

Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte.

Herausgegeben von der
Historischen Kommission
der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste
für die Tschechoslowakische Republik.

4. Band.



Prag 1928.

Verlag der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für
die Tschechoslowakische Republik.
Vertrieb: Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus in Reichenberg.

Das Kirchenpatronat in Böhmen.

Beiträge zu seiner Geschichte und
Rechtsentwicklung

von

Prof. Dr. Joh. Schlenz. *FR 122*



3559-T

Mit Unterstützung des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur.

Prag 1928.

Verlag der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für
die Tschechoslowakische Republik.
Vertrieb: Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus in Reichenberg.

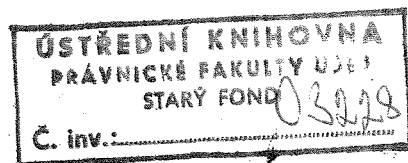
1127/6

Vorwort.

Habent sua fata libelli! Bei meinen Vorarbeiten für die „Geschichte der Gründung des Bistums Leitmeritz“ fand ich im bischöflichen Archive in Leitmeritz umfangreiche Sammlungen sorgfältiger, auf das Kirchenpatronat in Böhmen bezüglicher Abschriften von wichtigen Akten (Gutachten, Reformvorschläge, Verhandlungen u. a.) besonders des ehemaligen Prager Statthalterei-Archivs, die der Leitmeritzer Bischof Emanuel Reichsgraf von Waldstein (1760—1789), wohl durchwegs von dem Prager Registrator Klausner, hatte besorgen lassen. Schon damals beschloß ich, die geschichtliche Entwicklung der böhmischen Patronatsverhältnisse näher zu erforschen, zumal gerade in Böhmen eigenkirchenrechtliche Anschauungen und grundherrliche Organisationsformen das Kirchenpatronat nachhaltiger als anderwärts beeinflußt und zu einer Entwicklung geführt haben, die von der in anderen Ländern mehrfach abweicht. Diese Verschiedenheit regt zur Erforschung der Schicksale und Wandlungen des genannten Rechtsinstitutes umso mehr an, als schon seit Jahrzehnten aus Fachkreisen wiederholt der Ruf nach eifriger Pflege monographischer Behandlung und Erforschung wichtiger Rechtsinstitute erhoben wurde.

Doch bieten solche Untersuchungen nicht geringe Schwierigkeiten, die zunächst darin liegen, daß Theorie und Praxis, Gesetz und Übung, Recht und Leben oft weit auseinander gehen. Es mußten daher neben den Rechtsquellen stets auch die in den einzelnen Perioden tatsächlich bestehenden Patronatsverhältnisse nach Maßgabe der vorhandenen Nachrichten erforscht werden.

Am ausführlichsten sind (im III. Abschnitte) die Patronatsverhältnisse des 17. Jahrhunderts behandelt, da hier reiches, meist noch unbenütztes Quellenmaterial, besonders aus dem erzbischöflichen Archive, zur Verfügung stand. Zudem bedürfen bekanntlich die kirchlichen und kirchenpolitischen Verhältnisse des 17. Jahrhunderts noch gründlicher Durchforschung, namentlich wegen ihres engen Zusammenhanges mit der sogenannten Gegenreformation und dem immer stärker hervortretenden Staatskirchentume. Daher wurden auch in diesem Abschnitt zahlreiche Berichte von Seelsorgern, Vikären u. a. aufgenommen, um dem Leser an der Hand von Originalquellen einen möglichst gründlichen Einblick in jene Zeitverhältnisse zu bieten. Viele dieser Mitteilungen mögen für die Universalgeschichte unbedeutend erscheinen, haben aber für die rechte Beurteilung der kulturellen, konfessionellen und wirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeit großen Wert und bieten zugleich beachtenswerte Beiträge



für die Geschichte zahlreicher Stadt- und Landgemeinden. Wer sich mit der Erforschung und Bearbeitung von archivalischen Quellen näher befaßt, wird wissen, wie mühevoll es ist, aus einer unübersehbaren Fülle von Einzelheiten das Brauchbare auszuscheiden, die vielen oft unklar stilisierten, in lateinischer, deutscher, tschechischer, mitunter auch in italienischer Sprache abgefaßten Briefe, Berichte, Akten u. dgl. zweckmäßig zu verwerten und einzuordnen.

Besondere Schwierigkeiten bot die nähere Bestimmung und Schreibweise zahlreicher, in den Archivalien, namentlich in Briefen und Berichten der Seelsorger vorkommenden Ortsangaben, die meist mehr oder minder willkürlich latinisiert und oft kaum lesbar sind. Da mußten Landkarten, Diözesankataloge, Schematismen, Lexika, besonders das Ortslexikon von Sedlaček, u. a. stets zu Rate gezogen und mit den Angaben des amtlichen statistischen Gemeindelexikons verglichen werden. Was die Schreibweise der Ortsnamen betrifft, so war der Verfasser grundsätzlich bestrebt, vor allem dem Verständnis der Leser zu dienen. Aufschluß bietet fast in allen Fällen das ausführliche Register. Wertvolle Dienste leistete mir das nach dem angeführten großen Gemeindelexikon sorgfältig zusammengestellte Ortsverzeichnis von Professor Ernst Pfohl (Reichenberg 1924). Daß hierbei trotz großer Umsicht und Sorgfalt hie und da Verbesserungen oder Berichtigungen möglich sind, ist begreiflich; daher erscheint die Bitte um nachsichtige Beurteilung etwaiger Mängel nicht un begründet.

Zu herzlichem Danke fühle ich mich dem Geheimen Justizrat Herrn Universitätsprofessor Dr. U. Stutz, Berlin, verpflichtet für die vielen wertvollen Winke und Ratschläge, ferner den geehrten Vorständen und Beamten der Bibliotheken und Archive, besonders des erzbischöflichen und Landes- bzw. Staatsarchivs in Prag sowie allen, welche die Arbeit und Drucklegung derselben irgendwie fördern halfen. Ganz besonders sei dem hohen Ministerium für Schulwesen und Volkskultur, Prag, für die bedeutende Subvention und der historischen Kommission der Deutschen Gesellschaften und Künste in Prag für die finanzielle Förderung des Werkes und Aufnahme desselben unter die „Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte“ der herzlichste Dank zum Ausdrucke gebracht.

Der Hochwürdigste Herr Ordinarius begrüßte mit lebhafter Freude die Abfassung des Werkes und erteilte demselben bereitwilligst die kirchliche Approbation.

Prag, im Januar 1928.

Der Verfasser.

Handschriftliche Quellen.¹⁾

1. Vor allem boten die Sammlungen des erzbischöflichen Archivs in Prag reiche Ausbeute, u. zw. besonders die Abteilungen der „Recepta“ und „Emanata“ des 17. Jahrhunderts, zum Teil auch „Protocolla“, libri decretorum, parochialia u. a.; ferner:

2. das Metropolitankapitelarchiv in Prag.

3. Das Landesarchiv mit seinen wertvollen, wohlgeordneten Abschriftensammlungen.

4. Das Archiv des Ministeriums des Innern (ehem. Statthaltereiarchiv), namentlich die Abteilungen: P 8 und F 67/8.

5. Das bischöfliche Archiv in Leitmeritz, besonders die zahlreichen, unter Bischof Waldstein durch Vermittelung des Registrators Clauser besorgten Abschriften, namentlich über die Patronatsverhandlungen vom Jahre 1637, das Interdikt in Leitmeritz u. a.

6. Viele Beiträge boten ferner das Kapitel- und Konsistorialarchiv in Leitmeritz, das gräfl. Harrachsche Hausarchiv in Wien, das Lobkowitzsche Archiv in Raudnitz u. a.

Erklärung der Abkürzungen.

AAS = Acta Apostolicae Sedis.

ABL = Archiv der bischöflichen Bibliothek in Leitmeritz.

AC = Archiv český, böhmisches Archiv, herausgegeben von Fr. Palacký, 1840 ff.

Acta I. = Borový, Akta konsistoře utraquistické, Prag 1868.

Acta II. = Borový, Akta konsistoře katolické, Prag 1869.

AkKR oder Archiv = Archiv für kathol. Kirchenrecht.

ASS = Acta Sanctae Sedis.

Budwinski = Erkenntnisse des k. k. VGH, zusammengestellt von Dr. Adam Freiherrn von Budwinski.

CA = Cancellaria Arnesti, herausgegeben von Tadra, im Archiv für österreichische Geschichte LXI. 2. Hälfte, Wien 1880.

CAL = Kapitelarchiv Leitmeritz.

ČCH = Český časopis historický (böhmische historische Zeitschrift, Prag).

CDB = Codex diplomaticus et epistolaris Regni Bohemiae, ed. Friedrich, Bd. I—II; 1904—1912.

CDM = Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae, studio et opere A. Boczek, 13 Bde., 1836—1897.

CG = Schannat-Hartzheim-Scholl: Concilia Germaniae 1768 ff.

¹⁾ Die benutzten zahlreichen Druckwerke sind in den Anmerkungen angegeben.

EA = Erzbischöfliches Archiv in Prag.
 EALA = Akten des Prager erzbischöflichen Archivs, deren Abschriften sich im Landesarchiv vorfinden.
 FRB = Fontes rerum Bohemicarum. Prag 1873 ff.
 FT = Formulář biskupa Tobiaše z Bechyně, Das Formular des Bischofs Tobias v. Bechyně; herausgegeben v. F. B. Novák, Prag 1903.
 GHH = Gräfflich Harrach'sches Hausarchiv in Wien.
 Höfler Geschichtschreiber = Geschichtschreiber der husitischen Bewegung in Böhmen I. Teil des II. Bandes der 1. Abteilung. (scriptores) der fontes rerum Austriacarum, Wien 1856.
 Jaksch = Gesetzlexikon in Geistlichen-, Religions- und Toleranzsachen . . . für das K. Böhmen, v. Peter K. Jaksch, Bd. I—X, Prag 1828—1830.
 KoAL oder KAL = Konsistorialarchiv in Leitmeritz.
 KR = Kirchenrecht.
 LA = Landesarchiv in Prag.
 LC = Liber confirmationum, ed. Tingl-Emler I—VIII Prag 1876—1889.
 LE = libri erectionum archid. Prag etc. libri I—V herausgegeben von Cl. Borový 1875—1889.
 LV = Die böhmischen Landtagsverhandlungen und -beschlüsse (sněmy české) angef. v. 1526 Prag 1877 ff.
 MV = Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia, tom. I, II, VI, V, Pragae 1903—1905.
 MVGDB = Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Prag.
 MVHJ = Mitteilungen des Vereines für Heimatkunde des Jeschken-Isergaues, Reichenberg.
 Palacký, Documenta = Documenta Mag. Joannis. Hus vitam illustrantia, 1869.
 RB = Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae, I—IV auct. Erben-Emler, Pragae 1854—1892.
 Rel = Amtliche Relationen der Pfarrer bzw. Vikäre aus den Jahren 1676 ff. und 1700 ff. im EA.
 RGB = Reichsgesetzblatt.
 SA = Soudní akta konsistoře Pražské (acta judiciaria Consistorii Prag.), herausgegeben von Tadra I—VII Prag 1893—1901.
 Tadra, Styky = Tadra, Kulturní styky Čech s cizinou až do valek husitských, 1897.
 Trid. = canones et decreta Concilia Tridentini.
 UB = Urkundenbuch.
 VGH = Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

Andere Abkürzungen sind an sich verständlich.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1

I. Abschnitt:

Das Kirchenpatronat in der vorhusitischen Zeit.

1. Kapitel: Das Eigenkirchenwesen.

§ 1. Begriff und Ursachen des Eigenkirchenrechtes	4
§ 2. Aeußerungen und Folgen des Eigenkirchenrechtes	9

2. Kapitel: Kirchliche Reformbestrebungen.

§ 3. Hindernisse	17
§ 4. Kämpfe um die Freiheit der Kirche	20

3. Kapitel: Rechtsentwicklung des Kirchenpatronates.

§ 5. Synoden und andere Rechtsquellen	32
§ 6. Allmähliche Anerkennung der kirchlichen Patronatsgesetze	41
§ 7. Erwerb und Inhaber von Patronatsrechten	48
§ 8. Rechte und Pflichten der Patrone; Streitigkeiten	53
§ 9. Kirchengut	61
§ 10. Inkorporationen	70

4. Kapitel: Das Kirchenpatronat nach Errichtung der Erzbistums.

§ 11. Rechtsquellen	77
§ 12. Patronatsrechte im Allgemeinen	85
§ 13. Präsentationsrechte	89
§ 14. Stiftungsbedingungen	97
§ 15. Kirchenvermögen	103
§ 16. Patronatspflichten	109
§ 17. Ausschreitungen	114
§ 18. Patronatsstreitigkeiten	120

II. Abschnitt:

Kirchenpatronat, Utraquismus und Protestantismus.

1. Kapitel: Das Kirchenpatronat während der Administratorenzeit.

§ 19. Einfluß des Husitismus auf das Kirchenpatronat	125
§ 20. Patronatsverhältnisse im Allgemeinen	132

	Seite
§ 21. Der Patronatsklerus	137
§ 22. Kirchen- und Pfründengut	140
§ 23. Streitigkeiten	144
§ 24. Patronatsverhältnisse der Utraquisten	148
§ 25. Protestantismus und Kirchenpatronat	152
§ 26. Gesetzliche Maßnahmen	160

2. Kapitel: Das Kirchenpatronat nach Wiedererrichtung des Erzbistums.

§ 27. Konfessionelle Verhältnisse	167
§ 28. Besetzung der Pfarreien	177
§ 29. Erzbischöfliche Kollaturrechte	185
§ 30. Der Patronatsklerus	193
§ 31. Kirchen- und Pfründengüter	202
§ 32. Erbfolge nach Patronatsgeistlichen	208
§ 33. Herrschaftliche Hauptleute	213
§ 34. Patronatsverhältnisse der Utraquisten	219
§ 35. Protestantische Kollatoren	224
§ 36. Die Prager Synode v. J. 1605 und das Kirchenpatronat	239

III. Abschnitt:

Das Kirchenpatronat im Zeitalter der sogenannten Gegenreformation.

1. Kapitel: Das Kirchenpatronat und Kaiser Ferdinand II.

§ 37. Die neue Landesordnung	248
§ 38. Die Lage des Patronats-Klerus	254
§ 39. Kirchengut	262
§ 40. Kollatoren und katholische Reform	264
§ 41. Eingriffe in kirchliche Rechte	268
§ 42. Herrschaftsverwalter und Städte	274

2. Kapitel: Verhandlungen über das Patronatsrecht.

§ 43. Harrachs Patronatsgrundsätze	283
§ 44. Die Prager Statthalter und das Kirchenpatronat	292

3. Kapitel: Kollatoren und Seelsorge.

§ 45. Anstellung der Seelsorger	299
§ 46. Materielle und rechtliche Stellung des Patronats-Klerus	305
§ 47. Der Kirchenzehnt	315
§ 48. Erbfolge nach Patronatsgeistlichen	320

4. Kapitel: Kollatoren und Kirchengut.

§ 49. Kirchengut und dessen Verwaltung	329
§ 50. Kirchenrechnungen	332
§ 51. Schädigung der Kirchen- und Pfründengüter	339

5. Kapitel: Kollatoren und Kirchenregierung.

§ 52. Eingriffe in kirchliche Rechte	345
§ 53. Kollatoren und kirchliche Behörden	353

6. Kapitel: Kollatoren und katholische Reform.

§ 54. Hindernisse der Reform	361
§ 55. Unbesetzte Pfarreien und verlassene Kirchen	373
§ 56. Herrschaftsverwalter	384

7. Kapitel: Städtische und erzbischöfliche Kollaturrechte.

§ 57. Einige Nachrichten über die Patronatsverhältnisse in Prag	389
§ 58. Patronatsverhältnisse in anderen Städten	396
§ 59. Erzbischöfliche Kollaturrechte	400

8. Kapitel: Gegensätzliche Rechtsanschauungen.

§ 60. Der besorgte Landesgubernator	406
§ 61. Harrach und sein Klerus	414
§ 62. Die Gerichtsbarkeit in Patronatsfragen	418

IV. Abschnitt:

Grundzüge der weiteren Entwicklung des Kirchenpatronates.

1. Kapitel: Das Patronatsrecht seit den letzten Jahrhunderten.

§ 63. Die alten Mißbräuche, Besetzung der Benefizien	425
§ 64. Verwaltung des Kirchenvermögens und Baulast	432
§ 65. Das Kirchenpatronat und die neuere Gesetzgebung	436

2. Kapitel: Mängel und Reformbedürftigkeit unseres Patronatsrechtes.

§ 66. Besetzung der Benefizien und Verwaltung des Kirchenvermögens	442
§ 67. Zivilbehörden und Patronatsherren	449
Schlußbemerkungen	452

Anhang.

Denkschrift des Prager Erzbischofs Friedrich Grafen von Waldstein vom 1. Juli 1678 an Kaiser Leopold I.	457
Register.	467
Berichtigungen und Ergänzungen	487



Einleitung.

I. Wohl kaum ein anderes kirchliches Rechtsinstitut hat im Laufe der Zeit auf die Beziehungen zwischen Klerus und Laienstand, auf das seelsorgliche Leben und das Benefizialwesen, die Lage des Klerus und auch auf die Beziehungen zwischen Staat und Kirche einen so entscheidenden Einfluß ausgeübt wie das Kirchenpatronat.

Im Laufe der Jahrhunderte so mannigfachen Veränderungen unterworfen, umworben und umstritten von staatlichen und kirchlichen Behörden, hat sich dieses Rechtsinstitut trotz steter Bekämpfung forterhalten bis auf die Gegenwart.¹⁾

Es ist bekannt, daß die *L a i e n i n v e s t i t u r* bezüglich der Bistümer und Abteien schwere Kämpfe veranlaßte, besonders in Deutschland und England.²⁾ Dasselbe gilt auch vom Kirchenpatronate. Die Regierungstätigkeit der Bischöfe, die materielle Lage und Disziplin des Klerus, die Beschaffenheit der Seelsorge, die Verwaltung und Erhaltung des Kirchenvermögens, diese und viele andere Fragen standen in allen Perioden der Geschichte im engsten Zusammenhange mit der Beschaffenheit und der Ausübung des Patronatsrechtes. Handelte es sich bei dem Investiturestreite um die freie Wahl der Bischöfe und Äbte, so bezweckte der Kampf der Kirche gegen die Mißbräuche des Kirchenpatronates ein nicht minder wichtiges Ziel. Nicht aus Herrschsucht sind die Bischöfe so manchen Patronatsherren entgegengetreten, sondern im Bewußtsein ihrer Pflicht, ihre kirchliche Jurisdiktion und ihre Freiheit in der Diözesanleitung zu schützen, den ihnen anvertrauten Gläubigen nicht herrschaftliche Lohndiener sondern taugliche Seelsorger zu geben und die Kirchengüter vor Schaden zu bewahren.

Nur von diesem Standpunkte aus können die Bemühungen der Kirche, die Übergriffe der Patronatsherren zu verhindern, sowie die zahlreichen damit zusammenhängenden Streitigkeiten richtig beurteilt werden.

Es läßt sich gewiß nicht leugnen, daß die Kirche der Wohltätigkeit der Patronatsherren bzw. der Stifter von Kirchen

¹⁾ S. W a h r m u n d, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich, Wien 1894. Einleitung. — Auf dieses, auf gründlichem Quellenstudium beruhende Werk wird oft verwiesen werden.

²⁾ S. H i n s c h i u s, System d. kathol. Kirchenrechtes, Berlin 1878, II. S. 541—578.

und Benefizien viel zu verdanken hat. Welche Opfer haben sie gebracht für die Erbauung und Wiederherstellung von Kirchen, Kapellen, Altären, Errichtung und Aufbesserung von Benefizien, Stiftungen, Wohltätigkeitsanstalten u. dgl. Mit aufrichtiger Dankbarkeit muß das anerkannt werden.³⁾

Aber andererseits läßt es sich auch nicht bestreiten, daß durch Mißbrauch des Patronatsrechtes die Kirche, besonders in gewissen Zeiten, unsäglich viel Schaden erlitten hat.

Daß die Katholiken in Böhmen durch die Utraquisten immer mehr zurückgedrängt, daß katholische Pfarrer aus ihren Pfarreien ausgewiesen, die Kirchen und Stiftungen um ihre Güter gebracht, daß im 16. Jahrhunderte der Protestantismus in Böhmen in Stadt und Land so rasch Eingang fand, daß die sogenannte Gegenreformation ihren Hauptzweck so wenig erreichte, der größte Teil des Seelsorgsklerus durch Armut, Bedrängnis und Verfolgungen verschiedener Art zu leiden hatte, an all dem trug der Mißbrauch der Patronatsrechte die H a u p t s c h u l d.

Doch nicht bloß vom historischen Standpunkte ist es lehrreich, die Schicksale des Patronatsinstitutes im Laufe der Zeit zu verfolgen; auch für die Rechtsentwicklung bieten diese Untersuchungen Stoff zu anregendem Studium. Aus dem Eigenkirchenwesen entwickelte sich einerseits unter dem Einflusse der kirchlichen Gesetzgebung der Laienpatronat, andererseits aber auf dem Wege kirchlicher Privilegien ein neues Rechtsinstitut: die Inkorporation, die sich in verschiedenen Rechtsformen allmählich durchsetzt, die Rechtsverhältnisse zwischen Klöstern und ihren Benefizien fast durchwegs durchdringt, ja zu gewissen Zeiten einen großen Teil der Pfarreien mit förmlicher Auflösung bedroht. Die Grundsätze des Wiclifismus und Husitismus über Kirchengüter, die protestantischen Lehren über den Summepiskopat der Landesfürsten, die Grundsätze des Staatskirchentums mit seinen, alle kirchlichen Verhältnisse beherrschenden Dekreten und Verordnungen beeinflussen und bestimmen in gewissen Perioden die Auffassung und rechtliche Auswirkung des Kirchenpatronates.

Es lohnt sich daher, das Kirchenpatronat in seiner geschichtlichen Entwicklung zu verfolgen, besonders in Böhmen, wo diese Einrichtung in mehrfacher Hinsicht sich anders ausgestaltete als in den Nachbarländern.⁴⁾

2. Was die Einteilung des Stoffes betrifft, so ist dieselbe durch solche Ereignisse und Zeitströmungen gegeben, die auf die kirchlichen Verhältnisse entscheidend und umgestaltend einwirkten, vor allem durch das Auftreten des Husitismus und Protestantismus, die katholische Re-

³⁾ Man lese z. B. B o r o v ý, libri erectionum, Prag 1875—89.

⁴⁾ Darauf weist W a h r m u n d a. O. oft hin; so I. S. 59 Anm. 21. „Es scheint hier überhaupt der weltliche, speziell landesfürstliche Einfluß in der Entwicklung der einschlägigen Verhältnisse ein andauernder gewesen zu sein als anderwärts.“ S. auch S. 127. Anm. 60.

formbewegung, das Staatskirchentum und in neuerer Zeit die Grundsätze des Rechtsstaates.

Aus den ursprünglichen, besonders in Böhmen zäh festgehaltenen Landesgebräuchen des Eigenkirchenrechtes entwickelt sich unter dem Einflusse der Kirchengesetzgebung das Patronatsrecht, dessen Grundsätze jedoch nur schwer in der Praxis zur Anwendung kamen.

Unter dem ersten Erzbischofe Ernst von Pardubitz (1343—1364) gelangen die Kirchengesetze zwar zum Siege; trotzdem aber brechen auch später noch die tief eingewurzelten Mißbräuche wiederholt hervor. Die h u s i t i s c h e n Unruhen und die damit verbundenen religiösen Wirren bedeuten auch für die Patronatsverhältnisse eine Zeit des tiefsten Niederganges. Dasselbe gilt von der folgenden Periode, dem Zeitalter der protestantischen Bewegung. Die katholische Reformation des 17. Jahrhunderts bringt zwar die kirchlichen Patronatsgesetze wenigstens theoretisch wieder zur Geltung, zeigt aber in der Praxis ein allmähliches Erstarren des Staatskirchentums, das auch auf dem Gebiete des Kirchenpatronates immer mehr zur Geltung kommt. Während der Periode des eigentlichen Staatskirchentums und des Josefismus werden namentlich die Pflichten der Patronatsherren derart ausgedehnt, daß der Patronat allmählich „als eine drückende Last“ angesehen wurde.⁵⁾ Im 19. Jahrhunderte wurde freilich auf Drängen der Bischöfe wiederholt eine Reform der vielfach drückenden Patronatsverhältnisse in Aussicht gestellt, allein, abgesehen von zahlreichen einzelnen Verordnungen, ist ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Patronatsgesetz nicht erreicht worden.⁶⁾

Hiemit sind zugleich die wichtigsten Phasen angedeutet, welche sich in der Geschichte des Patronatsinstitutes in Böhmen ergeben. In neuester Zeit treten die Mängel desselben immer schärfer hervor, weshalb eine gründliche Reform oder vielleicht auch eine gerecht durchzuführende Ablösung der Patronate als notwendig erkannt wird.

⁵⁾ S. J a k s c h, Gesetzlexikon III, Prag 1828, S. 320 ff: Hofdekrete v. 3. Sept., 19. Okt. 1784, v. 3. Jan. 1785 u. a. B u r c k h a r d, Kultusgesetze II, Wien 1895 S. 77. Motivenber.; W a h r m u n d a. O. II. 25.

⁶⁾ Näher hierüber unter § 64—66.

I. Abschnitt: Das Kirchenpatronat in der vorhusitischen Zeit.

1. Kapitel: Das Eigenkirchenwesen.

§ 1. Begriff und Ursachen des Eigenkirchenrechts.

I. Die ersten Kirchen und Kapellen wurden in Böhmen in den Burgen oder Burgbezirken erbaut.¹⁾ So kann man mit Recht annehmen, daß die vierzehn böhmischen „Fürsten“, die mit ihren Leuten i. J. 845 in Regensburg getauft wurden, auch für die Abhaltung des Gottesdienstes durch Errichtung von Kirchen und Kapellen sorgten und daß ihrem Beispiele bald auch andere folgten.²⁾ Ebenso dürften da und dort von den Missionären, die namentlich aus Sachsen und Bayern kamen, Missionsstationen und -kapellen erbaut worden sein³⁾; auch unter dem hl. Wenzel wurden Kirchen errichtet.⁴⁾ Wie weit allerdings die ältesten Kapellen und Kirchen der späteren heidnischen Reaktion zum Opfer fielen, läßt sich nicht ermitteln. Auf zahlreiche, vor der Errichtung des Prager Bistums erbaute Kirchen weist auch Cosmas hin, wenn er berichtet, daß der erste Bischof Dietmar die von den Gläubigen an vielen Orten zur Ehre Gottes erbauten Kirchen geweiht habe.⁵⁾ Von seinem

¹⁾ Über die kirchlichen Zustände in der ältesten Zeit, Anstellung der Geistlichen, Archidiacone, Entwicklung des Kirchenpatronates u. a. handelt mit bekannter Gründlichkeit V. Novotný in den eben erschienenen Heften des 3. Teiles des I. Bandes seiner *České dějiny*. S. Laichterův výbor nejlepších spisů poučných r. XXIV kn. LII. Prag 1927. Auf diese Hefte, bes. Heft 11—15 muß nachdrücklich verwiesen werden.

²⁾ Über die ältesten Kirchen Böhmens s. A. Naegle, *Kirchengeschichte Böhmens I.* 1. Teil, S. 49, S. 173 und die dort angeführten Quellen. Über die Rechtsverhältnisse: Kapras, *Právní dějiny zemi kor. č.* Prag 1913, II. 1. S. 79 ff. bes. S. 85 f. S. auch das Eigenkirchenwesen in Böhmen und Mähren bei Novotný, a. O. I, 2. S. 641 f; über die Landkirchen a. O. S. 718 ff.

³⁾ Hrubý, *Č. Č. H. XXII* (1916). S. 27, Anm. und S. 257 ff. Über die ersten Kirchen, Klemenskapellen u. a. s. Naegle, a. O. I. Bd., 1. Teil, S. 172; 2. Teil, 1918, S. 18, ff S. 176 u. a.

⁴⁾ Über die ältere Zeit vergl. auch B. Bretholz, *Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden* (1306), 1912 bes. S. 73 ff, S. 217 ff.

⁵⁾ Cosmas I I. c. 24 ed. Bretholz S. 46: „Post hec presul Diethmarus ecclesias a fidelibus in multis locis ad Dei laudem constructas consecrat.“

Nachfolger, dem hl. Adalbert, erfahren wir, daß er um das Jahr 992 von Boleslav II. in Gegenwart aller Vornehmen die Erlaubnis erhielt, an geeigneten Orten Kirchen zu erbauen und den Zehent einsammeln zu lassen.⁶⁾ Derselbe Herzog, gefeiert als Freund der Geistlichen, errichtete und dotierte zwanzig Kirchen.⁷⁾

Für die Organisation⁸⁾ der ältesten Kirchen war ohne Zweifel die damalige Kastellanei- oder Gauburgenverfassung maßgebend.⁹⁾ Dafür spricht zunächst die älteste Landeseinteilung, als welche die Kastellanei- oder Gauburgenverfassung quellenmäßig nachweisbar ist;¹⁰⁾ an sie lehnte sich die ursprüngliche böhmische Kirchenorganisation an, ähnlich wie dies bezüglich der Pfarrkirchenorganisation des benachbarten Sorbenlandes von der dortigen Burgwardverfassung anzunehmen ist.¹¹⁾ So wird man wohl die von Boleslav erbauten 20 Kirchen als Gaukirchen anzusehen haben, denen benachbarte mindere Kirchen und Kapellen zugeteilt waren.

Die Annahme der Gaukirchenverfassung findet auch eine gewisse Bestätigung durch die sogen. *decreta Brecislai*,¹²⁾ die der genannte Herzog i. J. 1039 in Gnesen am Grabe des hl. Adalbert erließ und die das Bestehen von Pfarrkirchen, Pfarrriedhöfen, Pfarr-Rechten, also eine bereits vorhandene Pfarrkirchenorganisation sowie ein Zusammenarbeiten der Gaugrafen mit den betreffenden Erzpriestern in der Aufrechterhaltung der aufgestellten Dekrete, der Bestrafung von Übeltätern, kurz in der Wah-

⁶⁾ CDB, I. S. 43 n. 37: „ecclesias per loca opportuna construendi et decimas congregandi licentiam dedit“.

⁷⁾ Cosmas a. O. ed. Bretholz, S. 42: „clericorum et peregrinorum pius susceptor, ecclesiarum Dei precipuus fundator. Nam ut in privilegio ecclesie sancti Gregorii legimus, XX ecclesias christiane religioni credulus erexit et eas omnibus utilitatibus, que pertinent ad ecclesiasticos usus, sufficienter ampliavit.“

⁸⁾ S. hierüber die gründliche Abhandlung von H. F. Schmid, *Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters*, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLVI, 1926, Kan. Abt. XV., auch Sonderabdr., bes. S. 40—80.

⁹⁾ S. Peterka, *Rechtsgeschichte der böhm. Länder*, I., Reichenberg 1923, S. 24, 36 ff, 122 f. Eingehend: V. Novotný a. O. S. 363 ff.

¹⁰⁾ S. Näheres hierüber übersichtlich bei Schmid, a. O. S. 46 ff und Anm. mit Literaturangabe. Als Gau (kraj, lat. meist provincia) ist „der zur landesfürstlichen Burg, dem Verwaltungszentrum der Kastellanei-verfassung gehörige Bezirk, der Wirkungsbereich der auf der Burg waltenden Beamten“ zu verstehen. Schmid, a. O.

¹¹⁾ Schmid a. O. S. 7 ff. „Die Sorbenzeit steht auch in kirchlicher Beziehung im Zeichen der Burgwardverfassung.“

¹²⁾ Cosmas II. 4, ed. Bretholz S. 85 ff. Während Novotný a. O. I, 1. S. 635 u. Hrubý a. O. S. 27 die Echtheit der *decreta* vertreten, bezweifeln dies Kapras a. O. I. S. 16 f und Peterka a. O. I. S. 55 Schmid erklärt vorsichtig a. O. S. 42 Anm. 9: „Die Möglichkeit, daß die Bestimmungen, die den Inhalt des Ediktes bilden, tatsächlich der Zeit Boleslavs II. entstammen, erscheint durchaus gegeben.“

rung der sittlich-religiösen Ordnung voraussetzen.¹³⁾ Allerdings darf man in den Folgerungen nicht zu weit gehen; so kann man beispielsweise, wie Schmid mit Recht betont, aus jenen Dekreten noch nicht ohne weiters auf ein bereits damals bestehendes Netz von Pfarrkirchen schließen.¹⁴⁾ Auch darf bei der Interpretation obigen Quellenberichtes nicht übersehen werden, daß jenen Dekreten, wie mit Recht angenommen wird, gewisse auswärtige Vorlagen zu Grunde zu legen sind.¹⁵⁾ Das aber läßt sich aus den genannten Gnesner Statuten wohl mit Sicherheit schließen, daß Erzpriester als Gauburgpriester an der Seite der Gaugrafen für die Aufrechterhaltung der kirchlich-sozialen Ordnung tätig waren. Endlich weist auf die Gaukirchenverfassung auch die tschechische Bezeichnung *kostel* (*castellum*) hin.¹⁶⁾

Über Zahl und Namen dieser ältesten Gaukirchen fehlen nähere Nachrichten; bloß gelegentlich finden sich über gewisse Kirchen Angaben, die auf ihre Stellung als Gaukirchen schließen lassen.¹⁷⁾ Die Organisation in Archidiaconate erscheint erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts durchgeführt, wie Hrubý überzeugend nachweist. Doch lehnte sich die neue Organisation vielfach an die alte Gaukirchenordnung an.¹⁸⁾

Außer den zahlreichen, gut dotierten landesfürstlichen Gaukirchen erstanden, besonders seit Erstarkung der Adelsmacht auf Kosten der bisherigen landesherrlichen Machtvollkommenheit bald, zum Teil auch gleichzeitig, eine Menge anderer Kirchen, die die Grundherren auf ihren Gütern errichteten und allmählich auch ausstatteten: die grundherrlichen Kirchen, die vom Landesfürsten unabhängig, lediglich den betreffenden Grund-

¹³⁾ Schmid a. O. S. 43 f.

¹⁴⁾ S. Hrubý a. O. 29; vergl. dagegen Schmid a. O. S. 43.

¹⁵⁾ Näheres bei Schmid a. O.

¹⁶⁾ S. hierüber ausführlich Č. Č. H. XXXI (1925.), S. 164 f. Schmid a. O. S. 49; zusammenfassend, mit Literaturangaben: V. Novotný a. O. S. 356 f. Vgl. auch Kalousek in: *Památky archaeologické a mistopisné* (Archäologische und topographische Denkmäler) X. Prag 1874—77, Sp. 599—601, wo der Unterschied zwischen *kostel* und *církev* näher ausgeführt wird.

¹⁷⁾ Die Zahl der alten Gaukirchen dürfte größer gewesen sein als die der Archidiaconate des 12. Jahrhunderts. Pekař nimmt 25—28 ursprüngliche Gaue an. S. Schmid, a. O. S. 48.

¹⁸⁾ Als solche Gaukirchen sind wohl anzusehen die alte Laurenzikirche in Pilsen: RB, II., S. 201 n. 520 „*ecclesiam s. Laurentii . . . cum omnibus ecclesiis ab eadem dependentibus*“. Vgl. hiezu RB, I., 1239. S. 451 f. n. 976, sowie die Besprechung bei Hrubý a. O. 1916. S. 271, und Anm. 1; ebenso RB, II. 1293, S. 701, n. 1634; wohl auch CDB, I., S. 405 f. n. 393, wenn auch die jetzige Form der Urkunde als unecht gilt. (S. a. O. Bemerk.), so bleibt der Inhalt unverdächtig. S. Tomek; *Dějepis m. Prahy II.* S. 86. Schmid a. O. S. 53. Auch die S. Annakirche in Zettlitz dürfte eine solche gewesen sein. Ein altes Kopiaibuch im Kreuzherren-Archiv in Prag nennt sie „*ecclesiarum in districtu Cubitensi vetustissima et plurimarum Filiarum matrix*“, „Die Mutter der Kirchen im Elbognerschen Kreis“.

herrn unterworfen, als ihr völliges Eigentum galten, wie dies beispielsweise aus dem oft zitierten Ausspruche des Biliner Kastellans Mstiš¹⁹⁾ klar hervorgeht. Ebenso errichteten auch Geistliche,²⁰⁾ Klöster, später auch die Kollegiatstifte niedere Kirchen auf ihren Besitzungen. Diese grundherrlichen Kirchen kann man mit Recht „als vorherrschende Erscheinungsform der mittelalterlichen Pfarrorganisation“ auch in Böhmen bezeichnen.²¹⁾

2. Was die Rechtsverhältnisse der genannten Kirchen sowie der von ihnen abhängigen oder ihnen zugeteilten Kapellen betrifft, so sind diese bereits von berufener Seite wiederholt und eingehend durchforscht worden.²²⁾ Daher sollen im Folgenden bloß die wichtigsten Ergebnisse der bisherigen Forschung zusammengefaßt werden.

Auch in Böhmen und Mähren waren für die rechtliche Stellung der ersten Kirchen bis gegen Anfang des 13. Jahrhunderts, zum Teil auch später noch, nicht die Kirchengesetze, sondern die Rechtsanschauungen des Eigenkirchenwesens maßgebend. In der ältesten Zeit hatte der Landesfürst eine, man möchte fast sagen, theokratische Stellung. Auch für die Regelung der kirchlichen Verhältnisse blieben seine Verfügungen verpflichtend.²³⁾ Die Priester der landesfürstlichen Kirchen galten als Angestellte, gleichsam als Beamte des Fürsten, ähnlich wie die Kastellane und das übrige Burgpersonal; daher war auch ihre Anstellung, Besoldung und Absetzung von ihm abhängig.

Dieselben Rechte beanspruchten und übten die Grundherren aus. Stifter und deren Rechtsnachfolger betrachteten die auf

¹⁹⁾ Cosmas II. 19, ed. Bretholz S. III. Näheres unten.

²⁰⁾ CDB, I., S. 129 ff n. 124.

²¹⁾ Schmid a. O. S. 55 ff.

²²⁾ S. M. Stutz, „Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens 1895; derselbe: Die Eigenkirche 1895; Hauck, „*Realencyklop.*“ XXIII, Art. „Eigenkirche, Eigenkloster“; E. Jacobi, *Patronate juristischer Personen*, Heft 78 der Kirchenrechtlichen Abhandlungen von Stutz. Gegen die Bezeichnung „Eigenkirchenrecht“ wendet sich Hergenröther—Hollweck, *Kirchenrecht*, 2. Aufl., S. 412, Anm. 6. Vgl. auch: Wahrmund, *Das Kirchenpatronatsrecht* usw. I 4 ff. Phillips, *Kirchenrecht*. VII. 630 ff. u. a. Hauck a. O. XV. S. 14—26. sowie die Literatur bei Sägmüller, *Kirchenrecht I*, 3. Aufl., S. 274 f. Über das Eigenkirchenwesen in Böhmen u. a. s. K. Krofta im Č. Č. H. X, XII u. XIV, auch Separatabdr.; Ott, *Beiträge zur Rezeptionsgeschichte des röm. kanon. Prozesses in den böhm. Ländern*, 1879; derselbe, *Das Eindringen des kanon. Rechtes* usw. in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung XXXIV, Kan. Abt. III., auch als Separatabdruck erschienen. Fr. Hrubý, *Čirkevní zřízení v Čechách a na Moravě od X. do konce XIII stol.* im Č. Č. H., XXII u. XXIII. (1916 und 1917) bes. XXII, S. 257—287; neuestens besonders V. Novotný a. O. S. 338 ff.

²³⁾ Ausführl. hierüber Hrubý a. O. XXII. S. 37 ff. Man vergl. bes. Cosmas II, 4 ed Bretholz S. 85 ff S. 107.

ihrer Besitzungen erbauten Kirchen und Kapellen mit allem Zugehör als ihr unbeschränktes Eigentum, über das sie selbständig verfügten, Verleihung und Besetzung der Kirchen nicht ausgenommen.²⁴⁾ Aus den Eigenkirchen der Grundherren entwickelten sich unter dem Einflusse der kirchlichen Gesetzgebung die später sogenannten Patronatskirchen, soweit sie nicht Klöstern oder anderen kirchlichen Instituten inkorporiert wurden.²⁵⁾

Vielleicht mit dem altgermanischen Hauspriestertum zusammenhängend, hatte das Eigenkirchenrecht jener Zeit ohne Zweifel seine Stütze vor allem in der germanischen Rechtsauffassung des Eigentums. Der Grundherr galt als Eigentümer alles dessen, was sich auf seinem Grund und Boden befand oder darauf erbaut wurde. Doch trugen zur Ausbildung und Befestigung des Eigenkirchenrechtes gewiß auch noch besondere Einrichtungen und Rechtsbräuche bei, besonders die Lehenverhältnisse jener Zeit.²⁶⁾ Wie der Landesfürst Lehen an seine Vasallen als Lehensträger übergab, so betrachteten die Grundherren auch ihre Kirchenstiftungen, selbst wenn sie später zu Seelsorgestationen erhoben wurden, als Kirchenlehen, die sie nach ihrem Ermessen an Geistliche übertrugen. Der Inhaber von Kirche und Benefizium galt als Lehensträger; daher behielt der Kirchenherr, bzw. sein Erbe, auch dauernd das Verfügungsrecht über seine Stiftung und deren Güter. Letzteres ist allerdings auch daraus erklärlich, daß die Gründer von Kirchen und deren Erben ein begreifliches Interesse an dem Schicksale ihrer Stiftung hatten, daher auch das Recht auf Verwaltung, Verwendung und Verleihung derselben sich zu wahren suchten. Oft trug zur Errichtung von Eigenkirchen auch das Verlangen bei, in einer Kirche oder Kapelle einst bestattet zu werden; das waren dann zugleich die Grabstätten der Stifter; daher ihre Fürsorge und die Ausstattung derselben, testamentarische Vermächtnisse, Vermehrung der Dotation durch ihre Nachkommen

²⁴⁾ Ausführl. und erschöpfend vom geschichtlichen und rechtlichen Standpunkte aus bekanntlich behandelt von U. Stutz a. O. S. auch Novotný, a. O. S. 340 f. S. 343 u. a. Hrubý, Č. Č. H. XXII. S. 279 ff. u. a. S. oben und die Literatur bei Novotný a. O. S. 328—331.

²⁵⁾ Böhmer: Jus eccl. III. § 24 p. 419. „Fontem et originem ecclesiarum patronatarum in villis pagisque me invenisse arbitror, quippe quae a primis suis initiis nihil aliud fuere quam ecclesiae iuxta domus nobilium exstructae.“

²⁶⁾ S. Näheres hierüber bei A. Koeniger, Katholisches Kirchenrecht, Freiburg, 1926, bes. S. 42, b) „Eigenkirchen- und Lehenwesen“: „Danach ist der Grundbesitz die Hauptsache, alles damit Zusammenhängende (Liegenschaften, Gebäude, Personen, Erträge, Bezüge) steht zur unbeschränkten Verfügung des Grundbesitzers. Diese Anschauung überträgt sich zunächst, freilich nicht ohne Widerspruch mancher Bischöfe, auf die immer zahlreicher werdenden privaten Kirchen (Eigenkirchen).“ S. auch: derselbe, Grundriß einer Geschichte des kathol. Kirchenrechtes, Köln, 1919, S. 27 f, S. 43 und 48 samt den dortigen Quellentexten.

aus Pietät für die dort bestatteten Vorfahren. Man sorgte für die Anstellung von Geistlichen, damit über den Grabstätten der Stifter Jahresgedächtnisse, Gebete und Andachtsübungen gehalten würden.

In den böhmisch-mährischen Ländern trug zum Eigenkirchenwesen, wie überhaupt zur Vermehrung des Einflusses der Laiengewalt auf die Regelung kirchlicher Verhältnisse auch der Umstand viel bei, daß diese Länder nach Einführung des Christentums noch mehr als hundert Jahre keinen eigenen Bischof hatten. Die Bischöfe der Diözese Regensburg, zu der Böhmen und die Nebeländer früher gehörten, dürften wohl nur selten Böhmen visitiert haben. Es kann daher nicht auffallen, daß vom ersten Prager Bischof Dietmar berichtet wird, daß er „die von den Gläubigen an vielen Orten zur Ehre Gottes erbauten Kirchen geweiht habe.“²⁷⁾ Ohne Zweifel hatten diese schon früher erbauten Kirchen auch Geistliche, die kaum vom Regensburger Bischof, sondern, dem Eigenkirchenrechte gemäß, von den böhmischen Kirchenherren angestellt worden waren.²⁸⁾ Daher war das Eigenkirchenwesen in Böhmen auch durch die erwähnte Notlage, den Mangel eines einheimischen Bischofs, mit veranlaßt und befestigt worden. Dazu kamen endlich habüchtige Motive, nämlich das Bestreben der mit den reichen Widmungen der Stifter meist unzufriedenen Erben, aus ihren Kirchen und deren Inhabern dauernd möglichst großen Nutzen zu ziehen; daher die so oft gerügte simonistische Vergebung von Kirchen, die unwürdigen Verträge bei der Anstellung der Geistlichen, die Einziehung des Kirchenzehnten durch die Kirchenherren u. a. So ist es auch begreiflich, daß es eines Jahrhunderte langen Kampfes bedurfte, bevor es den Bischöfen gelang, ihrer Jurisdiktion gegenüber der Laiengewalt Geltung zu verschaffen.²⁹⁾

§ 2. Äußerungen und Folgen des Eigenkirchenrechtes.

I. Wie bereits bemerkt wurde, äußerte sich das Eigenkirchenwesen zunächst darin, daß die von den Landesfürsten, Adeligen und anderen Grundherren gestifteten Kirchen, Oratorien, Klöster u. dgl. als ihr unbeschränktes Eigentum galten, weshalb auch sie bloß das Recht hatten, Kirchen zu erbauen; daher die oben erwähnte Tatsache, daß sich der zweite Prager Bischof, der

²⁷⁾ S. oben Anm. 5.

²⁸⁾ S. hierüber Fr. Vacek, *Sozialní dějiny české doby starší*, Prag 1905, S. 390 ff. K. Krofta, *Kurie a církevní správa zemí českých v době předhusitské* in Č. Č. H. 1904 ss., Separatabdruck, S. 14, Anm. 1. Naegle, a. O. I. 1 führt diese Gedanken näher aus, bes. S. 49 ff; ebenso 2. Teil S. 26 ff.

²⁹⁾ Wahrmond, a. O. I. S. 59, Anm. 21.

hl. Adalbert, vom Landesfürsten Boleslav die Erlaubnis, im Lande Kirchen zu erbauen, einholen mußte.¹⁾

Ein lehrreiches Beispiel berichtet Kosmas in seiner Chronik. Der Kastellan von Bilin hatte um das Jahr 1061 bei der Burg eine Kirche erbaut und mit gewissen Einkünften versehen. Zur Einweihung derselben war mit dem Bischofe Severus auch der Herzog erschienen. Während des Mahles ließ letzterer, der dem Kastellan nicht gewogen war, ihm melden, daß er seines Amtes enthoben sei. Doch unerschrocken ließ der Kastellan dem Herzog mitteilen: „Er ist Herzog und Gebieter. Über seine Burg mag er nach seinem Ermessen verfügen; aber er hat kein Recht, daß wegzunehmen, was gegenwärtig meiner Kirche gehört.“²⁾

Der Grundsatz, daß jeder bloß auf seinem Grunde eine Kirche erbauen dürfe, wurde streng eingehalten. Als der Olmützer Bischof Heinrich II. (Zdik) in Blansko im Jahre 1136 eine Kirche errichten wollte, wurde ihm dies vom Fürsten Wratislav, obwohl mit dem Bau bereits begonnen worden war, verboten, da der Fürst den genannten Ort als sein Eigentum erklärte.³⁾ Die Kirchen und Oratorien der Stifter, bzw. ihrer Erben, galten als Teile ihres Besitztumes, wie andere Gebäude, Grundstücke und sachliche Vermögensobjekte, als ihr Erbe, das ihnen auf Grund des Erbrechtes, mithin rechtmäßig gehöre.⁴⁾ Daher

¹⁾ S. Friedrich, CDB, I. S. 43, n. 37. S. auch oben § 1; ebenso: CDM, I. n. 123. a. 1019: . . . „conferendo eidem potestatem, ut in dioecesi capellarum antedictarum processu temporis, quod necesse est fieri, plures capelle possint edificari, que tamen ad iam nominatas capellas tenebuntur habere respectum . . . condonavimus etiam, ut capellas sacerdotibus possit investire“. S. auch Naegle a. O. I. I. Teil S. 26 ff.

²⁾ „Dux est et dominus; de civitate sua faciat, quod sibi placet. Quod autem mea ecclesia hodie habet, auferendi dux potestatem non habet.“ FRB, II. S. 94. S. auch S. 102. Vergl. Tomek, Časopis česk. musea 1858 S. 225 „praesul; Gebardus consecravit ecclesiam suam in nova curte, quae dicitur Zricinaves“ (gegenw. Čerčice bei Jungbunzlau).

³⁾ „Dux Wratislaus praesuli Henrico interdixit, ne ecclesiam in supradicta villa [Blansko] construeret.“ FRB, II. S. 223 f. Novotný a. O. I., 2. S. 642.

⁴⁾ S. hiezu u. a. Novotný a. O. I, 3. S. 340, Hrubý im Č. Č. H. XXII (1916) S. 279, 283 f. Krofta a. O. Č. Č. H. X (1904) S. 23, S. 265 ff. Separatabdruck S. 67 ff. Zahlreiche Belege bieten die Urkunden, s. z. B. CDB, I. n. 124; ebenda n. 312 „ . . . de his quae in principatu meo possedi, quaedam eidem domui consensu viri mei largita sum; scilicet ecclesiam, quam edificavi in loco, ubi triumphavit vir meus et terram circa ad aratrum unum et villam . . . et aliam villam . . . et quasdam terras . . .“ Man merkt, daß die hier erwähnte Kirche, welche die Herzogin erbaut hatte und nun dem Hospitale schenkte, unter den Besitzungen der Herzogin wie ein Bestandteil ihres übrigen Eigentumes, ähnlich wie andere Vermögensbestandteile, als Grundstücke, Dörfer u. dgl. angeführt wird. Sie erklärt eines von ihrem Besitztume („de his . . . quae . . . possedi, quaedam ei . . . largita sum“) dem Hospitale zu schenken. Siehe auch: CDB, I, cc 1186. S. 285 ff. n. 313. „ . . . Ecclesiam quoque beati Joannis evangeliste in loco, qui dicitur Boissci, a duce Friderico et eius uxore ducissa Eli-

wurden auch Kirchen an andere Personen oder Familien verschenkt, besonders häufig Klöstern⁵⁾ oder anderen geistlichen Instituten, Cathedral- oder Kollegiatkirchen, einzelnen Präbenden derselben und Spitälern zu ihrer Nutznießung übergeben.

Die Urkundensammlungen von Böhmen und Mähren bieten hierfür unzählige Belege. So schenkte Herzog Břetislav I. dem Benediktinerkloster Ostrov um das Jahr 1050 vier Kapellen;⁶⁾ demselben Kloster schenkte Herzog Břetislav II. gegen Ende des 11. Jahrhunderts eine weitere Kirche mit gewissen Grundstücken.⁷⁾ Die böhmische Herzogin Gerbirg wandte dem Kloster Göttweih schenkungsweise ein Grundstück mit einer Kirche zu.⁸⁾ Zur Dotation des Prämonstratenserklosters in Louka (Klosterbruck) schenkte Herzog Otto im Jahre 1190 u. a. vier Kirchen mit allen ihren Besitzungen und Rechten.⁹⁾ In der für Ostrov ausgefertigten Konfirmationsurkunde vom Jahre 1205 stellt Přemysl Ottokar die dem Kloster auf gewaltsame Weise entrissene Kirche St. Jakobi in Taus wieder zurück. Aus derselben Urkunde ergibt sich, daß ein Angehöriger des Ritterstandes, namens Bolecy, eine Kirche des hl. Adalbert mit verschiedenen Besitzungen dem genannten Kloster geschenkt hatte.¹⁰⁾ Dem Kloster in Obrowitz (Zábrdovice) schenkte ein Adeliger, Leo von Clobuk, eine Marienkirche mit Zubehör, die später Pfarrkirche genannt¹¹⁾ wird. Die Schenkung wird nachträglich zugleich mit andern von Přemysl Ottokar I. bestätigt.¹²⁾

sabeth constructam et nobis in hereditatem cum villa nomine Tinez et rivulo nomine Botiz cum stagno et loco molendini nobis presentibus collatam et a nobis eadem die consecratam, sed et ecclesiam beati Venczelai in foro Cladsko a comite Bogussa aedificatam et in eadem consecratione a prefatis principibus hospitali Jerusalem per manum nostram cum terra sibi pertinente collatam et sub interminatione anathematis confirmatam, vobis in perpetuum libere possidendas auctoritate divinitus nobis concessa concedimus et confirmamus.“ RB, I. n. 837: „ecclesiam cum appendiciis, quam iure hereditario in Buben possedi.“ n. 950: „ . . . omnes ecclesias, quas dictus dom. Stephanus ex suis hereditatibus contulit claustru . . .“ u. a.

⁵⁾ CDB, I. n. 98, n. 106, 310, 313; RB, I. n. 188, 204, 382, 386, 406, 458, u. a. Vgl. über solche Schenkungen: Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts, Berlin, 1878, II 441 ff.

⁶⁾ CDB, I. n. 52 = RB, I. n. 119. Der Ausdruck capellae bedeutet überhaupt Kirchen. S. Wahrmund; a. O. I. S. 5 Anm. 15. Dort werden, bes. S. 6—12, aus verschiedenen Ländern zahlreiche Urkunden angeführt, „in welchen Kirchen und Kapellen als Pertinenzen von Grund und Boden, als Objekte des freiesten vermögensrechtlichen Verkehrs unter Lebenden und von Verfügungen auf den Todesfall erscheinen.“ a. O. S. 5.

⁷⁾ CDB n. 98 = RB, I. n. 188.

⁸⁾ CDB n. 106 = RB, I. n. 204.

⁹⁾ CDB n. 326 = RB, I. n. 406.

¹⁰⁾ CDB, II n. 359 = RB, I. n. 489. Doch beachte man hiebei die Bemerkungen Friedrichs a. O.

¹¹⁾ CDB n. 363 = RB, I. n. 523.

¹²⁾ a. O. n. 524.

Die erwähnten Anschauungen, wenn auch nicht in so schroffer Form, finden wir übrigens auch bei Geistlichen; auch diese hatten mitunter Eigenkirchen, über die sie nach ihrem Ermessen verfügten. Ein Beispiel hierfür bietet das Testament eines Geistlichen namens Zbyhněv aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts;¹³⁾ es enthält gewisse Bestimmungen über eine, von dem genannten Priester auf seinem Grundbesitz erbaute Kirche, die er mit den von ihm gestifteten „canonici“¹⁴⁾ dem Landesfürsten Soběslav übergibt. Die Kirche nennt er ausdrücklich „meine Kirche“ (ecclesia mea). Von nun an solle der Landesfürst nicht bloß die Kirche, die Güter und Rechte derselben schützen, sondern auch frei über sie verfügen; er allein solle alles daselbst anordnen. Die dort angestellten Kanoniker sollen nicht mehr nach ihm, sondern nach dem Landesfürsten benannt werden, d. h. ihm allein angehören.¹⁵⁾ Von einem Bischofe oder einer kirchlichen Genehmigung ist keine Rede; deutlicher als in dieser Urkunde kann die Rechtsauffassung des Eigenkirchenwesens kaum mehr zum Ausdruck kommen.

Besonders zahlreich waren später die Eigenkirchen der Klöster, in Böhmen und Mähren namentlich seit dem 13. Jahrhundert. Manche waren ihnen bei der Stiftung als Zugehör der Dotation oder später von Eigenkirchenbesitzern, den Landesfürsten, Adeligen u. a., geschenkt, manche von ihnen auf ihren Besitzungen später erbaut, andere irgendwie erworben worden.

Die Willkür des Eigenkirchenwesens äußerte sich vor allem in der eigenmächtigen Ein- und Absetzung der Geistlichen. Ohne Rücksicht auf den Bischof oder Archidiakon wurden sie nach eigener Entscheidung von den Kirchenherren aufgenommen, wieder entfernt und durch andere ersetzt. Der Eigentümer der Kirche suchte sich für seine Kirche seinen Geistlichen, wählte meist den, der mit der geringeren Entlohnung sich zufrieden gab und schloß mit ihm hierüber einen

¹³⁾ CDB, II, n. 124, [1125—1140]. „Cunctis Christi fidelibus sit cognitum, me Zbyhneum, dei gratia sacerdotem, in meo patrimonio hoc est in villa Vnetech, fundasse ecclesiam, in qua divino admonitus consilio locavi duos canonicos . . . Vos ipsi sitis eorum prepositus, vos defensor et vos dispositor, vos provisor et dispensator, per vos solum cuncta regantur. . . Et ego tradidi tibi illa domino meo duci, ut accipiatis ad vos et inde ditetis canonicos Vneticenses, qui non mei sed vestri vocentur.“

¹⁴⁾ Unter „canonici“ sind hier wohl nicht Kapitularen eines Stiftes, sondern überhaupt Geistliche zu verstehen. S. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter 1903, S. 103. Näheres hierüber bei Novotný a. O. I, 3, S. 375 Anm. S. auch S. 366.

¹⁵⁾ Palacký bezeichnete zwar die Urkunde als „dubiae fidei“ RB, S. 624 Adnot.; doch scheint sein Zweifel nicht begründet zu sein. S. Krofta im Č. C. H. X. 266 Anm. 3. Auch Friedrich bezeichnet sie als echt. S. über die Kontroverse, an der sich Ott, Šusta Novotný u. a. beteiligten, Hrubý a. O. S. 386 Anm. 2.

Vertrag, wie mit einem Lohndiener.¹⁶⁾ Nahm der Erwählte die Bedingungen an, so erhielt er die Kirche und damit zugleich das Recht, die geistlichen Amtspflichten daselbst zu verrichten. War die Vertragszeit abgelaufen oder war der Kirchenherr mit seinem „Kaplan“ nicht zufrieden, so wurde er entlassen und ein anderer gesucht. Wie der Landesfürst als Hüter der Religion Statuten und Dekrete selbst über wichtige Kirchenangelegenheiten erließ, so taten es in ähnlicher Weise die Kirchenherren an ihren Kirchen.¹⁷⁾ Allenfalls suchten sie beim Bischofe um die Weihe ihres Kandidaten an, wenn er noch nicht Priester war. Übrigens scheuten sich manche nicht, selbst Ungeweihte an ihren Kirchen anzustellen; sogar gegen Ende des 13. Jahrhunderts zeigte sich noch dieser Mißbrauch. So erklärte im Jahre 1278 Bischof Johann III. anlässlich des Streites um das Patronatsrecht der Teinkirche, der dort angestellte Pfarrer habe weder die Priesterweihe noch eine bischöfliche Bestätigung seiner Anstellung erhalten.¹⁸⁾ Oft wurden Benefizien verheirateten Geistlichen verliehen.¹⁹⁾ Manche Kirchen vererbten sich förmlich auf die Nachkommen der verheirateten Inhaber.²⁰⁾ Die willkürliche, eigenmächtige Ein- und Absetzung der Seelsorger wurde von Papst Honorius III. in seiner Bulle vom 2. April 1219 als eine schlimme Gewohnheit der Prager Diözese bezeichnet und von einem Mainzer Provinzialkonzil mit Exkommunikation bedroht.²¹⁾ Sie bildete daher fast den Kernpunkt des großen, unter Bischof Andreas geführten Kirchenstreites. Přemysl Ottokar versprach zwar Beseitigung der Mißbräuche; doch hatten die Bemühungen nur teilweisen Erfolg; immer wieder zeigten sich die alten Übelstände.²²⁾

Dieselbe Willkür erlaubten sich die Kirchenherren gegen Kirchengüter. Über Dotationsgüter, Zehentrechte u. a.

¹⁶⁾ Auf diese willkürliche Entlohnung der Kirchenvorsteher durch die Kirchenherren scheinen sich die Worte Přemysl Ottokars in einem Schreiben an Honorius III. zu beziehen: „ . . . qui (clerici) omnia, quae unquam in regno meo possidebant, a viventibus recipiebant personis.“ RB, I, n. 581. Vergl. hierzu Krofta a. O. S. 27. (Separatabdr.) S. auch Novotný, a. O. I, 3, S. 341ff. Sie waren geradezu mercenarii, Hrubý a. O. S. 280.

¹⁷⁾ Man vergleiche das bekannte Privilegium, das Herzog Soběslav II. den Prager Deutschen erteilte: „ . . . plebanum, quem ipsi libenter elegerint ad ecclesiam eorum, concedo et iudicem similiter et episcopus petitioni eorum nullo modo contradicat.“ CDB, I, n. 290. [1174—1178]. RB, I, n. 365. Von einer Zustimmung des Bischofs ist keine Rede. Näheres über dieses Dekret unten.

¹⁸⁾ RB, II, n. 1120. Vgl. Krofta a. O. 75. Um d. J. 1143 war sogar der Propst von S. Veit nicht einmal geweiht, ebenso der Präbendat Sebastianus. CDB, I, n. 135 = RB, I, n. 238.

¹⁹⁾ CDB, I, n. 147 = RB, I, n. 262.

²⁰⁾ CDB, I, n. 124 = RB, I, n. 219. S. oben Anm. 13. Vacek a. O. S. 396.

²¹⁾ FRB, V 130. zit. bei Krofta a. O. 13.

²²⁾ So unter Bischof Johann III.

verfügten sie auch nach Besetzung der Benefizien nach ihrem Ermessen, ebenso über den Nachlaß ihrer Geistlichen.²³⁾ Vom Kirchenzehnt sollte ein Viertel für die Bedürfnisse der Kirche, das übrige für die Erhaltung des Seelsorgers und die Armen verwendet werden.²⁴⁾ Doch wurde der dem Bischof gebührende Teil oft nicht abgeliefert, über die übrigen drei Viertel oder wenigstens über den für die Kirche bestimmten Teil verfügten meist die Eigenkirchenherren.²⁵⁾ Daraus erklärt es sich wohl, daß Bischof Adalbert vom Landesfürsten erst die Erlaubnis einholen mußte, den pflichtmäßigen Kirchenzehnt einzusammeln,²⁶⁾ daß noch im Jahre 1248 der Olmützer Bischof Bruno sich vom König Wenzel eine ähnliche Erlaubnis erwirkte²⁷⁾ und daß sich Ottokar I. auch zur Beseitigung dieser Mißbräuche verpflichtete.²⁸⁾

2. Die Folgen des Eigenkirchenwesens waren vielfach verderblich. Die von den Eigenkirchenherren angestellten Geistlichen waren meist schutzlos der Willkür weltlicher Machthaber ausgesetzt und ganz von ihnen abhängig; leicht begreiflich, daß die meisten vor allem darauf bedacht waren, sich die Gunst ihrer Kirchenherren zu erhalten. Wie die von den Adelligen auf ihrem Grunde erbauten Kirchen als „ihre Kapellen“, so galten die von ihnen eingesetzten Geistlichen als „ihre Kapläne“.²⁹⁾ Das waren die Rechtsverhältnisse bei den Eigenkirchen der adeligen Grundherren wie der Landesfürsten. Auch die Bischöfe standen dem Landesfürsten gegenüber bis ins 13. Jahrhundert, ja auch später noch, in einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältnisse. Trotz sogenannter Wahl derselben war der Wille des Landesfürsten ausschlaggebend, der meist einen seiner Hofkapläne als Bischofskandidaten bestimmte. Auch nach ihrer Einsetzung wurden

²³⁾ S. unten. S. 28.

²⁴⁾ S. Krofta a. O. S. II. Vergl. auch RB, II. n. 140. J. B. Novák: Formulář biskupa Tobiaše z Bečyně (1279—1296), Prag 1903, n. 146. S. 116. Doch sind hier diese Pflichten bloß allgemein bezeichnet. S. auch Vacek: Socialní dějiny české, doby starší, Prag, 1905. S. 390. 493 ff., 501 ff.

²⁵⁾ Krofta a. O. FRB, II. 63; V. 126. Vgl. hiezu Böhmer Jus eccl. III. bes. § 35 pag. 489: „Partem quandam quasi iure suo ex rebus ecclesiasticis sibi vindicabant, ut vix tertia sacerdoti superesset. . . . ipsam ecclesiam cum hac tertia vel alibi forsitan cum majori quantitate instar feudi conferebant presbyteris et ut domini directi reputari volebant.“

²⁶⁾ CDB, I. n. 37: „ . . . domino episcopo II sanctae Pragensis ecclesie Adalberto monacho dux Boleslaus decimas congregandi licentiam dedit.“ Vgl. RB I. n. 77.

²⁷⁾ RB, I. n. 1218.

²⁸⁾ Krofta a. O. S. 10 f. RB, I. n. 605, n. 639 u. a.

²⁹⁾ FRB, II. 107. Erst etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts finden wir den Ausdruck plebanus, oder rector ecclesiae. CDB, I. n. 290. Näheres bei Vacek a. O. 401. Novotný a. O., bes. S. 343.

die Prager Oberhirten Kapläne des Landesfürsten genannt.³⁰⁾ Bezeichnend sind die Worte, die der böhmische Herzog Friedrich auf dem Reichstage in Regensburg durch seine Vertreter den Versammelten zurief: „Da es allgemein bekannt ist, daß der Bischof von Prag mein Kaplan ist, ebenso wie seine Vorgänger Kapläne meiner Väter und Vorfahren waren, so urteile selbst, ob er gegen seinen Herrn als Kläger auftreten könne und ob ich verpflichtet sei, vor meinem Kaplane mich zu verantworten.“³¹⁾ Doch noch ärger war die Abhängigkeit der Geistlichen an den niederen Eigenkirchen; der Einfluß des Bischofs war fast ausgeschaltet.

Wie konnte unter solchen Verhältnissen von einer bischöflichen Regierung noch die Rede sein? Was ist ein Bischof, der auf die Anstellung der Geistlichen keinen Einfluß hat, dessen Anordnungen entweder gar nicht oder nur insoweit befolgt werden, als sie dem Willen des „Kirchenherrn“ entsprechen? Hätte es sich bloß um Schloßgeistliche, Hofkapläne, Altaristen u. dgl. gehandelt, so wäre die willkürliche Ein- und Absetzung derselben vielleicht keine direkte Schädigung der kirchlichen Interessen und bischöflichen Rechte gewesen. Nun aber wurden viele jener Eigenkirchen später selbständige Pfarreien, Benefizien der Dekane oder Archidiakone. Da war gewiß die Anstellung und Absetzung derselben von größter Bedeutung; da lag es im Lebensinteresse der Seelsorge und der kirchlichen Regierung, daß bloß fähige, pflichtbewußte, dem Bischofe und der Kirche treu ergebene Geistliche angestellt würden, nicht aber beliebige, die wie Lohndiener in zeitweiligen Herrschaftsdienst aufgenommen, bald wieder entlassen werden konnten.

Kam es zu Streitigkeiten zwischen den geistlichen und weltlichen Oberen, bzw. den Kirchenherren, so lag es nahe, daß die von den letzteren angestellten und besoldeten Geistlichen sich meist auf die Seite dieser stellten, da sie von ihnen ganz abhängig waren. Naturgemäß wurden durch solche Zustände Reformbestrebungen der Bischöfe bedeutend erschwert, ja vielfach vereitelt.

Im engsten Zusammenhange mit dem Eigenkirchenwesen stand die besonders damals weit verbreitete Simonie, die Erwerbung und Verleihung kirchlicher Pfründen um Geld oder Geldeswert. Wer das beste Angebot machte, den stellte der Kirchenherr an; das galt beim Adel wie beim Landesfürsten. Wo nicht materielle Vorteile den Ausschlag gaben, war es Fürstengunst. Selbst höhere geistliche Stellen wurden vom Landesfürsten sehr oft aus solchen Gründen vergeben. Von Herzog Boleslav bemerkt der Chronist mit besonderem Nachdrucke, als ob er eine

³⁰⁾ S. Bretholz a. O. S. 227: „Bischöfe, die um ihre eigene Existenz zu kämpfen hatten, waren keine geeigneten Vorkämpfer für neue, in das geistige und soziale Leben des Volkes tief eingreifende Ideen.“ S. auch Krofta a. O. S. 9. Anm. 3.

³¹⁾ a. O. S. auch FRB, II. S. 480.

Ausnahme berichte: „Bei ihm erlangte niemand weder eine geistliche noch eine weltliche Würde durch Geld.“³²⁾

Von dem großen Investiturstreite erklärt U. Stutz, daß die Kirche „nicht leichtsinnig, lediglich um hierarchischer Gelüste willen den Streit vom Zaune gebrochen hat, sondern darum, weil . . . sie im Zustande der Notwehr war und der glückliche Ausgang, den der ganze Kampf schließlich für die Kirche nahm, ebenso sehr die Folge der inneren Berechtigung ihrer Sache war als das Verdienst ihres Vorkämpfers.“³³⁾ Ähnliches gilt von dem Kampfe gegen das Laienregiment bezüglich der niederen Benefizien.

Auch geistliche Kirchenherren machten sich nicht selten arger Mißbräuche schuldig, worüber Bischof Bruno von Olmütz sich um das Jahr 1258 sogar dem Papste Alexander IV. gegenüber beklagte. Einziehung der Einkünfte erledigter Kirchen, Schmälerung der den Pfarrern gebührenden Bezüge und Rechte, simonistische Präsentationen, eigenmächtige Ein- und Absetzung der Geistlichen u. a. Mißbräuche kämen bei einigen Klöstern der Zisterzienser, Benediktiner, Augustiner und Prämonstratenser vor, die über die betreffenden Kirchen Patronatsrechte besaßen.³⁴⁾ Da Bischof Brunos Ermahnungen nichts fruchteten, bat er den Papst um Abhilfe. Obwohl auch die Regularäbte sich an den Papst gewandt hatten, gestattete dieser dennoch dem Bischofe, ohne Rücksicht auf die „frivole Appellation“ jener Äbte gegen die angeführten Mißstände, seinen Amtspflichten entsprechend, einzuschreiten.³⁵⁾

³²⁾ a. O. II. S. 47: „apud quem nullus ecclesiasticam, nullus mundanam dignitatem obtinuit per pecuniam.“ S. C. Höfler Concilia Pragensia, 1353—1413, Prag, 1862, S. XV: „. . . nullus per pecuniam alterius ecclesiam supplantet.“ S. auch Novotný a. O. S. 343.

³³⁾ U. Stutz, Die Eigenkirche u. s. w. S. 39 f; ähnlich ders. in dem zit. Art. in Haucks Real. XXIII. S. 369, wo er den Widerstand der Kirche begreiflich findet „in Anbetracht der Verheerungen, die von dem Eigenkirchenwesen inzwischen in der kirchlichen Ordnung waren angerichtet worden.“

³⁴⁾ RB, II. S. 70 f. n. 178: nonnulli religiosi Cisterciensium, ss. Benedicti et Augustini ac Praemonstratensis ordinum illarum [ecclesiarum] patroni tempore vacationis earum proventus, redditus, decimas et alia bona ipsarum autoritate sua propriis usibus applicare, quidam vero partem eorum distrahere, aliqui quoque maiori bonorum ipsorum parte sibi retenta, clericos instituendos in eisdem ecclesiis ad minorem partem, alii autem ab huiusmodi clericis pecunia seu iuramento receptis, quod partibus minime (minimis) sint contenti, eos non absque symonie vitio ad dictas ecclesias presentare, ac nonnulli patronorum ipsorum eosdem clericos in prefatis ecclesiis instituere et destituere propria temeritate presumunt.

³⁵⁾ a. O. ut non obtante frivole appellationis obiectu super hiis libere officii tui debitum exsequaris. S. auch CDM, III. 254.

2. Kapitel: Kirchliche Reformbestrebungen.

§ 3. Hindernisse.

1. Da die Rechtsbräuche des Eigenkirchenwesens in den Anschauungen und Einrichtungen jener Zeit ihre Stützen hatten, mußten sie lange geduldet werden. Auf die Dauer aber konnte die Kirche sie nicht ruhig hinnehmen; denn sie waren unvereinbar mit der Verfassung und anderen wesentlichen Rechten derselben. Daher hatten bereits Synoden des 11. Jahrhunderts die genannten Mißbräuche verurteilt und die Schuldigen, Laien wie Geistliche, mit kirchlichen Strafen bedroht.¹⁾

Auch in den böhmisch-mährischen Ländern regten sich nach der Errichtung des Bistums Prag bereits die ersten Reformversuche. Doch sahen sich die Bischöfe, die ohnedies von den Landesfürsten ganz abhängig waren, außer Stande, allein den schweren Kampf gegen das, die ganze Kirchenverwaltung bedrohende Laienregiment aufzunehmen.²⁾ Manche fügten sich aus Schwäche und Mutlosigkeit in das fast Unvermeidliche, be-reuten aber gegen Ende ihres Lebens ihre Nachgiebigkeit. Daher wohl die ergreifenden Klagen des ersten Prager Bischofs vor seinem Tode. Ohne Zweifel mochten sie auf den damals anwesenden jugendlichen Adalbert einen tiefen Eindruck gemacht und entscheidend auf seine spätere energische Kirchenregierung eingewirkt haben.³⁾ Daß er zweimal nach Rom floh, hatte seinen Grund nicht bloß in den Lastern und Verbrechen selbst hochstehender Personen, sondern auch in den tief eingewurzelten Gebräuchen und Einrichtungen, die mit dem Wesen der Kirchenver-

¹⁾ Näheres bei Hergenröther-Hollweck, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechtes, Freiburg 1905. S. 412. Anm. 6. Sägmüller, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechtes, 3. Aufl., Freiburg 1914, I. S. 357 ff. Hefele, Konziliengeschichte, 2. verbesserte Auflage, Freiburg, Synode von Clermont (1130) c. 6: „Laien, welche Kirchen im Besitze haben, müssen sie bei Strafe der Exkommunikation den Bischöfen zurückgeben.“ a. O. V. S. 410: c. 10 der Synode von Reims (1131): „Kirchen müssen von ihrer Konsekration an frei sein von jeder Gewalt eines Laien.“ a. O. S. 419: Laien dürfen nicht im Besitze von Kirchen sein: a. O. S. 115, 127, 223, 441, 614, 1038, 1056; Kirchen dürfen nicht gemieteten Priestern übergeben werden, a. O. S. 441, 686; dürfen nicht vererbt, a. O. S. 244, 269, 410, 442, nicht als Heiratsgut übertragen, nicht gekauft werden, a. O. S. 688 u. a. S. auch unten § 6.

²⁾ Über die enge Verbindung des böhmischen Eigenkirchenwesens mit den einheimischen Rechtsanschauungen J. Hrubý a. O. S. 26 ff. Manchen Behauptungen des Verf. kann ich jedoch nicht zustimmen, z. B.: „Es gab damals rechtlich keinen wesentlichen Unterschied zwischen einem Priester und einem Laien. Wir haben nicht die geringsten Belege für eine Jurisdiktion der kirchlichen Behörden über die Angehörigen des geistlichen Standes, kirchliches Eigentum oder kirchliche Angelegenheiten.“ „Verheiratet waren nicht bloß diese, sondern selbst die Bischöfe bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts.“ a. O. 43 f.

³⁾ Man vergl. Vita et passio s. Adalberti (auctore J. Canapario, cap. 12, FRB, I. pag. 239 ff); Passio s. Adalberti (auctore Brunone, cap. 11, FRB, I. 275). Ausführlich hierüber Naeglele a. O. I. 2. T. S. 185 ff.

fassung, den Rechten des Diözesanbischofs und den Pflichten des Klerus unvereinbar waren, aber in der Rechtsverfassung des Landes ihre Stütze fanden.“⁴⁾ Daher seine Klagen „über den Ungehorsam des Klerus, die Anmaßung und unerträgliche Gewalt der Adeligen.“⁵⁾

Mit besonderem Eifer widmete sich der Reform Bischof Ekhard, (1017—1023), ein deutscher Benediktinermönch, der die Zehentabgabe regelte, Diözesansynoden einführte und selbst dem mächtigen Adel gegenüber standhaft blieb.⁶⁾ Große Schwierigkeiten hatte Bischof Hermann (1099—1122) während seiner Amtstätigkeit. Abgesehen von den Bürgerkriegen jener Zeit waren es besonders die sittlichen und kirchlichen Mißstände, die er bitter beklagte. Wehmütig soll er auf seinem Sterbelager ausgerufen haben: „Die Mächtigen habe ich trotz ihrer schlechten Handlungsweise und ihrer Ausschreitungen nicht bloß geehrt sondern sogar geliebt . . .“⁷⁾ In Mähren erwarb sich Bischof Heinrich II. von Olmütz (1126—1150) als Reformator besondere Verdienste. In seiner schweren Lage nahm er seine Zuflucht zum Papste. Nicht das bloße Verlangen, eine fromme Wallfahrt zu unternehmen, wie der Chronist berichtet,⁸⁾ bewegte ihn im Jahre 1145 zu der weiten Reise nach Rom, sondern vor allem das Bedürfnis, ausgiebige päpstliche Hilfe zu suchen gegen das übermächtige Laienregiment, das wie in Böhmen, so auch in Mähren die Kirche bedrohte. Wohl daraus ist es auch zu erklären, daß mährische Adelige während dieser Reise einen gewalttätigen Angriff gegen den Bischof unternahmen.

Trotz aller Schwierigkeiten wurde jedoch der Kampf gegen die Mißbräuche des Eigenkirchenwesens unternommen; denn, wie ein unparteiischer Forscher auf diesem Gebiete bekennt, wäre „der Sieg des Eigenkirchenwesens mit einer unerhörten Knechtung und Ausbeutung der Kirchen für weltliche Zwecke verbunden gewesen.“⁹⁾ Eine Reform im Sinne der Kirche sollte zunächst beim Klerus beginnen; allein da stand ein schweres Hindernis im Wege, die weit verbreitete Klerogamie, die in Böhmen und Mähren bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts verbreitet war.

⁴⁾ Palacký, Gesch. v. Böhmen, I. 1836, S. 238.

⁵⁾ Cosmas, I. c. 29, et Bretholz, S. 52: „Adalbertus . . . multa conquestus de infidelitate et nequitia populi de incesta copula et super illicita discidia inconstantis coniugii, de inoboedientia et negligentia cleri, de arrogantia et intolerabili potentia comitum.“

⁶⁾ „contra potentes erectus.“ a. O. S. 75.

⁷⁾ „Potentes inique agentes et delinquentes non solum honoravi, verum etiam amavi, quos increpare et si non oboedirent, excommunicare debui . . . Vae mihi, quia silui, quia apostatricem gentem non revocavi nec in gladio anathematis pro Christo dimicavi.“ FRB, II. S. 183.

⁸⁾ a. O. II. 414. f. Krofta a. O. S. 23 f.

⁹⁾ So U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlichen germanischen Kirchenrechtes, S. 39. Ähnlich in Hauck-Herzogs Realenzyklop. XXIII. S. 373, Art. Eigenkirche, Eigenkloster.

2. In Ländern, wo Polygamie und andere Unsitten tief eingewurzelt waren,¹⁰⁾ konnte der einheimische Klerus erst nach großen Anstrengungen und durch scharfe Maßnahmen an den Zölibat gewöhnt werden.¹¹⁾ Auch da stand das Eigenkirchenwesen hinderlich im Wege; denn habgierige Kirchenherren stellten damals mit Vorliebe an ihren Kirchen verheiratete Priester an, die schon mit Rücksicht auf die Ihrigen mehr Arbeitseifer, mehr Interesse, Sorgfalt und Sparsamkeit in der Wirtschaft zeigten und dem Kirchenherrn gegenüber mehr Nachsicht und Entgegenkommen, selbst auf Kosten des Kirchen- und Pfründenvermögens, an den Tag legten, besonders in der Hoffnung, einem Sohne das Benefizium durch den geneigten Kirchenherrn zu sichern. Da ist es begreiflich, daß bei der Willkür der Kirchenherren der Kampf der Bischöfe gegen die Klerogamie lange Zeit fast erfolglos blieb.¹²⁾

3. Dazu kam noch ein weiterer Übelstand, die sogenannten absoluten Ordinationen. Sie bestanden darin, daß viele die Priesterweihe empfangen, ohne noch ein Benefizium oder anderweitige Sicherstellung eines standesgemäßen Lebensunterhaltes zu besitzen. Solche Priester waren dann oft lange stellenlos und boten daher Adeligen, Klöstern und Kapiteln, selbst gegen geringe Entlohnung, ihre Dienste an. Da fanden Kirchenherren willkommene Gelegenheit, mißliebige Geistliche zu entlassen, weil sie leicht und billig Ersatz fanden.¹³⁾

4. Ein großes Hindernis der Reform bildete ferner der einheimische Adel, der neben dem Landesfürsten die meisten Eigenkirchen besaß und mit größter Zähigkeit an seinen alten Vorrechten und Privilegien festhielt.¹⁴⁾ Habgierig, wie diese mächtigen Herren meist waren, mißgönnten sie den Kirchen und Klöstern den Besitz der von den Vorfahren ihnen gewidmeten Güter, suchten solche wieder an sich zu bringen und verübelten

¹⁰⁾ FRB, II. 54: . . . prout cuique placuit, binas vel ternas conjuges habere licuit: nec nefas fuit viro, rapere alterius uxorem et uxori, alterius nubere marito. Et quod nunc ascribitur pudori, hoc tunc fuit magno dedecori, si vir una coniuge aut coniux uno viro contenti viverent. Vivebant enim quasi bruta animalia, conubia habentes comunio.“ Cosmas a. O. S. 65.

¹¹⁾ Auch die Fälle scheinen nicht selten gewesen zu sein, daß Verheiratete später die hl. Weihen empfangen. So wird es wie eine besondere Empfehlung des Bischofs Hermann (1099—1122) angeführt, daß er nicht für Kinder zu sorgen hatte. „Non liberorum cura aggrabit eum“ FRB, II. S. 142. Die Auslegung dieser Stelle, wie sie Hrubý (a. O. S. 43) annimmt, halte ich nicht für begründet, eben so wenig seine Behauptung auf S. 285; Die Geistlichkeit war in jener Zeit überhaupt verheiratet. („Knežstvo v té době bylo vübec ženaté.“) Schwer war allerdings der Kampf und das Übel tief eingewurzelt; s. Bretholz a. O. S. 222.

¹²⁾ CDB, I. n. 124, S. 129; Vacek a. O. S. 396 f, 405 f. Hrubý a. O. S. 285 ff.; B. Bretholz a. O. S. 220.

¹³⁾ Auch Klöster machten sich obgenannter Mißbräuche schuldig, Vgl. RB, II. n. 178. S. 70 f.

¹⁴⁾ Ausführlich hierüber: Vacek a. O. S. 35, 45, 52 u. a.

den Landesfürsten ihre Freigebigkeit gegen Kirchen und Klöster. Da ist es erklärlich, daß die Herzöge und Könige, die vielfach selbst vom Adel abhängig waren, gegen die steigende Übermacht desselben im Klerus eine Stütze suchten,¹⁵⁾ daß Reformen, welche die Eigenmächtigkeit des Adels auf kirchlichem Gebiete einzuschränken suchten, nur schwer durchzuführen waren, da überdies die Bischöfe weltlichen Machthabern ihre Einsetzung verdankten, vom Landesfürsten dauernd abhängig blieben und der Klerus, vielfach roh und unbotmäßig, kirchlichen Reformen nicht selten schroffen Widerstand entgegengesetzte.¹⁶⁾

§ 4. Kämpfe um die Freiheit der Kirche.

1. Nicht überall zeigten sich die schlimmen Folgen des Eigenkirchenwesens. Waren die Kirchenherren gewissenhaft, drohte der Seelsorge und dem Kirchenvermögen kein Schaden, so konnte der Bischof die bestehenden Verhältnisse allenfalls hinnehmen, zumal auch anderwärts damals ähnliche Einrichtungen bestanden und schroffe Ablehnung jener Rechtsbräuche wohl von größerem Schaden und meist erfolglos gewesen wäre. Doch mit allem Nachdruck mußten die kirchlichen Behörden allmählich gegen besonders verderbliche, mit dem Eigenkirchenwesen verbundene Mißbräuche auftreten, so gegen willkürliche Ein- und Absetzung, Vertreibung oder gar Mißhandlung der Geistlichen, simonistische Verleihung der Kirchen und Benefizien sowie gegen Verschleuderung und Schädigung der Kirchengüter. Da mußte sich die Kirche wehren, nicht aus Herrschsucht, sondern zur Wahrung ihrer Freiheit und ihrer Rechte. So begann jener kirchliche Befreiungskampf, der um Reform des Klerus und Wahrung wesentlicher Rechte der Bischöfe auch in Böhmen seitens der Kirche und Kirchenherren mit größter Zähigkeit geführt wurde. Doch bei der Abhängigkeit der Landesbischöfe hätte dieser Befreiungskampf der Kirche kaum zum Ziele geführt, wenn er nicht durch die Päpste und ihre Legaten wirksam unterstützt worden wäre.

Schon unter Bischof Jaromír (1068—1089) sollte eine Reform durch den päpstlichen Legaten Rudolf eingeleitet werden; aber sie scheiterte an dem unkirchlichen Sinne des Bischofs.¹⁷⁾

Von der größten Bedeutung war um die Mitte des zwölften Jahrhunderts die Reformtätigkeit des päpstlichen Legaten Guido, der in den Jahren 1143—1145 in Böhmen und Mähren erfolgreich wirkte; seine Bemühungen betrafen die tiefsten

¹⁵⁾ a. O. S. 46. ff. Krofta S. 23 ff.

¹⁶⁾ „Prius enim erant irregulares et nomine tantum canonici, inculti, indocti, et in habitu laicali in choro servientes, velut accephali aut bestiales centauri viventes.“ FRB, II. 101. Vorgänge, wie i. J. 1073 und i. J. 1197: Zerreißen der Stolen, lebensgefährliche Bedrohung des päpstlichen Legaten u. dgl. sind gewiß deutliche Beweise. a. O. II. 107, 261.

¹⁷⁾ Frind, Geschichte der Bischöfe usw. S. 25. Ausführlich über ihn: Bretholz a. O. S. 151 ff.

Wurzeln der damals herrschenden Übelstände: Verletzung des Zölibats und willkürliche Besetzung der Benefizien. Mit aller Entschiedenheit drang er durch Dekrete, Drohungen und Strafen auf die Beseitigung der Klerogamie und zögerte nicht, mit Absetzung und anderen strengen Strafen gegen die Schuldigen einzuschreiten.²⁾ Doch wären seine Bemühungen kaum erfolgreich gewesen, wenn ihn nicht Herzog Wladislaw eifrig unterstützt hätte. Papst Eugen III. zollte daher letzterem in einer besonderen Bulle vom Jahre 1146 Lob und Anerkennung.³⁾ Wie tief noch die Klerogamie in Böhmen und Mähren im niederen und höheren Klerus verbreitet war, lehren spätere Ereignisse, so die entsetzlichen Vorgänge unter dem päpstlichen Legaten Petrus vor Erteilung der Weihen in Prag am 22. März 1197⁴⁾, die Klagen der Päpste über den damaligen Klerus von Böhmen und Mähren und die Maßnahmen der Mainzer Metropolen⁵⁾.

²⁾ FRB, II. 261. Eodem anno legatus apostolicus separavit sacerdotes ab uxoriibus. S. den ausführl. Bericht des Legaten nach Rom in CDB, I. 1143 S. 136 ff. n. 135. Dasselbst auch Literaturangaben und kritische Bemerkungen. Der Bericht enthüllt ein entsetzliches Bild der damaligen Zustände, selbst im höheren Klerus. S. den Hauptinhalt bei Frind, Kirchengeschichte I. S. 205, Palacký, Geschichte I. S. 423; Tomek, Geschichte Prags I. S. 102 f. Dobrovský, De sacerdotum in Bohemia coelibatu Prag 1787 S. 26—29. u. a. Ergänzungen bieten FRB, II. S. 262 und 398. Krofta a. O. S. 24 ff. Auch in Mähren herrschten damals arge Zustände, wie sich aus den Briefen des Papstes Innozenz II. an den Olmützer Bischof Heinrich vom 31. Jänner 1141, 1. April 1142 und 25. Mai 1146 ergibt. CDB I. n. 125, 127, 128, 130 („pro enormitatibus corrigendis ad partes illas de latere nostro destinavimus.“) n. 143, 145. —

³⁾ CDB, I. n. 147, RB, I. n. 262 „enormitates illius populi, quae peccatis exigentibus plurimum excreverunt et praecipue clericorum in continentias, quae deo abominabiles sunt, non solum de capella tua, verum etiam de tota terra illa extyrpare viriliter elaboras . . .“ Schr. v. 2. Juni 1146. a. O.

⁴⁾ FRB, II. 511: „Petrus diaconus cardinalis . . . ordines clericorum per manum Engelberti Olomucensis episcopi fieri, praecepit. In quibus ipse cardinalis a sacerdotibus plebanis ob votum castitatis, quod ab ordinandis exigebatur, versis in seditionem, fere fuerat occisus, et licet pro huiusmodi ausibus condigna sint pena coerciti, tamen ex hac occasione ordines fuerunt impediti.“ Vgl. Krofta a. O. S. 51. Anm. 1. Tomek a. O. I. 104.

⁵⁾ So Erzbischof Adalbert (1111—1137), besonders aber Siegfried (1212—1230), der auch in Böhmen eine große Kirchenvisitation hielt (1228). S. Frind a. O. II. S. 119. S. auch darauf bezügliche Dispensgesuche CDB, II. n. 131, 132. RB, I. n. 569, ff und die Briefe des Papstes Honorius III. v. 29. Oktober, 21. und 26. November 1216. a. O. Ebenso RB, III. n. 32, S. 13, 3. Juli 1311, wo der Mainzer Metropolit Petrus an alle Dekane der Prager Diözese ein eindringliches Rundschreiben mit Strafantrohung gegen Verletzungen der Zölibatsgesetze richtet. Daß seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Klerogamie in Böhmen und Mähren seltener vorkam, ergibt sich auch daraus, daß Bischof Bruno in seiner relatio v. J. 1273 unter den vielen Mißbräuchen die Klerogamie nicht erwähnt. RB, II. S. 845. Über Konkubinat u. ä. Laster wurde allerdings auch später noch oft geklagt und die Schuldigen mit Entziehung ihrer Benefizien bestraft. RB, II. 2684, S. unten § 6. Krofta a. O. S. 59 f Anm. 4.

Erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts schwand die Klerogamie. Doch zeigten sich noch oft Rückfälle, so bereits im 14. Jahrhunderte, wohl infolge des Interregnums. Der damalige Metropolit, Erzbischof von Mainz, Peter Aichspalter (1306—1320), der mit einigen Begleitern die Diözese Böhmen visitierte, fand das, was er bereits anderweitig erfahren hatte, vollauf bestätigt. Daher richtete er am 3. Juli 1311 an den Klerus strenge Strafdokumente gegen Verletzung des Zölibates.⁶⁾

Auch dem anderen Übelstande, den absoluten Ordinationen, trat Legat Guido entgegen, indem er Bischof Otto von Prag (1140—1148) und Heinrich von Olmütz vorschrieb, es dürfe in Zukunft kein Kleriker ohne sicheren Ordinations-titel die Priesterweihe empfangen; denn aus dieser, den Kirchengesetzen widersprechenden Einrichtung seien bereits entsetzliche Unordnungen hervorgegangen.⁷⁾

Endlich verlangte der umsichtige Legat territoriale Abgrenzung der Pfarrsprengel, da aus der Unsicherheit der Grenzen einzelner Pfarrbezirke sich oft Streitigkeiten zwischen den Pfarrern, den Kirchenherren und Klöstern und andere Mißstände ergaben. Allerdings gelang die Durchführung dieser Maßnahmen auch erst im Laufe der Zeit.⁸⁾ Noch im 13. Jahrhunderte fehlte es manchem Pfarrsprengel an bestimmten Grenzen.⁹⁾

Die Beschlüsse des dritten Laterankonzils (1179), die u. a. auch gegen die Mißbräuche des Eigenkirchenwesens gerichtet waren,¹⁰⁾ wurden auch in Böhmen unter dem Bischofe Valentin (1180—1182) verkündigt; da aber letzterer bereits am 6. Februar 1182 starb, kam es nicht zu einer energischen Durchführung derselben.¹¹⁾

⁶⁾ „Ad privationis dignitatum, personatum et beneficiorum suorum poenam, ad denunciationem clericorum vicinorum suorum contra tales rationis vigore praevio procedemus.“ Palacky, Über Formelbücher I. N. 132. RB, III. n. 32. Tomek a. O. I. S. 563. Frind, a. O. II. S. 67, 129.

⁷⁾ CDB, I. n. 135 S. 136 ff.: „... quia multos invenimus illic presbyteros, ad nullos certos titulos ordinatos, ac per hoc multas enormitates emersisse agnovimus, precepimus eis, ut sicut in canonibus mandatur, nullus altaris minister absque certo titulo deinceps ordinetur.“ Näheres hierüber bei Vacek a. O. S. 398. Über die Pfarrorganisation ausführlich Novotný a. O. S. 363 ff.

⁸⁾ S. Hrubý a. O. 1916, S. 284. Vacek a. O. 399 ff. u. a.

⁹⁾ RB, I. n. 663. Früher war auch da der Wille des Grundherrn bzw. des Kircheneigentümers maßgebend. S. Näheres hierüber bei H. F. Schmid: Die rechtl. Grundlagen u. s. w. S. 60 ff. Vacek a. O. Noch im 17. Jahrhunderte suchten viele Patrone ihre Kirchen und Filialen selbständig zu organisieren. S. unten § 53. Vgl. auch Trid. sessio XIV. de ref. c. 9.

¹⁰⁾ Die besonders für das Patronatsrecht für alle Zukunft maßgebenden Kanones dieses Konzils sowie die übrigen Bestimmungen desselben behandelt ausführlich Hefele, Konziliengeschichte, 2. Aufl. V. S. 710 ff.

¹¹⁾ S. Frind, Gesch. d. Bischöfe u. Erzb. S. 44.

2. Von maßgebendem Einflusse für die Reform des Benefizialwesens und die Beseitigung der mit dem Eigenkirchenrechte verbundenen Mißbräuche war übrigens nicht bloß die Gesetzgebung der Konzilien und Synoden, sondern vor allem die Haltung der jeweiligen Bischöfe. Waren diese ehrlich bemüht, die kirchlichen Reformen in ihren Diözesen durchzuführen, dann wurden trotz verschiedener Hindernisse seitens weltlicher Machthaber bedeutende Erfolge erzielt, besonders wenn ihre Bemühungen von Rom aus wirksam unterstützt wurden.

Dies zeigte sich in Böhmen namentlich unter dem Bischofe Heinrich Břetislav (1182—1197).¹²⁾ Er betrachtete die Reform seiner Diözese als seine Hauptaufgabe. Eine höchst wertvolle Förderung fanden seine Bemühungen durch den nach Böhmen abgesandten päpstlichen Kardinallegaten Petrus a via lata, der u. a. auf einer in Prag abgehaltenen Synode¹³⁾ den Versammelten die Kirchengesetze ans Herz legte und acht Wochen lang an der allseitigen Hebung der kirchlichen Disziplin arbeitete. Daher liefern die aus jener Zeit stammenden kirchlichen Urkunden den Beweis, daß die Kirchengesetze auch bezüglich des Benefizialwesens, vor allem betreffs Einsetzung der Geistlichen, Schutz der Kirchengüter u. a. beobachtet wurden.¹⁴⁾

Entscheidende Erfolge erlangte Bischof Andreas (1215 bis 1224), allerdings nur mit Hilfe des Apostolischen Stuhles.¹⁵⁾ Von mustergültigem Wandel, allgemein beliebt; bisher oberster Kanzler des Reiches, hatte er an dem glänzenden Konzil im Lateran (1215) persönlich teilgenommen;¹⁶⁾ leicht begreif-

¹²⁾ FRB, II. 478: Henricus filius Henrici, fratris Venceslai regis, qui Parisiis nuper redierat, ubi profecerat in bonum clericum, bonae indolis adolescens, per quem sperarent omnes, ecclesiam huius terrae in meliorem posse reformari statum.“ Von reformeifrigen Bischöfen in Olmütz ragen hervor: Heinrich II. (1126—50), Johann III. (1151 bis 1157), von dem der Chronist (FRB, II. 264) rühmt: „hic pro defensione iustitiae et statu ac honore s. ecclesiae semper, quantum in ipso fuit, inconvulsus praeliator perstitit“; besonders aber Bruno (1245—81), der größte Reformator seiner Diözese.

¹³⁾ Über den vorher erregten Aufruhr des Klerus s. oben.

¹⁴⁾ S. Frind, a. O. I. S. 217. Über den allmählichen Einfluß des kanonischen Rechtes auf die Rechtsverhältnisse Böhmens s. Kapras a. O. I. S. 100; über Eigenkirchenwesen: ders. II, I. S. 86 f.

¹⁵⁾ Näher kann hier auf diesen Streit nicht eingegangen werden; unserem Gegenstande entsprechend werden bloß die mit dem Eigenkirchenwesen und dem Kirchenpatronate zusammenhängenden Fragen kurz erörtert. Als Quellenbelege seien angeführt: RB, I. n. 576, 577, bes. n. 578, 580, 581, 583, 587, 588, 589 ss. Zur Literatur: Palacký a. O. II, I. S. 78 ff. Tomek a. O. I. S. 165 ff. Frind a. O. II. S. 12 ff. Krofta a. O. S. 58 ff., besonders aber Novotný a. O. S. 449 ff., der sehr eingehend jenen Streit behandelt.

¹⁶⁾ Am 22. November 1215 hatte er in Rom vom Papste Innozenz III. die Bischofsweihe empfangen. Frind a. O. II. S. 13. u. a. Näheres bei Novotný a. O. 452 f. Palacký a. O. S. 79: „Bischof Andreas war ein Mann von großer Tätigkeit, strengen Sitten und unbeugsamem Charakter; dabei ein vorzüglicher Eiferer für die Rechte, die Immunität und das Ansehen der Kirchengewalt.“

lich, daß er bald nach seiner Rückkehr die dort beschlossenen Reformen trotz aller Hindernisse durchzuführen suchte. Allerdings führte dies zu einem schweren Kampfe, nicht bloß mit den mächtigen Baronen, sondern auch mit dem Könige Přemysl Ottokar I., zumal der nachsichtige Vorgänger Bischof Daniel II. (1197—1214) selbst schwere Verletzungen kirchlicher Rechte ruhig hingenommen hatte.¹⁷⁾

Es handelte sich dabei nicht bloß um die Patronatsverhältnisse, sondern auch um andere Streitfragen, so betreffs der Immunität und des Gerichtsstandes des Klerus, um Kirchengüter, Zehentrechte u. a.¹⁸⁾ Da Andreas durch seine Beschwerden beim Könige nichts erreichte, wandte er sich an Papst Honorius III. um Hilfe, zog sich aber dadurch den Zorn des Königs und der Adeligen zu. Deshalb reiste er, wie einst in ähnlicher Bedrängnis der hl. Adalbert, nach Rom. Von dort aus belegte er mit päpstlicher Genehmigung am 10. April 1217 Böhmen mit dem Interdikt.¹⁹⁾ Der Papst selbst richtete ein eindringliches Mahnschreiben an den König und hielt ihm vor, er verachte das Inter-

¹⁷⁾ Er hatte ruhig zugesehen, „daß der König kirchliche Benefizien vergab und entzog, ohne der Kirchengewalt dabei den gesetzlichen Einfluß zu gestatten“. S. Frind, Bischöfe, S. 52; derselbe, Kirchengeschichte II, S. 11—13. Tomek, Geschichte der Stadt Prag, I. S. 165: „Der neue Bischof (Andreas) . . . hatte viel zu verbessern, was sein Vorgänger (Daniel) vernachlässigt hatte.“ Wohl deshalb nennt letzteren Bretholz a. O. S. 367 den „unbedeutenden Daniel II.“ S. auch Novotný a. O. S. 453.

¹⁸⁾ „Es handelt sich hauptsächlich und vor allem um das Verhältnis des weltlichen Einflusses auf die geistliche Kirchenverwaltung, um das Verhältnis der weltlichen Oberen und auch des Königs zu den Kirchen und deren Verwaltern, womit die Frage des Kirchenzehents und bis zu einem gewissen Grade auch die Frage der weltlichen Strafgewalt über den Klerus eng zusammenhing.“ Krofta a. O. S. 66 f. Die wichtigsten Beschwerden sind in dem Schr. des Papstes Honorius v. 22. Juni 1217 RB, I. n. 578 angeführt; dabei werden besonders die Mißbräuche des Eigenkirchenwesens, willkürliche Ein- und Absetzung der Geistlichen, hohe Besteuerung und Bedrückung des Klerus u. a. erwähnt. S. auch RB, II. n. 321. Krofta a. O. S. 27. FRB, V. S. 130. Die in Böhmen und Mähren mißbräuchliche Entziehung des Dezem auf dem IV. Laterankonzil (1215) scharf verurteilt worden. (can. 32) Hefeles, Konziliengeschichte V., S. 892 ff. Welche Mißstände bereits im Klerus herrschten, besonders wegen der Ausschreitungen der Patronatsherren, darüber bieten u. a. mehrere Schreiben des Papstes Honorius III. Aufschluß. S. z. B. CDB, II. n. 129, 130, 131, 132 a. 1216; n. 137, a. 1217. S. auch Krofta, a. O. S. 27; Novotný a. O. S. 495.

¹⁹⁾ Honorius III. hatte strenges Vorgehen gegen ungerechte Patrone selbst befohlen: „. . . Nolentes igitur per aliquorum contumaciam confundi ecclesiae libertatem, presentium tibi auctoritate mandamus, quatenus iuxta officii tui debitum prefatos laicos, super premissis in tua diocesi contra clericos delinquentes, ut ab huiusmodi presumptione desistant, monicione premissa, per censuram ecclesiasticam, appellacione remota compescas; nihilominus studium adhibeas et operam efficacem, ut statuta sacri concilii generalis ab omnibus inviolabiliter observentur.“ CDB, II. n. 137. a. 1217. — S. auch FRB, V. S. 130.

dikt, verkehre mit Gebannten, maße sich die Einsetzung der Geistlichen an, die doch dem Bischofe zustehe, entrichte nicht den schuldigen Zehent, belege Welt- und Ordensgeistliche mit harten Zahlungspflichten u. a. Die Übergriffe des Königs fänden naturgemäß Nachahmung seitens der Mächtigen des Landes und der niederen Amtspersonen.²⁰⁾ Bei den später in Kladrau (1219) zwischen Vertretern beider Parteien abgehaltenen Verhandlungen wurden dem Bischofe zugestanden: freie Ein- und Absetzung der Geistlichen an Kirchen wie an Prälaturen unter Wahrung der betreffenden Patronatsrechte, Gerichtsbarkeit in spiritualibus gegenüber geistlichen Personen nach den Satzungen der Kirche und des Apostolischen Stuhles, Schutz des Klerus gegen Gewalttätigkeiten und Wahrung der Rechte des bischöflichen Hirtenamtes.²¹⁾

Doch bald brach der Streit von neuem aus, besonders deswegen, weil der Kladrauer Vertrag weder vom Könige noch von den Landesbaronen ehrlich eingehalten wurde, wie sich aus einem Klageberichte des Bischofs Andreas, bzw. des Papstes, vom 2. August ergibt. Der König und die Herren setzten, den Mißbräuchen des Eigenkirchenrechtes entsprechend, nach eigener Willkür Geistliche ein und ab, ja sie plünderten ihre Kirchen förmlich aus.²²⁾ So zog sich der Streit wiederum in die Länge, bis endlich unter Vermittlung des päpstlichen Legaten ein Ausgleich zustande kam. Die beiderseits getroffenen Vereinbarungen wurden von Honorius III. in einer besonderen Bulle vom 11. Jänner 1221 dem Klerus von Böhmen verkündigt:²³⁾ Anerkennung der Rechte des Bischofs auf Ein- und Absetzung der Geistlichen unter Wahrung der Patronatsrechte, Korrektion und gerichtliches Einschreiten gegen Kleriker, endlich alle geist-

²⁰⁾ RB, I. n. 578. S. 270. ff.

²¹⁾ a. O. I. n. 605. S. 282 f. CDB, II. n. 172 S. 160 f.: „. . . concedentes domino episcopo suisque successoribus institutiones et destinationes tam in ecclesiis quam in praelaturis, salvo iure patronatus, et iudicia in spiritualibus de personis clericorum secundum canonicas et apostolicae sedis constitutiones.“ Man merke die Vorbehalte des Königs; ebenso bezüglich des Dezem: „Ad hec decimas secundum consuetudinem hactenus habitam solvemus . . .“ Über diese Zugeständnisse des Königs bemerkt Novotný mit Recht, man könne sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Bereitwilligkeit, mit der er nachgibt, mitunter bedingt sei durch den wohl berechneten Verlaß darauf, daß gewisse Ausdrücke in Böhmen eine andere Bedeutung hatten. So ist wohl das Patronatsrecht, das hiebei besonders betont wird, „bloß eine moderne Bezeichnung für den früheren Rechtszustand.“ a. O. S. 488 f. Vgl. auch CDB II. n. 209, S. 194 f. und die Bemerkungen Novotnýs a. O. S. 503.

²²⁾ RB, I. n. 612. S. 286 Schreiben des Papstes Honorius III. v. 2. Aug. 1219. S. auch Tomek a. O. S. 170 f; Novotný a. O. S. 495 f.

²³⁾ RB, I. n. 639. S. 297 f.

lichen Rechte, denen auch die Visitationen beizuzählen seien.²⁴⁾ Durch das Konkordat vom 2. Juli 1221 fand der lange Kirchenstreit endlich seinen Abschluß²⁵⁾.

Bischof Andreas scheint von der Treue und Aufrichtigkeit der Mächtigen des Landes, trotz der wiederholten feierlichen Verträge und Versprechungen, nicht überzeugt gewesen zu sein. Da er Grund hatte, an seiner persönlichen Sicherheit zu zweifeln, kehrte er nach Rom zurück, wo er am 30. Juli 1224 starb. Es ist bemerkenswert, daß bei den Verhandlungen von Seite des Königs und seiner Abgesandten wiederholt nicht bloß Wahrung der Patronatsrechte, sondern auch der landesüblichen Gewohnheiten betont wurde.²⁶⁾ Die Berufung auf landesübliche Gewohnheiten bildete leider in Zukunft den Vorwand für mancherlei Ausschreitungen, die sich auch nach Anerkennung der Patronatsgesetze immer wieder zeigten.²⁷⁾

3. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts kommen die alten Übelstände wieder zum Vorschein. Besonders waren es herrschsüchtige Adelige, die sich über alle kirchlichen Vorschriften hinwegsetzten.²⁸⁾ Der Nachlaß der Geistlichen wurde von den Patronatsherren mit Berufung auf ihr Spolienrecht eingezogen, Geistliche wurden ohne bischöfliche Konfirmation eingesetzt, nach Belieben entfernt oder vertrieben. Auf Bitten des Prager Bischofs Johann III. (1258—78) erließ zwar König Přemysl ein strenges Edikt vom 18. Jänner 1266 gegen die genannten Mißbräuche,²⁹⁾ scheint aber damit wenig erreicht zu haben.

²⁴⁾ Manche Patrone widersetzten sich schon damals den kirchlichen Visitationen der Archidiakone u. a. Allerdings sollten dabei unnötige Beschwerden und Auslagen vermieden werden. S. das Synodalschreiben des Kardinals Quido d. d. Wien, 12. Mai 1267 RB, II. n. 2684.

²⁵⁾ RB, I. n. 639, S. 297 ff.; n. 646, S. 300. S. auch: Bretholz, a. O. S. 368 ff. Kapras, a. O. II, 1. Teil S. 88 f. Palacký a. O. S. 87 ff.

²⁶⁾ Darauf wird wiederholt hingewiesen; so in dem Schreiben des Königs vom April 1218 an den Papst: „... in quibus duritiam gentis nostrae flectere vel in quibus eam non flectere posse cognosceremus.“ RB, I. n. 595; ähnlich n. 604. „... vestris humiliter, licet contra consuetudinem regni nostri, paruimus mandatis“; n. 605 „... secundum regni nostri consuetudinem faciemus.“ Der Papst aber erklärt: „pravam consuetudinem praetendendo, quae dici debet potus corruptela.“ a. O. n. 612.

²⁷⁾ Selbst die Patrone und Landesbeamten des 16. und 17. Jahrhunderts beriefen sich gegen Konzilsdekrete, bischöfliche Entscheidungen und andere Kirchengesetze immer wieder auf Privilegien und landesübliche Gewohnheiten. S. unten, besonders §§ 44 und 61.

²⁸⁾ Zahlreiche Kirchenübertragungen durch Laien werden angeführt, s. RB, I. n. 707, 837, 1337, 1310; II. 323, 2034, 2766; III. 133, 611. Krofta a. O. S. 3. Anm. 2. mit vielen Beispielen; von kirchlicher Genehmigung ist selten die Rede.

²⁹⁾ Ausführlich über Regalien- und Spolienrechte: Novotný, a. O. S. 410 ff. mit vielen Quellen- und Literaturangaben. S. auch Pubitschka, Chronolog. Geschichte von Böhmen, V. S. 352, Frind, Kirchengeschichte II, S. 49; derselbe, Bischöfe, S. 70.

Große Bedeutung, auch für die Regelung der Patronatsverhältnisse in Böhmen, hatte eine in Wien im Jahre 1267 abgehaltene Provinzialsynode, die auf Veranlassung des päpstlichen Legaten Guido einberufen und unter seinem Vorsitze abgehalten wurde. Sie sollte vor allem der kirchlichen Reform im Reiche Přemysl Ottokars II. dienen und nach der ausdrücklichen Erklärung des Legaten auch für Böhmen maßgebend sein.³⁰⁾ Daher wohnte derselben auch der Prager Bischof Johann III. bei.³¹⁾ Zum Schlusse wird die Veröffentlichung der genannten Statuten angeordnet: Unter Strafe der Exkommunikation haben die Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz und der Bischof von Prag diese Statuten alljährlich auf ihren Diözesansynoden zu verkündigen. Die auf Laien bezüglichen Dekrete sind in den Pfarrkirchen bekannt zu geben.³²⁾

Nachhaltig war allerdings der Einfluß der genannten Reformdekrete nicht, wie sich aus der von dem Olmützer Bischof Bruno im Auftrage des Papstes Gregor X. i. J. 1273 abgefaßten Relation über die kirchliche Lage in Böhmen erkennen läßt.³³⁾ In diesem Berichte wird u. a. auf die mißlichen Patronatsverhältnisse hingewiesen und gemeldet, daß mit Ausnahme des Königs niemand in der ganzen Prager Diözese die Bewerber für erledigte Benefizien dem Bischofe präsentiere, sondern jeder sie eigenmächtig einsetze und nach Belieben absetze. Diese Mißbräuche seien so allgemein verbreitet und so tief eingewurzelt, daß der Bischof allein ohne Unterstützung des Papstes sie nicht beseitigen könne.³⁴⁾

Entsetzliche Verheerungen auch auf kirchlichem Gebiete brachten die kriegerischen Ereignisse nach dem tragischen Ende

³⁰⁾ S. Hefele a. O. VI. S. 100—107. Wie in den Akten eingangs betont wird, hatte der Legat „Spezialauftrag auch für Prag“ a. O. S. 101. Anm. 1. S. auch unten § 5. Sehr auffallend ist es, daß der so reformeifrige Bischof Bruno von Olmütz nicht genannt wird.

³¹⁾ Er wird unter den Teilnehmern angeführt, a. O. Vgl. auch: Binterim, Pragm. Gesch. d. d. Konzilien V. S. 101. FRB, II. 300.

³²⁾ CG, III. S. 636. RB, II. n. 2684.

³³⁾ Hefele a. O. VI. S. 128. RB, II. n. 845. Dieser interessante Bericht ist bereits zum größten Teile abgedruckt bei Raynaldus, Contin. Annal. Baronii ad an. 1251, 1—7, 1273, 6—18, vollständig aber von Höfler in den Abhandlungen der historischen Klasse der bayer. Akademie der Wissenschaften, IV. Bd. 3. Abt. (Analekten zur Geschichte Deutschlands und Italiens S. 18—28) 1846 mitgeteilt worden.

³⁴⁾ RB, II. n. 845: „... excepto rege Bohemiae, qui solus praesentat episcopo ad ecclesias ibi vacantes, in quibus ius obtinet patronatus, investiendo clericos, sicut debet, omnes alii in Pragensi diocesi hoc facere contradicunt. Bischof Johann wohnte mit mehreren Domherren auch dem Konzil von Lyon (1275) bei, wo u. a. auch Dekrete über das Benefizialwesen, Besetzungen u. dgl. erlassen wurden. S. cc. 12—15, 18, 21, 22. Hefele a. O. VI. S. 149 ff.

Prämysl Ottokars, die furchtbaren Verwüstungen Böhmens durch die siegestrunkenen Söldnerscharen, die Ausbeutung durch Otto von Brandenburg und andere Heimsuchungen.³⁵⁾ Zum Glück erholte sich das Land bald unter dem Bischofe Tobias (1279 — 1296), der durch den Landtag vom Jahre 1281 mit der Regierung betraut wurde, aber auch später an der Seite des jugendlichen Regenten großen Einfluß behielt. Das kam auch der kirchlichen Reform zu statten, die nun nach den Wirren der letzten Jahre energisch durchgeführt werden sollte, besonders auf dem Gebiete des Kirchenpatronates, wo sich die ärgsten Mißbräuche eingebürgert hatten.

Patronatsherren schalteten meist eigenmächtig mit den Kirchengütern, vertauschten und verkauften widerrechtlich Grundstücke derselben,³⁶⁾ entzogen ihnen gewisse Rechte und schädigten sie in verschiedener Weise.³⁷⁾ Daher richteten sich vielfach auch die Pfarrgemeinden nach solchen Beispielen und zogen widerrechtlich Kirchengüter an sich, vor allem Felder, woraus dann meist arge Streitigkeiten entstanden.³⁸⁾ Allerdings schritt man besonders zu gewissen Zeiten gegen die Schuldigen mit strengen Kirchenstrafen ein.³⁹⁾ Nicht selten wurden Kirchen entweiht, kriegerisch befestigt, ja förmlich „in Räuberhöhlen“ umgewandelt.⁴⁰⁾ Entsetzlichen Schaden litten die Kirchengüter besonders in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch die Habgier der Adligen sowie durch kriegerische Ereignisse jener Zeit. Der Nachlaß der verstorbenen Geistlichen wurde von den Herrschaftsbesitzern und ihren Amtspersonen oft widerrechtlich eingezogen.⁴¹⁾ Die Klagen, die namentlich Bischof Tobias über die Schädigung von Kirchengütern oft und oft erheben mußte, sind ergreifend.⁴²⁾ Von den Mißbräuchen unter ihm werden gelegentlich folgende⁴³⁾ erwähnt: Patronatsherren überließen den Benefiziaten bloß einen Teil ihres Pfründeneinkommens, während sie das übrige, besonders Zehentrechte u. dgl., für sich behielten; ja sie scheuten sich nicht, diesbezüglich förmliche Verträge mit ihnen zu schließen. Da gewissenhafte Geistliche eine solche Behandlung und derartige simonistische Vereinbarungen ablehnten, suchten sich die Patrone gefügte, wenn auch weniger geeignete oder auch unwürdige Bewerber. Daher wurde den betreffenden Geistlichen unter Androhung von Suspension und Entziehung ihrer Benefizien vorgeschrieben,

³⁵⁾ Frinda. O. II. S. 53 ff.

³⁶⁾ RB, II. n. 318.

³⁷⁾ RB, I. 760, 901; II. 318, 324, 1992, 1993, 2185, 2188, 2178, 2210, 2212, 2213, 2216, 2231; III. 618, 762, 938, 970; IV. 189, 274. u. a.

³⁸⁾ a. O. II. 324.

³⁹⁾ Novák: Formulář bisk. Tobiáše n. 204 u. a.

⁴⁰⁾ RB, II. n. 2185. Novák n. 89.

⁴¹⁾ RB, II. n. 509; IV. n. 622 u. a.

⁴²⁾ Novák n. 27, 28, 29. u. a.

⁴³⁾ a. O. n. 23, 24, 88, 109—118, 126, 145 f, 159, 169, 204.

simonistische Umtriebe zur Anzeige zu bringen, während schuldige und hartnäckige Patrone das Präsentationsrecht verlieren sollten.⁴⁴⁾ Von der Gewalttätigkeit und Roheit gewisser Barone werden aus der Zeit des genannten Bischofs entsetzliche Beispiele angeführt. In einer Beschwerde an den König berichtete Tobias u. a., daß ihm zwei Adelige mit ihren Leuten die Stadt Präbram und dreizehn Ortschaften verwüstet, durch vier Tage geplündert und viele Untertanen verwundet, andere getötet oder gefangen fortgeschleppt hätten.⁴⁵⁾ Viele dieser Verheerungen mochten allerdings in den damaligen kriegerischen Ereignissen ihren Grund haben.

Was die Besetzung der Benefizien betrifft, so erlaubten sich nicht bloß Patronatsherren sondern auch die Landesfürsten verschiedenartige Übergriffe. Sie wußten durch alle möglichen Mittel der List oder Gewalt ihre Günstlinge, namentlich Glieder der sogenannten Hofkapelle und der Hofkanzlei, mit guten Stellen zu versorgen, bzw. zu belohnen. Da mußten Kanonikate, Archidiakonate, Propsteien u. a. Stellen auf „hohen Wunsch“ bereitgehalten, allenfalls auch die „Wahl“ in dem gewünschten Sinne vorgenommen werden.⁴⁶⁾ So ersuchte in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts König Ottokar den Propst von Melnik, Otto, er möge seinem (des Königs) Protonotar Mag. Petrus zu einem Archidiakonate verhelfen. Das gelang. Mag. Petrus wurde Archidiakon in Prag, dann aber auch Propst auf Wyschehrad; endlich wollte er noch Archidiakon von Horowitz werden.⁴⁷⁾ Nicht bloß durch Bitten, sondern auch durch Forderungen und Drohungen wußten Landesfürsten ohne jeden Rechtstitel viele Benefizien nach ihrem Wunsche zu besetzen.⁴⁸⁾ Leicht begreiflich, daß solche Beispiele bei anderen Nachahmung fanden. Man scheute sich nicht, bei ausgebrochenen Fehden Patronatskirchen wie Burgen zu befestigen und mit Wall und Mauern zu umgeben.⁴⁹⁾

Trotz aller Hindernisse verteidigte Bischof Tobias unerschrocken die Rechte der Kirche. Er hatte persönlich an dem großen deutschen Nationalkonzil teilgenommen, das im März 1287 in Würzburg unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten in Anwesenheit der Metropolitane von Mainz, Köln, Trier und

⁴⁴⁾ a. O. n. 204. S. 159—160.

⁴⁵⁾ a. O. n. 29, 71, 75, 84, 89. S. Frind, Bischöfe S. 43.

⁴⁶⁾ RB, III. n. 1942, 1944, Novák: a. O. n. 2, 4, 147. u. a.

⁴⁷⁾ S. Beiträge zu Formelbüchern in: Sitzungsberichte der phil. hist. Klasse d. k. b. Akademie d. Wissensch. in München 1892, S. 531 f. Um d. J. 1322 entzog König Johann dem gleinamigen Propste von Wyschehrad alle seine Benefizien, seine Propstei und seine Kanonikate und verlieh sie seinen Günstlingen. Tomek a. O. I. S. 594.

⁴⁸⁾ Novák, a. O. n. 88.

⁴⁹⁾ Palacký, Über Formelbücher I. 180.

vieler Suffragane stattfand.⁵⁰⁾ Hier waren wichtige Reformdekrete gegen Mißbräuche bei Besetzung von Kirchen (c. 12. 14. 21.), Schädigung von Kirchengut (c. 20. 22. 26.) gegen das sogen. Spolienrecht u. a. erlassen worden. Schließlich bestimmte das Konzil: Von diesen Konstitutionen muß jede Kathedralkirche unseres Legationsbezirkes eine sigillierte Abschrift haben und dieselben müssen alljährlich vorgelesen werden. (c. 41.) Daher waren jene Gesetze auch in Böhmen und Mähren wohlbekannt. Die Dekrete, Urkunden und Schreiben, die uns vom Bischof Tobias erhalten sind, beweisen, wie gewissenhaft er die Kirchengesetze beobachtete.⁵¹⁾

4. Während der Regierung des frommen und gelehrten, aber altersschwachen⁵²⁾ Bischofs Gregor von Waldeck (1296—1301) nahmen die alten Mißbräuche wieder überhand, weshalb sein Nachfolger Johann IV. (1301—1343) schwere Kämpfe gegen den Übermut der adeligen Patronatsherren zu bestehen hatte. Wie der Chronist berichtet, wurden die Pfarrer damals nicht wie Seelenhirten, sondern wie Diensthoten behandelt und um einen gewissen Lohn auf ein Jahr gemietet. Sogar die Erlaubnis, die hl. Messe zu lesen und Sakramente zu spenden, hatten sie von ihren Patronen einzuholen. Und wehe, wenn sich ein Geistlicher der Willkür des Patronen nicht fügte! Er wurde vertrieben oder mißhandelt und durch einen anderen ersetzt.⁵³⁾ Daß unter solchen Umständen nicht bloß das Ansehen des Klerus sondern auch die Seelsorge selbst schwer leiden mußte, ist begreiflich. Unerschrocken trat Bischof Johann als eifriger Reformator gegen derartige Unordnung auf. Zu diesem Zwecke hielt er zahlreiche Reformsynoden ab; eine fand gleich nach seinem Amtsantritte statt (1301). In der Diözesansynode, welche er am 20. Juli 1308 in Prag abhielt, wurden strenge Strafen gegen jene festgesetzt, welche Kirchengüter rauben oder schädigen. Dieselben Strafen, vor allem die größere Exkommunikation, traf auch solche Patronatsherren, welche sich an den Rechten und Besitzungen ihrer Kirchen oder gar gegen den Patronatsklerus selbst vergangen hätten; ebenso jene, welche hiezu den Auftrag gegeben oder in anderer Weise moralisch oder physisch an jenen Verbrechen teilgenommen. Die verhängten Strafen mußten in den Pfarrkirchen des betreffenden Dekanates während des Hauptgottesdienstes verkündigt werden, um das Volk von dem Verkehr mit den Schuldigen zu warnen. Gleichzeitig wurde meist auch das Interdikt über die betreffenden Patronatskirchen verhängt. Im Jahre 1311 wohnte Bischof Johann dem allgemeinen Konzile in Vienne bei (1311), in welchem u. a. auch Dekrete gegen Schädigung der Stiftungsgüter und ungerechte Behandlung der

⁵⁰⁾ S. Hefele, a. O. VI. S. 246. — CG, III. p. 724 ff.

⁵¹⁾ S. Novák a. O. öfters.

⁵²⁾ Er war bei seinem Amtsantritte bereits 60 Jahre alt.

⁵³⁾ Chron. Franc. I. I. c. 16. FRB, IV. S. 367.

Seelsorger erlassen wurden.⁵⁴⁾ Nach Böhmen zurückgekehrt, setzte er mit noch größerem Eifer durch Abhaltung von Synoden⁵⁵⁾ und andere Maßnahmen seine Reformtätigkeit fort.

Doch nicht bloß gegen die schuldigen Patronatsherren richteten sich seine Erlässe, sondern auch gegen pflichtvergessene Priester, die sich ohne bischöfliche Ermächtigung von Laienpatronen Kirchen, geistliche Ämter und Benefizien übertragen ließen. In einem, den Archidiakonen übermittelten Dekrete erhielten diese den Auftrag, solche Geistliche zu exkommunizieren und ihre Kirchen mit dem Interdikt zu belegen. Um endlich die Übelstände an der Wurzel zu fassen, wurden selbst die Gläubigen, wie einst unter Papst Gregor VII., für die energische Durchführung der erlassenen Kirchengesetze mit verantwortlich gemacht, indem alle jene, die dem Gottesdienste widerspenstiger und bereits exkommunizierter Priester noch beiwohnen, ebenfalls mit dem Banne bedroht wurden.⁵⁶⁾ Es kann nicht Wunder nehmen, daß sich der Bischof durch sein energisches Auftreten den Haß der Schuldigen zuzog.⁵⁷⁾ Besonders waren es die mächtigen Adeligen, die sich gegen ihn erhoben, ja sogar mit Abfall vom Christentume drohten. Der Bischof aber blieb standhaft, nicht bloß dem Adel sondern auch dem Könige gegenüber, ohne Rücksicht auf sein Leben und seine persönliche Sicherheit, die nach dem Berichte des Chronisten Franziskus wiederholt arg gefährdet waren.⁵⁸⁾

Auch über geistliche Patronatsherren, be-

⁵⁴⁾ S. c. 7, 8, 17, 18.

⁵⁵⁾ „Ad suam dioecesin magno cum gaudio fuit reversus, in qua brevi synodum solemniter celebravit constitutiones saluberrimas faciendo clerum suum a pravis actibus retrahens laudabilibus operibus iussit insudare. Regem quoque ac cunctos magnates et regni nobiles monitis salutaribus instruebat. . .“ Chron. Franc. a. O. S. auch Palacký, Über Formelb. II. 207, 213, u. a. Vgl. V. Chaloupecký, Jan IV. z Dražic, Prag, 1908, S. 20.

⁵⁶⁾ S. Chaloupecký, a. O. S. 19. Anm. 98: „Johannes Hon. viro archidiacono salut. Pervenit ad nos, quod in archidiaconatu vestro sunt multi, qui ad ecclesias non confirmati presumunt in eis divina officia ministrare. Quare mandamus vobis . . . , quatenus omnes tales presbiteros excommunicari faciatis; ecclesias etiam ipsas interdicto esse superpositas, et omnes masculos et feminas, qui ad tales ecclesias pro divinis audiendis accedunt, excommunicari faciatis similiter et tamquam excommunicatos arctius evitari.“ S. auch Tadra, Cancellaria Arnesti S. 150 ff.

⁵⁷⁾ Chron. Franc. a. O. FRB, IV, S. 367 ff. „ . . . Episcopus maluit suam vitam periculo et morti exponere quam talia nefaria acta tolerare . . . virtute constantiae roboratus metum abiciens et terrorem, praetaxatum radicitus extirpavit errorem.“

⁵⁸⁾ Daß der Bericht des Chronisten über die Patrone jener Zeit und die Verletzung kirchlicher Rechte übertrieben sei, wie Krofta a. O. S. 76, anzunehmen geneigt ist, läßt sich wohl doch nicht behaupten, da hiefür beweiskräftige Gründe fehlen und überdies von Eingriffen damaliger weltlicher Machthaber in kirchliche Rechte auch in anderen Quellen Beispiele sich finden. Mai vergl. z. B. RB, II. n. 2030, 2034; III. 611; IV. n. 1961 u. a.

sonders manche Klöster als Inhaber von Kirchen, wurden nicht selten Klagen laut. So mußte Bischof Bruno von Olmütz sogar in Rom beim Papste Alexander IV. gegen verschiedene Übergriffe mancher Klöster gegen ihre Patronats- und Stiftskirchen im Jahre 1258 Klage erheben.⁵⁹⁾ Die geringe Entlohnung der Pfarrvikare durch Klöster fand vielfach Nachahmung auch seitens solcher Pfarrer, welche aus irgend welchen Gründen ihre Kirchen oder einige derselben nicht selbst verwalteten, sondern durch besoldete Vikare versehen ließen. So verpachtete der Pfarrer von Holleschau in Mähren seine Kirche einem Vikar auf ein Jahr um 12 Mark, während er sich mit zwei Filialen begnügte.⁶⁰⁾ Solche meist gering besoldete Vertretungen brachten der Seelsorge großen Schaden. Bei derartigen Mißständen ist es begreiflich, daß vielfach unwürdige und ungeeignete Geistliche eingesetzt wurden, welche die Kirchengesetze, besonders die Zölibatsvorschriften u. a. nicht hielten und nicht selten großes Ärgernis erregten. Der Metropolit von Mainz, Peter Aichspalter, der eine Zeit lang sogar die Regierung des Landes führte, benützte seine Anwesenheit in Böhmen zu einer allgemeinen Kirchenvisitation. Da mußte er denn über die herrschenden Zustände im Klerus höchst traurige Erfahrungen machen.⁶¹⁾ Den vollen Sieg namentlich betreffs der den kanonischen Vorschriften entsprechenden Besetzung der Benefizien errang die Kirche erst unter dem ersten Prager Erzbischofe Ernst von Pardubitz.

3. Kapitel: Rechtsentwicklung des Kirchenpatronates.

§ 5. Synoden und andere Rechtsquellen.

Der Bekämpfung des Eigenkirchenwesens und der Reform des Klerus dienten viele Synoden jener Zeit. Von römischen und ökumenischen Synoden seien erwähnt: die große Lateransynode vom Jahre 1059, in der Dekrete gegen Konkubinate von Geistlichen (c. 3), über Pflichten des Kirchenzehnten (c. 5), Laieninvestitur, Simonie (c. 6) u. a. erlassen wurden;¹⁾ das neue allgemeine Konzil (1123)²⁾, sowie die drei folgenden mit ähnlichen Reformdekreten.³⁾

1. Von Provinzialsynoden der Mainzer Kirchenprovinz, zu welcher die böhmisch-mährischen Länder bis zur Errichtung des Prager Erzbistums gehörten (1344), sind besonders

⁵⁹⁾ RB, II. n. 178.

⁶⁰⁾ RB, III. n. 773.

⁶¹⁾ a. O. n. 32. S. Frind, II. S. 129.

¹⁾ S. Hefe a. O. IV. S. 824.

²⁾ a. O. V. S. 378—384, bes. c. I. 4. 9: Kirchengut; 22: Laieninvestitur; c. 24: Bedrückung der Kirchen, Klöster und Geistlichen.

³⁾ S. die X. allgem. Synode (1139): c. 10: (Kirchenzehnt); d. XI. allg. Syn. (1179): c. 8. 13. 14. 15 (Verbot des sogen. Spolienrechtes der Patrone) c. 17. c. 19 (Abgaben der Geistl.) u. a.; die XII. (1215): c. 29—31; 43; 45 (Ausschreitungen der Patrone), c. 46. S. Hefe a. O. V. S. 438 ff., 710 ff., 872 ff.

folgende für Böhmen von Bedeutung: Das große deutsche Provinzialkonzil, abgehalten im August 1022 zu Seeligenstadt.⁴⁾ Von den Beschlüssen desselben seien drei hervorgehoben, die sich auf unseren Gegenstand beziehen, nämlich, kein Laie dürfe seine Kirche ohne Zustimmung des Bischofs einem Priester übergeben; vielmehr habe er diesen zunächst zum Bischofe oder zu seinem Stellvertreter zu schicken, damit er geprüft werde, ob er mit Rücksicht auf Kenntnisse, Alter und Sitten für die Übernahme der Seelsorge geeignet sei (c. 12). Die Ausdrucksweise „seine Kirche“ erscheint beachtenswert. Es wird damit dem Inhaber einer Kirche nicht jedes Verfügungsrecht über die betreffende Kirche abgesprochen, wohl aber ihm verboten, dieselbe ohne Mitwirkung des Bischofs zu vergeben. c. 20: „Wer einen Altar verkauft oder kauft, ist aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen.“⁵⁾ Man sieht, daß vorstehende Bestimmungen vor allem gegen die Mißbräuche des Eigenkirchenrechtes und die damit meist verbundene Simonie sich richten. Zum Schlusse wird noch ausdrücklich verfügt, daß auch alle Slaven, wie die übrigen Christen, den Zehent zu entrichten haben; dazu seien sie unter Androhung des Bannes anzuhalten.

Ob der damalige Prager Bischof Ekhard (1017—1023) an dieser Synode persönlich oder durch einen Stellvertreter teilnahm, ist nicht erweisbar, aber in Anbetracht der großen Bedeutung derselben sehr wahrscheinlich. Jedenfalls aber wurden die Dekrete derselben auch in der Prager Diözese bekannt gegeben; denn es wird berichtet, daß der Bischof am St. Wenzelsfeste desselben Jahres wenige Wochen nach jener Versammlung in Prag eine Synode abhielt, wo jedenfalls jene Statuten in aller Form verkündigt wurden.⁶⁾ Übrigens bürgt uns dafür auch der gerühmte Eifer des ausgezeichneten Bischofs, der, wie Kosmas bemerkt,⁷⁾ selbst den Großen des Reiches gegenüber unbeugsam blieb.

Auch für die Durchführung der in c. 22 der genannten Synode enthaltenen Vorschriften trug Bischof Eckhard Sorge. Wie nämlich gemeldet wird, erließ er im Jahre 1023 an den gesamten Klerus die Verordnung, daß fortan jeder Landgeistliche wenigstens einmal im Jahre in Prag sich einzufinden habe, um dem Bischofe über sein seelsorgliches Amt und die ihm anvertrauten Gläubigen Rechenschaft abzulegen; dies geschah gelegentlich der Diözesansynoden, die in Böhmen nach altem Brauche am Feste des hl. Wenzel unter der Teilnahme des Klerus und der

⁴⁾ CG, III. p. 55 ff. Hefe a. O. IV. S. 672 ff.; Frind a. O. I. S. 165.

⁵⁾ Dieser can. fehlt bei Hefe.

⁶⁾ Die von Bischof Ekhard i. J. 1023 vorgeschriebene Teilnahme aller Pfarrer an den jährlichen Diözesansynoden entspricht dem c. 22. der genannten Synode.

⁷⁾ Ausgabe von Bretholz S. 75.

Vornehmen des Landes abgehalten wurden.⁸⁾ Er führte auch die den Zehent betreffende Vorschrift durch und regelte diese Abgabe.⁹⁾

Von Bedeutung auch für Böhmen und Mähren war ferner die im Jahre 1049 unter dem Vorsitze des Papstes Leo IX. zu Mainz abgehaltene Provinzialsynode. In derselben wurden Dekrete gegen Simonie und Klerogamie erlassen.¹⁰⁾ Ob der damalige Prager Erzbischof Severus (1031—1067) an der Synode persönlich teilgenommen, ist ungewiß.¹¹⁾ Im Dezember 1225 fand höchstwahrscheinlich in Mainz¹²⁾ unter dem Vorsitze des päpstlichen Kardinallegaten Konrad eine große Synode statt, in welcher 14 Kanones gegen die Hauptgebrechen jener Zeit, die Ausschreitungen der Patronatsherren und pflichtvergessener Seelsorger erlassen wurden: Patronatsherren, welche den Dezem oder andere Einkünfte ihrer Kirchen für sich verwenden und auf Grund simonistischer Verträge Geistliche präsentieren, sind mit dem Kirchenbanne, ihr Gebiet mit dem Interdikte zu belegen (c. 9). Kleriker, die unter den genannten simonistischen Bedingungen Präsentationen annehmen, sind durch Entziehung ihrer Benefizien und Kirchenämter zu bestrafen. Zu anderen Benefizien oder Kirchenämtern dürfen sie erst dann zugelassen werden, wenn sie vorher vom Apostolischen Stuhle Dispens erlangt haben (c. 10). Bischöfe oder Archidiacone, welche simonistische Geistliche für die Seelsorge bestätigen, sind für immer vom Kollationsrechte suspendiert; daher darf kein Kleriker für ein Benefizium oder ein Kirchenamt konfirmiert werden, bevor er nicht geschworen, sich keiner Simonie schuldig gemacht zu haben (c. 11). Kirchen sollen nicht durch Mietlinge, sondern von den eigenen Pfarrern oder wenigstens durch ständige Vikäre (vicarii perpetui) verwaltet werden (c. 12). Schließlich wird verfügt, daß vorstehende Dekrete von allen Bischöfen alljährlich auf den Diözesansynoden zu verkündigen seien (c. 14). Infolgedessen wurden sie auch in Böhmen, wohl unter Bischof Johann II. (1226—1236), publiziert und bildeten daher für den Kirchenpatronat in Böhmen eine maßgebende Rechtsquelle.

⁸⁾ FRB, II. 221: „propter festum b. Patroni nostri Venceslai martyris ibidem convenerant.“

⁹⁾ Bretholz, a. O. S. 75; FRB, II. 63. Bezeichnend sind die Worte des c. 22. in CG a. O. Über den Dezem in Böhmen und Mähren s. Krofta: a. O. S. 11 ff. bes. Anm. 1. Ott: a. O. S. 12. Anm. 1. Frind: a. O. I. S. 71. Vgl. auch RB, I. n. 604, 605. In Mähren behauptete man noch im 13. Jahrhundert zum Dezem nicht verpflichtet zu sein, R B I. n. 1218. „non obstante prava et perversa consuetudine Moravorum, quae se dicunt ad solutionem decimarum non teneri.“ Am ausführlichsten handelt vom Kirchenzehent Schmid, a. O. S. 99—147.

¹⁰⁾ CG, III. p. 112 ff. Hefele a. O. IV. S. 734 f.

¹¹⁾ S. Frind I. S. 80. Binterim (Pragm. Gesch. d. d. Konzil. III. S. 407) bezweifelt es.

¹²⁾ CG, III. p. 522 ff. Hefele a. O. V. S. 939 f.

Auf der unter dem Vorsitze des Mainzer Metropolitens Siegfried III. in Fritzlar am 30. Mai 1243.¹³⁾ abgehaltenen Provinzialsynode wurde eine Anzahl von Statuten erlassen, die, zum Teil auf der großen Mainzer Provinzialsynode vom Jahre 1310¹⁴⁾ wiederholt, ebenfalls für unsere Diözese von Bedeutung sind. Folgende Bestimmungen derselben seien hervorgehoben: „Die kirchlichen Benefizien dürfen nicht in der Weise vergeben werden, daß der Geistliche nur einen Teil des Einkommens bezieht und der Patron das Übrige für sich behält. Wer sich in seinem Einkommen geschmälert sieht, muß es dem Bischofe melden; unterläßt er dies, ist er ipso facto suspendiert und verliert seine Kirche, der Patron aber muß durch kirchliche Zensur von solcher Belästigung abgehalten werden. Bleibt der Patron hartnäckig, dann wird er zur Präsentation jener Kirche überhaupt nicht mehr zugelassen“ (c. 5).¹⁵⁾

Auch die Wiener Synode vom Jahre 1267, von der oben die Rede war,¹⁶⁾ erließ bedeutsame Reformdekrete. Die ersten Kapitel beziehen sich auf die Disziplin des Klerus (1—3), die folgenden (4—5) auf die Verletzung des Kirchengutes und die Mißhandlung der Geistlichen, die Kapitel 10—11 auf den Nachlaß des Klerus und die willkürliche Besetzung der Pfarrkirchen: „Die Unsitte, daß Kirchenpatrone, geistliche und weltliche Schutzyögte und Richter die Hinterlassenschaft der verstorbenen Geistlichen antasten und ein Intestaterbrecht beanspruchen, muß bei Strafe der Exkommunikation aufhören“ (c. 10).

„Kein Kleriker darf eine Pfarrkirche oder ein Benefizium von einem Laienpatron annehmen ohne Einsetzung des Bischofs oder des Archidiacons, sonst wird er seines Amtes und Benefiziums enthoben; Laien aber, die eigenmächtig instituieren, verlieren ohne weiters das Patronatsrecht. Kein Patron, er sei Kleriker oder Laie, darf das Vermögen der Kirchen, deren Patron er ist, antasten; tut er es dennoch, so verliert er das Patronatsrecht und muß überdies der geschädigten Kirche Schadenersatz leisten“ (c. 11).

Von großer Bedeutung für die Reform des Klerus und die Regelung des Benefizialwesens, besonders aber der Patronatsverhältnisse war das deutsche Nationalkonzil, welches unter dem Vorsitze des damals in Deutschland weilenden päpstlichen Legaten, des Kardinalbischofs Johann von

¹³⁾ Nicht 1246, wie CG, III. p. 571 behauptet wird. S. Hefele a. O. V. S. 1099 ff.

¹⁴⁾ S. unten CG, IV. p. 175—224. Hefele a. O. VI. S. 408 ff.

¹⁵⁾ Auf diesen can. beruft sich Bischof Tobias um d. J. 1290 fast wörtlich. S. Novák, form. Tob. n. 204: S. 159.

¹⁶⁾ S. oben § 4.

Tuskulum, in Würzburg¹⁷⁾ am 16. März 1287 eröffnet wurde und dem auch der Prager Bischof Tobias beiwohnte.¹⁸⁾ Die von dem genannten Legaten dem Konzil vorgelegten 42 Kapitel umfassenden Reformstatuten wurden durch eine besondere Enzyklika, gerichtet an alle Bischöfe, Äbte, Prioren, Archidiakone von Deutschland, Böhmen u. s. w., publiziert und sollten nach c. 23 alljährlich in der Fastenzeit in allen Cathedral- und Kollegiatkirchen vorgelesen werden. Daher muß der Inhalt dieser Statuten gewiß auch in Böhmen, wo sie nicht bloß in der Prager Domkirche, sondern auch in den zahlreichen Kollegiatkirchen des Landes alljährlich verkündigt wurden, allgemein bekannt geworden sein.

Die einschlägigen Bestimmungen sind vor allem folgende:¹⁹⁾ Patrone sollen nur taugliche Personen innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit für erledigte Kirchen präsentieren. Lassen sie eine Kirche einen Monat länger vakant, so verfallen sie der Exkommunikation und verlieren für diesmal das Präsentationsrecht. Wenn der betreffende Obere eine erledigte Kirche nicht innerhalb der von den Kirchengesetzen bestimmten Zeit verleiht, ist er ohne weiters auf ein Jahr von der Verleihung der Benefizien suspendiert. Laien, welche einen Bischof an der Besetzung vakanter Kirchen hindern, sind ipso facto exkommuniziert (c. 12). Niemand darf ein Benefizium von einem Laien annehmen oder, bloß gestützt auf Gunst und Macht von Laien, behalten, widrigenfalls er, wenn er nicht in die Hände seines Oberen resigniert, der Exkommunikation verfällt (c. 14). Äbte und Prioren der Klöster müssen dafür sorgen, daß an den pleno iure ihnen gehörigen Pfarrkirchen geeignete Vikare die Seelsorge führen, widrigenfalls sie, wenn die Kirchen über einen Monat unbesetzt bleiben, ipso facto von ihrem Amte suspendiert sind und die Fürsorge für diese Kirchen dem Bischofe zufällt (c. 17). Wer sich an Kirchen oder Kirchengütern vergreift und trotz erhaltener Warnung den Schaden binnen Monatsfrist nicht ersetzt, verfällt ipso facto der Exkommunikation, sein Gebiet dem Interdikte (c. 20). Manche Kirchenvögte berauben die Kirchen und beunruhigen kirchliche Personen, statt sie zu schützen und zu verteidigen. Falls solche nicht nach Monatsfrist Ersatz leisten, sind sie exkommuniziert (c. 22). Frevler, welche Kleriker mißhandeln oder gefangen halten, sind exkommuniziert; diese Strafe ist alle Sonn- und Feiertage öffentlich vor dem versammelten Volke in den Kirchen zu verkündigen. Wird der Kleriker nicht innerhalb acht Tagen freigelassen, so verfällt der betreffende Ort dem Interdikte (c. 24). Wer das Eigentum vakanter Kirchen oder den Nachlaß verstorbener Kleriker an sich zieht, ist ipso facto exkommuniziert (c. 26). Wer ohne Erlaubnis der geistlichen Oberen ein kirchliches Gebäude

¹⁷⁾ CG, III, p. 724—734. Hefele a. O. VI. S. 245—252.

¹⁸⁾ CG erwähnen ihn nicht, wohl aber Hefele a. O. S. 246.

¹⁹⁾ Zitiert nach Hefele. a. O. S. 247 ff.

oder einen Kirchturm befestigt, soll exkommuniziert werden; denn bei Belagerung solcher Befestigungen werden oft die Kirchen verbrannt oder zerstört (c. 28).

Doch nicht bloß Patrone, sondern auch jene geistlichen Oberen, welchen die kanonische Institution der Präsentierten zukam, gingen oft eigennützig vor. Auf solche Mißbräuche weist die unter dem Vorsitze des Mainzer Erzbischofs Gerhard im Jahre 1292 zu Aschaffenburg abgehaltene Provinzialsynode²⁰⁾ in c. 7 der dort erlassenen Reformstatuten hin: In einigen Orten herrscht die üble Sitte, daß, wenn auf eine erledigte Pfarrkirche von mehreren Patronen mehrere Personen präsentiert sind und diese nun vor dem Bischofe oder Archidiakon miteinander verhandeln, unterdessen derjenige, dem die Investitur oder Institution zusteht, die Einkünfte der betreffenden Kirche sich aneignet, ja sogar den Prozeß absichtlich in die Länge zieht, um noch mehr „einsacken“ (imbursare) zu können. Damit dies nicht mehr geschehen könne, müssen fortan die Einkünfte einer erledigten Kirche oder Kapelle durch zwei tüchtige Priester des betreffenden (Land-)Kapitels verwaltet werden.²¹⁾ Wenn sich ein Kleriker von dem Patron einer Kirche, sei er Kleriker oder Laie, ohne Erlaubnis des Bischofs oder Archidiakons investieren läßt, so verliert er dieses Benefizium auf immer und die Vergebung desselben devolviert an den nächsten Oberen. Wenn der Patron selbst des Benefiziums sich zu bemächtigen wagt, so verliert er sein Recht auf dasselbe für immer. Wenn aber Templer, Hospitaliter und andere Religiösen dagegen handeln, verlieren sie nicht bloß die betreffenden, sondern auch alle jene Kirchen für immer, die ihnen früher inkorporiert wurden.²²⁾

Da sich nicht selten Landesfürsten, Adelige und andere Patronatsherren, auch in Böhmen und Mähren, gegen gewisse Kirchengesetze und Konzilsbeschlüsse auf landesübliche Gewohnheiten beriefen, wurden alle derartigen, der Freiheit der Kirche und des Klerus widersprechenden Gebräuche und Einrichtungen für rechtsunwirksam erklärt und die Einführung neuer unter Strafe verboten.²³⁾ Die Verpflichtung der auf dieser Synode erlassenen Statuten erstreckte sich auch auf die böhmisch-mährischen Bistümer, da in der Einleitung bemerkt wird: „Wir erklären hiemit, daß alle diese Statuten in unserer ganzen Kirchenprovinz als Provinzialstatuten von allen zu beobachten seien.“

Auf dem im Jahre 1310 in Mainz abgehaltenen Provinzialkonzil²⁴⁾ wurden wiederum für die ganze Kirchenprovinz, daher

²⁰⁾ CG, IV, p. 7—16. Hefele a. O. VI. S. 275 ff.

²¹⁾ Die Einkünfte erledigter Benefizien sollten nach Abzug der notw. Auslagen dem künftigen Benefiziaten vorbehalten bleiben. c. 7. Hefele a. O. S. 276.

²²⁾ c. 8. a. O.

²³⁾ c. 18.

²⁴⁾ CG, IV, p. 174—225. Hefele a. O. VI. S. 498—502.

auch für das Prager und Olmützer Bistum verpflichtende, die Patronatsverhältnisse betreffende Statuten erlassen, bzw. die früheren erneuert oder verschärft, so die bereits auf dem Konzil von Fritzlar (1243) erlassene Bestimmung²⁵⁾: Kein Kleriker darf vom Bischof oder Archidiakon zur Seelsorge zugelassen werden, wenn er nicht vorher eidlich bezeugt, sich bei Erlangung der Präsentation keiner Simonie schuldig gemacht zu haben.²⁶⁾ Ein Kleriker, der von einem weltlichen oder geistlichen Patron ohne Erlaubnis des Bischofs oder Archidiacons sich in ein Benefizium hat einsetzen lassen, ist von demselben zu entfernen. Die Verleihung des Benefiziums devolviert in diesem Falle auf den geistlichen Oberen. Der schuldige Patron verliert, wenn er Laie ist, für immer das Präsentationsrecht; Regularen aber werden ihre Kirchen entzogen.²⁷⁾

Für die Wahrung des Pfründengutes wurden die Benefiziaten durch folgende Bestimmung verantwortlich gemacht: Wenn Kleriker wahrnehmen, daß ihnen durch die Patronatsherren ein gewisser Teil ihres Benefiziums entzogen wird, aber trotzdem beim Bischofe hierüber sich nicht beklagen, so sollen sie suspendiert und von den Benefizien entfernt werden.²⁸⁾

2. Von Dekreten einheimischer Synoden wird aus der ältesten Zeit, vor der Errichtung des Erzbistums, fast nichts berichtet; es wird bloß gemeldet, daß Diözesansynoden auch in Böhmen gehalten wurden, daß „alle Edlen Böhmens, Geistliche wie Weltliche“, am S. Wenzelsfeste in Prag zusammenkamen u. ä.²⁹⁾ Einen Überrest uralter Synodalstatuten enthält das bekannte „Homiliar des Bischofs von Prag“. Hier findet sich u. a. eine Ansprache unter dem Titel „de sacerdotibus“, in welcher sich mehrere Vorschriften gegen die Mißbräuche des Eigenkirchenwesens, die Besetzung der Kirchen durch Laien, die meist damit verbundene Simonie, und ähnliche Übergriffe richten.

²⁵⁾ c. 7. der Synode von Fritzlar; Hefele a. O. V. S. 1101.

²⁶⁾ Summar. d. Syn. v. Mainz n. 54. CG, IV. p. 190.

²⁷⁾ Summar. n. 55 a. O.

²⁸⁾ Summar. n. 61. Bemerkenswert Summ. 4: Alle Suffraganbischöfe haben diese Dekrete alljährlich auf der Diözesansynode dem versammelten Klerus vorlesen zu lassen. a. O. S. 176.

²⁹⁾ FRB, II. 22: „... concilium facit, in quo cuncti Bohemiae optimates tam clerici quam laici fuerunt.“ Mitunter mußten die Synoden selbst Jahre lang unterbleiben. S. Novák, a. O. n. 151. Chaloupecký, a. O. S. 20. Vgl. zu dieser Frage auch: C. Höfler, a. O. S. XIX. Palacký: Über Formelbücher II. S. 207. Dudík: Iter Roman. I. 213.

³⁰⁾ Vgl. hierüber: Hecht, Beiträge zur Geschichte Böhmens, Abt. I, Quellensammlg. I. Bd., Prag 1863. Nach Schulte (Einleitung a. O.) stammt der Codex aus der Zeit des Prager Bischofs Hermann (1099—1122); ferner C. Höfler, Concilia Pragensia 1862, S. XV. ff. CG, III. p. 1. ff. Otta. O. S. 30 u. a.

„Niemand darf ohne unser Wissen und ohne unsere Zustimmung eine Kirche erwerben. Niemand darf durch Laiengewalt eine Kirche erlangen. Niemand darf durch Geld einen andern von seiner Kirche verdrängen. Niemand darf die Kirche, für die er eingesetzt ist, verlassen, um aus Habsucht zu einer anderen zu gelangen. Niemand darf, ohne Unterstützung durch andere Priester, mehrere Kirchen behalten. Auf keinen Fall darf eine Kirche unter mehrere geteilt werden. . . Niemand darf den einem anderen gehörigen Zehent in Empfang nehmen. . . Niemand möge es wagen, Sachen, Besitz oder Eigentum einer Kirche zu verkaufen oder unter irgendwelcher List zu veräußern.“³¹⁾ Diese uralten Vorschriften, die bei allen Diözesansynoden vorzulesen waren, sind ohne Zweifel auch in Böhmen wohl bekannt und bei den Priesterversammlungen regelmäßig verkündigt worden.³²⁾

Unter Bischof Tobias wurde die Diözesansynode meist unmittelbar nach St. Veit gehalten.³³⁾ Von mehreren Synoden ist unter Bischof Johann IV. die Rede; so wird eine erwähnt unmittelbar nach dem Antritte seiner Regierung; eine zweite am 20. Juli 1308, in welcher Schädigern von Kirchengut Exkommunikation angedroht wurde; eine dritte nach seiner Rückkehr vom Wiener Konzil im Jahre 1313, nachdem infolge verschiedener Hindernisse durch mehrere Jahre keine abgehalten worden war.³⁴⁾ Auf den meisten derselben wurden vor allem die Beschlüsse der allgemeinen und Provinzial-Konzilien der betreffenden Zeit kundgegeben, außerdem aber auch besondere, den einheimischen Bedürfnissen entsprechende Dekrete erlassen.

Zur Beleuchtung der zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Mähren bestehenden Benefizial- und Patronatsverhältnisse dient vor allem die im Jahre 1318 zu Kremsier von dem Olmützer Bischof Konrad († 1326) abgehaltene Diözesansynode. Die daselbst erlassenen, 27 Kapitel umfassenden Diözesanstatuten ergänzen vielfach die auch für Mähren maßgebenden Dekrete der Mainzer Kirchenprovinz, namentlich jene, die auf den Provinzialsynoden von Fritzlar (1246) und Aschaffenburg (1292) erlassen

³¹⁾ Hecht a. O. S. 22. Höfler a. O. S. XVI. f.

³²⁾ CG, III. a. O. Frinda. O. I. S. 167 ff.

³³⁾ Novak, Formular a. O. n. 151. Vgl. auch n. 64 n. 75, n. 121, n. 133.

³⁴⁾ S. Chaloupecký a. O. S. 18 f. 20. Auf die häufige oder regelmäßige Abhaltung von Diözesansynoden finden sich öftere Hinweise, so in Palacký, Über Formelb. II. S. 207, unter Bischof Johann. „Johannes . . . hon. viro archidiacono . . . salutem. Cum mali temporis impediende cursu consuetas celebrare synodos per multos annos nequiverimus, sicut scitis, nunc statu terrae reformato in melius, synodum nostram sequenti die post festum beati Viti . . . decernimus. Ähnlich unter Bischof Gregor. „... Cum nos propter impacatum statum regni Bohemiae et alia despendia . . . synodum nostram post festum proximum s. Viti celebrare more solito non valeamus“ etc.

worden waren und auf welche sich die genannte Diözesansynode von Kremsier wiederholt beruft.⁸⁵⁾

Die auf Patronatsverhältnisse bezüglichen Dekrete sind folgende: Wenn ein Säkular- oder Ordenskleriker in einer Kirche ohne kanonische Institution Spiritualien oder Temporalien zu verwalten wagt, so verliert er nicht bloß jedes Recht an jener Kirche, sondern er ist auch für alle Zukunft unfähig, ein anderes Benefizium zu erlangen. (c. 7). Seelsorger, welche ohne bischöfliche Institution bloß durch weltliche Gewalt wie Diebe sich in Benefizien eindrängen, verlieren jeden Anspruch auf derartige Kirchen und können ohne päpstliche Dispens keine anderen Benefizien erlangen (c. 12). Wenn Patronatsherren Seelsorger oder Klariker ihres Eigentums oder Dotationsgutes ganz oder teilweise berauben und trotz ergangener Warnung ihren Raub nicht zurückerstatten, dann ist der Gottesdienst daselbst einzustellen. Doch soll zunächst der Archidiakon oder der Bischof von der Beraubung verständigt und von dieser Seite der Schuldige ermahnt werden (c. 13). Regularen, welche durch Schenkung oder auf andere rechtmäßige Weise das Patronatsrecht über kirchliche Benefizien erlangt haben, dürfen diese nicht zu ihrem Vorteile ausnützen; sind sie erledigt, so haben sie für dieselben geeignete Weltpriester dem Bischofe zu präsentieren, widrigenfalls letzterer einen geeigneten Seelsorger bestimmen wird (c. 22). Wenn geistliche Personen gefangen genommen, schwer verwundet oder getötet werden, verfallen die Schuldigen ipso facto der Exkommunikation; in dem betreffenden Archidiakonate hat allsogleich der Gottesdienst aufzuhören (c. 23). Manche Regularen, welche das Patronatsrecht über Pfarrkirchen besitzen, präsentieren für vakante Kirchen weniger geeignete Personen und weisen diesen, unter Vorbehalt aller übrigen Einkünfte, so geringe Bezüge an, daß letztere weder standesgemäß leben noch auch ihre Pflichten dem Bischof und dem Archidiakon gegenüber erfüllen können. Sind auf diese Weise die Einkünfte der Kirchen geschmälert worden, dann ist der Schaden innerhalb eines Monats wieder zu ersetzen. Berufen sich aber Regularen auf Inkorporationen jener Benefizien, dann haben sie die betreffenden päpstlichen Privilegien zur Prüfung vorzulegen (c. 26).

Auf der in Olmütz unter dem Bischofe Johann im Jahre 1342 abgehaltenen Synode wurden wiederum Reformdekrete erlassen; hiebei wird in c. 12 Folgendes verfügt: Da gewisse Patronatsherren Geistlichen, die sich ihnen nicht in allem gefügig zeigen, ihre Benefizien entziehen und sie gegen ihren Willen zum Pfründentausch nötigen, so sollen diese unter Strafe der Exkommunikation angezeigt werden und bei der nächsten Besetzung das Präsentationsrecht nicht ausüben dürfen.⁸⁶⁾

⁸⁵⁾ CDM, VI. S. 385—91; CG, IV. p. 269—73.

⁸⁶⁾ a. O. S. 336 ff.

§ 6. Allmähliche Anerkennung der kirchlichen Patronatsgesetze.

1. Das Ziel der kirchlichen Reform gegenüber den Mißbräuchen des Eigenkirchenwesens war die Geltendmachung der kanonischen Patronatsgesetze.¹⁾ Den Stiftern von Kirchen, bzw. ihren Erben, sollte ein berechtigter Einfluß auf ihre Kirchen und deren Besetzung durchaus nicht abgesprochen werden, aber den Kirchengesetzen entsprechen. So wurde vor allem den Laien das Eigentum an Kirchen, willkürliche Verfügung über dieselben durch Schenkung, Verkauf, Verpfändung, Belastung und Veräußerung von Kirchengut, Einziehung des Kirchenzehnten u. ä. verboten. Besonders aber wurde eigenmächtige, bloß durch Laien verfügte Einsetzung und Absetzung von Seelsorgern und Benefiziatsen untersagt, da diesen bloß ihr Bischof das geistliche Amt erteilen oder entziehen könne.²⁾ Dagegen habe der bisherige Kirchenherr als „Patronus“ das Recht, dem Bischof einen Kandidaten zu „präsentieren“.³⁾ Diese Rechtsentwicklung finden wir auch in der böhmisch-mährischen Provinz. Da hier das Eigenkirchenwesen besonders zäh verteidigt wurde, gelang die Befreiung nur schrittweise. Eifrige Bischöfe, wie Ekhard (1017 bis 1023), Heinrich (1182—1197), besonders aber Andreas (1215 bis 1224) und Tobias (1279—1296), päpstliche Legaten, namentlich Guido, und die großen deutschen Reformkonzilien der Mainzer Kirchenprovinz arbeiteten an dem Befreiungswerke.⁴⁾ Der Umschwung in den Rechtsanschauungen zeigt sich in Böhmen und Mähren bereits seit dem Ende des 12. Jahrhunderts.⁵⁾

Was zunächst den Terminus „Patronatsrecht“ betrifft, so ist derselbe auf unserem Forschungsgebiete, abgesehen von einigen unechten Urkunden,⁶⁾ zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1213 nachweisbar. In derselben weist der Olmützer Bischof Robert dem dortigen Augustinerinnenkloster gewisse Güter und Einkünfte zu, bemerkt aber dabei ausdrücklich, daß das Patronatsrecht dem jeweiligen Bischofe von Olmütz gehören solle, da das Kloster auf bischöflichem Grunde errichtet

¹⁾ S. hierüber ausführlich die oben erwähnten Hefte von V. Novotný, a. O. I. 3, Heft 14—15, bes. S. 430 ff.

²⁾ S. C. XVI q. 5. 7; decret. Greg. IX. (III. 38); lib. sext. III, 19; Clem. III., 12. Gesch. Entwicklung d. Patr. u. a. ausf. bei Hinschius a. O. II, § 128. Phillips, Kirchenrecht VII 2. S. 611—662 u. a.

³⁾ Näheres hierüber bei Hinschius a. O. S. 631 f.

⁴⁾ S. oben §§ 4—5.

⁵⁾ Scharfsinnig erläutert durch Beispiele bei Krofta a. O. S. 69 f. Doch sind die zwei auf Ossegg bezüglichen Urkunden (RB, I. S. 229, n. 504 und S. 236 n. 519, CDB, II. S. 384 ff. n. 360 u. S. 388 ff. n. 362) unecht. S. Friedrich CDB, a. O. und Hrubý Č. Č. H. 1917 (XXIII) S. 42 Anm. 1.

⁶⁾ S. vorige Anm.

sei. 7) In den auf den böhmischen Kirchenstreit unter Přemysl Ottokar bezüglichen Akten wird der Begriff Patronatsrecht als bekannt vorausgesetzt, so in dem Briefe des Königs an Papst Honorius vom Jänner 1219, 8) sowie im Konkordate vom Jahre 1221. Die in dem Formular des Bischofs Tobias angeführten zahlreichen Dekrete und Entscheidungen weisen bereits eine, dem kirchlichen Patronatsrechte vollkommen entsprechende Fassung auf. Allerdings kommen Verletzungen der Patronatsgesetze wie überhaupt des kanonischen Rechtes unter ihm und seinen Nachfolgern, besonders unter Johann IV., noch oft genug vor.

2. Es ist lehrreich und bietet Stoff zu anregenden Studien, diese allmähliche Anerkennung und Rechtsentwicklung der kirchlichen Patronatsgesetze in den Urkundensammlungen und in gewissen Ereignissen und Zuständen jener Zeit näher zu verfolgen. So erkennt man, daß sich nun die Inhaber, bzw. Patronatsherren von Kirchen zwar auf Patronatsrechte berufen, aber trotzdem noch vielfach wie die früheren Eigenkirchenherren verfahren. 9) Daher bleibt auch der Begriff des Patronates und sein Verhältnis zu den Kirchen in den Urkunden des 13. Jahrhunderts oft noch unbestimmt; so erklären sich die Wendungen: Patronatsrecht mit der Kirche, 10) Kirche oder Patronatsrecht, 11) Patronatsrecht der Kirche, 12) Kirche mit Zubehör 13) u. ä. Bezeichnend in dieser Hinsicht sind einige auf die dem Vyšehrad Kapitel gehörige St. Klemenskirche bezügliche Urkunden. 14) Die

7) CDB, II. S. 100 f. n. 106 „ius autem patronatus debet spectare ad episcopum Olomucensem, quia in eius fundo domus illa est constituta“.

8) a. O. II. S. 160 f. n. 172. S. auch S. 190, n. 205 u. a. Vgl. Hrubý a. O.

9) Diese Entwicklung verfolgt eingehend Krofta a. O. S. 23 ff.; auch Währmund a. O. I. 55 ff. Hrubý a. O. 42 ff. Schmid a. O. 57 ff.

10) CDB, II. 1226, S. 287 ff. n. 288. ecclesiam in Prozimiriz cum sua dote atque iure patronatus in perpetuum contulimus; RB, I. n. 1168. S. 546; II. n. 140 S. 53 f; ius patronatus et ipsas ecclesias; n. 143 S. 55 f: capellam nostram . . . cum universitate iuris patronatus, quod habemus in ipsa; n. 170 S. 67 f: ius patronatus ac collationis quod in ecclesia Ransir habuimus, simul cum iam praedicta ecclesia fratribus et ecclesie s. Marie contulimus Jerocensi; S. 93 n. 244: ecclesiam in Leubendorf . . . cum pleno iure patronatus. . .

11) RB, I. n. 1247. S. 579: capellam . . . sive ius patronatus ipsius capellae cum suis pertinentiis.

12) CDB, II. S. 315 ff. n. 320 = RB, I. S. 342 f. (Fragment): ius patronatus ecclesie sancti Jacobi in Brunna; CDB, II. S. 324, n. 322; RB, I. n. 774 S. 364 u. a.

13) RB, II. S. 93, n. 244, zum Teil auch in den Beispielen obiger Anm. S. auch Hinschius a. O. II. S. 633, Anm. 2—4 mit vielen Belegen.

14) CDB, II. S. 405 f. n. 371 (unecht, aber vor 1240 abgefaßt): capellam sancti Clementis . . . cum omnibus attinenciis suis . . . conferimus perpetuo possidendam; in der Konfirmationsurkunde Papst Innozenz IV. v. J. 1245 (RB, I. S. 538. n. 1141): ius patronatus, quod in capella s. Clementis . . . habebat et quicquid aliud sibi competeat in illa . . . confirmamus. Ähnlich öfters.

eigenmächtigen ohne Mitwirkung des Bischofs erfolgten Schenkungen von Patronatsrechten oder Kirchen werden seltener. Während früher zahlreiche Schenkungen besonders an Klöster angeführt werden, ohne daß von einer Mitwirkung oder Zustimmung des Bischofs die Rede ist, wird etwa seit der Wende des 12. Jahrhunderts die Zustimmung und Mitwirkung des Bischofs oder wenigstens seine nachträgliche Bestätigung immer häufiger, wie viele Beispiele aus Böhmen und Mähren beweisen. 15)

Im Jahre 1239 schenkte Přibislav dem Spitale des Hl. Geistes in Brünn eine Kirche mit Zubehör; diese Schenkung wurde nicht bloß vom Bischofe Bruno sondern auch vom Papste Gregor IX. bestätigt; letzterer erwähnt hiebei ausdrücklich das Patronatsrecht. 16) In einer Urkunde vom J. 1224 wird die durch Laien erfolgte Schenkung von Kirchen als ungesetzlich erklärt, wenn sie ohne Zustimmung des Bischofs erfolgt sei; daher sei eine Sanierung dieser unkanonischen Überweisungen notwendig. 17) Es ist begreiflich, daß die den Kirchengesetzen entsprechende Formulierung in den kirchlichen Bestätigungsurkunden deutlicher zum Ausdruck kommt als in den vom Landesfürsten oder anderen Laien ausgefertigten Schenkungsurkunden; ja manche dieser letzteren erscheinen durch jene geradezu richtig gestellt. So erklärt eine Urkunde vom Jahre 1261, daß Wok von Rosenberg dem Kloster Hohenfurt eine Kirche und ein Dorf geschenkt habe. In der diese Schenkung bestätigenden Urkunde des Prager Bischofs Johann wird nicht die Schenkung der Kirche, sondern des Patronates derselben konfirmiert. 18)

Bezüglich des Verkaufes von Kirchen und Kirchengut zeigt sich nunmehr die dem kanonischen Rechte entsprechende Anschauung besonders deutlich in einer Urkunde König Wenzels vom Jahre 1243. Es wird hier erwähnt, daß Herrmann Balko, der

15) CDB, II. S. 324. n. 322 de consensu venerabilis patris nostri Roberthi, Olomucensis episcopi, ius patronatus ecclesie sancti Jacobi . . . contulimus. RB, I. S. 364. n. 774 u. a. Der Hinweis auf CDM, II. n. 1., angebl. v. J. 1201, ist abzulehnen, da jene Urkunde eine Fälschung ist. S. Friedrich CDB, II. S. 575. Hrubý a. O. S. 42. Anm. 1.

16) RB, I. n. 981. S. 456. „ . . . confert . . . ecclesiam in Krisanove . . .“; dagegen heißt es in der päpstlichen Konfirmationsurkunde a. O. n. 989: „ . . . confirmans ius patronatus ecclesie de Crisanowe“ (Křižanov). S. auch: II. n. 143. 222, 250, 251 u. a.

17) CDB, II. 1224 S. 246 f. n. 256: „cum ex laicali concessione haberetis ius patronatus in quibusdam ecclesiis . . ., quas cum decimis et aliis pertinentiis suis; praedecessorum suorum assensu minime requisito, receperatis de manibus laicorum, idem episcopus volens, ut possideretis canonice, quod contra statuta canonica videbamini hactenus possedisse, vobis praedicta omnia confirmavit. . .“ Die Sanierung jener ungesetzlichen Kirchenschenkungen erfolgte durch Papst Honorius III. am 20. Mai 1224, a. O. S. auch a. O. n. 288. S. 287; n. 322, S. 324 ff. RB, I. n. 774. S. 364 u. a.

18) RB, II. n. 321 und n. 322. S. auch I. n. 981 und n. 989. Vgl. Anm. 15.

Großmeister des Deutschen Ritterordens, die Besitzungen und Kirchen des Ordens in Humpoletz und bei Iglau dem Kloster Selau verkauft habe. König Wenzel, der den Vertrag bestätigen sollte, erklärt jedoch in der Konfirmationsurkunde, daß ein Kauf oder Verkauf von Kirchen bloß dann statthaft sei, wenn diese zugleich mit den dazugehörigen Besitzungen übertragen würden.¹⁹⁾

Eine adelige Witwe Elisabeth hatte ihre Pfarrkirche in Bytes in Mähren dem deutschen Ritterorden überwiesen. Sie zeigt dies dem Olmützer Bischof Bruno in einem Schreiben an, in dem sie u. a. erklärt, dem genannten Orden die Kirche oder das Recht, das sie über dieselbe besaß, übergeben zu haben; zum Schlusse bittet sie den Bischof, die Schenkung dieser Kirche zu bestätigen. Bischof Bruno aber erklärt in seiner Konfirmationsurkunde, die genannte Elisabeth habe das Patronatsrecht über jene Kirche dem Orden übergeben; daher bestätigt er nicht die Schenkung der Kirche, was den Kirchengesetzen nicht entspräche, sondern die Übertragung des Patronatsrechtes und fügt noch ausdrücklich bei, daß der Orden nicht berechtigt sein solle, Seelsorger, auch wenn es Mitglieder des Ordens wären, ohne Willen des Bischofs daselbst ein- oder abzusetzen.²⁰⁾ Mit letzterer Bemerkung soll hervorgehoben werden, daß im Gegensatze zur Willkür der Eigenkirchenherren der Besitz des Patronatsrechtes durchaus nicht zur eigenmächtigen Ein- und Absetzung der Seelsorger berechtige, da dies ein Recht des Diözesanbischofs sei.²¹⁾ Patrone haben bloß das Recht, dem Diözesanbischofe Kandidaten für ihre Benefizien zu präsentieren. Der energische Bischof Bruno vertrat diesen Standpunkt mit aller Entschiedenheit auch Regularpatronen gegenüber und scheute sich nicht, gegen Widerspenstige die Hilfe

¹⁹⁾ RB, I. n. 1073 S. 511. „... cum venditio in sacris rebus videlicet in ecclesiis locum non habeat.“ Doch wird die Echtheit dieser Urkunde angefochten. Ein deutliches Beispiel bietet RB, II. n. 324. „Nos igitur considerantes, quod dotes ecclesiarum ab ecclesiis alienari sive vendi non possint, nisi recompensatio fiat aequivalens, et hoc de consensu plebani...“ S. hierüber auch Ott a. O. S. 16, Anm. 1.

²⁰⁾ RB, IV. n. 1809. S. 722 f. Elisabeth erklärt: „... contulimus fratribus... ecclesiam in Vitiss sive ius, quod in ipsa ecclesia habemus...“ Bischof Bruno aber sagt in seiner Konfirmationsurkunde, dem Kirchenrechte gemäß: „Cum nobilis domina E... ius patronatus ecclesie in Vitiss contulerit... ipsis fratribus ius patronatus praefate ecclesie confirmamus...“

²¹⁾ a. O. „... nec instituant nec destituant in eadem ecclesia sine nostra voluntate“... Dem Kreuzherrenkloster in Prag schenkte König Wenzel IV. um das Jahr 1247 die Pfarrkirche in Elbogen und vier kleinere Kirchen. In einer Urkunde vom 13. Februar 1257 bestätigt Bischof Nikolaus das Patronatsrecht und die genannten Kirchen. RB, II. n. 140. S. lib. mem. decan. Cubit. v. 1247 bis 1624. Abschr. im L. A.

des Apostolischen Stuhles anzurufen.²²⁾ Seiner Energie ist es vor allem zu danken, daß in Mähren die kanonischen Patronatsrechte früher Anerkennung fanden als in Böhmen.²³⁾

3. Das steigende Hervortreten des kirchlichen Einflusses, bzw. der bischöflichen Jurisdiktion bei Überweisung von Kirchen und Patronatsrechten wird durch die Scheidung der „spiritualia“ von den „temporalia“ begründet.²⁴⁾ Letztere werden der weltlichen Gewalt zugestanden, erstere sollen dem Bischofe vorbehalten bzw. von ihm verliehen werden. Die von den kirchlichen Behörden ausgestellten Urkunden bringen diesen Unterschied meist deutlich zum Ausdruck,²⁵⁾ im Gegensatz zu denen der Landesfürsten²⁶⁾ oder anderer Laienpatrone.²⁷⁾

Im 11. und 12. Jahrhunderte tritt die erwähnte Scheidung noch nicht deutlich hervor. Bezeichnend ist eine Urkunde, in der Herzog Soběslav um d. J. 1074—78 der deutschen Pfarrgemeinde in Prag am Pořič das Recht verleiht, sich ihren Seelsorger frei zu wählen, wobei er ausdrücklich bemerkt, daß der Bischof hiebei sich nicht widersetzen dürfe.²⁸⁾ Eine entscheidende Wendung zeigt sich seit Beginn des 13. Jahrhunderts, namentlich seit dem energischen Auftreten des Bischofs Andreas und des Papstes Honorius. Letzterer ermahnt den König in einem Schreiben vom 22. Juni 1217 in ernsten Worten, dafür zu sorgen, daß in Böhmen die Kirche und ihre Diener sich der ihnen gebührenden Freiheit erfreuen; „dem Bischofe sei die Rechtsprechung über die Kleriker, die Investitur der Kirchen und alles das zu überlassen, was offenbar dem Bischofe zukomme.“²⁹⁾

Grundsätzlich und in feierlicher Form wird die Scheidung und Anerkennung der kirchlichen Rechte in dem Vertrage vom Jahre 1221 zugestanden; denn der Bevollmächtigte Přemysl Otto-

²²⁾ RB, II. n. 73. Vgl. auch n. 178, wo schwere Klagen gegen die Willkür gewisser Ordensoberen gegenüber ihren Stiftspfarrreien und deren Seelsorger erhoben werden. S. oben S. 16. Anm. 34. Schmid a. O. S. 58.

²³⁾ Vgl. den auffallenden Bericht Bischof Brunos über Böhmen: RB, II. n. 845 v. J. 1273, S. hierüber oben S. 27.

²⁴⁾ Näher hierüber Hinschius, a. O. II. S. 628 ff. Wahr- mund, a. O. I. S. 63 ff.; neuestens V. Novotný a. O. S. 428; ebenso Krofta, Hruby, Schmid.

²⁵⁾ Vgl. CDB, II. n. 206, RB, I. n. 1075 und die oben angeführten Beispiele. S. auch RB, II. n. 2537, 2545; III. 570 u. a.

²⁶⁾ RB, II. n. 143, n. 346, n. 376.

²⁷⁾ a. O. n. 250, n. 261, n. 320, n. 323.

²⁸⁾ CDB, I. S. 255 ff. n. 290 „... Plebanum, quem ipsi libenter elegerint ad ecclesiam eorum, concedo... et episcopus petitioni eorum nullo modo contradicat.“ Näheres über dieses berühmte Privileg, das sogen. Deutschenprivileg, bei Friedrich: CDB, I. S. 256., samt Literatur. S. auch Peterka a. O. I. S. 39, 50, 68, 70. S. oben S. 13. Anm. 17.

²⁹⁾ CDB, II. S. 133 ff. n. 143 = RB, S. 270 n. 578.

kars „erkannte damals im Namen des Königs wie der Landesbarone dem Bischofe und seiner Kirche alle Freiheit und alle Jurisdiktion zu, welche der Kirche in Böhmen von Rechts wegen zukomme oder die sie auf Grund von Privilegien oder anerkannten Gewohnheiten erworben habe.“ Dem Bischofe und der Kirche in Böhmen wurden „alle Spiritualien, Einsetzung von Geistlichen unter Wahrung der Patronatsrechte, Absetzung, Korrektio[n] und Rechtsprechung über Kleriker und überhaupt alle übrigen geistlichen Rechte mit Einschluß des Visitation[s]srechtes zugestanden.“³⁰⁾ Mit diesem Vertrage war eigentlich dem bisherigen Eigenkirchenrechte der Boden entzogen. Grundsätzlich war damit das Kirchenrecht, insbesondere auch das Patronatsrecht im Sinne der Kirchengesetze anerkannt.³¹⁾ Bischof Tobias, oder an dem II. Lyoner Konzil (1274)³²⁾ sowie an dem großen deutschen Provinzialkonzil von Würzburg persönlich teilgenommen hatte,³³⁾ der selbst regelmäßige Diözesansynoden in Prag abhielt, wenn nicht schwere Hindernisse dazwischen kamen, hielt sich gewissenhaft an die Kirchengesetze, wie dies zahlreiche Belege in dem nach ihm benannten Formularbuche beweisen.³⁴⁾ Er schreibt sich das Recht zu, nicht bloß das geistliche Amt auf die Kircheninhaber zu übertragen, sondern auch Überweisung von Benefizialeinkommen an Pfarrer und von Kirchengütern an Klöster zu bestätigen. In einer Präsentationsurkunde v. J. 1287 bitten gewisse Patronatsherren den Bischof Tobias, er möge dem von ihnen präsentierten Pfarrer Petrus die Spiritualien verleihen, nachdem sie „die Temporalien der Pfarrei Ratsch und der dazugehörigen Filialen Schönau und Ulfersdorf mit den Zehnt- und Zinsrechten sowie allen Erträgen und Nutzungen“ dem Ge-

³⁰⁾ CDB, II. S. 193 ff. n. 209 = RB, S. 297 f. n. 639. „Dimisit etiam et recognovit memorato episcopo, et ecclesie Boemice, omnia spiritualia, institutiones, salvo patronis iure patronatus, et destitutiones, correctiones et iudicia clericorum et omnia spiritualia, inter que visitationem intelligimus et volumus comprehendere.“

³¹⁾ Daß das kanonische Recht auch für Böhmen zu gelten habe, betont der Kardinallegat Guido bereits um das Jahr 1143, RB, I. n. 238 = CDB, I. n. 135; Anerkennung desselben verspricht Přemysl Ottokar (1219) „... concedentes domino episcopo suisque successoribus institutiones et destitutiones tam in ecclesiis quam in praelaturis ... secundum canonicas et apostolicas sedis constitutiones.“ Eine gewissermaßen offizielle Anerkennung des kanonischen Rechtes wird auch ausgesprochen in den Statuten Konrads, die Př. Ottokar im Jahre 1222 neuerdings herausgab: „Excipiunt privilegia virorum religiosorum ... et iura clericorum cum dotibus ecclesiarum, qui reguntur secundum ius canonicum.“ CDB, II. n. 234. Vgl. auch hiezu: Hrubý Č. Č. H. 1916. S. 44.

³²⁾ Novák a. O. n. 35. S. 33.

³³⁾ a. O. n. 51. S. 46 f. n. 272. S. 212. S. oben.

³⁴⁾ a. O. n. 2, 38, 89, 120, 145, 147, 185, 208, 209 u. a.

nannten übergeben hätten.³⁵⁾ Nach dem Wortlaute der Konfirmationsurkunde vom 19. Juni 1287 setzt Bischof Tobias den präsentierten Geistlichen zum Rektor der genannten Pfarr- und Filialkirchen ein, überträgt ihm die geistliche Amtsgewalt, die Seelsorge und Leitung der Kirchengemeinde, bestätigt aber außerdem die Übertragung der Temporalien.³⁶⁾ Wie sich ferner aus der ebenda angeführten Präsentationsurkunde ergibt, hatte der frühere Pfarrer zunächst bloß vor seinen Patronatsherren auf sein Benefizium verzichtet. Da aber eine, bloß von Laien angenommene Resignation nach dem Kirchenrechte ungültig ist und unter anderem auch auf der Würzburger Synode (1287) unter Strafe verboten worden war, mußte er seine Resignation nachträglich auch vor dem Bischofe vorbringen. Erst mit der Annahme derselben durch den rechtmäßigen Oberhirten war das Benefizium rechtlich erledigt und konnte demnach erst jetzt dem Präsentierten die kanonische Konfirmation erteilt werden. In der genannten Urkunde kommen alle diese Rechtsmomente klar zum Ausdruck.³⁷⁾

Doch kamen Ausschreitungen der Patronatsherren und der Landesfürsten immer wieder vor. Eine völlige Änderung der früheren Rechtsbräuche trat besonders deswegen nicht so rasch ein, weil Umfang und Inhalt der Patronatsrechte verschiedenartig ausgelegt wurden und die frühere Herrschsucht und Habgier der Kirchenherren zu gewissen Zeiten wieder ganz offen sich zeigte. Der Bericht Bruno's v. J. 1273 an Papst Gregor sowie die Zustände unter Bischof Johann IV. (1301—1343) sind deutliche Beweise hiefür.³⁸⁾ Selbst in Urkunden aus dem Ende des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erkennt man noch die Anschauungen des früheren Eigenkirchenrechts. So erklärt der Patron Smilo von Gratz in einer Urkunde v. J. 1291 u. a.: „Ich habe meine Kirche in Reichenau, deren Verleihung und Patronatsrecht mir erbrechtlich zugehört, dem Marienkloster in Hohenfurt zugleich mit dem dritten Teile aller Zehentabgaben sämtlicher Dörfer, die zu der genannten Kirche gehören, zu

³⁵⁾ a. O. n. 26. S. 23. „... cuius parochie temporalia et duarum filiarum adiacencium, ... sacerdoti exhibitori presentium contulimus propter deum ipsumque presentibus vestre reverentie presentantes ac rogantes ... quatenus ipsi ... spiritualia conferatis.“ S. auch CDB, II. 1221 n. 209. S. 194; RB, II. n. 1803. S. 774 f. u. a.

³⁶⁾ Novák a. O. S. 24. f.

³⁷⁾ a. O. Vgl. auch CDM, IX. n. 93; Markgraf Johann von Mähren hatte den Augustinern eine Kapelle geschenkt, bat aber den Olmützer Bischof um Genehmigung: „... desiderans et cum instantia a nobis exposcens, ut collationem et donationem huiusmodi, quatenus nostra interest, ratificare et approbare vellemus ac etiam confirmare.“

³⁸⁾ RB, II. n. 845. S. 342—48, bes. S. 343, 346. FRB, IV. 367. S. oben § 5.

ewigem Besitze übergeben. . .³⁹⁾ Der Patron schenkt also seine Kirche dem Kloster und verfügt über die Zehentrechte dieser Kirche nach seinem Ermessen; von einer Mitwirkung des Bischofs ist keine Rede, und das in der Zeit des Bischofs Tobias, der doch streng auf die Einhaltung der Kirchengesetze drang.

In Mähren hatten die Patronatsgesetze schon unter dem Olmützer Bischof Robert (1201—40) Eingang gefunden;⁴⁰⁾ zum Siege gelangten sie aber erst unter dem energischen Bischof Bruno von Schauenburg (1246—81).⁴¹⁾

Endlich trug zur allmählichen Anerkennung der kirchlichen Patronatsvorschriften auch der Umstand viel bei, daß die Sammlungen der Kirchengesetze jener Zeit auch bei uns Verbreitung fanden. So hatte bereits Bischof Daniel bei seiner Rückkehr aus Italien (1159) durch seinen Notar, den nachmaligen Kanonikus Vincentius, die Gesetzessammlung Gratians und andere Gesetzbücher in Bologna käuflich erwerben lassen.⁴²⁾ Berühmte kanonistische Handschriften standen an der Domschule in Verwendung, kurz die Kenntnis des kanonischen Rechtes verbreitete sich rasch auch in Böhmen und seinen Nebenländern.⁴³⁾

§ 7. Erwerb und Inhaber von Patronatsrechten.

1. Wie die Einführung und Anerkennung so erfolgte auch die weitere Ausgestaltung und Anwendung des Kirchenpatronates in Böhmen und seinen Nebenländern erst im Laufe der Zeit; hiefür bieten die einheimischen Urkundensammlungen und andere Rechtsquellen aus jener Zeit zahlreiche, wenn auch nicht lückenlose Belege.

Seinem Wesen nach erscheint das Patronatsrecht bekanntlich als eine Summe von Rechten und Pflichten, die den Stiftern von Kirchen oder deren Erben zukommen; seine historische Grund-

³⁹⁾ RB, II. S. 669 f. n. 1559. „Ego Zmielo de Graetzen — ecclesiam meam in Reychenaw, cuius collatio et ius patronatus iure hereditario ad me spectat, tradidi domui beate Marie virginis in Hohenfurt — cum tercia parte omnium decimarum cunctarum villarum, que ad prefatam dinoscuntur ecclesiam pertinere, iure perpetuo possidendam in meorum peccaminum remissionem et ob remedium propinquorum meorum. Hoc etiam volui memorie comendandum, quod eiusdem ecclesie plebanus nomine Pablo, cui eandem contuli, eam possideat ad dies suos; post mortem uero predicti sacerdotis antedictae ecclesie collatio spectat ad abbatem et conuentum in Hohenfurt pleno iure.“

⁴⁰⁾ CDB, II. 1220. S. 191, n. 206 = RB, n. 637. S. 297; CDB, II. S. 191 f. n. 207; n. 256. S. 246 f.; RB, I. S. 442, n. 949 u. a.

⁴¹⁾ S. Eisler in der ausführlichen Biographie in d. ZDVGMS, Bd. 8—12, 1904—1908, nam. Bd. 9. S. 335 ff.; Schmid a. O. S. 58 und Anm. 5.

⁴²⁾ „Pro emendis decretis et aliis libris ab eodem episcopo (sc. Daniele) Bononiam missus fueram.“ FRB, II. 445. Chronic. Vincentii.

⁴³⁾ Ausführl. hierüber: Ott, Eindringen des kanon. Rechtes etc. a. O. S. 36 ff.

lage hat es auch in Böhmen im Eigenkirchenwesen, seine formelle rechtliche Begründung in der Konzession seitens der Kirche. Die Grundsätze des kanonischen Rechtes über originären und derivativen Erwerb kommen in unseren Urkunden öfters deutlich zum Ausdruck. Emerammus, der Kastellan von Znaim, hatte auf seinem Gute eine Kirche erbaut; daher schreibt er sich das Patronatsrecht über dieselbe zu, zumal er sie überdies aus eigenen Mitteln dotiert hatte.¹⁾ Nach dem Berichte vieler Urkunden werden Patronatsrechte durch Kauf, Erbschaft oder Schenkung des mit Patronatsrechten versehenen Grundbesitzes erworben.²⁾

Häufig werden Patronatsrechte durch Schenkung auf Klöster übertragen, wofür die Urkundensammlungen von Böhmen und Mähren besonders aus dem 13. und 14. Jahrhunderte zahllose Beispiele liefern.³⁾ Viele jener Patronatskirchen wurden später den betreffenden Klöstern oder Instituten inkorporiert.⁴⁾ Hiebei wird sehr oft der Ausdruck *ius patronatus plenum, pleno iure* oder *plenarie* gebraucht.⁵⁾ Diese nähere Bestimmung bedeutet allerdings in vielen Fällen bloß eine Verstärkung des Begriffes, den bekräftigenden Ausdruck bei einer Rechtsübertragung.⁶⁾

¹⁾ CDB, II. cca. 1220 S. 190. n. 205 = RB, I. S. 296 f. n. 636: *Ius patronatus, quod adeptus est ex fundacione ecclesie in Primitz, quam ecclesiam fundavit etc.*

²⁾ RB, I. n. 1256, S. 582 ff.; II. n. 776; n. 1388: „*ius patronatus . . . quod ex iusto patrimonio et hereditaria successione ad nos pertinere dinoscatur. . .*“ CDM, VII. n. 147 (= RB, II. n. 1485): „*. . . Ius patronatus ecclesiarum videlicet Abdoue et Morauas, quod ratione villarum a retroactis temporibus absque alicuius impediacione libere ac pacifice tenui.*“ II. n. 26: „*ius patronatus, . . . quod habuisse dignoscitur a progenitoribus suis et iure hereditario translatum sit in eum. . .*“

³⁾ Viele Eigenkirchenherren entledigten sich auf diese Weise ihrer Kirchen, andere dotierten oder förderten damit gewisse Klöster. S. Hinschius, a. O. II. S. 436 ff.; Wärmund a. O. I. S. 105 ff. Viele Beispiele finden sich auch in den städtischen Urkundensammlungen, so UB, Brüx, 1253, S. 5 f. n. 16, S. 13, n. 35: Papst Bonifatius VIII. bestätigt dem Stifte Zderas in Prag das Patronatsrecht der Marienkirche in Brüx, das Přemysl Ottokar II. dem Orden mit Zustimmung des Bischofs Nikolaus verliehen hatte. — UB, Krummau, I. 1372. S. 52 n. 204: Heinrich von Weleschin tritt das Patronatsrecht in Ömau an die drei Rosenberge ab; MVGD, XXIX. S. 175 f.: Heinrich I. von Rosenberg schenkt dem Stifte Schlägel das Patronatsrecht über die Friedberger Kirche und sichert letzterer zugleich den großen und den kleinen Zehent in Friedberg zu. („*donantes ius patronatus . . . eidem ecclesiae concessimus omnes ac singulos proventus decimarum . . . sine omni inspectione heredum nostrorum*“ etc.)

⁴⁾ RB, I. n. 682, 989, 1051, 1141, 1219, 1248; II. 309, 1463, 1755 u. a. IV. n. 1166 u. v. a. S. auch Tomek, Gesch. Prags I. S. 84 f. S. 87 f. Näheres unten, § 10.

⁵⁾ S. hierüber im Allgemeinen: Hinschius, Zur Gesch. d. Inkorporation, S. 16 ff.

⁶⁾ RB, II. n. 261, n. 222, n. 223, n. 1559.

Was die genannte Beifügung bei der Übertragung von Patronatsrechten bezeichnen soll, muß meist erst aus anderen Umständen und Nachrichten ermittelt werden; oft läßt sich die Frage überhaupt nicht mit Sicherheit entscheiden.⁷⁾ Mitunter ist damit eine Inkorporation gemeint, namentlich dann, wenn eine Kirche oder das Patronatsrecht über dieselbe mit der ganzen Dotation für immer einem Kloster oder einem anderen kirchlichen Institute übergeben wird.⁸⁾ In kirchlichen Urkunden, die naturgemäß meist genauer stilisiert sind, bedeutet der Ausdruck *pleno iure* bei Kirchengenhörigkeit in der Regel eine sogenannte *pleno iure Pertinenz* (*incorporatio pleno* oder *utroque iure*), aber durchaus nicht immer.⁹⁾

2. Als Inhaber von Patronatsrechten erscheinen kirchliche Institute, besonders Klöster und Kapitel oder weltliche und geistliche Personen, unter diesen wiederum einzelne oder mehrere. Von Laien finden wir als Patrone die Landesfürsten, hervorragende Adelsfamilien, Herrschaftsbesitzer, Bürgerfamilien, einzelne Bürger oder auch die Gesamtheit der Parochianen. So hatten von den 34 Pfarrkirchen Prags in dieser Periode¹⁰⁾ mehrere Pfarrkirchen den König von Böhmen als Patron, so die St. Michaelskirche in der Altstadt, die Nikolauskirche auf der Kleinseite, früher auch die Teynkirche, welche später dem Vyšehradler Kapitel, dann einer angesehenen Altstädter Bürgerfamilie, endlich dem Kapiteldechant auf Vyšehrad unterstand. Die Kollegiatkirche daselbst hatte ferner das Patronatsrecht der Kirchen St. Johann unter dem Felsen und der Heiligen Kosmas und Damian. Die Kreuzherren mit dem roten Stern bei St. Franz hatten die St. Peterskirche am Poříč, St. Valentin u. a., das Nonnenkloster bei St. Anna die St. Leonardikirche, der deutsche Ritterorden die Kirche des hl. Benedikt auf der Altstadt, die Augustinereremiten die Kreuzkirche, das Kloster Ostrov die St. Andreaskirche, der Archidiakon von Prag die St. Michaelskirche in Opatowitz, endlich gewisse angesehene Familien die St. Nikolaus- und St. Gallikirche in der Altstadt. Weitaus die meisten Patronatskirchen gehörten jedoch Männer- oder Frauenklöstern, nicht bloß in Prag, sondern auch auswärts. Sie waren ihnen mitunter gleich bei ihrer Stiftung als Beitrag zur Dotation zugewiesen oder später von weltlichen Inhabern überlassen worden. Sehr viele dieser Kirchen wurden im Laufe der Zeit den betreffenden Klöstern inkorporiert. Was die Kapitelpräbenden betrifft, so hatte das Patronats- und Präsentationsrecht über die Propsteien

⁷⁾ Wahrmond, a. O. I. S. 143.

⁸⁾ S. unten § 10.

⁹⁾ RB, II. n. 1169. Auch halbe Patronate werden erwähnt, so RB, I. n. 543. S. auch CDM, VII. n. 53. Näheres unten § 12.

¹⁰⁾ Etwa seit dem Ende des 13. bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts. Nach Tomek a. O. S. 438 f. S. auch S. 445, 480, 495, 500, 503 u. a.

der Kollegiatkirchen von Vyšehrad, Allerheiligen, Leitmeritz, Altbunzlau, Melnik und Sadska der Landesfürst.¹¹⁾ Außerdem präsenierte er auch die Kandidaten für das Dekanat und alle Kanonikate von Allerheiligen.¹²⁾ Für die Kollegiatkirchen bei St. Ägidi und St. Apollinar ernannte der Erzbischof den jeweiligen Propst, den Dechanten und alle Kanoniker; bei St. Georg die dortige Äbtissin. Das Domkapitel bei St. Veit besetzte durch Wahl die Stellen des Propstes, des Dechanten, des Archidiakons und des Scholastikus sowie die neuen Domherrenstellen. Der König hatte das Präsentationsrecht für die sogenannte königliche Präbende und die drei Präbenden, welche seit 1355 den drei Propsteien Leitmeritz, Altbunzlau und Melnik inkorporiert waren.¹³⁾ An der Kollegiatkirche Vyšehrad hatte der Landesfürst das Präsentationsrecht für die Propstei und die sogenannten königlichen Präbenden, während das Kapitel die übrigen Prälaturen und die meisten Kanonikate durch Wahl besetzte. Doch wußten die Landesfürsten ihren Einfluß oft in sehr nachdrücklicher Form zum Vorteile ihrer Günstlinge auch dann geltend zu machen, wenn sie für die betreffenden Stellen keine Präsentationsrechte besaßen; sie verhalfen Hochadeligen, selbst wenn sie unehelich oder sonst weniger geeignet waren, zu Propsteien und anderen Würden, schützten sie selbst gegen kirchliche Strafen, verliehen ihnen Exspektanzen u. a. m. Im Jahre 1175 befahl sogar der Deutsche Kaiser Friedrich dem Herzog Soběslav, die erledigte Propstei in Melnik einem kaiserlichen Verwandten zu verleihen.¹⁴⁾ Solche Beispiele fanden dann umso bereitwilliger Nachahmung seitens anderer Patrone.

Auch manche Pfarrgemeinden hatten Patronats- bzw. Präsentationsrechte, sodaß auf Grund eines Wahlaktes der Pfarrgemeindemitglieder ein Kandidat bestimmt und dann dem Bischöfe präsentiert wurde. Beispiele dieser Art finden wir in Prag, wo früher die Pfarrangehörigen der in den ältesten Zeiten deut-

¹¹⁾ Bez. Leitmeritz s. RB, I. n. 1286: „... cum sit a nostris progenitoribus Lutomericensis ecclesia fundata pariter et dotata et ad nos ipsius iure hereditario ius pertineat patronatus...“; bez. Melnik: a. O. I. n. 353. Viele Beispiele in den libri confirmationum. S. auch: Novotný-Urbánek a. O. III., 2. S. 28, S. 167; A. Č. II., S. 436.

¹²⁾ Karl IV. reservierte i. I. 1366 sämtliche Präbenden dieses Kapitels den Doktoren des Karolinums; vor den Husitenkriegen soll der König 11 Stellen in der genannten Weise besetzt haben. S. V. Novotný-Urbánek a. O. III., 2. S. 807 Anm. Vgl. auch Tomek a. O. I. S. 149.

¹³⁾ S. Frinda a. O. II. S. 156.

¹⁴⁾ a. O. S. 256. Über eigenmächtige Eingriffe des Landesfürsten s. u. a. RB, I. n. 732 = CDB, II. n. 206; RB, I. n. 581, 635, 637; II. n. 376, 1262, 1276; III. n. 1081, 1859 u. a. Ohne irgend einen Rechtstitel wurden von den Königen durch Bitten, Drohungen, eigens abgesandte Boten u. a. Präsentationen in ihrem Sinne erzwungen. Novák a. O. n. 105. S. 88 u. a.

schen Kirchengemeinde von St. Peter am Poříč,¹⁵⁾ ebenso von St. Adalbert in der Zderaser Vorstadt das Patronatsrecht ihrer Kirchen besaßen; bei einigen anderen Prager Kirchen dürften einst ähnliche Verhältnisse bestanden haben.¹⁶⁾ Auch unter Bischof Tobias werden Beispiele dieser Art erwähnt.¹⁷⁾

Wurde der im Patronatsverhältnisse stehenden Kirche eine andere als Filiale untergeordnet, so unterstand sie deswegen nicht auch demselben Patrone. Die Filiale war in einem solchen Falle bezüglich der Führung der Seelsorge, des Gottesdienstes u. dgl. von der Mutterkirche abhängig, vermögensrechtlich aber konnte sie vollkommen selbständig sein. Hatte die Filiale einen besonderen Geistlichen, dann kam dem Pfarrer der Mutterkirche meist das Präsentationsrecht zu, während für ihn selbst das Patronats- bzw. Präsentationsrecht der Mutterkirche maßgebend war. Ein Beispiel bietet die Jakobuskirche in Br ü n n. Přemysl Ottokar hatte das Patronatsrecht über dieselbe dem Zisterzienserinnenkloster Mariental (Oslava) geschenkt,¹⁸⁾ später wurde es auch von Papst Gregor IX. konfirmiert;¹⁹⁾ durch Bischof Robert von Olmütz wurde die Kirche dann zur Pfarrkirche erhoben. Nun befand sich innerhalb dieses Pfarrsprengels eine Kirche des hl. Nikolaus; sie wurde als Filiale der Jakobuskirche untergeordnet. Zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Ausspendung der Sakramente, besonders für die daselbst zahlreich ansässigen Italiener, wurde an der Nikolauskirche ein Geistlicher angestellt, für welchen aber nicht das obgenannte Kloster, sondern der Pfarrer der St. Jakobuskirche das Präsentationsrecht erhielt.

¹⁵⁾ Die Pfarrgemeinde hatte vom Landesfürsten das Pfarrwahlrecht erhalten. CDB, I. n. 290. S. oben. Ausführliche Behandlung des vom Fürsten Soběslav II. (1173—1178) der deutschen Gemeinde in Poříč gewährten Privilegs (kritisch abgedr. bei Rößler, „Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren“, I., S. 187 ff.) von L. Schlesinger, „Die Deutschböhmen und die přemyslidische Regierung“ in MVGD, V. (1867) S. 4 ff. S. auch Jireček, Codex iuris Bohemici, tom. I. Pragae 1867, p. 28, 67 f. S. oben.

¹⁶⁾ Tomek a. O. S. 439. Peterka a. O. I. S. 56 f. Anm. 45 (mit Literatur).

¹⁷⁾ Novák, a. O. n. 105: „... ad petitionem et presentationem universorum heredum et incolarum villae et omnium aliorum parochialium ecclesiae... in qua heredes et parochiales ius obtinent patronatus.“ Über das Wahlrecht der Gemeinden kraft Patronates s. Hirschius a. O. II. S. 637 f. mit vielen Urkundenbelegen. S. auch: Jacoby, Patronate juristischer Personen in: Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, H. 78, Stuttgart 1912, S. 10 f., 20 ff., 31 ff.

¹⁸⁾ RB, I. n. 734, n. 736 = CDB, II. n. 320, 322.

¹⁹⁾ RB, I. n. 761. S. auch CDM, II. n. 213. III. n. 317. Vgl. die ausführliche Schrift von Bretholz, die Pfarrkirche St. Jakob in Brunn. 1901. Das Patronatsrecht über diese Kirche hatte erst der Markgraf von Mähren, nach seinem Tode (1222) sein Bruder und Erbe König Přemysl Ottokar I.; dieser übertrug es 1228 dem etwa 1225 gegründeten Zisterzienserinnenkloster Oslava auf Bitten des Bischofs Robert. CDM, II. n. 191; III. n. 305, 400. V. n. 85. u. a.

In Pilsen hatte ein Bürger im Jahre 1320 im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer ein Spital errichtet; bei demselben sollte ein Priester als rector mit den entsprechenden geistlichen Amtspflichten angestellt werden. Da dieses neu errichtete Benefizium innerhalb des Pfarrsprengels lag, waren bezüglich der Präsentation des Spitalgeistlichen sowohl die Rechte des Stifters als auch die des Pfarrers zu berücksichtigen. Die Frage wurde in der Weise geregelt, daß beide, der Stifter wie der jeweilige Pfarrer von Pilsen, als Kompatrone das Präsentationsrecht im gegenseitigen Einvernehmen ausübten. Doch hatte der Rektor des Spitals dem Ortspfarrer als Rekognitionszins jährlich zwei Schock zu entrichten.²⁰⁾

§ 8. Rechte und Pflichten der Patrone; Streitigkeiten.

I. Die Präsentation wurde erst nach schweren Kämpfen im Sinne der Kirchengesetze ausgeübt;¹⁾ doch selbst nach dem Konkordate vom Jahre 1221 hielten viele Patronatsherren an ihrer gewohnten Willkür der Ein- und Absetzung der Seelsorger fest.²⁾ Mit Entschiedenheit drang besonders Bischof Tobias auf Abstellung derartiger Mißbräuche.³⁾ Wurde die vorgeschriebene Präsentationsfrist nicht eingehalten, dann nahm der Ordinarius auf Grund des in diesem Falle allerdings fälschlich sogenannten Devolutionsrechtes⁴⁾ die Besetzung vor.⁵⁾ Auch Einschränkungen des Präsentationsrechtes werden erwähnt, z. B. durch notwendige Zustimmung von dritter Seite oder durch Nomination einiger Kandidaten, von welchen der Patron einen zu präsentieren hatte.⁶⁾

Selbstredend setzt das Präsentationsrecht Patronatsrechte voraus. Der Kollator hat demnach die Pflicht, vor der Konfirmation des Präsentierten sich von der Rechtmäßigkeit der Präsentation zu überzeugen;⁷⁾ denn bloß der rechtsgültig

²⁰⁾ RB, IV. n. 2003 und n. 2005.

¹⁾ S. oben §§ 4 und 5.

²⁾ RB, II. n. 845 u. a.

³⁾ S. oben § 6. Über Präsentationen und überhaupt Patronatsrechte unter Bischof Tobias s. Novák a. O. n. 2, 3, 23, 24, 35, 157, 159, 163, 165, 166, 172.

⁴⁾ Vgl. Godehard Josef Ebers, Das Devolutionsrecht in: Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, H. 37—38, Stuttgart, 1906, S. 172 ff. 339 ff.

⁵⁾ S. RB, II. 1776. „... quia ad eam infra sex menses distulisti rectorem idoneum presentare, iure ad nos devoluto... duxerimus conferendam.“ Nach c. 3, 22, X. 3, 38 haben bekanntlich Laienpatrone vier, Geistliche sechs Monate. Näheres hierüber bei Hirschius, a. O. III. S. 46. Anm. 1—4. Die Synode von Würzburg (1287) bestimmt in c. 12 allgemein „infra tempus statutum a iure“. CG, III. p. 728. S. auch Hefele VI. S. 247 ff.

⁶⁾ Die Nominationsfrist scheint drei Monate betragen zu haben. RB, III. n. 857. CDM, XIII. n. 138.

⁷⁾ Letzteres wird daher oft in der Konfirmationsurkunde betont. Novák a. O. S. 88, n. 105, S. 165 f. n. 212, bes. aber in den LC.

Präsentierte erwirbt ein ius ad rem. So hatte König Johann von Böhmen im Jahre 1327 für eine vakante Pfarrei, über welche das Kloster Waldsassen das Patronatsrecht besaß, irrtümlicher Weise einen Kleriker präsentiert, der auch aus dem Grunde nicht konfirmiert werden konnte, weil der Abt des genannten Klosters als rechtmäßiger Patron einen andern präsentiert hatte.⁸⁾

Die Terminologie ist übrigens in den Formularien nicht immer gleich. Mitunter findet sich auch der Ausdruck repraesentare statt praesentare oder statt praesentatio das Wort petitio.⁹⁾ In dem Formular des Bischofs Tobias heißt es häufig „ad petitionem et praesentationem.“¹⁰⁾ Der Präsentation ist meist die Bitte an den Bischof beigefügt, den Betreffenden kanonisch einzusetzen und ihm das geistliche Amt zu verleihen, da dies als Recht des geistlichen Oberen allmählich anerkannt wurde.¹¹⁾

Präsentationen von Patronatsherren, die ihre Pfarrer an ihrem Einkommen schädigten, wurden zurückgewiesen.¹²⁾ Erst dann, wenn der Kandidat rechtmäßig präsentiert und seitens der kirchlichen Behörde als geeignet befunden worden war, erteilte ihm der Bischof die Konfirmation, d. h. er übertrug ihm die geistliche Amtsgewalt.¹³⁾

Da es in manchen Kirchen auch für Kleriker niederer Weihen eigene Benefizien gab, z. B. für Akolythen, werden mitunter auch Präsentationen und bischöfliche Konfirmationen solcher erwähnt. So bat Bischof Tobias um das Jahr 1290 den Olmützer Bischof, er möge einen vom Propsta des Klosters Kounitz präsentierten Kleriker die kirchliche Konfirmation als Akolythen an einer Kirche erteilen.¹⁴⁾

Um der Willkür im Wechsel der Benefiziaten vorzubeugen, war wiederholt vorgeschrieben worden, daß die Resignation nicht bloß dem Patronatsherrn, sondern vor allem dem Diözesanbischofe mitzuteilen und erst nach seiner Genehmigung als rechtswirksam anzusehen sei. Doch setzten sich die Patronatsherren und Benefiziaten sehr oft über solche Vorschriften hinweg. Bischof Tobias wußte auch da mit kluger Konsequenz den Gesetzen Geltung zu verschaffen. In einer Präsentationsurkunde vom Jahre 1287 berichtet ein Patron dem Prager Bischof Tobias, daß ein Pfarrer die Resignation auf seine Pfarrei in Gegenwart

⁸⁾ RB, III. n. 1301, S. 509.

⁹⁾ S. hierüber W a h r m u n d a. O. I. S. 57 mit Urkundenbeispielen.

¹⁰⁾ RB, III. 1319, S. 225, n. 544: representare; so öfters auch in den LE und SA. Novák a. O. n. 212, S. 165: ad petitionem et praesentationem, ebenso n. 214, S. 166 f.

¹¹⁾ a. O. n. 199, S. 157. u. v. a.

¹²⁾ a. O. n. 204, S. 159 f.

¹³⁾ S. die Schlußworte der Urkunde RB, I. n. 1311: „investiture donum et administrationem spiritualium conferentes.“ Besonders deutlich in den Konfirmationsurkunden des Bischofs Tobias.

¹⁴⁾ Novák a. O. n. 38, S. 35.

von Zeugen in seine Hände übergeben habe. Die Unkorrektheit dieses Vorganges bringt nun der Bischof in der darauf erfolgten Konfirmation des präsentierten Pfarrers in schonender Weise mit der Bemerkung zum Ausdruck, der Pfarrer habe durch die Überreichung der Präsentationsurkunde die Resignation auf die frühere Pfarrei auch vor seinem Bischofe kundgegeben.¹⁵⁾

2. Nutzbringende Rechte des Patrons. Wie sich aus unzähligen Beispielen nachweisen läßt, hatten die Patrone jener Zeit auch nutzbringende Rechte, deren Umfang sehr verschieden war.¹⁶⁾ Ihren Ursprung und ihre geschichtliche Begründung hatten solche Vermögensrechte, die an sich nicht in der Natur des Kirchenpatronates liegen, im Eigenkirchenwesen,¹⁷⁾ in Vogteirechten, die bekanntlich oft ungerechter Weise ausgenützt wurden, in Vereinbarungen bei der Stiftung der Benefizien, in Gewohnheitsrechten,¹⁸⁾ in besonderen Verträgen u. dgl. Die dem Patrone außer dem Präsentationsrechte zukommenden Rechte gehörten demnach nicht zum Wesen des Patronatsrechtes, waren vielmehr mit demselben aus verschiedenen, oben angedeuteten Gründen mehr äußerlich verbunden; meist werden sie bloß mit allgemeinen Ausdrücken bezeichnet, seltener näher angeführt.¹⁹⁾ Über die genannten Rechte wie über ihre Kirchen verfügen die Patrone noch weiterhin nach ihrem Ermessen wie früher die Kirchenherren, da sie solche als Ausfluß ihrer grundherrlichen Rechte ansahen. Daß eine derartige Rechtsanschauung den Kirchengesetzen nicht entsprach, erkannten besonders die

¹⁵⁾ a. O. n. 26, S. 23.

¹⁶⁾ S. hierüber H i n s c h i u s, a. O. § 128; S. 633 erklärt er „das Patronatsrecht erscheint fort und fort [noch über das 12. Jahrhundert hinaus] als ein mit Einkünften verbundenes Recht.“ S. auch P h i l l i p s a. O. VII. 2. S. 778. W a h r m u n d a. O. I. S. 59, 63 u. a. Die Behauptung H r u b ý s im Č. Č. H. 1917, S. 40, das damalige Patronatsrecht sei dem Präsentationsrechte gleichzustellen, ist daher auffallend. Ein Beispiel, wo beide wohl gleichzustellen sein dürften, scheint RB, III. n. 1661 zu bieten; doch dürften sich ähnliche Fälle schwer anführen lassen, übrigens auch anders erklärbar sein.

¹⁷⁾ H i n s c h i u s, Inkorporations- und Patronatsrecht S. 10: „Das Patronatsrecht und die Inkorporation, Institute, die mit vollem Rechte heute auseinander gehalten werden, haben dieselbe historische Grundlage, das Eigentum an Kirchen.“

¹⁸⁾ RB, II. n. 1388. „... ius patronatus ecclesie in Strobiz, quod ex iusto patrimonio et hereditaria successione ad nos pertinere dinoscatur, cum omnibus dotibus, decimis et aliis pertinentiis suis quaesitis et inquirendis pleno iure, quemadmodum progenitores nostri per multa temporum curricula possederunt, dedimus . . . ecclesie s. Marie virginis in Altovado.“

¹⁹⁾ Das bloße Patronatsrecht wird daher allerdings mitunter dem Präsentationsrechte gleichgestellt. S. hierüber H r u b ý, Č. Č. H. XXIII. (1917) a. O. S. auch CDM, III. 1259 n. 278, n. 282 und andere, besonders aber W a h r m u n d a. O. I. S. 63. Anmerkung 26 und die entsprechenden Belege aus den Dekretalien. Über die nutzbaren

kirchlichen Institute; deswegen ihre Bemühungen um bischöfliche und päpstliche Genehmigung.²⁰⁾ Wegen der genannten nutzbringenden Rechte wurden Kirchenpatronate sehr oft an neuerrichtete oder arme Klöster abgetreten, „zur Förderung der jungen Stiftung, zur Unterstützung der Ordensbrüder“,²¹⁾ für die bessere Ausstattung von Spitälern und Armenhäusern,²²⁾ als Ersatz für erlittene Kriegsschäden²³⁾, zur besseren Dotierung, ja selbst zur Errichtung von Präbenden.²⁴⁾ Patronatsrechte werden wie andere Vermögensrechte als ein Teil des Erbvermögens (*hereditas, patrimonium*) bezeichnet.²⁵⁾ Deswegen werden für die Überweisung von Patronatsrechten öfters von den betreffenden Klöstern gewisse Gegenleistungen in bestimmter oder allgemeiner Form verlangt, besonders Jahresge-

Rechte vergl. Schmid a. O. S. 70 f. Wahrmund a. O. I. S. 59: „sie [d. i. jene Rechte] fließen vielmehr gleichzeitig mit diesem [d. i. dem Patronatsrechte] aus der „*proprietate fundi*“, meist bloß angedeutet, z. B. mit den Worten: *pleno iure, plenarie, omne ius patronatus*; solche Ausdrücke kommen unzählige mal vor.“ Deutliche Scheidung des Patronatsrechtes v. nutzbringenden Rechten: CDB, II. S. 190. n. 205 „*dono, concedo et renuncio tibi, domino F. abbati . . . ius patronatus, quod adeptus sum ex fundacione ecclesie in Primetitz . . . Dono insuper et concedo atque renuncio omne ius et potestatem, quam habeo vel habere possem sive ex fundacione supradicte ecclesie, sive etiam in possessionibus, quas concessi supradicte ecclesie*“ etc. a. O. S. 287. n. 288; S. 324. n. 322: *ius patronatus ecclesie sancti Jacobi in Bruna de consueta liberalitate cenobio Vallis sancte Marie in Ozlauan libere et absolute in perpetuam elemosinam contulimus* etc. Vgl. auch: CDM, II. a. 1269: n. 26. VII. n. 147. RB, II. 1289 S. 640. n. 1485: „*ius patronatus . . . quod racione villarum a retroactis temporibus tenui*“ etc.; sehr oft in SA. S. bes. die für die Rechtsentwicklung bezeichnende Urkunde des Heinrich von Rosenberg v. 29. Mai 1305, unvollständig in RB, II. S. 880 n. 2034, vollständig in MVGD, Bd. XXIX. S. 176 ff., näher besprochen von Schmid a. O. S. 70 f.

²⁰⁾ CDB, II. S. 246. n. 256 „*cum ex laicali concessione haberetis ius patronatus in quibusdam ecclesiis . . . ut possideretis canonice . . . confirmavit*“. S. 290 f. n. 290; S. 347 ff. n. 339 u. a. Doch darf die Übertragung solcher nutzbringender Patronatsrechte nicht mit Inkorporationen verwechselt werden, obwohl sie oft zu solchen sich entwickelten. S. § 10.

²¹⁾ RB, I. n. 774, 1141, 1340, II. n. 258, 260, 267, 322, 334, 376, 1388, 1446, 1471, 1769, 1776; III. 88, 1818, 1839 u. a.; IV. 1793; CDM, I. n. 185, 209, 217, 219, ebenso: „*. . . ius nostrum patronatus Ecclesie in Crasonicz cum duob. laneis dotalibus cum omnibus luribus et proventibus ad ipsum spectantibus Conventibus Ecclesiarum seu Caenobiorum in Zabrdovicz et in Reusch sanctimonialium ordinis Praemonstrat, damus absolute . . .*“ CDM, VII. n. 183. a. 1311. S. auch Tadra, Rukopis. formul. 1887, n. IX. S. 10.

²²⁾ RB, II. n. 1386.

²³⁾ a. O. n. 1355.

²⁴⁾ CDM, VII. n. 249. a. 1327 „König Johann von Böhmen bestätigt das durch Albrecht von Nostitz der Stiftskirche zu Budissin verliehene und zur Begründung einer Präbende für den Propsten dieser Kirche — Bernhard von Lipa — erkaufte Patronatsrecht auf die Marienkapelle ob der Burg Budissin.“

²⁵⁾ RB, II. n. 776; n. 1388. S. oben.

dächtnismessen, Andachtsübungen u. ä.²⁶⁾ Auch die Päpste erkannten solche, mit dem Patronate äußerlich verbundene nutzbringende Rechte an. So bestätigte Papst Innocenz IV. im Jahre 1245 dem Kapitel Vyšhrad das Patronatsrecht über die St. Klemenskirche „und was sonst noch bezüglich derselben ihm zustand“ und seiner Zeit König Ottokar von Böhmen zur Unterstützung dem genannten Kapitel für immer geschenkt hatte.²⁷⁾ Doch gingen viele Patrone über die ihnen stiftungs- oder gewohnheitsgemäß zustehenden nutzbringenden Rechte weit hinaus. Patronatsrechte waren vielen bloß der *titulus coloratus*, ihre Kirchen, besonders die Dotationsgüter derselben auszunutzen, da die Mißbräuche des Eigenkirchenwesens vielfach fortbestanden, „mochte auch allmählich die Terminologie des Patronatsrechtes dem Institute ein Mäntelchen kanonischer Gesetzmäßigkeit umhängen.“²⁸⁾

3. Im Ursprunge und im Wesen des Kirchenpatronates ist die „Schutz- und Schirmgerechtigkeit“ des Patrons, seine „*cura beneficalis*“ begründet; daher gebührt ihm auch nach den Kirchengesetzen ein Mitaufsichtsrecht über die Verwaltung der Kirchengüter seiner Patronatsbenefizien.²⁹⁾ Dieser Einfluß ist in Böhmen und Mähren nach dem Zeugnisse der Geschichts- und Rechtsquellen von jeher bis auf die Gegenwart nur allzusehr hervorgetreten. Bei Veränderungen oder Veräußerungen von Benefizial- oder Pfründengütern hatte man daher auch die Zustimmung des Patrons einzuholen. Als im Jahre 1325 das Kapitel Vyšhrad einige entlegene Besitzungen verkaufen wollte, bewarb es sich zunächst um die Zustimmung des Königs Johann als seines Patronatsherren.³⁰⁾

²⁶⁾ CDM, VII. n. 183. a. 1311: „*. . . Ius nostrum patronatus ecclesie in Crasonicz . . . damus . . . condicione siquidem tali . . . quod in utroque coenobio prehabito sive clastro annis singulis pro remedio et salute nostra nostrorumq. predecessor. et successor. pro vivis et defunctis sacra processione agantur ministeria et esse debeant memoria et teneri . . .*“ S. auch RB, II. n. 1446, 1818, 2122 u. a.

²⁷⁾ RB, I. n. 1141.

²⁸⁾ S. über ähnliche Verhältnisse in Ostsachsen H. F. Schmid, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters. Von der jur. Fak. der Fr. Wilh.-Univ. zu Berlin gekrönte Preisschrift. Weimar 1924, S. 71.

²⁹⁾ „Die *cura beneficii* bedeutet gemeinrechtlich die Aufsicht über die Vermögensverwaltung mit Einspruchsrecht gegen Mißbräuche, partikularrechtlich, besonders für den Baulastpflichtigen, oft aktive Mitverwaltung.“ U. Stutz, Kirchenrecht, S. 452, v. Holtzendorff-Kohlens Encyklopädie der Rechtswissenschaft in system. Bearbeitung. Berlin 1914. Bd. V.

³⁰⁾ RB, III. n. 1131 „*. . . de serenissimi d. nostri Johannis, Boemie et Polonie regis, comitis Lucemburgensis, qui eiusdem ecclesie nostre patronus extitit, consilio, conniventia et consensu . . .*“ In der *Maiestas Carolina* war in Art. XXXII und LIX vorgeschrieben: Schenkung von Gütern an geistliche Personen

Die cura beneficii bzw. defensio ecclesiae galt seit jeher nicht bloß als ein Recht des Patrons sondern noch mehr als seine Pflicht, begründet in seiner Stellung als Patron (Schutzherr). Selbst wenn eine Kirche einen besonderen Kirchenvogt hatte, blieb doch dem Patron die sogenannte advocatio minor³¹⁾. Leider aber taten viele Patrone und Kirchenvögte das Gegenteil; sie schädigten ihre Kirchen oder beuteten sie förmlich aus, anstatt sie zu schützen und zu verteidigen.³²⁾ Von einer Baupflicht, das heißt der Verpflichtung, für Herstellung oder Wiederaufbau ihrer Patronatskirchen zu sorgen, ist in den Synodaldekreten oder anderen Rechtsquellen jener Zeit nicht die Rede; wohl aber waren die Benefiziaten nach Maßgabe ihres Vermögens sowie die Parochianen zur Beisteuer für Bauzwecke ihrer Kirchen verpflichtet.³³⁾ Später werden eigene procuratores³⁴⁾ zur Aufsicht und Regelung der Baubedürfnisse und der dazu notwendigen Mittel, ebenso Kollektoren für Sammlungen ernannt. Bischöfe, auch die entfernter Diözesen, selbst Päpste, bewilligten Ablässe für jene, welche nach Erfüllung der gewöhnlichen Bedingungen zu Kirchenbauten beisteuerten.³⁵⁾

4. Sehr oft werden in den Urkunden und Gerichtsakten jener Zeit Patronatsstreitigkeiten erwähnt und behandelt. Verschiedene Gründe führten zu solchen Differenzen. Zunächst waren die Rechte der Benefiziaten, bzw. der Vikare und der Patrone nicht immer genau bestimmt, oft wurden die abge-

oder Korporationen sei nur dann gültig, wenn der König dazu seine Zustimmung gebe. S. Jireček, Pravnický život, 1903, S. 98. Tomek, a. O. III. 285. Ausführl. über diese u. ä. Fragen: Kapras, O církevním majetku v českém státě in Česká Revue 1922, R. XV. č. 7—8. Doch geht Kapras in seinen Schlussfolgerungen zu weit. Landesübliche Mißbräuche, Fürstenwillkür u. dgl. sind keine Rechtsquellen. Haben Landesfürsten sich das freie Verfügungsrecht über Kirchengüter zugesprochen oder solche konfisziert, so folgt daraus nicht, daß das Rechte waren. In Böhmen haben ferner auch die Grundsätze des Husitismus die Auffassung über Kirchengüter bekanntlich wesentlich beeinflußt. Vor allem aber darf man das sogen. landesfürstliche Ober-Eigentumsrecht nicht mit dem gewöhnlichen Eigentumsrecht verwechseln.

³¹⁾ S. Schilling, Das kirchl. Patronat, 1854, S. III.

³²⁾ S. die packende, ausführliche Schilderung des päpstlichen Legaten Quido RB, II. n. 2684: „... cum in quibusdam locis iniquitas quorundam inualuerit laicorum, quod in rebus ecclesie furtum reputatur sagacitas, rapina prohibitas et uiolencia fortitudo... bona ecclesiarum scienter detineant occupata...“

³³⁾ c. 42. der Mainzer Synode v. 813. Hefele a. O. III. S. 763. Von Beiträgen der Gläubigen für Bauzwecke der Kirchen berichten daher oft die Urkunden, so SA, I. S. 274, 335, 344; VI. S. 258. S. Näheres bei Schmid a. O. S. 151. Anm. 3 und die dort angeführten Belege.

³⁴⁾ S. Provinzialkonzil von Würzburg v. J. 1287, c. 35; Mainzer Reformsynode v. 1310. Summ. 64 u. a. in CG, III. p. 733. IV. p. 193.

³⁵⁾ Beispiele bei Tadra, cancell. Arnesti XI. S. 479—485. Doch dürften die Patronatsherren für die Erhaltung der Kirchengebäude u. a. Bedürfnisse meist beigetragen haben, zumal sie ohne dies von ihren Patronatskirchen damals Nutzen zogen. S. Tomek a. O. I. S. 445.

geschlossenen Verträge nicht eingehalten. Ferner unterstanden manche Kirchen mehreren, mitunter geistlichen und weltlichen Patronen; selbst zwei oder mehrere Klöster hatten mitunter über dieselbe Kirche Patronatsrechte.³⁶⁾ Endlich waren manche Pfarreien noch nicht genau abgegrenzt.³⁷⁾ Ofters waren die Patronatsrechte nicht verbürgt oder widerrufen, angefochten oder entrissen und dann wieder verliehen worden.³⁸⁾ Während Streitigkeiten über Vogteirechte vom Zivilrichter behandelt wurden,³⁹⁾ entschieden über Patronatsrechte wegen ihres das geistliche Gebiet berührenden Charakters, kirchliche Gerichte,⁴⁰⁾ in erster Instanz die bischöfliche Kurie, in zweiter die des Metropolitans, in dritter der Apostolische Stuhl.⁴¹⁾ War der Bischof selbst Partei, dann pflegte die Streitfrage gleich dem Papste zur Entscheidung vorgelegt zu werden. Doch wurden nicht selten in solchen Fällen vom Papste besondere Richter in partibus delegiert.⁴²⁾ Manche Streitigkeiten behandeln höchst interessante Rechtsfragen.⁴³⁾

³⁶⁾ RB, III. n. 47.

³⁷⁾ RB, I. n. 238, n. 663; II. n. 2639 u. a. Unsicherheit der Pfarreigrenzen wird auch später öfters erwähnt. Selbst im 14. Jahrhundert waren in und um Prag viele Pfarreien noch nicht sicher abgegrenzt; RB, III. n. 1181. Solche Unsicherheiten der Pfarrgrenzen kamen auch in anderen Ländern öfters vor. S. Schäfer a. O. S. 21. Anm. 2. S. 23 u. a.

³⁸⁾ Die meisten Streitigkeiten entstanden aus zweifelhaften Patronats- bzw. Präsentationsrechten, namentlich bei Kompatronaten oder Wechsel der Inhaber von Patronatsrechten. Man vergl. z. B. die Urkunden N. 16, 20, 25, 26, 33, 35 des Urkdb. der Stadt Aussig. Der König erklärt ausdrücklich, das Patronat über die Aussiger Marienkirche komme dem Deutschen Ritterorden zu; auch der Papst hatte es ihm bestätigt (1332). Trotzdem erscheint nachträglich der König als Patron. S. auch a. O. N. 62 u. a. S. MVGD, Bd. XXI, S. 162; König Johann von Böhmen hatte nachträglich erfahren, daß das Patronatsrecht über die Kirche in Rodisfurt nicht ihm, sondern dem Kloster in Waldsassen zustehe, da es diesem vom Prager Kapitel übertragen worden sei (Pragensis capitulum idem Jus patronatus Monasterii predicto incorporavit). Daher möge man in Prag den Kleriker bestätigen, der für die genannte Kirche neuerlich präsentiert würde.

³⁹⁾ RB, II. 1260 S. 108. n. 282. Vgl. über solche Fragen: Hirschius a. O. II. S. 629, bes. Anm. 2—4.

⁴⁰⁾ S. c. 3. X (2, 1): „Causa vero iurispatronatus ita coniuncta est et connexa spiritualibus causis, quod non nisi ecclesiastico iudicio valeat definiri.“

⁴¹⁾ RB, III. n. 253. u. a. Viele Streitigkeiten über Patron. in den Urkunden, so RB, II. n. 193, 231, 574, 611, 1761, 1782, 1930; III. n. 593, 594, 616, 845, 1125, 1181, 1204, 1399; IV. n. 480, 1974 u. a. Bezeichnend ist u. a. RB, I. n. 1075: Der Abt hatte sich in seinem Patronatsstreite an den König gewendet; dieser aber überläßt die Entscheidung dem Bischofe Konrad; „... dominus vero rex, habito consilio, hoc negotium nostro commisit examini finiendum“. Zahlreiche Patronatsstreitigkeiten behandeln die acta iudiciaria, herausgeg. von Tadra. (Soudní acta = SA); s. unten § 12.

⁴²⁾ S. Palacký, Über Formelbücher I. n. 149, S. 346.

⁴³⁾ RB, III. n. 968, 969, 1125, 1782 u. a.

Wegen unsicherer Abgrenzung gab es bis ins 14. Jahrhundert arge Mißhelligkeiten unter mehreren Pfarreien von Prag und den Vororten. Schon der Mainzer Metropolit Petrus hatte gelegentlich einer Visitation um das Jahr 1311 dem Prager Bischof Johann IV. zur Abstellung der bestehenden Unordnung Aufträge erteilt; doch waren bei der Durchführung viele Fehler vorgekommen. Daher wurde im Jahre 1326 durch die vom Mainzer Metropolit bevollmächtigten Visitatoren die Sache neuerdings in Angriff genommen und der Archidiakon Gallus mit der gewissenhaften und strengen Durchführung betraut.⁴⁴⁾ Viele Streitigkeiten ergaben sich aus Kompatronaten,⁴⁵⁾ besonders wenn es sich überdies um patronatus mixti, verwickelte Präsentationsfragen u. ä. handelte. Mitunter wurde die Entscheidung durch ein Kompromiß oder durch Bevollmächtigte entschieden. Oft mußten schwierige Fragen derart gelöst werden, daß beiden Parteien das Präsentationsrecht zuerkannt wurde; es mußte dann abwechselnd (per turnum) ausgeübt werden.⁴⁶⁾ Ärgerliche Prozesse dieser Art dauerten oft Jahre lang. Besonders langwierige und hartnäckige Streitigkeiten gab es u. a. bezüglich des Patronatsrechtes über die Kirche in Königsberg zwischen den Kreuzherren in Prag und den Zisterziensern in Waldsassen. Es kam zur Verhängung von Kirchenstrafen und zu Appellationen an den Apostolischen Stuhl, wo der Prozeß dann Jahre lang weitergeführt wurde.⁴⁷⁾ Im Jahre 1296 wurde er zu Gunsten des Klosters Waldsassen entschieden, da sich die seinerzeitige Überweisung der Kirche durch König Wenzel an die Kreuzherren als irrtümlich herausstellte, weshalb auch die angebliche Schenkung seitens des Königs formell zurückgezogen wurde. Diese Entscheidung bestätigte auch Bischof Gregor.⁴⁸⁾ Doch scheint die Frage später trotzdem wieder aufgerollt worden zu sein, bis sie endlich im Jahre 1311 durch einen Vergleich beigelegt und das Patronatsrecht über Königsberg den Kreuzherren zugestanden wurde.⁴⁹⁾

Wohl noch länger dauerte der Streit um das Patronatsrecht der Prager Teynkirche zwischen den Erben eines angesehenen Altstädter Bürgers und dem Kapitel von Vyšehrad. Nach jahrelangem Prozeß wurde endlich die Frage in der Weise gelöst, daß die Erben des genannten Bürgers das Recht erhielten, für die erledigte Pfarrei dem Kapiteldechant zwei Kandidaten vorzuschlagen, von welchen dieser dem Bischofe einen zur

⁴⁴⁾ RB, III. n. 1181, 1204. S. auch RB, II. n. 137.

⁴⁵⁾ z. B. CDM, IX. n. 2. a. 1356.

⁴⁶⁾ S. unten.

⁴⁷⁾ RB, II. n. 231, 1761; III. n. 857, 968, 1125 u. a.; IV. n. 480, 836, 1811, 2161.

⁴⁸⁾ RB, II. n. 2731, 2753.

⁴⁹⁾ RB, IV. n. 1974.

Bestätigung namhaft zu machen hatte. Zum Zeichen der Anerkennung des Patronatsrechtes des Dechanten hatte ferner der jeweilige Vikar der Teynkirche alljährlich 15 Schock Groschen zu entrichten.⁵⁰⁾ Ein Streit, der zwischen dem Kreuzherrenkloster in Prag und der Pfarrgemeinde bei St. Valentin über das Patronatsrecht dieser Kirche entstanden war, wurde schließlich i. J. 1268 in der Weise beigelegt, daß zwar das Patronatsrecht den Kreuzherren zugesprochen wurde; doch mußten sie sich vor der Ausübung des Präsentationsrechtes mit den Vertretern der genannten Gemeinde beraten. Kandidaten, gegen welche letztere triftige Einwände vorbrächten, sollten nicht in Betracht kommen.⁵¹⁾

Ein anderer Grund von Patronatsstreitigkeiten waren verwickelte oder ungenaue Bestimmungen der Stiftungsurkunden. So hatte der Spiritualvikar des Prager Bischofs Johann IV. im Jahre 1318 eine Altaristenstiftung errichtet. Über das Patronatsrecht verfügte er Folgendes: So lange ich lebe, behalte ich mir das Patronatsrecht vor. Nach meinem Tode soll dieses Recht das Domkapitel haben und das Altaristenbenefizium einem Kleriker verleihen, der entweder bereits Priester ist oder wenigstens innerhalb eines Jahres die Priesterweihe zu empfangen hat. Erhält er nicht die Priesterweihe, dann soll das Kapitel das Benefizium einem anderen verleihen, widrigenfalls der Bischof die Besetzung vorzunehmen hat. Erlangt der Altarist ein höheres Benefizium, dann soll die Altaristenstelle alsbald anderweitig besetzt werden.⁵²⁾

§ 9. Kirchengut.

I. Für die Bestreitung der Kultusauslagen und den Unterhalt der Geistlichen wurde in den ältesten Zeiten wohl meist durch Naturallieferungen aus den Einkünften der betreffenden Kirchenherren vorgesehen; dazu kam oft besonders bei hervorragenden Kirchen Zuweisung von zinspflichtigen Untertanen, tributpflichtigen Ortschaften, Grundbesitz und dergleichen.¹⁾ Hierbei bewiesen Erbauer und Stifter von Kir-

⁵⁰⁾ RB, III. n. 857, 1087. Vgl. Tomek a. O. I. S. 445 ff. Ekrt: Posvatná místa I. S. 292 f.

⁵¹⁾ RB, II. n. 624. ... eo iure sic utantur, ut personas idoneas, quas duxerint assumendas ad regimen ecclesiae supradictae, prius coram parochialibus exhibeant et eorum requirant consensum, et si quid legitime contra ipsos parochiales iam dicti possint obicere, repellantur. Ob damit der Friede erreicht wurde?

⁵²⁾ Archiv d. Prager Metropol. Kap., Abschr. im Landesarchiv. Viele Beispiele in den städt. Urkundenbüchern, so UB, Aussig, S. 77 bis 79, n. 145 u. v. a.

¹⁾ Vgl. CDB, II. S. 30. n. 33 u. a. S. Näheres hierüber bei Schmid a. O.: Die Ausstattung der Pfarrkirchen S. 80 ff. Vacek a. O. S. 398, 400, 503.

chen und Klöstern große Freigebigkeit. Geradezu glänzend waren die Kollegiatkirchen ausgestattet. So wurden dem Leitmeritzer Kollegiatstifte bei der Gründung 14 ganze Dörfer, von anderen Dörfern mehr oder minder bedeutende Anteile, verschiedenartige Bezüge an Geld und Naturalien sowie eine Menge untertäniger Dienstleute zugewiesen.²⁾ Bei den niederen Benefizien war die Ausstattung geringer; doch werden auch glänzend ausgestattete Pfarreien genannt. Besonders reich muß die Pfarrei Lappanitz bei Brünn gewesen sein; denn der bloße Zehent von neun zu der genannten Pfarrei gehörigen Dörfern bildete nach bischöflicher Anordnung den größten Teil der Pfründe des Domscholastikus des Olmützer Kathedrikapitels, während der übrige Zehnt, zwei Mühlen, ein Weinberg u. a. dem Pfarrer verblieben.³⁾ Etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts werden Güter obgenannter Art bereits als *Dotationsgüter*⁴⁾ der betreffenden Kirchen bezeichnet, obwohl bestimmte Zuweisungen von Gütern an Kirchen und Kapellen als sogen. Zugehör derselben schon im 11. Jahrhundert erwähnt werden. So schenkte Herzog Břetislav um die Mitte des 11. Jahrhunderts dem von Boleslav gegründeten Benediktinerkloster Ostrov drei „Kapellen“ „cum omnibus appendiciis“, „cum omnibus ad eam pertinentibus“.⁵⁾ Sein Nachfolger Břetislav II. schenkte demselben Kloster eine Kapelle mit Grundbesitz.⁶⁾

Die endgültige und rechtskräftige Bestätigung der dos erfolgte gelegentlich der Weihe der betreffenden Kirche. So hatte der böhmische Herzog Friedrich im Einvernehmen mit seiner Gattin Elisabeth in der Nähe von Prag eine Kirche des hl. Johannes erbaut und das Dorf Tynetz (Elbeteinitz), einen Bach mit einem Teiche und einer Mühle (?) als *Dotation* bestimmt. Diese Kirche wurde mit der für sie bestimmten *Dotation* in Gegenwart des Bischofs Heinrich dem Prager Johanniterhospitale übergeben und an demselben Tage vom Bischof Heinrich geweiht. Gleiches geschah mit der St. Wenzelskirche in Glatz, wie dies der genannte

²⁾ CDB, I. cca. 1057, S. 53—60 n. 55; Frind Kg. I. S. 128 ff.; Schlenz, Gesch. des Bistums Leitmeritz, Warnsdorf 1912, I. S. 49 ff. Bretholz a. O. S. 365; doch sollte es hier statt „Leitmeritz“ (Z. 18 v. o.) deutlicher heißen „das Leitmeritzer Kollegiatstift“, sonst müßte man an ein Kloster denken!

³⁾ RB, II. S. 124, n. 326; S. 155. n. 404. S. 897 f. n. 2080.

⁴⁾ CDB, I. S. 113 ff. n. 111; s. auch S. 300. n. 326 u. a. II. S. 30 f. n. 33. S. Schmid a. O. S. 89.

⁵⁾ CDB, I. S. 52 f. n. 52 u. a.

⁶⁾ CDB, I. S. 105 n. 98 „dedit capellam sancti Petri, apostolorum principis, cum terra ad quatuor aratra et partem fluminis de Blanyce“.

Bischof in derselben Urkunde bezeugt.⁷⁾ Wo die Grenzen der Pfarrsprengel unsicher waren, konnten auch die Abgaben der Pfarrangehörigen, bzw. die für Kirche und Pfarrer bestimmten Bezüge noch nicht sicher sein; daher war die bereits vom Kardinallegaten Guido im Jahre 1143 geforderte genaue Abgrenzung der Pfarrsprengel auch aus diesem Grunde notwendig.⁸⁾

Zum Unterhalte der Benefiziaten dienten vor allem die Zehntabgaben,⁹⁾ so der sogenannte Fiskalzehnt, aus gewissen landesfürstlichen Einnahmen, der Grundzinszehnt, der an sich dem Grundherrn gehörte, aber von Stiftern öfters kirchlichen Instituten überwiesen wurde, oder der sogen. Sallandszehnt, d. i. der Vollzehnt aus den landwirtschaftlichen Betrieben des Grundherrn, im Gegensatz zum Bauernzehnt; der letztere wird öfters als althergebracht, gewohnheitsmäßig, als *decimae rurales* oder *praediales* bezeichnet. In der Regel handelt es sich hierbei um gewisse Abgaben von Getreide, zum Beispiel zwei Maß, nämlich je ein Maß Weizen oder Korn und Hafer von je einer Hufe. Ähnliche Angaben finden sich mitunter in Lokationsurkunden.¹⁰⁾ Bei der Lokation des Dorfes Březowa i. J. 1320 bestimmte der adelige Besitzer, daß die Bewohner desselben zur benachbarten Pfarrei Loděnice gehören und nach Ablaut zwölfjähriger Befreiung dem dortigen Pfarrer von jedem Lahn zwei Maß Weizen und ein Maß Hafer als Zehnt zu entrichten hätten.¹¹⁾ Bei der Lokation des Dorfes Domašice wurde dem Pfarrer des benachbarten Dorfes Lhota, der nunmehr in dem neuen Dorfe seinen Amtssitz haben sollte,

⁷⁾ a. O. S. 285 f. n. 313 cc. 1186. Die Anweisung der dos kann allerdings schon vorher erfolgt sein. Doch mußte bei der Weihe der Kirche der Konsekurator vom Vorhandensein der *Dotation* sich überzeugen haben. S. c. 43 „de ecclesiis aedificandis“ d. Provinzialsynode v. 1349: „ne Ecclesia erigatur sine dote congrua, luminaribus et ornamentis et absque alterius Ecclesiae notabili detrimento“. Ed. Pontani p. 213.

⁸⁾ CDB, I. 1143 S. 136 ff. n. 135 „ut in parochiis (Diözesen, s. c. 5, 6 d. 92) suis plebales ecclesias distinguant“.

⁹⁾ S. hierüber die quellenmäßige Untersuchung von Schmid a. O. S. 99—147. Frühere einschlägige Behandlung der Frage bei Vacek a. O. S. 493—504; Krofta erörtert diese und andere Fragen im Č. Č. H. a. O. S. 1904. S. 23 ff., 265 ff.; auch als Sonderabdruck erschienen. E. Ott, Das Eindringen des kanon. Rechtes etc., Sonderabdruck a. d. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. XXXIV. Kan. Abt. III. Fr. Hrubý, Cirkevní zřízení v Čechách a na Moravě etc. im Č. Č. H. r. XXIII. (1917) S. 54—73 u. a.

¹⁰⁾ Im allgemeinen selten. S. auch Schmid, a. O. S. 96 ff. Über Lokationen s. auch a. O. S. 63 ff.; daselbst, Anm. 2, reiche Literaturangaben.

¹¹⁾ RB, III. S. 264, n. 621. Der Stifter bestimmte also selbst die zuständige Pfarrei; vom Bischofe ist keine Rede.

als Grundbesitz ein Lahn¹²⁾ und als Zehnt je ein Maß Weizen und Hafer angewiesen.¹³⁾ In vielen anderen Lokationsurkunden ist von seelsorglichen Verhältnissen keine Rede.¹⁴⁾ An einer allgemeinen Regelung des dem Pfarrer gebührenden Zehnten fehlte es in Böhmen.¹⁵⁾ Vor allem aber betont Schmid auf Grund umfassender und gründlicher Quellenstudien: „Ein Recht auf den Zehnten seines Sprengels hatte der Pfarrer als solcher nicht; das hat für Böhmen Bischof Tobias von Bechin (1279—1296) in einer bisher nicht beachteten Formel ausdrücklich festgestellt.“¹⁶⁾

Eine Scheidung von Pfründen- und eigentlichem Kirchengut ist selten ausgesprochen, mitunter allerdings angedeutet. Bei der Lokation des Dorfes Bolen bestimmte Bischof Bruno von Olmütz, daß der jeweilige Pfarrer von Greifendorf auch die Seelsorge des neu gegründeten Dorfes übernehmen und alle 14 Tage daselbst seines geistlichen Amtes walten solle. Dann heißt es „Die Gemeinde der Bewohner des obgenannten Dorfes Bolen wird unter sich einen „mansus“ erwerben, welcher für immer der Kirche und dem Pleban von Greifendorf dienen soll.“¹⁷⁾ Die der Kirche

¹²⁾ Lahn (lân, lanus) bedeutet in deutschen, tschechischen und lateinischen Urkunden jenes Feldmaß, das etwa der deutschen Hufe (Hufe) entspricht. Das Wort Lahn hängt wohl mit Leine (lâna = das Seil) zusammen, da man in alten Zeiten bei Bemessung von Feldern und Grundstücken ein Seil als Maßstab benützte. Das Ausmaß des Lahn war in verschiedenen Ländern und Zeiten verschieden. S. ausführliche Erläuterungen bei Brandl, *Glossarium illustrans bohemicomoravicae historiae fontes*, Brünn 1876, S. 115 f. S. auch Schmid a. O. S. 93, Anm. 4, und die dort angeführte Literatur.

¹³⁾ RB, III. 1325. S. 447. n. 1150.

¹⁴⁾ a. O. S. 290. n. 696; S. 353. n. 901; S. 472. n. 1217 u. a. Die Behauptung W. Weizsäckers in *MVGDB*, LI (1913), S. 528: „Fast in jeder Lokationsurkunde wird für die Ausstattung der Dorfkirche Sorge getragen“ geht zu weit. S. auch Schmid a. O. S. 64, Anm. 1.

¹⁵⁾ In Mähren hatte B. Bruno 1269 oder 1270 „die Steuerquote auf 3 Schock Garben oder 2 Maß Dreikorn festgesetzt, eben in der Höhe, die wir als „böhmischen Zehnt“ erwähnt finden“; so Schmid a. O. S. 121 unter Hinweis auf CDM, IV 1270, S. 57 Nr. 44.

¹⁶⁾ Schmid a. O. S. 124 und Anm. 4. In dem betreffenden Dokument, einem Schreiben des Bischofs Tobias an alle Pfarrer (1279 bis 1290?), tadelt er sie „quod etiam ab eisdem parochianis vestris contra consuetudinem patriae prediales decimas exigitis minus iuste.“ Novák a. O. S. 135 n. 171.

¹⁷⁾ RB, II. 1270, S. 273 f. n. 709: „Praeterea in eadem villa Bolen ecclesiam esse volumus, quam plebanus, qui pro tempore fuerit in Greifendorph, semel infra quatuordecim dies in diuino officio procurabit. Communitas vero hominum ville supradicte de Bolen inter se unum mansum comparabit, ecclesie de Bolen et plebano de Greifendorph libere perpetuo servitutum.“ S. auch RB, III. n. 1146, „bona in Dolin cum ipsorum pertinentiis ad d. Albertum, altaristam b. Johannis evangelistae et ad ipsum altare b. Johannis pertinentia, de maturo et deliberato consilio ac etiam ipsius d. Alberti altaristae bona voluntate et consensu iure emphiteotico, quod purchrecht vulgariter dicitur, exponimus et locamus.“

gewidmeten Güter und Einkünfte hatten daher gleichzeitig für die kirchlichen Bedürfnisse und die Erhaltung des Seelsorgers zu dienen. Im Jahre 1325 errichtet die verwitwete Königin Elisabeth eine Altaristenstiftung. Die Präsentation des Altaristen behält sich die Stifterin für Lebzeiten vor. Als Dotation widmet sie das Dorf Křečohř mit allem Zugehör. Von den Erträgen desselben hat der Altarist vor allem die Kosten für die Feier des Anniversariums, Beträge für die anwesenden Domherren, die Vikaristen und andere Erfordernisse, die genau angeführt werden, zu bestreiten; alle übrigen Einkünfte „kann der Altarist für sich verwenden und nach seinem Belieben darüber verfügen.“¹⁸⁾ Dasselbe Stiftungsgut soll demnach gleichzeitig für die Kultusbedürfnisse wie für die Erhaltung des Altaristen dienen.

Mitunter wird allerdings in den Urkunden besonders des 14. Jahrhunderts zwischen Gotteshaus- und Pfründenvermögen unterschieden, so in einer Lokationsurkunde vom Jahre 1325.¹⁹⁾ In einer Inkorporationsurkunde vom 27. Jänner 1328 werden zunächst zusammenfassend die Pfründeneinkünfte erwähnt, wofür der Vikar in zwei Jahrestermen je 12 Schock abzuführen habe. Von seinen Bezügen werden dann ausdrücklich die der Kirche selbstgehörigen Jahreszinsen und Einkünfte ausgenommen, „mit welchen der vorgenannte ständige Vikar Adolph nichts zu tun hat.“²⁰⁾ Bemerkt sei hiez, daß diese Urkunde von den Administratoren des Prager Erzbistums abgefaßt, also kirchlichen Ursprunges ist und daher die Rechtsauffassung der damaligen Kirchenbehörden beweist. Doch kann man wohl auch in dieser Frage Schmid beipflichten „Ein eigenes Fabrik- oder Luminariengut hat die überwiegende Mehrzahl der Pfarrkirchen in Böhmen und Mähren ebensowenig besessen, wie etwa im Sorbenlande und in Ostsachsen.“²¹⁾

2. Über die Verwaltung des Kirchenvermögens in der ältesten Zeit berichten die Quellen wenig; doch ergibt sich aus manchen, daß dieselbe der Pfarrer führte, allerdings unter Mit-

¹⁸⁾ RB, III. S. 451. n. 1159: „villam . . . donamus altari . . . tenendam et possidendam per ministrum eiusdem altaris . . . Reliquum vero . . . in suos usus convertet“ etc. Vgl. damit a. O. III. 1320, S. 237. n. 570; S. 787. n. 2025 u. a.

¹⁹⁾ RB, III. 1325, S. 445 n. 1146. S. auch a. O. S. 447 n. 1150.

²⁰⁾ a. O. 1328, S. 555 f. n. 1415: „exceptis censibus et redditibus ad ipsam ecclesiam in Zytomirz spectantibus, cum quibus predictus Adolphus perpetuus vicarius nihil habet disponere“ etc. Das erklärt sich allerdings aus der Rechtsnatur der Inkorporation. S. unten § 10.

²¹⁾ a. O. S. 150 und die in den Anm. angeführten Beweisstellen.

wirkung von Vertrauenspersonen der Kirchengemeinde und unter Aufsicht der Patrone.²²⁾

Es wurde bereits oben bemerkt, daß nicht der Pfarrer allein die zu einer Kirche gehörigen Einkünfte der Dotation, Erträge der Felder, Zinsungen u. dgl. bezog; er hatte bloß einen gewissen Teil derselben.²³⁾ Das Ausmaß wurde meist durch die bei der Anstellung erfolgten Vereinbarungen festgesetzt; letztere sollten jedoch nicht eigenmächtig von den Patronatsherren, sondern vom Bischofe festgesetzt oder wenigstens von ihm bestätigt werden. Ein anderer Teil der Kircheneinkünfte kam stiftungsgemäß, gewohnheitsrechtlich oder aus anderen Gründen dem Patrone zu; doch beuteten viele schonungslos Kirchen und Pfarrer aus.²⁴⁾ Daher die zahllosen Klagen der Pfarrer, Bischöfe,²⁵⁾ Apostolischen Legaten²⁶⁾ und Päpste; daher die strengen, über Schädiger des Kirchenvermögens verhängten Strafen der ökumenischen und Partikularsynoden jener Zeit,²⁷⁾ vor allem der Kirchenbann, der gegen Schädiger von Kirchengut damals streng durchgeführt wurde.

Der Betreffende wurde nicht bloß aus der Kirchengemeinschaft und vom Empfange der Sakramente ausgeschlossen, er durfte auch keine Kirche betreten. Starb er unbußfertig im Banne, so durfte er nicht in geweihter Erde bestattet werden. Die Verkündigung des Kirchenbannes war mit erschütternden Zeremonien verbunden. Der Dekan jenes Gebietes, in welchem sich der Schuldige aufhielt, bekam vom Erzbischofe den Auftrag, in allen Kirchen seines Dekanates an

²²⁾ Doch wird oft der Patron als Eigentümer des Kirchengutes hingestellt, der darüber frei verfügt, sich solches auch aneignet oder anderen übergibt, Legate oder Ergebnisse von Sammlungen für die Kirche verwaltet u. dgl. Belege hiefür bei Schmid a. O. S. 74 ff. und Anm. — Bereits das Würzburger Provinzialkonzil vom Jahre 1287 wandte sich in c. 22 seiner Statuten gegen die Ausschreitungen der Kirchenvögte; bloß jene sollten angestellt werden, „in quem omnes concordant aut maior pars eorum.“ CG, III. p. 730. — Solche Verwaltungsorgane sind wohl die sogenannten provisores der älteren Urkunden, s. CDB, II. a. 1220. S. 182 f. n. 197: „ne autem ecclesia in Vrsciez vel eius provisores aliquam querelam possint habere contra ecclesiam Welegradensem de decimis“ etc.; oder a. O. II. a. 1222. S. 226 f. n. 236, wo es bez. der Regelung einer Zehnpflicht heißt: „cum omnes provisores et personae ecclesiarum adiacentium essent presentes.“ Vgl. auch Schmid a. O. S. 152. Ebenso: CDM, VII. n. 984. S. 699. Ausf. über diese Fragen unten § 15.

²³⁾ Vgl. die oben angef. Belege; ebenso: RB, II. S. 575. n. 1331. III. S. 340 f. n. 857 u. a. Tomek a. O. I. 445; wenn T. behauptet, daß der Patron „dagegen für das Gebäude und andere Bedürfnisse sorgte,“ so gilt dies gewiß nicht allgemein. S. unten: Baulast. Vgl. auch a. O. III. S. 79 ff. Vgl. hiezu auch LE, II. S. 225. n. 382.

²⁴⁾ Krofta Č. Č. H. X. (1904) S. 25 ff. 375 ff. Hruby a. O. XXII. (1916) S. 283. S. auch oben §§ 2, 4.

²⁵⁾ RB, II. S. 858. n. 1992. S. 859 ff. n. 1993. S. oben § 4.

²⁶⁾ Litt. synod. Card. Guidonis, 12. Mai 1267, RB, II. S. 1172—76. n. 2684: „Cum in quibusdam locis iniquitas quorundam invaluerit laicorum, quod in rebus ecclesiae furtum reputatur sagacitas, rapina probitas et violentia fortitudo. . .“ a. O. S. oben!

²⁷⁾ S. oben § 6; so c. 20 der Synode von Würzburg (1287).

allen Sonn- und Feiertagen vor dem Hauptgottesdienste in Anwesenheit der versammelten Kirchengemeinde von der Kanzel oder vom Hochaltare aus die Bannbulle vorlesen zu lassen, wobei die Kerzen angezündet waren und die Kirchenglocken geläutet wurden. Nach der Verlesung wurden die Kerzen ausgelöscht und auf den Boden geworfen. Verblieb der Gebante über die ihm gesetzte Frist unbußfertig, dann trat eine Verschärfung (aggravatio) der Kirchenstrafe ein; die betreffende Gegend wurde mit dem Interdikte belegt, der öffentliche Gottesdienst wurde ganz, die Ausspendung der Sakramente fast völlig eingestellt. Dadurch sollten die Bewohner, besonders die weltlichen Obrigkeiten, genötigt werden, den Schuldigen auszuweisen. Bemerkte sei noch, daß, wenn irgend ein Pfarrer die obigen Aufträge nicht genau durchführte, der betreffende Dekan auch diesen mit dem Banne belegen mußte, widrigenfalls er selbst kirchlichen Strafen verfiel.²⁸⁾

Unter Bischof Heinrich (1182—1197) wurden Kirchengüter durch Herrschaftsverwalter und königliche Beamte rücksichtslos geraubt und so arg geschädigt, daß der Bischof mit dem Kirchenbann gegen die Schuldigen einschreiten mußte. Im März 1187 begab er sich sogar nach Regensburg zum Reichstage, um dort gegen den Landesfürsten und andere Bedrücker beim Deutschen Kaiser Klage zu führen.²⁹⁾ Der Herzog hatte zwar Besserung versprochen, hielt aber sein Versprechen nicht.³⁰⁾ Aus der vom Prager Bischof Johann III. am 1. Juni 1259 ausgefertigten Konfirmationsurkunde der Gründung des Klosters Hohenfurt ersieht man, daß Wok von Rosenberg noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts über Stiftungsgut und Zehntrechte seiner Kirchen wie über sein Eigentum verfügte.³¹⁾ Besitzungen der Kirche von Deutschbrod waren vor dem Jahre 1621 vom Patronatsherrn oder seinem Verwalter Stadtbürgern verkauft worden; andere Güter hatten die Bewohner eigenmächtig an sich gebracht. Da der Pfarrer nicht zu seinen Rechten kommen konnte, stellte er den Gottesdienst ein. Bei der Schlichtung des darüber entstandenen Streites erklärte allerdings der Patron Smilo, Kirchengut dürfe nicht entfremdet oder ohne Entschädigung der Kirche verkauft werden, erwähnt aber hiebei mit keinem Worte das Recht des Bischofs, über solche Veränderungen von

²⁸⁾ S. Novák a. O. S. 44, 48, 50, 71, 97—99, 123, 127, 137, 147 u. a.; Tomek a. O. III. 220. Das Anzünden und Auslöschen der Kerzen erwähnt bereits Honorius III., Schreiben v. J. 1217. CDB, II. n. 138. S. 128. Bischof Tobias verbot dem gesamten Klerus, einen Adeligen, der wegen seiner gegen Klerus und Kirchengüter begangenen Gewalttaten exkommuniziert worden war, (Zdislaw von Sternberg?) kirchlich zu bestatten. Das Verbot wurde auch den Dominikanern und Minoriten mitgeteilt. S. Novák a. O. n. 120. S. 98. S. auch a. O. S. 24—29; 48, 95—97, 124, 147—149, 153, 185.

²⁹⁾ FRB, II. S. 479 ff. „dux Fridericus cum ducissa Elisabeth per officiales suos similia imo peiora praesumebat in ecclesia dei, quibus episcopus resistere volens, sed non valens, adiit imperatorem Fridericum et eius imploravit praesidium.“ a. O. S. auch Frind, Bischöfe a. O. S. 45.

³⁰⁾ „neque quod promiserat, recte implevit, neque ab inimicis ecclesie Dei suos officiales coërcuit.“ FRB, a. O. S. 481.

³¹⁾ RB, II. S. 86 f. n. 223; s. auch S. 119 ff. n. 320—323.

Amtswegen zu entscheiden.³²⁾ Unter Bischof Tobias entsprach zwar die Präsentation und die Besetzung der Benefizien in der Regel den Kirchengesetzen, aber Schädigung der Kirchen- und Pfründengüter durch Laienpatrone kamen noch oft vor. So beklagt er sich, daß viele Patronatsherren ihren Benefiziaten die schuldigen Bezüge vorenthalten und sie nötigen, sich mit einem Teile derselben zu begnügen.³³⁾ Auch das sogenannte Spolienrecht wurde von den Patronen oft in rücksichtsloser Weise ausgeübt, obwohl es bereits Přemysl Ottokar I. im Jahre 1206 als einen „allem göttlichen Rechte widerstreitenden“ Mißbrauch erklärt hatte.³⁴⁾

Ebenso häufig sind die Klagen über Schädigung, Bedrückung und Beraubungen, welchen Klöster seitens habgieriger Klostersvögte oder gewisser Herrschaftsbesitzer ausgesetzt waren.³⁵⁾ Nicht selten wurden die Insassen der Klöster mißhandelt oder vertrieben, die auf ihren Pfarreien angestellten Geistlichen ausgewiesen. Infolgedessen zahlreiche Klagen und Hilferufe an Bischöfe, an Landesfürsten, ja oft selbst an den Apostolischen Stuhl. Es ist bezeichnend für die Notlage vieler Klöster, daß mehrere Päpste jener Zeit die Erzbischöfe von Mainz sowie Bischöfe und Prälaten der Nachbarschaft in eindringlichen Schreiben auffordern mußten, zum Schutze bedrängter Männer- und Frauenklöster in Böhmen und Mähren mit allen Mitteln einzuschreiten, so Papst Gregor IX., Klemens V.,³⁶⁾ Johann XXII.,³⁷⁾ Benedikt XII.³⁸⁾ u. a. Die zahllosen Berichte über Bedrückungen von Klöstern müssen umso mehr auffallen, als gerade im 13. und 14. Jahrhunderte viele Klöster gegründet und bereits bestehende vielfach besser dotiert und mit Kirchen- und Patronatsrechten beschenkt wurden.

Da der Landesfürst tatsächlich eine Art Obereigentumsrecht über die Kirchengüter hatte, machte er auch davon

³²⁾ Vgl. Krofta, Sonderabdr. a. O. S. 79. RB, II. S. 121 ff. n. 324 „... Nos igitur considerantes, quod dotes ecclesiarum ab ecclesiis alienari sive vendi non possint, nisi recompensatio fiat aequivalens et hoc de consensu plebani, decernimus statuendum, quod omnes detentores dotem ecclesiae restituant...“ Unter „consensu plebani“ kann man wohl doch nicht die „Zustimmung der kirchlichen Obrigkeit“ verstehen, wie Ott a. O. S. 16 meint.

³³⁾ Novák a. O. S. 159 f. n. 204 quidam ecclesiarum patroni personis ydoneis pretermissis tales ad eas presentant, qui quantalibet porcione debeant esse contenti, reliquum suis usibus totaliter applicando.

³⁴⁾ Jireček, Cod. iur. boh. I. n. 23. Ott a. O. S. 17. S. auch RB, II. S. 1174 n. 2684.

³⁵⁾ RB, II. n. 2188; III. n. 1335, 1649, 1799; IV. n. 1354, 1784 u. a. S. u. a. auch Kniha kláštera Plasského fol. 102. a. 1252, 2. Feb. „... nobiles et milites in eorum curiis temere hospitantur, equos et pecora quam plurimi nutrirí sibi faciunt in eisdem, quin etiam impinguari et huiusmodi non pauca praesumuntur.“ Ms. d. Prager Universitätsbibliothek.

³⁶⁾ RB, I. n. 760; II. n. 2210, 2212, 2213.

³⁷⁾ RB, III. n. 618, 762, 970 u. a.

³⁸⁾ RB, IV. n. 274.

ausgiebigen Gebrauch. So wurden Kirchengüter, besonders die der Klöster, nicht bloß in Zeiten öffentlicher Notlage, während der Kriege u. dgl., sondern auch im Frieden entsprechend ausgenützt. Von den Untertanen wurden die Oberhoheitsrechte des Landesfürsten anerkannt; daher die Gepflogenheit, sich Schenkungen von Kirchen und Patronatsrechten an Klöster, kirchliche Stiftungen, Vermächtnisse und Widmungen von beweglichen und unbeweglichen Gütern vom Landesfürsten bestätigen zu lassen; so konnte Přemysl Ottokar I. mit Recht behaupten, „es sei Rechtssitte im Lande, sein Gut dem Herrn durch die Hände des Landesfürsten zu opfern.“³⁹⁾ Die schutzherrliche Oberhoheit wurde damals vom niederen wie vom höheren Klerus anerkannt. Oft bringen auch Bischöfe und Prälaten dieses Obereigentumsrecht, bzw. die landesfürstliche Schutzpflicht in schwungvollen Worten zum Ausdruck, allerdings meist dann, wenn sie notwendig Hilfe brauchten.⁴⁰⁾

Doch ergaben sich daraus auch höchst bedenkliche Folgen. Dazu gehörte vor allem das erwähnte Spolienrecht, nach welchem die Landesfürsten Anspruch auf den Heimfall des Nachlasses verstorbener Bischöfe und Prälaten erhoben; dagegen wurde nicht bloß von den einheimischen kirchlichen Behörden, sondern auch von päpstlichen Legaten und vom Apostolischen Stuhle Einsprache erhoben. Daher wurde das Spolienrecht in der Weise eingeschränkt, daß man vereinbarte, Eigentum des Bistums und der Kirchen sei für den Amtsnachfolger gewissenhaft zu verwalten. Damit wurde aber der Heimfall des privaten Nachlasses nicht berührt.⁴¹⁾ Es kann nicht Wunder nehmen, daß das Beispiel der Landesfürsten bei den Adeligen Nachahmung fand, besonders wenn sie zugleich Patronats-

³⁹⁾ RB, I. n. 470: „... more patriae praedia sua per manus nostras domino assignarunt...“ S. auch n. 504. Darauf weisen auch die von gewissen Klöstern vom Landesfürsten erbetenen „Privilegien“ hin; so erteilte König Johann von Böhmen dem Zisterzienserklöster zu Zbraslav die Erlaubnis, „... quod ipsi in regno Nostro ubique tam per Bohemiam quam per Moraviam hereditates et possessiones pro ipsis a cuiuscumque conditionis hominibus possint emere aut pro emendatione status sui eas vendere aut hereditates pro hereditatibus commutare, prout eis videbitur expedire... ut testamenta a quibuscumque tam vivis quam defunctis debeant recipere pro se et tenere sive in rebus mobilibus vel immobilibus ista fiant, extendentes profatas, licentias et gratias ad praesentia, praeterita et futura...“ Arch. Min. m. KU., Wien, 1332. 10. September. Abschr. LA. S. auch Lippert a. O. II. 98. S. auch oben S. 58 Anm. 30.

⁴⁰⁾ S. Novák a. O. n. 28 „... vos et nullum alium post deum in temporalibus nostrae et ecclesiae nostrae recognoscimus dominum et tutorem...“ n. 29. S. 26 „in bonis et possessionibus episcopatus nostri, quae specialiter in Vestri regalis domini tutela debent consistere et consistunt...“; ähnlich n. 30. S. 28.

⁴¹⁾ CDB, II. S. 53 ff. n. 59. S. auch Č. Č. H. XXII. S. 283 f. Neuestens über Regalien- und Spolienrechte bes. Novotný a. O. I. 3. S. 410 ff. mit Literatur. (Anm. 1.)

herren waren. Sie machten, wie bemerkt, auch den Pfarrern gegenüber vom Heimfallsrechte meist in der rückichtslosesten Weise Gebrauch.⁴²⁾ Daher erließ auch Přemysl Ottokar II. auf Bitten des Prager Bischofs Johann III. (1258 bis 1278) ein Edikt vom 18. Jänner 1266, nach welchem jene Mißbräuche verboten wurden.⁴³⁾ Bemerkenswert ist schließlich, daß nicht selten auch Geistliche als Inhaber von Patronatsrechten oder als Benefiziaten Kirchen- und Pfründengüter schädigten. So wurden von Prälaten, Domherren und anderen Klerikern nicht selten Kirchengüter eigenmächtig an Standespersonen aus Laienkreisen verpfändet oder verpachtet, wodurch Kirchen- und Benefizialgüter gefährdet und geschädigt wurden, daher erließ Bischof Johann IV. von Dražic (1301—43) am 17. Oktober 1312 ein strenges Verbot gegen derartige eigenmächtige und gefährliche Geschäfte.⁴⁴⁾

§ 10. Inkorporationen.

I. Während Patrone auf ihre materiellen Ansprüche, auf Zehntrechte und andere Kirchengüter zu Gunsten der Pfarrer oder Bischöfe nur schwer verzichteten, taten sie dies eher zu Gunsten der Klöster oder anderer geistlicher Institute. Daher bieten die Urkundensammlungen, besonders seit dem 13. Jahrhundert, unzählige Beispiele dafür, daß Patronatsherren ihre Kirchen-, bzw. Patronatsrechte Klöstern schenkten, zunächst eigenmächtig, später mit Erlaubnis der Bischöfe.¹⁾ Dies führte zunächst zur Umwandlung zahlreicher Laien- in geistliche Patronate. Die Kirche begünstigte vielfach solche Übertragungen, da hiemit die Benefizien wenigstens der Laiengewalt allmählich entzogen wurden.²⁾ So kamen zahlreiche Kirchen und Pfarreien in den Besitz von Klöstern. Manche derselben hatten durch Beraubung, Kriege, Unglücksfälle oder schlechte Verwaltung schwer gelitten;³⁾ andere verdienten in Anbetracht ihrer bedeutenden Auslagen für erhöhte Kulturbedürfnisse, steigende Anzahl ihrer Mitglieder, notwendige Pflege der Gast-

⁴²⁾ S. oben S. 68.

⁴³⁾ Frind a. O. II. S. 49. RB, II. S. 197 n. 509; S. 1172 ff. n. 2684; c. 10 der Wiener Reformsynode vom Jahre 1267. S. Pu-
bitschka, Chronolog. Gesch. v. Böhmen V. S. 352 u. a. Sollte in der
von Frind angeführten Stelle der Befehl Přemysl Ottokars v. 22.
Jänner 1266 (RB, II. S. 197. n. 509) gemeint sein? Dieser war
eigentlich für die österr. Provinzen bestimmt. S. Urkundenb. d. Landes
ob der Enns, III. S. 344.

⁴⁴⁾ RB, III. a. 1312. S. 46 f. n. III., abgedruckt auch bei Bo-
rový: LE, I. S. 38, n. 71. Ausführlich hierüber in der folgenden
Periode.

¹⁾ S. oben.

²⁾ S. hierüber Phillips a. O. VII. I. S. 336; später zeigte sich Ab-
neigung, wie dies in schroffster Form Ivo von Chartres ausspricht a. O.
S. 340.

³⁾ S. unten Anm. 13 und 18.

freundschaft, Beherbergung von Fremden, die damals meist auf Klöster angewiesen waren, und ähnliche gemeinnützige Betätigung weitgehende Förderung.⁴⁾ Umsomehr gebührte Klöstern Unterstützung, die sich vor allem der Armen und der Kranken annahm; daher die vielen Überweisungen von Kirchen und Patronatsrechten an das Hospital des hl. Franz an der Prager Brücke und andere Spitäler.⁵⁾ Die den Klöstern übergebenen Kirchen standen zunächst meist im bloßen Patronatsverhältnisse, oft aber wurden sie ihnen völlig einverleibt. So entwickelte sich aus geistlichen Patronaten ein anderes Rechtsinstitut, die Inkorporation.⁶⁾

2. Nun läßt sich allerdings aus dem Wortlaute vieler derartiger Schenkungsurkunden durchaus nicht immer mit Sicherheit feststellen, ob es sich bloß um Überweisung von einträglichen Patronatsrechten oder um Inkorporationen handelte,⁷⁾ zumal die Terminologie, wie bereits oben gezeigt worden, in den Urkunden, besonders laikalen Ursprunges, noch sehr schwankend, Begriff und Inhalt des Kirchenpatronates noch nicht genau umgrenzt erscheinen und die Inkorporationen erst allmählich ihre rechtliche Ausgestaltung unter Einhaltung der betreffenden juristischen Solemnitäten erhielten. Die in älteren laikalen Urkunden oft vorkommenden Ausdrücke „donatio oder concessio ecclesiae“⁸⁾ bedeuten nur dann eine vollständige, wenn auch noch nicht formell durchgeführte und kirchlich genehmigte Einverleibung, wenn sich nachweisen läßt, daß eine Kirche mit allen ihren Einkünften und ihrer ganzen Dotation für immer einem Kloster

⁴⁾ CDB, II. 1215. n. 371, S. 405 f.; allerdings ist die Urkunde späteren Ursprunges. S. die Bemerkung Friedrichs a. O. S. 406. S. auch RB, II. n. 1921. S. 825.

⁵⁾ RB, I. n. 868. n. 981; n. 1323. II. n. 1463; III. n. 133 u. a.

⁶⁾ S. Hinschius, Zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatsrechtes, besonders S. 22 ff. Derselbe: System des katholischen Kirchenrechtes, II. 436 ff. Wahrmund a. O. I. 93 ff. Auf diese Entwicklung weist bereits Böhmer hin, Jus eccl. III. de iure patron. § 46 pag. 495: „Ostendunt vero praeterea antiquitates ecclesiasticae, conditores vel fautores monasteriorum id saepius egisse, ut ecclesias suas, in quibus ius patronatus vel ex fundatione vel ex regum beneficio habebant, iisdem donarent, quo facto talis quidem unio, de qua dictum est, haud facta, interim tamen per donationem ecclesiae ipsum ius patronatus monasteriis acquisitum.“ § 49 pag. 497: „Unde non raro contingebat, ut ecclesiae ab initio monasteriis simpliciter donatae, quo titulo ius patronatus obtinuerant, deinceps vero cum monasteriis dicto modo unitae fuerint, quo ipso quidem quoad ius patronatus nihil adeo in rei veritate mutatum, bene tamen quoad bona.“

⁷⁾ S. hierüber Linneborn in der Zeitschrift: Theologie und Glaube VII. (1915) S. 208 ff., bes. S. 214 f.; bei der Übergabe von Patronatsrechten handelte es sich damals meist um „Übertragungen des Kirchenvermögens, also um die später sogenannten Inkorporationen“. S. auch a. O. S. 288 ff.

⁸⁾ S. Hinschius, Inkorporation, S. 14, Anm. 3. Wahrmund a. O. I. S. 125 u. a.

oder einem anderen kirchlichen Institute übergeben wurde,⁹⁾ obwohl auch da das Rechtsverhältnis selbst in kirchlichen Urkunden häufig als Patronat bezeichnet wird.¹⁰⁾ Daher ist nicht bloß auf den Wortlaut der Urkunden, sondern auch auf andere Umstände, spätere Nachrichten über das Rechtsverhältnis der betreffenden Kirche u. dgl. Rücksicht zu nehmen. Meist bieten in zweifelhaften Fällen bischöfliche oder päpstliche Konfirmationsurkunden; wenn solche vorhanden sind, näheren Aufschluß. Erst durch das vom Bischofe oder vom Apostol. Stuhle ausgefertigte Inkorporations-, bzw. Konfirmationsdekret erhält die Einverleibung ihre rechtliche Prägung oder Legalisierung. Allerdings bestanden oft schon längst Inkorporationen, namentlich jene, die sich unmittelbar aus eigenkirchlichen Rechtsverhältnissen entwickelten, bevor sie noch kirchlich anerkannt wurden. So bestätigte der Prager Erzbischof Johann von Jenstein durch ein Dekret vom 2. März 1388 dem Zisterzienserkloster Marienzell (cella s. Mariae) in Meißen die Inkorporation einer Pfarrkirche und einer dazu gehörigen Kapelle, obwohl sie, wie auch in jenem Dekrete erklärt wird, bereits gegen 60 Jahre mit dem genannten Kloster vereinigt waren.¹¹⁾

Mitunter läßt sich die Entwicklung der Inkorporation aus dem ursprünglichen Patronatsverhältnisse mancher Kirchen auch aus den vorhandenen Urkunden nachweisen. Ein lehrreiches Beispiel bieten die Patronatskirchen gewisser zum Raudnitzer Kloster gehörigen Besitzungen. Erst hatte das Kloster Patronatsrechte über diese Kirchen, später wurden sie dem Kloster völlig inkorporiert. Ja Papst Bonifatius IX. erlaubte noch die Inkorporation anderer Kirchen.¹²⁾

3. Mitunter werden auch Zuwendungen bloß eines Teiles der Einkünfte einer unter dem Patronate eines Klosters stehenden Pfarrei erwähnt. Man könnte sie partielle Inkorporationen nennen. So bewilligte Bischof Bruno von Olmütz i. J. 1259 dem Zisterzienserkloster in Tischnowitz einen bedeutenden Teil der Einkünfte der St. Peterskirche in Brünn, über welche jenes damals bedürftige Kloster das Patronatsrecht besaß, fer-

⁹⁾ RB, IV. n. 854 . . . „ut fructus et proventus ecclesiarum ipsarum eidem monasterio deberent perpetuo applicari et exinde congregatio fratrum pauperum predictorum melius sustentari etc.; so ähnlich öfters.

¹⁰⁾ So an der in vor. Anm. angeführten Stelle; ähnlich RB, III. n. 133. S. 55 f. n. 1415 S. 555 f. u. a.

¹¹⁾ LE, III. S. 278. n. 419. „incorporationes huiusmodi a sexaginta annis circiter factae fuerunt. Nos . . . itaque ipsas incorporationes . . . confirmamus“ etc. Über Marienzell, Altenzell s. E. Machatschek, Gesch. d. Bischöfe d. Hochstiftes Meißen, Dresden 1884. S. 112; ausführl. Beyer, Das Zisterzienserstift und Kloster Altzelle. Vgl. auch RB, IV. S. 337. n. 854. u. a.

¹²⁾ Urk. v. 30. November 1341; Bulle d. Papstes Bonifatius IX. v. 15. Sept. 1398, s. Emler, Diplomatar kl. řádu sv. Aug. v. Roudnici. S. 6—8, 31, 34 f. Vgl. auch RB, III. n. 2041. S. 793; IV. n. 478. S. 192 ff.

ner beträchtliche Teile der Einkünfte von vier weiteren Patronats-Pfarrkirchen; doch sollten diese jährlichen Bezugsrechte erst nach dem Tode der damaligen Pfarrer ins Leben treten.¹³⁾ Das Kloster Kladrau hatte das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in Tuschkau. Als sich dasselbe um das Jahr 1288 in großer Not befand, wandte sich der Abt an den Prager Bischof Johann um Hilfe, der ihm gestattete, während der bedrängten Lage die Seelsorge in Tuschkau durch einen Priester seines Klosters versehen zu lassen und die gesamten Einkünfte der Pfarrei, abzüglich der für die Erhaltung des betreffenden Seelsorgers notwendigen Kongrua, zu Gunsten des Klosters zu beziehen.¹⁴⁾ Dieses Verhältnis, gleichsam eine zeitweise oder teilweise Inkorporation, bildete häufig die erste Stufe der später erfolgten vollständigen Einverleibung.

Auch in den Statuten des Prager Provinzialkonzils vom Jahre 1349 werden solche teilweise Inkorporationen erwähnt; hierbei wird verfügt, daß auch für solche die Erlaubnis des Bischofs und seines Kapitels notwendig sei.¹⁵⁾ Meist sind derartige Inkorporationen aus nutzbaren Patronatsrechten hervorgegangen. Wenn aber mit kirchlicher Erlaubnis von einer Patronatskirche

¹³⁾ RB, II. S. 90. n. 231. a. 1259: „statuimus, quod omnes fructus et redditus villae de Barenos . . . et plenas decimas ville de Curim, quae spectare noscuntur ad eandem ecclesiam s. Petri, pro vobis et monasterio post decessum . . . ecclesie nunc rectoris annis singulis percipere valeatis . . . de proventibus aliarum ecclesiarum parochialium nostre diocesis, in quibus ius patronatus obtinetis . . . annuam possitis recipere pensionem“ etc. S. auch RB, I. S. 417. n. 887: „monasterio Vallis s. Mariae . . . concedit decimas integras omnium villarum et ecclesiarum“ etc. Vgl. auch a. O. II. n. 700. S. 271; n. 1601. S. 688. III. n. 1188, S. 461. „medietatem decimarum, reddituum, oblationum et proventuum omnium . . . monasterio . . . concedimus“ etc. Auch für eine gewisse Zeit wurden Kircheneinkünfte bewilligt, s. auch a. O. III. S. 181 f. n. 442. Ähnliche Beispiele in mähr. Urkunden, so CDM, VII. 3. Abt. S. 834. n. 235: Bischof Konrad von Olmütz gestattet durch Urkunde v. 5. März 1326, daß das Kloster Sedletz die Hälfte des Einkommens der Pfarreien zu Jamnitz und Jarmeritz, deren Patronatsrechte König Johann dem Kloster geschenkt hatte, beziehen dürfe.

¹⁴⁾ Novák a. O. n. 139 f. S. 109 ff. . . . „quamdiu predictae vestre indigencie durauerint et defectus, per aliquem ex fratribus vestris ad hoc ydoneum in spiritualibus et temporalibus procurare possitis ac etiam gubernare, proventus ipsius ecclesie vestre ad utilitatem vestram omnes singulos convertentes“ etc.

¹⁵⁾ Stat. syn. prov. a. 1349, rubr. „de capellis monachorum“: „Nec Episcopus potest Ecclesias parochiales vel certos redditus earundem sine consensu sui Capituli Religiosorum usibus applicare.“ Ähnlich Syn. Olomucens., gehalten in Kremsier im Jahre 1318, C. G. IV. S. 269 ff. c. 26. S. auch Wähmund a. O. I. S. 171 und viele dort angeführte Beispiele. MV, (Monum. Vatic.) I. n. 1439. S. 740 f. „fuit nobis humiliter supplicatum, ut . . . parochiales ecclesias . . . in quibus iidem magister et conventus ius obtinent patronatus, cum omnibus iuribus et pertinenciis suis eidem hospitali incorporare dignemur“ etc. Ähnlich a. O. I. n. 1221 S. 656; II. n. 428 S. 175; u. a. S. auch unten!

dem Kloster dauernd so viele Einkünfte zugewendet werden, daß nur noch die standesgemäße Kongrua für den Kirchenrektor übrig bleibt, dann liegt bereits eine Inkorporation vor, wenn sie auch noch nicht formell durchgeführt erscheint. Man sieht daraus, daß die Inkorporationen nicht bloß aus dem Eigenkirchenwesen, sondern auch aus Patronatsverhältnissen sich entwickelten.

4. Der allmählichen Ausgestaltung des Inkorporationsinstitutes entsprechend, finden sich wie anderwärts so auch in böhmisch-mährischen Urkunden zunächst andere, dem Terminus „incorporatio“ verwandte synonyme Ausdrücke, wie „coniunctio, unio“ u. ä. So bestätigt Bischof Tobias im Jahre 1288 die Verbindung („coniunctionem“) der Pfarrkirche von Tuschkau mit dem Kloster zu Kladrau.¹⁶⁾ Vereinzelt findet sich der Ausdruck „incorporatio“ in unseren Urkunden bereits nach der Mitte des 13. Jahrhunderts¹⁷⁾; erst seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts sind Inkorporationen in aller Form kirchlichen Rechtes allgemein auch in Böhmen und Mähren bezeugt.¹⁸⁾

5. Der Hauptzweck der Inkorporationen war die materielle Aufbesserung der betreffenden kirchlichen Institute; das bildete früher den Hauptgrund für die Übertragung von nutzbringenden Patronatsrechten und ebenso später für formelle, von den Diözesanbehörden durchgeführte und oft auch von dem Papste konfirmierte Inkorporationen. Als Beispiel sei das berühmte Zisterzienser-Kloster Sedletz angeführt, das seiner Zeit in religiöser und sozialer Hinsicht sehr segensreich wirkte.

¹⁶⁾ S. vorletzte Anm. Novák a. O. n. 141 S. III „sepedictam de (Tuscow) ecclesiam parochialem celle illi, que apud eam instaurabitur, cum omnibus suis pertinenciis connectentes et coniunctionem hanc presentis scripti patrocinio roborantes.“ Oft auch unio, so RB, III. n. 125 S. 53 f. n. 1415 S. 555 f. CDM, VII. 69, u. a. Auch später wechselt oft die Terminologie, selbst in kirchlichen Urkunden; s. MV, I. n. 370. S. 226 ff.: „ecclesiam . . . incorporatione perpetua uniuendam . . . ; unionem et annexionem predictas de ipsa ecclesia in Jaromir prefate prepositure . . . confirmamus.“ a. O. V. 2. n. 2150 S. 1257 ff. „omnes uniones ecclesiarum“ u. ä.

¹⁷⁾ So RB, II. n. 199. S. 79 (unvollständig), genauer CDM, III. 262 n. 271 v. J. 1258 „eorum incorporandum collegio salutari . . .“ S. Wahrmond a. O. I. S. 156, bes. Anm. 104; Hrubý, Č. Č. H. XXIII (1917) S. 48, Anm. 4., wo Beispiele für Mähren bereits aus d. J. 1237, 1261, 1267 angeführt werden. Für Böhmen s. daselbst als Beispiel CDM, IV. n. 13 aus d. J. 1268.

¹⁸⁾ So beispielsweise: RB, II. 1310: n. 2217 S. 963 f.; III. 1321: n. 656 S. 276 f.; 1324: n. 997, S. 387; 1330: n. 1629, S. 637 (bes. ausführlich und feierlich stilisiert!); 1330: n. 1630 S. 637; n. 1685, n. 1686. S. 657; 1331: n. 1825 S. 711 f.; 1333: n. 2025 S. 787; IV. 1335: n. 175, S. 67; 1341: n. 1012. S. 404 f., ebenfalls ausführlich. Ähnliche Beispiele in LE, so vom Jahre 1375 II. n. 238, S. 126 f: Bulle Papst Gregors XI. mit dem Auftrage an den Prager Erzbischof Johann, die Pfarrkirche in Malin mit mehreren Kapellen in Kuttenberg dem bedrängten Sedletz Kloster zu inkorporieren; dann die eigentl. Inkorporation des Erzbischofs. Andere Beispiele a. O. II. 1378: n. 279. S. 152 f: Die

Schon im 13., noch mehr aber im 14. Jahrhunderte hatte es durch Kriege, Mißernten, Plünderungen, unglückliche Verwaltung u. a. schwer gelitten.¹⁹⁾ Um das Jahr 1333 war die Not so groß, daß sich das Kloster, um alte Schulden zu tilgen, zu einer abermaligen zeitweiligen Auflösung des Konventes gezwungen sah. Daher wurde ihm auf Bitten Karls IV. mit Zustimmung des Papstes Gregor XI. vom Prager Erzbischof Johann von Wlaschin (1364—80) die Pfarrkirche Malin mit mehreren kleineren Kirchen inkorporiert.²⁰⁾ Mitunter wurden Kirchen, beziehungsweise Pfarrbenefizien schwach dotierten Kanonikatspräbenden inkorporiert, um deren Inhaber materiell aufzubessern. So wurde das Pfarrbenefizium in Příbram einer Kanonikatspräbende bei der Kollegiatkirche zu St. Ägidi in Prag von Bischof Johann IV. von Dražic (1301—43) inkorporiert, da jene Präbende so schwach dotiert war, daß sie für den Inhaber „eher eine Last als ein Benefizium“ genannt werden konnte.²¹⁾

Kirche in Gabel wird dem Zisterzienser Kloster in Münchengrätz inkorporiert; 1380: n. 306. S. 170 f.: Die Pfarrkirche in Alt-Benatek wird dem Cyriakenkloster in Neu-Benatek inkorporiert; 1386: n. 393. S. 236 f.; Inkorporation der Pfarrkirchen von Wilimov und Walsch mit dem Benediktinerkloster in Wilimov, enthält zugleich die betreffende Bulle Urbans VI. Ähnliche Beispiele später, so III. n. 408. S. 269; n. 412. S. 271 f.; n. 416. S. 274 ff., enthält die Inkorporation d. Pfarrei Lissa mit dem Augustinerkloster in Prag-Neustadt, zugleich die betreffende päpstliche Bulle Urbans VI., Schreiben Kaiser Karls IV., der Kaiserin Anna und des Erzbischofs Ernst von Pardubitz. n. 419. S. 278 f. IV. n. 508. S. 363 f.; n. 520. S. 373; n. 629. S. 455 f.: Inkorporation der St. Niklaskirche in Prag-Kleinseite mit dem Karlsteiner Kollegiatkapitel. u. a.

¹⁹⁾ Ausführlich bei Frind a. O. II. S. 207; auch in der Bulle Papst Gregors XI. v. J. 1374, abgedr. LE. II. n. 238. S. 126.

²⁰⁾ a. O. Frühere Bemühungen s. CDM. VII. n. 307. S. 879; RB. III. n. 969. S. 378; MV, I. n. 207. S. 116; a. O. V. 2. n. 2090. S. 1218 ff.: Bonifatius IX. gestattete trotz des päpstlichen Verbotes der Inkorporationen vom Jahre 1402 dem Sedletz Kloster die Vereinigung der Pfarrkirche von Malin und der Kuttenger Kapellen mit dem genannten Kloster. S. auch RB, II. 1300, S. 1209 n. 2766; Witko pie memorie dictus de Crumnau dedit et contulit domui b. Virginis in Plaga pro dampnis illatis et remedio anime sue ecclesiam in Kyrschlag cum tribus plenis mansis in foro ibidem in Kyrschlag ad dotem spectantibus pleno iure.

²¹⁾ RB, IV. 1310 n. 1964. S. 773 f.: „prebendam predictam pauperem et exilem inuenimus, quod is, cui conferremus eandem, non honorem sed onus, officium, non beneficium et inane nomen ex ea canonici reportaret“ etc. Daher hatte dann infolge der Inkorporation der jeweilige Kanonikus das Präsentationsrecht für Příbram, s. z. B. LC. VII. S. 222. a. 1417. Das Kollegiatkapitel hatte in seiner Blütezeit über 40 Geistliche, nämlich: Propst, Dechant, 8 Kanoniker, 12 Vikaristen und Choralisten, einen Pfarrer, einen Pfarrvikar, Prediger, 14 Altaristen u. a. Im Jahre 1420 bemächtigten sich die Husiten der Kirche, die Kapitularen wurden vertrieben; s. Ekrt, Posvátná místa I. S. 384 ff. Im Jahre 1431 ernannten die Prager Administratoren per devolutionem Nikolaus Johann von Luna zum Pfarrer von Příbram. S. LC, VIII. 1431. S. 161 f.

6. Die formelle kirchliche Durchführung, bzw. Bestätigung oder Legalisierung der Inkorporation erfolgte, wie oben bemerkt, meist erst später auf Bitten der betreffenden Klöster oder anderer kirchlicher Institute, nicht selten auch auf Bitten oder Wunsch des Landesherrn oder einflußreicher Gönner.²²⁾ In den kirchlichen Inkorporationsurkunden kommen meist alle gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse zum Ausdruck, nämlich: Gründe der Inkorporation, in der Regel Bedürftigkeit des betreffenden kirchlichen Institutes, worüber, wenigstens summarisch, Erhebungen zu pflegen waren; Zustimmung des Domkapitels, endgültige Zuweisung des Vermögens der betreffenden Kirche, Bestimmungen, mitunter genau angeführt, über standesgemäße Besoldung des Vikars der inkorporierten Kirche und endlich meist auch nähere Verfügungen über die Einsetzung desselben.²³⁾ Bei vollständigen Inkorporationen (utroque iure) ist nicht bloß das Dotationsgut der betreffenden Kirche, abzüglich der erwähnten Kongrua des Vikars, sondern auch das geistliche Amt mit dem kirchlichen Institute verbunden. Allerdings obliegt die Erfüllung der Amtspflichten dem vom Institutsinhaber ernannten Vikare, der vom Ordinarius bloß die Ermächtigung hiezu zu erhalten hat. Doch geschieht das nicht auf Grund einer eigentlichen Präsentation, obwohl der Ausdruck auch da oft gebraucht wird.²⁴⁾ Auf die näheren Rechtsverhältnisse, Mißbräuche, ge-

²²⁾ LE, II. 1375 n. 238. S. 126 ff. III. 1387 n. 408. S. 269 u. a. CDM, VII. n. 284. S. 865; n. 307. S. 879; Markgräfin Blanka bittet Papst Klemens VI. um Inkorporation der Pfarrei Malin mit dem Kloster Sedletz (II. November 1343), um die bereits der Markgraf von Mähren gebeten habe: „deposcens, quatenus . . . incorporationem ipsam factam per administratores dictae ecclesiae Pragensis super ipsa ecclesia parochiali . . . et capellis eiusdem praefato monasterio . . . in absentia domini Johannis episcopi Pragensis . . . confirmando et approbando, ut, si quis in eadem unione seu incorporatione defectus esset seu vocari posset, . . . dignemini supplere; cognoscentes . . . ipsum monasterium a primaeva ipsius fundatione in huiusmodi ecclesia et cappellis ius patronatus habuisse et habere . . . ex diversis causis ad tantam inopiam devenisse“ etc.

²³⁾ RB, IV. 1341, n. 1012 S. 404 f. u. a. Über die Kongrua des Vikars s. z. B. RB, III. a. 1328. n. 1415, S. 555 f.: „in ecclesiam in Zytomirz . . . instituimus ipsamque sibi (l) cum suis pertinentiis, videlicet agris, decimis . . . exceptis censibus seu redditibus ad ipsam ecclesiam in Zytomirz spectantibus, cum quibus praedictus Adolphus perpetuus vicarius nihil habet disponere, sed eos dominus Petrus . . . nomine praebendae, cui ipsa ecclesia in Zytomirz est incorporata, percipiet . . . confirmamus“. S. oben.

²⁴⁾ S. z. B. LC, VI. 142. a. 1405 „Noveritis, quod ex litteris coram nobis exhibitis accepimus, qualiter d. abbas mon. canonicorum regularium s. Caroli in Praga habet plenam potestatem ad ecclesias sibi pleno iure subiectas fratres eiusdem mon. tocians, quociens opus et necessitas fuerit, auctoritate ordinaria instituendi et pro commissione cure animarum nobis presentandi. Et quia d. Procopius, abbas mon. S. Caroli antedicti, attenta evidenti utilitate eccl. paroch. in Lissa fratrem Martinum, olim eiusdem eccl. rectorem, ab eadem eccl. destituit et

gesetzliche Einschränkungen der überhandnehmenden Inkorporationen²⁵⁾ u. a., kann hier nicht eingegangen werden.²⁶⁾

4. Kapitel: Das Kirchenpatronat nach Errichtung des Erzbistums.*)

§ 11. Rechtsquellen.

Unter den Rechtsquellen für das Kirchenpatronat und die damit zusammenhängenden Rechtsfragen dieser Periode stehen

amouit et Fr. Petrum . . . ad eandem eccl. instituit nobisque pro commissione cure animarum presentavit nosque meritis dicti fr. Petri attentis . . . eidem fr. Petro curam animarum et regimen supradictae eccl. in Lissa spiritualibus et temporalibus commisimus et committimus per presentes, mandantes . . . quatenus eundem fr. Petrum in realem et corporalem possessionem predictae eccl. in Lissa omniumque iurium et pertinencium eiusdem inducatis et defendatis inductum“ etc. In ähnlicher Weise waren, wie oben bemerkt, dem Zisterzienserkloster Sedletz die Pfarrkirche in Malin samt Filialkirchen und den Kapellen in Kutenberg inkorporiert; als daher im Jahre 1405 der neu erwählte Abt für die genannten Kirchen einen neuen Ordenspriester eingesetzt hatte, bat er den erzbischöflichen Generalvikar um Übertragung der Seelsorge: nobis praefatum fr. Johannem de Reno pro cura animarum praefate eccl. in Malina et capellarum eiusdem committendum presentaverit, nos . . . curam animarum et regimen dictae ecclesiae . . . duximus committendum etc.

²⁵⁾ S. Klagen über mißbräuchliche Inkorporationen auf der Provinzialsynode zu Mainz im Jahre 1261 (Hefeles a. O. VI. S. 75.) S. auch Wahrmond a. O. I. S. 179; daher dann das große Einschränkungskdekret Papst Bonifatius IX. vom Jahre 1403 (S. Monum. Vatic. V. 2. S. 1194 ff.); das 2. der sieben Reformdekrete der Konstanzer Synode (Hefeles, a. O. VII. S. 359.) S. auch Hinschius a. O. II. S. 445 und Anm. 5.

²⁶⁾ Die incorporatio semiplena ohne weiteres dem geistlichen Patronate gleichzustellen (s. Wahrmond a. O. I. S. 125 u. a.) geht wohl doch zu weit, da es Fälle gibt, wo geistliches Patronat, aber keine Inkorporation vorliegt, auch nicht die erste Form derselben. Was die Synode von Kremsier im Jahre 1318 c. XXVI. (C. G. IV. p. 273) verfügt, bezieht sich auf die geistlichen Patronate der Klöster, aber auf keine Form der Inkorporationen; letztere sollen durch päpstliche Privilegien erst bewiesen werden. Um 1359 schenkte zwei Edelleute dem Kloster vom hl. Kreuze in Prag das Patronatsrecht über die Kirche in Solnic. Von Vermögensrechten oder einer Art von Inkorporation ist keine Rede. Der Prager Erzbischof bestätigt dann diese Patronatsübertragung; auch da ist bloß vom Kirchenpatronate die Rede. Wenn es sich um mehr handeln würde, wäre dies gewiß, besonders in der erzbischöflichen Konfirmationsurkunde, mindestens angedeutet worden. LE, I. 1359. n. 12. S. 7: „Nob. viri Johannes Wznatha fratres de Skuhrow . . . ius patronatus Eae. in Solnicz . . . in dictum fratrem Albertum . . . et conventum domus s. Crucis . . . transtulerunt . . . cum potestate, personam idoneam nobis et suc-

*) Über die Gründe der Errichtung eines Erzbistums für Böhmen s. die Kirchengeschichte von Böhmen, bes. Frind II. S. 87 ff.; die Erektionsbulle Klemens VI. v. 30. April 1344 a. O. S. 415—18; Pelzel, Karl IV., Urkundenbuch I. n. 35. Jireček, Codex iuris Bohemici tom. II. p. I. n. 232; Gesch. d. Errichtung: Kryštáfek im Č. k. d. XXXIX. (1898). S. auch MVGD. XXXV. (1897). S. 240. u. a.

an erster Stelle die Dekrete der berühmten, im Jahre 1349 in Prag unter dem ersten Prager Erzbischofe abgehaltenen Provinzialsynode. Ernst von Pardubitz (1343—64), einem einheimischen Adelsgeschlechte entstammend, durch mehrjähriges Studium in Bologna und Padua kanonistisch vorzüglich gebildet, kannte die Schäden¹⁾ der ausgedehnten Erzdiözese sehr wohl, wußte aber auch die geeignetsten Mittel zur Beseitigung derselben anzuwenden.²⁾ Dazu gehörte vor allem die Abhaltung zahlreicher Synoden, unter denen der Provinzialsynode vom Jahre 1349 eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Die Dekrete derselben bildeten von da an das kirchliche Gesetzbuch der böhmischen Kirchenprovinz, das selbst die Husitenstürme sowie die folgenden schweren Glaubenskämpfe überdauerte und bis in das 17. Jahrhundert den kirchlichen Behörden Maßstab und Grundlage der Kirchenverwaltung und -regierung bot.

In 60 Kapiteln werden alle Gebiete des religiös-sittlichen Lebens im Klerus und Volke behandelt; vor allem beanspruchen hier jene Bestimmungen unser Interesse, welche sich auf das Patronatsrecht beziehen. Verlangten doch gerade die Übelstände auf diesem Gebiete dringend Abhilfe; denn der Übermut der Kollatoren war trotz der bereits in früheren Zeiten erlassenen Vorschriften durchaus noch nicht gebrochen. Schuld daran trug in erster Reihe die Willkür der meisten adeligen Herrschaftsbesitzer, die sich weder um Oberhirten noch um Kirchen- oder Landesgesetze kümmerten, wenn es galt, ihre Kirchen- oder Herrschsucht zu befriedigen.³⁾ Doch erlaubten

cessoribus nostris praesentandi instituendam ad Eam. memoratam. . . . Nos igitur . . . donationem iurispatronatus . . . confirmamus.“ Datum etc. Vgl. Haring, Grundzüge d. kathol. KR.,² 1916, S. 657. S. auch oben Anm. 15 und die dort angeführten Beispiele. Über die Rechtsentwicklung der Inkorporationen in Böhmen und Mähren liegt eine Arbeit des Verfassers im Manuscripte vor.

¹⁾ S. die vorzügl. Schilderung Höflers, Concilia Pragensia 1353—1413, (Abhdlgn. d. k. Gesellschaft der Wissenschaften, V. Folge XII. Bd. 1862) bes. Einleitung S. XXIV. ff.

²⁾ S. seine Biographie, bei Balbin, Vita venerab. Arnesti (vulgo Ernesti) etc. Pragae 1664. Fr. Vacek im Č. k. d. 1841, S. 149 ff. Stulc, ebenda, Jahrgang 1864, S. 392 ff. Einblick in seine umfassende Wirksamkeit bietet auch Tadra, Cancellaria Arnesti, Formelbuch des ersten Prager Erzbischofs, Archiv f. österr. Gesch. LXI, 2. Hälfte, Wien, 1880, S. 268—597. u. a.

³⁾ S. C. Höfler a. O. S. XXIX: „Nichts bedrohte die Kirche in Böhmen so sehr mit Verderben als die tierische Tyrannei des Adels, welchem gegenüber die Pfarrer die kirchlichen Verordnungen nicht in Erfüllung zu bringen den Mut hatten. Man mußte in Böhmen eine ähnliche Unordnung befürchten wie in England, wo der Adel auf den Schlössern den Geistlichen als Schloßkaplan zu den niedrigsten Diensten verwendete und die Kirche am tiefsten gefährdet wurde, als sie äußerlich durch Beobachtung der Zeremonien und Gebräuche von Seiten der Machthaber am besten geschützt zu sein schien. Da war denn jene Heuchelei entstanden, welche den Sekten des Tages Anlaß zu ihrem Auftreten gab und ihr Umsichgreifen beschleunigte. Bei dem

sich auch geistliche Patronatsherren Übergriffe, weshalb sie bei den Mißbräuchen oft ausdrücklich genannt werden.⁴⁾

Man darf nun allerdings in den Statuten vom Jahre 1349 nicht eigentliche Patronatsgesetze erwarten; denn diese bestanden bereits und waren in dem auch für Böhmen geltenden Dekretalienrechte längst enthalten.⁵⁾ Der Erzbischof Ernst hatte vielmehr die Absicht, die bestehenden Gesetze den Zeitbedürfnissen entsprechend, zu erläutern und durch Androhung von Strafen einzuschärfen. Die ärgsten Übelstände ergaben sich aus der eigenmächtigen Anstellung der Geistlichen. Dadurch wurde nicht bloß die bischöfliche Regierung behindert und die kirchliche Ordnung außerordentlich geschädigt, sondern auch eine große Anzahl ungeeigneter Priester in wichtige kirchliche Stellungen eingedrängt. Nicht minder nachteilig wirkte die Mißhandlung der Geistlichen und die Schädigung des Kirchengutes. Die in jenen Statuten enthaltenen Patronatsgesetze sind zwar nicht systematisch geordnet; doch lassen sich dieselben leicht auf drei Gruppen verteilen, nämlich: Anstellung und Behandlung der Geistlichen, Schädigung der Kirchengüter und Verunehrung heiliger Orte.⁶⁾

Es scheint bisher übersehen worden zu sein, daß die Synodalstatuten vom Jahre 1349 zum Teil mit jenen übereinstimmen, welche durch den Mainzer Erzbischof Petrus (1305 bis 1320) auf dem in Mainz im Jahre 1310 abgehaltenen Provinzial-

entschiedenen Widerwillen des slavischen Adels, dem einheimischen Klerus jene Stellung einzuräumen, welche er unter den Deutschen vom Anfang an genoß und bei der gerechten Besorgnis, die Geistlichen möchten zuletzt durch die steten Übergriffe des Adels mit der äußeren Stellung auch all den Einfluß verlieren, dessen sie zur Erreichung ihrer höheren Aufgabe bedurften, blieb dem Erzbischofe kein anderer Ausweg übrig, als in betreff der Übernahme von Schloßkaplaneien von den einzelnen Klerikern besondere Verpflichtungen zu verlangen (Obedientiam faciat manualem) und, sobald ein Priester gefangen weggeführt oder Kirchengüter geplündert wurden, den Gottesdienst einstellen zu lassen. Ein eigener Paragraph der Synodalbeschlüsse betraf, was durch Gewalt oder aus Furcht geschehe und beweist, wenn wir es auch nicht schon von anderen wüßten, wie bereit der Adel war, den Zustand der Gewalt an die Stelle des Rechtes zu setzen und wie in Böhmen der stete Streit zwischen Laien und Geistlichen sich einfach darum bewegte, ob dem Andränge des Adels Krone und Monarchie, Kirche und Klerus, bürgerliche Freiheit und Freiheit des Bauernstandes beinahe zugleich erliegen sollten, eine Frage, die im 14. Jahrhunderte aufgeworfen, im 15. mit dem Siege des Adels beantwortet wurde, der dann erst im 16. und 17. seinen Hammer von anderer Seite fand.“

⁴⁾ S. 201 f., 207 f. Ausgabe 1762.

⁵⁾ Näheres bei Ott a. O. S. 36 ff. Die Beschlüsse der Reformsynoden der Mainzer Kirchenprovinz (S. oben!) galten bis zur Errichtung des Prager Erzbistums auch für Böhmen, umsomehr die Dekrete der allgemeinen Konzilien.

⁶⁾ Abgedruckt in: CG, IV. p. 381—405; doch fand die Synode nicht 1355, sondern 1349 statt! Hefeles a. O. VI. S. 684 ff. Pontanus in: Synodus Archidioecisana Pragensis, Ausgabe v. J. 1762, als Anhang.

konzile veröffentlicht wurden.⁷⁾ Aus einem Vergleiche der einzelnen Kapitel beider Statuten ergibt sich eine auffallende Übereinstimmung. Mit wenigen Ausnahmen haben alle Kapitel dieselben Überschriften, dieselbe Reihenfolge, einen ähnlichen Inhalt, manche Teile sogar denselben Wortlaut. Bezeichnender Weise weichen gerade die auf die Patronatsverhältnisse bezüglichen Vorschriften von den Statuten des Mainzer Provinzialkonzils bedeutend ab, weil in Böhmen die Verhältnisse anders lagen, bzw. eine ausführlichere Behandlung und strengere Sanktion erheischten.

Die auf die Patronatsverhältnisse bezüglichen Dekrete sind in der oben erwähnten Gruppierung nachstehende:

a) **Anstellung und unwürdige Behandlung der Geistlichen.**

1. Bezüglich der Einsetzung der Geistlichen verfügte die Synode, daß kein Priester ein kirchliches Amt annehmen dürfe, bevor er nicht vor seinem Oberhirten sich eidlich verpflichtet habe, ihm Ehrfurcht und Gehorsam zu leisten, die Provinzial- und Synodalstatuten zu beobachten und die Pflichten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Wer bloß durch die Vollmacht seines Patronatsherrn ohne kirchliche Einsetzung ein Benefizium übernehme, sei unfähig, das widerrechtlich übernommene Amt zu bekleiden. Der Patronatsherr aber, der einen solchen Geistlichen hartnäckig im Besitze des Benefiziums zu erhalten wage, verliere für immer das Präsentationsrecht.⁸⁾

2. Nicht selten wußten sich unwürdige Kandidaten mit unehrlichen Mitteln bei den Patronatsherrn einzuschmeicheln. Manche Benefizien unterstanden mehreren Kollatoren, unter welchen nicht selten Streitigkeiten herrschten. Diesen Übelständen sollte nun durch die sogenannte *Krida* abgeholfen werden. Dieselbe bestand in Folgendem: Sobald ein Kleriker für ein Benefizium präsentiert worden war, mußte im Auftrage des Ordinarius von dem benachbarten Dekane oder einem Delegierten in der betreffenden Kirche, für welche der Kandidat eingesetzt werden sollte, die Präsentation in Gegenwart des versammelten Volkes verkündigt werden.⁹⁾ Wer einen berechtigten Grund zu haben glaubte, gegen das Präsentationsrecht des Patronatsherrn oder gegen die Person des Präsentierten Einsprache zu erheben, wurde aufgefordert, innerhalb eines bestimm-

⁷⁾ Hefele a. O. VI. S. 497—502. S. oben § 5. Vgl. auch Binterim, Pragmat. Gesch. d. deutschen Konzilien VI. S. 219—284.

⁸⁾ S. hierüber auch: Statuta Synodalia Pragensia, 18. Oktober 1343 in RB, IV. n. 1334, S. 539—42: „Excommunicamus insuper et anathematizamus in his scriptis Petrum presbyterum . . . qui contra communem ordinationem et statum universalis ecclesiae parochialem ecclesiam in Netolicz citra confirmationem seu institutionem nostram violenter occupat et per alios nomine suo detinet occupatam.“ a. O. S. 540. S. auch oben!

⁹⁾ Zahllose Beispiele in den LC.

ten Termines seine Beschwerden persönlich vorzubringen. Würde innerhalb der vorgeschriebenen Zeit keine Einwendung erhoben, dann sollte in der gebräuchlichen Form zur kirchlichen Einsetzung geschritten werden.¹⁰⁾

3. Ein weit verbreitetes Laster war damals die *Simonie*. In ihrer Habsucht gingen manche Patronatsherrn soweit, daß sie ohne Rücksicht auf die Würdigkeit der Kandidaten bloß solche präsentierten, welche ihnen entweder eine bestimmte Geldsumme vorher zahlten oder gewisse materielle Vorteile in Aussicht stellten. So verpflichteten sich manche Bewerber, zu Gunsten des Patrons auf den Kirchenzehnt oder auf andere Rechte ganz oder teilweise zu verzichten. Andere erklärten sich bereit, ohne weiters ihr Amt niederzulegen, wenn ihr Patron mit ihnen unzufrieden wäre. Derartige Verträge waren schon seit den ältesten Zeiten von der Kirche streng verboten worden.¹¹⁾ Daher bestimmte unsere Synode, daß in solchen Fällen der Patronatsherr für die betreffende Besetzung das Präsentationsrecht verlieren, der Präsentierte aber nicht bloß von seinem Benefizium entsetzt werden, sondern überhaupt zum Empfange der hl. Weihen und zur Erlangung kirchlicher Benefizien unfähig bleiben sollte.¹²⁾

Sehr nachteilig war ferner die eigenmächtige *Resignation* und der häufige Wechsel der Pfarrer. Ohne Rücksicht auf Kirchengesetze, aber ermutigt durch die Willkür der Kollatoren, übernahmen manche Priester wie gemietete Dienstleute¹³⁾ gegen eine entsprechende Besoldung eine Pfarrei, in der Regel auf ein Jahr, um gegen Ende der Dienstzeit kündigen und um eine andere Stelle sich bewerben zu können. Um diesem Übelstande abzuwehren, wurde verordnet: Kein Priester darf ohne kirchliche Erlaubnis seine Stelle niederlegen oder eine andere annehmen, widrigenfalls er suspendiert werden soll.¹⁴⁾ Wer auf sein Benefizium Verzicht leisten will, hat dies unter Angabe von Gründen dem Bischofe anzuzeigen und ihn um Enthebung zu bitten.

4. Mannigfache Unzukömmlichkeiten ergaben sich von Seite der *Schloßkapläne*.¹⁵⁾ Wie der Landesfürst seine Hofkapläne, so hatten auch Adelige ihre Schloßkapläne. Sie wurden meist ohne jede Verständigung des Bischofs oder Erz-

¹⁰⁾ S. 207 a. O.

¹¹⁾ S. Hefele a. O. IV. S. 26 f., 48, 60, 89, 110 u. a.

¹²⁾ S. 208. In älteren Zeiten erhielten die Präsentierten meist erst nachher die hl. Weihen.

¹³⁾ S. 189. „ . . . more conductorum servorum singulis annis pro quotidiano victu de una ecclesia ad aliam se transferunt.“

¹⁴⁾ a. O. „ . . . et nihilominus in exaggerationem facti subdantur poenitentiae carcerali.“

¹⁵⁾ S. 194. Viele Synoden befaßten sich mit dieser Frage. Von deutschen Synoden seien erwähnt: die Reformsyn. von Mainz (1261) in c. 38. S. Hefele a. O. VI. S. 73; von Köln (1266) c. 36. a. O. S. 95 u. a. S. auch Tomek a. O. I. S. 111 ff. Frind a. O. I. S. 97 ff. Fasseau a. O. S. 22, 33.

bischofs aufgenommen, sahen den Schloßherrn allein als ihren Vorgesetzten an, kümmerten sich nicht um die Jurisdiktion des Oberhirten und betrachteten sich als exempt. Daher verordnete die Synode, daß in Zukunft kein Priester das Amt eines Schloßkaplans annehmen dürfe, wenn er sich nicht vorher eidlich verpflichtet, an den Synoden teilzunehmen, die bischöflichen Erlässe gewissenhaft zu befolgen und dem Schloßherrn zur Kenntnis zu bringen.¹⁶⁾

5. Da nicht selten Priester, welche den ungerechten Befehlen der Patronatsherren sich nicht fügen wollten, von diesen eingekerkert, mißhandelt und ihres Besitzes beraubt wurden, verordnete der Erzbischof unter Androhung der ohne weiteren Urteilsspruch eintretenden Exkommunikation, daß in einem solchen Falle in dem Orte, wo der Gefangene festgehalten und das Unrecht verübt worden war, der Gottesdienst allsogleich einzustellen sei.¹⁷⁾ Bezeichnend für die damaligen Verhältnisse und die rohe Willkür des Adels ist es, daß ein eigener Abschnitt das betraf, was „durch Gewalt oder aus Furcht“ geschehe; es wurde nämlich bestimmt, daß Geistliche von der Nichtbefolgung oberhirtlicher Mandate entschuldigt seien, wenn sie aus Furcht vor Mißhandlungen oder Verlust des größten Teiles ihrer Güter gehandelt hätten.¹⁸⁾

Um den Klerus vor weltlichen Richtern und besonders gegen Verurteilung seitens gewalttätiger Patronatsherren zu schützen, wurde das privilegium fori eingeschränkt und Laienrichtern unter Strafe der Exkommunikation verboten, geistliche Personen vor ihr Gericht zu ziehen.¹⁹⁾ Mitunter wurden mißliebige Pfarrer sogar verstümmelt oder auch getötet. Daher bestimmte die Synode, daß die Schuldigen der Exkommunikation und die betreffenden Orte dem Interdikte verfallen seien. Der schuldige Patronatsherr verlor sein Patronatsrecht und seine Nachkommen könnten bis zum vierten Grade ohne besondere Dispens zu kirchlichen Weihen oder Benefizien nicht zugelassen werden.²⁰⁾ Wie weit die Rachgier und der Haß mancher Herrschaftsbesitzer mitunter reichen möchte, lehrt in demselben Kapitel u. a. die Bemerkung, daß manche Patronatsherren sogar ihren Untertanen verboten, gewissen Geistlichen etwas zu verkaufen oder abzukaufen, ihnen Hülsen-

¹⁶⁾ Sehr oft griffen Schloßgeistliche in die Rechte der Pfarrer ein; letztere aber wagten meist nicht, dagegen aufzutreten, aus Furcht, die Schloßherren zu beleidigen. — Manche dieser begünstigten Schloßkapläne gelangten durch die Fürsprache ihrer Herrschaften zu hohen kirchlichen Ämtern. S. Tomek a. O. Vacek a. O. 378 f.

¹⁷⁾ S. 195.

¹⁸⁾ a. O.

¹⁹⁾ S. 196 f. Dies bildete u. a. auch einen Gegenstand des großen Kirchenstreites unter Andreas. S. oben § 4.

²⁰⁾ S. 213 f.

früchte zu mahlen, Brot zu backen oder andere Dienste zu leisten.

b) Schädigung der Kirchengüter.

1. Weitere Ungerechtigkeiten betrafen die Kirchen- und Pfründengüter. Die Einkünfte erledigter Benefizien wurden oft eingezogen, ebenso der Besitz von Pfarrern, welche sich ihrem Patrone nicht durchwegs gefügig zeigten. Daher wurde verordnet: Die Einkünfte der durch den Tod ihres Inhabers oder auf andere Weise erledigten Benefizien sind entweder für die Kirche zu verwenden oder dem Nachfolger vorzubehalten. Wer trotzdem solche Einkünfte selbst einzieht, darf, wenn er Bischof ist, seine Domkirche nicht mehr betreten, andere Kleriker aber sind von ihren Benefizien und ihrem Amte zu entfernen, bis sie das unrechtmäßig erworbene Gut zurückerstattet haben. Laienpatrone aber verlieren für die betreffende Besetzung das Präsentationsrecht; falls sie innerhalb eines Monats nicht Schadenersatz leisten, verlieren sie für immer das Patronatsrecht.²¹⁾ Anderweitige Schädigung der Kirchen- und Pfründengüter wurde unter der Strafe der Exkommunikation verboten.²²⁾

2. Oft vergriffen sich die Kollatoren an dem Nachlasse verstorbener Benefiziaten und Patronatsgeistlichen, ohne sich um testamentarische Verfügungen oder um Kirchengesetze zu kümmern. Daher schärfte die Synode die geltenden Kirchengesetze ein, nämlich: Kleriker dürfen über ihr, durch kirchliche Amtstätigkeit erworbenes Vermögen nicht testieren, da solche Güter, mag nun ein Testament vorhanden sein oder nicht, entweder für die Kirche, an welcher der Betreffende gewirkt, oder für den Nachfolger zu verwenden sind. Doch bleibt es ihnen nicht verwehrt, Arme oder Ordenspersonen des Ortes sowie Dienerleute, die ihnen treu gedient, mit gewissen mäßigen Legaten zu bedenken. Über eigentliches Erbvermögen sowie über die durch seinen Fleiß und persönliche Fähigkeiten erworbenen Güter könne jeder Priester stets frei verfügen.²³⁾ Manche Patronatsherren oder Lokalstatuten verordneten, daß kein Geistlicher bei Vermächtnissen für Kirchen oder kirchliche Personen eine gewisse Grenze überschreiten dürfe. Auch diese Beschränkung der Testierfreiheit wurde unter Androhung kirchlicher Strafen verboten.²⁴⁾ Der Bischof hat, wie das Statut weiter vorschreibt, streng darauf zu sehen, daß die Testamentsvollstrecker in Gegenwart vertrauenswürdiger Personen ein Inventar des Nachlasses verstorbener Priester anlegen,

²¹⁾ S. 193 a. O. Vgl. c. 20 und c. 26 der Synode von Würzburg (1287). Auch bei geistlichen Patronen kamen mitunter ähnliche Mißbräuche vor.

²²⁾ S. 194.

²³⁾ S. 204. S. oben.

²⁴⁾ a. O.

und die Ausführung des Testaments nicht zu lange, auf keinen Fall aber länger als ein Jahr hinziehen.

c) Heilige Stätten.

Andere Ungerechtigkeiten betrafen die heiligen Stätten; so wurde das Asylrecht oft verletzt, Kirchen oder Klöster wurden nicht selten während der Kriege und Fehden der Adeligen in förmliche Festungen umgewandelt, Friedhöfe mit Wällen und Gräben umgeben und zur Verteidigung eingerichtet. Auch dies wurde streng verboten.²⁵⁾

Trotz der angeführten Gesetze kamen in der späteren Zeit nur zu oft noch Übergriffe der Patronatsherren vor.²⁶⁾ So wurden auf der Synode vom Jahre 1380 über die Verletzung der Vorschriften bezüglich der Testamente der Geistlichen Klagen geführt und jene Dekrete aufs neue eingeschärft.²⁷⁾ Im folgenden Jahre mußte die Strafe des Interdiktes und der Exkommunikation wegen Kirchenraub wiederum angedroht werden, ebenso auf der Synode vom 18. Oktober 1386 und vom Jahre 1387. Auf der letzteren wurden auch die kirchlichen Strafen gegen simonistische Verleihung der Benefizien wiederholt.²⁸⁾

²⁵⁾ S. 214 f. a. O. „... Nullus sub excommunicationis poena in ecclesia vel de ecclesia munitionem seu fortalium praesumat erigere vel facere, aut ipsius coemeterium pro eius firmitate fossatis quibuslibet vallare.“ Vgl. c. 109 der Synode von Mainz (1310), Hefele a. O. VI. S. 501; c. 13 der Synode von Magdeburg (1261) a. O. S. 78 u. a. Andererseits aber mußten Bischöfe in Kriegszeiten mitunter manche Kirchen zum Schutze gegen Feinde mit einem Walle umgeben lassen; so B. Tobias. S. Novák a. O. n. 89: „... plures ecclesias incastellavit.“ Das war natürlich nicht verboten. S. auch Tomek a. O. I. 408. Frind a. O. II. S. 60 u. a.

²⁶⁾ S. Synodaldekrete. In den Jahren 1353—1413 wurden mehr als 30 Synoden in Prag gehalten. Höfler a. O. S. LXI.

²⁷⁾ a. O. S. 24.

²⁸⁾ a. O. S. 29, 34, 36. Außer d. Provinzialsynode v. J. 1349 seien angeführt: Synodalstatuten v. 18. Oktober 1343, herausg. von Dudík, Brünn, 1872; dann die Synoden v. 1353, 1355 und 1361; deren Dekrete bei Höfler a. O. I.—8. S. auch Tadra, Cancellaria Arnesti, S. 10—23; Ott a. O. S. 63. — Von Synoden bzw. unter seinen Nachfolgern erlassenen Statuten seien genannt: Statuta Synodalia vom 18. Oktober 1365, v. J. 1366 (bed. n. 16: Bedrückung des Klerus durch die Herrschaftsbesitzer und Patrone); v. 1371, v. 16. Juni 1374; mandata Synodalia v. 15. Juni 1377; Statutum synodale v. 16. Juni 1380; Concilium Pragense a. 1381; Statuta Johannis Archiepiscopi Prag.; Statutum synodale v. 16. Okt. 1381, A. u. B.; Synodus Pragensis v. 29. April (16. Juni) 1384; Statuta synodalia v. 15. Juli und v. 18. Oktober 1386; mandata synodalia v. J. 1387, 1390, 1391; mandatum sede vacante v. 20. Mai 1403; Statuta synodalia v. 15. Juni u. v. 18. Okt. 1405; mandata synodalia v. 15. Juni 1406 u. a. Die übrigen beziehen sich bereits vorwiegend auf die Irrlehren des Wiclif und J. Hus. Doch behandeln die zitierten Statuten und Mandate nur hin und wieder Rechtsfragen; die meisten beziehen sich auf das liturgische und disziplinäre Gebiet. Angeführt sind dieselben bei C. Höfler a. O. S. 2—112.

Wesentlich Neues boten jedoch diese Synoden nicht. Maßgebend blieben die Reformstatuten vom Jahre 1349, die einen Markstein in der Kirchengesetzgebung der böhmisch-mährischen Kirchenprovinz bilden.²⁹⁾ Daher beriefen sich in Böhmen und Mähren kirchliche Behörden, Konsistorien, Bischöfe und Synoden der späteren Zeit bis ins 16. und 17. Jahrhundert besonders in Patronatsfragen auf die berühmten Statuten. Schwer erschüttert wurde ihre bisher allgemeine Bedeutung, als die Grundsätze der Husiten Verbreitung fanden und der übermächtige, großenteils akatholische Adel eigene Willkür an Stelle des Rechtes setzte.³⁰⁾

§ 12. Patronatsrecht im Allgemeinen.

Unter dem energischen ersten Erzbischofe Ernst dürften die kirchlichen Patronatsvorschriften im Allgemeinen eingehalten worden sein; dazu trugen seine Maßnahmen, besonders die Statuten vom Jahre 1349, die zahlreichen Synoden jener Zeit, die Anlage der Konfirmationsbücher u. a. wesentlich bei.¹⁾ Unter seinen Nachfolgern jedoch, besonders unter Johann von Jenstein (1380—1396), zeigten sich bereits die Vorboten bevorstehender Stürme.

²⁹⁾ Zur Bekanntmachung der Statuten v. J. 1349 wurden alle möglichen Mittel vorgeschrieben: die Suffraganbischöfe hatten sie alljährlich auf den Diözesansynoden einzuschärfen; alle Archidiacone, Dekane und Kirchenrektoren mußten sich mit Exemplaren ausweisen; in allen Kollegiat- und Kathedralkirchen mußten wenigstens zwei Exemplare vorhanden sein; das eine war, versehen mit dem erzbischöflichen Siegel, in der Sakristei, das andere, an einem Kettchen befestigt, an einem sichtbaren, leicht zugänglichen Orte in der Kirche. S. Einleitung der Statuten.

³⁰⁾ S. unten § 12.

¹⁾ Übrigens gab es schon unter Ernst von Pardubitz arge Verstöße; so Einsetzung von Pfarrern ohne kirchliche Konfirmation, arge disziplinäre Mängel im Klerus u. a. RB, IV. n. 1334. S. 539—43; Statuta synodalia Pragensia v. 18. Oktober 1343. In manchen Urkunden zeigt sich noch recht deutlich das frühere Laienregiment der Patrone; man lese z. B. LE, I. S. 29, n. 54, S. 33, n. 62, S. 37 n. 70; RB, IV. S. 625 n. 1557 u. a. Bezeichnend ist es ferner, daß schon die statuta brevia v. J. 1353 Strafen bestimmen für Beraubung der Kirchen, ja sogar gegen jene, die Geistliche verletzen oder töten. „... percussores seu interfectores clericorum, postquam de hoc constiterit, publice et solenniter infra missarum solemnias excommunicatos denunciant“ etc. Höfler: a. O. S. 3. Ähnliche Klagen gab es unter seinem Nachfolger Johann Očko von Wlaschim (1364—80): „... multa gravamina et oppressiones a dominis temporalibus contra deum et iustitiam eius in casibus ad forum ecclesiasticum pertinentibus inferuntur.“ Höfler, a. O. S. 13: Stat. synod. a. 1366. n. 16. Ähnlich: Stat. synod. a. 1371. n. 12, „... multa gravamina et oppressiones pauperibus clericis a dominis temporalibus... inferuntur.“ a. O. S. 15. Mand. syn. d. 15. Juni 1377 n. 3. klagt über Simonie bei Besetzung der Benefizien. a. O. S. 20. Das Prager Provinzialkonzil v. J. 1381: über widerrechtliche Präsentationen; ähnlich: Statuta Joannis Arch. Prag. n. 5. a. O. S. 27 f.; die Synodalstatuten d. J. über

I. Einen Einblick in die damaligen Patronatsverhältnisse der Prager Erzdiözese bieten die sogenannten Konfirmations- und Erektionsbücher, sowie die Akten des geistlichen Gerichtes der Prager erzbischöflichen Kurie.²⁾ Zahlreiche Rechtssätze und Entscheidungen in Patronatsfragen lassen sich denselben entnehmen; bloß einige seien hervorgehoben, aus denen man auf die damaligen Patronatsverhältnisse schließen kann.

Realpatronate wurden mit der Erwerbung des betreffenden Grundbesitzes, auf dem sich die Patronatskirchen befanden, erworben.³⁾ Übertragungen von Patronaten bedurften der kirchlichen Bestätigung.⁴⁾ Nicht selten erfolgten solche

Raub von Kirchengütern a. O. S. 29; ähnlich das Synodalmandat v. J. 1387 „... ratione violentiae personis clericorum aut bonis eorum illatae“; über Strafen gegen jene, „qui beneficia per simoniam recipiunt vel tenent“ a. O. S. 35—36. S. auch Frinda a. O. III. S. 28—41. Es müssen daher öftere und schwere Ausschreitungen der Patrone vorgekommen sein.

²⁾ Tingl-Emler, libri confirmationum ab a. 1354—1436, 10 libri, Pragae 1867—1889; Cl. Borový, libri erectionum archidieocesis Prag. saec. XIV. et XV., 5 lib. Pragae 1875—89. Tadra F., Soudní akta konsistoře pražké (Acta iudiciaria Consist. Prag), Hist. Arch. C. Akad. č. 1, 2, 8, 11, 15, 18, 21 (7 Teile), Prag 1893—1901, u. zw. I. v. 1373 bis 79; II. v. 1380—87; III. v. 1392—93; 1396—98; IV. v. 1401—04; V. v. 1406—07; VI. v. 1407—08; VII. v. 1420—24.

³⁾ SA, II. n. 2. a. 1387: „ius presentandi ad Jeniconem ibidem ratione universitatis bonorum, quae ibidem possidet, pertinuisse et pertinere.“ SA, III. S. 231. n. 29. a. 1397: „ratione bonorum, quae in Neprobilicz tenent et possident, rectorem ad predictam ecclesiam in N. presentabant, cum consensu tamen prescriptorum aliorum patronorum“ etc.

⁴⁾ SA, III. a. 1392. S. 40. n. 159: „... quam cessionem et renunciationem d. Johannes vicarius recepit et admisit et d. Wenceslaus presentatum... confirmavit“; VII. Dodat. 1394 S. 169. n. 60; III. 1396 S. 178. n. 71. — S. auch I. 1373 S. 30. n. 147: „omne ius patronatus, quod sibi... competebat... transtulit“ etc. Ähnlich S. 134. n. 139. SA. III. S. 127. n. 83. a. 1393. „... dictus [Wenceslaus] rex opidum Chotiborz cum omnibus suis pertinentiis et iure patronatus ecclesie ibidem in Chotiborz d. Hermanno de Chusnik dudum dedit et gracie concessit...“ Hievon wurde der Prager Ofizial durch zwei Abgesandte des Königs verständigt. SA, III. S. 178. n. 71. a. 1396: „Constitutus personaliter coram d. Nicolao Puchnik etc. strenuus vir d. Ottico miles Junior de Chrast in presencia Raczkonis civis de Nowaplzna omne ius patronatus paroch. ecclesie in Wsserub, quod sibi et heredibus suis competit seu competere potuit quovismodo, in eundem Raczkonem civem sponte et libere transtulit et transfudit ad heredes et successores suos, quam transfusionem et translationem predictus d. Nicolaus admisit et auctoritate ordinaria confirmavit et approbavit“ SA, VI. S. 152. n. 579. a. 1407: „de iure patronatus ecclesie parochialis in R. successoribus et signanter bonorum ville M., que ipse Nicolaus tenet et possidet, possessoribus, ad que bona in M. ipse Nicolaus huiusmodi ius patronatus vult perpetuo spectare, cessit et huiusmodi ius in ipsum Nicolaum eiusque heredes et successores, prescriptorum bonorum in M. possessores transtulit“ etc. LE, I. 1359 S. 7. n. 12: „ius patronatus Eae. in Solnicz... in dictum fratrem... et conven-

vor dem Generalvikar, wo sie durch den Notar protokolliert wurden.“⁵⁾ Außerordentlich oft werden Kompatronate erwähnt; die Zahl der Patrone über eine Kirche stieg mitunter, indem ein Kompatron seine Rechte auf zwei oder mehrere andere übertrug.⁶⁾ Andererseits verringerte sich die Zahl, wenn einer zu Gunsten eines Kompatrons verzichtete.⁷⁾ Doch bedurften derartige Veränderungen der kirchlichen Bestätigung. Zu einer Permutation zweier, verschiedenen Patronaten unterstehenden Benefiziaten war die Zustimmung der betreffenden Patrone erforderlich.⁸⁾ Selbst für einen Altar gab es mitunter zwei oder mehrere Patronatsherren. So hatte im Jahre 1382 ein Altar der St. Gallikirche in Prag zwei, ein Altar der St. Leonardikirche sogar drei Patronatsherren, nämlich drei Bürger der Prager Altstadt.⁹⁾ Erhielt eine innerhalb eines Pfarrsprengels gelegene Kapelle einen selbständigen Seelsorger, dann pflegte meist der frühere Pfarrer das Patronats- bzw. Präsentationsrecht für die errichtete Pfarrei zu erhalten.¹⁰⁾ Als besonderer Fall wird berichtet, daß im Jahre 1382 Kojata, Kanonikus von Vyšhrad, Pfarrer und zugleich Patron, offenbar Kompatron, der Podskaler St. Johanneskirche war.¹¹⁾ Als er auf die Pfarrei resigniert hatte, präsentierte er für dieselbe alsbald den Kleriker Johann.¹²⁾

tum domus s. crucis... transtulerunt“ etc.; IV. 1390. S. 353 f. n. 493: „Nos... attendentes, in huiusmodi... translatione iuris patronatus nullam simoniacam intervenisse pravitatem... donationem... confirmamus“ etc., da hier das Patronatsrecht von Laien auf Laien übertragen wurde. SA, VI. S. 343. n. 611. a. 1408: „recognovit, se unam quartam partem dictam Homolewska ibidem in Trziebonyń cum parte iuris patronatus, quod in ecclesia parochiali ibidem in Trziebonyń obtinuit, ... vendidisse“ etc. Der Vertrag wurde kirchenamtlich bestätigt am 1. Okt. d. J.

⁵⁾ SA, II. n. 262. a. 1386.

⁶⁾ a. O. II. n. 36. a. 1382.

⁷⁾ a. O. II. n. 35. a. 1383.

⁸⁾ a. O. n. 148.

⁹⁾ a. O. n. 22, n. 28. a. 1382.

¹⁰⁾ a. O. 1380. n. 103. S. auch a. O. I. 1378. n. 186, S. 276: Ulricus cliens de Pacziewow dicens esse compatronus ecclesie s. Marie in Laz pro octava porcione ratione bonorum, quae... ipse dixit se emisse; III. S. 109. n. 13 a. 1393; „cliens de Czechicz habens tres partes ut dicitur iuris patronatus ecclesie ibidem“ etc. a. O. a. 1398. S. 313. n. 11: „de cistula vero, ubi litere de erectione dicti altaris sunt repositae, quilibet ipsorum [sc. patronorum] clavem propriam pro se habeat et servet.“ Oft waren Kompatronate auch gemischte; so z. B. hatten um das Jahr 1399 das Patronatsrecht der Pfarrkirche in Solopisk drei Adelige, der Pfarrer von Welin und der Abt von Königssaal. S. LC, VI. S. 8. a. 1399; a. O. S. 33. a. 1400: „predictas mulieres... pro media parte fuisse et esse patronas veras et legitimis dicte ecclesie... ratione hereditarie et paterne successionis“; u. v. a.

¹¹⁾ AS, II. n. 103. a. 1380. Vgl. hiezu unten „Präsentationsrechte“.

¹²⁾ SA, II. n. 224, a. 1382. S. hiezu d. Nähere bei Ekrt: Posvátná místa II. Prag, 1884, S. 497.

Patronatsrechte wurden auch als Bestandteile der Mitgift verliehen.¹³⁾ Auf Grund dieses Rechtstitels besaß Königin Sophie u. a. auch das Patronatsrecht der Altaristenstiftung am Grabe des hl. Wenzel in der gleichnamigen Kapelle der Prager Domkirche. Sie präsentierte am 16. April 1422 für das genannte Altaristenbenefizium den Pfarrer Jakobus und bat den Olmützer Bischof Johann (1400—1430), damals Verwalter des Prager Erzbistums, um Konfirmation.¹⁴⁾

2. Betreffs der Inhaber von Patronatsrechten über Prager Kirchen in der zweiten Hälfte des 14. bis etwa gegen Anfang des 15. Jahrhunderts erfahren wir Folgendes:¹⁵⁾

Von den 44 Pfarrkirchen daselbst unterstanden vier Kirchen dem Patronate des Königs, bzw. der Königin; drei Kirchen gewissen Adelsfamilien, sieben Prager Bürgern, zwei den betreffenden Kirchengemeinden; alle übrigen waren dem Patronat geistlicher Personen unterstellt, so dem Prager Erzbischofe ein, dem Dompropste zwei, dem Archidiakon drei, dem Domscholastikus, dem Domkapitel und dem Kollegiatstift Vyšehrad je eine, dem Kapitel-Dechant daselbst zwei, dem Propste von St. Ägidii und dem von Melnik je eine Kirche. Die übrigen waren im Besitze von Klöstern (7), oder waren ihnen inkorporiert (8). Es gab demnach damals über die Prager Pfarrkirchen 16 weltliche und 28 geistliche Patrone, von letzteren 13 weltgeistliche und 15 Regular-Patrone. Nicht bloß Pfarr-, Kloster- und Filiationen, sondern auch Kapellen, mit welchen keine Seelsorgspflichten verbunden waren, hatten meist ihre Patrone. So hatte der König von Böhmen das Patronatsrecht über die Marienkapelle in der Burg und eine Zeit lang auch über die Kapelle des hl. Michael unter dem Vyšehrad. Andere Kapellen unterstanden verschiedenen geistlichen oder weltlichen Patronen. Berühmte Altäre¹⁶⁾ hatten angesehene Patronatsherren; meist waren es Prager Bürgerfamilien. Die Altaristen hießen *Kapläne* der betreffenden Bürger oder Familien. Über manche Altäre stand das Patronatsrecht den Pfarrern der bezüglichen Kirchen zu. Die Stifter von Altären in der Domkirche hatten jedoch infolge besonderer Bestimmungen das Patronatsrecht über dieselben bloß für ihre Lebenszeit; dann fiel es dem Kapitel zu; ebenso konnte es bloß

¹³⁾ LC, VIII. S. 16. a. 1422.

¹⁴⁾ Metrop. Kap.-Archiv, Abschr. LA.

¹⁵⁾ S. vor allem Tomek, a. O. III. 143 ff.

¹⁶⁾ S. z. B. Frind a. O. II. 354. f. Doch ist seine Behauptung, „In der vorhusitischen Zeit unterlag die Anzahl solcher Priester bei den einzelnen Pfarrkirchen keiner Beschränkung“ nicht richtig; denn schon die Prager Synode vom Jahre 1349 bestimmte in c. 43 („de ecclesiis aedificandis“): „Insuper singulae Parochiales Ecclesiae duorum Altarium, vel maxime trium numero sint contentae, nisi essent Collegiatae“ etc. (S. Ausg. v. J. 1762. S. 213.) Allerdings ging die Praxis — ihre Wege.

an das genannte Kapitel oder an gewisse Prälaten desselben abgetreten werden. Nur für den König gab es Ausnahmen. Ähnliche Vorschriften galten von den Altären der Vyšehradker Kollegiatkirche.¹⁷⁾

3. Seit der großen Verbreitung der Bettelorden wurden viele Regularen auch für Säkularbenefizien präsentiert. Da sich der Weltklerus über Zurücksetzung beklagte,¹⁸⁾ verordneten mehrere Synoden, Säkularbenefizien seien Weltpriestern zu verleihen, außer es handle sich um regulierte Chorherren oder Benediktiner, oder das betreffende Säkularbenefizium sei bereits seit jeher mit Regularen besetzt worden.¹⁹⁾ Gegen Regularen als Inhaber von Patronatsrechten wurden öfters Klagen laut.²⁰⁾ Das Kloster in Postelberg hatte um die Mitte des 14. Jahrhunderts unter anderem auch das Patronatsrecht über die Pfarrkirche Wrutek.²¹⁾ Doch führten die Äbte die Seelsorge der genannten Pfarrei durch ihre Ordensgeistlichen in der Weise, daß sie sich weder um die kanonische Einsetzung noch um die erzbischöfliche Konfirmation der Seelsorger kümmerten. Daher wurde dem Abte Theodorich († 1358) im Auftrage des Erzbischofs vom Saazer Dekan mitgeteilt, er habe binnen 14 Tagen für jene Pfarrei einen Seelsorger ordnungsgemäß zu präsentieren, widrigenfalls der Ordinarius einen solchen selbst einsetzen müßte.²²⁾

§ 13. Präsentationsrechte.

1. War der präsentierte Kandidat geeignet und hatte die kirchliche Behörde nichts gegen ihn einzuwenden, so wurde die Präsentation¹⁾ durch den Dekan oder einen Nachbarpfarrer in der vakanten Pfarrkirche vor dem Gottesdienste dem versam-

¹⁷⁾ S. Tomek a. O. Über Vyšehrad s. auch Ruffer: Historie Vyšehradská, Prag, 1861, S. 123, 138 f. 173 u. a. Zahllose Beispiele liefern die libri erectionum, die städtischen Urkundenbücher u. a.

¹⁸⁾ Die Spannung zwischen Säkular- und Regularklerus trat mitunter sehr scharf hervor. S. Frind, II. 272. III. 2.; Höfler, fontes rer. husitic. II. p. 26 ff. 54 u. a.

¹⁹⁾ S. Höfler a. O. S. 27; Fasseau a. O. p. 34. CG, IV. p. 524 ff.; Hefele a. O. VI. S. 62, 75, 111, 276, 502, 626, 944 u. a.

²⁰⁾ Relatio des Olmützer Bischofs Bruno vom 16. Dezember 1273, RB, II. n. 845, mit scharfen Bemerkungen gegen jene Mißbräuche. Vgl. auch: Šusta, Dvě knihy č. dějin. I. S. 179 ff.

²¹⁾ Rudig, tsch. Vrutek, in der Diöcese Leitmeritz, Bez. Poldersam.

²²⁾ S. auch Tadra, Cancellaria Arnesti n. 49 bzw. 315 f. Die Annahme der Resignation von Pfarrern exempter Orden war unter Erzbischof Johann von Jenstein (1380—96) ein Reservatrecht des Oberhirten, weshalb nicht einmal sein Generalvikar eine solche annehmen konnte. SA, III. S. 14. n. 57.

¹⁾ Das Verhältnis von Patronats- und Präsentationsrechten beleuchten gelegentliche Bemerkungen, SA, I. S. 27. n. 129: „omne ius, quod eis competebat vel competere possit in iure presentandi . . . cesserunt“; a. O. S. 316. n. 429: „causa super iure patronatus et presentacionis“; S. 353, n. 164 u. a.

melten Volke verkündigt.²⁾ Erfolgte keine Einsprache, so wurde der Betreffende kirchlich konfirmiert.³⁾ Auf Grund der Konfirmation wurde dann, meist vom Dekan oder Archidiakon, die formelle Einführung durch die Installation vorgenommen. Für die Konfirmation war eine entsprechende Taxe zu erlegen.⁴⁾

Bei der Ausübung des Präsentationsrechtes waren Kollatoren, abgesehen von den geltenden allgemeinen und partikulären Kirchengesetzen, häufig auch an gewisse, in den Stiftungsurkunden niedergelegte und kirchlich genehmigte Bestimmungen gebunden, die oft erhebliche Beschränkungen des Präsentationsrechtes enthielten.⁵⁾ So wurde die Präsentationsfrist nicht selten auf einen Monat eingeschränkt, widrigenfalls das Präsentationsrecht auf den Ortspleban, auf Stadtgemeinden, den Erzbischof oder auf andere überging.⁶⁾ Mitunter setzte der berechtigte Ordinarius

²⁾ Auch für Stiftspfarrreien Präsentierte wurden nicht ohne „Crida“ konfirmiert. S. LC, VI. S. 5. Anders war es selbstredend bei pleno iure inkorporierten Pfarrreien. S. oben § 10. Die ämtliche Mitteilung lautete meist: „data est crida cum commissione confirmationis d. Bernhardo . . . Et fuit pro executore deputatus plebanus in N.“; LC, VI. S. 3. a. 1399; oder „Nos vero iuxta dictum apostoli, nemini citomanum imponi docentis, facere cupientes, honorab. viro d. pleb. eccl. in Lucawicz commisimus, ut crida seu proclamacione praemissa prescriptum fr. Henricum institueret et confirmaret ac alia faceret iuxta nostre commissionis tenorem“. a. O. S. 5. Formulare für Präsentation und Krida s. auch SA, VII. 1394. Dod. S. 232 ff. n. 10.

³⁾ Vorausgesetzt, daß er die erforderliche Weihe oder Dispensation hatte. Zugleich hatte er den vorgeschriebenen Eid abzulegen, so: SA, II. n. 66. v. J. 1381: „ . . . praefatum d. Joannem per cives presentatum ad ecclesiam s. Nicolai predictam, recepto prius ab ipso iuramento in talibus fieri consueto, instituit et confirmavit. S. auch Frind a. O. II. S. 352.

⁴⁾ Viele Beispiele bieten SA, VII. S. 142—151, debita cancellarie a. 1424. Vgl. auch: LC, VIII. S. 195. So betrug die Konfirmationstaxe für ein Kanonikat in Melnik 20 Gr.; für die Pfarrei in Kladrub 76 Gr.; für die Kirche in Schwihov 52 Gr. usw. Für litterae dimissoriales hatte ein Pfarrer 9 Gr. zu entrichten; als denarii funales mußte der Pfarrer von Merica IV solidos gr. pro annis duobus zahlen: a. O. S. 146. Hierbei hatte er den vorgeschriebenen Eid zu leisten. SA, II. 1396. S. 159. N. 1. — Konfirmationstaxen blieb man oft ganz oder teilweise schuldig, obwohl Exkommunikation angedroht war. SA, III. 1392. S. 74. n. 247.

⁵⁾ Über Stiftungsbedingungen, ihre Erlaubtheit, Beschränkungen u. a. s. Hinschius a. O. II. S. 383. S. auch unten.

⁶⁾ S. LE, II. 1381, S. 188. n. 328; 1388 III. S. 309. n. 453 „ius devolutionis iuris praesentandi . . . quoties eam vacare contigerit et patronum negligentem fore . . . transeat secundum dispositionem iuris communis, prout extitit corpore iuris clausum (1)“. Vgl. dazu Ebers, Devolutionsrecht, S. 341 f. Die gesetzliche Präsentationsfrist kann bekanntlich der Stifter schon in der Erektionsurkunde freiwillig verkürzen: S. ASS, II. 226 ff. Hinschius a. O. II. S. 392; Anm. 8; nicht aber der kirchliche Obere (ASS, X. S. 550. Hinschius a. O. III. S. 47, Anm. 7) da dies gegen das ius commune wäre. S. hierüber auch Schilling a. O. § 44, S. 63 und Anm. 306 mit Belegen.

bei Nachlässigkeit des Kollators selbst einen Benefiziaten ein.⁷⁾ Sehr oft verlangen die Stiftungsurkunden Zustimmung des Seelsorgers für die Präsentation. In der Stiftungsurkunde einer Frühmesseleserstelle in Krummau wird verfügt, daß das Präsentationsrecht der jeweilige Pfarrer von Krummau unter Beratung mit den Herren von Rosenberg ausüben solle.⁸⁾ Bei der Errichtung einer Altaristen- bzw. Kaplanstiftung an der Pfarrkirche in Bensen wurde bestimmt, das Patronatsrecht sollen Johann von Michelsberg und seine Nachfolger als Herrschaftsbesitzer erhalten; doch dürfe bloß ein Priester, der der Stadtgemeinde nützlich sei, mit ihrer Zustimmung präsentiert werden.⁹⁾ Sehr oft wird den späteren Kollatoren empfohlen, bei der Präsentation sich nicht von bloßer Zuneigung oder ähnlichen Gründen, sondern von ihrem Gewissen, von der Rücksicht auf Gott usw. leiten zu lassen. Das Präsentations- und Patronatsrecht eines Altaristenbenefiziums an der Teynkirche in Prag sollte der Stifterin oder jenem zukommen, dem sie es in rechtmäßiger Weise vor ihrem Tode in Gegenwart von zwei Schöffen oder anderen vertrauenswürdigen Männern übertragen werde.¹⁰⁾ In der grundherrlichen Genehmigung einer Kaplanei in Strunkowitz, die dann auch als kirchliches Benefizium kanonisch errichtet wurde, erklärt Heinrich von Rosenberg: Das Patronatsrecht behält der Grundherr sich und seinen Nachkommen vor, ist aber bereit, als jeweiligen Kaplan den zu präsentieren, um welchen der Stifter oder seine Nachkommen oder Verwandten im Verein mit

⁷⁾ UB, Aussig. 1427 — 13. Juli. S. 102. n. 210 „Vicarii in spiritualibus archiepiscopatus Pragensis . . . ad praesentationem . . . Joannis cardinalis tamquam ordinarii . . . ad altare s. Andree . . . devoluto ex eo, quod patroni . . . infra tempus debitum . . . presentare non curaverunt . . . crida premissa rectorem legitimum institutum“. Vgl. hiezu Stat. provinc. Ernesti v. J. 1349 ed. Pontani S. 207. Frind a. O. II. S. 352.

⁸⁾ UB, Krummau II. n. 612 S. 142 ff.: „plebanus legitimus . . . ius patronatus atque praesentandi cum consilio domini de Rosenberg ex hac nostra donacione obtinebit“. S. auch 1359 LE, I. S. 8. n. 15: „accedente ad hoc . . . D. Cunsonis plebani ibidem in Naczeracz benivolentia et consensu“. 1375 I. S. 104 f. n. 217; 1393 LE, III. S. 392 n. 545: „collatio vero . . . ad nos et nostros . . . successores . . . spectabit, ita tamen signanter expresso, quod nullus, qui per nos aut successores nostros praesentatus extiterit, ad praemissum . . . altare possit . . . confirmari, nisi prius plebani . . . consensus accedat“. Vorbehalt anderer pfarrlicher Rechte in ähnlichen Fällen: LE, III. n. 422. S. 282; n. 426. S. 288; n. 428, S. 289 u. a.

⁹⁾ 1397 LE, IV. S. 470. n. 646: „ . . . non alius nisi in sacerdotio constitutus ac de consensu nostro ac nobis utilis . . . praesentatur“.

¹⁰⁾ 1383, Januar 15. LE, II. S. 209 n. 355: „mihique praesentatione ac iure patronatus eiusdem altaris . . . reservata vel cui iure aut in extremis meis coram duobus scabinis aut aliis viris fide dignis duxere conferendum.“

den Verwandten des ersten Kaplans bitten werden.¹¹⁾ Solche verwickelte Bestimmungen mußten leicht zu Differenzen führen.

Eine eigene Verfügung, die an die Probepredigten der Pastoren und auch katholischer Seelsorger im 17. Jahrhundert erinnert, enthält eine weitläufige Stiftungsurkunde einer Prädigerstelle an der Pfarrkirche zu Krummaw vom 26. Juni 1380. Das Kollationsrecht soll nach dem Tode der Stifterinnen auf den jeweiligen Stadtpfarrer und die Gemeindevertreter von Krummaw übergehen; doch soll der von ihnen in Aussicht genommene Kandidat zunächst wenigstens auf zwei Wochen probeweise aufgenommen und erst dann, wenn er sich bewähre, präsentiert werden. Bei Meinungsverschiedenheit der Genannten habe der Archidiakon einen von den Bezeichneten zur Konfirmation vorzuschlagen.¹²⁾

War der Kandidat am persönlichen Erscheinen verhindert, so konnte die Entgegennahme der Konfirmation und die Installation auch durch einen Stellvertreter erfolgen. Zahllose Beispiele hiefür enthalten die erzbischöflichen Gerichtsakten.¹³⁾ Die Präsentation konnte auch mündlich erfolgen, wurde aber dann gleichzeitig vom kirchlichen Offizial protokolliert; solche Fälle werden öfters angeführt.¹⁴⁾ Für Mündel präsentierten Vormünder.¹⁵⁾ Bei Kompatronaten geschah die Präsentation entweder nach gepflogener Vereinbarung oder abwechselnd (per turnum), mitunter sogar durch das Los.¹⁶⁾ Das Patronatsrecht über die

¹¹⁾ 1397, LE, IV, S. 458 n. 631.

¹²⁾ 1380; UB, Krummaw I, S. 68 ff. n. 257: „Qui plebanus et iurati post cuiuslibet mortem predicatoris unum presbyterum moribus et vita ydoneum et scripture sacre sciencii enitentem assumentes ad duas septimanas minime in examine predicacionis teneant et in prefata ecclesia Chrumpnaw habeant et tunc duabus lapsis septimanis, si vita et moribus ydoneus et sciencii aptus . . . presentetur.“ Diese interessante Urkunde enthält auch die Stiftung der denkwürdigen Kaplanbibliothek in Kr., die noch gegenwärtig besteht; selbstredend sind die meisten Handschriften im Laufe der Zeit verloren gegangen. S. Näheres in MVGD, XLII, 61—77. — UB, Krummaw I, S. 198, Anm. zu Nr. 257.

¹³⁾ „constituit suum procuratorem N. N. ad petendum munus confirmationis et recipiendum a Vicariis Prag.; so SA, I, 50, n. 253, a. 1373; mitunter wird noch beigefügt „et iurandum statuta, obedienciam“ etc. „iurandum consuetum iuramentum.“ Mitunter ernannten Geistliche schon Vollmachtträger in Prag, obwohl sie noch nicht für eine bestimmte Kirche präsentiert waren. SA, I, S. 136 n. 148. „Henricus presbyter . . . constituit suum procuratorem . . . ad praestandam presentacionem, si qua de ipso ad quancunque ecclesiam seu beneficium ecclesiasticum cum cura vel sine cura fiet et prestandum iuramentum consuetum.“

¹⁴⁾ „personaliter apud acta constituti presentaverunt oraculo vive vocis.“ SA, I, a. 1375 S. 120 n. 72 a. O. 1374 S. 79, n. 38; 1376 S. 174, n. 146; S. 190, n. 39 und v. a.

¹⁵⁾ SA, II, n. 179, a. 1381.

¹⁶⁾ Widerspricht aber c. 3 X, III, 38, wo in solchen und ähnlichen Fällen dem Bischofe die Entscheidung zugeschrieben wird. In diesem Sinne auch die s. Congreg. Conc., z. B. Entsch. v. 17. Febr. 1821. — S.

St. Michaelskirche in Prag-Neustadt hatten zwei Prager Bürger gemeinsam mit dem Archidiakon bei St. Veit. Das Präsentationsrecht wurde in der Weise ausgeübt, daß einmal der Archidiakon, dann zweimal die genannten Bürger präsentierten.¹⁷⁾ Für die Teynkirche hatte die Prager Familie der Olbramowitze das Nominationsrecht, indem sie zwei Kandidaten dem Kapiteldechanten von Vyšehrad namhaft machte, der einen derselben als Pfarrer zu präsentieren hatte. Das Patronats- und Präsentationsrecht über die Kirche des hl. Adalbert stand gleichzeitig der dortigen Gemeinde und dem Prager Archidiakon zu.¹⁸⁾ Präsentationsurkunden wurden nicht selten gefälscht.¹⁹⁾ Bei Permutationen mußte die Zustimmung der Patronatsherren beider Benefizien auch in der Konfirmationsurkunde angeführt werden.²⁰⁾ Re-

Richter-Schulte, Canones et decreta Conc. Trid., 1853, S. 456. S. auch Hinschius a. O. III, S. 57, Anm. 4. Bei Kompatronaten hatten die übrigen, die nicht an der Reihe waren, dem Vorschlage des Präsentationsberechtigten zuzustimmen. „si opus fuerit, absque omni defensione iuris, compelli et coarctari [debent]“. SA, VI, S. 203, n. 134. S. unten: Streitigkeiten der Patrone. Öfters findet sich bei Kompatronaten der Ausdruck *compresentare* im Sinne einer Zustimmung zur Präsentation eines andern; so SA, III, S. 37, n. 145 — 1392: „praesentandum per dictum d. Johannem militem *compresentare* debet et consensum praebere suae [i. e. eius] *presentacioni*“ etc.; a. O. 1393, S. 109, n. 12, VII, 1424, S. 108, n. 17.

¹⁷⁾ Tomek a. O. III, 145. S. auch SA VI, n. 324 S. 261; n. 335, S. 264; n. 324, S. 261. S. hiezu: Hinschius a. O. III, S. 56, Anm. 5.

¹⁸⁾ Tomek a. O. 144 f. Über Nominationsrechte s. u. a. CDM, XIII, n. 138. Auch Gemeinden hatten Nominationsrechte; z. B. LE, II, 1381 S. 186 f. n. 326; öfters auch Patronatsrechte, bes. über Altarstiftungen: LE, II, 1378, S. 154, n. 281; 1381, S. 176 ff. n. 314. Viele Beispiele in städtischen Urkundenbüchern.

¹⁹⁾ SA, III, S. 228 f. n. 17, a. 1397 „si alique litere venirent (?) sub nomine et sigillo ipsius presentantis ad ecclesiam predictam in Luticz, quod ipsis fides non adhiberetur, quia, ut credit, nonnullae litere adhuc vivente dicto plebano sub ipsius nomine et sigillo emanaverunt“; ähnlich a. O. S. 233, n. 39: „. . . si alique litere presentacionum sub ipsius nomine et sigillo emanaverant, dicit, quod subrepticie sunt obtente“ etc.

²⁰⁾ Oft wurde dies sogar in der Stiftungsurkunde hervorgehoben: „permutationem huius capellanie pro alio beneficio nullatenus faciendo, sed si deus melius sibi (!) ministrabit, capellaniam . . . tenebitur resignare, nisi ad permutationem de collatricum seu collatorum per eas constitutorum benivolencia admittatur“. UB, Saaz 1400, n. 259, S. 113. — Viele Permutationen hatten ihren Grund in den Patronen, die Geistliche dazu drängten. Bezeichnend hiefür ist, daß das Synodaldekret des Olmützer Bischofs Johann v. J. 1349 in einer Handschrift, statt der CDM, VII, S. 695, n. 984 benützten („de commutatione“), die Aufschrift trägt: „De Coercitione Patronorum in Plebanos, ut sua beneficia accipiant“. — Gegen die häufigen Permutationen verfügt das Synodalstatut des genannten Bischofs Johann von Olmütz: „de cetero permutationes ecclesiarum nulle fiant nisi prius nobis per decanum ruralem loci et duos viciniores et honestos clericos facta fuerit plena fides, quibus ex causis ipsa permutacio fiat et quod symonia vel paccio alia illicita non interuenerint ullo modo. Alioquin sub alia forma huic contraria sua beneficia per collisio-

signationen erfolgten in der Regel im Einvernehmen mit dem Patrone und mußten kirchlich genehmigt werden, wobei sicherzustellen war, ob nicht Simonie oder verbotene Vereinbarungen eingeschlichen hätten.²¹⁾

Wurde die Präsentationsfrist nicht eingehalten oder kümmerte sich der Patron überhaupt nicht um die Besetzung seines Benefiziums, so erfolgte für den betreffenden Fall die Besetzung seitens des nächsten kirchlichen Oberen.²²⁾ Oft war der Kleriker, der für ein Pfarrbenefizium präsentiert wurde, noch nicht Priester.²³⁾ In solchen Fällen wurde er, seine sonstige Eignung vorausgesetzt, von der kirchlichen Behörde konfirmiert, aber mit der Bedingung, daß er innerhalb eines Jahres die Priesterweihe empfangen. Natürlich mußte er für die genannte Zeit die Seelsorge seiner Pfarrei durch einen von ihm standesgemäß zu besetzenden Vikar versehen lassen.²⁴⁾ Einen bedeutenden Einfluß auf die Besetzung höherer und niederer Benefizien übten in Böhmen schon seit den ältesten Zeiten auch die Landesfürsten aus. Sie wußten in zahllosen Fällen durch Ersuchen, Befehle, Drohungen und andere Mittel zu erreichen, daß die Besetzung nach ihrem Wunsche erfolgte.²⁵⁾

nem dimittentes et alias ecclesias subintrantes virtute presentis ecclesie habitatis et habendis sint privati.“ CDM, XII. a. O. Übrigens bestimmte bereits die Olmützer Synode vom Jahre 1342 in c. 12: „Sunt nonnulli etiam Clerici, qui a Patronis sive alias eorum Dominis, quibuscunque nominibus censeantur, cum pro eorum libitu non faciunt voluntatem, sive in dando eis vel faciendo ad nutum eorum non existant, coguntur ad beneficia, quae sub eis possident, permutanda; ex quo gravamina non modica et pericula in spiritualibus et temporalibus exsurgunt ecclesiarum et personarum earundem. Nos itaque ad tam detestabile vitium extirpandum duximus statuendum, quod Clerici talibus coactionibus non assentiant, sed illos Nobis sub ex communicationis poena denunciare teneantur indilate, Patroni vero talia committentes iure praesentandi careant ea vice.“ CG, IV. S. 338 f.

²¹⁾ SA, VI. n. 99, S. 24. a. 1407: „... Vicarius receptis prius ab eodem interrogatoriis, videlicet quod in huiusmodi resignacione nulla symoniaca pravitas intervenit nec aliqualis paccio, eandem recepit et admisit et decrevit cridam cum commissione confirmacionis ad certos executores.“

²²⁾ SA, III. S. 313. n. 180, Besetzung der Pfarrei in Zasada durch den Erzbischof Wolfram (1396—1402) „in quantum ad ipsum iuxta conc. Lateran. est devoluta“; s. dazu: Ebers, Devolutionsrecht, a. O. S. 341 f.

²³⁾ Dieser Mißbrauch, daß Benefiziaten, selbst Pfarrer, eingesetzt wurden, ohne die Priesterweihe, ja oft auch, ohne die Diakonatsweihe empfangen zu haben, nahm gegen Ende des 14. Jahrhunderts sehr zu. Zahlreiche Beispiele in SA. — So finden sich im Jahre 1373: 12, 1374: 21, 1375: 19, 1376: 9, 1377: 5 solche Fälle; ähnlich in späteren Jahren.

²⁴⁾ Eine ausführliche Konfirmationsurkunde eines Subdiakons für die Pfarrei Poczedlicz vom 9. Oktober 1387 im Metr.-Kap.-Arch. Abschr. im LA. Sehr viele Beispiele in SA.

²⁵⁾ S. Novák a. O. n. 2. S. 2; n. 105. S. 88; n. 147. S. 116 ff. S. auch unten.

2. Von besonderer Bedeutung war das Recht der sogenannten ersten Bitten, das schon seit dem 13. Jahrhunderte bezeugte, durch Gewohnheit eingeführte Recht des Landesfürsten, das erste nach seinem Regierungsantritte erledigte Benefizium zu verleihen.²⁶⁾ So wird von Karl IV. gemeldet, daß er in Deutschland nach altem Herkommen („ex antiqua consuetudine“) dieses Recht bezüglich aller Kathedralkirchen und Abteien besaß. Die böhmischen Könige hatten nach ihrer Thronbesteigung bezüglich der ersten Besetzung aller Säkular- und Regularpfründen ein solches Recht auf Grund einer in Böhmen „unverletzt“ eingehaltenen Gewohnheit.²⁷⁾

Andere Einschränkungen bei der Verleihung von Benefizien ergaben sich aus päpstlichen Provisionen.²⁸⁾ Es waren dies Gnadenreskripte, vermöge welcher die Inhaber derselben das Recht auf ein Benefizium erlangten. Im Falle es sich um noch nicht erledigte Benefizien handelte, nannte man solche Rechte Exspektanzen, Anwartschaften. Etwa seit dem 13. Jahrhunderte nahmen sie immer mehr überhand und führten zu mancherlei Mißständen und Klagen. Auch in den böhmisch-mährischen Ländern waren sie besonders seit dem 14. Jahrhunderte außerordentlich zahlreich. Dann gab es päpstliche Reservationen; sie bestanden darin, daß die Verleihung gewisser Benefizien dem Papste vorbehalten war. Das galt vor allem

²⁶⁾ „Jus primarum precum“. S. Hinschius, a. O. II. S. 639 ff. Tadra, Cancellaria Arnesti, S. 205. Hanns Bauer, Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV., in Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, H. 94, Stuttgart (1914—) 1919, S. II u. 6. (I. Register); Heinrich von Srbik, Zum ius primarum precum; Zeitschrift der Sawigny-Stiftung XXXV, 1914, Kan. Abt. IV. S. 486 f. S. auch Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XV, 1920, S. 268 ff. u. a.

²⁷⁾ Tadra a. O. S. 206 „vigore cuiusdam consuetudinis hactenus in regno Bohemiae inconcusse et inviolabiliter observatae.“

²⁸⁾ S. betreffs Böhmen: Novák, Monum. Vaticana etc. II. Einleitung, bes. S. XLI—LI; Krofta, a. O. V. I. Abt. Einleitung. Oft erhielten durch besondere Verwendung und Privilegien auswärtige Prälaten oder Bischöfe Benefizien, selbst Pfarreien in Böhmen. So hatte Papst Bonifatius IX. dem Bischof von Lavant Nikolaus das besondere Privilegium verliehen, unterschiedslos Säkular- oder Regularbenefizien, welcher Patronate immer, bis zu einer gewissen Anzahl auf Lebensdauer anzunehmen; so erhielt er beispielsweise im Mai 1400 u. a. das Pfarrbenefizium Jessenitz (LC, VI. S. 22) „episcopum Laentinensem, cui per d. Bonifacium papam Nonum indultum existit, ut beneficia ecclesiastica secularia vel regularia de quoruncunque presentacione existencia ad summam certam in literis apostolicis expressam possit recipere et una cum dicta eccl. Laentinensi, quamdiu vixerit, libere retinere, constitutionibus in contrarium editis non obstantibus.“ Zahllose Beispiele enthalten die zitierten Monumenta Vaticana res gestas Bohemias illustrantia. Pragae, 1903 — ff, herausgeg. v. L. Klicmann, J. F. Novák und Krofta. Bewerbungen um kirchliche Benefizien, die noch nicht erledigt waren, wurden in der Maiestas Carolina, t. XIV. verboten. Jireček cod. i. Boh. II. 2. S. 120.

von jenen, deren Inhaber am Sitze der römischen Kurie oder im Umkreise von etwa zwei Tagreisen gestorben waren.²⁹⁾ Mitunter hatten auch päpstliche Legaten das Recht der außerordentlichen Verleihung von Benefizien. So erhielt der im Jahre 1375 für Böhmen bestimmte Legat Thomas de Amannatis das Recht, 60 Benefizien zu verleihen, welche der Apostolische Stuhl zu vergeben hatte.³⁰⁾ Wie es scheint, sah Karl IV. das außerordentliche Verleihungsrecht des Apostolischen Stuhles nicht gern. Wohl aus diesem Grunde soll ihm Papst Urban V. im Jahre 1368 anlässlich seiner Romreise versprochen haben, daß er keine Benefizien in Böhmen verleihen werde ohne Erlaubnis des Kaisers.³¹⁾

Die nachteiligen Folgen außerordentlicher Besetzungsrechte zeigten sich auch darin, daß mitunter päpstliche Provisionsbrevien mit landesfürstlichen Patronatsrechten, Gnadenverleihungen oder mit dem oben erwähnten Gewohnheitsrechte der „ersten Bitten“, bezüglich desselben Benefiziums kollidierten. Ein Beispiel wird aus der Zeit des ersten Prager Erzbischofs Ernst berichtet; es betraf die Pfründe Nepomuk. Ein Geistlicher erhob Anspruch auf Grund eines Apostolischen Provisionsreskriptes, ein zweiter auf Grund des erwähnten landesfürstlichen Rechtes. Die zur Behandlung der Streitfrage eingesetzte erzbischöfliche Kommission entschied nach reiflicher Prüfung zu Gunsten des vom Könige Karl IV. präsentierten Kandidaten, ein Beweis, mit welcher Sorgfalt an dem genannten Gewohnheitsrecht auch seitens geistlicher Richter selbst dem Apostolischen Stuhle gegenüber festgehalten wurde.³²⁾ Besonders nachteilig erwiesen sich derartige außerordentliche Besetzungsprivilegien in den Fällen, wo es sich um wichtige Kirchenämter, Prälaturen u. dgl. handelte, zumal dann meist noch Häufung von Benefizien (cumulatio beneficiorum) damit verbunden war. So beklagte sich Ernst von Pardubitz öfters über solche Mißbräuche; er verlangte u. a., daß ihm vor allem die Besetzung verantwortungsvoller Kirchenämter, wie z. B. die der Archidiaconate, ungeschmälert überlassen bleibe.³³⁾ Das

²⁹⁾ S. Hinschius a. O. III. S. 123 ff.; Vergl. auch c. 2. 3. VI (III, 4); bezüglich der böhmisch-mährischen Länder s. Mon. Vatic.

³⁰⁾ Tadra, Styky etc. S. 82.

³¹⁾ Palacký, Über Formelbücher, II. S. 24. Tadra, a. O. S. 77.

³²⁾ Tadra, CA, S. 205 ff. S. auch CDM, VII. S. 896, n. 327. Markgraf Karl von Mähren bittet den Kardinal von Ostia, dahin zu wirken, daß der Kardinalbischof von Tuskulum davon abstehe, die St. Nikolauskirche in Prag seinem Kaplane zu verschaffen „in non modicum eiusdem M. prejudicium et gravamen, qui in eadem ecclesia ius dicitur patronatus habere, prout ostensum est coram commissariis Episcopi Pragensis legitime et sufficienter.“ Ähnlich a. O. VII. S. 901. n. 336; S. 909. n. 353; S. 937. n. 397 u. a.

³³⁾ Man beachte da z. B. MV, II. n. 752. S. 294. ff.; n. 754. S. 298; n. 1163. S. 466 f.; n. 1265. S. 504; dazu die scharfen Worte des Verfassers in der Einleitung a. O. S. XLVI. f. S. auch Tadra, Styky. S. 77 ff.

Recht der Landesfürsten, für die ersten Stellen an den Kollegiatkirchen, besonders die Propsteien, Kandidaten zu präsentieren, führte oft zu schweren Mißbräuchen. Da spielen Protektion und Simonie eine wichtige Rolle, da die Landesfürsten ihre Günstlinge zu befördern suchten, auch wenn sie weniger geeignet waren.³⁴⁾

§ 14. Stiftungsbedingungen.

Wie Laien im 14. Jahrhunderte über Patronats- und Stifterrechte urteilten, darüber bieten die zahlreichen Stiftungsurkunden jener Zeit mitunter recht auffällige Belege.¹⁾ Altaristen oder Kapläne, die ihre Stiftungspflichten nicht erfüllen, sollen nach Ermessen der Patrone mit gewissen Geldstrafen belegt werden, die von den Stiftern, Provisoren oder

¹⁾ Palacký, Über Formelbücher II. S. 198; Tadra a. O. S. 22 und 78; Frind a. O. III. S. 166 ff. IV. S. 191 ff.; Höfler a. O. S. XXIV ff.

²⁾ Zahlreiche Beispiele finden sich in den städtischen Urkundenbüchern, besonders aber in den Erektionsbüchern. Man vergl. z. B. UB, Krumm a. I. n. 223, UB, Aussig, S. 52. n. 97. „In casu vero, ubi idem capellanus aliquarum missarum negligens fuerit, ex tunc pro qualibet missa neglecta ad scolam pauperibus scholaribus poenam unius grossi dividendi incidit ipso facto.“ a. O. n. 309. S. 144; UB, Saaz. n. 187. S. 78. LE, I. 1361. S. 30 f. n. 56; 1369. S. 73. n. 151. Als bloßes Manualbenefizium ist offenbar anzusehen: LE, I. 1371. S. 84. n. 173; wo u. a. verfügt wird: „... plebanus... alium presbyterum idoneum ad... capellam... ordinare debet; quod si facere neglexerit... ex tunc... 2 mensibus elapsis 4 vitrici... Eae. alium presbyterum... ad... capellam ordinabunt“; der Kaplan soll durch den Pfarrer oder die Kirchenväter nicht entfernt werden, außer aus vernünftigen Gründen. Als solche werden angeführt: Nichterfüllung seiner Pflichten und ungeordnetes Leben. Die Stiftung wurde vollinhaltlich (clausulas ipsas et omnia praeexpressa) am 9. Juni d. J. in Prag kirchlich approbiert. S. auch a. O. S. 85. n. 174; S. 88. n. 183; S. 95. n. 198 u. a. Allerdings kann der Stifter Bedingungen bei der Errichtung des Benefiziums stellen, auch solche, die contra ius com. sind, aber sie müssen statthaft sein, dürfen also z. B. nicht der kirchlichen Jurisdiktion über den Inhaber des Benefiziums vorgreifen u. a. S. Hinschius a. O. II. S. 392 ff. und die dort angeführten Rechtsquellen; Schilling, a. O. S. 88 f. Vgl. hierzu LE, II. n. 326. S. 186; n. 331. S. 189; n. 334. S. 191: „si... in eadem missa aliquam negligentiam inordinatam... fecerit, quod cum duobus honestis viris poterit protestari, ex tunc eandem missam et censum ad ipsam... pertinentem uni alteri presbytero et cuicumque volumus dare“ etc. n. 369. S. 218. u. a.; III. n. 433. S. 293; n. 440. S. 298 u. a.; IV. n. 529. S. 378; n. 542. „dent unum grossum pro qualibet capellae... exigendum“; n. 547. S. 394: „... unus grossus pro qualibet missa neglecta sibi in censu decutiatur et in usus Eae. eiusdem conversatur“; n. 553. S. 398. u. a. Doch beziehen sich zahlreiche Strafbestimmungen nicht auf eigentliche beneficia perpetua, sondern auf Laikal-kaplaneien, Manualvikarien oder auf bloße Meßstiftungen. Über die verschiedenen Arten der Kaplaneien s. Hinschius a. O. II. 393 f. III. 102; IV. 205. Vgl. auch can. 1412 Cod. i. can.

Vertretern der Stadtgemeinden einzuheben seien.²⁾ Mitunter sollen den Schuldigen von den Patronen oder Kirchenvätern gewisse Bezüge nicht ausgefolgt und diese für andere Zwecke, Arme, Deckung von Kirchenbedürfnissen u. dgl. verwendet werden. Es war gewiß für Geistliche beschämend, wenn es Laien, nicht bloß Patronatsherren sondern auch Kirchenvätern, zustand, zu entscheiden, ob eine Messe oder eine andere Stiftungspflicht schuldbar unterblieben war, wenn Kirchenväter gewisse Bezüge Geistlichen nicht auszufolgen oder entsprechende Strafgeder von ihnen einzufordern hatten. So wurde bei der Errichtung einer Kaplanei in Ronov von den Kollatoren in der Stiftungsurkunde vom 31. Juli 1381 u. a. bestimmt: „Wenn der Kaplan in der Erfüllung seiner Pflichten nachlässig befunden würde, sollen ihm für jede Nachlässigkeit von seinem Zinsgelde durch uns . . . oder die Beamten . . . der Burg Ronov . . . zwei Groschen weggenommen werden, die für eine andere Kirche oder als Almosen für Arme zu verwenden sind.“ Doch erfuhr diese Formulierung bei der kirchlichen Errichtung eine berechtigte Verbesserung. Es sei nicht statthaft, daß weltliche Herren derartige Strafgeder einziehen; das könne nach Anzeige der Kollatoren durch kirchliche Amtspersonen geschehen.³⁾

In einer Messenstiftungsurkunde vom 12. August 1468 heißt es u. a.: Sollte der Pfarrer von Krummau die betreffenden Messen unterlassen, „haben die Testamentsvollstrecker das Recht, den Pfarrer zu ermahnen und gegen ihn nach den Testamentsbestimmungen vorzugehen.“⁴⁾ In der Stiftungsurkunde eines Altaristenbenefiziums vom 24. Jänner 1400 muß sich der Geistliche verpflichten, im Falle er sich aus einem triftigen Grunde auf eine Zeit entfernen wolle, dies bloß „mit Wissen und Willen der Patrone“ zu tun.⁵⁾ Daß derartige laikale

²⁾ LE, II. n. 324. S. 184 f. v. 1381: „Si vero in eo negligens . . . repertus fuerit . . . ex tunc pro qualibet negligentia per nos [sc. patronum] . . . aut officiales . . . castri Ronow de censu ipsius . . . duo grossi auferantur“ etc.

³⁾ a. O. „quamvis patronus in fundatione potest . . . conditionem honestam apponere, nos tñ illam clausulam, quae disponit, quod pro negligentis rectoris capellae temporalis dominus poenam exigere debeat et de ipsa disponere, illicitam reputantes, taliter in melius reformamus, ut non dominus temporalis s. officiales ipsius, sed Prag. AEp. vel eius vicarii . . . ad denunciationem temporalis domini illud exigere poterant.“ S. auch 1388 LE, III. S. 277. n. 418, wo der Prager Erzbischof Johann in der kirchlichen Errichtungsurkunde eines Altaristenbenefiziums bezüglich des Strafgedes bestimmt: „ad quam poenam compelli debet . . . monitione tantum praemissa eccam. per censuram“; s. auch 1388 LE, III. S. 281. n. 421, wo die Kirchenbehörde den Altaristen auf seinen Amtseid verweist; a. O. S. 293. n. 433 u. a.

⁴⁾ UB, Krummau II. n. 699. S. 161.

⁵⁾ Abgedr. bei Frind a. O. II. S. 454 f. im Anhang. S. auch LE, IV. n. 548. S. 394, wo verfügt wird, der Altarist verfallt trotz unterlassenen Gottesdienstes nicht der betreffenden Geldstrafe, wenn er

Straf- und Aufsichtsrechte der Patrone gegenüber Geistlichen nicht bloß den Kirchengesetzen nicht entsprachen, sondern auch leicht zu Mißhelligkeiten führen und mißbraucht werden konnten, ist klar.

Was die kirchlichen Behörden betrifft, so pflegten sie so weit als möglich den Stiftern entgegenzukommen.⁶⁾ Öfters fehlen Nachrichten über die kirchliche Bestätigung von Stiftungen, mitunter erfolgen in der Konfirmationsurkunde gewisse Richtigstellungen. So widmete im Jahre 1388 in Aussig ein Priester Paulus acht Schock Zins für eine Altaristenstiftung beim Mariä-Heimsuchungsaltare der Stadtpfarrkirche; dabei wurde in der Stiftungsurkunde verfügt: Im Falle der Kaplan in Bezug auf die Abhaltung der hl. Messen nachlässig wäre, verfällt er ohne weiters für jede unterlassene Messe einer Strafe von einem Groschen, der unter arme Schüler zu verteilen ist.⁷⁾ In der kirchlichen Bestätigungsurkunde vom 4. Jänner 1389 wird jedoch die erwähnte Strafbestimmung den Kirchengesetzen gemäß richtig gestellt und verfügt, es solle der Schuldige zu der genannten Strafe nach vorausgegangener Ermahnung durch die kirchlichen Vikäre unter Androhung geistlicher Zensuren genötigt werden.⁸⁾ Doch wurden begründete Beschwerden der Patrone gegen pflichtvergessene Geistliche ohne weiters als statthaft angesehen.⁹⁾ Oft schrieben sich jedoch Patrone oder laikale Stiftungsverwalter auch das Recht zu, Geistliche nach ihrem Ermessen zu entfernen, zum Pfründentausch zu zwingen u. dgl. Allerdings kamen derartige Übergriffe der Patronatsherren zu allen Zeiten vor; aber daß solche Ansprüche als Stiftungsbedingungen in den Errichtungsurkunden von eigentlichen Benefizien den kirchlichen Behörden zur Bestätigung unterbreitet wurden, ist für die Rechtsanschauung der damaligen Kollatoren bezeichnend. So wurde im Jahre 1387 in Saaz eine testamentarisch angeordnete Errichtung einer Altaristenstiftung vom dortigen Stadtrate bestätigt und durchgeführt. In der Bestätigungsurkunde wird den Kolla-

„vel per suos superiores evocatus se absentaret aut ex licentia patroni sui . . . sive ex aliis notabilibus causis vel infirmitate depressus praedictum officium obmitteret.“

⁶⁾ Ferraris s. v. beneficium art. 2. n. 12. Bei gew. Stiftungen ist übrigens nicht die Genehmigung des Ordinarius, sondern nur die acceptatio erforderlich. Hinschius a. O. II. S. 392 f., bes. Anm. 8.

⁷⁾ UB, Aussig n. 96 S. 51 ff.

⁸⁾ a. O. S. 53: „ . . . ad quam poenam compelli debet per nostros in spiritualibus vicarios, monicione tamen premissa, ecclesiasticam per censuram.“ S. auch oben Anm. 3.

⁹⁾ UB, Krummau II. n. 561. S. 133. „Si alia onera implere neglexerit, ad id ad conquestionem d. patroni aut d. plebani compelli poterit ecclesiasticam per censuram et officium vicariorum in spiritualibus archiepiscopatus Pragensis.“ — Öfters enthalten auch die kirchlichen Konfirmationsurkunden, Bestätigungen oder Annahmeformeln gewisse Strafsanktionen; s. LE, I. n. 151. S. 73; n. 213. S. 102; III. n. 418. S. 277; n. 421. S. 279. u. a. IV. n. 555. S. 400. u. a.

toren das Recht zugesprochen, einen Kaplan, der Messen unterlasse oder nachlässig seine Pflicht erfülle, ungeeignet oder unfähig sei, abzusetzen und einen anderen zu bestimmen.¹⁰⁾

In der Errichtungsurkunde einer Altaristenstiftung in Aussig vom 5. November 1406 heißt es: Im Falle der Altarist einen Monat abwesend bleibt, soll er ohne weiters von seinem Amte enthoben werden und es sollen die betreffenden Patrone berechtigt sein, ohne Rücksicht auf Widerspruch einen anderen zu präsentieren.¹¹⁾ Diese Urkunde wurde kirchlich bestätigt; allerdings war der Patron der genannten Stiftung der jeweilige Aussiger Stadtpfarrer.¹²⁾ In einer Widmungsurkunde vom 20. Juni 1359, in welcher einer neu zu errichtenden Filiale gewisse Einkünfte stiftungsmäßig zugewiesen werden, verlangt der Patron, der jeweilige Lokalist müsse unter Umständen entfernt und durch einen anderen ersetzt werden.¹³⁾ Wenn auch die meisten solcher Stiftungsbedingungen rechtlich statthaft waren, so kennzeichnen sie doch das steigende Bemühen der Stifter und Patrone, sich entscheidenden Einfluß auf ihre Stiftung und deren Inhaber zu wahren. In zahlreichen Fällen ist die rechtliche Natur der Stiftung nicht klar; ebenso bleibt es oft unsicher, ob eine kirchliche Bestätigung oder in welcher Weise sie erfolgte. Mitunter finden sich jedoch in den Bestätigungs- oder Annahmeformeln, wie erwähnt, sehr deutliche Verbesserungen der von den Stiftern vorgelegten Urkunden. So wurde in einer Stiftungsurkunde des Mariä-Heimsuchungsaltares bei der Stadtpfarrkirche in Aussig vom 17. Juni 1399 u. a. bestimmt, daß der Pfarrer und die Stadträte die volle Gewalt haben sollen, Altaristen wegen anstößigen Lebenswandels und dergleichen zur Permu-

¹⁰⁾ UB, Saaz n. 175. S. 71: „quicumque insuper capellanorum prectam missam ommitteret, inordinate aut inhabiliter peraget, importunus erit aut invalidus ad eadem, idem destituendus et alius constituendus est per collatores antea designatos“; doch sind als erklärende Begründung die Worte beigefügt: „quia altaris ereccio et capellaniae confirmacio sunt per antistitem nondum facta.“ a. O. Eine solche scheint auch später nicht eingeholt worden zu sein, da weder in dem vorliegenden städtischen Urkundenbuche noch in den kirchlichen Erektionsbüchern jener Zeit eine solche vorfindlich ist. S. auch UB, Aussig, S. 60. f. n. 115.

¹¹⁾ a. O. n. 145. S. 78: „et in casu, ubi residenciam apud ipsum altare non fecerint infra unum mensem continuum, extunc ipso facto dicto altari sint privati, ad quod eciam altare patroni mox poterint presentare ydoneam personam, dicti altariste contradiccione non obstante.“

¹²⁾ a. O. „in beneficium ecclesiasticum erigimus et creamus . . . nec non omnia et singula superius descripta in suis punctis, clausulis, condicionibus et articulis approbamus.“ Die Bestätigung konnte in diesem Falle gewährt werden. S. oben Anm. 6.

¹³⁾ LE, I. n. 10. S. 7: „et qui presbyter fuerit . . . et dominis et plebi non placuerit, debet ad requisitionem dominorum per plebanum amoveri et alter locari.“

tation zu zwingen.¹⁴⁾ In der kirchlichen Konfirmationsurkunde wird jedoch jener Bestimmung die kirchliche Genehmigung ausdrücklich versagt und die Versetzung der Altaristen den zuständigen kirchlichen Behörden vorbehalten.¹⁵⁾ In anderen Fällen werden Stiftern Rechte der bezeichneten Art zugestanden. In der Errichtungsurkunde einer Kaplanei bei der Pfarrkirche in Chotěboř vom Jahre 1391 verlangt die Stadtgemeinde als Stifterin bzw. Kollatorin, der gestiftete Kaplan habe, im Falle er Argernis erregt, alsbald zu permutieren.¹⁶⁾ In der Konfirmationsformel vom 14. November d. J. wird alles bestätigt und die gestiftete Kaplanei als kirchliches Benefizium errichtet.¹⁷⁾ Der Grund dieser Verschiedenheit ist wohl der, daß es sich im ersten Falle um ein eigentliches beneficium, im zweiten bloß um ein sogenanntes b. manuale, bzw. eine capellania laicalis handelte.¹⁸⁾ Bei Errichtung von ausgesprochen laikalen Kaplaneien haben allerdings die Stifter freie Hand, den Altaristen auch ohne Mitwirkung der kirchlichen Behörden anzustellen; da es sich dann bloß um eine fromme Stiftung handelt, obwohl die Kollatoren derselben meist auch Patrone genannt werden. Eine solche Kaplanei wurde am 9. Juni 1371 bei der Pfarrkirche in Wawřinčič errichtet und dotiert. In der Stiftungsurkunde wird u. a. verfügt: Wenn der Kaplan eine Messe unterläßt, hat er den Kirchenvätern jedesmal als Strafe einen Groschen zu zahlen. Wenn er ein unordentliches Leben führt, ist er abzusetzen. Falls der Altarist durch Tod oder Versetzung abgegangen, der Ortspfarrer aber im Laufe von zwei Monaten keinen Nachfolger bestimmt, haben das die vier Kirchenväter zu tun. Die Stiftung wurde kirchlich genehmigt.¹⁹⁾

¹⁴⁾ UB, Aussig n. 115. S. 60 f. 1399 den 17. Juni: „ . . . quod si talis futurus altarista prescripti altaris visitacionis et omnium sanctorum per dominum plebanum et consules presentatus vitam gereret inordinatam moribus indisciplinatis ac enormibus gestibus, nec se in talibus emendare curaret, propter que merito et condigne foret corrigendus, extunc sepe nominatus dominus plebanus et consules plenam ac omnimodam habent et habere [debent] potestatem, auctoritatem et facultatem, ipsum altaristam dictum altare pro alio beneficio ad permutandum compellere cum effectu.“

¹⁵⁾ a. O. S. 61 — 20. Nov. 1400 „ . . . excepta illa clausula, ubi exprimitur, quod altaristam ad permutandum possint compellere, de quo domino nostro archiepiscopo antedicto et ipsius successoribus et officialibus potestatem reservamus — approbamus. . . .“

¹⁶⁾ LE, IV. n. 513. S. 368 — 14. Nov. 1391: „Insuper adiunctum est, quod si capellanus deprehenderetur in aliquo scandalo et publico facto, ut mox permutationem faciat beneficio pro quocumque.“

¹⁷⁾ a. O. „Omnia . . . confirmamus . . . dictam . . . capellaniam in beneficium ecclesiasticum erigentes.“

¹⁸⁾ S. Ferraris s. v. capellanus; n. 35: Si capellania sit laicalis, seclusa contraria voluntate fundatoris potest Capellanus ab eo, qui ius habet ipsum destinandi, pro arbitrio et sine ulla causa amoveri.“

¹⁹⁾ LE, I. n. 173. S. 84.

In der Stiftungsurkunde der neu errichteten Pfarrkirche zu Karlshaus erklärt die Stadtgemeinde, daß Kaiser Karl ihr Syfrid als Pfarrer gegeben habe.²⁰⁾ In der Errichtungsurkunde einer Kaplanei in Tetschen erklärt der Patron Johann Graf Warthenberg, das Patronatsrecht derselben den Schöffen zu schenken. Nach dem Tode des ersten Altaristen mögen sie den Altar einem geeigneten Priester nach ihrer Willensentscheidung verleihen.²¹⁾ In der kirchlichen Bestätigungsurkunde aber wird ihnen, den Kirchengesetzten gemäß, bloß das Präsentationsrecht zugesprochen. Ein ausgesprochener Eigenkirchherr muß der Hauptmann Konrad von Kreiger, Herr auf Landstein, gewesen sein. In der Urkunde vom 24. August 1387 erklärt er alle seine Rechte, die er in spiritualibus und temporalibus über die St. Michaelskapelle unter dem Vyšhrad besitzt, den Oybiner Cölestinermonchen zu übergeben.²²⁾ Die Person des zum Rektor jener Kapelle bestimmten Geistlichen habe das Kloster dem genannten Patronatsherrn bzw. seinen Nachfolgern zur Approbation vorzuschlagen.²³⁾ Begreiflicher Weise wurde diese Bestimmung in der kirchlichen Bestätigungsformel scharf zurückgewiesen.²⁴⁾ In der Errichtungsurkunde einer Kaplanei bei der St. Galluskirche in Prag vom 12. April 1388 verlangen die Stifter das Recht, einen Geistlichen nach ihrem Ermessen aufzunehmen, ein- und abzusetzen,²⁵⁾ was jedoch in der kirchlichen Konfirmationsurkunde von der Bestätigung ausdrücklich ausgeschlossen wird, da es sich hier um ein eigentliches Benefizium handle.²⁶⁾ In einer Urkunde vom Jahre 1351 erklärt

²⁰⁾ LE, I. n. 95. S. 48, am 20. Juli 1364 „d. v. Syfrido, quem nobis . . . Karolus . . . Boëmia rex donavit in plebanum. . .“

²¹⁾ LE, III. n. 432. S. 292, am 4. Jänner 1389: „ . . . post decessum primi immediati altariae illud conferant presbytero . . . ydoneo secundum ipsorum velle.“

²²⁾ a. O.: „ . . . iurati ad antedictam capellaniam statim poterunt alium . . . presbyterum praesentare“ . . .

²³⁾ LE, III. n. 412. S. 271 vom 8. Juni 1387: „ . . . omne ius nostrum, sive id in spiritualibus vel temporalibus consistere dinoscatur, quod obtinemus in capella s. Michaëlis archangeli . . . donavimus.“

²⁴⁾ a. O. „ . . . cuius fratris subrogati personam pro nostra collaudatione nobis et nostris heredibus pro honestate et recognitione nostrorum beneficiorum repraesentare debebunt, ut ydonietatem personae approbemus.“

²⁵⁾ a. O. „ . . . cum hoc sit contra canonica instituta, nos illud tollimus . . . eo, quod de iure et de ratione sufficiat, quod ipsi donatarii ipsos donatores recognoscant donatores, benefactores pariter et patronos.“

²⁶⁾ LE, III. n. 423. S. 283 „ . . . Quem capellanum ante nominati assumendi, constituendi, destituendi pro eorum . . . voluntate.“

²⁷⁾ a. O. S. 284 „Supra dictam itaque fundationem . . . confirmamus, clausulas autem illas, quae in supra dicta littera manualitatem exprimere videbantur, mortificamus.“

die Stadtvertretung von Brüx, daß die in der Vorstadt gelegene Hl. Geistkirche für beständige Zeiten als Filiale zur Stadtpfarrkirche gehören müsse.²⁸⁾ Im Jahre 1375 vermachte Anna, die Witwe nach Heinrich von Leipa, ihren Hof samt einem Hause in Krummau Tertiarschwestern. Hiebei verfügt sie: Das Aufsichtsrecht haben die Minoriten und der jeweilige Stadtpfarrer, die auch die Oberin zu bestimmen und abzusetzen haben und unbotmäßige Schwestern ausweisen können. Wenn aber die Minoriten und der Pfarrer darin uneinig sind, hat der jeweilige Burggraf die Entscheidung zu fällen.²⁹⁾

Man merkt, daß der Einfluß der Laiengewalt, die Übergriffe der Landesfürsten, Herrschaftsbesitzer bzw. Patronatsherren wie der aufstrebenden Städte bereits im 14. Jahrhunderte auch auf kirchlichem Gebiete immer deutlicher hervortrat. Unter der „Schutz- und Schirmgerechtigkeit“ der Patrone hatten dann oft nicht bloß Stiftungs- und Kirchengüter sondern auch Patronatsgeistliche zu leiden. Diesem steigenden Einflusse wichen mitunter selbst die Diözesanbehörden. So wird in einer Urkunde vom 8. August 1408 gemeldet, der Prager Erzbischof Zbinko (1402—11) habe Heinrich von Rosenberg u. a. sogar bewilligt, „Priester weihen, aber auch strafen zu lassen“.³⁰⁾

§ 15. Kirchenvermögen.

Mit der durch die Kirchenbehörde erfolgten Bestätigung einer frommen Stiftung oder der kirchlichen Errichtung eines Benefiziums wurde, wie oben erwähnt, die hiefür bestimmte Dotation als Kirchengut erklärt und war nunmehr unter der Aufsicht der Kirchenbehörde nach den geltenden Gesetzen zu verwalten.¹⁾ Allerdings hatten hiebei Wohnheitsrechte,

²⁸⁾ UB, Br ü x n. 80. S. 33 f. 26. Juni 1351. „ . . . infirmorum ecclesiae foris preurbium dicte nostre civitatis sita, nomine vere filialis ecclesiae, ad parochialem ecclesiam prenominate civitatis nostre temporibus perpetuis debet irrevocabiliter pertinere.“

²⁹⁾ UB, Krummau I. n. 225. S. 57 vom 17. Okt. 1375.

³⁰⁾ a. O. I. S. 160 f. n. 579. Sollte diese Urkunde echt sein? Wie a. O. S. 161 bemerkt wird, ist der auffallende Inhalt dem lateinischen Original des Wittingauer Archivs bzw. einem entsprechenden Hohenfurter Regest entnommen. Der Wortlaut des a. O. zitierten Regestes lautet: „1408, 8. August Prag — Erzbischof Zbinko bewilligt dem Heinrich von Rosenberg, alle auf den Rosenbergschen Besitzungen des Bechiner Erzdiakonates befindlichen Klöster, Kirchen, Kapellen, Altäre und Kirchhöfe konsekrieren zu lassen, sich einen beliebigen Beichtvater zu wählen und die Priester weihen, aber auch strafen lassen zu dürfen.“ Es erscheint mindestens sehr fraglich, ob ein Prager Erzbischof letzteres Recht einem Laienpatrone zugestanden habe.

¹⁾ UB, Krummau II. 1464 S. 144. n. 612 „censum dicte capellanie . . . de cetero et in antea esse juris ecclesiastici non mundani“ etc. Daher hatte auch der Inhaber der betreffenden Kirche schon bei der Konfirmation die Erhaltung und rechte Verwaltung der Güter derselben eidlich zu versprechen. S. Jura-

Patronatsverhältnisse und Landesgesetze mehr oder minder weitreichenden Einfluß. Ein eigenes Gotteshausvermögen dürfte in jener Zeit kaum bei vielen Kirchen nachweisbar sein.²⁾ Das Pfründeneinkommen mancher Pfarreien war damals hoch, wie man unter anderem aus mehreren Pachtverträgen ersieht.³⁾ Allein man muß hiebei auch die vielen Lasten und Pflichten bedenken, die den meisten Pfarrern oblagen, so unter anderem Beiträge oder gänzlicher Unterhalt für Lehrer, Schulen, Kirchenbedienstete und anderes.⁴⁾ So hatte der Pfarrer von Bezna für die Schule daselbst täglich zu liefern: eine große Kanne Bier und einen Laib Brot mit Erbsen; dem Schulmeister jährlich acht Strich Korn, vier Strich Sommer- und ebensoviel Winterweizen.⁵⁾ Der Pfarrer von Krummau erhielt im Jahre 1372 als Entschädigung für die Errichtung eines Nonnenklosters 12½ Lahn, hatte aber dafür, abgesehen von anderen Stiftungspflichten, zwei Vikare und den Schulrektor zu erhalten.⁶⁾

Die Verwaltung des Kirchenvermögens führten wohl in älteren Zeiten die betreffenden Pfarrer selbst. Später wurden vertrauenswürdige Mitglieder der Pfarrgemeinden mit dieser Aufgabe betraut, zumal bei dem Aufblühen des religiösen Lebens, der stets wachsenden Zahl von kirchlichen Stiftungen, Geschenken, Legaten u. dgl. die mit einer gewissenhaften Verwaltung derselben verbundenen Arbeiten immer bedeutender wurden. Viel-

mentum plebani: SA, III, S. 159. n. 1. a. 1396: „Ego iuro obedientiam et reverentiam d. archiepiscopo Pragensi et suis successoribus canonicis intransitibus et officialibus eorundem. Item iuro mandata sedis apostolice, archidiaconi et decani fideliter exequi. Item iuro residenciam facere personalem apud ecclesiam meam, nisi mecum fuerit specialiter dispensatum. Item iuro, male alienata ab ecclesia repetere et recuperare pro posse et non alienare aliqua ab ecclesia, sed fideliter conservare et dispensare. Item iuro statuta edita et edenda, synodalia et provincialia fideliter observare.“ In der Eidesformel, die nach dem Ausbruche der husitischen Unruhen vorgeschrieben war, ist bezeichnender Weise beigefügt: Item iuro, quod circa ministracionem sacramentorum populo laycali per me et capellanos meos ritum et consuetudinem s. Romane et catholice ecclesie in omnibus tenebo et observabo. Sic me deus etc. SA, VII, S. 1. a. 1421.

²⁾ UB, Saaz 1368 S. 35 n. 106 „plebano et ecclesie s. Jacobi . . . dicta bona vendidit.“ S. dagegen SA, VI, 1408 S. 186 ff. n. 101, wo besondere Benefizialeinkünfte aufgezählt werden; doch beweist das noch kein gesondertes Gotteshausvermögen. Siehe die oft zitierte Arbeit von J. F. Schmid a. O. S. 150.

³⁾ Man vergl. die sogen. Konventionsverträge, deren sehr viele die SA enthalten; Bd. VI z. B. weist 106 Akten auf, die entweder Verpflichtungen von Pfarreien oder damit zusammenhängende Fragen behandeln.

⁴⁾ z. B. SA, VI, S. 240 f. n. 249; S. 260. n. 321 u. a.

⁵⁾ a. O. VI, S. 71—75 n. 284; einige Bem. auf S. 73 unten sind unklar.

⁶⁾ UB, Krummau I. 1372 S. 49 ff. n. 200.

leicht dürfte auch da und dort Mangelhaftigkeit oder Nachlässigkeit der Verwaltung durch die Pfarrer,⁷⁾ noch mehr aber der Einfluß der Patronatsherren sowie das steigende Interesse der Pfarrgemeinden,⁸⁾ die ohnedies für Kirchenbedürfnisse meist aufkommen mußten, zur Einsetzung jener Verwaltungsorgane beigetragen haben. Jedenfalls übten die Patrone auf die Verwaltung des Kirchenvermögens meist einen viel größeren Einfluß aus, als ihnen von Rechtswegen zustand. Es konnte dies u. a. dadurch geschehen, daß sie allein die Kirchenvermögensverwalter ernannten und so Personen ihres Vertrauens dafür bestimmten, um vor allem ihre eigenen Interessen zu wahren. Allerdings mochten oft auch weitgehende Rechte den Patronatsherren in den Stiftungsbedingungen vorbehalten worden sein. Eigene Kirchenväter oder -verwalter waren wenigstens seit dem 14. Jahrhunderte auch in Böhmen allgemein in Übung. In den Provinzialstatuten v. J. 1349 wird diese Einrichtung als bekannt vorausgesetzt und verordnet, daß hiezu besonders vertrauenswürdige Personen zu bestimmen seien, daß sie bloß im Einvernehmen mit dem Seelsorger die Spenden der Gläubigen zu verwenden haben u. ä.⁹⁾ Sie hatten die Kirchen- und Armengelder zu verwalten und in geeigneter Weise im Einvernehmen mit dem Pfarrer und der Kirchengemeinde für die Bedürfnisse der Kirche Sorge zu tragen. Über ihre Zahl, die näheren Umstände ihrer Ernennung oder Wahl, ihr Rechtsverhältnis zum Patron, Pfarrer und der Gemeinde, erfahren wir nur

⁷⁾ Vgl. z. B. 1340 RB, IV, S. 333 n. 848 „Si vero plebani tollentis proventum dicti agri viderimus negligentiam, ex tunc reaccipiendi agrum et proventus eiusdem ac committendi, cui voluerimus, potestatem nobis finaliter reservamus.“ S. auch: Schmid a. O. S. 151 ff.

⁸⁾ Das zeigt sich noch deutlich in späterer Zeit. S. das lehrreiche Beispiel in MVGD, Bd. 44. S. 203 ff.

⁹⁾ Stat. prov. Ernesti, ed. Pontani, Pragae 1606, c. 43, pag. 213: „Quicunque Ecclesiastica Beneficia obtinent, omnino adiuvent ad tecta reficienda vel Ecclesias emendandas Collectores Eleemosynarum pro fabricis Ecclesiarum, quos quidem vitricos appellant; deputati sint omnium exceptione de plebe maiores et iidem Eleemosynas fidelium inconsultis Ecclesiarum Rectoribus non expendant.“ Die lateinische Bezeichnung ist: vitrici, provisos ecclesiarum; die deutsche: Kirchenvögte, Kirchenväter (Kirchevatter, Kirchevattir UB. Aussig S. 124 f. n. 271. v. J. 1473, Kirchenfater a. O. 145 n. 312), Kirchenälteste; tschechisch: kostelnici, zádušníci. S. Brandl, Glossarium. Brünn 1876. Betreffs der Kirchenvermögensverwalter oder Zech(-Zan)meister bestimmt die Olmützer Synode, abgehalten unter dem Bischof Johann i. J. 1342: CG, IV, 340. cap. XX: De obventibus (!) Plebani: „Statuimus etiam, quia plerumque ipsis rectoribus ecclesiarum suarum ad plena et ad singula incumbencia supportanda onera non sufficiunt facultates, ut nullus de cetero in aliqua ecclesia parochiali nostrae diocesis Magister Czeche, qui alias vitricus vocatur, eligatur sine scitu plebani loci seu conventoris ipsius, qui etiam debet esse fidelis et iuratus ecclesiae, et suum officium fideliter exercere, volentes: ut de ipsis, quae per ipsum quaestuoando cum tabula per ecclesiam ex oblationibus

wenig.¹⁰⁾ Oft ist nur von einem die Rede,¹¹⁾ meist aber werden mehrere genannt, so z. B. vier;¹²⁾ mitunter ist auch ein Priester unter ihnen, wohl als ihr Leiter.¹³⁾ Anlässlich der Beilegung eines Streites in Jaroměř über die Rechte der Gemeinde und des Seelsorgers bezüglich der Ernennung der Kirchenbediensteten erließ der Prager Erzbischof Johann (1364—80) am 4. Jänner 1374 eine Instruktion, die Rückschlüsse auf die Rechtslage anderwärts ermöglicht: Das Recht, den Kirchenvogt, den Schulrektor und Glöckner ein- und abzusetzen, kommt dem Propste und den Schöffen gemeinsam zu. Der Kirchenvogt darf höchstens Beträge bis zur Höhe von $\frac{1}{2}$ Schock nach eigenem Ermessen, ohne Mitwissen des Propstes und der Stadtschöffen,

Fidelium fuerint comparata in festiuitatibus sequentibus, videlicet: Natiuitatis Christi, Paschae, Pentecostes, Ascensionis, IV Festiuitatibus B. Virginis, Dedicacionis Ecclesiae seu Patroni, Plebanus medietatem integraliter trahere debeat; in aliis vero diebus ipsi vitrici ei tributum iuxta consuetudinem hactenus observatam; de relictis quoque pro ornamentis Ecclesiae, de cera pro luminibus disponendis et quidquid ad certum usum fuerit deputatum, ipse Rector Ecclesiae nihil habere debeat. Die von Schmid a. O. S. 153. Anm. 2, nach CDM, VII. S. 699, Nr. 984, angeführte Stelle stimmt mit dem betreffenden Teile der oben zitierten, bis auf einige ganz geringe Abweichungen überein, nur wird sie dort ein Synodalstatute des Olmützer Bischofs Johann, aus dem Jahre 1349 zugeschrieben. Oder sollte es sich um dasselbe Statut handeln?¹⁰⁾ Daß der Pfarrer auf die Bestimmung der vitrici Einfluß hatte, wird öfters erwähnt, so SA, VI. S. 187. n. 101. a. 1408: „Item quod prescriptus plebanus et ipsius successores habeant vocem cum dictis iudice, iuratis et communitate in eligendo vitrico ecclesie“ etc. SA, III. a. (1397 d. 31. März) S. 295. f. n. 240: „Item de institutione vitrici ecclesie pronunciauit, . . . quod d. plebanus et cives ac successores ipsorum, quotiens fuerit oportunitas, simul eligant vitricum ecclesiae S. Spiritus memorate et ille, qui sic ab utraque parte fuerit electus, officio predicto assumpto ipsum officium fideliter prosecuatur, et requisitus, quando fuerit necessarium et oportunitas, rationem predicto d. plebano . . . in presencia magistri civium iuratis et aliquibus duobus vel uno de communitate, quos iurati . . . deputaverint, faciat; et ad faciendum sit adstrictus et obligatus, ad minus tamen bina vice in anno. Qui etiam vitricus tabulam non exponat nec cum ea stet petitionem faciendo, nisi Introitus in summa missa post processionem incipiatur. Candelas etiam, que afferentur super altaria, non recipiat nec se de eisdem intromittat, sed plebanus predictus et ipsius successores; pallium, cum quo corpora mortuorum fuerint cooperta, pro plebano relinquat, sed candelam quartam ex candelis, que circa feretrum in exequiis locantur, pro ornamentis ecclesie predictus vitricus recipiat.“

¹¹⁾ SA, I. S. 162. n. 84. u. a.

¹²⁾ S. LE, I. 1371, S. 84. n. 173; LE, V. 1406, S. 682. n. 924, vier werden mit Namen angeführt; stirbt einer von ihnen, dann haben die übrigen einen anderen mit der Gemeinde zu wählen, damit immer vier seien. Von der Mitwirkung des Pfarrers ist nicht die Rede.

¹³⁾ UB, Aussig, 1438. S. 104. n. 226: „Factum et collectum est hoc registrum pro ecclesia parochiali sancte Marie per vitricos ejusdem ecclesie, videlicet per dominum Gregorium, altaristam visitacionis sancte Marie in eadem ecclesia, et Johannem dictum Foit concivem ibidem in Aussig ec.“

für die Bedürfnisse der Kirche ausgeben; höhere Beträge darf er bloß mit Vorwissen des Propstes und der Stadtschöffen für irgend einen Zweck verwenden. Rechenschaft über den Stand des Kirchenvermögens hat er zu erstatten, so oft dies Propst und Schöffen verlangen. Schließlich wird bemerkt: Falls sich Änderungen dieser Vorschriften später als notwendig erweisen sollten, ist der Erzbischof bereit, solche zu erlassen.¹⁴⁾ Wie besonders der Schluß andeutet, dürften die Rechtsverhältnisse nicht überall gleich gewesen sein; daher gab es auch hierüber keine allgemein verpflichtenden kirchlichen Vorschriften. Im allgemeinen aber hatten die Kirchenväter, wie die Quellenbelege zeigen, Widmungen, Geschenke und Legate für die Kirche entgegenzunehmen, sorgfältig zu verwahren und zu verwalten.¹⁵⁾

In vielen, auch kirchlich bestätigten Stiftungsurkunden erhalten die Kirchenväter mitunter bedeutende Rechte, so Strafgelder für unterlassene Stiftsmessen von Altaristen, Kaplänen, ja auch von ihren Pfarrern einzufordern,¹⁶⁾ entsprechende Bezüge ihnen nicht auszuzahlen und diese für Arme, für bedürftige Scholaren, für die Kirche oder andere Zwecke im Einvernehmen mit dem Patron, der Gemeinde oder nach eigenem Ermessen zu

¹⁴⁾ 1374 LE, I. S. 94. n. 196: „ . . . praepositus et scabini . . . simul habeant constituere et destituere rectorem scolae, vitricum Eae. et campanatorem; . . . vitricus . . . non debeat censum Eae. distribuere nec in aliquem usum convertere, nisi cum scitu . . . praepositi et scabinorum . . . praeter $\frac{1}{2}$ sexgam, quam per ipsum sine scitu . . . praepositi et scabinorum distribuere et in usus Eae. convertere volumus, qui . . . vitricus Eae., quotienscunque per praepositum et scabinos requisitus fuerit, rationem de bonis Eae. . . reddere debet.“ Das Recht, den Schullehrer zu ernennen, hatten vielfach Patronatsherren oder Gemeinden an sich gerissen; daher verordnete Bischof Johann VII. (Volek) von Olmütz (1334—51) in einem Synodalstatute v. J. 1349 u. a.: „Quia super eligendo scholarum rectore inter plebianos et ipsarum ecclesiarum rectores suscitatur materia super eligendo rectore questionis, ipsam, quantum est possibile, decidere cupientes statuimus, ut magistri scolarum dispositio, electio et ordinacio, cum fuerit facienda, de cetero libere ad parochialem rectorem seu eius vicarium perpetuum debeat pertinere; alias ordinacio vel electio de magistro facta, nisi ipsorum consensus accesserit, sit irrita ipso facto, nec ipsum, nisi voluerit plebanus, pro magistro ullomodo habeat.“ CDM, VII. S. 698. n. 984. Die Urkunde v. 7. April 1391 im UB, Krumm au, S. 104. n. 366 ist nicht eine Kirchenrechnung, sondern bloß eine Abrechnung über den Gallizins 1390; während n. 226, S. 104 ff. im UB, Außig ein Zinsregister der Stadtpfarrkirche vom 15. Juli 1438 bietet.

¹⁵⁾ 1406, LE, V. S. 682. n. 924; 1390 LE, III. S. 323. n. 469. „na svatého Jiříe nyne budúcieho pól kopy, a tak na každý úrok pól kopy, doníž nevyplní tú dvú kopú, klasti má u Matěje kostelníka v Hosticích, aby se okno těmi penzi zasklilo.“ a. O. 1398. Nach S. 338. n. 109 führten sie die Aufsicht über die Kirchenornamente. LE, V. 1406. S. 682. n. 924: „huiusmodi ornamenta per vitricos Eae. antedictae . . . perpetue fideliter conserventur“ etc.

¹⁶⁾ S. oben. Sie traten im Namen ihrer Kirche als Kläger auf, wenn rechtmäßigen Forderungen, z. B. auf Grund von Geschenken oder Lega-

verwenden.¹⁷⁾ In Testamenten und Legaten erhalten sie oft genaue Vorschriften, wie sie die für kirchliche Zwecke gewidmeten Einkünfte, Zinsgelder u. dgl. zu verwalten und zu verwenden haben.¹⁸⁾ Im Jahre 1382 schenkte der Aussiger Bürger Vinzenz Slichting der Stadtpfarrkirche einen Weinberg und 5½ Schock Groschen mit der Bestimmung, daß alle Kirchen des Aussiger Dekanates mit den erforderlichen Hostien und mit Meßwein versehen werden sollen. Mit dieser Aufgabe werden die provisorische oder vitrici der Aussiger Kirche betraut. Wenn sie dies unterlassen, hat der Stifter oder sein Erbe bzw. der jeweilige Stadtpfarrer das Recht und die Pflicht, sie zur Rede zu stellen.¹⁹⁾ In zahlreichen Errichtungsurkunden von Kaplaneien werden die Kirchväter, wie oben erwähnt, von den Stiftern und Kollatoren ermächtigt, im Verein mit dem Ortspfarrer den jeweiligen Altaristen einzusetzen oder zu entfernen, wenn er seine Pflicht nicht erfülle oder ein anstößiges Leben führe; ja bei Nachlässigkeit des Pfarrers in Vergebung solcher Stellen haben sie sogar selbst das Verleihungsrecht.²⁰⁾ Man wird sich allerdings die vitrici jener Zeit nicht etwa so vorstellen dürfen, wie unsere Meßner; allein trotzdem ist es doch höchst sonderbar, daß kirchliche Behörden Stiftungsbedingungen annahmen, wo Kirchenväter von ihren Kaplänen und Pfarrern Strafgeelder einzogen, ihre geistliche Amtstätigkeit beaufsichtigten u. dgl.²¹⁾ Wozu gab es denn erzbischöfliche Dekane, Archidiakone, correctores cleri, Visitationen und anderes? Man sieht aber daraus, daß sich jene Abhängigkeit des Klerus von Patronatsherren, Kirchenvögten und Stadtgemeinden allmählich ausbildete, welche die Signatur des 15. und 16., ja zum Teil noch des 17. Jahrhunderts bildete.

Schließlich sei noch bemerkt, daß nicht bloß Patronatsherren und Kirchengemeinden bzw. deren Vertreter auf das Kirchenvermögen Einfluß nahmen, sondern auch die Landesfürsten. Ja sie beanspruchten ein gewisses Obereigentumsrecht über das

ten zu Gunsten der Kirche, von den Verpflichteten nicht entsprochen wurde. SA, VII. S. 63. n. 58. a. 1423.

¹⁷⁾ S. LE, IV. S. 389, n. 542; V. S. 687. n. 930; S. 689. n. 934; S. 703, n. 954; S. n. 704, n. 956 u. a., ebenso Beispiele in den städtischen Urkundenbüchern.

¹⁸⁾ UB, Aussig n. 271. S. 124, Testament vom 23. Februar 1473.

¹⁹⁾ a. O. 1382. n. 88. S. 48 f.

²⁰⁾ 1371 LE, I. S. 84, n. 173: „quod si capellanum . . . mori vel amoveri contingat, quod plebanus . . . Eae. . . infra 2 menses a die vacationis . . . alium presbyterum idoneum ad . . . capellam . . . ordinare debet; quod si facere neglexerit . . . ex tunc . . . 2 mensibus elapsis 4 vitrici . . . Eae. alium presbyterum . . . ad . . . capellam ordinabunt; . . . capellanus per plebanum vel vitricos . . . positus . . . amoveri non debet sine . . . rationabili causa etc.“ S. auch III. S. 284. n. 423; V. S. 686. n. 930 u. ä.

²¹⁾ S. hierüber oben.

Vermögen der Kirchen und Klöster,²²⁾ daher die Pflicht der Benefiziaten, Äbte u. a., die Güter und Rechte ihrer Kirchen und Klöster vom Landesfürsten sich bestätigen zu lassen, Ernennungstaxen zu entrichten u. ä.²³⁾

§ 16. Patronatspflichten.

I. Schutz.

Aus dem Verhältnisse des Patronates zu seiner Stiftung ergibt sich nicht bloß das Patronatsrecht sondern auch die Pflicht, sein Patronatsbenefizium zu schützen.¹⁾ Durch die Widmung von Einkünften für die Errichtung eines Benefiziums wird das betreffende Vermögen dem profanen Verkehre entzogen; es soll unter Aufsicht der Kirche und des Patronats Herrn verwaltet werden.²⁾ Doch behalten sich die Kollatoren meist schon in den Stiftungsurkunden ausdrücklich Schutz und Aufsicht über ihre Benefizien vor, nicht bloß für ihre Person³⁾ sondern auch für ihre Erben und Rechtsnachfolger.⁴⁾ In den kirchlichen Bestätigungsurkunden werden diese Pflichten den Kollatoren oft in schwingvollen Worten empfohlen.⁵⁾ Daher übergaben Pfarrer

²²⁾ Maiestas Carolina: XCIX, de bonis claustralibus: Jireček: Cod. iur. Boh. II. 2. S. 176 „bona et iura, quae a praedecessoribus nostris Bohemiae regibus illustribus seu ducibus aut etiam quibuscumque personis aliis dicti regni receperunt et quae sub dominio regio tenere noscuntur“ etc. — S. über das Verhältnis der Landesfürsten zum Kirchenvermögen in Böhmen u. a.: J. Kapras: a. O. Česká revue R. XV. č. 7—8, S. 298—306. Man vergl. dem gegenüber für die ältere Zeit u. a. Vacek: Social. děj. S. 504 ff.; für die spätere: Gindely, Gesch. des böhmischen Aufstandes, I. S. 64 ff. S. auch oben.

²³⁾ S. Maiestas Carolina n. LXXXIX., bei Jireček a. O. S. 170: „Antiquo iure regni nostri cavetur, quoties abbas vel prepositus aliquis eligetur, antequam possessionem iurium monasterii vel praepositurae realiter adipiscatur, quod talis electus unum dextrarium valoris XX marcarum argenti celsitudini regiae debeat praesentare, vel cui regalibus munificentia duxerit concedendum.“

¹⁾ S. ausführl.: Hinschius a. O. III. S. 72 ff. Schilling a. O. S. III ff. — Insofern die Schutzpflicht Einfluß auf Verwaltung, Aufsicht u. ä. in sich schließt, kann man naturgemäß von Rechten sprechen. S. U. Stutz, Kirchenrecht a. O. S. 452.

²⁾ UB, Krumm au II. n. 612 S. 149 vom 22. Nov. 1464 „censum dicte capellanie . . . de cetero et in antea esse iuris ecclesiastici, non mundani.“ Besonders häufig finden sich solche Wendungen in städtischen Urkundenbüchern.

³⁾ Oft wird letzteres mit besonderem Nachdruck hervorgehoben. S. UB, Krumm au I. n. 280 S. 79 v. I. Aug. 1383 „ . . . bona prescripta . . . ecclesie prescripte et ipsius plebanis perpetuo possidenda presentibus resignamus, nil nobis ac posteris nostris in ipsis bonis utilitatis seu domini preter tuitionem ac defensionem penitus reservantes.“

⁴⁾ LE, IV. n. 578 S. 415 vom 5. Mai 1395 „ipsa bona et census regat et fideliter tueatur.“

⁵⁾ UB, Aussig n. 98 S. 54 vom 4. Jan. 1389: „iniungentes, ut huiusmodi vineam et cultores ipsius ac ipsum capellanum, qui pro tempore fuerit, quo ad protectionem, defensionem et tuitionem sibi pie habeant recommissos.“

in bedrohten Zeiten Kirchengüter dem Schutze ihrer Patronatsherren. So bekennt Heinrich von Rosenberg in einer Urkunde vom 8. Juli 1395, daß ihm Hostislaus, Pfarrer in Krummau, in Anbetracht der gefährlichen Zeiten und zur größeren Sicherheit die Güter der Pfarrkirche in Krummau zu treuen Händen resigniert habe, daß er sie verteidigen und auf Mahnung des Pfarrers oder seiner Nachfolger allsogleich ganz und unversehrt wieder zurückstellen werde.⁶⁾ Ohne Wissen und Genehmigung des Kollators durfte daher auch von der Kirchenstiftung nichts veräußert, vertauscht oder verpfändet werden.⁷⁾ Hatte der Pfarrer Kirchensachen widerrechtlich veräußert, so verlangten gewissenhafte Patronatsherren alsbald Rückerstattung; im Weigerungsfalle verklagten sie den Schuldigen bei der kirchlichen Behörde. Bemerkenswert ist, daß sich hiebei meist auch die Kirchengemeinde, die Ältesten oder die Kirchenväter als unmittelbare Aufsichtsorgane und Verwalter des Kirchenvermögens, beteiligten.⁸⁾ In manchen Stiftungsurkunden werden sogar ausdrücklich die Vertreter der Gemeinde neben den Patronen mit der Aufsicht über die Stiftung betraut.⁹⁾ Wegen des den Patronen zustehenden Aufsichtsrechtes über ihre Kirchen sind sie auch bei Veränderungen der Benefizien zu vernehmen, können aus triftigen Gründen solche beantragen u. dgl.

So baten im Jahre 1363 Johann und Ulrich von Biberstein, die Patrone der beiden sehr gering dotierten Pfarrkirchen Röchlitz und Maffersdorf, den Erzbischof, die genannten Pfarreien zu verbinden. Der Prager Generalvikar ließ zunächst durch Vermittlung des zuständigen Dekans von Zittau über die Notwendigkeit und den Nutzen sowie

⁶⁾ UB, Krummau I. n. 405 S. 121 f. Damals begann der Herrenbund, vor allem Heinrich v. Rosenberg, den Krieg mit der kgl. Partei. Die Urkunde enthält auch das älteste Urbar des Krummauer Kirchengutes. a. O. S. 201, Anm.

⁷⁾ UB, Saaz n. 195. S. 83; LE, II. n. 237. S. 125 v. 1. Dez. 1375 „plebanus nec calicem nec librum nec aliquod ecclesiae clodium obliget sine scitu et consensu patroni sui et vitricorum ecclesiae.“

⁸⁾ Nicht bloß die Patronatsherren, sondern auch die Kirchengemeinden traten für den Schutz ihrer Kirchen und deren Güter selbst klageweise ein: SA, VII. S. 137. n. 2. a. 1421, wo von einer Gerichtsverhandlung ausführlich berichtet wird „inter . . . patronos eiusdem ecclesie ac totam communitatem predictae ville Mnychow“ und dem dortigen Pfarrer „super quibusdam rebus dicte ecclesie, videlicet viatico, ornatu, calice et pecuniis per prefatum d. Nicolaum plebanum in Mnychow, ut dicitur, ab eadem ecclesia alienatis“ etc. Der Pfarrer wurde in der Entscheidung verpflichtet, jene Sachen der Kirche wieder zurückzustellen; doch scheint auch der Kollator nicht schuldlos gewesen zu sein. a. O. Der Pfarrer von Weleschin verkauft eine in der Nähe der Kirche gelegene Badestube, aber mit Erlaubnis der Ältesten der Stadt und des Patrons: Winter a. O. S. 546.

⁹⁾ So öfters in städtischen Urkundenbüchern, z. B. UB, Saaz S. 108 f. n. 253. Hier wird der Stadt sogar ein gewisses Ober-Patronat zugestanden.

etwaige Einwendungen geeignete Untersuchungen vornehmen und verfügte dann, daß die Kirche von Maffersdorf als Filiale der Röchlitzer Mutterkirche unterzuordnen sei.¹⁰⁾ Wegen ihres Aufsichts- und Schutzrechtes gebührt den Patronen auch seitens ihrer Benefiziaten Achtung und Ehre.¹¹⁾

Doch gingen bekanntlich die Kollatoren besonders in Böhmen in der cura beneficii allzuweit.¹²⁾ Aus dem Schutze

¹⁰⁾ LE, I. 1363. S. 44. n. 85; bez. der Untersuchung heißt es, daß der obgenannte Dekan die geplante Vereinigung in beiden Kirchen feierlich verkündigen ließ, aber „in termino cridae nullus contradictor apparuit“. S. dagegen a. O. IV. 1395 S. 413 f. n. 577, wo zwei Pfarrkirchen auf Bitten des Patrons zu einem Benefizium vereinigt werden „perpetua unione annectimus . . . statuentes . . . ut . . . tamquam unum [beneficium] . . . teneri debeant“ etc. Zustimmung des Pfarrers war notwendig, wenn innerhalb seines Pfarrsprengels ein neues selbständiges Benefizium errichtet werden sollte. a. O. I. 1362 S. 37 f. n. 70 . . . „nosque tamquam veri . . . patroni . . . Ecclesiae parochialis in Kirchschlag dismembrationi . . . assensum damus“ etc. Der frühere Pfarrer wurde irgendwie entschädigt. S. auch UB, Saaz S. 114. n. 259. Ähnlich LE, I. 1361 S. 33. n. 62 — Kirchenrechtlich s. c. 1, 2 X 5, 32; Trid. sess. XXI. de ref. c. 5. 7; sess. XXIV. de ref. c. 15. Näheres hierüber, bes. bei Teilung der Patronatsbenefizien, bei Schilling, a. O. S. 42 f. Hinschius, a. O. II. S. 406 f. samt Anm.

¹¹⁾ LE, II. 1375 S. 125 f. n. 237 „ . . . debet orare pro sanitate patronorum suorum, uxoris, puerorum . . . et successorum; it. specialiter Michael plebanus cum successoribus ac vicariis omnibus diebus dominicis ac festivis . . . tenetur pro animabus patris et matris Zdenconis orare, animas eorum libris ecclesiae intitulado. It. . . plebanus nec calicem nec librum nec aliquod ecclesiae clodium obliget sine scitu et consensu patroni sui et vitricorum ecclesiae. It. D. plebanus honoret patronum suum sicut tenetur patronus honorari, nihil sibi contra honorem loquendo nec verbis contradicendo, sed amicaliter insimul . . . vivendo debent commanere“ etc.

¹²⁾ Darauf weisen oft auch die Stiftungsurkunden hin; s. z. B. LE, II. n. 319 „Si autem contingeret, quod aliquis plebanorum . . . praesentem ordinationem . . . quoquomodo vellet impedire, ex tunc patroni eandem missam in alia ecclesia celebrandam licite ordinare poterunt . . . Hoc etiam collatores saepedicti . . . exprimere voluerunt, quod huiusmodi testamenti capellanus altari suo proprio deserviat in persona nec se absentare poterit nec aliquam commutationem facere sine scitu patronorum altaris et consensu; quodsi secus fieret, extunc capellanus ipso altari nec non dicto censu sit privatus; patroni vero plenum ius habeant, illud alteri conferendi.“ Mit Recht aber wurde bei der kirchlichen Approbation dieser Stiftung obige Bestimmung entsprechend zugestutzt: „clausulam vero aliam, quae incipit: „Si autem contingeret“ etc. taliter duximus modificandam . . . ut quacunquē discordia inter plebanum vel [et] rectorem missae suborta nunquam huiusmodi per quempiam ad alium locum possit transferri sine requisitione ordinarii dioec. Prag. et mandato vel licentia speciali . . . Dat. Pragae a. D. 1381 die 1. Julii.; LE, I. n. 54 S. 29 v. 2. Aug. 1361: „Ego Wenko de Kopidno recognosco . . . quod ego . . . ordinavi . . . de . . . consensu strenui v. Zdenconis de Trzievacz militis, patroni ecclesiae parochialis in Drahoraz et . . . D. Johannis plebani ecclesiae eiusdem Prag. dioec., ut ecclesia in Ko

und der Fürsorge wurde nicht selten ein förmliches Laienregiment über Kirchengut und Klerus, ja die Verteidigung der Benefizien artete oft in Ausbeutung derselben aus.

2. Baupflicht.

Subsidiäre Baulast hatten die Patrone früher nicht.¹³⁾ Die notwendigen Mittel für Reparatur- und Bauauslagen sowie für andere Kirchenbedürfnisse wurden meist durch freiwillige Geschenke, Legate, durch besondere Zuwendungen in den Stiftungsurkunden, namentlich aber durch Sammlungen aufgebracht.¹⁴⁾ Diese Beiträge und Widmungen sollten durch die Kirchenväter gewissenhaft verwaltet und unter der Aufsicht der Kirchenrektoren verwendet werden.¹⁵⁾ Sehr oft widmeten Wohltäter Geldbeträge, Jahreszinsen u. ä. mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie für kirchliche Bauzwecke¹⁶⁾ dienen

sollten. Auch für die Wohnungen von Seelsorgern und Altaristen wird oft durch Wohltäter oder fromme Stifter vorgeesehen.¹⁷⁾ Ebensowenig hatten die Patrone für andere Kulturforderungen zu sorgen, wenn sie nicht etwa durch besondere Stiftungsbestimmungen dazu verpflichtet waren. Meist sorgten auch hierfür in freigebigster Weise Wohltäter der Pfarrgemeinden. Besonders zahlreich sind Luminarstiftungen, Jahreszinsgelder für die Erhaltung des ewigen Lichtes vor dem Altare, für Wachs und Kerzen zur Beleuchtung der Kirchen und Altäre.¹⁸⁾ Oft werden besondere Legate für Besorgung von Hostien und Meß-, bzw. Kommunikantenwein¹⁹⁾, für neue Glocken,²⁰⁾ für Leuchter, Kelche, Ornamente u. a. erwähnt.²¹⁾

Für kirchliche Bauzwecke wurden schon seit den ältesten Zeiten Ablässe unter gewissen Bedingungen bewilligt und von Patronatsherren, Geistlichen und Kirchengemeinden erbeten.²²⁾

genas grossorum denariorum argenteorum bonorum Pragensium pro restauratione eiusdem ecclesie deputavit.“ 1411, a. O. S. 156 f. n. 344 u. a.; 1404, LE, V. S. 600 n. 809 „de dicta sexag. census singulis annis temporibus perpetuis vitrici dictae ecclesiae decem grossos recipiant ac ipsos in utilitatem evidentem et reformationem eiusdem ecclesiae convertant“; 1406, a. O. S. 693 n. 940: „vitrici pro reformatione eiusdem ecclesiae aliam medietatem recipiebant.“

¹³⁾ 1400 UB, Saaz, S. III n. 258; 1487 UB, Aussig, S. 142 n. 304; S. 196, 198 u. a. Aus gewissen Stiftungen haben die vitrici jährlich bestimmte Beträge für kirchliche Bauzwecke in Empfang zu nehmen: 1404, LE, V. S. 600 f. n. 809. S. auch MVGDB, XXVIII, S. 17 ff; XXX, S. 309. Viele Belege besonders im UB, Aussig.

¹⁴⁾ 1359, LE, I. S. 5. n. 6 „ut proinde praefatus capellanus . . . possit eandem capellam eo decentius in luminibus procurare“; 1360 a. O. S. 25, n. 41; 1380 a. O. II. S. 173 n. 309; 1382 a. O. S. 190, n. 332: „ad nutriendam unam lampadem ardentem in ecclesia T.“; 1386 S. 244, n. 399, u. a. Ebenso in den städtischen Urkundenbüchern, so UB, Aussig: 1449, S. 113, n. 244: „idem census debet converti super lumen ecclesiae eviterne“; S. 114, n. 246; S. 116, 165 u. a.; UB, Saaz: 1359, S. 26, n. 89; 1360, S. 29, n. 96: „pro cereis quolibet anno debet impendi.“

¹⁵⁾ UB, Saaz, 1400, S. III, n. 258; 1413, S. 162 f. n. 360 u. a.

¹⁶⁾ a. O. n. 321, S. 151.

¹⁷⁾ 1380 a. O. S. 50 n. 131, Kelche und zahlreiche Ornate; UB, Aussig 1452, S. 194, n. 451; 1483, S. 197, n. 456. Auf Erhaltung bzw. Verwendung haben nicht bloß die Kirchenältesten und Seelsorger, sondern auch die Gemeinden Einfluß. Mitunter wird darauf in der Stiftung selbst hingewiesen. z. B. 1407, LE, V. S. 751, f. n. 1035: „ . . . plebanus . . . 17 gross. annis singulis receptis ceram pro candelis in dicta ecclesia cremandis et consumendis . . . emere . . . cum scitu parochianorum ipsius ecclesiae debeat“ etc.

¹⁸⁾ UB, Krummau I, 1388 S. 93, n. 326: Papst Urban VI. bewilligt auf Bitten der Rosenberger Ulrich und Johann der Pfarrkirche in Krummau Ablässe, namentlich zu Gunsten jener, die zum Bau der Kirche beitragen; a. O. 1402, S. 145 f. n. 521; 1410, S. 162 f. n. 586. Ablässe für den Bau der alten Propsteikirche in Leitmeritz s. Tadra: Cancell. Arn. n. 403, S. 136 f. Ausführlich behandelt von Schlenz, Die bischöfliche Domkirche in Leitmeritz, Warnsdorf, 1912, S. 7 ff.

pidlna, quae . . . est filia ecclesiae matricis in Drahoraz . . . in ecclesiam parochialem erigeretur et eidem rector perpetuus praesse deberet . . . et quod dictae . . . ecclesiae in Kopidlna verus et unicus . . . patronus et successores mei esse deberent et deberent“ etc. S. auch II. n. 324; III. n. 434 S. 294: „ipsam vero capellaniam idem D. Paulus patronus regeret et tenebit . . . ad tempora vitae suae et conferre eandem poterit pro sua voluntate.“ Ist das nicht die Sprache der Eigenkirchenherren? III. n. 578 S. 414 f. lautet bedeutend mäßiger: „ipsa bona et census regat“ besonders weil beigelegt wird: „et fideliter tueatur.“

¹³⁾ Auch anderwärts bestand früher diese Patronatspflicht nicht: s. H. F. Schmid: Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters, S. 180.

¹⁴⁾ SA, I. 1378 S. 274, n. 175 „pro aedificiis ecclesie per certos parochianos“; a. O. 1379, S. 344, n. 120 „pro ecclesia in Zlunicz et pro fabrica ipsius“. Auch Pfarrer zahlten hierfür oft bedeutende Beträge, a. O. 1375, S. 115, n. 35, UB, Saaz, 1388, S. 224, n. 526; S. 234, n. 553 u. a.

¹⁵⁾ S. c. 35 der Würzburger Synode vom Jahre 1287, CG, III p. 733: „de laicis, qui (bona) fabricae Ecclesiae administrant“; Mainzer Synode vom Jahre 1310, summar. 64, CG, IV, p. 193: „Item statuimus, ut proventus annui fabricae uni vel duabus personis fide dignis in singulis Ecclesiis committantur, qui eos ad opus Ecclesiae convertant utiliter. Et singulis annis iustam de ipsis et certam capitulo reddant rationem.“ Hierbei beruft sich die Synode bereits auf ältere Bestimmungen der Synode von Fritzlar, wohl der vom Jahre 1243. Ähnlich die Prager Provinzialsynode vom Jahre 1349 ed. Pontani, S. 213. „de eccl. aedificandis“: „Quicumque ecclesiastica beneficia obtinent, omnino adiuvent ad tecta reficienda vel ecclesias emendandas Collectores eleemosynarum pro fabricis ecclesiarum, quos quidem vitricos appellant; deputati sint omnium exceptione de plebe majores, et iidem eleemosynas fidelium inconsultis ecclesiarum rectoribus non expendant.“ Mitunter wurden die Beträge beim Pleban hinterlegt: SA, III. 1392, S. 44, n. 182, oder von den vitrici übernommen: LE, V. 1406 S. 693 f. n. 940: „Parochiali ecclesiae in Luk assignatur census annuus duarum sexagenarum cum 18 gross., de quo medietatem vitrici ecclesiae percipiant pro reformatione eiusdem ecclesiae.“

¹⁶⁾ UB, Saaz, 1359, S. 27, n. 90; 1392, a. O. S. 97 f. n. 220: „volens ad honorem omnipotentis dei ecclesiam parochialem in Knyezicz villa sua de lignea structura in structuram lapideam reformare, viginti sexa-

Was schließlich die Baupflicht bei Pfründengebäuden betrifft, so oblag diese im allgemeinen dem Benefiziaten selbst. Daher hatte auch im Falle der Verpachtung einer Pfarrei der Pächter die Auslagen für Baulichkeiten selbst zu tragen, oder er mußte vom Benefiziaten entschädigt werden. Doch gab es auch Ausnahmen von dieser Regel.²³⁾

§ 17. Ausschreitungen.

Klagen über Mißbrauch der Patronatsrechte dauern auch nach Ernst von Pardubitz an; so wurden die Vorschriften über die kanonische Besetzung der Benefizien oft verletzt. Sehr zahlreich sind die Fälle, wo der Landesfürst hiebei seinen Willen widerrechtlich durchzusetzen wußte, ohne Rücksicht auf die Präsentations- oder Kollationsrechte anderer.¹⁾ Präsentationen wurden oft aus Eigennutz lange aufgeschoben. Die Einkünfte erledigter Benefizien sollten nach Abzug der notwendigen Auslagen für die Kirchen, bzw. die künftigen Benefiziaten aufbewahrt werden, wurden aber meist von den Patronatsherren oder deren Beamten eingezogen.²⁾

Der alte Mißbrauch, Pfarrer ohne bischöfliche Konfirmation einzusetzen, kam immer wieder zum Vorschein. Die Oberhirten traten daher mit der größten Strenge dagegen auf und belegten die schuldigen Geistlichen, die sich nicht fügen wollten, mit der Exkommunikation; ebenso wurden alle, die solchen in irgend einer Weise heimlich oder öffentlich Rat oder Hilfe leisteten,

²³⁾ 1407. SA, VI. S. 15 f. n. 68: „Item omni anno tenebitur exponere pro edificiis dotis mee unam sexag. gr. de sua propria pecunia, michi nichil defalcando in memorato censu meo.“ Dagegen a. O. 1408, S. 241 f. n. 252: „quidquid conventor pretactus expenderit de pecuniis suis propriis in edificiis curie dotis et reformacione eiusdem, hoc ipsum d. plebanus tenebitur et debet sine contradicione refundere.“ etc., während es in dem Pachtvertrage a. O. S. 260 n. 321 wiederum heißt: „Item domum suis sumptibus reformabit“. Offenbar wurde diese Verschiedenheit bei der Vereinbarung des Pachtschillings berücksichtigt.

¹⁾ S. oben §§ 8—9. Besonders Wenzel IV.; s. Palacký, Über Formelbücher, II. n. 235, S. 196.

²⁾ Hefele a. O. VI. S. 276, 565, 572, 685. Prager Provinz-Syn. (1349) a. O. S. 204; Tadra, cancellaria Arnesti S. 259: „... teque yconomum constituimus per presentes, ut ipsam ecclesiam in spiritalibus et temporalibus regas et gubernes ipsam officiano plebemque in sacramentis procurando, donec de plebano legitimo dicte ecclesie fuerit provisum, ita tamen, ut obvenciones et proventus dicte ecclesie deductis expensis necessariis diligenter conserves pro futuro rectore seu plebano.“ Über die gegenteilige Praxis besonders in Südböhmen s. LE, I. 1361, S. 27 n. 47: „... bona ecclesiarum... tempore vacationis ipsarum ecclesiarum obvencientia occupabant“ etc. Patrone schädigten ihre Pfarrer: SA, VII. 1421. S. 138. n. 2; 1422: S. 140. n. 8. u. a., weshalb sich das kirchliche Gericht oft mit solchen Klagen zu beschäftigen hatte.

ohne Rücksicht auf ihren Rang oder Stand mit kirchlichen Strafen bedroht.³⁾ Mit Hartnäckigkeit suchten viele Patrone, wie einst die Eigenkirchenherren, ihr angebliches Recht, mißliebige oder ungeeignete Patronatsgeistliche eigenmächtig auszuweisen, trotz der geltenden Gesetze immer wieder durchzusetzen. Auch geistliche Patrone machten keine Ausnahme.⁴⁾ Oft klagten die Synoden jener Zeit sogar über Mißhandlung, Gefangennahme und selbst Tötung von Geistlichen⁵⁾, über Raub von Kirchengütern durch Herrschaftsbesitzer, unter denen man sich wohl meist Patronatsherren zu denken hat, die ihre Kirchen ausbeuteten, u. a.⁶⁾

Gegen Schädigung der Kirchengüter seitens der Patrone, Herrschaftsbesitzer und Gemeinden sowie gegen Mißhandlung von Geistlichen, die gegen Ende des 14. Jahrhunderts öfters vorkamen, erneuerte Erzbischof Johann von Jenstein (1380—96) in einem Synodalstatute vom 18. Oktober 1385 im Anschlusse an frühere Dekrete die betreffenden Strafsanktionen.⁷⁾ Doch nicht selten schädigten auch die Benefiziaten selbst die Güter ihrer Kirchen, indem manche Besitzungen, Einkünfte und Rechte derselben Angehörigen des Ritterstandes oder anderen einflußreichen Personen auf Grund von Lokationsverträgen erbpachtweise überließen, wodurch jene Güter und Rechte nicht bloß in Gefahr gerieten sondern auch den Kirchen oft verloren gingen. Schon früher waren Synoden gegen solche Mißbräuche eingeschritten;⁸⁾ doch, wie es scheint, vergeblich. Der Mißbrauch vieler Patronatsherren, mit Berufung auf angebliche Spolienrechte den Nachlaß ihrer Geistlichen einzuziehen, kam oft vor. Besonders in Südböhmen war diese Unsitte weit verbreitet.⁹⁾ Wohl auf Drängen des umsichtigen und energischen Erzbischofs Ernst verpflichtete sich u. a. Ulrich von Neuhaus i. J. 1361 in einer feierlichen Urkunde, die er auch dem

³⁾ Statuta Ernesti a. 1343. RB. IV. n. 1334. S. 539—43; hier wird u. a. der Pfarrer von Netolitz feierlich exkommuniziert. S. oben S. 80. Anm. 8.

⁴⁾ UB, Aussig: 1399—40 S. 60 f. n. 115. Wie oft zeigt sich dieses Bestreben in den Stiftungsbedingungen! S. UB, Saaz. 1406 S. 134. n. 298; 1411 S. 159. n. 349 u. a.; 1364 LE, I. S. 48 f. n. 95.

⁵⁾ C. Höfler a. O. S. 3: statuta brevia Arnesti Arch. („percussores seu interfectores clericorum“); S. 13: „gravamina et oppressiones a dominis temporalibus“; ebenso S. 15: „gravamina et oppressiones pauperibus clericis a dominis temporalibus... inferuntur.“ Ähnlich S. 19 u. a.

⁶⁾ a. O. S. 7, S. 14 f. S. 19, S. 24 u. a.

⁷⁾ 1385 LE, III. S. 262. n. 402: Contra eos, qui episcopum, prelatum vel alium clericum occiderint vel captivaverint etc. S. auch 1312. a. O. I. S. 38. n. 71.

⁸⁾ Vgl. Syn. prov. a. 1349. c. 13 u. c. 44. S. auch Höfler a. O. S. 35: Mandata synodalia.

⁹⁾ Über die dagegen erlassenen Dekrete s. Höfler a. O. S. 23: Statutum synodale, 16. Juni 1380.

Erzbischofe zur Bestätigung übersandte, in seinem Namen sowie im Namen seiner Amtsleute und Untertanen, jene Mißbräuche zu beseitigen: In Zukunft sollen Güter der erwähnten Art von zwei benachbarten Pfarrern und in Gegenwart eines Herrschaftsbeamten oder eines anderen vertrauenswürdigen Vertreters sorgfältig verzeichnet und mit Wissen des Patrons durch die Genannten oder den Nachfolger des verstorbenen Pfarrers zum Besten der Kirche verwendet werden. Falls der Verstorbene für notwendige kirchliche oder rechtmäßige, erweisbare Zwecke Schulden hinterlassen, dann soll ein Drittel des Nachlasses zur Tilgung derselben, das übrige zum Besten der betreffenden Kirche verwendet werden.¹⁰⁾

Trotz der Umsicht und Sorgfalt des ersten Erzbischofs muß Roheit und Verwilderung im Volke, mitunter auch im Klerus damals sehr verbreitet gewesen sein.¹¹⁾ Der Prager Weihbischof Pribislaus wurde während einer Visitationsreise mit seinen Begleitern überfallen.¹²⁾ In ein dem Erzbischofe gehöriges Haus drangen Übeltäter zur Nachtzeit ein. Der dort anwesende Pilsner Archidiakon und andere Geistliche wurden gefangen genommen und mißhandelt, viele Sachen gestohlen und andere

¹⁰⁾ 25. Mai 1361 LE, I. S. 27. n. 47: „Nos Ulrichus de Nova domo, attendentes, quod consuetudo in terris et possessionibus nostris exemplo pernicioso multarum partium circumpositarum per praedecessores ac officiales nostros hactenus perniciosius observata, sit potius corruptela, cum obviet canonicis institutis; occasione cuius consuetudinis, ymmo potius corruptelae . . . praedecessores ac officiales nostri bona ecclesiarum morientibus ipsarum rectoribus ac capellanis nostris inventa seu dimissa vel tempore vacationis ipsarum ecclesiarum obvenientia occupabant, suis vel etiam nostris usibus applicantes . . . mandamus omnibus officialibus et subditis nostris . . . quod deinceps talia facere non praesumant . . . promittentes per nos ipsos ab huiusmodi bonorum occupationibus abstinere . . . ; verum dicta bona sic inventa seu dimissa vel tempore vacationis obvenientia per duos plebanos vicinos cum officiali nostro eiusdem loci vel alios per nos aut successores nostros specialiter deputandos sub bono testimonio . . . et fideliter conscribantur per eos aut successorem morientis rectoris, de nostra conscientia . . . in utilitatem ipsius . . . ecclesiae convertenda. Volumus tamen, quod si mox quae legitime possint probari, tertia pars bonorum praedictorum cedat in solutionem debitorum ipsorum, alia omnia . . . in augmentum reddituum seu in aliam utilitatem evidentem cedant ecclesiae, cui praefuerat, qui decedit, ut sic redditibus ipsius ecclesiae crescentibus succedat . . . cultus in divini nominis (honorem) amplius . . . suscipiat incrementum.“ Über ältere Gesetze s. CG, IV.: Concil. Mog. 1310; rubric. „de testam. et ult. voluntatibus“ S. 196; ferner rub. „de iure patronatus“ S. 202 ff. S. dagegen unten § 48.

¹¹⁾ Tadra a. O. S. 99, 139 u. a.; Höfler a. O. S. 3, 15, 29. u. a.

¹²⁾ Tadra, a. O. S. 423. S. auch S. 365, 368, 405, 426 u. a.; SA, VII. S. 95. n. 367; S. 170. n. 65; S. 175. n. 85 u. a.

Schandtaten verübt.¹³⁾ Gegen die Schuldigen wurde öffentlich die Exkommunikation ausgesprochen. Erst wenn die geraubten Kirchengüter zurückerstattet waren, konnte vom Papste die Losprechung erbeten werden. Blieben die Schuldigen verstockt, trat die sogenannte *aggravatio* ein. Der Ort, an dem sie sich aufhielten, verfiel dem Interdikte; auch wenn sie ihn verlassen hatten, blieb das Interdikt noch drei Tage aufrecht. Selbst in der Kirche wurden Geistliche mißhandelt. Der Patronatsherr von Struh wurde am 7. August 1396 bei einer Verhandlung vom Generalvikar unter Androhung der Exkommunikation aufgefordert, die dem Pfarrer widerrechtlich abgenommenen Kirchenschlüssel zurückzugeben, aber vergeblich.¹⁴⁾

Die Abneigung gewisser Adelskreise gegen den Klerus wurde seit dem Ende des 14. Jahrhunderts immer größer; hiezu trugen nicht bloß kirchenfeindliche Strömungen jener Zeit sondern auch Habsucht viel bei. Der nicht zu leugnende Reichtum der damaligen Kirche Böhmens sowie die zahlreichen Privilegien geistlicher Personen und Güter erweckten Mißgunst, zumal manche der ehemals von den adeligen Patronatsherren beanspruchten Rechte durch die Reformdekrete des 14. Jahrhunderts abgeschafft worden waren.¹⁵⁾ Schließlich wirkte auch das Beispiel König Wenzels IV. in dieser Hinsicht verderblich.¹⁶⁾ Aus den Aussprüchen und dem Benehmen mancher Kollatoren spricht

¹³⁾ a. O. S. 419. S. auch MVGD, XXII. (1884) S. 99 „Johannes cliens de Ugezud proventus ecclesiasticos mihi subditos usurpare affectans demoniaco instinctu suggerendo iuris contra morem in me sibi rententem suas manus tulit violentas nec aliqua causa emergente legitima alia irritatus; unde supplico attentis precatibus ac immensis (?) crudelitatem diram dicti Johannis compescendam ob violentiam amplioem ceteris irrogandam et animo domitandam.“ Datum fehlt.

¹⁴⁾ SA, III. 1396 S. 188 n. 101: „qui Divissius dixit, potius ero in excommunicatione, quam dictas claves reddam.“ In der Regel aber fügten sich die Schuldigen dem kirchlichen Urteile; ein Beispiel in SA, VI. S. 53 f. n. 214: „post processionem in predicta ecclesia eodem die dominico fiendam prefatum d. Nicolaum plebanum in eadem ecclesia ante maius altare accedens eundem humiliter roget, ut injuriam sibi per ipsum Humprechtonem factam et illatam eidem indulgeat atque parcat propter deum . . . ; pro dampnis memorato d. Nicolao plebano et ecclesie sue factis et illatis det et persolvat XL sexag. gr. den. Prag.“ etc.

¹⁵⁾ So die Abschaffung des Regreßrechtes des Adels auf den Nachlaß der Patronatsgeistlichen, Jurisdiktion der kirchlichen Behörden bei Erbprozessen des Klerus u. a. S. Statuta Ernesti a. 1349. a. O. S. 204. Stat. Syn. v. 16. Juni 1380. Höfler a. O. S. 24. Frind a. O. III. S. 3.

¹⁶⁾ Palacký, Geschichte der Böhmen III. 1. S. 33 ff. S. auch: Derselbe, Über Formelbücher II. n. 219 S. 178: „Cumque vir Wilhelmus de Landstein saepe et saepius in nos et ecclesiam Pragensem nostram tyrannica ferocitate desaeviens, bona ipsius ecclesiae nostrae incendiis, rapinis et spoliis diversisque iniuriarum modis vastaverit, damna nobis in eis quam plurima inferendo . . . monuimus. Sed . . . iniquitatem iniquitati actuum suorum malignitate coniunxit. Adunatis enim sibi his diebus predictis et aliis suae factionis complicibus, civitatem nostram Pilgrims, raptis prius et abductis omnibus, quae circum-

eine entsetzliche Gesinnungsroheit.¹⁷⁾ Gewalttätigkeiten des Adels, dem Karl IV. weitgehende Gerichtsbarkeit über die Untertanen eingeräumt hatte, müssen damals weit verbreitet gewesen sein. Bezeichnender Weise enthielt die Majestas Carolina u. a. die Bestimmung, kein Herr dürfe seinem oder einem anderen Untergebenen die Augen ausstechen, die Nase abschneiden, Hand oder Fuß abhauen, widrigenfalls ihm die königliche Gnade entzogen und er bestraft werden solle.¹⁸⁾

Ein entsetzlicher Mißstand war die Verpachtung von Pfarreien und anderen Benefizien. Der Übelstand nahm besonders gegen Ende des 14. Jahrhunderts zum größten Schaden der Benefizien und der kirchlichen Ordnung überhand. Unbegreiflich erscheint es, daß man in einer Zeit, wo den kirchlichen Behörden wirksame Mittel zur Verfügung standen, dagegen nicht einschritt.¹⁹⁾ Manche Pfarrer scheinen in der Kenntnis der lateinischen Sprache recht schwach gewesen zu sein. Hatte man, etwa bei der Konfirmation oder bei der Visitation, dies wahrgenommen, so suchte man abzuhelpen.²⁰⁾ Auch das

quaque erant, hominum nostrorum bonis, ipsam expugnare gestiens, tota suae fortitudinis virtute vallavit tantamque ibidem in caede hominum damnisque rerum immanitatem exercuit, quod in comparatione eorum, quae fecit, barbarorum rabies non est maior.“

¹⁷⁾ Palacký, a. O. n. 204 S. 164: Drohbrieff des Hynčik Pluh von Rabstein an jene Geistlichen, die seine Exkommunikation in feierlicher Weise verkündigt hatten: „Quia presbyteri vestri aliqui me, ut puto, et meos propter vilem presbyterum excommunicaverunt excommunicatione inconsueta, quapropter peto, mihi non imputare velitis et talia non advertere neque in talibus aliquid facere, si contingeret, quod aliquibus, si arripuero tales, meos et me inconsumo excommunicantes, linguas eorum per posteriora extraham et intendam extirpare. Talia, cum facta fuerint, vobis non sint in contrarium; quia contraria vobis invitae vellem procurare.“ S. auch Palacký, Geschichte der Böhmen III. I. S. 36, 59—65 u. a. Da sind die scharfen Worte C. Höflers von der „tierischen Roheit“ eines Teiles des damaligen böhmischen Adels („nobiles et potentes propter eorum tyrannidem belluina“ a. O. S. XXIX) wohl begreiflich.

¹⁸⁾ Schlesinger, Geschichte Böhmens, 1869, S. 245. Maistas Carolina. t. LXXIX: Jireček, Cod. iuris Boh. II. 2. S. 164. „Auctoritatem omnimodam (praeter iustitiam personalem, quae semper regiae dignitati intelligitur reservata) baronibus nostris regni Bohemiae in eorum hominibus et bonis hominum ipsorum, sicut antiquis temporibus servatum fuisse comperimus, esse totaliter attributam, exceptis casibus infra scriptis.“ — Die Ausnahmen beziehen sich bloß auf das Ausstechen der Augen, Abschneiden der Nase (eigentlich nasum intermedio incidere) „vel aliter humanae naturae sanguinem vilipendens manum vel pedem trunco suppositum cuiquam abscondere per se vel per alium.“ Sonstige Mißhandlungen der armen Untertanen waren also nicht verboten!

¹⁹⁾ Zahllose Beispiele in SA; s. bes. Einleitung zu Bd. III. S. XII. In diesem Bande allein werden gegen 115 solcher Pachtverträge und damit zusammenhängende Prozesse erwähnt! Selbst die „Offertorien“ wurden mitunter verpachtet. SA. III. S. 144 n. 154 u. a.

²⁰⁾ a. O. I. S. 377 n. 316; S. 365, n. 233 u. a.

mit mißlichen Patronatsverhältnissen meist zusammenhängende Laster der Simonie kam nicht selten vor. Hatte sich ein Benefiziat der Simonie schuldig gemacht, so war es seine Pflicht, sich zunächst um die Absolution von der damit verbundenen Exkommunikation zu bemühen. Dann hatte er auf sein Benefizium formell zu resignieren und den Ordinarius um rechtmäßige Einsetzung zu bitten. Der Propst von Leitmeritz, Tamo Pflug, wurde der Simonie beschuldigt; daher bewarb er sich in Rom um Dispens und verpflichtete sich zugleich, eine bedeutende Geldsumme als Sühne zu erlegen. Dann verzichtete er auf seine Pfründe, um sie aus den Händen des Erzbischofs aufs neue, und zwar in rechtsgültiger Weise zu erhalten.²¹⁾

Gasthausbesuch der Geistlichen, Würfelspiel, Waffentragen, ungeziemende Kleidung, kurze Röcke, zierliche Modegewänder, Klagen über Unsittlichkeit, Raufhändel, nächtliche Ruhestörungen, Verletzungen des Zölibates u. a., werden oft erwähnt und bestraft.²²⁾ Selbst die über Schuldige verhängten kirchlichen Strafen wurden nicht selten verachtet. Exkommunizierte weigerten sich, ihre geistlichen Funktionen einzustellen. Waren die betreffenden Benefiziaten, wurde der kirchliche Prozeß gegen sie eingeleitet; in gewissen Fällen wurden sie ohneweiters von ihren Benefizien enthoben, wegen schwerer Delikte mit Kerker und anderen Strafen belegt. Oft werden Klagen erhoben wegen Verletzung der Residenzpflicht,²³⁾ ja mitunter auch wegen widerrechtlicher Veräußerung von liturgischen Kleidern, Gefäßen, Büchern u. dgl. Der Pfarrer von Kletzan, unter dem Patronate eines Prager Bürgers, gestand am 28. Juni 1385 vor dem Offizial, daß er von seiner Kirche einen ganzen Meßornat im Werte von 15 Schock sowie einen Kelch im Werte von 3 Schock verpfändet habe und daß er seinem Patronats Herrn 4 Strich Weizen und eine Geldsumme schuldig sei. Er mußte sich daher verpflichten, in einer bestimmten Zeit alle veräußerten Sachen wieder einzulösen, zurückzustellen, seine Schulden zu bezahlen und bis zu Dreikönige mit Wissen und Willen des Patrons sein Benefizium mit einem andern zu vertauschen, widrigenfalls er der Exkommunikation verfallen und überhaupt nie mehr ein Benefizium erlangen

²¹⁾ Tadra a. O. S. 104 ff. Tamo Pflug war Propst in Leitmeritz wohl bis 1348. S. auch LE, 1394. S. 403 f. n. 560: a crimine simoniae in beneficio adipiscendo commissae absoluitur. Lippert, Geschichte der Stadt Leitmeritz, 1871, S. 142.

²²⁾ Tadra a. O. S. 343, 346, 364 u. a. — Viele Belege in SA, z. B. III. 1392, S. 10, n. 35; S. 13, n. 49; S. 22, n. 100 u. a. Selbst Kirchengefäße u. a. wurden verpfändet: VII. 1394, S. 171, n. 67; 1421, S. 137, n. 2; 1422, S. 141, f. n. 12; 1423, S. 67 n. 70 u. a. Zur richtigen Beurteilung s. hiezu die treffenden, auf gründlicher Kenntnis der damaligen Zeitverhältnisse beruhenden Ausführungen von C. Höfler a. O. S. XXV. u. XXX.

²³⁾ Tadra a. O. S. 292—303 u. a.

könne.²⁴⁾ Zur Hebung der Disziplin bestanden zwar seit Ernst von Pardubitz Kleruskorrektoren, die aber begreiflicherweise nicht alle Mißstände beseitigen konnten.²⁵⁾

In der Diözese Olmütz herrschten ähnliche Verhältnisse, wie die gegen gewisse Zeitübel damals erlassenen zahlreichen Synodaldekrete beweisen.²⁶⁾ Ausführlich behandelt c. 25 der Synodalstatuten vom Jahre 1412 die Ungerechtigkeiten gewisser Patronatsherren, die bei Besetzung ihrer Benefizien mit ihren Kandidaten förmliche Verträge über Ablieferung von Zehnten oder anderen Kircheneinkünften schlossen und sie erst nach derartigen Vereinbarungen präsentierten: Von blinder Habgier erfüllt, präsentieren sie, mit Übergewicht würdiger Kandidaten, bloß solche, welche mit einem, wenn auch noch so geringen Teile der Kircheneinkünfte zufrieden sind, um das Übrige für sich verwenden zu können. Daher werden die schuldigen Kleriker ihrer Benefizien für verlustig und für irregulär erklärt, die betreffenden Patrone aber verlieren in solchen Fällen das Präsentationsrecht. Endlich wird dem Generalvikar streng befohlen, jene Kleriker nicht zu konfirmieren, die sich der Simonie schuldig gemacht.²⁷⁾

§ 18. Patronatsstreitigkeiten.

Wohl hatte Ernst von Pardubitz sich ehrlich bemüht, die Ursachen vieler Streitigkeiten der Patrone durch die libri erectionum und confirmationum zu beseitigen;¹⁾ aber seine Bemühungen hatten bloß teilweisen Erfolg. Anlaß zu derartigen Differenzen boten oft unsichere Patronatsrechte, die von der Gegenpartei angefochten wurden und nicht erweisbar waren oder wenigstens angezweifelt wurden.²⁾ Mitunter mußten dann die

²⁴⁾ SA 1385 III. S. 335. n. 128.

²⁵⁾ Höfler a. O. Einleitung S. XXX. Frind a. O. II. S. 95 u. a. Ein entsetzliches Bild enthält ein Bericht über eine in Prag in den Jahren 1379—80 abgehaltene Visitation. S. Tomek a. O. III. S. 242 ff.

²⁶⁾ S. Stat. Conradi Episc. a. 1318. c. 12. 21. 25. 26; stat. Joannis Ep. a. 1380; stat. a. 1400. c. 10. 11. 17; stat. a. 1412. c. 12. 16. 20. 22. 23. 25. 28 u. a. bei Fasseau a. O. S. 5 ff.; S. 13. 20. 22. 23. ff.

²⁷⁾ Stat. a. 1412. c. 35. „... Statuimus, ut nullo Clerico vel Laico ius patronatus in aliqua ecclesia obtinens, qui ipsorum potestate, in qua eos ecclesia hucusque sustinet, abutuntur, partem decimarum vel aliorum obventionum ecclesiarum, in quibus ius obtinent patronatus, sibi retinentes ex pacto, cum praesentant clericos ad eandem, non attendentes, cum beneficia ecclesiastica sine diminutione conferri debeant.“ Fasseau, a. O. S. 35.

¹⁾ Tadra, a. O. S. 22; C. Höfler, a. O. XXIV ff.; Frind, a. O. II. S. 96 f.

²⁾ Zahlreiche Belege in den LC sowie in den SA; so z. B. 1378 SA, I. n. 260. S. 288: D. Johannes Canonicus Boleslaviensis dixit, quod collatio ecclesie in Boleslavia Antiqua pertinet ad ipsum ratione obediencie ibidem proprietario iure, et ad hoc probandum producit statuta ecclesie etc.

Aufzeichnungen der Landtafel zu Rate gezogen werden.³⁾ Viele Streitigkeiten betrafen die Präsentationen, bzw. die Präsentierten. Da ließ man hin und wieder sogar das Los entscheiden.⁴⁾ Die meisten Streitigkeiten ergaben sich aus Kompatronaten;⁵⁾ bald entstanden Zweifel über das Stimmrecht einzelner, namentlich wenn bei Realpatronaten der Einfluß auf die Präsentation von der Größe des mit Patronatsrechten versehenen Grundbesitzes abhing;⁶⁾ bald über die Reihenfolge der Berechtigung, wenn das Präsentationsrecht per turnum ausgeübt wurde.⁷⁾ In letzteren Fällen mußte bei Entscheidung solcher Fragen nicht bloß die Reihenfolge endgültig bestimmt, sondern auch der Kompatron bezeichnet werden, der bei der nächsten Besetzung präsentieren sollte,⁸⁾ wobei die übrigen zuzustimmen hatten.⁹⁾ Oft waren die Bestimmungen der Stiftungsurkunden unklar und verwickelt oder bedingt, so daß Streitigkeiten fast unvermeidlich waren. So verfügte die Stiftungsurkunde eines Altaristenbenefiziums der Prager Kle-

³⁾ Ein Beispiel 1401: LC, VI. S. 1., betreffend die Pfarrkirche in Běstovice und die Filiale Chocěň.

⁴⁾ a. O. S. 10 f.

⁵⁾ Unzählige Beispiele in den SA; doch sind sehr viele Nachrichten ohne bes. Wert, da sie größtenteils Zitationen, Vollmachten, Appellationen u. ä. enthalten und über die eigentlichen Rechtsfragen nur selten genügend Aufschluß bieten. Andere finden sich in den LC.

⁶⁾ Daher dann die Wendungen, wie SA, III. 1393 S. 109. n. 13. „habens tres partes iuris patronatus“; a. O. VI. 1408. S. 343. n. 611. „recognovit, se unam quartam partem dictam Homolewska ibidem in Trziebonyn cum parte iuris patronatus . . . pro IX. cum media sexag. iusto empionis et vendicionis titulo vendidisse“ etc.; ebenso media pars iuris patr., oder medium i. p. S. a. O. III. 1393, S. 152. n. 190; 1398, S. 341. n. 118 u. a.

⁷⁾ Das war die gewöhnliche Lösung; doch kamen hiebei die Fälle von Besetzungen durch Permutationen nicht in Betracht; dies wird meist ausdrücklich beigefügt, so LC, VI. a. 1400. S. 34. „preter casum permutationis, ubi ambe partes requisite, si utilitas exigerit, tenebuntur consentire“; vgl. damit a. O. S. 35. „a dicto etiam et expresso, quod neutra parcium et futurorum non prebeat consensum ad faciendam permutationem alicui plebanorum pro alio beneficio sine consensu alterius.“

⁸⁾ Mit ihm mußte demnach die Reihenfolge der Präsentationsberechtigten eröffnet werden. S. z. B. SA, III. a. 1393. S. 152 f. n. 190.

⁹⁾ a. O. a. 1397 S. 231. n. 29. „... rectorem ad praedictam ecclesiam in Neproblicz presentabant cum consensu tamen praescriptorum aliorum patronorum aut ipsorum heredum et successorum, pro quo consensu prenominati fratres aut ipsorum heredes praescripti aliis patronis aut ipsorum heredibus et successoribus tenebuntur supplicare, ad quorum supplicationem mox sine omni contradictione tenebuntur consentire; huiusmodique consensu habito presentatio ex parte omnium patronorum . . . formetur.“ Hierauf wird oft verwiesen, so a. O. III. a. 1398. S. 341. n. 118. „quo illo ipsis supplicante, nobis recusare non possunt, sed totaliter ad nostram voluntatem assentire debent.“

menskirche auf dem Pořič unter anderem: Das Präsentationsrecht verbleibt dem Stifter auf Lebzeiten. Nachher geht es auf sechs vom Stifter bezeichnete Prager Bürger über. Stirbt einer von diesen oder wandert er aus, dann haben die anderen fünf einen braven Mann aus dem Volke als sechsten Mitpatron zu wählen. Präsentiert soll der Geistliche werden, für den sich die Mehrheit der Patrone entscheidet. Bei Stimmengleichheit soll der Pfarrer entscheiden.¹⁰⁾ Andere gingen noch mehr ins Einzelne. Mitunter suchte die kirchliche Behörde das Notwendigste in dem Erektionsdekrete klar und kurz zusammenzufassen.

Schwierige Fragen ergaben sich, wenn Kompatronate auf Besitz und anderen Rechten ruhten, also zugleich dingliche Patronate waren. Da konnten sich dann aus Erbteilung oder Zusammenkauf komplizierte Fragen ergeben.¹¹⁾ Erwarb bei solchen realen Kompatronaten einer der Patrone später durch Kauf mehrere Teilbesitze früherer Kompatrone, dann mußten ihm bei der Wahl des zu Präsentierenden so viel Stimmen zukommen, als er Teilbesitze früherer Kompatrone in seiner Person vereinigte, so daß er bei entsprechender Zahl seiner Stimmen stets den Ausschlag geben mußte, wenn nicht in anderer Weise vorgesehen war.¹²⁾ Oft wurden neben dem Patrone anderen, z. B. dem Ortsseelsorger oder Gemeinden Nominationsrechte in der Form von Bitten oder Vorschlägen zugesprochen.¹³⁾ Auch das führte nicht selten zu Differenzen. Andere Patronatsstreitigkeiten ergaben sich aus Kollision mit besonderen, auf päpstlichen Indulten, kaiserlichen Privilegien oder anderen landesfürstlichen Eingriffen beruhenden Präsentationen.¹⁴⁾ Ein merkwürdiger Fall wird aus B.-Skalitz berichtet; dort gab es gleichzeitig zwei eigentliche Pfarrer bei der

¹⁰⁾ LE, II. 1385. S. 223 n. 378. Man vergleiche auch a. O. III. 1388 S. 291, n. 430; II. 1386. S. 229. n. 388. u. v. a. III. 1388. n. 423. S. 283. ff., mit einer korrigierenden Klausel in der Bestätigung; IV. 1395 S. 419. n. 582; a. 1397. S. 469 n. 645, mit kirchenämtlicher Zusammenfassung.

¹¹⁾ Ein Beispiel bietet SA, VII. 1407 S. 240 ff. n. 16; „pro se reservavit quatuor voces iuris patronatus a bonis in articulo positus“; daselbst ein ausführliches Protokoll über einen solchen Patronatsstreit.

¹²⁾ Nähere Erläuterungen solcher Fälle bei Schilling, a. O. S. 48 f.; Hinschius a. O. III. S. 56 f., bes. Anm. 5 und 6.

¹³⁾ S. oben Präsentationsrechte.

¹⁴⁾ S. z. B. UB, Krumm au I. 1392, S. 109. n. 373: „Der Prager Dekan Dr. Bohuslaus entscheidet den Streit zwischen Paulus Henrici von Budweis und Mathias von Krumm au, die beide auf Grund päpstlicher Provisionen auf die Pfarre Hohenfurt Anspruch machen, zu Gunsten des Paulus Henrici.“

selben Kirche.¹⁵⁾ Die Ursache dieses sonderbaren Zustandes ist weder aus dem betreffenden Akte noch aus anderen Quellen zu ermitteln. Da es begreiflicher Weise unter den beiden Pfarrern zu Streitigkeiten kam, so wurden alle Fragen durch erzbischöfliche Delegierte eingehend behandelt und durch eine ausführliche Instruktion geregelt, die auch kirchlich genehmigt wurde. Die wichtigste Bestimmung war, daß beide Pfarrer abwechselnd, jeder eine Woche, die Seelsorge zu führen hatten.¹⁶⁾

Endlich gab es auch Streitfragen, welche mit der Unsicherheit der Grenzen gewisser Pfarrsprengel¹⁷⁾ oder mit Verletzung der zwischen dem Benefiziaten und dem Patronats herrn, bzw. der Kirchengemeinde bestehenden Rechtsverhältnisse zusammenhingen.¹⁸⁾ So führte die bereits oben berührte Frage betreffs der Ernennung der Kirchenbediensteten nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten und Klagen.

Die Ernennung der Glöckner, deren Amt früher oft Kleriker bekleideten, war verschieden geregelt; doch sollte der Pfarrer den Ausschlag geben.¹⁹⁾ Ein Streit zwischen der Bürgerschaft und dem Pfarrer von Königgrätz betreffs der Ernennung des Glöckners bei der dortigen Hl. Geistkirche²⁰⁾ wurde von dem erzbischöflichen Generalvikariate im Jahre 1397 ent-

¹⁵⁾ Über „Mehrheit der Pfarrer“, die in solidum Pfarrrechte in demselben Bezirke besitzen, s. Hinschius a. O. II. S. 305 f. mit interessanten Belegen und kirchlichen Entscheidungen.

¹⁶⁾ SA, VI. a. 1407. S. 131—135. n. 512. „Item statuimus, ut quilibet sepedictorum plebanorum per se aut suum vicarium regat ecclesiam una septimana et alter altera similiter cantando, predicando“ etc.

¹⁷⁾ LE, I. 1375 S. III f. n. 233; II. 1386 S. 241. n. 397; SA, I. S. 149. n. 14; UB, Krumm au I. 1375 S. 57 f. n. 226; 1383 S. 77 f. n. 278.

¹⁸⁾ SA, I. S. 156. n. 54; S. 198. n. 73, 75 u. a. Manche Streitigkeiten betrafen die robotpflichtigen Untertanen des Patrons und der Kirche bzw. des Pfarrers. S. z. B. SA, VI. a. 1408. 265. n. 335. „censuales ecclesie non aggraventur per patronum predictum quibuscunque laboribus, adiumentis nec fatigis sive detencionibus minus iustis sine scitu plebani vel consensu vel permissione; e converso plebanus censuales patroni sine scitu ipsius non infestet quibuscunque impugnationibus iuris spiritualis, nisi patronus iniuriose repugnaret.“

¹⁹⁾ SA, III. 1397. S. 294 f. n. 240 . . . „Ubi aliquis . . . assumptus eisdem civibus . . . displicuerit aut non placuerit, ex tunc predicti cives . . . memoratum d. plebanum . . . debent accedere et causas ac defectus campanatoris . . . exponere; qui plebanus auditis defectibus huiusmodi, si fuerint rationabiles, eundem . . . amoveat et alium presentatum . . . assumat. Si vero predictus d. plebanus . . . premissa non fecerit aut se difficilem reddiderit, ex tunc ipsi cives . . . habebunt recursum ad d. d. vicarios in spirit. . . et ea, que ibidem d. d. vicarii quoad premissa ordinaverint . . . de eisdem sint contenti“ etc. Vgl. auch a. O. VI. 1408. S. 187. n. 101; LE, I. 1371. S. 84. n. 173. S. auch oben: Kirchenälteste.

²⁰⁾ SA, III. n. 240. S. 295 f.

schieden.²¹⁾ Was die Beilegung von Patronatsstreitigkeiten betrifft, so wurde hiebei die Zuständigkeit des kirchlichen Gerichtes allgemein, selbst von Landesfürsten, anerkannt; in schwierigen Fällen wurde an den Apostolischen Stuhl appelliert.²²⁾ Bei der ersten Instanz, der bischöflichen oder erzbischöflichen Kurie, wurde die Frage meist durch das betreffende kirchliche Gericht oder eine besondere Kommission entschieden.²³⁾ So behandelte ein solches Richterkollegium einen Patronatsstreit, der zwischen dem Erzbischofe und Karl IV. betreffend die Kirche Sliwitz um das Jahr 1355 entstanden war.²⁴⁾

II. Abschnitt: Kirchenpatronat, Utraquismus und Protestantismus.

Während der großen Glaubenskämpfe des 15. und 16. Jahrhunderts zeigt das Patronatsinstitut, wie überhaupt die gesamte Kirchenordnung, tiefen Verfall. Die meist akatholischen Herrschaftsbesitzer, zu gewissen Zeiten auch Landesfürsten, benützten ihre Patronatsrechte, die zudem in der willkürlichsten Weise ausgedehnt wurden, vor allem dazu, sich mit Kirchengütern zu bereichern, Seelsorger nach ihrem Belieben ein- und abzusetzen, katholische Pfarrer durch akatholische zu ersetzen und so die religiösen Neuerungen zu fördern. Dem Beispiele ihrer schrankenlosen Willkür folgten bald auch katholische Patrone. Zum Unglück war gerade in jenen schweren Zeiten der erzbischöfliche Stuhl verwaist. Die Administratoren aber waren zu schwach, ihre Autorität gering, daher ihre Maßnahmen und Hilferufe fast erfolglos. Es konnten herrschsüchtige Patronatsherren mit ihren Kirchen und ihrem Klerus nach Willkür schalten und allmählich ihre Ausschreitungen als herrschaftliche Rechte erklären. So bürgerten sich jene Mißbräuche ein, die noch die Patronatsherren und auch die Landesbehörden des 17. Jahrhunderts als „althergebrachte Bräuche und Privilegien“ verteidigten. Daher ist es erklärlich, daß selbst die Erzbischöfe später nur wenig erreichen konnten.

1. Kapitel: Das Kirchenpatronat während der Administratorenzeit.

§ 19. Einfluß des Husitismus auf das Kirchenpatronat.

1. Die Kirche der böhmisch-mährischen Ländergruppe war im Laufe des 14. Jahrhunderts zu außerordentlicher Blüte gelangt. Aber schon nach einigen Jahrzehnten brachen die Stürme der husitischen Unruhen aus, in Folge deren zahllose Kirchen und Klöster niedergebrannt oder zerstört, Priester und Mönche vertrieben oder getötet, Kirchengüter geraubt, furchtbare Kriege nach außen, blutige Bürgerkriege im Innern entfacht, die Brandfackel religiöser, nationaler und sozialer Kämpfe in die Massen geschleudert, Staat und Kirche an den Rand des Abgrundes gebracht wurden. Viele Ursachen wirkten zu-

²¹⁾ S. die ausführl. gerichtl. Entscheidung vom 31. März 1397 a. O. S. auch LE, I. n. 196. S. 94 f.

²²⁾ z. B. SA, I. a. 1378, S. 260. n. 100; III. 1307. S. 228. n. 15: Streit betreffend eine Altaristenstelle beim Marienaltare der St. Nikolauskirche in Prag-Altstadt; T a d r a, Cancell. Arn. S. 363 u. a.

²³⁾ Doch waren mitunter die gerichtlich getroffenen Vereinbarungen nicht minder verwickelt; z. B. SA, III. 1398. S. 313. n. 11.

²⁴⁾ T a d r a, a. O. S. 53 u. S. 363.

sammen.¹⁾ Es gab einen fast unübersehbaren Welt- und Ordensklerus, zahllose Kirchen, Klöster und kirchliche Institute, aber bloß einen Erzbischof.²⁾ Auch die tüchtigsten Oberhirten waren der Riesenaufgabe einer alles umfassenden, durchgreifenden Diözesanregierung nicht mehr gewachsen. Es gab eine Unmenge von Sinekuren, reichen Pfründen, mächtigen Klöstern und daneben Unzufriedenheit im Bauern-, Bürger- und niederen Adelsstande, heftige Streitigkeiten zwischen Welt- und Ordensklerus;³⁾ dazu kamen die allgemeinen Leiden der damaligen Kirche, der Aufenthalt der Päpste in Avignon und in der Folge das große Papstschisma mit seinen verheerenden Verwirrungen auf allen Gebieten. Leicht begreiflich, daß leidenschaftliche, volkstümliche Prediger, mystische Schwärmer sowie fanatische Sekten im Volke und teilweise auch im Klerus Beifall und Anhang fanden.⁴⁾

2. Ohne Zweifel wurde der Husitismus durch Wiklifs Lehren, die auch in Böhmen wohl bekannt waren, vorbereitet; bloß jene Grundsätze Wiklifs seien hier angeführt, die mittel-

¹⁾ S. hierüber die betreffenden Geschichtswerke. Hier kann selbstredend auf die vielen, mit Hus und dem Husitismus zusammenhängenden Fragen nicht eingegangen werden; daher werden, dem Thema entsprechend, bloß Patronats- und solche Rechtsfragen (nach Maßgabe der vorhandenen Berichte) behandelt, die mit jenen mehr oder minder in Verbindung stehen. Über Hus handelt ausführlich Novotný-Kybal, M. Jan Hus, život a učení, 4 Teile, Prag, 1919—26. — Über d. gesch. Ereignisse s. bes. Frind a. O. II. § 188 u. III. 1—10.

²⁾ C. Höfler, Geschichtsschr. etc. I. 68 „cultusque divinus in toto regno augebatur, sic videlicet, quod in ecclesia Pragensi archiepiscopus, prelati et quingenti, et in ecclesia Wyssegradensi patriarcha, praepositus, decanus et CCCL sacerdotes fuerunt“ etc., Chron. Procopii not. Prag. S. ausführl. Nachrichten über den zahlreichen Klerus, besonders in Prag, Tomek a. O. III. S. 22 ff. namentlich S. 33. Man vergl. auch Z. Winter: život církevní v Čechách I. S. 3 ff.; B. Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens, I. S. 189 ff.; Losertth, Hus und Wiklif, Zur Genesis der husitischen Lehre, 1884 u. a. Bei der außerordentlichen Blüte des kirchlichen Lebens, den vielen Stiftungen u. a., klingt es sehr auffallend, wenn Erzbischof Johann i. J. 1375 berichtet: „pauperes presbyteri et alii clerici nec non scolares nostrae Prag. ecclesiae atque dioecesis, dum ipsos infirmari contingit, propter penuriam hospitiorum et victualium carentiam coacti sunt jacere in plateis communibus et victim a transeuntibus mendicare in obprobrium totius status clericalis et scandalum plurimorum“ etc. Da war es gewiß die höchste Zeit, Vorsorge zu treffen: LE, I. S. 106 f. n. 221; S. auch a. O. II. 1377 S. 138 f. n. 255. Tomek a. O. III. S. 258 f. Über das „Herumliegen der Kranken“ wurde noch im 16. Jahrhundert geklagt; LV. I. S. 612. Die umfangreiche Literatur über die tieferen Ursachen des Husitismus und zunächst die kirchlichen Unruhen bietet: Zíbrt, Bibliografie č. hist. II. besonders S. 1113—34, č. 13558—14095.

³⁾ Höfler a. O. S. 26, S. 54; ders. Concilia Prag. Einleitung S. XXXI, f. S. XLII; Palacký a. O. II. 2. S. 210; Frind a. O. III. S. 2; Tomek, Geschichte Böhmens, S. 177 ff. S. 206 ff.

⁴⁾ Tomek, Dějiny m. Prahy III. S. 288 ff. (Waldhauser und Milič); Frind a. O. II. S. 188. u. a.

bar oder unmittelbar auf das Benefizialwesen und die Patronatsverhältnisse schädlich einwirken mußten; es waren vor allem folgende:⁵⁾ Es ist gegen die Hl. Schrift, daß kirchliche Personen irdische Güter besitzen (n. 11.). Weltliche Herren haben das Recht, zeitliche Güter der Kirche zu entziehen. Der Zehnt ist ein bloßes Almosen, das die Pfarrgemeinden auch verweigern dürfen (n. 18.). Trotz Exkommunikation haben Geistliche das Recht, weiter zu predigen (n. 14.). Diakonen und Priestern ist es erlaubt, auch ohne Genehmigung des Apostol. Stuhles oder des Bischofs zu predigen (n. 15.). Um die Exkommunikation des Papstes oder der Prälaten braucht man sich nicht zu kümmern (n. 30.). Geistliche zu bereichern, ist gegen die Anordnung Christi (n. 32.).⁶⁾ Könige und weltliche Herren werden zur Einziehung der Kirchengüter aufgefordert (n. 34.). Bloß auf Anstiften des Teufels haben sie Kirchen mit zeitlichen Gütern ausgestattet (n. 40.). Kirchengesetze sind apokryph und jene, die sie studieren, sind Toren (n. 39.).

Johann Hus stand vielfach, mit Ausnahme der Impationstheorie, auf dem Standpunkte Wiklifs.⁷⁾ Ja er erklärte ausdrücklich die Verurteilung der 45 Sätze Wiklifs für ungerecht (n. 25.); der kirchliche Gehorsam sei von den Priestern erfinden (n. 15.). Niemand sei Obrigkeit, Bischof oder Prälat, solange er in schwerer Sünde sei (n. 30.). Durch die kirchlichen Zensuren unterdrücke der Klerus das Laienvolk (n. 19.). In seinem Traktate über Simonie stellte Hus den Grundsatz auf: Jedem Könige hat Gott die Gewalt über sein Königreich verliehen, damit er es verwalte nach Recht und Gerechtigkeit. Da nun aber die Priester im Königreiche sind, hat

⁵⁾ Die oben angeführten Sätze sind zitiert nach Frind a. O. III. S. 340—343. Von neueren Werken s. besonders J. Sedláč. M. Jan Hus, Prag 1915; daselbst über die Frage des Kirchenvermögens: S. 128 ff.; über das Verhältnis zu Wiklif: S. 248 ff. Man lese auch zur Erläuterung a. O. S. 305 * ff. Ausführliche Literatur bei Zíbrt a. O. II. S. 1162—1184, bes. aber S. 1176 ff. č. 14955—15066. Allerdings waren viele jener von Hus und Wiklif vorgetragenen Lehren, besonders auf dem Gebiete der Frage des Kirchengutes, bereits von anderen ausgesprochen worden. Man vergl. z. B. die Titel eines Traktates des Jakoubek: de ablatione iusta temporalium, de potestate Regis Bohemie super clerum, de auferendis temporalibus contra dotationem cleri u. a. S. V. Novotný, M. Jan Hus I. I. S. 213, Anm. 2. Verschiedene Vorläufer des Joh. Hus hatten vorgearbeitet und der ganzen damals in Böhmen herrschenden Strömung den Weg bereitet. V. Novotný, Žižková doba. I. 1924, S. 57 „V otázce patronatní, v otázce desátku, jurisdikce, poměru církve ke státu atd. vyvoj český zasadám Wyklifovým téměř nabízel opravnění.“

⁶⁾ Dieser Satz wurde auch von Papst Martin V. in seiner Bulle „Inter cunctas“ vom 22. Feber 1418 ausdrücklich verworfen. S. Hefele a. O. VII. S. 348.

⁷⁾ Frind a. O. III. S. 340 ff., entnommen Höfler, a. O. I. S. 265 ff.; neuestens besonders: V. Novotný, a. O. I, i. S. 103 ff.

der König die Macht, sie zu regieren und ihre Angelegenheiten zu verwalten nach Recht und Gerechtigkeit.⁸⁾

Die Geschichte der husitischen Bewegung lehrt, wie schwer unter anderem die Unterhandlungen mit den Husiten gerade über die Kirchengüter zu führen waren, weil die angeführten Grundsätze von ihnen mit der größten Zähigkeit verteidigt wurden.⁹⁾ Da fanden nun habsüchtige Kollatoren geschickte Vorwände, ihren Patronatsklerus und ihre Pfarreien auszubehnten;¹⁰⁾ nun konnten Landesfürsten Kirchengüter verpfänden und einziehen, ohne von Seite der Utraquisten behindert zu werden,¹¹⁾ die hierin nicht einmal ein Unrecht erblickten.¹²⁾

⁸⁾ Ott, Rezeptionsgeschichte des kanonischen Rechtes S. 115. Näheres über diese Fragen bei V. Novotný a. O. I. 2, S. 137.

⁹⁾ Frind a. O. III. S. 146—157; Hefele a. O. VII. S. 572, S. 621 u. a. Daher wurde den Anhängern Wiklifs auch in Prag vorgeworfen, sie lehrten „quod ad potestatem secularem spectat, regere clerum. . . Imo et dominum regem Wenceslaum ad hoc inducunt, ut occuparet clero bona temporalia et ea auferret.“ FRB, V. 570 f. S. auch V. Novotný a. O. I. 1, S. 502.

¹⁰⁾ Gindely, Geschichte der böhmischen Brüder II. S. 508. „Mit dem Auftreten des Husitismus trat ein außerordentlicher Umschwung ein. Eine seiner Hauptlehren bestand eben darin, daß die Kirche Christi als eine reine Magd nicht durch weltlichen Besitz unreinigt werden dürfe und ebensowenig dürfe sich diese Makel an ihren Dienern vorfinden. In jenen Gegenden, die sich dem Husitismus in die Arme warfen, war auch tatsächlich von dem mächtigen Adel und einzelnen Städten das geistliche Gut in Beschlag genommen worden.“ Darauf wies bekanntlich Kapistranus oft hin. S. Novotný-Urbánek, a. O. III. 2. S. 559 f. Die in Prag im Jahre 1421 abgehaltene Synode erklärte u. a.: Kein Geistlicher soll „Eigentum besitzen, weder über Häuser, Wirtschaften, Zahlungen u. a. verfügen, sondern (nach der Anordnung des Evangeliums) der evangelischen Armut und dem apostolischen Leben gemäß mit einem bescheidenen Auskommen sich begnügen.“ Doch empfahl es die Synode durchaus nicht, daß sich weltliche Herren der gestifteten Kirchengüter bemächtigten. S. Tomek a. O. IV. S. 188. Ausführlich in den Statuten der Synode vom 7. Juli 1421 bei Palacký, Urkundl. Beiträge zur Geschichte der Husitenkriege I. S. 128 ff. n. 125.

¹¹⁾ Vacek a. O. S. 504 f., besonders aber Kapras, a. O. in „Česká Revue“, a. O. S. auch Gindely, Geschichte des böhmischen Aufstandes (Gesch. des dreißigjähr. Krieges I. Abt. 1. Bd.) I. Prag, 1869. S. 63 ff., bes. S. 65. (Äußerungen Ferdinands I. im Kodizill zu seinem Testamente vom Jahre 1547.) S. hierüber die Abhandlung in der Zeitschrift: „Der Führer“, Reichenberg, 7. Jahrgang (1927) 2. Heft, auch Separatabdruck.

¹²⁾ Die Berufung auf die apostolische Armut war für viele bloß Vorwand. Darauf weist bereits der päpstliche Legat Ferdinand, Bischof von Lucca, in seiner Antwort auf die Prager Artikel hin, Schr. v. Juli 1420: „. . . Tertium, ad quod instatis, si per bonos mores et rationabiles instatis, credimus non esse vituperabile. Verum non decet vos esse iudices de superfluitate bonorum temporalium clericorum, nec sub isto colore ab ecclesiis repellere sacerdotum, ut bona eorum diripiatis, et cum volueritis avaritiam eorum minuere, vestram augeatis, cum videamini magis eorum opes

Sind kirchliche Zensuren zu verachten, sind Kirchengesetze apokryph, was Wunder, wenn sich Patronatsherren weder um Kirchengesetze noch um Kirchenstrafen kümmerten und in ihrem Sinne ihre Kirchen reformierten?

Und solche Grundsätze, die der Herrschsucht des damaligen Adels schmeichelten und mit Freuden angenommen wurden, leiteten nicht bloß husitische Patronatsherren, sondern fanden bereitwillige Aufnahme auch seitens katholischer Patrone, die in ihren Rechten jenen nicht nachstehen wollten.

3. Die Utraquisten begannen zunächst in ihrem Sinne ihre Patronatskirchen zu „reformieren“; denn Hus selbst hatte der Laienwelt das „Korrektionsrecht“ in der Kirche zugestanden.¹³⁾ Der utraquistische Herrenbund (seit 5. September 1415) trat alsbald geschlossen für die religiösen Neuerungen ein: Freiheit des Predigens im Sinne der Husiten, trotz aller Verbote Widerstand gegen die kirchlichen Amtspersonen und ihre Zensuren u. dgl. Als neue Lehrautorität galt zunächst die Prager Universität. Bald begannen die Utraquisten das gesamte Kirchenwesen in ihrem Sinne zu organisieren. Husitische Patronatsherren nahmen schon i. J. 1415 eine allgemeine Visitation ihrer Patronatspfarreien vor, die selbstredend vor allem den Zweck

quaerere, quam exemplum bonae vitae desiderare.“ Palacký, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Husitenkrieges, I. S. 35. S. auch Höfler, a. O. I. Einleitung, wo mit Recht auf die Folgen jener husitischen Grundsätze hingewiesen wird: „Bald aber beziehen sie sich nicht bloß auf den Gebrauch, der von dem rechtlichen Besitztume gemacht wurde, sondern auf das kirchliche Eigentum überhaupt.“ a. O. S. XIV. Die Aussicht auf Gütererwerb bildete die kräftigste Propaganda der Neuerungen, wie der Chronist meldet: „populum blanditiis ypocriticis seducebant; dicebant enim: Sufficit nobis sacerdotibus habere provisionem, pisum et modicum de carnibus; et si videbitis sacerdotem in equo equitatem, recipite sibi (!) equum et date ei baculum.“ Chron. Procopii not. Prag, bei Höfler a. O. I. 75. An den Gütern des Klerus und der Kirche sich vergreifen, „an Personen der Pfaffen großen Hochmut treiben und sie furchtbar verstümmeln“ galt als böhmische Sitte, wie dies eine Nürnberger Chronik berichtet. „Es schließt sich dieses an die wenig bekannte Erzählung Kilian Leibs von den fränkischen Baronen an, welche 1509 zur Krönung K. Ludwigs II. nach Prag gezogen waren und dort die Masse von Kelchen erblickten, deren sich der böhmische Adel als Trinkbecher bediente und dort hörten, wie der böhmische Adel nicht bloß die Kleinodien, sondern auch die Güter der Kirche an sich gerissen.“ „Dona bohemica“ nannte Thomas Müntzer die von Seite Luthers dem deutschen Adel vorgehaltenen Kirchengüter. a. O. S. XXV. u. S. XXXI. S. auch Palacký, Über Formelbücher II. S. 164 u. a. Durch den Husitismus geschah es, „daß endlich das unablässige Streben der böhmischen Laien, sich in den Besitz der Kirchengüter zu setzen, zum Siege kam und eine Adelserrschaft aufgerichtet wurde, in welcher sich schon 1529 das Nationalvermögen so unverhältnismäßig gruppierte, daß die Güter des Herren- und Ritterstandes auf 5 Millionen Schock böhmischer Groschen angeschlagen wurden, die der Städte nur auf 1,800,000.“ Höfler a. O. Einl. S. XLI.

¹³⁾ Frind a. O. III. S. 70.

hatte, katholische Geistliche zu entfernen und den Utraquismus so rasch als möglich überall einzuführen.¹⁴⁾ In diesem Sinne erließ i. J. 1417 Ulrich von Rosenberg mit seinem Vormunde Čeněk von Wartenberg¹⁵⁾ für alle Geistlichen seiner ausgedehnten Herrschaften in Südböhmen entsprechende Befehle. Der Chronist berichtet hierüber: Im Jahre des Herrn 1417 befahlen Herr Ulrich von Rosenberg und Herr Čeněk, sein Vormund, ihrem Kaplane Johann, geheißen Biskupetz, in der Oktav von Fronleichnam am Tische, wo man das Heiligtum in Krummau zeigt, nach der Predigt so zu sprechen: „Die Herren befehlen, daß alle Priester, die unter meiner Gewalt

stehen und dem gemeinen Volke Leib und Blut des Herrn unter beiden Gestalten nicht reichen wollen, ihre Pfarreien mit jenen Priestern vertauschen sollen, welche die Kommunion unter beiden Gestalten erteilen. Dies vergönnt ihnen die Gnade des Herrn und zwar innerhalb einer bestimmten Zeit; sollten das einige nicht tun wollen, dann werden sie aus ihren Pfarreien entfernt werden.“ Und er lud alle seine Pfarrer zum Mittagmahle auf die Burg; und als man nach Tisch war, befahlen die Herren den Priestern, näher heranzutreten. Und ein Herr Lopata, ein Schwestersohn des Herrn von Rosenberg, sprach zu den Priestern dasselbe, was der Priester Johann Biskupetz am Morgen auf Befehl des Herrn gesagt hatte. Der Abt von Wittingau beriet sich mit den Priestern und bat darauf im Namen aller, die Herren möchten ihnen hiezu eine längere Frist geben. Dazu gaben ihnen die Herren ihre Bewilligung. Aber den Magister Višně, Pfarrer in Schweinitz, stießen sie aus seiner Pfarrei und gaben den Priester Mnischek hin. Dieser Magister Višně hatte den langjährigen Burggrafen von Krummau, den Herrn Matthias Višně, zum Bruder; aber auch das konnte ihm nicht helfen. Auch von Welleschin verjagten sie den Pfarrer und setzten den Priester Martin Sowa an seine Stelle. Bei vielen anderen Kirchen gingen sie in derselben Weise vor. Bei allen diesen Dingen war ich selbst zugegen, sowohl unten als auch auf der Burg.¹⁶⁾ So wurde das Volk durch husitische Patronatsherren und die von ihnen eingesetzten Geistlichen verführt. Bei vielen aber, Laien wie Geistlichen, zeigte sich schon nach einigen Jahren eine gewisse Ernüchterung; daher schlossen sich dann viele wieder der katholischen Kirche an.¹⁷⁾ Die Folge davon war steigende Verwirrung, Kampf und Streit. Auch in Mähren gingen viele Patronatsherren in ähnlicher Weise vor. Hier beriefen u. a. die Herrschaftsbesitzer Lacek und Peter von Krawař, Erhard von Kunststadt auf Skal u. a. zahlreiche husitische Geistliche aus Böhmen, um sie an Stelle der von ihnen entfernten katholischen Pfarrer einzusetzen. Begreiflicher Weise fehlte es bald an utraquistischen Pfarrern, um allen Wünschen zu genügen. Doch die Patronatsherren, die nun an Stelle der Bischöfe ihre Pfarreien regierten, wußten Abhilfe zu schaffen. Der genannte Führer des Herrenbundes, Čeněk von Wartenberg, brachte den Prager Generalvikar, Hermann Bischof von Nikopolis, auf seine Burg Lip-

¹⁴⁾ a. O. S. 113; Tomek, Geschichte Böhmens, S. 220.
¹⁵⁾ Chron. Procopii not. Prag. bei Höfler a. O. I. 71 f.: „Čenko de Weliš, supremus tunc castri Pragensis purgravius et commissarius baronum de Rosis, — disposuit quendam Hermanum episcopum suffraganeum, qui multos scolares in Lipnic castro ipsius Čenkonis ordinavit, qui Pragam et per diversa loca venientes sub utraque specie populam laycalem communicaverunt, bohémico idiomate missas canebant et legerunt, quibus multitudo populi coepit adhaerere, et sic plebanos legitimos de ecclesiis expulerunt et suos sacerdotes soli layci intromiserunt et idem Čenko in bonis suis et in bonis domini de Rosis eosdem sacerdotes, legitimis amotis, collocavit, de quibus Trško sacerdos dicebat: Světíli se na Lipnici, budú z nich kati, biřici. Item: Čeněk kázal kněží světíli v Lipnici na hradě, učinilť jest šermici, nemie kto rozvadie, velikéť jest znamenie zkaženie.“ Betr. d. Folgen fügt der Chronist bei: „iidem sacerdotes episcopum suum ordinatorem predictum postea submerserunt; Čenko vero ab eis multa mala perpeusus est et valde doluit, quod eosdem ordinare procuravit, videns eos post ecclesias cremare et sacerdotes mactare.“ a. O. Č. von Wartenberg auf Wesseli wurde 1414 oberster Burggraf; er war einer der bekanntesten Anhänger des Joh. Hus, war der Anstifter der eifrigsten An- von Konstanz gerichteten Beschwerdeschrift vom 2. Sept. 1415 (S. Palacký a. O. III. I. S. 374 ff.), ein Hauptführer der Husiten; er starb an der Pest in Jičín (1425). In einem „Rügelied gegen Čenko v. W.“ wird ihm vorgeworfen:

Es satrapa Antichristi,
 premis oves Jesu Christi
 tamquam canis rabidus.
 Multum discretos, electos,
 vita, aetate provecos,
 — vix habet regnum similes —:
 de Miliczin Wojslaum,
 Magistrum Wyssnie Wenceslaum,
 viros honorabiles,
 nec non alios quam plures
 bannivisti tamquam fures
 de bonis tibi creditis.“

Palacký, Documenta S. 695; Höfler, a. O. I. S. 551. UB, Krummau. I. Nr. 654 S. 175 f. — Ulrich von Rosenberg soll aber bereits 1418 wieder katholisch geworden sein; wenigstens prä-sentierte er damals katholische Pfarrer für Rosental, Unterhaid, Welleschin, Wittingau, Luttau und Strunkowitz. UB, Krummau. Anm. S. 205. Johann Biskupetz war einer von den am 6. März 1417 durch den Prager Weihbischof Hermann v. Nikopolis auf Lipnitz, der Burg Čenkos v. W., geweihten husitischen Priester. a. O.

¹⁶⁾ UB, Krummau I. S. 174 f. n. 650. S. auch: Höfler a. O. II. 62. Palacký, Gesch. III. I. S. 399. Über das sogen. „Heiltumsfest“ in Krummau: UB, Krummau I. n. 363. S. 103; n. 433. S. 129; n. 465, 472 u. a.

¹⁷⁾ S. u. a. SA, VII. S. 116—123: Registrum, in quo Wyclefiste absoluti registrantur; a. 1324. Dasselbst werden etwa 52 Personen, Weltgeistliche, Regularen und Laien, angeführt, die nach erhaltener Absolution wieder in die Kirche aufgenommen wurden; darunter Priester (Pfarrer?) von Turnau, Laun, Eulau u. a.

nic im Časlauer Kreise und zwang ihn daselbst, eine Menge husitischer Kleriker zu Priestern zu weihen.¹⁸⁾

Damit war auch der Seelsorgsklerus gespalten. Es begann nun die unheilvolle Zeit ritueller und konfessioneller Kämpfe und Streitigkeiten im Klerus, die gegenseitige Verdrängung der Seelsorger beider Parteien, schrankenlose Willkür der Patronatsherren. Die alten Übergriffe des Laienregimentes und des Eigenkirchenwesens, die übrigens herrschsüchtige Patrone nie ganz abgelegt hatten,¹⁹⁾ kamen wieder zur vollen Geltung, in wirksamster Weise gefördert durch die husitischen Grundsätze.²⁰⁾

§ 20. Patronatsverhältnisse im Allgemeinen.

Wenn man die eben angeführten Umstände in Betracht zieht, kann man sich über die mißlichen kirchlichen Verhältnisse, zu denen vor allem die Patronatsverhältnisse zu rechnen sind, nicht wundern. Durch die Husitenkriege und ihre Folgen hatte die Kirche in Böhmen sehr schwer gelitten. Das Erzbistum mit dem Metropolitankapitel, die Kollegiatkapitel, die Klöster, die meisten Pfarreien hatten viel, manche alles verloren.¹⁾ Die stif-

¹⁸⁾ Palacký a. O. S. 399. S. oben Anm. 15.

¹⁹⁾ S. hierüber: Novotný-Urbánek, a. O. III. I. S. 173 f. In einem im Krummauer Schlosse aufbewahrten Inventar v. 4. März 1418 werden u. a. „Wertsachen der Klöster Goldenkron, Hohenfurt, Wittingau, der Pfarrkirche Friedberg und der Herren von Rosenberg, Landstein und Neuhaus“ angeführt. UB, Krumm au: Nr. 657. S. 176. Diese Sachen dürften etwa aus Furcht vor den Husiten dorthin gebracht worden sein. S. a. O. Anm. S. 205.

²⁰⁾ Schmid a. O. S. 159: „Die schwachen Bindungen, die der Entwicklung der heimischen Rechtsformen die eindringende, vom kanonischen Recht beherrschte kirchliche Lehre angelegt hatte, sind von dem Husitensturm hinweggefegt worden: die grundherrliche Kirchengewalt hat sich der Schranken, die ihr die Präsentationspflicht und der von der Kirche durchgeführte Standesschutz der Geistlichen setzte, schnell und gründlich entledigt.“ Auf diesen verhängnisvollen Einfluß des Husitismus weist noch im 17. Jahrhundert Kardinal Harrach hin, besonders in der dem Papste Alexander VII. unterbreiteten Relation v. Jahre 1657: „Haec caecitas, hoc vitium in secta Husitica, quae Boemiam e fastigio felicitatis deiecit, specialiter eminet; abstulit enim statui ecclesiastico regni non bona dumtaxat sed et auctoritatem, nullo fere relicto sacerdotibus iure nisi precario victitandi eleemosinis laicorum; (hoc enim asserebant Husitae ritu vixisse ac vivere debere apostolicos viros); hinc in laicos arbitros vim omnem regendi clerum contulerunt.“ S. Věstník č. akad. 1914. S. 233.

¹⁾ Höfler, a. O. I. 37. Chronicon. Univ. Prag. „omnia claustra, praeter tria, duo fratrum minorum et unum canoniorum regularium in Trzebon et in Budweis, sunt destructa et ignis voragine consumpta et ecclesie parochiales et capelle fere per totam terram sunt destructe exceptis aliquot christianorum civitatibus.“ S. bes. Frind a. O. III. §§ 33–64; IV. § 1–3 u. a. S. auch die vorzügliche Schrift: Dr. Karl Kašpar, Hus und die Früchte seiner Wirksamkeit, in deutscher Übersetzung erschienen bei A. Opitz, Warnsdorf, 1927; bes. S. 82 ff. S. 89–127.

tungsmäßigen Pflichten, als Zehnt, Jahresabgaben u. dgl. wurden weder den Kirchen noch dem Klerus gegenüber gewissenhaft erfüllt. Die wenigen Benefizien, welche die Stürme überdauert hatten, waren verarmt, besonders die der Katholiken. Die Husiten waren zahlreicher;²⁾ sie erfreuten sich der besonderen Unterstützung mächtiger Adelsfamilien, zu gewissen Zeiten auch des Landesfürsten, so namentlich unter Georg von Poděbrad, während die Katholiken, an Zahl und Einfluß geringer, ihrer Kirchengüter größtenteils beraubt waren. Selbst der beschränkte Eigenbesitz der Pfarreien war allmählich im Eigentume der Grundherren und Gemeinden aufgegangen.³⁾ Utraquisten beriefen sich hiebei gewöhnlich auf den dritten Prager Artikel, der dem Klerus das Recht auf Besitz an zeitlichen Gütern absprach.⁴⁾ Von solchen Grundsätzen und Zeitverhältnissen wurde naturgemäß das Kirchenpatronat vor allem beeinflusst, ja vielfach als wirksamstes Mittel konfessioneller und kirchenpolitischer Agitation ausgenützt. „Einst hatte der Grundherr, wenn er eine Dorfsiedlung gründete, zuerst die Kirche gebaut und dotiert, und dafür blieb er ihr Schutzherr und wurde der Präsentator ihrer Seelsorger. In der Husitenzeit hatten zuerst die husitischen Herren nach der Lehre Husens ihre Kirchen ‚reformiert‘. Zumeist wurde den Geistlichen die Sorge für die zeitlichen Güter abgenommen. Sie mußten nur noch von der Gnade ihrer Herren leben. Was auf husitischer und utraquistischer Seite die Gewalt, dasselbe tat auf katholischer Seite die bittere Not; denn auch hier hatte der feindliche Sturm wenig oder nichts übrig gelassen; auch hier war der Pfarrer meist nur auf die Besoldung von Seiten des Patrons angewiesen. Kein Wunder, daß dieser nun auch den Seelsorger gleich jedem seiner anderen Bediensteten hielt. Er nahm ihn auf, oft nur auf bestimmte Zeit, oft auf vierteljährige Kündigung. Er entließ ihn wieder nach eigenem Belieben und suchte sich an seiner Stelle einen anderen, der ihm besser gefiel, um mit diesem

²⁾ Wohl am ungünstigsten war die Lage der Katholiken in den Städten; von den königlichen Städten waren zu Anfang des 16. Jahrhunderts gegen 30 utraquistisch. Für Katholiken war in städt. Ämtern, Vertretungskörpern u. dgl. kein Platz. Schon i. J. 1435 verlangten die Utraquisten, daß keiner als Bürger aufgenommen werden solle, der nicht Utraquist sei. Schlesinger a. O. S. 425; Winter a. O. I. S. 32.

³⁾ Frind a. O. III. S. 159. Georg von Poděbrad zog Kirchengüter ein, um seine Krieger zu entlohnen. a. O. IV. S. 73.

⁴⁾ In der späteren Fassung (1433) war es der 4. Artikel: Dem Klerus soll es nicht erlaubt sein, über irdische Güter eine weltliche Herrschaft auszuüben (super bonis temporalibus saeculariter dominari). Hefele a. O. VII. S. 546. Später wurde dieser Artikel etwas anders formuliert. Palacký, Arch. česky III. S. 398 ff., 434 f.; Frind a. O. III. S. 153, 156; Hefele a. O. S. 573 ff. S. auch Palacký, Urk.-B. zur Geschichte der Husitenkriege, II. S. 228, Manifest d. utraqu. Böhmen, 1431 d. 21. Juni: „Tercium, ut ciuile dominium veluti letale virus auferatur a clero.“ Noch deutlicher die Prager Synode vom 7. Juli 1421. a. O. I. S. 131. S. oben.

schon im nächsten Quartale in gleicher Weise zu verfahren. Diese Eigenmächtigkeit fand sogar noch eine Stütze in der alten Gepflogenheit, keinen Vorschlag der kirchlichen Behörde abzuwarten, sondern den aus eigener Macht Erwählten, der öfters nicht einmal die nötigen Weihen besaß, zur Erlangung der kirchlichen Konfirmation an den Bischof abzusenden. Je schwächer dann die Königsmacht in jener Zeit, desto mehr konnten es jene Patrone wagen, die Geistlichen wie Sklaven zu behandeln, ihnen den Zehnt zu entziehen, die Grundstücke wegzunehmen und sie so ganz und gar von ihrer Gnade abhängig zu machen.“⁵⁾

Treffend faßt Schmid sein Urteil über den Einfluß des Husitismus auf die Patronatsverhältnisse und das Kirchengut in die Worte zusammen: „Besonders charakteristisch ist das Vorgehen der Patrone, die sich Husens Lehre, daß die Priester keine weltlichen Güter besitzen dürfen, zu eigen machen: sie ziehen die Pfarrgüter ein und ermöglichen den Geistlichen durch laufende Unterhaltsbeiträge ein notdürftiges Dasein in apostolischer Armut.“⁶⁾

Großen Einfluß auf das Benefizialwesen erlangten seit dem 15. Jahrhunderte die Städte. Schon vor den Husitenkriegen hatten sie das Recht auf Besetzung vieler Benefizien, namentlich

⁵⁾ Frinda. O. IV. S. III f. Vgl. die interessanten Nachrichten in MVGDDB, XXIX. (1891), S. 292 ff; Magistri Johannis Papuss-konis querelae de motibus Bohemiae: . . . (3) Item iam sublimantur in domina dignitates et regimina ecclesiastica et secularia per tyrannidem passionum secutores, qui nec se nec alios regere sciunt, sed prius viri maturi sapientes regebant communitates tam ecclesiasticas quam seculares. (10) . . . Jam ecclesie sunt viginti, que vix unum habent sacerdotem. (11) Item prius erant legitimi plebani et vicarii, et iam sunt intrusi et violenti et scandalosi rebelles, nullum timentes; nec scitur, si sunt sacerdotes. (13) . . . canones, decreta, decretales, constitutiones statuta, consuetudines ecclesie laudabiles confundunt, abiciunt et destruunt. (15) Item ecclesie destructe, exuste et desolate, monasteria, capelle, altaria, palle, ornatus ecclesie. (18) Item spoliuntur mortui a suis suffragiis in operibus pietatis, quia bona pro animabus data sunt ablata. (20) Item bona temporalia ecclesiastica religiosorum, hospitalium, sacerdotum, clericorum, magistrorum et studencium et ceterorum spiritualium per brachium seculare ablata, occupata et distracta, que sunt patrimonium Christi . . . (30) Item symonia pessima. Jam sacerdotes cum pactacione sunt mercenarii; ille ad annum, ille ad medium, ille in certis diebus conducit et pactat ex certa pecunia. (35) . . . Item cleptomonia ecclesiastica et secularia, que fuerunt thesaurus regni, consumpta sunt et per ea alie provincie et civitates sunt ditate in aliis provinciis.“ Über Johann Papoušek (Papusko), der, anfangs Utraquist, später aber Katholik und Domherr bei St. Veit und Propst von Leitmeritz wurde, s. u. a. Tomek a. O. IX. S. 331; Malý, a. O. S. 597; Podlaha, Series praepositorum etc. Pragae 1912, p. 93. Frinda. O. III. S. 153; IV. S. 175 f. u. a. Über Vernichtung der Reliquien u. a. s.: UB, Krumm a. II. S. 39. n. 149.

⁶⁾ a. O. S. 159 f.

der Kaplaneien und Altaristenstellen, erlangt.⁷⁾ Nachdem diese der husitischen Bewegung größtenteils zum Opfer gefallen waren, verstanden es die meisten Städte, sich das Besetzungsrecht ihrer Pfarrkirchen anzueignen. In den königlichen Städten wahrte man zunächst die landesfürstlichen Kollaturrechte,⁸⁾ bald aber überwog auch hier der Einfluß der Bürgerschaft. Wünschten sie sich einen Pfarrer, so wußten sie ihn in der Regel auch durchzubringen.⁹⁾ Die königliche Präsentation war dann mehr Formsache. Daß die Klöster ihre städtischen und sonstigen Patronatsrechte um jene Zeit vielfach ganz oder teilweise verloren, hatte übrigens seinen Grund nicht bloß in dem Streben der Städte nach Selbständigkeit, sondern auch in der Armut und Notlage der Orden. Zahllose Klöster waren eingegangen,¹⁰⁾ andere schwach besetzt, fast alle verarmt, so daß sie kaum in der Lage waren, ihren Patronatspflichten nachzukommen. Wenn dann Stadtgemeinden für ihre Kirchen und Pfarrhäuser Opfer brachten, ist ihr Streben, auf die Besetzung der städtischen Kirchen Einfluß zu gewinnen, begreiflich. So war es z. B. in Karlsbad. Seit 1370 zur Stadt erhoben, verblieb es unter dem Patronate der Kreuzherren, die dasselbe Recht auch über die frühere Mutterkirche Zettlitz seit altersher besaßen. Im Jahre 1490 wurde nach längerem Streit mit den Kreuzherren eine Vereinbarung getroffen, laut welcher die Stadt das Recht erwarb, dem jeweiligen Großmeister der Kreuzherren in Prag für die Stadtpfarre einen Kreuzherrn namhaft zu machen.¹¹⁾ Doch mußte sie für das erlangte Nominationsrecht auch Pflichten übernehmen, nämlich ihrem Pfarrer die mit Erlaubnis des Kaisers vom Grafen Hieronymus Schlick ihr geschenkte St. Leonardi-kirche in dem Orte Thiergarten mit allen Rechten, fünf Joch Wiesen, zwei Gärten, gewisse Zinsgelder u. a. anzuweisen, für eine standesgemäße Wohnung des Pfarrers Sorge zu tragen und

⁷⁾ UB, Aussig, S. 51, 57, 68, 84, 140; ähnlich anderwärts. Zahllose Beispiele bei Borový, LE.

⁸⁾ Novotný-Urbanek, a. O. III. I. S. 673, 700, 716.

⁹⁾ Auch in anderer Weise äußerte sich das immer stärker hervortretende Laienregiment. So faßte sogar in Pilsen der Stadtrat i. J. 1565 den Beschluß, der Archidiakon dürfe bloß dann kirchliche Visitation vornehmen, wenn er zunächst die schriftliche Erlaubnis hiezu vom Stadtrate eingeholt hätte. Winter a. O. S. 418. Besonders lesenswert ist die von Fr. Stědrý zit. Abhandlung: „Královské město Louny a jeho duchovní správa“, im Sborník hist. kroužku, XXV (1924) č. 1-2; über die Husitenzeit a. O. S. 4 ff.

¹⁰⁾ S. die ausführl. Darstellung hierüber bei Kašpar, a. O. S. 89 ff.

¹¹⁾ S. Kopalbuch im Kreuzherren-Archiv Prag: „Pro beneficio Carolo-Thermensi“, pag. 198 ss.: „Concordia sive Compactata super Ecclesia paroch. in Karlsbadt, inita a. 1490 a Crucigeris cum rub. stella et civibus dicti oppidi Karlsbadt.“

endlich auch ihren bisherigen Pflichten der Pfarrkirche gegenüber nachzukommen.¹²⁾

Ähnlich war es in Br ü x. Hier hatten bisher die Kreuzbrüder des hl. Grabes zu Zderas in Prag das Kollationsrecht über die Hauptpfarrkirche.¹³⁾ Im Laufe des 15. Jahrhunderts war sie fast um alle ihre Besitzungen gekommen, die von den laikalen Inhabern nicht mehr zurückgestellt wurden; daher war die Kirche verarmt und die Einkünfte so gering, daß der jeweilige Pfarrer sich kaum erhalten konnte und geeignete Bewerber um jene Pfarrei sich nicht mehr fanden.¹⁴⁾ Zudem waren Kirche und Pfarrhaus höchst baufällig. Die Stadt erklärte sich nun bereit, für ein geeignetes Pfarrhaus und die notwendigen Einkünfte der Kirche Sorge zu tragen, wenn sie das Patronatsrecht erhielt. König Wladislav willfahrte ihrer Bitte.¹⁵⁾ Auch Papst Alexander VI. erließ auf Bitten des Königs und der Stadt eine besondere Bulle vom 20. April 1501, in welcher die Stadt das Patronatsrecht erhielt; doch wurde darin dem jeweiligen Propste von Zderas das Recht vorbehalten, den Präsentierten durch die institutio canonica zu bestätigen.¹⁶⁾ Trautena u, wo derselbe Orden ein von Johann von Wartenberg gestiftetes Hospiz besaß,¹⁷⁾ wurde 1421 nach vergeblichem Widerstande von den Hussiten niedergebrannt und die Ordensbrüder ermordet.¹⁸⁾

So gingen damals viele ehemalige Klosterpfarreien den Regularen verloren, andere hatten sich den Husiten angeschlossen. Den utraquistischen Städten bestätigte das sogenannte untere (utraquistische) Konsistorium meist ohne weiters die von den betreffenden Stadtvertretern gewählten Seelsorger.¹⁹⁾ In ihrem

¹²⁾ „De habitatione vero decenti cives antedicti tenentur et debent absque omni prolongatione plebanum ibidem deputatum decenter providere iuxta promissa.“ a. O.

¹³⁾ UB. Br ü x 1296. n. 35 S. 13 f.: Bonifatius VIII. bestätigt dem Stifte Zderas in Prag das Patronat der Marienkirche in Br ü x, das König Přemysl Ottokar II. mit Zustimmung des Bischofs Nikolaus dem Orden verliehen hatte. Rom, 7. März 1296.

¹⁴⁾ S. hierüber die Bulle Papst Alexanders VI. vom 20. April 1501. a. O. n. 426. S. 181. „cum . . . proventus parochialis ecclesiae beatae Mariae virginis dicti oppidi, cuius bona immobilia a longo tempore citra alienata et distracta fuerunt et per nonnullos laicos detinentur et absque difficultate recuperari non possint, adeo tenues et exiles existant, quod illius rector pro tempore existens nisi ex elemosynis et oblationibus, quae inibi aliquando fiunt, per tres menses cuiuslibet anni sustentari non potest. . .“

¹⁵⁾ a. O. n. 423. S. 180 Urkde v. 11. Nov. 1499: K. Wladislav bewilligt den Br ü xern das Recht, ihren Pfarrer selbst wählen zu dürfen. S. den Wortlaut der Urkunde in Palacký, Arch. český; VI. S. 581.

¹⁶⁾ a. O. Bulle, oben Anm. 14.

¹⁷⁾ RB, III. n. 133. S. 55 f. Urkunde v. 14. April 1313.

¹⁸⁾ Frind a. O. III. S. 242.

¹⁹⁾ Viele Beispiele bei Borový, Acta I. Prag 1863; ebenso bei Tischer, Dopisy Konsistoře podoboj z let 1610—1619, Prag 1917—25.

Streben nach seelsorglicher Selbständigkeit fanden besonders Stadtgemeinden später eine kräftige Handhabe in einem Artikel der Landesordnung vom Jahre 1549, der Pfarrgemeinden, für welche das betreffende Konsistorium einen Geistlichen zu bestimmen nicht in der Lage war, das Recht zugestand, einen solchen auf eigene Kosten aufzunehmen.²⁰⁾ Eine ähnliche Bestimmung enthielt der Artikel A. 34 der Landesordnung vom Jahre 1554. Das waren folgeschwere Grundsätze, durch welche die Willkür der Gemeinden begünstigt, die Kirchenregierung aber erschwert wurde. Besonders utraquistische Städte nahmen in Folge dessen meist nach ihrem Belieben Geistliche auf, ließen sie allenfalls formell von ihren Administratoren bestätigen, oft auch nicht, entlohnten und entließen sie nach ihrem Ermessen und dergleichen.

§ 21. Der Patronatsklerus.

Wohl das größte Hindernis bei der Besetzung der Pfarreien war der Priestermangel; darunter litten Kollatoren wie Kirchengemeinden bei den Utraquisten wie bei den Katholiken. Wie sollten selbst gewissenhafte Patronatsherren für verwaiste Pfarreien präsentieren, wenn es keine Bewerber gab? Da die Prager Universität utraquistisch war, mußten katholische Theologen irgendwo auswärts den Studien obliegen.¹⁾ Es gab keinen Erzbischof; daher mußten sich die Kandidaten von fremden Bischöfen weihen lassen. Waren alle diese Hindernisse überwunden, so hatten die meisten keine leichte Stellung zu hoffen. Da ist es begreiflich, daß sich viele vom geistlichen Berufe abschrecken ließen. Man wandte sich daher ans Ausland um Priester, besonders nach Meißn und Polen. Viele Geistliche, die seinerzeit vertrieben worden waren, wären zurückgekehrt, aber da gab es wieder Hindernisse. König Sigismund hatte am 6. Juli 1435 urkundlich versprochen: Vertriebene Geistliche sollten nur dann ihre Pfarreien und Benefizien wieder erhalten, wenn sie sich dem in ihren Pfarreien unterdessen eingeführten utraquistischen Ritus fügen würden,²⁾ obwohl das Konstanzer Konzil ausdrücklich verlangt hatte, daß die vertriebenen Benefiziaten in ihre Kirchengemeinden wieder aufgenommen und jene, die sich unterdessen eingedrängt, ausgewiesen und bestraft

²⁰⁾ Artik. B. 19 der LO. v. J. 1549.

¹⁾ Über den Verfall der Prager Universität s. Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens II. S. 142; Höfler a. O. III. S. 172.

²⁾ S. „Verwilligungen K. Sigmunds an die Böhmen“ v. Juli 1435 bei Palacký, Urkundliche Beiträge a. O. II. n. 946. S. 445—48. Vgl. auch Arch. český, III. S. 427—31. Frind a. O. III. Anhang n. 14. S. 358 ff.

werden sollten.³⁾ Wie schwer war ferner die Lage der Pfarrer rücksichtlich ihrer Patrone! Viele waren beim besten Willen nicht im Stande, Aufträge ihrer kirchlichen Vorgesetzten auszuführen, wenn sie rücksichtslosen Patronatsherren ausstanden. In einer solchen Lage mochten sich um das Jahr 1422 mehrere Pfarrer unter dem Patronate der Herren Wilhelm von Hasenburg und Kapler von Sulowitz befinden.⁴⁾ Im Namen seiner bedrängten Mitbrüder meldete Nikolaus, Pfarrer von Trebnitz, in einem Schreiben vom September 1422 dem Prager Generalvikar Johann von Kralowitz, er habe bei der „Grausamkeit“ der Herren Wilhelm von Hasenburg und Kapler die ihm erteilten Aufträge trotz besten Willens nicht ausführen können. Daher möge man an die Pfarrer Wilhelms von Hasenburg keine Briefe mit irgendwelchen Aufträgen richten, da man sie sonst um ihre Stellen brächte.⁵⁾

Besonders schlimm erging es dem katholischen Klerus nach dem Bruche Georgs von Poděbrad mit dem Papste und der Verhängung des Interdiktes (1467), da jene Geistlichen, die in dem Konflikte zum Papste hielten und den Aufträgen des eifrigen Administrators Hilarius von Leitmeritz gehorchten, meist verfolgt und ausgewiesen wurden.⁶⁾ Viele Belege dafür enthalten die Akten der Administratoren jener Zeit. So berichtet der Administrator Hanusch von Kolowrat im Jahre 1470 dem Bischofe Rudolf von Breslau (1468—1482) von der Verfolgung guter und der Treulosigkeit schlechter Priester. Den Pfarrer von Dyšina (bei Pilsen) will sein Patron Machko vertreiben; der Pfarrer von Hořowitz wird aufgefordert, er möge sich nicht von seinem Posten verdrängen lassen; der Pfarrer

³⁾ Höfler, a. O. II. S. 240 ff. Frind a. O. III. Anhang n. 10: „ut expulsi a beneficiis ad sua beneficia restituantur et intrusi expellantur et puniantur.“

⁴⁾ Frind a. O. IV. S. 12 führt in dem dortigen (Trebnitzer) Dekanate 10 Pfarreien an, darunter auch Klepy und Trebnitz, er nennt als Patrone die Adeligen von Hasenburg, die Kapliře und Černin. Doch war die Haltung der meisten Patrone zum Katholizismus im 16. Jahrhundert eine andere als im 15. Vgl. Novotný—Urbanek a. O. III. I. S. 140 samt Anm.

⁵⁾ SA, VII. 1422 S. 40. n. 93: „ad commissa vestra atque mandata exsequenda paratus fui; sed quia sevicia magna dominorum, puta Caplerii et d. Wilhelmi de Hazenburg, non admisit, de qua melius michi. Ceterum rogo, ut nullas litteras amplius ad nos plebanos domini de Hazenburg dirigatis super aliquibus exsecucionibus faciendis, donec deus non disponet ordinem meliorem, quam nunc viget, quia alias procuratis nobis repulsam ab ecclesiis nostris.“ Einzelheiten wagt der Pfarrer brieflich nicht zu berichten, wohl aber werde es der Bote mündlich tun. S. auch SA, VII. S. 89. n. 191. a. 1423: „dictam litteram commissionis exsequi non audebat nec audeat et signanter propter dominum suum temporalem“ etc.

⁶⁾ Frind a. O. IV. S. 65.

von Sekeřan, der sich wegen Verfolgung durch die Husiten bei seiner Pfarrkirche nicht mehr sicher fühlte, erhält im Jahre 1467 vom Administrator Hilarius die Erlaubnis, den Gottesdienst, wo auch immer, zu halten, wenn nur der betreffende Ort nach den Kirchengesetzen nicht verboten sei; dem Dekan Matthäus von Aussig und dem gesamten Klerus jenes Dekanates wird in einem Schreiben der Administratoren vom 9. August 1467 Trost zugesprochen; der Abt von Tepl wird zur standhaften Ausdauer im Glauben aufgemuntert; in einem Schreiben vom 24. August d. J. ermahnt der Administrator Hilarius den Hauptmann des Brüxer Schlosses Bořita von Martinitz, er möge Priester nicht deswegen aus der Stadt vertreiben, weil diese Georg von Poděbrad den Gehorsam verweigern. Gleichzeitig ermahnt er in einem anderen Schreiben die Brüxer Ratsherren, in die Ausweisung der Priester, die Bořita von Martinitz auf dem Rathause angedroht habe, nicht einzuwilligen. Dem Klerus von Brüx schickt er um dieselbe Zeit einen Trostbrief. Nach Dobřan und an viele andere Orte schreibt er, man möge dem Papste und nicht dem gebannten Georg von Poděbrad gehorchen. Die Priester des Dekanates Kaaden, die bloß aus Furcht vor den Häretikern Gottesdienst gehalten, werden deswegen von den kirchlichen Zensuren losgesprochen. Dem Pfarrer Stephanus, der von der Patronatsherrin Verfolgung leiden muß, wird Trost zugesprochen; ebenso dem Pfarrer Johann in Budětitz, er möge trotz der Verfolgung standhaft bleiben; dem Klerus des Kaadener Dekanates, der nach der Gefangennahme seines Dekans Verfolgungen befürchtete, wird ebenfalls Trost zugesprochen. Der Pfarrer von Graupen wandert aus, da er wegen der Verfolgung der Katholiken nicht mehr in Böhmen bleiben könne. In einem Schreiben vom 9. Juli 1478 wird den Mönchen des Franziskanerklosters in Kaaden die Seelsorge in der Umgebung übertragen, da die Bewohner ihrer Pfarrer beraubt seien. In einem Schreiben vom 21. Mai 1479 betraut der Administrator Kolowrat die Archidiakone von Saaz und Pilsen mit seiner Stellvertretung, da er wegen der äußerst schwierigen Lage des Klerus und des katholischen Volkes verreisen müsse.⁷⁾ In Bischofteinitz waren zwei utraquistische Geistliche katholisch geworden. Die Patronatsherrin ließ ihr Hab und Gut mit Beschlag belegen und verweigerte

⁷⁾ Der Zweck d. Reise ist aus dem Regest nicht ersichtlich. Die obigen kurzen Nachrichten sind entnommen dem Werke: A. Podlaha, Catalogus Codicum manuscriptorum, qui in archivio capituli Metropolitanii Pragensis asservantur. Pragae 1923, (Editiones archivii et bibliothecae s. f. metropolitani capituli Pragensis, opus XVII.) Der genannte Katalog enthält wertvolle Regesten vieler Urkunden und Briefe aus jener Zeit.

die Herausgabe.⁸⁾ Im Jahre 1442 beklagte sich Ulrich von Rosenberg, daß die Bürger von Tabor den Pfarrer von Lomnitz gefangen genommen und ihm die Pferde geraubt hätten, weil er sich geweigert habe, die Kommunion unter beiden Gestalten auszuteilen; und doch war der genannte Pfarrer ohne weiteres damit einverstanden, daß die Utraquisten von dem Nachbarpfarrer in utraquistischer Weise die Kommunion empfangen.⁹⁾ Besonders arg wüteten die Taboriten. Sie verwarfen die Seelenmessen und erklärten, Kapellen und Altäre, die zu Ehren der Heiligen errichtet seien, müßten zerstört oder niedergebrannt werden.¹⁰⁾

Besser erging es den Katholiken zu Anfang des 16. Jahrhunderts, als ein eifriger Katholik, der Oberste Kanzler Albrecht von Kolowrat, während der vieljährigen Abwesenheit des Königs alle Macht in seiner Hand vereinigte. Er sorgte dafür, daß viele Pfarreien wieder mit katholischen Seelsorgern versehen wurden. Seinem Beispiele folgten dann auch andere Kollatoren; allerdings machten dies später die Utraquisten den Katholiken zum Vorwurfe. Aber mit Unrecht; denn die meisten jener Pfarreien waren erst unter der Gewaltherrschaft Georgs von Poděbrad utraquistisch geworden. Zudem fehlte es den Utraquisten besonders damals an Priestern.¹¹⁾

Die Prager Administratoren erfüllten in diesen schweren Zeiten trotz aller Beschwerden gewissenhaft ihre Pflicht. Sie nahmen sich ungerecht behandelter oder verfolgter Pfarrer an, trösteten den Klerus,¹²⁾ ermahnten ihn, der katholischen Sache treu zu bleiben und standhaft zum Papste zu halten; trotzdem wurde ihre Haltung oft übel ausgelegt, besonders von den Utraquisten, aber auch von Katholiken, mitunter selbst vom Klerus.¹³⁾

§ 22. Kirchen- und Pfründengut.

Durch den Ausbruch der husitischen Unruhen und die sich anschließenden Husitenkriege wurden besonders Kirchen-, Pfründen- und Stiftungsgüter schwer in Mitleidenschaft gezogen. Bereits im Jahre 1420 waren viele Besitzungen des Erzbistums, des Prager Domkapitels und mancher Klöster

⁸⁾ Borový, Jednání a dopisy konsistoře katolické i utrakvistické (abgekürzt acta) II. S. 330 n. 835.

⁹⁾ Novotný-Urbanek a. O. III. I. S. 728.

¹⁰⁾ Palacký, Gesch. III. 2. S. 192. S. auch Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens, II. S. 10 ff. 19 f. 73-80 u. a. III. S. 218.

¹¹⁾ Frind a. O. IV. S. 99 ff.

¹²⁾ Podlaha a. O. S. 88 f. 92 ff.

¹³⁾ a. O. S. 64 f. 93 u. a.

größtenteils an Adelige verpfändet worden.¹⁾ Wegen der zahlreichen Konfiskationen geistlicher Güter wurde später auf Bitten des Prager Klerus sogar ein Landtagsbeschluß gefaßt und unter gewissen Einschränkungen in die Wladislavsche Landesordnung aufgenommen.²⁾

Die willkürliche Behandlung geistlicher Güter fand begreiflicher Weise auch Nachahmung von Seite der Patronatsherren, die nun ähnlich mit den Kirchen- und Pfründengütern ihrer Pfarreien vorgingen.³⁾ Nicht minder nachteilig wirkten die von dem Landesfürsten dem Klerus auferlegten hohen Steuern. Auch diesem Beispiele folgten die Kollatoren bezüglich ihres Patronatsklerus. Der Adel gewann, namentlich seit dem Ausbruche der husitischen Unruhen, immer mehr an Einfluß und Macht. Böhmen schmachtete förmlich unter dem Drucke des herrschsüchtigen Adels, welcher Bürgertum, Volk und Klerus in gleicher Weise knechtete.⁴⁾ Durch die Wladislavsche Landesordnung (1500) wurden die zahlreichen Privilegien der Adelligen für alle Zukunft festgelegt, während die Regierung schwach und unselbständig war. Noch höher stieg die Macht des Adels durch den St. Wenzelsvertrag (1517). Die ersten Landesämter waren in seinem Besitze. Durch solche Umstände wurden auch die Patronatsverhältnisse in nachteiliger Weise beeinflußt, da die meisten Adelligen Patronatsherren waren und auch den Patronatsklerus ihre Macht fühlen ließen.⁵⁾ Früher hatten die Pfarrer ihre Benefizialeinkünfte; sie führten mit Hilfe der Kirchenväter auch die Verwaltung des Gotteshausvermögens. Beides wurde ihnen, bei den Utraquisten zunächst, bei den Katholiken allmählich, entzogen; denn Geistliche sollten nach der Lehre der Husiten und dem Inhalte der Kompaktaten mit weltlichen Gütern nichts zu schaffen haben.

¹⁾ König Sigismund bedauerte allerdings später die Konfiskationen der Kirchengüter; so z. B. in seinem Widerrufe v. 23. Aug. 1422 bezügl. der Klostergüter von Chotěschau: „Nos sentientes huiusmodi donacionem et alienacionem bonorum ecclesiasticorum in personas saeculares quacumque occasione seu conditione factas tam a legibus quam canonibus fore irritas et inanes, nec debere subsistere seu valere, non per errorem aut improvide . . . donacionem . . . revocavimus, irritavimus“ etc. Palacký, Urkundl. Beiträge zur Geschichte der Husitenkriege, I. S. 222 f. n. 205; Frind, a. O. III. S. 158.

²⁾ Art. Q XI. S. Gindely, Geschichte des böhmischen Aufstandes I. Prag, 1869, S. 64 ff.

³⁾ Gindely, Geschichte der böhmischen Brüder S. 509.

⁴⁾ Schlesinger a. O. S. 245, 380 u. a. Vgl. die Drohungen des Hynčik Pluh von Rabstein bei Palacký, Über Formelbücher II. S. 164; Höfler, Script. rer. hus. I. Einl. S. XXVII. S. oben.

⁵⁾ Vgl. Winter a. O. II. S. 499, S. 502 ff. Näheres unten. Daher schrieben ihnen auch die Landtagsbeschlüsse bedeutende Rechte über ihre Patronatsgeistlichen zu. S. z. B. LV. I. S. 352, S. 417 u. a.

Die Willkür vieler Kirchenherren war ohnedies, trotz aller Bemühungen der Kirche, nicht geschwunden; nun kam das Ferment husitischer Lehren dazu. Leicht begreiflich, daß die Pfarrer von der Teilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens allmählich ganz verdrängt und durch Patronatsbeamte, städtische Vertreter u. a. ersetzt wurden. Den Grundsätzen der Husiten entsprechend, hatten Grundherren und Stadtgemeinden Pfründengüter entweder zum Vermögen der betreffenden Kirchen geschlagen oder an sich gebracht, während die Geistlichen durch eine karge Entlohnung abgefertigt wurden, da sie im Sinne der Beschlüsse der Prager Synode vom Jahre 1421 in evangelischer Armut leben sollten;⁶⁾ daher wurden die utraquistischen und bald auch die katholischen Pfarrer bezahlte Lohndiener.

Während so der Geistliche immer mehr an Ansehen verlor, zum Angestellten seines Patrons oder der Stadtväter herabsank und von ihnen nach Belieben besoldet oder auch entlassen wurde, stieg das Ansehen und der Einfluß der Kirchenältesten und der Patronatsbeamten, besonders der herrschaftlichen Hauptleute und Rechnungsführer. Die vitrici oder provisos erscheinen fast als selbständige Verwalter des lokalen Kirchenvermögens, wie Inhaber von Subpatronaten. Legate für kirchliche oder wohltätige Zwecke werden unmittelbar ihnen vermacht; an sie wenden sich Stifter und Testatoren.⁷⁾ Vom Seelsorger, dem Ortspfarrer, ist hiebei selten die Rede; wohl aber wird den Kirchenältesten oft vorgeschrieben, von Altaristen und Kaplänen, mitunter sogar von ihren Ortspfarrern, Strafgelder einzuheben, wenn sich letztere in der Erfüllung ihrer Pflichten nachlässig zeigten.⁸⁾ So stieg der Einfluß der Laiengewalt in der Kirchenverwaltung, während der Einfluß der kirchlichen Vertreter allmählich schwand.⁹⁾ Daher wird auch von einer Teilnahme der Pfarrer bei den Kirchenrechnungen kaum mehr berichtet. Die Verwaltung des Kirchen- und zum großen Teil auch des Pfründenvermögens, soweit solches noch vorhanden, war in den Händen der städtischen oder herrschaftlichen Beamten. In Aussig wird mit den Kirchen-

⁶⁾ Ausführlich, mit vielen Beispielen, Winter, a. O. II. S. 532 ff. 543 ff. S. auch Borový a. O. Viele Beispiele bieten auch die städtischen Urkundensammlungen.

⁷⁾ S. z. B. UB, Aussig, S. 108 n. 230: „dominus Wenceslaus . . . donavit . . . duas sexagenas grossorum ad ecclesias hic in civitate . . . pro qua pecunia duarum sexagenarum provisos ecclesiarum duas vacas censuales emere et comparare debent.“ S. hiezu unten § 50.

⁸⁾ S. oben § 14.

⁹⁾ Viele Beispiele bei Winter, a. O. S. 536 ff.; am ärgsten waren die Zustände in Prag a. O. S. 537.

vätern vor dem Bürgermeister und dem Stadtrate Rechnung gehalten; von einer Teilnahme des Pfarrers ist keine Rede.¹⁰⁾

In einer testamentarischen Verfügung vom Jahre 1473 werden zu Gunsten einer kirchlichen Stiftung in Aussig 32 Schock vermacht. Dieses kirchliche Legat sollen die Kirchenväter verwalten und die Jahreszinsen in bestimmter Weise verteilen. An der Vigil und am Feste des hl. Laurentius soll für die Abhaltung der betreffenden Stundengebete jeder Priester einen Gr., der Schulmeister zwei, der Glöckner einen und der Pfarrer zwei Gr. erhalten; den armen Leuten sollen die Kirchenväter zwei Gr. geben, das übrige zum Ankauf von Kerzen verwenden. Man sieht, auch bei der Ausführung und Verwaltung kirchlicher Stiftungen werden kirchliche Amtspersonen nicht einmal genannt. Endlich wird verfügt, daß für die verstorbenen Vorfahren des Stifters vom Predigtstuhle aus gebetet werde; auch dafür haben die Kirchenväter zu sorgen und dem Geistlichen jährlich 10 Gr. zu entrichten.¹¹⁾ Man hatte eben die Verwaltung von Kirchen- und Stiftungsgütern den Pfarrern gründlich abgenommen und ausschließlich Laien überwiesen, aber nur selten zum Vorteile der Kirchen. Verwaltete irgendwo ein Pfarrer aus besonderen Gründen Kirchengelder, dann verlangte die Gemeinde von ihm Rechenschaft; allerdings mußte darin nicht ohne weiters auch ein Zeichen des Mißtrauens liegen.¹²⁾ Begreiflicher Weise waren die utraquistischen Pfarrer noch abhängiger und ihre Kirchenältesten noch mächtiger.¹³⁾

¹⁰⁾ UB, Aussig, S. 159 f. n. 335, Urkunde v. 23. Juli 1493: Andreas Podskalsky widmet der böhmischen Kirche des hl. Adalbert in Aussig eine jährliche Abgabe von $\frac{1}{2}$ Viertel Wein von seinem Podskaler Weingarten; davon soll der Bedarf an Meß- und Kommunikantenwein bestritten werden und der Pfarrer 10 „Pinten“ erhalten.

¹¹⁾ UB, Aussig 1456. S. 116. n. 252, S. 118. n. 258; S. 124. n. 271: „sollich obenanentes selegereithe macht XXXII β gr. hewptgutt und der czinß III β X gr; von sollichem czinß sollen dy Kirchevattir awsrichten das obengescriben selegereithe, und sollich gelt sollen dy Kirchevattir awsleyhen mit bewust und ratte der herren . . .“

¹²⁾ MVGDB, XLIV (1906) S. 203 „. . . conventio parochialium ecclesie sanctissime Virginis Marie in Kagiow (Gojau bei Krummau) facta est, in qua convencionem nomine et vice omnium parochianorum efflagitatus est dominus Michael plebanus ecclesie pretactae, ut eos doceat et rationabilem eis intelligenciam det de censu octo sexagenarum . . ., ut provideatur, ne ecclesie aliquod periculum immineret“ etc. Näheres a. O. S. 180–86.

¹³⁾ Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts warf man dem utraquistischen Klerus vor, daß er sich der weltlichen Gewalt ausliefere. Novotný-Urbanek a. O. III. 2. S. 271. In Laun z. B. übernahmen Stadtbürger Pfarrfelder und Kirchengüter, dem Pfarrer zahlte man einen Wochenlohn in Geld und Naturalien. Beliebte Geistliche bekamen mehr, unbeliebte weniger. Der Seelsorger war ein von der Gnade seines Patronen abhängiger Lohndiener geworden. Sborník hist. kroužku XXV (1924) S. 12 u. a.

Für Kultusbedürfnisse, Bauauslagen hatte nicht der Patron sondern die Kirchengemeinde zu sorgen. Zu diesem Zwecke erfolgten Sammlungen, freiwillige Widmungen, Legate u. a.¹⁴⁾ Aber auch da war der Einfluß der Seelsorger oder anderer kirchlicher Amtspersonen meist ausgeschaltet, was übrigens oft in den betreffenden Widmungsurkunden noch besonders zum Ausdrucke kommt. Die dem Pfarrer gebührende Entlohnung erfolgte meist wöchentlich wie bei Dienstboten.¹⁵⁾ Das waren die Errungenschaften des Husitismus für den Patronatsklerus.

§ 23. Streitigkeiten.

Die Periode des Utraquismus ist bekanntlich ausgefüllt mit beständigen politischen und konfessionellen Kämpfen, in die naturgemäß auch Patronatsverhältnisse hineingezogen wurden. Obwohl die Utraquisten sich oft über die Katholiken beschwerten, waren sie doch selbst wahrlich keine Muster der Toleranz.¹⁾ So gab es denn fast unausgesetzte Klagen auf beiden Seiten über ungerechte Besetzung der Pfarreien, Verleitung zum Übertritt zur Gegenpartei, gegenseitige Geringschätzung oder Verketzerung u. a.²⁾ Besonders schwer war die

¹⁴⁾ UB, Krumm au II, 1462. S. 134. n. 565: „Testament des Johann, geheißnen Némec, . . . zur Restauration der Kirche in Steinkirchen 2 Sch.“; S. 135 n. 570: „Johann v. Rosenberg bekennt, daß er kraft des Testamentes der Frau Luzie v. Jenstein verpflichtet ist, 100 Sch. und 80 Gr. Pr. M. der Krummauer Pfarrkirche auf Ornate u. a. Schmuck auszuzahlen.“ Ähnliche Widmungen vielfach, so auf Meßwein; S. 147, n. 629; für Kerzen, Lichter, Wachs; S. 187, n. 843; UB, Aussig 1508. S. 175. n. 395: Testamentarische Widmung von zwei Pfund Wachs als Jahreszins von einem Garten zur Herstellung von Kerzen, „die vor dem Leibe des Herrn getragen werden sollen.“

¹⁵⁾ S. z. B. UB, Aussig: S. 130, 178 u. a. S. auch Winter a. O. II. S. 531.

¹⁾ Schlesinger, a. O. S. 425; Palacký, Urkund. Beiträge II. n. 940. S. 440 f.

²⁾ Novotný-Urbane k a. O. III. 2. S. 269. a. 1448. „aby místo nich (d. i. jener, die sich den Katholiken angeschlossen hatten) se dali knězi řádní a aby se v Praze netrpěli knězie, kteříž se kapitolu nazývají.“ Vgl. auch Arch. Č. II. S. 237 f. Die Aufnahme zahlreicher Utraquisten (s. z. B. SA, VII. S. 116—123) wurde den Katholiken später zum Vorwurf gemacht: Novotný-Urbane k a. O. S. 271. S. 273 u. a. Auf dem Landtage v. J. 1537 klagten sie wiederum über Verdrängung aus ihren Pfarreien, über gewisse Priester, besonders Mag. Johann Pouschek, die sich den Katholiken angeschlossen hatten, daß man sie beim Könige angeschwärzt, utraquistische Geistliche vielfach nicht für wahre Priester gehalten, Kirchen nach dem Gebrauche durch die Utraquisten von Katholiken wieder geweiht und den Übertritt zur kathol. Kirche erschwert hätte. LV, I. v. J. 1537. S. 43, 419, 425 u. a. Oft klagten sie über Verfolgungen; so über Heinrich von Neuhaus, der von Innozenz VIII. i. J. 1487 das Patronatsrecht daselbst erhalten hatte und angeblich deswegen die Utraquisten zurückdrängte. Winter a. O. I. S. 31 f. Vgl. auch Arch. Č. VII. S. 278 n. 130, über Puta Schwihosky

Lage der Pfarrer in konfessionell gemischten Pfarreien.³⁾ Allerdings fehlte es nicht an Versuchen, strittige Fragen friedlich zu lösen; aber meist blieb es bei bloßen Versuchen oder Anträgen. So stellten die Utraquisten auf dem Landtage vom Jahre 1537 zur Schlichtung gewisser Patronatsstreitigkeiten folgende Anträge: Utraquistische Patronatsherren sollen für katholische Pfarreien bloß mit Erlaubnis der katholischen Administratoren und katholische Patronatsherren für utraquistische Kollaturen bloß mit Erlaubnis des utraquistischen Konsistoriums Priester aufnehmen. Am weitesten ging folgender Antrag: Wenn unter einem Patronate sich eine katholische Kirche befinde, die Bewohner aber Utraquisten seien, dann solle daselbst ein utraquistischer Geistlicher angestellt werden. Andererseits möge dort, wo die Kirche utraquistisch, die Bewohnerschaft aber katholisch sei, ein katholischer Priester angestellt werden. Und was der betreffenden Pfarrei an Einkünften gehöre, möge dem Priester zugewiesen werden. Mit Recht aber wiesen die Vertreter der Katholiken darauf hin, daß bei Durchführung jener Artikel die Verwirrung eher steigen werde. Es müßten daher vorher durch Vertreter beider Parteien die strittigen Fragen gründlich besprochen und beraten werden.⁴⁾ Die meisten Schwierigkeiten ergaben sich daraus, daß in vielen Gemeinden das Bekenntnis eines mehr oder minder großen Teiles der Bewohner nicht dem des Patronatsherren oder des Seelsorgers entsprach.⁵⁾ Viele Differenzen entstanden

von Riesenburg, einen hervorragenden Katholikenführer, wegen seines großen Reichtums der böhmische Polykrates genannt, Albrecht von Kolowrat, seit 1503 oberster Kanzler u. a.

³⁾ So behaupteten die Utraquisten bereits um 1448, das Prager Kapitel habe „in pluribus centenis locorum plebanos adversarios et persecutores“ eingesetzt. Novotný-Urbane k III. 2. S. 272 f., bes. Ann. 2. Auf d. Landtage v. Frühjahr 1537 klagten die Utraquisten gelegentlich der dam. Unterhandlungen wiederum: „Pán pod jednou zpuosobou jsa, kněze přijme své strany, a lid obecny, kterýž pod obojí zpuosobú jest a k takovému kostelu příslušeji, musejí bez kněze byti.“ LV, I. S. 420.

⁴⁾ LV v. J. 1537 a. O., besonders S. 417 ff. Daselbst der Wortlaut jener Anträge; bezeichnend besonders Absatz 3: „žádný, kterýž by měl podací pod obojí zpuosobú, a byl by sám pod jednu zpuosobu, aby kněze na to podací a faru neuvozoval a nepřijímal bez vědomí a povolení administratora a konsistoře pod obojí zpuosobu; též zase aby žádný, kterýžby měl podací pod jednu zpuosobu, a sám by byl pod obojí zpuosobu, kněze pod jednu zpuosobu na tu faru neuvozoval a nepřijímal bez vědomí a povolení administratora a konsistoře pod jednu zpuosobu.“

⁵⁾ Novotný-Urbane k a. O. III. 1. S. 138 f. S. auch Arch. Č. III. S. 444. — Dagegen hatte Ulrich v. Rosenberg nach seiner Niederlage durch die Taboriten i. J. 1420 anders gehandelt: omnes suos presbyteros in cunctis bonis suis sub utraque communicantes captivat et in turrim projicere jubet, volens eosdem compellere ad abjurandum etc. UB, Krumm au II. S. 1. n. 2. Regest. v. 30. Juni 1420.

auch, wie früher, aus unklaren Stiftungsbedingungen.⁶⁾ Trotzdem fanden sie oft kirchliche Genehmigung.⁷⁾

Anderer Streitigkeiten betrafen die Patronatsrechte der Klöster.⁸⁾ So hatte beispielsweise ein Ritter, Parzival genannt, die den Augustinern gehörige Herrschaft Brloh an sich gebracht.⁹⁾ Als er im Jahre 1421 für die dortige Kirche einen Priester präsentiert hatte, protestierten zwar die Augustiner dagegen, da jene Herrschaft mit der Kirche ihrem Orden vor mehreren Jahren inkorporiert worden sei. Im Interesse des Friedens erklärte sich jedoch schließlich der Klosterabt vor den Prager Administratoren damit einverstanden, daß die Seelsorge und die Pfarrei mit ihren Einkünften dem Präsentierten auf drei Jahre überlassen werde.¹⁰⁾ Auch die Kreuzherren hatten durch die Husitenkriege viel gelitten und manche Patronatsrechte allmählich verloren. So soll König Sigismund im Jahre 1435 u. a. auch bezüglich der bisher unter dem Patronate der Kreuzherren gestandenen Pfarreien den Utraquisten große Zugeständnisse gemacht haben. Daher habe damals der Orden in Prag die Pfarreien St. Stephan, St. Heinrich, St. Peter und St. Valentin verloren, die mit Magistern der Carolina besetzt wurden.¹¹⁾ Der genannte Orden hatte bereits seit uralten Zeiten u. a. auch das Patronatsrecht der Pfarrkirche in Zettlitz und der zugehörigen Filialen;¹²⁾ daher konfirmierte

⁶⁾ UB, Brück S. 131 ff. n. 298, bietet ein interessantes Beispiel.

⁷⁾ a. O. S. 134, wo berichtet wird, daß jene verwickelten Stiftungsbedingungen durch den Prager Kapitelvikar Wenzel von Krummaw „omnia et singula . . . in suis punctis et clausulis, condicionibus et articulis“ approbiert, ratifiziert und konfirmiert wurden.

⁸⁾ Frind a. O. IV. S. 202—369, wo alle in Böhmen damals bestehenden Orden und Klöster, die erlittenen Schäden und ihre Lage in der Administratorenzeit ausführlich behandelt werden.

⁹⁾ Berlau, Bez. Krummaw. — Um 1402 präsentierte für B. Heinrich von Rosenberg, um 1425 Ulrich von Rosenberg. LC, VI. S. 83; VIII. S. 108. Nach SA, VII. S. 129. n. 27 erklärte dagegen der Augustinerprior: „bona in Brloh prescripta et universitas bonorum sunt ipsorum monasterii Rudniczensis cum directo dominio et ecclesia ante annos plures est ipsorum monasterio antedicto incorporata“ etc.

¹⁰⁾ Entscheidung v. 14. März 1421. a. O. „d. prior propter persecutionem cleri diocesis Prag. et ne animae parochianorum et christifidelium fraudarentur divinis et ne ecclesia maneat inofficiata, consensit“ etc.

¹¹⁾ So Jacksche, Geschichte des ritterlichen Ordens der Kreuzherren, S. 36. Der Verfasser dürfte sich, ohne Quellenangabe, auf Palacký, Urkundliche Beiträge a. O. II. S. 445—48. n. 946, beziehen: „Verwilligungen König Sigismunds an die Böhmen“ etc., Brünn, Juli 1435. S. auch a. O. n. 945, S. 445: „König Sigismund sichert den Prager Städten Religionsfreiheit zu.“ Arch. č. III. 431. Doch kamen viele Pfarreien später wieder in den Besitz der Kreuzherren. Jacksche a. O. S. 40 u. a.

¹²⁾ S. Kopialbuch im Kreuzherren-Archiv. „Pro beneficio Carolo-Thermensi“, N. I.

bereits Bischof Tobias im August 1293 den Kreuzherrn Jacobus als Pfarrer für Zettlitz und die zugehörigen Filialen Elbogen, Rolaw und Künsberg.¹³⁾ Nach den Husitenkriegen ergaben sich Streitigkeiten. Der Herrschaftsbesitzer Freiherr Hieronymus von Weißkirchen und Elbogen sowie die Stadt Karlsbad klagten über angebliche Verletzung ihrer Rechte durch die Kreuzherren sogar beim Apostolischen Stuhle. Die Magdalenenkirche in Karlsbad sei schon längere Zeit durch Weltpriester versehen worden; die Kreuzherren aber betrachten sie als ihre Stiftspfarrrei, besetzen sie mit ihren Ordenspriestern, beziehen die Einkünfte der Kirche u. dgl.¹⁴⁾ Zur Schlichtung der Streitfrage ernannte Papst Innocenz VIII. in einer besonderen Bulle vom 1. April 1490 den Abt Sigismund von Tepl und den Dekan Augustin von Elbogen, zugleich Pfarrer von Schlackenwerth, zu Schiedsrichtern. Nach eingehender Prüfung wurden folgende Vereinbarungen getroffen: Das Patronatsrecht über die Kirche in Karlsbad steht den Kreuzherren zu; doch hat die Stadt das Recht, dem Großmeister einen Kreuzherrn zur Präsentation zu bezeichnen; nur darf hiefür nicht ein Amtsträger des Ordens nominiert werden, damit der Orden durch dessen Enthebung nicht benachteiligt werde. Den rechtmäßig konfirmierten Pfarrer darf der Großmeister nicht entfernen, außer aus triftigen, von der Bürgerschaft erwiesenen und in den Kirchengesetzen enthaltenen Gründen. Der Nachlaß eines ohne Testament verstorbenen Pfarrers gehört weder dem Orden noch der Grundherrschaft; er ist vielmehr zur Tilgung etwaiger Schulden des Verstorbenen und für Baulichkeiten der Pfarrkirche zu verwenden oder für den künftigen Pfarrer aufzubewahren. Sollte einmal ein Kreuzherrenordenspriester nicht zur Verfügung stehen, dann hat der Großmeister einen der Stadt genehmen Weltpriester zu präsentieren.¹⁵⁾ Andererseits aber hat die Stadt die Leonardikirche in Thiergarten mit allem Zugehör der Kirche und dem jeweiligen Pfarrer von Karlsbad zu überlassen und alsbald für eine geeignete Pfarrwohnung Sorge zu tragen.¹⁶⁾ Bemerkenswert ist auch hier die bereits oben erwähnte Tatsache, daß nicht der Patron sondern die Pfarrgemeinde für die Kosten des Pfarrhauses aufzukommen hatte.

¹³⁾ a. O. pag. 88; gegenw.: Altrohla und Königsberg.

¹⁴⁾ a. O. pag. 198. S. auch oben §. 20.

¹⁵⁾ Mgr. ordinis saecularem dictis civibus [plebanum], qui eis placeat ac valeat, praesentare ad instituendum tenebitur et debet. a. O. pag. 201.

¹⁶⁾ „De habitatione vero decenti cives antedicti tenentur et debent absque omni prolongatione plebanum ibidem deputatum decenter providere iuxta promissa.“ a. O.

§ 24. Patronatsverhältnisse der Utraquisten.

I. Bei der Überzahl der Utraquisten und ihrem größeren Einflusse hätte man einen günstigeren Stand ihrer seelsorglichen und Patronatsverhältnisse erwarten sollen, als es tatsächlich der Fall war. Wie utraquistische Patronatsherren das Verhältnis zu ihrem Patronatsklerus auffaßten, lehrt das gleich bei Beginn der husitischen Umwälzung erlassene Manifest des Führers des Husitenbundes Čeněk von Wartenberg, der im Verein mit Ulrich von Rosenberg dem gesamten Patronatsklerus der ausgedehnten Rosenberger Herrschaften verkündigen ließ: „Die Herren befehlen, daß alle Priester, die unter der Gewalt des Herrn (von Rosenberg) sind und sich weigern, dem gemeinen Volke Leib und Blut des Herrn unter beiden Gestalten zu reichen, ihre Pfarreien mit jenen Priestern vertauschen sollen, welche die Kommunion unter beiden Gestalten erteilen.“¹⁾ Utraquistische Kollatoren geben also Befehle für ihren Klerus in einer rein kirchlichen rituellen Angelegenheit; ihr Klerus steht „unter ihrer Gewalt“; eine solche Sprache hatten bisher Kollatoren kaum geführt. Man erkannte, eine andere Zeit war angebrochen. Nicht mehr die kirchliche Behörde, sondern der Wille der Kollatoren war maßgebend, auch in Religionsangelegenheiten. Die kirchliche Jurisdiktion mußte zurücktreten vor der Gewalt der Kollatoren, die nunmehr ihren Klerus beherrschten. Das war und blieb das Gepräge der neuen Zeit: Der Klerus unter der Herrschaft der Kollatoren.

Schon um das Jahr 1448 klagten die Utraquisten über Priester mangel. Ihre Pfarreien seien zum Teil verlassen und verödet; der Priester mangel sei so groß, daß viele Kinder nicht getauft, Schwerkranke nicht versehen werden könnten. Man nehme daher oft herumvagierende, unordentliche Priester, ja sogar Ungeweihte als Seelsorger auf und halte Gottesdienst auch an ungeweihten Orten.²⁾ Der Hauptgrund dieses Priester mangels war die Schwierigkeit der Weihe. Viele Bischöfe der Nachbarschaft weigerten sich, utraquistische Kandidaten zu weihen. Daher unternahmen letztere oft weite Reisen, um sich von irgend einem fremden Bischöfe weihen zu lassen.³⁾ Dar-

¹⁾ UB, Krummau I. S. 174 f. n. 650: Befehl v. 17. Juni 1417. Höfler, a. O. II. S. 62. S. oben.

²⁾ Novotný-Urbanek a. O. III. 2. S. 273 ff; Borový, Acta I. S. 224, 229, 240 u. a. Näher kann hier auf jene Verhältnisse nicht eingegangen werden. Ausführliche Quellenbelege bietet Borový in den oft zitierten Acta consistorii utraq. sowie in der Abhandlung: „Die Utraquisten in Böhmen“, quellenmäßig dargestellt von Dr. Klemens Borový, im Archiv für österr. Geschichte, Bd. 36. (1866) S. 239—289.

³⁾ So in Venedig, Olmütz, Breslau, Posen, Passau u. a. S. Borový im Archiv a. O. S. 261 ff. S. 272. Winter a. O. S. 447 ff.; daselbst viele Einzelheiten.

unter hatten dann auch die Patrone zu leiden, die oft nicht in der Lage waren, ihre Pfarreien zu versehen.

Eigenmächtige Besetzung war auch bei den Utraquisten verboten, scheint aber bei ihren Patronatsherren schon im 15. Jahrhunderte oft vorgekommen zu sein. Daher enthielt sogar die Landesordnung entsprechende Verbote.⁴⁾ Eine im Jahre 1521 in Prag abgehaltene utraquistische Klerusversammlung stellte dieselben Forderungen auf,⁵⁾ ebenso zahlreiche andere späterer Zeit.⁶⁾ Ähnliches verfügten Landtagsbeschlüsse, so Artikel X des Landtages vom 11. Juni 1531⁷⁾: Keiner dürfe eine Pfarrei annehmen oder für eine solche sich verpflichten ohne Erlaubnis des Administrators und Konsistoriums; und wenn diese irgend einen Geistlichen von einer weniger bedürftigen an eine notwendigere Stelle versetzen wollen, so sollen sie dazu das Recht haben und mit Genehmigung des Patrons einen anderen einsetzen.⁸⁾ Auf der Versammlung, welche die utraquistischen Stände im Jahre 1539 im Karolinum in Prag abhielten,⁹⁾ wurde u. a. bestimmt: Kein Geistlicher dürfe ohne Zustimmung des Administrators oder Dekans seine Stelle wechseln oder sich einer anderen Pfarrei verpflichten; keiner dürfe eine Pfarrei kaufen, auf viele Jahre oder bis zum Tode ohne Wissen des Administrators sich einer Pfarrei verpflichten u. a.¹⁰⁾ Wurde ein Geistlicher versetzt, so hatte er bis zum nächsten Galli- oder Georgitage noch auf seinem ersten Posten zu verbleiben, selbst wenn er bereits für die neue Pfarrei die Konfirmation erhalten hatte. Zu anderen Zeiten versetzt, gekündigt zu werden oder seinen Posten zu verlassen, galt als „grober Verstoß gegen die Regel“.¹¹⁾

Im Falle einer Besetzung hatte der Patron einen geeigneten Kandidaten dem Konsistorium ordnungsgemäß zu präsentieren. War die Stadtgemeinde Patron, so pflegte eine Vertretung derselben, meist einige Ratsherren, ihren Kandidaten dem Konsistorium zu bezeichnen und um seine Konfirmation zu ersuchen. Letztere wurde, wenn kein Anstand obwaltete, in solchen Fällen gleich mündlich erteilt oder es wurde, wenn der Kandidat dem Konsistorium unbekannt war oder gewisse Bedenken bestanden, die schriftliche Erledigung der Angelegenheit in Aussicht gestellt. Obwohl das utraquistische Konsistorium im allgemeinen

⁴⁾ Art. XXXIII u. XXXIV; s. Winter a. O. S. 363.

⁵⁾ Winter a. O. Über Anstellung utraquistischer Pfarrer handelt ausführlich Borový, im Archiv a. O. S. 252 ff.

⁶⁾ Borový, Acta I. S. 18 ff.

⁷⁾ a. O. S. 61—65 n. 75.

⁸⁾ a. O. S. 64.

⁹⁾ Winter a. O. S. 373; daselbst viele Beispiele.

¹⁰⁾ Borový, Acta I. S. 130 ff. n. 227: „Articuli et institutiones sacerdotum sub utraque communicantium“, 24. Aug. 1539.

¹¹⁾ Ders. im Archiv a. O. S. 253.

jedem Ansuchen um Konfirmation so weit als möglich entgegenkam, wurde sie doch mitunter verweigert; dies geschah auch dann, wenn der Bewerber um ein Benefizium mit einem Privatpatron oder einer Stadtgemeinde einen Vertrag betreffs Übernahme einer Pfarrei eigenmächtig und ohne jeden, auf die Rechte des Konsistoriums bezüglichen Vorbehalt abgeschlossen und unterzeichnet oder sich bereits in die Pfarrei hatte einführen lassen; ein solcher Vorgang widersprach den geltenden Gesetzen¹²⁾

Als die Stadtväter von Neweklau im Jahre 1528 das Konsistorium um Bestätigung eines Geistlichen baten, den sie sich zum Pfarrer ausersehen hatten, wurde ihnen mitgeteilt, der Administrator sei derzeit abwesend. „Ihm hätten sie ihr Ansuchen vorzutragen; denn ihm und keinem anderen stehe es zu, Geistliche zuzuteilen.“¹³⁾ Bewarb sich ein Pfarrer um eine andere Pfarrei, so mußte auch auf den früheren Patron Rücksicht genommen werden. Der Pfarrer von Cirkvice sollte die Pfarrei in Libková Voda antreten; das Konsistorium aber verpflichtete ihn, vorläufig in seiner früheren Pfarrei zu verbleiben, nicht bloß weil er von der kirchlichen Behörde noch keine Erlaubnis erhalten hatte, sondern auch deswegen, weil sein früherer Patron davon noch nicht in Kenntnis gesetzt worden war.¹⁴⁾

Die erwähnten Vorschriften wurden jedoch nur selten gewissenhaft eingehalten, namentlich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die Konfirmation galt oft nur als Formsache. So hatten sich in Prag die Altstädter im Jahre 1540 Johann von Radotin zum Pfarrer der Teynkirche gewählt. Einige Stadtvertreter erschienen dann vor dem Konsistorium und ersuchten um Bestätigung. Hier teilte man ihnen mit, nach alter Ordnung sei es Pflicht des Bewerbers, sich zunächst persönlich dem Konsistorium vorzustellen, damit man sich „über Mancherlei“ erkundige, beispielsweise, ob er etwa verheiratet sei o. ä. Doch da zeigten sich die Herren beleidigt. Der Bürgermeister erklärte, man habe ihnen schon einmal einen Pfarrer verweigert; wenn nun dieser Pfarrer sich mit ihnen erst beraten und man ihn vielleicht abweisen sollte, so wäre das — ungehörig. Und die Folge? Das Konsistorium fürchtete Mißhelligkeiten und gab seine Zustimmung.¹⁵⁾ Die steigende

¹²⁾ Borový, Acta I. S. 18 ff., 61 ff.

¹³⁾ a. O. S. 42, n. 49. Ihren neuen Pfarrer holten Vertreter der Pfarrgemeinden von seinem früheren Posten ab. So reisten i. J. 1491 Bürger von Laun bis nach Leitmeritz, um den neuen Pfarrer zu holen. Sborník hist. kroužku, XXV. (1924) S. 5 ff. Dasselbst auch andere Nachrichten aus der Zeit von 1423—1621, leider aber wenige über Patronatsverhältnisse.

¹⁴⁾ Borový a. O. S. 49, n. 60.

¹⁵⁾ a. O. S. 158 n. 275. S. auch Winter, a. O. I. S. 363 ff. Die ärgste Willkür herrschte in Prag.

Ohnmacht des unteren Konsistoriums und seiner Administratoren, der wachsende Übermut der Städte und Kollatoren sowie die Verbreitung des Protestantismus mit gleichzeitiger Verdrängung des alten Utraquismus trugen die Hauptschuld an solchen Mißständen. Übrigens mußte bereits der Landtag vom Jahre 1531 dem utraquistischen Konsistorium vier einflußreiche Adelige als Stützen an die Seite geben, um Klerus und Kirchengut gegen die Willkür der Städte und Kollatoren in Schutz zu nehmen.¹⁶⁾ Klagen über Vorenthaltung des rechtmäßigen Dezems sowie über Schädigung von Pfründen- und Kirchengütern kehren beständig wieder; daher dann die zahlreichen Bitten, Ermahnungen und Drohungen der Administratoren, um die Kollatoren zur Abhilfe solcher Mißstände zu bewegen.¹⁷⁾ Zahllose Beispiele hiezu liefern die Akten des unteren Konsistoriums.¹⁸⁾ Am 4. März 1541 erschien der gesamte Prager Klerus vor dem Administrator und seinem Konsistorium, um Beschwerden vorzubringen. Sie mußten ohnedies bei ihrer mißlichen Lage zusetzen und nun würde ihnen noch überdies ihr Eigentum entzogen und ihr Nachlaß ihnen geraubt. Wenn nicht Abhilfe geschaffen werde, seien sie entschlossen, ihre Stellen niederzulegen.

2. Doch nicht bloß willkürlich, sondern auch ungerecht und rücksichtslos gingen Kollatoren und Städte gegen ihre Geistlichen vor. Daher beschloß am 20. Dezember 1532 der Administrator im Verein mit dem Prager Klerus, die maßgebenden Prager Herren zur Rede zu stellen, warum sie u. a. ohne Wissen des Administrators einen Pfarrer hätten ins Gefängnis werfen und bis zu seinem Tode dort schmachten lassen.¹⁹⁾ Im Jahre 1534 ging der Priester Johann nach Opočno, um dort die hl. Messe zu lesen. Da traf ihn unterwegs der Kollator Sigmund Beřkowitz von Šebířov, der plötzlich zu Pferde gegen ihn losstürzte, ihn vor den Leuten in der ärgsten Weise beschimpfte und mit seiner Reitpeitsche mißhandelte.²⁰⁾ Bei der allgemeinen großen Versammlung des utraquistischen Klerus in Prag am 24. August 1539 wurde daher auch über die Schädigung und Mißhandlung der Geistlichen Klage geführt und beschlossen, gegen die Schuldigen mit Interdikt und Exkommunikation einzuschreiten.²¹⁾ Oft waren an der schlechten Behandlung der Geistlichen nicht die Patrone sondern ihre Verwalter und Amtsleute schuld. So beschimpfte Georg Homut wiederholt in der gröbsten Weise die Patronatsgeistlichkeit auf der Herrschaft des Zdislav Berka. Den Pfarrer von

¹⁶⁾ Borový a. O. S. 61 ff. n. 75.

¹⁷⁾ a. O. S. 134 f. 226, 237, 273, 296 u. a.

¹⁸⁾ a. O. S. 53, 59, 134, 226 u. a.

¹⁹⁾ a. O. S. 71 f. n. 89.

²⁰⁾ Winter a. O. S. 517.

²¹⁾ Borový, a. O. n. 227. S. 130—35; S. 134 art. 11—15, S. 135 art. 1.

Wysoka schreckte er mit Drohungen von Gewalttätigkeit. Und tatsächlich wurde der Geistliche zweimal mit Schlägen derart mißhandelt, daß ihm das Blut aus Mund und Nase quoll. Auf seine Klage beim utraquistischen Konsistorium begnügte sich dieses damit, dem Patronatsherrn Berka den Vorfall mitzuteilen mit der Bitte, „die Sache geziemend in Ordnung zu bringen, . . . sonst müßten wir den Geistlichen vor dort abberufen.“ Gewiß ein mildes Vorgehen.²²⁾

§ 25. Protestantismus und Kirchenpatronat.

I. Die schwersten Zeiten nicht bloß für den Kirchenpatronat sondern auch für die Religionsverhältnisse überhaupt brachte, wie anderwärts, so auch in Böhmen, die Einführung des Protestantismus, der zunächst in den Städten, bald aber auch auf dem Lande Eingang fand.¹⁾ Wohl hatte König Ludwig bereits im Jahre 1524 ein scharfes Mandat gegen die Prediger der Pikarden und Lutheraner erlassen, aber wenig damit erreicht. Die konfessionellen Streitigkeiten, der allgemeine Priestermangel, die Verbreitung lutherischer Schriften und der Mangel an religiöser Aufklärung bewirkten, daß viele im Volke und im Klerus die Irrlehre nicht erkannten. Schäden in der Disziplin u. a. beförderten dann rasch die Ausbreitung des Protestantismus.

Das wirksamste Mittel zur Einführung der neuen Lehre bot den protestantisch gesinnten Grundherren wie den Städten das Kirchenpatronat, das sie allerdings in ihrer Weise auslegten.²⁾ Papst und Bischöfe lehnten sie ab, dafür wurde der Grundherr die unmittelbare kirchliche Obrigkeit; aus dem Präsentationsrechte wurde ein völliges Verleihungsrecht. Auf die Kirchen- und Pfründenvermögensverwaltung hatte der Patron den entscheidenden Einfluß; er bestimmte die Entlohnung des von ihm eingesetzten Seelsorgers, kündigte ihm nach seinem

²²⁾ a. O. n. 466. S. 289.

¹⁾ Ausführliche Darstellung der Verbreitung des Protestantismus in Böhmen ist nicht Aufgabe dieser Abhandlung; daher muß hier auf die entsprechenden Quellen und Geschichtswerke verwiesen werden. Umfassende Literatur hierüber bietet Zíbrt a. O. III. S. 223—480. Wertvolle Nachrichten über Böhmen enthalten die päpstlichen Nuntiaturreporte aus dem 16. und 17. Jahrhunderte. Zu diesem und dem folgenden Abschnitte vergl. besonders das Werk von B. Bretholz. Neuere Geschichte Böhmens, I. Bd., Gotha 1920, namentlich das dritte Kapitel (S. 53—122) und vom sechsten Kapitel besonders S. 331 ff. Dann die ausführlichen Berichte von Frind, a. O. IV. S. 103 ff.; 110 ff.; 376—426; Borový, Acta I. und II.; Z. Winter, Život církevní, besonders I., S. 67—135; I. u. II. S. 449—530 u. a.

²⁾ Frind a. O. S. 111; Gindely, Geschichte der böhmischen Brüder, II, S. 509 u. a.

Ermessen u. dgl.³⁾ Da die Macht des Königs fast bis zur Bedeutungslosigkeit⁴⁾ herabgesunken war, mußten solche Rechtsanschauungen eine förmliche Umwälzung des bisherigen Benefizialwesens besonders dort zur Folge haben, wo Protestanten über bisher katholische Pfarreien Patronatsrechte im obigen Sinne ausübten.⁵⁾ Ohne die mißbräuchliche Ausnützung der Patronatsrechte hätten die Sekten in Böhmen nie eine so große und so rasche Ausbreitung erlangt. Bei ihrer schrankenlosen Herrschaftsucht und Allgewalt mußten sich die damaligen Grundherren das Recht an, auch für das Seelenheil ihrer leibeigenen Untertanen, allerdings nach ihrer Weise, zu sorgen. Die Untertanen hatten sich zu fügen, auch in Religions- und seelsorglichen Angelegenheiten.⁶⁾ Wie oft hatte man früher über Priestermangel geklagt. Nun solche Patrone hatten Seelsorger in Fülle. Da gab es abgefallene Mönche, nicht bloß aus Böhmen sondern auch aus dem Auslande, Prediger und Priester mit oder ohne Ordination. In Orten, wo man der Bevölkerung zunächst nicht recht traute, wurden solche Prediger anfangs als Schloßkapläne, Sekretäre, Hauslehrer und dergleichen von den Grundherren aufgenommen, aber bei nächster Gelegenheit in einer Pfarrei untergebracht. Der katholische Pfarrer wurde bald entfernt; an Vorwänden fehlte es nicht. Oft beriefen sich Patronatsherren, um die „Abschaffung“ der bisherigen katholischen Pfarrer zu rechtfertigen, auf Ärgernis erregendes Leben der Betroffenen. Mitunter mochten solche Klagen begründet sein; denn wegen des herrschenden Priestermangels hatte man vielfach auch katholischerseits Priester aus dem Auslande herbeigerufen, die nicht immer die besten waren; besonders oft wurde über polnische Geistliche geklagt. Allein in sehr vielen Fällen waren die Klagen unbegründet, die angeblichen Ausschreitungen erfunden, nicht erwiesen oder übertrieben.⁷⁾ Und gab es schwere Ärgernisse, waren nicht die Kollatoren, sondern die kirchlichen Behörden berufen, einzuschreiten. Von schlimmen Folgen war es endlich, daß es in den vom Protestantismus schwer bedrohten deutschen Gegenden meist an deutschen Seelsorgern fehlte. In einem Schreiben vom 1. Februar 1555 unterbreitete das

³⁾ Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, Herder, 1881, S. 520 ff.; Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig 1889, S. 323 ff.; derselbe, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, Tübingen, 1872, S. 114 ff.; Sägmüller, Kirchenrecht, 4. Aufl., Freiburg i. Br. S. 93 ff.; Wähmünd a. O. II. S. 8 ff.

⁴⁾ Frind a. O. IV. S. 112; Borový, Acta II. n. 659 S. 113 f.; Winter a. O. S. 503 ff.

⁵⁾ Frind a. O. IV. S. 378 f.; S. 383.

⁶⁾ Borový, Acta II. S. 114 n. 659. Man richtete sich nach dem bekannten Grundsatz: Cuius regio, eius et religio.

⁷⁾ S. z. B. das Vorgehen gegen den Pfarrer von Karbitz, Frind a. O. IV. S. 110.

Prager Domkapitel dem Kaiser verschiedene Reformvorschläge. Auch da wird auf diese Notlage hingewiesen und der Kaiser gebeten, dafür sorgen zu wollen, daß gewisse, von den Irrlehren bedrohte Gegenden mit deutschen Priestern versehen würden.⁸⁾

Die Anschauungen des Eigenkirchenwesens, die in Böhmen besonders im 12. und 13. Jahrhunderte schwere Kämpfe hervorgerufen hatten, schienen wieder aufzuleben.⁹⁾ In einer Beschwerde an den Kaiser vom 17. Sept. 1547 klagen die Prager katholischen Administratoren: Die meisten Kollatoren schreiben sich unter dem Vorwande des Patronatsrechtes das Eigentum über ihre Kirchen und deren Stiftungsgüter zu, verwenden Kirchen- und Pfründenvermögen zu ihrem Vorteile, als ob es ihr durch Erbschaft oder Kauf erworbenes Privateigentum sei.¹⁰⁾ Wie im 13. und 14. Jahrhunderte galt vielen, ja den meisten Kollatoren das Kirchenpatronat als Einnahmequelle. Daher wurde es mitunter sogar verkauft. So übertrug Johann von Lipa im Jahre 1534 sein Patronatsrecht samt der Pfarrei Višňova und den zugehörigen Rechten und Besitzungen durch Verkauf um 225 Gulden auf Heinrich Březnický von Nachod.¹¹⁾ Es war vielfach so weit gekommen, daß das Patronatsrecht für die Grundherren einen willkommenen Vorwand bildete, mißliebige Pfarrer auszuweisen, protestantische Prädikanten an ihre Stelle zu bringen und so den katholischen Kultus zu verdrängen. In Elbogen setzte i. J. 1521 Sebastian Schlick an Stelle des katholischen Pfarrers den lutherischen Prediger Wolfgang Rappold ein; er schrieb seinen Untertanen eine neue Kirchenordnung vor, „geläutert von den alten Zeremonien“, welche letztere „wider Gottes Ehre und der Seelen Seligkeit“ gerichtet seien.¹²⁾ Dem Administrator und dem Kaiser gegenüber berief sich Graf Schlick auf die angebliche Unwissenheit des bisherigen katholischen Pfar-

⁸⁾ Archiv des Innenministeriums in Prag, Abschrift im LA.

⁹⁾ U. Stutz, Eigenkirche, Eigenkloster in Haucks Realenzyklopädie XXIII. 1913, S. 377 und desselben Artikel: Patronat, ebenda XV., 1904, S. 20; neuestens auch: Johannes Heckl, Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evangelischen Landeskirche und in den katholischen Diözesen Altpreußens, Zeitschrift der Savigny-Stiftung XLVI, 1926, Kan. Abt. XV. S. 206 ff., besonders S. 205 f.

¹⁰⁾ Borový, Acta II. S. 113 f. n. 659 „Collatores sub iuris patronatus nomine dominium in ecclesiasticas personas tamquam mancipia sua sibi vindicant“ etc. Schreiben d. Prager Administratoren an d. König, 1549. a. O. S. 64 ff. n. 607: „Plerique sub iuris patronatus praetextu dominium de ecclesiis et earum bonis sibi vindicant . . . in proprios vertunt usus. Alii vendunt aliisque pro nutu suo locant atque propria hereditaria vel emptia eorum essent bona“ etc. Schreiben vom 17. Sept. 1547. S. auch Winter a. O. S. 503; Schmid a. O. S. 159: „Der lutherische Pfarrer, dem keine Hierarchie und keine geordnete Verwaltung einen Rückhalt gibt, ist der Sklave, der Kalixtiner und Katholik der Diener seiner Herrschaft.“

¹¹⁾ Borový, Acta II. S. 14. n. 554.

¹²⁾ Frind a. O. IV. S. 377.

fers. Mit Recht beklagte sich der Administrator Žák über diese Willkür auch vor dem Kaiser. Dem Grafen Schlick schrieb er u. a.: Wenn Mißbräuche in der Pfarrei vorkämen und er mit dem bisherigen katholischen Pfarrer unzufrieden sei, so hätte er sich an die kirchliche Behörde wenden sollen.¹³⁾

In Maschau wirkte um das Jahr 1545 ein frommer, würdiger Pfarrer, Johann Kreusel, „der sich allezeit christlich, ehrlich daselbst verhalten, dem armen Volk mit dem göttlichen Wort bisher treulich fürgestanden“. Der Patronatsherr Johann von Lobkowitz hatte ihm mit Brief und Siegel die Versicherung gegeben, daß er beständig die Pfarrei behalten dürfe. Ebenso war er von dem damaligen Prager Administrator Schleinitz als Pfarrer ordnungsgemäß konfirmiert worden. Endlich hatten sich auch „Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Maschau mit ihres Marktes Insiegel verwilliget und bekräftiget, diesen Posten unverbindert sein Leben lang“ ihm zu belassen. Der neue Patron aber, Joachim Graf Schlick, teilte ihm zu Beginn des Jahres 1546 mit, daß er zu St. Georgi die Pfarrei zu räumen habe. Das Konsistorium bat den Grafen, er möge doch einen rechtmäßig eingesetzten Pfarrer nicht ausweisen; denn dadurch werde der Friede in der Gemeinde gestört, Zwietracht und Streit erregt. Auch sei ein solches Vorgehen gegen die Landesordnung und die Gesetze, nach welchen „ein Teil den andern unbedrungen lassen soll. Und wie die Pfarrkirchen und andere geistliche Stifte erstlich begriffen sein, sollen sie forthin in ihrer Religion bleiben, ein Teil dem andern keine Hindernisse tun.“ Habe der Patron Grund zur Klage, dann möge er seine Beschwerden dem Konsistorium vorlegen. Wenn er aber ohne Grund den Pfarrer entferne, werde man sich an den Kaiser um Hilfe wenden müssen.¹⁴⁾ Dieselbe Willkür zeigten bald auch die Städte. Kaaden hatte einen entlaufenen Mönch angestellt, Tachau hatte zwei lutherische Prädikanten eingesetzt, weshalb sich die katholischen Bürger beim Kaiser beklagten.¹⁵⁾ Ähnliche Zustände herrschten in anderen Städten.¹⁶⁾ Als Kaiser Karl V. nach dem Reichstage von Augsburg (1547) eine neue Vereinigungsformel

¹³⁾ Schreiben v. 3. Nov. 1524, Druckschrift mit anderen einschlägigen Berichten in der Hofbibliothek in Dresden. Sign. E. 245.

¹⁴⁾ Schreiben v. 12. Februar 1546, Borový, Acta II. n. 562. S. 25 f.

¹⁵⁾ a. O. n. 547. S. 7 ff.; n. 609. S. 68.

¹⁶⁾ Frind a. O. IV. S. 103 ff. u. a. Von neueren besonders Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens, namentlich II. S. 187 ff., S. 212 ff.; ausführlicher derselbe, Neuere Geschichte Böhmens, a. O. I. S. 93 ff., mit eingehenden Berichten über die Lutheranisierung von Kaaden, Trautenau, Graupen, Komotau, Kamnitz, Friedland u. a. „Man hat berechnet, daß von 34 königlichen Städten in Böhmen, die noch i. J. 1518 als rein katholisch galten, bis in die dreißiger Jahre fünfzehn bereits abgefallen waren.“ Dauernd katholisch blieben bloß Pilsen, Budweis und Aussig. a. O. S. 96.

zur Gewinnung der Protestanten in dem sogen. Augsburger Interim aufgestellt hatte, fühlten sich die böhmischen Kollatoren noch mehr ermutigt.¹⁷⁾ Die unterdessen in manchen Pfarreien eingesetzten katholischen Geistlichen suchten sie durch Entziehung ihrer Einkünfte wiederum zu verdrängen. Daher forderte Ferdinand I. auf Grund einer Beschwerde des Prager Kapitels den Erzherzog Ferdinand auf, eingehend hierüber zu berichten; „dann das Interim, so im römischen Reich neulichen aufgerichtet, unserm Königreich Böhmeib oder ihrer Priesterschaft nicht zu schaffen geben thut“.¹⁸⁾

Die fortgesetzten Klagen des Prager Domkapitels beweisen, daß die Kollatoren auch auf kaiserliche Befehle nicht viel gaben. In einer Bittschrift an den Kaiser vom Jahre 1549 berichtet wiederum das genannte Kapitel: Katholische Pfarrer werden in ihrer Tätigkeit durch die von den Kollatoren eingesetzten Pastoren behindert und verdrängt, das Volk durch die Irrlehren Luthers und Zwinglis verführt.¹⁹⁾ Viele Geistliche sehen sich auch deswegen genötigt, ihre Stellen niederzulegen, weil die adeligen Herrschaftsbesitzer und Kollatoren ihnen den Zehnt und andere Rechte entziehen, sie nicht einmal über ihr Erbvermögen testieren lassen, ihre Testamente erbrechen, ihre hinterbliebenen Güter rauben und verschleudern. „Von solchen Leiden heimgesucht, erheben Archidiakone, Dekane und Pfarrer in allen Bezirken laute Klagen und drängen uns unausgesetzt mit den flehentlichsten Bitten, wir möchten über diese Zustände E. M. berichten.“²⁰⁾ Noch eindringlicher und ausführlicher war eine Bittschrift des Prager Domkapitels vom Jahre 1561: Die Kollatoren maßen sich Rechte über die Kirchengüter an, betrachten die Äcker, Wiesen, Waldungen, Bäche, Weideplätze u. a. als ihr Eigentum, nützen die Kirchen bloß zu ihrem Vorteile aus und kümmern sich nicht um die kirchlichen Bedürfnisse; daher sind die Gotteshäuser dem Einsturze nahe, der Seelsorger beraubt, die Kirchendächer durchlöchert, da die Kollatoren alles an sich reißen und weder um die Besorgung des Gottesdienstes noch um die Wiederherstellung der Gebäude sich kümmern. Manche mißhandeln und schlagen sogar die Geistlichen, machen aus

¹⁷⁾ Das Interim gestattete den Protestanten die Ehe ihrer Geistlichen, den weiteren Besitz der bisher eingezogenen Kirchengüter u. a. Hergenröther-Kirsch, Handbuch der allgemeinen Kirchengesch. 1909 III. 1. S. 123.

¹⁸⁾ Schreiben v. 8. August 1548. Borový, Acta II. S. 106. n. 649.

¹⁹⁾ Belege hiefür bei Frind a. O. IV. S. 112 ff.; Borový, Acta II. S. 167, 316 u. a. Viele, noch unbenützte Berichte im Archiv des Ministeriums des Innern, Abschriften im LA, so ein ausführl. Bericht v. J. 1555 u. a.

²⁰⁾ Borový, Acta II. S. 121. n. 669. S. auch S. 114. n. 659. Ähnlich S. 121, 127, 132, 140, 306—308. S. auch Österreich. Vierteljahresschrift XIII. S. 8 u. a.

den Pfarrhäusern Schafställe, so daß ein Priester, auch wenn er wolle, sich daselbst nicht aufhalten könne. Die alten, für den Unterhalt katholischer Seelsorger bestimmten Erträge werden entweder eingezogen oder für die Erhaltung lutherischer Prädikanten verwendet. Trotz der erlassenen kaiserlichen Befehle weigern sie sich, den Dezem zu entrichten, verbieten ihren Untertanen, den Pfarrern schuldige Abgaben zu leisten, um so mißliebige Seelsorger zu verdrängen und, was noch übrig ist, unbehindert an sich zu reißen. Daher wollen sich viele nicht mehr dem Priesterstande widmen.²¹⁾

Es ist gewiß für den Ernst der Lage bezeichnend, daß allein vom Jahre 1546 bis 1561 das Prager Kapitel, bzw. die Administratoren gegen 40 Klageberichte über Kollatoren wegen Vertreibung katholischer Pfarrer, Schädigung der Kirchengüter u. a. Ungerechtigkeiten an den Kaiser und die regierenden Kreise richten mußten.²²⁾ Doch waren fast alle Denkschriften vergeblich. Der Kaiser war dem mächtigen Adel gegenüber zu schwach und zudem wegen der Türkenkriege auf seine Hilfe angewiesen; daher kann es nicht überraschen, wenn bereits in einem Berichte vom 8. März 1539 gemeldet wird, daß seit König Ludwigs Tode „zweihundert und mehr Pfarreien schismatisch geworden, viele andere ihrer Hirten beraubt seien.“²³⁾

2. Über die Bezüge, den Lebensunterhalt und dergleichen fanden vor der Präsentation zwischen dem Kollator und dem Bewerber Unterhandlungen statt, da das Pfründeneinkommen meist unsicher und in der Regel dem Bewerber unbekannt war. Allerdings waren simonistische Verträge durch die Kirchengesetze streng verboten, kamen aber oft vor. Ja manche Kollatoren gingen sogar so weit, daß sie ihre Pfarreien Meistbietenden förmlich verkauften. Andere boten Geistlichen, die bereits irgendwo eine Pfarrei hatten, gewisse Summen oder größere materielle Vorteile an, um sie für ihre erledigten Pfarreien zu gewinnen, wußten sich aber für ihre Auslagen bald reichlich auf Kosten des Kirchen- oder Pfründenver-

²¹⁾ Bittschrift vom 5. Oktober 1561, Borový, Acta II. S. 306 ff. n. 812.

²²⁾ Österr. Viertelj. a. O. XIII. S. 8.

²³⁾ Bretholz a. O. I. S. 93. Anm. 1. Der katholische Administrator Ernst von Schleinitz (1525—44) berichtet, daß „in diesem Jahrzehnt, seit 1530, hundert und mehr katholische Pfarren teils ihrer Diener beraubt wurden, teils zu den Kalixtinern abgefallen seien, allerdings nur dem Namen nach, um einen Gönner zu haben, in Wirklichkeit aber zu den Lutheranern.“ a. O. S. 92 f. Und Johann Cochläus schreibt einige Jahre später: „Wenn nicht im nächsten Landtage etwas Entscheidendes geschehe, sei ganz Böhmen dem Luthertume verfallen.“ Schreiben v. 15. Juni 1540 an K. Ferdinand. a. O. S. 94.

mögens zu entschädigen.²⁴⁾ Die Behandlung des Klerus war meist standesunwürdig. Als die Patronin von Cirkwitz im Jahre 1540 zur Rede gestellt wurde, warum sie ihren Pfarrer nicht besoldet, ja sogar sein Besitztum an sich gezogen habe, antwortete sie, der Pfarrer habe außer der Zeit sein Amt niedergelegt, während er wie jeder Diensthote den Termin hätte einhalten sollen.²⁵⁾ In einer Denkschrift vom Jahre 1549 bat das Kapitel den Kaiser, er möge doch als katholischer Regent nicht gestatten, daß Kirchen geraubt, die kirchliche Verwaltung behindert und katholische Priester von ihren Patronatsherren wie Sklaven behandelt würden.²⁶⁾ „Wie Sklaven“, oder wenigstens „wie Diensthoten“, das war nicht ein bloßer Vergleich; es entsprach damals in den meisten Fällen der Wirklichkeit. Allerdings fanden solche Kollatoren in Landtagsbeschlüssen des Jahres 1537 gewisse Stützen, um ihr Benehmen gegen ihre Pfarrer zu rechtfertigen.²⁷⁾ Wiederholt verurteilte der Kaiser das Vorgehen jener Kollatoren; das sei „wider alle geistliche Rechte und Billigkeit.“²⁸⁾ Doch dauerten diese Zustände trotz aller Mahnungen fort.²⁹⁾ Eine Denkschrift des Prager Kapitels vom 5. Oktober 1561 entwirft hierüber ein erschütterndes Bild.³⁰⁾ In einer Klageschrift vom 2. November 1561 beschwert sich das genannte Kapitel wiederum beim Kaiser, daß gewisse Adelige ihre Pfarrer und Dechante mißhandeln und einkerker lassen.³¹⁾ So habe ein Adelliger, namens Leo Vlček, den Pfarrer von Chotieschau, Leonardus, einen alten Priester, ohne jeden Grund auf offener Straße mit der Faust und dann mit der Waffe (bombarda) blutig mißhandelt, beschimpft und noch weitere

²⁴⁾ Borový, Acta I. S. 130—135. art. XV: „Collatores aut domini immutantes aut auferentes inordinate partem bonorum parochiae alicuius et sacerdotes cum illis pacta facientes pecuniaria aut quomodocumque nocive bona ecclesiastica immutantes contra ordinationem bonam antiquam sine voluntate superiorum utriusque censura ecclesiae gravi puniantur.“ S. 134. Über die konfessionellen Verhältnisse Böhmens v. 1526—1576 s. besonders das zit. Werk von Bretholz, Neuere Geschichte Böhmens, I. Band.

²⁵⁾ Winter a. O. S. 503.

²⁶⁾ Borový, Acta II. S. 114. Die bezeichnenden Worte seien nochmals angeführt: „plerique domini collatores sub iuris patronatus nomine dominium in ecclesiasticas personas tamquam mancipia sua sibi vindicant...“ S. oben.

²⁷⁾ Winter a. O. S. oben § 21.

²⁸⁾ Borový, Acta II. S. 211; s. auch S. 217, 277, 280 ff.

²⁹⁾ a. O. II. S. 217 f.: Reskript an Erzherzog Ferdinand, vom 24. September 1555. „Es sollen auch etlich in Beheim sein, die die Geistlichkeit übel halten und traktieren...“

³⁰⁾ a. O. S. 306 ff.; dasselbe tschechisch v. 7. Oktober d. J., a. O. S. 308.

³¹⁾ a. O. S. 311 f. n. 817 „quod nobiles quidam insultent decanos et parochos sacerdotes incarcerent, denegent decimas“ etc.

Schläge ihm angedroht, weil dieser, den Kirchengesetzen entsprechend, sich geweigert hatte, den verstorbenen Vater des adeligen Patrons, der ein Schismatiker war und schon seit vielen Jahren seine Osterpflicht nicht erfüllt hatte, kirchlich zu bestatten. Obwohl sich das Kapitel über jene Schandtats sogar beim Kaiser beschwert hatte, geschah nichts, ja der Bösewicht setzte seine Verfolgung des Pfarrers fort. Im Frühjahr 1562 ging ein Pfarrer mit einigen seiner Pfarrangehörigen von Brux nach Hause. Da wurde er von einigen adeligen Herren, die auf ihn gewartet hatten, plötzlich überfallen, mit Schimpf- und Scheltworten überhäuft, geprügelt, gehohlet und an den Haaren gezerrt. „Ja ich wäre,“ so berichtet er selbst, „vielleicht getötet worden, wenn es nicht meine Pfarrkinder, die mit mir gleichzeitig vom Markte kamen, verhindert hätten.“ Die Herren haßten ihn, weil er den lutherischen Pfarrer in Neundorf verraten habe; deswegen bat das Prager Kapitel in einem Schreiben vom 9. April 1562 den Kaiser um Hilfe, da der Pfarrer vor jenen Leuten seines Lebens nicht mehr sicher sei.³²⁾

Georg Frank von Liboch ließ den Pfarrer von Straž in den Verbrecherstock sperren, Jaroslav von Vřesovic hielt den Pfarrer von Hostouň tagelang ohne Speise im Kerker. Dann ließ er ihn nach Prag schaffen, wo er 36 Wochen gefangen gehalten wurde, ohne daß er Gelegenheit bekam, sich zu rechtfertigen. Unterdessen wurde ihm sein Hab und Gut geraubt.³³⁾ Ein anderer, in den Diensten des Grafen Wenzel Berka stehender Adelliger, namens Šip, verübte Roheiten gegen den Dekan von Chynov, als dieser im Auftrage des Prager Domkapitels Visitation hielt. Er hatte sich abends bereits in der Herberge zur Ruhe begeben, als der Genannte in das Haus eindrang, mit Fluch- und Scheltworten auf ihn losging und ohne jede Begründung ihn zu prügeln suchte. Es wäre auch dazu gekommen, wenn er nicht von den Hausleuten, die auf den Lärm herbeigeeilt waren, vertrieben worden wäre. Mit Recht bemerkt hiezu die Klageschrift des Prager Kapitels, wenn das ungestraft bliebe, werde es kein Dekan mehr wagen, Visitation zu halten und seine Amtspflichten zu erfüllen. Ähnliche Schandtaten verübten der Richter und einige Ratsherren des Städtchens Bernarditz unter dem Patronate des Johann Bechyně von Lažan gegen ihren ehemaligen Pfarrer Paulus, der sich damals bereits in Rattay befand. Abgesehen davon, daß sie sein Hab und Gut mit Beschlag belegten, nahmen sie ihn fest und warfen ihn in ein abscheuliches Verließ unter der Schloßbrücke. Der Prager Administrator Scribonius hatte zwar hierüber dem Patron geschrieben, wurde aber nicht ein-

³²⁾ a. O. S. 327 f. n. 832: Bericht des Prager Kapitels v. J. 1562; S. 335. n. 842: Klagebericht v. 9. April 1562. S. auch vorige Anm.

³³⁾ Winter a. O. S. 518.

mal einer Antwort gewürdigt. Der Bericht über diese empörende Behandlung schließt mit den Worten: Wir bitten demütigst und um Gottes Willen, E. M. mögen doch eine so entsetzliche Anmaßung, die ohne weiteres die Exkommunikation nach sich zieht, Gottes Strafgericht herausfordern und zur Verachtung des Gottesdienstes und heiliger Dinge führen muß, nicht länger dulden.³⁴⁾ Auch in der Grafschaft Glatz müssen arge Mißstände geherrscht haben. Katholische Geistliche wurden, wie u. a. ein Visitationsbericht vom 5. Juli 1558 meldet, „übel traktiert und geschlagen“.³⁵⁾ Doch gab es sicher auch gerecht und billig denkende Kollatoren, die für ihre Kirchen und ihre Geistlichen sorgten.³⁶⁾ Zudem darf nicht übersehen werden, daß katholische wie akatholische Patrone oft Ursache hatten, über manche Geistliche sich zu beklagen. Denn die Disziplin im Klerus ließ damals oft viel zu wünschen übrig.³⁷⁾ Allerdings waren auch in solchen Fällen weder katholische noch akatholische Kollatoren berechtigt, schuldige Patronatsgeistliche eigenmächtig auszuweisen oder zu bestrafen; das war vielmehr Sache der kirchlichen Behörden, die in der Sorge für Ordnung und Disziplin im Klerus und Volk seitens der Kollatoren offen und ehrlich hätten unterstützt werden sollen; leider geschah oft das Gegenteil.³⁸⁾

§ 26. Gesetzliche Maßnahmen.

I. Die Übergriffe akatholischer Patronatsherren, besonders das Verdrängen katholischer Pfarrer u. ä., widersprachen nicht bloß den geltenden kirchlichen Rechten¹⁾ und Pflichten der Patrone, sondern auch den Landesordnungen jener Zeit, nach welchen die Bekenner der beiden im Lande staatlich anerkannten Konfessionen, Katholiken und Utraquisten, miteinander im Frieden leben und keine Partei der andern Kirchen oder Pfarreien wegnehmen sollte. So bestimmte bereits die Wladislavsche Landesordnung vom Jahre 1500, daß zwischen Katholiken und Utraquisten Eintracht herrschen solle, daß keine Partei die andere behelligen oder in ihre Pfarreien eindringen dürfe; ungeweihte und ketzerische Geistliche sollen nicht eingesetzt und von den Kollatoren nicht geduldet, Benefizien ohne Zustimmung der kirch-

³⁴⁾ Borový, Acta II. S. 312. S. auch S. 315.

³⁵⁾ a. O. II. S. 230. Noch öfters werden über die Patrone in Schlesien Klagen vorgebracht. S. a. O. S. 135 f., 141, 144, 147, 150, 210, 218, 277.

³⁶⁾ Beispiele bei Winter a. O. S. 521 ff.

³⁷⁾ Borový a. O. I. S. 33, 85, 90, 103, 112, 184, 223 u. a.; II. S. 293 f., 360 u. a.

³⁸⁾ a. O. S. 359 f. n. 862; daselbst viele Beispiele.

¹⁾ X. (III. 38) de iure patron. u. a. Das Tridentinum hielt an diesen Vorschriften fest. S. sess. XIV. c. 13. de ref.; sess. XXII. c. II. de ref.; sess. XXIV. c. 18. de ref.; sess. XXV. c. 9. de ref.

lichen Oberen nicht besetzt werden. Diese Bestimmungen, wir möchten sie Artikel der damaligen Staatsgrundgesetze nennen, sollten den Frieden der beiden, in Böhmen gesetzlich anerkannten Konfessionen schützen und Vergewaltigung konfessioneller Minderheiten verhindern. Daher wurden sie auf zahlreichen Landtagen des 16. Jahrhunderts immer wieder eingeschärft: Man dürfe keiner der in Böhmen anerkannten Konfession Gewalt antun, keine dürfe die andere schmähen u. dgl. Auch die Könige mußten sich vor ihrer Krönung eidlich verpflichten, beide Bekenntnisse in gleicher Weise zu schützen.²⁾ In welchem schroffem Gegensatze zu diesen Grundgesetzen stand die Vertreibung katholischer Pfarrer!

Auf dem Landtage v. J. 1526 war u. a. beschlossen worden: „Niemand solle den Priestern Weiber zu nehmen oder andere fürsetzliche Sünd zu gebrauchen gestatten oder zulassen.“³⁾ Im Jahre 1543 erklärte der Kaiser anläßlich des damaligen Landtages, er habe zu seinem höchsten Bedauern erfahren, daß man an vielen Orten die früher stets üblichen Zeremonien und kirchlichen Andachten, so die Aussetzung des Allerheiligsten, Fronleichnamsprozessionen, Fasten, Gebete zu Ehren der Mutter Gottes und der Heiligen abgeschafft habe. Er werde besonders in seinen königlichen Städten⁴⁾ eifrig nachforschen, die Urheber solcher Neuerungen ermitteln und die schuldigen Priester ausweisen lassen.⁵⁾ Noch schärfer lautet seine Erklärung vom 15. Juni d. J., wobei Zuwiderhandelnden Strafen angedroht werden.⁶⁾ Auf ausdrücklichen Befehl König Ferdinands I. wurde auf dem am 7. Jänner 1545 abgehaltenen Landtage den Ständen vorgeschrieben, „gute, ehrbare und ordentliche (d. i. geweihte) Priester für die Pfarreien zu präsentieren.“ Unbotmäßige sollen vorgeladen, von ihren Patronatsherren ernstlich ermahnt und, falls dies vergeblich wäre, den Administratoren zur Bestrafung angezeigt werden. Bezüglich der den Seelsorgern stiftungsgemäß gebührenden Bezüge hatte der König auf dem-

²⁾ S. Landesordnungen und Landtagsbeschlüsse v. 1512, 1526, 1549 (B. 19), 1564 (A. 34); Jireček, Cod. iur. Boh. IV. I. S. 162, 509; Winter a. O. S. 363.

³⁾ LV, I. 44. f. In demselben Sinne beschlossen die utraquistischen Stände am 11. Juni 1531 u. a.: „ženatých žádých na knežský úřad aby nepřijímali“ etc. a. O. I. S. 352. Vgl. auch Borový Acta I. S. 61—65 n. 75.

⁴⁾ Dort waren die neuen Lehren zunächst verbreitet worden. Frind a. O. S. 103—110.

⁵⁾ Erklärung des Kaisers, 16. Mai 1543; LV, I. S. 572.

⁶⁾ a. O. S. 573. Das Prager Domkapitel hat besonders zur Zeit der Herrschaft des Luthertums im 16. Jahrhunderte den Kaiser oft um Hilfe angerufen, aber nie hartes Vorgehen empfohlen, im Gegenteil Milde und Liebe; so in einer Denkschrift an den Kaiser, vom 1. Jänner 1555: Die Abgefallenen unter ihnen werden eher zur Kirche zurückkehren, wenn wir mit Milde und Liebe sie behandeln. Archiv des Innenministeriums in Prag; Abschrift im LA.

selben Landtage angeordnet, daß „die Stiftsherren [Patrone] in ihre [d. h. der Pfarrer] billiche und gebührende Einkommen nicht greifen, weder ihnen dieselben jemanden zu entziehen gestatten.“⁷⁾ Und nun vergleiche man damit das Gebaren so vieler Patronatsherren jener Zeit!

Auf inständiges Bitten und Drängen besonders des Prager Domkapitels⁸⁾ schritt der Kaiser gegen die Urheber der konfessionellen Umtriebe endlich strenger ein. Zunächst erneuerte und verschärfte er im Jahre 1547 die bereits von König Wladislaw im Jahre 1506 erlassenen sogenannten Ketzermantate; ferner die Dekrete gegen ungeweihte und beweihte Geistliche. Durch ein besonders, mit dem kaiserlichen Siegel versehenes und allen Ständen übersandtes Dekret verbot er unter Androhung von Strafen jede Behinderung der katholischen Kirchenregierung, ungerechte Behandlung des Klerus und dergleichen. Die den Katholiken widerrechtlich entrissenen Kirchen sollten ihnen zurückgestellt werden.⁹⁾ Abschriften der königlichen Befehle wurden von den Prager Administratoren allen Archidiakonen, Dekanen und Pfarrern mit dem Auftrage übersandt, auf die Ausweisung der widerrechtlich eingesetzten Prediger zu dringen, die Pfarreien wieder mit katholischen Seelsorgern zu versehen und im Notfalle mehrere Kirchensprengel einem katholischen Pfarrer zu übergeben.¹⁰⁾ Um den argen Mißständen in der Seelsorge abzuweichen, erteilte Ferdinand I. den Prager Administratoren den Auftrag, Visitationen zu halten. Gleichzeitig befahl er den Ständen Böhmens, die Administratoren hiebei zu unterstützen und besonders dafür zu sorgen, daß ihre Pfarrer an den bestimmten Tagen vor ihren Administratoren erscheinen.¹¹⁾ Und trotzdem

⁷⁾ a. O. S. 621.

⁸⁾ Borový Acta II. S. 63 f. n. 606; „... Iterum... RMV in obsolescentem memoriam revocamus quotidiana gravamina, verum et iniurias praelatis totique ordini ecclesiastico per dominos temporales incessanter illatas. Etenim praelatos, pastores ecclesiarum totumque clerum in iure ordinario (ut solent) impediētes, ecclesias vi praeripientes Picardos, Zwinglianos id genus alios errorum magistros (extrusis s. religionis sacerdotibus) temere intrudunt.“ Schr. v. 31. August 1547.

⁹⁾ a. O. S. 70. n. 613; Frind, Bischöfe S. 176, S. auch d. Mandate gegen d. Wiedertäufer v. J. 1545: LV, I. S. 611, 621; ebenso a. O. S. 613: „poněvadž se mezi kněžými i jinými mnohými osobami ledajací rozdíllové nacházejí, aby to zase k nápravě a dobrému pořádku... přivedeno bylo.“ Bloß ordentliche, von Bischöfen rechtmäßig geweihte Priester seien zu dulden, das Gesetz Gottes und die Vorschriften der Kirche seien zu halten. u. dgl.

¹⁰⁾ Borový a. O. S. 69—74; S. 76.

¹¹⁾ a. O. S. 93. n. 637: König Ferdinand an die Stände von Böhmen. Befehl v. 21. März 1548. Solche Befehle waren notwendig, da sehr viele Kollatoren sich den Visitationen widersetzten.

unausgesetzte Klagen der Administratoren über Behinderung ihrer Amtstätigkeit durch ungerechte Kollatoren!¹²⁾

In der Landesordnung vom Jahre 1549 wurde verfügt: Sind Priester einer Partei verdrängt worden, dann sollen sie binnen vier Wochen in ihre früheren Pfarreien wieder eingesetzt werden. Wer sich dem widersetze, sei vorzuladen. Um die Pfarreien gegen Wegnahme durch die andere Partei zu schützen, bestimmte ferner dieselbe Landesordnung: Könne eine Pfarrei von dem zuständigen Konsistorium keinen Priester erhalten, möge die Pfarrei vorläufig unbesetzt bleiben, außer die Bewohner würden sich auf ihre eigenen Kosten einen Geistlichen bestellen. Keinesfalls dürfe aber während der Erledigung ein Priester der anderen Partei eingesetzt werden.¹³⁾ In einem an die Amtshauptleute der Herrschaft Tachau erlassenen Mandate vom 5. September 1553 befahl König Ferdinand, ungeweihte Priester alsbald abzuschaffen, die Seelsorgen, Pfarren, Kanzeln und geistlichen Benefizien mit tauglichen, geschickten, geweihten und ordinierten Personen zu besetzen.¹⁴⁾ In einem Generalmandate vom 8. Jänner 1554 weist er wiederum auf die eingerissenen Mißbräuche hin; es würden unter dem Vorwande der Patronatsrechte verschiedene Sekten eingeführt, Kirchengüter eingezogen, Kirchen den Katholiken entrissen, ungeweihte Priester in Pfarreien angestellt und so Uneinigkeit und Unordnung angerichtet. Derartige Übergriffe seien gegen die bestehenden Gesetze, gegen die Vorschriften der Landesordnung und daher strafbar.¹⁵⁾ Ähnliche Dekrete erließ er später in Menge. Dazu kamen zahlreiche Befehle, die Erzherzog Ferdinand im Namen des Kaisers erließ.¹⁶⁾ Infolge dessen sollen zwar gegen 200 Prädikanten entlassen worden sein, aber viele kehrten bald wieder zurück.¹⁷⁾

2. Daß sich utraquistische und protestantische Kollatoren um Kirchengesetze wenig kümmerten, erscheint erklär-

¹²⁾ Borový, a. O. S. 62 f. 73 u. a.

¹³⁾ Jireček, Codex iuris Bohemici, tom. IV. p. I. S. 162 (Landesordnung vom Jahre 1549): B 19. „Item, Jestli že by administrator kterýkoli, buď pod jednou neb pod oběma zpuosobama, na tu faru, která by byla pod jednou zpuosobou, nebo pod oběma, anebo o kterouž by soud byl, kněze dati nemohl: tehdy ta fara má zavřina býti a kněz druhé strany nemá tam býti uvozován dotud, dokudž by té strany kněz tu uveden a dán nebyl. Než lidé: té fary, budou li sobě moci kněze, ti kteříž by toho potřebovali, na svojoj náklad zjednati, to budou moci učiniti.“ Ebenso LO, 1564. A. 33 und 34. Im Art. A. 32 ders. Landesord. wird u. a. verfügt: Keine Partei soll die andere bedrängen. Beschwerden hierüber sollen dem Kaiser oder dem Landtage vorgebracht werden. Die Schuldigen sind vorzuladen und die Streitfragen durch die Landesbeamten beizulegen. a. O.

¹⁴⁾ Borový, a. O. S. 154. n. 706.

¹⁵⁾ a. O. S. 155 f.

¹⁶⁾ a. O. S. 163, 167, 191, 277.

¹⁷⁾ Frind a. O. IV. S. 129.

lich; aber bezeichnend für die Stellung des Landesfürsten ist es, daß auch feierlich publizierte königliche Mandate erfolglos blieben. Lehrreich ist in dieser Hinsicht das Verhalten vieler Patronatsherren nach Erlaß des königlichen Mandates vom 26. September 1554, nach welchem zahlreiche akatholische Kollatoren den Befehl erhielten, mit den in katholischen Pfarreien widerrechtlich eingesetzten Prädikanten innerhalb einer bestimmten Zeit vor dem Erzherzog Ferdinand ohne irgend welche Ausreden persönlich zu erscheinen.¹⁸⁾ Dem Mandate entsprechend wurde eine Anzahl adeliger Grundherren samt ihren unrechtmäßigen Geistlichen vorgeladen.¹⁹⁾ Doch die Herren wußten sich zu entschuldigen. Die Fürsten von Plauen²⁰⁾ kamen nicht. Zu Beginn des folgenden Jahres wurden sie wieder von Erzherzog Ferdinand im Namen des Kaisers vorgeladen, aber der Erfolg war nur ein teilweiser. Wilhelm Kurtzbach entschuldigte sich und wies auf andere hin, die ebenfalls solche Priester eingesetzt hätten; er mußte daher ein zweites Mal vorgeladen werden; ob mit Erfolg, wird nicht berichtet. Anna von Saalsausen berichtete u. a., es herrsche in jener Gegend die Pest; daher fürchte sie, daß auch andere Gegenden angesteckt werden könnten. Ihre Gründe scheinen aber nicht recht glaubwürdig gewesen zu sein; denn sie wurde trotzdem nochmals vorgeladen. Andreas Ungnad, Herr von Sunek (Sonneck), hatte vier ungeweihte Prädikanten angestellt; aber keiner von diesen erschien. Zwei entließ er vor S. Galli, die zwei anderen waren angeblich auf der Reise nach Pilsen — entflohen. Karl Freiherr von Biberstein bat um Verlängerung der bestimmten Frist; es seien ihm „unterdessen unversehens etzliche Händel unter Handen gestoßen“. Graf Joachim Schlick erklärte, er habe einen seiner Prädikanten ent-

¹⁸⁾ Borový, a. O. S. 167. Bei Borový sind nur einige jener Vorladungen abgedruckt. Sehr viele Akten hierüber sind im Archiv des Innenministeriums in Prag, Abschriften im LA. So finden sich Rechtfertigungen, bzw. Entschuldigungsschreiben von Wolf Grafen Schlick, Leo Fitztum, Katharina von Rausendorf, Přibik von Teyn, Andreas Ungnad u. a., die vielfach noch lehrreicher sind als die oben angeführten. S. auch den zusammenfassenden Bericht bei Bretholz. Neuere Geschichte Böhmens, I. S. 256 ff. Einiges hierüber auch bei Frind, a. O. IV. S. 129.

¹⁹⁾ Andere Zitationen erfolgten später: Borový, a. O. S. 193, 195 u. a. Besonders eifrig war Leo Fitzthum (Fitztum), Kollator von Klösterle. Von ihm heißt es in dem lutherischen Gedenkbuche von Niklasdorf, daß auf seine „eifrige Anordnung die Kirchen von den papistischen Gräueln reformiert“ wurden, so zu Klösterle, Brunnersdorf, Niklasdorf u. a. Er erließ auch die Verfügung, alle „Papistischen“ dürften fortan nur auf dem „Schindanger“ begraben werden. Urkunde im Prager Konsist.-Archiv. Frind a. O. IV. S. 385.

²⁰⁾ Wohl Heinrich der Ältere und der Jüngere, Grafen von Hartenstein und Burggrafen von Meißen. Borový, a. O. S. 194.

lassen, denn er habe eben ein Weib genommen; ein zweiter aber sei — unwohl. Hans Knobloch und Heßmann Kelbel ließen melden, ein Prädikant sei gestorben, baten aber, wiederum einen solchen anstellen zu dürfen; denn die Bewohner seien fast alle Anhänger des Kelches. Mit Recht aber hielt ihm der Erzherzog die Tatsache entgegen, jene Gemeinde sei früher katholisch gewesen; der frühere katholische Pfarrer aber sei vertrieben und ein ungeweihter widerrechtlich an seine Stelle gesetzt worden. Es sei daher wieder ein geweihter katholischer Pfarrer dort einzusetzen. Ob es geschah? Georg Schleinitz auf Tollenstein schrieb in seiner Entschuldigung, er wisse nicht, ob bloß die beweibten oder auch die unbeweibten Prädikanten vorzuführen seien! Außerdem seien bloß manche seiner ungeweihten Priester Angehörige der Prager Diözese, andere aber gehören zum Bistum Meißen und zur Oberlausitz. Daher bat er um Aufklärung und Aufschub, und die Reise — unterblieb. Von Johann Lungwitz und Heinrich Albrecht von Saalsausen heißt es, daß sie „durch Übersehen der Titel nicht erschienen, sich auch nicht entschuldigt“. — Wie sich aus alledem ergibt, blieben wohl die meisten feierlich publizierten Mandate und Zitationen fast wirkungslos.²¹⁾

Dasselbe Schicksal hatten auch die am 25. Jänner 1555 an weitere Kollatoren erlassenen königlichen Mandate. Die Aufträge ergingen diesmal an: Georg Schleinitz, Siegmund Berka von Duba, Andreas Ungnad, Wilhelm Konojedsky, Leo Fitztum, Abraham von Janov, Friedrich Hor von Včelovic, Nikolaus Hochhauser, Wilhelm Doupovitz, Friedrich Münch, Georg Hor; dazu kamen noch später: Moritz, Wolf und Lorenz von Schlick, Felix Hassenstein von Lobkowitz u. a. Wolf von Schlick antwortete, er könne zu der festgesetzten Zeit nicht erscheinen. Zudem wisse er nicht, ob auch die Prädikanten von Königswart und Neurohau, die nicht seine Patronatspfarreien seien, zu erscheinen hätten. Felix Hassenstein von Lobkowitz erklärte, er habe keine derartigen ungeweihten Priester. Er hatte sie wahrscheinlich unterdessen entlassen. Daher erhielt er den Auftrag, die betreffenden Pfarreien nicht unbesetzt zu lassen, sondern mit geweihten Priestern zu versehen. Der Bericht, den Erzherzog Ferdinand über das Ergebnis der Mandate an den Kaiser erstattete, scheint trotz alledem nicht ganz ungünstig gelautet zu haben, wie sich aus dem Antwortschreiben des Letzteren vom 4. Februar 1555 erkennen läßt. Auch dieses ist auffallend mäßig gehalten. Ohne Zweifel hatte der ursprüngliche Reformeifer bedeutend nachgelassen. Es dürften da wohl Rücksichten

²¹⁾ a. O. S. 173, 181, 185 u. a. In den Jahren 1554—1555 wurden gegen 40 Herrschaftsbesitzer, bzw. Patronatsherren wegen Mißbrauches ihrer Stellung und Ungehorsams gegen kaiserl. Befehle vorgeladen. S. auch die Nachrichten im LA.

auf die allgemeine politische Lage und auf den bevorstehenden Reichstag eingewirkt haben. Daher nahm der Kaiser in dem genannten Schreiben „allerlei gehabte Bedenken“ des Erzherzogs in Gnaden zur Kenntnis.²²⁾ Bezeichnend ist ferner sein Schreiben vom 7. März d. J. an den Erzherzog. Wie sich aus demselben ergibt, hatte das Prager Domkapitel u. a. auch Vorschläge erstattet, wie der Klerus und die geschädigten Kirchen wieder zu ihren, ungerechterweise ihnen entzogenen Einkünften, Zinsungen und Zehnten kommen könnten. Das scheint beim Kaiser Bedenken erregt zu haben; denn er bemerkt hiebei, diese Vorschläge müßten die Landesbeamten zunächst reiflich erwägen, die Beratschlagung sei „groß und wichtig“; denn es kämen hiebei „die Landesordnung und Inwohner“ der Krone Böhmen in Betracht; daher möge der Erzherzog nach reiflicher Beratschlagung berichten, „was unser Kron Beheim zum Besten gereichen mag.“ In dem auf die Verfolgung der Pikarden bezüglichen Schreiben vom 14. d. M. wünscht er sogar, daß die Beratung über jene wichtigen Fragen vorläufig nicht vorgenommen, „sondern noch zur Zeit eingestellt werde“; denn es sei hiebei „allerlei zu bedenken, damit solche hochwichtige Sache dergestalt fürgenommen werde, auf daß nicht allein in unser Kron Beheim nicht weiterer Ungehorsam und Tumult daraus erfolge, sondern uns auch in unseren anderen hochanliegenden Sachen dieses Reichstages . . . kein Nachteil und größere Zerrüttigkeit daraus entstehe“.²³⁾

3. Kaiser Ferdinand scheint übrigens schon vom Anfang an eine konsequente Durchführung seiner Mandate nicht beabsichtigt zu haben. War es doch allgemein bekannt, daß selbst in den Pfarreien seiner königlichen Kammergüter, so in Joachimsthal, Schlaggenwald, Preßnitz u. a. ungeweihte Predikanten aus Wittenberg geduldet wurden; kein Wunder, wenn sich dann andere auf solche Tatsachen beriefen.²⁴⁾ Besonders scheute er sich, trotz begründeter Klagen, gegen Mitglieder des

²²⁾ a. O. S. 196—198.

²³⁾ a. O. S. 201—203. Auch der Unwille der Protestanten im Auslande, in Sachsen und Meißen, die Nachrichten, daß „selbst von den Kanzeln dagegen viel Geschrei erhoben worden“, daß „man den trostlosen Böhmen Trostbüchlein hereingeschickt“ (Königl. Schreiben vom 4. März 1555 a. O.), machten auf den Kaiser tiefen Eindruck. Vgl. auch a. O. n. 786; bes. S. 284 f.

²⁴⁾ Daher drückt der Kaiser in seinem Schreiben vom 19. Dezember 1554 (a. O. S. 177) die Befürchtung aus, daß „die Personen, welche solche Lutherische Priester fürstellen sollen, allerlei Exceptiones und Behelf, dadurch sie ihre Priester zu behalten willens, einwenden werden und sonderlich, daß wir auf unsern eigenen Kammergütern in Joachimsthal, Schlaggenwald und Preßnitz die aus Wittenberg und ungeweiht sein, geduldet und leiden.“

Herren- und Ritterstandes entschieden einzuschreiten. In einem Schreiben an den Erzherzog, wie man gegen jene, die protestantische Prediger halten, verfahren solle, erklärte er u. a.: „Der Herr- und Ritterschaft Bestrickung²⁵⁾ halben können wir nicht anders befinden, dann daß sie solcher Strafe wohl würdig und verdient hätten; dieweil aber ezliche darunter sein, die ansehnliche Ämter in unser Kron Beheim haben, auch zum Theil im Landrechte sitzen und unsere Räte sein; so wollen wir es auf diessmal gnädigst dahin mildern, daß sie nicht in Bestrickung nehmen.“²⁶⁾ Ebenso nachsichtig zeigte sich der Kaiser, was die Haltung protestantischer Burgkapläne, Almoseniere u. dgl. betraf. Es war doch allgemein bekannt, daß solche Schloßgeistliche unter dem Schutze ihrer Privatstellung im Volke die neuen Lehren verbreiteten und den katholischen Seelsorgern viele Schwierigkeiten bereiteten. Das Prager Domkapitel hatte hierüber von den Dekanen oft Klageberichte erhalten und auch den Kaiser davon verständigt, so in einem Bittgesuche vom 24. Juli 1561: Man sagt, E. Maj. habe nichts dagegen, daß jeder sich einen Kaplan halten dürfe, welchen immer er wolle. Sollte diese Erlaubnis wahr sein, dann wäre das äußerst gefährlich. Denn solche Herren werden dann gern ihre Pfarreien, wie bisher so auch ferner, unbesetzt lassen, die Einkünfte derselben einziehen und einen Teil davon ihrem lutherischen oder pikardischen Hofkaplane überlassen, damit er nach ihrem Wunsche lehre und handle; so werden die Kirchen veröden und die katholische Religion wird an solchen Orten gewiß ausgerottet werden.²⁷⁾

Doch die Macht des Königs war schon damals tief gesunken, die der Stände aber im Steigen. Zudem brauchte der König Hilfe gegen die drohende Türkengefahr.²⁸⁾ Daher blieb es bei halben Maßnahmen.

2. Kapitel: Das Kirchenpatronat nach Wiedererrichtung des Prager Erzbistums.

§ 27. Konfessionelle Verhältnisse.

I. Ferdinand I. war bemüht, den religiösen Wirren in Böhmen zu steuern und außer den Katholiken und den Altutra-

²⁵⁾ d. i. Verfolgung.

²⁶⁾ a. O. S. 178.

²⁷⁾ a. O. S. 301. Vergl. auch das Schreiben des Erzherzogs an Joachim Grafen Schlick vom 9. Jänner 1555 a. O. S. 186; ebenso den Bericht des Prager Domkapitels vom Jahre 1561. a. O. n. 820. S. 314—317. Über Siegmund Berka von Duba auf Bürgstein s. MVGD, IX. S. 45 ff., Frind, a. O. IV. S. 405 f.

²⁸⁾ Borový, a. O. S. 3.

quisten keine anderen Bekenntnisse zu dulden. Daher erneuerte er (1547 und 1548) die alten, bereits von König Wladislaw (1506) erlassenen Ketzermandate¹⁾ und drang auf Abschaffung ungeweihter Priester.²⁾ Da eine Einigung der beiden alten Religionsparteien unmöglich war, suchte er die katholische Partei zu kräftigen. Hiezu sollten vor allem zwei Mittel dienen, nämlich die Berufung der Jesuiten, die endlich unter Führung des Petrus Canisius am 18. April 1556 in Prag eintrafen,³⁾ und die Wiederbesetzung des so lange verwaisten erzbischöflichen Stuhles. Nachdem frühere Versuche wiederholt gescheitert und verschiedene Hindernisse, namentlich betreffs der Dotation und Restitution der Kirchengüter, glücklich überwunden waren, wurde am 5. September des Jahres 1561 Anton Brus von Müglitz von Papst Pius IV. als Erzbischof von Prag konfirmiert. Damit hatte die Administratorenzeit ein Ende.⁴⁾

Es war hoch an der Zeit, daß Böhmen nach einer Unterbrechung von 140 Jahren endlich wieder einen Oberhirten erhielt. Vor den Husitenkriegen zählte man mehr als 2000 katholische Pfarreien, gegen Ende des 16. Jahrhunderts etwas über 300. Das Volk war in zahlreiche Sekten gespalten, die Zahl der Altutraquisten nahm ständig ab, vom Adel war kaum noch der zehnte Teil katholisch, kaum ein Drittel des Landes war dem alten Glauben treu geblieben.⁵⁾ Da war nun die Wiederaufrichtung des Erzbistums in vielfacher Hinsicht von großer Bedeutung. Der Erzbischof vereinigte in seiner Stellung die kirchliche Regierungsgewalt; seine Stimme, seine Bitten und

¹⁾ Borový, Acta II. S. 70—78; 82—84 u. a. S. auch oben § 26.

²⁾ Borový, a. O. S. 154 f.; 192 f.

³⁾ A. Kroess, Geschichte der böhmischen Provinz der Gesellschaft Jesu I, 1910, S. 13—30; Bernhard Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, 4 Bde., Freiburg i. Br. 1907 ff. I. S. 77; Bertold Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens, Reichenberg 1921—24, bes. II. S. 175 ff. 212 ff.; Derselbe: Neuere Geschichte Böhmens, I, 1920.

⁴⁾ Über jene Zeit s. bes. S. Steinherz, Nuntiaturreportage aus Deutschland 1560—1572 nebst ergänzenden Aktenstücken. Wien 1897—1903. Über die Wiederbesetzung des Erzbistums s. derselbe, Briefe des Prager Erzbischofs Anton Brus von Müglitz, Prag, 1907, Einleitung u. S. 32—40; B. Bretholz, Neuere Gesch. Böhmens I. S. 285—306; ebenso Borový, A. Kroess u. a. — Vom Prager Domkapitel erklärt Frind mit Recht: „Das Domkapitel schied von der Administration mit dem Lobe, daß in jenen traurigen Zeiten nicht eines seiner Mitglieder die katholische Lehre und die wahre Kirche verlassen, daß es allein in Mitten der heftigsten Stürme als Hort der Wahrheit wie ein Fels im Meere stand gehalten, daß es allein dem Böhmerlande den katholischen Glauben gerettet, daß es unter den größten Hindernissen die Verwaltung des Erzbistums mit gewissenhaftester Treue geführt hatte. Es hatte sich eben als das allezeit getreue Domkapitel bewährt.“ Geschichte der Bischöfe, S. 181.

⁵⁾ Näheres in den röm. Relationen der Prager Erzbischöfe jener Zeit, auszugsweise mitgeteilt von Schmidlin, Die kirchl. Zustände in Deutschland, 1908, S. 141—163.

Beschwerden hatten den Landesbehörden und dem Kaiser gegenüber mehr Gewicht als die der Administratoren und des Domkapitels. Auch der Hebung der Patronatsverhältnisse kam das zu statten, da ein Erzbischof den Patronatsherren gegenüber für Gesetz und Recht wirksamer eintreten konnte. Zudem erhielten die Prager Erzbischöfe später noch das Kollaturrecht über die Pfarreien der königlichen Herrschaften und Städte,⁶⁾ die Jurisdiktion über das untere Konsistorium und die Bücherzensur.⁷⁾

Trotz alledem wurden die konfessionellen Verhältnisse in Böhmen immer verworrener, besonders seit Erlaß des Majestätsbriefes vom 9. Juli 1609.⁸⁾ Immer deutlicher zeigte es sich, daß ohne Unterstützung der Staatsgewalt dem drohenden Verfall der kirchlichen und besonders der Patronatsverhältnisse nicht wirksam begegnet werden könne. Aber gerade da fehlte es, vor allem wegen der überhandnehmenden politischen Zerrüttung.

Die Prager Erzbischöfe widmeten sich trotz aller Hindernisse mit Eifer und Umsicht den Pflichten ihres verantwortungsvollen Amtes; nur schade, daß gerade in sehr kritischer Zeit ein Oberhirt fast ganz versagte, nämlich Lambert, der stets krank, unter ärztlicher Pflege auf seinem Landsitze in Ossegg sein Leben fristete.

Mit der Einführung der Jesuiten in Böhmen und der Wiederrichtung des Prager Erzbistums beginnt bereits die katholische Reformbewegung,⁹⁾ die allerdings unter der Ungunst der Zeitverhältnisse anfangs nur geringe Erfolge erzielte. Das größte Hindernis bildeten die unseligen Patronatsverhältnisse. Der erste Erzbischof A. Brus, der als Legat Kaiser Ferdinands an den Beratungen des Konzils von Trient¹⁰⁾ regen Anteil genommen hatte, traf bald nach seiner Rückkehr Vorbereitungen zur Abhaltung einer Provinzialsynode; doch wurden von allen Seiten Bedenken erhoben und schließlich wurde sie verboten, wie dies aus einem Schreiben des Erzbischofs an den Kardinal Commendone sich ergibt.¹¹⁾ Als Ersatz für die verhinderte Provinzialsynode wurden öfters größere Klerusversammlungen mehrerer Dekanate unter der Leitung des Erzbischofs oder eines Archi-

⁶⁾ Borový, Medek S. 75 f.

⁷⁾ Frind, Geschichte der Bischöfe S. 193. S. auch Borový, A. Brus, S. 176 ff. A. Kroess a. O. S. 588 ff.

⁸⁾ Gindely, Geschichte der Erteilung des böhm. Majestätsbriefes v. J. 1609, Prag 1858; K. Krofta, Der Majestätsbrief Rudolfs II. (tschechisch) 1909.

⁹⁾ B. Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens, II., S. 212 ff.

¹⁰⁾ Näheres bei Borový, Brus S. 17—43; Steinherz, Briefe des Prager Erzbischofs A. Brus; daselbst reiche Quellen- und Literaturangaben.

¹¹⁾ Borový, A. Brus S. 268; Schreiben vom 28. November 1568. S. daselbst auch andere Briefe hierüber S. 257 ff.

diakons abgehalten. Von besonderer Bedeutung war die im April 1564 in Prag abgehaltene Generalversammlung, zu der Vertreter des gesamten Klerus von Böhmen berufen worden waren. Hiebei wurden die sogenannten Reformati-
 onskompaktatartikel des Erzbischofs sowie die tridentinischen Dekrete mitgeteilt und deren Durchführung angeordnet.¹²⁾ Auch die Patronatsverhältnisse wurden hiebei behandelt. So sollten u. a. die Namen der Patronatsherren sowie die Güter, Einkünfte und Rechte aller Kirchen genau verzeichnet, die geraubten oder veräußerten Kirchengüter nach Möglichkeit zurückgewonnen, Benefizien bloß nach erhaltener kirchlicher Konfirmation und ohne Simonie erworben und ohne kirchliche Genehmigung nicht aufgegeben werden. Pfarreien, die wegen schwebender Patronatsstreitigkeiten unbesetzt waren, sollten vorläufig durch kirchliche Administratoren versehen werden. Doch fehlte diesen und anderen Reformbestrebungen eine ehrliche Unterstützung seitens der Landesfürsten, namentlich unter Maximilian II.,¹³⁾ aber auch unter der langen Regierung Rudolfs II. Außerdem waren besonders die Anhänger der Augsburger Konfession bereits so zahlreich, daß sich auch mit strengen Maßnahmen nicht viel erreichen ließen. Dazu kamen noch die alten Streitigkeiten über den Gebrauch des Kelches, an welchen Alt- und Neuutraquisten mit der größten Zähigkeit festhielten.¹⁴⁾

2. Da die Patronatsverhältnisse der nun zu behandelnden Periode von den konfessionellen Kämpfen jener Zeit wesentlich beeinflußt wurden, seien einige Bemerkungen über die damalige Rechtslage der Akatholiken vorausgeschickt.¹⁵⁾ Bis

¹²⁾ Borový, a. O. S. 84, 95 ff., 107, 277 f., 286, u. a. Feierliche Annahme des Tridentinischen Konzils erfolgte auf der Synode vom Jahre 1605. S. auch Archiv für österr. Geschichte, Bd. 46, S. 221—34; daselbst auch die Reformati-
 onskompaktatartikel.

¹³⁾ Borový, a. O. S. 64 ff.; S. 257 ff.; S. 265 ff.

¹⁴⁾ Über die Kelchfrage handelt ausführlich A. Frind, Urkunden über die Bewilligung des Laienkelches in Böhmen unter Kaiser Ferdinand I. in: Abhandlungen der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften VI. Prag, 1873. S. auch Borový, a. O., S. 182; derselbe, Medek, S. 84, 90 u. a. Steinherz, Eine Denkschrift des Prager Erzbischofs Anton Brus in: MVGDDB, Bd. XLV. S. 162 ff.; Kroess, a. O. S. 205—208 u. a. Wie tief das Verlangen nach dem Kelche in tschechischen wie in deutschen Gemeinden dem Volke eingeprägt war, davon konnten sich oft Missionäre, Pfarrer und Visitatoren noch im 17. Jahrhundert überzeugen. „Si nobis“ — inquit ad suos parochos seu missionarios — „negatis communionem sub utraque specie, transeat; detis saltem ex ipso calice vinum; si nec hoc, detis ex quocumque poculo, sed detis vos sacerdotes manibus vestris, non puer aut aedituus laicus vester; et acquiescemus omnibus.“ Harrachs Relation vom Jahre 1657. Věstník č. ak. 1914. S. 233.

¹⁵⁾ S. hierüber die oben zit. Werke von B. Bretholz, Neuere Geschichte Böhmens und derselbe, Geschichte Böhmens und Mährens, bes. Bd. II. 5. Abschnitt, S. 175—211; eingehender K. Krofta in dem Werke, „Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtags-

zum Jahre 1575 waren in Böhmen bloß zwei Religionsbekenntnisse gesetzlich anerkannt, das der Katholiken und der sogenannten Altutraquisten; andere Bekenntnisse standen daher bis zu der genannten Zeit nicht unter dem Schutze der Landesgesetze, ja sie waren auf Grund verschiedener Mandate verboten.¹⁶⁾ Im Jahre 1567 gelang es den utraquistischen Ständen, bei Kaiser Maximilian II. die Aufhebung der Kompaktaten zu erwirken; doch wußte der Kaiser die ausdrückliche Bestimmung durchzusetzen, daß alle bisherigen Vereinbarungen über Religionsangelegenheiten, vor allem die staatliche Anerkennung bloß der zwei bisher genehmigten Konfessionen, der Katholiken und Utraquisten, Geltung behalten, aber andere, davon abweichende Lehren nicht eingeführt werden sollten.¹⁷⁾

Auf dem denkwürdigen Landtage vom Jahre 1575 gab Kaiser Maximilian II. den utraquistischen Ständen die mündliche Zusicherung, sie in ihrem Religionsbekenntnisse weder selbst zu behindern, noch durch andere behindern zu lassen.¹⁸⁾ Allerdings hatte diese allgemein gehaltene mündliche Zusage bedeutsame Folgen. Sie wurde später als Anerkennung der sogenannten böhmischen Konfession ausgelegt und diente daher den Protestanten als Rechtfertigung der Einführung ihrer religiösen Neuerungen und der Besetzung der Pfarreien mit prote-

beschlüsse von 1526 an. Herausgegeben vom k. böhmischen Landesarchiv“ (abgek. LV) Bd. X. 1. Teil: Einleitung, S. 38—80; daselbst auch reiche Literaturangabe. S. auch E. Reimann, Der böhmische Landtag vom Jahre 1575. in: Forschungen zur deutschen Geschichte III (1863).

¹⁶⁾ Borový, Acta II. S. 69—70. n. 611; S. 72—78 n. 615, n. 616, n. 620; S. 98, n. 632; S. 154, n. 706; S. 155, n. 707 (kaiserliches Mandat Ferdinands I. an die Stände und Administratoren in Böhmen, 8. Jänner 1554); S. 158 f. n. 711 u. a. Vgl. LV. III. S. 381; Krofta a. O. S. 38; A. Gindely, Geschichte der böhmischen Brüder, II. S. 59—61 u. a.

¹⁷⁾ So wurde auf dem in Gegenwart Kaiser Maximilians am 3. März 1567 gehaltenen Landtage ausdrücklich erklärt, außer dem katholischen und (alt-)utraquistischen Bekenntnisse dürfen keine anderen Lehren „auf keine ausgedachte Weise“ eingeführt, rechtmäßig eingesetzte Pfarrer nicht verdrängt werden, u. a.“ S. LV, III. S. 381. n. 221: „aby mimo víru svatú křestanskou, pod jednou a pod obojí zpusobou, tak jakž výš dotčeno, do toho království žádných sekt bludných pod žádným vymyšleným zpusobem uvozováno nebylo“.

¹⁸⁾ LV, IV. bes. S. 378 ff. Man vergl. hiezu die genaue Darstellung der Vorgänge auf dem genannten Landtage, besonders die Haltung Maximilians, bei Reimann a. O. S. 270 ff., Svoboda in der Zeitschrift für kathol. Theologie, Bd. XVIII (1894) S. 86 ff. Krofta a. O. S. 39. Anm. 179. Nach zeitgenössischen Berichten hatten die Lutheraner „damals auf dem Landtage über 69, mit der Unität über 75 von 90 Stimmen im Herren-, und über 100, bzw. 116 von 135 Stimmen im Ritterstande“. Die übrigen fielen auf Altutraquisten und Katholiken. Unter den damals weit über drei Millionen zählenden Bewohnern von Böhmen bildeten die Katholiken kaum ein Zehntel. S. B. Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens, II. S. 221 f.; derselbe, Neuere Geschichte Böhmens, I. S. 344—371.

stantischen Geistlichen. Eine Anerkennung der sogenannten „böhmischen Konfession“ ist jedoch weder damals noch später, weder mündlich noch schriftlich erfolgt, noch viel weniger eine Anerkennung der sogenannten böhmischen Brüder oder der Lutheraner, wie sich dies aus dem kaiserlichen Mandate vom 5. Oktober 1575 und aus dem gleichzeitig erlassenen Verbote der Einführung religiöser Neuerungen und geheimer Versammlungen ergibt.¹⁹⁾ Trotzdem beweisen die steten Klagen der Katholiken wie der Altutraquisten über die wachsende Ausbreitung der neuen Lehren, die Verdrängung ihrer Pfarrer u. a. zur Genüge, daß jene Verbote fast wirkungslos blieben, ebenso wie das kaiserliche Mandat vom 27. Juli 1584, die in alle Städte versandten kaiserlichen Befehle vom 11. Jänner 1589 gegen die Pikarden u. a.²⁰⁾

Folgenschwerer war das Mandat vom 22. Juli, bezw. 2. September 1602 gegen die „pikhartischen oder Waldenser Sekten sowie jene, die sich Brüder nennen“;²¹⁾ doch gelangte auch dies nur zu teilweiser Durchführung.²²⁾ Was die Lutheraner im besonderen betrifft, so suchten sie sich vor allem durch die erwähnten Zusagen Kaiser Maximilians vom Jahre 1575 vor Behinderung zu schützen, zumal ihr Bekenntnis im wesentlichen der damals dem Kaiser vorgelegten sogenannten böhmischen Konfession entsprach. Doch war letzteres, wie erwähnt, nicht ausdrücklich anerkannt, sondern bloß stillschweigend geduldet und bezog sich nicht auf die königlichen Städte, noch viel weniger auf die Untertanen geistlicher Besitzer.²³⁾ Wohin diese Rechtsunsicherheit führte, lehnen die zahllosen konfessionellen Kämpfe, besonders bezüglich der Besetzung der Pfarreien, die unausgesetzten Klagen der katholischen Pfarrer, Dekane und Erzbischöfe, aber auch der Altutraquisten. Die Katholiken klagten, daß ihnen immer, mehr Kirchen, Kirchengüter und Pfarreien durch akatholische Patronatsherren und

¹⁹⁾ LV, IV. S. 473 n. 93. S. auch LV, X. S. 367; XI, S. 39. Anm. 178.

²⁰⁾ LV, VI. S. 510; Krofta a. O. S. 41. Dazu Anm. 189; LV, VII. S. 379. n. 232.

²¹⁾ LV, X. S. 336. n. 270.

²²⁾ Vgl. LV, X. S. 510, n. 425, 426; S. 512, n. 427; S. 585, n. 457; S. 586, n. 459; S. 650, n. 525 u. a.

²³⁾ Man vergl. bes. die Äußerungen Kaiser Maximilians II., daß „in diesem Königreiche kein anderer Glaube oder Religion außer der sub una und sub utraque, wie es von altersher in diesem Königreiche gehalten wurde, in keiner erdenklichen Art zugelassen oder geduldet werde,“ als Antwort an die Stände des Landtages vom Jahre 1575; s. Svoboda in der gen. Zeitschrift vom Jahre 1893 (Bd. 17), S. 399; oder sein Urteil über die sogenannte böhmische Konfession, „er befindet aus der Konfession der Stände, daß sie der alten Lehre sub utraque zuwiderlaufe; denn sie wäre auf die Augsburger Confession gerichtet“; Svoboda in der zit. Zeitschrift, Bd. 18. (1894) S. 86 u. a. Eingehend auch Krofta, a. O. S. 49.

Stadträte entrissen und die Gläubigen durch die neuen Prediger verführt würden. Die Neuutraquisten oder Protestanten beschwerten sich, daß ihnen die Religionsfreiheit verwehrt sei.²⁴⁾ Und merkwürdig, alle beriefen sich auf die Landesordnung, die Katholiken wie Akatholiken zu ihren Gunsten auslegten.²⁵⁾ Doch der ärgste Mißbrauch wurde mit der Bezeichnung „Utraquisten“ getrieben. Alle religiösen Neuerungen, auch die der radikalen böhmischen Brüder, deckte man mit dem Schutzmantel des Utraquismus,²⁶⁾ obwohl doch bloß der von dem Katholizismus unwesentlich abweichende alte Utraquismus gesetzlich gestattet war, der mit den Katholiken vor allem am Meßopfer, der Siebenzahl der Sakramente, besonders an der durch einen rechtmäßigen Bischof erfolgten Priesterweihe, an der christlichen Liturgie u. a. festhielt. Unzählige Male wurde dies in kaiserlichen Erlässen und Befehlen, in Entscheidungen der Landes- und Kirchenbehörden ausgesprochen. Eine bestimmte Erklärung enthält unter anderem die im kaiserlichen Auftrage von der böhmischen Hofkanzlei, der man doch gewiß Kenntnis der damals geltenden Gesetze zutrauen wird, anlässlich eines bestimmten Falles am 6. Oktober 1601 erfolgte Entscheidung, daß „in diesem Königreiche bloß ein doppeltes Priestertum [zu Recht] bestehe, zunächst das katholische, das durch den betreffenden

²⁴⁾ LV, X. S. 90—91. n. 83; S. 308, n. 237 f.; S. 390; S. 440. n. 337; S. 443. n. 340; S. 463, n. 363; S. 481, n. 382; S. 516; S. 653. n. 532 u. v. a.

²⁵⁾ LV, X. S. 653. n. 532, wo sich Kaspar der Ältere Belwitz von Nostwitz auf die Landesordnung beruft, die der Erzbischof falsch ausgelegt. — S. auch § 35.

²⁶⁾ S. über diese Unaufrichtigkeit besonders Winter a. O. I. S. 73. Mit Recht nennt er diesen Zustand „chorobný a neupřímny“. Vgl. auch LV, VI. S. 510. Es scheint, daß erst Budowec den Mut fand, auf dem Landtage vom Jahre 1603 offen zu erklären, daß die sogen. böhm. Konfession v. J. 1575 mit der Augsburger konform sei. S. LV, X. S. 387. S. auch LV, XI. S. 39, Anm. 178. A. Gindely, Geschichte des böhmischen Aufstandes I. 1869, S. 61, Anm. Selbst in neueren Darstellungen trifft man oft diese irreführenden Bezeichnungen. Man vergl. z. B. LV, X. S. 4, u. S. 111 (hier besonders auffallend). Die einzelnen Aktenstücken vorangestellten kurzen Regesten stehen öfters im Widerspruche mit dem Inhalte der betreffenden Aktenstücke. So kann man denn doch Lutheraner, Kalviner u. a. nicht ohne weiters als Utraquisten bezeichnen. Das führt dann auch zu unrichtiger Beurteilung z. B. gewisser Maßnahmen des Erzbischofs Berka. Man vergl. dem gegenüber die scharfe Unterscheidung bei Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens, II. S. 218 ff., sowie in seinem Werke: Neuere Geschichte Böhmens, I. S. 97, Anm. 2. „Man hat neuerdings (Hrejsa, Krofta, s. später) für diese Neuerer den Namen „Neuutraquisten“ einzuführen versucht. Gindely nennt sie „vorschreitende, progressive Utraquisten“. Bretholz empfiehlt den Ausdruck „böhmische Lutheraner“. a. O. S. auch S. 336. Tischer, Dopisy konsistoře podobojí z let 1610—19, Prag 1917—25, nennt sie „novoutraquisty“ (Neuutraquisten).

Prager Erzbischof, dann das utraquistische, das von einem rechtmäßigen Bischofe geweiht, durch das untere Konsistorium geleitet und verwaltet werde, auf welche zwei Arten von Priestern ausschließlich die Landtage und Landesordnungen sich beziehen und daß die mit irgend einer angeblich Wittenberger oder Leipziger Weihe versehenen [Priester] weder eine Vollmacht noch ein Recht haben oder beanspruchen können, in diesem Königreiche in Pfarreien angestellt oder geduldet zu werden.“²⁷⁾ Das war die damalige, gesetzlich begründete Rechtslage, die einer objektiven Beurteilung jener konfessionellen Kämpfe zu Grunde gelegt werden muß.

Was nun die Patronatsverhältnisse betrifft, so herrschten da begreiflicher Weise wegen der steigenden konfessionellen Streitigkeiten geradezu unhaltbare Zustände. Bildete doch das Kirchenpatronat, die Ausübung der Kollaturrechte, den Angel- und Brennpunkt der konfessionellen Frage. Auf ihre freien Kollaturrechte, ihre herrschaftlichen Grundrechte u. dgl. beriefen sich fast alle akatholischen Patronatsherren, wenn man sie wegen Verdrängung katholischer Pfarrer zur Rede stellte. Selbstbewußt schrieb Wilhelm von Lobkowitz im Jahre 1595 seinem Schwager, dem Prager Erzbischof Berka von Duba, er habe wie alle anderen Herrschaftsbesitzer das Recht, Priester nach seinem Ermessen auf seinen Pfarreien einzusetzen;²⁸⁾ seit neun Jahren habe kein anderer als er seine Pfarreien besetzt; die Prälatur in Bischofteinitz werde er bloß dem verleihen, der ihm gefalle u. ä.²⁹⁾ In ähnlichem Sinne schrieb der protestantische Patronatsherr Kaspar Belwitz von Nostwitz dem Kaiser: „Den Ständen in diesem Königreiche Böhmen, die ihre erblichen Kollaturen und Pfarreien haben, ist immer die Freiheit geblieben, in ihren Pfarreien und Kollaturen Priester nach ihrem Gutdünken und Belieben zu halten.“³⁰⁾ Das war der Standpunkt der damaligen Kollatoren im Gegensatz zu dem oben erwähnten Gesetzesrechte. Infolge des Husitismus war nicht bloß bei den Utraquisten, sondern vielfach auch bei den Katholiken das Laienelement auch auf kirchlichem Gebiete

²⁷⁾ Erklärung der böhmischen Hofkanzlei v. 6. Oktober 1601 in LV, X. S. 231 f. n. 195.

²⁸⁾ Schreiben an den Erzbischof v. 30. Mai 1595: LV, IX. S. 142.

²⁹⁾ Schreiben v. 23. Dezember 1595: LV, IX. S. 208. Näheres über Wilhelm von Lobkowitz unten § 35.

³⁰⁾ Schreiben v. 11. Dezember 1604 an Kaiser Rudolf II: LV, X. S. 653 f. n. 532. Auch in der von den Ständen dem Kaiser überreichten Denkschrift v. 13. Jänner 1603 verweisen sie, trotz aller kaiserlichen Mandate, auf ihre „freie erbliche Kollaturen“. a. O. S. 430. Die Pfarrorganisation behielt trotz kirchlicher und staatlicher Gesetze ihren „völlig grundherrschaftlichen Charakter“ wie früher. Schmid a. O. S. 160. S. oben.

immer mehr hervorgetreten. So hatten sich allmählich Rechtsanschauungen entwickelt, die von jenen der alten Eigenkirchenherren wenig verschieden waren und von den Patronatsherren des 16. und 17. Jahrhunderts als ihre Privilegien bezeichnet wurden.³¹⁾

3. Die Verwirrung auf kirchlichem Gebiete nahm immer mehr zu, die Besetzungen der Pfarreien, besonders in konfessionell gemischten oder protestantischen Stadt- und Landgemeinden, wurden immer schwieriger. Vikäre, Erzbischöfe, Hauptleute und Landesbeamte hatten ständig mit konfessionellen Streitigkeiten und Besetzungsfragen zu tun. Katholische und altutraquistische Seelsorger hatten unter solchen Verhältnissen schwer zu leiden. Unter den Laien kam es da und dort bereits zu gegenseitigen Angriffen, Klagen und Tätlichkeiten.³²⁾ Auch der denkwürdige Majestätsbrief vom Jahre 1609 vermochte die steigende Verwirrung nicht zu bannen.³³⁾ Den Protestanten wurde zwar zugestanden, „ihre Religion ohne alle Hindernisse und Bedrückungen, es sei von geistlichen oder weltlichen Personen, auszuüben,“³⁴⁾ gewisse „Personen aus ihrer Mitte zu Defensoren zu bestellen und Gotteshäuser zu erbauen.“ In dem diesem Privilegienbriefe beigegebenen sogenannten Vergleiche³⁵⁾ wurde ferner den protestantischen Ständen zugestanden: „Wenn in einem Orte oder einer Stadt, ja selbst auf den Gütern sowohl des Königs wie der Königin die Utraquisten keine eigenen Kirchen und eigene oder mit den Katholiken gemeinschaftliche Friedhöfe haben, so dürfen sie nach dem Wortlaute des Majestätsbriefes sich Kirchen und Gotteshäuser bauen und Friedhöfe anlegen.“³⁶⁾ Durch diese Zugeständnisse wurden jedoch die reli-

³¹⁾ Der jeweilige König von Böhmen hatte zu schwören, „die Herren, Ritterschaft, Prager, Stett und die ganz Gemein des Königreichs Beheim und einen jeden Inwohner wellen und sollen [wir] bei ired Ordnungen, Rechten, Privilegien, Satzungen, Freiheiten, Gerechtigkeiten und gueten alten löblichen Gewonheiten verhalten“ etc. LV, I. S. 38 f., v. J. 1526. S. auch a. O. S. 48. n. 25: Forma iuramenti regis Bohemiae. Auf diese ihre sogen. Privilegien beriefen sich auch die Kollatoren selbst dem Könige gegenüber. S. unten.

³²⁾ S. die Streitigkeiten über d. Besetzung z. B. von Rokytzan, Soběslau, Nepomuk u. a. u. d. Akten hierüber in LV, IX. z. B. S. 102, 194, 295, 471. Ausf. unten § 28 u. § 29. Über schwere Konflikte s. LV, X. S. 517. n. 431; S. 544. n. 441; S. 582. n. 453 f.; S. 586. n. 458; S. 611. n. 471, 473 u. v. a.

³³⁾ Ausführlich hierüber: Gindely, Geschichte der Erteilung des Majestätsbriefes v. J. 1609, Prag, 1858; derselbe, Geschichte des böhmischen Aufstandes v. J. 1618, I. Bd., Prag 1869, bes. die lehrreichen Untersuchungen auf S. 60—71; ferner K. Krofta, der Majestätsbrief Rudolfs II. (tschechisch), 1909.

³⁴⁾ A. Gindely, Geschichte der böhmischen Brüder II. S. 449; Zusammenfassung des Inhaltes des Majestätsbriefes bei Peter Kirsch, Handbuch der allgem. Kirchengeschichte, 1909, III. S. 288.

³⁵⁾ Ausführlich hierüber: Gindely, Geschichte des böhmischen Aufstandes a. O. besonders, S. 63 ff.

³⁶⁾ A. Gindely, Geschichte der böhmischen Brüder a. O. S. 457.

giösen Wirren nicht vermindert sondern vermehrt, obwohl sie die Rechtsgrundlagen für den konfessionellen Frieden bilden sollten. Die Katholiken betrachteten jene Zugeständnisse als erzwungen und sannen auf Abhilfe. Zudem erhoben sich bald Zweifel, ob die in dem angeführten Privilegium gemachten Zugeständnisse auch auf die Herrschaften geistlicher Besitzer auszudehnen seien.³⁷⁾ Obwohl weder im Majestätsbriefe noch in dem „Vertrage“ von geistlichen Herrschaftsbesitzern die Rede ist, behaupteten doch die Protestanten, daß die Güter solcher ohne weiteres den königlichen gleichzustellen seien. Die Katholiken aber, ebenso der König, bestritten es. Jede Partei führte für ihre Auffassung Gründe an.³⁸⁾ Bei solchem Widerstreite der Meinungen kann man sich über die bekannten Vorgänge in Braunau und Klostergrab kaum wundern.³⁹⁾ Die Anzeichen mehrten sich, daß man einer furchtbaren Katastrophe entgegengehe, ähnlich, ja ärger als jener beim Ausbruche der Husitenkriege. Bedauerlicher Weise fehlte es gerade in jenen kritischen Zeiten an einem tatkräftigen Oberhirten. Erzbischof Lamberg (1607—12) war, wie oben erwähnt, ein kranker Mann. Sein Koadjutor und Generalvikar, der Strahower Abt Lohelius, hatte zwar den besten Willen, aber es fehlte ihm die entsprechende Autorität. So stand auch er den traurigen Zuständen vielfach machtlos gegenüber. „Leider haben wir,“ so schreibt er u. a., „infolge der traurigen Verhältnisse der Zeit und der Menschen mit so viel Schwierigkeiten zu kämpfen, daß wir genötigt sind, sehr vieles zu übersehen, da es keine Möglichkeit der Abhilfe gibt.“⁴⁰⁾

Es folgten die blutigen Ereignisse vom Jahre 1611 nach dem Einfall der Passauer Soldtruppen und endlich die bekannte Katastrophe vom Jahre 1618, der Umsturz aller staatlichen und kirchlichen Verhältnisse, der Beginn des Dreißigjährigen Krieges. Erzbischof Lohel war geflohen, wie es scheint, nach Bayern. In einem Briefe, den er Mitte August 1618 an seinen Freund, den Grafen Heinrich Kolowrat schrieb, bedauert er lebhaft, in der Fremde, fern von der ihm anvertrauten Herde, weilen zu müssen. Die kirchliche Lage in Böhmen sei trostlos; besonders bedauert er, „daß der Gottesdienst ziemlichermaßen

³⁷⁾ A. Gindely, Geschichte des böhmischen Aufstandes a. O. S. 67 ff.

³⁸⁾ a. O. S. 63 f.

³⁹⁾ Näher kann auf jene Fragen hier nicht eingegangen werden. Man vergl. Gindely, Geschichte der böhmischen Brüder a. O. S. 447 ff., bes. 452. Von Neuere: Wintera, Braunau und der Dreißigjährige Krieg, Braunau 1893, namentlich S. 25 f. u. 37; Köpl in der Festschrift d. MVGDB, 1902; Kroess, a. O. S. 817—828; derselbe, Die Erpressung des Majestätsbriefes in ZKTh. XXXI. (1907) S. 485 ff.; XXXII. (1908) S. 66 ff.; Winter a. O. I. S. 243; 247—49; 258, 265 u. a.

⁴⁰⁾ Schreiben an den Archidiakon von Krumm, v. 23. September 1612. EALA.

darniederliegt, die liebe Jugend versäumt, die Geistlichen verhaßt, verjagt und spoliert, wo nicht gar hingerichtet werden. Dies sind die Früchte des Majestätsbriefes, woran man sie erkennen soll.“⁴¹⁾

§ 28. Besetzung der Pfarreien.

I. Die Besetzung der Benefizien war in der Regel mit Schwierigkeiten verbunden, besonders wegen des Priester mangels.¹⁾ Wollte der Kollator nicht irgend einen beliebigen, vielleicht nicht rechtmäßig geweihten oder abgefallenen Geistlichen einsetzen, mußte er da und dort Erkundigungen einziehen, Boten aussenden u. dgl., um einen geeigneten Seelsorger zu finden.²⁾ War ihm das endlich gelungen, so wurde meist über seine Entlohnung, häufig auch über Kündigungsbedingungen u. ä. verhandelt.³⁾ Dann stellte der Patron die Präsentationsurkunde aus, die er entweder unmittelbar dem Erzbischofe oder seinem Offizial vorlegte, mitunter aber auch dem Kandidaten zuschickte, der dann selbst die kirchliche Konfirmation einholen mußte.⁴⁾ Es galt damals wie auch später noch als Pflicht der Gemeinden, den neuen Pfarrer abzuholen, seine Möbel, Bücher, oft auch Rinder, Haustiere u. dgl. herbeizuschaffen. Mitunter erging ein entsprechender Auftrag durch den Patronatsherrn;⁵⁾ die Anstellung erfolgte in der Regel auf ein Jahr.⁶⁾ Der rasche Wechsel der Pfarrer schadete jedoch der Seelsorge wie den Benefizien und der Kirche. Meist kümmerte sich dann niemand um die Instandhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude; manche Rechte und Einkünfte gerieten in Vergessenheit. Daher traten viele Synoden und bischöfliche Erlässe gegen raschen Wechsel und besonders gegen eigenmächtige Kündigung der Benefiziaten auf.⁷⁾ Oft gingen die Patrone

¹⁾ Schreiben vom 18. August 1618, a. O.

²⁾ Darüber wurde im 16. und 17. Jahrhunderte stets geklagt. Borový, Acta, II. S. 71, 73, 74, 75—78, 135 u. a.; derselbe, Brus S. 6, 90, 98, 234, 250, 299, 301; derselbe, Medek, S. 9. 42, 120 f., 134; 73, 81, 188; Krásl a. O. S. 35, 216—222.

³⁾ Daher sollten Pfarrer wenigstens ein halbes Jahr vor dem Termin kündigen; Winter a. O. S. 523.

⁴⁾ S. Näheres a. O. S. 523, 525, 528 f.

⁵⁾ Ausführliche Beispiele: Borový, Acta, II. S. 55 f. n. 596. S. auch S. 34. n. 570; S. 59. n. 601; S. 108. n. 651 u. a.

⁶⁾ Winter a. O. S. 500. Viele Beispiele in Sborník hist. kroužku XXV (1924) S. 6 ff.

⁷⁾ Winter, a. O. S. 420. Die Pfarrkirche St. Klemens in Prag hatte in dem einen Jahre 1574 sogar vier Pfarrer nacheinander; Winter a. O. S. 589.

⁸⁾ So der Olmützer Bischof Stanislaus in seinen Synodalstatuten v. J. 1538, wo jeder rechtmäßig konfirmierte Pfarrer mit Exkommunikation bedroht wurde, wenn er vor Ablauf von drei Jahren sein Benefizium verlasse, außer er hätte hiefür persönlich seinem Bischofe triftige Gründe vorgelegt und nach Genehmigung derselben in die Hände seines Bischofs oder Offizials resigniert. S. Fasseau Collectio Synod. S. 60.

bei der Besetzung ihrer Benefizien sehr eigenmächtig vor. So klagte der Offizial des Prager Erzbischofs den Statthaltern: Viele Kollatoren besetzen ihre Benefizien nach ihrem Belieben, „als wenn die Geistlichen keine anderen Rechte mehr hätten, als was die Kollatoren gutwillig ihnen zugestehen. . . . Auch wenn wir ihnen mit dem Kaiser drohen, richten wir nichts aus, weder beim männlichen noch beim weiblichen Geschlechte. Sie ziehen geistliche und weltliche Jurisdiktion an sich, und wir haben über unseren Klerus keine Gewalt mehr.“⁸⁾ Der Kollator von Zwicka u ließ diese Pfarrei unbesetzt. Als ein Pfarrer, namens Thomas, wohl auf Weisung des Konsistoriums, dorthin kam, wollte ihn der Kollator nicht einmal sehen, um wie früher den Kirchenzehnt selbst einzuziehen. Daher ließ er dem Pfarrer sagen, er stehe um keinen Pfarrer, er möge sich „zu allen Teufeln scheren“; leicht begreiflich, daß dieser den Erzbischof inständig bat, ihn von einem solchen „Tyranen“ zu befreien.⁹⁾

Um die oft wiederholten Landtagsbeschlüsse und kaiserlichen Mandate, daß den Katholiken ihre Kirchen nicht entzogen werden sollten, kümmerten sich akatholische Patronatsherren und Gemeinden wenig, sondern sie stellten protestantische Pfarrer auch dort an, wo die Katholiken die Mehrzahl bildeten. Doch ging man hiebei oft vorsichtig zu Werke.¹⁰⁾ So wußte es Sigismund Berka von Duba durchzusetzen, daß sein lutherischer Hauskaplan zunächst in der Marienkirche in Böhmisches-Leipa als Prediger sich betätigen durfte. Auf diese Weise wurde das Volk für die neue Lehre allmählich gewonnen, weshalb sich die Stadt nach der Apostasie des Pfarrers Jentsch (1592) weigerte, einen katholischen Pfarrer aufzunehmen.¹¹⁾ Auf eine Beschwerde des Erzbischofs erhielten zwar die Herrschaftsbesitzer von Böhmisches-Leipa, Adam Berka von Duba und Barbara von Wartenberg unter dem 3. Oktober 1600 den kaiserlichen Auftrag, von St. Galli an einen katholischen Geistlichen aufzunehmen, da in Böhmisches-Leipa früher immer katholische Pfarrer gewesen seien.¹²⁾ Doch scheint Berka den Befehl nicht ernst genommen zu haben; denn bereits am 9. Oktober d. J. befahl ihm der Kaiser, längstens innerhalb 14 Tagen sich über sein Verhalten zu rechtfertigen.¹³⁾ Da durch solche vergebliche Aufträge, Berichte und Gegenberichte auch in Böhmisches-Leipa die

⁸⁾ Bericht v. ca. 1600, EALA.

⁹⁾ Borový, A. Brus S. 206.

¹⁰⁾ Winter, a. O. S. 67 ff.

¹¹⁾ Frind, a. O. IV. S. 405 f. MVGD, IX. S. 45 ff.

¹²⁾ LV, X. S. 90. n. 82. Doch ist der dort vor dem Schreiben kurz angegebene Inhalt irreführend und entspricht gerade in der Hauptsache weder dem Wortlaute des Schreibens noch der Absicht des Kaisers.

¹³⁾ a. O. S. 92. n. 86.

Besetzungsfrage nicht geregelt wurde, bat endlich der Erzbischof den Kaiser, daß die Angelegenheit der Landesordnung gemäß bei dem Landrechte gerichtlich entschieden werde.¹⁴⁾ Solche und ähnliche Vorgänge wiederholten sich ständig.

Andere Schwierigkeiten ergaben sich bei der Besetzung solcher Pfarreien, deren Bewohner unter verschiedenen Herrschaftsbesitzern standen; eine solche war Pozeň bei Schlan. Das Kollaturrecht hatte die Äbtissin des Klarissinnenklosters Jungfernteinitz, die Parochianen aber unterstanden drei verschiedenen Herrschaftsbesitzern. Als im Jahre 1602 daselbst ein Pfarrer angestellt werden sollte, widersetzten sich die Untertanen des Gotthard Florian Žďár von Žďárský; sie könnten einen Pfarrer ohne Zustimmung ihres Grundherrn nicht anerkennen, sie hätten vielmehr den Auftrag, sich bloß nach einem ihnen gefälligen Geistlichen zu richten. Ein Schreiben, worin die Kollatorin den genannten Grundherrn um Vermittlung bat, wies der gestrenge Herr zurück.¹⁵⁾ Leicht begreiflich, daß die Kollatorin den Mut verlor und ihr Patronatsrecht gern abgetreten hätte.¹⁶⁾

Ein gründlicher Kenner der damaligen Zustände Böhmens schreibt über die Patronatsverhältnisse jener Zeit: „Um kurz zu sein, die Lage eines Pfarrers war nicht viel verschieden von der eines gemieteten Dieners. Der Patron berief auf ein valantes Benefizium irgend einen Geistlichen, gewöhnlich um das Fest des hl. Georg, als denjenigen Termin, wo in Böhmen alle jährlichen Mietkontrakte erneuert zu werden pflegten. Die Berufung geschah unter dem Vorbehalte einer gegenseitigen halbjährigen Kündigung. Daß dabei der Vorteil ganz auf Seite des Patrons war, versteht sich von selbst. Bedrückungen der mannigfachsten Art mußte sich der Pfarrer gefallen lassen. War der Patron lutherisch gesinnt, so mochte er von der Zahlung eines Zehents nichts wissen und verleitete mitunter die Untertanen zur Befolgung seines Beispiels. Hiebei hatte er keine andere Absicht, als den Pfarrer förmlich auszuhungern, ihn mürrisch zu machen, wo möglich zum Luthertum zu verleiten oder zum Weggehen zu nötigen. Dann schmuggelte er auf eine alte katholische Pfarrei einen Lutheraner ein. Der Erzbischof hatte gut klagen; in einem Falle drang er durch und ein katholischer Priester wurde wieder eingesetzt; in zehn anderen Fällen verhalte seine Stimme in der Wüste. Aber auch der

¹⁴⁾ Schreiben vom 10. Juni 1603. LV, X. S. 481. n. 382.

¹⁵⁾ LV, X. S. 330. n. 264; S. 333. n. 267; S. 441. n. 338. Schreiben vom 16. und 26. Juni, 1602, vom 30. Januar 1603.

¹⁶⁾ Nämlich an den Herrn von Štampach, gegen die Überlassung von zwei Bauern! „Denn von der Kollatur“, fügt sie bei, „habe ich ohne dies wenig, ja fast gar keinen Nutzen“. Schreiben vom 30. Januar 1603 a. O. Auch das ist bezeichnend für ihre Rechtsanschauung.

katholische Patron zahlte nur höchst ungern seinen Zehent und mußte immer wieder geklagt werden. Die Priester erlitten oft Mißhandlungen der schlimmsten Art. Sie durften nicht ohne Erlaubnis des Patrons vom Orte sich entfernen, wenn auch der Gottesdienst keinen Schaden litt. Durch Entfremdungen aller Art wurde das alte bedeutende geistliche Einkommen geschmälert, so daß manche ihr Benefizium aus keinen andern Gründe aufgaben, als weil sie nicht leben konnten. Jedes Frühjahr begann um St. Georgi eine förmliche Wanderung der Priester in Böhmen; es gehörte zu den größten Seltenheiten, wenn eine Gemeinde durch längere Zeit sich desselben Seelsorgers erfreute. Daß ein solches Verhältnis nicht geeignet war, den Klerus in den Augen des Volkes zu heben, ist begreiflich.“¹⁷⁾

2. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich aus Kompatronaten. Wie früher unterstanden auch damals viele Pfarreien zwei oder auch mehreren Patronen, die nicht selten verschiedenen Religionsbekenntnissen angehörten. Da man sich um die kirchlichen Behörden meist wenig kümmerte und eine private Einigung der Kompatrone mitunter nicht zustande kam, setzte dann jeder seinen Pfarrer ein. So wurden in Nepomuk im Jahre 1603 von den zwei Patronen zwei Pfarrer verschiedenen Bekenntnisses zum Ärgernis des Volkes eingesetzt. Der Pfarrer Nikolaides von Radnitz klagte im Jahre 1614 dem Erzbischofe seine schwierige Lage, da er von zwei Patronen, einem katholischen und einem protestantischen abhängige; seine Lage sei unerträglich; daher bat er um Enthebung.¹⁸⁾ Viele Patrone ließen ihre Pfarreien oft jahrelang unbesetzt, wenn sie keinen Seelsorger fanden, der ihnen genehm war.¹⁹⁾ Öfters wird über Mangel an deutschen Priestern Klage geführt. Das Prager Domkapitel hatte in seinen Eingaben an Kaiser Ferdinand wiederholt auf diesen Mangel hingewiesen; gerade deswegen fanden in deutschen Städten und Gemeinden protestantische Geistliche aus dem Auslande bereitwillig Aufnahme, weil sie den Bewohnern in ihrer Muttersprache predigen konnten. Kaiser Ferdinand erklärte in einem Schreiben vom 7. März 1555, daß er „keinen Fleiß unterlassen werde, damit nicht allein deutsche „Prädikanten“ und Priester, sondern auch Jesuiten in unser Kron Behem möchten gebracht werden, zu Erhaltung der wahren katholischen alten christlichen Religion.“ Auch das utraquistische Konsistorium bedauert in einem Schreiben vom 28. Juli 1548, einen Priester, der „das Volk

¹⁷⁾ Gindely, Geschichte der böhmischen Brüder II. S. 8. f.

¹⁸⁾ Winter a. O. S. 516.

¹⁹⁾ Darauf beriefen sich auch protestantische Kollatoren; Borový, Acta, II. S. 285.

deutsch belehre“, leider nicht schicken zu können.²⁰⁾ Gerade der Mangel an deutschen Priestern hat der großen Verbreitung des Protestantismus in deutschen Gegenden Vorschub geleistet, ein Umstand, der oft übersehen wird. Wurden Pfarreien aus irgend welchen Gründen lange Zeit nicht besetzt, so pflegte das Konsistorium benachbarten Pfarrern die Seelsorge anzuvertrauen. Diesen Ausweg hatte man wegen des herrschenden Priestermangels schon früher oft anwenden müssen. Mitunter schickte das Konsistorium in solche unbesetzte Pfarreien Administratoren oder Vikare zur Aushilfe oder besetzte selbst vakante Pfarreien, wenn sie aus Nachlässigkeit der Kollatoren lange nicht besetzt²¹⁾ oder ungeeignete Priester präsentiert wurden.²²⁾ Doch hatten solche, vom Erzbischofe eingesetzte Seelsorger oft eine schwere Stellung. Man entzog ihnen ihre Einkünfte, um sie bald hinauszubringen. Stellte man die Kollatoren oder Gemeinden zur Rede, so gebrauchten sie Ausflüchte oder — leugneten.

3. Es ist auffallend, daß die meisten Patrone in ihrer schrankenlosen Willkür, welche sie namentlich bei der Besetzung der Pfarreien bewiesen, nicht einmal ein Unrecht sehen wollten; ja sie bezeichneten es sogar als eine Ungerechtigkeit, wenn die kirchlichen Behörden auf die Besetzung der Pfarreien den gebührenden Einfluß beanspruchten, ungeeignete Priester nicht confirmieren oder versetzen wollten. Als der Erzbischof Medek im Jahre 1585 Wenzel Schwihovsky von Riesenburg zur Verantwortung zog, warum er die Pfarrei Großbor mit einem ungeweihten Priester besetzt habe, war der Patron ungehalten; er habe als Patron seine Privilegien, daher möge sich der Erzbischof in die Besetzung seiner Pfarreien nicht einmischen.²³⁾ Daß Pfarrer ohne Grund und widerrechtlich von ihren Kollatoren Kündigung erhielten, daran hatte man sich allmählich gewöhnt, weil solche Fälle beständig vorkamen. Aber noch ungerechter war es, wenn sie aus ihren Pfarreien ausgewiesen wurden, ohne daß sie die vereinbarte, ihnen gebührende Entlohnung erhalten hatten. Siegmund Syc hatte 13 Jahre hindurch als Pfarrer in Girsch gewirkt; dann wurde er von dort vertrieben, ohne daß man ihm vorher die schuldige Entlohnung ausgezahlt hatte, während an seine Stelle alsbald ein

²⁰⁾ S. hierüber a. O. II. S. 201; I. S. 229. Der Mangel an deutschen Priestern wurde von Einsichtsvollen auch im 17. Jahrhunderte beklagt. So fehlte es in Leitmeritz damals an einem deutschen Prediger, ein Mangel, den der edle Leitmeritzer Propst Johann Sixt von Lerchenfels in seinem Majestätsgesuche vom 27. Jänner 1623 sehr bedauert. Schlenz, Johann Sixt von Lerchenfels. S. 71 ff. 112 ff.

²¹⁾ Laienpatrone hatten bekanntlich vier, geistliche Patrone sechs Monate.

²²⁾ iure devolutivo. S. c. un. in VI^a (III, 19), Synod. Prag. (1605) c. 27. Phillips a. O. VII. S. 814 ff.

²³⁾ Borový, Medek, S. 12. Ähnliche Beispiele unten.

ungeweihter Prädikant eingesetzt wurde.²⁴⁾ Kaiser Rudolf hatte das Kollaturrecht über die Kirchen der königlichen Städte und Herrschaften dem Erzbischofe Berka verliehen,²⁵⁾ der nun die seiner Obhut anvertrauten Kirchen mit katholischen Pfarrern zu versehen suchte; doch verursachten besonders manche Städte große Schwierigkeiten. So hatten die Stadtväter von Rokytzan zu Beginn des 17. Jahrhunderts einen Seelsorger nach eigenem Ermessen eingesetzt. Als dieser abgefallen war, nahmen sie wiederum eigenmächtig einen anderen Pfarrer auf, worüber sich Erzbischof Lohel bei den Statthaltern mit Recht beklagte.²⁶⁾ Merkwürdiger Weise fand solche Willkür oft sogar Unterstützung seitens der böhmischen Kammer.

In einer Denkschrift an den Kaiser vom Jahre 1600 schreibt Erzbischof Berka: „Nachdem E. M. vor diesem mir die Pfarren auf Ihren eigenen Herrschaften zu ersetzen, gnädigst anbefohlen haben,²⁷⁾ hab ich in selben allen möglichen Fleiß, so viel es sich derzeit hat thun lassen, angewendet und bin bedacht gewesen, die Priesterschaft in gute Ordnung, Gehorsam und auch altgewöhnlichen Kirchenzeremonien, aus welchem allem sie bisher sehr abgetreten und lutherisch oder calvinische Proceß einführen wollen, wiederum zu restituieren und anzurichten, in welchem meinen Fürnehmen bisher sowohl die Priester selbst als auch die Hauptleute großen Widerstand erzeigt. . . . Nun aber, gnädigster Herr, weiß ich nit, was ich in solchem großen Widerstand zum Teil der Kammer, meistes Theils aber der Hauptleute, thun solle. Bitte derowegen E. K. M., die wollen ein endliche Meinung und Befehlch an die Kammer und Hauptleute renovieren lassen, damit ich mich zu schützen wisse und dieses notwendige Werk nicht von den Hauptleuten verhindert und aufgehalten werde; dann sonst wird der Calvinismus gar zu sehr bei der Priesterschaft, in Schulen und folgendes bei dem andern Volk einreißen.“²⁸⁾ Daß sich der Erzbischof durch solche freimütige Klagen Abneigung, ja selbst Haß der Hauptleute und ihrer Gesinnungsgenossen besonders bei der böhmischen Kammer zuzog, ist begreiflich. Daher kann es kaum auffallen, daß ihn seine Feinde sogar der Teilnahme an geheimen Versammlungen betreffs der Thronfolge beschul-

²⁴⁾ EALA, ca. 1600, ohne näheres Datum.

²⁵⁾ Schmidlin a. O. S. 153. Anm. 2; Frind, Bischöfe etc. S. 193.

²⁶⁾ Erzbischof Lohel an die Prager Statthalter, 20. Juni 1613. EALA; vgl. auch Schreiben vom 24. Oktober und vom 27. Juni 1613 a. O.

²⁷⁾ Gemeint ist die Übertragung der kaiserlichen Kollaturrechte. Siehe Näheres hierüber in den §§ 29 und 59.

²⁸⁾ Schreiben vom 15. Jänner 1600: LV, X. S. 19. n. 9. S. auch Schreiben vom 10. März und vom 24. April d. J.: S. 58. n. 34, und S. 64. n. 43. a. O.

digten.²⁹⁾ Doch ließ er sich dadurch nicht beirren.³⁰⁾ Er machte übrigens von seinem Kollaturrechte, namentlich über Stadtkirchen, stets nur schonend Gebrauch und suchte die Besetzungsfrage so weit als möglich auf gütlichem Wege zu regeln. Als im Jahre 1597 in Kaaden ein neuer Pfarrer angestellt werden sollte, ersuchte der Erzbischof in einem freundlichen Schreiben den dortigen Stadtrat, er möge bevollmächtigte Vertreter nach Prag senden, damit er sich über die Besetzungsfrage mit ihnen beraten könne.³¹⁾ Zudem scheint er in schwierigen Fällen, so bei Besetzung von Pfarren mit konfessionell gemischter Bevölkerung, meist im Einvernehmen mit dem Kaiser vorgegangen zu sein. So schreibt er am 10. März 1600 dem Hauptmanne von Lissa: Es erscheint uns sehr sonderbar, daß Ihr stets entscheiden wollt, welche Priester wir an den Kollaturen S. M. anstellen sollen und daß Ihr utraquistische Geistliche haben wollt, während wir doch wissen, was unsere erzbischöfliche Amtspflicht und Vorschrift S. M. ist.³²⁾ Und da bis zu St. Georgi noch lange Zeit ist, werden wir schon unserer Pflicht gemäß zu dieser Zeit einen Priester dort anstellen, u. zw. einen solchen, den S. M. daselbst haben und uns anweisen wird.³³⁾ Die Schwierigkeiten seitens mancher Hauptleute lassen sich übrigens, abgesehen von katholikenfeindlicher Haltung, auch daraus erklären, daß sie die dem Erzbischofe vom Kaiser übertragenen Kollaturrechte so auffaßten, als ob es genüge, die Besetzung der Pfarren auf den königlichen Herrschaften nicht ohne Wissen des Erzbischofs vorzunehmen.³⁴⁾ Wäre diese Anschauung, die aber den Inten-

²⁹⁾ LV, X. S. 4.

³⁰⁾ „... de me, qui iam semel sum iussus discedere, nihil conqueror; paratus enim sum, quacumque hora Domino placuerit, pro grege mihi commisso sanguinem profundero.“ Schreiben an den Kardinal Aldobrandini vom 13. November 1600. LV, X. S. 102.

³¹⁾ Schreiben vom 26. April 1597. EALA. S. auch LV, X. S. 83. n. 72, Schreiben an den Hauptmann von Pürglitz vom 2. August 1600, wo u. a. bemerkt wird, der Erzbischof habe den Hauptmann über die Besetzung von Neustraschitz gefragt. („pán arcibiskup VMti zmínku anebo promluvení učiniti ráčil a VMti se doptávati, jakého bychom zpráve církevního a odkud miti a kde by zůstávati měl“ etc.)

³²⁾ S. Näheres hierüber unter „erzbischöfl. Kollaturrechte“. §§ 29 und 59.

³³⁾ LV, X. S. 58. n. 34.

³⁴⁾ S. das Schreiben des Hauptmannes von Pürglitz v. 12. Jänner 1602 an den Erzbischof: LV, X. S. 252. n. 208 „milostivé a jisté poručení JMCské jest, aby na kolatury JMCské farářové bez vědomosti VknMti dosazeni nebyli.“ Ob dies die ehrliche Überzeugung des Hauptmannes war, darf wohl bezweifelt werden. Kollaturrechte beinhalten denn doch mehr, als von der Besetzung der Kollaturen verständigt zu werden. Am allerwenigsten hatten die Patronatsherren jener Zeit von ihren Kollaturrechten derartige Ansichten! Man vgl. die Schreiben Wilhelms von Lobkowitz an den Erzbischof. S. § 35.

tionen des Kaisers sowie dem Inhalte der bezüglichen kaiserlichen Dekrete nicht entsprach,³⁵⁾ richtig gewesen, dann hätte es allerdings genügt, den Erzbischof zu verständigen, welche Geistliche die betreffenden Gemeinden unter Mitwirkung des Hauptmannes angestellt hätten. Mit einer solchen Formalität wäre aber der vom Kaiser beabsichtigten Reform gewiß nicht gedient gewesen.

4. Um in der völligen Beherrschung der Kirchengüter nicht gestört zu werden, suchten sich manche Kollatoren absichtlich ganz unfähige Geistliche, die aus irgend welchen Gründen ihnen nicht leicht entgentreten konnten.³⁶⁾ Aus der Kolinser Gegend berichtete um das Jahr 1596 der Dechant von Poděbrad, daß auf jenen Herrschaften viele ungeweihte Priester Pfarreien hätten.³⁷⁾ Ähnliche Klagen kehren auch später öfters wieder.³⁸⁾ Entsetzliche Zustände waren in vielen Pfarreien der Herrschaft Pardubitz. Mißliebige Pfarrer wurden nicht selten von den Bewohnern vertrieben, andere ohne kirchliche Genehmigung oder Verständigung eingesetzt; zahlreiche Pfarreien blieben überhaupt unbesetzt.³⁹⁾ Um das Jahr 1617 gab es auf der ganzen genannten Herrschaft, abgesehen von der Schloßkapelle und einer Klosterkirche, 41 Kirchen, aber bloß 13 Priester. Stadtpfarreien gab es sechs, ebensoviele Landpfarreien und viele Filialen. Fünf Pfarrkirchen waren überhaupt nicht besetzt, andere Nachbarpfarreien zugeteilt. Zum Kirchsprengel Pardubitz gehörten sechs auswärtige Kirchengemeinden mit ihren Gotteshäusern, und alle diese hatte — ein Priester zu versehen.⁴⁰⁾ Da findet man es wohl begreiflich, daß der Prager Erzbischof Lohel in seiner an den Papst Paul V. gerichteten Relation vom Jahre 1618 über die „unsägliche Not dieser Gegenden“ bittere Klage führt. Wegen des Priestermangels müsse

³⁵⁾ S. Schreiben der böhmischen Kammer an den Verwalter der Herrschaft Brandeis, EA, Archiep. fasc. XX, 7. Juni 1594, LA: „JMC jest . . . Zbynkovi Berkovi . . . dosazování a visitování kněží na J. M. C. panství pod jednou i pod obojí, jakž kde od starodávna bývalo, poručiti račil“; daher erhält er den Auftrag, den Erzbischof bei etwaigen Visitationen u. a. keinerlei Hindernisse zu bereiten, sondern ihm in jeder Weise behilflich zu sein. Berka selbst erklärt, „sibi tamquam Archiepiscopo et loci Ordinario commissas esse parochias omnes in omnibus dominiis S. Mtis.“ Relat. visit., 4. Juli 1594. a. O. Dem versammelten Klerus gegenüber erklärt der Erzbischof u. a.: „Sibi tamquam archiepiscopo a S. Sacra Mte. non solum huius domini Brandeis verum etiam aliorum eiusmodi dominiorum parochias conferendas regendas, parochos etiam visitandos commissionem impositam esse“ etc. S. auch LV, XI, S. 74. Anm. 3.

³⁶⁾ Bericht des Erzdekans vom 25. Dezember 1595 EALA.

³⁷⁾ Schreiben vom 26. Juni 1596. a. O.

³⁸⁾ Bericht vom 30. Juli 1596. a. O.

³⁹⁾ Bericht vom 3. Jänner 1614. a. O.

⁴⁰⁾ Bericht des Dechanten von Pardubitz vom Jahre 1617. a. O.

er oft auch tadelnswerte Geistliche dulden. Die mächtigen Kollatoren maßen sich das Recht an, Priester dahin und dorthin zu versetzen; sie verstanden es auch, ihre Wünsche mit Hilfe der königlichen Gewalt durchzusetzen. Daher bittet er den Papst, er möge zur Wahrung der kirchlichen Freiheit bewirken, daß es dem Erzbischof ohne Behinderung und frei überlassen werde, welche Priester in den Pfarreien anzustellen seien.⁴¹⁾ Das blieb allerdings ein frommer Wunsch!

§ 29. Erzbischöfliche Kollaturrechte.

Nach der Absicht des Kaisers sollten die bereits oben erwähnten erzbischöflichen Kollaturrechte ein wirksames Mittel bilden, die katholische Reform zu befördern. Da seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts über arge Mißstände der Seelsorge auch in den Pfarreien der königlichen Herrschaften öfters geklagt wurde, unterstellte Kaiser Rudolf II. im Jahre 1581 sämtliche Pfarreien der königlichen Herrschaften der Aufsicht und Verwaltung des Erzbischofs Medek, wobei die Übertragung des Kollaturrechtes wohl mit inbegriffen war.¹⁾ In einer Zuschrift an die böhmische Kammer vom 10. September d. J. befahl der Kaiser den Hauptleuten seiner Herrschaften, daß sie dem Erzbischofe bei der Visitation jener Pfarreien „nit allein khein Irrung oder Hinderung, sondern auf sein Begeren alle guete An-

¹⁾ Schmidlin a. O. S. 160. Anmerk. 2. Schade, daß der Wortlaut dieser wichtigen und auffallenden Nachricht fehlt. Bei der bekannten Hartnäckigkeit der böhmischen Patronatsherren klingt eine solche Bitte fast naiv. — Auch in Mähren bestanden ähnliche Mißbräuche. Daher verfügte eine im Jahre 1591 in Olmütz abgehaltene Synode: Niemand dürfe in Zukunft ein kirchliches Benefizium aus der Hand eines Laien annehmen, auch wenn es der Patron oder der Herrschaftsbesitzer jenes Gebietes sein sollte, wo sich das Benefizium befinde, da den Laienpatronen bloß das Präsentationsrecht zustehe, die Einsetzung aber dem Bischofe gebühre, wie ihm auch von Rechtswegen Prüfung, Bestätigung oder Nichtbestätigung des Präsentierten zukomme. Daher wurden gleichzeitig die Archidiacone aufgefordert, bei der Visitation ihres Sprengels sorgfältig nachzuforschen, ob die Pfarrer u. a. Benefiziaten kanonisch eingesetzt seien und unter welchem Rechtstitel jeder sein Benefizium innehabe. Die ohne kirchliche Einsetzung ihr Benefizium nicht vom Bischof sondern bloß von Laien erhalten hätten, seien als Eindringlinge (intrusi) zu behandeln, S. Fasseau, Collectio Synodorum, S. 113.

²⁾ Borový, Medek, S. 75; Krofta in LV, XI, S. 58. Ausdrücklich ist jedoch hier von Patronatsrechten nicht die Rede. In dem (oben erwähnten) Schreiben an die böhmische Kammer vom 10. September 1581, schreibt der Kaiser, er habe dem Erzbischofe auferlegt, „daß er sich demnächst auf alle unsere eingenthumbliche Herrschaften allhier zu Beheimb verfügen, die daseibst vorhandenen Kirchen [also kathol. wie utraqu.], derselben Priester und Kirchendiener visitieren, auch sonst seinem tragenden Amt und von uns habenden Befehl nach andere notwendige Verordnung thuen solle.“ S. folgende Anm.

weisung, Hilf und Beförderung erzaigen, auch ihre Amtsverwandten gleichfalls also darzue anhalten.“²⁾ Erzbischof Berka (1592—1606) erhielt das Kollaturrecht über die Kirchen der königlichen Herrschaften gleich nach seiner Ernennung, ebenso seine Nachfolger.³⁾ Vor allem hatten die Erzbischöfe die Pflicht, die genannten Pfarreien sorgsam zu beaufsichtigen. So ließ sie bereits Medek gründlich visitieren und unordentliche Geistliche entfernen, wobei er jedoch bei der Wiederbesetzung solcher Pfarreien so weit als möglich auf die Wünsche der Bewohner, bzw. des utraquistischen Konsistoriums, Rücksicht nahm. Allerdings wurden oft auch in utraquistischen Pfarreien katholische Pfarrer eingesetzt, vor allem dann, wenn es an geeigneten utraquistischen Geistlichen fehlte. Doch da waren öfters nicht bloß die betreffenden Herrschaftsbesitzer sondern auch die Bewohner verbittert, verweigerten dem Pfarrer den schuldigen Zehnt und suchten ihn zu verdrängen, wie dies zahlreiche Klagen der Pfarrer beweisen.⁴⁾ Besonders schwierig war die Stellung jener Pfarrer, in deren Gemeinden Kalviner, Lutheraner oder böhmische Brüder waren, wie sich dies aus der bereits oben angeführten Beschwerdeschrift vom 15. Jänner 1600 ergibt. Manche der vom Erzbischofe eingesetzten Geistlichen wurden von Akatholiken nicht selten öffentlich verhöhnt und selbst durch schwere Drohungen derart eingeschüchtert, daß sie bald freiwillig auf ihre Pfarreien verzichteten.⁵⁾ Im Jahre 1599 berichtet der Dekan von Pardubitz dem Erzbischofe, daß ein Priester in einer Pfarrei vertrieben worden sei, weil er sich geweigert hatte, Kindern gleich nach der Taufe die Kommunion zu reichen.⁶⁾

Altutraquistische Geistliche kamen dem Erzbischofe fast durchwegs mit Vertrauen entgegen, baten ihn um Hilfe in

²⁾ Schreiben vom 10. September 1581, abgedruckt bei Borový. Medek S. 168 f. S. auch Krofta in: LV, XI. S. 58, bes. Anm. 253. Wichtiger als dies Schreiben wäre der Wortlaut des kaiserlichen Befehles an den Erzbischof, von dem übrigens weder Borový noch Krofta ein genaues Datum anführen.

³⁾ Schmidlin, a. O. S. 153. Anm. 2 mit Berufung auf eine Relation vom Jahre 1597. S. auch Frind, Geschichte der Bischöfe, S. 193. Dasselbe Recht erhielten seine Nachfolger, so Lamberg (Frind, a. O. S. 198), Lohel, durch kaiserl. Dekret vom 24. Oktober 1612 (Tischer, Dopisy konsitoře pod obojí z let 1610—1619, Einleitung XI); ebenso Harrach, durch Dekret Kaiser Ferdinands II. (1625) und Kaiser Ferdinands III., Reskript vom 26. Juni 1640. S. unten § 59.

⁴⁾ S. Schreiben des Pfarrers Jakob Celdar an den Erzbischof Berka, 11. November 1595. EALA.

⁵⁾ Schreiben des Dechanten Adam Chanitius von Tachau, 10. Dezember 1595; des Pfarrers Kladrubsky von Vrbno bei Melnik, 1596, EALA.

⁶⁾ Schreiben vom 15. Juni 1599. a. O.

ihren Bedürfnissen, um geeignete Anstellung u. dgl.⁷⁾ Wo dagegen Stadträte und Bewohner protestantisch waren, gab es Schwierigkeiten. Die Behinderung der Prager Erzbischöfe in der Ausübung ihrer Kollaturrechte dauerte auch im 17. Jahrhundert fort. In einem Schreiben an Erzbischof Berka vom 15. März 1602 erklärte Kaiser Rudolf II. u. a., er habe ihm das Kollaturrecht über die Pfarreien und das Directorium oder die Verwaltung in geistlichen Sachen betreffs der Besetzung mit Geistlichen auf allen seinen Herrschaften im Königreiche Böhmen anvertraut. Daher möge er die ihm übertragene Verwaltung sorgfältig führen und in Zukunft die Pfarreien der königlichen Herrschaften immer mehr und mehr nicht mit anderen als bloß mit katholischen Priestern⁸⁾ besetzen. Niemand solle es wagen, ihm hier Schwierigkeiten zu bereiten. Wer sich seinen Anordnungen widersetze, den solle er zur Anzeige bringen.⁹⁾ Da aber der Kaiser erfahren hatte, daß nicht bloß Untertanen sondern auch Hauptleute u. a. Beamte der kaiserlichen Herrschaften ihn oft behinderten, schrieb er dem Erzbischofe am 15. April d. J. neuerdings: „Befehlen demnach Dir hiemit und wollen, daß Du Dich an diesem Dir anbefohlenen Directorio von niemanden und keineswegs hindern und abhalten lassest, sondern hiefür die Dir vertraute Kirchen und Pfarren auf allen unsern Herrschaften gegen Absetzung der unordentlichen mit anderen katholischen,¹⁰⁾ ordentlichen Pfarrern und Priestern bestellest, dann in dem Dir ferner keine Irrung noch Eintrag beschehen oder zu tuen verstatet werden soll.“¹¹⁾ Der Erfolg war aber gering, weil Stadträte und Hauptleute meist selbständig vorgingen und allenfalls nachträglich den Erzbischof von der Anstellung der Seelsorger verständigten.

Neustraschitz, zur kaiserlichen Herrschaft Pürglitz gehörig, hatte sich um das Jahr 1600 den früheren Dechanten von Rakonitz Johann Chmelowec als Pfarrer vom utraquistischen Konsistorium bestätigen lassen, ohne auch nur den Erzbischof zu verständigen, weshalb sich letzterer beim dortigen Hauptmanne erkundigte, was besonders bei der Beschaffenheit

⁷⁾ Viele Beispiele in Recepta ab a. 1597—99. a. O.

⁸⁾ Nach einer oder beider Gestalten, da man röm.-katholische Christen und Altutraquisten vielfach kurzweg als Katholiken bezeichnete. So Kaiser Rudolf II. im Schreiben an die Taborer vom 4. Mai 1596; LV, IX. S. 287. n. 211. S. auch S. 181. n. 130; S. 182. ff. n. 133; S. 681. ff. n. 522 u. a. Der Erzbischof gebrauchte allerdings meist die genauere Bezeichnung.

⁹⁾ Original im Archiv des Innenministeriums, Prag; Abschrift im LA.

¹⁰⁾ Das Schreiben ist auch in tschechischer Sprache überliefert, u. zw. vom 15. März; dort heißt es noch deutlicher: . . . mit keinen anderen als nur mit katholischen Priestern . . . Hiebei ist „katholisch“ auch auf altutraquistische Priester zu beziehen. S. oben Anm. 8.

¹¹⁾ a. O.

des damaligen utraquistischen Konsistoriums sehr begreiflich war.¹²⁾ Doch scheint er nichts weiter veranlaßt zu haben. Aber auch nach dem Tode des Pfarrers Chmelowec ließen sich die Straschitzer neuerdings von demselben Konsistorium einen Pfarrer konfirmieren, wozu der Erzbischof wieder erst nachträglich auf Ersuchen des dortigen Hauptmannes seine Zustimmung erteilen sollte.¹³⁾ Wo blieben da die erzbischöflichen Kollaturrechte?

Nach Brandeis, wo seit Jahren Protestanten, böhmische Brüder und Katholiken miteinander arg im Streite lagen, so daß bereits um das Jahr 1587 ein Aufruhr drohte,¹⁴⁾ hatte der Erzbischof im Jahre 1597 einen katholischen Pfarrer bestimmt. Doch die Akatholiken lehnten ihn ab, da er angeblich bei den Predigten ungewöhnliche Worte gebrauchte und kein — Utraquist sei.¹⁵⁾ Auch im Jahre 1599 weigerten sie sich, den vom Erzbischofe ernannten Pfarrer anzuerkennen; dafür verlangten sie, er möge ihnen den bisherigen Pfarrer von Čelakowitz bestätigen.¹⁶⁾ Ähnlich handelten sie im Sommer 1601. Der Erzbischof sollte, so verlangte es der Kaiser, in den Kirchen der kaiserlichen Kollaturen bloß katholische (oder altutraquistische) Pfarrer einsetzen, die protestantischen Bewohner aber nahmen Kalviner oder böhmische Brüder als Pastoren auf, die ihnen der Erzbischof nachträglich bestätigen sollte. Das konnte er nicht tun, weder nach kirchlichen noch nach den damals geltenden Landesgesetzen.¹⁷⁾ Machte aber der Erzbischof von seinem Kollaturrechte Gebrauch und stellte er in einer Pfarrei einen katholischen Seelsorger oder einen Altutraquisten an, dann erhob man

¹²⁾ LV, X. S. 83 f. n. 72. Über das utraquistische Konsistorium vergl. a. O. S. 55. n. 28; Krofta in LV, XI. S. 75. Anm. 308; Winter a. O. S. 332 f.

¹³⁾ LV, X. S. 252 n. 208: Schreiben des Hauptmannes an den Erzbischof vom 12. Januar 1602. Und doch waren die Straschitzer so intolerant, daß sie im Jahre 1605 dem Erbauer des Schlosses Lana Jakob Burger bloß deswegen die Aufnahme verweigerten, weil er ein Katholik war. Winter a. O. I. S. 227. Der Zweck der Übertragung der Kollaturrechte an den Erzbischof bestand gewiß nicht darin, daß letzterer bloß nachträglich von der Besetzung verständigt wurde. S. hierzu oben Anm. 3 und Schreiben des Kaisers vom 15. März und 15. April 1602, (oben) sowie Anm. 8 und 10.

¹⁴⁾ Winter a. O. berichtet oft über die dortigen Zustände, z. B. über den Aufstand, I. S. 214. S. auch S. 221, 251, 254, 256 u. a. S. auch J. Malý, Vlastenecký Slovník historický, Prag 1877, S. 42.

¹⁵⁾ Schreiben an den Hauptmann, 9. September 1597 LV, IX. S. 476.

¹⁶⁾ Schreiben vom 4. Oktober 1599 a. O. S. 699 f. n. 536. Nach dem, was z. B. Winter a. O. S. 604 und 606 über ihn berichtet, wird ihn Berka kaum bestätigt haben. S. auch das Schreiben vom 18. Juli 1601: LV, X. S. 216 f. n. 179; in welchem die Brandeiser wiederum um nachträgliche Bestätigung ihres Pastors ersuchen.

¹⁷⁾ S. Krofta a. O. S. 45 ff. Dagegen sind, wie bereits bemerkt wurde, die Einleitungsbemerkungen über die Religionsangelegenheiten in LV, IX. nicht immer zutreffend.

Protest. So war es in Libitz, auf der kaiserlichen Herrschaft Poděbrad, weshalb der Hauptmann Johann von Habartie hierüber der böhmischen Kammer Bericht erstattete.¹⁸⁾ Auch da zeigte es sich deutlich, daß es sich jenen Leuten nicht um den Utraquismus, auf den sie sich beriefen, zu tun war, sondern um den Protestantismus; denn obwohl ihnen der Dechant von Poděbrad, ein gelehrter und geschickter Mann, in Gegenwart des Hauptmannes erklärt hatte, daß ihnen der neue Pfarrer auf Wunsch die Kommunion unter beiden Gestalten reichen werde, beharrten sie dennoch auf ihrer Weigerung, „es möge kommen, was da wolle“.¹⁹⁾ Die Berufung auf den Utraquismus bildete eben nur den Vorwand für Kalviner, Zwinglianer u. a. Für Benatek hatte der Erzbischof einen braven Priester, Blasius Plensky, bestimmt. Doch wie es in dieser Stadt, die viele fanatische „Bunzlauer Brüder“ aufwies, dem genannten Pfarrer erging, schildert er dem Erzbischofe in einem Schreiben vom 28. November 1600. Zur Nachtzeit kämen die „Bunzlauer Brüder“ in seine Pfarrei und Kirche, nähmen untereinander Taufen, Trauungen u. a. vor. Er sei verachtet, müsse selbst Glöcknerdienste verrichten, läuten, anzünden u. ä. Das Kreuz in der Kirche habe man zerbrochen, die hl. Öle und das kostbare silberne Behältnis ihm gestohlen, seine rechtmäßigen Bezüge würden ihm vorenthalten u. dgl.; er bat daher flehentlich um eine andere Stelle.²⁰⁾ Im Frühjahr 1603 wollte der Erzbischof einen anderen Priester dort anstellen und verständigte hievon den Hauptmann von Brandeis. Da aber letzterer die Verhältnisse in Benatek gut kannte und überdies ein nichts weniger als einladendes Schreiben von dort erhalten hatte, bat er den Erzbischof, von der geplanten Ernennung absehen zu wollen. Der Neuernannte, der ihm von früher her wohlbekannt sei, täte ihm leid; denn er würde in Benatek, wo zum größeren Teile böhmische Brüder seien,²¹⁾ eine sehr schwere Stellung haben.²²⁾ Gewiß, aber auch der Erzbischof hatte eine schwere Aufgabe. Auf Wunsch des Kaisers, im Sinne des ihm übertragenen Kollaturrechtes und auch seinen kirchlichen Amtspflichten gemäß, sollte er bloß katholische oder altutraquistische Pfarrer anstellen und doch war in vielen Pfarreien ein großer oder der größte Teil der Bewohner Pikarden oder Protestanten, die gesetzlich noch nicht anerkannt waren, die sich aber weigerten, altutraquistische

¹⁸⁾ Schreiben vom 18. Mai 1602. LV, X. S. 324 f. n. 255. Er erklärt übrigens ausdrücklich, daß alle Kollaturen daselbst dem Erzbischofe zur Besetzung vom Kaiser übergeben worden seien, hatte also von jenem Kollaturrechte eine andere Meinung als sein Kollege auf der Herrschaft Pürglitz. S. auch oben Anm. 2.

¹⁹⁾ a. O. S. 325.

²⁰⁾ LV, X. S. 102. f. n. 93.

²¹⁾ Es waren demnach auf der kaiserlichen Herrschaft trotz des kaiserlichen Mandates vom Jahre 1602 noch genug „böhmische Brüder“.

²²⁾ Schreiben vom 26. April 1602: LV, X. S. 462. n. 361.

Pfarrer anzunehmen. Und was sollte mit den Katholiken in solchen konfessionell gemischten Pfarreien geschehen? Konnte man vom Erzbischofe billiger Weise verlangen, daß er diese einfach preisgebe? Die katholischen Kirchen, ihre Güter und Rechte kurzerhand den böhmischen Brüdern u. a. überlasse?²³⁾

In katholischen oder alttraquistischen Gemeinden ergaben sich seltener Schwierigkeiten; ja solche dankten dem Erzbischofe mitunter für seine Fürsorge.²⁴⁾ Allein Geistliche mit sogenannter „Leipziger oder Wittenberger Ordination“ konnte er nicht anstellen, auch wenn ihn Gemeinden darum baten und solche Geistliche als rechtmäßig und utraquistisch bezeichneten;²⁵⁾ denn das war auch nach den Landesgesetzen verboten.²⁶⁾ In Pardubitz war ebenfalls ein — heißer Boden. Dort hatte man den Calvinismus eingeführt, Bilder, Meßgewänder u. a. aus der Kirche entfernt, die alte Kirchenordnung beseitigt und einen Kalviner als Pfarrer angestellt.²⁷⁾ Um das Jahr 1595 befahl Berka als Kollator, den Kalviner zu entlassen, stellte es aber der Stadt frei, einen anderen als Seelsorger nach ihrem Ermessen vom untern Konsistorium sich konfirmieren zu lassen. Allein da folgten die gewöhnlichen Umtriebe. Zunächst erklärten sie, keinen gefunden zu haben. Als ihnen aber der Erzbischof einen bezeichnet hatte, weigerten sie sich, ihn aufzunehmen, obwohl er ein Utraquist und vom utraquistischen Konsistorium empfohlen war. Jetzt hatten auch sie einen gefunden, allerdings einen Kalviner, der sich weder nach dem Erzbischofe noch nach dem utraquistischen Konsistorium rich-

²³⁾ Es erscheint uns gegenwärtig unbegreiflich, daß man damals die tatsächlich bestehenden Verhältnisse so wenig beachtete. Die geltenden Gesetze entsprachen ihnen längst nicht mehr. Mit bloßen Ketzermanteln ließen sich jene schwierigen Probleme nicht lösen. Die schwankende Haltung Maximilians, besonders im Jahre 1575, hatte die Rechtsunsicherheit noch vermehrt. Höchst wertvolle Beiträge zur Beurteilung der verworrenen Lage der damaligen konfessionellen Rechtsverhältnisse bietet auch Jos. Vavra im *Sborník histor. kroužku*, 1893, S. 1—28; daselbst auch eine Würdigung der Quellenberichte aus jener Zeit. Es hat sich bitter gerächt, daß es nicht gelang, die Rechtsverhältnisse zu regeln. S. Kathrein, *Moralphilosophie*, 1911, II. S. 587. Allerdings darf man auch nicht die Verhältnisse jener Zeit nach modernen Grundsätzen beurteilen; das wäre Anachronismus!

²⁴⁾ S. das Schreiben des Bürgermeisters und Stadtrates v. Elbekosteletz, v. 10. Juni 1603; LV, X. S. 480 f. n. 380. S. auch die einleitende Bemerkung des Schreibens des Poděbrader Hauptmannes vom 18. Mai 1602 a. O. S. 324. n. 255; „... vždycky to pokojně šlo.“ Man vergl. auch ähnliche Nachrichten aus der Zeit Medeks; s. Borový, M. Medek, S. 76 f.

²⁵⁾ LV, X. S. 216. n. 179; S. 487. n. 389. u. v. a.

²⁶⁾ S. bes. a. O. X. S. 231 f. n. 195.

²⁷⁾ Erzbischof Berka hatte sich gelegentlich einer Visitation (1594) von den dort herrschenden Zuständen persönlich überzeugt. LV, IX. S. 196 f. n. 147 bringt seinen Bericht an die böhmische Kammer, „jakž jsme to sami, jsouce tohoto pomínuleho léta v Pardubicích, vyzdvědili“ etc.

tete und als „Verächter der alten Kirchenordnung“ bekannt war.²⁸⁾ Damit konnte Berka freilich nicht einverstanden sein, zumal der katholische Teil der Bürger sich bitter über die Beseitigung des früheren Gottesdienstes und der alten Kirchenordnung beklagte.²⁹⁾ Und so war es in zahllosen ähnlichen Fällen. Böhmisches Brüder, Kalviner u. a., die sich in ehemals katholischen oder utraquistischen Gemeinden festgesetzt hatten, beklagten sich über Verletzung der Religionsfreiheit³⁰⁾ und Katholiken, Utraquisten, ihr Konsistorium und der Erzbischof sollten ruhig zusehen, wie ihnen eine Kirche und Pfarrei nach der andern entrissen wurde.³¹⁾ In Rokytzan hatte sich der Protestantismus etwa seit dem Jahre 1574 besonders unter der jüngeren Bewohnerschaft eingebürgert.³²⁾ Nun hatte der dortige Pfarrer sich verheiratet, weshalb ihn Berka von seinem Amte enthob (1594) und einen katholischen Priester dort einsetzte. Damit aber waren die protestantischen Bewohner, die auch im Stadtrate den Ausschlag gaben, nicht einverstanden. Der Erzbischof hatte nicht ungerecht gehandelt, weil ihm das Kollaturrecht zustand; denn Kaiser Ferdinand hatte der Stadt im Jahre 1546 nur unter der Bedingung die Propstei um 500 Schock verpfändet, daß sie ihre Pfarrer vom Erzbischofe annehmen. Unter derselben Bedingung wurde ihnen jener Besitz unter Kaiser Maximilian im Jahre 1575 käuflich überlassen.³³⁾ Berka war also im Rechte. Trotzdem wandten sich die Rokytzauer³⁴⁾ an den Kaiser, baten Landesbeamte u. a.

²⁸⁾ Nachrichten über ihn hatte der Erzbischof vom utraquistischen Konsistorium, „nimiž že se nespravuje a že by rúhačem všech dobrých pořádků býti měl“ etc. a. O. S. 197.

²⁹⁾ a. O. „sami neboží prostí lidé při tom městě lítostivě to nesou, že se jim služba buoží pořádně, jakž od starodávna bývalo, nevykonáva a slovo buoží podle náležitosti nekáže“ etc.

³⁰⁾ So ist auch in solchen Fragen die Einleitung LV, IX. S. 9. ff. vielfach — einseitig. Man vergl. die sachlichen Berichte Berkas. Über die rücksichtslose Verbreitung der religiösen Neuerungen s. die zahllosen quellenmäßigen Belege besonders bei Winter, a. O. I. S. 130 über Pardubitz; überhaupt bietet Winter in den ersten vier Kapiteln des ersten Buches viel Lehrreiches über obige Fragen.

³¹⁾ Über weitere Ereignisse daselbst s. LV, IX. S. 202 n. 152; S. 434 f. n. 317; S. 575 f. n. 427. Um sich der Aufsicht des Erzbischofs ganz zu entziehen, bemühte sich Pardubitz das Patronatsrecht über die Stadtkirche durch Bittgesuche vom Kaiser zu erlangen. Zu diesem Zwecke waren Mitte März 1597 Deputierte der Stadt in Prag, um ihr Ansuchen, ihre Pfarrer frei wählen zu dürfen, dem Kaiser persönlich vorzutragen. Daher bat der Dechant von Pardubitz den Erzbischof, die Sache im Auge zu behalten. Schreiben v. 25. März 1597; LV, IX. S. 434 f. n. 317. Wie es in der Pardubitzer Stadtkirche aussah, lehrt ein Bericht v. J. 1617. EALA.

³²⁾ Malý a. O. S. 710 f. Winter a. O. I. S. 167, 251, 256 u. a.

³³⁾ a. O. I. S. 251. Vgl. auch Arch. č. II. S. 451; VI. S. 567. Borový, Acta II. S. 9. n. 549; S. 21. f. n. 558; S. 318 f. n. 822; S. 328 f. n. 833.

³⁴⁾ Wie es seinem katholischen Vorgänger i. J. 1570 erging, s. Winter a. O. I. S. 167.

um Fürsprache, während der Erzbischof Berká seine Kollaturrechte zu wahren suchte.³⁵⁾ Weil der neue Pfarrer den Gottesdienst in der bei Katholiken und Altutraquisten früher gebräuchlichen Weise abhielt und den Neuerungen entgegentrat, haßten ihn die dortigen Protestanten und bezeichneten ihn in ihren Berichten als zu jung, als unruhig, als Friedensstörer, der das Volk in Verwirrung setze.³⁶⁾ Daß sie hiebei, wie das in solchen Fällen meist geschah, auch mit Unwahrheiten umgingen, überrascht nicht³⁷⁾; selbst in ihren eigenen Berichten finden sich Widersprüche und leere Ausreden; schließlich kündigten sie dem Pfarrer, obwohl ihnen kein Kollaturrecht zustand.³⁸⁾ Die Akatholiken von Elbeteinitz wiesen im Jahre 1597 widerrechtlich den katholischen Pfarrer aus; daher bat der Dechant von Pardubitz den Prager Erzbischof um Schutz, zumal man nun in Teinitz einen Kalviner als Seelsorger anstellen wolle.³⁹⁾

Daß ähnliche Zustände auch unter Berkas Nachfolgern fortbestanden, ja die Parteikämpfe sich steigerten, kann nicht wundernehmen; auch die Pfarrgemeinden der königlichen Städte und Herrschaften waren nicht ausgenommen. So schrieb Erzbischof Lamberg (1607—12) im Juni 1609 an den Kaiser, daß „die Priester, welche E. M. Hauptleute daselbst eigenmächtiger Weise auf die Pfarren einführen, in ihren Verrichtungen der göttlichen Ämter sich mit katholisch, sondern lutherisch oder mehr kalvinisch, ohne alle gebührende Zeremonien verhalten und das einfältige katholische Völklein, (dessen Gott Lob noch ein guter Anteil daselbsten), mit böser, falscher Lehre seduzieren und solches sowohl in den Kirchen, auf den Kanzeln als auch die Jugend in den Schulen in kalvinisch und sektischen Catechismis instruieren, welches alles, da solchem Übel nit zeitlich mit notwendig heilsamen Mitteln vorkommen würde, zu endlichen Untergang der katholischen Religion reichert und das Gewissen der hohen Obrigkeit höchlichen aggravieret.“ Er habe sich zwar eifrigst bemüht, diesen Übelständen abzuweichen, aber „in Ermangelung E. M. und dero selbst böhmischer Kammer, die mir fast in allen Sachen zuwider, allergnädigster und gebührender Hilfe das Geringste nit fürnehmen und effektuieren mögen“. Auf zwei Herrschaften sei es überhaupt

³⁵⁾ Vgl. LV, IX, S. 9; S. 72 f. n. 41; S. 122 n. 60; S. 146 f. n. 100; S. 151 n. 105; S. 174 n. 122; S. 178 f. n. 127.

³⁶⁾ a. O. S. 72 f. n. 41 u. a.

³⁷⁾ Belege hiefür in den Berichten Berkas, bes. in seinem Schreiben an den Kaiser v. 1. September 1595; a. O. S. 174 f. n. 122.

³⁸⁾ Man vgl. z. B. ihren salbungsvollen Bericht an den Kaiser v. 7. März 1595; LV, IX, S. 72 f. n. 41, mit ihrem Berichte v. 26. Mai und bes. v. 10. Juni d. J. a. O. S. 146 ff. n. 100 u. S. 151 ff. n. 105. Über weitere Vorgänge daselbst siehe Winter a. O. I. S. 256, 262, 280, 420 u. a.

³⁹⁾ LV, IX, S. 434 f. n. 317; Schreiben v. 23. März 1597.

unmöglich, ordentliche Priester anzustellen. Daher möge ihm der Kaiser neuerdings schriftlich das Kollaturrecht über die Pfarren der kaiserlichen Herrschaften verleihen und ferner anordnen, daß ihm die böhmische Kammer und die Hauptleute nicht behindern. Da er auf diese Beschwerde keine Antwort erhielt, richtete er noch im Sommer d. J. ein zweites Bittgesuch an den Kaiser. Zahlreiche ungeweihte Priester hätten sich in die Pfarren eingedrängt. „Geistliche aber, die von mir eingesetzt wurden, hat man nicht nur nicht aufgenommen, sondern aus vielen Pfarren mit nicht geringem Spott vertrieben.“ Diese wenden sich nun an ihren Oberhirten um Hilfe, ebenso jene, die deswegen verhöhnt werden, weil sie nicht zur sogenannten böhmischen Konfession übertreten wollen.⁴⁰⁾ So blieben auch die erzbischöflichen Kollaturrechte vielfach ohne besonderen Erfolg.

§ 30. Der Patronatsklerus.

1. Die materielle Lage des Seelsorgeklerus im 16. und 17. Jahrhunderte war fast durchwegs höchst ungünstig. Es darf daher nicht als Habsucht ausgelegt werden, wenn damals Pfarrer über Vorenthaltung des Dezem u. a. schuldige Abgaben sich oft beklagten; denn sie waren auf jene Bezüge angewiesen. Es ist tief beschämend, daß vielfach reiche Herrschaftsbesitzer den Seelsorgern den schuldigen Zehnt verweigerten. Wohl gab es oft auch Klagen gegen Stadt- und Dorfgemeinden, aber viel öfters hatten sich die Pfarrer über habsüchtige Herrschafts- und Meierhofbesitzer zu beklagen. Arme Ortsgemeinden, die den Seelsorger in ihrer Mitte hatten, durch eigene Anschauung sich von seiner Notlage überzeugen konnten, richteten mitunter die eindringlichsten Bittgesuche an die hohen Herrschaften, ihrem Pfarrer wenigstens die schuldigen Zehntabgaben nicht zu verweigern, weil sich ihr Seelsorger sonst nicht mehr erhalten könne und sie selbst dann ohne Gottesdienst und Sakramente bleiben müßten.¹⁾ In schlimmer Lage müssen sich die Seelsorger von Trautenua um die Mitte des 16. Jahrhunderts befunden haben. In einem Schreiben vom 20. Oktober 1565 klagt der dortige Pfarrer dem Erzbischof Brus: Einst gab es in Trautenua sieben Kapläne und genügend Lebensunterhalt für sie; nun aber hat die Stadt alles an sich gezogen, so daß ich Kälte ausstehen muß und kaum den Hunger stillen kann. Die Kirche, die Pfarrei, die Schule und das Armenhaus sind dem Einsturze nahe.²⁾ Wie viele Berichte ständen da zur Verfügung! Eine Sammlung derselben

⁴⁰⁾ Schreiben v. 9. August 1609, im Archiv des Innenministeriums, Prag; Abschrift im LA.

¹⁾ Schreiben v. 2. Dez. 1594, v. 21. und 28. Aug. 1595. EALA.

²⁾ Borový, A. Brus, S. 211.

wäre ein lehrreicher Beitrag zur Beurteilung der wahren Lage des damaligen Klerus.³⁾

Trotz ihrer meist geringen Einkünfte hatten die meisten Seelsorger noch schwere Lasten zu tragen; viele mußten Schulbedienstete, Lehrer und Kantoren, mitunter auch andere, entweder täglich oder an Sonn- und Festtagen zu Tisch laden. Dieser Brauch hatte sich zunächst in Prag bei der St. Heinrichs-Pfarrei, etwa seit dem 15. Jahrhunderte, eingebürgert. Anfangs geschah es freiwillig; allmählich wurde es als eine Pflicht angesehen, die besonders schlecht gestellte Pfarrer sehr belastete, namentlich wenn sie noch einen oder mehrere Kapläne zu erhalten hatten. Der Dechant Rosenblut von Landskron hatte im Jahre 1583 sechs Strich Korn, ebensoviel Hafer und 140 Taler; davon mußte er dem Kaplane jährlich 30 Taler geben, von dem Übrigen hatte er den Lebensunterhalt für sich, den Kaplan, die Dienstpersonen und den Lehrer, die Kosten für Kleidung, Bücher u. a. zu bestreiten.⁴⁾ Der Kollator von Falkenau verlangte, daß der Erzdechant jederzeit dem Schulmeister von Königsberg „wegen des Sonntagstisches“ jährlich drei Strich große Maß Getreide entrichte.⁵⁾ Laur. Affellius, Dechant von Leitomyšl, klagt dem Erzbischof Berka in einem Schreiben seine Not. Er habe jährlich 100 Taler, 70 Scheffel Weizen, ebensoviel Hafer und einige geringe Zugaben. Davon solle er den Lebensunterhalt für sich, seinen Kaplan, seine Dienstleute, den Rektor der Schule sowie für den Organisten bestreiten und überdies noch seinen Dienstpersonen den Lohn bezahlen. Wenn er trotz seiner Notlage bisher ausgehalten, so habe er das bloß guten Leuten zu verdanken, die ihm aus Mitleid Geld geborgt hätten. Er könne sich nicht einmal anständige Kleider kaufen; jene, die er mitgebracht, seien bereits so schäbig und zerrissen, daß er sich schämen müsse.⁶⁾

2. Die rechtliche Stellung des damaligen Patronatsklerus läßt sich kurz mit den Worten kennzeichnen: Er lebte von der Gnade der Patronatsherren und deren Beamten.⁷⁾ Der Pfarrer galt den meisten Kollatoren so viel wie ein auf Kündigung aufgenommener Dienstbote.⁸⁾ Diese Anschauung war so tief eingewurzelt, daß sie noch in der zweiten Hälfte des 17.

³⁾ Schreiben an den erzb. Kanzler v. 21. Januar 1594. EALA.

⁴⁾ Borový, Medek, S. 21.

⁵⁾ Schreiben aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Miscell. EALA.

⁶⁾ Schreiben v. 22. Dezember 1595. Recepta a. O.

⁷⁾ Vgl. hierzu Schmidlin a. O. S. 147; Schmid a. O. S. 159 f.;

Winter (a. O. S. 514) behauptet: Katholische Patrone betrachteten und behandelten ihre Geistlichen wie ihre Angestellten, utraquistische wie Dienstboten, protestantische wie Knechte. Als Regel gilt das kaum; denn viele protestantische Kollatoren sorgten besser für ihre Prädikanten als die meisten damaligen katholischen Kollatoren für ihre Geistlichen.

⁸⁾ Borový, Acta II. S. 114: „tamquam mancipia“; Krásal a. O. S. 240—244.

Jahrhundertes, ja auch später noch sich äußerte.⁹⁾ Der erwählten Stellung des Patronatsklerus entsprach seine allseitige Abhängigkeit von seinem Patrone, selbst bezüglich seiner Wirksamkeit.¹⁰⁾ Der Kollator Trčka ließ auf seiner Herrschaft alle Monstranzen einsammeln, um die seit jeher gebräuchliche Aussetzung des Allerheiligsten zu verhindern. Wann der Gottesdienst abzuhalten sei oder zu unterbleiben habe, welche Meßgewänder zu nehmen seien, bestimmten vielfach die Kollatoren, bzw. die Stadträte. In Görkau mußten um das Jahr 1605 Begräbnisse dem Rate, nicht dem Pfarrer gemeldet werden. Der Stadtrat, nicht der Pfarrer, traf die notwendigen Anordnungen über das Läuten der Glocken, über Gesang, Zeremonien u. ä. In der Schule mußte gelehrt werden, was dem Rate gefiel. An Sonn- und Festtagen wurde die Jugend nicht mehr in die katholische Kirche geführt, wohl aber wurde zur Zeit der Predigt aus einer protestantischen Postille vorgelesen, weil es der Stadtrat so angeordnet hatte; das nannten die Görkauer ihre Privilegien und Freiheiten. Die Zehntrechte der Dörfer Seesitz und Wurzmies hatten sie dem katholischen Pfarrer entzogen und ihrem Prädikanten zugewiesen.¹¹⁾ Als der Pfarrer von Wotitz in seiner Predigt über die falschen Propheten u. a. auch die Pikarden erwähnte, war der auf der Empore anwesende Kollator Burian so erbittert, daß er, als der Geistliche die Kommunion austeilte, ihn öffentlich vor allem Volke zu beschimpfen begann und schließlich in hellem Zorn ihm zurief: „Ich mag dich nicht mehr!“ Der Kollator von Hostau verfolgte den dortigen Pfarrer und suchte ihn zu entfernen, weil er die Kommunion unter einer Gestalt ausspendete und sich weigerte, unmündigen Kindern die Kommunion zu reichen.¹²⁾ Viele Patronatsherren bestanden darauf, daß ihre Pfarrer bloß mit ihrer Erlaubnis ihre Pfarrei verlassen dürften; ja manche bezogen diese Pflicht sogar auf eine nur kurze Abwesenheit, selbst wenn für eine Stellvertretung gesorgt war.¹³⁾ Auch für diese geradezu sklavische Auffassung der Stellung ihrer Pfarrer beriefen sich solche Kollatoren auf einen den Patronatsklerus betreffenden Beschluß des Generallandtages vom Jahre 1552, worin es u. a. heißt: Ohne Wissen und Willen der Administratoren und des Konsistoriums darf kein Pfarrer, der in einer Pfarrei angestellt ist, dieselbe ver-

⁹⁾ Schlenz, Geschichte des Bistums Leitmeritz. II. S. 71—76.

¹⁰⁾ Winter a. O. 514 u. a.; daselbst auch Verse eines Zeitgenossen über jene Zustände.

¹¹⁾ EA. Paroch. ab a 1605. Abschr. LA; Winter, a. O. S. 515. Unter Brus werden 21 Kollatoren mit Namen angeführt, gegen welche oft wegen Bedrückung der Geistlichen geklagt wurde. Borový, Österr. Viertelj. XIII. S. 204.

¹²⁾ Winter a. O. S. 516; Schreiben v. 1605, Recepta, EALA.

¹³⁾ S. die Behandlung des Dechanten Keindl in Böhmisches-Leipa, Schlenz a. O. II. S. 88 f.

lassen, außer der Patronatsherr hätte ihm die Entlassung gegeben.¹⁴⁾

3. Manche Kollatoren gingen sogar so weit, daß sie ihre Pfarrer verfolgten und mißhandelten. Der Pfarrer von Trupschitz wurde von der Patronatsherrin Brigitta von Ocelowitz ausgewiesen (1566). Da er nicht gleich gehorchte, drang der Amtsschreiber im Auftrage seiner Herrin in die Pfarrei und schleppte den Pfarrer mit bewaffneter Hand fort bis nach Görkau.¹⁵⁾ Auf Geheiß der Kollatoren wurden die Geistlichen trotz schlechter Witterung sogar stundenweit zur Abhaltung des Gottesdienstes gerufen, und nach geleisteter Arbeit wurde ihnen in der Gesindestube, oft unter dem Gespötte der Dienstboten, ihr bescheidenes Essen gereicht.¹⁶⁾ Der Pfarrer von Zwickau wurde vom Kollator Bohuslav Doupovec beschimpft, geschlagen und durch Fußtritte mißhandelt. Der Dechant des Saazer Bezirkes wurde im Jahre 1565 geohrfeigt, der Pfarrer von Swojschitz von seinem Kollator mit den gemeinsten Schimpfnamen belegt, von dem Schankwirt desselben mit dem Schwerte bedroht und mißhandelt, ja er wäre wohl getötet worden, wenn nicht Leute dazu gekommen wären. Im Mai 1581 ließ der Hauptmann des Kollators Christoph Popel von Lobkowitz den Pfarrer von Tachau mit Gewalt aus der Pfarrei entfernen, so daß er in einem Gasthause Unterkunft suchen mußte.¹⁷⁾ Der Kollator Wenzel Koc von Dobrš befahl dem Pfarrer von Straschin, er möge die Pfarrei räumen. Da er dies nicht tat, ließ er ihm melden, wenn er bis zu St. Georgi die Pfarrei nicht verlassen habe, werde er selbst kommen und ihn wie einen Hund hinaus werfen lassen.¹⁸⁾ Der Kollator Leskovec suchte den Pfarrer Sebastian aus Katowitz dadurch zu verdrängen, daß er ihm vier Jahre hindurch den Zehnt vorenthielt. Dann ließ er seine Wirtschafterin ohne jeden Grund in den Kerker werfen, aus dem sie nicht früher entlassen werden sollte, bevor sich nicht der Pfarrer schriftlich verpflichtet hätte, daß der Kollator nach seinem Tode sein ganzes Eigentum erhalten solle. Der Pfarrer bat daher den Erzbischof inständig, „er möge die Geistlichen schützen und Vorsorge treffen, damit die Herren Kollatoren nicht so tyrannisch mit ihnen um-

¹⁴⁾ Das bezog sich offenbar auf gänzlich Verlassen seiner Stelle, wurde aber von den Kollatoren in dem obgenannten Sinne ausgelegt, auch noch im 17. Jahrhundert. S. auch Winter, a. O. S. 729 f.; Borový, A. Brus, S. 162. — Über Klosterdisziplin, s. Winter, a. O. S. 156 ff., 787 ff.

¹⁵⁾ Borový, Österr. Viertelj. a. O. S. 303.

¹⁶⁾ Derselbe, Brus, S. 134; daselbst auch andere Beispiele. S. auch die Klagen des Klerus unter dem Patronate Heinrichs von Schwamberg: Borový, Viertelj. a. O. S. 203.

¹⁷⁾ Borový, Medek, S. 109. Die Pfarrei gehörte übrigens nicht unter sein Patronat sondern den Kreuzherren.

¹⁸⁾ a. O. S. 110.

gehen.“¹⁹⁾ Wenzel Hodovsky, Pfarrer von Tachlowitz, war bei seinem Kollator in Ungnade gefallen; daher ließ er den Vater des Pfarrers vier Tage lang einsperren, ihm selbst verwehrt er den Zutritt zur Kirche. Als er sich nach Prag begeben wollte, um dort Klage zu führen, verhinderte man ihn an der Abreise. Schließlich gelang es ihm doch, die Reise anzutreten; allein auf Veranlassung des Kollators wurde Sturm geläutet und die Bauern verfolgten den Armen bis ins dritte Dorf. Nach seiner Rückkehr wurde er so bedroht, daß er es nicht wagen durfte, seine Wohnung zu verlassen.²⁰⁾ Mag. Laurentius Ngrin beklagte sich sogar beim Landrechte gegen Nikolaus Zďarsky von Zďar, der auf ihn einen lebensgefährlichen Überfall gewagt hatte, obwohl ihm der Pfarrer keinen Anlaß gegeben; leicht war der Pfarrer beim Patronatsherrn verleumdet worden, was damals nicht selten vorkam. Die Kollatorin Justina Pešik von Lazan verfolgte den Pfarrer von Kleinbösig in der rohesten Weise, beschimpfte ihn und hetzte ihre Dienstleute gegen ihn auf. Bei einer Gelegenheit drangen letztere auf Anstiften der hohen Herrin in die Pfarrei, steinigten den Pfarrer, rissen ihm die Kleider vom Leibe, mißhandelten seine Haushälterin und bedrohten ihn schließlich mit Erschießen. Florian Griesbeck von Griesbach ließ einen Pfarrer über 17 Wochen in einem entsetzlichen Kerker gefangen halten, weil ein Prädikant ihn bei der Herrschaft verleumdet hatte.²¹⁾

Auch die städtischen Kollatoren behandelten ihre Seelsorger oft hart und roh. Selbst die katholischen Pilsner waren da nicht ausgenommen. Im Jahre 1597 ließen sie den Erzdechant Pistorius auf das Rathaus vorladen und hielten ihm da alle seine angeblichen Verschuldungen vor, besonders daß er in seinen Predigten ihnen Vorwürfe mache. Ja sie bedrohten ihn mit Kündigung, wenn er sich nicht bessere.²²⁾ Pfarrer Martin von Cerekwitz klagte im Jahre 1598, daß sein Kollator Leskovec ihn falsch verklagt, ja aus der Pfarrei ihn ausgewiesen habe, um einen protestantischen Geistlichen aus Frankfurt einzusetzen. Daß die Beschuldigung des Kollators ganz unbegründet war, ergibt sich aus der Zuschrift der Pfarrgemeinde vom 24. April d. J., worin sie den Pfarrer gegen jene Verleumdungen entschieden in Schutz nimmt.²³⁾ Oft zogen sich Pfarrer Haß und Verfolgung ihrer Patronatsherrn zu, weil sie sich den Kirchengesetzen gemäß weigerten, Leichen von Akatholiken nach katholischem

¹⁹⁾ Schreiben v. 8. April 1567. Recepta, im EA. Ausführlich bei Borový, Brus, S. 207.

²⁰⁾ S. Borový, Medek, S. 27, 55 f., 112 f. Andere Beispiele daselbst: S. 128.

²¹⁾ Andere Beispiele in: Recepta 1595 EALA.

²²⁾ Winter, a. O. S. 25.

²³⁾ Schreiben v. 23. und 24. April 1598. Recepta a. O.

Ritus zu bestatten²⁴⁾ oder anderweitig ihren Anordnungen nicht entsprachen.²⁵⁾

4. Doch nicht bloß durch rücksichtslose Kollatoren und deren Beamten sondern auch durch das Volk selbst hatten die Seelsorger in jenen Zeiten oft schwer zu leiden. Die Abneigung gewisser Leute gegen ihre katholischen oder alttraquistischen Seelsorger ging oft so weit, daß sie den Pfarrer öffentlich, oft sogar in der Kirche, besonders während der Predigt, verhöhnten. Ein Pfarrer klagte dem Erzbischofe, daß er wegen solcher Verhöhnungen oft mit Tränen in den Augen auf die Kanzel steige. Mitunter verschloß man den Seelsorgern sogar die Kirche, so daß sie nicht einmal hinein konnten. So erging es dem Pfarrer von Svemyslitz, der deswegen vor der Kirche auf dem Friedhofe oder im Pfarrhause Beichthören mußte.²⁶⁾ „In der Kirche beim Altare, auf der Kanzel, bei den Taufen lacht man nur den Priester aus. Beim Besprengen mit Weihwasser, . . . lästern sie und fliehen aus der Kirche,“ klagt der Dechant von Poděbrad.²⁷⁾ Gegen den katholischen Pfarrer von Bernarditz bei Mühlhausen reizte Karl Bechyně von Lažan die Leute auf. Im Herbst 1605 drang er mit fast 100 Leuten in die Kirche, mißhandelte den Pfarrer, stieß ihn aus der Sakristei hinaus, schloß die Kirche und nahm die Kirchenschlüssel mit sich. Schließlich stürzten sich die aufgehetzten Leute auf das Pfarrhaus, stießen die Türen ein, zerschlugen die Fenster und vertrieben den Pfarrer.²⁸⁾

Da die Klagen des Klerus über Mißhandlungen und Verfolgungen durch gewisse Patronatsherren oder deren Beamte sich häuften, wandte sich der Prager Erzbischof Lohelius in einem ausführlichen Berichte vom 15. März 1613 an die Prager Statthalter. Hierbei erwähnt er u. a., es sei „den ersten Sonntag im Advent des Jahres 1612 einer vom Adel, Adam Audertzky

²⁴⁾ S. Prager Synode vom Jahre 1603, wo sogar allen, die ihre Osterpflicht nicht erfüllten, das kirchliche Begräbnis verweigert wird. Der päpstliche Nuntius Fereri war sehr erstaunt, zu erfahren, daß der böhmische Kammerpräsident gelegentlich einer solchen Beschwerde im Juni 1605 einem Pfarrer befohlen habe, Häretiker mit demselben Ritus zu bestatten wie Katholiken. LV, XI. n. 80 S. 254: „io lessi un commandamento del Signor presidente della camera, (Stephan Georg v. Sternberg) fatto a un prete, di dovere sepelire gli heretici col rito istesso, come faceva i cattolici. Veda V. Sgria. Illma., a che termine s'arriva di metter mano sino nelle sepulture“ etc. Wie Krofta a. O. bemerkt, war an dieser Stelle des Briefes, wahrscheinlich vom päpstlichen Staatssekretär, die Bemerkung beigefügt: „Questo particolare del rito è intollerabile; veda di far rivocare questo precetto.“ a. O. Zur Bestattungsfrage vergleiche auch den Bericht des Hauptmanns der Herrschaft Pürglitz, v. 28. Februar 1601: LV, X. S. 194 f. n. 143. Deswegen wurde dann oft auch der Dezem verweigert. a. O.

²⁵⁾ S. Visitationsbericht v. 5. November 1612 EALA.

²⁶⁾ Schreiben vom 29. Oktober 1602 Recepta a. O.

²⁷⁾ Bericht des Dechanten von Pardubitz, 1617 a. O.

²⁸⁾ Sborník h. kr. 1896, S. 45.

199

von Auderz zu Klein-Priesen, in der Stadt Brüx mitten auf offenem freien Markte einem Priester ord. S. Francisci mit seinem Roß nachgerannt, ohne Zweifel in Meinung, denselben niederzurennen und habe ihn mit allein neben andren Gotteslästereien mit diesen furiosischen ehrenverletzlichen Worten angefahren: „Du sakramentalischer, schelmischer Münch, was machst Du da?“ sondern auch denselben mit seiner Karwacz oder Peitschen zum dritten Mahl auf den Kopf geschlagen und damit also verletzt, daß derselbe von solchen empfangenen Schlägen viele Tage nicht geringe Schmerzen hat ausstehen müssen, wie E. G. aus beiliegenden, des Quardians daselbst zu Brüx mir überreichten Supplikation mit mehrerm vernehmen.“²⁹⁾

5. Der Klerus jener Zeit war fast schutzlos der Willkür der Patronatsherren ausgeliefert; daher boten ihnen oft geringfügige Anlässe Gelegenheit, Patronatsgeistlichen ihre Stellen zu kündigen.³⁰⁾ Der Patronatsherr von Blatna kam zwar in die Kirche, aber meist — sehr spät. Der Pfarrer mußte jedoch mit dem Beginn des Gottesdienstes warten, bis der hohe Herr endlich kam. So lange aber warteten die Leute nicht und viele — entfernten sich. In schonender Weise ließ daher der Pfarrer dem Patron davon Mitteilung machen, aber die Folge war, daß er — die Kündigung erhielt. M. Erinaceus, Pfarrer von Bauer-schowitz, klagte dem Prager Erzbischof Lohel, sein Patron wolle ihn aus der Pfarrei entfernen, obwohl gar kein Grund vorliege und auch die Bewohner gegen ihn keine Klage hätten. Durch sieben Jahre habe er treu und gewissenhaft in dieser Pfarrei seine Pflicht erfüllt. Er habe während dieser Zeit durch Soldaten, durch Brände u. a. viel gelitten, habe sich aber trotz aller Gefahren „nicht einen Finger breit“ von seinem Patron entfernt. Zudem habe er mit eigenen schweren Opfern das Pfarrhaus wiederhergestellt, die Felder in besseren Stand gebracht und nun solle er fort; daher möge sich der Erzbischof für ihn verwenden.³¹⁾

Viel zu schaffen gab in den Jahren 1602 und 1603 die Besetzung der Pfarrei in Nepomuk unter dem Patronate der Gräfin Marie Sternberg und ihres Bruders Ladislaus. Im Frühjahr 1602 teilte die genannte Gräfin dem katholischen Pfarrer von Nepomuk, Andreas Birut, mit, daß sie der genannten Stadt einen utraquistischen Geistlichen als Pfarrer „verschaffen wolle“; daher möge er die Pfarrei verlassen und dem Utraquisten Platz machen.³²⁾ Birut zögerte, mußte aber

²⁹⁾ Bericht v. 1613 Rec. EALA.

³⁰⁾ S. Schreiben v. 31. März 1594 a. O.; ein umfangreicher, interessanter Bericht.

³¹⁾ Schreiben v. 3. August 1615, a. O.

³²⁾ Schreiben v. 25. März 1602; LV, X. S. 308 n. 238. Selbstredend war der neue Seelsorger kein Altutraquist sondern ein Protestant.

schließlich weichen.³³⁾ Als bald wurde der protestantische Seelsorger auf Betreiben der Gräfin mit großem Triumph, feierlichem Glockengeläute u. dgl. eingeführt. Da der abwesende Mitkollator Ladislaus von Sternberg hiezu keine Zustimmung gegeben, beklagte sich hierüber seine Gattin beim Obersten Kanzler.³⁴⁾ Infolgedessen erhielt die Gräfin vom Kaiser den Auftrag, den katholischen Pfarrer wieder einzusetzen. Doch wie in unzähligen ähnlichen Fällen half das nichts, obwohl der Kaiser in einem Schreiben vom 11. Juni 1603 dem Oberstlandsrichter und Oberstlandschreiber befohlen hatte, zu berichten, ob sich die Gräfin dem Auftrage gefügt habe.³⁵⁾ Am 6. September wurde dem Kaiser berichtet, der utraquistische Geistliche sei immer noch in Nepomuk, obwohl die Stadt mit geringer Unterbrechung stets katholische Pfarrer gehabt und jene Herrschaft einst Kirchen- und Klostersgut war. Die Anstellung eines katholischen Pfarrers entsprach demnach vollkommen den geltenden Landesgesetzen, wie auch der Oberstlandsrichter und Oberstlandschreiber in ihrem Berichte erklärten. Bis zum Jahre 1602 waren in Nepomuk mit geringer Unterbrechung stets katholische Pfarrer angestellt worden; auch damals war noch ein bedeutender Teil der Bewohner katholisch.³⁶⁾ Die Kirche war für Katholiken erbaut worden, die zur Pfarrei³⁷⁾ gehörigen Einkünfte waren Kirchengüter der Katholiken, mit welchem Rechte konnte man sie ihnen entreißen? Hatten nicht auch die Katholiken ein Recht auf Schutz?³⁸⁾

Bei der willkürlichen Ausweisung ihrer Pfarrer beriefen sich allerdings manche Kollatoren auf ein angeblich von Kaiser Maximilian erlangtes Privilegium, das sie berechnete, Pfarrer ihres Bekenntnisses anzustellen.³⁹⁾ Infolge ihrer rechtlosen und unwürdigen Stellung wurden viele Seelsorger mutlos und verließen ihre Pfarreien. Auch das war ein Grund, daß es an

³³⁾ Schreiben v. 12. Mai 1603; a. O. S. 463. n. 363.

³⁴⁾ Schreiben vom 2. Juni 1603; a. O. S. 474. n. 376. Auch der katholische Teil der Bewohnerschaft war mit jener Besetzung unzufrieden; a. O. S. 471. n. 373.

³⁵⁾ Schreiben v. 11. Mai 1603; a. O. S. 482. n. 383.

³⁶⁾ a. O. S. 471. n. 373. Entstellungen und Unwahrheiten finden sich in jenen Berichten sehr oft; es lohnt sich aber nicht, im Einzelnen ihnen nachzugehen; von solchen schrieb Berka kurz und bündig: „žvátí nestydaté a jinače, než pravdu mluvíti, směj. Schreiben v. 21. Juni 1596; LV, IX. S. 294. n. 223.

³⁷⁾ Zu dieser langwierigen, aber lehrreichen Besetzungsfrage s. noch LV, X. S. 308, n. 238; S. 482, n. 383 f.; S. 464, n. 364; S. 482, n. 384; S. 488, n. 391; S. 500, n. 411 u. a.

³⁸⁾ Es sei auch hier bedauernd betont, daß manche Bemerkungen in der Einleitung zu Bd. X der LV, Unrichtigkeiten enthalten. Man vergleiche dem gegenüber die Einleitung zu Bd. XI von Krofta. S. auch oben § 27.

³⁹⁾ Schmidlin a. O. S. 147. Katholischerseits bezweifelte man die Echtheit jenes angeblichen Privilegs; daher erklärte Erzbischof Medek, es solle in der kaiserlichen Kanzlei nachgeforscht werden. Relation vom Jahre 1589. a. O.

Seelsorgern fehlte und viele Pfarreien unbesetzt blieben, namentlich solche, deren Patron als rücksichtslos und ungerecht bekannt war. Die unerträglichen Patronatsverhältnisse, das war die Wurzel der meisten Übel. In der Denkschrift des päpstlichen Nuntius Placentinus v. J. 1580 über die Mittel zur Beförderung der katholischen Reform wird daher empfohlen, die gesamten Patronatsverhältnisse neu zu regeln, zweifelhafte Patronate bestimmten Patronen zuzuweisen und Benefizien bloß katholischen Priestern zu übergeben u. a.⁴⁰⁾ Doch muß auch hier unumwunden zugegeben werden, daß die Lebensführung vieler katholischer wie akatholischer Seelsorger oft Anlaß zu berechtigten Klagen gab. Gerade in jenen Zeiten hat das unabsehbare Schaden angerichtet, die Besetzung der Pfarreien, besonders der konfessionell gemischten, sehr erschwert und die Übergriffe akatholischer Grundherren in den Augen vieler gerechtfertigt.⁴¹⁾ Der Dechant von Krummaw berichtet, daß viele Pfarrer in den Nachbargemeinden geheiratet hätten und ihm den Gehorsam verweigern.⁴²⁾ Ähnliches meldet der Dechant von Pardubitz; allenthalben gebe es unbotmäßige, schlechte Priester. In ergreifenden Worten beschwört er förmlich den Erzbischof, er möge selbst kommen und Ordnung schaffen. Auch in späteren Briefen kehren solche Klagen wieder;⁴³⁾ ja selbst Papst Klemens VIII. weist in seinem Breve v. 14. Oktober 1604, das er betreffs der Prager Synode an den Prager Erzbischof Berka gerichtet, auf jene Mißstände in scharfen Worten hin.⁴⁴⁾ Wenn bei schwerem Ärgernis Patronatsherren oft energisch einschritten,⁴⁵⁾ findet man das erklärlich, zumal sie sich da auf gewisse Landtagsbeschlüsse berufen konnten.⁴⁶⁾

⁴⁰⁾ LV, V. S. 644 f.; S. 694—698.

⁴¹⁾ S. z. B. LV, IX. S. 122. n. 60; S. 147. n. 100; doch scheint dieses Urteil der dortigen Protestanten ungerechtfertigt zu sein. S. das Urteil des Erzbischofs Berka auf S. 122; a. O. X. S. 299. n. 226; S. 302. n. 231; S. 462. n. 361. u. a.

⁴²⁾ Schreiben vom 4. Februar 1596. EALA.

⁴³⁾ Schreiben vom 23. März 1596; vom 30. Juli 1596. a. O.

⁴⁴⁾ „Pestis enim haeresum tam longe lateque progressa est et ecclesiasticorum personarum corrupti et depravati mores adeo ibi excreverunt, ut — quod sine magno animi moerore nec meminisse possumus nec referre — nulla fere ecclesiasticae disciplinae vestigia supersint“ etc. Synod. Prag a. 1605. Einleitung.

⁴⁵⁾ S. das Vorgehen des Jar. Bořita von Martinitz LV, X. S. 299 f. n. 226; S. 302 f. n. 231. S. auch a. O. S. 366. n. 300; S. 462. n. 361 u. a.

⁴⁶⁾ So hatte bereits der Landtag vom Jahre 1545 beschlossen: Wenn ein Kollator bei seinem Geistlichen Ärgernisse wahrnimmt, dann soll er den Schuldigen ermahnen. Hilft das nicht, dann soll er ihn festnehmen und dem betreffenden Administrator zur Bestrafung übergeben; doch soll er sich nicht an seinem Eigentume vergreifen: S. LV, I. S. 610 ff. Vgl. dagegen: LV, IV. S. 336, wo die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden mehr berücksichtigt erscheint: Beschwerden gegen Geistliche sollen beim geistlichen Gerichte vorgebracht werden; dieses ist verpflichtet, jedem zu seinem Rechte zu verhelfen.

§ 31. Kirchen- und Pfründengüter.

Unter den fortdauernden konfessionellen Streitigkeiten und den ungeordneten Patronatsverhältnissen litten besonders Kirchen- und Stiftungsgüter. Was der Husitismus verschont hatte, nahmen vielerorts habgierige Kollatoren; ihrem Beispiele folgten Stadt- und Landgemeinden, die Kirchen- und Pfründengüter, besonders wenn die Benefizien nicht besetzt waren, wie herrenloses oder Gemeindegut behandelten. Bloß einige Beispiele seien aus vielen angeführt.¹⁾ Wenzel Píchovsky, Patronatsherr von Schweibitz, ließ die Pfarrei, nachdem er den Pfarrer Gregor gekündigt hatte, vier Jahre unbesetzt. Die Untertanen des genannten Kollators hatten die Pfarrfelder selbst im Gebrauche und stahlen das Holz aus dem Pfarrwalde; Pfarrei und Kirche ließ man veröden. Vier Jahre lang blieben die Kinder ohne Taufe, die Erwachsenen ohne Gottesdienst, ohne Sakramente; sie lebten „wie eine Herde ohne Hirten“. Im Pfarrhause wurden Gänse und Schweine untergebracht; endlich wollte man das halb verfallene Pfarrhaus in einen Schafstall umwandeln.²⁾ Wilhelm Svitak von Landstein ließ in den zur Pfarrei Kozojed gehörigen Waldungen widerrechtlich für sich Holz schlagen und trennte eigenmächtig ein Dorf von dem genannten Pfarrsprengel. Der von dort vertriebene Pfarrer suchte in Zwickau unterzukommen, aber vergeblich, da die Frau des dortigen Kollators „bequemen Zutritt zu den Pikarden“ haben wollte.³⁾ Bei der Einziehung der zu den Pfarreien gehörigen Pfründengüter gingen viele Kollatoren bedächtig vor; sie benützten mitunter einen Teil oder alle Felder und zahlten zunächst dem Pfarrer eine gewisse Entschädigung; bald aber fiel diese weg und der Kollator war — Eigentümer. Mit den eigentlichen Kirchengütern schalteten sie ohnedies nach Willkür. Johann Břita von Martinitz zog aus den Wjesen, Wäldern, Teichen u. a. Einkünften einer seiner Pfarreien jährlich einen Nutzgenuß von einigen Hundert Schock, während er dem Pfarrer bloß einen Jahreslohn von 30 Schock anwies und selbst davon blieb er ihm schließlich für drei Jahre 50 Schock schuldig.⁴⁾ Wenn ein Pfarrer angenommen wurde, pflegte er allerdings mit dem

¹⁾ Viele Belege bei Winter a. O. S. 535 ff. Über Bestandteile des damaligen Kirchenvermögens, S. 531 ff. — Auffallend ist es, daß die LV. Bd. X über die entsetzlichen Schädigungen des Kirchenvermögens fast gar nichts bieten, während Besetzungsfragen von Pfarreien u. ä. oft und weitschweifig behandelt werden. Über die kirchliche Lage in den österreichischen Ländern, über Kirchengut, Testamente der Geistlichen u. a. siehe: Loserth, die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im 16. Jahrhunderte, 1898, S. 38 ff. Die Reformdekrete der Salzburger Provinzialsynode vom Jahre 1549, a. O. S. 82 ff.

²⁾ Bericht vom August 1565 Rec. EALA; Borový, Brus, S. 135.

³⁾ Borový, Viertelj. XIII, S. 348; derselbe, Brus, S. 206.

⁴⁾ a. O. S. 134.

Patronatsherrn einen Vertrag über seine Besoldung abzuschließen; doch fanden die Kollatoren bald Gelegenheit, die abgeschlossenen Verträge zu verletzen. Bei solcher Ausbeutung, Bedrückung der Kirchen und Pfarrer finden wir es begreiflich, daß ein Zeitgenosse in einem Schreiben an den Prager Erzbischof in die Klage ausbricht: „Die Kollatoren quälen uns und berauben die Kirchen in dem Maße, daß wohl bald alle Benefizien eingegeben werden, wenn E. F. G. nicht in wirksamer Weise abhelfen; denn man nimmt uns fast alles, die Wälder, die Zinsungen, die Rinder. Wir sind, was einst das israelitische Volk in der Knechtschaft von Ägypten war.“⁵⁾ Dem Beispiele der Kollatoren folgten die Gemeinden. In Kozlan hatte man aus dem Kirchhofe und dem nahen Obstgarten des Pfarrers einen Gemeineweideplatz gemacht, wo Kühe, Schweine und dergl. sich herumtrieben. Wenn der Seelsorger eine Taufe vornahm, mußten die Paten nicht selten die Rinder abwehren, damit der Priester nicht gestört werde; ähnlich beim Gottesdienste.⁶⁾ Der Kollator Georg Graf von Gutenstein verbot sogar seinen Untertanen unter Todesstrafe, dem Pfarrer von Ebersdorf den Zehnt zu entrichten (1585). Nicht genug damit, befahl er ihnen, in allen seelsorglichen Bedürfnissen nicht an den katholischen Pfarrer, sondern an den benachbarten protestantischen Pastor sich zu wenden.⁷⁾ Der Pfarrer Marek von Kozel klagt dem Erzbischofe (1588), daß sein Patronatsherr Felder und Wiesen, welche der Kirche und der Pfarrei gehörten, an sich gezogen habe; daher fehle es ihm an Futter für seine Rinder; er leide derart Not, daß er sich um ein anderes Benefizium bewerben müsse.⁸⁾ Ein Zeitgenosse schildert (1589) die Kollatoren, welche bei ihrer unersättlichen Habsucht die Gotteshäuser veröden lassen und ihre Untertanen bloß deswegen nicht mit gewissenhaften Priestern versehen, um ungestört die Ertragnisse der Pfründengüter genießen und auf ihre kostspieligen Gelage verwenden zu können. „Sie sehen es lieber,“ ruft er aus, „daß ihre Untertanen in den Schankhäusern zusammenkommen; da erhalten diese Herren, die sich sogar Bischöfe und Pfarrer ihrer Untertanen nennen dürfen, ganz beträchtliche „Opfergaben“,

⁵⁾ Winter, a. O. S. 506. Ähnliche Zustände herrschten anderwärts, so in den innerösterreichischen Ländern. In einem scharfen Verbote vom 17. Februar 1552 bemerkt Kaiser Ferdinand I., daß die Geistlichen durch Patronatsherrn, Kirchenvögte u. a. „an ihren Gütern und Einkommen durch dessen Einziehung geschädigt werden, weshalb sich Priester und Benefiziaten nicht erhalten können.“ S. Loserth, Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhunderte; VIII. Bd., 3. Heft der „Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark“, Graz und Wien, 1912, S. 141. Vgl. auch a. O. S. 54, 136, 148 u. a.

⁶⁾ Schreiben an den Erzbischof von Prag, 14. Februar 1584; Borový, Medek, S. 111.

⁷⁾ a. O. S. 20.

⁸⁾ Ebenda S. 19.

einerseits aus den Brau- und Schankhäusern, andererseits aus den Strafgelehrten, von welchen jene rohen Leute bei ihren Trinkgelagen kaum loskommen.“⁹⁾

Auch auf den königlichen Herrschaften gab es arge Unordnung, besonders bei der Verwaltung des Kirchenvermögens. So berichtet der Pfarrer von Schöbel, Gabriel Frank, im Jahre 1596 dem Prager Erzbischof: Der kaiserliche Hauptmann der Komotauer Herrschaft hält nicht regelmäßig die vorgeschriebenen Kirchenrechnungen; dieselben werden oft Jahre lang aufgeschoben, die Schuldner nicht vorgeladen, daher die schuldigen Zinsen nicht entrichtet. Wenn in der Herrschaftskanzlei Rechnung gelegt wird, werden auch verschiedene andere Geschäfte, Waisenrechnungen u. dgl., erledigt „und in Eil ganz verwirret und unordentlich, nicht mit kleinem Nachteil beider Kirchen“ durchgeführt. Wie die Ausweise der Kirchenrechnungsbücher zeigten, waren in den Jahren 1584 bis 1592 jährlich die Einnahmen größer als die Ausgaben und trotzdem war der Stand des Kirchenvermögens geringer. Kirchenstiftungsgelder waren unrechtmäßiger Weise eingezogen, dem Lehrer sein jährlicher Lohn vom Hauptmanne gestrichen und der vierte Teil aller Zinsen der Kirche abgezogen worden. Gütliche Vorstellungen des Pfarrers beantwortete der Hauptmann mit einer Klage.¹⁰⁾ Der Patronatsherr von Heiligenfeld Ctiborius Malovec hatte die besten Felder und Wiesen der Pfarrei entzogen und selbst in Benützung. Von den Wiesen hatte er mehr als 20 Fuhren Heu eingeheimst; dem Pfarrer gab

⁹⁾ Winter, a. O. S. 504.

¹⁰⁾ Schreiben vom 6. Mai 1596 Rec. EALA, S. auch Kroess a. O. S. 731—35; S. 742. Zettelberger schrieb am 5. Juli 1596 auf jene Klage eine ausführliche Rechtfertigung an die böhmische Kammer, (S. LV. IX. S. 296—303 n. 226.) die lesenswert ist. Über die Kirchenrechnungen z. B. schreibt er u. a.: „So wäre es auch ein unmöglich Ding, dieweilen 17 Kirchenrechnungen und von 56 Dorfschaften Waisenrechnung, wenn von so viel Dörfern die Gericht jährlich draußen sollten gelegt und gehalten werden, siñtemal man über 8 ganzer Wochen in Amt damit zu thun hat; und wann es draußen bei einer jeden Kirchen und jedem Dorf gehalten werden sollte, hätte ich ein ganzes Jahr damit zu schaffen und würde dennoch damit nicht fertig; dagegen müßten alle Amtssachen und Hauswirthschaften vorbleiben.“ S. LV. IX. S. 297. Es ist klar, daß solche Gründe jahrelange Unterlassungen von Kirchenrechnungen nicht entschuldigen. Zunächst waren eben Waisenrechnungen getrennt abzuhalten. Kirchenrechnungen fanden nicht in allen Dörfern, sondern bloß in den Pfarreien statt. Warum wurden die Pfarrer ausgeschlossen oder bloß als stumme Zuschauer zugelassen? Hätte man sie mit herangezogen, vertrauenswürdige Kirchenväter in den Pfarreien eingesetzt, an den Rechnungstagen, statt auf Kosten der Kirchengelder zu schmausen, fleißig gerechnet, dann wäre man früher und billiger zum Ziele gekommen. Man hätte dann auch mehr Vertrauen gefunden, als wenn man alle Abrechnungen in der Herrschaftskanzlei in Gegenwart des Rentschreibers abhielt. Daß übrigens bei großen Patronaten die Kirchenrechnungen Zeit und Mühe verursachten, ist zuzugeben, besonders wenn — keine Ordnung herrschte.

er dafür eine kleine Geldentschädigung. Als dieser ihm Vorstellungen machte, erklärte er, er habe die Wiesen bereits unter den früheren „Pfarrern“, die allerdings keine Priester waren, benützt und er werde sie nicht herausgeben. Von den Pfarrfeldern, deren größten Teil er an sich gebracht, hatte er dem Pfarrer seit seiner Anstellung in Heiligenfeld nicht einen Heller gezahlt. Auch seine Untertanen hatten gewisse Pfarrfelder, ohne dem Pfarrer auch nur eine Garbe davon zu geben. Letzteres hatte der Kollator Malovec ihnen sogar verboten; denn er erklärte, als Patron habe er die Gewalt, jene Abgaben nach seinem Belieben zu verwenden. Von einem früher zur Pfarrei gehörigen Teiche hatte der jeweilige Patron stiftungsgemäß dem Seelsorger alljährlich beim Fischzuge einen Zuber Karpfen zu überlassen; so war es, wie die Pfarrbücher nachwiesen, schon mehr als 80 Jahre gehalten worden; Malovec hatte das — eingestellt. Ein Bauernhaus und zwei Mühlen, die zur Pfarrei gehörten, hatte er im Gebrauche. Die der Kirche gehörigen sogenannten Zinsleute, die zu gewissen Arbeiten auf den Kirchen- und Pfarrfeldern stiftungsgemäß verpflichtet waren, entzog er der Kirche und zwang sie, statt dessen ihm zu roboten. Einen derselben, der sich geweigert hatte, ließ er einsperren und derart züchtigen, daß er kaum lebend aus dem Kerker kam. Die Kinder der sogenannten Kirchbauern erklärte er als seine leib-eigenen Untertanen.¹¹⁾ Dabei rühmte er sich stets, er sei Herr und Patron; alles, auch die Kirchengüter seien sein Eigentum; niemand habe ihm da zu befehlen. Und wie sah es in der Kirche und in der Pfarrei aus! Der Pfarrer schreibt darüber: „Das Pfarrhaus ist ganz verödet. Wenn es regnet, läuft überall das Wasser herein, so daß ich nicht weiß, wie ich mich vor dem Regen schützen soll. Vor Gott kann ich erklären, daß irgend ein Schafstall besser aussieht als mein Pfarrhaus. Leute, die vorübergehen und das Haus betrachten, können sich nicht genug wundern, daß es so verwahrlost ist. Auch die Kirche ist in einem armseligen Zustande. Das Innere ist fast verödet, das Dach durchlöchert; überall läuft das Wasser herein, sogar auf den Altar. Von außen ist dieser Tempel Gottes ringsum in der Höhe des Chores von Büchenschüssen durchlöchert, als wenn ihn Störche (mit ihren Schnäbeln) behackt hätten; alles das hat die Dienerschaft der Herrschaft verursacht.“ Selbstredend waren auch da Vorstellungen des Pfarrers beim Patron vergeblich. Zum Beweise der vollen Wahrheit seines Berichtes beruft er sich schließlich auf Ulrich Doudlebsky von Doudleb, den Hauptmann der Herrschaft Dobříš, der alles das bestätigen könne.¹²⁾ Es lohnt sich doch wohl, solche Berichte nicht zu unterdrücken, die nicht von Habsucht der Seelsorger, sondern der Patronatsherrn zeugen.

¹¹⁾ S. hiezu auch Winter a. O. S. 503 und Schmid a. O. S. 159.

¹²⁾ Schreiben des Pfarrers vom 15. und 27. April 1597 Rec. EALA.

Viele Kollatoren begnügten sich nicht damit, Kirchengüter widerrechtlich an sich zu bringen; sie wollten sie auch ihren Nachkommen für alle Zukunft erblich sicherstellen. Daher bemühten sie sich, daß jene Güter in die Landtafel auf ihren Namen eingeschrieben würden, zu welchem Zwecke sie der böhmischen Kammer sogar Geld anboten; daher beklagte sich bereits der Erzbischof Berka in einer Denkschrift an den Kaiser vom 30. Juni 1598, daß viele Kollatoren sich bereit erklären, „zur Erhaltung ihres eigennützigen, den Gotteshäusern aber hoch schädlichen und verderblichen Vorhabens etliche Summa Gelder in E. M. böhmische Kammer zu geben.“¹³⁾ Der Stadtrat von Königsberg hatte die zu einem dortigen Benefizium gehörigen Felder, Gärten u. dgl. während der Erledigung desselben an sich gebracht, obwohl sie stiftungsgemäß zur Anstellung und Erhaltung eines Benefiziaten gewidmet waren. Als nun im Jahre 1600 für jene Stiftung ein Geistlicher eingesetzt werden sollte, weigerten sich der Hauptmann von Joachimstal und der Rat von Königsberg als Mitverwalter jener Stiftung, die Felder herauszugeben, obwohl sich der Pfarrer sogar an den Kaiser um Hilfe gewandt hatte.¹⁴⁾ In Tachau war ein altes aufgegebenes Karmeliterkloster. Aus dem Besitze und Einkommen desselben sollte auf Befehl des Kaisers ein Priester und ein katholischer Schulmeister erhalten werden. Die Tachauer aber wußten es zu verhindern; dafür beriefen sie aus der Pfalz einen kalvinischen Lehrer, der alsbald den Katechismus beseitigte, den englischen Gruß nicht mehr mit den Kindern betete, kurz protestantisch reformierte. Mit den Kirchengütern schaltete der Stadtrat ganz nach eigenem Ermessen. Es ist bezeichnend, daß, wie der Dechant von Tachau im Sommer 1603 berichtet, schon gegen dreißig Jahre keine Kirchenrechnung mehr gelegt worden war. Noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts bestand in Tachau eine Marienbruderschaft, die u. a. auch gewisse Abgaben von mehreren Bauern aus zwei benachbarten Dörfern, Bernetzreith und Ullersreith, stiftungsgemäß bezogen. Nun aber wanderten diese noch gebräuchlichen Abgaben — in das Rathaus. Zu Tachau gehörte auch eine berühmte Wallfahrtskapelle, den 14 Nothelfern geweiht, die alljährlich viele Pilger besuchten. Am Kirchenfeste belief sich die Zahl derselben auf viele Tausende, die unzählige Geschenke für die Wallfahrtskirche brachten: Flachs, Hühner, Eier, Geldbeträge u. a. Auch damals kam noch vieles auf diese Weise ein, „welches aber alles miteinander verschwand in den lutherischen Händen“, zumal über jene Einkünfte schon seit vielen Jahrzehnten von den Kirchenältesten keine Rechnung

¹³⁾ Missivae German. a. 1598. EA.

¹⁴⁾ Parochialia lit. K a. 1600. EALA.

mehr gelegt worden war.¹⁵⁾ Günstige Gelegenheit zur Selbstbereicherung und Zehntverkürzung der Pfarrer fanden die Kollatoren besonders beim Abgange bzw. Wechsel der Benefiziaten. Das scheint namentlich im Biliner Archidiakonat Brauch gewesen zu sein, wie der dortige Vertreter bei einer Kleruskonvention anfangs November 1612 erklärte. Johann Hieronymus Hasinger, Pfarrer von Schönbach, klagt über seinen Kollator Wilhelm Friedrich von Pisnitz, er habe bereits drei Jahre unter sehr schwierigen Verhältnissen in Schönbach gewirkt, wo die Bevölkerung auf Grund eines besonderen herrschaftlichen „Privilegiums“ größtenteils protestantisch sei. Der Patron habe die Pfarrfelder im Ausmaße von fast 18 Joch ohne Wissen und Willen des Pfarrers zugleich mit einem Dezem von 20 Schock gegen einen äußerst geringen Zins unter seine protestantischen Untertanen verteilt, den Pfarrer aber während dieser drei Jahre auf alle mögliche Weise geschädigt und betrogen. So hatte er u. a. aus mehreren angekauften Bauernwirtschaften einen Meierhof im Ausmaße von mehr als 40 Joch angelegt, behauptete aber, jene Felder seien nicht zehntpflichtig. Eine zur Pfarrei gehörige Altaristenstelle mit einem Jahreseinkommen von etwa 200 fl. ließ er unbesetzt; niemand aber wußte, wie diese Einkünfte verwendet würden.¹⁶⁾

Es ist begreiflich, daß unter solchen Umständen Kirchen- und Pfarrgebäude immer mehr verfielen,¹⁷⁾ da das Vermögen der Kirchen verschleudert oder geraubt war, die Patronatsherren aber um Bauerhaltung sich nicht kümmerten, obwohl sie wiederholt auch durch Landtagsbeschlüsse und kaiserliche Dekrete dazu aufgefordert wurden. Das Domkapitel empfahl daher, es möge bei unbesetzten Kirchen der Zehnt, der entweder von den Kollatoren widerrechtlich eingenommen oder überhaupt nicht abgeführt wurde, für Bauzwecke der Kirchen und Pfarrhäuser eingesammelt und verwendet werden. Ebenso möge zu demselben Zwecke der Zehnt, wo er bereits in Vergessenheit geraten, wieder eingeführt werden. Schon die Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1552 hatten bestimmt, daß vom Nachlasse der Benefiziaten ein Drittel oder auch die Hälfte für Re-

¹⁵⁾ Bericht des Tachauer Dechanten Balthasar Henfriedl vom 25. August 1603, Miscellanea a. O.

¹⁶⁾ Schreiben vom 13. Juni 1613 a. O. Ebenso habgierig waren viele Patronatsherren in Mähren und Schlesien. Man lese die mährischen Synodalstatuten jener Zeit. Über die schlesischen Patrone s. Borový, Acta II. S. 277. In der Grafschaft Glatz raubten manche sogar die Kirchenglocken; s. Geschichtsquellen der Gr. Glatz III. S. 47 und 57. Über jene Räuber der Kirchengüter schreibt ein Zeitgenosse: „Sacrilegas manus apponunt ad bona acclesiastica; haec rapiunt, haec devorant isti vultures.“ Soffner, Geschichte der Reformation in Schlesien, S. 421. Anm. I. „Ad instar harpyarum hereditario iure se possidere arbitrantur sanctuarium Dei.“ Geschichtsquellen a. O. III, S. 5.

¹⁷⁾ Bericht vom 13. Juni 1613 EALA.

paratur des Pfarrhauses zurückbehalten werden solle, wenn dieses durch Verschulden des Seelsorgers Schaden gelitten.¹⁸⁾ Und wie war es in Wirklichkeit? Man muß Winter beipflichten, wenn er schreibt: „Das ehemalige Kirchenvermögen hatten die husitischen und die katholischen Stände genommen; was neu erworben worden war, raubten die Protestanten und alle beriefen sich auf ihre Patronatsrechte.“¹⁹⁾

§ 32. Erbfolge nach Patronatsgeistlichen.

Ein auch in Böhmen weit verbreiteter Mißbrauch bestand darin, daß Patronatsherren den Nachlaß der an ihren Kirchen angestellten Geistlichen mit Berufung auf sogenannte Spolien- oder Heimfallsrechte für sich einziehen ließen.¹⁾ Nach den Kirchengesetzen können Geistliche über ihr Patrimonial- oder Industrialvermögen frei verfügen, während Benefizialvermögen der Kirche verbleiben soll.²⁾ Um sich vor Willkür³⁾ zu schützen, bewarben sich viele Geistliche rechtzeitig beim Landesfürsten oder auch bei Patronatsherren um Testierfreiheit, die ihnen aber durchaus nicht immer bewilligt wurde.⁴⁾ Übrigens war die Haltung der Kollatoren in der Testamentsfrage ihres Patronatsklerus verschieden; manche übten das Spolienrecht rücksichtslos aus, andere nicht. Der Klerus suchte sich nun mitunter in der Weise zu schützen, daß er jene Patronate mied,

¹⁸⁾ Borový, Acta II. S. 137; Rezek, Poselkyně I. S. 197; LV, II. S. 639 ff., bes. d. Beschluß vom 23. Januar 1552 u. a.

¹⁹⁾ Winter a. O. S. 502; daselbst auch Zeugnisse von Zeitgenossen.

¹⁾ Borový, Acta I. S. 26 f., n. 19; S. 35. n. 29; S. 52. n. 66; S. 85, 104, 125, 171, 174, 226, 273, 326; Spolienrecht: S. 169 f. n. 295; Acta II. S. 65, 114, 373; Testierfreiheit des Klerus. Acta I. S. 63, 114, 174, 243 u. a. Acta II. S. 278 f., n. 785, S. 373 f. n. 877; derselbe, Österr. Viertelj., XIII. S. 206 ff.; derselbe, Brus, S. 136 ff.; derselbe, Medek, S. 22 ff.; Winter, a. O. S. 507 ff.; Č. Č. H. 1916, S. 283 f.; Frind, a. O. III. S. 3. u. a. Aus früherer Zeit s.: CDM, VII. n. 218: „bona ecclesiarum morientibus ipsarum rectoribus capellanis nostris inventa seu dimissa vel tempore vacationis ipsarum ecclesiarum obvenientia occupabant.“

²⁾ S. c. 1—20 X (3, 26); Trid. ses. XXV. c. 1 de ref.; Syn. provinc. Prag. a. 1349. c. 30 (rubr. „de testamentis et ultimis voluntatibus“); Syn. archid. Prag. a. 1605, a. O. S. 173 ff.

³⁾ Daher mußte bereits Ernst von Pardubitz gegen solche Übergriffe der Patrone einschreiten. Tadra, Cancellaria Arnesti p. 273. n. 38. Unter Erzbischof Johann von Jenstein wurde den Dekanen die Anlage oder Übernahme der Inventare und die Sorge für die Erhaltung des Nachlasses der Pfarrer vorgeschrieben. S. statutum v. 16. Juni 1380. Höfler Conc. Prag. S. 24. Doch scheinen solche Bemühungen auf Beseitigung der Spolienrechte meist vergeblich gewesen zu sein. Frind a. O. II. S. 105, 352. u. a. Vgl. aber: LE, I. 1361 S. 27 n. 47. S. oben § 17. Anm. 10.

⁴⁾ Č. Č. H. a. O. S. 394.

wo das Spolienrecht im Gebrauche war.⁵⁾ Wegen solcher Mißbräuche erklärt es sich, daß Testamente von Priestern aus dem 15. und zum Teil auch aus dem 16. Jahrhunderte seltener zu finden sind. Allerdings fehlte es nicht an Maßnahmen zum Schutze des Klerus. So wurde bereits bei der Zusammenkunft der utraquistischen Stände am 19. Juni 1530 streng verboten, Geistliche in der freien Verfügung über ihren Nachlaß zu behindern, widrigenfalls man sich beim Kaiser beschweren werde.⁶⁾ Ähnliche Beschlüsse wurden bei den Versammlungen im Jahre 1537 und 1539 gefaßt.⁷⁾ Testamente sollen dem Konsistorium zur Genehmigung und Vollziehung eingeschickt werden. Über den Nachlaß jener Pfarrer, die ohne Testament gestorben seien, solle so verfügt werden, wie es in Böhmen „uralter Brauch ist.“⁸⁾ So wurde allmählich dem utraquistischen Klerus wenigstens unter manchen Patronen die Testierfreiheit errungen.

Die genannten Erfolge des utraquistischen Klerus kamen allmählich auch dem katholischen zu gute, indem wenigstens manche Patronatsherren auch ihren katholischen Geistlichen Testierfreiheit gewährten;⁹⁾ allerdings dürften das bloß Ausnahmen gewesen sein. In einem ausführlichen Berichte vom Jahre 1547 beschwert sich das Prager Domkapitel auch über die Habgier der Patronatsherren bezüglich des Nachlasses der Geistlichen: Manche Kollatoren erbrechen die Testamente der Geistlichen und rauben die Legate. Infolgedessen weigern sich bereits die Geistlichen, Pfarreien solcher Kollatoren zu übernehmen, so daß auch aus diesem Grunde viele Kirchen unbesetzt sind.¹⁰⁾ Doch blieben die Beschwerden erfolglos. So erklärte u. a. noch im Jahre 1551 Jaroslav von Pernstein, es sei Rechtsbrauch, daß das gesamte Hab und Gut der Patronatsgeistlichen nach ihrem Tode dem Patrone gehöre, außer sie

⁵⁾ Borový, Acta II. S. 65: „... testamenta sacerdotum ultimeque de rebus legandi voluntates post mortem nedum infringunt, verum etiam bona legata plane diripiunt.“ a. O. S. 114: „... nedum infringunt sed etiam dolo dissipant et vi plane rapiunt“ u. a. S. auch Winter a. O. S. 507.

⁶⁾ LV, I. S. 338 art. 7. S. auch S. 352 a. O. Ähnlich der Beschluß der utraquistischen Stände vom 11. Juni 1531. Borový, Acta I. n. 75. S. 63. art. 6.

⁷⁾ LV, I. S. 416: Beschwerden der utraquistischen Stände, 28. Mai 1537; bezüglich der Testamente der Geistlichen verlangen sie: „Item, kdyby který kněz na té faře... bez poručení statku svého umřel, tehdy aby pán tohož záduší a kollator na ten statek toho kněze umřého se nepotahoval, než aby při témž kostele a faře týž statek zůstal, však předkem aby toho kněze sluhové, ačby se kteří spravedlivě našli, zaplacení byli.“ Ähnlich die Beschlüsse vom 11. Mai 1539 a. O. I. S. 463 f.

⁸⁾ LV, I. S. 464.

⁹⁾ Borový, Brus S. 137. Derselbe in der Österr. Viertelj. a. O. S. 207.

¹⁰⁾ Schreiben vom 17. September 1547. Borový, Acta II. S. 65.

hätten sich besondere Privilegien erworben.¹¹⁾ Infolgedessen bat der Klerus beider Bekenntnisse den Kaiser um Regelung der Testierfrage.¹²⁾ Katholischerseits geschah dies durch den Prager Dompropst Heinrich Skribonius, die Archidiakone Johann von Buchau, Nikolaus Jan und den Kanonikus Johann von Preschitz.¹³⁾ Das Ansuchen hatte Erfolg; unter den Beschlüssen des Generallandtages vom Jahre 1552 war auch die Testierfreiheit des Klerus beider Bekenntnisse. In Ermangelung eines Testamentes solle von dem gesamten Nachlasse ein Drittel der Aufbesserung der Kirche und der Pfarrei, das zweite dem Patronatsherrn und das dritte den Verwandten, oder, wenn sich keine fänden, den Armen zufallen.¹⁴⁾ Über die Abfassung der Testamente der Geistlichen erließ Kaiser Ferdinand I. im Sinne jenes Beschlusses bereits am 23. Jänner d. J. eine genaue Ausführungsverordnung folgenden Inhaltes: Testierfreiheit haben bloß Geistliche, welche von einem Bischofe geweiht sind, unter der Jurisdiktion eines der beiden Konsistorien stehen, den wahren Glauben bekennen und die kirchliche Ordnung einhalten. Der Abfassung des Testamentes, das der Erblasser selbst oder durch andere niederschreiben kann, haben zwei oder drei Geistliche oder weltliche Personen als Zeugen beigezogen zu werden. Nach dem Tode des Betreffenden ist es allsogleich, wie dies von jeher gebräuchlich war, den Administratoren zur Bestätigung zu übersenden; doch kann der Erblasser die Bestätigung auch bei Lebzeiten besorgen lassen. Die in der genannten Weise abgefaßten und von der kirchlichen Behörde bestätigten Testamente haben dann als rechtskräftig zu gelten, außer der Geistliche hätte unordentliche Frauenspersonen oder deren Kinder im Testamente bedacht. Wer die Pfarr- und Kirchengebäude nicht im rechten Zustande erhalten hat, kann bloß über die Hälfte seines Nachlasses verfügen, die zweite Hälfte muß auf die Wiederherstellung der Pfarrei oder der Kirche verwendet werden. Von dieser Pflicht sind bloß jene Pfarrer enthoben, welche von der Pfarrei keine Einkünfte beziehen. Die Patronatsherren sind verpflichtet, die dem Pfarrer etwa entzogenen Güter und Rechte zurückzuerstatten, ihre Pflichten ihm gegenüber zu erfüllen und ihre Untertanen dazu anzuhalten, damit auch der Seelsorger die Pfarrei im rechten Zustande erhalten und sein Auskommen finden könne.¹⁵⁾ Gegen die oben erwähnten Landtagsbeschlüsse be-

¹¹⁾ Winter a. O. S. 510.

¹²⁾ Pubitschka, Chronolog. Geschichte Böhmens X. S. 166 ff.

¹³⁾ Borový, Österr. Viertelj. a. O. S. 206. Singer bestreitet dies in „Histor. Studien über die Erbfolge etc.“, 1883, S. 43.

¹⁴⁾ LV, II. S. 635 vom Jahre 1552. Borový, Brus. S. 206—208. Syn. v. 1605, a. O. Winter, a. O. S. 508 ff., bes. 511.

¹⁵⁾ LV, II. S. 639 f: Verordnung vom 23. Januar 1552. Ähnliche Vorschriften hatte Ferdinand I. für die niederösterreichischen Länder mit Dekret vom 20. März 1548 erlassen. Wie dasselbe bemerkt, wurde

zuglich der Intestaterbfolge erhoben jedoch bald darauf die Administratoren in einer Eingabe an den Kaiser Beschwerde. Es sei ungerecht, daß der Patron von dem gesamten Nachlasse, also auch von dem durch Erbschaft oder persönlichen Fleiß erworbenen Vermögen eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen den dritten Teil erhalten solle, da er hierauf keinen begründeten Anspruch habe und die meisten Patrone ohnedies ihren Pfarrern den schuldigen Zehnt und andere Abgaben nicht entrichten, ja auch kein Bedenken trügen, Wiesen, Äcker und Wälder ihren Pfarrern zu entziehen. Sollten obige Vorschriften aufrecht bleiben, dann würde dies wohl viele vom Priesterstande abschrecken. Es mögen daher bei der Intestaterbfolge der Geistlichen die kirchlichen Gesetze beobachtet und ein Teil des Nachlasses für die Hausgenossen und die Tilgung etwaiger Schulden, der zweite für die Kirche, der dritte für die Verwandten oder die Armen verwendet werden. Diese Bestimmungen mögen auch für die Abfassung der Testamente maßgebend sein. Endlich solle nach dem Tode der Geistlichen ein Inventar ihres gesamten Nachlasses angelegt und versiegelt mit dem etwa vorhandenen Testamente den Administratoren zur Bestätigung übersandt werden.¹⁶⁾

In den oben erwähnten Reformstatuten des Erzbischofs Brus werden Testamente, in welchen Geistliche uneheliche Kinder oder Konkubinen bedacht, der Kirche aber nichts vermacht hätten, für ungültig erklärt. Bei Intestaterbfolge und ungültigen Testamenten möge der Nachlaß nach Entscheidung des Ordinarius für fromme Zwecke verwendet werden. Lasse sich das nicht erreichen, dann sei ein Drittel der Kirche, ein Drittel dem Patron und ein Drittel den Verwandten bzw. den Armen zuzuweisen. Wie weit von den Testamentsgesetzen v. J. 1552 abweichende spätere kirchliche Verfügungen Anwendung fanden, läßt sich kaum feststellen. So viel ist sicher, daß sich wenigstens unter A. Brus auch nicht ein Beispiel anführen läßt, daß bei Intestaterbfolge und Mangel an Verwandten ein Teil des Nachlasses dem Ordinarius zugefallen wäre.¹⁷⁾

Seit dieser gesetzlichen Regelung herrschte durch längere Zeit mehr Ordnung. Die Testamentsexekutoren und die städtischen Behörden sandten die Testamente der Geistlichen an das Konsistorium, bzw. an den Erzbischof, ließen sie bestätigen und

auch dort „in der Geistlichen Güter gegriffen“, weshalb viele Pfarreien unbesetzt blieben; daher wird den Vogteien (Patronatsherren) vorgeschrieben, in Gegenwart des Ruraldechanten oder zweier Nachbarpfarrer die Inventur vornehmen zu lassen u. ä. J. Loserth, a. O. S. 139 f. Vgl. auch a. O. S. 4, 5, 99, 144.

¹⁶⁾ LV, II. S. 642. Die Gewährung der Testierfreiheit war gewiß wertvoll; damit steht nicht im Widerspruche, daß die oben genannten Bittsteller eine Verbesserung gewisser Bestimmungen jenes Dekretes anstrebten. Vgl. dagegen Singer a. O. S. 46—48.

¹⁷⁾ Borový, Brus S. 138 und Anm. 3.

sorgten dann unter Mitwirkung der kirchlichen Vertreter für die Ausführung der Testamente. Bald zeigten sich jedoch wieder die früheren Ausschreitungen der Kollatoren. So gestatteten manche nicht, daß in den Testamenten Personen bedacht würden, welche nicht zu ihrer Herrschaft gehörten. Die meisten Streitigkeiten entstanden in den Fällen, wo ein Pfarrer ohne Testament gestorben war oder die Gültigkeit desselben angezweifelt wurde. Da suchten die Kollatoren wenn nicht alles, so doch den größten Teil des Nachlasses sobald als möglich an sich zu bringen. Mitunter entstanden Zweifel, welche geistliche Behörde die Testamente zu beständigen habe, da es in jenen Zeiten religiöser Wirren mitunter zweifelhaft war, ob der Pfarrer katholisch oder utraquistisch gewesen. In der Regel begnügten sich die Kollatoren nicht mit dem ihnen zustehenden Drittel; manche erklärten sogar, bei Intestaterbfolge den gesamten Nachlaß an sich ziehen zu dürfen wie bei ihren leibeigenen Untertanen.¹⁸⁾ Wenn die Prager Erzbischöfe und ihr Konsistorium den Ausschreitungen habstüchtiger Kollatoren entgegentraten, so geschah dies nicht bloß aus Rücksicht auf die erlassenen Gesetze, sondern auch mit Rücksicht auf die Erfüllung strenger Rechtspflichten, da nicht selten Schulden zu bezahlen waren. Bloß ein Beispiel hiefür: In Alt-Pilsen war i. J. 1567 ein Pfarrer ohne Testament gestorben. Alsogleich ließ der Sohn des Patronatsherrn Kokořovec den gesamten Nachlaß des Verstorbenen für sich einziehen. Nun waren manche Schulden des verstorbenen Pfarrers zu begleichen. Die Gläubiger wandten sich an den Erzbischof A. Brus um Hilfe. Unverweilt schrieb dieser unter Berufung auf die Landesgesetze dem Patron, der Nachlaß sei alsbald herauszugeben, damit vor allem die Schulden des Verstorbenen bezahlt werden könnten. Das Übrige sei so zu verteilen, daß Kirche, Kollator und Verwandte je ein Drittel erhielten.¹⁹⁾ Hatten Patronatsherren widerrechtlich den ganzen Nachlaß eines Pfarrers ohne Rücksicht auf andere Verbindlichkeiten an sich gezogen, dann wurde nicht selten das Konsistorium mit Klagen, das Andenken der Geistlichen mit Schmähungen überhäuft. Die Aufsicht bzw. der berechnete Einfluß der kirchlichen Behörden war besonders in solchen Fällen notwendig, da durch ihre Mitwirkung Rechtspflichten erfüllt, Streitigkeiten und Klagen vermieden wurden. Allerdings fuhren trotzdem Patronatsherren und deren Amtsleute mit der Anwendung ihrer Spolienrechte fort.²⁰⁾ Nach dem Tode des P. Sebastian, einst deutschen Predigers in Krummau, wurde sein Nachlaß als Heimfall des Patrons kurzer Hand einge-

¹⁸⁾ Winter a. O. S. 512. Borový, Medek S. 23 ff. S. mehr hierüber unten in § 48.

¹⁹⁾ Borový, Brus S. 139. Derselbe, Medek, S. 23, 24, 99 u. a.

²⁰⁾ Borový, Österr. Viertelj. XIII. S. 208—209; derselbe, Medek, S. 22, 147.

zogen (1593). Hiebei wurden auch mehrere Privilegien und Stiftungen der Krummauer Pfarrei mit fortgenommen und nicht zurückgestellt. Ebenso ließ der Patron Peter von Rosenberg ein Kistchen mit Waisengeldern auf das Schloß schaffen, sodaß die armen Waisen der Pfarrei Krummau ihre Beträge nicht mehr erhalten konnten. Eine große Menge von Zinngefäßen, die einst dem Krummauer Benefiziaten geschenkt worden waren, ließ derselbe Patron fortschaffen und für seine eigenen Bedürfnisse umgießen.²¹⁾ Als der Pfarrer Paul von Zditz gestorben war, verlangte der herrschaftliche Hauptmann die Herausgabe des Testaments und erteilte dem Pfarrer von Žebrak demgemäß Befehl; letzterer meldete dies jedoch dem Erzbischofe Berka und bat um Absendung bevollmächtigter Kommissäre.²²⁾ In einem Schreiben an Kaiser Rudolf II. vom Juni 1609 bat Erzbischof Lamberg unter anderem auch um Hilfe gegen die Anmaßungen der Hauptleute auf den kaiserlichen Herrschaften bezüglich des Nachlasses der Geistlichen, daß sie „in ihre Verlassenschaften und Zehntregister mit Inventieren und unzeitigen Wegnehmen deroselben, wie bis dato vielfach beschah, kein Eintrag tun sollen.“²³⁾ Ähnliche Beschwerden erhob öfters auch der Klerus, so der des Biliner Archidiakonates gelegentlich einer Priesterversammlung im November 1612.²⁴⁾ Mitunter schickten Kollatoren, besonders städtische, Testamente verstorbenen Patronatspfarrer dem Erzbischof zur Bestätigung ein, fügten aber ihren Protest bei, wie die Stadträte von Kaa- ben, als sie im Sommer 1617 das Testament des verstorbenen Pfarrers von Tschachwitz, Simon Maximilian Ludwig, zur Bestätigung vorlegten. Sie erklärten: Obwohl sie kraft des Landtagsbeschlusses als Kollatoren das Recht hätten, sich diese Verlassenschaft anzumaßen, wollten sie es diesmal dabei bewenden lassen, weil das Meiste zu frommen Zwecken gewidmet werde. Es solle dies aber ihren Rechten als Kollatoren „unpräjudizierlich sein!“²⁵⁾

§ 33. Herrschaftliche Hauptleute.

1. Einen großen Einfluß auf die Patronatsverhältnisse der einzelnen Herrschaften hatten die sogen. Hauptleute (capitanei), die Verwalter oder Güterdirektoren. Ihre Stellung zum Klerus und den kirchlichen Behörden war meist entscheidend für die

²¹⁾ LV, X. S. 321 f. n. 252: Bericht des Krummauer Dechanten Johann von Winof an den Erzbischof, 16. Mai 1602.

²²⁾ Bericht vom Jahre 1599 Rec. EALA.

²³⁾ Archiv des Innenministeriums in Prag, P. 8.

²⁴⁾ „Collatores ita parochorum bonis solent inhiare, ut contemptis regum privilegiis omnia ad se devolvant, nullum ex hac re sibi scrupulum sumentes, perinde ac si sine ulla controversia omnis supplex ad eos pertineret.“ EALA, Archid. v. Bilin im Jahre 1612.

²⁵⁾ Schreiben vom 1. September 1617 a. O.

Besetzung der Pfarreien und die Verwaltung der Kirchengüter. Namentlich gilt dies von den Hauptleuten der königlichen Herrschaften. Nach dem Wunsche des Kaisers sollten sie die Erzbischöfe bei der Vornahme der Visitationen und überhaupt bei der Förderung der katholischen Reform werktätig unterstützen.¹⁾ Aber leider gingen sie meist eigenmächtig vor und regelten kirchliche Verhältnisse, mitunter sogar die Besetzung der Pfarreien nach ihrem Ermessen;²⁾ daher die vielen Klagen namentlich des Erzbischofs Berka.³⁾ So schrieb er im Jahre 1594 dem Hauptmann der Herrschaft Dobříš, er möge sich nicht in Sachen einmischen, die ihm nicht zuständen; er als Oberhirt habe vom Kaiser die Vollmacht erhalten, die Pfarreien auf den königlichen Herrschaften mit tauglichen Priestern zu besetzen. Dem möge sich der Hauptmann nicht widersetzen und dem Erzbischofe in seine Rechte nicht eingreifen.⁴⁾ Im August desselben Jahres richtete Berka, nachdem er bereits die Pfarreien der Herrschaften Brandeis, Melnik, Zbirow, Pürglitz, Komotau, Dobříš und teilweise Pardubitz visitiert hatte, eine ausführliche Denkschrift an den Präsidenten der königlichen Kammer, worin er sich über die Haltung der meisten Hauptleute bitter beklagte.⁵⁾ Im April 1600 berichtet er dem Kaiser, der Glatzer Hauptmann Melchior von Rechenberg enthebe katholische Pfarrer, setze akatholische an ihre Stellen und trachte das katholische Volk von seinem Glauben abwendig zu machen. Schon zweimal habe er sich darüber

¹⁾ Borový, Medek, S. 76 samt Anmerkungen; S. 168 f. (Anhang). Schreiben des Kaisers an die böhmische Kammer v. 10. September 1581, die Hauptleute betreffend. S. oben § 18 Anm. 2. S. auch LV. IX. S. 130 n. 73; S. 177 f. n. 126; S. 181, n. 130; S. 202, n. 152; S. 223, n. 168 u. a.

²⁾ Man lese z. B. a. O. IX. S. 626 f. n. 488; Bei verschiedenen wichtigen Maßnahmen der kirchlichen Verwaltung und Regelung der Seelsorge erscheint der Hauptmann maßgebend; der Erzbischof soll bloß — bestätigen. Selbst die Geistlichen wenden sich an den Hauptmann. Die meisten Hauptleute begünstigten und förderten die Sekten, a. O. IX. S. 177 ff. n. 126; Bericht an die böhmische Kammer; a. O. X. S. 19, n. 9; S. 484, n. 386 u. a. S. auch die folgende Anm.

³⁾ LV. IX. S. 138, n. 86; Schädigung und Ausweisung eines katholischen Pfarrers, daher der kaiserliche Befehl v. 14. April 1595 a. O. Weitere Belege unten.

⁴⁾ Schreiben v. September 1594; EALA.

⁵⁾ Schreiben v. August 1595 LV. IX. S. 177 f. n. 126; Klagebericht über die kirchenfeindliche Haltung der meisten kaiserl. Hauptleute; sie fördern das Sektenwesen, nehmen ungeordnete Priester auf, Kalviner, Pikarden, Lutheraner, berufen sich auf die angeblich bereits gestattete Augsburger Konfession, verhöhnen die katholische Kirchenordnung und sind fast durchwegs Akatholiken; daher mögen ihnen entsprechende strenge Befehle erteilt werden. Der Bericht ist besonders zu beachten, da er auf den eigenen Wahrnehmungen Berkas während der abgehaltenen Visitationsreisen beruht.

beklagt; doch habe weder er eine Antwort noch der Hauptmann irgendwelche Befehle erhalten.⁶⁾ In Břistew bei Böhmisches-Brod hatte man alle Kirchengelder unter die Leute verborgt; der Hauptmann aber hatte seit mehreren Jahren hohe Summen von Stiftungsgeldern an sich gebracht.⁷⁾ Zog man pflichtvergessene Hauptleute zur Rede, dann fanden sie leicht Ausreden. Der kaiserliche Hauptmann der Herrschaft Litschkau, wo widerrechtlich lutherische Geistliche eingesetzt worden waren, schrieb dem Erzbischofe: „Daß in den Kirchen der Herrschaft Litschkau lutherische Geistliche sein sollen, davon habe ich keine Kenntnis.“ Er habe übrigens mit seinen Sachen genug zu tun; was ihm nicht zur Verantwortung obliege, da mische er sich nicht gern ein.⁸⁾ Ähnlich rechtfertigte sich Simon Redlfester, Hauptmann der Herrschaft Brandeis, wo in Čelakowitz und Kuttenthal (Chotětov) akatholische Pastoren eingesetzt worden waren: „Welche Geistliche die Bewohner von Čelakowitz und Kuttenthal haben, wer und woher sie sind oder wer sie eingesetzt, davon habe ich keine Kenntnis.“⁹⁾ Johann Zettlberger, der Hauptmann der Herrschaft Komotau, gegen den viele Klagen einliefen,¹⁰⁾ besonders, daß viele Untertanen bewohnte protestantische Kirchen regelmäßig besuchen, weist in einem Berichte vom 22. Juli 1595 an die böhmische Kammer zu seiner Rechtfertigung auf die wirtschaftliche Notlage, besonders auf den zu befürchtenden Mangel an Arbeitskräften hin.¹¹⁾ Der Pfarrer von Schöbl hatte unter anderem von der Nachlässigkeit in der Abhaltung der Kir-

⁶⁾ LV. X. S. 64 f. n. 43; Schreiben des Erzbischofs an den Kaiser, 24. April 1600; es wird hier u. a. von einem Schreiben des gen. Hauptmanns berichtet, „in welchem er sich auf die augsburgische Confession (die doch in diesem Königreiche Behem niemals angenommen worden) lenden thut“ u. s. w. S. hierüber: LV. XI: Einleitung Kroftas über die Rechtslage der Akatholiken, bes. S. 52 ff.; S. 55 und Anm. 240. S. auch oben § 27.

⁷⁾ LV. X. S. 495, n. 404; Visitationsbericht v. 2. September 1603 über die Pfarre Břiství.

⁸⁾ Schreiben v. 27. November 1594; EALA.

⁹⁾ LV. IX. S. 22 f. n. 11; Schreiben an den Erzbischof vom 22. Jänner 1595.

¹⁰⁾ S. über ihn u. a. Kröb a. O. S. 719 f., 731 ff., 739 u. a. S. bes. d. Schreiben des Pfarrers von Schöbl Gabriel Frank an Berka v. 8. Februar 1594; EALA; oben § 31.

¹¹⁾ LV. IX. S. 162—65 n. 112. In dem Berichte v. 22. Juli 1595 schreibt er u. a.: „Mag gar wohl sein, daß viel Volkes anderer Ort zur Kirchen laufft; dann allhier an diesem Ort der meiste Theil anderer des Gesinds, weiln diese Herrschaft an der meissnischen Grenze lieget, von vielen Handwerksgelesen, Knechten, Mägden und allerlei Arbeitern. Sollte nun diesem Einhalt gethan werden, (sonderlich, weiln sie von frembden Orten und anhero unverbunden sind), würde die Stadt eröden und äußerster Mangel an Handwerksleuten, Dienstboten und Tagelöhnern vorfallen, wie dann auf den Dorfschaften dieser Herrschaft bei 1300 Hausgenossen bei Zeiten des Herrn von Hassenstein gewesen, jetzo aber über 900 nicht viel vorhanden.“ . . .

chenrechnungen auf jener Herrschaft berichtet. Auch da wußte sich der genannte Hauptmann zu rechtfertigen, allerdings mit recht derben Ausfällen auf jenen Pfarrer.¹²⁾ Sehr oft suchten Kalviner und Lutheraner Schutz und Hilfe bei den herrschaftlichen Hauptleuten und meist fanden sie auch, wessen sie bedurften, namentlich, wenn sie Seelsorger nach ihrem Wunsche angestellt hatten. Přelouč hatte sich im Jahre 1594, ohne Rücksicht auf die Kollaturrechte des Erzbischofs, einen Seelsorger, Bernard Aquila, ausgesucht. Erst nachträglich baten sie den herrschaftlichen Hauptmann, er möge die Zustimmung des Erzbischofs erwirken. Berka antwortete, Aquila sei ihm unbekannt; daher müsse er sich zunächst ausweisen, ob er ein rechtmäßig geweihter Priester sei. Daß übrigens bei schwierigen Besetzungsfragen selbst gutgesinnte Hauptleute keine leichte Stellung hatten, ist zuzugeben.¹³⁾ Doch waren die meisten offene oder geheime Förderer der verschiedensten Sekten.¹⁴⁾

2. Nicht viel besser benahmen sich die Hauptleute der privaten Herrschaftsbesitzer. Manche waren förmliche Tyrannen, die ihren Patronatsklerus wie leibeigene Untertanen behandelten, über Kirchen und deren Güter freiherrlich verfügten, ja wie Bischöfe oder Vikäre selbst über rein kirchliche Angelegenheiten entschieden.¹⁵⁾ Der Verwalter der Herrschaft Raudnitz nahm dem Pfarrer von Lužetz einen Teil seiner Felder, die er bisher besessen und bebaut hatte, ohne jeden Grund weg, verteilte sie unter die Bewohner, verbot den Leuten, dem Pfarrer ihre Schulden zu bezahlen, das baufällige Pfarrhaus auszubessern u. a.¹⁶⁾ Der Pfarrer von Janowitz sollte im Auftrage des Erzbischofs in einigen Nachbarorten, die ohne Seelsorge waren, Aushilfe leisten; doch der Hauptmann der Herrschaft Maleschau suchte es wiederrechtlich zu verhindern.¹⁷⁾ An das herrschsüchtige Vorgehen der Hauptleute hatten sich Stadt- und Landgemeinden schon so gewöhnt, daß sie in ihren seelsorglichen Bedürfnissen, besonders bei Anstellung von Pfarrern, meist an die Hauptleute

¹²⁾ a. O. IX. S. 296—301, n. 226: Verteidigungsschrift Zettelbergers an die böhmische Kammer, v. 5. Juli 1596. Über Pfarrer G. Frank schreibt er, daß er „zu Friede und Einigkeit wenig Lust, sondern (wann er nur ein Hadermann bekommen könnte) seine größte Freude hat, sich mit Zank und Hader zu erlusten.“ S. oben S. 204.

¹³⁾ Winter a. O. S. 227; LV, IX., S. 476 f. n. 364. S. auch a. O. S. 444 f. n. 336; Schreiben Berkas v. 13. September 1594 an den Hauptmann der Herrschaft Pardubitz: EALA.

¹⁴⁾ LV, IX. S. 177 f. n. 126. „... hejtmani a správové všichni napořád těch vejš jmenovaných sekt a učení jsou a žádné z nich katolickéj není; . . . sekty takove vebí, nad ní ruku drží, kněžstvo i lid k tomu vedou, katolickou pak víru a řád dobrej církevní starobylý . . . tupí, udušují a žádného vzniku ji nedají“ etc.: Bericht Berkas an den böhmischen Kammerpräsidenten, v. August 1595. S. oben Anm. 5.

¹⁵⁾ S. hierüber auch unten §§ 53 u. 59.

¹⁶⁾ Schreiben v. J. 1595 EALA.

¹⁷⁾ Parochialia, 1603, a. O.

und nur selten an den Erzbischof sich wandten, namentlich, wenn die Gemeinden akatholisch waren. Bei guter und ehrlicher Gesinnung hätten die Hauptleute durch ihre Vermittlung bei der Lösung mancher Fragen wertvolle Dienste leisten können. Aber daran fehlte es meist. Der Hauptmann von Chlumetz erklärte ganz offen, er sei Patron und die Geistlichkeit habe sich nach ihm zu richten.¹⁸⁾ Nikolaus Klemens, Pfarrer von Krummau und zugleich Archidiakon des Böhmer Gebietes meldet: Der kirchliche und religiöse Zustand der Pfarreien sei äußerst traurig, teils wegen des herrschenden Priestermangels, teils wegen des ungerechten, rücksichtslosen Vorgehens des akatholischen Herrschaftsverwalters. Alle Pfarreien seien arm, bloß zwei etwas besser gestellt. Aber auch von diesen habe der eine Pfarrer bereits resigniert, der andere gedenke es demnächst zu tun. Und doch sei letzterer ein gelehrter, frommer und eifriger Priester. Aber man habe ihm die Pfarrfelder entrissen, ihn und seine Dienstleute unausgesetzt drangsaliert, ja schließlich ihn mit dem Tode bedroht. Schutz aber habe er trotz wiederholter Bitten nicht gefunden. Zudem sei das Pfarrhaus dem Einsturze nahe. Der Herrschaftsverwalter, ein Protestant, behandle den katholischen Klerus anmaßend und wegwerfend, den guten Pfarrer habe er sogar tötlich verhöhnt.¹⁹⁾

3. Auf vielen Herrschaften hatten allerdings, wie bereits bemerkt wurde, selbst gutgesinnte Hauptleute oft eine schwere Stellung. So sollten sie u. a. dem Erzbischofe bei der Ausübung seiner Kollaturrechte hilfreiche Hand bieten,²⁰⁾ und doch streubten sich viele Stadt- und Landgemeinden mit mehr oder weniger protestantischen Bewohnern, katholische oder altutraquistische Pfarrer aufzunehmen, suchten sich selbst ihre Priester mit oder ohne Weihe und die Hauptleute sollten mit entsprechendem Nachdruck solche Konflikte lösen helfen.²¹⁾ In Poděbrad war ein würdiger Dechant angestellt worden. Aber viele, besonders

¹⁸⁾ Schreiben d. Pfarrers von Žizelitz v. 24. Januar 1611. EALA.

¹⁹⁾ Bericht v. 6. Januar 1618 a. O. So handelten mitunter auch andere Beamte, selbst katholischer Herrschaftsbesitzer. Ein auffallendes Beispiel bietet ein Schreiben des Krummauer Erzdechanten Thomas Albin; er meldet u. a.: Der Kantor der Schule, wie ich höre, ein guter, ruhiger und gesetzter Jüngling, der zugleich gelehrt und katholisch war, wurde am Sonntage Jubilat abends ohne allen Anlaß und ganz wehrlos vom Rentmeister des erlauchten Herrn (Wilhelm von Rosenberg), einem übermütigen Trunkenbolde, vor dem Angesichte der geistlichen Herren . . . mit dem Schwerte durchbohrt . . . Was ich denke . . . wegen der gottlosen Verwalter, brauche ich nicht erst weitläufig auseinander zu setzen; denn aus dem eben Gesagten geht klar hervor, daß wir Wölfen zum Schutze und zur Bewachung anvertraut sind. Schreiben vom 23. April 1573 bei Kröss a. O. S. 646 f.

²⁰⁾ Schreiben des Erzbischofs Berka an den Hauptmann von Poděbrad, 18. November 1598, Emanata, EALA.

²¹⁾ LV, X. S. 83. n. 72.

aus den zugehörigen Dörfern, waren nicht einverstanden, daß das Evangelium beim Hochamte lateinisch gesungen, bei der Taufe lateinische Worte gebraucht würden; es solle tschechisch gesungen und gebetet werden. Und der Hauptmann, dem man solche Beschwerden vorbrachte, sollte vermitteln. In der Nähe von Poděbrad befand sich eine arme, damals unbesetzte Pfarrei, Předhradí. Da der Dechant ohnedies wenig Einkommen hatte, wie der Hauptmann selbst bekannte, sollte auf Veranlassung des Erzbischofs jene Pfarrei vorläufig der Seelsorge von Poděbrad zugeteilt werden. Doch damit waren jene Leute, wohl Neuutraquisten, nicht zufrieden und entrichteten keinen Dezem, ja manche wurden rebellisch, so daß sie der Hauptmann einsperren ließ.²²⁾ Den für Libitz auf derselben Herrschaft vom Erzbischof bestimmten Pfarrer wiesen die dortigen Neuutraquisten zurück und trotz guter und strenger Worte blieben sie bei ihrem Widerstande, „komme was da wolle“.²³⁾ Und der Hauptmann sollte auch da vermitteln. Ähnlich in anderen Fällen. Daß übrigens bei ungeordneten Verhältnissen, besonders bei Disziplinlosigkeit mancher Priester, auch Herrschaftsverwalter eine gewisse Aufsicht über den Klerus ihres Gebietes führten, mitunter auch, wenn es dringende Umstände erheischten, geeignete Maßnahmen trafen, kann nicht auffallen.²⁴⁾ In diesem Sinne bat Erzbischof Berka oft die Landesbeamten und den Kaiser, die herrschaftlichen Hauptleute möchten ihn bei seiner ohnedies schweren Aufgabe, die kirchlichen Verhältnisse in den Pfarreien der kaiserlichen Herrschaften zu ordnen, ehrlich und wirksam unterstützen.²⁵⁾ Als er im Sommer 1594 die Pfarreien der Herrschaft Brandeis visitierte, stellte er vor allem an den Hauptmann die Frage, ob er gegen den Klerus etwaige Beschwerden vorzubringen habe.²⁶⁾ Gewiß ein Zeichen des Vertrauens!

²²⁾ Bericht an die böhmische Kammer vom 13. Mai 1601. a. O. X. S. 208. n. 158. „proti tomu se velmi spurně postavují; některé jsem o to v trestání měl“

²³⁾ Bericht an die böhmische Kammer vom 18. Mai 1602 a. O. X. S. 324 f. n. 255. „dali se slyšeti i přede mnou, by jím načkoli přišlo, že toho (d. h. die Aufnahme des betreffenden Pfarrers) činiti nemohou“ etc. Hiebei bemerkt der Hauptmann: „a tak jináč nerozumím, nežli že ti prostí lidé od něko ho posílu mají“ etc. S. zu Letzterem auch die Ausreden der Bewohner von Pozdeň. a. O. S. 330. n. 264.

²⁴⁾ S. oben.

²⁵⁾ LV, X. S. 19. n. 9; S. auch a. O. IX. S. 177 f. n. 126; Borový, Medek, S. 76, S. 168 f.

²⁶⁾ Rel. Visit. 4. Juli 1594. EALA, „Quaesivit insuper ex eodem capitaneo, an quid gravaminis habeat contra aliquos parochos dicti domini Brandeiss et quomodo sese in vocationibus suis gerant. Ille respondit, plerosque (!) omnes bene se gerere et vitam modestam et quietam ducere praeter quendam, qui (!) recens reperit esse in Ssilakovicz, qui etiam accersitus non comparuerit“ etc.

§ 34. Patronatsverhältnisse der Utraquisten.

Noch ungünstiger als bei den Katholiken waren die Patronatsverhältnisse bei den Utraquisten, besonders deswegen, weil ihr Konsistorium wenig Einfluß und Ansehen hatte.¹⁾ Viele Kollatoren kümmerten sich weder um die Entscheidungen desselben noch überhaupt um kirchenrechtliche Vorschriften; ja oft fanden unbotmäßige Geistliche bei solchen Kollatoren Unterstützung gegen das Konsistorium; daher wollte bereits im Jahre 1540 der Administrator sein Amt niederlegen.²⁾ Dem steigenden Einflusse des Laienregimentes entsprachen eben die Patronatsverhältnisse. Der utraquistische Grundherr behandelte seine Patronatsgeistlichen oft schlimmer als seine leibeigenen Untertanen.³⁾ Daher kamen rohe Behandlung und Vertreibung der Patronatsgeistlichen bei den Utraquisten noch öfters vor als bei den Katholiken. Noch willkürlicher schalteten ihre Kollatoren mit den Pfründengütern, da der Utraquismus grundsätzlich weltlichen Güterbesitz der Geistlichen verwarf.⁴⁾ Probst ihrer Administratoren hatten selten Erfolg, obwohl Kaiser Maximilian II. (1575) und Rudolf II. (1589) an alle Städte Böhmens den Befehl hatten ergehen lassen, man habe sich bei Besetzung der Benefizien und in allen die Kirche betreffenden Angelegenheiten an das Konsistorium zu halten.⁵⁾

Wie tief das Ansehen des utraquistischen Konsistoriums gegen Ende des 16. Jahrhunderts gesunken war, lehren die erschütternden Klagen desselben, besonders vom Jahre 1587.⁶⁾ Über die Behandlung der utraquistischen Geistlichen durch ihre Patrone werden entsetzliche Beispiele berichtet. Der Pfarrer Sylvester von Beneschau klagte im Jahre 1574 dem Konsistorium, daß der Kollator Sternberg ihn wegen angeblicher Trunkenheit beschimpft habe. Als der Pfarrer dies bestritt, sei er auf den Kopf geschlagen worden. Klagen über rohe Behandlung oder

¹⁾ S. hierüber: LV, IV. S. 330, S. 346; X, S. 55 f. n. 28; S. 332 f. n. 266; Krofta in der Einleitung zu LV, XI. S. 73, bes. Anm 302; Borový, die Utraquisten a. O. S. 248 f.; S. 264 f.; S. 284 f.; Ders. Acta I; Podlaha, Upadek strany pod obojí etc. im Sborník hist. kr. V. (1904) S. 224 u. a.; Svoboda in der Zeitschrift für katholische Theologie XVIII (1894) S. 85 ff. Tischer, Dopisy konsistofe podobojí z let 1610—1619.

²⁾ Borový, Acta I. S. 156 f. n. 273: Manche aus dem Herren- und Ritterstande weigerten sich, das Konsistorium auch nur überhaupt als kompetentes Gericht anzuerkennen, indem sie niemandem als dem obersten Landrichter und der böhmischen Kammer untergeordnet sein wollten. Borový, Die Utraquisten in Böhmen, im Archiv a. O. S. 248.

³⁾ Winter a. O. S. 499 ff. 502 ff.

⁴⁾ Mit der Einführung und Verbreitung des Husitismus hörten in den meisten Pfarreien die Dezemabgaben auf. S. Sborník hist. kroužku XXV. (1924) S. 94. S. auch oben § 19.

⁵⁾ Borový, Die Utraquisten a. O. S. 246.

⁶⁾ a. O. S. 246—249. S. auch Gindely, Kaiser Rudolf II., Bd. II, S. 22.

körperliche Mißhandlung wurden gegen die Kollatoren Johann Lička von Riesenburg, Georg Přichovsky, die Herrschaftsbesitzer von Bischofteinitz u. v. a. erhoben. Manche vergriffen sich zwar nicht persönlich an ihren Pfarrern, stifteten aber andere dazu an.⁷⁾ Der Pfarrer von Cirkwitz, unter dem Patronate des Kollators Leskovec, wollte seine Stelle niederlegen und abreisen. Doch ließ der gestrenge Patron die Pfarrei mit Wächtern umstellen, um ihn an der Abreise zu hindern. Dann mußte er einen Revers unterzeichnen, daß er sich nach 14 Tagen wieder einfinden werde. Der Pfarrer von Cetoraz beklagte sich beim Konsistorium, sein Kollator habe ihm seine Sachen mit Beschlag belegt und verweigere die Herausgabe derselben, weil der Pfarrer gekündigt habe. Zu Pfingsten dieses Jahres sei der Kollator mit einigen mit Äxten bewaffneten Bauern auf ihn losgestürmt.⁸⁾ Allerdings war es für die Kollatoren meist schwer, einen neuen Seelsorger zu finden; denn der Priester-mangel war bei ihnen noch größer als bei den Katholiken, namentlich im 16. Jahrhunderte,⁹⁾ nachdem der Prager Erzbischof A. Brus seit 1567 utraquistische Geistliche bloß nach Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses zur Weihe zuließ, ebenso sein Nachfolger M. Medek.¹⁰⁾ Da aber die meisten Kandidaten dies ablehnten, wurden sie abgewiesen; viele ließen sich daher auswärts, besondes in Leipzig, Frankfurt, Wittenberg, allerdings nach protestantischer Art, ordinieren.¹¹⁾ Das utraquistische Konsistorium ging bei der Besetzung der Benefizien im allgemeinen gesetzlich vor.¹²⁾ Baten Kollatoren oder Gemeinden um einen Pfarrer, dann verlangte das Konsistorium in der Regel eine rechtmäßige Präsentation.¹³⁾ War der Präsentierte nicht geweiht, unsittlich oder unbotmäßig, wurde die Konfirmation verweigert. Doch setzten sich

⁷⁾ Winter a. O. bringt viele Beispiele, besonders S. 512 ff.

⁸⁾ Belege bei Pažout, Jednání a dopisy etc. S. 65. n. 96; S. 53 u. a. Auch bei den Utraquisten war es den Herren, Rittern und Städten streng verboten worden, Geistliche, die von der kirchlichen Behörde, bzw. den Administratoren, vorgeladen worden waren, davon abzuhalten. S. LV, I. S. 352. Beschluß der utraquistischen Stände vom 11. Juni 1531.

⁹⁾ Viele wurden in Venedig von einem dortigen Bischof Titus ordinirt. Um das Jahr 1550 ließ er aber den Prager Herren melden, er werde in Zukunft keinen Utraquisten mehr ordinieren, wenn ihm das Konsistorium nicht ein schönes Pferd (equum elegantem) zum Geschenke verehere. S. Näheres Borový a. O. S. 265 f. Vgl. auch Borový, Acta II. S. 284 f.

¹⁰⁾ Borový, Brus, S. 183, 185 u. a. Derselbe, Medek, S. 73.

¹¹⁾ LV, VII. S. 366. Gesetzlich waren diese nicht anerkannt; a. O. X. S. 231 ff. n. 195: Entscheidung der böhmischen Hofkanzlei vom 6. Oktober 1601, im Auftrage des Kaisers. S. auch bereits LV, I. S. 352: Beschluß der utraquistischen Stände vom 11. Juni 1531.

¹²⁾ Doch kam es auch vor, daß das Konsistorium es den Dekanen überließ, eine der vakanten Pfarreien nach eigener Entscheidung einem Kandidaten zu übergeben. Borový im Archiv a. O. S. 251.

¹³⁾ Borový, Acta II. S. 144, 147 u. a.

nicht selten Kollatoren und Gemeinden über den berechtigten Widerstand des Konsistoriums hinweg. Vor ihrer Konfirmation hatten auch utraquistische Pfarrer den vorgeschriebenen Eid abzulegen. Aus triftigen Gründen konnten Seelsorger vom Konsistorium im Einverständnisse mit den betreffenden Kollatoren versetzt werden.¹⁴⁾ Mit Berufung auf gewisse Landtagsbeschlüsse wurde es bei den Utraquisten geradezu als Grundsatz hingestellt, daß Pfarrer gegen den Willen ihrer Patronatsherren ihre Pfarreien nicht länger behalten dürften. In diesem Sinne schrieb auch das utraquistische Konsistorium u. a. an den Dechant von Jungbunzlau.¹⁵⁾ Ebenso durfte kein Pfarrer außer den gesetzlichen Terminen seine Stelle verlassen, selbst wenn er wichtige Gründe oder bereits die Bestätigung für ein anderes Benefizium hatte. „Ordnung und Recht verlangen die Einhaltung dieser Termine.“¹⁶⁾ Klagten Pfarrer über Bedrückung seitens der Kollatoren beim Konsistorium, so verständigte dieses die betreffenden Patrone und schickte ihnen meist auch eine Abschrift der Beschwerde. Doch suchten letztere entweder zu leugnen oder sich zu rechtfertigen, oder sie antworteten überhaupt nicht. Bei der Ohnmacht des utraquistischen Konsistoriums blieb der Pfarrer meist hilflos, ja oft wurde seine Lage noch schlimmer, da die Abneigung und Feindschaft des Patrons sich noch steigerte.¹⁷⁾ Ebenso wenig fand er Hilfe, wenn er ungerecht von seinem Kollator beim Konsistorium verklagt worden war; so erging es dem Pfarrer von Hostiwitz. Er verteidigte sich und bemerkte hierbei, sein Patron sei der „erbärmlichste Mensch“, der sich unwahre Beschuldigungen von mißliebigen Bauern zutragen lasse; so werde kein Pfarrer jemals zu seinem Rechte kommen.¹⁸⁾ Den Pfarrern war zwar oft, so anlässlich der Versammlung der utraquistischen Geistlichen und weltlichen Stände vom 11. Mai 1539, verboten worden, ohne Erlaubnis der Administratoren ihre Stellen zu wechseln, Pfarreien zu erkaufen u. a.¹⁹⁾ Wie wenig aber diese u. ä. Vorschriften gehalten wurden, lehren die bereits am 24. August desselben Jahres gefaßten Beschlüsse der allgemeinen Versammlung des utraquistischen Klerus; so bestimmte Art. XII: Keiner darf eine Pfarrei kaufen, keiner sich seinen Parochianen ohne Wissen des Konsistoriums auf viele Jahre oder gar bis zum Tode verpflichten.²⁰⁾ Doch scheinen selbst Konsistorialräte bestechlich gewesen zu sein. Als der Pfarrer Paul Wimbersky

¹⁴⁾ a. O. S. 18 ff.; im Archiv a. O. S. 251 f. S. auch LV, IV. S. 337 vom Jahre 1575.

¹⁵⁾ Schreiben vom 12. April 1564, Pažout a. O. S. 53.

¹⁶⁾ Schreiben des Konsistoriums vom 25. August 1564 a. O. S. 100.

¹⁷⁾ a. O. S. 43.

¹⁸⁾ a. O. S. 91. n. 151.

¹⁹⁾ Borový, Acta I. S. 128. n. 220.

²⁰⁾ a. O. S. 134 f. n. 227.

längere Zeit ohne Stelle war, wurde ihm nahegelegt, vom utraquistischen Konsistorium sich eine Pfarrei zu erkaufen. Hiebei berief er sich sogar auf Zeugen.²¹⁾

Sehr oft wurden über Habgier und Ungerechtigkeit der utraquistischen Kollatoren Klagen erhoben; daher hatte bereits die oben genannte Versammlung vom 24. August 1539 verfügt: Wenn Laien einem Priester gegen das Kirchenrecht und die von allen Ständen unserer Religion beschlossenen und angenommenen Synodaldekrete an der Ehre, dem Leibe oder seinen Gütern Übles zufügen, indem sie seinen Ruf widerrechtlich schädigen oder Hand an ihn legen oder seine Güter oder den Zehnt rauben, zurückbehalten, verschleudern, ihn außer der Zeit ohne Anklage vertreiben oder das Testament eines kranken oder gestorbenen Priesters verletzen, seine oder seiner Hausgenossen hinterlassenen oder andere Güter widerrechtlich an sich bringen, solche sollen nach unserem unverletzlichen Beschlusse unverzüglich zunächst beim Konsistorium und den Defensoren unseres Bekenntnisses zur gerechten Maßregelung verklagt werden. Und wenn in bestimmter kurzer Frist nicht gerechte Maßnahmen getroffen werden, muß gegen solche nach Not und Bedarf mit kirchlichen Zensuren eingeschritten werden, z. B. mit dem Interdikte des Gottesdienstes, mit Verhängung der Exkommunikation oder dadurch, daß der Seelsorger ihnen genommen und ein anderer ihnen nicht mehr bewilligt wird. Wenn aber ein Geistlicher gegen eine solche gerechte Zensur sich vergangen, dann soll er seines Amtes und unseres Verkehres beraubt werden.²²⁾

Anlässlich der Konfirmation der Pfarrer ermahnte das Konsistorium stets die Gemeinden bzw. die Kollatoren, ihren Seelsorger zu unterstützen und besonders für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Allein meist waren das Predigten für taube Ohren. Oft wurde nicht einmal der schuldige Zehnt entrichtet; daher die vielen Klagen der Pfarrer, die Ermahnungen und Drohungen des Konsistoriums.²³⁾ Selbst die Pfarrer in den königlichen Städten, besonders aber in Prag, hatten sich oft zu beklagen. Der Pfarrer von Tabor wandte sich wiederholt an den böhmischen Unterkämmerer um Hilfe. So schreibt er in einem Briefe vom 21. November 1548, er leide bittere Not. Das geringe väterliche Erbvermögen habe er bereits aufgebraucht; gegenwärtig habe er nicht mehr die Mittel, für sich und seine Hausgenossen zu sorgen.²⁴⁾ Paul Wimbersky, Pfarrer in Zdanitz auf der Pardubitzer Herrschaft, schildert dem Erzbischof Berka seine Lage: Bald nach seiner Ankunft habe man von ihm verlangt, er möge

²¹⁾ Schreiben an den Prager Erzbischof vom 6. Mai 1597. Recepta EALA.

²²⁾ Borový, Acta I. S. 135. (ins Deutsche übersetzt.)

²³⁾ a. O. S. 53, 59, 134, 135, 226, 237, 273, 296.

²⁴⁾ a. O. S. 238.

auf die Hälfte des Zehnten verzichten. Da er nicht zustimmen konnte, weil es auch kirchenrechtlich verboten war, wurde er in unglaublicher Weise verfolgt. Selbst zur Nachtzeit ließ man ihm keine Ruhe. So wurde oft spät abends ohne jeden Grund Sturm geläutet, die Pfarrei umlagert und der Pfarrer auf verschiedene Weise geschreckt. Daher mußte er endlich auf ihre Forderungen eingehen, erhielt aber schließlich nicht einmal den halben Zehnt. Die alten Kirchenregister, in welchen die bisherigen Rechte und Bezüge der Ortpfarrer verzeichnet waren, hatte man beseitigt und dafür neue, gefälschte, dem Pfarrer vorgelegt. Sein Ansuchen um Vorlage der alten, verlässlichen Register war vergeblich. Obwohl seine Felder und Wiesen andere benützten, bekam er dafür keine Entschädigung. Und doch mußte er noch hohe, königliche Steuern zahlen, im letzten Halbjahre vier Schock.²⁵⁾ Der Kollator Ctiborius Malovec kündigte dem Pfarrer von Moldauthain; bis St. Georgi habe er die Pfarrei zu räumen; sonst werde er ihn hinauswerfen lassen, da er (der Pfarrer) „sub una“ sei, in der Kirche mit Weihwasser besprengt, sie dadurch verunreinige („shnojím“) und kirchliche Zeremonien einhalte. Als der Pfarrer sich auf den Erzbischof berief, erklärte der Kollator, er fürchte sich vor keinem Erzbischofe. Dieser möge auf seinen Grundstücken und Kollaturen befehlen, aber er lasse sich auf seiner Herrschaft und in seinen Pfarreien nichts anschaffen. Er habe als Patron die Macht, jeden beliebigen Pfarrer in seinen Kollaturen anzustellen; das könne ihm niemand verwehren, auch der Erzbischof nicht. Er hatte übrigens bereits einen anderen „Pfarrer“ gewonnen, der zwar nicht einmal Priester war, aber schon in Kürze eintreffen sollte.²⁶⁾ Durch die Landtagsbeschlüsse und die kaiserliche Entscheidung vom Jahre 1552 erhielt zwar auch der utraquistische Klerus Testierfreiheit zugesichert; ebenso waren damals Vorschriften über die Intestaterbfolge erlassen worden.²⁷⁾ Aber viele Kollatoren kümmerten sich wenig um Gesetze und Verordnungen. Daher hatten sich öfters auch die Landtagsverhandlungen mit derartigen Beschwerden zu befassen. So schrieb ein Landtagsbeschluß vom Jahre 1575 vor, kein Patron habe das Recht, den Nachlaß der Geistlichen für sich

²⁵⁾ Schreiben vom 6. Mai 1597. Rec. EALA.

²⁶⁾ Schreiben vom 15. April 1597 a. O. Utraquistische Kollatoren besetzten oft katholische Pfarreien mit Utraquisten. Daher beklagten sich die Vertreter der katholischen Partei bei den Landtagsverhandlungen vom Jahre 1575: „že mnozi na fary, kteréž jsou pod jednou způsobou, dávají kněží pod obojí způsobou, v čemž nemalé ublížení straně pod jednou že se děje, a protož že té nádeje jsou, že tak ty cesty obrátí budou, aby jistě snešení mezi nimi býti i také dobré přátelství i svornost zastavati mohla.“ LV, IV. S. 329, n. 88. Doch dürfte wenig veranlaßt worden sein. Die utraquistischen Stände verlangten bloß, die katholische Partei möge ihre Beschwerden schriftlich vorlegen. a. O.

²⁷⁾ S. oben § 32.

einziehen oder jene zu behindern, die beerbt worden seien, widrigenfalls die Defensoren für Abhilfe zu sorgen hätten.²⁸⁾ Der utraquistische Klerus war übrigens nicht bloß von den Patronatsherren und deren Beamten, bzw. den Stadtvätern, sondern auch von den Kirchenvätern abhängig.²⁹⁾ An sie richtet das utraquistische Konsistorium oft seine Zuschriften; sie suchen für ihre Gemeinden Geistliche, lassen sie vom Konsistorium bestätigen, zahlen ihnen den Wochenlohn aus u. dgl.³⁰⁾ Noch abhängiger waren protestantische Kultusdiener.³¹⁾

§ 35. Protestantische Kollatoren.

I. Dieselbe Willkür, welche protestantische Kollatoren und deren Amtsleute während der Administratorenzeit bewiesen hatten, zeigten sie auch nach Wiederaufrichtung des Erzbistums. Kaiserliche Dekrete oder Landtagsbeschlüsse machten auf sie wenig Eindruck. „Adelige Führer“ höhnten und nahmen die königlichen Edikte mit „Schimpf, Spott und Verkleinerung auf.“¹⁾ Die meisten der ausgewiesenen Prädikanten kamen wieder²⁾ und fanden ihre Gönner³⁾ und meist auch Anstellung, nicht bloß in den Pfarreien protestantischer Kollatoren, sondern auch in solchen, über welche dem Erzbischofe das Kollaturrecht zustand.⁴⁾ Manche Kollatoren wußten sogar katholische Pfarrer zum Abfall zu bewegen, so daß solche dann auf den Erzbischof nicht mehr hörten. Protestierte er, so beklagten sich die Kollatoren, man wage es, sich in ihre Rechte einzumischen.⁵⁾ Günther von Büнау erklärte bereits im Jahre 1562, „daß ihm das (d. i. die Anstellung lutherischer

²⁸⁾ LV, IV. S. 336 n. 68 (1575), Abs. 8. „Žadný pán, na jichžto by farách statkové takových kněží po smrti jich pozůstali, nemá jich sobě osobovati, privlastňovati ani jakým způsobem těm, jimž by odkázání byli, překážek činiti. A jestliby se kdo toho dopustil a přes takové kšaftem odkázání co toho před se bral, tehdy páni defensores mají to tak opatřiti, aby se žádnému mimo pořád práva žádného zkrácení v tom nedálo.“

²⁹⁾ LV, IV. S. 335 (1575). Nach art. III der von den utraquist. Ständen vorgelegten Kirchenordnung sollten in allen Gemeinden durch den Administrator und das Konsistorium gemeinsam mit den betreffenden Gemeinden 2, 4 od. 6 curatores ecclesiarum eingesetzt werden.

³⁰⁾ Über die Kirchenväter und ihre einflußreiche Stellung sind viele Belege bei Tischer, a. O. so z. B. S. 182. n. 707; S. 282. n. 953; S. 340. n. 1119; S. 344. n. 1133; S. 379. n. 1239. u. a.

³¹⁾ S. den bereits oben angeführten bezeichnenden Ausspruch Winters a. O. II. S. 503; überhaupt ist das ganze Kapitel: Kollátor a kněz (S. 499—530) lehrreich.

¹⁾ Bericht vom 17. Februar 1555, im Archiv d. Innenministeriums in Prag, Abschrift im LA.

²⁾ Schreiben Kaiser Ferdinands vom 29. Juli 1559. a. O.

³⁾ Articuli Capituli Pragensis, vom 1. Februar 1555. a. O.

⁴⁾ Borový, Acta II. S. 321. n. 825.

⁵⁾ a. O.

Seelsorger) weder der Dechant von Aussig noch das Prager Kapitel wehren werde.⁶⁾ In einem Gesuche vom 10. August 1563 wandte sich das Prager Domkapitel an den Erzherzog Ferdinand abermals um Hilfe. Die Pfarrer würden von akatholischen Patronatsherren verdrängt und ihrer Kirchen beraubt; daher möge der Erzbischof alsbald von Trient⁷⁾ zurückgerufen werden und die Leitung der bedrohten Erzdiözese selbst übernehmen.⁸⁾ „Durch Entziehung des Dezem und anderer Einkünfte, oft auch durch direkte Gewalttätigkeit, quälten solche Kollatoren solange den katholischen Pfarrer, bis er resignierte, worauf sie alsogleich einen protestantischen Prädikanten einsetzten.“⁹⁾ Wurden sie zur Rede gestellt, dann war ihr Verhalten verschieden. Manche erklärten die neu eingesetzten Prädikanten für rechtläubig. So versicherte die Herrschaftsbesitzerin von Konojed im Oktober 1566 dem Prager Erzbischof, sie halte auf ihrer Herrschaft keine ketzerischen Prädikanten, sondern nur ordentliche Pfarrer, welche wie auf anderen Herrschaften Gottesdienst halten.¹⁰⁾ Andere Kollatoren beriefen sich auf angebliche Ausschreitungen oder Ärgernisse der früheren Pfarrer, die sich aber oft als Verleumdungen oder Entstellungen erwiesen. Andere endlich schützten das angebliche Bedürfnis ihrer Untertanen vor, meist aber mit Unrecht.¹¹⁾ Günther von Büнау führte in Neschwitz einen lutherischen Prädikanten ein, obwohl es daselbst überhaupt keine Lutheraner gab und zu Ostern 1568 gegen 1500 Katholiken die Sakramente empfangen hatten.¹²⁾ Oft wußte das Volk nicht, ob der vom Kollator eingesetzte neue Seelsorger geweiht und vom Erzbischof bestätigt sei, zumal er anfangs meist den katholischen Ritus beibehielt und sich damit begnügte, die Bewohner durch seine Predigten auf die neue Lehre vorzubereiten. Erst allmählich wurden katholische Riten unterlassen, die sakramentale Lossprechung ganzen Scharen ohne Sündenbekenntnis auf einmal erteilt u. ä. So wurde das Volk, ohne es recht zu merken, dem Katholizismus entfremdet.¹³⁾ Beschwerden gegenüber glaubten die Statthalter meist genug getan zu haben, wenn

⁶⁾ Schreiben Kaiser Ferdinands vom 15. Juli 1562, im Archiv des Innenministeriums, Abschrift im LA.

⁷⁾ S. Steinherz, Briefe des Prager Erzbischofes A. Brus von Müglitz, Prag, 1907; daselbst auch viele Nachrichten über die religiösen Zustände in Böhmen.

⁸⁾ Borový, Acta II. S. 368. n. 868. „varia gravamina sacerdotibus inferri a DD. collatoribus et haeticis . . . archiepiscopum quam primum fieri possit, Pragam revocare et pastorem suis ovibus restituere.“

⁹⁾ Borový, A. Brus, S. 202; daselbst viele Beispiele.

¹⁰⁾ a. O. S. 204.

¹¹⁾ Borový, a. O. S. 203.

¹²⁾ Schreiben vom 22. Oktober 1565 a. O. S. 203.

¹³⁾ Näheres bei Borový a. O. S. 211; Frind a. O. IV. S. 106,

sie dem Schuldigen eine Ermahnung zuschickten oder ihn zur Rede stellten. Die Folge davon waren langwierige, oft unwahre oder entstellte Berichte oder leere Ausreden, die dann dem Erzbischofe zur Gegenäußerung übersandt wurden. So wechselte man Zuschriften und Gegenschriften, Klagen und Rechtfertigungen, ohne daß Abhilfe getroffen wurde, wie dies Gindely treffend schildert.¹⁴⁾ Oft wurden die kirchlichen Behörden vertrieben und wirksame Maßnahmen in Aussicht gestellt bis zur „glücklichen Ankunft des Kaisers“ in Prag. Manche Kollatoren gingen mitunter so weit, daß sie, statt sich dem Erzbischofe gegenüber zu rechtfertigen, gegen diesen selbst Klage erhoben.¹⁵⁾ Mitunter gingen die Beamten der Kollatoren noch schlimmer und rücksichtsloser vor als ihre Herren. So ließ der Kollator Leo Fizthum einen Prädikanten auf seiner Burg in Klösterle predigen. Sein Verwalter aber führte ihn in die Pfarrei ein und übergab ihm die katholische Kirche. Dieses Vorgehen, das nicht selten eingeschlagen wurde, war besonders schlaue. Gegen akatholische Schloßgeistliche konnte man nicht einschreiten. Sollte aber dem Patrone die Übergabe der Pfarrei an den Prädikanten vorgehalten werden, so konnte er sich damit ausreden, es sei dies während seiner Abwesenheit von seinen Beamten veranlaßt worden. Der obgenannte Herrschaftsbeamte ging übrigens noch weiter; auch Niklasdorf sollte protestantisch werden. Da er aber gehört hatte, daß die dortigen Bauern schon zweimal einen katholischen Pfarrer zur Abhaltung der Predigt und der hl. Messe eingeladen hatten, ließ er einige einsperren, ja er bedrohte sie mit dem Tode, da „die Religion der Papisten seinem Herrn überaus zuwider sei.“¹⁶⁾ Protestantische oder dem Protestantismus geneigte Kollatoren ließen aus bisher katholischen Kirchen Bilder und Statuen der Heiligen, Meßgewänder, Fahnen, Kerzen und Leuchter, Missale, Monstranzen, mitunter selbst Orgel und Glocken fortschaffen. Manche dieser Kirchen wurden sogar später in Scheuern umgewandelt. Die Pfarrhäuser ließ man nicht selten verfallen, manche als Schafställe u. dgl. verwenden.¹⁷⁾

Besonders schwer war die Lage jener katholischen Pfarrer, die einen intoleranten Protestanten als Kollator hatten. Ein solcher war Lorenz Strajčko, ein Kaadener Bürger, dem das Patronatsrecht über die Pfarrei A t s c h a u zustand. Er traf eigenmächtige Anordnungen über die Kirchenrechnungen, ließ die Leute an katholischen Festtagen Feldarbeiten verrichten, schädigte die Kirchengüter u. dgl. Arg verfolgte er den katholischen Pfarrer von A t s c h a u, Roseus, um ihn zu verdrängen

¹⁴⁾ Geschichte der böhmischen Brüder, II S. 8 f. S. oben.

¹⁵⁾ Schreiben vom 22. August 1566; B o r o v ý, Brus, S. 210.

¹⁶⁾ Schreiben vom 28. September 1566 a. O. S. 205. Näheres bei Frind a. O. IV. S. 385.

¹⁷⁾ Bericht vom 29. April 1568; B o r o v ý, a. O. S. 207.

und einen Lutheraner anzustellen. Ja er hatte geschworen, er werde nicht eher ruhen, bis er ihn fortgebracht habe.¹⁸⁾ Daher erhob er gegen ihn falsche Anklagen in einem Schreiben an den Erzbischof und verlangte, Roseus möge versetzt werden, sonst werde er der Sache selbst ein Ende machen, die Kirche sperren und den Pfarrer fortjagen. Leicht begreiflich, daß dieser den Erzbischof schließlich um eine andere Stelle bat.¹⁹⁾ Peter Wok von Rosenberg war ein besonders eifriger Beförderer des Calvinismus. Durch Befehl vom 3. Februar 1595 verlangte er von allen Patronatsgeistlichen seiner Herrschaft Bericht, wann sie geweiht seien und wie sie die Kommunion ausspenden. Bloß die Pfarrer von Netolitz, Elhemitz und Nĕmčitz meldeten sich als Utraquisten; die übrigen waren katholisch oder beobachteten wenigstens den katholischen Gottesdienst. Der Kollator hatte demnach den Beweis, daß die meisten Pfarreien katholisch seien. Trotzdem berief er den kalvinischen Prediger Baudiß, der aus Schlesien ausgewiesen worden war, nach K r u m m a u. Um nicht gleich Aufsehen zu erregen, ließ er ihn anfangs bloß im Schlosse predigen. Bald aber gestattete er ihm, die dortige Spitalkirche in ein kalvinisches Bethaus umzuwandeln.²⁰⁾ Ähnlich geschah es in zahllosen anderen Fällen.²¹⁾ In einer Denkschrift an den Kaiser vom Jahre 1595 bemerkte der Erzbischof Berka: Er habe sich schon wiederholt beklagen müssen, daß man in seine geistlichen Rechte eingreife und katholische Pfarrer verdränge. Da man aber bisher keine Gegenmaßnahmen getroffen, würden die Übelstände immer ärger. Katholische Priester habe man aus ihren Kirchen vertrieben und Prediger der Sektierer an ihre Stelle gesetzt. Ja man scheue sich nicht, an katholische Priester Hand anzulegen und erst neulich habe man einen auf „des Herrn Hansen Wenzels von Lobkowitz Gründen und zuvor einen anderen gelehrten, eingezogenen und qualifizierten Mann in E. M. eigenen Herrschaft Comutov tyrannischer Weise überfallen, jämmerlich ermordet und tot geschlagen.“ Alles das sei aber ungestraft geblieben. Den katholischen Pfarrer in Leipa habe man in seiner Pfarrkirche „mit bewehrter Hand ganz rebellisch und aufrührerisch überfallen“, und so hart bedrängt, daß er sich in die Sakristei flüchten mußte, wo er fast ermordet worden wäre.²²⁾ Die kaiserliche Herrschaft K o m o t a u war im Jahre 1586 an Bohuslav von Hassenstein verkauft worden, aber mit dem Vorbehalt, daß Kirche und Schule noch weiterhin unter erzbischöflicher Jurisdiktion zu verbleiben hätten; so hatte es der Kaiser selbst in einem Schreiben vom 23. Mai 1586 aus-

¹⁸⁾ Schreiben des Pfarrers von A t s c h a u vom 4. Juni 1588. EALA.

¹⁹⁾ B o r o v ý, Medek, S. 117.

²⁰⁾ K r o e s s a. O. S. 659.

²¹⁾ B o r o v ý, Acta II. S. 301, 316 u. a.

²²⁾ Schreiben an den Kaiser vom Jahre 1595, EALA.

drücklich bestimmt. Als aber die Herrschaft der junge Felix von Hassenstein übernommen hatte, besetzte er Kirche und Schule mit Lutheranern. Alle Beschwerden und Drohungen des Erzbischofs waren vergeblich. In derselben Weise wollte er auch die Pfarrei Redwitz (?) einem Lutheraner zuweisen. Daher ließ er durch seinen Verwalter den dortigen katholischen Pfarrer kündigen, obwohl dieser bereits zwanzig Jahre verdienstvoll daselbst gewirkt hatte, die Leute mit ihm vollkommen zufrieden, alle Eingepfarrten katholisch und über 1500 katholische Pönitenten waren.²³⁾ In einem Briefe, den der Pfarrer von Schössst Georg Frank, am 6. Mai 1596 an den Erzbischof richtete, heißt es u. a.: „... Während man Sektirer auf jede Weise befördert, werden die Katholiken bedrängt. Wenn ein katholischer Priester wegen angetaner Injurien, auch tätlicher Beleidigung sich im Amt beschwert, wird ihm Verhöhnung und Spott zur Antwort, alle Hülf versagt und er seinen Beleidigern und eigenen Pfarrkindern, nach ihrem Wohlgefallen mit ihm zu verfahren, übergeben.“ Hierauf berichtet er in ergreifenden Worten von der Ermordung zweier katholischer Pfarrer, Mißhandlung eines katholischen Schulmeisters u. a. und schließt mit der Bitte: „Dieweil denn aus alldem offenbar wird (denn andere gravamina will ich Kürtze halber verschweigen), daß jetzo in dieser Herrschaft Komotau die katholischen Priester samt ihren Glaubensgenossen fast in der Gestalt, wie unter dem Erbfeind, dem Türken, geschehen mögte, wird gehalten, wäre hoch von Nöten, daß die R. K. Majestät als obrigster Schutzherr und weltliches Haupt der Christenheit . . . dies arme verlassene Häuflein der Katholischen dieser Herrschaft in gnädigster Huld liebe befohlen sein.“²⁴⁾

Als der Kollator Diviš von Hrobitsch zur Verantwortung gezogen wurde, warum er, an Stelle des katholischen Pfarrers von Liebeshitz einen protestantischen aufgenommen habe, suchte er sich in einem Schreiben an den Kaiser zu rechtfertigen und berief sich hiebei auf sein Patronats- und Präsentationsrecht. „Denn ich habe dieses Patronats- und das Präsentationsrecht über die Kirche von Euer K. Maj. gekauft, mit allem andern, was dazu gehört, von E. K. M. erhalten und in der Landtafel eingetragen. Ich bitte daher E. K. M., mich in dem Besitze dessen zu belassen und zu schützen, wie das jedem anderen gewährt wird.“²⁵⁾ Und doch hatte Diviš Unrecht; denn die Anstellung protestantischer Pastoren widersprach nicht bloß dem Kirchenrechte sondern auch der Landesordnung, nach welcher bloß Katholiken und Utraquisten gesetzlich anerkannt waren

²³⁾ Bericht vom Februar 1589 a. O. Statt Redwitz, wie der Ort auch bei Kroess genannt wird, dürfte es wohl Retschitz heißen sollen.

²⁴⁾ Schreiben vom 6. Mai 1596 a. O.

²⁵⁾ Diviš an den Kaiser, 24. April 1595 a. O. (aus dem Tschechischen übersetzt.)

und miteinander im Frieden leben sollten.²⁶⁾ Am Palmsonntage 1606 vertrieb der protestantische Patron Leonhard von Stampach die katholischen Pfarrer aus der Stadt Priesen, Tuschmitz und Körbitz; bereits am folgenden Ostermontage setzte er an ihre Stelle lutherische Prediger ein.²⁷⁾

Es gab protestantische Patronatsherren, die auf ihren Herrschaften katholische Pfarrer oder Untertanen überhaupt nicht dulden wollten, wie der Erzbischof von dem Besitzer der Herrschaft Litschkau, dem Edelmanne Hrobčický, berichtet. Daher bat er im Jahre 1602 den Kaiser, er möge die Herrschaft Libochowitz nicht einem Akatholiken verkaufen; denn diese Herrschaft sei bisher immer unter katholischer Obrigkeit gewesen; „dahero die Untertanen und das arme darzu gehörige Völklein von den Ketzereien bis auf dato unbefleckt verblieben, wie dann zu mehrer Sicherheit, daß sie auch hinfüro stets und unverruckt katholisch verbleiben sollen, die Collaturen den Patribus Jesuitis zu ersetzen, mir als dem Ordinario loci die Priester und Pfarrer pro confirmatione zu präsentieren, vertraut und eingeweiht, welches auch also mit E. M. Vorwissen und gnädigstem consens der Landtafel dieses Königreichs Behemen einverleibt ist worden.“²⁸⁾ Die ganze Gemeinde Cerekwitz bat in einer ausführlichen Denkschrift v. 23. April 1598 den Erzbischof um Schutz ihres Pfarrers gegen die Ausschreitungen des Kollators Christoph Leskovec. Er verfolge den Pfarrer, verhandle die Kirchengüter in „verderblicher Weise“, sperre die Kirche und den Glockenturm ab und habe den Pfarrer falsch verklagt. Im Jahre 1598 habe er nicht einmal erlaubt, daß der Sieg der Christen über die Türken kirchlich gefeiert werde.²⁹⁾

Eigenmächtige Absetzung ihrer Pfarrer betrachteten übrigens protestantische Kollatoren nicht einmal als Unrecht;³⁰⁾ denn sie gingen mit derselben Willkür meist auch gegen ihre Pastoren vor, kündigten, wenn sie hiefür einen Grund zu haben glaubten, räumten aber auch ihren Pastoren das Kündigungsrecht ein. Sie übertrugen ihnen mit einem entsprechenden Dekrete das Pfarramt und schlossen über Entlohnung und Kündigung einen Vertrag, wie bei der Anstellung ihrer übrigen Bediensteten. In dem Dekrete, in welchem der protestantische Kollator Heinrich von Bünau im Jahre 1605 den Pastor Urban Killer für Tetschen ernannte, erklärte er u. a., er habe den „Mag. U. Killer zu einem Pfarrherrn und Seelsorger anhero gegen Tetschen ordentlicher Weise

²⁶⁾ Erzbischof Berka an Kaiser Rudolf II., 12. September 1595 a. O. S. Näheres hierüber oben § 27.

²⁷⁾ Kroess, a. O. S. 744.

²⁸⁾ LV, X. S. 323 f. n. 254: Schreiben vom 18. Mai 1602. Vgl. Kroess, a. O.

²⁹⁾ EALA.

³⁰⁾ S. oben Anm. 25.

vociret und angenommen und ihm auch das Pfarramt eingeräumt.“ Dann bestimmt er seine geistlichen Amtspflichten und seine Entlohnung. Am Schlusse heißt es: „Da ich ihn zu einem Pfarrer nicht länger haben wollte oder es ihm, dem Pfarrer, länger zu bleiben nicht füglich oder gelegen wäre, soll es ein Teil dem andern ein halbes Jahr zuvor aufkündigen.“³¹⁾ Manche Kollatoren verlangten sogar, daß der katholische Pfarrer einen Teil seiner Einkünfte an einen benachbarten Prädikanten abtrete, obwohl begreiflicher Weise eine solche Unterstützung des Protestantismus durch katholische Pfarrer unmöglich und überdies durch den Prager Erzbischof im Jahre 1594 ausdrücklich verboten worden war. So zog Bernhard Unruher im Herbst des Jahres 1595 den dem Pfarrer von Elbogen Balthasar Heinfriedel gehörigen Getreidezehnt von Unter-Chodau und Stolzengrün selbst ein, dem Pfarrer aber ließ er mitteilen, er sei bereit, ihm das Getreide zu überlassen, wenn er einen Teil davon dem lutherischen Prädikanten in Unter-Chodau abtrete. Da dies der Pfarrer ablehnte, mußte er auf den Getreidezehnt überhaupt verzichten. Daher bat er den Erzbischof Berka um Hilfe; sonst werde er bald nicht allein „sine decimis sondern auch sine grege sein.“³²⁾ Die Kollatorin Magdalena Gräfin von Salm, die protestantische Geistliche auf ihren Pfarreien einzusetzen und den katholischen Kultus zu beseitigen suchte, verfolgte aus diesem Grunde besonders den Pfarrer von Charwatetz, entzog ihm den Zehnt und andere Einkünfte. Sein Getreide ließ sie ausdreschen und in der Kirche in einem Raume unterhalb des Turmes unterbringen. In die zweite dort befindliche kleine Annakirche ließ sie trotz eindringlicher Gegenvorstellungen des Pfarrers zum größten Ärgernis der katholischen Bewohner Spreu und Abfallgetreide schütten. Ihren Untertanen verbot sie, bei Taufen, Trauungen u. dgl. an den Pfarrer sich zu wenden, so daß dieser in größte Not geriet, ja den Leuten zum Gespötte wurde. Auf Befehl ihrer Amtsleute durfte keiner von den herrschaftlichen Untertanen mit dem Pfarrer verkehren, der Schulmeister solle auf den Pfarrer nicht hören, widrigenfalls man ihn einsperren werde. Schließlich wurde der Pfarrer bedroht; wenn er nicht bald abziehe, werde ihn die Kollatorin „kopfüber“ hinauswerfen!³³⁾ Adam Hrzan, der die Herrschaften Rothenhaus und Platten erkauft hatte, begann sich bald der Einkünfte der dortigen katholischen Pfarreien zu bemächtigen. Ja er hätte sogar 100 Taler Erträge einer Stiftung, welche die Stadt Görkau dem Armenhause zu bezahlen hatte, ebenfalls eingeheimst, wenn ihn nicht die Wachsamkeit des Jesuitenrektors von Komotau daran ge-

³¹⁾ Ernennungsdekret vom 24. April 1605, EALA.

³²⁾ Schreiben vom 4. November 1595 a. O.

³³⁾ Bericht vom 30. Mai, 18. und 26. Juni 1597 a. O.

hindert hätte. Auch andere Herrschaftsbesitzer daselbst verstanden diese Praxis und trachteten, den Geistlichen ihr Einkommen zu schmälern oder ganz zu entziehen, um mit solchen, für katholische Pfarrer gestifteten, aber ihnen geraubten Einkünften die widerrechtlich eingesetzten lutherischen Prädikanten zu erhalten. So tat es Friedrich von Langenhardt im Jahre 1603. In Sadschitz bei Görkau erbaute er ein protestantisches Bethaus, stellte daselbst einen lutherischen Prediger an, entzog dem Görkauer Pfarrer Daniel Doppelham den ihm von den Sadschitzern bisher stets entrichteten Zehnt und wies ihn seinem Pastor zu. „Die Kirchen in Schößl, Sporitz, Udwitz und Kríma wurden gewaltsam geschlossen und der Pfarrer von Schößl so eilig entfernt, daß er nicht einmal mehr das Allerheiligste Sakrament aus der Kirche nehmen konnte.“³⁴⁾ Es ist daher begreiflich, daß infolge derartiger Willkür der Kollatoren in gewissen Gegenden geradezu entsetzliche Zustände herrschten; die Visitationsberichte aus jener Zeit liefern hiefür deutliche Beweise.³⁵⁾

Als protestantische oder protestantenfreundliche Kollatoren, die dem Erzbischof katholische Pfarreien entzogen und mit lutherischen Pastoren besetzten oder anderweitig die neuen Lehren beförderten, werden angeführt: Günter von Bünau, die Herren von Salhausen, Abraham von John, Otto Kölbl, Christof Karlovitz, die Brüder Peter und Georg von Hochhauser, Johann Erasmus von Schwamberg, Peter und Heinrich von Schwamberg, Johann von Rabstein, Christof Markwart, die Brüder Adam und Christof von Raupov, Leo Fiztum, Florian Grysbeck, Sebastian von Plan, Georg und Heinrich Grafen von Gutenstein, Wenzel Schwihovsky, Ladislaus von Lobkowitz, Řičan auf Hořowitz, Franz Graf von Turn, Johann Waldemar von Hassenstein, Christof Schlick, Walter von Waltersberg und andere.³⁶⁾ Bei solcher „Zusammenarbeit“ kann man sich allerdings über die rasche Verbreitung des Protestantismus in Böhmen nicht wundern.

Seit Anfang des 17. Jahrhunderts traten begreiflicher Weise protestantische Patronatsherren noch entschiedener auf. So hatte Kaspar der Ältere Belwitz von Nostwitz auf seiner Pfarrei Holtschitz den bisherigen katholischen Pfarrer ausgewiesen und einen Lutheraner dahin berufen. Da sich hierüber der Erzbischof beim Kaiser beklagt hatte, wurde Nostwitz von letzterem zur Rede gestellt.³⁷⁾ In seinem Rechtfertigungsschreiben vom 11. Dezember

³⁴⁾ Kroess, S. 745. f.

³⁵⁾ Viele im EA, bzw. im LA.

³⁶⁾ Borový, Acta II. S. 320—322. S. auch ebenda S. 314—317. Vgl. auch die Namen solcher Kollatoren bei Frind, IV. S. 110, 376 bis 431; Borový, Brus, S. 202 f., derselbe, Medek, S. 19, 88, 109 bis 112, 115, 131, 135, 169—171 u. a.

³⁷⁾ LV, X. S. 653 f. n. 532. Schr. v. II. Dez. 1604. Nostwitz war eifriger Protestant. S. a. O. S. 230 ff. n. 194. Winter, a. O. I. S. 219, 229 u. a.

1604 behauptet er u. a., seine Untertanen seien nie katholisch gewesen und auch derzeit sei niemand dort katholisch.³⁸⁾ Selbstbewußt fügt er dann bei: „Den Ständen dieses Königreiches, die ihre erblichen Kollaturen und Pfarreien haben, ist immer die Freiheit geblieben, in ihren Pfarreien und Kollaturen Priester nach ihrem Gutdünken und Belieben anzustellen.“ Dieser Grundsatz widersprach zwar dem damals geltenden Gesetzesrechte,³⁹⁾ zum Teil auch der Geschichte,⁴⁰⁾ wurde aber von den akatholischen Kollatoren verfochten und praktisch befolgt.⁴¹⁾ Bei seiner Berufung auf die Landesordnung, die bekanntlich alle zu ihrer Rechtfertigung anführten, scheint er sich allerdings nicht ganz sicher gefühlt zu haben; denn er behauptet, daß der Erzbischof die Landesordnung „in einem anderen Sinne auslege.“⁴²⁾ Selbst das utraquistische Konsistorium beklagte sich über die Willkür vieler Kollatoren, daß sie in ihre Herrschaften Priester der Augsburger oder „pikartischen“ Konfession aufnehmen, die das tun, was ihren Kollatoren gefällt, religiöse Neuerungen einführen und das Volke irreleiten. Wenn da nicht Abhilfe geschaffen werde und die Einsetzung derartiger Priester fort dauere, dann werde der wahre und gläubige Klerus immer mehr verdrängt und verachtet werden.⁴³⁾

II. Wilhelm von Lobkowitz als Patronats-herr. Ein typisches Beispiel eines rücksichtslosen Patronats-herrn bietet der Baron Wilhelm von Lobkowitz⁴⁴⁾ als Inhaber der Herrschaft Bischofteinitz.⁴⁵⁾ Seinen Starrsinn vermochten weder Rücksichten auf Kirchengesetze noch Achtung vor dem

³⁸⁾ Wohl eine Übertreibung; sonst hätten die Brüxer dort kaum den katholischen Pfarrer einsetzen lassen, den Nostwitz dann auswies. Das Luthertum war dort etwa seit 1591 verbreitet. Endler, a. O. S. 256. Frind, a. O. IV. S. 396.

³⁹⁾ S. oben § 27; LV, X. S. 231 f. n. 195; Grundsätzliche Entscheidung der böhmischen Hofkanzlei, v. 6. Oktober 1601; Krofta, LV, XI. Einleitung.

⁴⁰⁾ Seit jeher hatten die kirchlichen, meist auch die staatlichen Behörden gegen Ausschreitungen der Kollatoren, welchen Bekenntnisses immer, protestiert. S. oben.

⁴¹⁾ S. oben §§ 17, 20, 24. S. auch oben Anm. 24.

⁴²⁾ LV, X. S. 654.

⁴³⁾ LV, IV. S. 346; Beschwerdeschrift vom 4. Juni 1575.

⁴⁴⁾ Wilhelm Popel von Lobkowitz war zunächst Katholik, wurde aber später Protestant, 1618 Mitglied des Prager Direktoriums und unter Friedrich von der Pfalz Obersthofmeister; nach der Schlacht am Weißen Berge wurde er zum Tode und Verluste seiner Güter verurteilt; die Todesstrafe wurde aber später vom Kaiser im Gnadenwege in lebenslängliche Kerkerstrafe umgeändert. Malý, a. O. S. 449.

⁴⁵⁾ Die Herrschaft war früher Besitz des Erzbistums Prag. Kaiser Sigismund verpfändete sie an die Herren von Prostý, die sie bis in das 16. Jahrhundert innehatten. Dann besaß sie Christoph Popel von Lobkowitz, von dem sie Wilhelm von Lobkowitz erbte. Sommer, Topographie VII. S. 164.

Erzbischof Berka oder Teilnahme mit dem Schicksale der Gläubigen und ihrer Seelsorger zu beugen.⁴⁶⁾ Seine Patronatsrechte betrachtete er als schrankenlose Rechte, Kirchen und Pfarrer seiner Besitzungen zu beherrschen, Geistliche nach seinem Belieben wie seine Dienstleute ein- und abzusetzen, wobei er, der doch Protestant war, jeden Einfluß der kirchlichen Behörden schroff abwies, obwohl der damalige Erzbischof Berka überdies sein Schwager war. Daher lehnte er auch den erzbischöflichen Vorschlag eines geeigneten Kandidaten für die Prälatur in Bischofteinitz mit aller Entschiedenheit ab. Er habe als Kollator das Recht, seine Pfarreien wie seine ererbten Besitzungen zu beherrschen, Prälaten oder Pfarrer nach seinem Gutdünken anzustellen. Er erwarte, daß ihm der Erzbischof den Priester, den er für die Prälatur von Bischofteinitz für geeignet halte, bestätigen werde. Da er die Pfarrei daselbst nicht besetzte, bat ihn Berka, er möge erlauben, daß ein katholischer Priester, um den auch die Stadt inständig gebeten, als Pfarrer angestellt werde, zumal der Archidiakon namentlich für die bevorstehenden Festtage allein nicht ausreiche. In Bischofteinitz seien stets katholische Pfarrer gewesen, dabei solle es, der Landesordnung entsprechend, verbleiben. Seine Patronatsrechte wolle er durchaus nicht antasten. Doch Lobkowitz blieb unbeugsam. In Bischofteinitz, so antwortete er, könne bloß ein ihm gefälliger Pfarrer angestellt werden; auch in Zukunft werde es so gehalten werden.⁴⁷⁾ So blieb die Pfarrei unbesetzt. Dafür hatte Lobkowitz einen eifrigen protestantischen Schloßgeistlichen, der in der Stadt eine Schule eröffnete, bald auch in der Umgebung das Volk belehrte, über katholische Zeremonien spottete u. a. Der katholische Stadtkaplan wurde verfolgt und gelegentlich so „geschlagen und abgebläut“, daß er bald auf seine Stelle verzichtete.⁴⁸⁾ Als es sich später wieder um die Besetzung der Prälatur handelte und der Erzbischof mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung dieser Stelle und die bekannte Haltung des protestantischen Kollators einen würdigen Priester empfahl, erhielt er als Antwort einen schroffen Verweis. Lobkowitz schreibt da u. a.: „Das habe ich wahrhaftig nicht vermutet, daß sich E. G. in meine erblichen Kollaturen und Herrschaften so fremütig und etwas trotzig („zduřně“) einmischen.“⁴⁹⁾ . . . Ich war vielmehr der Hoffnung, daß E. G. an meiner letzten Antwort

⁴⁶⁾ S. LV, X. S. 90, 467, 472; Schlenz, Johann Sixt v. Lerchenfels, bes. S. 15—19. Über die um das Jahr 1595 in Bischofteinitz herrschenden Zustände s. das Schreiben des Prälaten Cadera v. 10. August 1595, LV, IX. S. 168—170 n. 117.

⁴⁷⁾ Schreiben vom 2. Dezember 1595; a. O. S. 202 f. n. 153. S. auch Schreiben v. 11. Dezember, a. O. S. 206 f. n. 156.

⁴⁸⁾ Schreiben v. 23. Dezember 1595; a. O. S. 207. n. 157.

⁴⁹⁾ Es lag durchaus keine Verletzung seiner Patronatsrechte vor, da jener notwendige Wechsel im Einvernehmen mit Lobkowitz geschehen sollte; in diesem Sinne hatte ihm Berka auch geschrieben.

... genug haben und ... aufhören würden, in meine erblichen Besitzungen und Kollaturen gegen meinen Willen einzudrängen, meine Priester ohne eine von mir ihnen gegebene oder von ihnen rechtmäßig erhaltene Kündigung zu entheben und wieder andere, wenn es E. G. wohl beliebte, einzusetzen. Da ich von E. G. in solchen Dingen immer noch keine Ruhe haben kann, vielmehr E. G. sich wiederum in meine Erb-Kollaturen und -besitzungen einmischen und über sie herrschen wollen, so erkläre ich E. G., wie unlängst so auch jetzt, daß ich Niemand, außer S. M. . . . gestatten werde, gegen die Landesordnung und die Freiheiten dieses Königreiches Böhmen von meiner Jurisdiktion etwas wegzunehmen und in meiner Erbherrschaft zu regieren.“ Er werde bloß jene Priester, die ihm und seinen Untertanen gefallen, und, wie es Geistlichen gezieme, sich betragen wollen, „als Herr und Kollator seiner Besitzungen aufnehmen und absetzen.“⁵⁰⁾ So faßten damals protestantische, aber vielfach auch katholische Herrschaftsbesitzer ihre Patronatsrechte auf: Jurisdiktion über ihren Patronatsklerus, Ausschaltung jedes bischöflichen Einflusses. Es ist klar, daß solche Rechtsanschauungen eine geordnete Kirchenregierung unmöglich machten. Als Lobkowitz zu Beginn des Jahres 1603 den Pfarrer von Bischofteinitz Hieronymus Codicius, einen frommen Priester, ausgewiesen hatte, ließ er wie ein erzbischöflicher Vikär in einem Rundschreiben seinem Patronatsklerus mitteilen, die Pfarrer seiner Patronats Herrschaft hätten von nun an je eine Woche abwechselnd in der erledigten Pfarrei von Bischofteinitz die Seelsorge zu versehen. An den Pfarrer von Hochsemlowitz richtete er einen besonderen Befehl, „damit man sich später nicht ausrede, wie es früher einmal geschehen sei.“⁵¹⁾

Da die kirchlichen Verhältnisse in Bischofteinitz immer verworrener wurden⁵²⁾ und der ausgewiesene Pfarrer Codicius sich unmittelbar an den Kaiser um Hilfe gewandt hatte, wurde Lobkowitz zur Verantwortung aufgefordert. Doch unbeugsam wie immer, erklärte er in seinem Schreiben vom 1. Juni 1603 auch dem Kaiser gegenüber, er bleibe dabei und werde nie zugeben, daß ein Priester gegen seinen Willen noch länger auf seiner Herrschaft bleibe; er habe dem genannten Priester vor einem halben Jahre gekündigt und ihm mitgeteilt, daß er jene Pfarrei einem anderen verleihen werde. Da habe sich der Pfarrer an den Erzbischof gewandt, als ob nicht er, sondern der Erzbischof Kollator sei und über seine Pfarreien verfügen könne.⁵³⁾

⁵⁰⁾ LV, X. S. 90 f. n. 83; Schreiben v. 5. Oktober 1600, in deutscher Übersetzung.

⁵¹⁾ Schreiben v. 12. Mai 1603 Abschr. LA. Solche „Erlässe“ scheinen dort im Gebrauche gewesen zu sein.

⁵²⁾ LV, X. S. 467. n. 367; Schreiben v. 19. Mai 1603.

⁵³⁾ a. O. S. 472 f. n. 375; Lobkowitz an den Kaiser, Schreiben v. 1. Juni 1603.

Lobkowitz betrachtete sich als unabhängigen Herrn und Gebieter seines Patronatsklerus. Da darf es nicht Wunder nehmen, wenn sich allmählich auch Geistliche fanden, die nicht mehr auf den Erzbischof, wohl aber auf ihren gestrengen Kollator hörten.⁵⁴⁾

Wohin das Laienregiment in jenem Gebiete bereits geführt hatte, zeigte sich bei einer kirchlichen Visitation, die im Sommer 1603 durch den Archidiakon von Pilsen Johann Sixt von Lerchenfels und den Pfarrer Peter Linteus dort vorgenommen werden sollte, aber bei der Haltung jenes Patrons vergeblich war.⁵⁵⁾ Wie Lerchenfels erfuhr, war der obgenannte Pfarrer Codicius seines Amtes enthoben, ja schließlich mit Gewalt fortgeschafft worden, weil er sich geweigert hatte, auf dem Schlosse kirchlich unstatthafte Trauungen vorzunehmen. Das Volk war zwar über dieses gewaltsame, ungerechte Vorgehen entrüstet, „aber niemand wagte es, gegen den Baron auch nur ein Wort zu sagen.“⁵⁶⁾ Über seine Erfahrungen erstattete der genannte Visitator dem Prager Erzbischof einen ausführlichen Bericht; bloß einiges sei daraus angeführt: Der stolze Kollator⁵⁷⁾ sei ganz entrüstet gewesen, wie es der Erzbischof wagen könne, auf seiner Herrschaft eine Visitation halten zu lassen. Dagegen müsse er entschieden protestieren; eine Visitation gestatte er nicht; seine Pfarreien brauchten keine Visitation und keine Korrektion.⁵⁸⁾ Er selbst habe Autorität und Macht genug, jeden beliebigen Prälaten und Pfarrer aufzunehmen und einzusetzen; darüber brauche er nicht erst den Erzbischof zu fragen. Er habe dies und anderes schon vor vielen Adeligen des Reiches dem Erzbischofe erklärt und er wiederhole diese Erklärung neuerdings.“ Auf die Entgegnung der Visitatoren antwortete er mit spöttischen Worten. Den Kirchenvätern verbot er, irgend etwas (Kirchenrechnungsbücher u. dgl.) zu zeigen. Die Stadtkirche hatte keinen Pfarrer. Jede Woche mußte, wie erwähnt, irgend ein Nachbarpfarrer auf Befehl des Kollators die notwendigste Aushilfe leisten. Die Prälaten, die Schule und anderes waren in einem entsetzlichen Zustande. Lerchenfels wollte, wie es bei Visitationen vorgeschrieben war, eine Versammlung der Vikariatspriester halten, aber der Kollator — verbot es. Lerchenfels mußte daher mit seinem Begleiter abreisen. Die Zustände in den Pfarreien der

⁵⁴⁾ S. z. B. a. O. S. 478 f. n. 378, Schreiben des Pfarrers von Großsemlowitz an den Erzbischof, 8. Juni 1603. Schlenz, a. O. S. 17.

⁵⁵⁾ a. O. S. 15—19.

⁵⁶⁾ a. O. S. 15.

⁵⁷⁾ „Der Baron scheint nicht bloß die Religion sondern auch fast alle Bildung abgelegt zu haben.“ Visitationsbericht v. 27. Juli 1603 a. O.

⁵⁸⁾ So widersetzten sich auch in der Grafschaft Glatz im Jahre 1560 viele adelige Patronatsherren der Kirchenvisitation des Glatzer Archidiakons, obwohl er sogar einen herzoglichen Geleitsbrief hatte. S. Geschichtsquellen d. Grafschaft Glatz III, 10, 31 f.

Umgebung waren trostlos, was allerdings bei solchen Patronatsverhältnissen begreiflich erscheint. Auch gegen seine Untertanen und die Stadtbewohner war Baron Lobkowitz rücksichtslos; daher hatten sie jede Berührung mit den Visitatoren ängstlich vermieden. „Niemand von den Bewohnern der Stadt Teinitz wagte es, auch nur ein Wort darüber mit uns zu sprechen, ja kaum uns anzuschauen.“ Lerchenfels erklärt schließlich: „Der katholische Glaube wird wohl daselbst bald ganz verschwinden. Denn damit der ausgestreute Same der Jrrlehre die von ihm erwünschten Früchte bringe, will jener schlaue Patron nur einen solchen Pfarrer und Prälaten dulden, der es nicht einmal wagt, „zumucksen“, einen Priester, der von den Gläubigen nicht einmal den Zehnt verlangt, der wie ein willenloses Werkzeug, wie ein Sklave, dem Patron untertan sei, mit einem Worte, er will nicht einen Priester, sondern irgend einen gemalten „Thrasen“, oder einen ganz gewissenlosen Menschen, wie etwa jenen pflichtvergessenen Menschen aus Semlowitz; als Prälaten aber den P. Johann Havlik, den er seiner Zeit, als er noch bei ihm Pfarrer war, nicht bloß mit groben Worten sondern auch mit Schlägen empfangen hat.“⁵⁹⁾ Der Erzbischof hatte ein eindringliches Ermahnungsschreiben an Lobkowitz gerichtet, das jedoch der stolze Kollator in der ungebührlichsten Weise beantwortete. Er bestehe darauf, daß P. Johann die Prälatur in Teinitz erhalte; „ich kenne diesen Priester gut und ich halte ihn für geeignet als Prälaten.“ Es sei bloß im eigenen Interesse des Erzbischofs gelegen, ihn zu bestätigen. Den Pfarrer Hieronymus habe er abgeschafft, weil er ihn (den Patron) verbittert habe. Als Erbherr und Kollator habe er ihn auf seiner Herrschaft nicht mehr länger dulden können, wie eine Schlange am Busen, die nichts anderes als beißen könne. Nach mehreren spöttischen und höhnischen Bemerkungen über die Stellung des Erzbischofs erklärt er: „Ich kenne keinen andern Herrn und keine andere Obrigkeit, die mir etwas vorzuschreiben oder anzudrohen vermöchte, als den Kaiser; daher ersuche ich E. G. ergebenst und als Schwager, jenen gefälligst etwas zu befehlen, über die Sie Macht haben, aber nicht mir mit Drohungen zu kommen; denn das könnte ich nicht dulden.“⁶⁰⁾

Im Februar des folgenden Jahres wandte sich der Erzbischof in einem ausführlichen Bericht an den Kaiser.⁶¹⁾ Die Herrschaft Teinitz habe seit jeher den alten katholischen Glauben bis auf die Gegenwart treu bewahrt, bis sie Wilhelm von Lobkowitz als Erbe nach seinem Vater übernommen. Dieser sei vom Glauben seiner Vorfahren abgefallen. Seitdem sei er

eifrig bemüht, auch die Pfarrer und Lehrer seiner Herrschaft zum Abfalle zu verleiten. Kaiser Ferdinand habe seinerzeit dem Vater des gegenwärtigen Besitzers jene Herrschaft nur unter der Bedingung abgetreten, daß dieser Besitz, der einst Kirchengut war, stets bei einem katholischen Herrn und beim katholischen Glauben verbleibe. Das habe damals auch der alte Lobkowitz dem Kaiser versprochen und dazu sich, seine Nachkommen und Erben verpflichtet. Allein der gegenwärtige Besitzer sei zum Luthertum abgefallen, halte lutherische Predikanten in Teinitz und lasse sie predigen, vor allem in der Absicht, auch das Volk der neuen Lehre zuzuführen. Er sei zwar deswegen vor einigen Jahren nach Prag vor die Hofkanzlei geladen und gewarnt worden; aber ohne Erfolg. Während der ganzen Regierungstätigkeit des Erzbischofs habe er sich aller möglichen Bedrückungen der Pfarrer schuldig gemacht. Nach dem Tode des Prälaten Bartholomäus habe er das Archidiaconat Teinitz, eine uralte Stiftung der Prager Erzbischöfe, zugleich mit den Pfarreien der ganzen Herrschaft sich vollständig unterworfen, so daß nunmehr der Erzbischof über jenes Gebiet keine Autorität und keine Aufsicht mehr habe. Der Ordinarius habe sich in sein Kollations- und Patronatsrecht über die Pfarreien der Teinitzer Herrschaft nie eingemischt. Aber seit uralten Zeiten habe man für Teinitz und die ganze Herrschaft die Geistlichen vom Erzbischof genommen und von ihm konfirmieren lassen. Auf dieses Recht zu verzichten und es dem genannten Lobkowitz abzutreten, sei ihm unmöglich und stehe ihm auch nicht zu, zumal derselbe Patron bereits einen großen Teil der Felder dem Teinitzer Archidiaconate entzogen und für seine Kurzweil verwendet habe. Seit dem Tode des Archidiacons Bartholomäus habe er die Prälatur nicht mehr besetzen lassen; „daher gibt es schon lange Zeit keinen Archidiakon in Teinitz. Er möchte als solchen bloß einen haben, dem er befehlen und anschaffen könnte wie seinen Dienstboten.“ Und doch habe der dortige Archidiakon kraft seiner Stellung die Verwaltung und Aufsicht nicht bloß über die Pfarreien jener Herrschaft, sondern auch des ganzen Kreises. Daher seien für jenes Amt stets besonders würdige und gelehrte Priester, meist Doktoren der Hl. Schrift, ausersehen worden. Da ferner auch die Pfarrei in Teinitz unbesetzt sei und er den Seelsorgern seiner Herrschaft nach eigenem Ermessen geistliche Pflichten vorschreibe, stehe der dortige Klerus, soweit ein solcher noch vorhanden sei, nicht einmal mehr unter der geistlichen Jurisdiktion des Oberhirten. Das arme Volk in der Stadt wie auswärts sei ohne Seelsorger; es jammere und klage, daß es, was Taufen, Predigten und Beicht hören, ja auch was die Sorge für die Sterbenden betreffe, vernachlässigt werde. „Die Leute leben wie vernunftlose Tiere ohne jede Religion oder wenden sich an unrechtmäßige, ungeweihte Priester.“ Er habe zwar wiederholt dem

⁵⁹⁾ a. O. S. 18.

⁶⁰⁾ Schreiben v. 20. Juli 1603; LA, Corresp.

⁶¹⁾ Schreiben v. 14. Februar; LV, X. S. 543 f. n. 440.

Patronatsherrn geschrieben und besonders in seinem letzten Briefe ihn ermahnt, er möge wenigstens Prälatur und Pfarrei in Teinitz nicht unbesetzt und das arme Volk nicht ohne Predigt und Sakramente lassen, habe aber darauf eine sehr anzügliche, ja beleidigende Antwort erhalten. Im Interesse des Glaubens und der kirchlichen Ordnung möge sich daher der Kaiser der Sache annehmen.

Die Klageschrift wurde, wie das meist geschah, an Lobkowitz mit dem Auftrage geschickt, der böhmischen Kanzlei unverzüglich Bericht zu erstatten und sich zu rechtfertigen.⁶²⁾ Doch der Kollator rechtfertigte sich nicht, sondern erhob Gegenklagen; das war damals der gebräuchliche Ausweg. Mit Recht lehnte Berka nutzlose Repliken ab. Er bitte bloß darum, Stadt und Herrschaft Bischofteinitz möge beim katholischen Glauben, den es seit jeher bekannt, und das dortige Archidiaconat unter der Verwaltung und Leitung des Erzbistums verbleiben, von dem jene Prälatur errichtet und bestiftet worden sei; die Seelsorger der übrigen Pfarreien aber mögen mit Bestätigung des Erzbischofs als des rechtmäßigen Oberhirten eingesetzt werden, weil das überall an katholischen Orten eingehalten werde und zu Recht bestehe. Lobkowitz trachte durch Klagen und Prozesse die Sache in die Länge zu ziehen, um unterdessen seine Pfarreien völlig zu lutheranisieren. Dann fügt er die, für die meisten damaligen böhmischen Protestanten geltenden Worte bei: „Obwohl Herr W. von Lobkowitz sich prahlt und rühmt, Utraquist zu sein, so ist doch ein großer Unterschied zwischen ihm und den Utraquisten des alten böhmischen Religionsbekenntnisses, die in den Zeremonien, im Gottesdienste und anderem mit den Katholiken übereinstimmten . . ., was man beim Herrn Wilhelm v. Lobkowitz nicht sieht und findet.“⁶³⁾ Von dem schwachsinnigen Kaiser Rudolf II. konnte man allerdings am wenigsten Abhilfē erwarten; daher blieb das Laienregiment. Als im Jahre 1617 die Pfarrei Bischofteinitz besetzt werden sollte, hatten es einige Abgesandte der Stadt gewagt, dem Kollator eine Bittschrift zu überreichen, in der sie um einen sehr braven Priester baten, den sie bereits als guten Prediger kannten. Allein Lobkowitz zerriß die Bittschrift vor ihren Augen, überhäufte sie mit Vorwürfen und erklärte ihnen schroff, nicht, wen sie wünschten, sondern wen er wolle, der werde Pfarrer sein. Übrigens hatte er bereits die zur genannten Pfarrei gehörigen Wiesen selbst übernommen, die Felder aber insgesamt unter die Bürger pachtweise verteilt.⁶⁴⁾

⁶²⁾ Schreiben v. 8. April 1604. a. O. S. 587, n. 461.

⁶³⁾ Schreiben v. 3. Juli 1604. a. O. S. 625, n. 489.

⁶⁴⁾ Bericht des Archidiacons von Bischofteinitz v. 22. September 1617: EALA. Über die Zustände daselbst lese man noch: LV, IX. S. 168—170, n. 117; S. 678—680. n. 517.

§ 36. Die Prager Synode v. J. 1605 und das Kirchenpatronat.

Die Anstrengungen des Erzbischofs A. Brus, eine Synode in Prag abzuhalten, waren leider vergeblich,¹⁾ obwohl das Tridentinum die regelmäßige Einberufung von Synoden den Ordinarium zur strengen Pflicht gemacht hatte.²⁾ Die sogenannten Kleruskonvokationen waren bloß größeren Pastorkonferenzen vergleichbar und konnten Synoden nicht ersetzen.³⁾ Übrigens standen auch in Mähren den Synoden gewisse Schwierigkeiten entgegen;⁴⁾ trotzdem gelang es dort, mit Unterstützung der Jesuiten in Olmütz sogar zwei Synoden abzuhalten.⁵⁾ Allerdings lagen in Mähren die Verhältnisse anders als in Böhmen, worauf bereits Brus in seinem Schreiben an den päpstlichen Nuntius hingewiesen hatte.⁶⁾ Auf unausgesetztes Drängen des Apostolischen Stuhles, besonders Klemens VIII.,⁷⁾ kam endlich unter dem Erzbischof Zbinko Berka im Jahre 1605 eine Synode zustande, die aber nicht, wie geplant war, als Provinzial- sondern bloß als Erzdiözesan-Synode abgehalten wurde.⁸⁾

Es war hoch an der Zeit, durch klare und bestimmte Dekrete der steigenden konfessionellen Verwirrung und Irreführung endlich entgegenzutreten. Kaum ein Drittel der Bewohner war noch katholisch, die Zahl der Protestanten hatte besonders seit der Annahme der sogenannten böhmischen Konfession und dem Verfall des alten Utraquismus noch mehr zugenommen. In Prag zählte man unter etwa 44.000 Bewohnern höchstens 2000 Katholiken. Der Adel war größtenteils akatholisch. Von den mehr als 2000 katholischen Pfarreien, die es in Böhmen einst gegeben hatte, waren gegen Ende des 16. Jahrhunderts kaum 330 übrig geblieben, von denen überdies noch der größte Teil akatholischen Herrschaftsbesitzern unterstand.⁹⁾ Wohl hatte Erzbischof Berka gleich nach seiner Ernennung von Kaiser

¹⁾ S. oben § 27. S. auch die lehrreichen Briefe hierüber bei Borový, A. Brus, Anhang N. 15—20.

²⁾ Trid. sess. XXIV. c. 2. de ref.

³⁾ Borový, a. O. S. 84, 85, 107, 277, f. 286, 297; derselbe, Medek, S. 6, 40.

⁴⁾ Ausführliches hierüber: Kroess, a. O. I. S. 321—329; 585 f.

⁵⁾ 1568 und 1591. a. O.

⁶⁾ S. Österr. Vierteljahresschrift. XIII. S. 168.

⁷⁾ Apostolisches Breve v. 14. Oktober 1604 an Erzbischof Berka; einzelne Stellen desselben lauten sehr scharf, so die Worte: „ . . . „Die Pest der Häresie ist weit und breit schon in dem Maße fortgeschritten und die Sittenverderbnis der kirchlichen Personen hat bereits einen solchen Grad erreicht, so daß — wir können dies nur mit tiefstem Schmerz erwägen und betonen — fast keine Spur von kirchlicher Disziplin mehr übrig ist.“ Das Breve ist abgedruckt in der Einleitung der Synodalstatuten von 1605, Ausgabe vom Jahre 1650, S. I—III.

⁸⁾ Die vier Ausgaben sind angef. bei Zibrť, Bibliografie Č. H. II. S. 464, č. 1116. Zur Literatur: Vacek, Sborník h. kr. 1896, S. 25—45; Kroess a. O. S. 783 f.; S. 808. Schmidlin a. O. S. 155.

⁹⁾ Ausführliche Nachrichten bei Schmidlin, a. O. S. 141 ff.

Rudolf II. das Kollaturrecht über die Pfarreien der königlichen Herrschaften erhalten, er war auch eifrig bemüht, katholische Pfarrer in denselben anzustellen, aber es fehlte vielfach an Priestern, um die erledigten Pfarreien zu besetzen. Denn der Priestermangel war groß, zumal auch viele in den Jahren 1599 und 1600 der Pest zum Opfer gefallen waren.¹⁰⁾ Selbst jene Adligen, die noch katholisch waren, zeigten für die Förderung katholischer Reformen meist wenig Eifer, da sie mehr um ihre eigenen Interessen besorgt waren.¹¹⁾ Am 8. August ließ der Erzbischof durch Anbringung von großen Plakaten an allen Prager Kirchen die Abhaltung der Synode verkünden. Als Beginn derselben war zunächst der 8. September in Aussicht genommen; er wurde aber später auf den 28. September verlegt. Es erschienen zahlreiche Pröpste, Prälaten, Äbte, Domherren und mehr als 200 Pfarrer.

2. Was die Dekrete dieser Synode betrifft, so behandeln dieselben in 35 Kapiteln alle Gebiete des kirchlichen Lebens in Bezug auf Glaube und Sitten im Klerus und Volk. Am Schlusse der Beratungen wurden die Reformationsdekrete des Tridentinums vorgelesen. Alle Teilnehmer erklärten sich einstimmig bereit, sie anzunehmen und bestätigten dies durch ihre Unterschrift. Zugleich mußten sich alle verpflichten, innerhalb dreier Monate ein Exemplar der tridentinischen Dekrete sich zu beschaffen und die Beschlüsse genau zu studieren und zu befolgen.¹²⁾

¹⁰⁾ a. O. S. 153. Vgl. auch Kroess, a. O. S. 182 ff.; S. 482 ff. Auf den königlichen Herrschaften zählte man im Jahre 1605 etwa 132 teils katholische, teils utraquistische Pfarreien, in ganz Böhmen etwa 1366. Gindely, Geschichte des böhmischen Aufstandes I. S. 73.

¹¹⁾ LV, X. S. 19, n. 9: Erzbischof Berka an den Kaiser, 15. Jänner 1600; bei Kroess a. O. S. 809 f. S. auch Schmidlin a. O. S. 141. Wiederholt äußerte sich der Erzbischof in ähnlichem Sinne, auch dem päpstlichen Gesandten gegenüber, so in einem Schreiben vom 13. Oktober 1600: „Proceres huius regni, quamvis catholici, non tamen illo zelo praediti sunt, quam ratio praesentis temporis exposcit et nihil ad se pertinere rem arbitrantur, sed quasi sopore quodam oppressi, haec agi patiuntur. De secretioribus consiliariis nihil dixero. Et sic in maxima angustia versamur.“ E. A.

¹²⁾ S. 178. der Ausgabe vom Jahre 1762; S. 177, a. O. werden alle Benefiziaten und Kleriker höherer Weihen unter Androhung einer Strafe von 6 Talern verpflichtet, im Laufe eines Monats sich je ein Exemplar dieser Synodalstatuten anzuschaffen. Sie wurden das erste Mal im Jahre 1605 in Prag gedruckt, typis Nigrinianis. Von dieser 1605 erschienenen Ausgabe waren gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts keine Exemplare mehr vorhanden. Daher ließ Kardinal Harrach im Jahre 1650 eine neue Ausgabe herstellen, die durch den Prager Drucker Georgius Schyparz besorgt, am 23. Dezember 1650 erschien. Durch Erlaß vom 31. Jänner 1651 wurden alle Pfarrer verpflichtet, sich je ein Exemplar (à 2 fl. 20 kr.) zu kaufen. (Eman. a. 1651, E. A.) Eine dritte Ausgabe erschien 1684; die vierte 1762 (nicht 1767, wie es bei Zibr t a. O. heißt). S. auch oben Anm. 8. Im obigen Sinne ist daher richtig zu stellen, was Kroess a. O. S. 808. Anm. 2 behauptet.

Vom Kirchenpatronate handelt das Kapitel: De beneficiorum collatione ac de jure patronatus; außerdem sind einzelne Bestimmungen auch in anderen Kapiteln untergebracht.¹³⁾ Im allgemeinen wird für die gesetzliche Regelung der Patronatsverhältnisse folgender Grundsatz aufgestellt: Es ist gewiß nicht geziemend, die gesetzmäßigen Rechte der Patronate aufzuheben und die Willensäußerungen der Gläubigen bei der Errichtung derselben zu verletzen; doch kann man auch andererseits nicht gestatten, daß die kirchlichen Benefizien der Botmäßigkeit der Patronatsherren unterworfen werden.¹⁴⁾ Damit werden die Grenzen für die Regelung der Patronatsverhältnisse festgesetzt, nämlich einerseits Aufrechterhaltung der gesetzmäßigen Rechte, andererseits aber Verhinderung der schönen Ausnützung der Benefizien. Gerade letzterer Mißbrauch hatte seit Jahrzehnten in Böhmen namenloses Unheil herbeigeführt. Wie Herrschaftsbesitzer ihre leibeigenen Untertanen ausnützten, so betrachteten viele die kirchlichen Benefizien geradezu als Ausbeutungsobjekte; dem mußte entgegengetreten werden, um durch Beseitigung schreiender Mißbräuche die Kirche vor schwerem Schaden zu bewahren und die frommen Intentionen jener zur Geltung zu bringen, welche die Benefizien gestiftet oder dotiert hatten. Wie das Tridentinum, so tritt auch die Prager Synode der damals leider fast allgemein verbreiteten irrigen Anschauung entgegen, als ob das Patronatsrecht wie eine, der Kirche oder dem Benefizium zu Gunsten der Patrone auferlegte Dienstbarkeit anzusehen sei.¹⁵⁾ Eine solche Auffassung widerspricht dem Wesen des Kirchenpatronates als eines von der Kirche verliehenen Privilegiums.¹⁶⁾ Ebenso war die von der Kirche und der Doktrin längst verworfene falsche Anschauung, als ob der Herr von Grund und Boden ohne weiters auch das Patronatsrecht über die auf seinen Gütern befindlichen Kirchen und Pfarreien habe, durchaus noch nicht geschwunden. Bezeichnend hiefür sind mehrere Schreiben, welche Wilhelm v. Lobkowitz an den Erzbischof Berka über seine vermeintlichen

Bedauerlich ist es, daß weder Protokolle noch Sitzungsberichte über diese denkwürdige Synode erhalten sind. Vielleicht sind sie mit anderen in der Kriegszeit verloren gegangen. Beim Einfall der Schweden unter Königsmark (1648) in Prag wurde auch in den Büchern und Schriften des Metropolitankapitels arg gewütet: „Haben allein [d. i. die Prädikanten] aus unserer Bibliothek, die Pontanische geheissen, zehn eimerige Fässer eingepackt; . . . inzwischen räumten die Prädikanten in der Bibliothek je länger je mehr auf . . .“ S. Podlaha, Series p. 179.

¹³⁾ So S. 141 f. 173 f. a. O.

¹⁴⁾ Vgl. Trid. sess. XXV. c. 9. de ref., mit dem Alin. 9 S. 145 fast wörtlich übereinstimmend; doch ist hier der scharfe Beisatz des Tridentinums „quod a multis impudenter fit“, weggelassen.

¹⁵⁾ Ut hoc colore beneficia ecclesiastica in servitutem redigantur, non est permittendum.“ a. O. S. 144 f.

¹⁶⁾ S. die Kanonisten.

Patronatsrechte richtete.¹⁷⁾ Noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts suchten die Leitmeritzer Stadträte ihr Patronatsrecht über die auf den Schoßgründen der Stadt gelegenen Kirchen aus den Territorialrechten abzuleiten. Bischof Schleinitz hielt ihnen mit Recht entgegen, man möge sich in der Patronatsfrage nicht auf den Besitz von Grund und Boden berufen; denn dieser sei vom Patronatsrechte wohl zu unterscheiden.¹⁸⁾

In gedrängter Kürze werden dann die Fragen über den gesetzmäßigen Besitz bzw. Erwerb des Patronatsrechtes, die Person des Patronatsherrn sowie seine Rechte und Pflichten behandelt.

a) Erwerb von Patronatsrechten. Im engen Anschlusse an das Tridentinum, größtenteils auch mit denselben Worten, werden als ursprüngliche Erwerbsarten des Patronatsrechtes die Stiftung und die Dotation eines Benefiziums bezeichnet. Bloß derjenige ist als rechtmäßiger Patron zu betrachten, welcher für die Erbauung einer Kirche, bzw. Errichtung eines Benefiziums oder die erforderliche Dotation mit bischöflicher Erlaubnis Sorge getragen.¹⁹⁾ Soll ein Kirchenpatronat durch gesetzliche Verjährung erworben werden, so wird im Anschlusse an das Tridentinum eine unvordenkliche Verjährung verlangt, wobei während dieser Zeit mehrere erfolgreiche Präsentationen nachweisbar sein müssen.²⁰⁾ Von den abgeleiteten Erwerbsarten des Patronates wird der Übergang desselben durch Erbfolge angeführt; nur die rechtmäßigen Erben jener, welche ein Benefizium gestiftet oder dotiert haben, sind als rechtmäßige Patronatsherren anzusehen. Von besonderer Bedeutung ist der im folgenden Abschnitt ausgesprochene Grundsatz, daß Häretiker nie ein Kirchenpatronat erwerben können, auch wenn sie sich auf Erbrecht oder andere Vorwände berufen.²¹⁾ Diese Bestimmung erregte allerdings in manchen Kreisen Böhmens Mißfallen, zumal damals viele Adelige, die auf ihren Herrschaften meist auch das Patronatsrecht hatten, Häretiker waren. Von den etwa 1400 Adelligen, die es um das Jahr 1609 in Böhmen gab und die meist auch

¹⁷⁾ S. zahlreiche Belege oben; s. auch LV, X. S. 431; S. 653 n. 532 u. a.

¹⁸⁾ Schreiben vom 17. August 1656. Orig. im GHH, in Wien.

¹⁹⁾ Die Ausdrucksweise in c. 9. sess. XXV. de ref. weicht von der in c. 12. sess. XIV. de ref. ab. Vgl. hierüber Phillips, Kirchenrecht, VII. S. 720 ff.

²⁰⁾ c. 9. sess. XXV. a. O. S. Phillips a. O. S. 752. Schilling, a. O. S. 19 samt Anm.

²¹⁾ „Jura patronatus nullo modo ad haereticorum manus pervenire possunt, etiamsi illa sibi competere praetendant iure hereditario vel quovis alio praetextu.“ a. O. S. 145. Vgl. hiezu c. 2 § 2 in VI^o s. 2; Ferraris, Prompta bibl. IV. 1271 s. h. v.; Phillips a. O. VII. S. 704—10; Archiv f. kath. KR, XVII. S. 209. ff. Wahrmond a. O. II. S. 76 u. a.

Patronatsrechte besaßen, war kaum ein Zehntel katholisch.²²⁾ Doch können hier den Häretikern nicht die Alttraquisten beigezählt werden; denn wie oben ausgeführt wurde, trat namentlich seit dem Jahre 1575 unter den Utraquisten Böhmens eine merkliche Scheidung ein; die einen wurden Protestanten, die Alttraquisten aber schlossen sich immer mehr an den Erzbischof an. Im Namen dieser letzteren erklärte sich das utraquistische Konsistorium in allen Stücken für die Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche und berief sich sogar auf das Tridentinum.²³⁾ Bloß durch die Kommunion unter beiden Gestalten u. dgl. unterschieden sie sich von den Katholiken; und da ihnen durch ein besonderes Breve vom 16. April 1564 vom Papst Pius IV. der Kelch bewilligt worden war, so waren diese den Katholiken so ziemlich gleichgestellt.²⁴⁾ Allerdings war ihre Zahl nur gering, besonders unter den adeligen Patronatsherren. Jedenfalls ist es erklärlich, daß die genannten und andere, gegen die Protestanten gerichteten Bestimmungen der Synode Erbitterung erzeugten.²⁵⁾ Doch war diese Stellungnahme gegen die Protestanten in jener Zeit begreiflich, wo nicht bloß Husiten, sondern auch Lutheraner, Calviner und andere Sekten zur wahren Kirche Christi zu gehören behaupteten und dadurch viel Verwirrung anrichteten. Der Grundsatz, daß Häretiker eines eigentlichen Patronatsrechtes über katholische Pfarreien nicht fähig seien, ergibt sich übrigens schon aus dem Wesen desselben, als eines seiner Natur nach kirchlichen Rechtes. Das wichtigste Recht der Patronatsherren, geeignete Priester für katholische Pfarreien zu präsentieren, kann man doch wohl nicht Akatholiken zuschreiben, nicht etwa aus Intoleranz, sondern aus inneren Gründen; denn wie sollten Akatholiken die Fähigkeit besitzen, für katholische Pfarreien geeignete

²²⁾ S. hierüber: Gindely, Geschichte des böhmischen Aufstandes I. S. 73 f.; Schmidlin, a. O. S. 146. Anm. I. Kroess a. O. S. 808 f. MVGDB, X. Bd. (1872) S. 121 f.

²³⁾ LV, VI. S. 142; VII. S. 7, 367 u. a.

²⁴⁾ S. Urkunden über die Bewilligung des Laienkelches bei Frind, Abhdlgn. d. k. b. Gesellsch. d. W. VI. 6.

²⁵⁾ Glafeyss: „Pragm. Geschichte der Krone Böhmens, Leipzig, 1720, spricht in höchst gehässiger Weise über diese Synode, bes. S. 526 bis 532; Pelzel: „Geschichte der Böhmen“, erklärt: „Der Erzbischof schrieb in dieser Synode seinen kathol. Untergebenen so harte Gesetze vor, daß man sie nach dem Zeugnisse des Balbinus weder damals noch zu seiner Zeit hätte beobachten können. Hiedurch wurde nun der Weg zur katholischen Kirche den Protestanten noch mehr erschwert, anstatt daß man ihn hätte leichter machen sollen. Nun fielen die Utraquisten ganz von der römischen Kirche ab, zu der sie sich bisher noch immer bekannt hatten und traten zu den Lutheranern über.“ (S. 642.) S. auch Peschek, Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Böhmen, I. S. 126; doch gesteht auch er: „Die dort den Geistlichen gegebenen Vorschriften sind mit ungemeiner Umsicht und Fürsorge abgefaßt und enthalten wirklich auch des Trefflichen viel.“ a. O.

Seelsorger vorzuschlagen?²⁶⁾ Daß gerade in den Statuten jener Synode den Häretikern das Patronatsrecht ausdrücklich abgesprochen wurde, hatte auch seinen Grund in den traurigen Erfahrungen, die man bisher besonders in Böhmen gemacht hatte.²⁷⁾ Übrigens vermochten jene scharfen Bestimmungen an den Tatsachen wenig zu ändern. Es gab auch noch während der sogenannten Gegenreformation protestantische Patrone, ebenso später. Das Gewohnheitsrecht ging da seine Wege.

b) Präsentationsrecht. Es ist bekannt, daß viele Patronatsherren besonders im 16. und 17. Jahrhunderte ihre Pfarreien oft absichtlich unbesetzt ließen, um während dieser Zeit Einkommen und Früchte derselben ganz oder teilweise selbst zu beziehen; daher bestimmte die Synode: Laienpatrone haben binnen vier Monaten, geistliche Patrone binnen sechs Monaten, vom Tage der Erledigung des Benefiziums gerechnet, einen geeigneten Kandidaten dem Erzbischofe vorzuschlagen, widrigenfalls sie für die betreffende Besetzung das Präsentationsrecht verlieren und die Besetzung des Benefiziums dem berechtigten kirchlichen Oberen überlassen bleibt.²⁸⁾ Das Präsentationsrecht schränkt das freie Kollationsrecht des Bischofs ein; infolgedessen kann es nicht der Willkür des Patrons überlassen bleiben, wann er von seinem Rechte Gebrauch machen will, zumal die Benefizien oft aus bloßer Habsucht lange unbesetzt blieben. Allerdings waren mit jenen Vorschriften durchaus nicht alle Zweifel behoben; denn bei dem damals herrschenden Priestermangel war es für die Patronatsherren oft schwer, innerhalb der gesetzlichen Frist einen geeigneten Kandidaten für ein erledigtes Benefizium zu finden. Doch beweisen zahllose Beispiele, daß die kirchlichen Behörden den mißlichen Zeitverhältnissen gebührend Rechnung trugen und den Patronen das weiteste Entgegenkommen zeigten.²⁹⁾ Billig denkende Patronatsherren wandten sich übrigens, wenn sie selbst keinen geeigneten Kandidaten finden konnten, an die kirchlichen Behörden mit der Bitte, einen oder mehrere Kandidaten ihnen namhaft zu machen; auf diese Weise konnte die Frage zu beiderseitiger Zufriedenheit gelöst werden. Geschah das nicht, so wurde der

²⁶⁾ Phillips a. O. VII. S. 704 bemerkt hiezu: „Die ganze Frage hängt weder mit Toleranz noch mit Intoleranz zusammen, obschon man sie gern von diesem Standpunkte aus behandelt und damit die richtige Auffassung trübt.“

²⁷⁾ Man übersehe auch nicht, daß erst der Westfälische Friede in dieser Frage einen weiteren Standpunkt einnahm. S. Schilling a. O. S. 9—10; W a h r m u n d a. O. II. S. 75, 245 ff.

²⁸⁾ S. Konstitution Pius V. vom 18. März 1566. Ausführlich behandelt diese Frage Schilling, a. O. S. 61 ff. S. auch W a h r m u n d a. O. II. S. 103 f.

²⁹⁾ Bei Unmöglichkeit der Präsentation ist der Patron selbstredend nicht an die gesetzliche Frist gebunden. S. H i n s c h i u s, a. O. III. S. 46; Schilling, a. O. S. 63 u. a.

Patron zur Präsentation, meist sogar öfters, aufgefordert; doch waren die Ermahnungen nicht selten vergeblich. Daher mußte in solchen Fällen für die Seelsorge in irgendeiner Weise, so durch Administratoren oder anderweitige Aushilfe, vorgesehen werden, bis eine endgültige Besetzung erfolgte. Der präsentierte Kleriker muß allerdings geeignet sein, worüber die Entscheidung nicht dem Patron, sondern dem Ordinarius zukommt; denn dieser hat ihm das geistliche Amt zu verleihen und ist daher auch berechtigt, ja verpflichtet, die dem Amte entsprechende Eignung beim Kandidaten zu verlangen. Hier gab es besonders oft Differenzen, ja mitunter schwere Konflikte.³⁰⁾

c) Verwaltung des Kirchenvermögens. Schon oben wurde durch zahlreiche Beispiele bewiesen, daß die ärgsten Mißbräuche und Übergriffe der Patrone in der Schädigung und Beraubung der Kirchen- und Pfründengüter bestanden, daher die unausgesetzten Klagen der Pfarrer, der Dekane, der Administratoren und Erzbischöfe. Auch diese Mißstände wurden von der Synode mit den Worten des Tridentinums verboten: „Die Patronatsherren der Benefizien, mögen sie welchem Range und welcher Würde auch immer angehören, auch Gemeinden, Universitäten und was immer für Kollegien von Geistlichen oder Laien, dürfen sich in den Bezug der Früchte, Einkünfte, Gefälle irgend welcher Benefizien, auch wenn diese vermöge ihrer Stiftung oder Dotation tatsächlich ihrem Patronatsrechte angehören, durchaus nie, aus keinem Grunde oder Anlasse einmischen, sondern haben dieselben dem Rektor oder dem Benefiziaten ohne Rücksicht auf irgend welche entgegengesetzte Gewohnheit, unbehindert zur Disposition zu überlassen.“³¹⁾ Da aber solche Eingriffe in Kirchen- und Pfründengüter besonders in Böhmen oft vorkamen, wies die Synode auf die darauf gesetzte Exkommunikation hin und befahl den Pfarrern, öfters dem Volke zu verkünden, „daß alle jene, es seien Kleriker oder Laien, welche die Güter, Zinsen, Rechte, Früchte oder Erträgnisse einer Kirche, eines Benefiziums oder einer frommen Stiftung selbst oder durch andere unter irgend einem Vorwande für ihren persönlichen Gebrauch verwenden, ipso facto aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen seien.“³²⁾ Dieselbe Synode verordnete daher, daß zur Sicherung des Kirchengutes und der Benefizien ein genaues Verzeichnis aller Besitzungen, Einkünfte und Rechte in zwei Exemplaren angelegt, das eine in der erzbischöflichen Kanzlei, das andere im Pfarrarchive aufbewahrt werden solle.

d) Testamente. Obwohl den Geistlichen beider Konfessionen schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Testierfrei-

³⁰⁾ S. oben öfters.

³¹⁾ a. O. S. 145 f.; Trid. sess. XXV. c. 9 de ref.; Phillips a. O. S. 779 ff.

³²⁾ Vgl. Trid. sess. XXII. c. 11.; XXV. c. 20 de ref. u. a.

heit gewährt worden war und auch die damit zusammenhängenden Fragen gesetzlich längst geregelt waren, dauerten doch die Mißbräuche der Patronatsherren fort. So beanspruchten sie meist ein uneingeschränktes Intestaterbfolgrecht, besorgten eigenmächtig die Inventuraufnahmen und die Versiegelung des Nachlasses, ohne geistliche Vertreter beizuziehen; ja nicht selten wurden diese nicht einmal zugelassen. Aber auch von den Geistlichen wurden mitunter die bestehenden Kirchengesetze nicht gewissenhaft beobachtet. Daher befaßte sich die Synode auch mit den Testamenten der Geistlichen.³³⁾ Der Inhalt der betreffenden Bestimmungen läßt sich auf folgende Grundsätze zurückführen: Weltgeistliche haben Testierfreiheit; doch dürfen sie nicht darüber verfügen, was sie im Namen der Kirche erworben haben. Vermächtnisse zu Gunsten schlechter oder verdächtiger Personen aus der Umgebung des Pfarrers sind ungültig; derartige Legate sind nach dem Ermessen der kirchlichen Behörde für gute Zwecke zu verwenden. Bloß Katholiken können als Testamentsvollstrecker bestimmt werden. Pikarden und andere Häretiker dürfen nicht als Erben eingesetzt, auch darf ihnen testamentarisch nichts vermacht werden, widrigenfalls die Testamente für ungültig erklärt werden. Testamente der Geistlichen sind unter Strafe der Ungültigkeit verschlossen und mit den Siegeln vertrauenswürdiger Zeugen versehen, dem Erzbischofe oder seinem Generalvikar zu übersenden, damit sie hier eröffnet, bestätigt und wie gebräuchlich, kundgemacht werden. Von dem Nachlasse der Geistlichen soll ein Inventar angelegt werden.³⁴⁾ Die Testamentsvollstrecker haben innerhalb eines Jahres — vom Tode des betreffenden Geistlichen gerechnet — über alle ihre Verfügungen, namentlich, wie sie das Testament ausgeführt, dem Erzbischof oder dem Generalvikar Rechenschaft zu geben, widrigenfalls sie kirchlichen Strafen verfallen. Von den Pfründererträgen des Verstorbenen hat stets ein entsprechender Teil zu Gunsten des Nachfolgers zu verbleiben, mag der Betreffende zu welcher Zeit auch immer gestorben sein. Etwaige Streitfragen zwischen den Testamentsvollstreckern und dem Nachfolger des verstorbenen Benefiziaten sind dem Generalvikar vorzulegen, der sie summarisch zu behandeln und zu entscheiden hat. Stirbt ein Priester ohne Testament, dann hat der betreffende Archidiakon, im Notfalle auch ein anderer benachbarter Priester, den Nachlaß des Verstorbenen allsogleich zu versiegeln und hievon die kirchliche Behörde zu verständigen. Es ist unter kirchlichen Strafen verboten, Geräte, Sachen oder Schriften, welche zur Kirche des Verstorbenen gehörten, oder irgendwelche Güter des Verstorbenen heimlich oder öffentlich zu entwenden. Im Falle ein Geistlicher ohne Testament stirbt,

³³⁾ a. O. S. 173 ff.

³⁴⁾ Hierüber gab es oft Streitigkeiten. S. §§ 32 und 48.

dann hat man sich an den seit jeher in Prag und in der ganzen Erzdiözese beobachteten Gebrauch zu halten, daß nämlich der gesamte Nachlaß in drei gleiche Teile geteilt werde, von welchem der eine der Kirche, wo der Verstorbene gewirkt, der zweite den Erben und der dritte dem betreffenden Patronatsherrn zufallen soll. An diesen Grundsätzen hielten die kirchlichen Behörden auch in der späteren Zeit fest. Leider wurden jedoch die Vorschriften von den Patronatsherren nur zu oft verletzt, ja nicht einmal die Landesgesetze, so die kaiserliche Verordnung Ferdinands I. vom Jahre 1552, beobachtet. Die Folge davon waren zahlreiche Klagen seitens der Parteien wie der Behörden. Die meisten Zweifel und Streitigkeiten ergaben sich bei Intestaterbfolge.³⁵⁾

³⁵⁾ S. oben und Borový, Acta II. S. 65, 114, 278 f. 373. Krásl, a. O. S. 246 ff. Schlenz, a. O. II. S. 16, 608 f. 610 ff. S. vorige Anm.

III. Abschnitt: Das Kirchenpatronat im Zeitalter der sogenannten Gegenreformation.

Eine tief einschneidende Umgestaltung der politischen und konfessionellen Verhältnisse brachte der Ausbruch des dreißigjährigen Krieges. Auf jene denkwürdigen Ereignisse kann hier nicht näher eingegangen werden. Doch läßt sich der durch den Umsturz eingeleitete neue Zeitraum kurz mit den Worten kennzeichnen: An die Stelle der bisherigen mächtigen Adelparteien trat die absolute Gewalt des Landesfürsten, an die Stelle der Protestantisierung die Rekatholisierung, die sogenannte Gegenreformation, die, vielfach mit verabscheuungswürdigen Zwangsmaßregeln unter dem Drucke der staatlichen Behörden durchgeführt, infolge der Zeitereignisse, namentlich der langwierigen verheerenden Kriege, mitunter ganz verhindert, erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Böhmen erfolgreich war.¹⁾ Dem Katholizismus haben verwerfliche, gegen Andersgläubige angewendete Zwangsmaßregeln, gegen welche alle Einsichtsvollen, besonders der Prager Erzbischof, wiederholt protestierten, unabsehbaren moralischen Schaden zugefügt und vielfach einen bloßen Scheinkatholizismus befördert.

1. Kapitel: Das Kirchenpatronat unter Kaiser Ferdinand II.

§ 37. Die neue Landesordnung.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der absoluten Gewalt des Landesfürsten wurden in der neuen Landesordnung

¹⁾ Streng genommen begann die katholische Reformation in Böhmen bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts. S. oben § 27. Die katholische Reformation des 17. Jahrhunderts ist oft einseitig dargestellt worden. Man vergl. z. B. die gründliche Kritik des Werkes von J. V. Bilek, *Reformace katolícká etc.* durch P. J. Svoboda im *Sborník histor. kroužku*, 1893, S. 98—120; Krásl, A. hrabě Harrach, 1886, S. 17—165, u. a. Wie viel Quellenmaterial liegt noch unverarbeitet im Prager erzbischöflichen Archiv, im gräflich Harrachschen Archiv in Wien, in anderen herrschaftl., Orts-, Pfarr- und Klosterarchiven! Eine vollständige, unparteiische, kritische Behandlung fehlt noch, wäre aber im Interesse der Wahrheit, die allein anzustreben ist, sehr wünschenswert.

vom Jahre 1627 zusammengefaßt.²⁾ Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche und ihrer Lehre, Rechtsgrundsätze über Kirchenvermögen, Patronatsrechte und ähnliches, werden in den Artikeln XXIII bis XXVI kurz behandelt. Im Art. XXIII werden alle Majestätsbriefe, Landtagsbeschlüsse, Reversalien, Resolutionen und Privilegien, die in früheren Zeiten zu Gunsten akatholischer Bekenntnisse erlassen worden waren, aufgehoben. Damit war die Duldung der sogenannten böhmischen Konfession, der Majestätsbrief vom Jahre 1609 samt dem „Vergleich“ und anderes beseitigt.³⁾ In Artikel XXIV wird der Klerus als Landesstand erklärt. Als landtagsberechtigte Vertreter des geistlichen Standes erhielten Sitz und Stimme im Landtage: Der jeweilige Erzbischof von Prag und alle jene infulierten Prälaten, welche landtäglich eingetragene Güter besaßen.⁴⁾ Doch hatte damit der Klerus keinen besonderen Einfluß erlangt; denn das Recht, Anträge zu stellen und Gesetze zu geben, blieb dem Landesfürsten ausschließlich vorbehalten. Kein Ständemitglied durfte es wagen, ohne königlichen Befehl irgendeinen Antrag mündlich oder schriftlich zur Beratung vorzubringen.⁵⁾

²⁾ Über die betreffenden Vorberatungen s. Gindely, *Geschichte der Gegenreformation in Böhmen*, Leipzig, 1894, besonders S. 449 ff. S. auch Derselbe, *Geschichte des böhmischen Aufstandes von 1618*, Bd. 1—3, Prag, 1869—78; Moritz Ritter, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges*, 3 Bde., Stuttgart, 1889 ff., besonders III. Band, S. 3 ff. — Über Landesordnungen s. ausführlich Zibrt a. O. II. S. 312 ff. Die Landesordnung vom Jahre 1627: Jireček, *Codex iuris Bohemici*, tom. V. pars 2, Pragae, 1888, Zibrt a. O. S. 343 f.

³⁾ Jireček, a. O. S. 33. A. XXIII: „... alles, was denselben zuwider und Unserer Heil. Cath. Religion zu Abbruch, Nachteil und Praejudic bey vorgehenden Zeiten durch auffgerichte Majestätt-Brieff, Landtags-Beschlüsse, Reversalien, Resolutionen, Privilegien oder andere Satzungen und Ordnungen . . . statuirt und von denen Ständen, so sich sub Utraque genannt, . . . zu ihrem Favor außgebracht . . . cassiert sein und bleiben.“ S. auch Gindely, *Geschichte des böhmischen Aufstandes I*. S. 61 ff.

⁴⁾ Landesordnung a. O. A. XXIV: „Obwohl eine lange Zeit hero, seither daß etliche Uncatholische Lehren und Meinungen in diesem Unserem Erb-Königreich auffkommen, die Praelaten nicht mehr unter die Stände desselbigen gezehlt werden; Jedoch dieweil es wißlich und unlegbar, daß der Prälaten-Stand zu Zeiten Unseres Vorfahren, Weiland Kaiser Carls des Vierten, und noch viel lange Jahre zuvor, in diesem Königreich gewesen, auch die Praelaten mit und neben andern Ständen contribuireen müssen, so setzen, ordnen und wollen wir, daß hinüro der Ertz-Bischoff zu Prag mit und zusambt den Prälaten und der ganzen Clerisey nicht allein für einen Stand desselbigen zu ewigen Zeiten gehalten werden, sondern auch solcher Geistliche Stand, wie bey andern wohlbestellten Christlichen Regimenten gebräuchlich, der erste und fürnembste unter andern Ständen seyn soll.“ S. auch Weingarten, *Codex etc.* S. 138. N. 30.

⁵⁾ A. VI. a. O. . . „So soll sich keiner, was Würden, Stands oder Wensens der auch seyn mag, unterstehen, vor sich selbst, ohne Unsern

Das Obereigentumsrecht des Landesfürsten über die Kirchengüter bringt Artikel XXV zum Ausdruck: „Kein Prälat, noch Convent, noch einige geistliche Person oder Vorsteher Geistlicher Gütter, können noch mögen etwas von ihren liegenden Geistlichen Güttern und Stiftungen, Einkommen und Intraden, ohne Unsere und Unserer Erben, Königen in Böhaimb, als Obristen, Vogt und Schutz Herrns Bewilligung, versetzen, verkaufen, verschenken oder in andere Wege veralieniren und vereußern. Würde aber jemand dem entgegen ein liegendes Geistliches Gut, Stiftung, Rent, oder Einkommen durch dergleichen Contract oder Handlung, wie gemeldt, an sich bringen; soll nicht allein solcher Contract an sich selbst nichtig, unkräftig und von Unwürden seyn und das Gut, unverhindert desselbigen, seiner geistlichen Stiftung, dahin es gehörig gewesen, samt allen Schäden, Unkosten und aufgehobenen Nutzungen, desgleichen denen, so aufgehoben hätten werden mögen, restituiret, wiederum abgetretten und eingeantwortet werden, sondern auch da in solchem Contract ein Pretium oder Kauff-Geld bedinget worden, dasselbe Unserer Königlichen Cammer unnachlässlich heimfallen, In andern Fällen aber die Straff gegen den Käuffer pro arbitrio dem König vorbehalten seyn.“⁶⁾ Damit wurde dem Landesfürsten das Obereigentums- und Aufsichtsrecht über das Kirchenvermögen staatsgesetzlich zugesprochen, ein Rechtsgrundsatz, der später wiederholt bekanntgegeben wurde, so in einer Instruktion an den königlichen Landesgubernator vom Jahre 1630, in einem kaiserlichen Reskript vom 5. Oktober 1669 u. a.; letzteres weist bereits eine bedeutend schärfere Fassung auf.⁷⁾

oder der Nachkommenden Könige und Erben zum Königreich sonderbaren gnädigsten Befehl, etwas, es treffe an, was es wolle, denen Ständen zu proponieren und zur Beratschlagung münd- oder schriftlich fürzubringen.“ Ausführlich besprochen in MVDDB, Bd. IV. S. 193—202.

⁶⁾ Nach Riegger, corpus iuris ecclesiastici Bohemici I. S. 13 f.

⁷⁾ S. die Instruktion vom Jahre 1630 bei Weingarten, a. O. S. 152; das Reskript v. 1669 ebenda S. 369; ebenso bei Riegger a. O. S. 17, hier lautet es: „Liebe Getreue. Wir tun gnädigst vermerken, welcher Gestalten die Geistlichkeit in Unserem Erb-Königreich Böhaim mit Erkaufung der Land-Güter von denen Weltlichen über ihre Stiftungen sich merklich erweitert und ohne vorhergehenden Unsern Landesfürstlichen-Consens viel dergleichen weltliche Güter in wirklichen Posses genommen habe; Dahero Wir gnädigst gedacht seind, solche häufige Zukaufung von denen Geistlichen wegen des abnehmenden Status politici zu verschrenken, deren weitere Acquisition und Possedirung ohne Unsern gnädigsten Consens verbieten und selbte etwan auf jährliche Pensiones oder Zinsen ansatt der Mobilium limitiren zu lassen. Wann wir dann, wie solche Translationes und Acquisitiones immobilium ad manus ecclesiasticas tam in onerosis quam lucrosis casibus zu modificiren, um des Werkes Wichtigkeit und vieler unterlaufenden Circumstancien willen, hierüber Euer rätliches Gutachten abzufordern gnädigst für gut erachtet. Als befehlen Wir euch hiemit, daß ihr solches in Reife erwägung ziehen und Uns zu Handen Unserer

Was das Patronatsrecht betrifft, so enthält die neue Landesordnung einige zwar kurze, aber höchst bedeutungsvolle Äußerungen, so im Artikel XXVI: „Gleicher Gestalt und allermaßen, wie im nächst vorhergehenden Gesetz geordnet, soll es auch mit denenjenigen Kirchen und Klöstern gehalten werden, darauf einer oder mehr auß denen Ständen und Inwohnern dieses Königreichs, umb daß dieselbige von ihren Vorfahren gestiftet, fundiret oder dotiert worden, das Jus Patronatus haben. Dann obwohl die Uncatholischen Patroni auß solchem Jure Patronatus eine zeithero berechtigt seyn wollen, die von ihren Vor-Eltern gemachte Stiftungen wieder zu sich zu ziehen oder in andere Wege zu veralieniren; So ist es doch offenbar und am Tag, weil dieselbe Vorfahren, von welchen eine Kirch oder Closter fundiret oder dotiert, sich des dazu hergegebenen Gutts entäußert, und also das Eigenthumb desselbigen, nach der Fundation oder Dotation, nicht mehr ihnen und ihren Erben und Nachkommen, sondern zupörderst Unserem Herrn Christo, und dann derjenigen Kirchen oder Kloster und Orden, an welche es durch eine Donation, letzten Willen oder in andere Wege verwendet worden, zustehet und gehöret, daß demnach sie, die Erben und Nachkommen, mit solcher Stiftung als einen fremden Gut nichts (außer was die geistliche Recht denen Patronis zulassen) zu schaffen haben, und daß derowegen mit ihrem Consens dieselbige Kirch oder Kloster, oder ein dazu gehöriges Gut, nicht alieniert oder veräußert werden möge, sondern Wir und die nach Uns jedesmahls Regierende Könige, als der Kirchen Gottes in diesem Unserm Erb-Königreich Ober-Advokaten, Schutz- und Schirm-Herren, Uns dieser Geistlichen Gütter, damit sie durch die Veräußerung nicht zu andern Gebrauch verwendet werden, dann darzu sie von denen Fundatoren gestiftet und hergeben worden, billich anzunehmen haben, und darum keine Veräußerung solcher und dergl. Gütter, die ohne Unserm gnädigsten Consens geschieht, wie oben vermeldet, verstatten noch zulassen können.“⁸⁾ Aus dem zitierten Artikel läßt sich demnach der Standpunkt der Landesordnung bezüglich der einem Patronate unterstehenden Kirchen- und Pfründengüter in folgender Weise zusammenfassen: Kirchengüter unterstehen nicht mehr der freien

königlich-böheimischen Hof-Cancelei mit den förderlichsten eure gehorsamste Gedanken eröffnen, unter eins aber auch gehörigen Orten weiters intimiren sollet, daß inmittels und bis zu erfolglicher Unserer fernern gnädigsten Resolution die weltliche Standes-Inwohner nicht befugt sein sollen, einig unbewegliches Gut ohne Unsern gnädigsten Consens an die Geistlichkeit quocumque modo vel titulo zu verwenden oder zu transferiren. Deme ihr nun schon Recht zu tun und hieran Unsern gnädigsten Willen und Meinung gehorsambst zu erstatten wissen werdet.“

⁸⁾ Jireček, a. O. S. 37—39: A. XXVI. S. auch Riegger, a. O. S. 15—16.

Verfügung der Patronatsherren, auch wenn es die Nachkommen der Stifter sind, sondern gehören den betreffenden Kirchen oder Instituten; denn durch die Stiftung haben sich die Urheber derselben „des dazu gehörigen Gutes entäußert“. Daher steht den Stiftern sowie den Erben und Nachkommen derselben kein Eigentumsrecht über jene Güter zu; sie gehören vielmehr den betreffenden Kirchen oder Klöstern, welchen sie testamentarisch oder auf andere Weise zugewendet worden sind.⁹⁾ Die Erben oder Nachkommen der Stifter können daher über solche Güter nicht mehr verfügen wie sie über ihr Eigentum frei verfügen. Bloß jene Befugnisse, welche „die geistlichen Rechten der Patronis zulassen,“ bleiben ihnen bezüglich der stiftungsmäßigen Kirchengüter gewahrt. Kirchengüter dürfen bloß mit ausdrücklicher Erlaubnis des Landesfürsten „als der Kirchen Gottes in diesem Erbkönigreich Böhmen Ober-Advokaten, Schutz- und Schirmherrn“ veräußert werden. Die kirchlichen Stiftungsgüter sind bloß zu dem von den Fundatoren bestimmten Zwecke zu verwenden. Es war demnach Verletzung nicht bloß der Kirchen-, sondern auch der Landesgesetze, wenn man die Kirchengüter, wie es besonders in den Städten geschah, zu verschiedenen anderen Zwecken verwendete, schlecht verwaltete, verschleuderte und dergleichen.¹⁰⁾ Die Landesordnung schreibt in dem angeführten Artikel den Patronatsherren bloß jene Rechte zu, welche die Kirchengesetze ihnen einräumen. Diese aber verbieten „den Patronen jeden Standes und jeder Würde, auch allen Genossenschaften, Universitäten und Kollegien von Klerikern und Laien, sich unter irgendeinem Vorwande oder bei irgend einer Gelegenheit in die Perception der Früchte, auch wenn die Benefizien wirklich aus ihrer Fundation und Dotation herrühren, einzumischen; vielmehr sind dieselben dem Rektor oder Beneficiaten zur freien Disposition zu überlassen, was immer auch für eine Gewohnheit im Wege stehen möchte.“¹¹⁾ Nach dem Kirchenrechte haben die Bischöfe das Recht, alle frommen Vermächtnisse zu vollziehen, die Hospitäler, Kollegien, Bruderschaften, fromme Stiftungen u. dgl. zu visitieren, ohne Rücksicht auf irgendwelche entgegenstehende Gewohnheiten; bloß bei jenen frommen Stiftungen, welche unter dem unmittelbaren Schutze des Königs stehen, soll dessen Erlaubnis vorher eingeholt werden.¹²⁾ Die Verwalter von Kirchenvermögen oder wohlthätigen Stiftungen jeder Art sind verpflichtet, alljährlich dem Ordinarius Rechenschaft zu legen; entge-

⁹⁾ Man vergl. damit das Vorgehen der Kollatoren und ihrer Hauptleute. S. oben §§ 22, 31 u. a.; die Ansichten der Appellationsräte und der Statthalter. S. unten § 44.

¹⁰⁾ S. Schlenz, Geschichte des Bistums und der Diözese Leitmeritz, II., Warnsdorf, 1914, § 12.

¹¹⁾ Trid. sess. XXV. c. 9. de ref. Phillips a. O. S. 780.

¹²⁾ a. O. sess. XXII. c. 8 de ref.

gegengesetzte Gewohnheiten oder Privilegien sind aufgehoben, außer es wäre bei der Errichtung jener Stiftungen ausdrücklich anders vorgesorgt worden.¹³⁾ Gerade diese Vorschrift stieß in Böhmen seit jeher auf den größten Widerstand. Da hatten die Ordinarien schwere Kämpfe zu führen, die übrigens nur teilweisen Erfolg hatten. Nach den Kirchengesetzen verfallen sogar alle jene, welche Kirchengüter schädigen oder an sich ziehen, dem Kirchenbanne, bis sie Schadenersatz geleistet und vom Papste Lossprechung erlangt haben. Patronatsherren verlieren zudem das Patronatsrecht. Diese Sanktion soll jederzeit Geltung haben, mögen die Schuldigen geistliche oder weltliche Personen, selbst kaiserlicher oder königlicher Würde sein.¹⁴⁾ Ähnliche Grundsätze hatte auch die Prager Synode vom Jahre 1605 aufgestellt.¹⁵⁾ Eine ganz andere Stellung aber nahmen merkwürdiger Weise nicht bloß die meisten Patronatsherren jener Zeit, sondern auch die Landesbehörden ein.¹⁶⁾

Die Rechte, welche den Patronatsherren an Kirchen- und Pfründengütern zukommen, pflegen als „cura beneficii“ bezeichnet zu werden. Darnach haben sie das Recht: Kenntnis von der Verwaltung des Kirchenvermögens zu nehmen und etwaige Beschwerden dem Bischof vorzutragen; doch hat der Patron nicht das Recht, selbst die Verwaltung zu führen oder von den Pfarrern Rechenschaft zu verlangen, außer es wären unmittelbar bei der Stiftung des Benefiziums andere Vereinbarungen getroffen worden.¹⁷⁾ Die Patronatsherren und die Landesbehörden waren demnach bezüglich der so oft behandelten Frage über die Verwaltung der Kirchengüter an die bestehenden Kirchengesetze gebunden, an die sie in dem genannten Artikel der Landesordnung ausdrücklich gewiesen wurden. Die kirchlichen Behörden waren daher nicht bloß nach den geltenden Kirchengesetzen, sondern auch nach Art. XXVI der Landesordnung berechtigt, die Beobachtung der angeführten Kirchengesetze von den Patronatsherren, den Städten und Beamten derselben bezüglich der Verwaltung der Kirchen- und kirchlichen Stiftungsgüter zu verlangen, da ihnen nach dem zitierten Artikel der Landesordnung keine anderen Rechte zustanden „außer was die geistlichen Rechte den Patronis zulassen“. Die Landesordnung vom Jahre 1627 war das neue, nunmehr geltende Landesrecht, das für Böhmen geltende Staatsgrundgesetz, an das alle, auch die Patrone, gebunden waren. Die Patronatsherren waren demnach nicht berechtigt, noch weiterhin auf ihre alten angeblichen Privi-

¹³⁾ a. O. c. 9 de ref.

¹⁴⁾ a. O. c. 11. de ref. S. auch a. O. sess. XXIV. c. 18, 24 de ref.

¹⁵⁾ S. oben § 36.

¹⁶⁾ S. unten § 44 und § 60.

¹⁷⁾ S. Phillips a. O. S. 781.

legien, auf althergebrachte, zum größten Teil aus der Husitenzeit stammende Mißbräuche, die sie landesübliche Gewohnheiten nannten, sich zu berufen, um so ihre eigenmächtige Verwaltung und willkürliche Behandlung der Kirchengüter zu rechtfertigen. Nach Art. XXVI der neuen Landesordnung waren nicht mehr jene landesüblichen Gewohnheiten, sondern die geltenden, oben angeführten „geistlichen Rechte“ Maßstab für die Rechte der Patrone bezüglich der Kirchengüter. Man hat später bei verschiedenen Streitfragen seitens der Statthalter wie anderer Landesbehörden und Beamten die Verpflichtung der Tridentinischen Reformdekrete für Böhmien, wenn auch mit Unrecht, in Zweifel gezogen.¹⁸⁾ Allein die Geltung des oft zitierten Artikels XXVI der neuen Landesordnung konnte man nicht in Zweifel ziehen, mithin auch nicht die bezüglich der Verwaltung der Kirchengüter geltenden Patronatsgesetze, da in jenem Artikel die Patrone an die geistlichen Landesbehörden bei auftauchenden Streitigkeiten über die Verwaltung des Kirchenvermögens offen und nachdrücklich auf die Beobachtung der Kirchengesetze dringen oder, wenn gewisse Ausnahmen für Böhmen in Frage standen, solche im Einvernehmen mit den Bischöfen bzw. mit dem Apostolischen Stuhle regeln sollen. Leider geschah nichts dergleichen. Das hat sich bitter gerächt, wie die unausgesetzten Differenzen zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden fast im Laufe des ganzen 17. Jahrhunderts beweisen.¹⁹⁾

§ 38. Die Lage des Patronatsklerus.

Man hätte erwarten sollen, daß in einer Zeit, wo der Kaiser und die maßgebenden Behörden mit solcher Strenge auf katholisches Glaubensbekenntnis drangen, auch die Patronatsverhältnisse im Sinne der Kirchengesetze würden geregelt werden. Aber ganz anders war es in Wirklichkeit. Allerdings waren daran auch die Kriege schuld. Allein die inneren Gründe lagen tiefer und hingen vor allem mit dem erstarkenden Staatskirchentume, der Furcht vor dem Einflusse des geistlichen Standes u. a. zusammen; dazu kam der Scheinkatholizismus weiter Kreise, nicht bloß im Volke, sondern auch bei den höheren Ständen und den ersten Landesbehörden. Da ist es erklärlich, daß sich die Patronatsverhältnisse auch im Zeitalter der sogenannten Gegen-

¹⁸⁾ S. unten §§ 44, 57 und 60. Doch bestanden jene Vorschriften bereits vor dem Tridentinum. Man vergl. die einschlägigen Bestimmungen der Dekretalien, der Statuten der böhm. Kirchenprovinz u. a.

¹⁹⁾ S. W a h r m u n d, a. O. II. S. 19, 21 ff. Deutlich zeigte sich die Haltung der Landesbehörden bereits bei der Behandlung verschiedener Patronatsfragen.

reformation, besonders in der ersten Periode derselben, wenig besserten.²⁾

1. Die Not der meisten Pfarrer in Stadt und Land war namentlich wegen der Kriegswirren der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts groß. Infolge vieler Klagen erhielten die Statthalter den kaiserlichen Auftrag, im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden vorläufig wenigstens in den königlichen Städten die materielle Lage der Seelsorger zu erforschen und nach Möglichkeit zu regeln.²⁾ Allerdings, eine schwere Aufgabe. Denn alle hatten durch die Kriege schwer zu leiden.³⁾ Es lohnt sich, einige Belege hiefür anzuführen. Jakob Hildebrand, Pfarrer von Grünberg, klagt, daß er in seiner Pfarrei nicht leben könne. Von seinen Pfarrkindern könne er nichts erhalten; denn sie seien ohnedies vollkommen ausgeplündert. Sein Vorgänger habe von der Filiale K nicht ein Körnlein bekommen. Wenn die Reise nach Polen und Schlesien derzeit nicht so gefährlich wäre, würde er gleich wieder auswandern.⁴⁾ Der Pfarrer von Lomnitz klagt, daß er sich in seiner Pfarrei nicht halten könne. Fast alle Dörfer, die zu seiner Pfarrei gehören, seien verlassen. Kämen aber neue Ansiedler, dann dürfe er auf Grund eines kaiserlichen Dekretes von ihnen durch drei Jahre nichts verlangen. „Wollte ich mich erhalten,“ so schreibt er, „dann müßte ich wie ein Bauer selbst ackern und Feldarbeiten verrichten, um mir und meinen Leuten das Brot zu verdienen.“⁵⁾

Die Pfarrhäuser waren meist baufällig oder ganz unbewohnbar, so daß der Seelsorger in irgend einem Bauernhause notdürftige Unterkunft suchen mußte. Oft stand für den Pfarrer und die Dienstpersonen bloß ein einziger Wohnraum zur Verfügung. Und die Patronatsherren? Die dachten nur selten an die „cura beneficii“. Der Pfarrer Nikolaus Wagner, der um das Jahr 1636 drei Pfarreien unter dem Patronate des Grafen Flor. Theodor Žďársky verwaltete, schrieb über seine Lage dem Prager Konsistorium u. a.: „Wenn man mich entsprechend meiner

¹⁾ S. den Bericht des Pardubitzer Vikärs an den Erzbischof, 12. Mai 1628. EALA.

²⁾ Zuschrift an die Statthalter, 11. Juli 1628. a. O.

³⁾ Relatio cancell. a. 1635. a. O.

⁴⁾ Schreiben an den Prager Generalvikar v. 22. Februar 1635. „... cum a subditis nihil habere valeam, qui adeo sunt excoicati, ut vix pili illis remaneant.“ a. O. Der Name der Filiale ist unleserlich. — Nach dem Berichte L a m o r m a i n s, über den am 8. Juli 1622 die Propaganda in Rom verhandelte, seien die Einkünfte der Pfarrer in Böhmen so gering, daß sie wie Bauern ihre Felder selbst bearbeiten müßten; sonst könnten sie nicht leben; denn den Zehnt hätten sich schon längst Laien angeeignet. S. ausführlich hierüber: Zeitschr. f. kathol. Theologie X, 1886, S. 727—734. Kurze Inhaltsangabe auch im C. C. H. Jahrg. IV. S. 390 ff.

⁵⁾ Schreiben des Pfarrers von Lomnitz vom Jahre 1635. EALA.

Bitte⁶⁾ nicht mit einer besonderen Beihilfe unterstützt, dann muß ich mich mit meiner alten Mutter um eine andere Pfarrei umsehen. . . . Kein Ornat, keine Paramente, fast nichts von dem, was zur Feier des Gottesdienstes notwendig ist, findet sich in meinen Kirchen, so daß es aus Mangel fast aller notwendigen Erfordernisse bald keinem Priester mehr möglich sein wird, die hl. Messe hier zu feiern. Mein Pfarrhaus ist derart verfallen, daß ich in demselben mich kaum mehr aufhalten kann; es ist fast so, als ob ich auf offener Straße wohnte. Keine Bauernhütte ist so unwohnlich wie meine Pfarrei. Wenn nicht vorgesorgt wird, stürzt alles zusammen und ein Stein wird auf den anderen fallen, sowohl in den Kirchen wie in den Pfarrhäusern. Auf Befehl des Grafen wurde bereits vor mehreren Jahren ein Meßkelch von einem seiner Beamten der Kirche zur Ausbesserung entnommen, aber niemand will ihn wieder zurückstellen. Zur Anschaffung notwendiger Erfordernisse wurden über 30 Schock aus der Kirchenkasse genommen, aber das Geld ist weder zurückgestellt, noch ist etwas, ausgenommen ein Meßbuch, angeschafft worden.“⁷⁾

Trotz ihrer Notlage wurden die Pfarrer noch mit drückenden landesfürstlichen Steuern⁸⁾ geplagt, bei deren Eintreibung Patrone und Herrschaftsverwalter unerbittlich waren. Leicht begreiflich, daß darüber große Erbitterung im Klerus herrschte. Auf Veranlassung des Klerus bat der Friedländer Dechant Sebastian Balthasar wiederholt mündlich und schriftlich den Regenten Taxis⁹⁾ um Schonung; aber vergeblich. Als im Jahre 1626 sogar die doppelte Kontribution vorgeschrieben wurde, wandte sich der Dechant an Kardinal Harrach um Hilfe. Der Klerus in diesen „öden, wüsten und, wie besonders zu Friedland zu ersehen, bergreichen, auch sonst armen enervierten Orten“ sei nicht imstande, die verlangten hohen Steuern zu entrichten, zumal nicht einmal die armen Untertanen den schuldigen Dezem entrichten könnten. Infolge der unerträglichen Bedrückungen seien die Geistlichen bereits vielfach entschlossen, auszuwandern.¹⁰⁾ Im Herbste des Jahres 1632 wandte sich Val. Seb. Ksalovius, Pfarrer der Herrschaft Wartenberg, in einem inständigen Bittgesuche an die fürstlichen Kammerräte um Nachsicht; dreimal sei er des Nachts in seinem Hause überfallen und ganz und gar ausgeplündert worden; daher möge man

⁶⁾ Wagner hatte hierüber bereits früher dem Vikär, dem Dechanten von Kaaden, geschrieben. a. O.

⁷⁾ Schreiben v. J. 1636. a. O.

⁸⁾ S. Krászl, a. O. S. 481—483. S. auch unten.

⁹⁾ Regent, d. h. Oberhauptmann Wallensteins, war Gerhard Freiherr von Taxis.

¹⁰⁾ Schreiben v. 30. März 1626. Original sowie viele andere Briefe desselben im Archiv des Innenministeriums in Prag.

ihn wenigstens in diesem Jahre von der Zahlung der hohen Steuern befreien.“¹¹⁾

2. Gerade zu unerträglich war überdies bei den meisten Pfarrern ihre rechtliche oder besser: rechtlose Stellung, so daß Harrach oft einschreiten mußte.¹²⁾ Augustin Stein, Pfarrer von Wildschütz, hatte sich vor dem Patronatsamte über Vorenthaltung des Dezem beklagt. Infolgedessen erhielt er zwar nicht seinen Dezem, wohl aber Kündigung. Harrach protestierte; ein solches Vorgehen sei nach den Kirchengesetzen unter schweren Zensuren verboten; er könne es unter keinen Umständen zulassen, daß lediglich durch weltliche Behörden rechtmäßig eingesetzte Pfarrer vertrieben oder wegen etwaiger Vergehen von ihnen bestraft würden; die in der Bulle „In coena Domini“ darauf gesetzten kirchlichen Zensuren hätten für alle Geltung, auch für Personen in königlicher oder kaiserlicher Stellung.¹³⁾ Johann Zdenko Wratislaw von Mitrowitz hatte sogar die Pfarrkirchen zu Willomitz und Podletitz „cum scandalo et animarum detrimento“ geschlossen. Der Erzbischof erklärte, solche Gewalttätigkeit nicht dulden zu können und forderte ihn daher unter Androhung der Exkommunikation auf, die Kirchen allsogleich wieder öffnen zu lassen und den Pfarrer in seinem Amte nicht zu behindern, sonst werde er selbst die Kirchen aufsperrn lassen und die ganze Sache den Statthaltern vorbringen. Habe er gegen seinen Pfarrer etwas einzuwenden, dann solle er es ordnungsgemäß anzeigen und der Erzbischof werde seines Amtes walten.¹⁴⁾ Die Kirchen in den genannten Pfarreien ließ der Patron sogar mit eisernen Ketten absperren, damit sie der von ihm widerrechtlich gekündigte Pfarrer nicht betreten könne.¹⁵⁾ Erschütternd wirkt eine Denkschrift des Pfarrers von Trupschitz, der in jahrelanger Arbeit seine „Pfarrei mit großer Mühe ein wenig zurecht gebracht“ hatte, plötzlich aber im Auftrage des Patrons räumen sollte.¹⁶⁾ Graf Cernin entzog eigenmächtig dem Pfarrer von Schwihau Pfarrei und Einkünfte; er behauptete, hiefür gewisse Gründe zu haben, die er aber nicht angab. Trotzdem verlangte er, als wenn er korrekt gehandelt hätte, von Harrach einen anderen Pfarrer.¹⁷⁾ Besonders willkürlich und rücksichtslos ging oft Gerhard von Taxis, der Regent Wallensteins, gegen die Patronatsgeistlichen vor. Er verfolgte ohne triftigen Grund gewisse

¹¹⁾ Bericht v. 9. November 1632. EA.

¹²⁾ Harrach an Taxis, 18. Dezember 1627, Original im Museumsarchiv in Prag; daselbst auch viele andere Briefe Harrachs an Patronatsherren.

¹³⁾ Schreiben v. 21. Januar 1628. a. O.

¹⁴⁾ Briefe v. 25. August und v. 1. September 1629. a. O.

¹⁵⁾ Schreiben v. 24. September 1629. a. O.

¹⁶⁾ Schreiben v. J. 1627. EALA.

¹⁷⁾ Krászl, a. O. S. 241.

Pfarrer, die ihm nicht genehm waren und entzog ihnen ihre Pfarrei, weshalb Harrach auch ihn mit Exkommunikation bedrohen mußte.¹⁸⁾ Welche Achtung konnte das Volk den Geistlichen zollen, wenn es sehen mußte, daß sie wie Dienstboten von den Patronen aus geringfügigen Ursachen, ja oft ganz willkürlich entlassen wurden?¹⁹⁾ Mit der größten Willkür herrschten um das Jahr 1627 die Kollatoren über ihre Pfarrer im Prachattitzer Vikariate. Pfarrer wurden von den Patronen eigenmächtig aufgenommen und wieder entlassen, so daß nicht einmal der Archidiakon davon Kenntnis hatte. Geistliche, die er aus triftigen Gründen vorlud, erschienen nicht und erklärten, sie müßten ihren Kollatoren gehorchen, wenn sie nicht ihre Pfarrei verlieren wollten. Daher erklärte er, bei dieser allgemeinen Unordnung unter den Pfarrern und Kollatoren sein Amt nicht mehr länger führen zu können.²⁰⁾ Joachim Becker, Pfarrer von Grottau, wurde von seinem Patron, Heinrich von Tschernhausen, ohne jede Verständigung des Konsistoriums seines Amtes enthoben. Die Angelegenheit war auch dem Kaiser berichtet worden. Daher erging an Harrach im Namen des Kaisers der Auftrag, die Sache näher zu untersuchen. Selbst wenn der Pfarrer irgendwie schuldig wäre, müsse die Frage zunächst dem Erzbischofe als dem ordentlichen Richter vorgelegt und, falls seine Schuld erwiesen sei, von diesem seines Amtes enthoben werden. Doch dürfe er nicht eigenmächtig, wie ein Dienstbote, ausgewiesen werden.²¹⁾

Der Pfarrer von Leskau hatte sich gelegentlich über das geringe Einkommen seiner Pfarrei geäußert. Bald darauf teilte ihm sein Patron Graf von Schwamberg mit, er habe vor St. Georgi die Pfarrei zu räumen.²²⁾ Johann Friedrich war zu Anfang des Jahres 1627 als Pfarrer von Gossengrün unter der Kollatur der Frau Anna Susanna von Pisnitz eingesetzt worden, bedauerte aber bald, diese Stelle angenommen zu haben. Denn er mußte sehen, wie sich die Kollatorin und ihr Hauptmann widerrechtlich am Kirchengute bereicherten und ihm nicht einmal zu seiner Entlohnung verhalfen. Da alle Vorstellungen vergeblich waren, teilte er von der Kanzel aus der Kirchengemeinde mit, daß er bald die Pfarrei verlassen werde. Gleich darauf schickte der herrschaftliche Hauptmann einige Männer auf die Pfarrei, die dem Pfarrer mitteilten, sie hätten

¹⁸⁾ Harrach an Taxis, Schreiben vom 7. Juni 1629, bei Krásl. S. 240.

¹⁹⁾ a. O. S. 238.

²⁰⁾ Schreiben des Krummauer Archidiakons M. Thomas an Harrach, 6. Februar 1627. EALA. „... nullus prorsus servatur ordo; parochi suscipiuntur, installantur et iterum amoventur sine omni meo scitu...; quos saepius monui, etiam ad me, sed non comparuerunt, asserentes, se debere collatoribus oboedire, ni parochias amittere velint.“ a. O.

²¹⁾ Kaiser Ferdinand II. an Harrach, 23. November 1628. LA.

²²⁾ Schreiben v. 29. Oktober 1632. EALA.

den Auftrag, sein Hab und Gut mit Beschlag zu belegen.²³⁾ Stephan Ugranowitsch war um das Jahr 1628 Pfarrer in Cerekwitz unter der Kollatur des Albert Leskowetz; gleichzeitig versah er auch die Seelsorge in Hořepník unter der Kollatur eines gewissen Joachim Spanovsky. Wie nun der Pfarrer in einem Schreiben an den Erzbischof berichtet, wurde er nach dem Feste des hl. Matthäus 1628 auf Befehl des genannten Patrons ohne einen ihm bewußten Grund gewaltsam aus der Pfarrei entfernt und ohne Rücksicht auf seinen Stand, seinen Adelsrang, seine Krankheit und die im Dienste der Seelsorge geleisteten Arbeiten, wie ein öffentlicher Übeltäter zu seiner größten Beschämung in einen Wagen gesteckt, zum Staunen der anwesenden Leute, die diesem Vorgange zuschauten; auf dem Wagen wurde er bis nach Kamenitz gebracht und dort seinem Schicksale überlassen! Obwohl der Pfarrer nicht einmal seine ihm gebührende Entlohnung erhalten hatte, wurde ihm überdies sein Hab und Gut, sogar sein Brevier, weggenommen und alles auf das herrschaftliche Schloß geschafft. Mit Recht erklärte er in seinem ausführlichen Berichte, eine solche Behandlung sei eine wahre Schande für einen Katholiken. Nicht einmal ein Türke oder ein Heide würde so mit seinem „Hodza“ verfahren.²⁴⁾

Von den Kollatoren im Saazer Kreise berichtet der Vikar Isaak Fabritius: Die Kollatoren maßen sich über die Güter und Pfarrer ihrer Kirchen unumschränkte Vollmacht an. Sie beanspruchen das Recht, nach ihrem Ermessen Geistliche einzusetzen und zu entfernen.²⁵⁾ Graf Vchynsky, der mehrere, unter der Aufsicht des Domstiftes Bautzen stehende Pfarrei in Nordböhmen besaß, erklärte ganz offen, er wünsche auf seinen Pfarrei keinen einzigen katholischen Priester zu haben. Der Pfarrer von Kreibitz war öffentlich überfallen und beraubt worden. Obwohl sich der Bautzner Stiftsdechant Rattmann von Maurugh beim Patron darüber beschwert hatte, bekam er nicht einmal eine Antwort, geschweige denn, daß man die Schuldigen ermittelt hätte. Der Pfarrer von Lobendau war ebenfalls beraubt worden. Als er einst abwesend war, wurde er von 13 Reitern zur Nachtzeit gesucht. Niemand nahm sich der armen Pfarrer an, am wenigsten der Patron. Da die Seelsorger zudem nicht einmal zu ihrer geringen Entlohnung kommen konnten und der Graf das, was er früher bereitwillig Pastoren bewilligt hatte, den katho-

²³⁾ Schreiben an den erzbischöflichen Kanzler Anton Schilling, v. 30. Mai 1628. „... sunt lupis rapaciores et, ut multa paucis complectar, omnes eos sacrilegos appellavi, qui clericis vel personis ecclesiasticis iniuriam faciunt, detinendo vel eorum res auferendo...“ S. auch sein Schreiben v. 11. März. a. O.

²⁴⁾ Schreiben an Harrach, 11. März 1628. a. O.

²⁵⁾ Visitationsbericht v. 16. März 1631. a. O.

lischen Pfarrern verweigerte, beschlossen die Pfarrer jenes Patronates, ihre Stellen niederzulegen. Daher wandte sich G. Rattmann im Namen der Verfolgten in einem eindringlichen Schreiben vom 23. Juni 1631 an das Prager erzbischöfliche Konsistorium um Hilfe.²⁶⁾

A. Fisirek, Propst von Neuhaus, berichtet dem Erzbischof über die Zustände in seinem Vikariate.²⁷⁾ Er habe seine vorgeschriebenen Monatsberichte bisher nicht immer einsenden können, da er fast beständig Schwierigkeiten mit den Kollatoren und ihren Hauptleuten habe. „Zum größten Schaden der Seelsorge lassen sie viele Pfarreien unbesetzt. Wenn sie manchmal eine zeitlang besorgt zu sein scheinen, so geschieht dies nur aus Rücksicht auf andere, indem sie z. B. irgend einen Ordensgeistlichen zu den größeren kirchlichen Festen einladen und ihm ein gewisses Almosen geben, während sie die Einkünfte ihrer Kirchen und Pfarreien das ganze Jahr selbst beziehen. Wenn sie irgend einen stellenlosen Geistlichen einmal treffen, schließen sie mit ihm einen Dienstvertrag, geben ihm eine Zeitlang Unterhalt, beschränken aber seine Tätigkeit nach ihrem Wunsche, bis er seine Stellung — satt hat. Welche wöchentliche Entlohnung Freiherr Sebastian von Leskowitz dem für vier Pfarrkirchen in seiner Herrschaft angestellten Pfarrer nach eigener Entscheidung bestimmt hat, darüber übersende ich anbei den schriftlichen Ausweis versiegelt dem Konsistorium. Ähnlich verhält es sich mit Johann dem Älteren, Grafen von Cernin, der in Patzau und andwärts um sieben, seit zwei Jahren unbesetzte Pfarreien sich nicht kümmert, obwohl die Leute dort wie die Tiere leben. Ebenso verhält es sich mit den Erben des Spanovsky in Hořepník, Wenzel Franziskus Malowetz in Kamen und Patzau, mit dem obersten Landschreiber Johann Wratislav von Mitrowitz in Dirna, Antonjus Brucius in Deschna und vielen anderen.“²⁸⁾

Wiederholt hatten einsichtsvolle Männer schon zu Beginn der katholischen Reformation auf solche und ähnliche Übelstände der Patronatsverhältnisse hingewiesen.²⁹⁾ In einem Memorandum, das vom Prager erzbischöflichen Konsistorium auf Grund zahlreicher Berichte der Pfarrer und Vikäre im Jahre 1631 niedergeschrieben wurde, sind die Klagen gegen die Patrone jener Zeit, betreffs Behandlung ihrer Pfarrer in folgender Weise zusammengefaßt: „Viele Patrone verleihen ihre Pfarreien eigenmächtig gewissen Geistlichen ohne Verständigung oder Genehmigung des Konsistoriums, verlangen meist dafür gewisse Abgaben, manche haben sogar für die Ausfolgung der Präsentationen hohe Taxen eingeführt, betrachten die kirchliche Kon-

firmation als Formsache und als bloße Bestätigung, sind ungehalten, wenn ungeeignete Geistliche nicht konfirmiert werden, verbieten oft die Installation ihrer Pfarrer, behalten pflichtvergessene Geistliche gegen den Willen des Erzbischofs auf ihren Pfarreien, nehmen unwürdige Priester gegen die Maßnahmen der kirchlichen Behörden in Schutz, verfolgen dagegen gewissenhafte Pfarrer, wenn sie ihre Rechte und die Kirchengesetze verteidigen und den Launen der Patrone sich nicht fügen, kündigen ihnen wie Dienstboten, lassen sie aus ihren Pfarreien ausweisen, mitunter sogar ihre Sachen mit Beschlag belegen und sie völliger Hilflosigkeit preisgeben. . . . Doch auch abgesehen von dieser Willkür ist die Behandlung, welche die Pfarrer von den Kollatoren und ihren Beamten erfahren, meist höchst unwürdig. Diese Herren betrachten ihre Patronatsgeistlichen als ihre untertanigen Angestellten, denen man kaum das Recht zugesteht, sich über Unrecht zu beklagen und um Abhilfe zu bitten. Tun sie es, wie unwürdig werden sie da meist behandelt, mit Schmähworten überhäuft, nicht selten sogar tötlich mißhandelt, besonders von den Hauptleuten. Bürgerliche Angelegenheiten der Pfarrer, Schuldforderungen und dergleichen, ziehen die Kollatoren meist vor ihr Gericht und entscheiden hierüber, ohne die kirchliche Behörde zu verständigen, obwohl doch diese zunächst berufen ist, einzuschreiten. Das Tun und Lassen der Geistlichen, ihr Privatleben, ja selbst ihre geistliche Amtstätigkeit, werden von den meisten Kollatoren, besonders aber von den herrschaftlichen Hauptleuten, in der unwürdigsten Weise überwacht. Ungerechte, ja oft boshafte Anklagen werden bei den kirchlichen Behörden gegen sie erhoben, selbst auf falsche Beschuldigungen hin werden sie nicht selten ausgewiesen, statt die Entscheidungen der berufenen kirchlichen Behörden abzuwarten.“³⁰⁾

Das war die Lage des katholischen Patronatsklerus im Zeitalter der sogenannten Gegenreformation! Wie der damalige Erzbischof, Kardinal Harrach, über die Lage seines Klerus urteilte, hat er in seiner, dem Papste übersandten Relation vom Jahre 1637 ausgesprochen, indem er u. a. berichtet: „Ich habe voriges Jahr alle meine Vikäre aus der ganzen Erzdiözese, mehr als 30, zu mir berufen und ihnen den Auftrag gegeben, nicht bloß ihre schriftlichen Berichte über ihre Vikariate, sondern auch die Berichte der einzelnen Pfarrer mir vorzulegen; das geschah auch. Es war eine ungeheuere Menge von Bänden. Ich habe aber alles nicht bloß selbst durchgesehen, sondern auch eigenhändig in einem schriftlichen Auszuge zusammengefaßt. Ich seufzte und brach fast zusammen bei der Unmasse des Elendes. Ich muß gestehen, daß ich sogar schon daran dachte, mein Amt als Erzbischof eher niederzulegen, als

²⁶⁾ a. O.

²⁷⁾ S. auch Kráska. O. S. 431.

²⁸⁾ Bericht v. 25. August 1636. Rec. EALA.

²⁹⁾ S. Histor. Jahrb. d. Görresges. XXXIV, 1913, S. 30.

³⁰⁾ EA; Origin. 1 a t.

es noch weiter zu behalten, um so wenigstens den Seelenqualen zu entgegen. Denn abgesehen von den erwähnten Mißständen fand ich unter allen kaum einen einzigen Pfarrer, der nicht unter irgend einer Beschwerde geseuizt hätte.“³¹⁾

§ 39. Kirchengut.

1. Zum Schutze der Kirchen- und Pfründengüter hatte die Prager Synode vom Jahre 1605 eine Menge geeigneter Dekrete erlassen.¹⁾ Staatlicherseits hatte die neue Landesordnung vom Jahre 1627 unter anderem ausdrücklich erklärt, daß den Patronatsherren betreffs der Güter und Rechte ihrer Kirchen und Benefizien keine anderen Befugnisse zustehen „außer was die geistlichen Rechte denen patronis zulassen“, daß sie daher nicht berechtigt seien, über die Güter und Rechte ihrer Patronatskirchen nach eigener Willkür zu verfügen; daß die Kirchengüter bloß für die von den Stiftern bestimmten Zwecke zu verwenden seien u. a.²⁾ An Gesetzen fehlte es also nicht, aber — gehalten wurden sie selten.

In Weseli war die Kirche vollkommen mittellos; das Pfarrhaus war ganz zerstört, ohne daß sich der Kollator darum kümmerte. Die Pfarrwiesen und -felder benützten die Bewohner ohne irgend eine Entschädigung. Von dem Kirchenschatze in Soběslau hatte der Patron einem Adelligen einen Teil zum Geschenke gemacht. Die Pfarrfelder gebrauchten auch hier die Bewohner, ohne einen Pachtschilling dafür zu entrichten. Die Kirchenregister hielt der Patron in Verwahrung. Mit dem Pfarrer hatte er eine gewissen Entlohnung vereinbart, zahlte aber nichts und erklärte schließlich den Vertrag für ungültig.³⁾ Der Pfarrer von Tschochau, Franz Hubritz, berichtet, daß das ganze dortige Kirchenvermögen im Betrage von 554 Schock 14 Pf. unter die Leute leihweise verteilt worden sei.⁴⁾ Merkwürdige Patronatsverhältnisse bestanden auf mehreren südböhmischen Herrschaften, so Rosenberg, Gratzen u. a. Die meiste Schuld trugen rücksichtslose Herrschaftsverwalter. Infolgedessen wurde die Patronatsherrin Gräfin Bouquoy⁵⁾ wiederholt mündlich und schriftlich durch den Vikär sowie durch eindringliche Zuschriften des Konsistoriums und des Erzbischofs ermahnt und endlich mit Entziehung der Pfarrer und öffentlicher Exkommunikation bedroht, nachdem der gesamte Klerus des Vikariates

³¹⁾ S. Věstník č. Akademie, 1914, S. 192.

¹⁾ S. oben § 36. tit. „de parochis“ u. tit. „de beneficiorum collatione.“

²⁾ S. oben § 37.

³⁾ Schreiben vom 1. März 1627. EALA.

⁴⁾ Bericht im KoAL.

⁵⁾ Über diese Patronatsherrin finden sich zahlreiche Akten im erzbischöflichen Archiv und Abschriften im LA.

Krummäu sich beschwert und auch der Archidiakon wiederholt Klageberichte eingesandt hatte.⁶⁾ Wegen der sklavischen Behandlung des Patronatsklerus wollten viele Pfarrer bereits auswandern.⁷⁾ Der Herrschaftsbesitzer von Liebenau, Freiherr von Kunesch, hatte die der dortigen Kirche gehörigen Wiesen in Benützung, zahlte aber dafür — nichts. Auf Drängen der Kirchenältesten erinnerte ihn Dechant Balthasar von B. Aicha, der damals auch Liebenau versah, an seine Pflicht, wenigstens den Pachtzins für die Kirchenwiesen zu zahlen. Doch Kunesch nahm das sehr übel auf und wußte es zustande zu bringen, daß in Liebenau ein gefügiger polnischer Mönch als Pfarrer angestellt wurde, obwohl Dechant Balthasar auch für Liebenau konfirmiert worden war.⁸⁾ Aus dem Caslauer Kreise berichtet der Archidiakon A. H. Zaruba im Jahre 1631: „Weltliche Personen haben zum größten Teil die Kirchengüter übernommen und geraubt; sie benützten sie zu ihrem Vorteile, während sie die Pfarrer allenfalls mit einer geringen Entlohnung abfertigten. Nach dem Beispiele der herrschaftlichen Kollatoren richten sich auch die Städte. Mit Berufung auf das ihnen angeblich vom Kaiser zugestandene Patronatsrecht verwalten sie vollkommen eigenmächtig die Kirchengüter und behaupten sogar, daß sie dazu berechtigt seien; daher stehen dann die Gotteshäuser arm da wie „Spelunken“.“⁹⁾ Ähnliches berichtet P. Dominikus aus Chotzen, zugleich Seelsorger in Brandeis, unter der Kollatur des Grafen Žerotin.¹⁰⁾

2. Schwer geschädigt wurde das Vermögen vieler Kirchen durch nachlässige oder ungerechte Verwaltung desselben. Die Priester der am 21. Februar 1636 unter dem Vorsitze des Dechanten von Chrudim abgehaltenen Klerusversammlung des Chrudimer Distriktes erklärten einstimmig, daß die Patronatsherren die Pfarrer zu den Kirchenrechnungen nicht zulassen; viele Kirchenväter hätten schon jahrelang keine Rechnung mehr gelegt. Man habe keine Kenntnis vom Stande des Kirchenvermögens. Wenn einmal Rechnung gelegt werde, ziehe der

⁶⁾ Bericht vom 7. März 1628. a. O.

⁷⁾ „... haeticos in hoc imitatur, ut, quae illi ecclesiastica bona ac decimas parochiales ad se cum sacrilegio traxerunt, et ipsa sine scrupulo retinere cogitet, parochosque sicut alios suos subditos in omnibus sibi subiectos et plus quam pro mancipiis habere velit. Ideo domini parochi in ipsius dominiis existentes toties ad me concurrunt, quaerelas mirandas et gravissimas deponunt, quas hisce recensere longum foret; ac ut auxilium fuerint adepti, omnes abire cogitant. Proinde ad Ill. C. V. supplex confugio obnixaeque rogo, ne districtus iste totaliter privetur parochis, de modo remedendi cogitare non dedignetur.“ a. O.

⁸⁾ Schreiben Balthasars an den Regenten Baron G. von Taxis, 22. Jänner 1629. S. ausführl. über jene Fragen die zit. Abhdlg. d. Verf. in „Mitteilungen des Vereines für Heimatkunde des Jeschken-Isergaues“, (MVH) Reichenberg, 1925, S. 162—68.

⁹⁾ Bericht vom Jahre 1631 EALA.

¹⁰⁾ Schreiben an den Erzbischof, 9. Oktober 1635. a. O.

Patron oder sein Verwalter den bei der Abrechnung sich ergebenden Überschuß selbst ein.¹¹⁾ Ähnlich lauten Berichte aus den Pfarreien Wscherau, Ledetz, Plan u. a.¹²⁾ Viele Kollatoren und ihre Beamten schädigten endlich dadurch das Kirchenvermögen, daß sie oft unterschiedslos und ohne Sicherstellung aus dem Kirchenvermögen ihren Untertanen Geld vorstreckten. Selbst wenn das in guter Absicht geschah, erlitt die Kirche dadurch meist Schaden. Die Zinsen wurden nicht gezahlt, noch viel weniger das Kapital. Viele von den Schuldnern wanderten infolge der katholischen Reformation oder der kriegerischen Einfälle aus, andere starben, die notwendigen Belege für die Forderungen gingen verloren, kurz die Schulden konnten nicht mehr eingebracht werden, die Kirchen verarmten.¹³⁾

Wollte man obige Berichte als übertrieben bezeichnen, dann muß doch der Bericht des Erzbischofs jeden Zweifel beheben. Harrach hat in der oben erwähnten Denkschrift vom Jahre 1631 die wichtigsten Arten der Schädigung des Kirchenvermögens durch die Patrone und deren Beamte zusammengefaßt; da finden jene Berichte ihre volle Bestätigung.¹⁴⁾

Das war im Zeitalter der sogenannten Gegenreformation, wo Statthalter und Kreishauptleute in salbungsvollen Worten zur Beobachtung der katholischen Kirchengelobte aufforderten, während sie zur Beraubung der Kirchen und Knechtung ihrer Diener schwiegen. Daß unter solchen Umständen viele Geistliche, die man wegen Priestermangel aus den Nachbarländern gewonnen hatte, wieder fortzogen, ist leicht begreiflich. So berichtet Caraffa bereits im Jahre 1623 der Propaganda, daß die Pfarrer Böhmens „massenhaft“ Entlassung aus der Diözese verlangen, da sie weder bei ihren Vorgesetzten noch beim königlichen Hofe Hilfe erhalten.¹⁵⁾

§ 40. Kollatoren und katholische Reform.

Die Erfolge der katholischen Reform¹⁾ waren besonders in den ersten Jahrzehnten gering; das hatte verschiedene Gründe, als solche seien angeführt: die sinnlose Hast, mit der man hiebei

¹¹⁾ Visitationsbericht aus dem Chrudimer Vikariate vom 21. Februar 1636. a. O.

¹²⁾ Berichte vom 20. März u. v. 26. Juni 1631 a. O.

¹³⁾ Zahlreiche Beispiele in den Visitationsberichten.

¹⁴⁾ EA, Orig.

¹⁵⁾ Schreiben vom 31. Januar 1623. Č. Č. H. IV. 393.

¹⁾ Obige Nachrichten beziehen sich, dem Thema entsprechend, fast ausschließlich auf Patronatsverhältnisse. Ausführliche Berichte über die katholische Reformation bietet, wie oben bereits bemerkt wurde, die betreffende Fachliteratur, auf die verwiesen werden muß; so z. B. Krásil, a. O.; Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen, (nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. Th. Tupetz) Leipzig, 1894. Der Titel entspricht aber nicht dem Inhalte, der verschiedene Nachrichten, bloß aus der

vorging, die verwerflichen Zwangsmaßnahmen, die oft angewendet wurden, die Tätigkeit von Prädikanten, die besonders in Gebirgsgegenden, oft verkleidet, ihre Anhänger bei geheimen Zusammenkünften durch Wort und Schrift von der Rückkehr zur Kirche abhielten, einflußreiche, geheime oder offenkundige Feinde der Kirche, selbst in hohen amtlichen Stellungen, besonders bei der böhmischen Kammer,²⁾ Priestermangel, die langwierigen Kriege, aber auch das Verhalten vieler Kollatoren, die zwar ihrem Bekenntnisse nach katholisch waren, aber die katholischen Reformbestrebungen verschiedentlich behinderten.³⁾

Der Pfarrer von Soběslav, J. Aug. Vodak, überreichte im Jahre 1627 dem Herrschaftsbesitzer von Zaluží, das zu seinem Pfarrensprengel gehörte, eine Beschwerdeschrift, daß die dortigen Bewohner nie die Kirche besuchen, sondern in gewissen Häusern Zusammenkünfte halten und hiebei verschiedene Schriften lesen. Der Patron verweigerte jedoch die Annahme der Klageschrift und erklärte, der Weg zur Kirche sei weit; daher habe er den Leuten befohlen, zu Hause zu lesen und zu singen; er werde anordnen, daß es auch in Zukunft so gehalten werden solle. Schließlich rief er hochmütig, er sei Papst, Bischof und Priester. Protestantische Brautleute, deren Trauung der Pfarrer verweigerte, schickte er zu einem gefügigen Nachbarpfarrer.⁴⁾ Der Vikar von Leitmeritz hatte um das Jahr 1635 die Geistlichen seines Dekanates wiederholt zusammengerufen und im Verein mit ihnen die kirchliche Lage besprochen. In dem Berichte an den erzbischöflichen Kanzler über die Versammlung vom 28. August 1635 wird auf die große Zahl der Protestanten im Leitmeritzer Gebiete hingewiesen und diese mit 3—4000 angegeben. Allgemein wurde vom Klerus der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß vor allem die Patronatsherren an diesen Zuständen schuld seien. Aber wenn man ihnen Vorstellungen mache, seien sie entrüstet; die Geistlichen

Zeit von etwa 1619—28 bietet, während die katholische Reformation bekanntlich in zwei Perioden bis wenigstens 1654 reicht. Systematischer: Kezdek: Dějiny Čech a Moravy nové doby I. Prag, 1892, u. a. Das oft cit. Werk von Bilek, Reformace katolická v král. č., enthält zwar viel Wissenswertes, ist aber unkritisch. Vgl. die oben erwähnte Kritik desselben von Svoboda, im Sborník hist. kr. 1893, S. 98—120, S. auch unten 6. Kapitel.

²⁾ Podlaha, Dopisy reform. I. S. 15, 24, 92. Adelige und Herrschaftsbesitzer hatten oft akatholische Hauptleute, Beamte; selbst hohe Beamte waren gegen die Reform oder gleichgültig. a. O. S. 143, 146 u. a.

³⁾ Das beweisen die vielen, oft in den schärfsten Worten gehaltenen Beschwerden der Prager Erzbischöfe, Offiziale, Kanzler, Vikäre und Pfarrer.

⁴⁾ Schreiben vom 1. März 1627. EALA.

müßten es dann entgelten und würden verfolgt.⁵⁾ Paul Minczar, Pfarrer von Münchengrätz, berichtet im Jahre 1635 dem Konsistorium, daß im Gebiete von Turnau noch gegen 24 Prädikanten sich herumtreiben, Trauungen und Taufen vornehmen, predigen und das lutherische Abendmahl spenden; Abhilfe sei dringend geboten. Daher wandte sich das Konsistorium an den Herrschaftsbesitzer Maximilian Grafen Waldstein.⁶⁾ Dieser versprach, nach Möglichkeit einzuschreiten, bat aber zunächst um bestimmte Aufträge des Erzbischofs. Der Dechant von Jungbunzlau meldet in demselben Jahre, daß auf den Herrschaften des Grafen Rudolf Waldstein viele Pfarreien von den Kollatoren nicht besetzt würden; das werde von den Prädikanten zur Irreführung der Leute ausgenützt. Daher sei es notwendig, die Kollatoren zur rechtmäßigen Besetzung der Pfarreien anzuhalten.⁷⁾ In einem weiteren Berichte über die Zustände im Jungbunzlauer Vikariate klagt der Dechant Daniel Castalius, fast alle herrschaftlichen Hauptleute seien Protestanten; überall treiben sich in den unbesetzten Pfarreien und in Gebirgsgegenden Prädikanten herum und verführen das Volk. „Die Geistlichen“ schreibt er u. a., „erklären sich bereit, bei der Bekehrung des Volkes fleißig mitzuarbeiten, wenn die Herrschaftsbesitzer mithelfen; denn die Leute hören nicht so sehr auf die Priester, als auf die weltlichen Behörden. Wie aber sollen diese helfen, wenn fast alle Hauptleute auf den Herrschaften — Ketzer sind? Bloß einige wenige sind ausgenommen. Sie wissen, daß bei den Landleuten allenthalben Prädikanten sich finden, in Wäldern, in den Häusern, in Herbergen ihre Übungen halten, Taufen und Trauungen vornehmen sowie das Abendmahl spenden, besonders auf den Herrschaften des obersten Burggrafen Maximilian von Waldstein, wo bereits ein solcher festgenommen und in Jungbunzlau eingesperrt wurde; ebenso auf den Herrschaften des Adolf von Waldstein. . . . In der Umgebung von Turnau, auf der Herrschaft des Colonello Defour, auf den im Gebirge gelegenen Herrschaften des Grafen Maximilian von Waldstein, des Grafen Pappenheim, des Hauptmanns Morzin, des Fürsten Lobkowitz, auf der Herrschaft Kosten der Herren von Bubna, Arnoldin u. a. halten sich viele Prädikanten

⁵⁾ „Collatores, si accusantur, male habent [sc. sacerdotes] et non multum curant odioque postmodum prosequuntur miseros sacerdotes.“ Schreiben vom 28. August 1635. a. O.

⁶⁾ S. die Briefe des Mag. Adam Balthasar, Dechanten der Herrschaft B.-Aicha, beh. vom Verf. in MVHL, XIX, 4. Heft; bes. Schreiben des Genannten an Taxis vom 13. Dezember 1628, vom 21. Juni, vom 3. Oktober 1629 u. a. (a. O. S. 164 ff.) Viele Briefe des Genannten, wie auch seines Bruders, des Friedländer Dechanten Sebastian Balthasar, im Archiv des Innenministeriums Prag. S. die Abhandlung des Verfassers, a. O. XVIII, S. 149—162.

⁷⁾ Relatio cancell. a. 1635. EALA.

aufziehen da und dort, als Landleute oder Müller verkleidet, in den Städten und Dörfern umher und bekämpfen sich gegenseitig in bissiger Weise;⁸⁾ einer will den andern umbringen, weil er in sein Gebiet eingedrungen. Sie bitten die Landleute, ihre Schlupfwinkel nicht zu verraten. Einige Hauptleute bemühen sich, den Übelständen abzuhelpen, aber die Bauern wagen es nicht, jene zu verraten, aus Furcht, von ihnen getötet zu werden.⁹⁾ Die Berichte, die namentlich in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts einliefen, bieten ein trauriges Bild der damaligen Zustände in den meisten Pfarreien.¹⁰⁾ Matriken waren meist nicht vorhanden, besonders oft fehlten die Traumatriken. Vielfach wurden diese Akte nur auf losen Blättern verzeichnet. Aufgebote wurden nicht vorgenommen, Trauungen von fremden unberechtigten Geistlichen gehalten. In zahlreichen Pfarreien hielten sich vagierende Geistliche auf, Regularen, die ihre Klöster verlassen hatten u. a., die in verlassenen Kirchen, auch ohne Wissen der kirchlichen Behörden, auf Wunsch der Leute, bzw. der betreffenden Kollatoren Gottesdienst hielten und Sakramente spendeten. In vielen Kirchen war nicht einmal das hl. Sakrament. Kirchen- und Sakristeischlüssel hatten die Patrone oder ihre Verwalter in Verwahrung. Aus dem Caslauer Gebiete meldet ein Visitationsbericht vom Jahre 1631, daß viele Kirchen „wie Spelunken“ dastehen.¹¹⁾ Ähnliche Nachrichten kamen aus dem Pilsner Kreise: Der Kirchturm in Wscherau (Všeruby) ist „ruinenhaft“; manche Kirchen sind dem Einsturze nahe. Nicht besser lauten die Nachrichten aus dem Elbogener Kreise, wo manche Kirchen alten Bauernhütten gleichen¹²⁾ und nicht einmal das Notwendigste zur Abhaltung des Gottesdienstes besaßen.¹³⁾ Der traurige Zustand der Kirchen und Pfarrhäuser trug meist auch dazu bei, daß solche Pfarreien oft jahrelang unbesetzt blieben. Und die Patronatsherren solcher Kirchen? Die meisten benützten jene traurigen Zeiten zur — Selbstbereicherung. Aus dem Berichte des Dechanten von Selčan ergibt sich, daß damals im Moldautheiner Vikariate wenigstens 32 Pfarreien unbesetzt waren, um die sich niemand kümmerte. Im Jungbunzlauer Vikariate waren um das Jahr 1631 wenigstens 49 Kirchen, aber bloß 16 Pfarrer.¹⁴⁾ M. Saller, Dechant von Platten, meldet Harrach, in seinem Bezirke seien 37 Pfarrkirchen, davon aber würden bloß 18 administriert; alle übrigen seien unbesetzt. Ihre Güter seien entweder im Be-

⁸⁾ „... se invicem mordent.“ . . . a. O.

⁹⁾ Bericht vom 15. Januar 1636. EALA.

¹⁰⁾ S. Visitationsberichte a. O.

¹¹⁾ „templa ad instar speluncarum patere.“ a. O.

¹²⁾ „ad instar tugurii.“

¹³⁾ Visitationsbericht vom Jahre 1631. EA.; doch sind viele Namen nicht leserlich.

¹⁴⁾ Bericht des Dechanten Daniel Kastalius v. 27. Mai 1631. EA.

sitze der betreffenden Kollatoren oder der Bauern oder verödet.¹⁵⁾ Gewiß trugen Priesterangel u. a. Ursachen sehr viel zu diesen traurigen Zuständen bei. Aber gewissenhafte Patronatsherren, die es mit der Förderung der katholischen Reform ernst nahmen, hätten sehr viel zur Behebung jener Mißstände tun können.

Der Prager Erzbischof Kard. Harrach tat sein Möglichstes, verlangte eingehende Berichte von den Vikären über den Zustand der Seelsorge in ihren Gebieten, die Patronatsverhältnisse, die Zahl der unbesetzten Pfarreien, den Klerus u. dgl. Im Juli 1632, wahrscheinlich nach der Vertreibung der Sachsen aus Böhmen, richtete er ein Hirtenschreiben an den Klerus seiner Diözese. Nach einem wehmütigen Rückblicke auf die furchtbaren Verheerungen der letzten Kriegsjahre forderte er alle jene Priester, die infolge des schrecklichen Krieges geflohen waren, nachdrücklich auf, innerhalb eines Monates in ihre verlassenen Pfarreien wieder zurückzukehren. Wenn sie, abgesehen von ganz besonderen Gründen, innerhalb der genannten Zeit nicht zurückkehren, so müßten die betreffenden Pfarreien als erledigt angesehen werden. Dann fährt er fort: „Die Patronatsherren jener Kirchen, es seien Laien oder Regularen, fordern wir väterlich um der Liebe J. Chr. willen auf, mit Hintansetzung menschlicher Rücksichten und des eigenen Vorteiles das zu suchen, was J. Chr. ist, und für die verwaisten Pfarreien nach Recht und Pflicht zu sorgen. Wenn sie unsere väterlichen Ermahnungen nicht rühren, so möge sie wenigstens die Notlage der verirrtten und nach geistigem Brote hungernden armen Untertanen bestimmen, Priester, die für die Seelsorge geeignet sind, aufzusuchen und uns zu präsentieren, eingedenk dessen, daß der gerechte Richter die Seelen und das Blut der Untertanen aus ihren Händen einst zurückfordern werde.“¹⁶⁾ Gleichzeitig wird allen Prälaten, Vikären u. a. aufgetragen, über die unbesetzten Pfarreien und ihre derzeitige Lage genaue Erkundigungen einzuziehen und dem Erzbischof wie den Patronatsherren Vorschläge zu erstatten, wie für jene verwaisten Pfarreien so gut und so rasch als möglich gesorgt werden könnte.

§ 41. Eingriffe in kirchliche Rechte.

I. Großen Schaden hatte die Seelsorge besonders dadurch erlitten, daß früher nur selten kanonische Visitationen der Pfarreien abgehalten worden waren; daran fehlte es im 16., aber auch noch im 17. Jahrhunderte. Und doch waren diese seit jeher das wirksamste Mittel katholischer Reform. Selbst Landes-

¹⁵⁾ Bericht vom 27. September 1635. EALA.

¹⁶⁾ Mandatum vom 19. Juli 1632. lib. decretorum, EA, (lat.); im ergreifenden Worten abgefaßt, schildert es eingangs die Verheerungen der letzten Kriegsjahre.

fürsten, so Kaiser Ferdinand I. und seine Nachfolger, ja auch die Landtage hatten sie wiederholt vorgeschrieben. Auch die Päpste hatten sie den Prager Erzbischöfen oft empfohlen.¹⁾ Kardinal Harrach gab im Jahre 1631 eine ausführliche Visitationsordnung für die Vikäre heraus und schrieb die Abhaltung von Klerusversammlungen der betreffenden Vikariate vor, wobei die Seelsorger über den Zustand ihrer Pfarreien, besonders aber über die Patronatsverhältnisse zu berichten hatten.²⁾ Leider aber wurden kirchliche Visitationen oft erschwert oder ganz verhindert, besonders durch Patronatsherren und deren Verwalter. Man wollte dem Erzbischof und seinen Stellvertretern allenfalls eine Visitation der Geistlichen und ihrer Lebensführung, nicht aber Einblick in den Stand und die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Verzeichnisse der Rechte und Einkünfte der Kirchen, Kircheninventare u. ä. gestatten.³⁾ Daher verlangte bereits um das Jahr 1621 ein ausführliches Reformationsgutachten u. a.: „Bei den Visitationen von Pfarreien häretischer Grundherren soll der Erzbischof staatlichen Schutz genießen, damit ihn niemand an der Erfüllung seiner Pflicht hindern könne.“⁴⁾ Ohne gründliche Visitation konnte eine Reformation keine Erfolge haben;⁵⁾ bei Verhinderung derselben blieb den Vikären nichts anderes übrig, als die Pfarrer zu Kleruskonferenzen zu berufen, um sie hier über die Zustände in ihren Pfarreien der Reihe nach zu befragen, die kirchlichen Vorschriften und Reformdekrete ihnen mitzuteilen und geeignete Anordnungen zu treffen. Allerdings kam es oft vor, daß gewisse Pfarrer, meist aus Furcht vor ihren Patronatsherren oder deren Verwaltern, nicht einmal bei solchen Versammlungen erschienen.

So klagt der Archidiakon von Krummau dem Erzbischof, trotz strengen Auftrages seien die meisten Pfarrer seines Bezirkes bei der vorgeschriebenen Klerusversammlung nicht erschienen, da sie von ihren Kollatoren abhängig seien und diesen vor allem gehorchen müßten, sonst würden sie ihre Pfarreien verlieren.⁶⁾ Anna Susanna von Písnitz, Kollatorin von Gossengrün, ließ den Schullehrer und die Kirchendiener in den Kerker werfen, weil sie dem erzbischöflichen Visitor Dr. Jodokus Selge, Archidiakon des Elbogener Distriktes, die Kirche geöffnet und die kirchlichen Einrichtungsgegenstände gezeigt

¹⁾ S. Borový, Acta II. S. 93, 127, 132, 145 f.; Schmidlin a. O. S. 155, 157 f. u. a.; Synodus Archidioeclesana Pragensis a. 1605, Einleitung.

²⁾ liber decretorum I. EA.

³⁾ Näheres in den Relationen Harrachs v. 1632, 1637, 1645, 1657 im Veštník č. akademie 1914. S. 193 ff.

⁴⁾ Histor. Jahrbuch d. Görresgesellschaft, 1913, Bd. XXXIV. S. 28.

⁵⁾ S. auch unten §§ 43 und 52.

⁶⁾ „... asserentes, se debere collatoribus oboedire, nisi parochias amittere velint.“ Schreiben vom 6. Februar 1627. EALA.

hatten. Wie vertrauenswürdige Zeugen dem Visitator meldeten, hatte die Kollatorin die Meßkelche in der Burg. Als Selger den Pfarrer, der angeblich wegen Gedächtnisschwäche seinen Amtes nicht mehr walten konnte und auf der Burg untergebracht war, besuchen wollte, mußte er die längste Zeit in Schnee und Kälte warten, bevor man ihm schließlich den Zutritt gestattete. Dem Visitator erklärte die Patronin, daß sie außer den Kaiser keinen Vorgesetzten anerkenne.⁷⁾ Nach demselben Berichte widersetzte sich auch der Patron von Zettlitz der Visitation. M. Isaak Fabritius, Dechant von Brüx, meldet in seinem Visitationsberichte, daß er in vielen Orten des S a a z e r Kreises wegen des Widerstandes der Kollatoren nicht habe visitieren können. Der Patronatsherr von Bilin habe an die einzelnen Pfarrer sogar schriftliche Verbote gerichtet, keine Visitation zuzulassen. Durch das Verbot des Kollators und seiner Hauptleute ließen sich tatsächlich manche Pfarrer einschüchtern. So ließ der Pfarrer von Körbitz, Hermann Gessner, wegen des Verbotes des Herrschaftsverwalters weder eine Visitation noch eine Aufzeichnung der kirchlichen Einkünfte zu; ebenso Werner Knösch, Pfarrer von Brunnersdorf, der Pfarrer von Hawran, von Neundorf, von Zlatnik u. a. Infolge dessen berief Fabritius die Pfarrer zu einer Klerusversammlung, die am 11. März 1631 in Brüx in Anwesenheit von 30 Priestern abgehalten wurde. Alle Anwesenden erklärten ihre Bereitwilligkeit, den kirchlichen Vorschriften zu gehorchen, wenn man nur ein Mittel gegen die Herrschsucht und Willkür der Kollatoren hätte.⁸⁾ Mag. C. Fr. Rottlender, Dechant von Schlan und zugleich erzbischöflicher Vikär, schrieb im Jahre 1631 an Harrach u. a.: „Was die Patrone oder Kollatoren der Kirchen betrifft, so hat es den Anschein, als ob alle gemeinsam vereinbart hätten, um jeden Preis und so entschieden als nur möglich ihre Patronatsrechte, wie sie dieselben bisher im Gegensatz zu

⁷⁾ Visitationsbericht des Archidiakons von Elbogen v. 1631. EA.

⁸⁾ Bericht vom 16. März 1631. EALA. In dem herrschaftlichen Befehle des Patrons heißt es u. a.: „Wofern der Visitator oder Jemand auf meine mir in meine Vormundschaft gehörige Kirchen und Collaturen visitieren wollte, bitte ich, Ihr wollts darzu nicht kommen lassen, dann weder ich noch andre aus Ihr. Gnaden u. Herren darzu bewilligen können. Derohalben remittirt den H. Visitator nur an mich. Den andern Pfarrherrn auf der Waisen Grund wollen E. Ehrw. solches auch andeuten, damit sie meinen Willen wissen und sich darnach richten. Gott mit uns. Datum Pragae den 19. Februar A. 31. Allbereit williger Freundt: Wilhelm von Lobkowitz.“ — Ein ähnliches Schreiben in tschechischer Sprache richtete der Kollator an den Archidiakon in Bilin, sowie ein deutsches an den Pfarrer Johann Mayer von Neundorf. — In dem Berichte desselben Vikars, vom 1. Dezember 1631, schreibt er wiederum an den Erzbischof, daß die Pfarrer aus Furcht vor ihren Kollatoren keine Verzeichnisse der Kirchengüter ein-senden wollen: „... timent enim, ne in disgratiam collatorum veniant, si consignationem reddituum vel suorum vel ecclesiarum sibi commissarum consignent.“

den Konzilien durch so viele Jahre geübt, zu verteidigen; daher wollen sie weder über die Inventare der Kirchengeräte noch über die Einkünfte der Kirchen und den Kirchenzehnt Auskunft geben. Als wir sie schriftlich und mündlich dazu aufforderten, zeigten sie sich aufs höchste entrüstet und erklärten feierlich, daß sie von ihren bisherigen Rechten niemals ablassen würden. Wenn daher nicht die Autorität des Kaisers ins Mittel tritt, werden die Vikäre mit den Visitationen nichts ausrichten.“⁹⁾ Die Herren hatten sich während des 16. Jahrhunderts an die schrankenlose Herrschaft über den Klerus und die Kirchen ihrer Patronate so gewöhnt, daß sie Reformversuche auf diesem Gebiete als Eingriffe in ihre angeblichen Rechte ablehnten.

Die Visitation im Gebiete von Sazawa sollte der Abt des Prokopiklosters P. G. Paulinus im März 1631 vornehmen. Allein bald erkannte er, daß die Kollatoren und deren Hauptleute dagegen waren. In Sazawa wurde dem Visitator ein Schreiben des Obersten Burggrafen vorgelegt, in welchem er erklärte, er wolle und könne der kirchlichen Jurisdiktion nicht zugestehen, daß man seine Patronatsrechte verletze und sich in spiritualibus und temporalibus bloß auf den Erzbischof berufe. Visitationen stellt also der Oberste Burggraf als Verletzung der Patronatsrechte hin; das ist bezeichnend für die Rechtsauffassung jener Herren. Mit Recht bemerkt hiebei der obige Bericht: „Es ist in der Tat beschämend, daß ein so hoher Landesbeamter solche Absichten dem Erzbischof zuschreibt.“ Begreiflicher Weise widersetzten sich dann auch die Konsulen der Visitation, lehnten jede Rechenschaft über die Verwaltung des Kirchenvermögens ab, ebenso die Vorlage der Kirchenregister; sie erklärten, vom herrschaftlichen Hauptmanne ein Mandat zu haben und darnach sich richten zu müssen. Sie ließen nicht einmal die Kirche öffnen! So mußte die Visitation in Sazawa unterbleiben.¹⁰⁾ Es war daher keine Übertreibung, wenn Harrach in seinem Visitationsmandate vom Jahre 1631 erklärte: Manche Kollatoren ließen sogar Vikäre und Kirchenbedienstete wegen Vornahme der Visitation einsperren.¹¹⁾

Das war die Stellung vieler Kollatoren zur katholischen Reform im Zeitalter der sogenannten Gegenreformation! Allerdings, die Herren hatten hohe Gönner; denn die Statthalter und Appellationsräte standen auf ihrer Seite. Daher blieben auch Beschwerden des Erzbischofs meist erfolglos. Die Visitationen, die durch die Zeitereignisse wiederholt unterbrochen worden waren, wurden im Jahre 1637 wieder aufgenommen. Diesmal bat Harrach die Statthalter um Beistellung von zwei

⁹⁾ Bericht vom 11. Februar 1631. EALA.

¹⁰⁾ Schreiben vom 6. März 1631 a. O.

¹¹⁾ Visitationsmandat vom 1. September 1631. EA.

Kommissären, da „die Vikäre und Visitatoren in Vollziehung und Exekution an unterschiedlichen Orten allerlei schwere Verhinderungen, Kontradiktionen und Diffikultäten, gleichwohl zu Nachteil unserer erzbischöflichen Jurisdiktion, anhören, leiden und dulden müssen, auch an vielen Orten von denen patronis und dero nachgeordneten Beamten ganz nit erkannt oder ad visitationem admittieret werden.“¹²⁾ Noch bedauerlicher war es, daß es den Patronen bei ihrem Widerstande gegen die kirchlichen Visitationen gelungen war, auch den Kaiser für sich zu gewinnen: Die von Harrach an die Vikäre erlassenen Instruktionen hatten die Patrone und die Statthalter sogar dem Kaiser nach Wien mit der Beschwerde übermittelt, es werde damit die kirchliche Jurisdiktion zum Schaden anderer öffentlicher Rechte ausgedehnt.¹³⁾ Harrach überreichte infolgedessen dem Kaiser seine Gegenäußerung, worin er die berechtigten Forderungen bezüglich der Visitationen aus dem Kirchenrechte, dem Tridentinum und den Erlässen seiner Amtsvorgänger anführte, um zu beweisen, er erhebe durchaus keine neuen Ansprüche, durch welche etwa die Rechte der Laien bedroht würden. In seiner Antwort empfahl zwar der Kaiser die kirchlichen Visitationen als heilsam und notwendig, bemerkte aber, er werde demnächst eine weitere Erklärung ihm zugehen lassen, damit alle Visitationen in der rechten Weise, ohne Schmälerung und Verletzung der königlichen und Territorialrechte vorgenommen würden.¹⁴⁾

2. Die Willkür der Kollatoren und ihrer Hauptleute zeigte sich auch darin, daß manche eigenmächtig die Pfarreien und Filialen unter ihre Seelsorger verteilten und dadurch Verwirrung anrichteten. In der Grafschaft Glatz hatte der Pfarrer von Gabersdorf ein geringes Einkommen. Statt in einer anderen Weise für seine Besserstellung zu sorgen, befahl der Patron Johann Freiherr von Pisenberg, daß die Filiale Waltersdorf, die bisher immer zur Pfarrei Eckersdorf gehört hatte, von dieser Pfarrei abgetrennt und dem Pfarrer von Gabersdorf zugeteilt werde. M. Rudolf von Schleinitz, der damals Offizial Harrachs war und davon erfahren hatte, ersuchte ihn um Aufklärung über sein Vorgehen. Das hierauf erfolgte Antwortschreiben des herrschaftlichen Hauptmannes Heinrich Kote, auf dessen Betreiben jene Teilung vorgenommen worden war, ist in mehrfacher Hinsicht bezeichnend für die Rechtsanschauungen der damaligen Hauptleute. Er findet es zunächst unverständlich, daß sich das Konsistorium über eine solche Zuteilung der Filiale aufhalte; das sei doch sehr begreiflich und durch die Verhältnisse geboten. Der Pfarrer von Gabersdorf habe bloß eine

¹²⁾ Schreiben vom Jahre 1637. EALA.

¹³⁾ S. Věstník č. Akademie 1914, S. 193 ff.

¹⁴⁾ a. O. Relatio Harrach a. 1645.

Pfarrei, der Patron aber habe außer der genannten Pfarrei bloß noch die Filiale Waltersdorf; was sei natürlicher, als daß er ihm diese Filiale noch dazu „verpachte“,¹⁵⁾ da sie der Pfarrer von Eckersdorf nicht so notwendig brauche? Wenn dieser übrigens nicht zufrieden sei, so möge ihm der Dekan „als Entschädigung“ eine andere Kirche oder andere Ortschaften zuweisen.¹⁶⁾ Das zum Pfarrsprengel Soběslau gehörige Dorf Kosičice trennte der Kollator ohne jede Verständigung der kirchlichen Behörde von der genannten Pfarrei und teilte es einer anderen zu. Der Herzog von Friedland ließ eigenmächtig die drei besten Dörfer von der Pfarrei Gabel trennen. Da auf diese Weise auch die Zehntrechte der genannten Dörfer losgelöst wurden, waren die Einkünfte von Gabel so gering, daß nach der Ansicht des Reformationskommissärs M. Teubner sich in Gabel kaum noch ein Pfarrer werde erhalten können.¹⁷⁾

3. Selbst in seelsorgliche Amtspflichten mischten sich Patrone und Herrschaftsverwalter ein. So verlangte der Kollator von Soběslau, daß der Pfarrer auch protestantische oder Brautleute gemischter Konfession ohne weiters traue. Manche Kollatoren traten Geistlichen entgegen, wenn sie von den Brautleuten vor der Trauung den Empfang der Sakramente verlangten. Sie schickten in solchen Fällen die Brautleute meist zu Nachbarpfarrern.¹⁸⁾ Besonders zähen Widerstand leisteten Patrone und Herrschaftsbesitzer, wenn sie durch eine Eheschließung eine robotpflichtige Person verlieren sollten. Im Jahre 1612 sollen sogar Pfarrer durch einen Landtagsbeschluß mit einer Geldstrafe von 50 Talern und Kerkerhaft bedroht worden sein, falls sie es wagen, Personen verschiedener Dominien zu trauen. Manche verlangten auch, die Konsistorien sollten jene Straf gelder durch ihre Vikäre eintreiben.¹⁹⁾ Merkwürdige Übergriffe werden vom Kollator von Rakonitz, Johann Zeller von Rosenthal, berichtet. Er verlangte vom Dechant, daß er die Trauung eines fast Blödsinnigen vornehme, der nach der Aussage des Seelsorgers nicht einmal vom Wesen der Ehe einen Begriff hatte. Da der Dechant die Trauung verweigerte, ließ der Patron in Abwesenheit des zuständigen Dechanten den Blödsinnigen durch einen willfähigen Nachbarpfarrer trauen, dem er sogar eigenhändig vorschrieb, wie er die Trauung vorzunehmen habe.²⁰⁾ Ein anderes Mal verlangte derselbe Kollator,

¹⁵⁾ Ein bezeichnender Ausdruck! Die Kirche mit der Pfründe gilt als Eigentum des Patrons, der sie „verpachtet“!

¹⁶⁾ Schreiben vom 20. Oktober 1635. EALA.

¹⁷⁾ Schreiben an Harrach, 16. Februar 1628. a. O. Diese grundlegende Pfarrorganisation nahm später noch zu. S. § 52.

¹⁸⁾ Bericht vom 1. März 1627. a. O.

¹⁹⁾ Bericht einer Biliner Klerusversammlung vom Jahre 1612. a. O. Über solche Trauungen s. Schlenz: a. O. II. S. 319.

²⁰⁾ Bericht des Dechanten Th. Seb. Petender, 1631. EA. Vom Patrone schreibt er: „formam et modum sua manu praescripsit, quo modo debeat copulare.“

der Dechant solle einen herrschaftlichen Diener, der sich von seiner Gattin getrennt hatte, mit einer anderen Frau trauen. Obwohl er dies verweigerte, gestattete trotzdem der Kollator, daß die beiden wie Eheleute zusammenlebten.²¹⁾ Um das Jahr 1631 erhielt der Pfarrer von L . . . von seinem Dekan den Auftrag, für den erkrankten Pfarrer von Gossengrün Aushilfe zu leisten; allein die Kollatorin verbot es und ließ, ohne sich um kirchliche Behörden zu kümmern, die Pfarrei durch entfernte Priester administrieren, obwohl gerade dort eine intensive Seelsorge notwendig gewesen wäre, da u. a. die zu der Pfarrei Gossengrün damals gehörigen Dörfer Fr ü h b u ß und Schönlin d fast noch ganz protestantisch waren.²²⁾ Man merkt, das Eigenkirchenrecht machte sich auch im Zeitalter der sogenannten Gegenreformation noch geltend.

§ 42. Herrschaftsverwalter und Städte.

1. Ein großes Hindernis der katholischen Reformation bildeten auch noch im 17. Jahrhunderte die Herrschaftsverwalter oder herrschaftlichen Hauptleute.¹⁾ Als in Wartenberg im Jahre 1629 die katholische Reform entschiedener in Angriff genommen werden sollte, zeigte sich der dortige protestantische Hauptmann als schärfsten Gegner; daher weigerte er sich auch, den katholischen Glauben anzunehmen.²⁾ Als er deswegen seines Amtes enthoben werden sollte, erklärte er vor den versammelten Bewohnern: „Ihr lieben Leute, ich habe noch bisher die Hände über euch gehalten, daß ihr nicht habt müssen katholisch werden. Aber nun wird ein anderer kommen; da werdet ihr wohl daran müssen. Wenn der Hund von den Schafen weg ist, alsdann hat der Wolf einen freien Zutritt.“³⁾ Der Gubernator Wallensteins, Gerhard von Taxis, der die Hindernisse der katholischen Reformation aus eigener Anschauung gut kannte, erklärte Wallenstein kurz und bündig: „Wollen EFG. katholische Untertanen haben, dann müssen Sie katholische Hauptleute haben.“⁴⁾ Allerdings war auch Taxis trotz seines katholischen Bekenntnisses als herrschsüchtig und rücksichtslos bekannt. Wallenstein hatte bekanntlich einen außerordentlich großen Besitz von Herrschaften in Nord- und Ostböhmen, daher auch über sehr viele Pfarreien Kollaturrechte. Die Ausübung derselben lag fast ausschließlich in den

²¹⁾ Ebenda.

²²⁾ Elbogener Visitationsbericht v. 1631. EA.

¹⁾ S. oben §§ 33 u. 40.

²⁾ S. hierüber die Briefe des Gubernators an den genannten Hauptmann vom 22. Mai 1626, vom 14. Dezember 1628 u. a. im Archiv des Innenministeriums in Prag.

³⁾ Schreiben des Pfarrers Johann Nisius von Wartenberg, 10. Februar 1626. a. O.

⁴⁾ Schreiben vom 11. November 1628 a. O. S. auch MVHI, XVIII. (1924), S. 162 ff.

Handen des genannten Gubernators, der fast alle Pfarreien des Herzogtumes meist nach eigenem Ermessen besetzte.

In einem Schreiben des Augustinerprovinzials vom 3. März 1626 an den Pfarrer von Konojed, Jonas Büemann, finden sich die bezeichnenden Worte: „In Abwesenheit des Kollators Wallenstein hat sein Gubernator Gerhard Baron von Taxis die unumschränkte Vollmacht, Geistliche auf den Patronatspfarreien ein- und abzusetzen.“⁵⁾ Wehmütig klagt der Pfarrer Simon Ludwig Vojzničovský, ein tadelloser Priester, er habe ohne irgendwelche frühere Mahnung von dem herrschaftlichen Hauptmanne Gerhard von Taxis den Auftrag erhalten, die Pfarrei zu räumen, obwohl er rechtmäßig konfirmiert und installiert worden sei. Der gewöhnliche Kündigungsstermin sei längst vorbei; daher werde er nicht leicht ein andere Pfarrei erhalten können. Er habe für die Kirche, in der es an allem fehlte, vieles angeschafft, anderes bereits bestellt. Auch habe er, da noch zwei andere Kirchen zu versehen seien, einen Kaplan aufgenommen. Wo solle er nun eine Stellung finden? Daß er mit Eifer und Gewissenhaftigkeit seine Pflichten erfülle, das sei in der ganzen Gegend bekannt und könnten auch die Jesuiten in ihm bezeugen. Doch sei er ohne weiters bereit, den Weisungen des Erzbischofs Folge zu leisten.⁶⁾ Durch ein Schreiben vom 20. April 1627 befahl Taxis dem herrschaftlichen Hauptmann in Wartenberg, Michael Kühne, das Notwendige zu veranlassen, daß der Pfarrer von Wartenberg die Pfarrei von Seifersdorf abtrete und dem Dominikanerprior von Gabel, P. Dom. Alamis übergebe. Diesem Befehle kam Kühne allso gleich nach; denn er berichtete am 26. April 1627, daß er „Sonntag Jubilate selbst dahin gereiset, da dann der Wartenbergische Pfarrer die Valet-Predigt verricht und Herrn Priori, so in der Person zur Stelle gewesen, dasselbe Pfarrlehen übergeben und eingeräumt, auch den Untertanen hernach in Gerichten ernstlich anbefohlen worden, wohlgedachten Herrn P. Priori allen geistlichen Gehorsam zu leisten und denselben vor ihre ordentliche geistliche Obrigkeit zuerkennen; welchem sie dann sämtlich und sonderlichen zu obödiere zugesagt und unterhänigst versprochen.“⁷⁾ Die Pfarrei in Hohenelbe war um 1627 längere Zeit unbesetzt; deswegen war vom Erzbischofe zur einstweiligen Führung der Seelsorge David Weintritt dorthin gesandt worden. Dem widersetzte sich jedoch der Gubernator Taxis. Dem Königgrätzer Archidiakon M. Andreas Kotter erklärte er: Der Herzog von Friedland sei „aller Pfarreien in dero Herzogtum Kollator“; daher es ihm „gar wunderlich vorkomme, daß man einer Stadt, die ihren Herrn und Obrigkeit hat, mit

⁵⁾ Archiv des Innenministeriums in Prag.

⁶⁾ Schreiben an Harrach, 7. Juni 1627. EALA.

⁷⁾ Bericht im Archiv des Innenministeriums, Prag; ebenda die folgenden Briefe.

Präterierung ihrer Obrigkeit etwas auftragen sollt. Der Herzog als Kollator habe das Recht, alle Pfarreien seines Herzogtums zu konferieren, der Erzbischof habe sie nach der Kollatur zu bestätigen. D. Weintritt werde weder diese noch eine andere Pfarrei erhalten.⁸⁾ Der Kollator und seine Hauptleute besetzen die Pfarreien, der Erzbischof hat bloß die Bestätigung zu erteilen; das war der Rechtsstandpunkt jener Herren. Am 16. Juni 1627 schreibt Taxis dem Hauptmann in Wildschütz: „Demselben tue ich hiemit zu wissen, daß ich die vacierende Pfarrei zu Wildschütz wieder mit einem Pfarrer versehen und er ihn daher introduzieren lassen soll.“ Daher möge er den Kirchenvätern auftragen, das Heu und Grummet der Pfarrfelder nicht mehr zu verkaufen, sondern in die Pfarrscheuer einführen zu lassen. Am 27. Juli d. J. schreibt er, daß er die Pfarrei Wildschütz dem bisherigen Pfarrer von Reichenberg Steim verliehen habe. Wie eigenmächtig übrigens oft Wallenstein selbst vorging, sogar in Fragen der Kirchenregierung, ist bekannt. Abgesehen von dem Plane der Gründung eines Bistums für sein Herzogtum, ernannte er für die vielen Pfarreien seiner ausgedehnten Herrschaften einen eigenen Visitator, P. Laurentius Domini. Maximilian von Waldstein machte hievon dem Erzbischofe Kard. Harrach in einem Schreiben vom 15. Mai 1629 Mitteilung und bat ihn, wohl im Auftrage des Herzogs, er möge den ernannten Visitator und „praepositus“ über alle Pfarreien des Herzogtums Friedland bestätigen!

Ein arger Feind der Priester scheint der Hauptmann der Herrschaft Drachow-Aujezd gewesen zu sein. Auf seine Veranlassung reichte die Gemeinde um Versetzung des Pfarrers P. Mathias ein. Als dies letzterem vom Konsistorium mitgeteilt wurde, erklärte er sich ohne weiters bereit, dem Wunsche zu folgen. Doch möge vor seiner Abreise ein gewissenhafter Mann dorthin geschickt werden, um zu erforschen, ob dies tatsächlich der Wunsch der Pfarrgemeinde sei und wer seine Versetzung betrieben habe. Man werde sich überzeugen, daß nicht der Eifer für den Dienst Gottes und das Wohl der Gläubigen, sondern die Umtriebe des schlauen und habsüchtigen Hauptmannes schuld seien, der sich zwar für einen guten Katholiken ausbebe, aber unter diesem Scheine die Pfarreien beherrsche und ihre Güter in gewissenloser Weise selbst gebrauche. „Zwanzig eiserne Kühe gehören zu dieser Pfarrei; aber davon hat der Hauptmann dem Pfarrer kein Wort gesagt; alles hat er verborgen gehalten und den ganzen Nutzen selbst eingezogen. Die Kirchengelder hat er mit einem vertrauten Freunde, einem der größten Schuldner der Kirche, ohne Wissen der übrigen Kirchenväter nach eigenem Belieben ausgeliehen und verteilt. Das der Kirche

⁸⁾ Schreiben vom 5. August 1627. a. O.

gehörige Getreide hat er selbst in Empfang genommen.
Unterdessen verarmt die Kirche. Wenn es regnet, steht sie samt der Sakristei fast unter Wasser; an einigen Stellen droht sie bereits einzustürzen. Das Pfarrhaus hat nicht einmal ein gebrüchliches Dach und bei Regengüssen ist es wie überschwemmt. Bevor ich dorthin kam, hat man die Pfarrei fast ausgebraut; nicht einmal den kleinsten Sessel oder ein Bettgestell oder ein kleines Töpfchen oder einen Löffel hat man zurückgelassen. Die Leute wundern sich, daß der Pfarrer, der kaum einige Monate hier ist, schon wieder fortkommen soll.
Schlechte Priester nimmt der Hauptmann unter seinen Schutz und verteidigt sie. . . Nicht das geschieht, was die kirchliche Behörde und der Erzbischof wollen, sondern was der Hauptmann wünscht.“⁹⁾

Besonders gefürchtet war der Herrschaftsverwalter von Landskron. Michael Scharf, Pfarrer von Landskron, wurde von ihm wiederholt beim Erzbischof falsch verklagt; selbst die argsten Beschuldigungen wurden gegen ihn erhoben; nicht bloß in Worten wurde ihm schweres Unrecht zugefügt sondern auch in Werken. Mit Schlägen wurde er aus der Burg hinausgewiesen, seine Rinder und Schafe, Wägen und andere Einrichtungsgegenstände wurden ihm geraubt, schließlich wurde er aus der Pfarrei vertrieben.¹⁰⁾ Über den Hauptmann des Grafen Berka von Duba beklagen sich wiederholt die Seelsorger. Der Pfarrer von Gabel, Valentin Han, berichtet von ihm u. a.: Er lebe wie ein Heide; daher würden auch von den Bewohnern keine Kirchengelote gehalten. Man kümmere sich um keine Sonn- und Festtage und arbeite an solchen Tagen wie an Werktagen. Eigenmächtig habe der Hauptmann gewisse Dörfer von der Pfarrei abgetrennt, ja die Zustände seien derart, daß der Pfarrer auf seine Stelle verzichten müsse.¹¹⁾ Der Hauptmann der Herrschaft Kosteletz zwang die Leute an Sonn- und Feiertagen zu Robotarbeiten, hielt sie vom Gottesdienste ab und betrog den Pfarrer um seine rechtmäßigen Bezüge.¹²⁾ Ähnliche Klagen wurden gegen die Hauptleute der Herrschaften Rumburg, Skalitz und andere erhoben. Sie überwachten ihre Geistlichen wie Vikäre, kritisierten ihre Predigten, kündigten Pfarrern, die ihnen nicht zusagten, oder verlangten wenigstens deren Versetzung. Den Pfarrer von Reichenberg, Zorlichius, wollte der Hauptmann nicht mehr dulden; er sei kein rechter Prediger und nachlässig in seinen Pflichten. Infolge Einschreitens des Konsistoriums erklärte er sich schließlich bereit, „er wolle den Pfarrer noch eine

⁹⁾ Schreiben des Pfarrers P. Mathias, 10. November 1627. EALA.

¹⁰⁾ Bericht an Harrach vom 3. September 1631 a. O.

¹¹⁾ Schreiben an Harrach vom 10. August 1631, Recepta, a. O.

¹²⁾ Schreiben des dortigen Dechanten vom 8. Juli 1632. a. O.

Zeit lang dulden“ und seine rückständigen Forderungen begleichen.¹⁸⁾

2. Das Verhalten der Städte. Nach dem Beispiele der Patronatsherren und ihrer Hauptleute richteten sich auch die Städte.¹⁴⁾ Der katholischen Reform meist abgeneigt, zeigten sie besondere Zuneigung zu Kirchengütern, namentlich dort, wo sie Kollaturrechte besaßen. Daher die vielen Klagen über eigenmächtige, ungerechte Verwaltung des Kirchenvermögens, Schädigung und Beraubung desselben, Verkürzung und Entziehung der rechtmäßigen Besoldung der Seelsorger, Mißwirtschaft in der Verwaltung der Stiftungsgüter, besonders der Armenversorgungshäuser, Wohltätigkeitsanstalten u. ä. Entsetzliche Zustände herrschten Jahrzehnte lang besonders in Prag und Leitmeritz, wo die Oberhirten schließlich mit kirchlichen Strafen einschreiten mußten. Um bei der Verwaltung der Kirchen- und Stiftungsgüter sowie bei der Besetzung ihrer Kirchen möglichst frei zu sein, baten viele Städte den Kaiser um Bestätigung ihrer „Privilegien“, besonders aber um Verleihung der Patronatsrechte. Auf die damit für die Kirchengüter verbundenen Gefahren wiesen daher manche Seelsorger in ihren Eingaben hin, so M. Andreas Künel, Stadtdechant von Leitmeritz, in einem Schreiben an Harrach im Jahre 1628. Die Stadt habe sich viele Stiftungsgüter angeeignet und beanspruche mit Berufung auf ihre sogenannten Privilegien uneingeschränkte Rechte über die Kirchen- und Schulbediensteten; hiebei solle jeder Einfluß des Seelsorgers nach ihrem Wunsche ausgeschaltet werden. Es sei sehr gefährlich, wenn der Stadt die widerrechtlich erworbenen Kirchen- und Stiftungsgüter sowie die erwähnten Ansprüche vom Kaiser bestätigt würden.¹⁵⁾

Über die kirchlichen Verhältnisse in Budweis, wo die Stadt das Patronatsrecht über die Stadtkirche und drei benachbarte Pfarrkirchen hatte, berichtet der Dechant Jakob Dobler: Die Zinsgelder und die Einkünfte der Stadtkirche waren einst sehr bedeutend;¹⁶⁾ nun aber sind sie meist verteilt.¹⁷⁾ Von

¹⁸⁾ Ähnliche Klagen erhob der Pfarrer von Königinhof gegen Gordon, den Hauptmann der Herrschaft Smidar. Schreiben vom 4. September 1638. Recepta a. O.

¹⁴⁾ S. die Schilderung bei Krásl, a. O. S. 134. Vgl. auch Lippert, Geschichte der Stadt Leitmeritz, S. 422 f, besonders aber S. 540, wo der Verfasser die tieferen Ursachen der Streitigkeiten andeutet.

¹⁵⁾ Schreiben vom 30. August 1628. EALA.

¹⁶⁾ Es bestanden an der Stadtkirche reiche Stiftungen, so daß einst 16 mit gestifteten Einkünften versehene Benefiziaten angestellt waren! a. O.

¹⁷⁾ „Proventus maiori ex parte violati, hinc inde dispersi et in nihilum reducti.“

den zahlreichen Pfarrfeldern bekommt der Dechant nicht einmal den Zehnt; alle seine Vorstellungen und Bitten beim Stadtrate sind vergeblich. Und doch muß er gegen eine kleine Entschädigung die Kapläne, den Organisten, Schullehrer und Kantor auf seine Kosten verpflegen. Die Stolgebühren sind sehr gering. So bekommt er von großen Begräbnissen 18 Kr. und eine Kerze, von kleinen nichts.¹⁸⁾ Aus dem Caslauer Kreise meldet der Visitationsbericht aus dem Jahre 1631: Die Herrschaftsbesitzer haben die Kirchengüter selbst im Gebrauche. Dem Geistlichen gibt man bloß eine geringe Entlohnung. Das Vermögen der Kirchen wird verschleudert, die Gotteshäuser sind ganz verwahrlost.¹⁹⁾ So war es auch in anderen Städten; mit Berufung auf ihre angeblichen Patronatsrechte verfügten sie unumschränkt über Kirchengüter. Mitunter hatten allerdings auch Geistliche durch ihr Verhalten zu jenen Ungerechtigkeiten beigetragen. So hatte in Deutschland der Vorgänger des Pfarrers Joh. Hilarius die Kirche von dem Laienregimente endlich befreit; allein der Genannte überließ der Stadt die Güter der Kirche, wohl deswegen, weil er, wie der Visitationsbericht erklärt, ein ärgerliches Leben führte und auf die Geduld der Stadt angewiesen war. Bei Geistlichen dieser Art war es auch begreiflich, daß sie sich sogar der kirchlichen Visitation des Vikärs widersetzen. Der Vikär von Rakonitz berichtet u. a., daß die Bürger der Stadt die zur Bartholomäuskirche gehörigen Felder größtenteils in Besitz genommen hätten; so einen großen Meierhof, den ein Bauer seinerzeit um 2000 fl. von der Stadt erkaufte, ferner eine Mühle vor der Stadt u. a.²⁰⁾ Der Senat von Benschau hatte im Sinne der Aufträge Harrachs mit Handschlag versprochen, die Verwaltung des Vermögens der Kirchen u. a. Fragen endlich nach den Kirchengesetzen zu regeln, hielt aber trotzdem sein Versprechen nicht. Schließlich ließ der Primas dem Dechant sagen: „Das Armenhaus ist unser Eigentum; wir haben es in der Landtafel eingetragen. Wir haben es nicht nötig, irgendjemandem über dasselbe schriftliche Auszüge zu geben.“ Man lehnte eben jede Kontrolle über die Verwaltung

¹⁸⁾ Bericht vom 15. Dezember 1629. a. O.

¹⁹⁾ „Quod saeculares bonis ecclesiasticis pro lubitu utantur, unde sacerdotes ex solo salario vivere debeant; templa instar speluncarum patere bonaque ecclesiastica sic ad ecclesiae detrimentum diripi. Et quia civitates Caesareae ius patronatus sese habere praetendant, ideoque pro lubitu dispositionem bonorum ecclesiasticorum sibi competere praesumant. Ideo expediens iudicat, ut Sua Eminentia ius patronatus sibi a Caesare datum intimet.“ Bericht des Archidiakons A. H. Zaruba aus dem Caslauer Distrikte vom Jahre 1631. a. O.

²⁰⁾ Bericht des Vikärs Tomas Petender vom 11. Februar 1631. EA. Recepta.

von Kirchengütern und kirchlichen Stiftungen ab, weil sonst Ungerechtigkeiten aufgedeckt worden wären.²¹⁾

Stadträte suchten meist ihr Vorgehen zu rechtfertigen; mitunter schrieben sie auch salbungsvolle Gesuche an die kirchlichen Behörden; doch waren sie selten aufrichtig. Um das Jahr 1627 hatte Harrach an den Stadtrat von Pöbbram den Auftrag gerichtet, die Untertanen, Wälder, Felder und Wiesen und alles, was sie der Kirche entzogen hatten, zurückzustellen, die Besoldung des Schulmeisters, des Kantors und Organisten nicht dem Seelsorger aufzubürden sondern aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Infolgedessen erschienen zwei Stadträte beim Dechant und versprachen, alle Aufträge genau zu erfüllen und alles zurückzuerstatten; aber ihr feierliches Versprechen erfüllten sie — nicht. Im Jahre 1635 schreibt der Dechant von Poděbrad: „Die Bürger von Pöbbram haben eine Mühle, Daubek genannt, mit einigen untertänigen Bauern, mit Gebäuden, Äckern, Wiesen, Flüssen, die alle der Kirche gehörten, zum Nutzen der Stadt und zu ihrem eigenen Vorteile veräußert und jetzt wollen sie dem Pfarrer nicht einmal seine eigenen Äcker und Wiesen zu einem kleinen Nutzen überlassen.“²²⁾ Die Stadt Beraun bat den Erzbischof flehentlich, er möge ihnen die Pfarreien Zditz und Počapl als Kollaturen überlassen, da sie sonst ihren Pfarrer nicht erhalten könnten. Entrüstet bemerkt hiezu der Dechant: „So mögen sie doch zunächst der Kirche und dem Pfarrer den reichen Meierhof mit den Äckern und Wiesen und Weingärten zurückgeben; sie mögen doch wenigstens der Schule und der Kirche einen Beitrag von ihren Steuereinnahmen widmen. Da sie aber alles das eigenmächtig an sich gebracht haben, verdienen sie nicht die Hilfe E. E.“ Über die Stadt Žebrak schreibt derselbe Zeuge: „Die Stadt Žebrak hat vom Kaiser ihre Privilegien unter der Bedingung erhalten, daß sie den dritten Teil ihrer Steuereinkünfte für die Kirche, den Pfarrer, die Schule und das Armenhaus verwende. Im Laufe von 15 Jahren haben sie mehr als 3000 fl. der Kirche und den Pfarrern entzogen und für sich verwendet. Wenn jemand für die Kirche oder für fromme Zwecke ein Haus oder Felder gestiftet hat, — wie dies tatsächlich einige von bereits Gestorbenen getan — so verwenden sie alle Erträgnisse der Felder und Häuser zu ihrem Vorteile und nicht nach dem Willen des Stifters. Ich kann mich selbst erinnern, daß vor sieben Jahren einige, um in der Kirche einen Platz als Grabstätte zu erhalten, 50, 40, 30 oder 20 fl. der Kirche vermacht haben; und doch hat die Kirche bis auf den heutigen Tag auch nicht einen Heller davon bekommen. Die Nachkommen der betreffenden Stifter erklären, daß sie jene Summen ausgezahlt haben. Und fragt

²¹⁾ Bericht des Dechanten Johann Deodatus, O. S. Fr. vom 1. April 1631 a. O.

²²⁾ Bericht im EALA; er war früher dort Seelsorger gewesen.

man wem, so antworten sie: den Senatoren und dem Konsul. Uebrigens aber wird weder das Dach der Pfarrei noch die Kirche oder Schule auch nicht im Geringsten repariert; ja alles droht einzustürzen.“²³⁾

Harrach hatte von Kaiser Ferdinand II. das Kollaturrecht über die Kirchen der königlichen Städte und Herrschaften Böhmens erhalten;²⁴⁾ viele Städte bewarben sich jedoch eifrig um den Besitz der Patronatsrechte zu kommen, was ihnen auch meist gelang. Als ein solches Ansuchen der Stadt Kaaden im Jahr 1635 von den Statthaltern Harrach zur Äußerung übermittelt worden war, erklärte er u. a.: Er habe das Kollaturrecht vom Kaiser erhalten, weshalb er im rechtmäßigen Besitze desselben von den Statthaltern nicht gestört werden solle. Über die nachteiligen Folgen städtischer Patronatsrechte jener Zeit fehle es wahrlich nicht an Beweisen, auch in Kaaden, indem die Kaadner“ — so schreibt er, „allein dahin zielen, wie sie die pfarrlichen Intraden an sich ziehen und denen Dechanten ein Wenigeres als zuvor dero Besoldung darreichen, maßen sie diesfalls schon bei uns einkommen und solche Dechanten nur durch einen Kaplan administrieren lassen wollen.“²⁵⁾ Wie der Stadtrat von Brüx, dem das Patronatsrecht über die Stadtkirche und einige andere Kirchen zustand, den Dechant Mag. Isaak Fabrizious behandelte, darüber hatte sich dieser in Briefen und Eingaben an Harrach und sein Konsistorium schon wiederholt beklagt. Der über seine Besoldung abgeschlossene Vertrag war mit der Unterschrift des Stadtrates und dem Kirchensiegel bekräftigt und vom erzbischöflichen Konsistorium bestätigt worden; der Dechant hatte wiederholt, mündlich und schriftlich, um Ausfolgung des ihm gebührenden geringen Gehaltes angesucht, trotz alledem aber „wenig oder nichts erhalten“; ja er war schließlich „mit einer spöttlichen und ehrenrührigen Antwort“ abgewiesen worden. Daher wandte er sich in einem Gesuche vom März 1636 an das Konsistorium und an Harrach um Hilfe. In einem Schreiben vom 19. Juni 1637 an den erzbischöflichen Offizial Schleinitz klagt er wiederum seine Not, da ihm die Stadt die schuldige Entlohnung vorenthalte. Bei seiner äußersten Not habe er bereits auf ein silbernes Kreuz und zwei Kelche Geld borgen müssen, um seinen Lebensunterhalt zu finden.²⁶⁾ Man sieht, daß manche Städte oft noch rücksichtsloser vorgingen als Privatpatrone.

²³⁾ a. O.

²⁴⁾ Nach Riegger, Sammlung der in Kirchensachen ergangenen landesfürstlichen Gesetze, Nr. 18, stammte das Dekret vom 9. Dezember 1624 Zibr, a. O. II, S. 418.

²⁵⁾ Schreiben v. 1635. Eman. 1632—35 EALA.

²⁶⁾ Schreiben a. O. Vgl. auch das Schreiben vom 7. März 1636, wo er berichtet, er müsse jede Woche wie ein Bettler um den kärglichen Lohn bitten, aber oft vergeblich.

2. Kapitel: Verhandlungen über das Patronatsrecht.

Immer deutlicher zeigte sich der steigende Einfluß der Staatsgewalt, das Hinübergreifen auf das kirchlich-religiöse Gebiet. Während der sogenannten Gegenreformation hatte man sich an dieses Kirchenregiment gewöhnt. Bezeichnend hierfür sind die Äußerungen der Statthalter in ihrem Gutachten vom 10. November 1637, des Appellationsrates R. Mischovsky, des Landesgubernators in seiner Kritik des Fastenhirtensbriefes Harrachs vom Jahre 1653 u. a.¹⁾ Ihre Anschauungen entsprachen den Grundsätzen von der absoluten Fürstengewalt und der landesherrlichen Kirchenoberhoheit, die, zunächst in protestantischen Ländern maßgebend, bald auch katholischen Fürsten zur Richtschnur dienten. Daher wurde auch, in Böhmen etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, die Gerichtsbarkeit in Patronats- und Zehntstreitigkeiten den weltlichen Behörden zugewiesen.²⁾ Trotzdem kam es bei uns nicht zu einer einheitlichen gesetzlichen Regelung der Patronatsverhältnisse. Die gesetzgeberische Tätigkeit des 17. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Kirchenpatronates kann man in die Worte zusammenfassen: „Vereinzelte Normen, dem Bedürfnisse des Augenblicks entsprungen, bald wieder vergessen; erfolgarme Versuche, gelegentlich überlaute Klagen zu dämpfen; als größte Errungenschaft noch eine staatliche Patronatsordnung, vom Anfang bis zum Ende dem kanonischen Rechte entlehnt; kaum weiß man, wie weit sie ins Leben übergegangen.“³⁾ So blieb das Kirchenpatronat im 17. und zum Teil noch im 18. Jahrhunderte; zu wesentlichen Reformen kam es nicht, so notwendig sie auch waren. Die politische Macht des Adels war dem Absolutismus zum Opfer gefallen. Die meist adeligen Grund- und Patronatsherren suchten sich nun durch ihre grundherrlichen Obrighkeitsrechte einigermaßen zu entschädigen, die sie nicht bloß gegenüber ihren leibeigenen Untertanen sondern auch ihren Patronatsgeistlichen und -kirchen gegenüber in schroffster Weise zur Geltung brachten. Das war der Absolutismus im Kleinen, eine Kopie der landesfürstlichen Gewalt.

Da ist es begreiflich, daß die kirchlichen Behörden trotz der vielgerühmten katholischen Reformation auf dem Gebiete des Kirchenpatronates keine besonderen Erfolge errangen; namentlich gilt dies von der Verwaltung des Kirchenvermögens. Da folgten die Patronatsherren um so bereitwilliger den Landesfürsten, die mit argwöhnischer Sorgfalt jeden Einfluß der Kirche „in temporalibus“ abzuwehren suchten. Erfolgreicher war die Kirchengewalt bei der Besetzung der Benefizien. Die früher

¹⁾ S. unten §§ 44, 60. Vgl. hiezu auch Rezek, a. O. S. 224 ff. S. 230.

²⁾ S. unten § 62.

³⁾ Wahrmond a. O. II. Einleitung.

fast schrankenlose Willkür in der Ein- und Absetzung der Benefizien wurde seltener; hier erlangten die Kirchengesetze allmählich Anerkennung.⁴⁾

§ 43. Harrachs Patronatsgrundsätze.

Kaiser Ferdinand III. der nach dem Tode seines Vaters (15. Februar 1637) die Regierung übernahm, war ein Freund der Kunst und Wissenschaft, klug, gebildet, aber in Religionsangelegenheiten und kirchenpolitischen Fragen vielfach unselbständig und schwankend. Im Vertrauen auf die Gunst des Kaisers, der sich Erzbischof Harach besonders in den ersten Regierungsjahren Ferdinands III. erfreute, hoffte er auf werktätige Unterstützung seiner Reformpläne. Nicht ohne Einfluß dürfte hiebei sein Aufenthalt am kaiserlichen Hofe in Wien anläßlich der feierlichen Bestattung Ferdinands II. gewesen sein, da er damals öfters vertrauliche Beratungen mit dem Kaiser hatte. Noch mehr bestärkte ihn offenbar sein längerer Aufenthalt in Rom.⁵⁾ Seine Ansichten über die Ursachen der in der Kirche Böhmens besonders in der Seelsorge herrschenden Zustände, über die geringen Erfolge der katholischen Reform sowie seine Ratschläge über die zutreffenden Maßnahmen sind in einigen Denkschriften niedergelegt, die, von der berufensten Seite stammend, die damaligen kirchlichen Verhältnisse erkennen und richtig beurteilen lassen.

Der Kaiser war ohne Zweifel bereits im Anfange seiner Regierung, wenn nicht schon früher, über die mißlichen Patronatsverhältnisse unterrichtet. Er hatte wohl auch erkannt, daß gerade darin eines der größten Hindernisse der katholischen Reform liege. Ebenso wußte er, daß die Rechtsanschauungen der kirchlichen Behörden mit jenen der Patronatsherren und zum Teil auch mit jenen der staatlichen Behörden sich nicht deckten. Diese Widersprüche sollten nun durch Verhandlungen gelöst und die Gegensätze ausgeglichen werden. Wohl auf Anregung des Kaisers entwarf Harrach im Frühjahr 1637 eine Denkschrift, in welcher er die wichtigsten Grundsätze des kanonischen Patronatsrechtes in 15 Artikel zusammenfaßte.⁶⁾ Eingangs führt Harrach gleichsam als Grundlage seiner Ausführungen die betreffenden Reformdekrete des Konzils von Trient in deutscher Übersetzung an. Seine Grundsätze sind, nach gewissen Gesichtspunkten verteilt, folgende:

⁴⁾ Doch beriefen sich auch da viele Kollatoren auf Privilegien und Gewohnheiten. S. oben.

⁵⁾ S. Krásl, a. O. S. 535 ff.

⁶⁾ Abschrift im bischöflichen Archive in Leitmeritz (ABL.); dort auch die Abschriften der folgenden umfangreichen Akten, wo jene Grundsätze meist als „articuli Cardinalis ab Harrach“ bezeichnet werden.

a) Besetzung der Benefizien.

1. Wenn ein Patron innerhalb der gesetzlichen Frist für eine erledigte Pfarrei keinen geeigneten Priester präsentiert, kann der Bischof nach seinem Ermessen einen Seelsorger einsetzen. Wohl mit Absicht stellte Harrach diesen Grundsatz an die erste Stelle; denn gerade dadurch dieser Seelsorge in Böhmen bisher so großen Schaden erlitten, daß die Patrone um die rechtzeitige Besetzung ihrer Pfarreien sich nicht kümmerten, ja aus verschiedenen, meist selbstsüchtigen Beweggründen oft jahrlang sie unbesetzt ließen oder ungeeigneten Kandidaten ihre Pfarreien verliehen. Da mußte, ohne Verletzung der Rechte der Kollatoren, Vorsorge getroffen werden, und zwar in der Weise, daß in solchen Fällen der Ordinarius selbst für die Einsetzung eines Geistlichen Sorge trug. Harrach schreibt sich demnach das genannte Recht bloß in zwei Fällen zu, nämlich wenn der Patron ohne Grund die gesetzliche Präsentationsfrist nicht einhält oder einen ungeeigneten Kandidaten vorschlägt. Für beide Fälle konnte er sich auf die geltenden Kirchengesetze berufen.⁷⁾ Bezüglich der Einhaltung der Präsentationsfrist gab es allerdings oft Schwierigkeiten, da manche Patrone zur Zeit des Priestermangels nicht leicht geeignete Bewerber finden konnten. Doch kamen die kirchlichen Behörden, wie unzählige Beispiele beweisen, in solchen Fällen den Patronen stets in jeder Weise entgegen, vorausgesetzt, daß die Präsentation bzw. die Besetzung nicht absichtlich verzögert oder verhindert wurde.⁸⁾

2. Kein Patronatsherr ist berechtigt, ohne Zustimmung des Bischofs einem Pfarrer das Benefizium zu entziehen und ihn auszuweisen. Nach dem Tridentinum⁹⁾ kommt dieses Recht dem Bischof allein zu. Gerade so wie er berechtigt ist, einen Pfarrer kanonisch einzusetzen, so hat auch er allein das Recht, ihm das Benefizium aus triftigen Gründen zu entziehen. Der Patronatsherr hat bezüglich der Besetzung der Benefizien kein anderes Recht als das der Präsentation. Gerade hierin zeigten sich bei den Patronatsherren von Böhmen arge Ausschreitungen, indem

⁷⁾ Constitutio Pii Papae V., 18. März 1566; S. Prager Synode vom Jahre 1605. Harrach hat zum Teil denselben Wortlaut gewählt. Vgl. auch Ebers, Das Devolutionsrecht (oben), S. 220 ff. S. 255 ff., 338 ff.

⁸⁾ Wenn der Patron wegen Armut der betreffenden Kirche oder aus einem anderen triftigen Grunde innerhalb der bestimmten Zeit keinen geeigneten Kandidaten finden und präsentieren kann, ist er an die gesetzliche Präsentationsfrist nicht gebunden; daher kann dann auch nicht gleich freie Besetzung durch den Ordinarius eintreten. S. Hinschius, a. O. III. S. 47 und Anm. Richter-Schulte, a. O. S. 455. Anm. 18. Schilling, a. O. S. 64. u. a.

⁹⁾ Trid. sessio XXI. c. 6. de ref. . . . „[Ordinarii] eos beneficii iuxta sacrorum canonum constitutiones . . . privandi facultatem habeant.“

se trotz aller Warnungen bis gegen das Ende des 17. Jahrhundertses mißliebige Pfarrer auswiesen. An diese Willkür hatten sich die Kollatoren in der Zeit des Utraquismus und Protestantismus gewöhnt, daher wollten sie auch später davon nicht ablassen, ja sie bezeichneten solche Mißbräuche als ihre Privilegien.

3. Ist eine Pfarrei aus irgend einem Grunde erledigt, so kann der Bischof einen Vikarius einsetzen, der solange die Pfarrei zu verwalten hat, bis ein geeigneter Priester für dieselbe vom Patron präsentiert und vom Bischof konfirmiert wird.¹⁰⁾ Auch hier gab es viele Mißbräuche. Da die Kollatoren oft absichtlich die Benefizien unbesetzt ließen, um unterdessen die Früchte derselben einzuziehen, war es Pflicht der kirchlichen Behörden, wenigstens durch Anstellung von Stellvertretern, Administratoren oder Vikaren für die Fortführung der Seelsorge Vorkehrungen zu treffen. Die Präsentationsrechte der Patrone wurden damit durchaus nicht geschmälert, da die Administratoren (Vikare) bloß Anhilfspriester waren.¹¹⁾

b) Aufsichtsrechte.

1. Der Bischof kann Kirchenvisitationen vornehmen, ohne den Patronatsherrn um Erlaubnis zu bitten.¹²⁾ Die Visitation der Diözese kommt dem Bischofe kraft seines Amtes nicht bloß als Recht sondern auch als Pflicht zu. Leider wurden von manchen Patronatsherren den Visitatoren die größten Hindernisse in den Weg gelegt. Auch Harrach mußte sich wiederholt selbst beim Kaiser über derartige Hindernisse beklagen.¹³⁾

2. Die Anlegung und Verwendung des Kirchenvermögens kann der Bischof regeln, um sie möglichst nutzbringend zu gestalten. Dies hängt mit dem Aufsichtsrechte des Bischofs über das gesamte Kirchengut zusammen. Nach dem Tridentinum sollen sich Patrone in solche Rechte nicht einmischen,¹⁴⁾ wohl aber das Kirchenvermögen schützen.¹⁵⁾ Daß besonders dieser Grundsatz auf scharfen Widerstand stoßen werde, war vorauszusehen, denn da hatte sich, wie wir sahen, in Böhmen unter dem Einflusse husitischer und

¹⁰⁾ Trid. sess. XXIV. c. 18 de ref.

¹¹⁾ Doch ging man auch hier so weit als möglich im Einvernehmen mit den betreffenden Patronen vor. S. § 53.

¹²⁾ Trid. sess. XXIV. c. 3, 10 de ref.; Synod. Prag, a. O. S. 139.

¹³⁾ S. Krásl, a. O. S. 131 „vicarium seu visitatorem ne quidem ad templum et parochiam admittere volunt.“ Denkschrift an Kaiser Ferdinand III. vom 5. Oktober 1637. Harrachs Relation vom Jahre 1657; S. oben § 41.

¹⁴⁾ Trid. sess. XXV. c. 9 de ref.; sessio XXII. c. 9 de ref. S. auch c. 24 C. XII. q. 1. u. a. Syn. Prag, a. O. S. 141 f.

¹⁵⁾ c. 31 C. XV. q. 7.

später protestantischer Grundsätze eine andere Praxis eingebürgert, nämlich die eigenmächtige, vom Patronatsherrn bzw. seinen Amtsleuten fast ausschließlich abhängende Verwaltung und Verwaltung der Kirchengüter. Der Benefiziat mußte froh sein, wenn er wenigstens in der Verwaltung seiner Benefizialgüter einige Freiheit besaß. Die eigenmächtige Verwaltung, Verwendung und Ausnützung des Kirchenvermögens durch die Patronatsherren und ihre Herrschaftsbeamten war auch deswegen entschieden zu verurteilen, weil sie den geltenden Landesgesetzen, besonders der neuen Landesordnung widersprach.¹⁶⁾

3. Ein Bischof kann die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Güter von Kirchen und frommen Stiftungen einfordern und prüfen.¹⁷⁾ Auch da hatten die Erzbischöfe und Bischöfe von Böhmen bis in das 18. Jahrhundert die größten Schwierigkeiten. Weil die Verwaltung des Kirchenvermögens in der Regel nicht gewissenhaft geführt wurde, deswegen fürchtete man sich, der kirchlichen Behörde einen genauen Einblick zu gestatten. Patronatsherren und Städte hielten sich für berechtigt, die Verwaltung des Kirchenvermögens nach eigenem Ermessen durch die von ihnen angestellten Kirchenväter, ja selbst durch ihre Beamten zu führen, Kirchengelder nach Belieben auszuleihen, Kirchenfelder ohne Verständigung des Pfarrers zu verpachten, zu vertauschen oder zu verteilen. Daher klagt Harrach: „Viele, wenn nicht die meisten Patronatsherren, haben sich nicht bloß früher, als die Irrlehren herrschten, Kirchengüter angeeignet, sie tun es auch jetzt noch, vertauschen oder entziehen den Kirchen Grundstücke, Felder, Wiesen, Wälder, Fischteiche, Abgaben und behalten sich solche nach Belieben vor, als wenn sie ihnen gehörten. So sind die Kirchen derart verarmt, daß gegenwärtig viele überhaupt ohne Dotation sind, daher weder erhalten noch wieder hergestellt werden können.“¹⁸⁾ Da war gewiß der Anspruch Harrachs auf Teilnahme und Aufsicht bei der Verwaltung des Kirchenvermögens wohl berechtigt.

4. Der Bischof kann die Patronatsherren dazu anhalten, für Aufbesserung oder Neugründung von Pfarreien Sorge zu tragen, wenn ohne diese Vorkehrungen die Seelsorge Schaden litte. Diese Pflicht wurde den Bischöfen vom Tridentinum¹⁹⁾ auferlegt; das Konzil befiehlt, der Bischof möge dafür Sorge tragen, daß baufällige Kirchen, auch wenn sie Patronatsherren unterstehen, aus den Einkünften derselben wieder

¹⁶⁾ S. oben §§ 37 und 39.

¹⁷⁾ Trid. sess. XXII. c. 8. 9. de ref.; Syn. Prag (1605) a. O.

¹⁸⁾ Harrach in einer Denkschrift aus dem Jahre 1638. Abschr. im ABL.

¹⁹⁾ Trid. sess. XXI. c. 7 de ref.

hergestellt werden. Wenn sie nicht hinreichen, möge er die Patronatsherren und alle, die von den betreffenden Kirchen Nutzen ziehen, oder in Ermangelung solcher die Parochianen, unter Anwendung aller geeigneten Mittel dazu nötigen. Der von Harrach aufgestellte Grundsatz war demnach theoretisch wohl begründet. Harrach hatte also Recht, wenn er behauptete, der Bischof kann die Patronatsherren zur Aufbesserung oder Neugründung von Pfarreien u. dgl. anhalten; aber eine andere Frage war es, ob solche Aufforderungen erfolgreich sein würden. Die Patronatsherren kümmerten sich wenig um Kirchengesetze und Statthaltereidekrete; wer hätte da glauben können, daß sie nach Harrachs Grundsätzen sich richten würden? Gewiß waren die tatsächlichen Zustände dem Erzbischof sehr wohl bekannt. Aus unzähligen Berichten und aus eigener Erfahrung wußte er sehr wohl, wie schwer den Kollatoren beizukommen sei. Aber seine Absicht war, die Rechtsgrundsätze festzustellen; tatsächliche Durchführung derselben konnte gewiß nur mit Hilfe der Regierung erreicht werden.²⁰⁾

5. Stirbt ein der Jurisdiktion des Bischofs unmittelbar unterworfenen Priester, so kann jener den ganzen Nachlaß desselben inventarisieren und versiegeln lassen.²¹⁾ Wie oft diese wiederholt vorgeschriebenen Pflichten bzw. Rechte seitens vieler Patrone erschwert oder ganz behindert wurden, beweisen die Akten der kirchlichen Archive.²²⁾ In vielen Patronatsgebieten dauerten sogar die tief eingewurzelten Spolienrechte fort, trotzdem nicht bloß kirchliche sondern auch Landesgesetze sie verboten. Harrach hat sich übrigens nie geweigert, daß der Inventuraufnahme auch Patronatsherren beigezogen würden.

c) Belastung der Benefizien.

1. Der Bischof hat das Recht, gewisse Abgaben aus den Einkünften von Kirchen und frommen Stiftungen zur Errichtung eines bischöflichen Seminars zu verwenden. Die Beisteuer für das Seminar (Seminaristicum) war kirchenrechtlich begründet,²³⁾ und wurde von Harrach um das Jahr 1630 eingeführt, da er trotz der Unterstützung durch die Propaganda, der eigenen großen

²⁰⁾ S. besonders die Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1650, 1652, 1654, 1656, 1637, 1672.

²¹⁾ Syn. Prag a. O. S. 173 ff. Eine ähnliche Bestimmung enthält bereits ein Synodalstatut vom 18. Oktober 1405 (?). S. Höfler, a. O. S. 30. n. 25: „Item mandatur, quod universi decani plebanis decedentibus ecclesiarum huiusmodi decedentium accedant et inventarium i. e. custodiam de rebus ecclesie faciant et unum presbyterum pro cura plebis constituent usque ad confirmationem plebani.“

²²⁾ S. §§ 32, 48 u. a.

²³⁾ Trid. sess. XXIII. c. 18 de ref. Prager Syn. a. O. S. 175 f. Phillips, a. O. VII. S. 88 ff. 888. u. a.

Opfer und hochherziger Wohltäter nicht im Stande war, alle Auslagen zu decken. Die Einforderung der Seminarabgaben war demnach durch die Kirchengesetze wie durch die Zeitbedürfnisse gerechtfertigt, wurde aber von vielen Patronatsherren bekämpft, oft sogar verboten, ja selbst von Landesbehörden verächtigt.²⁴⁾

2. Der Bischof hat das Recht, einem ihm untergebenen Priester wegen gewisser Vergehen oder Delikten nach seinem Ermessen eine Geldstrafe aufzuerlegen oder bei schweren Verbrechen ihm sein Benefizium zu entziehen oder ihn sonstwie zu bestrafen. Dieses Recht ist in der Jurisdiktionsgewalt des Bischofs begründet, welche voraussetzt, daß Widerspenstige auch durch Anwendung von Strafmitteln zum Gehorsam gebracht werden können.²⁵⁾ Viele Patronatsherren betrachteten jedoch die Auferlegung von Geldstrafen als einen Eingriff in ihre herrschaftlichen Obrigkeits- und Patronatsrechte.

3. Die Strafgeelder kann der Bischof nach seinem Gutdünken auf fromme Zwecke verwenden; auch dies hängt mit seiner Jurisdiktionsgewalt zusammen.²⁶⁾

d) Veränderung der Benefizien.

1. Der Bischof kann Pfarreien, welche einzeln ihre Pfarrer nicht zu erhalten vermögen, miteinander verbinden, auch wenn sie verschiedenen Patronen angehören.²⁷⁾ Die Bischöfe sahen sich hiezu nicht selten wegen des herrschenden Priestermangels und der Notlage der meisten Pfarreien bewogen. Da zeitweilige oder auch dauernde Vereinigung von zwei oder mehreren Pfarreien bloß ein Notbehelf war, um für den Lebensunterhalt und den Gottesdienst der Gläubigen zu sorgen, so kann auch hierin weder eine Anmaßung des Bischofs noch eine Verkürzung der Patronatsrechte erblickt werden. Obwohl das Tridentinum die Vereinigung der Benefizien mit geringen Aus-

²⁴⁾ S. §§ 44 und 60.

²⁵⁾ S. c. 10 X. (V. 7). Trid. sess. XIII. c. 1. de ref.; sess. XXIV. c. 8; XXV. c. 14. de ref.; Prager Syn. a. O. S. 121 ff.; Phillips a. O. S. 538; Schulte, System des katholischen Kirchenrechtes II. S. 74.

²⁶⁾ Über Geldstrafen s. Näheres bei Hinschius a. O. V. S. 624—628; Ferraris a. O., sub. v. „poena“ Art. I. n. 52. Vgl. ferner Trid. sess. XXXV. c. 3. de ref. In päpstlichen Konstitutionen sind Geldstrafen selten, ebenso selten in den Dekreten der allgemeinen Konzilien; oft aber in Partikularsynoden. Viele Beispiele bei Hinschius, a. O.

²⁷⁾ Trid. sess. XXI. c. 5 de ref.; XXIV. c. 13. de ref.; c. 48 C. XVI. q. 1.; Phillips a. O. S. 328—331.

nahmen streng verbietet, so hat es dieselbe nicht bloß gestattet, sondern auch den Bischöfen zur Pflicht gemacht, wo die Einkünfte zu gering sind. Daß hiebei auf die Patronatsherren entsprechend Rücksicht zu nehmen sei, wird vorgeschrieben. Vorübergehende Vereinigungen waren besonders infolge des Priestermangels sehr oft notwendig. Doch wurden hievon die Patronatsherren verständigt. Wünschenswert wäre es übrigens gewesen, wenn Harrach die auch in den Kirchengesetzen erwähnte möglichste Rücksichtnahme auf die betreffenden Patronatsherren in seinem Grundsatz angeführt hätte, um Mißdeutungen vorzubeugen.²⁸⁾

2. Der Bischof kann einen Teil der Einkünfte einer gut dotierten Kirche einer besonders bedürftigen Nachbarkirche zuwenden, ohne daß der Patron berechtigt wäre, dagegen Einsprache zu erheben. Auch dies scheint das Konzil bereits angedeutet zu haben.²⁹⁾ Denn wenn der Bischof berechtigt ist, aus triftigen Gründen Benefizien aufzulassen, um in anderer Weise auf die Seelsorge bedacht zu sein, dann kann er offenbar auch das, was weniger Veränderung mit sich bringt, nämlich einen Teil der Einkünfte einer armen Kirche zuwenden.³⁰⁾ Maßnahmen der genannten Art, die in der notwendigen Rücksichtnahme auf die Seelsorge begründet erscheinen, dürften kaum oft vorgekommen sein, da in solchen Fällen die betreffenden bedürftigen Kirchen mit Nachbarpfarreien zeitweilig verbunden wurden.

e) Mißbräuche bezüglich des Kirchen- und Pfründenvermögens.

1. Den Patronen ist es nicht erlaubt, bewegliche oder unbewegliche Güter oder Einkünfte von Kirchen, Pfarreien, Armenhäusern oder Schulen ganz oder teilweise zu ihrem Vorteile zu verwenden, außer in dem von dem Kirchengesetze erlaubten Falle der Notlage und auch da bloß mit Genehmigung der kirch-

²⁸⁾ Hinschius, a. O. II. S. 417—436, bes. S. 422 f.; dem entsprach auch die Praxis in der Prager Erzdiözese. Podlaha a. O. I. S. 463.

²⁹⁾ Trid. sess. XXI. c. 7 de ref.; sess. XXV. c. 9. de ref. Doch ist der Patron wegen der ihm zustehenden cura beneficii bei allen Veränderungen im Bestande des Benefiziums und des Benefizialvermögens zu hören. S. c. 1. 2. X. (5, 32); Trid. sess. XXI. c. 5, 7; sess. XXIV. c. 15 de ref. Über Dismembration im engeren Sinne handelt ausführlich Hinschius, a. O. II. S. 410 ff.

³⁰⁾ Phillips a. O. VII. S. 775 ff. Schilling a. O. §§ 60—61, bes. S. 91—92.

lichen Behörde.³¹⁾ Die Kirche hat sogar jede Schädigung des Kirchengutes unter Strafe der Exkommunikation verboten.³²⁾ Die Ausnahmefälle, wo der Patron berechtigt ist, gewisse Abgaben aus den Einkünften des Benefiziums für sich zu verwenden, beziehen sich bloß auf die Fälle wirklicher Not und können bloß unter bestimmten Bedingungen in Kraft treten. Sonstige Rechte des Patrons müssen im Einvernehmen mit dem Bischof bei der Errichtung des Benefiziums beschlossen und angenommen worden oder durch unvordenkliche Gewohnheit erweisbar sein. Letztere würde aber zudem ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung seitens des Bischofs voraussetzen.³³⁾ In Böhmen hatten sich allerdings Mißbräuche verschiedener Art jahrhundertlang erhalten.

2. Kein Patron darf Güter der Kirche oder wohltätiger Stiftungen ohne Genehmigung des Bischofs auf irgend eine Weise veräußern, selbst wenn eine solche Veräußerung für das Kirchenvermögen von Vorteil wäre.³⁴⁾ Um habgierige Patrone u. a. von der Schädigung oder Veräußerung der Kirchengüter abzuhalten, mußten die Pfarrer die darauf gesetzten Kirchenstrafen öfters öffentlich verkündigen.³⁵⁾

3. Kein Patron darf eigenmächtig ohne Genehmigung des Bischofs Einkünfte der Kirche oder frommer Stiftungen selbst einziehen und dem Pfarrer als Entschädigung eine gewisse Besoldung anweisen.³⁶⁾ Verträge der Patronatsherren über die Bezüge der Geistlichen, welche sie für ihre Pfarreien präsentieren wollten oder bereits präsentiert hatten, waren besonders in Böhmen seit jeher fast allgemein im Gebrauche, sollten aber nicht eigenmächtig, sondern nur mit Genehmigung der kirchlichen Behörden geschlossen werden, da sie oft mit Simonie und Schädigung der Pfründengüter verbunden waren; daher wurden sie später im allgemeinen verboten.³⁷⁾

In ähnlichem Sinne wie Harrach entwarf um jene Zeit auch der berühmte Ratgeber Harrachs, P. Valerian,³⁸⁾ ein

³¹⁾ Trid. sess. XXV. c. 9. 11. 12. de ref.; Syn. Prag, a. O. S. 131 ff. S. 144 ff.

³²⁾ S. Näheres bei Hinschius, a. O. III. S. 67. ff.

³³⁾ Näheres hierüber s. bei den Kanonisten, so bei Phillips a. O. S. 783, Schilling a. O. S. 104, 109. u. a.

³⁴⁾ S. Trid. sess. XXV. c. 11 de ref.; Syn. Prag, a. O. S. 131 f.

³⁵⁾ Zum Schutze der Kirchen- und Pfründengüter war die Anlage der Inventare sowie die Ablegung des Eides bei der Konfirmation und der Installation vorgeschrieben. a. O. S. 141.

³⁶⁾ a. O.; Schleinitz, Insr. pastoralis c. 3; Harrach, leges parochorum. EA.

³⁷⁾ S. unten § 45.

³⁸⁾ Ausführliche Lebensbeschreibungen finden sich im Bullar. Cap. tom. IV. p. 187—207, sowie in den Provinz-Annalen tom. IV. p. 336—401.

Gutachten, wie den vielen Mißständen bezüglich der Seelsorge und der Kirchenregierung abgeholfen werden könnte. Wir nehmen aus diesen ausführlichen Vorschlägen³⁹⁾ bloß jene heraus, welche sich auf das Patronatsrecht beziehen; so schlägt P. Valerian u. a. vor, daß die Herrschaftsbesitzer, die meist auch Patronatsherren waren, zur Aufbesserung der Pfarreien, bzw. auch zur Neugründung solcher bewogen werden sollten;⁴⁰⁾ daß die Patronatsherren ihre Patronatsrechte „nicht mißbrauchen, wie es gemeiniglich geschieht, sondern daß sie einhalten, so viel die geistlichen Rechte vermögen. An diesen zweien Stücken ist also viel gelegen, daß die Abhandlung,⁴¹⁾ welche geschehen ist über die Kassierung der Prätionen der Klerisei über die liegenden Güter in Böhmen, mit ausdrücklicher Kondition geschehen ist, daß der König und das Königreich Böhmen die zweien obgemeldte Punkte entheßen sollen; dieser Ursachen halber hat auch Ihrer päpstlichen Heiligkeit Gesandter Brief und Ordonanz von Rom, zur Execution zu befördern, was gesagt worden ist.“ Er weist ferner hin auf die dem Kirchenrechte widerstrebenden Zustände: „Dieweil aber diese (d. i. die geistlichen Rechte) verhindert werden von wegen des Streitens wider das Kirchenrecht⁴²⁾, ist vor allen Dingen von nöten, daß dieser Stein der Ärgernus wieder aufgehoben werde. Auf daß dies aber geschehe, hat Ihre Eminenz die fürnehmsten Punkten, welche da werden beschweret in diesem Recht, von vielen fürnehmten Theologen lassen erwägen, wie gesagt ist worden, deren dann ein Verzeichnis geben,⁴³⁾ auf daß Ihr K. Majt. dadurch erinnert werde, ihre Gewalt und Autorität hinzusetzen und diese so schandlose Ärgernus aufzu-

beiträge auch bei Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen, z. B. S. 318 ff. (Verhandlgn. vor Abschluß des „Salzvertrages“); Lippert, Geschichte der Stadt Leitmeritz, S. 395 f. u. a. Er soll 48 Werke verfaßt haben.

³⁹⁾ Die oben genannten Vorschläge haben den Titel: „Ausführung der notwendigen Sachen zum guten Kirchengut im Königreiche Böhmen“, Wien, 5. April 1637. Abschrift im bischöfl. Archiv in Leitmeritz. Das Gutachten dürfte zugleich mit den Grundsätzen Harrachs dem Kaiser übergeben worden sein, wie sich aus dem Berichte der Statthalter vom 16. November 1637 ergibt.

⁴⁰⁾ „Wofern die Pfarrgüter so gering wären, daß sie den Pfarrherrn nicht möchten erhalten, sollen sie von neuen gemehret werden, wenigst mit dem Zehnten; und sollte vielleicht der Umkreis allsogroß sein, daß der Pfarrherr wirklich nicht könnte die hl. Sakramente genugsam ausspenden noch zu seiner Zeit predigen, solle ein jeder landgesessener Herr verpflichtet sein, eine neue Kirche und Pfarrei aufzuzichten.“ Das war gut gemeint, aber schwer durchzuführen.

⁴¹⁾ Gemeint ist der sogen. Salzvertrag; bei den Verhandlungen war auch P. Valerian beteiligt. S. Krásl, a. O. S. 500 f.; Gindely, Gesch. d. Gegenreformation etc. a. O. u. a.

⁴²⁾ Gegensätze zwischen dem Kirchenrechte und den damaligen Anschauungen in Böhmen.

⁴³⁾ S. die obigen Grundsätze Harrachs.

heben aus diesem Reich, welches vielleicht darumb kein Frieden noch Ruhe haben kann, solange es widerspenstig verharret gegen die Gerechtigkeit Christi unseres Erlösers.“ Zum Schlusse spricht er die Hoffnung aus, daß der Kaiser wie sein Vorgänger dem Erzbischofe das Patronatsrecht über die Pfarreien der königlichen Herrschaften und Städte überlassen werde. ⁴⁴⁾

Diese Denkschriften wurden im Frühjahr 1637 an die Hofkanzlei in Wien abgesandt. Wie in anderen ähnlichen Fällen schickte sie die Hofkanzlei an die Prager Statthaltereirei mit dem Auftrage, sich zu äußern. Daher fanden in Prag wiederholt Beratungen der Landesbeamten statt; auch geistliche Personen wurden öfters zu Rate gezogen. Harrach, sein Sekretär, mehrere Prälaten sowie „etliche von den Landeskämmerern, den Hoflehensbeisitzern, drei Appellations- und böhmische Kammerräte, unter ihnen auch der Landesprokurator“ wurden vorgeladen, um die Fragen zu erörtern. Harrach hatte jedoch seinen bereits ausgesprochenen Grundsätzen nichts Neues hinzuzufügen, weshalb er sich auch in keine weitere Debatte einließ. ⁴⁵⁾

§ 44. Die Prager Statthalter und das Kirchenpatronat.

I. Eine merkwürdige Haltung nahmen die Prager Statthalter ein. Während sie mit besonderem Amtseifer die Bekehrung der Akatholiken überwachten, gegen irgend welche, etwa noch aufgespürte Prädikanten Kreishauptleute, Herrschaftsbesitzer und Gemeinden in Bewegung setzen u. dgl., behinderten sie Bischöfe und Konsistorien in ihrer ohnedies beschwerlichen Tätigkeit, nahmen ungerechte Patronatsherren und widerspenstige Geistliche gegen die kirchlichen Behörden in Schutz und führten fast eine Art staatskirchlicher Nebenregierung im Zeitalter der katholischen Reformation. P. Basilius, der erfahrene Sekretär Harrachs, ein scharfsinniger Beobachter jener sonderbaren kirchenpolitischen Verhältnisse, erklärte bereits in einem Schreiben vom 18. Januar 1632 ganz offen: Man muß den Anmaßungen der Statthalter entgegenreten . . . Ich sehe und bemerke vom Anfang an, daß man bei einem Schritt nach vorwärts zwei Schritte

⁴⁴⁾ S. §§ 29, 59.

⁴⁵⁾ „So ist auch zu wissen, daß Ihre Eminenz von keinen aus diesen Punkten wolle disputieren, sondern daß sie ihr vorbehalten, dieselbige zu praktizieren, mit derjenigen Weisheit und Bescheidenheit, welche sie zu brauchen pflegt in allen andern Sachen. Sie wird auch gerne anhören die Ursachen derjenigen, welche vielleicht sollten zuwider sein. Aber dieweil Ihre Eminenz nicht streitet, gleich wie ein Theologus mit einem andern Theologo, sondern wie ein geistlicher Hirt und Seelsorger, setzt sie ihre Meinung und bekräftigt sie mit dem Gutdünken der Theologen.“ Valerian, a. O.

nach rückwärts macht. ¹⁾ Da ließ sich voraussehen, welche Haltung die Statthalter auch in den strittigen Patronatsfragen einnehmen würden. Allerdings, Eile zeigten sie nicht. Zunächst ließen sie durch den Appellationsrat R. Mischovsky über Harrachs Grundsätze ein ausführliches Gutachten ausarbeiten, das viele seiner Forderungen mit Berufung auf landesübliche Gewohnheiten zu widerlegen, andere einzuschränken suchte. Im Herbste 1637 wurden die Statthalter neuerdings aufgefordert, innerhalb eines Monats sich über die Patronatsgrundsätze Harrachs zu äußern. ²⁾ Es geschah dies endlich im November d. J. in einer Denkschrift, der die Grundsätze Harrachs beigelegt waren. ³⁾

Trotz alles bureaukratischen und oft widerwärtig servilen Redeschwulstes greifen die Statthalter gleich im Eingange ihres Gutachtens den Kernpunkt aller Streitfragen heraus, die Geltung der tridentinischen Dekrete in Böhmen. Sie behaupten, das Tridentinum verpflichte bloß, „soweit es in diesem Königreich observiert worden“; daher schreiben auch sie den Patronen Rechte zu, die zwar den Kirchengesetzen widersprechen, aber nach ihrer Meinung, „infolge einer ab immemorabili tempore bestehenden Gewohnheit und steten Observanz“ Rechtskraft erlangt hätten. ⁴⁾ Das war die spanische Wand, hinter die damals Patrone und Landesbeamte immer flüchteten, wenn man sie zur Rede stellte, der Hinweis auf die alten Gewohnheiten. Aus dieser bei den Patronen und Landesbehörden in Böhmen weit verbreiteten Anschauung erklärt es sich, daß die weltlichen Behörden nicht bloß in Patronatsfragen, sondern auch in anderen Rechtsfragen den Kirchengesetzen oft entgegentraten, dafür aber offenkundige Mißbräuche durch den Hinweis auf alte Praxis und angebliche Privilegien zu rechtfertigen suchten. Wie weit man diese sogen. Privilegien ausdehnte, ersieht man u. a. auch daraus, daß nicht bloß Patrone sondern auch Appellationsräte und Statthalter sogar die willkürliche Ausweisung recht-

¹⁾ Schreiben an Harrach v. 18. Januar 1632, EA, Recepta, Original. — Über die der Kirche abträgliche Haltung von Landesbeamten äußerte sich dem Kaiser gegenüber bereits um d. J. 1621 ein ausführliches Gutachten, in dem besonders über Mitglieder jenes Gerichtshofes geklagt wird, „der über den Besitz der Pfarrkollaturen zu entscheiden hat“. S. histor. Jahrb. d. Görresgesellschaft. Bd. 34. 1913, S. 26.

²⁾ Zuschrift v. 6. Oktober 1637. Sorgfältige Abschriften aller dieser Akten im ABL. Die Originalien sind im Archiv des Innenministeriums nicht mehr vorhanden; sie sollen unter dem Registrator Klausner verloren gegangen sein.

³⁾ Gutachten v. 10. November 1637 a. O. Ihr Bericht beruht wesentlich auf dem des Appellationsrates R. Mischovsky, der ebenfalls im ABL vorhanden ist, aber der Kürze halber hier weggelassen wurde.

⁴⁾ So auch Mischovsky in seinem ausführlichen Berichte.

mäßig eingesetzter Pfarrer mit dem Hinweise auf die alte Praxis oder „Privilegien“ für statthaft hielten.

2. Was nun im Besonderen die Ansichten der Statthalter über die von Harrach aufgestellten Grundsätze betrifft, so schließen sie sich so ziemlich den Anschauungen der Appellationsräte an; allerdings drücken sie sich meist maßvoller aus. Gewisse Fragen werden in vorsichtiger Weise umgangen. Bezüglich der Besetzung der Pfarreien behaupten die Statthalter, der Bischof sei „nach seinem Belieben einen Priester zu obrudieren und auf die Pfarrei zu setzen nicht befugt“, wenn der Patron innerhalb der gesetzlichen Präsentationsfrist einen tauglichen Pfarrer nicht finden könne.⁵⁾ Geradezu unbegreiflich erscheint es, daß auch die Statthalter erklären, „wann dem Patrono sein Pfarrer nicht mehr gefällig, der Bischof denselben canonicè zu deponieren schuldig sein solle, bei welcher als wohlhergebrachter Observanz es verhoffentlich nochmahlen verbleiben werde“. Man beachte übrigens, daß die Statthalter über das angebliche Recht der Patrone, Geistliche nach ihrem Ermessen auszuweisen, sich maßvoller äußern, indem sie erklären, der Bischof habe denselben „zu deponieren, . . . wann dem Patron sein Pfarrer nicht mehr gefällig“ sei. Was für Fehler und Mängel mochten wohl da gemeint sein, wenn der Pfarrer seinem Patron „nicht mehr gefällig“ war? Blieb da nicht der Laune und Willkür Tür und Tor geöffnet, der Klerus den Patronen auf Gnade und Ungnade ausgeliefert? Und der Erzbischof sollte derartige Willkür kurzer Hand bestätigen?

Nach den Kirchengesetzen⁶⁾ ist der Bischof verpflichtet, nach der Erledigung einer Pfarrei allsogleich einen Vikar oder Provisor einzusetzen, damit die Seelsorge nicht unterbrochen werde. Die Statthalter aber bestreiten dies und behaupten, „daß der Bischof, so lange der patronus in mora praesentandi⁷⁾ noch befunden, der vacierenden Kirchen einen vicarium patrono invito nicht substituieren könne“. Wer soll wohl unterdessen die Seelsorge führen? Oder soll der Ordinarius etwa auch bei Bestimmung provisorischer Hilfskräfte (Vikäre, Administratoren) die „mora praesentandi“ des Patrons abwarten? Das Aufsichtsrecht des Erzbischofs wird ganz im Sinne der Patrone eingeschränkt: Visitationen⁸⁾ bezüglich der Personalien der Pfarrer, über Ausspendung der Sakramente u. a. vorzunehmen.

⁵⁾ Vgl. oben § 43, bes. Anm. 4.

⁶⁾ Trid. sess. XXIV. c. 18 de ref. S. auch die *statuta synodalia* v. 1405 (?) Höfler, Concil. Prag. S. 50 f. n. 25; „ . . . unum presbyterum pro plebis constituent usque ad confirmationem plebani.“

⁷⁾ Wie lange soll wohl die „mora praesentandi“ dauern? Vgl. §§ 45, 55 u. a.

⁸⁾ S. oben § 41, unten § 52.

sei zwar der Bischof berechtigt, allein er solle „den Patron darüber begrüßen und ihm die Visitation zuvor ankündigen“. ⁹⁾

Die Verwalter des Vermögens von Kirchen, frommen Stiftungen u. dgl. haben nach den Kirchengesetzen alljährlich dem Diözesanbischöfe Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben.¹⁰⁾ Die Statthalter aber behaupten, „daß die Patrone im Königreich Böhme *excluso ordinario* dergleichen Raittungen aller Einkommen und Ausgaben der Kirche und *locorum piorum* ab *immemorabili tempore* gefordert und übersehen, und ist diese Observation den Rechten umsoviel weniger zuwider, weilen hierinnen auch durch die *Foundation* selbstn versehen werden kann,¹¹⁾ daß der Bischof in dergleichen Raittungen sich zu intrommittieren nit befugt sein solle.“ Bemerkenswert ist hiebei besonders die Begründung im letzten Satze. Nicht darum handelt es sich, welche Bedingungen in einer Stiftungsurkunde bezüglich der Kirchenrechnungen aufgenommen werden können, sondern darum, ob Patrone als solche das Recht haben, den Diözesanbischof, bzw. den betreffenden Stellvertreter oder Delegierten, von der Aufsicht über die Kirchenvermögensverwaltung, im Besonderen über die jährlich abzuhaltenden Kirchenrechnungen auszuschießen. Die Statthalter, die meist selbst Patrone waren, behaupten es, wiederum mit Berufung auf die alte Observanz, die allerdings seit der Husitenzeit in Böhmen sich eingebürgert hatte, aber von der Kirche nie gebilligt und vom Tridentinum ausdrücklich verboten worden war.¹²⁾ Selbst wenn Kirchenrechnungen gewohnheitsmäßig andere führen, hat wenigstens der Bischof, bzw. sein Vertreter (Dekan oder Pfarrer) beigezogen zu werden.¹³⁾ Auch die Landesordnung schreibt im Art. XXVI den Patronatsherren bezüglich der Kirchengüter keine anderen Rechte zu „außer was die geistlichen Rechte denen patronis zulassen“. ¹⁴⁾ Konnte das den ersten Landesbeamten unbekannt sein? Oder war für jene Patronatsherren, die sich um Kirchengesetze wenig kümmerten, nicht einmal die Landesordnung maßgebend?

⁹⁾ Vgl. Trid. sess. XXIV. c. 3 u. c. 10, sowie XXV. c. 9. de ref.

¹⁰⁾ Trid. sess. XXII. c. 9. de ref. „singulis annis tenentur reddere rationem administrationis Ordinario“.

¹¹⁾ Man beachte die sophistische Wendung! Eine solche Bedingung könnte kein Bischof annehmen. Vgl. Hinschius, a. O. II. S. 392 f.

¹²⁾ Trid. a. O.

¹³⁾ „Quod si ex consuetudine aut privilegio aut ex constitutione aliqua loci aliis ad id deputatis ratio reddenda esset, tunc cum iis adhibeatur etiam Ordinarius [oder sein delegatus], et aliter factae liberationes dictis administratoribus minime suffragantur“. Trid. sess. XXII. c. 9. de ref.

¹⁴⁾ S. oben § 37.

Betreffs der Testamente der Geistlichen berufen sich die Statthalter wiederum auf „die in diesem Königreich ab immemorabili tempore wohl hergebrachte Observanz, daß dergleichen Verlassenschaften von denen patronis inventiret und verpetschiret werden.“ Von den im Jahre 1552 erlassenen Landesgesetzen ist keine Rede, geschweige von den betreffenden kirchlichen Vorschriften.¹⁵⁾ Mit den Seminartaxen¹⁶⁾ sind die Statthalter nicht einverstanden; denn sie widersprechen der neuen Landesordnung und den Hoheitsrechten des Kaisers. Merkwürdig, da erinnern sich die Hüter des Landrechtes an die Landesordnung, die sie allerdings in ihrem Sinne auslegen.¹⁷⁾ Bezüglich der Zusammenziehung von Pfarreien behaupten die Statthalter, solche seien gegen die Rechte des Kaisers und der Patrone; hiebei sind die Statthalter „der untertänigsten Hoffnung, daß der Kaiser mit dergleichen Zusammenziehung der Kirchen denen patronis in ihren juribus patronatus in etwas präjudizieren zu lassen allergnädigst nicht gestatten werde.“ Schließlich wird behauptet, es sei „den Rechten nicht gar zu wieder, wenn der Pfarrer auch ohne Konsens der hohen Obrigkeit seine Einkommen oder laufende Nutzungen dem patrono zu Zeiten verkaufen oder verwechseln könnte!“ Und nun vergleiche man damit den Eidschwur, den die Beneficiaten vor ihrer Einsetzung abzulegen hatten.¹⁸⁾ Man erkennt auch hier, daß die Statthalter in entscheidenden Patronatsfragen den Kirchengesetzen¹⁹⁾ die seit der Husitenzeit eingebürgerten sogenannten Landesbräuche vorzogen.²⁰⁾

3. Über die oben angeführten Vorschläge Valerians äußerten sich die Statthalter in ähnlich ablehnender Weise. Die Patrone seien nicht verpflichtet, Güter, welche ehemals zu den Pfarrkirchen gehörten, aber im Laufe der Zeit ihnen entzogen worden waren, zurückzuerstatten oder arme Pfarreien besser zu dotieren; denn infolge des sogenannten Salzvertrages seien alle derartigen Ansprüche erloschen. Doch so einfach war

¹⁵⁾ S. oben § 32, unten § 48, sowie das erwähnte Majestätsgesuch Harrachs v. 10. August 1646.

¹⁶⁾ Trid. sess. XXIII. c. 18 de ref. . . „beneficiorum quorumcumque, etiam regularium, etiam si iuris patronatus cuiuscumque fuerint, etiam exempta. . .“

¹⁷⁾ Gemeint sind wohl A. XXV. und XXVI., wo Veräußerungen von Kirchengütern ohne landesfürstliche Erlaubnis verboten werden.

¹⁸⁾ S. Prager Synode v. J. 1605, „de beneficiorum collatione“ ed. 1762, p. 146 f.

¹⁹⁾ Man vergl. z. B. den tit. „de institutionibus“ (S. 201 f. der 2t. Ausgabe) der Provinzialstatuten v. J. 1349; ferner die bezüglichen Dekrete der Synoden v. J. 1380, 1381, 1405; Höfler, a. O. 25 ff., 50 ff. u. a.; Frind, a. O. III. S. 21.

²⁰⁾ S. Věstník č. Akademie 1914. S. 193.

die Sache durchaus nicht. Valerian war über die vor dem Abschluß des sogenannten Salzvertrages gepflogenen Verhandlungen sehr gut unterrichtet, da er hiebei wiederholt als eine der Hauptpersonen, beteiligt war;²¹⁾ er verdient daher in der vorliegenden Frage ohne Zweifel Glauben. Übrigens hatte die Kirche in dem genannten Vertrage auf jene Güter nicht verachtet, welche den Benefizien und Kirchen seit dem Tode Kaiser Rudolfs II. (1612) entrissen worden waren.²²⁾ Als Norm für die Bemessung und Beurteilung der Patronatsrechte erklären die Statthalter im Gegensatze zu Valerian neben den Kirchengesetzen „auch die in diesem Königreich lang übliche Observation und praescriptio legalis.“ Die Klagen über die hohe Besteuerung und die vielen drückenden Kontributionen, unter welchen der ohne dies so ausgeraubte Klerus schwer zu leiden hatte,²³⁾ werden mit der Bemerkung abgewiesen, daß „die infulierte Geistliche in denen Landtagen dergleichen Contributionen selbst bewilligen und anlegen thuen.“ Wenn man den Anfang des Artikels V. der Landesordnung liest, könnte man allerdings dieser Ansicht beipflichten. Allein sowohl der Nachsatz des genannten Artikels als auch die tatsächliche Übung und Praxis jener Zeit beweisen, daß eine Verweigerung der verlangten Steuern ausgeschlossen war.²⁴⁾

Gegenüber der Beschwerde Valerians, daß in den Landesämtern, besonders im Landgerichte, keine geistlichen Personen Sitz und Stimme haben, obwohl da auch über kirchliche Angelegenheiten verhandelt und abgeurteilt werde, weisen die Statthalter auf die erneuerte Landesordnung hin, der „sowohl die Geist- als Weltliche unterworfen seien, bevorab A. 31, 36 und 37.“ Ja sie verlangen, „auch die übrigen königlichen Landesämter sollen gleichfalls keinen andern als denen Herren- und Rittersstandspersonen zu ewigen Zeiten je und allweg von regie-

²¹⁾ Näheres bei Gindely, Geschichte der Gegenreformation, S. 318 ff.

²²⁾ Gindely, a. O. S. 323. Der Salzvertrag war doch kein Rechtsmittel, die Kirchen zu berauben.

²³⁾ S. oben §§ 38—40; unten §§ 46, 58 f.

²⁴⁾ Der Artikel V. lautet: „Betreffend aber die Contributiones haben wir für uns und die nachkommenden Könige und Erben zum Königreich Uns dahin aus Gnaden resolviert, daß wir dieselbigen auf denen Landtagen und anders nicht dann gegen gewöhnlichen Reversen von denen Ständen begehren lassen wollen, als Uns denn nicht zweifelt, obere getreuen Stände Unsere und des Vaterlands jedesmals vorfallende Notwendigkeiten ihnen treuherzig zu Gemüte ziehen werden, wir auch nicht nachsehen können noch wollen, daß die von Uns beehrte Contributiones Uns durch unbillige conditiones, so etwan gegen Unserem königlichen Stand, Hochheit und Würden laufen möchten, als durch Verleihung neuer Privilegien und Freiheiten oder dergleichen Unserer Proposition nicht anhängige Einwänden, wie etwan bishero geschehen, conditioniert oder aufgehalten werden.“

renden Königen gnädigst und unverbrüchlich aufgetragen werden; derowegen Ihrer Mayt. Statthalter dieser unterthänigsten Hoffnung geleben, daß Ihre Mayt. dero getreue Herr- und Ritterstand bei diesem Aussatz nachmalen allergnädigst verbleiben lassen und die Geistliche dahin, worzu sie principaliter vociert, weisen werden.“

Bezüglich des Reformationswerkes, das nach der richtigen Ansicht Valerians „de iure et officio“ zunächst den Oberhirten zustehe, behaupten die Statthalter, daß die Coercition und Abschaffung der Ketzler Ihrer Mayt. und dem es dieselbe allergnädigst anbefehlen, und nicht den Bischöfen zustehen thuet,²⁵⁾ wie dann Ihr Eminenz selbst nicht ex sua Archiepiscopi persona als loci ordinarius sondern als einer, so von höchst ernannter Ihrer Mayt. neben andern darzu delegiert werden, solches bishero exerciert.“²⁶⁾ Mit dieser Erklärung wird die Bitte verbunden, „daß, weil gleichwohl dieses nicht ein geringes, sondern ein sehr wichtiges, weit aussehendes Werk ist, welches zu forderst Ihrer Kais. Mayt. hohe Regalien und Jurisdiktion, so dann alle vier Stände deroselben Erbkönigreichs Preheimb und ihre seit unverdenklichen Jahren wohlhergebrachten jura concerniret, ehe und bevor sich dieselbe hierüber reservieren, Sie geruheten auch diese Puncta denen gesambten Ständen, damit ihnen Statthaltern heunt oder morgen, ob sie jemanden hierinnen praejudicirt hätten, nicht beigemessen würde, proponiren zu lassen, da dann, was Ihrer Kais. Mayt. kürzlich an die Hand gegeben, künftig, da es anders vonnöten, weil häufiger deducirt und ausgeführt werden könnte.“ Auch daraus ersieht man, daß die Statthalter für berechtigte kirchliche Forderungen kein Verständnis zeigten, dafür aber umso eifriger die landesfürstlichen Kirchenoberhoheitsrechte und die Privilegien des Herren- und Ritterstandes verfochten. Die meisten von ihnen waren selbst Patronatsherren oder mit solchen verwandt oder befreundet. Leicht begreifen, daß sie sich für deren sogenannten Privilegien so warm einsetzten. Die katholische Religion wurde zwar offiziell und salbungsvoll aus politischen Gründen als allein berechtigt, als Staatsreligion erklärt, aber die höchsten Staatsbeamten, oft bloß Scheinkatholiken, untergruben durch ihre Tätigkeit vielfach die Rechtsordnung der Kirche. Die Verhandlungen vom Jahre 1637 zeigten deutlich, daß man bereit ganz im Fahrwasser des Staatskirchentums segelte.

²⁵⁾ So kam es dann zu den unmoralischen Zwangsmaßnahmen, die dem Katholizismus auf Jahrhunderte hinaus unermesslich geschadet, gegen die Harrach oft protestierte und selbst in Rom sich beklagte.

²⁶⁾ Grundsätze des Staatskirchentums. Vgl. Hergenröther-Hollweck, a. O. S. 98 ff.

4. Folgender Rechtsunsicherheit. Da zwischen den Rechtsanschauungen der maßgebenden kirchlichen und weltlichen Behörden Böhmens in Bezug auf das Kirchenpatronat bedeutende Gegensätze bestanden, erwartete man gewiß beiderseits, daß von der höchsten Stelle aus eine maßgebende Entscheidung erließen werde, zumal in den oben besprochenen Gutachten die näheren Belege dieser Gegensätze der Wiener Hofkanzlei vorlagen. Merkwürdigerweise geschah dies nicht. Auf die Grundsätze Harrachs erfolgte von der Zentralregierung aus ebensowenig eine Erledigung wie auf die weitschweifigen Vorschläge der Statthalter.²⁷⁾ Warum wohl? Vielleicht deswegen, weil man es in Wien einerseits nicht wagte, den Dekreten des Tridentinums offen entgegenzutreten, und weil man andererseits auch im Zeitalter des Absolutismus das Wohlwollen der böhmischen Stände und der Landesbehörden nicht opfern wollte, besonders in Anbetracht der noch drohenden Kriegsgefahren. Ferdinand III. stand am Anfange seiner Regierung; er wollte weder den kirchlichen noch den angesehenen weltlichen Kreisen offen entgentreten; daher blieb leider die bisherige Rechtsunsicherheit bestehen. Die Patronatsherren beriefen sich auch fernerhin bei ihren Übergriffen auf ihre Privilegien und die Landesobservanz, die kirchlichen Behörden auf das Tridentinum und die Prager Synode vom Jahre 1605. Die höchsten Landesbeamten, denen nicht selten Patronatsstreitigkeiten vorgelegt wurden, standen auf Seite der Kollatoren. Am meisten aber hatten unter der Rechtsunsicherheit die Seelsorger und die kirchlichen Behörden zu leiden. Es klingt wie Ironie, wenn die Prager Appellationsräte in einem an die Statthalter gerichteten Gutachten vom 12. März 1652, also nach rund 15 Jahren, erklären, die Entscheidung über gewisse Patronatsfragen „bis zu Ihrer K. Majestät auf die anno 1637 eingegebenen Punkten²⁸⁾ erfolgender allergnädigster Resolution“ aufschieben zu müssen.²⁹⁾

3. Kapitel: Kollatoren und Seelsorge.

§ 45. Anstellung der Seelsorger.

Für Anstellung, Versetzung, Resignation oder Permutation der Pfarrer und Administratoren galten wie früher St. Galli als

²⁷⁾ Es dürfte wohl auch das Ansehen R. Mischovsky's, der bekanntlich mit dem kaiserlichen Hofe eng befreundet war, auf den Kaiser eingewirkt haben. Näheres bei: Malý, a. O. 1877, S. 522.

²⁸⁾ S. oben § 43.

²⁹⁾ S. unten § 57, Schreiben des Appellationsgerichtshofes an die Statthalter, 12. März 1652. Abschrift im ABL.

Haupt- und St. Georgi als Nebentermin.¹⁾ Zu anderen Zeiten waren solche Veränderungen im Allgemeinen unstatthaft.²⁾ Auffallend ist es, daß die Anstellung der Seelsorger etwa bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts meist bloß auf ein Jahr erfolgte, wie unzählige Beispiele aus jener Zeit beweisen.³⁾ Erst später wurde das verboten.⁴⁾ Stand Seelsorgern verschuldete oder unverschuldete Versetzung bevor, so wurden sie von den kirchlichen Behörden, mißbräuchlich aber auch von ihren Patronen oder deren Verwaltern, an einem der erwähnten Normaltage zur Resignation aufgefordert.⁵⁾ Für Präsentation und kirchliche Konfirmation galten die früheren Vorschriften. Für letztere, oft auch für erstere, war eine gewisse Taxe zu erlegen. Bestand über die moralische und seelsorgliche Eignung⁶⁾ des Bewerbers kein Zweifel, so wurde die Konfirmation ausgestellt, die dem Betreffenden nach Ablegung des vorgeschriebenen Eides und Erlag der Taxe übergeben wurde. Die Konfirmationstaxe war verschieden, 6—20 fl. oder mehr, je nach der Beschaffenheit und Zahl der ihm anvertrauten Pfarr- und Filialkirchen.⁷⁾ War der Präsentierte unbekannt, so hatte er sich in Prag einer Prüfung zu unterziehen. Im Frühjahr 1645 präsentierte der Kollator von Zettlitz für diese erledigte Pfarrei P. Heinrich Heunemann. Darauf hin schrieb ihm das Konsistorium, der Genannte könne nicht konfirmiert werden, „weil der präsentierte Pater bei uns unbekannt und wir von ihm nur so viel Nachricht haben, daß er zu Versehung der Pfarrei Zettlitz nicht sufficient sei.“⁸⁾ Daher schlug ihm das Konsistorium einen andern vor.

¹⁾ Daher in den kirchlichen Zuschriften jener Zeit so oft die Worte: „Imminet festum et terminus s. Galli, in quo parochiae aliaque beneficia communiter deoccupari solent“, so: Schreiben vom 29. Juli 1644, EA, Emanata, Orig. u. a.

²⁾ Die Begründung lautet daher meist: „utpote non debitis s. Galli et s. Georgii temporibus“.

³⁾ Viele Beispiele im EA. S. auch Sborník hist. kroužku, XIII (1912), S. 76 ff. Meist wurde dies in der Konfirmationsurkunde erwähnt, z. B. „cum clausula, quod valitura sit a. f. s. Galli 1646 usque ad f. s. Galli 1647.“ a. O. S. 76 u. a. Böhmen galt damals fast wie ein Missionsland. In einer Zuschrift des erzbischöfl. Konsistoriums vom 9. Juni 1651 heißt es: „cum beneficia in hoc regno Bohemiae nullo perpetuitatis titulo donentur.“ EA. Wann diese, der Natur kirchlicher Benefizien widersprechende Praxis aufhörte, läßt sich nicht feststellen. Über die Rechtsfrage s. H i n s c h i u s, a. O. II. S. 293 f.

⁴⁾ Viele Belege hiefür, etwa seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, bei der Konfirmation der Pfarrer; EA.

⁵⁾ S. z. B. Schreiben vom 9. Juni 1651 a. O.

⁶⁾ Daher wurden hierüber im Bedarfsfalle Nachforschungen bzw. Prüfungen vorgenommen.

⁷⁾ Als Georg Tobis Wunsch für Reichenberg und die Kirchen in Habendorf, Neundorf und Wittig am 12. September 1650 konfirmiert wurde, hatte er als Taxe 15 fl. zu zahlen. EA. Näheres über Konfirmationen bei K r á s l, a. O. 480 f.

⁸⁾ Schreiben vom 26. April 1645, Emanata, EA.

Regularen hatten außerdem die schriftliche Erlaubnis ihrer Ordensoberen betreffs Verwendung in der Seelsorge vorzulegen.⁹⁾

Die Konfirmation wurde meist unmittelbar an den Pfarrer geschickt mit dem Auftrage, sie innerhalb acht Tagen seinem Vikar vorzulegen und sich von ihm innerhalb weiterer zwei Monate installieren zu lassen. Hatte die zu einer Pfarrei gehörige Filiale einen anderen Patron als die Mutterkirche, so erfolgte für jene in der Regel eine besondere Präsentation. Mitunter wurde die Ausfertigung der kirchlichen Konfirmation auch deswegen aufgeschoben, weil der Betreffende noch gewisse Pflichten, z. B. Zahlungen an das Konsistorium, an seinen Amtsvorgänger oder andere zu erfüllen hatte. Während der Zeit des Priestermangels wurde oft ein Geistlicher für mehrere Pfarreien, ja selbst für die Pfarreien und Filialen ganzer Herrschaften präsentiert. So präsentierte Graf Schlick am 26. Februar 1644 den Kreuzherrn P. Johann Jakob Aaron für die Pfarreien der drei Herrschaften Welisch, Altenberg und Kopidlno. Daher wurde die Konfirmation aufgeschoben und zunächst ein eingehender Bericht über die Zahl der dortigen Pfarreien und Filialen, ihre Entfernung und dergleichen eingefordert.¹⁰⁾ Falls die Konfirmation verweigert werden mußte, teilte das Konsistorium dem Kollator in höflicher Form die Gründe mit, obwohl es von Rechtswegen dazu nicht verpflichtet war; meist wurde ihm hiebei ein anderer geeigneter Kandidat empfohlen.¹¹⁾ Sehr oft konnten Pfarreien nicht definitiv besetzt, sondern mußten bloß administriert werden, besonders dann, wenn kein Bewerber um die erledigte Pfarrei sich fand. Auch da zeigte das Konsistorium das größte Entgegenkommen und suchte so weit als möglich den Wünschen der Kollatoren zu entsprechen. Bei der großen Ausdehnung der Prager Erzdiözese und den Wirren der langwierigen Kriege herrschten oft bezüglich der Anstellung der Geistlichen Unklarheiten, zumal viele Kollatoren sehr eigenmächtig vorgingen, Präsentierte sich um ihre Konfirmation nicht kümmerten und herumvagierende Geistliche, besonders aus Klöstern Entwichene, da und dort Verwendung fanden. Auch scheinen manche Vikäre nicht gewissenhaft ihre Pflicht erfüllt zu haben. So erging im Jahre 1646 an den Vikar von Bischofteinitz der Auftrag, ein genaues Verzeichnis über die Zeit und Art der Anstellung der Seelsorgsgeistlichen, die Lizenz und Dauer ihrer Administration und die Konfirmation der Pfarrer

⁹⁾ Schreiben an den Archidiakon von Krummaw, vom 19. November 1644, a. O.

¹⁰⁾ Schreiben an den Dechant von Luditz, vom 14. Oktober 1644, a. O.

¹¹⁾ Schreiben an den Patron Grafen Vertago, vom 6. April 1645, Radomitz betreffend, a. O.

einzuschicken, da viele ohne kirchliche Erlaubnis als Seelsorger tätig seien.¹²⁾

Viele Kollatoren machten sich bei der Besetzung der Benefizien der Simonie schuldig, verlangten hohe Beträge für die Präsentation,¹³⁾ schlossen private Verträge mit den Bewerbern oder bereits konfirmierten Pfarrern über ihre Entlohnung, wobei sich Letztere zu gewissen Abgaben, Preisgabe mancher Rechte u. a. verpflichten mußten. Doch ist es klar, daß in derartigen Fällen nicht bloß die Patronatsherren sondern auch die Pfarrer schlecht handelten, da solche Verträge nur in besonderen Fällen gestattet waren.¹⁴⁾ Auch die Furcht, ihre Stellen zu verlieren, konnte sie nicht entschuldigen. Hätten alle Pfarrer solche schädliche und meist simonistische, verbotene Verträge abgelehnt, dann hätten auch die Patronatsherren von jenen Mißbräuchen ablassen müssen. Das kirchliche Verbot war wohl begründet, denn es gingen auf diese Weise oft Rechte der Pfründe verloren. Die Verträge selbst waren meist für die Pfarrer nachteilig und wurden übrigens von den Kollatoren selten gewissenhaft eingehalten. Sollten trotzdem ausnahmsweise solche Verträge geschlossen werden, so war Erlaubnis des Oberhirten notwendig; dabei wurde aber stets die Bedingung beigefügt, daß die Nachfolger an jene Vereinbarungen nicht gebunden seien. In der Parochialinstruktion des Leitmeritzer Bischofs Schleinitz wurden besonders jene Vereinbarungen oder Reversalien verboten, in welchen sich Bewerber um Benefizien zu gewissen Leistungen dem Patrone gegenüber verpflichteten, um auf diese Weise eher die Präsentation zu erlangen. Wer derartige simonistische Verträge mit einem Patrone oder Herrschaftsverwalter abgeschlossen hatte, war von dem widerrechtlich erlangten Benefizium zu entfernen. Andere Verträge waren bloß mit Erlaubnis des Bischofs statthaft.¹⁵⁾ Während Mißbräuche der erwähnten Art in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vielfach vorkamen, scheinen sie später seltener geworden zu sein. In einem Visitationsberichte

¹²⁾ Zuschrift vom 27. Oktober 1646, a. O.

¹³⁾ Von dem Pfarrer von Hurka (Stuben bei Krummau?) verlangte der herrschaftliche Hauptmann 12 Taler für die Präsentation! Emanata 20. Juli 1676, a. O. Mitunter erfolgte die Präsentation bloß mündlich z. B. durch Ersuchen oder Mitteilung vor dem erzbischöflichen Kanzler, daher die Formeln: ad praesentationem . . . penes d. Visenteiner orten us factam; ad insinuationem . . . factam. Beispiele im Sbornik h. kr. a. O. S. 79, 81, 83 u. a.

¹⁴⁾ So bestimmte die instructio pro Vicariis foraneis im Art 29: „Si qui parochi cum salario praeciso receperunt parochiam, aliis, cuiuscumque status ac conditionis sint, sibi reservantibus redditus parochiarum, nobis significabitur quam primum.“ S. auch leges parochiales, a. O.

¹⁵⁾ Instructio parochialis vom Jahre 1674 c. 2 und 3. Vgl. aber bezüglich alienatio fundorum u. a. Landesordnung vom Jahre 1627 A. XXV. S. oben § 37.

vom Jahre 1653 erwähnt der Vikär und Dechant von Aussig einen Vertrag, den der Pfarrer von Schönwald Johann Langbein mit seinem Kollator, dem Grafen von Schönfeld, abgeschlossen hatte, bemerkt aber, daß er von anderen derartigen Verträgen in seinem Vikariate nichts wisse.¹⁶⁾

Die Entlohnung der Pfarrer hing meist von den Kollatoren ab, besonders in Pfarreien ohne Widmut. Freiherr von Kraft schrieb dem Konsistorium, er brauche einen Pfarrer für seine Pfarrei Aujezd auf der Herrschaft Černikowitz. Derselbe müsse beide Landessprachen beherrschen und sonst wohl geeignet sein. Als Gehalt verspreche er ihm außer der Stola jährlich 53 Strich Weizen und ebensoviel Hafer.¹⁷⁾ Der oben genannte Kollator Freiherr von Schönfeld hatte drei vakante Pfarreien, Schönwald, Peterswald und B.-Kahn. Er schreibt hierüber dem Erzbischof: „Damit dieselben (Pfarreien) möchten ersetzt werden, habe ich mich mit dem Ehrw. H. P. Marco Antonio Schmittlen, der hl. Schrift Licentiat und Prot. Apost., solcher Gestalt verglichen, dieselben auf ein Jahr lang, teils zu erfahren, ob solche Pfarren ihm tauglichen und er sich darauf zu erhalten vermag, teils auch seine fructus zuerspühren und ober mir gefällig, zu administrieren.“ Darüber bat er, ihm auf ein Jahr die Konfirmation zu erteilen.¹⁸⁾ Der Kollator Zdenko Graf Waldstein bat im Jahre 1638 den Generalvikar um einen Pfarrer; hiebei erklärt er u. a.: „Ich verspreche ihm jährlich 100 Gulden und die Verpflegung zu geben. Außerdem werde ich ihm drei Kirchen verschaffen.“¹⁹⁾ Ist das nicht die Sprache der Eigenkirchener des 12. und 13. Jahrhunderts?

Aus zahlreichen, besonders i. J. 1642 beim Konsistorium eingelaufenen Berichten der Vikäre und vieler Pfarrer erkennt man, daß Kollatoren mitunter Seelsorger auf längere oder kürzere Zeit in ihren Pfarreien ohne bischöfliche Erlaubnis anstellten. Infolge dessen erging im September 1642 an alle Vikäre ein Dekret, nach welchem den Patronatsherren mitgeteilt werden sollte, für eine bloß zeitweilige Administration einer Seelsorgetelle werde in Zukunft keine Erlaubnis mehr erteilt werden, weil dies nicht zur Erhaltung, sondern zur raschen Vernichtung der kirchlichen Ordnung führe.²⁰⁾ Da anlässlich der Installation

¹⁶⁾ Visitationsbericht vom 27. Juni 1653, EALA.

¹⁷⁾ Schreiben vom 3. November 1650, Emanata, EA.

¹⁸⁾ Schreiben vom 10. September 1638, EALA.

¹⁹⁾ Rogo, ut mihi R. P. Fund pro parochia constituat. Cui ego per annum centum florenos dare promitto et tabulam. Praeterea tres ecclesias ei procurabo.“ Schreiben vom 20. Dezember 1638, a. O.

²⁰⁾ lib. decretor. d. d. 3. Sept. 1642, EA. „Omnibus sui districtus collatoribus intimabunt, omnem spem de praesenti remotam et in futurum removendam esse, ad tempus obtinendae administrandi licentiae, cum hoc non in conservandum sed diruendum statum ecclesiarum celeri passu manifeste vergere videatur.“ Kirchliche Behörden

eine gewisse Taxe dem Vikar zu entrichten war, unterließen es viele Pfarrer, sich installieren zu lassen. So klagte im Jahre 1642 der Vikar von Chrudim, daß dieser Übelstand überhand nehme. Die Pfarrer von Landskron, Leitomischl, Lauterbach u. a. hätten sich nicht installieren lassen. Wenn man so fortfahre, werde die Installation bald überhaupt in Vergessenheit geraten; und doch sei dabei der vorgeschriebene Eid abzulegen.²¹⁾ Das Konsistorium nahm sich, wie zahllose Akten beweisen, mit aller Entgar vertrieben wurden.²²⁾ Liefen Klagen gegen Seelsorger von den Kollatoren, den Hauptleuten oder den Gemeindegliedern ein, so wurden sie den Beschuldigten mitgeteilt, die Ankläger zur Beweisführung gezwungen, den Beklagten aber Gelegenheit zur Verteidigung gegeben. Als der Dechant von Schlackenwerth den Pfarrer von Falkenau unter der Kollatur des Grafen von Nostitz installieren wollte, fand er Kirche und Pfarrei geschlossen. Die Schlüssel hielt der Hauptmann in Verwahrung. Trotz Aufforderung verweigerte er mit Berufung auf den Grafen die Herausgabe der Schlüssel; der Kollator wolle auf keinen Fall die Installation dieses Pfarrers zulassen. Die Folge davon waren beiderseits Klagen. Der Graf wandte sich an den Kaiser, Harrach an den päpstlichen Nuntius.²³⁾

Für die Pfarre Landskron präsentierte Fürst Liechtenstein einen Konventualen, obwohl die Pfarrei mit Anton Grüniger rechtmäßig besetzt war. Das Konsistorium teilte ihm daher mit, der Pfarrer sei ordnungsgemäß konfirmiert, habe schon viele Jahre in befriedigender Weise daselbst gewirkt und sei gesund, während der vom Kollator präsentierte Ordensgeistliche schon zweimal suspendiert, ja als widerspenstig sogar exkommuniziert worden sei; daher möge der erste Pfarrer in ruhigem Besitze belassen werden.²⁴⁾ Erwies sich die Versetzung eines Seelsorgers als notwendig, dann geschah dies meist im Einvernehmen mit dem Kollator. Allerdings fügten sich mitunter die Geistlichen nicht gleich und mußten dann durch Androhung oder Verhängung von Kirchenstrafen dazu genötigt werden, so der Reichenberger Pfarrer Balthasar Zeiger.²⁵⁾ Mitunter verpflichteten sich die Kollatoren, den Betreffenden, wenn er nicht schwer belastet war, für ein anderes Benefizium zu präsentieren oder das

mußten allerdings aus wichtigen Gründen auch später noch öfter Pfarrer auf ein Jahr konfirmieren und Administrationen z. B. ad quatuor menses oder auf unbestimmte Zeit (ad ulteriorem resolutionem) ertulien. Sborník, a. O. S. 82 f.

²¹⁾ Bericht vom 2. September 1642, Recepta EA. Betreffs des Eides s. Syn. Prag, a. 1605, S. 146 der Ausgabe v. 1762.

²²⁾ S. §§ 38, 40, 46 u. a.

²³⁾ Bericht vom 31. Juli 1677, Emanata, EALA.

²⁴⁾ Schreiben vom 6. Juni 1642, Prot. EA.

²⁵⁾ Bericht vom 6. Oktober 1644, Em. EA.

Konsistorium traf Vorsorge. Manche Kollatoren beanspruchten sogar gewisse Rechte auf die Anstellung von Kaplänen und Hilfspriestern. So verlangte der Fundator in dem Stiftungsinstrumente der Erzdechantei Falkenau, daß „die Aufnahme und Abschaffung der Vikarien und Capellanen mit dem Herrn Collatori Vorbewußt und Genehmigung, wiederum selbst als Collatori beneficii von rechts wegen zusteht, geschehen möge.“²⁶⁾ Unbekannte Regularen wurden nicht selten von den Kollatoren in ihren Pfarreien angestellt, ohne daß man das Konsistorium davon verständigte.²⁷⁾ An die Willkür der Kollatoren hatte sich der Klerus schon vielfach gewöhnt. Wie der Dekan des Budweiser Sprengels berichtet, ließen sich viele Geistliche von den Kollatoren anstellen, ohne sich um die kirchliche Konfirmation zu kümmern.²⁸⁾ P. Theodorich Schad übernahm von der Kollatorin Magdalena Broin die Pfarrei Kleinpriesen ohne bischöfliche Konfirmation, obwohl er übrigens bereits drei Pfarreien hatte. Unzählige solcher Beispiele ließen sich anführen. Diese Willkür dauerte in manchen Patronaten bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Im Sommer 1688 lehnte es Herr von Lamingen, Patron von Taus, ab, einem Weltpriester die dortige Pfarrei zu übergeben; er wollte lieber einen Augustinermönch, weil ein solcher „weit billiger sei als ein Weltpriester“. Da aber Lamingen als habgierig bekannt war, lehnten auch die Augustiner ab; denn der dortige Pfarrer hatte weder Felder, noch Lebensmittelbeiträge und war bloß auf die Stolgebühren und andere milde Spenden angewiesen. Daher bekam der Patron weder einen Welt- noch einen Ordenspriester. Was tat er? Er lud seinen ehemaligen hochbetagten Schloßkaplan Thomas Milik ein, bewirtete ihn allzu reichlich und entlockte ihm die Zusage, die Pfarrei zu übernehmen. Zu spät erkannte der Arme, daß er hintergangen worden sei, weshalb er gleich am anderen Tage — resignierte.²⁹⁾ So „sorgten“ manche Kollatoren für ihre Patronatskirchen.

§ 46. Materielle und rechtliche Stellung des Patronatsklerus.

1. Mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges und der Durchführung der katholischen Reform besserte sich zwar vielfach die Lage der Seelsorger; aber sie war trotzdem nicht beneidenswert. Ausgedehnte, oft meilenweite, ganze Herrschaften umfassende Kirchsprengel, der katholischen Religion abgeneigte oder in-

²⁶⁾ Miscellanea, ohne Datum, EALA.

²⁷⁾ Bericht vom 26. November 1638, a. O.

²⁸⁾ Schreiben des Dechanten Johann Kometa vom 18. März 1642, EA.

²⁹⁾ S. Sborník hist. kroužku, a. O. S. 4.

differente Parochianen, unwürdige Behandlung seitens der Patronatsherren und ihrer Beamten, dabei meist noch ausgelieferte materieller Not und der Gefahr, ihre Stelle zu verlieren, unter solchen und ähnlichen Verhältnissen litten die meisten.

Auf die Notlage der Seelsorger jener Zeit weisen zahllose oft tief ergreifende Bitt- und Klagebriefe derselben hin, die Einblick in die damaligen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ermöglichen; daher seien im folgenden einige jener Berichte auszugsweise angeführt. Mit Recht beklagen sich viele über die drückende Besteuerung.¹⁾ M. Wagner, Dechant von Laun, berichtet: Die Einkünfte, bewegliche und unbewegliche Güter, die zur Launer Kirche gehören, sind veräußert, verpfändet, geraubt. Graf von Wršowetz ist schon seit 17 Jahren im Besitze derselben. „Königliche Steuern habe ich nicht gezahlt. Ich hätte zwar Exekution erleiden sollen. Als man aber erkannte, daß ich keinen Zehent und keine anderen Einkünfte besitze, mußte man unverrichteter Sache wieder abziehen. Bin ich doch überdies schon dreimal von den Feinden aller meiner Habe beraubt und einmal 14 Tage lang eingekerkert worden.“²⁾ Simon Fabritius, Pfarrer von Hirschau, war nach Prag gerufen worden. Er entschuldigte sich aber: „Mein geringes Vermögen hält mich zurück. Und warum? Erstens bin ich im Jahre 1636 durch eine Feuersbrunst um mein ganzes Hab und Gut gekommen. Zweitens sind die Einkünfte meiner Pfarrei überaus gering; denn mein Kollator verweigert mir nicht bloß den Zehent und meine Besoldung, sondern er verlangt auch von mir die Landessteuern in unerträglicher Höhe, als ob meine zwei Kapellen, die niemals Pfarrkirchen waren, Pfarreien wären.“³⁾ Aus einem Berichte über den Bechiner Distrikt vom 17. September 1638 ergibt sich, daß von den 49, bzw. 45 Pfarreien (einige waren Nachbarpfarreien zugeteilt) bloß etwa ein Viertel derselben gewisse Einkünfte von Feldern hatte; mehr als drei Viertel waren ganz arm.⁴⁾ Wohl deswegen war etwa ein Drittel derselben im Besitze von Regularen, die einen Rückhalt an ihren Klöstern hatten; so verwalteten die Zisterzienser aus Hohenfurt ell.

¹⁾ Ein Abschnitt über die damalige harte Besteuerung des Klerus mußte wegen notwendiger Kürzung vor der Drucklegung ausgeschieden werden. Einiges bietet Krásl, a. O. S. 481 ff.; Rezek, Poselkyň, III. S. 39, 340, 447 u. a., sowie zahlreiche Akten und Briefe im EALA. Über die Klagen des steierischen Klerus s. Loserth, a. O. S. 140; vgl. auch a. O. S. 50 ff., 92, 143 f., 161 f., u. a. Ein ausführliches interessantes Schreiben des Böhmisches-Leipaer Augustinerpriors Paul Conopáus vom 13. April 1634 über die Kriegsfolgen und -leiden liegt im Archiv des Innenministeriums in Prag.

²⁾ Schreiben v. 1637, EALA.

³⁾ Schreiben an das Konsistorium vom 12. Dezember 1638. Recepta, EA.

⁴⁾ „in egestate constituti“. Visitationsbericht vom 17. September 1638, EA.

die aus Goldenkron fünf Pfarreien; neun waren unbesetzt. Die Kollatorin Anna Susanna von Pisnitz behandelte den Pfarrer von Gossengrün Johann Friedrich in der ungerechtesten Weise und zog widerrechtlich die Erträgnisse der Pfarrei selbst ein, weshalb der Pfarrer wiederholt inständig den erzbischöflichen Kanzler um eine andere Stelle bat.⁵⁾ Der Vikár von Chrudim berichtet: „Auf den Besitzungen des Fürsten Lobkowitz ist die einst sehr gute Pfarrei Moraschitz schon lange Zeit unbesetzt; wie ich erfahren habe, benützt die Pfarrfelder die Herrschaft und läßt bloß irgend eine Administration der Pfarrei zu; Zehent wird keiner entrichtet.“⁶⁾ Zur Pfarrei Ruschowan gehörten über 100 Strich Felder, die früher der jeweilige Pfarrer besaß. Unter dem Pfarrer M. Kometa aber nahm sie der Patron Negroni von Riesenbach in Besitz, während der Pfarrer mit einem geringen Zins abgefertigt wurde. Derselbe Kollator ließ sogar die Grenzsteine der Pfarrfelder ausgraben und beseitigen, um für alle Zukunft die Spuren seiner Ungerechtigkeiten zu vernichten.⁷⁾

Besonders schwer war die Lage jener Pfarrer, die weder Zehentrechte noch irgendwelche Grundstücke, Wälder oder Ähnliches besaßen und ausschließlich auf die Stola oder einen gewissen Jahresgehalt angewiesen waren. Wenn letzterer unzulänglich war oder nicht entrichtet wurde, dann mußten sie entweder die Stola erhöhen oder — gehen. Daher erklärte Harrach im Jahre 1641 anlässlich der Beratungen über eine einheitliche Stolataxordnung, es müsse durch Vermittlung des Kaisers für arme Pfarrer wenigstens in der Weise gesorgt werden, daß ihnen ihr Gehalt gewissenhaft, etwa vierteljährig, entrichtet werde, damit sie leben könnten. Daher möge der Kaiser verordnen, daß über die Einnahmen der Kirchen in Gegenwart des Pfarrers und eines Vertreters des Erzbischofs alljährlich Rechnung gelegt und die betreffenden Kirchenrechnungsbücher vorgelegt würden.⁸⁾ Stolaerhöhungen⁹⁾ stießen auf Widerstand der Bewohner wie der Kollatoren.¹⁰⁾ So hatten in der Grafschaft Glatz manche Pfarrer die Stolgebühren erhöht. Dagegen aber lehnten sich nicht bloß die Bewohner sondern auch die Kollatoren auf; ja sie erhoben sogar Klage beim königlichen Kreis-

⁵⁾ Schreiben vom 11. März 1628, EALA.

⁶⁾ Bericht vom 2. September 1642 an den Prager Erzbischof, a. O.

⁷⁾ Bericht des Pfarrers vom 17. Oktober 1664, a. O.

⁸⁾ S. Čas. k. duch. 1895. S. 465, f.

⁹⁾ Eine mäßige Erhöhung war bei großer Notlage nicht verboten: „Junctis viribus (dummodo non fiat cum manifesto dispendio ncolarum seu subditorum) decimas a ministris haereticis minutas merito, quod etiam de stolae accidentiis, cum bona tamen discretionem intelligendum est, augere poterunt.“ Schreiben des Konsistoriums an den Abt von Tepl, 21. Juni 1651, Emanata, EA.

¹⁰⁾ Bericht des Erzdechanten von Krummaw, vom 6. Februar 1627, EALA.

amate in Glatz. Daher erging von dort ein geharnischter Befehl an den Vikar von Glatz und die Pfarrer, die „Abusus abzustellen“, ein Vorgehen, über das sich Harrach mit Recht beschwerte.¹¹⁾ Die Wohnungsverhältnisse der meisten Pfarrer waren sehr ungünstig. Die Pfarrhäuser waren baufällig oder halb verfallen, manche ganz unbewohnbar, so daß die Seelsorger oft in irgend einer Bauernstube Unterkunft suchen mußten.¹²⁾ Auch da fanden sie bei ihren Patronatsherren nur selten Hilfe. Der Pfarrer von Neudorf klagte im Jahre 1646 dem erzbischöflichen Kanzler, daß seine Pfarrei fast unbewohnbar sei; sie stehe allen offen und sei mehr für wilde Tiere als für Menschen geeignet. Schon durch vier Jahre habe er oft und oft den Kollator um Abhilfe gebeten, aber er habe während der ganzen Zeit auch nicht eine Schindel auf seinem Dache anbringen lassen. In der Kirche fehle es an Paramenten; bloß ein einziger Kelch sei da, sonst nichts. Es fehlte fast alles für die Abhaltung des Gottesdienstes. Was er etwa an Zehnt bei Tag bekomme, werde ihm zur Nachtzeit gestohlen. Durch vier Jahre habe er keine Besoldung erhalten.¹³⁾

Obwohl die Bewirtschaftung der Pfarrfelder durch die Kollatoren oder andere meist widerrechtlich war, so hatte sie doch mitunter auch berechtigte Gründe. Es gab Pfarrer, welche der Landwirtschaft nicht kundig oder nicht geneigt waren, ihre Felder selbst zu bewirtschaften. Die meisten Pfarrfelder waren besonders wegen der Kriege und aus anderen Gründen in sehr schlechtem Zustande, oft Jahre lang unbebaut, mit Unkraut und Gebüsch verwachsen, weshalb eine Bebauung derselben äußerst mühevoll und für viele nur schwer möglich war. Zudem litt auch die Bewirtschaftung schwer unter dem häufigen Wechsel der Seelsorger. Daher kam es nicht selten vor, daß es die Pfarrer bereitwillig erlaubten oder auch den Kollator oder seinen Hauptmann ersuchten, gegen eine gewisse jährliche Abgabe in Geld oder Feldfrüchten ihre Felder ganz oder teilweise zu bebauen. So waren aus der Pfarrei Falkenau Klagen eingelaufen, daß dort einen Teil der Pfarrfelder die Ortsbewohner bebauen. Der Kollator Johann Hartwig Graf Nostitz erklärte jedoch in einem Berichte an Harrach vom 28. April 1663, er habe auf Ersuchen der früheren Pfarrer jene Felder gegen einen Zins von fünf Gulden in eigene Bewirtschaftung übernommen, habe aber dabei mehr Schaden als Nutzen gehabt; wiederholt habe er die Felder dem Ortspfarrer wieder zurückgeben wollen, später sie jedoch gegen dieselbe Leistung der Stadt übergeben.

¹¹⁾ Schreiben vom 19. Januar und vom 6. Mai 1678, Eman. EA.

¹²⁾ Vgl. Schlenz, a. O. II. S. 193, 201, 275. Viele Belege in den zitierten Relationen und bei Podlaha, a. O. S. 406 ff.

¹³⁾ Schreiben vom Jahre 1646. Welches Neudorf gemeint sei, ist aus dem Berichte nicht ersichtlich.

Doch bat er den Erzbischof zu gestatten, daß die Leute jene Felder dauernd behalten, damit sie nicht etwa unter einem anderen Pfarrer sie wieder abtreten müßten.¹⁴⁾

2. Noch schwerer fühlte der damalige Patronatsklerus seine recht- und hilflose Stellung. Auch darüber stehen zahlreiche Belege zur Verfügung; bloß einige seien kurz angeführt. Mag. Franz K. Nentwig, Pfarrer von Liebeschitz, entwirft in einem Schreiben an den Prager Erzbischof vom Dezember 1646 ein abschreckendes Bild der sittlichen Verrohung und Verwilderung in seinem Kirchsprengel. Ehebruch, Unzucht, Totschlag und andere Verbrechen wären förmlich an der Tagesordnung. Er bat wiederholt den herrschaftlichen Hauptmann des Kollators mit Strafen einzuschreiten, aber vergeblich. Schließlich wollte der Pfarrer selbst einige der damals gebräuchlichen kirchlichen Strafen zur Anwendung bringen.¹⁵⁾ Allein da trat ihm die Herrschaft entgegen und verbot es. Der Arme hatte überdies im Jahre 1636 durch die Plünderung der Soldaten alles verloren, nicht bloß sein Hab und Gut, sondern auch seine Kleider; er hatte kaum zu leben, weshalb er Schulden machen mußte. Daher bat er Harrach inständig um Enthebung von seinem Posten.¹⁶⁾ Wie herzlos waren manche Kollatoren gegen ihre Pfarrer! So schreibt der Dechant von Chlumetz, Math. Skalkovsky, an Harrach: „Als die Schweden in einigen Gebieten von Böhmen eingebrochen waren, da wußte ich bei größter Leibes- und Lebensgefahr nicht, wohin ich fliehen sollte. Ich wandte mich an meinen Patron mit der Bitte, es möchte mir zum Schutze vor dem Feinde in der Burg eine Zufluchtstätte gewährt werden. Aber er schlug dreimal meine Bitte rundweg ab, wohl aber gewährte er Zuflucht — Juden und gewissen anderen Leuten. Und so bin ich noch in dieser Pfarrei, bloß dem Schutze Gottes überlassen. Das ist die Fürsorge des Patrons für seine Priester! Ich zweifle, daß jemand in ähnlicher Lage so handeln würde.“¹⁷⁾ Der protestantische Kollator Johann Zaruba bedrohte einen Pfarrer mit Erschießen, weil er sich geweigert hatte, einen seiner protestantischen Untertanen nach dem Ritus der katholischen Kirche zu beerdigen.¹⁸⁾ Ein so rücksichtsloses, hartes Vorgehen gegen den Klerus¹⁹⁾ würde man im Zeitalter der katholischen Reformation

¹⁴⁾ Berichte im EA.

¹⁵⁾ Solche waren damals gebräuchlich. Schlenz, a. O. II. S. 193, 543 f.

¹⁶⁾ „implorans, quatenus me ex hoc omnium miserrimo pago et meliissimo loco tandem liberare dignetur.“ Schreiben vom 1. Dezember 1646, EALA.

¹⁷⁾ Schreiben vom 24. März 1643, a. O.

¹⁸⁾ Schreiben des Pfarrers J. V. an Harrach vom 5. Februar 1635, a. O.

¹⁹⁾ Ein Beispiel entsetzlicher Roheit bei Krásl, a. O. S. 241.

kaum für glaubwürdig halten, wenn es nicht durch zahllose Berichte bezeugt wäre. Kasimir Graf Metternich, der jugendliche Sohn des Kollators von Königsberg, drang ohne Verschulden des Pfarrers am 2. Juni 1652 mit vier adeligen Herren in die Pfarrei von Königsberg, bedrohte den Seelsorger Daniel Bernhard Neumann am Leben und überhäufte ihn mit den gemeinsten Schimpfwörtern. Sein Diener wurde hiebei in barbarischer Weise verprügelt und verwundet.²⁰⁾ Viele Kollatoren hatten ihre Privatkapellen und ihre Schloßgeistlichen, die ihnen nach Wunsch Gottesdienst hielten. Kamen aber die hohen Herren mit oder ohne Begleitung in die Pfarrkirche, dann mußte der Pfarrer mit dem Beginn des Gottesdienstes bis zu ihrer Ankunft warten, sonst war es um die Gunst der Herrschaften geschehen.²¹⁾ Franz Binovsky, Pfarrer von Rattay (Rataje), klagt in einem Schreiben vom Jahre 1652 über seine traurige Lage. Er sei ganz mittellos; die Pfarrei habe weder Felder noch Wiesen. Alle Grundstücke, Wälder und einige Fischteiche seien schon vor vielen Jahren von der Herrschaft in Besitz genommen worden. Er müsse überdies an Sonn- und Feiertagen oft ein bis zwei Stunden mit dem Gottesdienste warten, bis der Patron Wilhelm von Talmberg endlich komme; infolgedessen habe er an seiner Gesundheit bereits Schaden gelitten.²²⁾ In Sandau erteilte der Kollator Graf Metternich durch den Schulmeister dem Ortsrichter den Befehl, das Tabernakel der Kirche gewaltsam zu öffnen und die hl. Öle herauszugeben. Mit einem Hakenschlüssel und auf dem Altartische stehend, erbrach der Richter gewaltsam das Tabernakel, entnahm demselben die hl. Öle, die der Lehrer auf die Burg brachte; dort ließ der Kollator ohne Wissen und Willen des Pfarrers durch einen fremden Ordensgeistlichen sein Söhnlein taufen! Übrigens ließ sich der junge Graf auch zahlreiche andere Übergriffe zuschulden kommen. So verlangte er widerrechtlich die Festfeier von gewissen Heiligen, verweigerte dem Pfarrer den Zehnt, beschuldigte ihn ganz unbegründeter Weise eines sittenlosen Lebens, obwohl er bereits über 60 Jahre alt war und schon länger als 15 Jahre der Diözese treu und tadellos gedient hatte. Auch andere Pfarrer beklagten sich über die Anmaßungen des jungen Grafen. Zwei Pfarrer hatte er ohne Grund aus ihren Pfarreien ausgewiesen; auch den Pfarrer von Sandau wollte er nicht mehr dulden, weshalb dieser das Konsistorium um Schutz bat.²³⁾

²⁰⁾ „Sedens itaque totus destitutus, nulla vero hora securus; quid igitur mihi faciendum ignoro.“ Schreiben vom 8. Oktober 1652, EALA.

²¹⁾ Im Allgemeinen wurde hiebei den Pfarrern entgegenkommen empfohlen. Nach der Schleinitzchen Kirchenordnung sollte der Pfarrer eventuell sogar eine halbe Stunde warten.

²²⁾ Schreiben an das Konsistorium in Prag vom 3. Januar 1652, EALA.

²³⁾ Schreiben des Vikärs vom 31. September; Protokoll vom 2. Oktober 1653. a. O.

3. Die früher gebräuchliche, aber ungerechte Ausweisung der Pfarrer durch herrschsüchtige Kollatoren kam trotz schärfsten Protestes der kirchlichen Behörden immer wieder vor. Wie viele, mitunter empörende Beispiele ließen sich da anführen! Die Patronin Anna Magdalena Herzogin zu Sachsen Engern und Westfalen hatte in Zwickau als herrschaftlichen Hauptmann einen Lutheraner, der den dortigen Pfarrer Johann Nysius haßte und im Verein mit zwei nichtswürdigen Leuten unausgesetzt verfolgte, obwohl der Pfarrer sonst bei allen Parochianen beliebt war. Auf Veranlassung des genannten Hauptmannes erhielt er von der Patronin, ohne jeden Grund, plötzlich seine Entlassung.²⁴⁾ Der so ungerecht Behandelte protestierte in einem Schreiben vom 15. November 1638 gegen seine unbegründete Ausweisung. Er bat, „nicht wegen seiner Pfarrei, sondern mit Rücksicht auf seine Ehre“, die Patronin möge zwei vertrauenswürdige Männer bestimmen, um der Reihe nach Richter und Geschworene und alle seine Pfarrkinder über ihn zu befragen. So werde sie erfahren, was für einen Pfarrer und was für einen Herrschaftsverwalter sie habe. Er wolle doch wenigstens wissen, warum man ihn aus der Pfarrei ausgewiesen und inwiefern er nun nicht mehr geeignet sei. Doch vergeblich wartete er auf eine Antwort. Daher wandte er sich in einem Schreiben vom 27. November d. J. an das erzbischöfliche Konsistorium um Schutz und legte diesem Schreiben gleichzeitig die oben angeführte Kündigung bei. Er schreibt u. a.: „Mit Ausnahme von zwei nichtswürdigen Menschen, deren sich der herrschaftliche Hauptmann bedient, um mich ohne jeden Anlaß unausgesetzt zu verfolgen, protestieren alle meine Pfarrkinder gegen eine solche Behandlung. . . . Ich bitte daher inständigst, es möge kein anderer für diese Pfarrei konfirmiert werden, bis ich mit einer andern versehen und geziemender Weise enthoben bin. Denn man schuldet mir noch seit drei Jahren den Zehnt. Ich wundere mich übrigens, daß sie erklärt, für diese Pfarrei besser vorsorgen zu müssen, nachdem sie doch noch drei andere Pfarreien besitzt, die keine Priester haben. Für diese möge sie doch zunächst sorgen. In Politz ist kein Pfarrer, in Brenn ist kein Pfarrer, Dobern ist schon seit acht Jahren unbesetzt. Diese Pfarreien hatten noch meiner Zeit ihre eigenen Seelsorger. . . . Ich bitte daher, daß man mich in Schutz nehme und mir

²⁴⁾ Die Kündigung lautete: „Waßgestalt wir unsere Pfarr zu Zwickau mit einem andern qualifizierten Priester zu versehen uns gn. resolvieret, werden E. Ehrw. schon zuvor mündlichen Bericht entfangen haben. Wann wir denn zu dem Ende allbereit die Verordnung getan, daß gemelter Priester nächst künftigen Tag Georgi des 1639 Jahres allda zu Zwickau ordentlicher Weiß installiret werden soll, also haben wir solches E. Ehrw., welche sich anderwärts auch zu versehen, zu mehrer Nachricht hiemit schriftlich erinnern wollen.“ Prag, 8. Oktober 1638. Anna Magdalena Herzogin zu Sachsen Engern und Westphalen. Rec. 1638, EA.

einen andern Posten anweise; denn gegen den Willen des Patronats Herrn will ich nicht an einem Orte bleiben.“²⁵⁾

Ähnlich gingen oft auch Landesbehörden vor. Bezeichnend ist da die Haltung der böhmischen Kammer, die oft Kommunitäten, besonders Städte, gegen kirchliche Behörden unterstützte, Willkür der Patronatsämter verteidigte, ja selbst in die Besetzung der Benefizien sich einmischte. In Joachimsthal wirkte um das Jahr 1676 als Seelsorger Adalbert Paternus. Er war zwar schon alt, mitunter auch kränklich, versah aber sein Amt in zufriedenstellender Weise. Da schrieb die böhmische Kammer am 6. Mai 1676 dem Konsistorium, Dechant Paternus möge seines Amtes enthoben und an seine Stelle ein gewisser P. Florianus eingesetzt werden, der vom Joachimsthaler Herrschaftsverwalter empfohlen worden sei. In seinem Antwortschreiben vom 10. Mai erklärte jedoch das Konsistorium, das vom Verwalter dem genannten P. Florianus gespendete Lob decke sich durchaus nicht mit dem, was dem Konsistorium über ihn bekannt sei. Übrigens könne man einen alten Seelsorger auch wenn er mitunter kränklich sei, nicht ohne weiteres seines Benefiziums berauben und förmlich auf die Straße setzen. Auch im staatlichen Dienste dürfe man einen alten Beamten, der nicht mehr so viel leisten könne wie in jungen Jahren, nicht ohne anderweitige Fürsorge seines Amtes entheben. Nach den Kirchengesetzen sei ein älterer Pfarrer nicht gleich von seinem Benefizium zu entfernen, sondern durch Beistellung eines Hilfspriesters zu unterstützen.²⁶⁾ Eine in diesem Sinne gehaltene Verordnung hatte Harrach bereits im Jahre 1650 erlassen.²⁷⁾ Die Entschiedenheit, mit der Harrach und sein Konsistorium gegen willkürliche Entlassung der Pfarrer durch die Kollatoren einschritten, war nicht vergeblich. Bezeichnend hiefür ist ein Schreiben des Kollators Ernst Wratislav Grafen von Mitrowitz an Harrach, in welchem er für seine Pfarrei Alt-Knin um einen anderen Seelsorger bat; denn der bisherige Pfarrer sei bereits alt und gebrechlich und überdies ein Pole, weshalb die einfachen Leute ihn nicht gut verständen; daher möge der Erzbischof geeignete Verfügungen treffen, da „es uns Kollatoren nach den Entscheidungen E. E. nicht erlaubt ist, ohne Verständigung Pfarrer abzusetzen.“²⁸⁾

Noch ungerechter handelten jene Kollatoren, die ihren Pfarrern kündigten, wenn sie auch nur vorsichtig an ihre Schuldigkeit erinnert wurden.²⁹⁾ Manche Patronatsherrinnen waren

²⁵⁾ Schreiben vom 27. November 1638, EALA.

²⁶⁾ Emanata EA; ebenso Schreiben vom 15. Januar 1644 an den Hauptmann der Herrschaft, a. O.

²⁷⁾ a. O.

²⁸⁾ Schreiben vom 12. August 1651, EALA.

²⁹⁾ Relatio cancellariae Archiepiscopalis de 8. April usque ad 6. Maii 1645, a. O.

fast schlimmer als ihre Männer. Einer solchen „Patronin“ unterstand der Pfarrer von Zdikowetz, M. W. Mekelius. Einem Berichte vom Jahre 1645 ist folgendes zu entnehmen. Der Pfarrer hatte das Begräbnis ihres verstorbenen Gatten gehalten, den Kondukt fast eine halbe Meile begleitet, 20 Seelenmessen für ihn gelesen, aber für all das von der Kollatorin nichts erhalten, obwohl er in so ärmlichen Verhältnissen lebte, daß er nicht einmal die Konfirmationstaxe hatte zahlen können. Überdies kündigte sie ihm wiederholt und wollte ihn um jeden Preis hinausbringen. Selbst die Bauern waren gegen den Pfarrer bereits derart aufgereizt worden, daß er kaum seines Lebens mehr sicher und einem ihrer Anschläge nur mit Not entgangen war. Die Kirchenschlüssel der Pfarrkirche in Vacov bei Wolin überließ sie ihrem Amtsschreiber, behinderte den Pfarrer in der Auspendung der Sakramente und verbot ihm überhaupt das Betreten der Kirche, bis sie ihn schließlich fortschaffen ließ, während sie die Einkünfte der Pfarrei selbst einzog.³⁰⁾

Oft entsprang wohl die schlechte Behandlung der Patronatsgeistlichen der Abneigung gegen die katholische Religion, die manche ohnedies bloß dem Zwange der weltlichen Behörden folgend, rein äußerlich angenommen hatten.³¹⁾ Der Kollator Martin von Paradis, mit dem das Konsistorium oft Schwierigkeiten hatte, wollte den Pfarrer von Kamenitz entfernen. Als ihm dies nicht gelang, erklärte er, er sei Patron, er erkenne den Pfarrer nicht mehr an und wenn man ihm nicht einen anderen bewillige, werde er seinen Untertanen erlauben, sich Prädikanten zu bestellen.³²⁾

Daß solche Beispiele ungerechter, ja roher Behandlung nicht vereinzelt waren, ergibt sich auch daraus, daß mitunter der Klerus ganzer Bezirke gegen das Verhalten der Patrone protestierte. Nach dem Berichte des Vikärs des Elbogener Distriktes Franz Braun, Dechanten von Tachau, beschwerten sich alle Pfarrer des Vikariates über die unerträglichen Bedrückungen und Verfolgungen ihrer Kollatoren und deren Beamten; wenn man nicht helfe, werde der Klerus von ihnen ganz unterdrückt werden.³³⁾ Besonders rücksichtslos und grausam sei der Hauptmann des Grafen Metternich auf der Herrschaft Königswart. Anlässlich einer am 13. Februar 1653 abgehaltenen Versammlung des Duppauer Vikariatsklerus erhob dieser lauten Protest gegen die schmachvolle Behandlung seitens

³⁰⁾ Mekelius an den Erzbischof, 5. Mai 1645, a. O.

³¹⁾ Schreiben vom 4. Oktober 1638, EA, Recepta.

³²⁾ Protocoll. d. d. 3. September 1642, EA.

³³⁾ „Omnes et singuli parochi humillime efflagitant sibi contra collatorum et eorundem officialium iniquas persecutiones, despectiones et machinationes auxiliatrices manus porrigendas; secus timendum, ne clerus omnino pedibus eorum conculcetur.“ Bericht vom 8. Oktober 1652, EALA.

der Kollatoren und ihrer Hauptleute. Selbst aus geringfügigen Ursachen, ja sogar aus bloßer Willkür, würden sie von ihren Pfarren entfernt, die Untertanen auch an Sonn- und Feiertagen zu Robotarbeiten gezwungen u. dgl. Die Adeligen und ihre Beamten behaupten, an die kirchlichen Vorschriften nicht gebunden zu sein. Sie könnten sich trauen lassen und die österlichen Sakramente empfangen, wo und wann sie wollten.³⁴⁾ Zahlreiche Klagen über gewissenlose Verwaltung des Kirchenvermögens, schlechte Behandlung der Geistlichen und andere Übergriffe der Kollatoren liefen aus der Grafschaft Glatz ein. Das Konsistorium forderte daher den Dechant von Glatz auf, der dortige Klerus möge seine begründeten Beschwerden in einer ausführlichen Denkschrift zusammenfassen und an den Kaiser richten. Harrach, der damals in Wien weilte, werde diese dann dem Kaiser selbst unterbreiten.³⁵⁾

4. Man hat sich mitunter darüber aufgehalten, daß in den Archivalien jener Zeit so viele Streitigkeiten und Klagen der Geistlichen über Vermögensangelegenheiten, Zehnt, Pfründengut und ähnliches vorkommen.³⁶⁾ Auch in den vorliegenden Ausführungen kommen solche Fragen oft vor. Wer jedoch die kirchlichen und besonders die seelsorglichen Zustände und die Lebensverhältnisse des Klerus an der Hand der Quellen genauer studiert, wird sich darüber nicht aufhalten. Denn eines der größten Hindernisse der katholischen Reform war die Armut der Kirchen und die mißliche Lage des Seelsorgeklerus. In einem Schreiben an Harrach erklärte der Abt von Strahov, Questenberg, vom Klerus in Böhmen: „Besser auswandern als in Böhmen in undankbarer und fruchtloser Arbeit sich abmartern, ohne Hoffnung auf Besserung der Verhältnisse.“ Und der oft genannte P. Basilius, der vertraute Freund und Sekretär Harrachs, der über die damaligen kirchlichen Verhältnisse im Klerus und Volke wohl unterrichtet war, fügt bei: „Der Klerus von Böhmen scheint mir jener Mensch zu sein, der unter die Räuber fiel, nur daß sich bis jetzt noch kein barmherziger Samariter gefunden ihm zu helfen.“ Von jenen, welche Zeugen dieser traurigen Zu-

³⁴⁾ „ob levem causam, solummodo, si quid ratione officii sacerdotalis dixerit parochus, quod non est ad gustum collatoris, quandoque ob solum collatoris beneplacitum remouentur parochi.“ Aus dem Berichte der Kleruskonferenz des Duppauer Vikariates. EA. Beispiele auch bei Krásl, a. O. S. 238 ff.

³⁵⁾ Schreiben vom 20. Oktober 1651. EALA.

³⁶⁾ Gindely, Gegenreformation, S. 255, erklärt nach drei vier Beispielen, von denen zwei sehr zweifelhaft erscheinen, ganz allgemein: „Geldgier und Roheit schändeten überhaupt den weltlichen Klerus jener Tage.“ Gewiß mag es manche Beispiele dafür gegeben haben, aber berechtigten solche vereinzelte Fälle zu einer so allgemein erhobenen schweren Beschuldigung? Wer die Archivalien aus jener Zeit genauer durchforscht, wird anders urteilen!

stände waren und hartherzig jede Hilfe verweigerten, gelten die herben Worte desselben Beobachters: „Dieses Volk hat einen harten Nacken und kennt keine Achtung vor dem Klerus.“³⁷⁾

§ 47. Der Kirchenzehnt.

Das Pfründeneinkommen der Pfarrer war sehr verschieden. Manche hatten Felder, Wiesen, Wälder, kurz Grundbesitz, der aber durch Beraubung und anderweitig arg geschädigt worden war. Die Zahl der besseren Pfründen war gering. Da die Felder zudem infolge der Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges entsetzlich gelitten hatten, viele Pfarrer übrigens überhaupt keine Pfründfelder besaßen, bildete für die meisten der Dezem die wichtigste, oft die einzige Einnahmequelle.¹⁾ Er bestand in der Abgabe von Feldfrüchten, namentlich Korn und Hafer,²⁾ oft auch in kleinen Geldbeträgen und sollte, in bestimmten Terminen abgeführt, zur Erhaltung des Seelsorgers dienen, wurde aber fast nirgends gewissenhaft entrichtet. Zehntverzeichnisse, die sogenannten Kirchenregister, wiesen allerdings fast überall ziemlich bedeutende Summen auf, aber so stand es — im Verzeichnisse. Entrichtet wurde in Wirklichkeit wenig oder nichts. Wurde Getreide abgeführt, da war es meist die geringste Art, oft Abfallgetreide.³⁾ Viele Patronatsherren, deren Verwalter oder Gemeinden hatten zwar Kirchen- und Pfarrfelder, besonders bei langer Erledigung der Benefizien, an sich gebracht, entrichteten aber davon nicht einmal den vorgeschriebenen Dezem.

¹⁾ Schreiben an Harrach, vom 18. Januar 1632. Er fügt noch die Worte bei: „ad quid haec digressio? Se non per antifona del: Transferimur ad gentes.“ P. Basilius de Haje O. Capuc. stammte aus Belgien und wird im Jahre 1633 unter den Hofkaplänen Wallensteins angeführt; er stand dem Kardinal Harrach bei dem bekannten Universitätsstreite tatkräftig zur Seite. Im erzbischöflichen Archive finden sich zahllose Korrespondenzen von ihm, meist italienisch oder lateinisch geschrieben. Leider enthalten die Provinzannalen der Kapuziner fast nichts über diesen berühmten Mann. Das meiste soll angeblich unter Kaiser Josef II. durch eine Kommission als staatsgefährlich entfernt worden sein! Sollten etwa auch von dieser Seite die vielen Blätter aus den wertvollen Annalen herausgeschnitten worden sein? Über P. Valerian berichtet oft Krásl, a. O. so S. 32, 181, 271, 290 f. 389, 395, 556. Basilius soll am 20. September 1613 in den Kapuzinerorden eingekleidet und am 25. April 1667 gestorben sein, genau sieben Monate vor dem Tode seines hohen, väterlichen Gönners, des Kardinals Harrach. In Steiermark sollen die Pfarrer gegen Ende des 17. Jahrhunderts nach den Berichten Loserths (a. O. S. 81 u. a.) einer „ausgezeichneten wirtschaftlichen Lage“ sich erfreut haben.

²⁾ S. Näheres auch bei Krásl, a. O. S. 463 f. Zahlreiche Beispiele von Pfründeneinkommen bei Podlaha, a. O. S. 365—407.

³⁾ Mitunter die zehnte Garbe. Die Maße bei Körnerzehnt waren verschieden; gering war die Berechnung nach Prager Maß.

⁴⁾ Nachrichten in den Briefen des Friedländer Dechanten Seb. Balthasar, des Bischofs Schleinitz, Kardinal Harrachs u. a. S. oben.

Daß Unbemittelte säumig waren oder überhaupt nicht zahlen ist erklärlich; aber unrecht war es, daß Herrschaftsbesitzer und andere Wohlhabende ihre Pflicht nicht erfüllten. Unrecht war es; daß sich da die Kollatoren ihrer Pfarrer nicht annahmen, daß sie auf ihre bemittelten Untertanen nicht einwirkten, um sie zur Erfüllung ihrer Pflicht zu bringen. Doch nicht genug damit, sehr viele Kollatoren entrichteten auch selbst keinen Zehnt. Wohl hatten sie große Meierhöfe und reiche Güter; viele hatten eine Menge von Bauerngütern auf verschiedene Weise an sich gebracht und zu großen Besitzungen verbunden;⁴⁾ aber trotzdem weigerten sie sich, die betreffenden Zehntabgaben zu leisten; darüber beschwerten sich die Pfarrer am meisten. Geradezu empörend ist es, wenn endlich solche Kollatoren, statt ihre Pflichten den Patronatsgeistlichen gegenüber zu erfüllen, diese zu entfernen suchen. Statt Bezahlung — Kündigung!

So berichtet der Pfarrer von Mysliv im Jahre 1642, daß die Beamten des Patrons Jaroslav Bořita von Martinitz um das Jahr 1639 elf Bauerngüter übernommen und zur Anlage eines großen Landgutes verwendet hätten. Von den genannten Bauerngütern entrichteten die früheren Besitzer als Zehnt jährlich je einen Scheffel Weizen, Korn und Hafer. Von dem neuerrichteten Meierhofe aber erhielt der Pfarrer nichts.⁵⁾ In solchen Fällen drohte das Konsistorium mitunter, den Seelsorger abzuverufen, bis die Säumigen ihre Pflicht erfüllt hätten.⁶⁾ Allerdings konnte ein solches Mittel nicht leicht zur Ausführung kommen.

Klagen wegen Zehntverweigerung sind im 17. Jahrhunderte endlos. So wurden, abgesehen von den Gemeinden, in den Jahren 1646—48 wegen Zehntverweigerung Klagen erhoben gegen Anna Katharina Gräfin Kolowrat, Johann W. Wrabsky, den Kollator von Laun, Sophie Sabina von Rotenhaus u. a. Von den Meierhöfen der letzteren hatte der Pfarrer von Wrschowitz schon seit 13 Jahren keinen Zehnt erhalten. Am 19. September 1646 richtete das Konsistorium Mahnschreiben betreffs rückständiger Zahlungspflichten an den Fürsten Lichtenstein, den Kollator von Kosteletz, an den obersten Jägermeister Popel, an den Grafen Nostitz, an Jaroslav Laubsky, am 10. Nov. 1646 an den Grafen von Fürstenberg, am 9. Januar 1648 an die Gräfin Juliana de Wahl.⁷⁾ Dieselbe Nachlässigkeit fand sich in den Städten, so in Brüx, in Leitmeritz, besonders aber in den Prager Städten, ebenso in Melnik, Jaroměř u. a. Schlimme Erfahrungen machten viele Pfarrer während der Kriegszeit. Infolge der feind-

⁴⁾ Die Besitzer derselben waren ausgestorben, ausgewandert, entzogen u. dgl.

⁵⁾ Schreiben des Pfarrers vom 29. August 1642, Rec. EA.

⁶⁾ So wurde dem Stadtrat von Melnik gedroht durch Zuschrift vom 23. Oktober 1643, a. O.

⁷⁾ Nach dem Protokoll im EA.

lichen Einfälle mußten sie meist fliehen, unter schweren Entbehrungen in Wäldern, Einöden u. dgl. sich verborgen halten. Kehrten sie dann in ihre ausgeraubten, halb oder ganz zerstörten Pfarren zurück, dann weigerten sich meist die Kollatoren und Bewohner, ihnen den Zehnt zu zahlen, da sie erklärten, sie hätten ohnedies keinen Gottesdienst gehalten.⁸⁾ In Preßnitz hatten die Bewohner, wie der Pfarrer schreibt, früher dem protestantischen Prädikanten wöchentlich zwei Taler gegeben; auch der Schullehrer bekam wöchentlich einen Taler, dem Pfarrer aber wollte man nicht einmal die Hälfte geben. Das Konsistorium richtete ein Schreiben an die Preßnitzer, ihrem Seelsorger zu helfen, „damit er dem priesterlichen Stande nach sich halten, die notwendigen Kleider und den Lebensunterhalt sich verschaffen könne“; aber vergeblich, weshalb sich der Pfarrer genötigt sah, auf seine Stelle zu verzichten.⁹⁾ Auf der Klerusversammlung des Bischofteinitzer Vikariates vom Jahre 1645 wurden gegen derartige Schädigung der Pfarrer allgemein Klagen erhoben. Sehr viele hätten infolge der Kriege fliehen, ihre Äcker und Felder im Stiche lassen müssen, die dann von den Kollatoren und den Ortsbewohnern selbst bebaut oder verteilt worden seien. Die Herrschaftsbesitzer hätten zehntpflichtige, verlassene Bauerngüter an sich gebracht und mit ihren Besitzungen vereinigt, entrichteten aber keinen Zehnt.¹⁰⁾ Bei der am 11. Oktober des folgenden Jahres ebendort abgehaltenen Priesterversammlung beklagten sich die erschienenen Pfarrer wiederum über ihre Kollatoren, daß sie die von ihren Besitzern verlassenen zehntpflichtigen Felder selbst bebauen oder von ihren Beamten oder den Ortsbewohnern bebauen lassen, aber den Kirchenzehnt, der von jenen Feldern früher gezahlt wurde, nicht entrichteten. Viele Pfarrer leiden daher bittere Not und sind genötigt, ihre Stellen aufzugeben, wenn sich niemand ihrer annehme.

⁸⁾ Schreiben des Pfarrers von Pomeisl vom 20. August 1646 u. a., EALA.

⁹⁾ Berichte vom 20. März, vom 8. Juni 1646 u. a., a. O. Auf diese und andere Mißbräuche weist Kardinal Harrach selbst hin in einer für den Papst abgefaßten Relation (1638?): „Parochis constitutae ab antiquo decimae, in certa frumenti quantitate singulos in rusticis divisa consistentes, ita haeresi durante pro libitu dominorum subtractae sunt et in dies etiam subtrahuntur a plurimis, ut pagi ac oppida in Boëmia non pauca reperiantur, a decimis persolvendis nunc omnino exempta. . . Domini . . . constitutas antiquitus decimas parochis omnino denegant. . . [Clerus] tanta ubique difficultate laborat colligendarum decimarum, ut eas certe non promeruisse, sed emendicasse plane a rusticis ac dominorum capitaneis videatur. Addo, quod eas a capitaneis et dominis nonnunquam pretio emere cogantur sacerdotes et non nisi per donaria aut bona parte earum ipsis relicta, eas impetrare possint, postpositis ita miseris sacerdotibus, post omnes dominorum exactiones et census, ut exhaustis plerumque rusticorum ante granariis, quod postea parochi denique, miseri vere non habeant.“ Abschrift im ABL.

¹⁰⁾ Bericht vom 17. Oktober 1645, Rec. a. O.

Kirchenrechnungen würden meist überhaupt keine gehalten.¹¹⁾ Unzählige Beispiele enthalten die kirchlichen Archive jener Zeit, so hatte sich das Konsistorium in den vierziger Jahren im Namen der Pfarrer zu beklagen über den Kollator der Prager Marienkirche „sub lacu“, wo der Pfarrer Švanda bei der Herrschaft des Grafen Fürstenberg 270 Strich Getreidezehnt rückständig hatte; er bekam schließlich — nichts und verzichtete auf seine Stelle; über den Hauptmann des Chrudimer Gebietes Wenzel Heinrich Zaruba, der dem Pfarrer von Wejwanow 310 Strich Heinrich zehnt schuldete; über Johann Kaspar von Zeller, der, abgesehen von anderen, allein von der Herrschaft Berschkowitz 180 Strich Zehnt schuldete; über die Pfarrgemeinde Jaroměř, wo der Pfarrer Laurentius Maleschovsky, ein besonders gewissenhafter Seelsorger, weder den Geld- noch den Getreidezehnt erhielt u. a.¹²⁾

Doch nahmen die kirchlichen Behörden auf wirkliche Notlage der Bewohner Rücksicht und ermahnten die Pfarrer zur Geduld.¹³⁾ So schrieb das Konsistorium an Martin Glausch, Pfarrer von Willomitz, dem sein Kollator einen sehr großen Teil des Zehnten noch schuldete, er möge sich durch ein mustergültiges Leben und sorgfältige Erfüllung seiner Pflichten die Gunst des Patrons zu erwerben suchen; dann werde ihn dieser eher zufriedienstellen.¹⁴⁾ Dem Dechanten von Chrudim, der sich über rückständige Bezahlung beklagt hatte, schilderte das Konsistorium die Notlage der Stadt. Man dürfe in solchen schweren Zeiten nicht zu weit gehen. Der Pfarrer möge Geduld haben und mit der Stadt vereinbaren, daß sie ihre Pflicht erfüllen werde, sobald die Lage sich gebessert.¹⁵⁾ Viele Klagebriefe der Seelsorger schickte das Konsistorium mit kräftiger Einbegleitung an die Statthalter, mitunter auch an den Kaiser.¹⁶⁾ Manche Patronatsherren oder Verwalter entrichteten mitunter für ihre bedrängten Pfarrer die vorgeschriebenen königlichen Steuern, aber nur, um sich dann durch Entziehung des Dezem oder auf andere Weise um das Mehrfache bezahlt zu machen.¹⁷⁾ Der Pfarrer von Cerhowitz, B. Pramer, klagt dem Erzbischof, sein Kollator Graf Černin habe mit ihm einen Vertrag über seine Besoldung abgeschlossen und ihm einen Jahresgehalt von 100 fl. zugesagt; doch habe er bloß 50 fl. bekommen. Der Kollator habe ferner große Wiesen und gegen 44 Fuhren Heu eingeerntet; die Hälfte

¹¹⁾ Bericht über jene Priesterversammlung v. 11. Oktober 1646. a. O.

¹²⁾ Diese und ähnliche Berichte im EA, so Emanata v. 13., 19. Juli u. a. 1646. EA.

¹³⁾ So in einem Schreiben an den Pfarrer von Reichenberg vom 6. Oktober 1644, a. O.

¹⁴⁾ Schreiben v. 27. Juli 1644. Prot., a. O.

¹⁵⁾ Schreiben v. 15. September 1646, Em. a. O.

¹⁶⁾ Schreiben v. 28. Januar 1648, a. O.

¹⁷⁾ Krásl, a. O. 130 f.: Bericht v. 5. Oktober 1637.

derselben aber gehöre der Pfarrei. Ebenso habe er Pfarrfelder selbst bebaut und von ihnen über vier Schock Winterweizen geerntet. Von Erbsen und Hafer habe er 100 Fuhren, kurz fast alles, was zur Pfarrei gehöre, habe er für sich behalten. Nach Ausweis der Register solle er an Zehnt 100 Scheffel bekommen. „Doch wagen es die Leute nicht, mir ohne Genehmigung des Kollators den Zehnt abzuliefern. Derselbe wird vielmehr auf Befehl der Hauptleute zur Herrschaft gebracht; da bekommt dann der Pfarrer bloß das, was den Hauptleuten gefällig ist; alles übrige bezieht die Herrschaft.“ Daher sei er genötigt, seine Stelle niederzulegen, da er bei solchen Verhältnissen seinen Lebensunterhalt nicht finden könne.¹⁸⁾ So behandelte man den katholischen Klerus; dann wunderte man sich, daß so viele Pfarreien unbesetzt blieben und viele Kollatoren keine Pfarrer fanden im Zeitalter der sogenannten Gegenreformation. V. Joh. Lipsius, Pfarrer von Schwaden, der zugleich die Filiale Waltirsche versah, bedauert lebhaft, daß ihm von den Parochianen wie von den Herrschaftsverwaltern schon 13 Jahre hindurch ein großer Teil des Dezem entzogen werde. Da er Not litt, schloß er sein Schreiben an Harrach mit den Worten: Wenn mir E. E. nicht bald hilft, muß ich, obwohl ich bereits mehr als 21 Jahre die hiesige Seelsorge leite, auf mein Amt verzichten.¹⁹⁾

Die Klagen über Vorenthaltung des schuldigen Dezem kehren auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beständig wieder. Der Pfarrer von Wartemberg, Maximilian Fogger, hatte Jahre lang den schuldigen Zehnt von den herrschaftlichen Meierhöfen nicht bekommen. Seine wiederholten Bitten waren vergeblich. Statt Erfüllung derselben bekam er nur Schimpfworte zu hören, bis das Konsistorium mit Drohungen einschreiten mußte.²⁰⁾ An vielen Orten war der Zehnt im Laufe der Zeit bedeutend verringert, anderwärts sogar ganz aufgehoben worden.²¹⁾ Daher waren die meisten Pfarrer vor allem darauf angewiesen, was sie von ihren Kollatoren auf Grund gewisser Vereinbarungen erhielten oder wenigstens erhalten sollten.²²⁾ In zahlreichen Zuschriften bat das Konsistorium die Kollatoren, derartige Verträge aufzuheben und die früher geltenden Zehntleistungen, besonders in Naturalien, wieder zur Geltung zu bringen. In der oben erwähnten willkürlichen Weise war Leopold Freiherr von Hallweil, der Kollator der Pfarrei Zettlitz, vorgegangen, weshalb der dortige Pfarrer gegen ihn

¹⁸⁾ Schreiben v. 16. August 1642, Rec. EA. Obiges ist aus dem lat. Original übersetzt, ebenso öfters andere Berichte.

¹⁹⁾ Schreiben vom 9. November 1650. ABL.

²⁰⁾ Bericht v. 30. Mai 1650, EA.

²¹⁾ „Consuetudo terrae in decimis dandis sunt tres cumuli, unus aligimis, unus hordei, unus avenae.“ Relatio v. J. 1677 aus Albrechtitz. a. O. So war es in jener Gegend, aber nicht überall.

²²⁾ S. oben § 37.

Klage führte. Das Konsistorium ermahnte ihn, aber vergeblich.²³⁾ Ja der Patron zeigte sich sehr entrüstet und kündigte dem Pfarrer. Im Dezember d. J. klagte letzterer, daß ihm sein Kollator um jeden Preis entfernen wolle. Er habe ihn unlängst zweimal in die Amtskanzlei rufen lassen und ihm mitgeteilt, daß er in drei Tagen die Pfarrei räumen möge. Und doch seien seine rückständigen Forderungen noch nicht beglichen, ja den ihm gebührenden Zehnt habe der Kollator auf sein Schloß schaffen lassen. Die alten Inventare mit den Verzeichnissen der rechtmäßigen Bezüge des Pfarrers seien absichtlich verborgen worden.²⁴⁾ Ähnliches berichtet der Dechant von Tachau.²⁵⁾ Im November 1651 beklagte sich der Pfarrer von Schönwald Adam Peuerbach, daß ihm die Kollatorin 130 Scheffel Getreidezehnt und einen ziemlichen Betrag rückständiger Zinsgelder schulde. Als er endlich wegen dieser Mißstände auf seine Stelle verzichtete und fortzog, schickte sie ihm sogar ihre Leute nach und ließ ihm die Wägen mit seinen Sachen festhalten. Durch ein Schreiben des Konsistoriums vom 27. Dezember zur Rede gestellt, brachte sie merkwürdige Entschuldigungen vor. Die Wägen mit den Habseligkeiten des Pfarrers habe sie deswegen festhalten lassen, damit der Vikär über die Abreise des Pfarrers zunächst sein Gutachten abgeben könnte! Die Schlüssel zur Sakristei hätte der Pfarrer dem Vikär übergeben. Dazu habe er aber kein Recht; denn die Schlüssel seien jenem abzuliefern, von dem man sie erhalten habe.²⁶⁾ Viele Belege bieten besonders die amtlichen Berichte der Pfarrer²⁷⁾ und Vikäre, aber auch mehrere Relationen der Diözesanoberhirten an den Apostolischen Stuhl.

§ 48. Erbfolge nach Patronatsgeistlichen.

Bei der Behandlung des Nachlasses der Geistlichen sollten die auf den Landtagsbeschlüssen und der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1552 beruhenden Bestimmungen sowie die Dekrete der Prager Synode vom Jahre 1605 als Richtschnur dienen.¹⁾ Unter Kardinal Harrach ergingen hierüber wiederholt Anordnungen, die aber im Wesentlichen die alten Vorschriften

²³⁾ Schreiben v. 6. Oktober 1651, EA.

²⁴⁾ Schreiben v. 7. Dezember 1651, a. O.

²⁵⁾ Schreiben v. 25. August 1664, a. O.

²⁶⁾ Berichte im EALA.

²⁷⁾ Näheres in den zit. MVHJ (1924—1925) aus den Pfarreien des Reichenberg—Friedländer Vikariates.

¹⁾ S. oben §§ 32 und 36. Nähere kirchliche Vorschriften erfolgten später öfters, so im Dekrete v. 8. August 1638; im Artikel 13 der instructio ad vicarios v. J. 1636, worauf später oft verwiesen wurde. S. auch die Instruktionen f. d. Vikär von Krummau v. 18. April, v. 23. Mai 1646 u. a., EA, zum Teil auch im LA; Schreiben Harrachs an Kaiser Ferdinand III. v. 10. August 1646, a. O.

in Erinnerung brachten.²⁾ Der Inhalt derselben war folgender: Vom Tode eines Seelsorgegeistlichen ist das Konsistorium also gleich zu verständigen. Sobald als möglich hat der Vikär oder ein von ihm delegierter Priester womöglich in Gegenwart des Herrschaftsverwalters, seines Amtsschreibers oder des Ortsrichters, den Nachlaß des Verstorbenen zu inventarisieren und zu versiegeln. Ist ein Testament vorhanden, dann ist es dem Konsistorium zur Approbation einzuschicken. Widerspricht sein Inhalt in wesentlichen Teilen den kirchlichen Vorschriften, wird es vernichtet oder dessen Durchführung verboten; andernfalls wird es genehmigt und dessen Ausführung angeordnet.³⁾ Hierbei sind vor allem die rückständigen Schulden, Dienstlöhne und andere Verpflichtungen des Verstorbenen aus dem Nachlasse zu begleichen. Ist kein Testament vorhanden, so ist der freie Nachlaß unter die Verwandten, die Ortskirche und den Patron in gleicher Weise zu teilen. Es waren demnach die Fragen über die Verlassenschaft katholischer Priester kirchlich und staatlich geregelt; daher hatten auch die sogenannten Spolienrechte der Kollatoren ihrem Klerus gegenüber keine gesetzliche Unterlage; trotzdem wurden sie meist in der brutalsten Weise zur Anwendung gebracht.⁴⁾

Mitunter ließ man nicht einmal den Dienstboten den rückständigen Lohn auszahlen.⁵⁾ Manche Kollatoren gewährten ihrem Klerus überhaupt keine Testierfreiheit. Am Nachlasse der Geistlichen suchten sich übrigens nicht bloß Kollatoren sondern auch andere zu bereichern. Wie ungerecht selbst hohe Landesbeamte über die Verlassenschaft der Geistlichen urteilten, lehrt z. B. der sogenannte K o t w a'sche Testamentstreit.⁶⁾

²⁾ So waren Legate zu Gunsten verdächtiger Frauenspersonen ohne weiters ungültig, ebenso jene, zu deren Exekutoren Akatholiken bestimmt waren. Näheres in den Dekreten der Prager Synode v. J. 1605, tit. „de testamentis clericorum“, S. 173 f. der Ausg. v. 1762.

³⁾ Für die kirchliche Bestätigung der Testamente war eine Taxe zu erlegen, deren Höhe wohl dem Nachlasse entsprach; so wurden im Jahre 1647 für die Bestätigung des Test. des verst. Dechanten von Teplitz 18 fl., für die des verst. Budweiser Dechanten Johann Kometa 57 fl. 20 kr. erlegt. Beispiele in Sborník hist. kr. XIII. (1912) S. 80.

⁴⁾ Der Bericht Lamormains v. J. 1621 bezeugt ebenfalls, daß sich die Patronatsherren nach dem Tode ihrer Pfarrer in der Regel ihres ganzen Nachlasses bemächtigten. S. Zeitschrift f. kathol. Theologie X. 1886, S. 727 ff.; Č. Č. H. Jahrg. IV. S. 390; Sborník, h. kr. 1899 Seite 9.

⁵⁾ Dechant Isaak Fabritius an den Erzbischof Harrach, 21. August 1638, EA.

⁶⁾ Über diesen Erbstreit sind sehr viele Akten im ABL. Ein kurzer Auszug bei Schlenz, a. O. II. S. 11—12. Über die Rechtsfragen vergl. LV v. J. 1552, Bd. II. S. 635; Landtagsbeschluß v. 4. Januar 1552, sowie die „Testamentsordnung“ (řád o Kšaftování) v. 23. Januar 1552, a. O. S. 639 f. S. auch Borový, A. Brus, S. 137 f.; Prager Synode v. J. 1605, a. O. S. 173; Winter, a. O. S. 508 ff., bes. 511. S. auch oben § 32.

Der Sachverhalt war kurz folgender: Der Leitmeritzer Propst Tiburtius Kotwa war am 28. September 1637 ohne eigentliches Testament gestorben; doch hatte er unmittelbar vor seinem Tode vor drei anwesenden Ordensgeistlichen erklärt, er ernenne seinen Bruder zu seinem Universalerben. Der Bruder des Genannten, der Appellationsrat Andreas Kotwa, ließ dann die angeführte mündliche Erklärung niederschreiben, von jenen drei Geistlichen unterschreiben und bezeichnete dies als rechtsgültiges Testament, weigerte sich aber, es von der kirchlichen Behörde bestätigen zu lassen. Jede Unterhandlung hierüber wies er schroff ab, ja er ließ alsbald alle, in der Propstei und ihren Wirtschaftsgebäuden vorhandenen Vorräte an Getreide, Wein u. a. sogar bei Nacht fortschaffen; denn er betrachtete sich als Universalerben alles beweglichen und unbeweglichen Nachlasses seines Bruders. Doch nicht genug damit, weigerte er sich sogar, die beim Sachseneinfalle dem verstorbenen Propste zur Aufbewahrung in Prag übergebenen kirchlichen Wertsachen, wie Paramente, liturgische Gefäße, Kelche, Urkunden u. dgl. herauszugeben; ja er erklärte sogar den seit der Stiftung zur Leitmeritzer Propstei gehörigen Meierhof in Trébautitz als sein Eigentum. Propst Schleinitz, der Nachfolger Kotwas, fand trotz schärfster Proteste bei den Landesbehörden kein Gehör, ja nicht einmal einen Verteidiger, da es niemand wagte, dem bei den Statthaltern und am kaiserlichen Hofe angesehenen Appellationsrate entgegenzutreten. Zwei Jahre lang zog sich der Streit hin. Andreas Kotwa wußte es u. a. durchzusetzen, daß über den gesamten Propsteibesitz in Trébautitz die Sequestration verhängt wurde, bis es endlich dem energischen Propste Schleinitz gelang, durch seine, mit jurisdiktorischer Schärfe abgefaßten, unmittelbar an den Kaiser gerichteten Denkschriften zu seinem Rechte zu kommen. A. Kotwa mußte die in Prag deponierten Kirchensachen ausliefern und seine frivolen Ansprüche auf das uralte Propsteigut Trébautitz aufgeben.

Die größten Ungerechtigkeiten aber verübten Kollatoren, indem sie mit Berufung auf ihre angeblichen Spolienrechte die gesamte Verlassenschaft ohne Testament gestorbener Patronatspriester für sich in Anspruch nahmen. Bemerkenswert sind u. a. die Vorgänge nach dem Tode des Pfarrers von Wildenschwert, Bartholomäus Renner. Der zuständige Chrudimer Vikär berichtet hierüber im Jahre 1642 dem Prager Erzbischof: „Noch lebte der Pfarrer, als bereits der Hauptmann von Landskron . . . die Pferde, Kühe, Bargelder, Wertsachen, die Wagen und alles, was vorhanden war, zusammenbringen und nach Landskron schaffen ließ. Da er gehört hatte, es sei in der Stadt aus Furcht vor dem Feinde manches vergraben worden, ließ er die Bürger vorladen und bedrohte sie mit der Folter, wenn sie ihm nicht bekannt gäben, wo irgendwelche Wertsachen des Verstorbenen vergraben seien. Sogar das Eigentum der

Schwester des verstorbenen Pfarrers, die ihn durch 19 Jahre bedient hatte, sowie die Sachen ihres Mannes, der dem Verstorbenen 10 Jahre treu zur Seite gestanden, ließ er zugleich mit anderen Sachen nach Landskron bringen, mit der Behauptung, im Auftrage seines Fürsten als Kollators⁷⁾ alles übernehmen zu müssen.“ Die Schwester des Verstorbenen und ihren Mann bedrohte er; nicht einmal die Bediensteten und Hausgenossen bekamen ihren Lohn ausgezahlt. Das Schreiben schließt mit den Worten: „Alle Priester des ganzen Bezirkes vereinigen sich mit mir in der Bitte, E. E. von diesen Vorfällen in Kenntnis zu setzen, um entweder durch ein Schreiben an den Fürsten oder durch Androhung von Zensuren den Hauptmann zur Rückerstattung der entwendeten Sachen zu zwingen. Sonst müßten die Geistlichen in Zukunft der allgemeinen Verachtung anheimfallen; ja niemand wird mehr einem Geistlichen dienen wollen.“⁸⁾ Das empörende Vorgehen des Landskroner Hauptmannes muß allgemeine Entrüstung hervorgerufen haben. Bezeichnend hierfür ist auch ein Schreiben, das ein Bruder des verstorbenen Pfarrers, Georg Renner, Domherr an der Kollegiatkirche zu Ober-Glogau in Schlesien, an den Chrudimer Vikär damals richtete; er schreibt u. a.: „Ich kann nicht genug staunen über die Kühnheit, Verwegenheit und Bosheit des Hauptmannes von Landskron, der es, ohne irgend eine Jurisdiktion in geistlichen Dingen zu besitzen, gewagt hat, in das Pfarrhaus zu Wildenschwert einzudringen und, ohne daß noch der Leichnam meines seligen Bruders bestattet war, alles, was dieser im Schweiße seines Angesichtes mühsam erworben hatte, gegen alle kirchliche Immunität zu rauben und fortzuschaffen. Wenn das in unserer Diözese geschehen wäre, so wäre er exkommuniziert worden.“⁹⁾ Der Vikär von Chrudim schickte dieses Schreiben an Harrach und bemerkte in der Zuschrift u. a.: „Der Fürst von Lichtenstein wird in Wildenschwert und Landskron keinen Pfarrer mehr bekommen, solange dieser Hauptmann dort bleibt. Wer daselbst eine Pfarrei anstrebt, von dem verlangt er eine simonistische Abgabe gewisser Einkünfte, so daß in seinem Gebiete niemand mehr eine Pfarrei annehmen will. Und wenn eine Pfarrei unbesetzt ist, dann zieht er unterdessen den Kirchenzehnt selbst ein. . . Dem Schwager des Verstorbenen hat er alles weggenommen; durch Folter und Schläge hat er ihn gezwungen, all das Seine herauszugeben.“ Nach dem Berichte seiner Frau zwang er ihn sogar, sich noch überdies in

⁷⁾ Fürst Lichtenstein.

⁸⁾ Schreiben an den Erzbischof, vom 2. September 1642, a. O. Es sei auch hier bemerkt, daß obige Nachrichten dem lateinischen Wortlaute entnommen, im Interesse weiterer Leserkreise in gewissenhafter Übersetzung angeführt sind.

⁹⁾ Schreiben v. 27. September 1642, EALA.

Wildenschwert 300 Taler auszuborgen und ihm zu übergeben.¹⁰⁾ Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß auch Fr. Klusius, Pfarrer von Landskron, um jene Zeit einen Klagebrief über die ungerechte Behandlung, die er namentlich seitens des genannten Hauptmannes zu erfahren habe, an das Konsistorium richtete.¹¹⁾

In rücksichtslosester Weise wurde das sogenannte Spolienrecht auf den Herrschaften der Gräfin Buquoy in Südböhmen ausgeübt. Als im Jahre 1642 über eine ihrer Patronatskirchen deswegen das Interdikt verhängt worden war,¹²⁾ kam es im Jänner des folgenden Jahres zu einem Vergleich, der von der Gräfin und Harrach unterzeichnet wurde. Darin erklärte sie, als Ausländerin und im geistlichen Rechte unerfahrene Person habe sie, „aus Unkenntnis“¹³⁾ und irregeleitet durch bestehende Gewohnheiten und Mißbräuche anderer Kollatoren sowie der früheren Besitzer ihrer Herrschaften, die Kirchengesetze oft verletzt. So habe sie besonders den Heimfall des gesamten Nachlasses nach verstorbenen Geistlichen für erlaubt und landesüblich gehalten. Nachdem sie nun aber erfahren, daß dies gegen die Prager Synode verstoße, sei sie entschlossen, in Zukunft die Kirchengesetze zu halten.¹⁴⁾ Nach einigen Jahren scheint jedoch die Gräfin auf ihre guten Vorsätze — vergessen zu haben. Die meiste Schuld hatten wohl ihre Beamten, aber auch die Mißbräuche benachbarter Herrschaften. Der Erzbischof und das Konsistorium beriefen sich auf die Prager Synode, die Patronatsherren und ihre Verwalter auf ihre Heimfallsprivilegien und alten Gewohnheiten. Die Statthalter — spielten die Klugen und halten sich mit schwülstigen Zuschriften, die begreiflicher Weise die Patrone — nicht verletzten. Daher wandte sich Harrach in einem Majestätsgesuche vom 10. August 1646 an den Kaiser um Vermittelung.¹⁵⁾ Es möge entweder ein geeigneter Befehl an die Patronatsherren oder wenigstens ein Dekret der genannten Gräfin übermittelt werden, „welche auf kein andere Weis die Billigkeit dieses statuti Synodalis capiren will wegen des abusus, den sie diesfalls bei Überkommung ihrer Güter bei denselben

¹⁰⁾ Schreiben v. 14. Oktober 1642, a. O.

¹¹⁾ Bericht v. 15. September 1642, a. O. Er scheint Renners Nachfolger gewesen zu sein.

¹²⁾ ecclesia Valešinensis, wohl Waltersch.

¹³⁾ Doch waren ihr die kirchlichen Vorschriften schon oft mitgeteilt worden.

¹⁴⁾ Vergleich v. 16. bzw. 23. Januar 1643, EA.

¹⁵⁾ Harrach wollte offenbar eine kaiserliche Approbation jenes Synodalbeschlusses herbeiführen, zumal die Statthalter u. a. die Beschlüsse jener Synode meist ignorierten. Ein solches kaiserliches Dekret wäre damals für die kirchlichen Behörden von unschätzbarem Werte gewesen, besonders den Kollatoren gegenüber. Das wußten die Ratgeber des Kaisers sehr wohl; daher — unterblieb es.

angetroffen.“¹⁶⁾ Doch Harrach hatte seine Hoffnungen zu hoch gespannt; denn Kaiser Ferdinand scheint, offenbar beeinflusst von seinen bekannten Ratgebern, weder das eine noch das andere getan zu haben. Die Gräfin hatte auch bei Hofe¹⁷⁾ ihre Freunde wie andere Patronatsherren. So blieb in einer wichtigen Frage wiederum die bedauerliche Rechtsunsicherheit bestehen.

Anfang der sechziger Jahre kam es wieder zu Differenzen, diesmal zwischen dem Hauptmanne der Krummauer Herrschaft, v. Gernersheim und den kirchlichen Behörden.¹⁸⁾ Als ihm gegen Ende des Jahres 1663 der Vikär mitteilte, der von ihm eingezogene Nachlaß zweier jüngst verstorbener Pfarrer sei herauszugeben und den Kirchengesetzen gemäß zu behandeln, widrigenfalls die präsentierten Pfarrer nicht konfirmiert werden könnten, erklärte der Hauptmann, er sei bereits 24 Jahre Herrschaftsverwalter und habe während dieser Zeit bei der Versiegelung des Nachlasses verstorbener Pfarrer nie den Erzdechant von Krummäu oder einen anderen kirchlichen Delegierten an seiner Seite gehabt. Nach dem Inhalte seiner Amtsinstruktion falle der gesamte Nachlaß ohne Testament verstorbener Pfarrer auf Grund des „Todfallrechtes“ ohne weiters dem Patronatsherrn zu. Wie nach dem Tode der Äbte das Recht der Inventarisierung und Versiegelung dem Landesfürsten, so stehe dasselbe Recht den Kollatoren bezüglich des Nachlasses ihrer Pfarrer zu.¹⁹⁾ Aus demselben Anlasse schrieb er Harrach und suchte sein Vorgehen zu rechtfertigen. Die Sachen der zwei jüngst verstorbenen Pfarrer habe er bloß zur größeren Sicherheit nach Krummäu bringen lassen, um sie bei Gelegenheit licitando zu veräußern. Unter der Herrschaft der Rosenberge²⁰⁾ habe man stets die Inventur und

¹⁶⁾ Emanata, 10. August 1646, EALA.

¹⁷⁾ Hatte doch Graf Karl von Bouquoy bei Budweis Mansfeld geschlagen und vor allem ein Hauptverdienst an dem für Kaiser Ferdinand II. glücklichen Ausgange der Schlacht am Weißen Berge, weshalb er von ihm ausgedehnte Besitzungen, u. a. auch die Rosenberger Herrschaft erhielt.

¹⁸⁾ Herrschaftsbesitzer war damals Fürst Eggenberg.

¹⁹⁾ Schreiben v. 10. Januar 1664, a. O. Daselbst auch die übrigen Akten. Der Vergleich des Hauptmanns war nicht unbegründet. Nach solchen Beispielen richteten sich auch später noch die Kollatoren. Die vom Domkapitel in Leitmeritz nach dem Tode des Bischofs Königsegg (1720) auf seinen Gütern „illegaliter angemaßte Sperr“ mußte auf kaiserlichen Befehl innerhalb 24 Stunden wieder herabgenommen werden, da sie demselben „weder private noch comitanter“ zustehe. S. continuatio Codicis Ferdinandeo-Leopoldini, K. Reskript vom 17. Dezember 1720, S. 40, zum Teil abgedruckt bei Jaksch, a. O. VI. S. 251 f.

²⁰⁾ Der Hinweis, daß die Rosenberge die meisten Benefizien jener Herrschaft errichtet und daher Anspruch auf Heimfallsrechte erworben hätten, ist unbegründet. Denn wie der Erzdechant von Krummäu in seinem Schreiben vom 15. Februar 1664 betonte, hatten sich die

Sperre vorgenommen und den „Todfall“ sich vorbehalten. Kein Patronatsgeistlicher habe über seinen Nachlaß testieren dürfen.²¹⁾ Dieselbe Gewohnheit habe unter Rudolf II., Matthias und Ferdinand II. bestanden. Der gegenwärtige Besitzer Fürst Eggenberg habe die Herrschaft mit allen ihren Rechten und Privilegien übernommen. Der Hauptmann habe sich während seiner Tätigkeit auch nicht einen Heller aus dem Nachlasse verstorbener Geistlicher angeeignet. Übrigens habe er seine Dienstinstruktion von der Herrschaft; darnach werde er sich halten. Auf anderen Herrschaften sei allerdings die „Nebensperre des Herrn Vikarius“ gebräuchlich gewesen.

In jene Zeit fällt ein bemerkenswertes Dekret Harrachs über den Nachlaß der Geistlichen, die ohne Testament gestorben waren. Da gab es bekanntlich schon früher Meinungsverschiedenheiten, auch in kirchlichen Kreisen, besonders in der Frage, ob der Gesamtnachlaß des Verstorbenen oder bloß das aus dem Benefizialeinkommen Erworbene in der bekannten Weise zu verteilen sei.²²⁾ Hierüber erließ nun Harrach unter dem 14. Januar 1664 ein Dekret, das zugleich eine authentische Erklärung des 32. Kapitels der Statuten der Prager Synode vom Jahre 1605 bieten sollte; darnach sei jene Synodalverfügung über die Dreiteilung des Nachlasses bei Intestaterbfolge bloß von jenem Nachlasse zu verstehen, der aus dem Benefizialeinkommen erworben wurde, nicht aber auch auf die Patrimonialgüter auszudehnen.²³⁾ Diese Einschränkung ist allerdings in den oben angeführten Landtagsbeschlüssen und Verordnungen Kaiser Ferdinands I. nicht enthalten, entspricht aber ohne Zweifel den natürlichen Forderungen von Recht und Billigkeit.

Als der Pfarrer von Aujezd gestorben war, ließ der Oberhauptmann von Krummau wiederum ohne jede kirchliche Mitwirkung den ganzen Nachlaß desselben inventarisieren und versiegeln und unter anderem auch ein kleines Kistchen Geld auf das Schloß bringen. Ermahnungen des Krummauer Erzdechanten blieben erfolglos. In einem Schreiben vom 5. Februar 1664 suchte der Hauptmann sein Vorgehen mit dem Hin-

Rosenberge bei keiner dieser Stiftungen irgendwelche Rechte dabei auch keine „Heimfall- oder Todesfallrechte“ vorbehalten, sondern jene Schenkungen bzw. Stiftungen ohne jede Einschränkung und auf „ewige Zeiten“ vorgenommen. Auch andere seiner Behauptungen sind unrichtig.

²¹⁾ Man vergl. jedoch über die Testierfähigkeit von Patronatsgeistlichen in Südböhmen LE I. n. 47. S. 27. S. hiezu u. a. die inhaltsreiche Abhandlung d. Archivars Fr. Teplý im Sborník hist. kroužku XXV. (1924), bes. S. 85 f.

²²⁾ Vgl. oben § 32.

²³⁾ Abgedruckt im lat. Wortlaute auch bei Singer, a. O. S. 52. S. auch Jaksch, a. O. V. S. 676; doch waren das nicht Synodaldekrete, da 1664 keine Synode stattfand; in diesem Sinne ist auch Währmund, a. O. II. S. 135, Anm. 15, richtigzustellen.

weis auf die alte Praxis zu rechtfertigen. Solange ihm nicht ein rechtsgültiges Testament in originali vorgelegt werde, müsse er den Nachlaß jedes verstorbenen Patronatsgeistlichen nach den Grundsätzen des Heimfallrechtes behandeln. Wenn sich der Erzdechant auf seine Gesetze berufe, so habe auch er seine Vorschriften, nach welchen er sich zu richten habe. Daher ging der Hauptmann in der erwähnten Weise auch nach dem Tode des Pfarrers von Steinkirchen vor. Die viel gerühmte Gewohnheit war übrigens nicht so konstant, wie man behauptete. Denn nach dem Zeugnisse des Dechanten von Budweis hatte der frühere herrschaftliche Hauptmann nach dem Tode eines Pfarrers sogar selbst einen Boten nach Krummau geschickt, von dem Tode des Pfarrers den Erzdechant verständigt und ihn gefragt, ob er selbst bei der Sicherstellung des Nachlasses mitwirken oder einen Vertreter schicken wolle; als solcher sei dann ein Kaplan von Krummau bestimmt worden. Mit Recht schließt der Dechant sein Schreiben mit den Worten: „Es ist Zeit, diesem Mißbrauche entgegenzutreten, weil die benachbarten Kollatoren auf den Ausgang der Sache gespannt und der Meinung sind, was man der Krummauer Herrschaft gestatte, werde auch ihnen erlaubt sein.“²⁴⁾

Da der Hauptmann von Germersheim auch Harrach gegenüber in einem schroff abgefaßten Schreiben vom 21. Januar 1664 sein Vorgehen verteidigt hatte, suchte ihn der Erzbischof in seinem Antwortschreiben vom 28. April nochmals sein ungerechtes Vorgehen nachzuweisen. Die sogenannten Heimfallsrechte seien arge Mißbräuche, aber keine rechtskräftigen Einrichtungen. Der Klerus habe schon unter Kaiser Ferdinand I. das Testierrecht erhalten. Wenn manche Pfarrer sich beim Kollator um die Testierfreiheit beworben hätten, so seien das seltene Ausnahmen, die das Recht des Klerus, Testamente abzufassen, nicht zu entkräften vermögen. Das sei auch stets die Lehre der Prager Universität und entspreche den Bestimmungen der Synode vom Jahre 1605. Niemand werde es dem Kollator oder seinem Stellvertreter verwehren, in das Testament beim Erzdechant oder dem Konsistorium Einblick zu nehmen, aber kein Patron habe das Recht, eigenmächtig über den Nachlaß der Geistlichen zu verfügen. Auch wenn ein Geistlicher ohne Testament gestorben sei, stehe nach der Prager Synode die Inventarisierung und Sperre dem Erzdechant oder dem benachbarten Pfarrer zu, ebenso wie die Verteilung des Nachlasses. Hiebei habe er gegen die Anwesenheit des Kollators oder seines Vertreters durchaus nichts einzuwenden. Bezüglich etwaiger Schulden der Verstorbenen werde bei der Bestätigung der Testamente regelmäßig die Klausel beigefügt: „Nach Begleichung der sichergestellten Schulden des Verstorbenen“

²⁴⁾ Der Erzdechant von Krummau an Harrach, 15. Februar 1664, EA.

n en.“²⁵⁾ Zum Schlusse ermahnt er den Hauptmann, die unrechtmäßig fortgeschafften Sachen der verstorbenen Pfarrer von Reichenau, Tweras und Steinkirchen samt deren Inventaren ungeschmälert wieder zurückzustellen; denn jede unerlaubte Veräußerung von Kirchengut sei unter Strafe der Exkommunikation verboten. Auch darauf antwortete der Hauptmann in einem Schreiben vom 23. Juni 1664; aber der Ton desselben ist maßvoller. Die Herrschaft habe ein berechtigtes Interesse an solchen Nachlässen, nicht bloß als Patronatsbehörde, sondern auch „wegen der Kreditoren, so sich der alten Observanz nach bei der Herrschaft angemeldet.“ Doch trage er kein Bedenken, wenn es dem Erzbischof beliebe, „zu dem actui executionis testamenti jemanden von den Geistlichen zu ordnen.“²⁶⁾ Ein gewisser Erfolg war also doch errungen worden.

Wie die eben geschilderten Vorgänge zeigen, fand die kirchliche Behörde gegenüber den Anmaßungen der Patrone und Herrschaftsverwalter bei den maßgebenden Stellen keine Hilfe. Wohl hatte sich Harrach wiederholt²⁷⁾ an die Prager Statthalter um Hilfe gewandt, aber leider vergeblich, da sie vielfach selbst Patronatsherren waren und auch hier die sogenannten Privilegien verteidigten, obwohl diese den geltenden Gesetzen widersprachen.

Der Widerstand der kirchlichen Behörden gegen die schrankenlosen Spolienrechte gewisser Patronatsherren führte leider zu recht unliebsamen Streitigkeiten; aber er hatte das Gute, daß die Übergriffe seltener und die Rechte der betreffenden Kirchen, sowie die der Gläubigen und der Verwandten, bzw. der Armen, mehr Berücksichtigung fanden.²⁸⁾ Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts scheinen jene Mißbräuche allmählich unterblieben zu sein. Da sich aber noch sehr oft Streitigkeiten über

²⁵⁾ „Contentatis prius liquidis debitus a pio defuncto contractis“ war die gewöhnliche Bedingung bei der Bestätigung der Testamente a. O.

²⁶⁾ a. O. Lehrreiche Beiträge über die Testamentenfrage s. auch bei Šimák, *Listař fary Turnovské z let 1620—1696* Prag 1910; n. 112 S. 47 f.; n. 115 S. 48 f.; n. 116, S. 49—53; n. 122 S. 55; n. 130 S. 59 f. u. a.

²⁷⁾ Ausführliches Schreiben v. J. 1664; das genaue Datum fehlt a. O.

²⁸⁾ Beispiele und kirchliche Verordnungen der späteren Zeit bei Podlaha, a. O. I. S. 462 ff. — Für Mähren hatte der Landtag v. J. 1644 beschlossen, „daß die Pfarrer hiefüro Macht, von ihrem Vermögen auf den Todesfall zu disponieren haben sollen, doch dergestalt und mit diesem Beding, daß sie den dritten Teil ihrer hinterbliebenen Substanz der Kirchen, bei welcher sie absterben, verschaffen; da sie aber intestati und ohne Disposition abgingen, alsdann die halbe Verlassenschaft der Kirchen und die andere Hälfte des Verstorbenen nächsten Beirunden unweigerlich gefolget; da aber keine agnati oder Befreundte vorhanden, die besagte Hälfte ad pias causas gewendet werden soll.“ d'Elvert, *Beiträge etc.* 16. Bd. d. histor. stat. Sekt. S. 533; auch Singer a. O. S. 56 f.

die Verteilung des Nachlasses bei Intestaterbfolge von Patronatsgeistlichen ergaben, wurde der Klerus wiederholt nachdrücklich zur rechtzeitigen Abfassung von Testamenten aufgefordert.²⁹⁾ Bei Intestaterbfolge solle der inventarisierte Nachlaß von dem kirchlichen Vertreter sowie vom Patrone oder seinem Stellvertreter unterzeichnet, versiegelt und dann beim Vikär, nicht aber beim Patrone oder dem Gemeindeamte hinterlegt werden.³⁰⁾ Allerdings waren damit manche Patronatsherren nicht einverstanden.³¹⁾ Doch blieben die bestehenden Vorschriften im Wesentlichen in Geltung bis in die Josefinische Ära.³²⁾

4. Kapitel: Kollatoren und Kirchengut.

§ 49. Kirchengut und dessen Verwaltung.

1. Die Kirchengüter jener Zeit bestanden in Feldern, Wiesen, Gärten, Waldungen, in verzinslichen Kapitalien, Abgaben in Naturalien oder in Geld und anderem. Eine besondere Art von Jahresabgaben zu Gunsten der Kirchen waren die sogenannten „eisernen Kühe“. In alten Zeiten schenkten nämlich Wohltäter den Kirchen unter anderem auch Kühe. Die Verwalter des Kirchenvermögens pflegten solche nicht zu verkaufen, sondern gegen einen bestimmten Jahreszins gewissen Ortsinsassen zu verpachten. Auf diese Weise erwarb die betreffende Kirche sichere Jahreszinsgelder, die in den Kirchenregistern genau verzeichnet wurden. Der mit dem Nutznießer einer solchen Kuh vereinbarte Jahreszins blieb auf dem betreffenden Besitztum wie ein Servitut, „eiserner Kuh“, „Kirchenkuh“ oder „Kirchen-Kühzins“ genannt.¹⁾ Solche Abgaben bildeten bei vielen Kirchen, besonders in tschechischen Gegenden, den bedeutendsten Teil ihrer Jahreseinkünfte.²⁾ Zahlreiche

²⁹⁾ Podlaha, a. O. I. S. 462 ff.: Patente v. 18. März 1701; 2. April 1703; v. 24. März 1708 u. a.

³⁰⁾ S. Patent v. 10. April 1699, a. O. S. 465 f.

³¹⁾ Podlaha, a. O. S. 474.

³²⁾ S. unten § 63.

¹⁾ C. C. H. VII., S. 173; Podlaha, a. O. I. S. 494 ff.; Dr. U. Stutz, dem ich bei dieser Arbeit viele wertvolle Winke verdanke, schrieb mir hierüber: „Natürlich wurden die Kühe „eisern“ genannt, nicht wegen der eisernen Figur, die nur später symbolisierte, was längst Rechtens war, sondern weil diese Viehpacht mit dem sogenannten Eisenviehvertrage verbunden war. Die Gefahr lag für den Viehpächter, der gegen eine Taxe das Vieh übernahm. Die Kirche war so vor einem Kapitalverluste bewahrt. „Eisern Vieh stirbt nie“, was sinnlich zum Ausdruck gelangte durch Aufstellung von kuhähnlichen kleinen Figuren aus Eisen. Vgl. hiezu Otto v. Gierke, *Deutsches Privatrecht III.*, München 1917, S. 568 f.; Rudolf Hübner, *Grundzüge des deutschen Privatrechts*, 4. Aufl., Leipzig 1922, S. 540.“

²⁾ Belege bei Podlaha, a. O. I. S. 484 ff.

Kirchen hatten weder Grundstücke noch Jahreszinsungen und waren lediglich auf das Ergebnis der Kirchensammlungen und auf Spenden von Wohltätern angewiesen.³⁾

Die Güter und Rechte seiner Kirche und seines Benefiziums hatte jeder Benefiziat gewissenhaft zu verteidigen und zu schützen; daher war ihm auch jede Art von Simonie zum Zwecke der Erlangung des Benefiziums streng verboten. Darauf weist unter anderem auch der Eid hin, den die Beneficiaten vor Erlangung der Konfirmation in die Hände des Erzbischofs oder seines Offiziäls abzulegen hatten.⁴⁾ Bei einer Gelegenheit bemerkte Harrach zu diesem Eide: „Manche Patrone halten sich über den Eid, welchen die Pfarrer bei ihrer Einsetzung abzulegen haben, auf; allein der Eid ist durchaus nicht neu, besonders nicht in Böhmen. Er gilt für die ganze Kirche, für alle Pfarrer. Niemand hat bisher darin etwas gefunden, was die Rechte anderer verletze; denn der Eid enthält alles, was sonst viele oder alle Gesetze enthalten. Der Eid gefällt freilich manchen Kollatoren nicht. Aber was liegt daran? Auch Gott und allen guten Menschen gefällt vieles von dem nicht, was die Kollatoren tun.“⁵⁾ Im Anschlusse an die Vorschriften der Prager Synode hatte ferner Harrach in der Pfarreiinstruktion zum Schutze der Kirchen- und Pfründengüter vorgeschrieben: Alle Benefiziaten haben innerhalb dreier Monate nach erlangter Installation zwei Inventare anzulegen, in welchen genau das gesamte bewegliche und unbewegliche Kirchen- und Pfründenvermögen verzeichnet ist. Verpachtungen von Pfründenfeldern dürfen nicht ohne Wissen der kirchlichen Behörden vorgenommen werden. Ein Exemplar des Pachtvertrages ist dem Konsistorium einzusenden. Seelsorger haben öfters die Exkommunikation zu verkündigen, die auf jede Verletzung der Kirchengüter gesetzt ist.⁶⁾

³⁾ Viele Beispiele in d. Relationen aus d. J. 1676—77 und 1700 ff.

⁴⁾ S. Prager Synode v. J. 1605; der Eid lautete (in deutscher Übersetzung): „Ich, N. N., präsentiere für das Benefizium N., schwöre bei dem hl. Evangelium Gottes, welches ich mit meinen Händen berühre, daß ich, um das Benefizium zu erlangen oder für dasselbe vorgeschlagen oder ernannt zu werden, weder selbst noch durch einen anderen in meinem Namen oder mit meiner Zustimmung oder meinem Wissen dem Kollator, dem Patrone oder sonst jemandem aus diesem Grunde irgend etwas versprochen, gegeben oder geliehen, oder früher gegeben und dann bestätigt oder bei irgend jemandem hinterlegt oder ihm geborgt, vermietet oder früher geborgt, vermietet, verpachtet oder auf irgendweiche Weise eine Schuld nachgelassen oder geschenkt habe, weder von Gebäuden, Feldern, Grundstücken, Einkünften der Kirche noch von früheren, gegenwärtigen oder künftigen Früchten, Rechten oder Erträgen derselben; daß ich keine Schenkung, Nachlassung oder Verpachtung vorgenommen, versprochen oder durchgeführt habe. So wahr mir Gott helfe und dieses hl. Evangelium Gottes“; titulus: „de beneficiorum collatione ac jure patronatus“, S. 146 der Ausgabe v. 1762.

⁵⁾ E. A.: Explicatio ad leges parochorum, a. 1653.

⁶⁾ In ähnlichem Sinne lautete der Eid, den Benefiziaten bei der Installation abzulegen hatten. Nach dem Gelöbniß des kanon. Gehor-

Bezüglich der Pfründengüter wurde den Benefiziaten oft eingeschärft: Benefiziaten sind bloß Verwalter und Nutznießer, nicht aber Eigentümer der Benefizialgüter;⁷⁾ daher haben sie auch kein Recht, solche Güter zu veräußern oder zu vertauschen. Ähnliche Vorschriften erließ Harrach in seinen Pfarrgesetzen vom Jahre 1653.⁸⁾

2. Über die Verwaltung der Kirchengüter schrieben die oben erwähnten Pfarrgesetze vor: Das Kirchenvermögen ist unter Mitwirkung des Pfarrers und unter Aufsicht des Bischofs zu verwalten. Zu diesem Zwecke sollen die lokalen Kirchenvermögensverwalter oder Kirchenväter wenigstens mit Zustimmung des Pfarrers gewählt oder ernannt, die Rechnungen über Ausgaben und Einnahmen unter Mitwirkung oder in Gegenwart⁹⁾ des Pfarrers, womöglich im Pfarrhause, jährlich vorgelegt, das Kirchenvermögen, soweit Barmittel vorhanden sind, ebenso die Urkunden, Belege, Verzeichnisse der Einkünfte, die sogenannten Kirchenregister u. dgl. in einer feuersicheren Kassa an einem sicheren Orte, womöglich in der Kirche (Sakristei) oder der Pfarrei aufbewahrt werden. Die Kirchenkasse soll mit drei Schlössern versehen sein; einen Schlüssel hat der Patron oder sein Kommissär, den zweiten der erste der Kirchenväter, den dritten der Pfarrer zu verwahren.¹⁰⁾ Zivilrechtliche nähere Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens gab es damals noch nicht; doch entsprachen die oben-

sams hatte er eidlich zu versprechen: „Die beweglichen und unbeweglichen Güter des Benefiziums werde ich auf keine Weise veräußern; ja wenn ich wahrnehmen sollte, daß etwelche abhanden gekommen seien, will ich sie nach Möglichkeit wieder zu erlangen suchen etc.“; titulus: „de beneficiorum collatione ac jure patronatus“, der Prager Synode v. J. 1605; S. 146 f. der Ausgabe v. 1762. Infolge dieses letzten Versprechens meldeten gewissenhafte Benefiziaten Schädigungen der Kirchen- und Pfründengüter dem Erzbischofe oder dem Konsistorium.

⁷⁾ decr. a. 1651, EALA: „parochi administratores bonorum sunt, non domini; ne aliquando contingat, ut indebitam arrogant potestatem.“

⁸⁾ leg. par. EA.

⁹⁾ „Aeditui non reddant rationes nisi praesente parocho et, si fieri potest, praesente patrono vel eius delegato, quarum rationum copiam parochi ad nos mittant semel in anno. Et ne in eiusmodi rationibus aliquid dubio sit locus, declaramus: domus parochialis reparationem non debere fieri impensis parochi.“ leges paroch. n. VII. Hiezu bemerkt die Erklärung: „Gerade da herrschen arge Mißbräuche. Die Kirchenrechnungen müssen in Gegenwart des Bischofs oder des Pfarrers gelegt werden. Das ergibt sich aus dem Naturgesetze; denn es handelt sich um Kirchenvermögen, aus dem sich niemand zum Schaden der Kirche bereichern darf. Nach dem Tridentinum steht dem Bischof die Aufsicht über das Kirchenvermögen zu.“ In einer Zuschrift des Prager Erzbischofs Lamberg vom 14. September 1611 an den Stadtrat von Königsberg wird diesem mitgeteilt, die Kirchenrechnungslegung möge nicht auf dem Rathause sondern in der Pfarrei erfolgen, EALA.

¹⁰⁾ Podlaha, a. O., S. 505.

angeführten kirchlichen Vorschriften im allgemeinen der neuen Landesordnung.¹¹⁾

Gewissenhafte Patronatsherren pflegten sich daher auch nach diesen Vorschriften zu richten. So wurde das Kirchenvermögen z. B. in Graslitz unter dem Patronate des Grafen Nostitz aufbewahrt und verwaltet.¹²⁾ Das Amt der Kirchenväter sollte als Ehrenamt gelten, daher bloß vertrauenswürdige Männer katholischen Bekenntnisses dazu bestimmt werden. Beim Antritte ihres Amtes hatten sie in der Kirche oder in der Amtskanzlei den vorgeschriebenen Eid abzulegen.¹³⁾ Doch die meisten Patronatsherren führten die Verwaltung des Vermögens ihrer Kirchen in ihrer Weise, bestimmten zu Verwaltern derselben Männer ihres Vertrauens, nicht selten ihre Beamten, ohne sich um Kirchengesetze oder Pfarrer zu kümmern. Daß bei solcher Verwaltung die meisten Kirchen an ihrem Vermögen geschädigt wurden, lehren zahllose Berichte der Pfarrer und Vikäre, besonders die sogenannten Relationen, die auf Grund einer Verordnung des Prager Erzbischofs Friedrich Grafen von Waldstein (1676—1694) vom 18. November 1676 und des Frühjahrspatentes vom 31. Mai 1700 unter dem Erzbischofe Johann Josef Grafen von Breuner (1695—1710) einliefen.¹⁴⁾

§ 50. Kirchenrechnungen.

1. Als eine der wichtigsten Pflichten der Kirchenvermögensverwaltung wurde seit jeher die erwähnte regelmäßige Rechnungslegung angesehen. Allein gerade da herrschte in Böhmen Jahrhundertlang die ärgste Willkür. Nach dem Tridentinum sollen, wie erwähnt, die Kirchenrechnungen jedes Jahr gelegt werden, außer es wären bei der Stiftung besondere Vereinbarungen getroffen worden.¹⁾ In diesem Sinne lauteten auch die von den kirchlichen Behörden in Böhmen erlassenen besonderen Vorschriften. So bestimmte die Instruktion für die erzbischöflichen Vikäre vom Jahre 1631: Die Kirchenväter haben in Gegenwart des Pfarrers und womöglich des Patrons oder seines Vertreters Rechnung zu legen; eine Abschrift dieser Kirchenrechnung ist dem Ordinarius alljährlich vorzulegen. Dieselben Vorschriften enthalten die von Harrach im

¹¹⁾ So Art. XXVI, wo den Patronatsherren bezüglich der Kirchengüter keine anderen Rechte eingeräumt werden, „außer was die geistlichen Rechte denen patronis zulassen.“ S. oben § 37.

¹²⁾ Relatio vom Jahre 1676. EA. Genaue Vorschriften über die Kirchenkassen erfolgten erst durch das Patent vom 9. Oktober 1724. Jaksch, a. O. III. S. 366 ff. S. unten S. 432.

¹³⁾ Beispiele in Ortsarchiven, z. B. von Höflitz.

¹⁴⁾ S. Näheres hierüber in den MVHJ, Jahrgang XVIII, S. 9 ff. Podlaha, a. O. I. S. 191 ff., S. 484—528 u. a.

¹⁾ sessio XXII, c. 9 de ref.

Jahre 1653 für die Seelsorger herausgegebenen Pfarrgerichte.²⁾ Fast bei allen Priesterversammlungen und Vikariatskonferenzen wurden die Versammelten an jene Pflichten erinnert.³⁾ Mitunter waren hierüber auch vereinzelt landesfürstliche Aufträge ergangen. Von den Vermögensverwaltern der Kirchen in Prag, wo Jahre lang die größte Unordnung herrschte, schrieb Harrach gelegentlich: Die Prager haben sich lange geweigert, Rechnung zu legen; aber auf Befehl des Kaisers haben sie sich endlich doch dazu entschlossen.⁴⁾

Die Haltung der Landesbehörden entsprach in der vorliegenden Frage ebenso wenig den Kirchengesetzen wie in manchen anderen Patronatsfragen. Der Appellationsrat R. Mišovský, später Sekretär der böhmischen Hofkanzlei, Landesprokurator und dergleichen, zugleich einer der hervorragendsten damaligen Juristen Böhmens, hatte schon gelegentlich der Patronatsverhandlungen vom Jahre 1637 in seinem Gutachten erklärt, die Patronatsherren hätten das Recht, ohne Rücksicht auf den Bischof, nach eigenem Ermessen „ihre Kirchen in temporalibus zu visitieren“. Bezüglich der Kirchenrechnungen drückt sich Mišovský vorsichtiger aus: „Der Bischof kann die Rechnungen aller Einkommen und Ausgaben der Kirchen und locorum piorum von ihm nit fundierten, sondern unter dem Schutz des Königs gehörigen nit fordern weder annehmen.“⁵⁾ Begreiflicher Weise urteilten die Statthalter ähnlich; denn sie erklären, „daß die Patrone im Königreiche Böhmeim excluso ordinario dergleichen Raittungen aller Einkommen und Ausgaben der Kirchen und locorum piorum ab immemorabili tempore gefordert und übersehen. . .“⁶⁾ Fast in derselben Weise äußerte sich der Appellationsgerichtshof in seinem Gutachten vom 12. März 1652 anlässlich des Prager Kirchenstreites,⁷⁾ sowie der Landesgubernator in seiner Kritik des Harrachschen Fastenmandates vom Jahre 1653.⁸⁾ Allein die herben Erfahrungen, welche die Landesbehörden auf diesem Gebiete machten sowie die steten, unabweislichen, wohlbegründeten

²⁾ leges parochor. n. VII. EA.

³⁾ So bei der Klerusversammlung in Bischofteinitz am 9. Oktober 1640. Recepta, a. O.

⁴⁾ Erwähnt in leg. paroch. a. O. Daher weisen die kirchlichen Behörden oft auf die Gefahren und Schäden hin, die aus der Nachlässigkeit der Kirchenrechnungsführung folgen: Zuschrift des erzbischöflichen Konsistoriums an den Vikär v. Schlan, 10. Mai 1678: Emanata. EA.

⁵⁾ „Patroni laici et saeculares haben Ihnen [d. i. sich] solche Herrlichkeit in Stiftungen der Kollaturen, dieselben in temporalibus zu visitieren und zu versorgen, vorbehalten.“ Letzteres behauptet M., beweist es aber nicht. Das umfangreiche Gutachten ist wie das der Statthalter vom 10. November 1637 abschriftlich im ABL. S. oben § 44.

⁶⁾ Gutachten vom 12. November 1637, ABL.

⁷⁾ a. O. S. unten § 57.

⁸⁾ S. ausführlich unten § 60.

Klagen der kirchlichen Behörden mahnten doch bald zu größerer Vorsicht. Daher erklärten die Appellationsräte in ihrem Gutachten anlässlich des Prag—Neustädter Kirchenstreites, es sei zwar nicht begründet, die Neustädter durch kirchliche Zensuren zur Rechnungslegung über das Vermögen ihrer Kirchen zu nötigen, fügten aber die vielsagende Einschränkung bei, „es wäre denn etwa, daß sich bei Dispendierung derlei Pfarreinkünften einige üble Administration notorie verspüren ließe. Alsdann würde schwer fallen, der hohen geistlichen Obrigkeit solche ihrer Pflicht halber suchende Einsehung zu verwehren;“ doch sei es billig, „daß Ihro Mt. als supremus patronus von den Ordinario bei solcher Begebenheit dessen erinnert würde.“⁹⁾ So drang unter dem Drucke der fast überall herrschenden Mißstände auch bei den Landesbehörden trotz staatskirchenrechtlicher Strömung allmählich die Überzeugung durch, die Einhaltung der kirchlichen Vorschriften sei geeignet, „der üblen Administration“ der Kirchengüter nach Möglichkeit vorzubeugen.

Der Zweck der kirchlichen Vorschriften war übrigens durchaus nicht der, Kollatoren oder Kirchenälteste in ihren Rechten zu verkürzen. Das Konsistorium erklärte wiederholt, die Anwesenheit des Pfarrers bedeute nicht, daß ihm die Kirchenrechnung gelegt werde. Der Pfarrer habe vielmehr bloß die Pflicht, darauf zu achten, daß die Kirche nicht geschädigt werde.¹⁰⁾ Die Nachlässigkeit in der Vornahme der Kirchenrechnungen war aus verschiedenen Gründen sehr schädlich. Die Einnahmsquellen der betreffenden Kirchen gerieten in Vergessenheit; habgierige Kollatoren, Herrschaftsbeamte, Amtsschreiber u. a., fanden leichter Gelegenheit, die Verzeichnisse der Kirchen- und Pfründeneinnahmen, die sogenannten Register sowie die Inventare, zu verbergen oder zu vernichten, abgesehen davon, daß die genannten Aufzeichnungen oft auch durch Kriegsereignisse, Plünderung, Feuersbrünste u. a. zu Grunde gegangen waren. Da hätten denn sobald als möglich, solange noch Zeugen lebten, neue Verzeichnisse angelegt werden sollen. Wurden aber Jahre lang keine Rechnungen gelegt, dann blieben Schuldner von Kirchenvermögen, die sonst alljährlich vorgeladen werden sollten, Jahre lang unbehelligt, die Zinsen wurden nicht eingefordert, ja die Schulden gerieten allmählich in Vergessenheit. Gewissenlose Kollatoren, Herrschaftsverwalter

⁹⁾ Gutachten vom 26. September 1662, Abschrift im ABL. S. auch unten § 57.

¹⁰⁾ „Quantum computus ecclesiasticos attinet, sufficet, dummodo in praesentia vestra per dominum capitaneum fiant, ne ecclesia dispendium aliquod patiat; nec unquam intentio nostra fuit, ut parochi computus dentur, sed in praesentia tantum parochi, qui obligatus est attendere, ne in iis quid in ecclesiae praeiudicium agatur.“ Schreiben vom 27. März 1650, Em. EA.

und Gemeinden fanden dann leichter Gelegenheit, Grundstücke und Zinsgelder einzuziehen.

In vielen Patronaten herrschten daher entsetzliche Zustände. Kirchenälteste oder -rechnungsführer gab es in manchen Pfarreien überhaupt nicht; da führte der herrschaftliche Rentenschreiber die Rechnungen allein. Meist aber wurden zwei bis vier Kirchenälteste von der Herrschaft ohne Wissen des Pfarrers ernannt. Mitunter erfuhr letzterer bloß die Namen derselben und wurde von der Rechnungslegung, wenn eine solche stattfand, oft nicht einmal verständigt. Andere wurden zwar vorgeladen, aber bloß zu „passiver Assistenz“.¹¹⁾ Wie der Reformationskommissär Roder im Jahre 1652 berichtet, wurden in keiner Kirche des ganzen Poděbrader Gebietes Kirchenrechnungen gehalten. Nach der Aussage von Bauern waren bereits seit dem Jahre 1619 keine mehr vorgenommen worden. Die ganze Verwaltung des Vermögens der Kirchen hatten die herrschaftlichen Hauptleute in den Händen.¹²⁾ Auf der Herrschaft Chrudim war die Summe der Beträge, welche aus dem Vermögen zahlreicher Kirchen den Bewohnern im Laufe der Zeit ausgeliehen, aber nie zurückgezahlt worden waren, mit den rückständigen Zinsen bereits auf 12.307 Schöck 58 Gr. angewachsen. Da aber die Bewohner größtenteils arm und vor allem infolge der Kriege ganz erschöpft waren, bat in ihrem Namen die böhmische Kammer den Erzbischof, den Bewohnern alle Schulden nachzulassen. Obwohl die kirchlichen Behörden in ähnlichen Fällen, wie viele Beispiele beweisen, das größte Entgegenkommen zeigten, konnte man hier doch nicht ohne weiters auf jeden Ersatz verzichten, zumal die Kirchen ohnedies selbst bedürftig waren und im vorliegenden Falle die Schulden eine so bedeutende Höhe erreicht hatten. Daher erhielt der Dechant von Chrudim den Auftrag, zunächst über den Zustand der betreffenden Kirchen, die Höhe der einzelnen Schulden, die materielle Lage der Schuldner u. a. nähere Berichte einzusenden und geeignete Vorschläge zu erstatten, wie einerseits den Schuldnern, andererseits aber auch den Kirchen geholfen werden könnte.¹³⁾ Der Vikar M. W. Chirotheka meldet in seinem Visitationsberichte aus dem Leitmeritzer Vikariate: Von vielen Kirchen sind im Laufe der Zeit Gelder ausgeliehen worden; doch hat man weder Kapitalien noch Zinsen bezahlt; deshalb machen letztere bereits mehr aus als die ausgeliehenen Kapitalien. Zudem haben viele Schuldner gegenwärtig kaum so

¹¹⁾ „Alii quidem volunt, adesse parochum; at illum verbum loqui non volunt. Et dum bonis ecclesiae abutuntur et iura ecclesiae ad arces transferunt, se iure omnes has inferre iniurias clamitant. Sed quo quaeso iure? Quia sunt patroni, ac si spoliare ecclesias esset patronari.“ Leges paroch. a. O.

¹²⁾ Visitationsbericht vom 8. Febr. 1652, EALA.

¹³⁾ Bericht vom 5. Juni 1651, a. O.

viel Vermögen, als ihre Schulden betragen. Aus diesem Grunde werden in vielen Kirchen überhaupt keine Kirchenrechnungen gehalten. Manche Herrschaftsbesitzer verpachten Kirchenfelder umsonst, um nur wieder Untertanen zu gewinnen. Daher bleiben die Schulden und wachsen mit jedem Jahre an. Er fragt schließlich das Konsistorium, ob wenigstens die Zinsen teilweise nachgelassen werden könnten.¹⁴⁾

Die Unordnung in der Verwaltung des Kirchenvermögens dauerte auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an. So meldet der Pfarrer von Gastorf, daß in seiner Pfarrei schon seit 20 Jahren keine Kirchenrechnung mehr gelegt worden sei. Die Verwalter des Kirchenvermögens würden ohne Wissen des Pfarrers bestellt. Trotzdem fehle es in der Kirche selbst an den notwendigsten Erfordernissen; nicht einmal Kerzen seien da.¹⁵⁾ Die nach den Kirchenrechnungen sich ergebenden Überschüsse sollten entweder für kirchliche Bedürfnisse verwendet oder dem vorhandenen Kirchenvermögen zugeteilt werden; allein viele Kollatoren zogen sie selbst ein.¹⁶⁾ Daher liefen bei den kirchlichen Behörden ständig Klagen über solche und andere Mißstände ein,¹⁷⁾ mitunter auch seitens der Pfarrgemeinden, da diese bei nachteiliger Verwaltung des Kirchenvermögens das Fehlende meist aus ihren Mitteln ersetzen mußten. Die Pfarrei Duschnik unter dem Patronate des Prager königlichen Richters Andreas Ertl war fast 40 Jahre unbesetzt geblieben; während dieser Zeit hatte der Patron die Gesamteinkünfte der Pfarrei und Kirche selbst bezogen. Später wurde die Pfarrei endlich besetzt, aber die Kirchengüter nicht zurückgestellt, so daß die Gemeinden ihren Pfarrer selbst erhalten mußten. Das war nun für sie eine große Last; daher baten sie wiederholt den Kollator um Regelung der Kirchenvermögensverhältnisse und gründliche Abrechnung, „damit wir armen Nachbarn wissen, was dero Zeiten her Einkommen war von denen Kirchenfeldern, weil wir auch nicht wissen, was auf die Kirchen ist der Zeit hero angewendet worden.“ Doch ihre Bitten fanden kein Gehör, daher wandten sie sich an das Konsistorium um Hilfe.¹⁸⁾ In Kaaden waren, wie der Vikar im Jahre 1664 berichtet, schon seit fünf Jahren keine Kirchenrechnungen gehalten worden.¹⁹⁾

2. Die meisten Nachrichten hierüber enthalten die Berichte der einzelnen Seelsorger der Prager Erzdiözese; einiges sei hervorgehoben: In der Pfarrei Michalowitz, unter der Kollatur

¹⁴⁾ Bericht vom 27. Juni 1653, a. O.

¹⁵⁾ Schreiben vom 31. Dezember 1654, a. O.

¹⁶⁾ a. O.

¹⁷⁾ Besonders in den Visitationsberichten und den Priesterversammlungen.

¹⁸⁾ Schreiben vom 30. März 1663, a. O.

¹⁹⁾ Bericht vom 9. November 1664, a. O. Über Kaaden s. auch unten S. 343.

des Grafen Černin, verwaltete das Kirchenvermögen der herrschaftliche Hauptmann von Kosmanos.²⁰⁾ In Libaň, unter der Kollatur des Grafen Schlick, wurde der Pfarrer nie der Rechnungslegung beigezogen. In Libuň, unter der Kollatur des Grafen Waldstein, wurden bloß alle 3—4 Jahre Rechnungen gelegt. In der Pfarrei Seifersdorf, unter dem Patronate des Freiherrn Christoph Rudolf von Bredau, wurden die Register und Rechnungsausweise unmittelbar nach der Rechnungslegung von den Patronatsbeamten mitgenommen und in der herrschaftlichen Amtskanzlei aufbewahrt.²¹⁾ In der Pfarrei Königshain wurden die Einkünfte der Kirche in einer Kiste der Sakristei aufbewahrt, zu der zwar die Kirchenväter Schlüssel hatten, nicht aber der Pfarrer.

Noch ungleichmäßiger war es mit der Rechnungslegung über das Kirchenvermögen. Aus Niemés, unter dem Patronate des Freiherrn Ignaz Putz von Adlerthurn, meldet der Pfarrer, daß dort die Kirchenrechnungen fast alle Jahre vorgelegt wurden. In Wartenberg, unter dem Patronate des Fürsten Lichtenstein, geschah dies in 1—2 Jahren, in Gabel, unter dem Patronate des Grafen Berka von Duba, alle 2 Jahre, in Königshain alle drei Jahre, in Friedland, unter dem Patronate des Grafen Gallas, alle 2 bis 3 Jahre, in Gruna, unter dem Patronate der Äbtissin von Mariental, erst in fünf Jahren. Aus Röchlitz berichtet der Pfarrer Kretschmer, in der Filiale Reinowitz sei erst nach zwei Jahren, in der Filiale Maffersdorf nach drei, in der Pfarrkirche erst nach vier Jahren abgerechnet worden. In Všeň wurden die Verwalter ohne Zustimmung des Pfarrers ernannt, Gelder in der Amtskanzlei des Grafen Ferdinand Waldstein aufbewahrt, die Rechnungen ohne Anwesenheit des Seelsorgers gelegt. Als der Pfarrer Johannes Strauß sein Befremden bekundete, erklärte der Herrschaftsverwalter, es sei das so gebräuchlich. Der Pfarrer von Widim berichtet: Das Vermögen der Kirche verwaltet der herrschaftliche Hauptmann Petrus Mickan, in der Filiale der Ortsrichter; Kirchenrechnungen sind bereits seit neun Jahren nicht gehalten worden.²²⁾ Über das Vermögen der Kirchen der Semiler Herrschaft waren schon über 25 Jahre keine Rechnungen geführt worden, „so daß man gar nicht mehr wissen könne, was die einzelnen Kirchen für Einkommen hätten und was sie gegenwärtig eintrügen.“²³⁾ Der Pfarrer von Dobrowitz schreibt:

²⁰⁾ S. hierüber und das Folgende die oft zitierten Relationen; MVHJ, Jahrgang 1924—25. S. auch Podlaha, a. O. I. S. 485 ff.

²¹⁾ „Registra autem video hic postmodum accipi ad dominium seu cancellariam et apud ecclesiam nullam esse; cur hoc fiat, ignoro.“ Relation vom 15. Januar 1677, EA.

²²⁾ Relationen v. 1676—77, EA.

²³⁾ Bericht des Dechanten Augustin Chlumský, 26. Juni 1677. Er schreibt u. a.: „Quoad rationes ecclesiarum nullam de facto do rela-

Die Verwalter werden ohne Wissen des Pfarrers bestimmt, die Verzeichnisse in der Herrschaftskanzlei unter der Aufsicht des Hauptmannes aufbewahrt. Obwohl der Pfarrer schon vier Jahre dort war, hatte er von einer Rechnungslegung noch nichts bemerkt.²⁴⁾ In Joachimsthal, unter der Kollatur der böhmischen Kammer, ernannte der Stadtrat ohne jede Verständigung des Pfarrers zwei „Aufseher über die Kirche und die Schule“. Auf die Verwaltung des Kirchenvermögens hatte der Pfarrer keinen Einfluß. Doch bestritt die Stadt die Auslagen für die Kirchenverordnungen aus Gemeindemitteln. In der Filialkirche Gottesgab dagegen wurden die Kirchenväter dem Pfarrer präsentiert. In Elbogen wiederum bezeichnete der Dechant die zwei Kirchenväter unter Mitwirkung der Stadt. Das Patronatsrecht hatten die Kreuzherren. Kirchenrechnungen wurden meist jedes Jahr, mitunter aber auch erst nach zwei oder drei Jahren in der Dechantei abgehalten, wobei auch zwei Stadtvertreter anwesend waren. Mit dem Kirchenvermögen der Pfarreien auf den Herrschaften der böhmischen Kammer schalteten die Beamten nach Willkür. Am 24. Januar 1701 beschwerte sich das Prager erzbischöfliche Konsistorium bei der Kammer, auf der ganzen Herrschaft Zbítov sei das Kirchenvermögen behoben und „irgendwo andershin gebracht worden“. In Priethal waren 14 Jahre, in Břeskovitz schon 30 Jahre keine Rechnungen mehr gelegt worden.²⁵⁾

Mitunter soll die Rechnungslegung länger aufgeschoben worden sein, um zu sparen. Denn nach manchen Berichten wurden hiebei oft bedeutende Auslagen auf „Speise und Trank“ gemacht. In Gabel betrug die Auslagen für die Kirchenrechnungslegung d. J. 1698—99: 14 fl. 36 kr. 4 Pfg., während die Jahresbesoldung des Friedhofgärtners bloß 11 fl. 30 kr. ausmachte. In der zum Friedländer Vikariate gehörigen Pfarrei Königshain verwendete man hiebei 20 Thaler; daher wurde bloß alle drei Jahre Rechnung gehalten.²⁶⁾ Aus der Pfarrei Seifersdorf berichtet der Friedländer Vikär Griger: „Hier werden die Kirchenrechnungen in einem Gasthause vorgenommen, damit man umso mehr Bier vertilgen könne! Daher habe ich angeordnet, daß in Zukunft die Kirchenrechnungen im Pfarrhause gehalten werden.“²⁷⁾ Pfarrer Hackel von Choda u berichtet, daß dort

tionem; nam penes omnes has ecclesias a 25 annis non fuerunt factae rationes; quod est terribile, quia per hanc inordinationem depauperatae sunt ecclesiae.“ a. O.

²⁴⁾ Bericht des Pfarrers vom 16. April 1677, a. O.

²⁵⁾ Podlaha, a. O. S. 510, 527 u. a. Břeskovitz heißt jetzt Vřeskovice, Gerichtsbezirk Přeštitz.

²⁶⁾ Relation vom Jahre 1700, EA.

²⁷⁾ Zusatzbemerkung des Vikärs von Friedland zur Relation vom Jahre 1700. Wie es in Leitmeritz Brauch war, s. Lippert, Geschichte der Stadt Leitmeritz, S. 543 ff.

bloß in drei bis vier Jahren Rechnung gelegt werde; denn die Kirche habe ohnedies bloß 100 fl. Zinsgelder. Zudem würden bei solchen Gelegenheiten nicht unbedeutende Auslagen gemacht.²⁸⁾

§ 51. Schädigung der Kirchen- und Pfründengüter.

„Fast alle Güter und Rechte der Kirchen sind in den Händen der Kollatoren, die unter dem so lieblichen Worte des Schutzes die Kirchen ehemals beraubt haben und auch gegenwärtig noch damit fortfahren.“¹⁾ Mit diesen scharfen Worten weist der Prager Erzbischof Harrach als verlässlicher Zeuge auf die selbst im Zeitalter der katholischen Reformen fortgesetzte Schädigung der Kirchen hin. So weit war die Schädigung und Beraubung der Pfarreien betrieben worden, daß sich manche Benefizien überhaupt nicht mehr erholten, zumal die meisten überdies durch die Kriege schwer gelitten hatten. Die Erzbischöfe, besonders Harrach, suchten durch Bitten, Drohungen und Strafen zu retten, was noch zu retten war. Viele Kollatoren entzogen noch immer fast ängstlich die Kirchenregister und Rechnungsbücher den Augen der Pfarrer und Vikäre und hielten sie sorgfältig in ihren Amtskanzleien verborgen, weil sie fürchteten, die Verschleuderung und Schädigung der Kirchengüter könnte an den Tag kommen.²⁾ Ebensowenig erlaubten manche ihren Pfarrern, die vom Erzbischofe vorgeschriebenen Berichte über den Zustand der Pfarreien, die Einkünfte derselben u. ä. abzufassen. Auch das beweist, daß sie Grund zu Befürchtungen hatten.³⁾

Der Pfarrer von Niem es, Karl Nentwich, der vom Konsistorium besonders gelobt wird, konnte die Ungerechtigkeiten, mit der man gegen die Kirchengüter vorging, nicht länger mehr ertragen; daher verzichtete er auf sein Amt.⁴⁾ Das Konsistorium richtete daher im Herbst 1644 eine eindringliche Warnung an die Kollatorin.⁵⁾ An Ausreden der Schuldigen fehlte es nicht. So beriefen sich merkwürdiger Weise manche auf den Salzvertrag, der angeblich dem Klerus Entschädigung biete. „Sonderbar! Als ob durch jenen Vertrag die Kollatoren das Recht erhalten hätten, die Kirchen zu berauben,“ bemerkt

²⁸⁾ Relationen aus dem Elbogener Vikariate, Bericht des Pfarrers Hackel vom Jahre 1677: „... ne multae fiant expensae; cum parum sit in substantia.“

¹⁾ „Fere omnia ecclesiarum bona et iura in manibus collatorum sunt, qui benignissimo defensionis vocabulo olim ecclesias spoliarunt et nunc etiam spoliare non cessant.“ leges paroch., explic. ad n. VI. EA.

²⁾ a. O.

³⁾ Bericht des Vikärs von Nachod, 26. November 1638, EALA.

⁴⁾ Schreiben vom 26. November 1644, Emanata EA.

⁵⁾ Zuschrift vom 28. November 1644, a. O.

hiez zu mit Recht ein Pfarrer in seinem Berichte an den Erzbischof.⁹⁾ Der Vikär Balthasar Ig. Pietsch meldet in seinem Visitationsberichte vom 31. Dezember 1654, daß die Frau eines Kollators aus vier Kirchen Meßkelche zu sich nahm, ohne daß sie zurückgestellt worden wären. Der Pfarrer von Wegstädtl, Stephan Zubäus, beklagt sich, daß sein Kollator schon seit vielen Jahren die zu seiner Pfarrei gehörigen Felder schon gebrauche, ihm keinen Zehnt entrichte u. a. Gräfin Griselda von Klenova, Kollatorin von Blowitz, hatte die Hälfte des dortigen Kirchenvermögens ausgeborgt, zahlte aber weder das Kapital zurück noch entrichtete sie die Zinsen. Nun war die Kirche höchst baufällig. Es hatten sich Wohltäter gefunden, die zur Beisteuer bereit waren; ein Teil war bereits gesammelt worden, aber die Summe reichte nicht. Wiederholt hatte der Erzdechant von Pilsen die Gräfin gebeten, wenigstens die Zinsen des ausgeliehenen Kapitals zu zahlen, aber vergeblich. Daher erhielt sie schließlich vom Konsistorium ein dringliches Mahnschreiben.¹⁰⁾ Die zur Dechantei Reichstadt gehörigen Felder der Filialkirche in Brenn hatten die Herrschaftsbeamten des Kollators Herzog von Sachsen-Lauenburg im Besitze; sie behaupteten, die Felder gepachtet zu haben, entrichteten aber keinen Pachtzins. Außerdem gehörten zu derselben Dechantei einige Grundstücke und Fischteiche, welche ihr nach Ausweis des dortigen Pfarrarchivs bereits Benesch von Wartenberg im Jahre 1458 geschenkt hatte. Allein schon seit Jahren hatten jene Güter die Kollatoren und die Bewohner im Besitze, wofür sie einen geringen Jahreszins entrichteten.⁸⁾ Fast bei allen Kleruskonferenzen jener Zeit hatten die Pfarrer über Schädigung der Kirchen- und Pfründengüter zu berichten. So erzählte bei der Priesterversammlung des Kouřimer Gebietes vom 3. September 1652 der Pfarrer von Načeradec, daß sein Kollator noch im Besitze von Kirchengütern sei. Der Kollator von Kouřim hatte widerrechtlich solche Güter schon seit der Zeit des böhmischen Aufstandes. Dem Pfarrer von Ostritz gehörten seit alten Zeiten gewisse Grundstücke, die noch später im Volksmunde die Bezeichnung „Frühmessefleckel“ führten, ein Beweis ihres kirchlichen Ursprunges.

⁹⁾ Schreiben des Pfarrers Ignaz Weiß von Cheltschitz vom 16. Oktober 1638, Recepta EA. Über den Salzvertrag s. Gindely, Gegenreformation, S. 322 ff. und die dort angegebenen Beschränkungen. Bezeichnend sind die Worte in einem ausführlichen Schreiben des erzbischöflichen Vikärs J. Kaspar Lang von Arnau über die Patronatsherren jenes Gebietes: „Es gibt nur wenig Pfarreien, deren Güter, Zehnt- und andere Rechte nicht die Grundherren oder andere zum Teil an sich gebracht haben.“ Schreiben vom 8. Oktober 1650, Metrop.-Arch., LA. Näheres in „Heimat“, Beilage „Volksbote“, Trautenau, 1924, Nr. 2.

¹⁰⁾ Schreiben vom 30. September 1676, Emanata EA.

⁸⁾ Bericht des Pfarrers G. Norbert Grimm vom 27. März 1677, Relat. EA. S. ausführlich in MVHJ, XIX (1925) S. 157 f.

Allein die Stadt hatte sie im Laufe der Zeit in Besitz genommen; dafür entrichtete sie jährlich den geringen Betrag von zwei Schock.⁹⁾

Die meisten Beraubungen der Kirchengüter wurden allerdings nicht von den Patronatsherren sondern von ihren Amtsleuten, besonders den Herrschaftsverwaltern, veranlaßt.¹⁰⁾ Häufig wurden Kirchenwiesen, -felder und -wälder zunächst, namentlich wenn die Pfarreien unbesetzt waren, pachtweise übernommen, später wurde kein Pacht mehr entrichtet, und die Grundstücke waren Herrschaftsbesitz. Das war damals die — Rechtsentwicklung. Die Pfarrer des Kouřimer Vikariates erklärten anläßlich einer am 28. Oktober 1663 abgehaltenen Kleruskonferenz wiederum, daß die Kollatoren und Kollatorinnen die Einkünfte der unbesetzten Pfarreien selbst beziehen, daß sie im Besitze der Wiesen, Felder, Wälder, Fischteiche, Zinsgelder und dergleichen seien. Als Beispiel hiefür wird vor allem die Pfarrei Šebřov angeführt, wo der Patron Herzmann von Malovec alle Güter der Pfarrei im eigenen Gebrauche hatte. Deswegen habe er die genannte Kirche von der Dechantei Načeradec abgetrennt, weil der Bechiner Dechant auf die Vorlegung der Kirchenrechnungen gedungen, solche aber schon seit Menschengedenken nicht mehr gelegt worden waren. Durch diese Lostrennung wurde die Dechantei Načeradec schwer geschädigt und ihr der größte Teil der Erhaltungsmittel entzogen, ganz abgesehen davon, daß Šebřov seit jeher zu Načeradec gehört hatte.¹¹⁾

Der Kollator von Mnischek, unweit Prag, Freiherr Engel von Engelsfluß, beherrschte mit seinem Verwalter unbeschränkt „Kirche und Sakristei“ und entzog dem Pfarrer widerrechtlich einen bedeutenden Teil des Zehnten. Der Pfarrer Rotleb hatte noch den ganzen Zehnt erhalten. Als sein Nachfolger Maximilian Kostelsky sein Amt antrat, benützte der Kollator diesen Wechsel, um in dem „Dienstvertrage“ ihn um einen Teil des Zehnten zu verkürzen. Als der Pfarrer den Betrug erkannte, bat er den Kollator, ihm Einblick in die Kirchenregister zu gestatten, was dieser aus begreiflichen Gründen verweigerte. Mit seinem Amtschreiber verwaltete er das Kirchenvermögen, ohne dem Pfarrer irgend einen Einfluß zu gestatten. Um das Jahr 1663 war ein bedeutendes Kirchenvermögen da, die Kirche war in schlechtem Zustande, die Pfarrei baufällig, das Dach durchlöchert, so daß der Regen in das Innere eindrang; trotzdem gab er von dem Kirchenvermögen nichts heraus und berief sich dabei auf seine Patronatsrechte. Vom Pfarrer verlangte er, daß er sich auch

⁹⁾ Ersterer Bericht im EALA; letzterer vom Pfarrer von Ostritz Joh. Chr. Adolf, 15. Januar 1677 in den Relationen im EA.

¹⁰⁾ S. §§ 33 und 42 oben und § 56 unten.

¹¹⁾ Bericht vom 28. Oktober, 1663, EALA.

für eine kurze Abreise von ihm Erlaubnis einhole. Als der Pfarrer im Auftrage seines Vikärs ihn bat, er möge doch trachten, daß die baufällige Kirche wieder hergestellt werde, erwiderte er barsch, der Vikär habe kein Recht, etwas zu verfügen oder ihm etwas aufzutragen; den ihm anvertrauten Pfarrern möge er seine Aufträge geben.¹²⁾ Die bereits oben erwähnten sogenannten Kirch- oder Pfarrbauern, die, von Robot frei, die Kirchen- oder Pfarrfelder zu besorgen hatten, nahmen viele Kollatoren für sich in Anspruch.¹³⁾

Zur Pfarrei Loukov gehörten u. a. ausgedehnte Wiesen, welche früher gewissen Bauern verpachtet waren; sie entrichteten dafür zu Gunsten der Kirchenkasse jährlich 13 Schock. Im Jahre 1610 aber vereinigte der Kollator Joachim Andreas Graf Schlick diese Wiesen mit seinem Gute in Därenitz, ohne irgend einen Zins dafür zu zahlen. Im Jahre 1660 kam die Herrschaft an die Waldsteinschen Erben. Ferdinand Graf Waldstein erklärte sich zwar bereit, von dem genannten Jahre an den Zins zu zahlen, für die frühere Zeit aber müßte die Summe, die über 650 Schock betrug, allenfalls unter die einzelnen Erben aufgeteilt werden.¹⁴⁾ In Kulm hatte die Kirche ein Vermögen von 6097 fl., doch wurden die Zinsen von den ausgeliehenen Geldern nicht entrichtet.¹⁵⁾ Da viele Kollatoren schon seit Jahren und Jahrzehnten Kirchenfelder selbst benützten, gerieten nicht selten sogar die Grenzen derselben in Vergessenheit. So wurde von der Pfarrei Dauba berichtet, daß niemand mehr die Grenzen zwischen den Feldern der Kirche und des Patrons anzugeben wisse.¹⁶⁾ Gelangten die kirchlichen Behörden zur Kenntnis von Schädigungen der Kirchen- oder Pfründengüter, dann wurden begreiflicher Weise Anstrengungen gemacht, Rückgabe derselben oder Schadenersatz zu erlangen. Doch nahm man hiebei stets Rücksicht auf Armut oder Notlage der Betroffenen. Die Pfarreien der Herrschaft Tlustitz hatten 43 „eiserne Kühe“; von jeder war ein Schock weißer Groschen zu zahlen. Allein die dortigen Bewohner waren arm und hatten daher schon Jahre lang wenig oder nichts gezahlt, so daß die Rückstände bereits über 920 fl. ausmachten. Daher bat in ihrem Namen der Kollator um Nachsicht. Das Konsistorium verzichtete auf alle Rückstände und gestattete, daß in Zukunft die Abgaben von einer „eisernen Kuh“ auf die Hälfte redu-

¹²⁾ Schreiben des Pfarrers Rotleb an den Dechanten von Hořowitz vom 30. Juni 1663, a. O.

¹³⁾ Bericht vom 5. April 1663, a. O.

¹⁴⁾ Schreiben des Pfarrers von Loukov, 9. Februar 1663, a. O.

¹⁵⁾ Relation vom Jahre 1676, EA. Bemerkte wird noch, daß die Felder der leerstehenden Häuser von der Herrschaft zwar eingezogen, aber die auf jenen Feldern lastenden Zehntpflichten nicht erfüllt wurden; der Rückstand betrage bereits 2124 fl. a. O.

¹⁶⁾ Relatio a 1677, a. O.

ziert würden.¹⁷⁾ Besonders beschämend und für die Haltung der Landesbehörden bezeichnend ist es, daß oft gerade in den Pfarreien der öffentlichen Patronate die ärgste Mißwirtschaft herrschte, so in den Kollaturen der böhmischen Kammer, wie das Klagen der Pfarrer von Platten, Bleistadt, Schlaggenwald u. a. beweisen.¹⁸⁾ Kann es da noch auffallen, wenn Privatpatrone sich nach solchen Beispielen „von oben“ richteten?

Die willkürliche Verfügung über Kirchengüter, ja selbst über gottesdienstliche Gefäße u. dgl. dauerte auch später fort, weshalb solche Klagen beständig wiederkehren. Ein auffallendes Beispiel wird aus dem Jahre 1699 berichtet. In Wodňan, unter dem Patronate des Fürsten Schwarzenberg, besaß die Kirche einst höchst wertvolle Kirchengefäße, so u. a. 12 kostbare Meßkelche, zum Teil mit kunstvollen Schmelzarbeiten verziert, die dazu gehörigen Patenen, eine große Monstranz, 2½ Ellen hoch, 11 Pfund schwer, und zwei Kännchen, alles aus Silber, u. a. Da erschienen am 21. Mai 1699 die Patronatsbeamten des Fürsten, um angeblich den Kirchenschatz zu besichtigen. Dann erklärten sie, der Patron habe angeordnet, bloß die notwendigsten Erfordernisse seien der Kirche zu belassen, das übrige müsse verkauft und der Ertrag für andere Zwecke verwendet werden. Trotz aller Proteste wurden die kostbaren Silbersachen fortgeschafft. Obwohl der Stadtrat und andere Leute anwesend waren, wagte niemand, es zu verhindern. Ja auf den Protest des Dechanten erklärten die Herren spöttisch: Weder das Konsistorium noch der Erzbischof hätten der Kirche in Wodňan etwas geschenkt; daher hätten sie nichts zu befehlen. Wenn die Kirche nichts hätte, würde ihr niemand etwas geben als etwa Fürst Schwarzenberg als Patron.¹⁹⁾

Das schädliche unterschiedslose Ausleihen von Kirchengeldern, oft ohne die nötige Sicherstellung, scheint ebenfalls andauert zu haben. Kaaden hatte das Patronatsrecht über Tschachwitz und schaltete mit dem dortigen Kirchenvermögen in der willkürlichsten Weise. Auf Veranlassung des Konsistoriums wurde daher der Stadtrat von der königlichen Kammer ermahnt. Trotzdem entnahm er gegen Ende des 17. Jahrhunderts dem Kirchenvermögen wiederum 4000 fl., ohne daß dem Konsistorium irgend wie bekannt war, wem und unter welchen Bedingungen jene Kirchengelder ausgeliehen worden waren.

¹⁷⁾ Schreiben vom 4. April 1678, Emanata EA. Tloskov ist gegenwärtig ein zur Pfarrei Neweklau gehöriges Dorf. Anderwärts wurde für eine eiserne Kuh ½ Schock 8 weiße Groschen oder ein Pfund Wachs entrichtet, a. O. Ausführliche Nachrichten über eiserne Kühe jener Zeit bei Podlaha, a. O. I. S. 484 ff., 497. S. auch oben S. 329.

¹⁸⁾ S. die Relationen vom Jahre 1676 ff., besonders über die Pfarreien des Elbogener Vikariates, EA.

¹⁹⁾ Ausführlich hierüber Podlaha, a. O. I. S. 509 f.; „Method“, XXIV. Jahrgang 1898, S. 119.

Daher ordnete das Konsistorium an, die Kirchenkasse möge mit drei verschiedenen Schlössern versehen werden; den einen die Kirchenväter haben. Der Magistrat von Schönfeld hatte im Jahre 1683 aus dem Kirchenvermögen 1000 fl. entnommen, zahlte aber keine Zinsen und verwendete das Kapital für den — B e r g b a u.²⁰⁾

Der Dechant von Friedland berichtet, daß von dem Vermögen der 16 Kirchen seines Dekanates nicht weniger als 8818 fl. verborgt seien; viele bedeutende Posten bezeichnet er als „unsichere Schulden“. An Bargeld hatten alle diese Kirchen zusammengenommen bloß 558 fl. Von der Pfarrkirche in Niem es berichtet der Pfarrer im Jahre 1677, daß nach Ausweis der letzten Rechnung 220 Sch. 15 Gr. und 4½ Pfg. auf Zinsen ausgelegt und 250 Sch. 42 Gr. 6½ Pfg. an verschiedene Leute verborgt seien. An barem Gelde hatte die Kirche bloß etwas über 27 Sch.

Nach dem Berichte des Pfarrers Kretschmer von Röchlitz war die dortige Pfarrkirche um das Jahr 1677 vollständig mittellos, da das ganze Kirchenvermögen einige Jahre vorher für den Bau der neuen Kirche verwendet worden war. Das Vermögen der Filiale Maffersdorf im Betrage von 1134 fl. war insgesamt auf Zinsen ausgeliehen. Bargeld war keines vorhanden. Ebenso war das ganze Kirchenvermögen der Filiale Reinowitz im Betrage von 404 fl. ausgeliehen. Aus dem Kirchsprengel Wartenberg berichtet der Pfarrer, daß die Pfarrkirche kein anderes Einkommen besitze, als die kleinen Beträge des sogen. Klingelbeutels und etwas von den Begräbnissen. 68 Sch. seien unter verschiedene Schuldner ausgeborgt. Ebenso habe die Filiale Hennersdorf 400 Sch., die Filiale Brims 300 Sch. ausgeliehen. Hiezu bemerkt der Pfarrer: „Wegen der Armut der Schuldner in der Pfarrei ist bisher wenig Zins gezahlt worden. Auf das Kapital kann man noch weniger hoffen.“ Die Pfarrkirche in Gabel hatte nach der Rechnung vom Jahre 1675 Barvermögen 382 Sch. 33 Gr. Auf Zinsen waren ausgeliehen 914 Sch. 25 Gr.; davon betrogen die noch ausständigen Zinsen über 166 Sch.²¹⁾ Wiederholte kirchliche Verbote gegen solche und ähnliche Mißbräuche waren meist vergeblich.²²⁾

Endlich wurden Kirchen auch dadurch dauernd schwer geschädigt, daß viele Patronatsherren die sogen. Interkalarfrüchte erledigter Benefizien sowie den Nachlaß verstorbener Patronats-

²⁰⁾ Bericht vom 29. Februar 1697, Podlaha, a. O. S. 512.

²¹⁾ Obige Berichte sind entnommen den Relationen v. 1676 ff.

²²⁾ Podlaha, a. O. S. 504 f. u. a. S. auch Schleinitz, Instructio parochialis, ed. 1755, n. 3, p. 5. Genaue staatliche Vorschriften hierüber erfolgten erst im 18. Jahrhunderte.

priester mit Berufung auf Heimfallsrechte einzogen, statt sie wenigstens teilweise für die Bedürfnisse ihrer Kirchen zu verwenden oder dem Kirchenvermögen zuzuweisen.²³⁾

5. Kapitel: Kollatoren und Kirchenregierung.

§ 52. Eingriffe in kirchliche Rechte.

I. Nicht bloß Vermögensrechte sondern auch kirchliche und liturgische Rechte maßten sich damals Kollatoren an. So verfügten manche, besonders städtische Kollatoren, über das Läuten der Kirchenglocken, verlegten nach ihrem Ermessen Patrimoniums- und Kirchweihfeste, hielten Paramente, Kelche, Monstranzen, Kirchen- und Sakristeischlüssel selbst in Verwahrung, trafen Anordnungen über Zeit und Art des Gottesdienstes und dergleichen.¹⁾ Auf die Stolgebühren nahmen die Kollatoren meist entscheidend Einfluß, bestimmten oft selbst die Höhe derselben und überwachten die Geistlichen auch in dieser Hinsicht.²⁾ In den „Forderungen“ des Kollators von Falkenau wird unter anderem bestimmt: „Es sollen die Erzdechante und Capellänen sich nicht gelieben lassen, eine mehrere Stola zu urtieren oder weniger zu nehmen als in dem Projekt specificierter Maßen ausgemessen, bei Verlust derselben.“³⁾ Gab es Zwistigkeiten, dann traten die Kollatoren fast immer für ihre Untertanen ein, schon deswegen, weil sie dieselben ohnedies bis aufs äußerste ausnützten. Daher wurden im Jahre 1640 über Stolaforderungen bestimmte Vorschriften erlassen.⁴⁾ Der Kollator von Mnischek Freiherr Engel von Engelsfluß war besonders gefürchtet; er schaltete über seine Pfarrei eigenmächtig, auch in rein kirchlichen Dingen. Meßkelche und Meßgewänder mußten bei ihm verwahrt und im Bedarfsfalle aus seiner Wohnung geholt werden. Und da machte er meist noch Einwände; ja er bestimmte selbst die Tage, an welchen der Pfarrer gewisse Paramente zu gebrauchen habe. Der Kantor durfte nicht dem Pfarrer sondern mußte dem Patrone gehorchen, auch bezüglich des Kirchengesanges.⁵⁾ Im Auftrage ihrer Kollatoren mußten

¹⁾ S. oben §§ 32 und 48.

²⁾ So schreibt Harrach in seiner „Instructio pastoralis“ vom Juni 1638: „Radix ipsa, basis meliorum, iurisdictio ecclesiastica, suave aliquin Christi iugum, nimium percussit.“ S. auch Zuschrift vom 26. Mai 1651 und vom 1. Dezember 1676, EA, Emanata; ebenso unten Anm. 28 sowie §§ 44 und 60.

³⁾ a. O. 23. November 1650, EA.

⁴⁾ Miscellanea, EALA.

⁵⁾ Cas. kat. duch., 1895, S. 485 ff. S. auch Krás1, a. O. S. 456—62.

⁶⁾ Schreiben des Pfarrers Rotleb an den Dechanten von Hořowitz vom 30. Juni 1663, EALA.

manche Pfarrer vor dem Gottesdienste von der Kanzel aus auch rein profane Angelegenheiten den Gläubigen verkünden, wie Verteilung der Robotpflichten der kommenden Woche, wie Verherrschafftlichen Amtsstunden u. a., obwohl solches durch die Synode vom Jahre 1605 und zahlreiche kirchliche Erlässe verboten war.⁶⁾

2. Veränderungen der Kirchensprengel
Viele Kollatoren trennten eigenmächtig und meist aus selbstsüchtigen Beweggründen Dörfer, ja selbst Filialen von gewissen Pfarreien, wiesen sie anderen zu oder ließen sie sogar ohne Seelsorge. Gehörten zur Pfarrei einer Herrschaft Filialen oder Dörfer einer anderen Herrschaft, so fürchteten die Inhaber der letzteren insofern materielle Schädigung, als ihre Untertanen für Pfarrer und Kirchen der ersteren Abgaben, Zehnt, Stola u. a. zu entrichten hatten; daher dann ihr Bestreben, ihre Ortschatten von der Nachbarpfarrei einer anderen Herrschaft loszutrennen. Mitunter geschahen solche Veränderungen aus rein persönlichen Gründen; beliebte Pfarrer wollte man besser stellen, mißliebige schädigen.⁷⁾ So wurde von der Pfarrei Budětitz das beste Dorf durch den Kollator Ritter von Dombitzki abgetrennt und einer andern, etwa eine Meile entfernten Pfarrei ohne jede Verständigung des Konsistoriums zugeteilt. Angeblich hatte sich der damalige Pfarrer geweigert, auf den Wunsch des akatholischen Kollators gewisse Taufen, offenbar gegen die kirchlichen Vorschriften, vorzunehmen. Pfarrer Prodanus, der später in Budětitz wirkte, schreibt hierüber u. a.: „Die Veräußerung geschah ohne Wissen des Erzbischofs und seines Konsistoriums; sie war daher unerlaubt. Leider haben meine Vorgänger dazu geschwiegen. Die Bewohner dieses Dorfes, das in unmittelbarer Nähe meiner Pfarrei gelegen ist, leben schon viele Jahre ohne Pfarrer; ja sie haben schon seit jener Zeit keinen Seelsorger. Sie leben wie die Heiden, sterben wie die vernunftlosen Tiere, ohne Beicht und Kommunion, ohne hl. Ölung und werden begraben ohne crux und ohne lux. Auf Grund meines bei der Installation abgelegten Eides, wie er in der Prager Agende angeführt ist, fühle ich mich im Gewissen verpflichtet, das Veräußerte zurückzuerwerben.“⁸⁾ Die oft genannte Gräfin Bouquoy, Kollatorin von Netolitz, Chelčitz u. a., hatte ohne triftigen Grund eigenmächtig mehrere, zur Pfarrei

⁶⁾ S. u. a. Instructio parochialis des Bischofs Schleinitz, n. 43.

⁷⁾ Hierüber folgen oben mehrere Beispiele; sie erscheinen nicht belanglos, da kirchlich festgesetzte Pfarreigrenzen weder nach dem alten Rechte (c. 4 X. 3, 29) noch nach dem Codex (can. 1509, n. 4) der Verjährung unterliegen. Über Pfarreigrenzen s. auch Trid. sess. XIV. de ref. c. 9; sessio XXIV. de ref. c. 13. Ausführlich hierüber: Hinschius, a. O. II. S. 456 ff.

⁸⁾ Schreiben des Pfarrers Prodanus, 10. August 1642, EA; übersetzt aus dem latein. Wortlaute.

Netolitz gehörige Dörfer von diesem Kirchsprengel abgetrennt und der Pfarrei Chelčitz zugeteilt; ebenso hatte sie angeordnet, daß die Verstorbenen aus den genannten Dörfern, „ob Katholiken, Lutheraner oder öffentliche Sünder“, unterschiedslos auf dem Friedhofe in Chelčitz zu bestatten seien. Seitdem betrachteten auch die Bewohner dieser Dörfer den Pfarrer von Netolitz nicht mehr als ihren Seelsorger. Daher hatte er sich schon seit mehreren Jahren wiederholt beim Konsistorium hierüber beschwert, aber vergeblich. Im Jahre 1642 wandte er sich in einem eindringlichen Schreiben an Harrach um Beseitigung jenes Unrechtes.⁹⁾ J. V. Mindlent, Pfarrer von Načeradec, hatte sich wegen der Kriegsereignisse, da er sich in seiner Pfarrei gefährdet sah und die Feinde in der Nähe waren, in Sicherheit gebracht. Aber der Kollator Skurovsky war darüber ungehalten und entzog ihm die Pfarrei, weshalb Mindlent seine Stelle aufgeben mußte. Diese Gelegenheit benützte der Kollator, um den Ort Launowitz von der Pfarrei loszutrennen, obwohl sie ohne diesen Ort kaum mehr bestehen konnte. Übrigens war der Übergriff auch deswegen ungerecht, weil der Dechant von Wlaschim, dem jener Ort zugeteilt wurde, ohnedies bereits mehrere Pfarreien und Filialen hatte und den Pflichten dieses ausgedehnten Sprengels längst nicht mehr gewachsen war, weshalb er von einem benachbarten Franziskanerkloster Hilfe brauchte.¹⁰⁾

Infolge der erwähnten Übergriffe waren selbst die kirchlichen Behörden über den Zustand mancher Pfarrsprengel und die Namen der Seelsorger nicht unterrichtet, weshalb die Vikäre öfters Berichte über den Umfang der Pfarrsprengel einsenden mußten. Solche Aufträge waren bereits früher erfolgt; so am 22. April 1630 an den Dechant von Chrudim, am 23. Juni 1634 an die Vikäre von Saaz und Brüx; letztere sollten ihren Klerus auf einen bestimmten Tag einberufen und in Gegenwart des erzbischöflichen Stellvertreters W. Zumacker von jedem Seelsorger Berichte über den Zustand und Umfang der Pfarreien einfordern. In der Instruktion für die erzbischöflichen Vikäre vom Oktober 1646 wurde diesen wiederum aufgetragen, über die Grenzen der einzelnen Pfarrsprengel, die zugehörigen Filialen und Dörfer zu berichten. Doch setzten viele Kollatoren ihre eigene, neue Pfarrorganisation fort.

Das Dorf Wellnitz gehörte seit den ältesten Zeiten zur Pfarrei Wartenberg. Dorthin hatten die Bewohner, nach Ausweis der Kirchenregister und Dezemverzeichnisse, früher immer ihren Zehnt abgeliefert. Graf Kolowrat aber schlug den genannten Ort zur Pfarrei Bürgstein und befahl den Bewohnern,

⁹⁾ Schreiben des Pfarrers Ignaz Weiß vom 25. September und 18. Oktober 1642, a. O.

¹⁰⁾ Schreiben vom 31. Mai 1645, EALA.

sich in ihren seelsorglichen Bedürfnissen an den dortigen Pfarrer zu wenden.¹¹⁾ Graf Trautmannsdorf wollte die drei besten Dörfer, welche zur Pfarrei Metzling gehörten, von dieser abtrennen und der Pfarrei Hořowitz zuteilen. Allerdings widersetzte sich dem energisch der Archidiakon von Bischofteinitz, da der Pfarrer von Metzling ohne jene Dörfer nicht bestehen könne und auch der Erzbischof eine solche Veränderung nicht gestatten würde.¹²⁾ Mag. Melchior Leopold Hauptmann hatte die Konfirmation für die Pfarrei Preßnitz und die Filiale Weipert erhalten und wirkte daselbst mit guten Erfolgen. Allein der herrschaftliche Oberhauptmann setzte ohne jede Verständigung des Pfarrers und des Konsistoriums einen Pfarrer in Weipert ein. Er hatte also eigenmächtig eine Filiale von dem Pfarrsprengel Preßnitz losgetrennt, sie zur selbständigen Seelsorge erhoben und ebenso eigenmächtig einen Pfarrer angestellt. Doch nicht genug damit, trennten die Herrschaftsbeamten ohne jede Verständigung des Konsistoriums auch das bisher zur Pfarrei Preßnitz gehörige Dorf Schmiedeberg von der genannten Pfarrei und schlugen es zu der neu errichteten Pfarrei Weipert, wohl um ihren Pfarrer materiell besser zu stellen. Damit hatte man nicht bloß die Grenzen der Pfarrei eigenmächtig verändert sondern auch den Pfarrer von Preßnitz um seine Filiale und das Pfarrdorf Schmiedeberg gebracht. Daher bat letzterer um Schutz gegen diese Übergriffe.¹³⁾ Auch bei anderen ähnlichen Eingriffen in kirchliche Rechte trugen meist Herrschaftsverwalter die Hauptschuld.¹⁴⁾

Nicht selten führten derartige Verschiebungen der Seelsorgesprengel überdies auch zu Differenzen zwischen den betreffenden Herrschaftsbesitzern oder Kollatoren. Im Jungbunzlauer Vikariate gehörte Přepeř seit jeher zur Dechantei Turnau, von der es ohnedies bloß eine halbe Stunde entfernt ist; daher war auch seit jeher von der Turnauer Geistlichkeit der Gottesdienst und die Seelsorge in der genannten Filiale versehen worden. Nun gehörten Přepeř und der Pfarrort Všeň seit der Teilung der Waldsteinschen Güter dem Grafen Karl; da die genannten zwei Kirchen seinem Patronatsrechte unterstanden, suchte er Přepeř von der Mutterkirche Turnau zu trennen und seiner Pfarrkirche Všeň als

¹¹⁾ S. lib. decretorum. EA, sowie d. Bericht vom 19. Februar 1652, EALA. Von der Pfarrei Taus (Domažlice) trennte der dortige Herrschaftsverwalter die zwei seit uralten Zeiten zu der genannten Pfarrei gehörigen Dörfer Aujezd und Draženov und teilte sie eigenmächtig der Pfarrei Klentsch zu, die er auf diese Weise dafür entschädigen wollte, daß Herrschaftsbeamte dem Pfarrer von dezempflichtigen Feldern keinen Zehnt entrichteten. Bericht des Archidiakons von Bischofteinitz, Joh. Ig. Engelbert, 7. Juni 1652, a. O.

¹²⁾ Schreiben vom 7. Juni 1652, a. O.

¹³⁾ Bericht vom 5. September 1653, a. O.

¹⁴⁾ S. Schreiben vom 25. April 1663, a. O.

Filialkirche anzugliedern. Damit war aber seine Schwägerin Marie Eleonora Gräfin Waldstein nicht einverstanden, weil sie die Rechte der unmündigen Erben nach dem verstorbenen Grafen Ferdinand Waldstein sowie die der Dechantei Turnau in keiner Weise schädigen lassen wollte. Auch in seelsorglicher Hinsicht war eine solche Änderung nicht empfehlenswert. Denn da Všeň ohne Pfarrer war und zur Pfarrei Loukov beziehungsweise Münchengrätz gehörte, hätte Přepeř von dort aus versehen werden müssen, obwohl es von ersterem eine gute Meile, von letzterem sogar 1½ Meilen entfernt war. Aus den angeführten Gründen bat daher die Gräfin das Konsistorium, die von ihrem Schwager angestrebte Trennung nicht zu gestatten. In der Sitzung des Konsistoriums vom 12. Oktober 1663 wurde über jene Frage verhandelt und beschlossen, in Anbetracht der Gründe und Gegengründe beider Parteien die Angelegenheit der böhmischen Kammer zur Äußerung vorzulegen.¹⁵⁾ Im allgemeinen verhielt sich das Konsistorium gegen derartige Neuerungen ablehnend. So mußte auch die Gräfin Waldstein gestatten, daß fünf Dörfer ihrer Herrschaft Skal dem Pfarrer von Münchengrätz den Zehnt entrichteten, obwohl dieses ihrer Herrschaft nicht angehörte.¹⁶⁾ Der Kollator von Leitomischl plante, die zu seiner Herrschaft gehörigen Ortschaften auf drei Pfarreien nach seinem Ermessen zu verteilen; ob er mit seinem Vorhaben durchdrang, wird nicht berichtet.¹⁷⁾ Man erkennt aus all dem das Bestreben der Patronatsherren, der Organisation ihrer Pfarreien den grundherrschaftlichen Charakter aufzuprägen.¹⁸⁾

Die Willkür der Kollatoren in der Einsetzung und Absetzung ihrer Geistlichen, in der Zuteilung der Pfarreien, in der Ablösung ganzer Ortschaften von einer Pfarrei und Zuweisung zu Nachbarpfarreien war besonders in gewissen Vikariaten im 17. Jahrhunderte bereits so weit gediehen, daß die kirchlichen Behörden über die Größe vieler Seelsorgesprengel und die zu ihnen gehörigen Ortschaften keine Kenntnis mehr besaßen. Das

¹⁵⁾ Hierüber sind viele Akten im EALA; wertvolle Ergänzungen bei Šimák, a. O. n. 259 ff. Ebenso sind dort Nachrichten über andere Pfarrsprengelveränderungen, so n. 268, S. 119 f.; n. 271, n. 272, S. 120 u. a.

¹⁶⁾ Schreiben vom 26. April 1663, EALA.

¹⁷⁾ Bericht vom 13. Juni 1664, a. O.

¹⁸⁾ S. hierzu die Schlußfolgerungen, die Schmid, a. O. S. 160 über die Patronatsverhältnisse des 16. Jahrhundertes zieht: „Damit bestätigt auch dieser Ausblick in die weitere Entwicklung den Eindruck, daß die Pfarrorganisation Böhmens und Mährens im Mittelalter völlig grundherrschaftlichen Charakter trägt.“ So blieb es auch später. Auch in dieser Hinsicht glichen viele böhmische Patronatsherren des 17. Jahrhundertes den Eigenkirchenherren des 12. und 13. Jahrhundertes, die da meinten, „daß sich die Grenzen des Pfarrsprengels denen der Grundherrschaft anpassen müssen.“ Schmid, a. O. S. 166, Vacek, a. O. S. 392, 399 ff.; Hrubý č. č. H. XXII, S. 284.

Streben der Patronatsherren jener Zeit war auf wirtschaftliche und kirchliche Unabhängigkeit von benachbarten Gebieten, auf Abrundung ihrer Patronate gerichtet, in welchen sie nach Art der ehemaligen Eigenkirchenherren über ihre Patronatskirchen und ihren Patronatsklerus mit möglichster Ausschaltung von Aufsichts- und Visitationsrechten kirchlicher Amtsgorgane von ihrem Ermessen schalten und walten konnten. Wenn man bedenkt, wie streng damals die Patronatsherren ihren Klerus zusammenhielten und beherrschten, welchen Einfluß sie auf das Vermögen, ja auf die ganze Kirchenordnung ihrer Patronatskirchen ausübten, ersieht man leicht, daß sogar die Einheit des Diözesan- und Klerusverbandes bedroht war. Schon damals zeigten sich die sogenannten Patronatsklientelen, die im 18. und 19. Jahrhunderte immer weiter ausgebildet, bedenkliche Folgen auch für die Besetzung der Benefizien, die Rechte des Klerus und der Diözesanleitung nach sich zogen. Die Patronatsherren jener Zeit wollten auch die kirchlichen und seelsorglichen Verhältnisse ihrer Herrschaften so weit als möglich nach ihrem Ermessen einrichten. Das deutlichste Beispiel bietet bekanntlich Wallenstein, der nicht bloß für seine Herrschaft einen eigenen kirchlichen Visitation ernannte, sondern auch durch die geplante Gründung eines Bistums Jičín sein Herzogtum von der Erzdiözese überhaupt kirchlich lostrennen wollte.¹⁹⁾

3. Behinderung und Erschwerung der so notwendigen kirchlichen Visitationen dauerten besonders in gewissen Patronaten auch in dieser Periode noch fort. In einer Denkschrift an Kaiser Ferdinand III. erklärte Harrach u. a.: „Nichts fürchten die Kollatoren mehr als Visitationen. Es ist unmöglich, über die besetzten Pfarreien von den Seelsorgern genaue Nachrichten zu erhalten, da die Kollatoren sich widersetzen; umso weniger über die unbesetzten, wo weder Pfarrangehörige noch Kirchenväter oder Herrschaftsverwalter Rechnungsausweise, Register oder Inventare der Kirchen und Pfarreien vorlegen, ja den Vikär oft nicht einmal Kirchen und Pfarreien betreten lassen,“ indem sie behaupten, „solche Visitationen seien unerhört, widerstreiten ihren Immunitäten, Privilegien, Indulten und Patronatsstatuten“; der Kardinal habe keine Rechte über die Kollaturen.²⁰⁾ So berichtete Johann

¹⁹⁾ Schlenz, a. O. I. S. 37—44.

²⁰⁾ Denkschrift Kardinal Harrachs an Kaiser Ferdinand III. 5. Oktober 1637: „... Nec parochiani nec aeditui templorum nec capitanei nec ipsi fundorum domini rationes seu registra et inventaria eccl. et parochialia exhibere, imo vicarium seu visitatorem ne quidem ad templum et parochiam admittere volunt. Queruntur nempe patroni, novam et in hoc regno insolitam visitationem contra eorum immunitates, privilegia, indulta et statuta patronalia e diametro pugnare et Em. Cardinale in illorum collaturas ... nihil iurisdictionis habere.“ Krásl. a. O. S. 131.

le Engelbert, Archidiakon von Bischofteinitz, im Jahre 1645 dem Konsistorium, daß ihm nicht einmal gestattet wurde, in seinem Distrikte die kirchliche Visitation vorzunehmen. Er habe sich daher damit begnügen müssen, die Priester zu einer Versammlung einzuberufen und bei dieser Gelegenheit seine Aufträge auszuführen.²¹⁾ Wohl wurden Pfarrer und Vikäre oft und eindringlich aufgefordert, genaue Berichte über den Zustand ihrer Kirchen einzusenden; allein viele Pfarrer fürchteten sich, wahrheitsgemäß die vielfach traurigen Zustände bekannt zu geben, um sich nicht Verfolgungen auszusetzen oder gar ihre Pfarreien zu verlieren. Die meisten waren daher in bedrängter Lage, da von den kirchlichen Behörden oft und oft strenge Dekrete erlassen wurden, Ungerechtigkeiten der Kollatoren und der Gemeinden anzuzeigen, keine Verträge über ihren Unterhalt mit ihnen zu schließen u. dgl. Manche ließen sich aus Furcht vor den Kollatoren einschüchtern, schwiegen zu aller Ungerechtigkeit und da blieb es denn meist beim alten — Unrecht. Andere fühlten sich im Gewissen verpflichtet, Ungerechtigkeiten aufzudecken und dann mußten sie meist — fort.²²⁾ Viele Pfarrer hatten sich übrigens allmählich an die Abhängigkeit von ihren Patronatsherren schon so gewöhnt, daß sie mitunter nicht bloß die Abfassung wahrheitsgemäßer Berichte über ihre Pfarreien, besonders über Kirchengüter u. ä., sondern auch die Ausführung kirchlicher, den Patronatsherren nicht gefälliger Dekrete überhaupt ablehnten²³⁾ oder gegen die Durchführung kirchlicher Erlasse mit ihren Kollatoren geheime Vereinbarungen trafen.²⁴⁾ Manche Vikäre wurden gelegentlich der Visitation von Patronatsherren oder deren Verwaltern zu Kontributionen verpflichtet. Um sich zu entschädigen, verlangten sie dann direkt oder indirekt gewisse Beiträge von ihren Pfarrern. Waren diese unbemittelt, so suchten sie das wiederum von ihren Pfarrkindern hereinzubekommen, etwa durch höhere Stolaforderung. Daher wurde den Vikären auf das strengste verboten, irgend welche Forderungen an ihre Pfarrer zu stellen.²⁵⁾ Gegen die Kollatoren Jaroslav Laubsky und die Gräfin Rozdražov auf Ruppau im böhmischen Kreise erhob Roder schwere Klagen. Sie hatten Kirchen- und Pfarrgüter selbst im Besitze, ließen ihre Kirchen fast eingehen, ja sie gestatteten nicht einmal, daß ein genauer

²¹⁾ Bericht vom 20. November 1645. Doch ist hier der Grund nicht klar.

²²⁾ Vgl. hiezu d. Schreiben eines Pfarrers an Caramuel, 19. Februar 1652 bei Krásl, a. O. S. 240.

²³⁾ „Ex timore collatorum suorum non audent dicere puram veritatem.“ P. Basilius: Instructio ad Roderum a. 1651, EA, Orig.

²⁴⁾ Bericht v. 28. Januar 1651, EALA.

²⁵⁾ S. die ausführlichen Bestimmungen hierüber in der: Instructio ad vicariis, n. 31. EA. lib. decret.

Bericht über den Zustand der Kirchen abgefaßt und die entsprechenden Verzeichnisse angelegt wurden.²⁶⁾

Am schmerzlichsten empfand es Harrach, daß er bei seiner ohnedies schweren Wirksamkeit vielfach sogar dort Behinderung fand, wo er mit Recht Unterstützung erwartete, beim Kaiser und den höchsten Landesbeamten. Bezeichnend sind vor allem die Schwierigkeiten, die selbst von dieser Seite den kirchlichen Visitationen bereitet wurden, worüber sich Harrach wiederholt nicht bloß beim Kaiser sondern auch in Rom beklagte.²⁷⁾ So schrieb er in seinem amtlichen Berichte über den Zustand der Erzdiözese im Jahre 1657 dem Papste Alexander VII. u. a.: „In Sachen der kirchlichen Jurisdiktion, wenn diese einmal Laien, besonders Adeligen gegenüber zur Anwendung kommen soll, zeigen sie sich sehr widerspenstig und suchen sie so weit als möglich einzuschränken. Und da der Erzbischof Ausschreitungen der Laien ohne Unterstützung der weltlichen Behörden nicht entgentreten kann, muß er meist ruhig zusehen, bereits begonnene Maßnahmen schmächtig wieder aufgeben oder endlich unmittelbar an den Kaiser sich wenden. In solchen Angelegenheiten, die der Kaiser selbst mit leichter Mühe ohne gerichtlichen Vorgang zu entscheiden pflegt, könnte ich mir eine gnädigere und bereitwilligere Hilfe nicht wünschen. Da aber zur Erlangung kaiserlicher Reskripte und Entscheidungen meist ein motiviertes Bittgesuch einzureichen ist, wird vom Hofe kaum etwas erledigt, ohne die Landesbeamten gehört zu haben. Ihrem Gutachten aber pflegt der Hof, selbst in kirchlichen Angelegenheiten, wenn auch nur im Geringsten politische Konsequenzen berührt werden, Rechnung zu tragen; und so läßt sich auf diesem Wege nichts erreichen.“²⁸⁾ So war es bekanntlich auch bei den Patronatsverhandlungen vom Jahre 1637, bei den Beschwerden Harrachs betreffs des sogenannten Heimfallrechtes und in vielen anderen Streitfragen.²⁹⁾

²⁶⁾ Roders Bericht v. 31. Dezember 1652, EALA.

²⁷⁾ „Nolunt archiepiscopum de alia re quam de sacerdotum et clericorum moribus esse sollicitum . . .“ Relatio a. 1645. „Vix succedit invitis gubernatoribus, feliciter et impune exsequi, uti visitare in temporalibus iura patronatus seu ecclesias ad laicorum ius tale pertinentes [i. e. pertinere affirmantes], poscere computus eorum librosve reddituum; nisi, inquam, in possessione me esse docuero, controversabitur. Ad mores sacerdotum visitandos et superficies templorum videtur restricta visitatio. Interim bona ecclesiarum mobilia et immobilia videntur ad curam patronorum potius quam archiepiscopi pertinere.“ Rel. a. 1657. Věst. č. akad. 1914, S. 193, 234. S. auch oben § 30.

²⁸⁾ a. O. S. 233 f.; daher klagte bereits der päpstliche Nuntius dem obersten Kanzler Zdenko von Lobkowitz „che la giurisdizione ecclesiastica sia quasi tutta in mano de' secolari“ etc. Schreiben v. 8. Juni 1605, LV, XI. S. 253 f. n. 80.

²⁹⁾ S. §§ 32, 44, 48, 57 und 60 dieser Abhandlung.

§ 53. Kollatoren und kirchliche Behörden.

1. Trotz vieler Ausschreitungen und Übergriffe der Kollatoren wachten die Diözesanbehörden Streitigkeiten so weit als möglich zu vermeiden. In zahllosen Zuschriften wurden die Seelsorger ermahnt, trotz aller Schwierigkeiten ihre Pflichten auf das genaueste zu erfüllen, den Patronatsherren und ihren Beamten höflich und freundlich entgegenzukommen und stets nach friedlichem Einvernehmen zu trachten.¹⁾ Nach dem Kirchenrechte kommt den Kollatoren bloß für die definitive Besetzung der Benefizien das Präsentationsrecht zu. Bei Einsetzung von zeitweiligen Administratoren ist der Ordinarius an keine Präsentation gebunden. Doch wurde den Vikären stets aufgetragen, die betreffenden Kollatoren oder die herrschaftlichen Hauptleute zu verständigen, daß durch die Ernennung von Administratoren ihren Patronatsrechten durchaus kein Eintrag geschehe, da man jene allso gleich abberufen werde, sobald durch den Patron oder seinen Vertreter ein geeigneter Priester für das Benefizium präsentiert und vom Erzbischof konfirmiert worden sei.²⁾ Zwischen dem Pfarrer von Liebeschitz und der Kollatorin Julianna Gräfin de Wahl sowie ihrem Hauptmanne waren Streitigkeiten über den Zehnt und gegenseitige Beleidigungen vorgekommen. Das Konsistorium schickte die Rechtfertigung der beiden Letztgenannten dem Pfarrer mit der Ermahnung, sich mit diesen Erklärungen zufriedenzugeben, das Vorgefallene zu vergessen und sich durch tadelloses und freundliches Benehmen die Zuneigung der Patronin zu erwerben.³⁾

Geistliche, die unbegründete Klagen gegen ihre Kollatoren vorgebracht hatten, wurden zur Richtigstellung, bzw. zum Widerruf und geeigneter Sühne verpflichtet.⁴⁾ An den Rand jener Briefe oder Aktenstücke, die von Zwistigkeiten mit Patronatsherren handelten, schrieb Harrach sehr oft eigenhändig, die Sache möge friedlich beigelegt werden.⁵⁾ Als im Kuttenberger Vikariate der Sitz einer Pfarrei geändert werden sollte, wurde der Vikär aufgefordert, zunächst zu ermitteln, ob damit der Kol-

¹⁾ Zahlreiche solcher Zuschriften in den Konsistorialakten EA.

²⁾ S. die Instruktion f. d. Vikäre v. J. 1636 sowie d. Instruktion für die Versammlung der Vikäre in Prag am 18. April 1646, EALA.

³⁾ „Quod collatrix benevole intendit, granter acceptes et ea humanitate ad ulteriorem provisionem tibi exhibendam animes. Capitaneo vero debitum honorem, utpote similem ab eo recepturus, exhibeas et quod hactenus quocumque titulo inter vos sive scommata sive iurgia intercesserant, oblivioni tradas et causa sis, ut pristina fiducia rursus incrementum pristinum sortiatur.“ Schreiben an den Pfarrer von Liebeschitz, vom 9. Januar 1648, Emanata EA.

⁴⁾ Schreiben an den Pfarrer von Kirchberg (Kirchenbirk?); ohne Datum, EALA.

⁵⁾ So schrieb Harrach sehr oft eigenhändig an den Rand solcher Akten: „componatur amicabiliter“, oder „discrete procedendum“; bezgl. der Besetzung: „conferant desuper cum collatore N. comiter et cum ad praesentandum parochum disponent“.

lator einverstanden sei und nicht etwa seine Rechte verletzt würden.⁶⁾ Bei der Empfindlichkeit der meisten Kollatoren war Vorsicht auch geboten. Der Dechant von Böhmischem-Leipa, B. Pietsch, verwaltete auch Neustadt, erhielt aber von den dortigen herrschaftlichen Meierhöfen keinen Zehnt. Zur Rede gestellt, erklärte der Patron, er sei Mitpatron, habe über Neustadt das Kollaturrecht und doch sei er in der Konfirmationsurkunde des Dechanten nicht mit Namen angeführt; daher sei ihm der Dechant nicht bewilligt worden. Begreiflicher Weise würde der Fehler so rasch als möglich wieder gutgemacht, um den Stein des Anstoßes zu beseitigen.⁷⁾ Bei Klagen von Kollatoren gegen Pfarrer erhielt der Beschuldigte zunächst den Auftrag, sich zu äußern. War die Sache zweifelhaft, dann wurde der Vikar oder ein anderer beauftragt, an Ort und Stelle durch Zeugeneinvernahme die Wahrheit zu ermitteln.⁸⁾ Bei erwiesener schwerer Schuld wurde dem Patron allsogleich mitgeteilt, der Betreffende werde so bald als möglich enthoben werden. Falls der Kollator keine geeigneten Priester hätte, werde man ihm solche zur Präsentation vorschlagen.⁹⁾ Besonders zahlreich waren die Klagen der Pfarrer über Vorenthaltung der gebührenden oder vereinbarten Bezüge, Zehntrechte u. dgl. Auch in solchen Fällen gingen die kirchlichen Behörden maßvoll vor.

Baten Geistliche das Konsistorium um eine Pfarrei, dann wurden sie an die Patronatsherren verwiesen; dort hätten sie zunächst anzusuchen.¹⁰⁾ Obwohl die Kirchenbehörde in zahllosen Fällen, wo die Kollatoren aus Nachlässigkeit die Besetzung ihrer Pfarreien unterließen und die gesetzliche Präsentationsfrist nicht einhielten, die betreffenden Pfarreien nach eigenem Ermessen hätten besetzen können, sah man meist davon ab. Aus Rücksicht auf die Kollatoren begnügte man sich damit, in solchen Fällen die gesetzliche Präsentationsfrist zu verlängern, die Kollatoren an ihre Pflicht zu erinnern und ähnliche Vorkehrungen unterdessen zu treffen. Beispiele schonungsvollsten Entgegenkommens, selbst bei schweren Ausschreitungen der Kollatoren,

⁶⁾ Zuscrist a. d. Archidiakon von Kuttendorf, 6. Juni 1676. Emanata, EA: „Nobis cum oriatur dubium, an illa mutatio residentiae parochi contraria non foret patrono . . . aut praeiudicialia, ideo volumus, ut circa hoc punctum diligenter Vos informari faciatis.“

⁷⁾ Schreiben des Vikars B. Pietsch v. 27. Juni 1653, a. O.

⁸⁾ Mitteilung betr. d. Grafen Michael von Thun, 24. Mai 1678. EALA.

⁹⁾ Schreiben v. 20. Mai, 19. Oktober 1678 u. a. Emanata, EA.

¹⁰⁾ „Quantum ad promotionem vestram concernit, consignationem locorum ad festum s. Galli vacantium vidimus. Sed cum omnia collatores suos habeant, iisdem parochos commode dare non possumus, nisi eos, quos praesentaverint. Si igitur aliquem praenominatorum locorum habere cupitis, interea temporis cum collatore loci ratione praesentationis agatur, qua habita vos libenter super qualibet parochia aut decanatu confirmabimus.“ Schreiben des Konsistoriums an einen Pfarrer vom 29. Juli 1644, a. O.

bieten die zahlreichen Schreiben der Erzbischöfe wie ihrer Konsistorialen.¹¹⁾ Seit jeher war es Vorschrift, daß Pfarrer die Verzichtleistung auf ihre Benefizien zunächst der kirchlichen Behörde vorzulegen und um Zustimmung zu ersuchen hätten. Um aber die Kollatoren nicht zu verletzen, wurde noch in einem besonderen Dekrete vom 10. November 1678 den Patronatsgeistlichen nachdrücklich befohlen, ihre Resignation auch den Kollatoren mitzuteilen.¹²⁾ Doch bei aller Friedensliebe konnten Konsistorium und Bischöfe nicht schweigen, wenn es sich um offenkundiges Unrecht, um ungerechte Behandlung der Patronatsgeistlichen, um schwere Schädigung von Kirchengut u. ä. handelte. Wenn da selbst ernste Vorstellungen vergeblich waren, dann kam es mitunter sogar zur Verhängung von kirchlichen Strafen,¹³⁾ die allerdings damals keinen solchen Eindruck mehr machten wie früher.

2. Was das Verhältnis zu den geistlichen Kollatoren betrifft, besonders zu den Reguläräbten als Inhabern von Patronats- bzw. Stiftspfarreien, so kam es da begreiflicher Weise nur selten zu Mißhelligkeiten. Auftauchende Rechtsfragen wurden meist friedlich geregelt. So wurden im Jahre 1653 und 1669 gewisse Vereinbarungen zwischen den Erzbischöfen von Prag und den Zisterzienseräbten bezüglich der Rechtsverhältnisse ihrer zahlreichen Pfarreien getroffen.¹⁴⁾ Dieselben unterstanden den Äbten der Klöster von Ossegg, Sedletz, Plass, Königssaal, Hohenfurt, Goldenkron und Saar; einige auch den Äbtissinnen von Frauental und Mariental in der Lausitz. Im Namen aller Zisterzienseräbte und Äbtissinnen von Böhmen und der Lausitz wandte sich im Jahre 1677 der damalige Ordensvisitorator Abt Laurenz von Ossegg in einer Eingabe an den Prager Erzbischof Johann Friedrich Grafen von Waldstein (1676—1694), um die schwebenden Rechtsfragen einheitlich zu lösen; es geschah dies durch ein ausführliches erzbischöfliches Dekret vom 24. Mai 1677,

¹¹⁾ S. oben öfters.

¹²⁾ liber decret. I. EA, Orig.

¹³⁾ S. oben §§ 32, 48, 57 u. a. Vgl. auch Schlenz, a. O. II. S. 64 ff.

¹⁴⁾ Frind, a. O. III. S. 264—281; IV. S. 292—331; Krásl, a. O. S. 281—87; Seb. Brunner, Ein Zisterzienserbuch, Würzburg, 1881, S. 125 ff.; 280 ff.; 672 ff.; besonders aber: A. Žák, Österr. Klosterbuch, Wien, 1911, wo nicht bloß viele Nachrichten über ehemalige Klosterpfarreien, sondern auch über aufgehobene Klöster und Ordensniederlassungen, Tätigkeit in der Seelsorge u. a. sich finden. Obige Nachrichten sind bloß Beiträge, größtenteils aus Archiven; daher konnten auch nicht alle Orden behandelt werden, da die entsprechenden Belege fehlen. Es ist bezeichnend, daß Krásl in seinem umfangreichen Werke über Harrach, obwohl er daselbst auf mehr als hundert Seiten (S. 249—363) über Regularen handelt, von den Rechtsverhältnissen der Klosterpfarreien, Patronatsrechten der Klöster u. ä. nichts berichtet.

das hier nicht übergangen werden kann.¹⁵⁾ In der Einleitung widmet der Erzbischof dem Zisterzienserorden die größten Anerkennung, weist besonders auf „die vielen Verdienste hin, welche sich der Orden um die Erhaltung und Förderung des katholischen Glaubens in der ausgedehnten Diözese bereits unter den früheren Erzbischöfen erworben hat und lobt „die große Sorgfalt und Wachsamkeit der Äbte für die Aufrechterhaltung der Disziplin und ihre werktätige, treue Ergebenheit gegenüber den Oberhirten.“

Bezüglich der inkorporierten Pfarreien werden folgende Grundsätze aufgestellt: „Für solche Pfarreien haben die betreffenden Äbte nach ihrer Wahl den jeweiligen Erzbischof um Anerkennung als *parochi principales* zu bitten, sind aber trotz ihrer sonstigen Exemptionsprivilegien nach dem Tridentinum¹⁶⁾ in Bezug auf die Seelsorge von der erzbischöflichen Jurisdiktion nicht ausgenommen. Da aber die Äbte die Seelsorge in diesen Pfarreien nicht persönlich ausüben können, so wird ihnen gestattet, für dieselben dem Erzbischofe gewisse Ordenspriester, die vorher auf Grund der abgelegten Prüfung als geeignet erkannt worden sind, zu präsentieren, die dann bloß die kirchliche Bestätigung (*institutio autorisabilis*) benötigen. Im Bedarfsfalle können diese, nach Anmeldung beim Konsistorium, vom Abte in das Kloster zurückgerufen und in der bezeichneten Weise durch andere ersetzt werden. Hievon ist das Konsistorium durch ein einfaches Schreiben zu verständigen.¹⁷⁾ Die so angestellten Klosterpfarrer sind von der Jurisdiktion der Vikäre in Bezug auf ihre Personalien exempt, so daß sie von ihnen wegen etwaiger Ausschreitungen nicht vorgeladen oder bestraft werden können. Doch haben in solchen Fällen die Vikäre das Recht bzw. die Pflicht, die betreffenden Äbte hievon in Kenntnis zu setzen. Sollte dann trotzdem nichts veranlaßt werden, dann behält sich der Erzbischof das Recht vor, die Äbte als *parochos principales* an ihre Pflicht zu erinnern oder selbst einzuschreiten. Diözesanvorschriften, bischöfliche Erlässe und dergleichen, die sich auf die Seelsorge beziehen, haben die Regularpfarrer wie andere gebührend anzunehmen und gewissenhaft einzuhalten. Da die Zisterzienser auf Grund besonderer Vereinbarungen bezüglich des theologischen Studiums mit dem erzbischöflichen Seminar¹⁸⁾ verbunden sind, so sind ihre Pfarrer von der Leistung der Seminartaxe befreit, nicht aber vom Kathedratikum, das nach uralter Sitte um die österliche Zeit, wie bisher so auch in Zukunft, gewissenhaft zu entrichten ist. Wenn die Äbte aus irgend welchen Gründen für ihre inkorporierten Pfar-

¹⁵⁾ EA, Emanata vom Jahre 1677, EA.

¹⁶⁾ Trid. sessio XXV. de ref. c. II. u. a.

¹⁷⁾ „per simplices litteras Nostro Consistorio vel Vicario Foraneo fiat mentio“; EA.

¹⁸⁾ Krásl, a. O. S. 184 ff.

reien Weltpriester anstellen wollen, so steht ihnen dies jeder Zeit frei; nur müssen solche Priester in derselben Weise wie andere Welgeistliche präsentiert und in der gewöhnlichen Form vom Erzbischofe konfirmiert werden. Diese haben dann auch die Seminartaxe und das Kathedratikum zu entrichten und sind den Vikären wie andere unterworfen.“

Bezüglich jener Pfarreien, über welche den Zisterzienser-Äbten bloß das Patronatsrecht,¹⁹⁾ nicht aber die Grundherrschaft zustand, gewährte Erzbischof Waldstein dasselbe Indult wie seine Vorgänger, daß nämlich die Äbte daselbst wie in den inkorporierten Pfarreien ihre Klostergeistlichen verwenden, die ähnlich wie die oben erwähnten der Jurisdiktion der Vikäre nicht unterworfen seien. Denn das Patronatsrecht über die genannten Kirchen sei jenen Klöstern entweder gleich bei ihrer Stiftung oder später in rechtmäßiger Weise übertragen worden. Von den Patronatskirchen seien übrigens die meisten so arm, daß sich nur schwer Weltpriester um dieselben bewerben, endlich seien stets nur gute Nachrichten über jene Pfarreien beim Konsistorium eingelaufen. Doch sollen die betreffenden Klostergeistlichen in der gewöhnlichen Weise präsentiert, konfirmiert und installiert werden. So würde das Patronatsrecht der Äbte gewahrt und den eingesetzten Regularpfarrern eine sichere Stütze durch die bischöfliche Autorität geboten. „Die getroffenen Vereinbarungen sollen für alle Äbte des Zisterzienserordens bis zu ihrem Tode Geltung haben. Nach dem Tode eines Abtes bleiben die betreffenden Regularpfarrer im ungestörten Besitze ihrer Pfarreien. Der neu gewählte Abt hat sich innerhalb 30 Tagen nach seiner Wahl dem Erzbischof zu präsentieren und als *parochus principalis* um Investitur für seine Pfarreien zu bitten.“²⁰⁾ Infolge dieser Regelung herrschte zwischen den Diözesanbehörden und den Zisterzienserklöstern ein ungetrübtes Einvernehmen.²¹⁾

3. *Mariental*. Bezüglich der zum Zisterzienserinnenkloster *Mariental* gehörigen katholischen Pfarreien Ostritz, Gruma, Königshain und Seitendorf kam es um die Mitte des 17. Jahrhunderts zwischen Prag und der Äbtissin des genannten Klosters zu gewissen Jurisdiktionsstreitigkeiten. Die kirchliche Visitation jener Pfarreien nahm früher gewöhnlich im Auftrage des Prager Erzbischofs der Administrator von Bautzen vor.²²⁾ Da ferner damals mehrere, zum ehemaligen Zittauer Dekanate gehörige Pfarrer abgefallen waren, andere eigen-

¹⁹⁾ Solcher Kirchen hatte damals Hohenfurt acht, Goldenkron vier; EA, a. O.

²⁰⁾ a. O.

²¹⁾ Über die Verhältnisse in der Diözese Leitmeritz s. Schlenz, a. O. II. S. 120—131.

²²⁾ Über die ältere Zeit vergleiche E. Machatschek, Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Meißen, Dresden, 1884; Frind,

mächtig den Gottesdienst nach protestantischer Art eingerichtet hatten, andere endlich ein anstößiges Leben führten, überließ es der Prager Erzbischof Johann Lohel (1612—22) dem genannten Administrator, nach eigenem Ermessen gegen die Schuldigen strafweise vorzugehen.²³⁾ So wurde die Verbindung mit Prag immer loser. Ähnlich stand es mit den Patronatsverhältnissen. Die genannte Äbtissin machte Ansprüche, die weit über die Rechtsverhältnisse von Patronats- oder Stiftspfarrreien hinausgingen, betrachtete ihre Pfarrreien als exemt, setzte nach ihrem Ermessen Pfarrer ein und ab, zog den Nachlaß nach verstorbenen Pfarrern ein und dergleichen mehr. So erhielt Maximilian Fogger, damals Pfarrer von Ostritz und zugleich Archidiakon des ehemaligen Zittauer Distriktes, am 31. Juli 1642 von der Äbtissin ganz unerwartet „Kündigung“, ohne daß ein Grund angegeben wurde; auch die Kirchengemeinde kannte keinen Grund. Es traf ihn dies umso schmerzlicher, als er ohnedies durch die Schweden viel gelitten hatte, in deren Gefangenschaft er geraten war. Zudem hatte die Patronin nicht einmal den für solche Versetzungen vorgeschriebenen Termin (St. Galli) eingehalten.²⁴⁾

Um das Jahr 1643 war Thomas Aquila, Pfarrer von Grunz, gestorben. Vor seinem Tode ließ er sich von dem Pfarrer von Jauernik Georg Schemelius, der dem Kapitaldechanten von Bautzen unterstand, versehen, machte sein Testament, bekräftigte es mit seiner Unterschrift und bestimmte den genannten Pfarrer von Jauernik zum Testamentsvollstrecker. Als dieser aber nach dem Tode Aquilas in der dortigen Pfarrei eingetroffen war, um seines Amtes zu walten, kamen zwei Marientaler von der Äbtissin abgesandte Schwestern in Begleitung des Ortsrichters in die Pfarrei, um den Nachlaß des verstorbenen Pfarrers Aquila für das Kloster zu übernehmen. Das Testament sei ungültig und daher der gesamte Nachlaß des Verstorbenen dem Kloster anheimgefallen; es befand sich darunter u. a. eine ziemliche Summe Geldes, ein großes Stück eines kostbaren Stoffes, der für Meßgewänder dienen sollte u. a. Schemelius richtete nichts aus, ebenso wenig der Pfarrer von Ostritz M. Fogger, der im Auftrage des Erzbischofes der Äbtissin ein Schreiben übergeben hatte. Sie durften den Nachlaß des Verstorbenen nicht einmal anrühren, wie dies beide mündlich und schriftlich bezeugten. Das Prager Konsistorium schickte der Äbtissin wegen dieser und

a. O. IV. S. 442 ff; Borový, Brus, S. 71 ff; über die Dekane von Bautzen u. a.: F. H. Baumgärtel, Die kirchlichen Zustände Bautzens im 16. und 17. Jahrhundert, Inauguraldissertation, Bautzen, 1889.

²³⁾ Schreiben des Erzbischofs an den Administrator vom 2. September 1612, EALA.

²⁴⁾ Schreiben vom 31. Juli 1642, Rec. EA. Der Pfarrer beschwert sich über ihre Willkür „... ita, ut ipsa sibi iurisdictionem in parochos sumat et ego non auditus contra omnia iura condemner.“

anderer, die erzbischöfliche Jurisdiktion berührenden Vorfälle die Bulle Gregors XV. vom 5. Februar 1622 mit einem Begleitschreiben; die Annahme wurde jedoch — verweigert. Das Konsistorium beschloß zunächst eine gewisse Beruhigung eintreten, dann aber das Kloster und die Pfarrreien durch zwei erzbischöfliche Kommissäre visitieren zu lassen.²⁵⁾

Da das Vikariat Jungbunzlau sehr ausgedehnt war und viele Pfarrreien umfaßte, wurde um jene Zeit eine Teilung desselben beschlossen, zumal um das Jahr 1645 der damalige Vikär Daniel Castalius ohnedies leidend und seiner Aufgabe längst nicht mehr gewachsen war. Daher wurden die deutschen, nördlich gelegenen Pfarrreien vom Bunzlauer Vikariate abgetrennt und dem neu errichteten Vikariate Friedland zugeteilt, gleichzeitig aber auch die oben genannten Marientaler Pfarrreien demselben angegliedert.²⁶⁾ Hievon wurden die Pfarrer sowie die Äbtissin verständigt. Denn die nähere Untersuchung hatte ergeben, daß jene Pfarrreien durchaus nicht exemt sondern bloß ohne Vikär seien. Ein Vikariat Mariental gebe es nicht. Es habe zwar der Pfarrer von Ostritz einige Jahre den Titel Archidiakon geführt und dann mehrere Jahre in Zittau als solcher residiert.²⁷⁾ Da er aber bloß drei Pfarrer unter sich hatte, wurden sie dem Friedländer Vikär unter der Jurisdiktion des Erzbischofs von Prag zugeteilt. Der erste Vikär war M. Fogger, der zunächst noch Pfarrer von Wartenberg, dann aber Dechant von Friedland war. Auf Grund eines erzbischöflichen Auftrages vom 29. Jänner 1644 wurden die erwähnten Pfarrer vom Vikär vorgeladen und aufgefordert, erzbischöfliche und vikariatsämtliche Vorschriften nunmehr gewissenhaft zu befolgen. Allein es zeigte sich bald, daß sie mit der neuen Einteilung unzufrieden waren. Angeblich wurden sie in diesem Sinne sowohl von der Äbtissin von Mariental wie von dem Prior von Königssaal, wohin sie sich um Auskunft gewandt hatten, bestärkt. Doch gingen die erwähnten Pfarrer sogar so weit, daß sie vikariatsämtliche Zuschriften, die ihnen übermittelt wurden, zerrissen und zurückschickten.²⁸⁾ Daher wurden sie nach Prag vorgeladen und im Weigerungsfalle mit Suspension bedroht. Auch in Prag zeigten sich zunächst die zwei daselbst erschienenen Pfarrer widerspenstig, fügten sich aber schließlich, nachdem sie vier Tage — eingesperrt worden waren.

²⁵⁾ Rec. ab. a. 1643. a. O.; mehrere Berichte und Akten hierüber.

²⁶⁾ Relationes cancell. a. 1645, EALA.

²⁷⁾ Schreiben vom 19. Februar 1649, Emanata EA.

²⁸⁾ Relat. a. O.; Emanata 28. Martii 1645 EA. Das oben genannte erzbischöfliche Dekret vom 29. Januar 1644 bezeichnet demnach die formelle Auflösung des ehemaligen Zittauer Dekanates. S. über dasselbe Frind, a. O. I. S. 95; IV. S. 411—417.

Die Äbtissin suchte trotzdem ihre „Privilegien“ zu wahren, vor allem ihre Heimfallsrechte.²⁹⁾ So kam es zu einer zweiten Testamentsfrage zu Beginn des Jahres 1649 nach dem Tode des Seitendorfer Pfarrers Tschirtner. Als der erzbischöfliche Vikär M. Fogger den Kirchengesetzen gemäß die Inventur aufnehmen wollte, widersetzte sich wiederum die Äbtissin; ja sie beschwerte sich darüber in einem Schreiben an den Prager Kanonikus Reinhold als über einen Eingriff in ihre Rechte.³⁰⁾ Das Konsistorium teilte ihr aber mit, der Vikär habe bloß seine Pflicht erfüllt. Sie möge keine weiteren Schwierigkeiten mehr machen, „sonst müßte man durch andere, ihr vielleicht nicht angenehme Mittel die Synode und die erzbischöfliche Autorität schützen.“³¹⁾ Was die Anstellung der Pfarrer betrifft, so wurde ihr um dieselbe Zeit mitgeteilt, sie könne für erledigte Pfarreien einen vorläufigen Administrator bestellen, müsse ihn aber dem Konsistorium bekannt geben. Neu anzustellende Pfarrer habe sie ordnungsgemäß zu präsentieren, worauf die Betreffenden, nach Prüfung ihrer Tauglichkeit, die kirchliche Konfirmation erhalten würden. Leider ging der neue Vikär gleich vom Anfang an zu streng und unklug vor. So verhängte er gegen den Pfarrer von Seitendorf Johann Seifert, der trotz wiederholter Ermahnung die Seminartaxe und das Kathedraticum nicht zahlte, die Suspension, verlangte selbst unter Androhung von Exkommunikation Nachzahlung der Rückstände u. a. Da sich darüber die Äbtissin sowie der Generalvisitator des Zisterzienserordens beim Erzbischof beschwerten, erhielt der Vikär den strengen Auftrag, schonungsvoller vorzugehen.³²⁾ Die Visitationen stießen auch später noch auf Schwierigkeiten. Als im Jahre 1653 der Friedländer Dechant und Vikär Laurenz Figarolli die zum Kloster Mariental gehörigen, oben genannten Pfarreien visitieren wollte, erhob die Äbtissin mit Berufung auf ihre „Privilegien“ dagegen Protest. Ihr Kloster habe das Archidiaconatsrecht und sie könne dieses Recht nach ihrem Ermessen einem ihrer Pfarrer verleihen, der dann auch das Visitationsrecht habe. Daher verweigerten auch jene Pfarrer meist die kirchlichen Abgaben für das Prager Seminar und das Kathedraticum.³³⁾ Die

²⁹⁾ Das Konsistorium klagt über sie: „... exemptionem a Nobis in investituris conferendis, publicandis et exequendis testamentis aliisque muniis ad nos spectantibus praetendisse et praetendere.“ Bericht vom 12. Januar 1645. Ähnlich vom 23. November 1646 u. a. Eman. EA.

³⁰⁾ Johann Chr. Reinhold war Kanonikus von Bautzen. Eine Lebensbeschreibung dieses hervorragenden Prälaten veröffentlichte ich im „Konferenzblatt“ 1913; auch als Separatabdruck erschienen.

³¹⁾ Emanata, 19. Februar 1649 a. O.

³²⁾ „Postmodum ne tam rigorosus sitis, cum suspensionem a divinis licite comminari, non tamen exsequi possitis.“ Eman. 6. Juli 1646. Ähnlich Em. 20. Martii 1647. a. O.

³³⁾ Rel. cancell. a. 1653. a. O.

folge davon waren beiderseitige Klagen und Beschwerden, besonders bei dem Ordensvisitator. Endgültige Regelung brachte erst der Vertrag des Erzbischofs Waldstein mit den Zisterzienserköstern vom Jahre 1669, bzw. der Vertrag vom 24. Mai 1677.³⁴⁾

6. Kapitel: Kollatoren und katholische Reform.

§ 54. Hindernisse der Reform.

1. Es muß anerkannt werden, daß manche Patronatsherren die Durchführung der katholischen Reform auf ihren Herrschaften durch Unterstützung der Seelsorge und der Missionstätigkeit, durch Errichtung von Kirchen, Pfarreien, Klöstern u. a. werktätig förderten, aber andere taten es nicht.¹⁾ Viele waren keine aufrichtigen Katholiken und begünstigten offen oder geheim Prädikanten, hielten akatholische Schulmeister, duldeten geheime Zusammenkünfte, Verbreitung akatholischer Bücher und Schriften u. ä.²⁾ Noch öfters behinderten ihre Beamten die katholische Reform.

Ludwig Hoffmann, Pfarrer von Trébotov, berichtete im Jahre 1642 dem erzbischöflichen Konsistorium über die Umtriebe der Prädikanten im Gebiete des Grafen Budinsky, auf der Herrschaft des Grafen von Sternberg u. a. In Martinovitz lebe ein Prädikant mit Weib und Kind schon länger als zwei Jahre und halte dort mit den Bauersleuten Versammlungen ab. In Charwatetz halte er sogar in der dortigen Marienkirche unter dem Schutze einer Wache von Bauern Gottesdienst. Infolge seiner Tätigkeit seien viele jener Bewohner wieder vom katholischen Glauben abgefallen.³⁾ Der Hauptmann der dem Grafen Černin gehörigen

¹⁾ S. oben den sogenannten Zisterzienservertrag.

²⁾ S. oben § 40. Über die Hindernisse der katholischen Reform in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts s. die ausführliche quellenmäßige Abhandlung von Dr. Podlaha im Sborník h. kr. 1895, S. 104—130. Auch die Mißstände auf dem Gebiete des Kirchenpatronates werden vielfach grell beleuchtet. — S. auch die Zuschrift des erzbischöflichen Konsistoriums vom 23. November 1650, Emanata. EA.

³⁾ Denkschrift des Konsistoriums vom 17. November 1646, a. O. „In certis angulis et domibus nonnulli, catholico nomine induti, diebus dominicis et festivis tempore extraordinario conventicula institunt et Lutheranismum suum profitentur et exercent.“ Kurz und kräftig schreibt Kardinal Harrach über die Haltung vieler Kollatoren: „Quos ecclesias sui iuris patronatus, cum providere eis possent, vacuas negligere nec ecclesiae ieiunia nec dies festos curare, quin et subditos suos in dictis diebus ad opera servilia cogere; quos in pseude-apostolos (qui cum vulpeculae demoliantur vineas) grassantes receptumque habentes in suis fundis connivere; quos praedia ecclesiarum ac sacerdotum mercedem defraudare notaveritis. Huiusmodi certe Catholicitas operibus adeo destituta viva admodum, censeri nequeat.“ Vergl. Instr. pastoralis a. 1648. EA, lib. Decret. S. auch unten § 56.

⁴⁾ Bericht vom 28. März 1642. EA, Recepta. Manche Ortsnamen sind schwer leserlich.

Herrschaft Schlackenwerth verkehrte vertraulich mit den dortigen Prädikanten, obwohl diese ohne Rücksicht auf Eehinderten Trauungen vornahmen und selbst Geschwisterkinder kopulierten. Beschwerden an den Genannten blieben erfolglos.⁴⁾ Albert Lossius, Pfarrer von Třeb. . . berichtete wiederholt von der eifrigen Tätigkeit der Prädikanten: „Sie treiben sich an verschiedenen geheimen Orten herum, halten in Wäldern, in Höhlen, in Gefäßen unter die Anwesenden das Abendmahl aus.“ Schon oft habe er die weltlichen Behörden von diesen Umtrieben verständigt, aber ohne Erfolg. Auch der Hauptmann tut nichts dagegen, wohl aber verfolge er den katholischen Pfarrer.⁵⁾ Der Archidiakon des Königgrätzer Kreises berichtet ähnlich von den Prädikanten auf den Besitzungen des Grafen Colloredo, auf der Herrschaft Opočno, Neustadt, Cernikowitz, Solnitz u. a.⁶⁾ Besonders arg war es an den Grenzen der Lausitz. Im Jahre 1645 rühmte sich der lutherische Pastor Fleischmann auf der Kanzel, er habe gegen 4000 Leuten aus Böhmen das Abendmahl gereicht.⁷⁾ Nach dem Berichte des Friedländer Dechanten Christoph Reinheld rief der herrschaftliche Hauptmann von Friedland im Jahre 1646 die seiner Zeit ausgewiesenen Prädikanten aus dem benachbarten Auslande wieder herbei und gab ihnen sogar in der Burg Unterkunft. Einer wurde ohne weiteres in Raspenau eingesetzt. Alle Beschwerden Reinhelds waren vergeblich. Da er befürchtete, sogar aus Friedland verdrängt zu werden, bat er das Konsistorium um Hilfe,⁸⁾ dessen Bemühungen aber wenig fruchteten.⁹⁾

Doch gab es, wie bereits bemerkt, unter den Kollatoren auch eifrige Förderer der katholischen Reform. In einem Schreiben an das Prager erzbischöfliche Konsistorium vom 4. Oktober 1644 klagte der Kollator von Arnau, Rudolf Graf von Morzin, über die Hartnäckigkeit der Akatholiken auf seiner Herrschaft, besonders in der Gegend von Hohenelbe, obwohl ein eifriger katholischer Pfarrer dort wirke und schon oft Jesuitenmissionäre tätig gewesen seien; daher bat er, das Konsistorium möge dem dortigen Pfarrer die Erlaubnis erteilen, den Friedhof zu weihen. So würden die Akatholiken von der Bestattung auf demselben aus-

⁴⁾ Bericht des Pfarrers von Schlackenwerth Jodokus Selge, vom 25. September 1643, Prot. EA.

⁵⁾ Schreiben vom 6. Juli 1644, a. O. Wie oft anderwärts, ist auch hier der Name der Pfarrei kaum leserlich.

⁶⁾ Protoc. 1644, a. O.

⁷⁾ Bericht des Wartenberger Pfarrers M. Fogger, 2. August 1645, a. O.

⁸⁾ Schreiben vom 31. Mai 1646, EALA.

⁹⁾ Schreiben vom 17. November 1646, EA, Emanata.

geschlossen; dieses Mittel werde seiner Meinung am nachdrücklichsten auf sie einwirken und zu ihrer Bekehrung beitragen.¹⁰⁾ Übrigens darf nicht übersehen werden, daß manche Herrschaftsbesitzer bei strenger Durchführung der Reformationsmaßnahmen wirtschaftliche Nachteile, Verlust robotpflichtiger Untertanen, Unruhe u. a. befürchteten und daher oft ihre Mitarbeit verweigerten. Tadel aber verdienen ohne Zweifel jene, die aus schändlicher Habsucht sogar ihre katholischen Untertanen an der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten hinderten, kirchlichen Anordnungen sich widersetzten u. a.

Der Archidiakon von Pilsen beklagt sich in seinem Berichte vom 20. März 1631, daß die Kollatoren ihre Untertanen nicht im Geringsten zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten anhalten. Auf den Pfarrer höre man nicht. Ja viele Kollatoren bestellten die Leute an Sonn- und Feiertagen vormittags in die Amtskanzlei zur Rechnungslegung u. a. Amtsgeschäften, halten sie so vom Gottesdienste ab, widersetzen sich der Ablieferung der Seminartaxe und erklären diese als eine neue Einführung.¹¹⁾ Ähnliche Klagen kehren beständig wieder. „Fast alle Pfarrer,“ heißt es in einem Visitationsberichte vom 28. Oktober 1643, „beklagen sich über den Mißbrauch vieler Herrschaftsbesitzer, die ihre Untertanen an Sonn- und Feiertagen zur Zeit des Gottesdienstes in die Amtskanzlei rufen, Robotvorschriften u. a. ihnen dort mitteilen lassen.“¹²⁾ Bei klugem, maßvollem Vorgehen und ehrlicher Mitwirkung der Grundobrigkeiten hätten viele Hindernisse und Schwierigkeiten der Reform leichter überwunden werden können. Aus dem Gebiete von Caslau schreibt der dortige Pfarrer Fr. Anselmus: „Besonders muß man hier mit gewissen verwilderten Leuten, die in abgelegenen Gebirgen wie wilde Tiere sich verborgen halten, nichts von Gott und vom Glauben wissen, vorsichtig umgehen, da sie nur unter Anwendung verschiedener Klugheitsmaßregeln zum Gehorsam gebracht werden können, wie es mir vor einigen Tagen auf der Herrschaft des Hauptmanns Lehner erging. Die

¹⁰⁾ Schreiben vom 4. Oktober 1644, a. O. S. auch oben. Doch finden sich in den Archiven höchst selten solche Beispiele.

¹¹⁾ Bericht vom 20. März 1631, Visitationsprotokolle, EA.

¹²⁾ Bericht vom 28. Oktober 1643, EALA. Über die Pflicht, die Feiertage wie die Sonntage zu halten, knechtliche Arbeiten an solchen Tagen zu unterlassen, hatte bereits Kaiser Ferdinand I. ein Dekret vom 20. Januar 1555 erlassen. (Archiv des Innenministeriums, Abschrift von I.A.) Ähnliche Vorschriften wurden später von den Landtagen des 17. Jahrhunderts oft herausgegeben. LV, v. 1649, 1650, 1652; Kaiserl. Patent vom 4. Januar 1652; Rezek, Poselkyně III. S. 413, 416, 418, 422; Derselbe, Dějiny etc. I. S. 225 ff. S. besonders das kaiserliche Patent vom 22. Oktober 1654. Durch dasselbe wurden die Herrschaftsbesitzer verpflichtet, ihren Untertanen die Möglichkeit zu geben, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste beizuwohnen. Zug- und Handarbeiten, Amtsverrichtungen, Amtstage u. ä. waren an den genannten Tagen verboten; liber. decret. II. n. 39, EA.

Untertanen wurden vom Hauptmanne unter einem Vorwande auf die Burg vorgeladen; sonst würden sie nicht einmal dem Befehle ihrer Herren gehorchen. Da mußten sie bleiben, bis sie unterrichtet. Dann legten sie freiwillig die Beicht ab, empfingen die hl. Kommunion und getröstet, wie ich sehen konnte, gingen sie heim. Heute bin ich vom Freiherrn Georg von Dobřensky nach Bračitz gerufen; auch er hat seine Untertanen vorgeladen. Gott wird sich der Irrenden erbarmen. Die größte Schwierigkeit hatte ich bisher mit den Untertanen des Grafen Waldstein; die Ursache war die Abwesenheit des Grafen. Wenn er gegenwärtig sein wird, zweifle ich nicht, wird die begonnene Reformation Erfolg haben, besonders da von den Vornehmen sich schon viele bekehrt haben. Es gäbe keine so großen Schwierigkeiten, wenn gewisse Herren die Sache ernst in Angriff nehmen und mithelfen möchten. Ich vermute, wenn man auch nur ein wenig nachforschen wollte, würden sich einige unter ihnen im Glauben als recht schwankend und unsicher erweisen.“¹³⁾

Die zu einer Klerusversammlung am 17. Oktober 1645 erschienenen Pfarrer des Bischofteinitzer Vikariates beklagten sich, daß an Feiertagen nur wenige in die Kirche kommen. Schuld trügen die Kollatoren bzw. die Herrschaftsbesitzer, die ihre Untertanen an solchen Tagen gerade zu der Zeit, wo in den Kirchen Predigt und Gottesdienst stattfindet, auf das Schloß oder ins Gasthaus vorladen, wo ihnen die Robotarbeiten für die kommende Woche verkündigt würden. Wenn da nicht durch die Behörden eingeschritten werde, seien die Ermahnungen der Seelsorger vergeblich.¹⁴⁾ Das Volk sollte katholisch werden; da scheuten sich weltliche Behörden nicht, auch gewaltsam vorzugehen. Die hohen Herrschaften aber und ihre Amtsleute blieben unbehelligt, auch wenn sie die Reform behinderten. Leicht begreiflich, daß dann viele die zahllosen Reformdekrete nicht ernst nahmen.¹⁵⁾ In einem Berichte über die Zustände im Elbogener Vikariate meldet Franz Braun, Dechant von Tachau: Die Untertanen werden von der Herrschaft die ganze Woche mit Arbeiten überladen, so daß ihnen für ihre eigenen Bedürfnisse nur die Sonn- und Feiertage übrig bleiben; daher versäumen sie dann ihre Christenpflichten. Übrigens werden die Leute selbst an Sonntagen zu schweren Arbeiten, Fuhren u. dgl.

¹³⁾ Bericht vom 30. Juni 1638, Recepta EA.

¹⁴⁾ Bericht vom 17. Oktober 1645, EALA.

¹⁵⁾ Darauf weist u. a. Karamuel von Lobkowitz in seiner Reformationinstruktion vom Jahre 1650 u. a. mit den Worten hin: „A maioribus et potentioribus iuxta S. Maiestatis mentem extorqueant exemplum, quod imitentur minores, ne secus occinatur proverbium: dimisit corvos, vexat censura columbas.“ Doch fordert er die Missionäre zur größten Langmut, Geduld und Vorsicht auf; EA.

verpflichtet, während der Zeit des Gottesdienstes in die herrschaftliche Kanzlei bestellt und die Arbeiten für die kommende Woche ihnen mitgeteilt.¹⁶⁾

Arge Ausschreitungen und Übergriffe ließ sich der Patron von Libin Max Rudolf Freiherr von Stoss zuschulden kommen: Schädigung des Kirchenvermögens, gänzliche Vernachlässigung seiner Pfarrei u. dgl. sowie Argernis durch seine Lebensweise. Wegen der dort herrschenden Zustände hatte der frühere Pfarrer Stadelius freiwillig auf seine Benefizium verzichtet, der Patron aber ließ seit dieser Zeit die Pfarrei unbesetzt. Das Konsistorium wies ihm in einem Schreiben vom 2. Dezember 1676 eindringlich vor, daß er widerrechtlich die Pfarrei unbesetzt lasse, „alle hiezu gehörigen Felder, Wiesen u. a. Appertinenzen unbefugt gebrauche, ja sogar das daselbige Pfarrhaus durch seine Untertanen bewohnen lasse“ . . . Außerdem gebe er großes Argernis dadurch, daß er öffentlich eine schlechte Person halte, den pupillis und der ganzen Umgebung zum größten Anstoß“. Obwohl er das Präsentationsrecht für die Besetzung von Libin gesetzlich verloren habe, wolle ihm der Ordinarius trotzdem noch vier Wochen zugeben, damit er unterdessen einen geeigneten Pfarrer präsentieren könne; sonst werde Harrach selbst einen Pfarrer bestimmen. Er habe ferner dafür zu sorgen, „daß noch vor der Installation des neuen Pfarrers alle Felder und Wiesen ohne jede Einschränkung zurückgestellt würden und daß die Untertanen, die unterdessen das Pfarrhaus bewohnen, dasselbe unverzüglich verlassen.“¹⁷⁾ In Graslitz waren besonders unter den Metallarbeitern die meisten mit ihren Frauen und Kindern protestantisch; man zählte deren im Jahre 1677 noch gegen 400. In Frühbuß, damals einer Filiale von Heinrichsgrün, waren noch über 200 Protesanten.¹⁸⁾ Auch in Platten waren unter den Arbeitern der dortigen Eisenhütten viele Protestanten. Sie hatten einen lutherischen Lehrer, der die Kinder der Arbeiter und der dortigen Gebirgsbewohner unterrichtete. Später erteilte er seinen Unterricht in einem Hause bei der Eisenhütte. „Die Männer schicken die Mütter, wenn sie bald niederkommen sollen, in die protestantische Nachbarschaft; dort lassen sie die Kinder protestantisch taufen, dann kommen sie zurück. An Festtagen, selbst am hl. Weihnachtsfeste, wird gearbeitet. Die Predigten der lutherischen Pastoren werden fleißig besucht.“¹⁹⁾ Noch im Frühjahr 1678 schickte das Konsistorium an den Freiherrn von Hainhausen, Patron von Schweißing, einen freundlichen Mahnbrief, er möge doch seinen Beamten endlich streng verbieten, die

¹⁶⁾ Schreiben vom 8. Oktober 1652, EALA.

¹⁷⁾ Schreiben vom 2. Dezember 1676, a. O. Über den Patron und Benehmen finden sich sehr viele Schriften im EA.

¹⁸⁾ Bericht des Pfarrers vom 20. Januar 1677, EALA.

¹⁹⁾ Schreiben des Pfarrers von Platten, 23. Januar 1677, a. O.

Amtsstunden für seine Untertanen an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes anzusetzen und so die Leute vom Gottesdienste abzuhalten. Dieses Mahnschreiben sollte der Vikar von Tachau dem genannten Kollator zugleich mit einer Abschrift des Patentes der Statthalterei über die Heiligung der Sonn- und Feiertage übergeben.²⁰⁾ Bei solchen Verhältnissen darf man sich dann allerdings nicht wundern, daß die katholische Reform in gewissen Gegenden wenig Erfolg hatte.²¹⁾

Bei dem öfteren Hinweise auf die verschiedenartige Behinderung der katholischen Reformation seitens vieler Kollatoren und Stadtgemeinden sei jedoch wiederum betont, daß es unter den Kollatoren auch eifrige Förderer der katholischen Reformation gab, so Herzog Wallenstein, Graf Heinrich Schlick, Graf Adam und Gräfin Marie von Sternberg, Jaroslav Bořita von Martinitz, Freiherr von Schönfeld u. v. a.²²⁾ Besondere Verdienste erwarb sich Graf Lamboy, Kollator und Inhaber der Herrschaft Arnau.²³⁾ Auch muß zugestanden werden, daß die katholische Reform mitunter auch durch Priester, schlechte Lebensführung, Habsucht, Härte und anderes schwer geschädigt wurde.²⁴⁾ Bei dem herrschenden Priestermangel mußten oft fremde Geistliche aufgenommen werden, die nicht immer die besten waren. Doch waren das Ausnahmen.²⁵⁾ Gegen erwiesene schwere Delikte von Geistlichen ging die kirchliche Behörden mit sehr strengen Strafen vor.²⁶⁾

²⁰⁾ Schreiben vom 20. April 1678, a. O. Das Statthalterepatent war vom 22. Oktober 1654.

²¹⁾ Man vergleiche hiezu die Visitationsberichte der Vikäre im EA.

²²⁾ Vavras ausführliche Abhandlung über den Beginn der katholischen Reform in Sborník h. kr. 1894, S. 3—40; ferner Krásl, a. O. z. B. S. 86, 120 ff., 138, 141 u. a.; Kroess, Podlaha u. a.

²³⁾ In einem Briefe an Harrach vom 10. Juni 1652 schreibt er u. a.: „Die Bekehrung meiner Untertanen hat mich bewogen, aus den Niederlanden hieherzukommen; wiewohl ich mich 12 Jahre bemüht, solche auf festen Weg zu bringen, so hat mich oft das Kriegswesen verhindert, bei dem gottgefälligen Werke zugegen zu sein. Da einige fleidige Geistliche von Nöten sind, so habe ich mich resolviert, allhier eine beständige Wohnung und Residenz zu bauen, in diesem ohnehin entlegenen, beinahe wilden Reviere. . .“ Krásl, a. O. S. 141. S. die Schrift: Blaschka, Dr. A., Die Arnauer Jesuitenresidenz, Sonderabdruck aus dem Jahrbuche des Deutschen Riesengebirgs-Vereines (Sitz Hohenelbe), 1926; S. 3 ff. Vgl. auch Kulm, Die Rekatholisierung im Arnautischen unter dem Dechanten Kaspar Lang (1638—52), dasselbe Jahrbuch, 1925.

²⁴⁾ Hierüber klagen öfters Missionäre, die um das Jahr 1672 im Chrudimer und Schlaner Gebiete wirkten. Manche Pfarrer verlangten für das Versehen der Kranken — drei Taler! Sborník, a. O. 1695. S. 107.

²⁵⁾ Beispiele bei Krásl, sehr ausführlich, a. O. S. 222 ff. Pěsček, Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Böhmen II, S. 169 u. a.; Gindely, Geschichte der Gegenreformation S. 254 f. Man vergleiche aber S. 443, wo Gindely selbst anders urteilt.

²⁶⁾ Man lese Krásl, a. O. S. 233 ff., besonders S. 237.

2 Kirchen und Pfarrhäuser. Ein großes Hindernis der katholischen Reform bildete der schlechte Zustand oder der gänzliche Mangel an Kirchen und Pfarrhäusern. Zahllose Kirchen- und Pfarrgebäude waren arg beschädigt, in den langen Kriegszeiten zum Teil zerstört oder niedergebrannt worden.²⁷⁾ Kollatoren und Gemeinden zogen Nutzen aus Kirchen- und Pfarrfeldern, aber um die Ausbesserung oder Wiederherstellung der Kirchen und Pfarrhäuser kümmerten sich die wenigsten. In den „Pfarrgesetzen“ erklärt Harrach: Niemand will sich der Pfarrhäuser annehmen. Die Kollatoren tun nichts, die Kirchen- und Pfarrhäuser tun nichts, die Pfarrer tun nichts oder können nichts tun, weil sie arm sind. Und die Folge davon? Die Pfarrhäuser starben nach und nach ein. Die Pfarrer würden wohl etwas tun, wenn sie könnten. Aber sie müssen doch vor allem leben. Sollen sie ihren geringen Gehalt noch auf die Reparatur der Pfarrhäuser verwenden, dann müßten sie selbst verhungern. Man muß daher andere Mittel und Wege denken, diese Häuser wieder aufzurichten oder die baufälligen wiederherzustellen. Solange sich die Kollatoren weigern, Hilfe zu leisten, erteilen wir die Erlaubnis, daß solche Kosten auch aus den Mitteln des Kirchenvermögens gedeckt werden.²⁸⁾

Bei einer am 9. Oktober 1640 in Bischofteinitz unter dem Vorsitz des Archidiacons Johann E. Fischer abgehaltenen Klerusversammlung berichteten alle Teilnehmer, Kirchen, Pfarrhäuser und Friedhöfe seien durchwegs höchst baufällig, besonders seien die Dächer schadhafte. Daher erhielten die Pfarrer den erzbischöflichen Auftrag, ihre Patronatsherren auf solche Schäden aufmerksam zu machen und um Abhilfe zu bitten;²⁹⁾ ob es half? Nach den allgemeinen Kirchengesetzen³⁰⁾ ist zur Deckung der Bauauslagen bei Pfarrkirchen zunächst das frei verfügbare Vermögen dieser Kirchen zu verwenden, bei Unzu-

²⁷⁾ Hierüber schon oben öfters. Bezüglich des Leitmeritzer Kreises s. Schlenz, a. O. II. S. 24 ff. und die dort angeführte Literatur. Aus Poděbrad meldete der dortige Dechant in einem Berichte vom 8. Feber 1652: „Mit Ausnahme der Stadtkirche in Poděbrad ist kaum eine Kirche, Pfarrei oder Schule unversehrt; viele sind derart zerstört, daß kaum noch die Mauern übrig geblieben sind; andere sind fast ganz verschwunden. Und welche bittere Armut herrscht in den noch erhaltenen Kirchen.“ EALA. Wenn der Reformationskommissär Roder in einer dieser Kirchen Gottesdienst halten wollte, mußte er alle dazu nötigen Erfordernisse selbst mitnehmen.

²⁸⁾ S. n. VII. der leges parochiales, EA.

²⁹⁾ Bericht im EA, Recepta.

³⁰⁾ Trid. sess. XXI. c. 7. de ref.; für Böhmen drückt sich die Prager Synode vom Jahre 1605 vorsichtig aus. In dem titulus: „de parochiarum cultu“ etc. wird dem Kirchenrektor die Obsorge für seine Kirche zur Pflicht gemacht. Für die sarta tecta und die Kirchenbedürfnisse soll „tum ex Ecclesiae redditibus, si sufficient, tum ex piorum hominum oblationibus, tum ex aere publico“ vorgesehen werden. S. 32 der Ausgabe v. 1762.

länglichkeit desselben haben Patrone und andere, die Nutzen³¹⁾ aus den Pfarrkirchen ziehen, beizutragen; endlich die Pfarrgemeinden sowie die sogenannten Forensen, jene, die zwar nicht im Pfarrsprengel wohnen, aber daselbst begütert sind.³²⁾ Harrach im Pfarrsprengel wohnen, aber daselbst begütert sind.³²⁾ Harrach grundsätzen bezüglich der Baupflicht sich vorsichtig geäußert, der Bischof könne Patronatsherren dazu anhalten, für Verbesserung oder Errichtung von Pfarreien Sorge zu tragen, ohne solche Vorkehrungen die Seelsorge Schaden leiden würde.³³⁾ In einer Instruktion für die Vikäre, herausgegeben unter dem Erzbischof Breuner (1695—1710), heißt es u. a.: „Die Vikäre haben die Pflicht, auf den Bauzustand der Kirchen genau zu achten und jene zu ermahnen, welche da Verpflichtungen haben, vor allem die Patrone.“³⁴⁾

Was die staatlichen Behörden betrifft, so suchten diese bekanntlich im 17. Jahrhunderte die Patrone meist zu begünstigen. So bemerkt zu dem oben angeführten Grundsatz Harrachs der Appellationsrat Mischovsky: Der Bischof kann keinen Patron zur Erbauung einer neuen Kirche zwingen.³⁵⁾ So schroff hatte sich übrigens Harrach nicht geäußert. Man merkt aber, daß auch Mischovsky von einer Baupflicht der Patrone nichts erwähnt. Die Beschlüsse mehrerer Landtage fordern zwar zur Wiederherstellung baufälliger Pfarrkirchen auf, von einer Baupflicht der Patrone ist aber keine Rede, höchstens andeutungsweise, so etwa in dem Beschlusse des Landtages vom Jahre 1650, daß die zur Erhaltung der Kirchen „einst gewidmeten Mittel ihnen wieder eingeräumt werden sollen“, oder in dem Auftrage: Die zerstörten oder baufälligen Kirchen und Pfarrhäuser sollen nach Möglichkeit wieder aufgebaut, die von altersher zu deren Erhaltung bestimmten, vielfach aber in ungerechter Weise entzogenen oder für andere Zwecke verwendeten Einkünfte wieder zurückerstattet werden. Ähnlich die Landtage von 1658 und 1672.³⁶⁾ Es ist ferner für die damalige Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete bezeichnend, daß der oben erwähnte „tractatus de iuribus incorporalibus“ vom 13. März 1679, der doch eine umfassende, allerdings nicht für Böhmen bestimmte Patronatsordnung aufstellt, über die Baupflicht der Patrone sich nicht

³¹⁾ Über diese unbestimmte Ausdrucksweise s. Richter-Schulte, a. O. S. 121. n. 4; Haring, a. O. S. 745. Anm. 6.

³²⁾ Letztere wurden im 19. Jahrhunderte auch nach dem österr. Gesetze vom 31. Dezember 1894 (R.-G.-B. Nr. 7. ex 1895) im Sinne des § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-B. Nr. 50) für beitragspflichtig erklärt.

³³⁾ S. oben § 43.

³⁴⁾ liber. decr.: Instr. pro Vicariis, EA.

³⁵⁾ Gutachten im ABL; zum Teil auch oben in § 44.

³⁶⁾ S. Landtagsbeschlüsse. Kurze Berichte in einer umfangreichen Sammlung in der bischöflichen Bibliothek in Leitmeritz.

äußert.³⁷⁾ Man begnügte sich mit Ermahnungen, die allerdings meist erfolglos blieben. Auf Grund des die Testierfreiheit der Geistlichen betreffenden Landtagsbeschlusses vom Jahre 1552 hatte zwar bereits Kaiser Ferdinand I. in der „Testamentordnung“ vom 23. Januar d. J. vorgeschrieben, daß bei Intestaterbfolge ein Drittel des Nachlasses der Kirche des Verstorbenen zufallen solle;³⁸⁾ ebenso die Prager Synode vom Jahre 1605.³⁹⁾ Allein die meisten Patrone bestanden auf ihrem angeblichen Heimfallsrechte; daher gingen die Kirchen gewöhnlich leer aus.⁴⁰⁾

3. Oft trugen an den geringen Erfolgen der katholischen Reformen auch die Schulverhältnisse und die Beschaffenheit der Lehrer Schuld, über die wiederholt Klagen laut wurden.⁴¹⁾ Mancherorts hatten Schullehrer einen großen Einfluß nicht bloß auf die Jugend sondern auch auf die Erwachsenen, namentlich dort, wo Kollatoren auf die Anstellung von Seelsorgern verachteten und sich mit — Lehrern begnügten. Statt ihre Pfarreien ordnungsgemäß zu besetzen, halfen sie sich mit Schulmeistern. Da kamen sie viel billiger und behielten unterdessen die Kirchen- und Pfründengüter. So war es in der unbesetzten Pfarrei Schönficht. Zunächst leistete ein Franziskaner aus Eger Aushilfe. Als er aber nicht mehr abkommen konnte, begnügte sich der Kollator mit dem Schulmeister. Dieser las den Versammelten in der Kirche das Evangelium und gewisse Abschnitte aus einer Postille vor, führte Begräbnisse auf den Friedhof, kurz er leistete — seelsorgliche Aushilfe. Aber solche Einrichtungen hatten besonders damals ihre Gefahren. Kollatoren schoben die ordnungsgemäße Besetzung ihrer Pfarreien hinaus, als ob den Bedürfnissen der Gläubigen durch die Aushilfe eines Lehrers Genüge geleistet sei. Noch bedenklicher war der Gebrauch der Postillen, da nicht selten akatholische in Verwendung standen. Überdies überschritten manche Schulmeister die Grenzen ihrer Vollmacht. Der Hauptmann von

³⁷⁾ Wahrmond, a. O. II. S. 168.

³⁸⁾ LV, II. n. 226, S. 631 ff; n. 228, S. 639 f.

³⁹⁾ Syn. Prag. a. 1605 tit. „de testamentis clericorum“, S. 175 f. der revidierten Ausgabe v. 1762.

⁴⁰⁾ Ein Drittel des Intestatnachlasses sollte den betreffenden Kirchen zufallen. S. oben § 48. Einschreiten gegen die sogenannten Spolienrechte war demnach auch durch die Rücksicht auf die armen Kirchen geboten. Sborník hist. kr. 1899, S. 9: Lamormain über die Spolienmißbräuche.

⁴¹⁾ Über Schulverhältnisse, Lehrer, Anstellung, Erhaltung derselben u. a. s. ausführlich: Winter, Život a učení na partikulárních školách v Čechách, 1901, (spisu musejní, č. CLXVIII); ihre Verpflegung durch die Pfarrer: a. O. S. 285 ff; Schulpatronat: a. O. S. 5, 6, 182; ferner: W. Hammer, Geschichte der Volksschule Böhmens von der ältesten Zeit bis 1870, Warnsdorf, 1904; daselbst über Schulpatronat S. 62, 68, 110, 115 u. a. — Die Prager Synode v. 1605 handelt über Schulen: S. 6—10; über Lehrer außerdem S. 140, 151 u. a. Ausgabe v. J. 1762.

Schönficht, gegen den daher Klagen eingelaufen waren, verteidigte allerdings den dortigen Schulmeister, aber das Konsistorium empfahl ihm eindringlich, für die Anstellung eines Pfarrers zu sorgen.⁴²⁾ Wie weit manche Lehrer bei ihrer sorglichen Aushilfe gingen, berichtet das Konsistorium in einem Schreiben an den Patron von Kirchenbirk vom Jahre 1646. „Eine ziemliche Zeit ist es, da euere Pfarr ohne Seelsorger, wie wohl etliche zum öfteren darum angehalten, verbleibet und vacierend ist, woher, nicht ohne großer Ärgernues und höchster Straff, der Schulmeister daselbst mit Vorbewußt und euren Consens taufet, prediget, die Abgestorbenen zur Erden bestattet und auch vielleicht copuliret, welches Unheil uns des erzbischöflichen tragenden Amts halber ferner zu gestatten nicht gebühren will; als ermahnen wir Euch hiermit ernstlich, damit ihr obgedachte Pfarr ohne längern Anstand mit einem tauglichen Priester versehet und dergleichen Administration sacramentorum wirklichen abschaffet, sintemahlen wir in widrigen Fall mit andern Mitteln diesen vorzukommen determiniert sein.“⁴³⁾ Ähnlich stand es in Landskron u. a., weshalb an die bezüglichen Kollatoren ebenfalls Mahnschreiben gerichtet wurden.

Über die rechtliche Stellung der Kirchen- und Schulbediensteten, ihre Anstellung, Erhaltung und Beaufsichtigung gab es mitunter Streit zwischen den kirchlichen Behörden und den Kollatoren, bzw. Herrschaftsbesitzern oder Gemeinden. Viele Kollatoren setzten ohne Einvernehmen des Seelsorgers Schullehrer, auch ungeeignete, nach ihrem Belieben ein, enthoben sie von ihrem Posten nach ihrem Ermessen u. dgl. Da jedoch Schullehrer damals auch den Religionsunterricht erteilten und nach den bestehenden Kirchengesetzen vor ihrem Dienstantritte

⁴²⁾ Schreiben vom 30. Juni 1646, Eman. EA.

⁴³⁾ Zuschrift vom 4. Mai 1646, a. O. Auch in Zettlitz bei Karlsbad, wo die Patronatsherrin die Pfarrei lange Zeit unbesetzt ließ, herrschten ähnliche Zustände. In einem Briefe vom 21. September 1652 schreibt der Dechant von Karlsbad dem Kreuzherrenprior Manner u. a.: „Nulla divina officia exhibentur, nisi quod Campanator, sartor et ludirector simul, diebus Dominicis exhibeat concionem lectam ex nescio quo libro cum quibusdam cantilenis adiectis pro lubitu suo“ etc.; in dem zitierten Kopialbuch „Pro benef. Carolo-Thermensi“, S. 35 f. im Kreuzherrenarchiv in Prag. Noch deutlicher berichtet ein Schreiben an die Reformationskommissäre vom 3. Februar 1653, (a. O. S. 37 f.) daß „schon von St. Georgi des 1652sten Jahres hero die Pfarr Zettlitz mit keinem Priester versehen, sondern daß eingepfarrte Volk alles Gottesdienstes beraubt wird; daß auch gar sich unterstehen darf, auf Befehl der Frauen Groppin, der alldorten anwesende Schulmeister, die Kinder zu taufen, welche Unordnung daher entsteht, daß sie Frau Groppin aus in unseren, von Altershero habenden und bei diesen ketzerischen Läufften aus Händen gerissenen Jure patronatus turbiren und, da wir gleich einen Pfarrer hinsetzen, die Decimas verbieten thuet, daß also in Mangel der gehörigen Lebensmittel kein Priester alldorten gehalten werden kann“ etc.

das katholische Glaubensbekenntnis abzulegen hatten, konnten die Seelsorger und die kirchlichen Behörden ihren Einfluß auf Anstellung und Wirksamkeit der Schul- und Kirchenbediensteten nicht preisgeben. Eine grundsätzliche Entscheidung ergab Harrach anlässlich eines Schulstreites in der Grafschaft Glatz, indem er erklärte: „Jene Schul- und Kirchenbediensteten, die nicht bürgerliche, sondern Häuser und Wohnungen der Kirchen besitzen und gebrauchen, unterstehen unmittelbar der Jurisdiktion des Erzbischofs.“ Das sei der Standpunkt der Kirche und die Lehre der akademischen Behörden.⁴⁴⁾ Die Rechte und Pflichten der Pfarrer bezüglich der Schule und der Schulbediensteten kamen auch jedesmal in der den Pfarrern ausgefertigten Konfirmationsurkunde zum Ausdruck; darin wurde ihnen befohlen, über Kirchen- und Schulbedienstete sorgfältige Aufsicht zu führen und dafür zu sorgen, daß nicht durch Lehrbücher, Unterricht, Gesänge oder Gebete der katholische Glaube verletzt werde.⁴⁵⁾ Daß die Ernennung der Lehrer mit Zustimmung der Ortsseelsorger zu erfolgen habe, nennt das Konsistorium einen „in diesem Erbkönigreich Böhme wohlgeübten Gebrauch“.⁴⁶⁾ Wo dieser Einfluß des Seelsorgers ausgeschaltet wurde, traten meist Unordnungen ein; besonders wurden leicht protestantische Bücher eingeführt.⁴⁷⁾

Die Last, für Wohnung und Verpflegung der Schullehrer und Kirchenbediensteten zu sorgen, wurde vielfach den Pfarrern oder Kirchen aufgebürdet. Oft ließen Kollatoren Pfarreien unbesetzt, um die Pfarrwohnungen und gewisse Pfarrfelder unterdessen den Schulmeistern zu überlassen. Trotzdem traten sie dem Einflusse der Seelsorger auf Schul- und Kirchenbedienstete oft schroff entgegen. Der Leitmeritzer Stadtdchant Adam Czudecky hatte schon durch mehr als 12 Jahre einen braven, gut katholischen Organisten. Ohne irgend eine Verständigung des Seelsorgers wurde er um das Jahr 1642 vom Stadtrate seiner Stelle enthoben und ohne irgendwelche Mitwirkung des Seelsorgers ein neuer eingesetzt. Die Stadt berief sich hiebei auf

⁴⁴⁾ Entscheid. v. 15. Februar 1663: „Qui nullas domos civiles possident, scholares atque ministri ecclesiae, archiepiscopo sunt immediate subiecti et independentes a saecularibus, prout ab episcopalibus et magistratibus academicis praedicatur,“ EA.

⁴⁵⁾ . . . tibi accuratam ecclesiae et scholae officialium inspectionem, ne quid inibi nisi catholicum legatur, doceatur, cantetur, oretur, concedentes“. Schreiben v. 23. März 1676, EA, Emanata. Doch gab es auch Ausnahmen. So rühmte sich Saaz, ein uraltes Privileg zu besitzen, den Schulrektor vollkommen frei, ohne Einfluß des Stadtpfarrers, einsetzen zu dürfen. S. Urkundenbuch d. Stadt Saaz, S. 10. n. 56: Privileg des Königs Johann v. 10. Oktober 1335. Solche Vorrechte bestanden auch an anderen Orten. Winter, a. O. S. 163 ff.

⁴⁶⁾ Zuschrift v. 2. Juni 1676, a. O.

⁴⁷⁾ Zuschrift des Konsistoriums an den Dechanten von Schlackenwerth, 4. November 1676, Emanata EA.

ihr angebliches Patronatsrecht.⁴⁸⁾ In Elbogen hatten die Kollatoren ohne Wissen und Willen des dortigen Dechanten den Schullehrer entlassen. Darüber beschwerte sich der Seelsorger, er habe als Pfarrer das Recht und die Pflicht, die Schule zu beaufsichtigen und auf die Ernennung oder Abberufung der Lehrer Einfluß zu nehmen, zumal diese vor dem Ortsseelsorger Dienst-eid und Glaubensbekenntnis abzulegen hätten. Die Kollatoren hätten ihn von der bevorstehenden Kündigung wenigstens verständigen sollen. In ihrem Antwortschreiben vom 8. Oktober 1663 erklärten jedoch die Genannten, als Personen vom Adel wüßten sie sehr wohl pflichteifrige Lehrer zu begünstigen. Der Schulmeister wäre von ihnen nicht gekündigt worden, wenn sie ihn für geeignet gehalten hätten. Sie seien aber keineswegs verpflichtet, dem Pfarrer die Gründe für die Kündigung des Schulmeisters bekanntzugeben; denn hiefür seien bloß sie zuständig und auch zur Schulaufsicht befugt und berechtigt.⁴⁹⁾ Nach den Relationen der Seelsorger aus den Jahren 1676–77 waren übrigens die Schulverhältnisse in den einzelnen Pfarreien sehr verschieden; doch berichten die meisten Pfarrer, daß die Erhaltung der Schulhäuser fast durchwegs aus dem Kirchenvermögen bestritten werde; auch zur Besoldung bzw. Erhaltung der Lehrer trug meist auch die Kirchenstiftung bei. Daher war ihr Anspruch auf Mitwirkung bei Einsetzung der Schullehrer auch aus diesem Grunde berechtigt.

So sehr auch Harrach eifrige, ehrliche Mitwirkung der Patronatsherren und Herrschaftsbesitzer bei der Durchführung der katholischen Reformation wünschte, so verabscheute er mit Recht *Zwangsmassnahmen*. In diesem Sinne schrieb er u. a. in seiner Pastoralinstruktion vom Juni 1638: „Wir hören, was wir gewiß nicht loben können, daß man meist nicht bloß oberflächlich beim Reformationswerke vorgeht, sondern, was bedeutend schlimmer ist, daß man die Landleute förmlich zum Bekenntnis des katholischen Glaubens und zum Empfange der Sakramente zwingt, daß sie nämlich in die Burg zusammengetrieben und dort festgehalten oder sogar in Gefängnisse gebracht und geradezu gequält werden, bis sie sich als Katholiken bekennen, ihre Sünden beichten und versprechen die Kommunion zu empfangen. Das ist zu verurteilen, da es gegen den freien Willen der Betreffenden geschieht.“ Mit Schlägen den Glauben erzwingen, sei unerhört. Solche Bekehrungen seien nichts als schwerer Betrug; damit würden nur die Sakramente entheiligt und Sakrilegien herbeigeführt.⁵⁰⁾

⁴⁸⁾ Schreiben des Dechanten v. 12. Juli 1642, Recepta a. O.

⁴⁹⁾ Schreiben a. O.

⁵⁰⁾ „Inauditum esse illam praedicationem, quae verberibus exiti fidem; item rationabile debere esse, non coactum obsequium nostrum in credendo.“ EA.

§ 55. Unbesetzte Pfarreien und verlassene Kirchen.

I. Höchst nachteilig für die Seelsorge und die katholische Reformation war es, daß viele Pfarreien oft Jahre, ja selbst Jahrhunderte lang unbesetzt blieben. Schon im 16. Jahrhunderte hatten die Prager Administratoren in ihren Denk- und Bittschriften an den Kaiser darauf hingewiesen. Im 17. Jahrhunderte wurden die Zustände nicht besser. Um das Jahr 1641 wurden wegen Nichtbesetzung ihrer Pfarreien Beschwerden erhoben gegen: Freiherrn von Račin, Grafen Berka, der auf seiner ganzen Herrschaft bei Časlau nicht einen einzigen Pfarrer hatte, gegen den Freiherrn von Hornatecky, Peter Schwihovsky von Riesenburg, gegen die Erben des Grafen Walmerode u. a. Für alle Kirchsprengel von drei Herrschaften des Grafen Schlick wurde im Jahre 1644 ein einziger Priester präsentiert.¹⁾ Nach einem amtlichen Berichte vom Jahre 1644 zählte man in Böhmen damals mit Einschluß der Dekane und Regularen 418 angestellte Pfarrer, sechs Archidiakone und 19 erzbischöfliche Vikäre. Dagegen betrug die Zahl der Pfarrkirchen 546, die der Filialkirchen 164.²⁾ Johann Švanda, Vikär des Chrudimer Bezirkes, wandte sich im Herbste 1651 an das Konsistorium mit der Anfrage, was bezüglich der zahlreichen, schon seit vielen Jahren verwaisten Pfarreien zu geschehen habe. Das Konsistorium erklärte, es könnten in der Sache vorläufig größere Maßnahmen nicht getroffen werden, solange die Zahl und die nähere Bezeichnung der verwaisten Pfarreien, ihr etwaiger Besitz an Aekern und Wiesen, die Namen der Kollatoren u. a. nicht ermittelt seien. Hierüber möge der Dechant zunächst ausführlich berichten.³⁾ Nach einem Berichte aus dem Biler Vikariate vom Jahre 1650 waren daselbst etwa 35 Pfarrsprengel, von de-

¹⁾ Recepta a. 1641 und Bericht v. 21. Oktober 1644, EA. — „Im Jahre 1639 gab es sieben Meilen um Kolin keinen katholischen Pfarrer; viele vom Landvolk, ohne Aufsicht und ohne seelsorgliche Pflege, verliefen sich in die Wälder, sittenlos wie die Tiere.“ S. den Aufsatz von J. A. Freiherrn v. Helfert: „Die sogenannten Religionschwärmer in Böhmen“, Freie Warte, Wien I. S. 2. Doch darf man hierbei die Entvölkerung vieler Orte infolge des Krieges nicht übersehen. So hatte Johann Langenheim i. J. 1647 die Pfarrei Waltsch mit den Filialen Skital und Lochotin, ebenso die Administration der Pfarrei Maschau; aber von den Filialen sagt die Konfirmationsurkunde: „filiales vix 4 incolas habent“. In anderen Fällen heißen sie *exiguae filiales* o. ä. S. Sborník, h. kr. XIII. (1912), S. 78 ff.

²⁾ Das Domkapitel zählte damals, außer dem Propste und dem Domdechanten, bloß vier Residentialkanoniker. Frauenklöster gab es in Prag drei, außerhalb Prag sieben. EA. Viele Angaben über Priestermangel und unbesetzte Pfarreien enthalten die Berichte der Ref.-Kommissäre aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. S. auch Rezek, Dějiny, I. S. 21 ff.; Podlaha, a. O. I. S. 348 ff. Über die Zustände der Pfarreien im Saazer Kreise berichtet ausführlich und quellenmäßig Bilek, Památky archaeol. XIII, 1855, stav far. Über den Leitmeritzer Kreis: Schlenz, a. O. II. S. 34–61.

³⁾ Schreiben v. 10. November 1651, EALA.

nen aber 22 unbesetzt waren. Für diese zahlreichen Pfarreien standen damals bloß 16 angestellte Pfarrer zur Verfügung, die von einigen Missionären aus dem Jesuiten- und Kapuzinerorden unterstützt wurden.⁴⁾ Im Böhmisches-Leipaer Vikariate zählte man 31 Pfarreien, von denen 10 unbesetzt waren. Wie besonders aus den Berichten Roders aus dem Anfange der fünfziger Jahre sich ergibt, hatte die ausgedehnte Teplitzer Herrschaft einen einzigen Pfarrer, ebenso die Herrschaft Wildschütz im Königgrätzer Kreise; die zwei großen Herrschaften Schluckenau und Hainspach, dem Grafen Mannsfeld gehörig, hatten bloß drei Pfarrer; die Fürst Lobkowitzsche Herrschaft mit dem ausgedehnten Gebiete zwischen der Elbe und Moldau hatte früher eine Anzahl sehr guter Pfarreien, aber schon seit vielen Jahren waren sie unbesetzt; ebenso waren viele Pfarreien im Gebiete von Beřkowitz und Citov unbesetzt. Die Herrschaft Preßnitz im Saazer Kreise hatte bloß zwei Pfarrer. Die Herrschaft Saar hatte seit 6 Jahren keinen einzigen Pfarrer. Die Graf Nostitzsche Herrschaft Heinrichgrün hatte um das Jahr 1652 660 Protestanten, 409 Neubekehrte, aber — keinen Pfarrer. Die große Herrschaft Postelberg hatte einen einzigen Pfarrer. Der ganze Königgrätzer Kreis hatte bloß 30 Pfarrer, ebenso viel der Bunzlauer Kreis; der Leitmeritzer hatte 40, der Saazer 46 Pfarrer.⁵⁾ Die Wirksamkeit der Seelsorger in diesen ausgedehnten, oft mehrere Meilen umfassenden Kirchsprengeln war daher höchst beschwerlich.

Auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zeigte sich in dieser Hinsicht keine wesentliche Besserung. So standen zu Beginn des genannten Zeitraumes etwa 119 Kirchen des Leitmeritzer Kreises 61 Priester zur Verfügung; darunter waren aber 27 Ordensgeistliche.⁶⁾ Nach den um das Jahr 1655 eingesandten Berichten der einzelnen Herrschaftsbesitzer Böhmens sollen damals auf 97 Herrschaften überhaupt keine katholischen Seelsorger gewesen sein; andere Herrschaften hatten zwar Priester, aber so wenige, daß sie bei weitem nicht hinreichten.⁷⁾

Georg Tobias Wunsch, der am 12. September 1659 als Pfarrer von Reichenberg die erzbischöfliche Konfirmation erhielt, hatte, abgesehen von Habendorf und der übrigen Umgebung von Reichenberg, auch noch die weit entfernten Kirchsprengel Wittig und Neundorf mit zu versehen.⁸⁾ Noch im Jahre 1667 schrieb der Leitmeritzer Bischof Schleinitz an die Statthalter, daß in dem

⁴⁾ Schlenz, a. O. II. S. 40—51; s. auch Rezek, a. O. S. 162 u. a.

⁵⁾ Bericht v. 31. Dezember 1652, EALA; ebenso im ABL.

⁶⁾ Schlenz, a. O. S. 264.

⁷⁾ Rejek, Boh. Balbin, S. 116.

⁸⁾ Nachricht aus dem EA. Wittig wurde 1676 wieder zur Pfarrei erhoben; Neundorf 1673, nach Podlaha, a. O. S. 90 erst 1702. S. über beide auch: MVHJ, XIX. S. 57 f.

großen Kirchsprengel Moldau, zu welchem acht volkreiche Dörfer gehörten, „seit Menschengedenken kein katholischer Priester gewesen.“⁹⁾ Um das Jahr 1677 zählte der Reichenberger Kirchsprengel 13 Ortschaften und nur einen Pfarrer, der Kirchsprengel Röchlitz 15 Ortschaften, darunter zwei unbesetzte Pfarreien, damals bloß Filialen, und einen einzigen Seelsorger. Noch schlimmer stand es im Kirchsprengel der Dechantei Friedland. Nach dem amtlichen Berichte des dortigen Dechanten M. H. Riesner vom 20. Mai 1679 hatte er mit seinen zwei Kaplänen einen Kirchsprengel mit etwa 18 Kirchen und wenigstens 25 Ortschaften zu versehen. Die meisten der genannten waren ehemals Pfarreien gewesen, konnten aber besonders wegen Armut jener Kirchen und der Bewohner nicht besetzt werden. In der inhaltsreichen Denkschrift, die der Prager Erzbischof Johann Friedrich Graf Waldstein (1676 bis 1694) am 31. Juli 1687 an Kaiser Leopold I. richtete, wird immer noch die große Anzahl unbesetzter Pfarreien bedauernd hervorgehoben.¹⁰⁾

Die Folgen der erwähnten Zustände waren in vieler Hinsicht verderblich. Das Volk wurde dem Einflusse der Kirche und Seelsorge entfremdet; Gottesdienst konnte in den einzelnen Kirchen bloß in drei, vier oder sechs Wochen einmal gehalten werden. Ganze Ortschaften wurden von unbesetzten Pfarreien getrennt und besetzten Nachbarparroien angegliedert. Munter geschah dies von den Bewohnern der verlassenen Ortschaften selbst. Der Zehnt der unbesetzten Kirchen sollte für die Herstellung der baufälligen Kirchen und Pfarrhäuser, in größeren Orten auch zur Förderung des Priesternachwuchses verwendet werden,¹¹⁾ wurde aber meist von den Herrschaftsbesitzern eingezogen oder überhaupt nicht entrichtet. Nicht selten wurden solche Zehntpflichten später bestritten. Da ferner die Schullehrer und Schulbediensteten meist von den Pfarrern ganz oder teilweise erhalten wurden, konnten auch diese in unbesetzten Pfarreien kaum bestehen und suchten anderswo unterzukommen. Kirchen- und Pfründenfelder blieben in unbesetzten Pfarreien un bebaut oder wurden von den Bewohnern oder Kollatoren benützt, Kirchen- und Pfarrgebäude verfielen oder wurden von herrschaftlichen Dienstleuten und Beamten benützt, nicht selten auch als Vorratsräume, selbst als Stallungen verwendet.

Viele der angeführten schlimmen Folgen zeigten sich auch, wenn Pfarreien nicht ordnungsgemäß besetzt, sondern bloß durch Administratoren notdürftig versehen wurden. Auf solche

⁹⁾ Schlenz, a. O. S. 265. Viele Nachrichten auch bei Krásil, O. so S. 35, 216—222.

¹⁰⁾ Abschrift im ABL. Viele der obigen Nachrichten sind den amtlichen Relationen der Pfarrer aus d. J. 1676 ff. entnommen.

¹¹⁾ „Articuli capit. Prag.“ v. I. Januar 1555; Abschr. im LA.

Schäden wies der Prager Erzbischof Waldstein noch in seinem Fastenmandate vom Jahre 1677 hin; daher sollten die Vikäre auf die Kollatoren einwirken und auf Besetzung der Pfarreien dringen.¹²⁾

3. Der Hauptgrund der erwähnten folgenschweren Mißstände lag im Priestermangel, unter dem Jahrhunderte lang die Kirche in Böhmen zu leiden hatte. Wie hätte es auch anders sein können? In einem Berichte der erzbischöflichen Kanzlei vom Jahre 1645 bemerkt der Verfasser u. a.: Infolge der langjährigen Kriege sind viele Geistliche aus ihren Pfarreien vertrieben, andere getötet worden; viele sind Krankheiten zum Opfer gefallen oder ausgewandert.¹³⁾ Manche Pfarreien zum oft Jahre lang unbesetzt, weil sie, ihrer Einkünfte beraubt, so arm waren, daß sich kein Bewerber fand. Infolgedessen mußten oft mehrere einem Pfarrer zugewiesen werden, damit er seinen Lebensunterhalt finden könne. Jonas Rümer, Pfarrer von Schlackenwerth, hatte um das Jahr 1640 mit seinem Kaplan e i n f ü n f Pfarreien zu versehen. Als später einige derselben ihre besonderen Seelsorger erhielten und er bloß noch eine Pfarrei hatte, konnte er mit den geringen Einkünften nicht mehr sein Auskommen finden.¹⁴⁾ Ähnlich war es in Böhmischem Leipa, als die Pfarrei Holen selbständig werden sollte.¹⁵⁾ Auf solche Hindernisse mußten mitunter auch Patronatsherren aufmerksam gemacht werden.¹⁶⁾

4. Sehr oft blieben Pfarreien durch die Schuld der Kollatoren, Herrschaftsbesitzer und deren Verwalter unbesetzt. Das ist die Überzeugung der Seelsorger und Vikäre sowie des Konsistoriums und der Oberhirten jener Zeit.¹⁷⁾ In einer zusammenfassenden Darstellung der Beschwerden, wie sie in den Berichten der Vikäre vom Jahre 1631 vorkommen, heißt es u. a.: „Die Einkünfte der unbesetzten Kirchen verwenden die meisten Kollatoren für sich; daher kümmern sie sich nicht um die Wiederbesetzung der Pfarreien; andere wieder teilen die Ein-

¹²⁾ Mandat v. 12. April 1677, EA, Emanata.

¹³⁾ Relatio cancellariae ad a. 1645, EALA. S. auch Schmidlin, a. O. S. 153; Harrachs Relationen nach Rom u. a.

¹⁴⁾ Schreiben v. 2. Januar 1642, EA, Recepta. Die Armut der meisten Kirchen war auch später das größte Hindernis wirksamer Reformen. Das war auch die Überzeugung des Erzbischofs noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts: „Verum tamen fatendum, quamdiu ecclesiae parochiales, quae densae in orbitate lugent cum plebe sua, non recuperabunt proventus sufficientes ad alendum proprium sacerdotem... quidquid plantatum . . . vix non interitum.“ Harrach's Relation vom 1657 im Věstník č. akad. 1914 S. 232.

¹⁵⁾ Schreiben v. 9. März 1650, EA, Emanata.

¹⁶⁾ Schreiben an die Gräfin Waldstein v. 30. Mai 1650, a. O., bezüglich der Pfarrei Niklasdorf.

¹⁷⁾ S. hierüber oben §§ 28, 45 u. a., sowie die zahlreichen Berichte der Vikäre; s. auch Schlenz, a. O. II. S. 268 ff.; Krásl, a. O. S. 130 f., 468 f.

komite in der Weise, daß den Untertanen der Zehnt, den Herren die Acker, Wiesen und Wälder bleiben.“¹⁸⁾ In seiner an Alexander VII. gerichteten Relation vom Jahre 1657 führt Harrach als Ursachen der Verwaisung zahlreicher Kirchen an: Priestermangel, Armut der Kirchen, die durch Raub und Brand während der langjährigen Kriege schwer gelitten, Nachlässigkeit und Bosheit der Patronatsherren, welche die Aufforderung, für Kirchen Geistliche zu präsentieren, mit dem Hinweis beantworteten, es fehle am Lebensunterhalte für Pfarrer, aber ungedessenen die Grundstücke und Einkünfte, ja sogar kirchliche Gegenstände wie ihr Eigentum gebrauchen. Finden Pfarrer in diesem Zustand solcher Kirchen und die sozusagen tyrannische Willkür der Patronatsherren, eine so armselige, trostlose Lage anzunehmen, in der Meinung, anderwärts ein besseres Auskommen zu finden. Daher ziehen sie es vor, bei Adeligen als Hauskapläne in unwürdiger Knechtschaft zu leben oder als Kapläne den Soldaten sich anzuschließen.¹⁹⁾

Der Kollator Freiherr von Čertorejsky, Herr von Starkstadt, hat seit langer Zeit auf seiner Herrschaft keinen Pfarrer. Die Kirche daselbst war schon seit Jahren niedergebrannt. Man hat unter Wohltätern bereits Gelder für den Wiederaufbau der Kirche gesammelt. Trotzdem geschah nichts. Wo jene Gelder hingekommen, wie der Kirchenzehnt unterdessen verwendet worden war, erfuhr man nicht.²⁰⁾ So war es oft auch in anderen Städten.²¹⁾ Pfarrer Kometa von Budweis, der zugleich Dekan über einen Teil des Bechiner Bezirkes war, hatte in seinen Dekanaten neun Pfarreien, davon hatten vier Pfarrkirchen drei Filialen keine Seelsorger. Am Schlusse seines Berichtes schreibt er: Ich habe bloß diese Pfarreien [unter meiner Aufsicht], ich würde mich aber glücklich schätzen, wenn ich diese nicht hätte. Denn ich sehe besonders betreffs der unbesetzten Pfarreien das Elend und die Schwierigkeiten, die daraus bloß aus Nachlässigkeit und Habsucht der Patronatsherren hervorgehen, weil sie neue Pfarrer

¹⁸⁾ S. den umfangreichen Bericht: „Generales difficultates et gravamina Vicariis foraneis in relationibus suis depositae,“ in 40 Artikeln EA Orig. S. auch die Denkschrift Harrachs an Kaiser Ferdinand III. vom 5. Oktober 1637: Man möge doch in der gesetzlichen Zeit zuverlässige Priester für die Pfarreien präsentieren! Aber sehr oft die Patrone besetzen die Pfarreien nicht und wenn ihnen der Kollator einen geeigneten Priester zusendet, dann wollen sie ihn nicht annehmen.

¹⁹⁾ . . . quoniam passim ecclesiae parochiales suis dotibus antea fraudem essent spoliatae; unde quam plurimae iam proprium alere non possent.“ S. Věstník, a. O. S. 192; Bilek in Archiv. archaeol. XIII. (1885); ders.: Katol. Reformace. S. 254 u. a.

²⁰⁾ Schreiben des Dechanten von Nachod, vom 4. September 1638,

Krásl, a. O. S. 468 u. a.

in keiner Weise befördern wollen.²²⁾ Martin Karas, Archidiakon von Königgrätz, schreibt in demselben Jahre dem Erzbischof, die zahlreichen Pfarreien in seinem Vikariate seien bloß wegen Nachlässigkeit der Kollatoren unbesetzt. Das Volk aber dringe nicht sehr auf Besetzung, weil es im katholischen Glauben noch nicht fest, an manchen Orten, wie in Smidar, Hněvčevs u. a. noch akatholisch sei.²³⁾ Im Oktober 1663 wurde u. a. in Beneschau eine Versammlung des Kourimer Vikariatsklerus unter dem Vorsitz des Beneschauer Dechanten Georg Ferdinand Skalik abgehalten. Hierbei wurde allgemein über den traurigen Zustand der Kirchen und Pfarreien geklagt. Nicht weniger als acht Patronatsherren: Jakob Leopold Freiherr von Hallweil, Karl und Peter von Řičan, Baron von Kaiserstein, Graf von Talmberg, die Witwe nach Friedrich von Věžník, Jakob Mayer von Logau und Fürst Lichtenstein hatten auf ihren Besitzungen unbesetzte Pfarreien. Dann heißt es in dem Berichte: „Nicht bloß diese unbesetzten sondern auch jene Pfarreien, denen rechtmäßige Pfarrer vorstehen, sind verödet, die Gebäude zerstört, die Fenster zerbrochen, die kirchlichen Gewänder zerstört, so daß ein Priester daselbst kaum geziemend Gottesdienst halten kann.“ Laute Klagen werden in demselben Berichte gegen die Kollatoren Benda, Heřmann von Malowec, Wenzel Georg von Sternberg, Fürst Lichtenstein u. a. erhoben, die ihre Patronatspfarreien Načeradec, Schebiřow, Stěpanowitz und Kruty fast ganz vernachlässigten. Auf die Frage des Vikärs, wie da Abhilfe geschaffen werden könnte, „antworteten die versammelten Pfarrer einstimmig: Wenn die Kirchenrechnungen, die durch viele Jahre unterlassen wurden, wieder ordnungsgemäß gelegt und den Kirchen die schuldigen Abgaben geleistet würden, könnte geholfen werden. Aber die Patronatsherren weigern sich, weil sie selbst beteiligt und Schuldner sind.“²⁴⁾

Wie der Pfarrer von Bechin im Jahre 1664 dem Konsistorium in Prag berichtete, ließ der Kollator Baron von Eckersdorf die Pfarrei Zimutitz unbesetzt und überließ das Pfarrhaus dem Herrschaftsverwalter, dem Amtsschreiber und deren Familien als Wohnung. Die Pfarrfelder benützte der Kollator selbst. Gottesdienst wurde fast nie gehalten; daher stand es in der Gemeinde in religiöser Hinsicht sehr schlecht; fast niemand erfüllte die Osterpflicht. In demselben Schreiben berichtet er von dem Kollator Kořensky, er habe in seiner Pfarrei die Seelsorge einem Ordensgeistlichen überlassen, dem er beson-

²²⁾ Schreiben v. 24. April 1642, a. O. Recepta.

²³⁾ Schreiben v. 11. November 1642, a. O.

²⁴⁾ Bericht v. 28. Oktober 1663, EALA: „... omnium responsio quod non tantum hae, quae vacant, sed et quibus ordinarii (parochi) praesunt, ita sunt desolatae, sarta tecta destructae, fenestrae fractae, paramenta lacera, ita ut vix celebrare sacerdos honeste possit.“

gewogen sei; denn dieser trage außer den kirchlichen Funktionen nicht einmal einen Talar, gehe wie ein weltlicher Kavalier und errege allgemein Ärgernis. Er wohne im Hause des Kollators und lasse sich wie ein Diener und Amtsschreiber verwenden, übernehme Botengänge u. dgl. Allerdings solche Geistliche wollten damals manche Kollatoren haben, willenslose Werkzeuge, die sich zu allem gebrauchen ließen.²⁵⁾ So war es vielfach noch am Ende des 17. Jahrhunderts. In seiner oft erwähnten Abschrift vom Jahre 1687 bemerkt der Prager Erzbischof Friedrich Graf von Waldstein: „Die Grundobrigkeiten geben es wären keine Mittel vorhanden, bey den Kirchen einen Pfarrer zu erhalten; ex proprio herzugeben, würde bey schweren Zeiten gar zu hart, und einer andern Pfarrei zu übertragen, würde Ihrem iuri Patronatus präjudizierlich sein; meistens geschieht es darumb, weil Kirchen- und Pfarrgründer in geraumer Zeit denen obrigkeitl. Mayrhöfen incorporieret unter die Unterthanen ausgeteilet; und damit es nit an Tag kömmt, will man keine ordentliche Seelsorger in solchen Orthen haben. Zum Schein, daß solche Obrigkeiten sich und ihre Leute gleichwohl sorgen, pflegen sie zu gewissen Zeiten des Jahres einige [Ordensgeistliche] zu sich hinnen zu berufen, welche ihnen nach ihrer Gelegenheit in ihren Privatwohnungen Meß lesen und endlich in publicis ecclesiis den Bauern, welche gutwillig darzukommen, die Sakramenta administrieren.“²⁶⁾

Das Konsistorium suchte nach Möglichkeit, besonders nach dem Ende des Krieges, vor allem dadurch Vorsorge zu treffen, daß es die betreffenden Kollatoren aufforderte, Seelsorger für die erledigten Pfarreien zu präsentieren, wobei es durch Vorschläge, Empfehlung geeigneter Kandidaten u. a. mithalf. Es wurden viele Priester aus den Nachbarländern aufgenommen, wie dies bereits im 16. Jahrhunderte geschehen war, so aus der Lausitz, aus Schlesien, aus Polen u. a. Sehr oft werden sächsische und polnische Geistliche erwähnt. In Schlesien war damals kein so großer Priestermangel wie in Böhmen, weshalb die Ausweis der Akten nicht selten schlesische Geistliche auf eine Zeit, meist auf drei Jahre, nach Böhmen entlassen werden.²⁷⁾ Seelsorgliche Aushilfe durch Regularen war während der Zeit des Priestermangels sehr zu begrüßen. Ohne Mithilfe wären viele Pfarreien verlassen geblieben. In manchen Pfarreien begnügten sich auch später noch mit Aushilfe von Regularen. So ließ die Kollatorin von Kulm und die Witwe nach dem Freiherrn von Strahlendorf, die unbesetzten Pfarreien unbesetzt. In Kulm administrierte ein

²⁵⁾ Schreiben des Pfarrers von Bechin, 1. Juli 1664, a. O.

²⁶⁾ Majestätsbericht, 31. Juli 1687, EA, Abschrift im ABL. S. Anhang.

²⁷⁾ Ein ausführl. Gesuch v. 16. Juli 1638, Recepta im EA.

Jesuit aus Komotau, der auf der Burg wohnte. In Graupen half in ähnlicher Weise ein Jesuit aus Mariaschein aus, ein alter frommer Priester. Daher bat der Vikar M. W. Chrochka, Harrach möge die genannte Kollatorin auffordern, für jene Pfarreien ordnungsgemäß Pfarrer zu präsentieren.²⁸⁾ Aus einem Berichte des Dechanten von Diwischau, der als erzbischöflicher Vikar visitiert hatte, ersieht man die traurigen Folgen der ungünstigen Patronatsverhältnisse. Die Pfarrei Poříč bei Beneschau war unbesetzt; sie war so arm, daß sich dort ein Priester nicht halten konnte. Dann werden zehn Pfarreien aufgezählt, deren Felder, Wiesen, Wälder, Gärten, Teiche u. a. teils die betreffenden Kollatoren, teils die Ortsbewohner an sich gebracht hatten. Ihre Toten, ob Katholiken oder Akatholiken, begruben sie selbst. In drei anderen Pfarreien waren die Kirchen verodet, die Dächer zerstört, die Fenster zerbrochen, Meßgewänder unbrauchbar, so daß dort nicht einmal Gottesdienst gehalten werden konnte. Kirchenrechnungen wurden nicht gehalten.²⁹⁾

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts war der Priestermangel nicht mehr bedeutend, aber viele Kirchen waren so arm, daß sie selbständige Pfarrer nicht erhalten konnten; daher unterblieb die Besetzung der Pfarreien. Auf diese und andere schlimmen Folgen wies der Prager Erzbischof Graf Waldstein in seiner Relation vom Jahre 1693³⁰⁾ hin, ebenso sein Nachfolger Erzbischof Graf Breuner in seiner Relation vom 12. Oktober 1697. Vor den Husitenkriegen seien in Böhmen gegen 2000 Pfarreien gewesen; er aber habe beim Antritte seines Amtes bloß 762 vorgefunden. Es müßten oft drei, mitunter sogar vier Pfarreien einem Pfarrer zur notdürftigen Verwaltung anvertraut werden. Infolgedessen fehle es am notwendigen Religionsunterrichte für die heranwachsende Jugend. Erwachsene hören keine Predigt, wohnen selten dem Gottesdienste bei; Kranke sterben ohne Sakramente, Kinder ohne Taufe, andere aber werden von Prädikanten, die oft verkleidet aus den protestantischen Nachbarländern eindringen, verführt. Allen diesen Übelständen könne nur durch Wiederbesetzung und Wiederaufrichtung der Pfarreien abgeholfen werden. Allein das erscheine derzeit unmöglich. Die Einflußreichen wollen meist nicht, andere vermögen es nicht. Daher bewilligte Papst Innozenz XII. im Jahre 1696 einen Jahreszins von 7500 fl. So konnte der Erzbischof Breuner bereits im folgenden Jahre vier neue Residentialpfarreien errichten. Ferner stand er damals bereits mit 40 Laienpatronen in Unterhandlung, auf daß ebenso viele neue Pfarreien errichtet würden, wobei jedem Patrone von dem genannten Jahreszins eine gewisse Summe zu

²⁸⁾ Schreiben v. 13. August 1638, a. O.

²⁹⁾ Miscellanea a. 1671, EALA.

³⁰⁾ Relation v. 5. September 1693, Abschrift im Metrop.-Kap.-Archiv.

bezeichneten Zwecke überlassen werden solle. Auch die Zahl der Priester hob sich allmählich. Früher waren aus dem erzbischöflichen Seminar jährlich bloß etwa fünf Priester geweiht worden; unter Breuner zählte das Seminar 45 Zöglinge und es wurden jährlich etwa neun Priester geweiht. Im ganzen waren seit dem letzten Berichte des Erzbischofs Waldstein im Jahre 1693 135 Säkularpriester und 259 Regularpriester geweiht worden.³¹⁾

6. Schließlich verdienen noch ganz verlassene Kirchen und völlig verwaiste Dörfer Erwähnung. Infolge des Priestermangels, noch mehr aber wegen der Gleichgültigkeit mancher Kollatoren und Gemeinden gab es sogar Ortschaften und Kirchen, um die sich niemand kümmerte, die nicht einmal einer Nachbarkirche zugeteilt und daher ganz verlassen waren; selbst das Konsistorium scheint davon keine Kenntnis gehabt zu haben. So einige seien angeführt. So berichtete der Pfarrer von Krebitz von vier solchen verlassenen Dörfern in der Nähe seiner Pfarrensprengels; er bat daher Harrach, die genannten Ortschaften möchten seiner Pfarrei zugeteilt werden.³²⁾ In solchen verwaisteten Ortschaften und Pfarreien herrschten dann meist gesetzliche Zustände.³³⁾ Nicht weit von der Stadt Horažďowitz befand sich auf einem Berge eine Kirche des hl. Klemens, die um das Jahr 1642 dem Grafen Sternberg gehörte; sie war ganz verlassen; seit Menschengedenken war dort kein geistlicher mehr angestellt worden. Man wußte auch nicht, ob eine Pfarr- oder Filialkirche gewesen sei. „Und doch geizen,“ heißt es in dem Berichte, „zu jener Kirche fünf Dörfer, aus welchen auch jetzt noch die Verstorbenen dorthin begraben werden. Alle diese Dörfer sind nun verschiedenen Pfarrern zugeteilt, die jenen Leuten, so lange sie gesund sind, gewisse Sakramente spenden. Ihr Leben aber beschließen sie ohne Sakramente und werden begraben ‚ohne crux und ohne lux‘. Ich habe mich nach den Stiftungen dieser Kirche, den Registern und anderem sowohl beim Pfarrer von Horažďowitz als auch beim Hauptmanne jener Herrschaft erkundigt, habe aber nirgends etwas in Erfahrung bringen können.“³⁴⁾

In der Nähe von Schüttenhofen befand sich in Mlázovy (Mlázov) eine Kirche, dem hl. Johann B. geweiht, mit drei Altären, ziemlich gut erhalten und ausgestattet und mit einem Friedhofe versehen. Auch diese Kirche hatte keinen Pfarrer,

³¹⁾ Bericht v. 12. Oktober 1697, a. O. S. auch Podlaha, a. O. S. 22 ff.

³²⁾ Schreiben v. 4. Juli 1651, EALA.

³³⁾ S. den Visitationsbericht des Vikärs Pietsch von Böhmischem-Leipa v. 1654, besonders über Krebitz, wo über 20 Jahre kein katholischer Priester war. a. O.

³⁴⁾ Schreiben des Pfarrers Prodanus von Budětitz v. 10. August 1652, Rec. EA.

keinen Administrator, keinen Rektor oder Kaplan, wohl aber eine Patronatsherrin, Magdalena Sibylla Perniklo, geb. von Cadova, die über die Kirche und den Friedhof mit absoluter Willkür verfügte, wie in den ältesten Zeiten die Grundherren über ihre Eigenkirchen. Auf den Friedhof wurden ohne Mitwirkung eines Geistlichen Verstorbene aus den umliegenden Ortschaften begraben, ob Katholiken oder Protestanten oder öffentliche Sünder. Kein Bischof und kein Pfarrer wurde befragt; es genügte die Erlaubnis der Kollatorin. Selbst aus einem zur Pfarrei Welhartitz gehörigen Dorfe wurden Verstorbene ohne jede Verständigung des dortigen Pfarrers ohne einen Geistlichen mit Erlaubnis der genannten Herrin dort bestattet. Über die Einkünfte oder Rechte dieser „exempten“ Kirche wollte niemand, wohl aus Furcht vor der Herrschaft, etwas wissen. Doch bemerkt der Vikär, daß man bei eindringlicheren Nachforschungen so manches erfahren werde. Der Pfarrer von Welhartitz, der dort einst eine Zeitlang auf Wunsch der Kollatorin administrierte, berichtete von zwei Legaten, eines in der Höhe von 200 Schock, zu Gunsten der Kirche; allein das Geld behielt die Herrschaft. Kirchenzehnt zahlte niemand, weil auch niemand dazu aufforderte. Bezüglich der Verwaltung der Kirche schaltete die Kollatorin nach eigener Willkür, bald berief sie von da, bald von dort einen Geistlichen zur Vornahme gewisser kirchlicher Funktionen, ohne sich um einen Bischof oder ein Konsistorium zu kümmern oder jemand um Erlaubnis zu bitten. Sie mietete Geistliche auf eine gewisse Zeit und gegen eine bestimmte Entlohnung wie Dienstboten. Paschalkonsignationen wurden von jenen Dörfern nicht eingefordert und auch nicht abgeliefert. „Derzeit ist,“ berichtet der Vikär, „an der Kirche überhaupt kein Geistlicher. Die Kollatorin will auch keinen Administrator mehr aufnehmen; sie will vielmehr ihre Kirche exempt haben und sich nicht binden! Daher wenden sich die Leute beim Empfange der Sakramente, wohin sie wollen.“ Der Vikär schließt seinen Bericht mit der Bemerkung: „Es wäre hoch an der Zeit, der Willkür und Eigenmächtigkeit dieser Patronatsherrin endlich ein Ende zu machen; sonst hat das Konsistorium keinen Einfluß und keine Aufsicht über die religiösen Verhältnisse in jenen Dörfern; es werden auch fromme Stiftungen nicht durchgeführt und die Kirche arg geschädigt.“⁸⁵⁾ Eine zweite ähnliche Kirche befand sich in Langendorf; sie war geräumig, hatte drei Altäre, mit getäfeltem Chor, zwei mittelgroße Glocken und einen großen Friedhofe. Patron war Baron Karl Ignaz von Ricau. Auch diese Kirche hatte weder einen Pfarrer noch einen Administrator und war wie eine exempte Eigenkirche des Genannten. Auf dem Friedhofe wurden Verstorbene unterschieds-

⁸⁵⁾ Bericht des Vikärs Joh. Fr. Gotthard, 11. Januar 1677. Rel. EA.

bestattet, ob Katholiken oder nicht; kein Pfarrer hatte zu entscheiden; maßgebend war bloß der Herr Baron. Priester waren allerdings bei solchen Begräbnissen nie anwesend, allenfalls der Schulmeister. Über die Einkünfte oder das Vermögen dieser Kirche verweigerten alle, auch der Kollator, jede Auskunft. Ohne Zweifel hatte sie früher ihre Einkünfte; es gab im Orte noch damals Felder und Wiesen, „Pfarrfelder, -wiesen“ im Volke genannt, die gewiß einst der Kirche gehörten, damals aber im Besitze des Kollators waren. In der Kirche war das ganze Jahr hindurch kein Gottesdienst; bloß am Patroziniumstage, am Feste des Apostel Philippus und Jakobus, wurde seit uralten Zeiten eine Prozession aus Schüttenhofen dorthin geführt. Allenfalls ließ sich auch mitunter der Baron, wenn er einmal Lust hatte, in eine andere Kirche nicht gehen wollte, einen Kapuziner aus der Stadt rufen und eine hl. Messe von ihm lesen. Die zum Gottesdienste gehörigen Erfordernisse fehlten größtenteils und mußten daher in solchen Fällen mitgebracht werden. Bei Gelegenheit der Teilnahme am Gottesdienste, der Taufen und Trauungen waren die Bewohner auf Schüttenhofen angewiesen. Die sterblichen Sakramente empfangen sie meist bei den dortigen Kapuzinern. Doch gab es keine Verzeichnisse der Pönitenten, ebenso keinen Kirchendezim.

Eine andere verlassene Kirche befand sich in der Nähe von Wolin. Nach dem Berichte des Dechanten war die Kirche einst Johann Hus geweiht und gehörte damals dem Grundherrschaftsbesitzer Johann Heinrich Vitvarovsky.⁸⁶⁾ Auch in Kolinetz befand sich eine fast ganz verlassene Kirche, geweiht dem hl. Jakobus, mit vier Altären, Ziegeldach, getäfeltem Chor, umgeben von einem Friedhofe. Dabei befand sich ein Pfarrhaus, aber fast ganz verfallen, damals von einem Laien bewohnt. „Bei der Kirche,“ schreibt der Vikär, „ist weder ein Pfarrer noch ein Administrator; auch ist die Kirche keiner Pfarrei zugeteilt.“ Sie war wie eine Eigenkirche, unumschränktes Eigentum des Grundherrschaftsbesitzers Freiherrn von Gutenstein. Der einstige Besitzer hatte während des Dreißigjährigen Krieges vor seinem Tode zu Gunsten der Kirche 1000 Schock als Legat vermacht. Die eine Hälfte der Zinsen sollte der Kirche, die andere dem Seeliger zukommen. Das Legat war auf der Burg in Kolinetz in Verwahrung; ob aber die Zinsen nach dem Willen des Stifters jemals verwendet wurden, wußte niemand. Im Jahre 1676 erwarb die Herrschaft Freiherr Karl von Früwein; auch er übernahm jenes Stiftungskapital, aber die damit verbundenen Pflichten erfüllte auch er nicht. Kirchenrechnungen waren unter den Besitzern nie vorgenommen worden; die Kirchenregister waren verschwunden. Wie der Bericht meldet, gehörten der

⁸⁶⁾ Bericht des Dechanten G. Prachinus von Dornpusch, 11. Januar 1677, a. O.

Kirche auch einige Grundstücke und einige „eiserne Kähe“. Auch hier waren die Pfarrfelder entzogen und deswegen die Zeugen des Diebstahles, die alten Urbarien, beiseite geschafft worden.³⁷⁾

§ 56. Herrschaftsverwalter.

Die Härte und Rücksichtslosigkeit, mit der Herrschaftsbeamte die Untertanen behandelten, erfuhr oft auch der Patronatsklerus.¹⁾ Im Oktober 1641 wurde der Pfarrer von Tetschen vom Hauptmanne des Grafen in der ärgsten Weise mißhandelt und geschlagen; die Kleider wurden ihm zerrissen und endlich wurde er in den Kerker geworfen. Grund oder Veranlassung werden nicht angegeben. Aber sicher war dem Pfarrer Unrecht geschehen. Denn der Hauptmann selbst gestand seine Schuld ein und mußte 20 Taler Strafe zahlen.²⁾ Ebenso roh war der Hauptmann der Herrschaft Opočno gegen seine Geistlichen. Der Pfarrer von Dobruschka, Friedrich Stodsky, hatte zu Beginn des Jahres 1642 bereits elf Dukaten Steuern gezahlt. Der Hauptmann ließ ihn vorladen und forderte noch gegen 100 fl. Da letzterer unter Hinweis auf seine ärmliche Lage Einwendungen machte, herrschte ihn der Hauptmann wütend an: „Wenn ich nur noch das Geringste von Euch höre, durchbohre ich Euch mit dem Schwerte oder lasse Euch in den Kerker werfen.“ Drei Patronatspfarrer baten ihn um mildere Behandlung bei der Eintreibung der hohen Steuern; doch barsch fuhr er sie an: Wenn es Euch schwer fällt, sucht Euch andere Posten.³⁾ Der Pfarrer von Petzka klagt: Zehnt bekomme ich keinen, so daß ich mir nicht einmal mehr Brot verschaffen kann. Vom Patron erhalte ich keine Hilfe. Der Hauptmann von Arnau hat seinen Untertanen verboten, mir den Zehnt zu zahlen, den sie mir nun schon seit sechs Jahren schuldig sind. Überdies schickt er die Lizenzen für Trauungen, die mir zugehören, anderen Pfarrern, weil ich die Brautleute ohne Empfang der hl. Sakramente nicht trauen kann. Da ich ferner Häretiker nicht kirchlich begraben⁴⁾ will, geben mir die Bauern keinen Zehnt. Daher bat er inständig um eine andere Stelle, weil er seinen Lebensunterhalt in Petzka nicht finden

³⁷⁾ Bericht des Vikärs vom 26. Mai 1677, a. O. Auffallende Beispiele bieten auch die Berichte der Jesuitenmissionäre noch aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Sborník h. kr. 1892, S. 106 f. u. a.; 1895, S. 104—130.

¹⁾ S. oben § 33 u. § 42; ebenso: MVHJ, XVIII. (1924), S. 140 ff. bes. S. 162.

²⁾ Schreiben v. 29. Oktober 1641, EA Recepta.

³⁾ Bericht v. 12. Februar 1642, EALA.

⁴⁾ Synodus Prag. a. 1605, S. 142 und S. 222 der Ausgabe v. 1872.

S. auch oben § 27.

konnte.⁵⁾ Allgemein gefürchtet war der Hauptmann von Netolitz, Paulus Spinka. Als der dortige Pfarrer die Kirchenfelder, die sonst die Kollatoren oder Ortsbewohner im Gebrauche hatten, selbst bebauen wollte, erklärte ihm der Hauptmann, er habe der Herrschaft dafür den Ackerzins zu zahlen wie alle Untertanen.⁶⁾

Im Namen der Kollatoren bestimmten gewisse herrschaftliche Hauptleute, ohne jede Vereinbarung mit dem Seelsorger, gegenmächtig die Stolgebühren, so der genannte Hauptmann von Netolitz.⁷⁾ Es ist klar, daß durch solche Leute, auch wenn sie katholisch waren, die Reform nicht befördert wurde. Doch viele waren auch damals noch hartnäckige Protestanten. Deswegen verlangte der Landtag vom Jahre 1650, der Kaiser möge durch ein neues Patent den Herrschaftssitzern verbieten, protestantische Verwalter und Beamte zu halten. Der Missionär P. Georg Holenius, der im Frühjahr 1651 in Branna wirkte, schreibt die Schuld an den geringen Erfolgen dem dortigen Hauptmanne zu, der noch Protestant sei.⁸⁾ Der herrschaftliche Hauptmann in Wildschütz, nach dem Berichte des dortigen Pfarrers ein eifriger Lutheraner, der die Katholiken bei jeder Gelegenheit verhöhnte, hielt die Untertanen vom Gottesdienste ab, nötigte sie an Feiertagen zur Robot, zog widerrechtlich die Einkünfte von zwei Armenhäusern ein, hatte dem Kirchenvermögen Geld entnommen, ohne es zurückzuzahlen, verbreitete protestantische Tractschriften, hielt in seiner Wohnung geheime Versammlungen der Protestanten und verfolgte den katholischen Pfarrer, besonders seitdem dieser dem protestantischen Schulmeister geneigt hatte; daher bat der Pfarrer inständig um Enthebung von seiner Stelle.⁹⁾ Der Hauptmann des Grafen Coloredo und die meisten seiner Beamten waren noch um das Jahr 1644 Protestanten. In der Gegend von Opočno und Třeběchowitz hielten Kalviner mit ihren Prädikanten geheime Versammlungen, verbreiteten und lasen eifrig protestantische Bücher u. dgl. Als sich der Pfarrer darüber beklagte, fuhr ihn der Hauptmann an, er möge seine Steuern zahlen und die Pfarrei räumen.¹⁰⁾ In seinem Zustationsberichte über die Zustände im Pilsner Vikariate klagt sich Roder über die Bedrückungen, welche der Pfarrer in T. . . ., ein ehrwürdiger und gelehrter Priester, seitens des dortigen herrschaftlichen Hauptmannes, eines jungen, hochfahrenden Menschen, zu leiden hatte. Es wäre seiner Meinung nach

⁵⁾ Schreiben an Harrach, v. 13. Februar 1642, EALA.

⁶⁾ Schreiben des Pfarrers Johann Ignaz Weiß an das erzb. Konvokatorium, 12. Mai 1642, Rec. EA.

⁷⁾ Schreiben v. 18. September 1642, a. O.

⁸⁾ Rezek, a. O. S. 161, 178.

⁹⁾ Schreiben v. 1. Oktober 1642, Rec. EA.

¹⁰⁾ Emanata, a. 1644, EA.

sehr zu wünschen, daß solchen Gewalthabern in wirksamer Weise beigebracht würde, wie sie ihre Pfarrer zu behandeln haben; denn „sie überbieten in ihrer Anmaßung noch ihre Kollatoren“. ¹¹⁾

Welche schwierige Stellung Seelsorger unter katholikenfeindlichen Herrschaftsverwaltern hatten, lehren zahllose Berichte der Pfarrer und der Priesterkonferenzen jener Zeit. Einem Schreiben des Pfarrers B. Neumann von Königsberg vom 8. Oktober 1652 ist Folgendes zu entnehmen: Der Hauptmann des Grafen Metternich, D. Kammerer, begünstigte ganz offen die Protestanten. Widersetzten sich akatholische Brautleute den Kirchengesetzen, dann beschwerten sie sich über den Pfarrer beim Hauptmanne, der sie ohne Rücksicht auf die Rechte des zuständigen Pfarrers und die Synodalvorschriften an gefügte Nachbarpfarrer wies. Während der Pfarrer in seinen Predigten gegen gewisse öffentliche Ärgernisse auftrat, erklärte der herrschaftliche Polizeimann vor der Kirche das für erlaubt, was der Pfarrer untersagte, stiftete so Verwirrung und untergrub das Ansehen des Seelsorgers. Der Hauptmann übertrat ganz offen die Fastengebote, entzog dem Pfarrer den Zehnt, hielt die Leute davon ab, beim Pfarrer als Tagelöhner oder Dienstboten Arbeiten zu übernehmen, schädigte ihn, weil er sich weigerte, Protestanten kirchlich zu beerdigen und anderes. Den Schulmeister ließ er einst fünf Tage einsperren, weil er an einem solchen Begräbnisse sich nicht beteiligen wollte. Zum Armenhause in Načeradec gehörten einige Untertanen, welche von den allgemeinen Robotpflichten frei waren und nur die Pflicht hatten, die dem genannten Armenhause gehörigen Felder zu bebauen. Trotzdem wurden sie von dem herrschaftlichen Hauptmanne des Patronatsherrn Beneda unausgesetzt zu schweren Robotarbeiten für die Herrschaft gezwungen; ja der Genannte erklärte schließlich, jene Untertanen gehören nicht dem Armenhause sondern dem Herrschaftsbesitzer, dessen verlorene Gunst sich der Verwalter durch sein ungerechtes Vorgehen wieder zu erwerben suchte. ¹²⁾ Da die herrschaftlichen Hauptleute fast überall auch in kirchliche Angelegenheiten sich einmischten, hatten sich vielfach auch die Pfarrgemeinden daran gewöhnt und wandten sich infolgedessen selbst in seelsorglichen Anliegen an die Herrschaftsverwalter. Im Chrudimer Dekanate waren die Pfarreien Jezbořitz und Třebositz seit jeher miteinander ver-

¹¹⁾ Bericht v. 31. Dezember 1652, EALA. Die Bezeichnung der Pfarrei ist im Texte unleserlich. Roder schreibt u. a.: „Non obesse meo, salvo meliori, iudicio, similibus plenipotentiaris capitanei rem acrius inculcare, qualiter versus suos parochos se gerere debeant nam sibi amplius quam ipsi principales attribuant“; a. O.

¹²⁾ Bericht über die Versammlung des Kouřimer Vikariatsklerus v. 28. Oktober 1663, EALA.

unden. Als nun die zu den genannten Pfarreien gehörigen Dörfer im Jahre 1664 eigene Pfarrer haben wollten, wandten sie sich mit diesem Anliegen nicht an die kirchliche Behörde sondern an den Herrschaftsverwalter. Ja sie bestanden auf ihrem Verlangen und suchten ihr Ziel mit Hilfe des Hauptmannes zu erreichen, obwohl die kirchlichen Behörden aus triftigen Gründen sich dagegen ausgesprochen hatten. ¹³⁾

Geradezu ungläubliche Roheiten und Grausamkeiten verübte Heinrich Kselitz, der Hauptmann des Grafen Schlick. Er ließ die Wirtschafterin des Pfarrers W. Duchoslav von Welisch, eine unbescholtene Person, die Schwester eines Geistlichen, die über alles an einem körperlichen Gebrechen litt, wohl auf Grund falscher Beschuldigungen, eines Tages durch seine Amtsleute festnehmen und unter großem Aufsehen wie eine Verbrecherin in die herrschaftliche Kanzlei schleppen. Unter schweren Drohungen des Hauptmannes suchte man von ihr Geständnisse zu Ungunsten des Pfarrers zu erpressen. Und doch war der Verdacht ganz unbegründet und der Pfarrer mit Unrecht an seiner Ehre schwer gekränkt worden. Doch nicht genug damit; nach 14 Tagen wurde sie in Abwesenheit des Pfarrers nochmals festgenommen und in Begleitung von vier Bewaffneten und dem bestimmten Hauptmanne, weinend vor Beschämung, abgeführt. Hierbei rühmte sich der rohe Hauptmann, da könne das Konsistorium sehen, was er im Stande sei; auch die Geistlichen sollen anderer habe Gewalt über die Patronatspfarreien und die Dienstpersonen der Geistlichen. Er gab Vorschriften, wie die Pfarrer zu predigen hätten und verfolgte und belästigte sie auf mannigfache Weise, traf Anordnungen über den Gottesdienst u. dgl. Mit seiner Erlaubnis wurden trotz Protestes des Pfarrers Musikinstrumente aus der Kirche genommen und bei Tanzvergnügen verwendet und hierbei so arg beschädigt, daß sie bei der Fronleichnamfeierlichkeit nicht verwendet werden konnten. ¹⁴⁾ Der weltliche Pfarrer von Kirchenbirk versah auch die Pfarrei Schönficht. Nun gehörte ein Teil der Herrschaft Schönficht den Fürst Metternich'schen Erben; gleichzeitig aber hatte Schönficht noch anderen Adeligen als Kollator. Letzterer hatte den damaligen Pfarrer von Kirchberg J. Theodor Vogt im Sommer 1664 für Schönficht präsentiert; aber die Metternich'schen widersetzten sich, auf Anstiften des Herrschaftsverwalters. Das Konsistorium hatte nun dem Pfarrer

¹³⁾ Bericht v. 13. Juni 1664, a. O.

¹⁴⁾ Über jene Vorkommnisse sind mehrere Briefe vorhanden, so Bericht des Vikärs v. 1. Juli 1664; Schreiben v. 6. und 7. Juli u. a., a. O. — Manche seiner rohen Reden gegen den Klerus können nicht geführt werden.

¹⁵⁾ Bericht v. 1. Juli 1664 a. O. Obiges ist bloß ein kurzer Auszug; natürlich läßt sich der Bericht kaum wiedergeben.

vorläufig die Administration in Schönficht erlaubt. Allein auch damit war der genannte Verwalter nicht einverstanden. Ja er ließ sogar die Kirche sperren, so daß die Pfarrer Vogt nicht betreten konnte. Obwohl bisher immer Schönficht mit Kirchenbirk verbunden war, sollte es nun abgetrennt und Königsberg zugeteilt werden, weil es der Herrschaftsverwalter so wollte.¹⁶⁾ Der Gutsverwalter von Prebnitz entzog dem Pfarrer den Jahreszins von zwei Dörfern. Das sogenannte Kaplangeld, jährlich 35 fl., sollte für die Erhaltung der Kirchenbediensteten und als Beisteuer für den Seelsorger dienen, wurde aber widerrechtlich diesem Zwecke entzogen. Derselbe Hauptmann mischte sich in rein kirchliche Angelegenheiten und scheute sich nicht, dem Pfarrer selbst bei Begräbnissen Ungelegenheiten zu bereiten. Dem Stadtrate von Prebnitz erklärte er, er werde schon dafür sorgen, daß der Pfarrer fort komme. Es stehe in seiner Gewalt, ihnen alle vier Wochen einen neuen Pfarrer zu verschaffen. Auch gegen seine Untertanen war er so streng, daß viele nach Sachsen auswanderten.¹⁷⁾ Der Hauptmann der Herrschaft Wilimow ordnete an, daß der Glockenturm der dortigen Kirche zur Hälfte abgetragen werde, da er das Baumaterial zur Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes verwenden wollte. Der Hauptmann von Buštěhrad entzog dem Pfarrer von Liditz einen Teil seiner Getreideernte; andere Pfarrfelder wies er der Pfarrkirche zu, damit der Patron für die Bestreitung notwendiger Kirchenbedürfnisse weniger Auslagen habe und über jene Grundstücke frei verfügen könne. Die Hauptleute des Kollators Freiherrn von Haimhausen zitierten die Untertanen an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes in die Amtskanzleien, teilten hier die wöchentlichen Roboten aus, besorgten Rechnungen und verschiedene Amtsgeschäfte der Leute und hielten sie so vom Gottesdienste ab, obwohl derartige Mißbräuche besonders durch ein Patent der Prager Statthalter vom 22. Oktober 1654 ausdrücklich verboten waren, weshalb das Konsistorium mit Anzeige drohte.¹⁸⁾ Nicht besser war es auf den kaiserlichen Herrschaften; daher schreibt Harrach in seiner Pastoralinstruktion vom Juni 1638 u. a.: „Es wäre sehr zu wünschen, wenn man auf den kaiserlichen Herrschaften bei Einsetzung von Burghauptleuten und Herrschaftsverwaltern mehr und besser darauf schaute, ob diese wirklich Katholiken sind; denn von ihrem Glauben hängt zum großen Teil die Treue der Untertanen ab. Auf diese gebt sorgfältig acht! Glaubst aber mehr den Werken als den Worten.“¹⁹⁾ Auf Grund zahlloser

¹⁶⁾ Bericht vom 1. September 1664, a. O.

¹⁷⁾ Schreiben des Pfarrers Kuber von Kuberstein v. 1664, a. O.

¹⁸⁾ Schreiben v. 20. April 1678, EA, Emanata.

¹⁹⁾ lib. decretorum, EA.

verlässlicher Nachrichten über das schändliche Treiben gewisser Herrschaftsverwalter erklärte Harrach im Jahre 1653: „Noch schlimmer ist das, was die Pfarrer von den Hauptleuten und den Gutsverwaltern zu ertragen haben. Führt der Pfarrer ein schlechtes Leben, schweigt er aber zu aller Ungerechtigkeit, dann gilt er als geeignet. Ist er fromm und heiligmäßig, verlangt aber seinen Zehnt oder fordert er die Bauern, die an Feiertagen für die Herrschaft roboten, auf, in die Kirche zu kommen, oder beginnt er etwa nachzuforschen, welche Güter einst der Kirche daselbst gehörten, da wird er gleich verfolgt und genötigt, sein Benefizium zu verlassen. Ja gegenwärtig wird im Konsistorium ein Fall behandelt, wo ein herrschaftlicher Hauptmann einen Pfarrer deswegen geprügelt, weil er dem Konsistorium mitgeteilt hatte, welche Grundstücke und Rechte der Hauptmann der Kirche genommen. Die Pfarrer haben doch endlich zu versprechen, daß sie solche Mißbräuche nicht dulden werden. Übrigens sind sie, auch abgesehen vom Eide, schon im Gewissen unter schwerer Sünde dazu verpflichtet, da die Synode dies vorschreibt, und endlich verlangt es auch das natürliche Recht.“²⁰⁾

7. Kapitel: Städtische und erzbischöfliche Kollaturrechte.

§ 57. Einige Nachrichten über die Patronatsverhältnisse in Prag.

I. Auf mißliche Patronatsverhältnisse in Prag lassen u. a. zwei Erlässe des Konsistoriums an die Prager Pfarrer vom Jahre 1641 schließen. In dem ersten, vom 22. Juni d. J., wird ihnen aufgetragen, folgende Fragen zu beantworten: Welche Einkünfte oder Besoldung ihre Vorgänger in jeder Pfarrei bezogen hätten und welche Besoldung sie gegenwärtig erhielten? Von welcher Seite ihre Entlohnung ausgezahlt werde, ob vielleicht gar aus den Einkünften ihrer Kirchen? Wenn die Besoldung ihnen nicht ausbezahlt werde, welche Rechtfertigung die Bürger vorbrächten? In einem zweiten Dekrete d. J. heißt es u. a.: Nachdem man das Konsistorium beständig mit Klagen der Prager Pfarrer wegen Vorenthaltung des Gehaltes belästige, werde den Geschädigten anbefohlen, eine schriftliche Bestätigung über ihre noch rückständigen Forderungen von den Kirchenvätern sich ausfertigen zu lassen; so werde man wenigstens Gelegenheit haben, die Schuldigen vor Gericht zu klagen.¹⁾ Doch scheint das wenig

²⁰⁾ Erläuterungen zu den leges parochiales (Pfarrinstruktion), a. O.

¹⁾ „decretum ad parochos Pragenses“, v. 22. Juni und 16. September 1641, liber decretorum, EA. Obiges soll bloß einige Beiträge sein, die ich im erzbischöfl. Archiv in Prag sowie in der Abschriftensammlung im ABL fand. Man vergl. auch Krásl, a. O. S. 467 f.; Szek, a. O. S. 216 u. a.

genützt zu haben. Im November 1641 wandte sich der Erzbischof durch seinen Kanzler an die Statthalter mit der Bitte, es möge den Prager Stadträten unter Androhung von Strafen, es Auftrag erteilt werden, ihren Seelsorgern die vereinbarte Besoldung zu entrichten und dem Kirchengesetze gemäß die Kirchenrechnungen den erzbischöflichen Vertretern zur Einsicht vorzulegen. Bei der bereits oben erwähnten Haltung der Statthalter waren allerdings Beschwerden in solchen Rechtsiragen vergeblich. Um das Jahr 1640 war an der Prager Teynkirche Pfarrer Bartholomäus Rottlender angestellt, der am 15. Dezember 1640 zum Domherrn bei St. Veit erwählt wurde; er hatte jedoch von dem Stadtrate seine Besoldung nur teilweise erhalten.²⁾ Nach ihm wirkte daselbst als Vikar W. Kolisius; doch hatte sich der Magistrat nach verschiedenen Verhandlungen verpflichtet, Rottlender den Gehalt nachzuzahlen und dann für das Pfarramt ordnungsgemäß einen Pfarrer zu präsentieren, erfüllte aber keine dieser Pflichten; ja die Herren wollten überhaupt bloß einen Kaplan anstellen, der mit der Hälfte des Pfarrgehaltes zufrieden sein sollte. „Das war der eigentliche Zweck jener Verhandlungen, nicht Mangel an geeigneten Geistlichen, womit man sich ausredete. Viele hochverdiente Geistliche hatten sich schon längst um jene Stelle beworben; allein man wies sie ab und begnügte sich mit einem Kaplan.“ „Die Stadtväter,“ bemerkt Rottlender, „wären verpflichtet, nicht bloß einen Pfarrer, sondern auch zwei Kapläne an der ersten Kirche von Prag zu erhalten, besonders bei dem regen religiösen Leben, statt dessen wollen sie von einem Pfarrer überhaupt nichts wissen und bloß einen Kaplan anstellen, um nur den halben Gehalt zahlen zu müssen.“³⁾ Rottlender starb bereits im folgenden Jahre.⁴⁾

Ähnliche Mißstände bestanden in anderen Prager Kirchen. Um das Jahr 1642 hatte der Stadtrat für die Marienkirche in der Altstadt (sub lacu) einen gewissen Taborsky, bisher Vikarist an der Prager Domkirche, präsentiert. Das Konsistorium aber weigerte sich, ihn zu konfirmieren. Denn zunächst war der frühere Seelsorger daselbst, der Offizial und Dekan in Prag war, ohne triftigen Grund verdrängt worden. Taborsky selbst aber eignete sich nicht für jenen Posten. Schon im Seminar hatte er Anstoß gegeben und war wegen seiner gesellschaftlichen Bezie-

²⁾ Podlaha, Series praepositorum, Decanorum etc. in: Editiones Archivii et Bibliothecae S. F. Metropolit. Cap. Prag. X., 1912, S. 168; dort heißt er „Bartholomäus Grantiska Rodlendaerus, s. theol. baccal., parochus Praegae in Teyn, Canonicus Vyš., electus Canonicus Prag. 1640, 15 Dec. etc. S. auch: Ekrt, a. O. I. S. 307.

³⁾ Schreiben an Harrach v. 30. August 1642, Recepta, EA. Die Kanonikate bei St. Veit waren damals sehr gering dotiert. Krásl, a. O. S. 517 f.

⁴⁾ Podlaha, a. O.

lungen damals bestraft worden; es bestand nun Gefahr, daß er jener Gesellschaft wieder zurückkehren werde. Ferner war er für die genannte Stelle noch zu jung. Es war sonst immer Gebrauch, daß Priester nach ihrer Weihe mindestens zwei Jahre als Kapläne wirkten, um sich einzuarbeiten und dann um eine Pfarrei sich zu bewerben. Taborsky aber war kaum ein halbes Jahr Priester, als Vikar nachlässig und sollte nun seinen Vorgesetzten verdrängen und älteren verdienstvollen Priestern vorgezogen werden. Zudem hatte er ohne Wissen des Erzbischofs, des Dekans und des Kapitels, ja gleichsam hinter ihren Rücken, mit dem Stadtrate gegen seine Vorgesetzten konspiriert. ...Übrigens standen andere geeignete Seelsorger für jene Pfarrei zur Verfügung, wie der Dechant von Kolin, von Přeboram u. a., gegen die der Erzbischof nichts einzuwenden hatte.⁵⁾ Trotz alledem wollten die Stadträte gerade den genannten Taborsky anstellen. Wie die Angelegenheit schließlich geregelt wurde, wird nicht gemeldet; doch erfahren wir, daß seit 1646 ein anderer Pfarrer daselbst wirkte, Salomon Ries.⁶⁾ Die Verwaltung des Kirchenvermögens ließ auch bei dieser Kirche zu wünschen übrig. Die Ratsherren von Prag-Altstadt hatten schon im Jahre 1600 aus der Kirchenkasse daselbst 2000 fl. und zur Zeit des böhmischen Aufstandes weitere 1030 fl., also im ganzen 3030 fl. ausgeborgt. Doch wurden weder Zinsen gezahlt noch das Kapital zurückgestellt, bis die Schulden einschließlich der rückständigen Zinsen bereits 9281 fl. betrugten. Das Konsistorium drang auf Bezahlung, zumal die Kirche sich in einem armseligen Zustande befand. Auf Bitten des Magistrates wurden im gegenwertigen Einvernehmen 3700 fl. von der Forderung nachgelassen. Um das Jahr 1662 war die Schuld wiederum auf 6000 fl. gestiegen, da keine Zinsen gezahlt wurden. Da aber Kirche und Pfarrei höchst auffällig waren, Seelsorger, Kirchen- und Schulbedienstete ihre Besoldung nicht erhielten, Kirchenvermögen aber keins vorhanden war, wurde die Stadt wiederum energisch an ihre Zahlungspflicht erinnert. Schließlich einigte man sich in der Weise, daß der Stadt nochmals ein Nachlaß der Schuldsomme gewährt wurde und bloß noch ein Betrag von 2428 fl. zurück blieb; davon sollten aber die fälligen Zinsen jährlich gewissenhaft entrichtet werden. In diesem Sinne wurde der Vertrag von Harrach 1663 genehmigt; ob er erfüllt wurde?

Über die Zustände an der Adalbertkirche in Prag-Neustadt entwirft Adam Maconius,⁷⁾ der um das Jahr 1642 daselbst Pfarrer war, in einem ausführlichen Schreiben vom 3. Juni 1642, das zugleich eine Rechtfertigung gegen unbegründete

⁵⁾ Recepta v. 1642, EA.

⁶⁾ Ekrt, a. O. II., S. 382 samt Anm.

⁷⁾ Vielleicht hieß er Macoun; er war früher Provisor am erzbischöflichen Seminar in Prag, dann Pfarrer bei St. Adalbert (1641 bis

⁸⁾ Ekrt, a. O. II. S. 87.

Klagen der Prager Stadtväter war, ein sehr ungünstiges Bild. Die Kirche war reparaturbedürftig; zur Regenzeit drang das Wasser in das Innere; infolge dessen hatten viele Bilder bereits schweren Schaden gelitten. Organist war schon Jahre lang keiner mehr angestellt worden; der Kirchenbesuch war daher sehr gering. Bereitwillig überließ der neue Pfarrer, als er sich von diesen traurigen Zuständen überzeugt hatte, den Zins eines Hauses, der ihm gebührte, den Kirchenvätern, damit wenigstens ein Organist angestellt werde. Als Gehalt sollte der Pfarrer 50 Schock bekommen, erhielt aber bloß die Hälfte. Als er hörte, man habe die andere Hälfte für notwendige Arbeiten an der Kirche verwendet, gab er sich ohne weiters damit zufrieden. Allein auch beim nächsten Termin bekam er bloß einen Teil seiner Besoldung. Die Kirchenväter erklärten, sie hätten vom Stadtrate den Auftrag, nicht mehr zu geben. Hiezu bemerkt der Pfarrer: „Wenn ich wüßte, daß man selbst mein ganzes Eigentum zum Besten der Kirche verwendete, würde ich nicht „mucksen“ („nec musitare“); nun aber sehe ich, daß man nichts Gutes unternimmt. Sie kümmern sich nicht einmal um die notwendigsten Bedürfnisse der Kirche, vertauschen eigenmächtig Kirchengüter und schweigen zu den Betrügereien der Kirchenväter. Unlängst legten sie Rechnung, haben aber weder mich, den eigenen Pfarrer, noch irgend jemand vom Konsistorium auch nicht mit einem Worte davon verständigt; wohl aber haben sie das Geld, das sie schuldig waren und das sie nach meinen vielfachen Ermahnungen für die Bedürfnisse der Kirche verwenden sollten, bei einem Gastmahle vertrunken. Sie verlangen beständig neue Pfarrer, weil sie wissen, daß neue Pfarrer sich ihnen unterwerfen, mit guten Worten ihnen entgegenkommen müssen, um etwas von ihnen zu erhalten; und das gefällt ihnen. Ältere Pfarrer kennen ihre Schliche. Und wer ihnen einmal Vorwürfe gemacht, der ist ihnen gleich verhaßt.“⁸⁾

Da Harrachs Beschwerden bei den Prager Statthaltern vergeblich waren, wandte er sich im Herbste 1642 an den Kaiser. In dem Schreiben berichtet er u. a.: „Seithero Ihr K. M. erklärt, daß die Altstädter zu Prag ihr *ius collaturae* wieder gebrauchen mögen, wollen sie keine Mittel mehr finden, die Pfarrer zu erhalten, sondern stets die Kirchen allein durch Kapellänen administrieren lassen, wie *de facto* in *ecclesia* s. M. beschicht und soviel ich berichtet, gar auch in der Teyner Kirche praktiziert werden will. Ihr K. M. wollen ihnen solches nicht gestatten, dieweil es denen Kirchen nur zu schaden, weil doch des Pfarrers Unterhaltung nicht deswegen gleich denen Kirchen selbst zum Besten angewendet wird und auch einer so fürnehmen Stadt

⁸⁾ Schreiben v. 3. Juni 1642, Rec. EA (latein.).

Spott gereicht.“⁹⁾ Infolge dessen erhielt der Landesgubernator den Auftrag, den Sachverhalt zu untersuchen und schädliche Mißbräuche abzustellen. Nachhaltige Besserung der Verhältnisse scheint aber trotzdem nicht eingetreten zu sein, wie aus den weiter unten zu behandelnden Vorgängen ersichtlich ist.

Bezüglich des Patronatsrechtes der Heinrichskirche gab es Streit zwischen dem Erzbischofe und der Neustädter Kirche. Diese Kirche hatten die Kreuzherren erbaut und bis zur Zeit der Husiten im Besitze, weshalb sie auch mit ihren Geistlichen besetzt wurde. Im Jahre 1622 gab Kaiser Ferdinand II. das Patronatsrecht derselben dem Erzbischofe Harrach, der infolgedessen eine Reihe katholischer Welpriester daselbst anstellte. Allein um das Jahr 1644 erhob der Magistrat der Neustädter Anspruch auf das Patronatsrecht; ja als im Sommer dieses Jahres der Offizial Harrachs den Kreuzherrn Markus Faber in Erfahrung brachte, wollte, verweigerten die Kirchenväter auf Befehl des Magistrates die Herausgabe der Kirchenschlüssel; sie ließen sogar den Genannten nicht einmal Messe lesen. Hiebei beriefen sie sich darauf, daß sie bereits wegen Erlangung des Patronatsrechtes mit dem Kaiser unterhandelt hätten. Das Konsistorium erbot infolgedessen den Prager Geistlichen, in der Heinrichskirche Pfarrfunktionen vorzunehmen, da der rechtmäßige Pfarrer in Prag sei. Doch auch die Neustädter gaben nicht nach und so blieben die Kirchentore verschlossen. Die Folge davon waren gegenseitige Klagen bei den Statthaltern und beim Kaiser, bis dieser, wie vielfach in andern Städten, das Patronatsrecht dem Stadtmagistrate übergab (1649).¹⁰⁾

Da die Unordnungen an mehreren Prager Kirchen, besonders die eigenmächtige Verfügung über das Kirchen- und Kultungsvermögen, trotz aller Bemühungen Harrachs fortdauernd¹¹⁾ sah er sich endlich genötigt, zu Beginn des Jahres 1652 die Kirchen in der Altstadt-Prag mit dem Interdikte zu belegen. Dagegen richteten nun die Altstädter einen Protest an den Statthalter und beriefen sich hiebei auf ihre Privilegien vom Jahre 1628, deren Abschriften sie beilegten. Die Statthalter wußten sich, wie gewöhnlich in solchen Fällen, an den Appellationsgerichtshof um Prüfung der Streitfragen. Die Appellationsgerichte erklärten in ihrer Äußerung vom 12. März 1652, die Altstädter hätten das Patronatsrecht über die genannten Kirchen „absolut und ohne Absatz“ seit altersher inne gehabt. Von früheren böhmischen Königen sei ihnen dieses Recht bestätigt worden, ebenso von Kaiser Ferdinand II. Da es allgemein be-

⁹⁾ Harrach an Kaiser Ferdinand III., vor dem 8. Dezember 1642. 10. Dezember erging das erwähnte Schreiben an den Gubernator.

¹⁰⁾ S. oben Anm. 1. Vgl. auch *Emanata*, vom 5. und 7. Juli 1644; *Recell.* a. 1645, EALA; *Ekr t* II. S. 9 ff.

¹¹⁾ „Beneficia etiam civitatis Pragensis sunt explanata et excisa, juniori sacerdoti sufficiant.“ *leges par. n. VI. declar. EA.*

kannt sei, „daß von unerdenklichen Jahren hero in diesen Königreich Boheim diese Gewohnheit in steter Observanz gewesen, daß die Patrone Kirchenrechnungen und aller ander locorum piorum Einkommen und Ausgaben ohne Beisein des Ordinarii oder dessen Abgeordneten gefordert und übersehen, diese Gewohnheit auch des Concilii Tridentini¹²⁾ (da gleich dasselbe in diesem Königreich angenommen wäre) in hoc passu gesetzten generalibus decretis gar nit zu wieder, in Ansehung dasselbige particulares loci alicuius aut provinciae consuetudines (so anders auch nicht als per expressum, in Sonderheit jus patronorum locorum belangend, abrogiert werden können) excipiert und bei alten Herkommen bewenden lasset,“¹³⁾ empfehlen die Appellationsräte, daß die Altstädter bei ihren „Privilegien und althergebrachten üblichen Observanz“ geschützt, „auch vom berührten Consistorio mit derlei, in diesem Königreich gefährlichen und dem gemeinen Mann sehr ärgerlichen Censuren bis zu ihrer K. Majt. auf die im Namen ihrer hochfürstlichen Eminenz bei der königl. Statthalterei anno 1637 eingegebenen Punkten erfolgender allergnädigster Resolution verschont, als in ihrer bishero ruhigen Possession vel quasi nit turbiert, sondern die gesperrten Kirchen zu gewöhnlicher Administrierung der Sakramenten wiederum, und zwar noch vor Eintretung der hl. Osterfeiertage, eröffnet werden möchten.“¹⁴⁾ Harrach fügte sich jedoch dieser Entscheidung nicht und wandte sich mit Berufung auf die Kirchengesetze an den Kaiser, in dessen Auftrage schließlich die Kirchenrechnungen in der vorgeschriebenen Weise gelegt werden mußten. Nun richteten aber die Statthalter einen Bericht an den Kaiser, worin auf die große Gefahr hingewiesen wurde, welche diese kaiserliche Entscheidung zu Ungunsten der Patronatsrechte in Böhmen mit sich bringen könnte.¹⁵⁾ Daher erklärte der Kaiser in einem Rescripte vom 28. Februar 1653, er sei durchaus nicht gesonnen, „daß durch die ergangene allergnädigste Resolution einigen patronatui oder collaturae in dem Erbkönigreich Boheim einige Consequenz noch Präjudiz zugezogen werden solle.“¹⁶⁾ Der schwache Kaiser hatte sich eben wieder einschüchtern lassen.

In der Neustadt - Prag ergaben sich ähnliche Schwierigkeiten. Auch hier berief man sich auf uralte Privile-

¹²⁾ Die Verpflichtung des Tridentinums für Böhmen wird hier bezweifelt; 1637 wurde sie geleugnet. S. oben § 44.

¹³⁾ Die Behauptung ist unrichtig. S. Trid. sessio XXII. c. 9. de ref. Vgl. auch: Schulte-Richter, a. O. S. 168 u. a.

¹⁴⁾ Auf die Erledigung der Vorlagen v. J. 1637 wartete man bereits gegen 15 Jahre. Ob die Appellationsräte ihre Vertröstung auf die „Allergnädigste Resolution“ ernst nahmen? S. oben § 44.

¹⁵⁾ Die bekannte Haltung der Statthalter.

¹⁶⁾ Zuverlässige Abschriften, besorgt für den Leitmeritzer Bischof Waldstein, im ABL.

gen sowie auf den Gnadenerlaß Kaiser Ferdinands II. vom Jahre 1628. Doch Harrach blieb bei seinen Forderungen. Es kam auch da zu Klagen vor den Statthaltern, die sich wiederum an die Appellationsräte um ihr Gutachten wandten. Obwohl der Appellationsgerichtshof auch diesmal eine den Kirchengesetzen gegenüber ablehnende Haltung einnahm, lo lautete doch sein Urtheil bedeutend maßvoller und zurückhaltender als früher. Die Appellationsräte halten es für unbegründet, daß die Neustädter durch Zensuren zur Rechnungslegung genötigt werden sollen, doch wird hiebei die vielsagende Beschränkung angefügt: „es wäre denn etwa, daß sich bei Disziplinierung derlei Pfarreinkünften einige able Administration¹⁷⁾ notorie verspüren ließe; alsdann würde schwer fallen, der hohen geistlichen Obrigkeit solche ihrer Pflicht halber nachsehende Einsehung zu verwehren, jedoch auch möglich, daß ihre Mt. als supremus patronus von dem Ordinario über solcher Begebenheit dessen erinnert würde.“¹⁸⁾ Mit Beziehung auf die Haltung der obersten Landesbehörden entsprachen die Neustädter der Aufforderung Harrachs nicht. Die Folge davon war, daß Harrach auch hier zu seinem letzten Mittel, den Zensuren, schritt und über drei Kirchen der Neustadt, die St. Heinrichs-, St. Stephans- und St. Adalbertkirche, das Interdikt verhängte, welches vom 21. September 1664 bis 20. September 1665 andauerte. Erst als man den kirchlichen Forderungen entsprochen hatte, wurde das Interdikt zurückgenommen.¹⁹⁾ Der Erzbischof hatte durch seine energische Haltung nicht bloß den Kirchengesetzen Geltung verschafft, sondern auch den Pfarrern jener Kirchen den wertvollsten Dienst erlassen; während sie früher betreffs ihrer Besoldung ganz auf die Gnade der städtischen Beamten angewiesen waren, mußten sie von nun an ihre rechtmäßigen Bezüge ordnungsgemäß und zur rechten Zeit ausgezahlt werden.

3. Wie die Prager Stadträte die ursprünglich den Kreuzherren gehörige St. Heinrichskirche erworben hatten, so suchten sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts auch über die demselben Orden gehörige St. Peterskirche am Pořič das Patronatsrecht zu erlangen. Diese Pfarrkirche war früher dem Prager Kreuzherrenkloster inkorporiert. Auch im 17. Jahrhundert besetzte das Kloster die genannte Pfarrkirche mit Mitgliedern seines Ordens. Nun erhob der Magistrat der Neustadt-Prag Anspruch auf das Patronatsrecht; dies führte zu

¹⁷⁾ Es mußte also doch bekannt sein; das Zugeständnis ist gewiss nicht wertvoll.

¹⁸⁾ Zurschrift vom 26. September 1662; Abschrift ebenfalls a. O.

¹⁹⁾ Krásl, a. O. S. 468. Auch Rezek, a. O. S. 217, muß gestehen, daß Harrachs Handlungsweise eine tiefere und sittlichere Grundlage hatte als bloße Herrschsucht und Hartnäckigkeit.

einem langjährigen Rechtsstreite zwischen beiden Parteien, der auch vor den Kaiser kam und endlich durch eine Vereinbarung vom 10. Juni 1686 beigelegt wurde. Nach den wichtigsten Bestimmungen desselben, die im Wesentlichen wohl auch gegenwärtig noch gelten, sollte der Magistrat der Neustadt als Patron die Einkünfte der genannten Kirche verwalten, aber zum Besten der Kirche verwenden. Bei der Besetzung sollte dem Prior der Kreuzherren das Nominationsrecht, dem Stadtmagistrate das Präsentationsrecht zukommen, und zwar in der Weise, daß der erstere zwei geeignete Ordensgeistliche dem Magistrate namhaft mache, von welchen dieser einen dem Erzbischofe zu präsentieren habe. Ferner wurde bezüglich des Nachlasses der Pfarrer bei St. Peter bestimmt: Stirbt ein Pfarrer ohne Testament, dann ist sein Nachlaß, d. i. das aus dem Einkommen der Pfarrkirche erworbene oder ersparte Vermögen, in drei gleiche Teile zu teilen, von welchen das eine Drittel die dortige Kirche, ein zweites das Kreuzherrenkloster und das dritte der Stadtmagistrat zu erhalten hat.²⁰⁾ Ungefähr sieben Monate später wurde zwischen den Genannten ein zweiter Vertrag als Ergänzung des früheren unterzeichnet (16. Januar 1687). Da nämlich während der Zeit des Patronatsstreites (1680—1686) die Stadt den Pfarrern von St. Peter und St. Klemens den Jahresgehalt in der Höhe von 100 Schock vorenthalten und unterdessen die Kreuzherren dafür hatten sorgen müssen, sollte die Hälfte der widerrechtlich zurückgehaltenen Beträge, nämlich 600 Schock, dem Kreuzherrenkloster als Ersatz für seine Kosten gezahlt, die übrigen 600 aber zum Aufbau der im Jahre 1680 niedergebrannten Pfarrei und zur Renovierung der Peterskirche verwendet werden.²¹⁾

§ 58. Patronatsverhältnisse in anderen Städten.

In einem Berichte über die Religionsverhältnisse in Böhmen aus dem Jahre 1641 schreibt Harrach in Betreff der Städte: „Die Stadtbürger sind dort Katholiken, wo es unbedingte Notwendigkeit ist und wo man streng auf sie achtgibt. Übrigens ist es offenkundig, daß viele Bewohner der königlichen Städte, auch Amtspersonen, bloß zum Scheine katholisch sind; denn sie betrügen das Ärar um die Ausgaben, die für Pfarrer und Kirchen gemacht werden und legen der Reformation Hindernisse in den Weg.“¹⁾ Wie bei einer im Dezember 1641 abgehaltenen Priesterversammlung berichtet wurde, hatte die Stadt Tabor, unter der Kollatur des Landesfürsten, bzw. des Erzbischofs, die ge-

²⁰⁾ liber sententiarum. A. fol. 123 ff., EA, Orig. Vgl. damit den Erlaß Harrachs vom 14. Januar 1664, oben § 48.

²¹⁾ liber sententiarum a. O. fol. 126. a. 1686, EA. Vgl. auch Ekrt, a. O. II. S. 34 f.

¹⁾ Krásl, a. O. S. 134.

sämtlichen Kircheneinkünfte an sich gebracht; Kirchenrechnungen wurden nie gelegt.²⁾ Eine ungesetzliche Unordnung muß besonders gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts in Wodňan geherrscht haben. Nach den alten Urbarien waren die Bewohner verpflichtet, von jeder Hufe dem Pfarrer als Zehnt drei Schock zu entrichten, taten es aber nicht. Den Zehnt aus drei umliegenden Dörfern verwendeten sie zum Bierbrau. Auch Grundstücke, die der Kirche gehörten, hatten sie sich angeeignet. Kirchenrechnungen hatte der Kolgraf von Marradas schon seit vielen Jahren nicht mehr legen lassen. Und doch war die Kirche ganz arm. Der Organist bekam das ganze Jahr keinen Lohn, ebenso wenig der Glockner. Im Armenhause wurde um das Jahr 1642 auch nicht eine einzige Person versorgt; leicht begreiflich, da die Einkünfte desselben die Stadt selbst bezog. Wegen der entsetzlichen Unordnung lag auch das religiöse Leben ganz darnieder. In die Kirche kamen bloß einige ältere Leute vom Lande, während die Bürger häretische Schriften lasen und an Sonntagen sich meist in Schankhäusern aufhielten.³⁾ Der Primas von Chlumetz ordnete im Jahre 1644 an, daß zu gewissen Zeiten in der Stadtkirche statt der katholischen protestantische Lieder gesungen würden. Ermahnungen, die an ihn im Auftrage des Erzbischofs gerichtet wurden, wies er spöttisch ab. Sollte die Predigt beginnen, verließ er ostentativ die Kirche, so daß viele seinem Beispiele folgten; ja mitunter konnte der Pfarrer überhaupt keine Predigt halten. Verbrecher ließ er statt im öffentlichen Kerker im Turme der Kirche einsperren, zum größten Ärgernis der Gläubigen. Wegen dieser Zustände bat der Stadtdechant den Erzbischof um Enthebung von seinem Amte.⁴⁾ In Niemes war die Pfarrei höchst baufällig; wiederholt schon hatte der Pfarrer um Abhilfe gebeten, aber vergeblich. Allerdings hatte man bereits zweimal aus dem Kirchenvermögen Geld genommen und Holz gekauft, mit demselben Gelde die Fuhrleute bezahlt und dergleichen, obwohl man hiezu das Kirchenvermögen nicht hätte heranziehen sollen. Gebaut aber wurde trotzalldem nicht. Das Kirchenvermögen nützte man in jeder Weise aus. Man holte aus demselben nicht bloß dem Kantor jährlich 36 Schock, den Organisten 46 Schock, sondern auch dem Stadtschreiber jährlich 12, dem Wächter der Stadtuhr 6 Schock, aber für das unzulässige Pfarrhaus tat man nichts. Dieselben Mißstände schildert der Vikar Daniel Castalius, Dechant von Jungbunzlau, in seinem Berichte an das Prager Konsistorium. Das Pfarrhaus in Niemes sei zum Einstürzen und auch die Kirche sei in so schlechtem Zustande, daß sie eher einem Schafstalle als einem

²⁾ Aus einem Visitationsberichte v. J. 1641, EA.

³⁾ Bericht des Pfarrers v. J. 1642, EALA, Recepta.

⁴⁾ Schreiben v. 21. Februar 1644, a. O.

Gotteshause gleiche.⁵⁾ Die Stadt Karlsbad weigerte sich im Jahre 1645, Harrachs Kollaturrecht anzuerkennen; daher lehnte sie den von Harrach zum Stadtdechant ernannten tüchtigen M. Plankenius ab. Erst als dem Stadtrat das betreffende kaiserliche Dekret abschriftlich vorgelegt worden war, gab er sich vorläufig zufrieden.⁶⁾ Deutschbrod hatte zu Beginn des Jahres 1648 vom Kaiser das Patronatsrecht erhalten und übte dasselbe alsbald in rücksichtslosester Weise aus. Mit Berufung auf ihr erworbenes Recht drohten die Stadträte dem Dechant mit Kündigung und erklärten, einen anderen Seelsorger präsentieren zu wollen, weshalb das Konsistorium, um weitere Differenzen zu vermeiden, dem Dechant riet, sich rechtzeitig um einen anderen Posten zu bewerben.⁷⁾

Der Pfarrer von Graupen, Johann Wenzeslaus Hänel, berichtete im Jahre 1650, daß der Stadtrat sich ausschließlich die Verwaltung aller kirchlichen Stiftungen angemäht habe, dem Pfarrer keinen Einblick in das Vermögen der Kirchen und der Pfründe gestatte, so daß er nicht einmal authentische Inventare anlegen könne, obwohl hiezu jeder Benefiziat nach der Prager Synode verpflichtet sei.⁸⁾ Als er die Kirchenbücher, den Kirchenschatz und die kirchlichen Ornate besichtigen wollte, wurde ihm dies mit der Behauptung verweigert, er habe sich darum nicht zu kümmern. Die Kirchenfelder wurden alljährlich meist unter die Stadträte verteilt. Die Zinsgelder der Pfarrkirche verwendeten sie zur Erhaltung des Armenhauses, der Schule, der Kirchen des hl. Prokop und der hl. Anna, indem sie behaupteten, daß die genannten Kirchen kein eigenes Vermögen besäßen. Ohne sich um den Pfarrer zu bekümmern, ja trotz seiner Einsprache, erledigten sie, wie in früheren protestantischen Zeiten, alle kirchlichen Angelegenheiten, auf dem Rathause, schlossen dort Verträge ab und verhandelten über die Verwaltung des Kirchenvermögens.⁹⁾ In Kourim machte im Jahre 1650 der Zisterzienserabt von Königssaal dem Erzbischofe das Kollaturrecht streitig, weshalb er vom Konsistorium zur Verantwortung gezogen werden mußte. Aus dem Kirchenvermögen der Kreuzkirche hatte die Stadt seinerzeit 1000 fl. geborgt, bezahlte aber weder das Kapital noch die Zinsen. Gegenüber wiederholten Ermahnungen berief sie sich auf ihre Notlage, die aber nicht so arg war.¹⁰⁾

Aus den Berichten des bekannten Reformationskommissars Roder ersieht man vielfach, daß nicht bloß in den Pfarreien der

⁵⁾ Schreiben v. 19. und 26. November 1644, a. O.

⁶⁾ EA, Emanata a. 1645.

⁷⁾ Schreiben vom 4. Februar 1648, EALA.

⁸⁾ S. die Statuten d. Prager Synode v. J. 1605, tit. „de parochiis“.

⁹⁾ Abschrift im KoAL.

¹⁰⁾ Zuschrift v. 12. Oktober 1650, EA, Emanata; Bericht Roder v. 8. Februar 1652, EALA.

Privatpatrone, sondern auch bei den landesfürstlichen Kollaturen die ärgsten Mißstände herrschten. Nähere Nachrichten enthalten seine Berichte über Poděbrad und die Kirchen jener Herrschaften. Die Hauptschuld an den Mißständen trugen auch wie anderwärts vor allem die Hauptleute und die Herrschaftskammern, die meist nicht das mindeste Interesse für die Förderung der katholischen Reform zeigten, nicht aufrichtig katholisch, mitunter sogar offenkundige Protestanten waren. Die Kirchenbediensteten und -rechnungsführer wurden von den eigentlichen Hauptleuten alljährlich bei der sogenannten Ratsversammlung eingesetzt. Kirchenrechnungen wurden überhaupt nicht gehalten und Seelsorger von jeder Einflußnahme auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ausgeschlossen. Man staunt über die entsetzlichen Zustände, die nach seinem Berichte in Poděbrad herrschten. Das Schulgebäude war so baufällig, daß der Regen durch das durchlöchernte Dach hereinlief; ja das Haus drohte bei jedem kräftigen Windstoße über den Köpfen der Kinder zusammenzustürzen. Das städtische Armenhaus beherbergte im ganzen — zwei alte Leute. Als die eine Person starb, bemühte sich Roder, eine alte blinde Frau dort unterzubringen. Aber seine vielen Bemühungen bei der böhmischen Kammer wie bei den Statthaltern waren vergeblich.¹¹⁾

Drang der Erzbischof oder sein Konsistorium auf Ordnung der kirchlichen Vermögensverwaltung und auf rechtmäßige Besetzung der Benefizien in den Städten, dann fand man statt Unterbrechung Hindernisse und Schwierigkeiten seitens der Statthalter und besonders seitens der böhmischen Kammer.¹²⁾ Sie unterstützte offen oder geheim Stadträte in ihrem Widerstande gegen kirchliche Anordnungen, mischte sich in die Besetzung der Benefizien u. dgl. Ein solcher Fall betraf die Pfarrei Daschitz. Diese war Jahre lang mit Chrudim verbunden, da der dortige Dechant nur ein geringes Benefizium hatte. Nun drang die böhmische Kammer in einem Schreiben vom 26. April 1644 auf die Bestellung eines selbständigen Pfarrers in Daschitz. Das Konsistorium begründete die vorläufige Verbindung der genannten Pfarreien. Darauf erfolgte eine in scharfen Worten gegebene Äußerung der Kammer vom 4. Mai d. J. in der sie u. a. erklärte, der Kaiser habe dem Erzbischof keineswegs so viel Macht gegeben, daß er Pfarreien von der Herrschaft des Kaisers abzulösen und anderweitig zuteilen könne. Daschitz habe daher seinem eigenen Pfarrer versehen zu werden, sonst werde man beim Kaiser beschweren und dem Dechant von Chrudim den Gehalt entziehen. Wie sich herausstellte, stand hinter dieser Agitation der mißgünstige herrschaftliche Hauptmann von

¹¹⁾ Roder's Bericht a. O.

¹²⁾ Über das Verhalten der Stadträte in Leitmeritz s. Lippert, S. 544 ff.

Pardubitz, über den oft geklagt wurde.¹³⁾ In der Beraubung der Kirchen- und Pfründengüter folgten dem Beispiele der größeren Städte auch kleine Landstädte und Gemeinden. Gelegentlich dazu boten besonders die Kriegszeiten. So hatte die Gemeinde Zwickau während des Dreißigjährigen Krieges die zur Pfarrei gehörigen Felder eigenmächtig dem Ortsrichter verkauft. Er behielt sie auch später, ohne dafür dem Pfarrer irgend eine Entschädigung zu leisten. Daher bat im Jahre 1677 der damalige Zwickauer Pfarrer Johann Philipp Brendler das Konsistorium, es möchten doch endlich jene dem Benefizium widerrechtlich entrissenen Felder, allenfalls unter Mitwirkung der Herrschaft, dem Pfarrer wieder zurückgegeben werden.¹⁴⁾ Unzählige Beispiele solcher Beraubung der Kirchen und Pfarreien liefern auch später noch Berichte der Pfarrer, ein Beweis, daß sogar gegen Ende des 17. Jahrhunderts jene Ungerechtigkeiten noch fortbestanden.¹⁵⁾ Darin liegt die Hauptursache der Armut so vieler Kirchen und Pfarreien. Deckten Pfarrer solche Mißstände auf und verlangten sie Rückerstattung des Geraubten, dann schalt man sie als habsüchtig oder Friedenstörer, die entfernt werden mußten.

§ 59. Erzbischöfliche Kollaturrechte.

I. Das freie Besetzungsrecht stand dem Erzbischofe bloß für wenige Benefizien zu; denn die meisten standen unter dem Patronate von Adeligen, Stadtgemeinden, Klöstern oder des Landesfürsten. Noch geringer war der Einfluß der Bischöfe der Diözese Leitmeritz (errichtet 1655) und Königgrätz (errichtet 1664). Für die katholische Reform, die Disziplin des Klerus und die Kirchenordnung war dies besonders deswegen höchst nachteilig, weil die Patronatsherren ihre Rechte meist allzuweit ausdehnten und sich unzählige Übergriffe erlaubten. Es war daher auch im Interesse der katholischen Reformation zu begrüßen, daß Kaiser Ferdinand II., wie seine Vorgänger, dem Erzbischofe Harrach die Kollaturrechte über die Kirchen der königlichen Herrschaften und Städte überließ.¹⁾ Was letztere betrifft, so zählte man nach der Statistik der sogenannten Visitationskommission vom Jahre 1654 in Böhmen damals 68 königliche Städte, nämlich die drei Prager Städte, Altstadt, Neustadt, Kleinseite, 26 eigentliche königliche Städte, 30 Bergstädte und neun Leibgedingstädte. Außerdem

¹³⁾ EA, Protocoll.

¹⁴⁾ Relation v. 15. Januar 1677. EA, Origin.

¹⁵⁾ S. die Abhandlung in MVHJ, XVIII—XX (1924—26).

¹⁾ Dekret Kaiser Ferdinands II. vom 9. Dezember 1624; K. E. v. Riegger, a. O. n. 18 (Zíbrt, a. O. II. S. 418, n. 923; Weingarten, a. O. n. 19 (Zíbrt, a. O. S. 354, n. 710) S. auch oben § 29.

gab es in der Grafschaft Glatz vier Freistädte.²⁾ Sehr viele Pfarreien standen unter dem Patronate Wallensteins, der hauptsächlich über zahlreiche Herrschaften verfügte. Nach seinem Tode bat Harrach den Kaiser um die Kollaturrechte derselben, wurde aber abgewiesen.³⁾ Auf Grund der ihm von Ferdinand II. übertragenen Kollaturrechte, die ihm auch Ferdinand III. durch Reskript vom 26. Juni 1640 bestätigt hatte, suchte Harrach an den Kirchen der königlichen Städte und Herrschaften geeignete Seelsorger anzustellen. Allerdings bereiteten ihm hiebei viele Herrschaftsverwalter große Schwierigkeiten, ebenso die Städte. Mit Berufung auf ihre angeblichen Privilegien beanspruchten letztere nicht bloß das Recht, Kirchen- und Stiftungsvermögen zu verwalten, sondern auch Seelsorger nach eigenem Ermessen ein- und abzusetzen. Zudem wußten viele Städte, meist unterstützt von der böhmischen Kammer, durch kaiserliche Gnadenbriefe in den Besitz der Patronatsrechte zu gelangen;⁴⁾ allerdings gab es fast überall zunächst längere Verhandlungen.⁵⁾

Der Kaiser zeigte auch in der erzbischöflichen Kollaturfrage Wankelmütigkeit, die überhaupt seine ganze Regierungstätigkeit besonders in kirchenpolitischen Fragen kennzeichnet.⁶⁾ Hiefür sei ein Beispiel etwas ausführlicher behandelt, der Patronatsstreit in Soběslau vom Jahre 1646. Die genannte Stadt gehörte zur Wittingauer Herrschaft, welche früher im Besitze der Schwester Kaiser Ferdinands III. war, um das Jahr 1646 aber wieder von ihm übernommen wurde. Da nun Harrach vom Kaiser Ferdinand III. das Kollaturrecht über alle Kirchen und Benefizien der königlichen Städte und Herrschaften erhalten hatte, konfirmierte er im Frühjahr 1646 für die erledigte Pfarrei Soběslau Johann Mindlent, einen frommen und eifrigen Priester. Damit war jedoch der Herrschaftsverwalter Johann von Eckersdorf nicht zufrieden, „weil das ius patronatus eiusdem parochiae iure K. Maj. tamquam legitimo bonorum domini Trebonensis domino zugehörig.“⁷⁾ Er präsentierte daher seinen Kandidaten,

¹⁾ Rezek, a. O. S. 431. Als landesfürstliche Kollaturen werden um die Mitte des folgenden Jahrhunderts angeführt: in der Prager Erzdiözese 32 Erzdechanteien und Propsteien, 9 Pfarreien und 77 Lokalien; in der Leitmeritzer Diözese: 2 Erzdechanteien, 7 Pfarreien und 1 Lokalie; in der Königgrätzer Diözese: 6 Erzdechanteien, 10 Pfarreien und 2 Lokalien. Im Ganzen gab es also damals 147 landesfürstliche Kollaturen. Archiv des Innenministeriums, Prag, Sig. P. 8.

²⁾ Bericht im LA.

³⁾ S. oben §§ 57 und 58. Vgl. auch Krásil, a. O. S. 467 u. a.; Rezek, a. O. S. 82, 216.

⁴⁾ So erhielt Leitmeritz nach langen Unterhandlungen das Patronatsrecht durch kaiserliche Urkunde vom 16. Juni 1668. Lippert, a. O. S. 541.

⁵⁾ S. oben § 44 u. a.

⁶⁾ Schreiben vom 14. Mai 1646, EALA. Dasselbst finden sich viele dieser Patronatsstreit bezügliche Akten.

A. Karl Sylvanus; obwohl dieser vom Erzbischof nicht konfirmiert worden war, befahl ihm dennoch der Hauptmann, die Seelsorge in Soběslau zu übernehmen. Sylvanus tat es ebenso eigenmächtig wie sein herrschaftlicher Gönner, ohne sich um das Konsistorium oder den Archidiakon, den Propst von Neuhaus, zu kümmern. Den bisherigen Kaplan wies er aus, verkaufte, ebenfalls widerrechtlich, den Nachlaß des verstorbenen Soběslauer Pfarrers um Schleuderpreise, zum Teil an gute Freunde, während dem vom Erzbischof bereits konfirmierten Mindlent das Betreten der Pfarrei verwehrt wurde, so daß er auf seine Kosten in einer Herberge Unterkunft suchen mußte. Die Stadtbewohner waren dem herrschaftlichen Kandidaten durchaus nicht gewogen, wofür sie, wie Mindlent in einem Schreiben vom 29. Juni andeutete, ihre Gründe hatten. Allein sie wagten es nicht, gegen den mächtigen Herrschaftsverwalter aufzutreten. Da nun Sylvanus zur Verantwortung gezogen wurde, wandte sich der Hauptmann in einem Schreiben vom 5. Juli an das Konsistorium, worin er seinem Kandidaten alles Lob spendete. Er habe ihn aufgefordert, nach Soběslau zu übersiedeln und „zu versuchen, wie es ihm daselbst gefallen werde.“⁸⁾ Er habe ihn ferner, „wie es Gewohnheit sei“, dem Erzbischofe präsentiert, doch sei die Konfirmation abgelehnt worden. Sylvanus sei widerrechtlich zur Verantwortung gezogen worden; denn was er getan, sei auf seinen (des Verwalters) Befehl geschehen. In ähnlichem Sinne schrieb er auch an Harrach, der aber seinen Standpunkt unter Hinweis auf das ihm übertragene Kollaturrecht neuerdings verteidigte. Nun wandte sich der Herrschaftsverwalter an den Kaiser.

Offenbar auf Veranlassung Eckersdorfs erließ Kaiser Ferdinand III. an Harrach ein Schreiben vom 16. Juli 1646, worin er erklärte, er erinnere sich zwar, daß er ihm das Patronatsrecht über die Kirchen der königlichen Städte und Herrschaften zugestanden; aber in jenem Jahre habe die Herrschaft Wittingau seiner Schwester gehört. Dieser Grund war jedoch nicht stichhältig und der Rechtsstandpunkt Harrachs damit nicht entkräftet. Denn als die Herrschaft Wittingau im Besitze der Schwester des Kaisers war, hatte Harrach kein Patronatsrecht über jene Kirchen beansprucht und anstandslos Präsentationen angenommen. Aber im Jahre 1646 war die Herrschaft kaiserlicher Besitz; daher hatte Harrach das Patronatsrecht. Der Kaiser scheint übrigens selbst seiner Sache nicht recht sicher gewesen zu sein; denn in demselben Schreiben fügt er bei, der vom Herrschaftsverwalter empfohlene Kandidat habe viele Verdienste und sei daher zu befördern. Übrigens habe er dem Erzbischofe seinerzeit das Patronatsrecht „ohnedies nur

⁸⁾ Dies kennzeichnet seine Rechtsanschauung: Anstellung auf Probel!

zu! Unser allergn. Wohlgefallen konditioniert“; daher möge er keine weiteren Schwierigkeiten machen und Sylvanus konfirmieren. Harrach mußte diese Entscheidung unangenehm überraschen. Er hatte recht und sollte trotzdem — dem Herrschaftsbeamten weichen. Doch bevor er es tat, sagte er seine Meinung offen und freimütig auch dem Kaiser.⁹⁾ Er halte sich an die kaiserliche Konzession, bevor ihm „ein anderes von Mutierung solcher E. K. M. allergn. Resolution nicht demonstriert werde“. Der Gubernator habe widerrechtlich den vom Erzbischofe bestimmten Geistlichen abgewiesen und „einen ändern, ihm beliebigen dorthin intrudiert und auf die alte Weise per forza“ von ihm die Bestätigung desselben verlangt. Zudem habe die Stadt dem erzbischöflichen Kandidaten, der geeigneter sei, den Vorzug gegeben. Er schließt sein Schreiben mit der resoluten Aufforderung an den Kaiser: „Ich bitte E. K. M. auf das untertänigste, geruhen sich allergnädigst zu erklären, ob Sie allein die Pfarreien dieser Wittingauer Herrschaft von höchst bedachter Cession eximiert oder den anderen in den übrigen königlichen Herrschaften und Städten gleichgehalten haben wollen.“ Es dürfte wohl doch für den Kaiser peinlich gewesen sein, an sein gegebenes Wort erinnert zu werden. Erst am 25. Oktober erging im Auftrage des Kaisers durch die Statthalter an Harrach die Mitteilung, „daß diese Wittingauische Collaturen unter der angezogenen General-Cession nicht begriffen sondern einganz separiertes Tun wären, wollten auch thro dieselbe allerdings frei und vorbehalten haben; hätten jedoch dero Hauptmann zu Wittingau anbefohlen, jedesmal auf taugliche Subjekte zu denken und zu präsentieren“. Allein den Widerspruch mit der früheren kaiserlichen Zusage vermochten diese Ausreden nicht zu verdecken. Der Kaiser hatte eben wieder einmal gewissen Ratgebern Gehör geschenkt, den wohlbegründeten Rechtsstandpunkt Harrachs zu Gunsten eines Herrschaftsbeamten preisgegeben. Der vom Kaiser stets in so hochtrabenden Worten verkündigten katholischen Reform war mit solchen Rechtsverdrehungen wahrlich kein Dienst erwiesen.

2. Was die königlichen Leibgedingstädte¹⁰⁾ betrifft, so wird ihre Zahl nicht immer gleich angegeben. Im 14. Jahrhunderte werden sechs genannt, nämlich: Königgrätz, Jaroměř, Chrudim, Hohenmaut, Polička¹¹⁾ und Melnik.¹²⁾ Es

⁹⁾ Schreiben vom 9. bzw. 10. August 1646, EALA.

¹⁰⁾ Benützt wurde eine Abhandlung des H. Direktors Köpl aus dem bischöflichen Ordinariatsarchive in Königgrätz. Für die bewilligte Übersendung derselben sei auch hier Sr. bischöflichen Gnaden bestens gedankt.

¹¹⁾ Čelakovský, Cod. iur. municip. II. 159 n. 87; zit. a. O., wie auch die folgenden Angaben.

¹²⁾ a. O. II. S. 189. n. 113; 205. n. 128; später zählte man neun.

waren dies ursprünglich königliche Städte, die gewissen Königinnen von Böhmen auf Lebenszeit zugeteilt, nach ihrem Tode aber wieder als königliche Städte angesehen wurden.¹³⁾ In den Leibgedingestädten gingen die königlichen Rechte, mithin auch die Patronatsrechte, auf die betreffenden Königinnen über; mitunter wurde das Patronats- und Präsentationsrecht ihnen noch ausdrücklich vom Könige verliehen.¹⁴⁾ Von einer Teilnahme der Leibgedingestädte am Präsentationsrechte oder gar von einem selbständigen Patronate derselben ist in den mittelalterlichen Rechtsquellen nie die Rede. Im 16. Jahrhunderte scheinen utraquistische Städte mitunter bei der Besetzung ihrer Pfarreien mitgewirkt zu haben;¹⁵⁾ doch läßt sich hiefür kein eigentlicher Rechtstitel anführen. Durch Reskript vom 9. Dezember 1624 übertrug Kaiser Ferdinand II, wie bereits erwähnt, Kardinal Harrach „die Kollaturen und das ius praesentandi zu Prag und sonst in Unserem Erb. Königreich Boheimb, so uns eigentümlich zugehörig und nicht in andere Wege vergeben, allermaßen wir dieses Recht seinem Vorfahren, dem jüngst in Gott verschiedenem Erzbischof für diesmal und bis auf unser gn. Wohlgefallen in kais. Gnaden hinumgelassen und bewilligt haben.“¹⁶⁾ In dem angeführten kaiserlichen Reskripte wahr wohl auch das Kollaturrecht über die Kirchen der Leibgedingestädte enthalten, da letztere nur als eine besondere Art der königlichen Städte galten. Doch ergab sich hierüber später ein Streit, der aber diesmal zu Gunsten Harrachs entschieden wurde;¹⁷⁾ daher präsentierte der Erzbischof beispielsweise in den Jahren 1657, 1664 und 1667 „nomine August. Imperatricis Eleonorae“ Seelsorger für die Dechanten in Melnik, Polička, Chrudim u. a. Nach Errichtung des Bistums Leitmeritz hatte wohl auch Bischof Schleinitz das Kollaturrecht über die in seiner Diözese gelegenen königlichen Städte; betreffs der Leibgedingestädte aber bestanden Zweifel. Als die Stadtkirche in Melnik besetzt werden sollte, wandte sich Schleinitz in einem Bittgesuche an die Kaisermutter Eleonore um gnadenweise Überlassung des Kollaturrechtes. Doch ließ sie ihm in einer Zuschrift vom 16. Mai 1664 mitteilen, sie habe das Patronatsrecht über jene Städte bloß Harrach für die Zeit seines Lebens zugestanden; nach seinem Tode aber stehe das Patronatsrecht wieder der Kaiserin, bzw. ihren Nachfolgern zu.¹⁸⁾

3. Nach dem Tode Harrachs (1667) wurde die Kollaturfrage wiederum behandelt. Vor allem war es die böhmische Kammer,

¹³⁾ a. O. II. S. 288. n. 406; 863. n. 671.

¹⁴⁾ a. O. II. S. 199. n. 122.

¹⁵⁾ Beispiele bei Borový, Acta I. u. a.

¹⁶⁾ Weingarten, Codex Ferd. Leop. etc. p. 866, n. 19; Zihrt,

a. O. II. S. 354 und 418.

¹⁷⁾ Erlaß vom 15. Mai 1641, Krásl, a. O. S. 238.

¹⁸⁾ Nach Köppl's Ms.

die seit jeher den Prager Erzbischöfen bei der Ausübung des ihnen vom Kaiser verliehenen Kollaturrechtes Schwierigkeiten gemacht hatte und nun nach der Erledigung des Erzbistums den bisherigen Rechtszustand zu erschüttern suchte. Auf Grund ihrer Eingabe an den Kaiser forderte letzterer in einem Schreiben vom 15. Dezember 1667 die Statthalter um Erstattung eines Gutachtens auf. Das Kollaturrecht sei den Prager Erzbischöfen bloß auf Widerruf und mit Rücksicht auf die Befestigung des Katholizismus bewilligt worden. Nun seien aber die Städte und Herrschaften im ganzen Königreiche Böhmen der katholischen Religion zugetan und genugsam mit Priestern versehen;¹⁹⁾ daher habe die Ursache, warum dem Erzbischofe das genannte Kollaturrecht verliehen worden sei, aufgehört. Zu dem werde er von den Prager und anderen königlichen Städten und Inwohnern um Überlassung der Patronatsrechte gebeten. Bereiflicher Weise fand diese von der böhmischen Kammer dem Kaiser suggerierte Anschauung bei den Statthaltern verständnisvolle Billigung, wie sich aus ihrer Äußerung vom 17. Dezember 1667 ergibt; allerdings ist ihre Haltung, wie gewöhnlich in ähnlichen Fragen, diplomatisch vorsichtig. Sie rieten dem Kaiser, das genannte Privilegium möge während der Sedisvakanz „quoad substantiam aufrecht bleiben“, aber dem Konsistorium möge befohlen werden, während dieser Zeit „ohne vorherige Correspondenz, Konferierung und Einwilligung der böhmischen Kammer, so viel I. M. Bergstädte und Herrschaften und was deroselben Leibgedingstädte u. a. Städte anbelangt, mit Ab- und Einsetzung der Pfarrer nichts fürzunehmen.“ In ähnlichem Sinne war daher auch das Schreiben gehalten, das Kaiser Leopold am 4. Januar 1668 an die Statthalter richtete. Das Kollaturrecht sei Harrach bloß „interimsweise überlassen worden“; doch sei die Totalrestitution des Patronatsrechtes an die früheren Kollatoren noch in suspenso zu lassen. Die Präsentation der erledigten Kirchen sei „provisorio modo et suspensivo“ der königlichen böhmischen Kammer und den beiden Unterkämmerern anzuvertrauen.²⁰⁾

Was die Leibgedingestädte im Besonderen betrifft, so richtete Kaiserin Eleonore bereits einige Wochen nach dem Tode Harrachs am 10. Dezember 1667 ein Schreiben an den königlichen Unterkämmerer, in welchem sie u. a. erklärte: „Er werde genugsam Wissenschaft haben, welchergestalt Ihre K. M. noch vor geraumer Zeit des nunmehr in Gott ruhenden Herrn Kardinalen hochs. Em. das Ihre in bemeldten Leibgedingstädten ausstehende Jus Patronatus und Collaturae der allda befindlichen geistlichen Benefizien und Pfarren . . . auf Ihrer Emin. Leb-

¹⁹⁾ Man vergleiche dem gegenüber die Äußerungen eines berufenen Zeugen, des Erzbischofs Waldstein, in seinem Majestätsgesuch vom 7. Juli 1687. S. Anhang. S. auch oben S. 379 f.

²⁰⁾ Schreiben im Archiv des Innenministeriums Prag.

zeiten delegiert und überlassen habe.“ Nunmehr aber wolle es die Kaiserin nicht mehr delegieren, „sondern desselben sich selbst solchergestalt wiederum bedienen, daß bei inkünftig sich ereignenden dergleichen geistlichen Vakantien denen Magistraten in obgesagten Leibgedingstädten zugelassen sein solle, taugliche und ihnen annehmliche Subjekte Ihrer Majestät zu dero darauf resolvierenden und von Hof aus erfolgenden Präsentation gehorsamst vorzuschlagen.“²¹⁾ Damit erloschen die erzbischöflichen Kollaturrechte.

8. Kapitel: Gegensätzliche Rechtsanschauungen.

§ 60. Der besorgte Landesgubernator.

1. Schon wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß anmaßende Patronatsherren jener Zeit an dem staatskirchlichen Regierungssysteme und daher auch bei den Landesbehörden kräftige Stützen fanden. Das hatte bereits der Verlauf der Patronatsverhandlungen vom Jahre 1637 bewiesen. Der Gegensatz zwischen den Rechtsanschauungen der kirchlichen und Landesbehörden trat immer deutlicher zu Tage. Nur so läßt es sich erklären, daß fast alle Anordnungen der Ordinarien von Statthaltern und anderen Landesbeamten argwöhnisch kritisiert wurden. Überall fürchtete man Verletzungen der Landesverfassung und der königlichen Hoheitsrechte, selbst wenn es sich um rein kirchliche Angelegenheiten handelte. Feierlich erklärte die Landesordnung, die katholische Religion sei allein gestattet, jedes andere Bekenntnis streng verboten, und trotzdem ängstliche Überwachung aller kirchlichen Maßnahmen und Furcht vor Übergriffen der Kirchenbehörden. Diese, im Zeitalter der katholischen Reform gewiß auffallende Haltung zeigten die Patronatsherren wie die Landesstellen. Bloß zwei Beispiele seien angeführt,

Im Sommer 1653 hatte Harrach eine Priesterversammlung nach Prag einberufen, wie solche früher öfters zur Beratung über seelsorgliche und kirchliche Fragen abgehalten worden waren. Diesmal aber erregte die Versammlung den Verdacht der Statthalter, ja sie erschien ihnen als ein höchst bedenklicher Vorstoß gegen Artikel VII der Landesordnung, wo von Zusammenkünften und „Rottierungen“ zur Zeit der Landtage die Rede ist.¹⁾ Obwohl man Priesterkonferenzen zur Beratung über seel-

²¹⁾ Nach Köppls Ms. Damit wurde also jenen Städten das Nominationsrecht zugestanden. Über städtische Patronatsrechte s. auch Sborník histor. kroužku XXV. (1924). S. 15 ff.; Lippert, a. O. S. 541 u. a. Ortsgeschichten sowie städtische Urkundenbücher.

¹⁾ Im Art. 7 d. L.-O. v. 1627 heißt es u. a.: „Dagegen aber soll keineswegs zugelassen noch erlaubt sein, daß sich auf gemeinen

sorgliche und kirchliche Standesfragen gewiß nicht als geheime, staatsgefährliche Zusammenkünfte bezeichnen kann, klagten die Statthalter beim Kaiser und schilderten ihre Besorgnisse. Der oberste Burggraf in Prag hatte zwar beruhigend erklärt, daß jene Versammlung „auf keine Synodum sondern bloß den statum religionis zu erfahren“ angesehen sei; aber vergeblich. Begehrlicher Weise fanden die Besorgnisse hochloyaler Statthalter bei Hofe verständnisvolle Würdigung. Die Folge war ein kaiserliches Reskript vom 14. Juli 1653, worin der vorbildliche Eifer der Statthalter gebührende Anerkennung fand. „Wir lassen uns Eueren unterthänigsten Eifer und Unseres Juris Regii wie auch des Euch anvertrauten status publici emsige Beobachtung absonderlich gnädigst gefallen. . . . Also befehlen wir Euch gnädigst, daß, so bald Ihr einigerlei des geistlichen Standes Zusammenkunft vermerken würdet, Uns Ihr solches unverlengt unterbringen sollet, angesehen wir außer Unseres Wissen und vorgehenden Consens keinerlei Zusammenkunft gestatten; . . . und wann je einige synodus auf Unser gnädigste Verwilligung ausgeschrieben werden sollte, dabei unsere Commissarios haben werden wollen.“ Die auf jener Klerusversammlung gefaßten Beschlüsse werden als „erzbischöfliche pronuntiata von weiteren Nachdenken“, bezeichnet; und schließlich wird angeordnet: „Ehender wir uns diesorts was in specie gnädigst resolvieren, ist Unser gnädigster Befehl, daß Ihr solche pronuntiata weiters fleißig überlegen, diejenige, welche in Unser oder Unserem gehorsamste Stände iura praejudicio hineinlaufen, von denen, so allein den statum et disciplinam ecclesiasticam betreffen, reparieren und Uns Euer rätliches Gutachten über einen jeden Punkt förderlichst einschicken sollet.“²⁾ Und dieser, unter so strenge, polizeimäßige Kontrolle gestellte Stand war nach der Landesordnung der — erste bei den Landtagsversammlungen.

Landtagen Etlich heimlich oder öffentlich zusammen rottirn und durch einen aus ihrer Mitte oder andere etwas mündliches oder schriftliches vorbringen lassen mögen, unangesehen solches treffe gleich ihr votum und Meinung auf die geschehene Proposition oder sonst an, was es wolle.“ Die Schuldigen sollen „als Rebellen und Beleidiger der höchsten Majestät an Leib, Ehr und Gut gestraft und hierin Niemand, wessen Würden, Standes oder Wesens er auch sein mag, verschont werden.“ Zit. nach MVGD B, X. S. 125 f. S. auch a. O. IV. S. 18; Jireček, a. O. S. 14 f.

²⁾ Verlässliche Abschriften dieser sowie der das Fastenmandat vom Jahre 1653 betreffenden Akten im ABL. Zahlreiche ähnliche Beispiele staatlicher „Fürsorge“ bei K. E. v. Riegger, Sammlung der in Kirchensachen ergangenen landesfürstlichen Gesetze, Wien, 1778; ausführliche Inhaltsangabe bei Zíbrt, a. O. II. č. 923, S. 417—427; Paul von R. v. Riegger, corpus iuris ecclesiastici Bohemici et Austriaci, Wien, 1770; (Zíbrt, a. O. S. 426 f.); Weingarten J., Codex Ferdinando-Leopoldino-Josephino-Carolinus, 1720; (Zíbrt, a. O. S. 371; S. 353—377); Continuatio Codicis Ferdinando-Leopoldini de a. 1720—1724 u. a.

2. Noch bezeichnender ist die behördliche Kritik des erzbischöflichen Fastenhirtenschreibens vom Jahre 1653. Was enthielt er? Längst bekannte, oft wiederholte Pflichten der Pfarrer jener Zeit. Und doch, welche Verbrechen sollten darin verborgen sein! Schon die Statthalter, denen das bezeichnete oberhirtliche Schreiben nach der Vorschrift jener Zeit^{*)} zur Überprüfung vorgelegt worden war, fanden viel daran auszusetzen. Infolgedessen sandten sie es am 28. April dem Landesgubernator mit dem Ersuchen, genau zu prüfen, welche Anordnungen in dem genannten Mandate als ungesetzlich oder staatsgefährlich zu beanstanden seien.

Das auf Grund dieses Auftrages vom Landesgubernator^{†)} ausgearbeitete Gutachten bietet einen lehrreichen Einblick in den Übereifer, mit dem die Landesbeamten kirchliche Erlässe überwachten, stets erfüllt von dem Argwohn, landesfürstliche Rechte oder Privilegien und landesübliche Gewohnheiten der Adelligen oder Städte könnten geschädigt werden. So hatte Harrach unter anderem angeordnet, daß der von einem Patrone präsentierte Pfarrer erst nach Empfang der schriftlichen Konfirmation rechtsgültig angestellt werden könne, wobei von jeher eine gewisse Taxe erlegt wurde; letztere wurde aber armen Pfarrern auf ihr Ansuchen ganz oder teilweise geschenkt. Merkwürdigerweise findet der Gubernator in dieser Anordnung einen Verstoß gegen den Artikel 23 der Landesordnung,^{‡)} da durch die als notwendig bezeichnete kirchliche Konfirmation und die bei dieser Gelegenheit zu errichtende Taxe „eine mit geringer Verhinderung der zeitlichen Bestätigung der Pfarrer und folgens der Beförderung des Religionswesens der königlichen Landesordnung sub lit. A. 23 zuwider verborgen steckt.“ Auch die Erlegung einer Taxe sei zu verbieten und überdies die Konfirmation „auf die beneficia simplicia curata, nit aber auf andere Ihre Majt. hierzulande als König von Böhme zu konferieren zustehende

*) Kirchliche Erlässe mußten vor ihrer Verlautbarung der staatlichen Zensur vorgelegt werden. Näheres bei Krásl, a. O. S. 151, Rezek, a. O. S. 224. Ausführlich über d. Regium placet: Hirschius, a. O. III. S. 378 ff.; IV. S. 17, 448 u. a.

†) Er hatte bei der Ablegung seines Dienstes vor seinem Amteantritte zu schwören: „... Ewer Majestät Interesse mir treulich angelegen seyn lassen und ohne einzigen Menschen Respect deroelben Recht und Gerechtigkeit befördern, auch der königlichen corrigirten neuen Landes-Ordnung in allen und jeden Ihren Satzungen, Artickeln, Clauseln und Inhalten getreulich nachkommen und geleben, wie nicht weniger die Heimlichkeiten Ewer Majestät und der Ratschlag ver- schweigen“ etc. Jireček, Verneuerte Landesordnung, Prag, 1888, S. 65. S. auch d'Elvert, Bd. XVI. der Schriften der historischen Sektion etc. S. 327.

‡) A. 23 der neuen Landesordnung vom Jahre 1627 bezog sich auf die Förderung des Religionswesens. S. oben § 37.

Beneficia“ auszudehnen.^{§)} Merkwürdig! Erst durch die erzbischöfliche Konfirmation erhält bekanntlich der vom Patron präsentierte Priester das kirchliche Amt; daher ist ohne solche Präsentation eines Pfarrers ungesetzlich, ja auch ungültig. Das sollte denn auch der katholische Landesgubernator wissen können. Selbst die Könige richteten seit jeher ihre Präsentationen an die weltlichen Oberhirten und baten um die kirchliche Konfirmation, die als ein ausschließlich dem Ordinarius zustehender, rein kirchlicher Akt weder einem Patrone noch dem Landesfürsten zustehen kann. Es ist daher auch widersinnig, wenn der Gubernator jene Benefizien, die „Ihro Maj. als König von Böhme zu konferieren zustehen,“ von der kirchlichen Konfirmation ausschließen will. Nicht die kirchliche Konfirmation verursachte „mit geringer Verhinderung der zeitlichen Bestätigung der Pfarrer und folgens der Beförderung des Religionswesens,“ sondern die Nachlässigkeit zahlreicher Patrone, die meist aus Selbstsucht ihre Pfarren unbesetzt ließen, für die Ausfolgung der Präsentation sich hohe Taxen zahlen ließen, simonistische Verträge schlossen u. dgl.^{¶)} An diese Adresse hätte der reformeifrige Gubernator seine Betrachtungen betreffs „Verhinderung des Religionswesens“ richten sollen.

Harrach hatte ferner alle Seelsorger an die übrigens längst bekannte Vorschrift erinnert, daß kein Benefiziat ohne kirchliche Erlaubnis irgend etwas von den Kirchengütern veräußern dürfe, da er nicht Eigentümer sondern nur Verwalter des Kirchenvermögens sei.^{§§)} Obwohl diese Verordnung nicht bloß den Kirchengesetzen sondern auch der erneuerten Landesordnung^{¶¶)} entsprach, behauptete dennoch der Gubernator, daß der „Erzbischof eine ihm zuvor in diesen Landen zugestandene allzufeine Disposition bei denen Pfarrgütern sich annehmen und Ihr Mayt. (der erneuerten K. L. Ord. sub lit. A. 23 vorgegen) vorderist und die Collatores und patronos, so dabei von Alters- und Herkommenswegen interessiert, davon kirchlichen auszuschließen^{¶¶¶)} gesinnet, unangesehen von solchen Patrone ohn Ihr Mayt. als des Obristen Vogts und Schutzherrens geistlichen Güter allergnädigsten Vorbewußt und Einwilli-

§) Vollständig im ABL.

§§) S. oben §§ 40 und 55 ff.

¶) Provinzialstatuten vom Jahre 1349: tit. „de rebus non alienandis“ u. tit. „de ecclesiis aedificandis“, S. 202 ff. und S. 212 ff. der Ausgabe von 1602; Prager Synodaldekrete v. 1605: tit. „de parochis“, S. 131 ff. der neuen Ausgabe.

¶¶) S. ausführlich oben § 37.

¶¶¶) Diese Behauptung des Gub. ist unbegreiflich. Harrach schließt die von der Landesordnung geforderte Zustimmung des Königs nicht als berechnete Einsprache der Patrone aus; er behandelt bloß die kirchengesetzlichen Erfordernisse und verbietet eigenmächtige Veränderung durch den Benefiziaten.

gung einige geistliche Person nach laut berührter verneuerter L. Ord. A. 25. nichts zu veräußern, ja, wan jemand dergleichen aus denen Landesinwohnern fürnehmen wollte, solches Sie zu verhindern, nach Aussatz der verneuerter L. Ord. sub lit. A. 26. sub fine, sondern befugt, auch dies denen Privatlandesinwohnern selbst bei deren Collaturen, daß die Pfarrgründe nit geschmälert oder geringert¹¹⁾ und dardurch deren jus patronatus nicht intervertiret, von Rechts- sowohl per textum in C. 16. q. 7. cap. 31, („filiis vel nepotibus ac honestioribus propinquis eius, qui construxerit vel dotaverit ecclesiam, licitum sit, hanc bonae intentionis haberi sollertiam, ut si sacerdotem seu ministrum aliquid ex collatis rebus praeviderit defraudare, aut commotionis honestae conventionione compescant aut episcopo vel iudici corrigenda denuncient; quod si talia episcopus agere tentet, Metropolitanus eius haec insinuare procurent. Si autem Metropolitanus talia gerat, Regis haec auribus intimare non differant“) als von Herkommens wegen Acht zu haben gebühret,“ da „die gottselige Könige und Landesregenten Gott selbst zu obrien Vogten und Beschirmern seiner Kirchen und deren Zugehör eingesetzt.“¹²⁾ Es sei daher die Anordnung Harrachs, „samdt [als ob] hier zu land mit Vorwissen und Einwilligung des Herrn Erzbischofs allein¹³⁾ die Pfarrgründe veräußert werden könnten, ganz schäd- und nachteilig“, weshalb sie „als eine weitaussehende Neuigkeit abzustellen“ sei.

Nicht minder staatsgefährlich erscheint ihm die Beschreibung der Seminartaxe. Nach dem Tridentinum sollen für diesen Zweck die Einkünfte aller Benefizien herangezogen werden.¹⁴⁾ In dem Sinne hatte Harrach bereits um das Jahr 1631 allen Benefiziaten einen Beitrag für die Erhaltung des erzbischöflichen Seminars vorgeschrieben.¹⁵⁾ Diese längst bekannt Pflicht wurde wiederholt, so auch in dem vorliegenden Fastenmandate, eingeschärft. Allein nach der Ansicht des Gubernators würden die Pfarrer dadurch veranlaßt, „allerhand unzuläßlichen Geldmitteln bei Administration der hl. Sakramenten nachzudenken.“¹⁶⁾ Ferner enthalte diese

¹¹⁾ Das eben hätten die Patronatsherren und ihre Hauptleute, auch auf den kaiserlichen Herrschaften, beachten sollen!

¹²⁾ Daher hätten sie zu der damals so verbreiteten Schädigung der Kirchen- und Pfründengüter nicht schweigen sollen. Wie dieses „Schutzrecht“ oft ausgeübt wurde, lehren die zahlreichen Konfiskationen der Kirchengüter von Kaiser Sigismund angefangen bis ins 17. und 18. Jahrhundert.

¹³⁾ Das hat Harrach nicht behauptet. Die Einschlebung des wichtigen Wortes „allein“ ist eine Fälschung.

¹⁴⁾ Dagegen waren bekanntlich viele Patronatsherren aus leicht begreiflichen Gründen. S. oben.

¹⁵⁾ Krásl, a. O. S. 191 ff.

¹⁶⁾ Damit sind die Stolgebühren gemeint, die auch nach den Landesgesetzen durchaus nicht verboten waren.

Förderung einen Eingriff in die Majestätsrechte des Landesfürsten, da nach Artikel A. 5 niemand befugt sei „Landesktributionen“ aufzuerlegen.¹⁷⁾ Es sei daher höchst befremdend, „daß der Herr Erzbischof demselben zuwider sich dergleichen unterstehe“. Wenn auch das Tridentinum sess. XIII. c. 15. den Bischöfen die Errichtung eines Seminars empfehle, so sei „darin nit zu finden, daß zu Unterhaltung desselben denen Landesfürsten einzugreifen und dem clero ein allgemeine Landkontribution aufzuschlagen und derselben Steuereinnahmer die vicarios foraneos zu bestellen erlaubt“ sei.¹⁸⁾ Der Erzbischof sei daher nicht berechtigt, „derlei contributiones einzuführen, zugeschwigen, unter solchen Fürwand des hier zu Land, absonderlich in Sachen, so kein Artikel Glaubens und kein Versündigung gegen Gott nit antreffen, erweislich niemahls durchgehend¹⁹⁾ angenommenen Concilii Tridentini die leges fundamentales et iura Majestatica so gefährlichen zu attentieren“. Daher sei diese „gefährliche“ Anordnung zu verwerfen. Es war damals wie auch später allgemeiner Brauch, daß wegen gewisser Vergehen gegen die Kirchengesetze Geldstrafen auferlegt wurden. Auch dies sei „als ein exorbitierende Neuigkeit²⁰⁾ zeitlich zu unterbrechen“.

„Großes Nachdenken“ verursacht dem Gubernator ferner, daß die Kirchenväter ihre Raitungen nit anderst denn in Gegenwart des Pfarrers und, wann es geschehen könnte, in Beisein des hiezulande sogenannten Collatoris oder dessen Abgeordneten ablegen und den Erzbischofen ein Abschrift derselben jährlich einschicken sollen“. Es sei doch „landkundig, daß

¹⁷⁾ Die Seminarbeiträge des Klerus waren keine „Landesktributionen“, wie die hohen landesfürstlichen Steuern; sie waren auch keine „Neuerung“, sondern schon längst im Gebrauche. Kein Kaiser und keine Landesordnung hatte dagegen bisher Einwendungen erhoben. In der L.-O. wird vom Gubernator an den Haaren herbeigezogen.

¹⁸⁾ So urteilt der höchste Landesbeamte im Zeitalter der katholischen Reformation!

¹⁹⁾ S. auch oben § 44. Der Gubernator sagte: „niemals durchgehend angenommen . . .“; er nahm also wenigstens eine teilweise Verpflichtung an; wo sollte aber dann die Grenze sein?

²⁰⁾ Auch das war keine „Neuigkeit“; Winter, a. O. I. 2. Borový, Acta u. a. Die Geldbeträge, die als Strafen zu erlegen waren, wurden sehr nützlich angewendet, nämlich für arme Pfarrkirchen und für die bischöfliche Kanzlei, wo eine große Anzahl von Amtspersonen erhalten werden mußte. Übrigens wurde den Vikären wiederholt Einschränkung solcher Strafen vorgeschrieben. S. hierüber: Instructio paroch. n. VI. EA. In der böhmisch-mährischen Kirchenprovinz waren wie anderwärts Geldstrafen des Klerus seit jeher gebräuchlich. Unzählige Beispiele liefern die erzbischöflichen Gerichtsakten

des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts. S. oben; ebenso die Kontributionsbücher derselben Zeit. S. z. B. den interessanten Erlaß des Erzbischofs Johann IV. vom 17. Oktober 1312 LE, I. S. 38. n. 71. RB, III. 461. n. 111 u. a.

von alters- und undenklichen Jahren her bei denen hiesigen Landes-kollatoren oder patronis, der Kirchen- und Pfarrgütern sich an- und die Raittungen der Kirchen-Stuhl-Einkünften von den Kirchenvätern aufzunehmen. ein stet. von niemand jemals widersprochener Brauch gewesen, woraus die rechtliche Vermutung entspringen thuet, daß diese Gerechtigkeit die patroni bei Stift- und Aufteilung der Pfarren ihnen vorbehalten.“²¹⁾ Selbst wenn die Patrone sich dieses Recht bei der Stiftung der Benefizien nicht ausdrücklich vorbehalten hätten, „so wäre doch durch ein so alten, wohl hergebracht durchgehenden Brauch denenselben per *vulgaria juris* derogiert worden“²²⁾; daher man sich's nit wenig zu befremden, wie und mit was Fug und Rechts der Herr Erzbischof Ihr Mayt. zu vorderist und dann die gesambte Landesinwohner der quasi-possessio solcher alten Gerechtigkeit zu entsetzen und selbe gänzlichen an sich zu ziehen, die patronos aber zu den Raittungen der Kirchenväter nach Gefallen zu berufen vermeinet.“²³⁾ Harrach hatte ferner eigenmächtige Verträge der Pfarrer mit den Patronen bezüglich ihrer Güter und Rechte verboten;²⁴⁾ auch dieses findet der Gubernator bedenklich, „da die patroni auch diesfalls nit wenig an deren *jure patronatus* benachteiligt werden“. Wie die Statthalter so vermeint auch der Gubernator, daß durch den „Salzvertrag“ alle möglichen Restitutionspflichten getilgt seien.²⁵⁾ Die Herrschaftsbesitzer hatten in jenen unruhigen Zeiten zahlreiche zehntpflichtige Bauerngüter an sich gebracht.

²¹⁾ Harrach wollte nicht die Kirchenrechnungen der Kirchenväter bzw. Kollatoren abschaffen, sondern eine gewisse Aufsicht; so verlangten es die Kirchengesetze und seine bischöflichen Amtspflichten. Ein Vorbehalt bei der Stiftung, die Aufsicht des Diözesanbischofs auszuschließen, ist den bischöflichen Amtspflichten widersprechend, ausgeschlossen und daher auch nicht zu präsumieren. Man beachte auch die unklare Fassung des Gubernators.

²²⁾ Arge Mißbräuche hatten sich im 15. und 16. Jahrhundert eingebürgert, aber sie können nicht als Rechtsquelle gelten, zumal die maßgebenden kirchlichen Behörden stets dagegen protestiert hatten.

²³⁾ Wieder eine Entstellung! Harrach wollte bloß für die kirchlichen Amtspersonen ein gewisses Aufsichtsrecht. Es ist also un- wahr, wenn der Gubernator behauptet, Harrach wolle die Kirchenrechnungen u. a. „gänzlichen an sich ziehen“, die Kollatoren bloß „nach Gefallen“ berufen. Man vergleiche übrigens hiezu wiederum: *Trid. sess. XXII. c. 9. de ref. „Quod si ex consuetudine aut privilegio aut ex constitutione aliqua loci aliis ad id deputatis ratio reddenda esset, tunc cum eis adhibeatur etiam Ordinarius; et aliter factae liberationes dictis administratoribus minime suffragantur.“* S. oben §§ 49, 50, 54.

²⁴⁾ Solche Verträge waren schon oft verboten worden; denn sie wurden selten gehalten, lieferten die Pfarrer der Laune der Patronats-herren und ihrer Beamten aus, ja sie bedrohten die Pfründengüter mit Auflösung. S. *leges paroch. EA; Patentes vernaes a. 1651, a. O.; Schleinitz, Instructio parochialis, (1674) c. 2 und c. 3. S. auch oben.*

²⁵⁾ Riegger, Sammlung der in Kirchensachen ergangenen I. Gesetze; Nr. 35, bei Zibr, a. O. II. S. 418. Über die Verhandlungen s. Gindely, a. O. S. 315 ff.

Obwohl nun zweifellos Besitzungen mit den auf ihnen haftenden Lasten auf neue Besitzer übergehen, so weigerte man sich dennoch, den Zehnt zu entrichten. Der Gubernator findet hierin nichts Ungebührliches, wohl aber erscheint ihm Harrachs Forderung höchst bedenklich, da er „die Ihr Mayt. und dero gehorsambst unterthänigste Ständen durch den *contractum salis* von der päpstlichen Heiligkeit selbst bestätigte Possession deren Gütern in Disput von Neuem ziehen und sich eines mehrern, dann die päpstliche Heiligkeit selbst hierbei unterfange“. Durch den Salzvertrag wurden durchaus nicht alle Ansprüche auf Schadenersatz ausgeschaltet.²⁶⁾ Am allerwenigsten bildete der Salzvertrag für habgierige Kollatoren einen Freibrief oder Rechtstitel, sich mit Kirchengütern zu bereichern.

Sogar für die Ausweisung der Pfarrer durch die Patrone setzt sich der Gubernator, allerdings in einer die Willkür derselben abschwächenden Form, ein, indem er sich beschwert, es würden „von dem Herrn Erzbischofen den Herren Landesinwohner, ja Ihr Mt. selbst . . . die *jura patronatus* nit wenig abermahls angegriffen und ihnen die Macht benommen, bei Begebenheit der etwan ärgerlich sich bezeigenden Pfarr *legitime*“²⁷⁾ und, wie in diesem Land der Gebrauch gewesen, durch den Herrn Erzbischoffen²⁸⁾ sich zu entledigen und die solches Falls etwa vielleicht von ihnen verlangte, von des bischöflichen Consistorii arbitrio hangend gemachte Remotion zu erlangen, zu einer hier zu Land ungewöhnlich und unbekanntem allzuvielen Unterwürfigkeit“. Man wolle Patronatsherren nötigen, „auch widerwärtige Pfarrer wider ihren Willen auf deren *collaturis* zu leiden“. Ist das nicht wiederum der Standpunkt der Eigenkirchenherren des 12. Jahrhunderts? Der Gubernator rät schließlich, „dieser viel auf sich habenden Neuigkeit durchaus kein Statt zu geben“. Man merkt übrigens, daß der von Harrach oft getadelte Mißbrauch, Pfarrer nach Laune der Kollatoren eigenmächtig auszuweisen, vom Gubernator, bewußt oder unbewußt, unrichtig angegeben wird; denn die meisten Patrone jener Zeit suchten Pfarrer, die ihnen etwa „mißliebig“ waren, nicht durch den Erzbischof, auf gesetzmäßige Weise, sondern eigenmächtig, oft auf Betreiben ihrer Beamten zu entfernen. Harrach hatte als Oberhirt nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, seinen Klerus gegen Ungerechtigkeiten der Patrone zu schützen.

Endlich empfiehlt der Gubernator, der Kaiser selbst möge dem Erzbischofe nahe legen, daß er sein Konsistorium nicht mit fast durchwegs ausländischen Geistlichen besetze, welche

²⁶⁾ S. hierüber Gindely, a. O. S. 322.

²⁷⁾ „*legitime*“, d. h. auf gesetzlichem Wege, also durch den berufenen Ordinarius, aber nicht durch eigenmächtige Ausweisung, Kündigung oder Vertreibung seitens der Kollatoren oder ihrer Beamten.

²⁸⁾ Man beachte wiederum die mehrdeutige Fassung.

die Landesgesetze und die „lößlichen Gebräuche“ meist nicht kennen; der Erzbischof möge sich bei seiner kirchlichen Regierung mehr an die Ratschläge seiner Kapitularen halten.²⁹⁾ Bei derartigen Rechtsanschauungen der obersten Landesbeamten kann es gewiß nicht auffallen, daß auch die Kollatoren jener Zeit sich stets auf ihre sogenannten Privilegien und Gewohnheiten beriefen und die Bischöfe Böhmens vergeblich ihren Übergriffen zu steuern suchten.

§ 61. Harrach und sein Klerus.

1. Abgesehen von untergeordneten Meinungsverschiedenheiten der staatlichen und kirchlichen Behörden bestand zwischen beiden ein schroffer Gegensatz in der Beurteilung der Kirchengesetze, besonders der Tridentinischen Reformdekrete und der Prager Synode vom Jahre 1605. Harrach galten sie als Richtschnur seiner Maßnahmen, die Landesbehörden bezweifelten ihre Verbindlichkeit für Böhmen und stützten sich auf landesübliche Gewohnheiten. Dieser Gegensatz bildete früher und später den Hauptgrund der Rechtsunsicherheit in Fragen der kirchlichen Jurisdiktion, besonders auf dem Gebiete des Patronatsrechtes; das war die Quelle der meisten Streitigkeiten über die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Vorlage der Kirchenrechnungen, die Visitation und Aufsicht bezüglich der temporalia ecclesiae u. ä.; daran waren auch die Patronatsverhandlungen vom Jahre 1637 gescheitert.

Um der erwähnten Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen, wurde um das Jahr 1654 von Regierungskreisen vorgeschlagen, Harrach solle eine Provinzialsynode in Prag in Gegenwart eines kaiserlichen Kommissärs abhalten; dort solle das Tridentinum verkündigt und die geistliche mit der weltlichen Jurisdiktion in Einklang gebracht werden. Das von den Ständen „adjustierte“ Tridentinum sei dann in die Landtafel als Landesgesetz einzutragen.¹⁾ Auf solche staatskirchliche Vorschläge konnte allerdings Harrach nicht eingehen, zumal sich bei der bekannten Haltung der Regierungskreise nicht viel zu Gunsten der kirchlichen Jurisdiktion erwarten ließ. Ein kaiserlicher Kommissär hätte bei einer solchen Versammlung wohl eine ähnliche Stellung eingenommen wie der Landesgubernator zu Harrachs Fastenhirtenbrief vom Jahre 1653. Trotzdem müssen in jenen Jahren solche und ähnliche Vorschläge öfters ge-

²⁹⁾ Der Gubernator spielt hier auf gewisse Gegner Harrachs an. S. Näheres hierüber: Krásl, a. O. S. 444 ff.; Rezek, a. O. S. 230 f., besonders aber: Rezek in: Věstník král. české společnosti nauk, třída filosof., 1893, Art. III., auch als Separatabdruck: Idea gubernationis ecclesiasticae. Der Titel entspricht allerdings nicht dem Inhalte, der scharfe, von ungenannten Gegnern Harrachs erhobene Anklagen gegen den gen. Erzbischof und seine Ratgeber enthält, besonders gegen Caramuel. S. a. O. S. 3 ff.

¹⁾ Rezek, a. O. S. 230; Krásl, a. O. S. 151.

macht worden sein. So berichtet auch Harrach in seiner amtlichen Relation vom Jahre 1657 dem Papste Alexander VII., gewisse Adelige hätten ihm geraten, er möge sich beim Kaiser dafür einsetzen, daß die Tridentinischen Reformdekrete sowie die der Prager Synode vom Jahre 1605 bei einer Landtagsversammlung in aller Form durch die Stände²⁾ angenommen würden, damit sich der Erzbischof zum Schutze seiner Jurisdiktion in Hinkunft darauf berufen könne. Allein wenn man die bekannte Haltung der damaligen Stände, besonders der meisten Adelligen, in strittigen Patronats- und ähnlichen Fragen bedenkt, findet man das Zögern Harrachs, auf solche Vorschläge einzugehen, begreiflich. Denn die Annahme jener Dekrete durch den Landtag erschien keineswegs sicher und eine Ablehnung derselben oder wenigstens ein Aufschub der Entscheidung durchaus nicht ausgeschlossen. Damit aber wäre die Rechtslage noch verschlechtert worden, weil dann die zahlreichen Gegner des Tridentinums und der Prager Synode mit Recht hätten erklären können, die Bemühungen Harrachs seien ein offenkundiger Beweis, daß jene Dekrete in Böhmen nicht angenommen worden seien. So hätten die Gegner der kirchlichen Jurisdiktion eine neue Waffe erhalten und Harrachs Stellung wäre noch mehr erschwert worden. Außerdem aber war ein Vorschlag obgenannter Art auch in Anbetracht der Bestimmungen der neuen Landesordnung und dem geringen Einflusse der Stände auf die Gesetzgebung nur schwer durchführbar.³⁾ Hierüber machte daher auch Harrach in der oben erwähnten Relation dem Papste Mitteilung und bat ihn inständig, er möge sich beim Kaiser persönlich bemühen, damit dieser durch ein feierliches Rezeptionsinstrument, ohne die Stände zu befragen, kraft seiner kaiserlichen Vollmacht die Beobachtung jener Dekrete allen Ständen vorschreibe. Doch scheinen solche Bemühungen nicht erfolgt oder — vergeblich gewesen zu sein; denn eine kaiserliche Kundgebung erwähnter Art erschien nicht. So blieb die alte Rechtsunsicherheit. Konnte sich Harrach nicht auf die bisherige Übung kirchlicher Rechte berufen, dann drang er mit Klagen bzw. Forderungen selten durch, da Patronatsherren und Landesbehörden die genannten kirchlichen Vorschriften für Böhmen nicht als verpflichtend ansahen⁴⁾ und in derartigen strittigen Fragen auf die landesübliche Oberservanz und die Privilegien der Stände sich beriefen. Der Kaiser aber, dessen

²⁾ Relation Harrachs an den Papst, i. J. 1657: Věstník č. Akademie 1914. S. 234 ff.

³⁾ Man beachte z. B. den Inhalt der Artikel VI. und VIII. der angef. Landesordnung. S. den Wortlaut und die Erklärungen in MVGD, IV. (1866) S. 197 f. S. auch oben § 37.

⁴⁾ Ausführlich, aber vorsichtig äußert sich hierüber Harrach in der obgenannten Relation dem Papste Alexander VII. gegenüber. Věstník č. Akad. a. O.

absolute Regierungsgewalt die Landesordnung schwung- und salbungsvoll proklamierte, schwankte unentschieden zwischen beiden Richtungen hin und her. Hatte er einmal in einer kräftigen Verordnung Einhaltung der kirchlichen Rechte vorgeschrieben, dann wich er bald wieder zurück und suchte in einer nächsten Verordnung die erste zu Gunsten der Ständeprivilegien abzuschwächen. So war es beim Soběslauer Patronatsstreite bei der Frage bezüglich der Kirchenrechnungen in Prag, betreffs der Testamente u. a.

2. Unter solchen Zuständen hatten nicht bloß die kirchlichen Behörden sondern vor allem der Patronatsklerus zu leiden. Daher wurden namentlich um die Mitte des 17. Jahrhunderts wiederholt aus der Mitte des Klerus Stimmen laut, die endlich Abhilfe verlangten. Eine bedeutsame Kundgebung dieser Art, aus dem Jahre 1654 stammend,⁵⁾ sei ihrem Hauptinhalte nach angeführt: Wolle ein Priester, so erklären die Pfarrer, von einem Patron präsentiert werden, so müsse er sich meist ausdrücklich oder stillschweigend verpflichten, mit dem zufrieden zu sein, was ihm vom Patron an Einkommen zugestanden werde, oder wenigstens keine Einsprache zu erheben, daß die Herrschaftsbesitzer Kirchengut oder kirchliche Rechte an sich gerissen hätten.⁶⁾ Die meisten Bücher und Verzeichnisse der Kirchen- und Pfründengüter seien entwendet, verbrannt oder den Augen der Pfarrer sonstwie entzogen worden. Die Pfarrer würden der Vorlegung der Kirchenrechnungen nicht beigezogen, sondern bloß die Herrschaftsbesitzer. Man verwende das Kirchengut für seine eigenen Zwecke, mache Schulden, zahle aber nichts zurück. Um hiebei nicht ertappt zu werden, entziehe man sich der Rechnungslegung; würde man aber schließlich doch ertappt, dann suche man sich mit der Notlage zu rechtfertigen und weigere sich, die Schulden zu bezahlen. Berufe man sich hiebei auf den Erzbischof, so erklären die Patrone, in *temporalibus* die kirchlichen Behörden nicht anzuerkennen.⁷⁾ Gegen Verweigerung des Kirchenzehnts fänden die Pfarrer bei ihren Kollatoren keinen Schutz; daher greife die Verarmung der Kirchen und der Mangel an Pfarrern immer mehr um sich. Um ihren Hunger zu stillen, seien manche Pfarrer genötigt, Garküchen aufzusuchen, höhere Stolgebühren zu verlangen oder standeswidrig zu leben.⁸⁾ Schon seit mehreren Jahren verwende

⁵⁾ Der Titel lautet: „*Gravamina parochorum contra collatores de anno 1654.*“ Ms. im GHH Wien.

⁶⁾ „*Si sacerdos vult obtinere praesentationem, debet tacite vel expresse promittere, se fore contentum oblati, aut saltem in his, quae dominus vel regentes [d. i. der Herrschaftsbesitzer oder seine Verwalter] usurparant vel retinent de bonis et iuribus ecclesiae, non reclamare.*“ a. O. n. 3.

⁷⁾ „*domini enim dicunt, quod in temporalibus non agnoscunt forum ecclesiae.*“ a. O. n. 6.

⁸⁾ „*sordide.*“

man bedeutende Summen auf Heranbildung von Priestern; zu guter Letzt aber werde man sie nicht unterbringen.⁹⁾ Bei solchen Zuständen sei es höchst sonderbar, wenn gewisse Staatsmänner dem Erzbischofe noch obendrein vorwerfen, er sorge nicht hinlänglich für Pfarreien.¹⁰⁾

Zur Abhilfe wird vorgeschlagen: Genaue, durch Zeugen sichergestellte Untersuchung der Patronatsverhältnisse, gründliche und allgemeine Visitation der ganzen Erzdiözese, besonders aber ein besonderes Gesetz über das Patronatsrecht. Die Statuten der letzten Prager Synode (1605) seien neuerdings zu bestätigen und darnach solle man auch gegen ungerechte Patrone vorgehen; Räuber des Kirchengutes sollen streng bestraft werden; am allerwenigsten dürften solche Mißbräuche auf den landesfürstlichen Patronatspfarreien geduldet werden. Die zweifellos sicheren Güter, Rechte und Bezüge der Kirchen sollen in die Prager Landtafel eingetragen werden. Gegen jene, welche die Register der Kirchen verborgen halten, solle mit strengen Zensuren eingeschritten, die Zahl der zu den einzelnen Patronaten gehörigen Pfarreien genau festgestellt werden. Die zwölfgliedrige Kommission, welche beim letzten Landtage¹¹⁾ zur genauen Erforschung der Patronatsverhältnisse eingesetzt worden sei, möge für die einzelnen Kreise Subdelegierte bestimmen.¹²⁾ Wohl fehlte es nicht an vereinzelt kirchlichen und staatlichen Vorschriften, diese mißlichen Verhältnisse zu beseitigen; das bezeugen die verschiedenen, oben angedeuteten Landtagsbeschlüsse, sowie zahlreiche kaiserliche Dekrete und behördliche Erlässe.¹³⁾ Aber an konsequenter, strenger Durchführung ließen es die Landesbehörden und die Kreishauptleute fehlen, wozu verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen zu den Kollatoren nicht wenig beitrugen. Übrigens waren die meisten der hohen Amtspersonen selbst Patrone und daher jenen Reformen abgeneigt. Eine umfassende Patronatsordnung wurde bekanntlich erst unter Kaiser Leopold I. erlassen; es war das bereits erwähnte Gesetz „*tractatus de iuribus incorporalibus*“ vom 13. März 1679. Zunächst für Niederösterreich be-

⁹⁾ Da sie wegen der Armut der Pfarreien, Mangel an Wohnung, Lebensunterhalt u. dgl. oft nicht angestellt werden konnten.

¹⁰⁾ Man vergl. damit die Haltung des Landesgubernators, oben § 60.

¹¹⁾ Es dürfte der Landtag v. 1650 gemeint sein. Rezek, a. O. S. 108 f., 153 ff.

¹²⁾ „*ad inquirendum in collatores et pertinentes dotes ecclesiarum*“ a. O. n. 10.

¹³⁾ „An landesfürstlichen Verordnungen, welche herrschenden Mißständen zu steuern bemüht sind, absolut kein Mangel, aber gerade in der oftmaligen Wiederholung inhaltlich gleicher Vorschriften der Widerspruch zwischen Gesetz und Leben klar ausgeprägt, dies beiläufig ist auf unserem Gebiete die Signatur der Patronatsverhältnisse des 16. und 17. Jahrhunderts.“ Wahrmond, a. O. II. S. 22.

stimmt, erlangte es zwar bald durch die Praxis der Behörden weitere Verbreitung; für die böhmisch-mährischen Länder wurde jedoch der genannte tractatus nie als Rechtsquelle bezeichnet.⁴⁾

§ 62. Die Gerichtsbarkeit in Patronatsfragen.

I. Zu den verschiedenen, bisher behandelten Patronatsfragen kam etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch eine neue, nämlich die Frage nach der Zuständigkeit des Gerichtes bei Patronatsstreitigkeiten. Da das Kirchenpatronat seinem Wesen nach ein kirchliches Recht ist, (*ius spirituali annexum*) wurden Patronatsstreitigkeiten schon seit den ältesten Zeiten von kirchlichen Richtern untersucht und entschieden.¹⁾ Das Konzil von Trient hat zwar diese Frage nicht ausdrücklich behandelt; doch lag ein auf die weltlichen Behörden bezüglicher Reformentwurf vor, in welchem Streitfragen über das Patronatsrecht den kirchlichen Behörden zugesprochen werden; weltliche Richter sollen unter Strafe der Exkommunikation solche und ähnliche Angelegenheiten nicht vor ihr Forum ziehen.²⁾ Mit Rücksicht auf die weltlichen Fürsten konnten allerdings Entwürfe der bezeichneten Art damals nicht in Behandlung genommen werden;³⁾ aber sie kennzeichnen die Rechtsauffassung der Vertreter der Kirche. Im gleichen Sinne äußerten sich wiederholt die maßgebenden Kirchenbehörden, Synoden, Kanonisten u. a.⁴⁾

¹⁾ Riegger, *Corpus iuris eccl.* II. 289 I. Titel: Von geistl. Lehensrechten; *Wahrmund*, a. O. II. S. 22. Anm. 46.

²⁾ S. oben §§ 8, 12, 23. Vgl. c. 3. X. (II. 1): „*Causa vero iuris patronatus ita coniuncta est et connexa cum spiritualibus causis, ut non nisi ecclesiastico iudicio valeat definiri.*“ S. Näheres bei *Phillips*, a. O. VII. r. S. 665 ff.; *Hinschius*, a. O. III. S. 7, samt den dortigen Anmerkungen. Das Patronatsrecht ist „ein innerhalb der kirchlichen Sphäre liegendes Individualrecht kirchlich öffentlicher Natur.“ a. O.

³⁾ *Roskoványi*, *Monumenta catholica pro independentia potestatis eccl.*, 13 Bde., 1847—79, I. p. 168: „*Causae omnes spirituales tam super personis, quam rebus ac decimis, quartis, vel aliis portionibus ad ecclesiam spectantibus, seu eorum solutione et feudo ecclesiastico et iure patronatus et beneficiis patrimonialibus atque aliis quibuscumque non solum in petitorio sed etiam in possessorio a iudicibus tantum ecclesiasticis et non a saecularibus cognoscantur et terminentur; aliter processus, sententiae et decreta quaecumque etiam per edictum contra omnes sua interesse putantes, ipso iure sint nulla nec effectum sortiantur.*“

⁴⁾ S. hierüber: *Theiner*, *Annales* II., p. 480. *Hergendorfer-Kirsch*, a. O. III., S. 214, 217 u. a.; *Le Plat*, *Monumenta ad hist. conc. Trid.*, 1781—87, tom. VI., pp. 227, 233, 255, 258; *Friedberg*, *Über die Grenzen zwischen Staat und Kirche*, S. 73: „*Ea est conditio temporum deploranda sane, ut non, quod magis expediat, sed quod fieri possit, agere quodammodo necesse sit.*“ erklärte der päpstl. Legat.

⁵⁾ Eine in diesem Sinne gehaltene Entscheidung der s. Congreg. Concilii v. 2. August 1681 zitiert der Prager Erzbischof *Waldstein*

Auch in Böhmen wurden Patronatsstreitigkeiten seit jeher vom kirchlichen Gerichte behandelt. Zahlreiche Beispiele liefern besonders die Akten des erzbischöflichen Gerichtes in Prag aus dem 14. Jahrhunderte,⁵⁾ ebenso viele Beispiele der späteren Zeit bis in das 17. Jahrhundert. So wurden beispielsweise nach Ausweis der Akten des erzbischöflichen Archivs in Prag in den Jahren 1635—1645 mehr als 20 Patronatsstreitfragen vom kirchlichen Gerichte behandelt und entschieden. Unter anderem wurde ein Patronatsstreit des Grafen *Friedrich Wratislav von Mitrowitz* über das Patronatsrecht in Langenau von der erzbischöflichen Kurie in Prag behandelt;⁶⁾ ebenso der Patronatsstreit zwischen dem Kreuzherrenorden und der Stadt *Karlsbad*.⁷⁾ Durch das bischöfliche Konsistorium in *Leitmeritz* wurden wenigstens vier Fälle von Patronatsstreitigkeiten vor das kirchliche Gericht gezogen und von ihm entschieden, wobei die beteiligten Patronatsherren meist Personen des Adelsstandes waren.⁸⁾ Von Seite der weltlichen Behörden war dagegen keine Einwendung erhoben, mithin die Zuständigkeit des kirchlichen Gerichtes wenigstens stillschweigend anerkannt worden. Von einer Behandlung solcher Fragen durch das größere Landrecht war etwa bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts keine Rede.

Doch nun kam auch da eine entgegengesetzte Rechtsauffassung zum Vorschein; die Gerichtsbarkeit in Patronatsfragen wurde den Zivilbehörden zugesprochen. Es ist auffallend, daß die Landesbehörden bei der Erörterung der Kompetenzfrage die bisherige Praxis nicht beachteten, während man doch sonst bei jeder Gelegenheit zur Beschönigung verschiedener Mißbräuche stets die langjährige Gewohnheit und die landesübliche Praxis als Rechtsquelle hinstellte. Allerdings, der tiefere Grund auch dieser neuen Rechtsauf-

in seiner Denkschrift v. 26. Mai 1685; Abschrift im ABL. S. unten. S. auch: *J. Viviani*, *De iure patronatus*, 1670, lib. XI., c. 10. n. 1—4. Neuere Kanonisten unterscheiden bekanntlich zwischen Tatsachen- und Rechtsfragen; erstere erklären sie als Fragen „mixti fori“, so daß sie vom weltlichen oder vom kirchlichen Richter behandelt werden können; für letztere aber als Fragen *de causa quasi-spirituali* sei ausschließlich der kirchliche Richter zuständig. *Angelis*, *Praelectiones* etc. *de iure patr.* p. 253; *Aichner*, *Comp. i. eccl.* 1915, p. 320; ähnlich *Sägmüller*, *Haring* u. a.

⁵⁾ S. das oben oft zit. Werk von *Tadra*, *Soudní acta* (*acta iudicialia Consistorii Pragensis*, abgek.: SA), 7 Bde., Prag 1893—1901, *Zibr*, a. O. II. n. 196 S. 43. Viele Beispiele auch in *RB*, I—IV. (ältere Zeit). Streitigkeiten über Patronatsfragen sollen vom geistlichen Gerichte entschieden werden: *Jireček*, *Cod. iur. Boh.* tom. IV. p. III., *Monum. iur. municipalis*, *Sectio I.* S. 49 u. a. Über Patronatsstreite des 17. Jahrhunderts s. „*acta iudicialia*“ im EA, meist nach Jahren geordnet.

⁶⁾ EA, *Emanata*, 26. April 1652.

⁷⁾ a. O. *liber Sententiarum*, d. 13. Augusti 1676, EA.

⁸⁾ Dies erwähnt eine Zuschrift des Prager Domkapitels v. J. 1670, ABL. S. unten.

fassung war wiederum das immer deutlicher hervortretende Staatskirchentum. Man erkannte die grundsätzliche, große Bedeutung der zivilen Gerichtsbarkeit auf diesem Gebiete.⁹⁾ Die Zivilgesetzgebung konnte sich jedoch den kirchlichen Behörden gegenüber in der genannten Frage weder auf das Corpus iuris civilis noch auf die Landesgesetze stützen. Auch die neue Landesordnung bot keinen Anhaltspunkt; im Gegenteil, sie erklärte wenigstens bezüglich gewisser Patronatsfragen die kirchlichen Rechte für maßgebend.¹⁰⁾ Man berief sich allerdings auf die Eintragung der Patronatsrechte in die Landtafel; allein daraus ließen sich zu Gunsten der Ziviljudikatur keine Folgen ableiten. Eintragungen von Realpatronaten dienten bloß zur Sicherstellung der Patronatsrechte. Daher waren auch andere, die Kirche betreffende Eintragungen in der Landtafel zu finden, so Stiftungen von Jahresgedächtnissen, kirchlichen Bruderschaften, Andachtsübungen und dergleichen. Auch in den Stadtbüchern waren derartige Aufzeichnungen, und doch wurden die betreffenden Fragen weder von städtischen noch von staatlichen Behörden behandelt. Der tiefere Grund der neuen Rechtsanschauung lag, wie erwähnt, in dem immer mehr hervortretenden Staatskirchentum und der landesfürstlichen Kirchenoberhoheit, die sich allmählich auch das Patronatsrecht unterwarf, zunächst in den innerösterreichischen Ländern,¹¹⁾ bald aber auch in Böhmen und Mähren.¹²⁾

Um das Jahr 1641 war zwischen dem Abte von Welehrad und der Stadt Ung.-Hradisch betreffs des Patronatsrechtes daselbst ein Streit entstanden, welcher vor dem bischöflichen Konsistorium in Olmütz behandelt und durch Sentenz vom 1. November 1641 zu Gunsten des Abtes entschieden wurde. Es scheint nun, daß die Stadt mit der genannten Entscheidung nicht zufrieden war.¹³⁾ Denn nach einigen Jahren appellierte sie gegen jenes Urteil an die Statthalterei, weshalb sich mit dem Studium der erwähnten Patronatsfrage das königliche Landrecht in Prag beschäftigte. Letzteres beschwerte sich in seinem Gutachten vom 30. Januar 1651, daß „die Konsistorialen zu Olmütz

⁹⁾ Wahrmond, a. O. II. S. 292.

¹⁰⁾ Art. XXVI. der neuen Landesordnung. S. oben § 37.

¹¹⁾ Wahrmond, a. O. S. 18, bes. Anm. 35 und die dort zitierte kaiserliche Resolution vom 26. Juni 1624. In der besonders scharfen Resolution v. 14. Dezember 1655 verlangt Kaiser Ferdinand III. sogar Bestrafung der schuldigen „Consistoriales und Advokaten“. In dem tractatus de iuribus incorporalibus v. 13. März 1679 handelt davon u. a. § 25.

¹²⁾ d'Elvert, Beiträge etc., 16. Bd. der Schr. d. hist. stat. Sekt., 1867, S. 579. „... daß wir das von gedachtem Consistorio in dieser Sachen publizierte Urteil als von einem inkompetenten Judice in diesem Land ganz vor null und kraftlos, der execution unfehlbar erkennen.“ Kaiserl. Resolution v. 16. Oktober 1649.

¹³⁾ d'Elvert, a. O. S. 604 ff.

alle actiones decimarum et collaturarum ihrer Jurisdiktion zuziehen und indifferenter zuzueignen trachten.“ In ähnlichem Sinne scheint sich auch die Statthalterei geäußert zu haben. Daher erteilte der Kaiser den Prager Statthaltern den Auftrag, die vom Olmützer Diözesangerichte gefällte Entscheidung und die hierüber getroffenen Anordnungen aufzuheben. Der Statthalter von Hradisch aber solle ermahnt werden, „daß sie sich inskünftige vor sich selbst in keine dergleichen Unseren regalibus präjudizierende Rechtsfügung einlassen.“ Für Streitfragen über Kollaturen und Zehntrechte sei das größere Landrecht zuständig.¹⁴⁾ Als im Jahre 1653 über das Patronatsrecht der Pfarrkirche in Zettlitz zwischen dem Kreuzherrenprior in Prag, P. Johann Georg Manner, und Maximiliana, Herrin zu Gropkau, ein Streit entstanden war, erteilte der Kaiser durch Dekret vom 12. Februar 1653 den Prager Statthaltern den Auftrag, die Streitfrage zu untersuchen und zu entscheiden.¹⁵⁾ Da in Mähren schon mehrere derartige Fälle durch die weltlichen Gerichtsbehörden entschieden worden waren, wandte sich der bischöfliche Generalvikar von Olmütz, Claudius Freiherr von Sowina, im Frühjahr 1653 in einem Schreiben an das erzbischöfliche Konsistorium in Prag und bat um Auskunft über die dortige Praxis. In Mähren seien solche Fragen seit jeher selbst zur Zeit des Protestantismus, von der bischöflichen Kurie behandelt worden. Die Behandlung von Patronatsfragen durch die weltlichen Behörden widerspreche den Grundsätzen des kanonischen Rechtes und der bischöflichen Jurisdiktion.¹⁶⁾ Doch blieben die Beschwerden erfolglos.

2. Eine besondere Bedeutung erlangte der Patronatsstreit, welchen der Abt des Prämonstratenserstiftes Selau um das Jahr 1660 mit Philipp Adam Reichsgrafen von Solms über das Patronatsrecht der zum genannten Stifte gehörigen Pfarrkirche in Humpoletz führte.¹⁷⁾ Da dieser Patronatsstreit den Anlaß zu der bedeutsamen grundsätzlichen Entscheidung vom Jahre 1669 bot, auf die sich später die Zivilbehörden bei solchen Fragen stets beriefen, erscheint eine kurze Behandlung der sogenannten Humpoletzer Patronatsfrage angezeigt. Der Besitz von Humpoletz und Umgebung gehörte bereits im 13. Jahrhunderte dem Stifte Selau, kam aber im Laufe der Zeit in verschiedene

¹⁴⁾ Entscheidung v. 29. Juli 1651, Abschr. im LA. S. auch Riegger, Sammlung etc. n. 45; Jaksch, Gesetzlexikon, IV. S. 325; Zibr, a. O. II. S. 418 n. 923. — Ähnlich das Hofdekret v. 9. Juli 1669; Jaksch, a. O.; Helfert, Handbuch des Kirchenrechts, 1845, I. S. 140; P. J. v. Riegger, corpus iuris eccl. Bohemici, S. 275.

¹⁵⁾ Belege im EALA. Ausführlich im Kreuzherrenarchiv.

¹⁶⁾ Schreiben v. 19. Mai 1653, EALA. Von der neuen Praxis schreibt er: „iuri canonico ac iurisdictioni episcopali ex diametro adversatur ad eandemque radicibus evellendam tendere videtur.“

¹⁷⁾ Viele Abschriften von Akten über diese Frage befinden sich im Archiv der bischöflichen Bibliothek in Leitmeritz.

Hände.¹⁸⁾ Auf Grund einer kaiserlichen Resolution vom 25. Oktober 1623 erwarb jene Herrschaft durch Kauf ein ausländischer Adelige, Philipp Graf vom Solms, um 71.369 Schock, wobei ihm noch 20.000 fl. im Gnadenwege nachgesehen wurden. Doch blieb dem Stifte Selau das Patronatsrecht über Humpoletz gewahrt, wie dies auch ein Revers des Käufers vom Jahre 1625 bezeugte. Trotzdem erhob Graf Solms später Ansprüche auf jenes Patronatsrecht und überreichte um das Jahr 1660 eine dahingehende Klage dem erzbischöflichen Konsistorium in Prag.

Das Konsistorium ließ sich alle auf die Rechtsfrage bezüglichen Akten vorlegen, prüfte dieselben genau und fällte nach gründlicher Untersuchung am 27. Juli 1663 das Urteil, nach welchem das Patronatsrecht über die Pfarrei Humpoletz dem Kloster Selau zugesprochen wurde. Das Urteil war rechtskräftig, da die kirchlichen Behörden bis zu jener Zeit viele derartige Streitfragen rechtsgültig entschieden hatten. Nach Ablauf von etwa zwei und einem halben Jahre begann jedoch Graf Solms das Urteil anzufechten. Er ergriff Beschwerde, zunächst bei den Statthaltern, später auch vor dem Kaiser und behauptete, das vom erzbischöflichen Konsistorium in Prag erlassene Urteil sei rechtswidrig, da in Patronatsfragen die geistliche Behörde nicht kompetent sei. Die Klage wurde angenommen, von verschiedenen Behörden geprüft und auf Grund der gepflogenen Untersuchungen von den Statthaltern ein ausführlicher Bericht vom 26. September 1668 dem Kaiser übersandt. In Wien zog sich die Prüfung der ganzen Patronatsfrage wiederum fast ein Jahr hin. Erst im Juli des folgenden Jahres erging durch Hofdekrét vom 9. Juli 1669 die kaiserliche Entscheidung, die Sentenz des erzbischöflichen Konsistoriums aufzuheben, die betreffenden Akten einzufordern und die Parteien an das königliche Landrecht zu verweisen. In gleichem Sinne wurde auch der Prager Erzbischof von jener Entscheidung verständigt.¹⁹⁾ So wurde die ganze Patronatsfrage durch das königliche Landrecht aufs neue in Behandlung genommen, die Parteien wurden vorgeladen u. s. w. Der Abt von Selau, den die

¹⁸⁾ Jene Besitzungen waren samt dem Patronatsrechte der betreffenden Kirchen bereits i. J. 1233 durch Kauf an das Kloster Selau gelangt. Erben, RB, I. S. 511—512. Vgl. auch Frind, a. O. I. S. 196. Im 15. Jahrhunderte hatten sie verschiedene Inhaber, bis sie 1568 vom K. Maximilian dem Abte von Obrowitz Kaspar Schönauer übergeben wurden, der zugleich Abt von Selau wurde. Frind, a. O. S. 234 f. Übersichtlich bes. Žák, im oben zit. Klosterbuche, S. 56 f. Um d. J. 1588 kaufte Christoph Karl von Raupov die Herrschaft Humpoletz um 12.000 Schock (Bilek, Děj. konf. I. S. 468); 1623 erwarb sie, wie oben bemerkt, Philipp Graf von Solms.

¹⁹⁾ Riegger, Corpus iur. eccl. II. p. 275. n. 52; Zíbrt, Bibliogr. č. hist. II. S. 427. n. 924; Weingarten, Codex Ferdinando-Leopoldino-Josephino-Carolinus, Prag, 1720: „Declaratoria, daß die Streit-Sachen ratione iuris patronatus zum größeren Land-Recht gehörig“, Zíbrt, a. O. S. 361. n. 249.

Wiederaufnahme jener Streitfrage schmerzlich berühren mußte, wandte sich in einer ausführlichen Denkschrift vom 2. Februar 1670 an den Prager Erzbischof um Vermittlung.²⁰⁾ Er legte in diesem Schreiben mit triftigen Beweisgründen dar, daß die Entscheidung in formaler und materieller Hinsicht rechtsirrtümlich sei. Er beteuert zunächst feierlich seine Ehrfurcht und Vasallentreue gegenüber dem Monarchen und erklärt, daß „er nichts zu tun verlange, was der kaiser- und königlichen Hoheit auch nur muthmaßlichen zuwider sein möchte“. Er habe sich aber trotzdem zu Gegenvorstellungen entschlossen, da Ihre Maj. „in den allgemeinen Rechten den bedrängten Parteien das allergnädigste Hilfsmittel selbst ausgesetzt habe, quod a principe non ex integro informato ad eumdem melius informandum detur appellatio, dero angeborene königliche Milde auch dermaßen groß ist, daß sie niemanden in seinen Rechten und Befugnissen, um so viel minder aber denen causis piis einige Verkürzung wissenschaftlichen zuziehen lasset“. Nachdem er den genannten Patronatsstreit vom historischen und rechtlichen Standpunkte aus gründlich behandelt,²¹⁾ schließt er mit der inständigen Bitte an den Erzbischof, er möge den Kaiser über die ganze Frage unterrichten und zum Schutze des Klosters und der kirchlichen Rechte mit seiner Autorität einschreiten.

Auch das Konsistorium erstattete, vom Erzbischofe beauftragt, ein Gutachten, in welchem namentlich die formale Seite der Frage behandelt wird. Hiebei wird besonders das rechtswidrige Vorgehen des Grafen von Solms hervorgehoben. Aus den Konsistorialprotokollen sei ersichtlich, „daß mehr erwähnter Herr Graf in hac causa tamquam actor das Konsistorium pro competente iudice nicht allein selbst erkann und erwählt, bei demselben sothane Rechtsstrittigkeit anhängig gemacht und litem contestiert, hierinnen die Schriften gewechselt, sondern auch sogar diesen Rechtsprozeß nach Rechtens Gebrauch zu Ende gebracht und diesfalls gerichtlich streichen lassen, auch hernachmalen vors anderte hinwiederum mit einigen Jota nicht protestiert, viel weniger von dem untern an den obern competenten iudicem provociert, sondern die also judicialiter publicierte Sentenz in ihre Rechtskräften mit gar zu langwieriger Zeitsverabsäumung erwachsen lassen, et postposito juris ordine zu ihrer Kais. u. Königl. Majt. unnötig und unbefugt sein Zufucht genommen, mit unerweislichen Vorwand, samb vielgedachtes Konsistorium sich hierinnen unterfangen, de temporibus zu judizieren.“²²⁾ Wenn der Kaiser nicht unrichtig infor-

²⁰⁾ Abschriften im ABL.

²¹⁾ Manche seiner Beweisgründe wurden oben benützt.

²²⁾ Schreiben vom J. 1670, a. O. Das genauere Datum fehlt; doch muß das Schreiben vor dem 3. März d. J. abgefaßt worden sein, da es der Erzbischof in seiner Denkschrift vom 3. März anführt.

miert, vielmehr in der angedeuteten Weise unterrichtet worden wäre, hätte er jene auffallende Entscheidung gewiß nicht gefällt. Sollte aber die ergangene kaiserliche Resolution rechtskräftig bleiben, dann würde das ohne Zweifel zur Verminderung der bischöflichen Autorität und der kirchlichen Rechte in sehr bedenklicher Weise beitragen. Der Bitte des Abtes von Selau entsprechend, wandte sich dann der Erzbischof selbst in einem Majestätsgesuche an den Kaiser, ²³⁾ wies auf die Entscheidung vom 9. Juli 1669 hin und legte das Gesuch des Abtes sowie das Gutachten seines Konsistoriums bei.

Es läßt sich annehmen, daß die kaiserliche Entscheidung schließlich doch zu Gunsten des Klosters in Selau ausfiel, wie sich dies aus einem Schreiben des Prager Erzbischofs Friedrich Grafen von Waldstein ergibt. ²⁴⁾ Doch blieb die grundsätzliche Entscheidung aufrecht, daß Fragen des Patronatsrechtes vor das größere Landrecht gehören; daher beriefen sich auch später öfters die Zivilbehörden auf das eingangs angeführte Hofdekret vom 9. Juli 1669, das ein wichtiges, mit kirchlichen Fragen wesentlich zusammenhängendes Gebiet der kirchlichen Jurisdiktion entzog. ²⁵⁾

²³⁾ Schreiben v. 3. März 1670. Abschrift a. O.

²⁴⁾ Schreiben an d. Statthalter, v. 26. Mai 1685, a. O., Abschrift im ABL. Seit 1714 soll Pfarrpatron der jeweilige Gutsinhaber von Herálec „mit Ternavorschlag“ sein: Žák, a. O. S. 56; doch führt J. Hronek im Schematismus kat. duch. č. R. v. J. 1925 Humpoletz unter den Stiftspfarrreien von Selau an; a. O. S. 125.

²⁵⁾ In demselben Sinne lautet auch § 25 des oben zitierten Gesetzes „tractatus de iuribus incorporalibus“, v. 13. März 1679, angeführt u. a. bei Wahrmond, a. O. II. S. 288, Anm. 135. Über die Kompetenzfrage nach späteren Rechtsquellen a. O. S. 293 ff. — Auf andere interessante Patronatsstreitfragen kann hier nicht eingegangen werden, so den um die Saazer Stadtkirche, den Sandauer Patronatsstreit, den sogenannten Pfarrwahlrechtsstreit in Karlsbad u. a. Einen hartnäckigen Patronatsstreit, der aber auch Exemptionsfragen betraf, führte P. Anselm Vlach, Abt des ehem. Benediktinerklosters bei St. Nikolaus in Prag-Altstadt, zu Beginn des 18. Jahrh., ausführlich behandelt von Krásil im Sborník h. kr. 1898, S. 12—24.

IV. Abschnitt: Grundzüge der weiteren Entwicklung des Kirchenpatronates.

1. Kapitel: Das Kirchenpatronat seit den letzten Jahrhunderten.

Der Mißbrauch der Patronatsrechte dauerte auch in dieser Zeit noch an; doch suchte die Zivilgesetzgebung besonders im Zeitalter des Josefinismus Mißstände, auftauchende Fragen und Zweifel durch eine Unmenge von Dekreten und Verordnungen zu beheben und zu regeln. Der Einfluß der kirchlichen Behörden trat immer mehr zurück, die Pflichten und Lasten der Patrone wurden immer drückender, zu einer einheitlichen Patronatsgesetzgebung kam es jedoch nicht. So wurde das Kirchenpatronat mit seinen Mängeln und Schattenseiten auch von der tschechoslowakischen Gesetzgebung übernommen; doch scheint nun, besonders infolge der einschneidenden Bodenreformgesetze, eine endgültige Lösung der Patronatsfrage unausweichlich zu sein.

§ 63. Die alten Mißbräuche; Besetzung der Benefizien.

1. Klagen über Ausschreitungen der Patronatsherren, über unwürdige Behandlung, willkürliche Kündigung und Ausweisung ihrer Pfarrer sowie über nachlässige Verwaltung oder Schädigung der Kirchengüter werden auch weiterhin oft erhoben. Man verwehrt mißliebigen Geistlichen den Zutritt zur Kirche, verweigert die Herausgabe der Kirchenschlüssel, behindert die Amtstätigkeit der Pfarrer u. ä. ¹⁾ Der Patronatsherr der Herrschaft Preßnitz erinnert fast an die „Blüteperiode“ des Eigenkirchenwesens. Schon unter dem ersten Bischof von Leitmeritz Maximilian von Schleinitz gab es Beschwerden, noch mehr aber unter Bischof Sternberg. In den Diensten des gräflichen Patrons standen als angebliche Schloßkapläne zwei Paulanermönche unbekannter Herkunft und Vergangenheit; ebenso ein Neger, welchen einer der genannten Paulanermönche auf Befehl des

¹⁾ Sehr viele, mitunter auffallende Belege hierfür aus der Zeit von 1694—1700 bietet Podlaha, a. O. I. S. 347 ff.; über den Nachlaß der Geistlichen: S. 462 ff.; über Verwaltung des Kirchenvermögens: S. 484 ff. S. für die spätere Zeit auch Doubrava, Otázka patronátní v. Čechách im č. k. duch. XLI (LXVI) und XLII (LXVII), bzw. Jahrg. 1900—1901. Vgl. auch Schlenz, a. O. II, (1914) S. 64—86 u. a.

Grafen ohne Aufgebot, ohne Verständigung des zuständigen Pfarrers und ohne Rücksicht auf die Kirchengesetze mit einer sechzehnjährigen Kellnerin aus Prag in der Schloßkapelle trauen mußte. Und doch war es nicht einmal sicher, ob der Neger getauft sei. Der Graf behauptete zwar, er habe ihn taufen lassen; doch der Mohr erklärte, von einer Taufe nichts zu wissen; er glaubte bloß, daß ihn seine Mutter gleich nach der Geburt getauft habe. Trotzdem lebten die beiden Personen wie Eheleute — auf Befehl des Patrons. Mit Zuziehung von Gästen, der genannten Paulanermönche und einiger Patronatspriester veranstaltete der Patronatsherr u. a. im Frühjahr 1677 eine tolle Faschingsunterhaltung, die vier Tage und vier Nächte lang dauerte. Mehrere Geistliche ließ man betrunken machen, maskieren und mit übermütigen Frauenspersonen bis nach Mitternacht herumtanzen. Bischof Sternberg bat die Kreishauptleute um Hilfe und schickte seinen Notar nach Preßnitz, doch wurde letzterer höhnisch abgewiesen. Dem Bischofe aber ließ der Patronatsherr melden, er sei als Patron und Offizier den bischöflichen Anordnungen nicht unterworfen. Schließlich wurde berichtet, der Graf sei mit seinen Religiösen nach Prag abgereist.²⁾

Wohl am tollsten trieb es die Patronatsherrin von Krzemusch, Herula von Bahonay. Die Schlüssel zur Kirche wie zum Taufsteine, ja selbst die Monstranz und die hl. Öle mußten bei ihr aufbewahrt, Taufen, Begräbnisse, Krankenprovisionen u. a. bei ihr bestellt werden. Sie verbot mitunter das Läuten der Glocken, gewisse Prozessionen und Opfergänge. Der Pfarrer mußte oft ein bis zwei Stunden mit dem Beginne des Gottesdienstes warten, bis die Gnädige erschien; sie entzog ihm seine Einkünfte, wies ihre Untertanen an Nachbarpfarrer, belegte ihn mündlich und schriftlich mit den rohesten Schimpfnamen u. a. mehr, obwohl der so ungerecht Verfolgte schuldlos war; ähnlich benahm sie sich dem Konsistorium und dem Bischof gegenüber.³⁾

Entsetzliche Unordnung herrschte vielenorts bei der Verwaltung des Kirchenvermögens. In Waltirsche waren nach einem Berichte vom Jahre 1676 seit 13 Jahren keine Kirchenrechnungen mehr gehalten worden. In Bensen unterblieben sie jahrelang, weil die Vertreter der beiden Kompatrone bei der Rechnungslegung über die Sitzordnung sich nicht einigen konnten, da jeder den Vorsitz führen wollte. Die Pfarrkirche Kreschitz besaß ein prachtvolles altes Meßgewand, geschmückt mit höchst wertvollen großen Perlen. Eines Tages aber merkte der Pfarrer Balthasar Großwaldt, der zugleich Zahořan versah, daß die kostbaren Perlen fehlten; dafür glänzten sie bald darauf auf

²⁾ Akten hierüber im KoAL: Protocoll, II. p. 297, 299 ff. 304 ff. Konsistorialsitzungsprotokolle vom 15. Feber 1677 u. a.

³⁾ Sehr viele Akten, besonders Originalbriefe der Gräfin a. O.

dem Kopfputze der Tochter des Herrschaftsverwalters.⁴⁾ Die Pfarrkirche in Melnik hatte ein ziemlich bedeutendes Vermögen, das die Stadt verwaltete. Im Dezember 1685 berichtete der Dechant Nikolaus Friedrich Weiß, daß man schon seit sechs Jahren keine Kirchenrechnungen gelegt habe. Um das Jahr 1681 hatte die Kirche durch einen verheerenden Brand großen Schaden gelitten. Trotz der vorhandenen Mittel wurde die Stadtkirche bloß notdürftig mit einem Strohdach versehen! Das Vermögen der unmittelbar vor der Stadt befindlichen Ludmilkirche verwaltete ohne jede Kontrolle ein Kirchenvater; nachdem dieser ohne Rechnungslegung gestorben war, übernahm das Amt sein Sohn, der ebenso nachlässig vorging. In dem nahen Zaboř, unter dem Patronate des Grafen von Czernin, war durch zehn Jahre keine Kirchenrechnung gelegt worden. Das Kirchenvermögen war größtenteils ausgeliehen. Als man endlich auf Drängen des Konsistoriums im Jahre 1685 den Vermögensstand prüfte, stellte es sich heraus, daß die großen Schuldner des Kirchenvermögens längst gestorben, die kleineren aber zahlungsunfähig waren.⁵⁾ Zu großen Zerwürfnissen kam es wegen der Verwaltung des Kirchenvermögens in Leitmeritz, so daß Bischof Sternberg am 11. Feber 1679 sogar das Interdikt über die Stadtkirche verhängte. Die ohne Zinsen ausgeliehenen Kirchengelder hatten bereits die außerordentliche Höhe von 2306 Schock erreicht, wobei Privatschulden nicht eingerechnet waren. Die Kirchenrechnungslegung war mehr als 20 Jahre aufgeschoben worden. Nach einer Denkschrift des Bischofs Sternberg an den Kaiser betrug die Gesamtschulden 6879 fl.⁶⁾

2. Da ist es begreiflich, daß in solchen und ähnlichen Fällen die Zivilbehörden im kaiserlichen Auftrage einschritten. So boten Streitigkeiten und Klagen über derartige Mißstände der staatlichen Gesetzgebung reichlich Gelegenheit, allmählich das gesamte Patronatswesen ihrer Kompetenz zu unterwerfen. Die Zahl der Dekrete und Verordnungen schwoll immer mehr an, aber an einer einheitlichen, gleichförmigen Regelung durch ein besonderes Patronatsgesetz fehlte es. Bloß für Niederösterreich erließ bereits Kaiser Leopold, wie erwähnt, eine eigene Patronatsordnung, „Tractatus de iuribus incorporalibus“ vom 13. März 1679, die allmählich weite Verbreitung und Verwertung fand.⁷⁾ In der oft erwähnten Denkschrift des Prager Erzbischofs Friedrich von Waldstein (1676—94) vom 31. Juli 1687 werden alle Schäden und Mängel der damals bestehenden Patro-

⁴⁾ a. O. S. besonders Konsistorialsitzungsprotokoll vom 24. Januar 1676.

⁵⁾ KoAL; S. auch Podlaha, a. O. S. 507 ff.; S. 511 ff.

⁶⁾ KoAL. Manches hierüber auch bei Lippert, a. O. S. 542 ff.; aber nicht einwandfrei.

⁷⁾ Vgl. Wahrmond, a. O. II. S. 23 und Anm. 47. S. auch oben.

natsverhältnisse der Reihe nach angeführt, der oben genannten Patronatsordnung aber geschieht mit keinem Worte Erwähnung.

Großen Einfluß auch auf die Patronatsverhältnisse hatten die Auflösung des Jesuitenordens, die unter Kaiser Josef II. erfolgte Aufhebung zahlreicher Klöster und die sogenannte Pfarrregulierung. Die Patronatsrechte, die ehemals den Jesuiten als Grundherren zustanden, gingen zunächst auf die Hofkammer, die auf anderen Rechtstiteln beruhenden auf die böhmisch-österreichische Hofkanzlei über. Doch konnten jene Patronatsrechte, die den Jesuiten von den betreffenden Herrschaftsbesitzern übergeben worden waren, von letzteren nach der Aufhebung des Ordens wieder zurückgenommen werden, vorausgesetzt, daß eine Ortsobrigkeit sich hiezu bereit erklärt hatte, worüber in jedem einzelnen Falle nach Hof zu berichten war.⁸⁾ Betreffs der Patronatsrechte der aufgehobenen Klöster⁹⁾ wurden ähnliche Verfügungen getroffen, nämlich: „daß nur jene Pfarren, zu welchen den aufgehobenen Stiftern das Patronatsrecht iure domini zustand, auch dormalen noch als den von den letzteren herrührenden Herrschaften anklebend anzusehen seien; daß aber von jenen Pfarren, welche derley Stiften als solche inkorporiert und also eigentliche Stiftspfarrn waren, das Patronatsrecht dem Fonde, von welchen das ganze Vermögen des Stiftes eingezogen wurde, in concreto zustehe“. Was die Patronatsrechte über die anlässlich der sogenannten Pfarrregulierung neu errichteten Pfarreien und Exposituren betrifft, so wurde die Übernahme derselben den betreffenden Grundobrigkeiten freigestellt. Im Weigerungsfalle wurden sie auf den Religionsfonds übertragen.¹⁰⁾ So kamen zu den bisherigen eigentlichen landesfürstlichen Patronaten noch die des Religions- und Studienfonds. Der Einfluß der Kirche auf die Besetzung der Benefizien wurde damit noch weiter ein-

⁸⁾ Hierüber zahlreiche Hofdekrete unter „Patronatsrecht“, „Jesuitenaufhebung“ u. a. bei Jaksch, a. O. III. und IV.

⁹⁾ Kaiserliche Verordnung vom 28. Februar 1782: „Das gesamte Vermögen der eine vitam contemplativam geführten und nun aufgehobenen Klöster beiderlei Geschlechtes ist zur Errichtung einer Religions- und Pfarrkasse gewidmet.“ Jaksch, a. O. III. S. 538.

¹⁰⁾ S. Hofdekrete vom 13. November 1773, vom 18. Februar und vom 25. Juni 1775, vom 14. Mai 1777, vom 24. Oktober 1783, vom 11. Februar 1787, vom 23. Oktober 1788, vom 17. September 1822, u. a. Jaksch, a. O. IV. S. 322, 324, 386, 498, f.; IX. S. 271 f. u. a. Die Benefizien des Religionsfonds waren überaus zahlreich; gegenwärtig zählt man in Böhmen allein 304. Der Studienfond wurde im Jahre 1808 aufgegeben und die vorhandenen Güter dem Staatsärar zugewiesen. S. Österr. Staatswörterbuch II², 1905, S. 129. Über d. Religionsfonds, ebenda S. 126 ff.; v. Hussarek, Artikel: Religionsfonds a. O. IV¹, S. 92—102. Lesenswert ist auch das ältere Werk von Helfert, Vom Kirchenvermögen und dem Religionsfond, Prag, 1834. Von neueren: L. Wahrmond, a. O. II. S. 29 ff.; Haring, a. O. 1916, S. 754—758; Groß-Schuessler, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Wien, 1922, S. 360 ff.

geschränkt, worüber sich der österreichische Episkopat wiederholt, so im Jahre 1849 mit Recht beschwerte.¹¹⁾

Über die Rechte und Pflichten der Patrone, besonders über letztere, ergingen fast unzählige Verordnungen und Dekrete, von denen viele bis auf die Gegenwart gelten; die wichtigsten derselben erscheinen in der unten folgenden Übersicht kurz zusammengefaßt, die zugleich die weitere, zivilrechtliche Entwicklung des Kirchenpatronates erkennen läßt.

3. Von den Rechten der Patrone sei hier zunächst das Präsentationsrecht berücksichtigt. Die Vorschriften hierüber blieben im Anschlusse an die betreffenden Kirchengesetze im allgemeinen aufrecht.¹²⁾ Für Minderjährige wie für juristische Personen präsentiert der gesetzliche Vertreter. Israeliten, die Grundbesitz mit Realpatronat erworben haben, sind unfähig, zu präsentieren, haben aber die mit dem Patronate verbundenen Pflichten, vor allem Baupflichten, zu erfüllen, da diese vom Gesetze als Reallasten des betreffenden Grundbesitzes angesehen werden.¹³⁾ Das Gleiche gilt folgerichtig von allen

¹¹⁾ „Durch Aufhebung von Klöstern und geistlichen Körperschaften erlöschen jene Patronatsrechte, welche der Klostergemeinde oder Körperschaft als solcher zustanden, und die betreffenden Pfründen fallen der freien bischöflichen Verleihung anheim. Jene Patronatsrechte, welche auf den Gütern derselben haften, gehen auf jeden rechtmäßigen, zur Erwerbung des Patronatsrechtes fähigen Besitzer dieser Güter über. Der Staat hat den Besitz jener Güter, aus welchen der Religionsfond gebildet wurde, nicht nur niemals erworben, sondern sogar niemals angesprochen, indem dieselben stets als Kirchengut anerkannt wurden und ihre Verwaltung von der des Staatsvermögens absondert blieb. Das Patronatsrecht, welches an den zum Religionsfonde gehörigen Gütern haftet, kann daher nicht als auf den Staat übergegangen betrachtet werden. Eben darum kann der Staat auch nicht das Patronat jener Pfründen ansprechen, welche er als Verwalter des Religionsfondes aus dem Religionsfonde dotiert hat.“ Wahrmond, a. O. II. S. 35; S. auch S. 34. Anm. 76: „Wiewohl aber die versammelten Bischöfe in dieser wie in jeder anderen Beziehung alle wohl erworbenen Rechte ehren, so können sie doch nicht verhehlen, daß die ungeheure Ausdehnung, welche das Patronatsrecht in Österreich erlangt hat, den wichtigsten Zwecken der Seelsorge bedrohend und hemmend entgegen-trete.“ Über die Bischofsversammlung und deren Beratungen im Jahre 1849 s.: Acta et Decreta s. Conciliorum recentiorum, Collectio Lacensis Friburgii, 1879, tom. V. S. 1331—1393; bes.: conventus episcoporum Austriae Viennensis a. 1849, a. O. S. 1366 ff. Vgl. auch: Kryštůfek, Dějiny církve katolické 1899, II. S. 68 ff.; Wolfsgrüber, J. O. Kardinal Rauscher, Freiburg, 1888, S. 99 ff.

¹²⁾ Ein beachtenswertes, nicht aufgehobenes Hofdekret vom 20. November 1786 verbietet, in die bischöfliche Vorschlagsliste einen Bewerber aufzunehmen, dem der Patron vor dem Konkurse ein, wenn auch erledigtes Benefizium versprochen hatte; zitiert von Wahrmond, a. O. S. 69. Anm. 6.

¹³⁾ S. § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 18. Februar 1860, RGB, Nr. 44, die nach VGH, vom 18. November 1876 (Budwinski, a. O. I. S. 4) noch Geltung hat. Ausführliche Motivierung bei Schockherr-Müller: Kirchenpatronat und Kirchenkonkurrenz in Öster-

Nichtchristen.¹⁴⁾ In solchen Fällen ruhen die Präsentationsrechte und die Besetzung erfolgt durch freie Verleihung des Ordinarius.¹⁵⁾ Was andere Akatholiken betrifft, so sind diese zwar nach dem Kirchenrecht ebenfalls präsentationsunfähig,¹⁶⁾ aber in Böhmen sind viele Protestanten im Besitze von Realpatronaten und üben auf Grund des Gewohnheitsrechtes auch für katholische Benefizien Präsentationsrechte aus.¹⁷⁾

Die Beurteilung der Tauglichkeit des Präsentierten ist vor allem Sache der kirchlichen Behörde, da es sich um Übernahme eines kirchlichen Amtes handelt. Die vom Tridentinum hiefür erlassenen Bestimmungen wurden später in den Durchführungsvorordnungen mehrerer Päpste, so Pius V., Klemens VI. und Benedikts XIV. näher erklärt; so wurden bei Erledigung von Benefizien freier Verleihung und geistlicher Patronate sogenannte Spezialkonkurrenzen vorgeschrieben. Bei Benefizien der Laienpatrone ist nach den Kirchengesetzen zwar kein Konkurs vorgeschrieben, doch ist der Präsentierte von den Synodalexaminatoren auf seine Tauglichkeit zu prüfen.¹⁸⁾ Unter dem Einflusse der Zivilgesetzgebung, die bald auch diese Fragen in ihren Bereich zog, entwickelte sich jedoch parti-

reich, Wien, 1912, S. 31 f. S. auch Groß-Schuessler, a. O. S. 151; Burckhard, Gesetze und Verordnungen in Kultussachen, Wien, 1895, II. S. 80, aber auch S. 77 f. (M. B. zu § 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 N. 50), mit der im Allgemeinen zutreffenden Kritik von Wahrmond, a. O. II. S. 304 ff., bes. S. 306 f.

¹⁴⁾ Min.-Erlaß vom 28. Dezember 1870, Z. 12.969: „Schon aus der inneren Natur des Patronates als eines kirchlichen, eine Teilnahme an der Regierung der Kirche . . . in sich schließenden Rechtes ergibt sich die Notwendigkeit, daß selbes von Israeliten wie überhaupt von Nichtchristen nicht innegehabt und ausgeübt werden kann.“ Mayerhofer, Handbuch für die politische Verwaltung IV. S. 86.

¹⁵⁾ Borový, Úřední sloh církevní, Prag, 1879, S. 556, Anm. 1.

¹⁶⁾ Memorandum des mährischen Episkopates vom Jahre 1849. „Übrigens liegt es in der Natur der Sache, daß Personen, welche entweder niemals zum Verbands der katholischen Kirche gehört haben oder aus diesem Verbands ausgetreten sind, zu katholischen Kuratbenefizien nicht präsentieren, obwohl sie sich derjenigen Lasten nicht entziehen können, welche aus dem Patronatsrechte herrühren, das mit ihren Besitzungen verbunden ist.“ In diesem Sinne erklärte sich auch ein Ministerialerlaß vom 18. Dezember 1856 für Ausschließung nicht katholischer Gemeinderäte von der Ausübung des Präsentationsrechtes. Wahrmond, a. O. S. 75 f. Anm. 23 und 26.

¹⁷⁾ „In Böhmen gibt es über 50 dingliche Patronate, deren Ausübung durch protestantische Gutsbesitzer in unbestrittener Übung ist,“ so Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes, 1863, S. 247, Anm. 8. Ein Ministerialerlaß vom 22. März 1860 an die niederösterreichische Statthalterei erklärt, daß nicht-katholische Besitzer von Gütern, an denen das Patronatsrecht haftet, die Präsentationsbefugnis bisher „ohne allen Anstand“ ausgeübt hätten. Wahrmond, a. O. S. 76, Anm. 25.

¹⁸⁾ Trid. sess. XXIV. c. 18 de ref. Richter-Schulte, a. O. S. 378 f. mit vielen erklärenden Resolutionen, S. 379–87; Haring, a. O. S. 639 ff.

kularrechtlich in Österreich und Deutschland der sogenannte Generalkonkurs. So wurde bereits durch eine Verordnung vom 28. Juni 1731 sowie durch ein Hofdekret vom 7. Juni 1741 vorgeschrieben, daß für landesfürstliche Patronatsbenefizien Bewerber bloß nach erfolgreich abgelegter Konkursprüfung in Vorschlag gebracht werden können. Unter Maria Theresia wurde durch ein Reskript vom 2. September 1752 die Ablegung solcher Prüfungen vor den bischöflichen Examinatoren allgemein vorgeschrieben¹⁹⁾ und unter Kaiser Josef II. durch ein Hofdekret vom 11. März 1783 noch näher erläutert.²⁰⁾ Kirchlicherseits erfolgte hierüber, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle, nähere Vorschriften, in endgültiger Form durch das in Prag im Jahre 1860 abgehaltene Provinzialkonzil.²¹⁾

Die Präsentationsfrist stimmte früher mit dem Kirchenrechte überein. Durch Hofkanzleidekret vom 18. Juni 1805 wurde jedoch für alle Benefizien den Patronatsherren eine Frist von sechs Wochen, bei Aufenthalte „außer Lande“ von drei Monaten, vom Tage des Empfanges der Vorschlagsliste gerechnet, eingeräumt.²²⁾ Bestehen für die Präsentation einschränkende Nominationsrechte, dann beträgt die Nominationsfrist im Sinne obiger Entscheidungen 14 Tage, bzw. zwei Monate.²³⁾ Zur Ausübung des Präsentationsrechtes erhält nach der bereits im alten Österreich geübten Praxis der geistliche Patron,

¹⁹⁾ Jaksch, a. O. III. S. 581 f.

²⁰⁾ a. O. III. S. 587: „Künftig ist auch bei allen Privatpfarr- und Lokalkaplaneyvergebungen auf gleiche Art, wie es bei den landesfürstlichen Kuratbenefizien beobachtet wird, der ordentliche Konkurs anzustellen, nach dessen Beendigung von dem Herrn Ordinarius ein Verzeichnis aller derjenigen, welche bei der Prüfung als vorzüglich tauglich zur Selsorge befunden worden, dem Patron vorzulegen, und von diesem soll sodann einer gewählt und zu der erledigten Pfarr- oder Lokalkaplaney präsentiert werden.“ S. auch das ausführliche Hofdekret vom 9. Februar 1784; Jaksch, a. O. III. S. 588 ff.

²¹⁾ tit. VI. cap. 9; Borový, a. O. S. 537 f. Ausführlich: Doubrava im Časopis katol. duch, 1901, Bd. 42 bzw. 67, S. 53 ff. Vgl. dazu auch Ulrich Stutz, Die Einführung des allgemeinen Pfarrkonkurses im Großherzogtum Baden, Festgabe der Bonner Juristischen Fakultät für Paul Krüger, Berlin, 1911, S. 97 ff.; S. 100 über das österr. Recht. Näheres über die Frage bei Adolf Rösch, Zur Geschichte des Pfarrkonkurses im Erzbistum Freiburg, Archiv für katholisches Kirchenrecht XCVI, 1916, S. 203 ff., speziell S. 209 ff.

²²⁾ Haring, a. O. S. 663. Der Ausdruck „außer Lande“ dürfte sich auf einen Aufenthalt außerhalb des Reiches beziehen; doch ist diese Bestimmung gegenwärtig aus verschiedenen Gründen nicht mehr angemessen. Wahrmond, a. O. S. 104 f. Ähnliche Zeitbestimmungen waren übrigens bereits früher erlassen, so für landesfürstliche Patronatsbenefizien durch Verordnungen bzw. Hofdekrete vom 28. Juni 1731, 23. Januar und 7. Juni 1741 u. a.

²³⁾ Im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 18. Juni 1805. Wahrmond, a. O. 116, Anm. 121. Nach Helfert, a. O. S. 281 hat die Nominationsfrist wenigstens einen Monat vor Verreichung der Präsentationsfrist zu erfolgen.

ebenso bei öffentlichen Patronaten, vor allem bei denen des Religionsfonds, die betreffende amtliche Stelle, einen die drei geeignetsten Kandidaten enthaltenden Ternavorschlag, der laikale Patron aber die Liste aller geeigneten Kandidaten.²⁴⁾

§ 64. Verwaltung des Kirchenvermögens und Baulast.

1. Jahrhunderte lang waren die unausgesetzten Klagen der Kirchenbehörden über gewissenlose Verwaltung des Kirchenvermögens, besonders über nachlässige Kirchenrechnungslegung, vergeblich gewesen. Erst im 18. Jahrhunderte wurde deren Berechtigung von höchster Stelle, vom Landesfürsten, anerkannt und jene viel umstrittene Frage endlich auch zivilrechtlich geregelt. Es geschah dies durch das kaiserliche Reskript vom 9. Oktober 1724,²⁵⁾ in welchem vorgeschrieben wurde: Bei jeder Kirche ist die Kasse mit drei verschiedenen Schlössern zu versehen; ein Schlüssel ist beim Patron, der zweite beim Pfarrer, der dritte beim Kirchenvater zu verwahren. Die Kasse hat in der Sakristei oder an einem anderen sicheren Orte oder beim Patrone zu verbleiben. Will der Patron daraus Geld „für sich zum Darlehen“ nehmen, so darf dies bloß „mit Vorwissen des Ordinarii oder dessen Consistorii“ geschehen. Soll anderen Geld geliehen werden, dann ist außerdem die Zustimmung des Patrons erforderlich. Kirchenrechnungen sind jährlich in Gegenwart des Patrons oder seines Stellvertreters, des bischöflichen Vikärs, des Pfarrers und der Kirchenväter entweder auf dem Schlosse, in der Amtskanzlei oder im Pfarrhause vorzunehmen. Endlich werden nähere Anordnungen über die oft strittige Frage des Vorsitzes bei solchen Rechnungslegungen getroffen. Ähnliche Vorschriften wurden im folgenden Jahre für Mähren erlassen.²⁶⁾ Später ergingen hierüber noch zahlreiche erläuternde

²⁴⁾ Haring, a. O. S. 662 f.; Wahrmond, a. O. II. S. 89 ff. u. a.

²⁵⁾ Zum Teil bei Jaksch, a. O. III. S. 366 f., vollständig in: Continuatio codicis Ferdinandeo—Leopoldini de anno 1724 usque ad a. 1728, Pragae, apud Paulum Lochner (Zibrt, a. O. II. S. 377. n. 711). In der Einleitung erklärt der Kaiser, daß er als höchster Schutzherr der Kirche die Pflicht habe, „die zu Benachteiligung deren Kirchen bisher verspürte und von des Ertzbischoffens Andacht billich geandete Unordnungen abzuthun, . . . daß der Verlust derley Kirchen-Capitalien mehresten Theils wegen eigenmächtiger Eingreifung deren Patronorum in die Kirchen-Cassen, dann ohne Vorwissen des Ordinarii loci beschehender Ausleihung der Kirchen-Gelder herrühren, anbeynebenst auch erforderlich zu sein befunden, damit denen, bei Abnahme der Rechnungen bishero entstandenen Strittigkeiten und hierdurch erfolglicher Hemmung der Rechnungs-Richtigkeit in alle Wege vorgebogen werde.“ a. O.

²⁶⁾ Verordnung vom 18. September 1725, Jaksch, a. O. III. S. 367.

Verordnungen,²⁷⁾ die im Wesentlichen mit den bereits früher veröffentlichten kirchlichen Vorschriften übereinstimmen.²⁸⁾

Nach dem Hofdekrete²⁹⁾ vom 2. September 1800 wurden „zur künftigen Vorbeugung der Malversationen mit den Kirchenvermögen“ genauere Vorschriften erlassen, die im Wesentlichen in Böhmen bis auf die Gegenwart in Geltung stehen und der Hauptsache nach Folgendes verfügen: Jeder Patron kann zur Verwaltung des Vermögens seiner Patronatskirchen einen Patronatskommissär, ebenso auch einen Kirchenrechnungsführer bestimmen; doch sollen beide Ämter nicht in einer Person vereinigt sein, da der Patronatskommissär „anstatt des Patrons die Kirchenkasse und die Rechnung zu kontrollieren hat.“ Für das Kirchenvermögen haftet der Patron. „Wenn mehrere unter einem Patronat stehende Kirchen, deren Vermögen von einem und demselben Rechnungsführer verrechnet wird, auf einer Herrschaft sich befinden, so kann es, wie bisher, bei den sogenannten allgemeinen Kirchenkassen immer bewenden“; nur ist das Vermögen der einzelnen Kirchen am Ende der Jahresrechnungen auszuweisen. Diese sind, vom Patronatskommissär, Rechnungsführer und Pfarrer unterfertigt, vom Vikär zu prüfen und zu bestätigen; doch hat letzterer jederzeit das Recht, über zweifelhafte Posten Auskünfte zu verlangen und etwaige Anstände zur Anzeige zu bringen.³⁰⁾ Patronatsherren bzw. Kirchenvermögensverwaltungen haben ferner die Pflicht, alle drei Jahre genaue Inventare aller beweglichen und unbeweglichen Güter der unter ihrem Patronate stehenden Pfarr- und Filialkirchen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfassen, Gelder alsbald sicher

²⁷⁾ So das Reskript vom 31. Juli 1762; Gubernialverordnung vom 28. Juli 1763; vom 17. Februar 1765; vom 28. Februar 1772; Hofdekret vom 24. September 1774; Gubernialverordnung vom 9. Juni 1775; vom 21. Mai 1792: Auf Bewirtung der geistlichen und weltlichen Kommissäre anlässlich der Kirchenrechnungslegung werden in Zukunft keine Beträge mehr aus der Kirchenkasse gestattet. S. auch die Gubernialverordnung vom 5. August 1795 mit ausführlichem Formular „zur Erzielung einer größeren Gleichförmigkeit bei der Abfassung von Kirchenrechnungen“. Jaksch, a. O. III. S. 368—384. S. auch Burckhard, a. O. II. S. 137 ff.: Dekret der Finanzhofstelle vom 2. September 1800 mit ausführlichen, noch geltenden Vorschriften über Kirchenkassen, Art der Verrechnung und Verwaltung u. a.; Schockherr-Müller, a. O. S. 539 ff., 542 ff.; Borový, a. O. bes. S. 472 ff. u. a.

²⁸⁾ Podlaha, a. O. I. S. 505 f.: Patent vom 10. Dezember 1699; S. 527 f. u. a. Verordnung des Leitmeritzer Bischofs Sternberg vom 16. September 1695 KoAL; ähnliche Erlässe in der Diözese Königgrätz.

²⁹⁾ Jaksch, a. O. III. S. 402 ff.; abgedruckt auch bei K. Seidl, Die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens in Österreich, 1905, S. 6. S. auch Heidelmaier, Das österreichische Kultuswesen, 1898, S. 243 ff.; Právník, Prag, 1927, Jahrgang LXVI. S. 139 ff.

³⁰⁾ S. Näheres im Ordinariatsblatte der Prager Erzdiözese, 1899, S. 33; 1903, S. 4.

und nutzbringend anzulegen, Forderungen von den Schuldnern einzutreiben u. a. ⁷⁾)

Großen Schaden hatten viele Kirchen schon seit Jahrhunderten durch unterschiedsloses, meist unsicheres Ausleihen von Kirchengeldern, Verpachtung von Kirchenfeldern u. ä. Maßnahmen erlitten. ⁸⁾) Gegen Ende des 17. Jahrhunderts erließ der Prager Erzbischof Johann Josef Graf von Breuner (1695—1710) in seinem Frühjahrspatent vom 21. März 1698 geeignete Vorschriften: Kirchengelder sollen bloß unter völliger Sicherstellung mit Genehmigung des Konsistoriums ausgeliehen werden; Belege hierfür sind einzusenden, die Originale im Konsistorialarchiv zu verwahren. In dem erzbischöflichen Patente vom 6. April 1707 wurde besonders auf jene Gefahren und Schäden hingewiesen, welchen Vermögen und Rechte der Kirchen und Pfründen anlässlich des Verkaufes oder der Versteigerung von Herrschaften meist ausgesetzt seien, weshalb in solchen Fällen Pfarrer, bzw. Vikäre verpflichtet werden, ihre berechtigten Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen. ⁹⁾) Staatlicherseits ergingen später ähnliche Vorschriften, so durch Hofentschließung vom 27. Juni 1786 für Böhmen, namentlich aber durch Hofdekret vom 23. Februar 1793 an sämtliche Länderstellen, daß bei Berichterstattung über Verwendung von Kirchenvermögen stets auch die Meinung des Ordinarius eingeholt und vorgelegt werden müsse. ¹⁰⁾)

Was die Verlassenschaft nach gestorbenen katholischen Weltpriestern betrifft, so wurden die hierüber in Böhmen geltenden Vorschriften durch die Theresianische Gesetzgebung nicht berührt, da man die Patronatsherren um ihren Anteil bei Intestaterbfolge nicht verkürzen wollte. ¹¹⁾)

⁷⁾) Zahlreiche ältere Vorschriften hierüber bei Jaksch, a. O. III. S. 121 ff.; S. 311 ff. Neuere bei Borový, a. O. S. 434 ff.; Ordinar.-Bl. der Prager Erzdiözese 1870, S. 102; 1873, S. 58 f. u. a.

⁸⁾) Schon seit den ältesten Zeiten; z. B. Statuta Syn. provinc. a. 1349, ed. Pontani, S. 202 f.; LE, I. S. 38 n. 7.; Litt. Joannis IV. Episcopi Prag. d. d. 17. Octobris a. 1312; RB, III. n. 111 S. 46 f.; Syn. Prag. a. 1605 tit. „de parochis“. S. 141 f. der Ausgabe von 1762; leges parochiales des Kardinals Harrach n. 111. EA.

⁹⁾) Podlaha, a. O. S. 504, 507. S. auch die Instruktion des Leitmeritzer Bischofs Maximilian von Schleinitz vom Jahre 1667, litt. Patent. II. p. 109; dann die oben erwähnten ausführlichen Vorschriften Bischof Sternbergs vom 16. September 1695, KoAL.

¹⁰⁾) Wahrmond, a. O. II. S. 146 und Anm. 26. S. auch die Hofdekrete vom 8. August 1795 und vom 8. September 1799; Jaksch, a. O. III. S. 373, 382 u. a.

¹¹⁾) Dieser Anspruch der Patrone wurde sogar bei Schätzung der mit Realpatronaten behafteten Güter in Anschlag gebracht. Singer, a. O. S. 94 Anm. 2 und S. 108 Anm. 43. — Frühere, auf die Verlassenschaft der Geistlichen bezügliche Reskripte bzw. Hofdekrete bei Jaksch, a. O. VI. S. 250—262.

Als das den bisherigen Rechtszustand aufhebende Hofdekret vom 1. Dezember 1788 in Böhmen publiziert wurde, bat zwar der Erzbischof von Prag in einer Eingabe vom 9. März 1789 um Beibehaltung der bisher in Böhmen bestehenden Praxis, den Patronen den dritten Teil des Nachlasses bei Intestaterbfolge auch weiterhin zu überlassen. Doch wurde dem Ansuchen nicht stattgegeben und durch ein Hofdekret vom 2. Juli 1789 angeordnet, daß auf die bekannte Dreiteilung „nur die Anverwandten, die Armen und die Kirche, wenn anders der Verstorbene jemals einer solchen vorgestanden, nie aber der Patron einen Anspruch erheben könne, den einzigen Fall ausgenommen, daß der Patron erweisen könne, er sei der Stifter eines Benefiziums und er habe sich in dem Stiftsbriefe ausdrücklich das Erbrecht paktiert.“ ¹²⁾) Diese älteren Bestimmungen wurden auch in der neueren Gesetzgebung, besonders durch § 58 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50, anerkannt. ¹³⁾)

2. Die Patronatspflichten waren im Laufe der Zeit bereits so weit ausgedehnt worden, daß viele Grundherren gern auf ihre Patronate verzichtet hätten; doch war ihnen dies gesetzlich verboten. ¹⁴⁾) Am drückendsten waren die Pflichten bezüglich der kirchlichen Baulast, die allerdings erst im Laufe des 18. Jahrhunderts gesetzlich geregelt wurde. In einem Hofdekrete vom 21. Januar 1769 wird bedauernd erklärt, daß „fast alle landesfürstlichen Patronats-Pfarreien in sehr auffälligem Stande sich befinden.“ ¹⁵⁾) Noch schlimmer stand es mit vielen Kirchen und Pfarreien unter Privat- und städtischen Patronaten. ¹⁶⁾) Doch darf hiebei nicht unerwähnt bleiben, daß es auch Patrone gab, die sich ihrer Kirchen opferwillig annahmen, für Wiederherstellung, oft

¹²⁾) Jaksch, a. O. VI. S. 262 f. Ausführlich über diese Rechtsentwicklung Singer, a. O. S. 94 ff.

¹³⁾) Burckhard, a. O. II. S. 126; Motivenbericht zu § 58 des oben zit. Gesetzes. S. auch Hofdekret vom 27. November 1807; vom 19. Juni 1833; Hofkanzleidekret vom 16. September 1824; Ministerialerlaß vom 8. Juli 1885; Entscheidung des Ob. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Januar 1891 u. a.

¹⁴⁾) S. Hofdekrete vom 3. September und vom 19. Oktober 1784. Jaksch, a. O. IV. S. 320 f.; in neuerer Zeit bestätigt durch Statthaltereierlaß, Prag, vom 17. Januar 1861, Z. 66.849. S. Archiv für k. KR, LXII (1889) S. 82 ff.

¹⁵⁾) Wahrmond, a. O. S. 168.

¹⁶⁾) Zahllose Belege in den Relationen der Pfarrer und Vikäre sowie in den Visitationsberichten. S. auch Podlaha, a. O. S. 484 ff. Solche Klagen dauerten fort bis auf die Gegenwart. Trotz vieler Vorstellungen der Pfarrer werden selbst schwere Bauschäden der Kirchen und Pfarreien oft kaum untersucht. Bei der Kirche eines kleinen Städtchens war wegen Dachschäden bereits das Turmgebälk zum Teil verfault. Als endlich ein Fachmann die Schäden untersuchen sollte, begnügte er sich damit, mit einem Feldstecher von unten her den Turm zu besichtigen! Pravoslav, Patronátní Právo, 1887, S. 63. Andere, schier ungläubliche, aber wahre Zustände a. O. S. 69 ff.

auch für Neubau und kirchliche Erfordernisse Sorge trugen.¹⁷⁾ Jedenfalls tat gerade auf diesem Gebiete eine gesetzliche Regelung not.

Wohl das erste die Baupflicht betreffende Gesetz für Böhmen war das Patent vom 11. Juni 1770. Nach demselben sind Pfarrer für verschuldete Bauschäden der Pfarrhäuser verantwortlich und haben daher die daraus erwachsenen Kosten selbst zu tragen. Andere Baubedürfnisse sind aus dem verfügbaren Kirchenvermögen zu decken. Reicht es nicht aus oder fehlt es überhaupt, dann haben im allgemeinen Patrone und Pfarrer beizutragen, vorausgesetzt, daß letztere überschüssiges Pfründenvermögen besitzen.¹⁸⁾ Die Höhe ihrer Beitragspflicht wird nach einem dort angeführten Schlüssel bestimmt. Durch Hofdekret vom 7. Januar 1797 wurde das erwähnte Patent auch auf Mähren und Schlesien ausgedehnt, jedoch mit der Milderung, daß Pfarrer und Lokalisten bloß mit zwei Drittel ihres Kongruaüberschusses nach einem bestimmten Schlüssel konkurrenzpflichtig seien; das wurde dann durch ein Hofkanzleidekret vom 18. April 1806 auch auf Böhmen ausgedehnt. Bezüglich der Kirchenbauten bzw. -reparaturen erging eine Menge von Dekreten. Nach denselben ist hiefür zunächst das verfügbare Vermögen der betreffenden Kirchen, aber „ohne Beirung ihrer Kurrentbedürfnisse“ zu verwenden; in Ermangelung eines solchen haben die Patrone die Kosten für die Materialien und die Handwerkerarbeiten zu decken, während für die Zufuhr und Tagelöhnerarbeiten die Mitglieder der Pfarrgemeinden zu sorgen haben. Der Maßstab für letztere Leistungen ist die von den einzelnen zu entrichtende Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer. Bestehen jedoch irgendwo besondere Stiftungsverpflichtungen für Kirchen- oder Pfarrhausbaulichkeiten, dann sind diese jederzeit vor allen anderen zu erfüllen.¹⁹⁾ Die hiemit kurz zusammengefaßten Bestimmungen sind zum größten Teile bis heute in Geltung.

§ 65. Das Kirchenpatronat und die neuere Gesetzgebung.

1. Die Hoffnungen, welche kirchliche Kreise auf das österreichische Konkordat vom Jahre 1855 gesetzt hatten, gingen nicht in Erfüllung.¹⁾ Zur Durchführung kam eigentlich bloß

¹⁷⁾ Vgl. die oft zitierten Relationen von 1676–77, z. B. den Bericht des Reichenberger Pfarrers Dr. J. Fr. Lucerna (Lichtner) vom 15. Januar 1677. EA. S. auch unten: Schlußbemerkungen.

¹⁸⁾ Ausführlich: Jaksch, a. O. III. S. 191 ff.

¹⁹⁾ Näheres: Burckhard, a. O. II. S. 372–387 mit Anführung der älteren und neueren Gesetze und Verordnungen sowie zahlreicher Belege aus der Spruchpraxis der Reichsbehörden.

¹⁾ Vgl. hiezu Wolfsgruber, J. O. Kardinal Rauscher, 1888. S. 132–157; Vering, a. O. S. 107 f.; Philipp Schneider, Die parti-

der Artikel X desselben, indem mit dem 1. Januar 1857 die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen in Kraft trat. Was unsere Frage betrifft, so wurde im Artikel XII die Jurisdiktion in Patronatsfragen im allgemeinen den kirchlichen Gerichtsbehörden zugesprochen; doch wurde kirchlicherseits zugestanden, daß über die Nachfolge bei Laienpatronaten die weltlichen Gerichtsbehörden zu entscheiden hätten.²⁾ Nach Art. XXIV sind alle Pfarren auf Grund einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und unter Beobachtung der kirchlichen Vorschriften zu besetzen.³⁾ „Bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, werden die Patrone einen aus dreien präsentieren, welche der Bischof in der oben bezeichneten Weise vorschlägt.“ Im Art. XXV erteilt der Apostolische Stuhl dem Kaiser „und seinen katholischen Nachfolgern im Kaisertume die Ermächtigung, für alle Kanonikate und Pfarreien zu präsentieren, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronate unterstehen, jedoch so, daß einer aus dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet.“⁴⁾ Erst durch dieses Privilegium erhielt die damalige Praxis ihre kirchenrechtliche Begründung. Denn die genannten Patronatsrechte beruhen auf dem Besitze von Kirchengütern, deren Übernahme durch Laien keine Laikalpatronate begründen können. Daher ist dieses besondere, vom Apostolischen Stuhle gewährte Privilegium nach gänzlicher Aufhebung des Konkordates⁵⁾ und Auflösung des österreichischen Kaisertums als erloschen zu betrachten, wie das

kulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich, Regensburg 1898, S. 169; namentlich aber: (Angelo Mercati) Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche fra la Santa Sede e le Autorità civili, Roma 1919, p. 821 seq. Über die Vorgeschichte siehe: Max Hussarek, Die Verhandlung des Konkordates vom 18. August 1855, Archiv für österreichische Geschichte CIX., 2. Hälfte, S. 447 ff. (auch Separatdrucke. Wien, Akademie der Wissenschaften, Phil.-histor. Kl. 1922) und dazu die kritischen Bemerkungen von H. Singer, MVGDDB 1924, S. 95 ff.

²⁾ S. gegenwärtig §§ 33 und 34 des Gesetzes v. 7. Mai 1874 RGBL. Nr. 50. S. unten.

³⁾ Vgl. § 5 des zit. Gesetzes.

⁴⁾ Nach älteren Verordnungen mußten auch die Namen der übrigen Bewerber vorgelegt werden. S. Haring, a. O. S. 663, Anm. I. — Ein Ternavorschlag genannter Art ist auch bei der Besetzung aller Benefizien öffentl. Patronate erforderlich. S. Hofkanzleidekret vom 11. Januar 1800, Haring, a. O.

⁵⁾ Faktisch wurde das Konkordat bereits durch die Maigesetze v. J. 1868 verletzt, formell erfolgte einseitige Kündigung durch die Depesche des Grafen Beust vom 30. Juli 1870. Burckhard, a. O. II. S. 12.

übrigens auch Papst Benedikt XV. in einer Allokution vom 21. November 1921 ausdrücklich erklärt hat.⁶⁾

Im Artikel XXX des genannten Konkordates war vereinbart worden, daß das Kirchenvermögen nach den kirchlichen Vorschriften zu verwalten sei. Die hierauf bezüglichen, von der Bischofsversammlung in Wien im Jahre 1856 beschlossenen Vorschriften wurden am 16. Juni 1856 dem Kultusministerium vorgelegt, mit der Bitte, „die zur Ausführung derselben nötigen Einleitungen zu treffen“. Daher ergingen auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom 3. Oktober 1858 entsprechende Weisungen an die Behörden in dem Rundschreiben des Kultusministers vom 15. Oktober 1858; den Landesbehörden wurden die erwähnten bischöflichen Vorschriften mitgeteilt, aber auch das Maß weltlicher Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung nach der kaiserlichen Entschließung vom 3. Oktober festgestellt. Nach diesen Bestimmungen wurde nunmehr die Kirchenvermögensverwaltung eingerichtet; in einzelnen Ländern aber kam jene Neuregelung nicht zur Durchführung. Vor allem scheiterte sie in Böhmen an dem Widerstande mächtiger Adelpatrone. Bereits waren an den Klerus ausführliche Instruktionen über die neue kirchliche Vermögensverwaltung erlassen worden, die mit dem 1. März 1862 in Kraft treten sollten; das war aber zugleich das Signal zum — Sturme. „Ich habe hier,“ so schrieb damals der Prager Erzbischof Kardinal Schwarzenberg, „einen traurigen Kampf mit den Patronen durchzumachen, unter denen sich meine nahen Angehörigen befinden.“⁷⁾ Am schmerzlichsten berührte ihn der Widerstand des einflußreichsten Patrones in Südböhmen, des regierenden Fürsten Schwarzenberg, sowie die Zuschrift des Oberstlandmarschalls Nostitz vom 11. Februar 1862. In der Sitzung des Herrenhauses v. 11. Februar brachten 12 böhmische Patronatsherren unter Führung des Grafen Hartig eine geharnischte Interpellation gegen die geplante Übergabe des Kirchenvermögens an die Patronatskirchen und die angeordnete kirchliche Vermögensverwaltung ein; das wirkte überraschend schnell. Schon am 25. Februar erklärte der Staatsminister Schmerling: „Da eine große Zahl von Patronen in Böhmen sich gegen jede Mitwirkung bei Übergabe des Kirchenvermögens erklärt hat, schien es der Regierung nicht rätlich, jetzt diese Übergabe durchzuführen. Es wurde daher die Einleitung getroffen, daß die Übergabe des Kirchenvermögens

⁶⁾ Ord.-Bl. der Prager Erzdiözese 1921, N. 12. Die grundsätzliche Seite dieser Frage behandelt Prof. Dr. R. Köstler, „Die Abdankung des Kaisers und die kathol. Kirche“ in d. Zeitschrift f. Verwaltung, LI. Jahrg. (1918), Nr. 50, S. 198 f., neuestens ausführlich und trefflich M. Dr. Pícha im Čas. k. duch. 1925; auch Separatabdruck.

⁷⁾ C. Wolfsgruber, Friedrich Kardinal Schwarzenberg II. Wien 1916, S. 530. S. daselbst die näheren Nachrichten über jene denkwürdigen Verhandlungen, S. 514—547.

in der Kirchenprovinz Prag vorerst auf sich beruhe.“⁸⁾ So blieb es in Böhmen beim Alten, bis — heute.⁹⁾

2. Auch in dem Gesetze vom 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, mit welchem die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche geregelt werden sollten, finden sich über Patronatsfragen wenig neue Bestimmungen.¹⁰⁾ Nach § 2 müssen Bewerber für kirchliche Ämter und Pfründen Staatsbürger, sittlich und politisch unbescholten sein und jene „besondere Befähigung besitzen, welche für bestimmte kirchliche Ämter und Pfründen in den

⁸⁾ Burckhard, a. O. II. S. 97: Motivenbericht zu § 38 des zit. Gesetzes. Ausführlich handelt hierüber Wolfsgruber, a. O. In der Interpellation jener böhmischen Herrenhausmitglieder heißt es u. a.: „Da die Pflichten der Kirchenpatrone sowie ihre Rechte zwar aus den Kanonen der Kirche abgeleitet, aber durch landesfürstliche Vorschriften geregelt worden sind, so sollte deren Abänderung ebenfalls nur mit Intervention der Staatsbehörde, nicht aber durch einfache Konsistorialmitteilungen geschehen. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß die Kirchenpatrone durch den Verbesserungs- und Baueifer der Pfarrer in Gefahr stehen, die Patronatslasten bis ins Unerträgliche erhöht zu sehen.“ a. O. S. 529. Kardinal Schwarzenberg erhielt damals zahlreiche Zuschriften der böhmischen Patrone. Manche waren scharf gehalten. So schrieb ihm sein Vetter Fürst Auersperg u. a.: „In Euren Konsistorien sind Demokraten von ebenso reinem Wasser wie sie Fr. v. Schmerling in seinem Unterhause bewahrt. — Sie wollen unseren Einfluß wegräumen und der Macht des Klerus gegenüber gar keine weltliche Schranke bestehen lassen! Sehr bald werden aber keine Schwarzenberg und Fürstenberg auf den Bischofsitzen thronen, sondern Jirsiks [J. V. Jirsik, Bischof von Budweis, von 1851—83] werden dieselben besetzen; und dann werden die Nationalen die Pfarrer zur Disposition haben, um jene zu lohnen, die mit ihnen gehen. Und wohin diese gehen, werden die Heiratsgedanken der Kapläne und die Porträts des Huß zeigen, die sie in ihren Zimmern häufig bewahren. . .“ a. O. S. 531 f. Vering schreibt über jene Weigerung der Patrone u. a.: „Wenn die öffentlichen Blätter recht berichteten, hätten sich manche böhmische Patrone (adelige Großgrundbesitzer) in der faktischen Unmöglichkeit befunden, die in sonstigen Spekulationen angelegten Kirchenfonds plötzlich herauszugeben, und die eigentliche Tragung der Patronatskosten sollen die Patrone in Böhmen vielfach dadurch umgangen haben, daß sie, anstatt die ihnen obliegende Kirchenbaulast aus ihrem eigenen Vermögen zu tragen, dazu die Überschüsse einer ihrer anderen Patronatskirchen verwandten.“ a. O. S. 485, Anm. 3.

⁹⁾ Doch kommen für die Folgezeit noch in Betracht: das Apostolische Breve v. 3. April 1860, die A. Entschließung v. 9. Juni 1860 sowie die darauf erfolgte Ministerialverordnung v. 20. Juni 1860 und endlich das Ap. Breve v. 16. April 1861; sämtliche beziehen sich auf Veräußerung und Belastung von Kirchengut. Ausführl. hierüber: Seidl, a. O. S. 46—56. Vgl. auch Haring, a. O. S. 711 ff.

¹⁰⁾ Maßgebend bleibt § 32 Abs. 1 des zitierten Gesetzes. Erläuterungen bei Burckhard, a. O. II. S. 36, Anm. 74; Haring, a. O. S. 662. Ausführliche Darstellung des geltenden Patronatsrechtes bieten zahlreiche Hand- und Lehrbücher des Kirchenrechtes; dann die Entscheidungen der Obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden; wohl die meisten derselben bietet Schockherr-Müller, a. O. Sehr brauchbar ist auch das Buch: Das Kirchenpatronatsrecht, Prag 1895

Staatsgesetzen vorgeschrieben sind“; dasselbe gilt von jenen, die als Stellvertreter oder Provisoren Ämter genannter Art verwalten. Über Präsentationsrechte bestimmt u. a. § 4, Abs. 2, daß „alle, nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Ämter und Pfründen, welche ganz oder zum größeren Teile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotiert werden, nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden können“. Für die Besetzung erledigter Kanonikate und weltgeistlicher Seelsorgspründen ist ein Konkurrenz auszuschreiben (§ 5); die für Pfründen privater Patronate präsentierten sowie die für Pfründen freier Verleihung oder als Pfarrverweser inkorporierter Pfarreien in Aussicht genommenen Personen hat der Bischof der Landesbehörde anzuzeigen.¹¹⁾ „Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Institution des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der inkorporierten Pfründe nichts im Wege. Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Kultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht stattfinden.“¹²⁾

Über das Kirchenvermögen enthalten die §§ 38—60 größtenteils grundsätzliche, vor allem das staatliche Aufsichtsrecht betreffende Bestimmungen, auf die hier nicht näher einzugehen ist, da sie im wesentlichen nichts Neues bieten und zudem in Böhmen die Verwaltung des Kirchenvermögens partikularrechtlich durch ältere Vorschriften geregelt ist.¹³⁾ In diesem Sinne erklärt auch § 57 des zitierten Gesetzes: „Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen.“

Das in Prag im Jahre 1860 abgehaltene Provinzialkonzil faßt die über die Besetzung der Benefizien geltenden Bestimmungen zusammen, warnt vor gewissen Mißbräuchen und ermahnt Laienpatrone dringend, stets den würdigeren Bewerber im Sinne der bischöflichen Vorschläge zu präsentieren.¹⁴⁾ Die Verfügungen der Synode über die Verwaltung des lokalen Kirchen-

(Verfasser nicht genannt). Eine kurze, aber inhaltsreiche juristische Zusammenstellung bietet (tschechisch) JUDr. L. Svátek in der oben zitierten Zeitschrift: *Právník* LXVI. (1927), Heft 5, S. 1 ff.: *O patronátu podle právního stavu v. Čechách*.

¹¹⁾ S. auch § 3 Abs. 2 des zitierten Gesetzes.

¹²⁾ Doch war dann ein Vortrag an den Kaiser gestattet. Kais. Entschließung v. 19. Dezember 1879. S. AkKR, XLV (1881), S. 238.

¹³⁾ S. oben.

¹⁴⁾ S. acta et decreta conc. prov. Prag. a. D. 1860, Prag. 1863, tit. VI. c. X.: *de provisione beneficiorum parochialium*. S. 232 ff.

vermögens kamen jedoch, wie oben erwähnt wurde, nicht zur Durchführung.¹⁵⁾ „In Böhmen ist der Hauptverwalter noch immer auf Grund der Josefinischen Gesetzgebung der Patron oder der von ihm ernannte Patronatskommissär und der gleichfalls vom Patron zu bestellende Kirchenrechnungsführer, welcher nicht zugleich Patronatskommissär sein darf. Beide sollen katholischer Religion sein.“¹⁶⁾ Der Kirchenrechnungsführer hat die Kasse, führt das Journal, legt die Kirchenrechnung, behebt die Interessen, kassiert die Pachtzinsen und die anderen Giltigkeiten ein. Das Patronat mit dem Rechnungsführer besorgt die Gebarung mit den Obligationen und den Kirchengeldern, die Verpachtungen der Grundstücke u. dgl., bedarf aber bei wichtigeren Angelegenheiten der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft, bzw. der Statthalterei sowie auch des Ordinariates, bzw. des Bezirksvikärs. Außerdem soll auf die Anträge und die Zustimmung des Pfarrseelsorgers Rücksicht genommen werden. Es ist auch den Patronatsämtern durch Statth.-Erl. v. 7. September 1880, Z. 40.400, ausdrücklich vorgeschrieben, bei der Verwaltung des Kirchenvermögens sich an die Vorschriften des Kirchenrechtes zu halten, sowie in allen, dieses Vermögen betreffenden Akten nur unter Mitwirkung und Gutheißung des Benefiziaten vorzugehen.“¹⁷⁾ Die Berichte der Pfarrer, besonders bei Priester-versammlungen, lauten aber meist anders.

3. Kirchlicherseits wurden bekanntlich durch den neuen Codex (1918) auch auf dem Gebiete des Kirchenpatronates einige einschneidende neue Bestimmungen erlassen.¹⁸⁾ Bloß die wichtigsten seien angeführt: Neue Patronatsrechte können originär nicht mehr erworben werden (c. 1450). Doch kann der Ordinarius den Stiftern von Kirchen und Benefizien als Ersatz geistliche Vorteile zugestehen. Auch die bisherigen Patrone mögen auf Anraten der Ordinarien statt der Präsentationen sich mit geistlichen Suffragien begnügen.¹⁹⁾ Für die erste Besetzung eines neu errichteten Benefiziums können die Ordinarien dem Stifter, wenn er ein geeigneter Geistlicher ist, oder einem andern von ihm Bezeichneten das Benefizium übertragen (c. 1450 § 2 n. 2.). Auf Ungetaufte, öffentliche Apostaten, Häretiker, Schismatiker, Mitglieder kirchlich verbotener Gesellschaften und Exkommunizierte, nach erfolgter erklärender oder verurteilender Sentenz, kann das Patronatsrecht nicht übergehen (c. 1453, § 1—2). Bei

¹⁵⁾ a. O. tit. VIII. c. 1. S. 248—261.

¹⁶⁾ Ist durchaus nicht immer der Fall!

¹⁷⁾ Vering, a. O. S. 781. Ausführl. bei K. Seidl, a. O. S. 5 ff.

¹⁸⁾ Man vergl. hier Koeniger, a. O. S. 176 ff.; A. Perathoner, Das kirchliche Sachenrecht nach dem Codex iuris canonici, 1919, S. 157 ff.; Groß-Schuessler, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechtes, 1922, S. 137 ff., 148 ff.

¹⁹⁾ c. 1451. „curent“, im Sinne von *suadeant*, Entscheidung der Codexkommission vom 12. November 1922. Koeniger, a. O. S. 181.

dinglichen Patronaten ruht in den erwähnten Fällen das Präsentations- bzw. Patronatsrecht (a. O. § 3). Präsentationsrechte der Gemeinden sind nunmehr bloß auf Grund eines vom Ordinarius vorgelegten Ternavorschlages möglich, wobei jedoch Wohnrechte nicht ausgeschlossen sind.²⁰⁾ Nach Vollendung des 21. Lebensjahres können Personen selbständig präsentieren. Akatholische Eltern und Vormünder sind vom Präsentationsrechte ausgeschlossen. Bei kollegialer Ausübung des Präsentationsrechtes gelten, wenn trotz dreimaliger Abstimmung Stimmgleichheit herrscht, beide, bzw. alle als präsentiert; dasselbe gilt bei Kompatronaten bezüglich der mit bloß relativer Majorität bezeichneten Kandidaten. Über andere minder wesentliche neue Verfügungen muß auf den Codex und die betreffenden neueren kirchlichen Entscheidungen verwiesen werden; doch sind hiebei wie bei den oben angeführten Bestimmungen *Gewohnheitsrechte* (nach c. 4) zu beobachten.

2. Kapitel: Mängel und Reformbedürftigkeit unseres Patronatsrechtes.

§ 66. Besetzung der Benefizien und Verwaltung des Kirchenvermögens.

Die Mängel unserer vielfach veralteten Patronatsgesetze sind so offenkundig, daß schon in früherer Zeit oft auf die Notwendigkeit einer Reform oder einer gerechten Ablösung der Patronate hingewiesen wurde.¹⁾ Mit den bestehenden Patronatsverhältnissen sind weder kirchliche noch Zivilbehörden, noch weniger die Patronatsherren zufrieden.²⁾ Was zunächst die kirchlichen Behörden betrifft, so betreffen ihre Be-

²⁰⁾ c. 4 und die Erklärung der oben erwähnten Kommission vom 14. Februar 1920. Koeniger, a. O. S. 178.

¹⁾ So bereits im 17. Jahrhundert. S. oben; im 19. Jahrh. besonders durch den österreichischen Episkopat bei der Versammlung in Wien i. J. 1849 und später. S. ausführlich: Wolfsgruber, Josef O. Kard. Rauscher, S. 100 ff., 176, 277 f., 280 f. Derselbe, Friedrich Kardinal Schwarzenberg, II. S. 174—208: Die Bischofsversammlung vom Jahre 1856, bes. S. 189 f., S. 200, S. 207, S. 282—301; Das Prager Provinzialkonzil; ferner: S. 499 f., S. 514—547. Bemerkenswert ist auch der Motivenbericht zu § 32 des zit. Gesetzes v. 7. Mai 1874 Nr. 50 bei Burckhard, a. O. II. S. 77 über Reform bzw. Aufhebung der Patronate; vergl. hierzu die kritischen Bemerkungen bei Wahrmond, a. O. II. S. 304 ff.

²⁾ Schlenz, Patronatspflichten, Abhandlung im „Verbandsblatt d. deutschen kath. Geistlichkeit“ 1924, auch Separatdruck; derselbe: Zur Reform der Patronatsverhältnisse, Warnsdorf 1925.

schwerden vor allem die Art und Weise der Besetzung der Benefizien.³⁾

1. So ist es gewiß unbillig, ja ungerecht, daß die Ordinarien auf die Besetzung der Pfarreien bloß einen geringen Einfluß haben.⁴⁾ Man zählt in Böhmen etwa 1872 katholische Pfarreien, von denen aber die Ordinarien, streng genommen, bloß 56 frei besetzen dürfen, während sie bei allen übrigen an die Präsentation der Patrone, vielfach sogar akatholischer, gebunden sind.⁵⁾ Es ist ferner von Nachteil, daß der Klerus eines Patronates gewissermaßen einen geschlossenen Kreis, die sogenannte Patronats-Klientel, bildet; daher ist es einem Geistlichen nur sehr schwer oder überhaupt nicht möglich, um ein erledigtes Benefizium eines anderen Patronates sich zu bewerben. In kleinen Patronaten können daher Kapläne oft erst nach vielen Jahren eine

³⁾ Belehrend sind da besonders die Sitzungsprotokolle der österreichischen Bischofskonferenzen und die zahlreichen, auf die Reform des Kirchenpatronates bezüglichen Eingaben des Episkopates an den Apostolischen Stuhl.

⁴⁾ Wolfsgruber, J. O. K. Rauscher: S. 106. In der Erklärung der österreichischen Bischöfe v. J. 1849 bedauern die Versammelten, „daß die ungeheure Ausdehnung, welche das Patronatsrecht in Österreich erlangt hat, den wichtigsten Zwecken der Seelsorge bedrohend und hemmend entgegentrete“. Das Ministerium möge bei einer Neuregelung der Patronatsverhältnisse trachten, „daß dem Bischof so viel als möglich die Freiheit gesichert werde, bei Verleihung von Pfarren Verdienst und Fähigkeit zum einzigen Maßstabe zu nehmen.“

⁵⁾ Ausführliche statist. Nachweise nach den Diözesen Böhmens und den verschiedenen Patronatsarten im Časopis katol. duchovenstva, Bd. 64 (89) v. J. 1923, S. 57—74, in der vorzügl. Abhdlg. v. Dr. M. Pícha, Patronatní Právo. Einen Überblick über die derzeit in Böhmen bestehenden Patronate u. dgl. bietet M. Pícha in nachstehender Tabelle:

Diözese	Pfarreien freier bischöfl. Verleihung (liberae collationis):	Pfarreien kirchlicher Patronate	Pfarreien des Religionsfondes (mit Einschl. d. ehem. Studienfondes):	Pfarreien von Privatpatronen; davon sind:	Pfarreien von Stadtgemeinden, bzw. städt. Patronate:
Prag	24	27	62	415	53
Leitmeritz	12	11	55	348	24
Königgrätz	18	5	107	358	29
Budweis	2	15	79	333	25
Summe:	56	58	303	1454	131

Manche Patronatsgebiete umfassen sehr viele Pfarreien; so hat der Patron Johann Schwarzenberg 78 Pfarreien. J. Hronek, Schematismus kat. duch. Č. R. 1925, S. 145—149. Zum Mindesten sollte die Besetzung der ehemals kirchlichen Patronatsbenefizien, die gegenwärtig dem Religions- oder Studienfonde unterstehen, den Ordinarien überlassen werden; denn die Präsentation für dieselben war anfänglich ohnedies eine auf der Josefinischen Gesetzgebung beruhende Anmaßung. Im Konkordate v. J. 1855 wurde der Fehler durch das Privileg des Art. 25 saniert, aber nunmehr ist jedes Privileg erloschen. S. auch oben.

Pfarrei erlangen.⁶⁾ Bei Besetzung von Benefizien sind die Ordinariate verpflichtet, das Verzeichnis aller fähigen Bewerber, mit Einschluß der minder geeigneten, dem Laienpatrone zu unterbreiten.⁷⁾ Daher kann letzterer auch einen minder Geeigneten präsentieren. Da geben dann erfahrungsgemäß Vorliebe, Abneigung der Patrone und ihrer Beamten, namentlich der Patronatskommissäre, oder andere Umstände oft den Ausschlag. Verdienstvolle, besonders geeignete Bewerber werden nicht selten übergangen, worüber sich dann nicht bloß Ordinariate sondern auch die Bewerber mit Recht beschweren.⁸⁾ Besonders aber

⁶⁾ Borový, der diese Verhältnisse wohl kannte, schrieb über die Patronatsklientel wiederholt, so im AkKR 1866, ebenso 1885. Hier schreibt er u. a. (S. 243 ff.): „Die Priester solcher Patronate bilden sozusagen eine Diözese in der Diözese. Vorsichtig wachen sie darüber, daß bei einer eventuellen Vakanz nicht etwa ein „Unberufener“ oder „Fremdling“ d. h. ein Priester, der auf einem anderen Patronate sich befindet, eindringe. Bei einer Vakatur melden sich daher bloß Priester desselben Patronates. Ein Auswärtiger würde es kaum wagen, sich um die Pfarrei eines anderen Patronates zu bewerben.“ S. auch Vering, a. O. S. 489; Beispiele der schlimmen Folgen in der zit. Abhandlung: Pravoslav S. 64 ff., 67 ff. u. a.

⁷⁾ Schulte, Lehrbuch, a. O. S. 253, Anm. 3. Vgl. auch Hofdekrete vom 9. und 31. Januar 1800; vom 24. Juni 1813; vom 7. April 1822. Burckhard, a. O. II. S. 37, Motivenbericht. S. auch oben S. 431, Anm. 20. Doch darf der Bischof in die Liste den Bewerber nicht aufnehmen, dem der Patron schon vor der Konkursfrist das Benefizium versprochen hat. Helfert, a. O. S. 278 f. S. oben. — Nachteilig ist es meist, daß in der Regel nicht der Patron bei der Präsentation entscheidet, sondern der Güterinspektor, Patronatskommissär oder ein anderer. Da üben dann oft Zuneigung, Abneigung, ja selbst simonistische Umtriebe einen großen Einfluß aus. Pravoslav, a. O. S. 60.

⁸⁾ Borový, AkKR. 1885. S. 244: „Gar häufig wird ein durch feine Manieren, durch weltlichen Sinn oder andere Eigenschaften sich hervortuender junger Kandidat mehreren braven, älteren, verdienteren Bewerbern vorgezogen; denn es steht dem Laienpatrone frei, auch dem an letzter Stelle unter vielen Kandidaten vom bischöflichen Ordinate proponierten Priester das beste Benefizium zukommen zu lassen.“ Daher dann Klagen des Klerus, besonders bei Klerusversammlungen. Pravoslav, a. O. S. 66 ff. Der Episkopat von Böhmen hat in den Bischofskonferenzen, wie die vorhandenen Protokolle beweisen, zu Anfang des 20. Jahrh. wiederholt jene Mißstände behandelt, geeignete Reformvorschläge der Regierung und dem Apostolischen Stuhle unterbreitet. Besonders sei die Patronatsklientel zu beseitigen und Laienpatronen vorzuschreiben, sich an den Ternavorschlag des Ordinarius zu halten. Wie schwer die Mißbräuche der Laienpatronate, namentlich die schlimmen Folgen der weitgehenden Präsentationsfreiheit, empfunden wurden, ersieht man auch daraus, daß bereits dem Vatikanischen Konzile entsprechende Anträge und Wünsche vorlagen. Auch damals verlangte man, daß der Laienpatron künftig verpflichtet sein solle, aus dreien vom Ordinarius ihm bezeichneten Kandidaten einen auszuwählen und zu präsentieren. Vering, Lehrbuch S. 479, Anm. 11. — Auf einen anderen Mißbrauch und seine schlimmen Folgen weist Pravoslav, a. O. S. 68 f. hin, nämlich den seitens gewisser Deputationen der Pfarrgemeinden durch Bitten, Drohungen u. dgl. auf die Präsentation ausgeübten Druck.

leidet darunter die Seelsorge, wie dies die Erfahrung vielfach bestätigt.

Noch bedenklicher sind meist die Begleiterscheinungen bei Besetzung städtischer Patronatsbenefizien. Kommt etwa das Stadtdekanalbenefizium zur Vergebung, dann bilden sich Parteien für oder gegen diesen oder jenen Kandidaten, dann wird von Bewerbern oder ihren Freunden agitiert; dann haben bürgerliche, nationale, christliche, selbst sozialistische Kreise ihre Wünsche und suchen ihren Kandidaten „durchzubringen“. Und der Bischof steht ohnmächtig bei Seite, obwohl ihm als Oberhirten die Entscheidung gebührt. Schon vor mehr als 50 Jahren hat ein guter Kenner unserer Patronatsverhältnisse, Kardinal Rauscher, auf solche Nachteile hingewiesen.⁹⁾ Übrigens betonen in neuerer Zeit selbst Protestanten die Nachteile städtischer Präsentationsrechte.¹⁰⁾ Ferner ist es unrecht, daß hiebei meist auch nicht christliche Stadtvertreter oder Stadträte mitwirken, mitunter sogar den Ausschlag geben.¹¹⁾ Das neue Kirchengesetzbuch erklärt zwar in c. 1452, daß für solche Wahlen der Ternavorschlag des Diözesanbischofs maßgebend sei, allein die Erfahrung lehrt, daß er oft nicht beachtet wird.¹²⁾ Für Benefizien des Religionsfondes präsentiert die staatliche Kultusverwaltung, als ob der Religionsfond Staatsgut wäre¹³⁾ und das im Artikel XXV des staatlich und kirchlich längst aufgehobenen Konkordates vom Jahre 1855 enthaltene besondere päpstliche Privilegium noch Rechtskraft hätte.¹⁴⁾ Es widerspricht ferner dem Kirchenrechte und zum Teil auch dem geltenden Zivilrechte, daß auch Akatholiken für katholische Benefizien, Pfarreien u. dgl. präsentieren.¹⁵⁾ Israeliten sind bereits seit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Februar 1860, R.-G.-Bl. Nr. 44, vom Präsentationsrechte ausgeschlossen.¹⁶⁾ Folgerichtig haben auch Konfessionslose welcher Art immer keine Präsentationsrechte, da sie nach dem Zivilrechte als Nicht-

⁹⁾ S. sein Schreiben vom 12. November 1872 bei Wolfsgruber, Kardinal Rauscher, S. 280.

¹⁰⁾ Ausführlich hierüber: G. Arndt, Das Kirchenpatronat in Preußen, 1921, S. 95.

¹¹⁾ Nach Nr. 5 einer für Preußen erlassenen Verordnung vom 10. August 1816 ist nicht-christlichen Mitgliedern eines Magistrates verboten, „bei den Beratungen über die Präsentation eines Pfarrers und bei dem Beschlusse sich zu beteiligen.“ a. O.

¹²⁾ S. auch oben.

¹³⁾ Es ist eine irriige Annahme, „daß die dem Religions- und Studienfonde angehörigen Güter Staatsgüter seien, während sie vielmehr unter staatlicher Verwaltung stehende Kirchengüter sind.“ Wärmund, a. O. II. S. 65 f. Anm. 51. Vgl. auch Burckhard, a. O. II. S. 130.

¹⁴⁾ S. oben.

¹⁵⁾ Kirchenrechtlich s. c. 1453.

¹⁶⁾ Burckhard, a. O. II. S. 80 und Anm. 97; s. auch oben.

christen gelten,¹⁷⁾ und doch lehrt die Erfahrung, daß sie trotzdem präsentieren.

Was Protestanten, d. h. nicht katholische Christen betrifft, so sind sie nach dem Kirchenrechte wie Nichtchristen präsentationsunfähig, zivilrechtlich aber üben sie Präsentationsrechte aus. Eine solche Rechtsauffassung, die selbstredend mit Toleranz- oder Intoleranz nichts zu tun hat, ist zwar gewohnheitsrechtlich bei uns eingebürgert, widerspricht aber nicht bloß den geltenden Kirchengesetzen¹⁸⁾ sondern auch der Natur und dem Zwecke des Präsentationsrechtes für kirchliche Benefizien.¹⁹⁾ Dasselbe gilt von der Ausübung des Präsentationsrechtes für kirchliche Benefizien seitens jener, die vom katholischen Glauben abgefallen, exkommuniziert oder Mitglieder kirchlich verurteilter Vereine sind. Wie nachteilig für die Seelsorge und verletzend für den Klerus erweist sich schließlich die Willkür der Patronatsherren bei der Ausübung ihrer Präsentationsrechte, der große, oft entscheidende Einfluß der Patronatsbeamten, besonders des Patronatskommissärs und anderer, worüber sich die Ordinarien und der Klerus schon oft mit Recht beschwert haben.²⁰⁾

2. Nicht minder fühlbar sind die Mängel unseres Patronatsrechtes bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens. In Böhmen verwalten die Patronatsämter das Kirchenvermögen; Pfarrer bzw. Kirchenrektoren sind davon ausgeschlossen. Die Bemühungen, diesem Zustande ein Ende zu machen, scheiterten in Böhmen, wie oben erwähnt wurde.²¹⁾ Auch die neuesten Gesetze und Verordnungen haben an dieser Rechtslage nichts geändert. Das ist in vielfacher Hinsicht unbillig. So ist es für den Seelsorger gewiß beschämend und oft nachteilig, daß er von der Verwaltung des Vermögens seiner Kirche ganz ausgeschlossen und oft nicht einmal über den Vermögensstand derselben unterrichtet ist. Selbst bei der Deckung geringer Kirchenbedürfnisse ist der Pfarrer vom Patronatsamte abhängig, muß oft lange, mitunter Jahre lang ersuchen und bitten, bevor der betreffende Betrag vom Patronatsamte bewilligt wird, selbst dann, wenn Kirchenver-

¹⁷⁾ S. die Entscheidung des Ministeriums des Inneren vom 18. März 1884, Z. 1005 sowie die Entsch. des OGH. vom 28. Oktober 1884, Z. 9896, angef. bei Binder-Scheicher, Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes, 1891. S. 76 und Anm. 1.

¹⁸⁾ c. 1453; vgl. aber Archiv f. k. KR, VII. (1861) S. 209 ff.

¹⁹⁾ Min.-Erl. vom 28. Dezember 1870, Z. 12.969: „Es ist einleuchtend, daß eine derartige Beurteilung nicht einem Individuum anheimgegeben werden kann, von welchem im vorhinein gewiß ist, daß es bei derselben einen kirchlichen Standpunkt einzunehmen nicht vermag.“ Meyerhofer, Handbuch f. d. politische Verwaltung IV. S. 86. S. dagegen Ministerialerlaß vom 22. März 1860, Z. 3559, zit. von Groß-Schuessler, a. O. S. 151.

²⁰⁾ S. oben.

²¹⁾ S. § 65.

mögen vorhanden ist. Durch langes Aufschieben notwendiger Reparaturen werden dann die Schäden und die zur Behebung derselben erforderlichen Mittel immer bedeutender.²²⁾ Kirchengemeinden haben nach den bestehenden Baukonkurrenzgesetzen bei Reparaturen von Kirchen, konfessionellen Friedhöfen, Pfarrhöfen u. dgl., umso mehr bei Neubauten oft hohe Summen beizusteuern, haben aber auf die Verwaltung des Vermögens ihrer Kirchen nicht den geringsten Einfluß, keine Kenntnis vom Vermögen ihrer Kirchen, von etwa vorhandenen Fonds für Stiftungen, Glockenfonds u. dgl., obwohl man bei jeder Gelegenheit ihre Beiträge in Anspruch nimmt.

Besonders schlimm ist die Lage der Filialen, namentlich der patronatslosen. Mit rigoroser Strenge werden Filialisten zu Beitragspflichten bei Reparaturen oder Bauten der Pfarrkirchen, der konfessionellen Pfarrfriedhöfe, der Pfarrhäuser sowie auch der etwa dazu gehörigen Wirtschaftsgebäude herangezogen, und doch müssen sie überdies noch für die Bauerhaltung ihrer Filialkirche, ihres Friedhofes und ihrer Kirchenbedürfnisse selbst sorgen. Sogar solche Fälle kommen vor, daß die Patrone der Pfarrkirche auch das Kirchen- und Stiftungsvermögen der Filialkirchen verwalten, aber zu den Bedürfnissen derselben nicht das Mindeste beitragen, ja oft genug selbst hohe Beträge, wenigstens vorschußweise, vom Vermögen derselben für die Bedürfnisse der Pfarrkirche verwenden. Das sind unhaltbare Zustände. Auf die Verwaltung des lokalen Kirchen- und Stiftungsvermögens gebührt dem Seelsorger wie der Kirchengemeinde ein entsprechender Einfluß.

Einen weiteren Übelstand bildet die sogen. Konkretalverwaltung, d. i. die gemeinsame Verwaltung des Vermögens aller Kirchen eines Patronates, so daß man Überschüsse des Vermögens gewisser Kirchen zur Deckung der Bedürfnisse ärmerer Kirchen desselben Patronates verwendet, mehr oder minder hohe Summen von ersteren entlehnt und schließlich „abschreiben“ läßt.²³⁾ Auf diese Weise wurden gut dotierte Filialkirchen, aber auch andere Kirchen desselben Patronates allmählich förmlich ausgesaugt, in neuerer Zeit besonders mit Be-

²²⁾ In neuerer Zeit verlangten die Pfarrer öfters Teilnahme an der Verwaltung des Vermögens ihrer Kirchen, so auf einer großen, am 18. Januar 1899 in Kosteletz a./A. abgehaltenen Klerusversammlung von vier Vikariaten; den dort gefaßten Resolutionen, in denen auch Beseitigung der Patronatsklientelen und eine gew. Einschränkung des Präsentationsrechtes der Patrone verlangt wurden, schlossen sich dann 100 andere Vikariate, also fast der ganze Klerus Böhmens, an.

²³⁾ Oberstlandmarschall Graf Nostitz, damals zugleich Patronatsrepräsentant, bezeichnet sogar die „kumulative Verwaltung des Vermögens mehrerer Kirchen gleichen Patronates“ als das „bis nun eingehaltene System“ der Kirchenvermögensverwaltung der Patrone. Schreiben an Schwarzenberg vom 11. Februar 1862, Wolfsgruber, Schwarzenberg, II. S. 527 f.

rufung auf § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-B. 50.²⁴⁾ Der erwähnte Mißbrauch ging oft so weit, daß manche Filialkirchen fast ganz verarmten, indem städtische Patronate oder Privatpatrone fast das ganze Vermögen jener Kirchen beispielsweise für die Baubedürfnisse der städtischen oder anderer Patronatskirchen verwendeten. Damit blieben allerdings Patrone und Gemeinde von Konkurrenzbeiträgen ganz oder zum Teil verschont, aber auf Kosten anderer Kirchen.²⁵⁾ Vorstellungen, welche der Episkopat schon vor mehr als 50 Jahren dagegen erhob, blieben erfolglos.²⁶⁾ Endlich müssen meist überdies die geschädigten Kirchen wegen jener, wenn auch uneinbringlichen Forderungen noch das gesetzliche Gebührenäquivalent zahlen.²⁷⁾ Wohl wurden durch Ministerialerlaß vom 14. August 1887, Z. 15.684, Einschränkungen jener Mißbräuche, so ausnahmslose Verzinsung und Rückzahlung der entlehnten Vorschüsse u. dgl. vorgeschrieben; allein solche Vorschriften blieben meist auf dem Papiere. Leider sind die geschilderten Vorgänge der Öffentlichkeit unbekannt geblieben. Schon Borový hat seiner Zeit den berechtigten Wunsch ausgesprochen, es möchte statistisch und aktenmäßig nachgewiesen und öffentlich bekanntgegeben werden, wie viel Vermögen auf die genannte Art früher bemittelten Kirchen im Laufe der Zeit entzogen wurde.²⁸⁾

Den Diözesanbehörden waren allerdings jene Mißbräuche bekannt, weshalb sie, wie erwähnt, wiederholt Vorstellungen dagegen erhoben; allein Beseitigung derselben war ihnen schon deswegen unmöglich, weil die Staatsverwaltung bei Heranziehung von Kirchenvermögen der oben erwähnten Art nicht an die Zustimmung der Ordinariate gebunden sondern nur verpflichtet ist, die betreffenden Ordinariate vor der Entscheidung einzuziehen;²⁹⁾ ebenso wenig ist kommissionelle Ver-

²⁴⁾ Auch auf ältere Hofkanzleidekrete berief man sich, bes. vom 11. Mai 1793 und vom 29. Oktober 1846; AkKR, XII. S. 118; Vering, a. O. 485, Anm. 3.

²⁵⁾ Über die schlimmen Folgen schrieb bereits Borový: „Sollte eine derartige Wirtschaft mit dem Kirchenvermögen noch mehrere Dezennien fortauern, so müßte dies notwendiger Weise zur gänzlichen Verarmung der meisten Kirchen führen. Dem vorzubeugen, muß nicht bloß als eine heilige Pflicht der Bischöfe sondern im eigensten Interesse auch als Pflicht der Staatsregierung erklärt werden.“ AkKR, LIII. S. 237 ff.

²⁶⁾ Wolfsgruber, a. O. S. 534 ff.: Die Gegenwehr der Bischöfe.

²⁷⁾ Auf Grund der Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 RGB, Nr. 50 und vom 13. Dezember 1862 RGB, Nr. 89; ausführlich bei W. Dannerbauer, Praktisches Geschäftsbuch f. d. Kuratlerus Österreichs, 3. Auflage, Wien, 1909, S. 567—578. Neue Verordnung über die Bemessung, vom 4. November 1920, Sg. n. 124.

²⁸⁾ Borový, im AkKR, a. O.

²⁹⁾ S. § 54 des zit. Maigesetzes sowie die Entscheidung des VGH. vom 18. April 1888, Budw. XII. n. 4053.

handlung oder eine Judikatur im Instanzenwege zur Ausübung des im zitierten § 54 ausgesprochenen Rechtes gesetzlich gefordert;³⁰⁾ daher hat jene Praxis so verhängnisvolle Ausdehnung gewonnen und zur Verarmung zahlreicher Kirchen wohl am meisten beigetragen.

§ 67. Zivilbehörden und Patronatsherren.

Auch diese haben Ursache über die geltenden Patronatsvorschriften zu klagen. Die fast unübersehbare Menge von Dekreten und Verordnungen ermöglicht oft kaum einen sicheren Einblick in die geltende Rechtslage. Wie verwickelt sind nicht beispielsweise die vielen alten und neuen Vorschriften über die Konkurrenz bei Kirchenbauten, über die Beitragspflichten der Benefiziaten bei Pfarrhaus- und Wirtschaftsbauten und -reparaturen, über die Bestreitung der Kosten zur Deckung von Kulturbedürfnissen u. a.¹⁾ Dazu kommt dann noch die große Verschiedenheit der geltenden Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Ländern des nunmehrigen tschechoslowakischen Staatsgebietes. So weichen bekanntlich die in Böhmen geltenden Vorschriften über die Baukonkurrenzpflichten von den in Mähren und Schlesien geltenden bedeutend ab, noch mehr die gesetzlichen Normen über die Verwaltung des Kirchenvermögens.²⁾ Ganz anders wiederum lauten die bezüglichen Vorschriften in der Slowakei. Wie notwendig wäre da Klarheit und möglichste Gleichförmigkeit für das ganze Staatsgebiet.

Doch auch abgesehen davon weisen die bestehenden Patronatsverhältnisse noch eine ganze Menge von anderen Mängeln und Mißständen auf. Ein einheitliches Patronatsgesetz fehlt. Unser Patronatsrecht beruht, wie oben ausgeführt wurde, auf einer Unzahl alter und neuer Dekrete und Entscheidungen, die mitunter sogar Widersprüche enthalten.³⁾ Andere Vorschriften sind veraltet oder werden nicht konsequent durchgeführt. So sind viele Fälle vorgekommen, daß sich Gemeinden weigerten, die auf sie fallenden Konkurrenzbeiträge zu leisten und schließlich die Patronatsherren auch diese zahlen

³⁰⁾ S. die vorhin zit. Entscheidung; ebenso Burckhard, a. O. II. S. 116, Anm. 136 und 137.

¹⁾ S. a. O. S. 372—387.

²⁾ Man vergleiche z. B. die für Böhmen geltenden Baukonkurrenzvorschriften, bei Burckhard, a. O., mit den für Mähren (a. O. II. S. 455—462, Gesetz vom 2. April 1864) und Schlesien (a. O. II. S. 462—494) erlassenen Gesetzen. — Näher kann hier auf diese Verschiedenheiten nicht eingegangen werden.

³⁾ S. ausführlich „Verbandsblatt der deutschen katholischen Geistlichkeit“, Jahrgang 1924.

mußten.⁴⁾ Daher ist es auch erklärlich, daß selbst die Patronatsherren unzufrieden sind, namentlich wegen der drückenden Baupflichten, Bedeckung laufender Kirchenbedürfnisse bei vermögenslosen Patronatskirchen u. a. Lasten.

In früheren Zeiten waren die Patronatsherren zumeist auch Grundherren und hatten als solche von ihren Untertanen jährliche Abgaben bzw. Einkünfte an Naturalien, Zinsgeldern, Robotleistungen u. ä. Infolge der Grundentlastung sind diese Vorteile längst weggefallen, die Pflichten aber sind geblieben oder vielmehr gestiegen.⁵⁾ Gegenwärtig sind die Lasten noch fühlbarer, besonders wenn viele Kirchen unter demselben Patrone stehen.⁶⁾ Die meisten Herrschaftsbesitzer haben durch den Krieg, hohe Krieganleihen, Vermögensabgaben, durch Parzellierung des Großgrundbesitzes nach den Bodenreformgesetzen u. a. schwer gelitten. Aber auch viele Kirchen haben schwer gelitten, besonders durch Krieganleihen, sind baufällig und verarmt, daher die Bedürfnisse höher als früher. Begreiflicher Weise aber weigern sich nun meist die Patronatsämter, erhöhte Patronatslasten zu tragen und die Abgänge bei der Deckung der Jahreserfordernisse armer Kirchen, namentlich wenn deren viele sind, regelmäßig aus eigenen Mitteln zu decken.

In einer im Sommer 1924 in der Presse veröffentlichten Kundgebung über „die Kirchenpatronate des Großgrundbesitzes“ heißt es: „Die Kirchenvermögen sind meist gering; auch sind sie in Staatspapieren, vielfach in Krieganleihen angelegt, die Einnahmen blieben gleich oder sanken, während alle Löhne und Kosten stiegen. Oft haben die Geistlichen auch große Naturaldeputate von den Patronatsherren zu fordern. Alle diese Lasten des Großgrundbesitzes sind in letzter Zeit auf

⁴⁾ So öfters Fürst Joh. Schwarzenberg, der in Südböhmen sehr viele Pfarreien hat. Mitunter sollen sogar Beamte abgeraten haben, Baufragen nach den Konkurrenzgesetzen zu behandeln, da dies schwer zum Ziele führe!

⁵⁾ Darauf wies bereits Kardinal Rauscher im Jahre 1864 hin: Die Verhältnisse, welche eine Neuregelung notwendig machen, seien eine Folge der Grundentlastung. Die meisten Besitzer von Gütern, an welchen dingliche Patronate hafteten, hätten einen beträchtlichen Teil ihres Einkommens verloren. In Ländern, wo weitaus der größte Teil der Patronate aus dinglichen bestehe, sei es daher eine Forderung der Gerechtigkeit, daß für die Leistungen der Patrone eine entsprechende Ermäßigung eintrete und der Ausfall von denjenigen gedeckt werde, welche durch die vorgegangene Veränderung gewonnen hätten. „Die Ausgleichung zwischen Gewinnenden und Verlierenden gebühre der Staatsgewalt, welche sie durch ihre Verfügungen notwendig gemacht habe.“ Vering, a. O. S. 485, Anm. 3. Das gilt auch von den Folgen der Bodenreform!

⁶⁾ Ausführlich handeln hierüber mehrere Rundschreiben der Schwarzenbergschen Zentralbuchhaltung, so vom 6. März und vom 20. September 1923; S. auch acta curiae Episcopalis Boh. Budvicensis vom 24. Dezember 1923. Besonders bedauerlich ist es, daß die Religionsfondspfarrreien meist sogar übler behandelt werden als andere.

ein Vielfaches gestiegen, und es gibt Kirchen, deren Gebarungsfizit jährlich viele tausend Kronen beträgt. Ebenso groß ist der durchschnittliche Wert der erwähnten Deputate. Der von den Großgrundbesitzern zu tragende Anteil an der Gebäudeerhaltung übersteigt in Einzelfällen oft 10—100.000 Kč. Nun aber hat der Großgrundbesitz in Böhmen allein 1505 Haupt- und 530 Filialkirchen zu erhalten. Die Kirchenpatronatsleistung des Großgrundbesitzes kann jährlich auf viele Millionen geschätzt werden.⁷⁾ Diese Last zu tragen, war natürlich nur der bisherige Großgrundbesitz im Stande. Eine wesentlich verkleinerte Fläche und ein dadurch um seine Rentabilität gebrachter Großgrundbesitz könnte seinen Patronatspflichten nicht mehr nachkommen; diese müßten dann von den Gemeinden oder von neu zu bildenden Kultusgemeinden übernommen werden.“

Ähnliche Klagen werden von Städten erhoben, die ebenfalls durch die Kriege, Krieganleihen u. a. schwer geschädigt, vielfach nicht imstande sind, die Lasten für ihre Patronatskirchen, besonders wenn diese vermögenslos sind, zu tragen. Allerdings läßt die Finanzgebarung der meisten Stadtgemeinden viel zu wünschen übrig. Für kostspielige Krematorien u. a. legt man oft große Summen aus, aber für Bau- und Kulturbedürfnisse der Patronatskirchen — fehlen die Mittel.

Aus dem bekannten Bodenreformgesetz vom 16. April 1919, Nr. 215, ergeben sich übrigens noch weitere Schwierigkeiten, besonders bei Aufteilung eines Großgrundbesitzes unter eine mehr oder minder bedeutende Zahl von neuen Besitzern, Einzelpersonen oder Gesellschaften, Stadt- oder Landgemeinden. Wer soll in solchen Fällen die auf dem früher ungeteilten Großgrundbesitz lastenden Verpflichtungen, namentlich die kirchliche Baulast, übernehmen? Wie sollen diese Lasten aufgeteilt werden? Wer hat das Präsentationsrecht für die betreffenden Benefizien? Bedeutende Teile ehemaliger Herrschaften sind in den Besitz sozialistischer Konsumvereine u. a. übergegangen. Sollen auch diese Präsentationsrechte über katholische Pfarreien haben?⁸⁾

⁷⁾ Sollte die Summe nicht doch zu hoch gegriffen sein?

⁸⁾ Eingehend behandelt von Dr. M. Pícha im Časopis katol. duchov. Jahrgang 1923; auch als Sonderdruck erschienen. S. über die Frage: Patronat und Güterteilung auch AkKR, LVIII. 1887, S. 93 ff. Der VGH. entschied durch Erk. v. 5. Januar 1915, Z. 31 (Bud. 10.682): „Die dem Parzellanten in der Abteilungsbewilligung auferlegten Verpflichtungen gehen als öffentlich-rechtliche Lasten des parzellierten Besitztumes mit demselben auf jeden folgenden Eigentümer über“ (Böhmen). In demselben Sinne hatte bereits ders. VGH. in d. Erk. vom 29. Januar 1908, Z. 903 (Budw. A. Nr. 5687) entschieden. S. auch § 29 des Gesetzes vom 8. April 1920, Sg. 329, sowie die Entscheidung des OGH. vom 7. April 1925 und vom 2. Juli 1926 in dem zit. Aufsätze des Právník, a. O. S. 146 f. Die mißlichen Patronatsverhältnisse haben

Zwei Auswege gibt es: Gründliche, umfassende Reform oder Ablösung der Patronatsrechte; beide sind schwierige Probleme. Den Plan einer Reform scheint man fallen gelassen zu haben,²⁾ während für die Ablösung der Patronate bereits Gesetzesvorlagen ausgearbeitet wurden. Naturgemäß müßten solche Fragen im Einvernehmen mit den maßgebenden kirchlichen Vertretern gelöst werden. Eine baldige befriedigende Lösung dieser, wie anderer schwebender kirchenpolitischer Fragen ist im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der kirchlichen wie der staatlichen Ordnung geboten.

Schlußbemerkungen.

Bei der Schilderung der Patronatsverhältnisse, wie sie in den einzelnen Perioden bestanden, wurden zahlreiche Beispiele von Ausschreitungen und Übergriffen der Patronatsherren angeführt. Doch muß andererseits dankbar anerkannt werden, daß die meisten um die Förderung des Gottesdienstes, um die Erbauung und Erhaltung der Kirchen und Pfarreien, um Anstellung und Unterstützung der Seelsorger u. dgl. große Verdienste sich erworben haben. Nach den Stürmen der Husitenkriege und des Dreißigjährigen Krieges waren es besonders die Lobkowitz, Černin, Gallas, Schwarzenberge, Thun-Hohenstein, Waldstein-

auch, im Verein mit anderen Ursachen, zum Priester-mangel beigetragen. Den herrschenden Priester-mangel beleuchten folgende Ziffern, die wir dem „Verbandsblatt der deutschen katholischen Geistlichkeit“ (Juninummer 1927) entnehmen: Von den 206 deutschen Pfarreien der Prager Erzdiözese waren 1926 mit Pfarrern besetzt 194 während 12 von andern Pfarreien aus versehen werden mußten. Von den 153 systemisierten Kaplanposten waren nur 80 besetzt. Im Jahrzehnt 1917—26 wurden in der 2 Millionen-Diözese nur 155 Priester ausgeweiht, darunter 65 Deutsche. Der Abgang aber betrug 371, darunter 92 Deutsche. Also innerhalb der letzten zehn Jahre eine Herabsetzung der Priesterzahl in der Erzdiözese um 216! Abgefallen sind in dem letzten Jahrzehnt mehr als 50 Priester der Erzdiözese, darunter 8 deutsche.

²⁾ Von früheren Versuchen einer Reform des Kirchenpatronates zeugen die denkwürdigen Verhandlungen vom Jahre 1637. S. oben. Im Jahre 1849 wurde durch Min.-Erl. vom 10. Juni d. J. eine endgültige Regelung in Aussicht gestellt; später durch den Kultusminister Grafen L. Thun: Vortrag vom 7. April 1850; endlich im Gesetze vom 7. Mai 1874, RGB, Nr. 50, wo § 32 besagt: „Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen.“ Im Motivenberichte wird hiezu bemerkt, ein solcher Gesetzentwurf sei noch nicht eingebracht worden, „da mit dieser legislativen Arbeit große, bisher noch nicht überwundene Schwierigkeiten verbunden sind.“ Burckhard, a. O. II. S. 78. Im Jahre 1883 wurden neue Versuche unternommen. S. hierüber Borový im Archiv f. k. KR, LIII, S. 229 ff.; Wahr-mund, a. O. II. S. 301 ff. Über Aufhebung der Kirchenpatronate ausführlich a. O. S. 302 ff.

Wartenberg, Clary u. a., die für die Errichtung und Erhaltung der Pfarreien Sorge trugen. „Die Pflicht der Anerkennung einer edlen Tat verlangt, daß die Namen derer mit Verehrung und Dankbarkeit auch für die Zukunft festgehalten werden, die für die Forterhaltung der Pfarrkirchen und Benefizien nicht bloß das Notwendige veranlassen, sondern in wahrhaft hochherziger Weise oft über das Maß des dringend Geforderten hinaus, Opfer bringen, um ihre Patronatskirchen als würdige Häuser des Herrn auszustatten und dem Seelsorger eine gesunde und angenehme Wohnung zu erhalten.“¹⁾

Leider fehlt es an einer übersichtlichen Darstellung und Zusammenfassung jener Verdienste. Bloß einige wenige seien hier als Beispiele angeführt. Im 16. Jahrhunderte wird besonders Wilhelm von Rosenberg gerühmt, der, wie er selbst am 20. September 1585 an den Jesuitenprovinzial P. Heinrich Blysem schrieb, mehr als 100 katholische Pfarreien hatte, mit Rat und Tat entschieden für Erhaltung und Stärkung der katholischen Religion eintrat, Missionäre in bedrohte Gegenden schickte, in Krumm-au ein Jesuitenkollegium gründete und reich dotierte (1586) u. a.²⁾

Diepold von Lobkowitz, Kollator der Benefizien der Biliner Herrschaft, vermachte in seinem Testamente der Biliner Kirche 1000 Taler, Margareta von Lobkowitz 4000, Udalrikus von Lobkowitz 5000 Taler als Stiftungskapitalien für gewisse hl. Messen u. a. gottesdienstliche Handlungen.³⁾ Der Kollator von Mittelwalde ließ die dortige, von den Schweden seinerzeit zerstörte Pfarrkirche wieder aufbauen.⁴⁾ Die Kirche in Dotterwies, zur Pfarrei Heinrichsgrün gehörig, ließ der Kollator Johann Hartwig Graf von Nostitz im Jahre 1676 umbauen und erweitern.⁵⁾

Graf Michael Thun ließ in Klösterle um das Jahr 1676 eine neue Pfarrkirche erbauen. In Tetschen ließ Graf Max Thun-Hohenstein auf Felsengrund genau nach der Salzburger Domkirche im Stile der römischen Peterskirche die Kreuzerhöhungskirche erbauen, ein Juwel der Renaissance (1691).⁶⁾ Das ganz verfallene Pfarrhaus in Dlaschkowitz ließ der Herrschaftsbesitzer Freiherr Putz von Adlersturn im Jahre 1672 aufbauen. In den folgenden Jahren ließ er daselbst die halb zerstörte Kirche, die Jahre lang unbesetzt geblieben war, durch den Prager Architekten Julius Broggio in prächtiger Weise herstellen, so daß sie 1676 feierlich eingeweiht werden konnte.⁷⁾ Von dem

¹⁾ Endler, Das soziale Wirken der katholischen Kirche in der Diözese Leitmeritz, 1903, S. 71.

²⁾ Kroess, a. O. S. 650 ff.

³⁾ Bericht vom Jahre 1612, Parochialia, EALA.

⁴⁾ Bericht vom 21. Juli 1676, Eman. EA.

⁵⁾ Bericht vom 23. Juni 1676, a. O.

⁶⁾ Näheres bei Endler, a. O. S. 242.

⁷⁾ Sborník h. kr. XIII (1912), S. 93 ff.

Patronatsherrn Ignaz Matthias Grafen Gallas in Friedland rühmt der Reichenberger Pfarrer Dr. Johann Fr. Lucerna: „Für die Erhaltung der Kirche, Bauauslagen u. a. sorgt der Patron, der nicht bloß die Kosten für Reparaturen sondern auch für Neuanschaffungen und Bauten in der hochherzigsten Weise bestritt.“⁸⁾ Derselbe Patronatsherr ließ im Jahre 1677 auf dem Wege von Friedland bis Haindorf eine große Anzahl von Kapellen erbauen und widmete zu ihrer Erhaltung ein entsprechendes Kapital.⁹⁾ Als Besitzer der Herrschaft Niemes und Patronatsherr ließ Johann Putz von Adlersturn um das Jahr 1663 in Niemes eine neue Pfarrkirche, eine öffentliche Kapelle, ein Grabmal Christi, geschmückt mit Säulengängen, bauen. Zugleich erlegte er ein Kapital, damit jeden Freitag daselbst eine hl. Messe gelesen werde. Da die Pfarrei in Schwabitz sehr arm war, widmete er 800 fl. zur Aufbesserung der Kirche, der Pfarrei, der Schule und des Armenhauses. Sein Sohn Johann Franz erlegte weitere 2000 fl. Das Gesamtkapital wurde auf der Herrschaft Drausendorf sichergestellt und der Jahreszins in der Höhe von 600 fl. auf die genannten Zwecke verwendet. Außerdem ließ er in Niemes ein schönes steinernes Pfarrhaus erbauen.¹⁰⁾ Schließlich errichtete er eine Stiftung, damit aus den Erträgen derselben der Priester mit dem Allerheiligsten bei Versehungen durch Fackelträger u. dgl. begleitet werde. Wie viele Klöster verdanken Herrschaftsbesitzern ganz oder größtenteils ihre Gründung und Ausstattung. So stiftete Gerhard von Questenberg (1633) das Kapuzinerkloster bei St. Josef in Prag, Maximilian Graf Trautmannsdorf ein solches in Bischofteinitz (1650), Graf Franz Schlick u. a. Wohltäter das in Leitmeritz (1656), Georg von Bilenberg in Chrudim (1656), Johann Hartwig Graf Nostitz in Falkenau (1663), Eleonore Gräfin Nostitz in Kolin. Franziskanerklöster stifteten: Sezima Graf Wrthby in Wotitz (1627), Maximilian Graf Waldstein in Turnau (1651), Bernhard Graf Martinitz in Schlan (1655), Wilhelm Graf Lamboi in Arnau (1666). Als andere Kloster- und Kirchenstifter oder besondere Kirchenwohlthäter seien angeführt: Albrecht von Waldstein, Johann Myslík von Hyršova, Herzogin Anna von Sachsen-Lauenburg, Karl Adam Leon von Řičan, Graf Franz Žďársky, Thomas Graf Černin, Gräfin Hieserle, Ferdinand Graf Bouquoy, Graf Martinitz, Graf Adolf Sternberg, Graf Ferdinand M. von Gallas, Gräfin Kolowrat, Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg, Fürst Wenzel von Lichtenstein, Graf Joachim Slawata, Graf Jakob Hermann Černin, Graf Jakob von Lesslie, Graf Franz von Morzin, Graf Anton von Spork, Ferdinand Bruno Graf von Mar-

⁸⁾ Relation vom 15. Januar 1677, EA, S. MVHJ, 1924.

⁹⁾ Bericht vom 10. März 1677, Emanata EA.

¹⁰⁾ Relation des Pfarrers W. Fr. Menich vom 9. April 1677. Das neue Pfarrhaus nennt er: „lapideum elegans aedificium, cui in regno Bohemiae paucae parochiae erunt aequales.“ — EA.

tinitz, Graf Anton von Hallweil, Graf Norbert von Kolowrat, Gräfin M. Margarete von Waldstein, geb. Černin, Franz Graf von Sweerts-Spork, M. Theresia Gräfin Auersperg, Gräfin Karolina Justina von Schönkirch, Graf Josef Kinsky, Gräfin Benedikta Čejka u. a.¹¹⁾

Unübersehbar sind ferner die vielen hochherzigen Meßstiftungen, Armen- und andere Stiftungen der Patronatsherren und ihrer Familienangehörigen, wie dies für die ältere Zeit die bekannten Errektionenbücher, später die Akten der Administratoren und der Konsistorien beweisen.¹²⁾ Übrigens verdanken die meisten Pfarreien zum großen Teile oder zur Gänze ihre Existenz hochherzigen Stiftungen der Herrschaftsbesitzer bzw. der betreffenden Patronatsherren oder ihren Vorfahren.¹³⁾ Ebenso unzählbar sind die Verdienste vieler um die Errichtung und Erhaltung von Armen-, Versorgungs- und Krankenhäusern u. a. wohlthätiger Institute.

Endlich müssen manche Umstände mit berücksichtigt werden, die viele Ungerechtigkeiten und Mißbräuche der Patronatsherren zwar nicht entschuldigen, aber doch wenigstens teilweise erklärlich machen; so die alten, besonders in Böhmen tief eingewurzelten Mißbräuche, die viele Patronatsherren als ihre Rechte und Standesprivilegien betrachteten; der Einfluß der husitischen und protestantischen Grundsätze, nach denen sich zunächst akatholische, bald aber auch katholische Kollatoren richteten; der große Einfluß mächtiger, meist kirchenfeindlicher Herrschaftsverwalter und Patronatsbeamten, die oft eigenmächtig, ohne Wissen der Kollatoren, gegen Kirchen und Pfarrer voringen, zumal jene oft auswärts weilten. Besonders aber müssen Zeitverhältnisse, langjährige Kriege und ihre Folgen mit berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die vielen Verdienste, die sich seit jeher die meisten Patronatsherren um die Förderung des Kultus und der Seelsorge erworben, hat ihnen die Kirche zahlreiche Ehrenrechte, unter Umständen auch materielle Unterstützung zugestanden.¹⁴⁾ Das Prager Provinzialkonzil v. J. 1860 brachte im Namen der Kirche von Böhmen die Gefühle der Dankbarkeit gegenüber den vielen Wohlthaten opferwilliger Patronatsherren in den ehrenden Worten zum Ausdruck:

„Wir können nicht verschweigen, mit welchem Troste uns bei der Schmälerung des Kirchenvermögens die großherzige Frömmigkeit jener Patrone erfüllt hat, welche, die Hoff-

¹¹⁾ Entnommen Frind, Geschichte der Bischöfe und Erzbischöfe von Prag, 1873. S. 216 ff. S. auch Schlenz, Geschichte des Bistums Leitmeritz, II. S. 339 ff.

¹²⁾ Vergl. Borový, libri erectionum I—V, Prag, 1875—1889.

¹³⁾ Nicht zu übersehen sind ferner die zahllosen sogen. Deputate zur besseren Erhaltung der Seelsorger.

¹⁴⁾ Ausführl. hierüber Hinschius, a. O. III. S. 64 ff.

nung eines fraglichen Gewinnens verachtend, Anstand nahmen, das zu mindern, was dem Dienste des Herrn und dem Troste der Armen geweiht ist. Wir ehren mit wohlverdientem Lobe das Andenken dieser Edlen, wünschen ihnen alles Glück und Heil, fügen unseren herzlichsten Wünschen ein fortgesetztes Gebet und Opfer bei, daß der Herr selbst nach seiner Güte ihr Vergelter sein möge. Ihre Religiosität und Treue, die sie durch die Erhaltung des von ihren Ahnen Begründeten erwiesen, bildet ein sicheres Unterpfang unserer Hoffnung, daß sie jene, denen sie durch Schonung geholfen, durch weitere Förderung trösten werden.“¹⁵⁾

¹⁵⁾ Acta et decreta Concilii Provincialis Pragensis a. D. 1860, tit. VIII. c. 3.

Anhang.

Denkschrift des Prager Erzbischofs Friedrich Grafen von Waldstein vom 1. Juli 1678 an Kaiser Leopold I. über die kirchliche Lage in Böhmen, mit besonderer Rücksicht auf die Patronatsverhältnisse.

(Abschrift im bischöflichen Archive in Leitmeritz.)

Aller gnädigster Kaiser, König und Herr Herr!

Vor die hohe Kayserl. Königl. Gnaden, mit welcher Euer Mayestät der mir¹⁾ anvertrauter Böhmischer Kirche elenden Zustand nicht allein allergnädigst anzuhören geruhet, sondern auch solchen schriftlichen deroselben einzureichen erlaubet, erstatte Euer Mayestät aller unterthänigsten Danck und berichte gehorsambst:

Vors Erste, daß unnöthig allhier zubeschreiben, daß Böheim mit Einführung des wahren und allein seeligmachenden Catholischen Glaubens aufkommen, niemahls in größern flore und Macht ware, alß zur Zeit, da der Glaub und gebührende Ehrerbietigkeit und Gehorsamb gegen die Römische Kirche [im] größten Schwang geweßen; mit Hintansetzung aber dessen nicht allein zu einer sentina haeresum worden, sondern auch in daß eyßerste Elend verfallen.²⁾ So ist zwar nach erhaltener herrlicher Victori³⁾ von Ihre Mayestät Ferdinando 2^{do} glorwürdigsten Andenckens der Catholische Glauben von gedachter Ihro Mayestät wieder erhoben und von Ihro Mayestät Ferdinando 3^{tio} und Euer May. mit allen Eyfer fortgeflantzet worden; mit allem deme aber noch nicht also eingewurtzelt, daß nicht praesentaneum quotidianum periculum relapsus in haeresim zu befürchten, indeme nicht allein in ipso exordio Reformationis mercklichen in dießem gefehlt worden, daß mann das unwissende Volk ohne vorgehender genugsamber Unterrichtung, zur Bekandtnuß des

¹⁾ Eine kurze Geschichte des Lebens und Wirkens des Erzbischofs Johann Friedrich Grafen von Waldstein (1676—1694) bietet Frind, Geschichte der Bischöfe und Erzbischöfe von Prag, 1873, S. 226—231.

²⁾ Ähnliche Gedanken wie in dem Reformationspatente Kaiser Ferdinands II. vom 31. Juli 1627. Frind, a. O. S. 210.

³⁾ Schlacht am Weißen Berge (1620).

Glaubens genöthiget, ⁴⁾ und gleich wiederumben ohne benöthigter Seelsorger verlassen, wie es dann annoch bies heuntigen Tags verbleibet, welches genugsamb aus deme erhellet, daß, wo vorhero bis 3000 Pfarrer in Böhemb waren, derer heutiges Tages nicht vollkommene Taufend seynd. Und dahero meherer Orthen einem allein, was vorhero 10 und 12 gethan, zu versorgen obliegt, womit in denen entlegenen Orthern öfters die Kinder ohne Tauf und die Kranken ohne Sacramenten absterben, auch viele daß gantze Jahr durch kaum einmal dem Gottesdienst beywohnen und das Wort Gottes hören, in der Unwissenheit leben und absterben, ⁵⁾ auch dießes denen angränzenden Unkatholischen Anlaß giebet, sich alle Jahr in Böhemb, ja gar in Prag selber ein zu schleichen, ihre falsche Lehre in Wäldern und verborgenen Winkeln, ⁶⁾ durch Predigt und Bücher außstreuen; wie dann meiner Zeit dergleichen verwegene Leute und schädlichste Bücher noch alle Jahr seynd eingebracht worden. Worbey Euer Mayestät aller unterthänigst nicht verhalten solle, wie daß mir glaubwürdig bey gebracht worden, daß annoch dießes lauffende Jahr der böhmische Pastor zu Dresden [: wie sie ihn nennen :] öffentlich seine Zuhörer vor ihre evangelische Mitbrüder in Böhemb, so in großer Anzahl noch leben, zu bethen ermahnet. Dießem Abgang hat man zwar bieshero [durch] die Missiones per tempus Pascale in etwas zu ersetzen gesucht, und seynd ex Patribus Societatis biesweilen 8, auch nur 6 hinauß auf das Land geschickt worden. Ob aber bey so großen Abgang der Seelsorger und in dießer Weitschichtigkeit dieße wenige operarii, utut zelosi, durch dieße kurtze Zeit und nur per transitum dießes Übel genugsamb steuern können, lasse Euer Mayestät selbst allergnädigst erachten.

Vors A n d e r t e : Die anderte Unordnung, welche in Böhemb in Schwang ist, findet sich hin und her auf den kleinen Gütern, [wo] annoch zwar Kirchen in ihren esse zu finden, aber mit keinen ordentlichen Seelsorger versehen. Und dies pflegt ex tribus capitibus zu geschehen:

1^o Die Grundtobrigkeiten geben vor, es wären keine Mittel vorhanden, bey der Kirchen einen eigenen Pfarrer zu erhalten; ⁷⁾ ex proprio herzu geben, würde bey diesen schweren Zeiten gar zu hart, und einer andern Pfarthey zu adjungieren, würde Ihren iuri patronatus praejudicirlich seyñ;

⁴⁾ Wiederum ein Beweis, daß die maßgebenden Vertreter der Kirche die Zwangsmaßnahmen der sogenannten Gegenreformation verurtheilten. S. oben § 40, 54 u. a.

⁵⁾ Viele Belege hiefür in den Berichten der Jesuitenmissionäre; s. Podlaha im Sborník hist. kr., 1895, S. 104—130. Es scheint, daß obige Denkschrift auf den gen. Missionsberichten sowie auf den pfarrämtlichen Relationen der Jahre 1676—77 beruhe. S. MVHJ. 1924 f.

⁶⁾ S. auch oben S. 265 ff.

⁷⁾ S. oben § 40 und 54.

2^{do} geschicht es darumb, weilen Kirchen- und Pfarrgründer vor geraumber Zeit deren Obrigkeiten Mayerhöffen incorporirt oder unter die Unterthanen außgetheilt und, damit es nit an Tag kombt, will mann keine ordentliche Seelsorger in solchen Orthen haben. ⁸⁾

3^{tio} Zum Schein, daß solche Obrigkeiten für sich und Ihre Leute gleichwohl sorgen, pflegen sie zu gewießen Zeiten des Jahres einige zu sich hin auß zu beruffen, welche ihnen nach ihrer Gelegenheit in ihren Privatwohnungen Meß leßen und endlich in publicis ecclesiis denen Bauern, welche gutwillig dar zu kommen, die Sacramenta administriren. ⁹⁾ Aus dieser Unordnung folgen die praejudicia:

1^o daß bey dergleichen Orthen, untern praetext, non praedjudicandi Juri Patronatus, die armen Unterthanen tanquam oves errantes sine Pastore, wo nit gantz, aufs wenigst die meiste Zeit, verlassen, der nothwendigen instruction in articulis Fidei beraubt, secundum depravatae naturae sensum dahin leben, gar oft ohne heyl. Sacramenten absterben, und, wie mann pflegt zu sagen, sine Crux, sine lux begraben werden; 2^{do}, daß die Einkünfften der Kirchen und der Pfarrer vertuscht, die Kirch- und Pfarrgründer Saecularisirt, consequenter 3^{uo} die Kirchen Raittungen niemahls gehalten, ¹⁰⁾ 4^{to} solche Patroni mit Aufnehmung und Abdanckung dergleichen Geistlichen insensibiler von Dependenz der geistlichen Obrigkeit sich subtrahiren, malae fidei possessores et fructores bonorum Ecclesiae endlich dahin sterben und die arme Unterthanen allzeith in tam miserabili et deplorando Statu sine instructione, sine Sacramentorum fruitione, sine Pastore verbleiben.

Vor das Dritte: Die dritte Unordnung, welche in Schwang gehet und die multiplicationem Curatorum am meisten verhindert, ist die Ungleichheit oder gänzliche Verweigerung des Zehends, so de Jure divino denen Curatis [: saltem in quantum pro eorum sustentione necessaria sunt :] unwidersprechlich gebühret.

Nun ist erstlich zu wissen, daß im gantzen Böhemb nullae verae decimae dentur ex quantitate fructuum, ¹¹⁾ annuatim crescut vel colliguntur ex certis fundis; und respectu hujus census vel quantitatis ist ein solche Difformitaet, daß nit allein in jeden Kreyß, sondern auf ein jeglicher Pfarthey was sonderlich zu finden, indeme

1^o in vielen Orthen, wo am meisten Getraydt gebauet, der wenigste Zehend gereicht; 2^{do} an vielen Orthen gar kein, sondern allein ein gewißes v. g. 45, 60 und auf 70 Kreuzer an

⁸⁾ Sborník, a. O. S. 108 ff. mit vielen Belegen.

⁹⁾ Manche Kollatoren nahmen bloß Aushilfspriester auf 1—2 Jahre an, meist Regularen. S. Näheres a. O. bes. S. 117.

¹⁰⁾ a. O. S. 108 f. S. auch oben § 39, 50 u. a.

¹¹⁾ Hier ist wohl „quae“ einzuschalten.

Geldt dem Pfarrer von der Gemeinde bezahlt werden, wann er bey Ihnen zwey oder dreymahl des Jahres den Gottesdienst haltet; und seynd doch biesweilen bey solchen Dörffern mehr Seelen zu versorgen, und ist mehr Ackerbau, alß wo der Pfarrer residiret, und Zehendt bekomt. 3^{to} In etlichen Orthen wird ex lactinijs jährlich etwas in natura an Butter und Käß oder in Geldt dem Pfarrer gegeben; in andern Orthen gantz nichts. 4^{to} In etlichen Orthen wird der Zehend oder census, qui loco decimarum datur, von der Obrigkeit redimirt, und dem Pfarrer ein gewießes quantum auß der herrschafftlichen Kantzley oder Rendtamt gereicht; 5^o In etlichen Orthen wird pro meliori sustentatione Curati ein gewießes quantum an Bier ex obligatione, in etlichen Orthen nur precario, in andern gegen Schüttung des Getraydts und Bezahlung der Bier-Taxe aufgefollget; in etlichen gar nichts; und geschicht wohl auch, daß die Patroni ihren Pfarrern vor ihren eigenen Trunck umb ihr eigenes Geldt kein fremdes Bier oder Wein gestatten, sondern dieselbe ihren Unterthanen gleich mit ihrem Bier belagern und tractiren wollen. 6^{to} In vielen Orthen haben die Grundherrschaften die gelegene Bauer-Gründe, auß welchen man vermög der alten Register Zehend bezahlt, zu obrigkeitlichen Höffen gezogen, und eo ipso praetendiren sie, das Zehends frey zu seyn, wodurch denen Curatis ein öffentliches Unrecht geschieht, cum res transire debeat cum suo onere; so annoch alles ex praeterita haeresi vestigia seynd, bey welcher nicht allein die Kirch- und geistliche Gütter seynd saecularisirt worden, sondern ein Jeder Grundherr, was Ihme anständig, von der Kirchen ihme zu geaignet und denen Pastoribus, wie sie genennet, die meistens Handwercksleuthe waren und nebst der cura daß Handwerck getrieben, nach belieben etwas zur Beyhülff gegeben, welches sie annoch heutiges Tages also zu halten vermeinen.

Das Vierte scheint die gröste Unordnung zu seyn, daß, unangesehen prima institutio decimarum pro ministris Ecclesiae in antiquo testamento von Gott (dem) Allmächtigen selbst, earum limitatio et reductio in lege gratiae aber ab Ecclesiastica potestate unwiedersprechlich herrühret, dannoch ex temporibus haeresis dießer abusos introducirt und nostro tempore, ubi solam Romanam Catholicam fidem aperte profitemur, bey etlichen, aber nit bey allen, also continuiert, daß man die praestatio decimarum agnitarum de facto verweigeret oder aber einige Controversia super praestandis erwecket wird, und der Beneficiatus ad forum competens Ecclesiae, sive pro assistentia executionis, sive pro decisione litis recurriren thut, und das Tribunal Ecclesiasticum nach Befundt der Sachen die partes bescheidt, et in Casum renitentiae pro auxilio brachij saecularis zu denen königlichen Kreyßhauptleuthe oder auch gar zu denen königlichen Stadthaltern recurriret, giebt die tägliche Experienz, daß man in foro laico neue inquisition super meritis Causae vornimbt, die Sache auf

die lange Banckh ziehet; und endlich darff ein Patronus laicus ex praetextu, quod decimae sint quid reale, zum größern Landt-Recht oder gar zum Landt Tag provociren.¹²⁾ Immittelst aber wird ein solcher Beneficiatus durch Subtrahierung der nothwendigen Lebens Mittel, Concitirung der Parochianorum, [wieder] inquisitionem in vitam et mores so lang vexirt, bies er gar stirbt oder [taedio?] affectus, daß beneficium verlassen thut, welcher abusus so weith kommen, daß man öffentlich saget, so muß man die Pfaffen foppen, wann sie nit wollen zufrieden seyn mit deme, so man Ihnen gutwillig giebt.

Das Fünfte: In deme weltkündig ist, daß denen Pfarren absonderlich aber, wo sie so viel und entlegene Kirch Spiehlen zu versehen haben, daß sie die Jugendt in Articulis fidei selbst allein nit instruiren können, [: an welchen doch tam pro Salute animae, quam Conservatione boni publici alles gelegen :] Cantores et ludi Magistri pro instruenda Iuventute et ministerio Ecclesiae zu gegeben worden;¹³⁾ also ist untern Cardinal Von Harrach sel. Anged. [und] allerdings gute Verständnuß zu erhalten (?), solche Verordnung ein geführet worden, daß dergleichen Kirchen- und Schulbediente mit Wissen und Willen so wohl des Patroni alß des Pfarrers aufgenommen und so dann in omnibus ministerium Ecclesiae concernentibus von gedachten Pfarrer dependiren solten, welcher löbliche usus in omnibus bene regulatis Parochijs annoch in viridi observantia continuiert. Es thun aber von einiger Zeit hero etliche Patroni von solcher Observanz abweichen, das Jus suscipiendi et deponendi Ludimagistros, Cantores et alios Ecclesiae Ministros via facti inconsulto, auch contradicente Curato, ihnen arrogiren, denen Beneficiatis das Jus inspiciendi, dirigendi et corrigendi Scholas verwaigern; darauß zwischen denen Beneficiaten und Kirchen Bedienten grosse Müßverständnisse entstehen, die Schul Kinder verabsäumet und endlich zu besorgen, daß auß Ignoranz oder Bosheit eines solchen independenten Schulmeisters unförmliche Lehren wiederumb eingesprenget werden mögen.

Vor das Sechste: Die nachdenckliche Unordnung, welche nit allein in ruinam Ecclesiarum sondern in praejudicium boni publici weithin lauffet, ist zu dießer Zeit auch wohl zu beobachten, bei der üblen Administration der Kirchengütter und Einkünften, welche, ob zwar bey denen Oberstandts-Persohnen zimlich eingerissen, doch am meisten in denen königlichen und anderen Städten,¹⁴⁾ welchen das Jus Patronatus restituiret werden, in vollen Schwang ist, in deme

1^o die Kirchengütter mit der Communitaet Güttern und also das Patrimonium Christi mit der weltlichen Substanz confundirt; 2^{do} gemeiniglich solche Kirchenväter bestellt, qui sibi

¹²⁾ S. oben § 62.

¹³⁾ S. oben § 54 und 55.

¹⁴⁾ S. oben §§ 57 und 58.

magis quam Ecclesijs provideant; 3^{to} die Kirchengeldern unter die Freundte sine sufficienti assecuratione auß geliehen; 4^{to} folgends viel dergleichen Capitalia verlohren werden; 5^o keine ordentliche Kirchen-Raittungen gehalten; 6^{to} Wenn etwas Von (baaren) Geldt vorhanden, occurrente quacumque necessitate in usus profanos convertirt; 7^o der Pfarrer von Inspection der Kirchen Einkünfften ausgeschlossen, in summa: von dem Patrimonio Christi freyer alß de redditibus civilibus disponirt wird; und ist das praetensum dominium so weit gestiegen, daß man meinet, es wäre genug, wann die Kirchen in Gebäu erhalten werden; und wolte Gott, daß nit Viel zu grundt gingen, weilen ihre fundationes anderwärts et ad usus privatos applicirt werden.

Vor das Siebende: Was von der Administration der Kirchengütern gemeldet, kann in gleichen lauten bey der üblen Administration der meisten Spiethalen in denen Städten, allwo auch die größte Confusion Vorhanden und wenig auf die armen Leuthe, auf welche die fundationes principaliter gewiedmet, daß meiste aber auf die Vorsteher aufgehet, und moderno tempore solche Ämpter pro gratiis dantur, quae olim tanquam onera publica etiam invitis imponebantur.

Vor das Achte: Obwohlen in der Königlichen Landesordnung A. 28 ausdrücklich versehen, nach deme eine Kirche oder Kloster fundirt, die Foundation nit mehr dem fundatori, sondern förderist unserm Herrn Jesu Christo, und dann derjenigen Kirchen oder Kloster, an welche es verwendet worden, zustehet, und denen fundatoribus nicht, außser was die geistlichen Rechten denen Patronis zu lassen; so wollen doch der gleichen Patroni so viel titulo Patronatus seu Colaturae, wie sie es informiter nennen, mich Ertzbischoffen und meine Suffraganeos von der Ober-Inspection der Kirchen und zugehörigen Güttern paulatim et sensim außschliessen und ihren Pfarrern, außser das Meßleßen, Beichten und Predigen, nichts gestatten; darauß dan die von N^o2^{do} bis auf N^o6^{to} angebrachte abusus et excessus ihren Ursprung haben. Ja ist so weith kommen, daß in etlichen Orthern, wann nach erhaltenen Ertzbischofflicher Confirmation die von uraltershero gebräuchliche Installation hat vorgenommen werden sollen, die Ambtleuthe der Patronorum meinen Vicariis foraneis Jus praecedendi disputiren, da doch erstlich bey dießen actu tanquam traditione Jurisdictionis Spiritualis, der Patronus, qui postquam praesentavit, functus est suo Jure, viel weniger dessen Amtmann was da bey zu thun hat, nisi forsan honoris et decoris gratia, tanquam Spectator darbey erscheinen wolte.¹⁶⁾ Zum andern ist in der Königlichen Landes Ordnung klar außgesetzt, daß der Ertzbischoff zu Prag Primas Regni vor allen Fürsten und Herrn die Praecedenz haben

¹⁶⁾ Näheres hierüber bei Podlaha: Dějiny arcidiecése Pražské etc. I. 1917, S. 441 ff. Dieses schon oben oft zit. Werk bietet überhaupt für die Beschwerden des Erzbischofs zahllose aktenmäßige Belege.

solle, et consequenter ist billich, daß seine Substituti in rebus ad officium spirituale pertinentibus bei dem actu Installationis vor die Ambtsleuthe der Privatherrn die Praecedenz haben sollen.

Vor das Neunte: In gleicher Weisen ist ein anderer abusus per potentiam eingeführet worden, daß auf den Fürst Eggenbergischen und Bucquoyischen Güttern, in welchen die Cistercienserklöster Guldenkron und Hohenfurth, auch die Patres Societatis super aliquas ecclesias die Jura Patronatus ab ipsa prima monasteriorum erectione possediren, von denen obgesagten Fürst Eggenberg und Grafen Bucquoy alles praetendiret wird, und zwar wie Grundtherrn, was anderster die Patroni ihnen arrogiren, und außser der Praesentation nichts oder gar wenig mehr gestatten, indeme sie mit denen Gründen und Unterthanen, so directe und immediate zur Foundation der Kirchen oder Sustentation des Pfarrers gewiedmet, alß mit ihren eigenen Unterthanen disponiren, bey denen Kirchen Raittungen den Vollzug und die cassas Ecclesiarum titulo majoris securitatis in ihre Schlößer zu Verwahrung nehmen, die Schul Bediente nach ihren Gefallen aufnehmen und absetzen, in Summa alles thun, was die Patroni zu thun pflegen; und wenden vor, sie als Grundherrn hätten das Supremum Jus Patronatus¹⁶⁾ in ihrem Territoris, welches doch allein denen Regierenden Königen in Böheimb reserviret und zu stehet, und in der Königlichen Landsordnung außdrücklich versehen, quod res Ecclesiae sint Patrimonium Christi et extra dominium privatorum Laicorum.

Vor das Zehente: So ist auch a tempore haeresis der abusus, sive per inadvertentiam sive per pravam consuetudinem, in Böheimb eingeführt, daß in venditione bonorum das Jus Patronatus absonderlich umb 200 [Schock?] taxirt und verkaufft wird,¹⁷⁾ so doch in S^{is} Canonibus ein clara und manifesta Simonia ist, und daher durch Königliche Macht billich abgestellt werden solte, so meines erachtens gar leicht, et sine praedicio venditoris vel emptoris remedirt werden könnte; dann weilen das Jus Patronatus cum universitate bonorum, cui adhaeret, sine labe simoniaca verkaufft werden kann, wäre nichts anders da bey zu beobachten, also daß keine particularis Taxa der 200 [Schock] eingerücket und das Jus Patronatus tamquam accessorium universitatis bonorum mit veralieniret würde.

Vor das Eylffte: Endlich in materia Juris Patronatus ist Euer Mayestät wohl bekannt, was für eine controversia super competentia fori ertzlich Meinen Vorfahrer Matheo Fer-

¹⁶⁾ Jene Pfarreien unterstanden also gewissermaßen drei Arten von Patronen, zunächst den eigentlichen Patronen, d. h. den betreffenden Kloostervorstehern, dann den Großgrundbesitzern, in deren Territorien sich jene Pfarreien befanden, als Ober-Patronen, und endlich dem Landesfürsten als Obersten Patronatherrn!

¹⁷⁾ Vgl. auch Borový, Acta II. n. 554, S. 14 f.

dinando in causa S und des Praelatens Von D¹⁸⁾ und mir in Causa Satecensi et Monasterio Strahoviensi movirt und annoch in suspenso verbleibet. Lege allein mit unterthänigsten Respect bey sub lit A: eine kurze Deductions-Schrift, so ich den Königlichen Stadthaltern vor eine geraume Zeit übergeben, auß welcher Euer Mayestät klar ersehen können, daß praeter clarum Juris Canonici dispositionem in petitorio, ab ipsa restituta Sede aber meine Vorfahrer bies auf den Cardinal Von Harrach seelig inclusive, in continua et pacifica possessione iudicandi super causa Juris Patronatus verblieben;¹⁹⁾ mein Vorfahrer zwar angefochten, aber nach gegebener Information, ut lit. B, in der Ruhe gelassen worden, und consequenter ich nit weniger thun kann, alß dieße possessionem mit aller unterthänigsten Respekt gegen Euer Mayestät hohen Persohn suchen zu manutiren.

Vor das Zwölffte: So ist auch circa Testamenta Clericorum ein Actus bey der Landtaffl vorgegangen, so ich Euer Majestät pro remedio futuri temporis aller gehorsambst vortragen muß, daß nemblich, nach deme das Testamentum des seeligen Ertzdechant zu Kuttenberg Freyherrn Hießerle bey meinen Consistorio ordentlich publicirt, und der Erb vermög desselben die Einführung in das vertestirierte Landguth bey der Landtaffl begehrt, die selbe Unteramtleuthe, umb eine neue Taxam von Ihme Erben herauß zu bringen, daß jenige Testament aufs Neue publicirt und hernacher Ihme die Possessionem bonorum eingeraumbt. Ob nun zwar ich damahls daß Factum bey dero damahligen Obristen Landt-Richter Jetzigen obristen Burggrafen geändert und er mir eine schriftliche Declarationem super errore facti commissi zu geben vertröstet, so ist doch nichts würcklich erfolget; daher zu besorgen, es möchte solches exemplum pro consuetudine künfftiger Zeit angezogen werden. In deme aber, allergnädigster Herr, nicht allein keiner meiner Vorfahrer oder anderer de Clero, ob schon sie liegende Gütter verlassen, Testamenta bey der Landtaffel publiciret worden, auch der Königlichen Alt- und Neuen Stadt Prag Bürger, so landtaffliche Gütter zu besitzen berechtigt, wie ingleichen der Pragerischen Universitaet Doctorum Testamenta nicht bey der Landtaffel, sondern eines jedens bei seinen Recht publicirt werden, alß lebe der unterthänigsten Hoffnung, Euer Mayestät werden dero allezeit getreuen Clerum nicht münder alß dieße laicos halten wollen, und nicht ein Neües unerträgliches onus aufbürden lassen. In gleichen wäre es von rathsamb, daß, wann die Testamenta laicorum bey Ihren Instanzen publicirt, einige

¹⁸⁾ Die zwei Worte sind unleserlich; doch dürfte das erste Siloënsi (Selau) heißen. S. über jenen Streit oben § 62. Über den Saazer Patronatsstreit s. bes. ABL, MVGD B, X. (1872), S. 67 f.; XII. (1874), S. 249 f. u. a.

¹⁹⁾ Näheres hierüber oben § 62.

legata pia darinnen gefunden, mann denselben paragraphum von den selben Gericht, wo solche Testamenta ingrossiret werden, meinem Consistorio allezeit zu schicken thäte, damit mann die gebührende Absicht haben könnte, ob die ultimae voluntates defunctorum adimpliret und die onera fundationum verrichtet werden.²⁰⁾

Vor das Dreyzehnde: Schließlich kann ich nit unterlassen, Euer Mayestät aller unterthänigst zu klagen, daß in denen Kirchen, quae sunt domus orationis et domus, in quibus invocari deberet Nomen domini, solche Irreverentien geschehen, daß nit Wunder, wann Gott der Allmächtige eine schwere Straff schicken möchte; und weilen die geistliche Ermahnungen nit verfangen wollen, alß implorire Eure Mayestät Königliche Macht und Authoritaet, dießem wieder die göttliche Allmacht im Schwang gehenden Unheyl abzuheiffen; kan auch wohl denen Irreverentijs bey fügen, daß in Prag denen Juden, Juratis Christianae Religionis illusoribus, zu gelassen wird, geistliche allerley Bilder, Roßenkrantz, ja gar Crucifixen zu verkaufen und damit zu handeln, welches sine magno defectu [despectu?] ministeriorum et actuum nostrae fidei nit ablauffen kann, und dannenhero Euer Mayestät aller unterthänigst bitte umb eine nachdrücklich gädigste Verordnung, damit obgedachten Juden solcher Handel eingestellt und Übertretter exemplarisch abgestrafft werden mögen.

Vor das Vierzehnde: Zum Schluß bedanke mich forderist gegen Euer Mayestät unterthänigst, daß sie die auf Anhalten der Frau Elisabethae Salomenae Wratilawin gebohrnen Gerstorfin wieder ihren Sohn Georg Bernhardt Freyherrn Wratilav von Mitrowitz pendente lite in meo Consistorio, von denen Königlichen Stadthaltern, unerachtet meiner eingelegten Protestation, manutenirte Execution auß Königl. Macht gehemet und die Partes zu vergleichen eine authorisirte Commission gnädigst verordnet haben. Bitte aber aller gehorsambst, bey folgenden göttlichen Vergleich [:den ich von Herten wünsche :] die aller gnädigste Verordnung zu thuen, daß das Jus Ecclesiae da bey beobachtet werde. In Falls aber, wieder alles Verhoffen, die angeordnete Commission fruchtloß ablauffen sollte, alß dann die Partes ad competens forum Ecclesiasticum pro decidenda principali quaestione, an non obtante divortio, inter patrem et matrem et non secuta ante patris obitum reconciliatione adhuc tamen filius teneatur restituere dotem et promissam donationem propter nuptias matri suae remittirt werden solten.

Wann dann, allergnädigster Herr, solche in Schwang gehende abusus daß Stabilimentum fidei orthodoxae, in qua firmari

²⁰⁾ S. c. 3, 6, 17, 19, X. (III. 26); Trid. sess. XXII. c. 6, 8, de ref.; vergl. auch Syn. Prag, a. 1605, tit. „de parochis“ S. 140 d. Ausgabe von 1762.

debet prosperitas et perpetuitas Regnorum, zurückhalten, sondern auch insensibiler in eine haeresim verführen, die ad communem quietem et pacem nothwendige harmoniam Regiminis Politici cum Ecclesiastica stets turbiren, daß Gott dem Allmächtigen und seiner geliebten Mutter der Kirchen verwidmetes Patrimonium cum perditione animarum in alios usus verwenden, dar durch die göttliche Allmacht vielfältig beleydiget und sein Seegen von Königreichen und Länden abgewendet, und aber in praesenti Statu, in welchem Euer Mayestät sich glorwürdig befinden, durch Ihro Königliche Macht alle obgemeldte Unordnungen abgestellt, und Ihr Königreich Böhemb mit ihrer höchsten Consolation und Glory in den wahren katholischen Glauben gestärckt, in der gebührenden Unterthänigkeit-Pflicht gegen Euer Mayestät und dero Königlichen Posteritaet erhalten, die gottliebende gutte Verständnuß inter oves et pastores nit allein eingeführt, sondern stäts conservirt werden kan.

Alß gelangt an Euer Kayserliche und Königliche Mayestät mein aller gehorsambstes Bitten, auf dieße meine unterthänigste Remonstration ein allernädigste Reflexion zu machen et tamquam a DEO constitutus Ecclesiae defensor et advocatus in brachio potenti, opportuna remedia wider die eingerissene Abusus vorzuzukehren, worvor Euer Mayestät von Gott dem Allmächtigen ein ewig siegende Kron im Himmel zu gewarthen, und für dero langwührige Regierung auf Erden, ich mit allen anvertrauten Seelen die göttliche Allmacht an zu ruffen Zeit meines Lebens nit unterlassen werde, imassen in Ihro Kayserliche und Königliche beharrliche Gnaden und Protection mich aller unterthänigst empfehlend, verbleibe Euer Kayserl. und Königl. Mayestät

allerunterthänigst gehorsambster Caplan

Hanß Friedrich Ertzbischoff zu Prag.

Namen- und Sachregister.

- Aaron, Jakob Johann 301.
 Abdoue, Opatov, Abtsdorf bei Leitomischl 49.
 Abfallgetreide (Zehnt) 315.
 Ablösung, des Patronates 452.
 Äbte als Patronatsherren 357.
 Adalbert, der hl. 5, 10, 14, 17, 24; A., Mainzer Metropolit 21.
 Adel, Adelige 19 f, 28, 31, 78 f, 82; akatholisch 239; gewalttätig 117 f, 141 ff; rücksichtslos 157, 168.
 Adlerthurn, Putz von 337.
 Administration, verbotene 303 f.
 Administratoren 245, 294, 353, 375; Prager 65, 75, 140.
 Adolf, Johann Chr. 341.
 Affelius, Laurentius 194.
 Akatholiken, Bestattung 197 f; Rechtslage der A. 170; Verbreitung 362.
 Alamis, Dominik 275.
 Albin Thomas 217.
 Albrechtitz bei Moldautein 319.
 Alexander IV. 32; VI. 136; VII. 132, 352, 377, 415.
 Altaristen 15, 61. -benefizien 87 f, 97; Beseitigung derselben 135; Besetzung 100 ff, 134; -stiftungen 88, 99.
 Alt-Benatek 75.
 Alt-Bunzlau 51; Canonicus Johann 120.
 Altenberg, Herrschaft 301.
 Altenzell, Kloster 72.
 Alt-Knin, bei Pfibram 312.
 Alt-Pilsen 212.
 Alt-Rohlau, bei Karlsbad 147. =
 Altutraquisten 170 ff, 186 f, 243.
 Andreas, Bischof 23 ff, 41, 45.
 Anstellung, probeweise 303, 402.
 Appellation 16; Appellationsräte 299, 395.
 Aquila, Bernhard 216; Thomas 358.
 Archidiakon, -e, 4, 12, 15, 26, 31; -ate 6, 96 u. a.
 Armengelder 105; -häuser 289, 399.
 Arnau 340, 362, 366, 454.
 Aschaffenburg 37, 39.
 Atschau, bei Kaaden 226 f.
 Audertzky, Adam von Audertz 198.
 Auersperg, Fürst 439; Theresia, Gräfin 455
 Aufsichtsrechte, des Bischofs 275 ff; des Erzbischofs 294.
 Aufseher über Kirche und Schule 338.
 Augsburger Konfession 170, 172 f, 215; Reichstag 155.
 Augustiner 146.
 Aujezd, Ujezd bei Hostau 326; bei Reichenau a. K. 303, 348.
 Aussig 99, 100, 139, 142, 225, 303.
 Ausweisung der Pfarrer, s. Pfarrer.
 Bahonay, Herula 426.
 Balthasar, Sebastian 256, 263, 315; Adam 266.
 Basilius 292, 314 f.
 Bauauslagen bei Kirchen 144; s. auch Kirchen.
 Baudiß, Prediger 227.
 Bauernzehnt 63; s. Zehnt.
 Baulast 435; -pflicht 58, 112, 368, 429; Kirchengesetze hierüber 436 f.
 Bauschowitz, Bohušovice 199.
 Bautzen 259, 357 f.
 Bayern 4.

Bechin, Bechyně 306, 377 f.
 Bechyně, Johann Lažan 159, Karl 198.
 Becker, Johann 258.
 Befreiungskampf der Kirche 20 ff.
 Behörden, kirchliche 244, 292, 353.
 Belwitz von Nostwitz 231 f.
 Benatek 75.
 Benda 378.
 Benedikt XII 68; XIV 430; XV 438.
 Benefizialeinkommen 46, 326; -güter 70; -vermögen 289; -wesen 7, 23, 27, 134.
 Benefiziat, -en, Anstellung 92; Eid 90, 104, 290, 296, 330; Nachlaß d. B. 83, 207; Permutation 93; Veränderung 288 ff; Unterhalt 63; Verzicht, Wechsel, 54.
 Benefizien, von Akatholiken 54; Besetzung 21, 29, 96, 400; s. auch Besetzung, Pfarrei, Geistliche; Belastung 287; landesfürstliche Ben. 114; Kumulation der B. 96; Einkünfte 83; Entziehung 21; Erledigung 114; Errichtung 290; Rechtsnatur der B. 300; reservierte 95; simplicia b. 408; Stiftungsbedingungen der B. 295 ff; Veränderung 289; Verpachtungen 104, 330.
 Beneschau 219, 279, 378.
 Bensen 91, 426.
 Bergstädte 400 ff; s. Städte.
 Berka von Duba 165, 167, 178; Erzbischof 182, 184, 186, 188, 190, 200 f, 206, 213 f, 216, 222, 227, 230, 238 f; Graf B. 373; Wenzel B. 159; Zdislav 151 f.
 Beřkowitz, bei Raudnitz 318, 374; Sigmund B. 151.
 Bernarditz, Bernartice, bei Mühlhausen 159, 198.
 Besetzung, der Benefizien: außerordentliche 96; Bewerber 439; Expektanzen 95; Harrachs Grundsätze 284 ff; kirchlicher Einfluß auf die B. 429, 443; in den königl. Städten 400 ff; durch Legaten 96; Nominationsrechte 122; Privilegien 122; Provisionsbrevien 96; Übersicht über die B. 443; Vorgang nach partik. Rechte 437.

Běstovice, ehemalige Pfarrkirche bei Chotzen 121.
 Bezno, bei Jungbunzlau 104.
 Biberstein, Freiherr von 164; Johann und Ulrich v. B. 110.
 Bilenberg, Georg von 454.
 Bilin 10, Archidiakonat 207, 213; Herrschaft 453; Vikariat 373.
 Binovsky, Franz 310.
 Birut, Andreas 199.
 Bischöfe, abhängige Stellung 14 ff; Behinderung ders. 292; Bischofskandidaten 14; Versammlung d. B. 429.
 Bischofteinitz 139, 174, 348; Archidiakonat 237, 351; Kloster in B. 454; Pfarrei in B. 237; Prälatur 233 ff; Priesterversammlung in B. 307, 364; Vikar von 301.
 Biskupetz, Johann 130.
 Bistum, Prager, Errichtung dess. 4, 17; Erzbistum 77, 168 ff.
 Blansko, in Mähren 10.
 Blatno, bei Chrudim 199.
 Bleistadt, bei Falkenau 343.
 Blowitz, Blovice, bei Pilsen 340.
 Blysem, Heinrich 453.
 Bodenreform und Kirchenpatronat 450 f; Folgen ders. 451.
 Böhm. Aicha 263.
 Böhm. Kahn, bei Aussig 303.
 Böhm. Leipa 195, 227, 354, 376; Kloster 306; Vikariat 374.
 Boissci, Bojiště, bei Prag 10.
 Bolecy, Ritter, 11.
 Bolen, Pohledy, bei Greifendorf in Mähren 64.
 Boleslav II 5, 14, 15.
 Bonifatius VIII 49, 136; IX 72, 75, 77, 95.
 Bor, s. Haid.
 Botiz, Botič, Flüßchen b. Vyšehrad 11.
 Bouquoy, Ferdinand von 454, 463; Gräfin B. 262, 324 f, 346.
 Brandeis 188, 189, 214 f, 218; Seelsorge 263.
 Branna, bei Starkenbach 385.
 Bratčitz, Bračice, bei Časlau 364.
 Brauu, Franz 313, 364.
 Braunau, Kirchenbau in 176.

Brecislai decreta 5.
 Bredau, Christoph Rudolf von 337.
 Brenn, bei B.-Leipa 311, 340.
 Břeskovitz, bei Přeštitz 338.
 Břetislav, Herzog 11, 62.
 Breuner Grai, Erzbischof 332, 368, 380, 434.
 Březnický, Heinrich, von Nachod 154.
 Březowa, Brzyezowa, wohl das bei Beraun 63.
 Brims, bei D. Gabel 344.
 Břistew, Břiství, bei B. Brod 215.
 Brioh, Berlau, bei Krummaw 146.
 Broggio, Julius 453.
 Broin, Magdalena von 305.
 Brucius, Anton 260.
 Brüder, böhmische 172, 188 f, 191.
 Brünn, Jakobuskirche 52; Nikolauskirche 52; Peterskirche 72; Spital 43.
 Brunnersdorf, bei Komotau 164, 270.
 Bruno, Bischof 16, 21, 23, 27, 32, 43 f, 47 f, 64, 72, 89.
 Brus Anton, Erzbischof 168, 212, 220.
 Brux 199; Dechantei 270; hl. Geistkirche 103; Marienkirche 49; Patronatsrecht 136; Stadträte 281, Vikar 347.
 Buben, Bubny, bei Prag 11.
 Bubna, Herren von 266.
 Buchau, Johann von 210.
 Bücher, protestantische 458.
 Budčitz, Budětice, bei Schüttenhofen 139, 346, 381.
 Budinsky, Graf v. 361.
 Budissin, Bautzen, Marienkirche 56.
 Budweis 132; kirchl. Zustände 278; Priestermangel 377; Vikar 305, 325.
 Büemann, Aug., Provinzial 275.
 Bulle: „Inter cunctas“ 127.
 Bünau, Günter von 224 f, 231, Heinrich 229.
 Burger, Jakob 188.
 Burian, Patron 195.
 Burggraf, Oberster 271.
 Burgkapläne 167; s. auch Schloßkapläne.
 Bürgstein b. B. Leipa 347.
 Burgwardverfassung 5.
 Buštěhrad, bei Kladno 388.
 Byteš, in Mähren 44.

Capistranus 128.
 Caraffa 264.
 Caramuel 351, 414.
 Castalius, Daniel 266, 397.
 Cerekvice, Neuzerekwitz, bei Pilgram 197, 220, 229.
 Cerhowitz, bei Hořowitz 318.
 Chanitius, Adam 186.
 Charwatetz, Charvatce, bei Jungbunzlau 230, 361.
 Cheltschitz, bei Vodňan 346.
 Chirotheika, M. W. 335, 380.
 Chlumetz, Dechantei 309, 397; Herrschaft 217.
 Chlumsky, Augustin 337.
 Chmelovec, Johann 187.
 Chodau, bei Elbogen 338.
 Chotěboř, bei Deutschbrod 86, 101.
 Chotieschau, Chotěšov, bei Mies 141, 158.
 Chotzen, Choceň, bei Hohenmaut 121, 263.
 Chrudim, Dechantei 263, 318, 347, 366, 399; Kloster 454; Vikar 304, 307, 322.
 Cirkwitz, Cirkvice 150, 158.
 Citov, bei Melnik 374.
 Cladsko 11; s. Glatz.
 Clermont 17.
 Cochläus, Johann, 157.
 Coloredo Graf 362, 385.
 Commendone, Kardinal 169.
 Conopaeus, Paul 306.
 Correctores cleri 108.
 Crasonicz, Krassonitz, in Mähren 56.
 Crida 80, 90, 111.
 Crisanowe, Křižanov, wohl Krünsdorf bei Klostergrab 43.
 Cura beneficii 58, 111, 253, 255, 289.
 Cyriakenkloster, in Neu-Banatek 75.
 Czechczicz, wohl dasselbe wie Čechčice, bei Unter-Kralowitz 87.
 Czudecky, Adam 371.
 Časlau, Herrschaft 267, 373; Č. Kreis 263, 279.
 Čejka, Benedikta von 455.
 Čelakowitz, bei Brandeis 188, 215.
 Černikowitz bei Reichenau a. K. 303, 362.

Černin, Graf 138, 257, 318; Johann d. Ältere 260; Hermann Jakob 454; Thomas 454.
 Čertorejsky, Freiherr von 377.
Daniel, Bischof 24, 48.
 Dařenice, bei Loukov 342.
 Darlehen, aus dem Kirchenvermögen 432; s. auch Kirchengelder, -vermögen.
 Daschitz, bei Chrudim 399.
 Dauba 342.
 Defensoren 175, 224.
 Defour, Colonello 266.
 Dekrete, tridentinische 170, 240, 283, 293, 411, 415.
 Denkschriften Harrachs 283 ff, 293 ff, 325, 403; Valerians 291, 296; Erzbischof Waldsteins 375, 379, 457 ff.
 Deputate, der Patrone 451, 455.
 Deputationen, der Pfarrgemeinden 444.
 Deschna, Desna, bei Leitomischl 260.
 Deutschbrod 67, 279, 398.
 Deutsch-Gabel 75, 273, 277, 337 f, 344.
 Devolutionsrecht 53.
 Dezem 24, 34, 225, 256, 279; bei den Utraquisten 219; Verweigerung 193, 257; s. auch Zehnt.
 Dietmar 4.
 Diözesansynoden 27, 33 f, 38 f, 46, 85; -statuten 39.
 Dirna, bei Tabor 260.
 Disziplin 23; im Klerus 119, 239; der Klosterpfarrer 356, im Volke 309.
 Diwischau, Divišov, b. Beneschau 380.
 Dlaschkowitz, bei Libochowitz 453.
 Dobern, bei Deutsch-Gabel 311.
 Dobřan 139.
 Dobřensky, Freiherr von 364.
 Dobříš, bei Píbram 205, 214.
 Dobrowitz, bei Jungbunzlau 337.
 Dobřš, bei Volin 196.
 Dobruschka, bei Neustadt a. M. 384.
 Domaschitz, bei Auscha 63.
 Dombitzki, Ritter von 346.
 Dominikus, Pfarrer 263.
 Doppelham, Daniel 231.
 Dornpusch, G. Prachinus von 383.
 Dotationsgüter 13, 57, 62; s. auch Kirchenvermögen.

Dotterwies, bei Elbogen 453.
 Daudiebsky, Ulrich von 205.
 Doupovec, Bohuslav 196; Wilhelm 165.
 Drachov-Aujezd, Herrschaft 276.
 Drahoraz, bei Kopidlno 111.
 Drausendorf, bei Oschitz 454.
 Draženov, bei Taus 348.
 Duba, Berka von 337; s. auch Berka.
 Duchoslav, W. 387.
 Duppau 313.
 Duschnik, bei Kladno 336.
 Dyšina, Deyšina, bei Pilsen 135, 138.
Ebersdorf, Habartice, bei Klattau 203.
 Eckersdorf 272, 378, 401.
 Eger, Kloster 369.
 Eggenburg, Fürst 325, 403.
 Eid, des Landesgubernators 408 f; des Königs 175; der Pfarrer 290, 304, 330, 346.
 Eigenkirche, -en, 7, 8, 12, 15, 381 ff; -herren 14, 49, 112, 115, 175, 303, 349 ff; -recht 3 f, 7 ff, 23 ff, 46 f; -wesen 2, 4, 7, 9, 12, 17, 18, 23, 38, 41, 49, 55, 57, 154; Folgen desselben 14 ff; Verheerungen 16.
 Eigenkloster 7, 18.
 Einkommen, der Geistlichen 35; s. Geistliche.
 Eisenvieh-Vertrag 329.
 Eiserne Kühe 276, 329 f.
 Eckhard 18, 133.
 Elbekosteletz 190.
 Elbeteinitz 192.
 Elbogen 6, 147, 154, 230, 267, 269, 313, 338 f, 364, 372.
 Eleonore, Kaiserin 404 f.
 Elhenitz, bei Prachatitz 227.
 Elisabeth, Königin 65, Herzogin 62, 67.
 Engel, Freiherr v. Engelsfuß 341, 345.
 Engelbert 21; Ignaz 351.
 Erbfolge, nach Geistlichen 208 f, 320 ff; -vermögen 83.
 Erektionsbücher, erzbischöfliche 86, 455.
 Erinacius, Mag. 199.
 Erit, Andreas 336.
 Ernesti statuta 115.
 Ernst v. Pardubitz 3, 32, 75, 78 f, 85, 96, 208.

Erzbischöfliche Kollaturrechte 185 ff, 399 ff; s. Kollaturrechte.
 Erzbistum Prag 32, 168.
 Erzpriester 5 f.
 Eugen III. 21.
 Eulau, bei Bodenbach 131.
 Exkommunikation 17, 27, 30, 35 f, 39 f, 67, 117, 360.
 Exposituren 428.
 Exspektanzen 51.
Faber, Markus 393.
 Fabrik- und Luminariengut 65.
 Fabritius, Isaak 259, 270, 281, 306.
 Falkenau a. E. 194, 304 f, 345, 354.
 Fastenmandat, von 1653, 408 ff, 414.
 Ferdinand, Erzherzog 158, 163, 225; Kaiser, I. 169, 180, 156, 162, 210, 303, 369; II. 281, 283, 393, 395, 400, 404; III. 186, 283, 299, 350, 393, 401 f, 420; Legat 128.
 Ferreri, Legat 198.
 Figarolli, Laurenz 360.
 Filialen 22, 32, 47, 52, 447 f.
 Fischer, Johann 367.
 Fiskalzehnt 63; s. Zehnt.
 Fissirek, A. 260.
 Fitztum, Fitzthum, Vitztum, Leo 164 f, 226, 231.
 Fleischmann, Pastor 362.
 Florian, P. 312.
 Fogger, Maximilian 319, 358, 360, 362.
 Frank, Gabriel 204; Georg 159, 228.
 Frauental, ehem. Kloster bei Deutschbrod 355.
 Freistädte 401; s. Städte.
 Friedberg, Frimburg, ursp. Friedenburg, Südböhmen 49, 132.
 Friedland 155, 273, 275, 315, 337, 344, 359, 375, 454.
 Friedrich, Herzog 62, 67; Johann 307; Kaiser 51; von der Pfalz 232.
 Fritzlar 35, 38 f.
 Frühbus, bei Eger 274, 365.
 Frütwein, Karl von 383.
 Fürstenberg 318.
Gabersdorf, in der Grafschaft Glatz 272.

Gallas, Graf Ferdinand 337, 454; Ignaz 454.
 Gallus, Archidiakon 60.
 Gastorf, Hořfka, bei Auscha 336.
 Gauburgenverfassung 5.
 Gauburgpriester 6.
 Gaugraf 5; -kirchen 6; -ordnung 6; -verfassung 5.
 Gebäude, kirchliche 36 f; Erhaltung ders. 451; s. Kirchen.
 Gebührenäquivalent 448.
 Gegenreformation 2, 264 ff.
 Geistliche, Klerus, Patronatsklerus, Priester, Seelsorger: Anstellung 15, 79, 202 f; -Behandlung 15, 30, 143, 158, 194, 219, 256; -Besoldung 157, 303, 306, 308; -Bestrafung 161, 201; deutsche 153; Ein- und Absetzung 12 f, 16, 24 f, 80 f, 215 f; Klagen gegen G. 261; Mangel an G. 137, 153, 217, 240, 265, 267, 289, 366, 373 ff, 376 ff, 452, 458 u. a.; Mißhandlung 35, 79, 82, 115, 180, 198, 227, 270, 277; schlechte G. 185, 201, 218; Stellung 137, 141, 156, 214; materielle 254 f, 257 ff, 305 f, 309 f; ungeweihte G. 13, 166, 168, 174, 184; verfolgte 20, 24, 198, 230, 256, 306 ff; Versammlung von G. 269, 270, 340, 406, 447; vertriebene 115, 158, 193, 199 ff; widerspenstige 292; s. auch Pfarrer, Seelsorger, Utraquisten.
 Geldstrafen 288, 411.
 General-Konkurs 431; -mandat 163.
 Georg von Poděbrad 133, 138 f.
 Gerbig 11.
 Gerhard 37; von Taxis 275.
 Gerichtsbarkeit, über Geistliche 25; in Patronatsachen 460.
 Gernersheim 325, 327.
 Gessner, Hermann 270.
 Gewohnheiten, landesübliche 26, 37, 293; und Patronatsrechte 55, 419, 442.
 Girsch, Krsy, bei Tepl 181.
 Glatz 62, 123, 160, 207, 214, 235, 272, 307, 314, 371.
 Glausch, Martin 318.
 Gnesen 5.

Goldenkron 132, 307, 357, 463.
 Gordon 278.
 Görkau 195, 230.
 Gossengrün, bei Falkenau 258, 269, 274, 307.
 Gottesdienst und Kollatoren 310.
 Gottesgab, bei Joachimsthal 338.
 Gotthard, Johann Fr. 382.
 Göttweih 11.
 Grabstätten 9.
 Graslitz 332, 365.
 Gratian 48.
 Gratzen, Herrschaft 262.
 Graupen, bei Mariaschein 139, 155, 380, 398.
 Gregor VII. 31; IX. 43, 52, 68; X. 27, 47; XI. 74 f; XV. 359; Bischof 30, 39, 60; Pfarrer 202.
 Greifendorf, in Mähren 64.
 Griesbeck, Florian von 197, 231.
 Griger, Vikar 338.
 Grimm, Norbert 340.
 Griselda, von Klenova 340.
 Gropkau, Maximiliana von 421
 Groß-Bor, bei Strakonitz 181.
 Großgrundbesitz und Patronat 450
 Großwaldt, Balthasar 426.
 Grottau 257.
 Gruna, in der Lausitz 357.
 Grünberg, bei Graslitz 255.
 Grundentlastung und Patronat 450.
 Grundzehnt 63; s. auch Dezem, Zehnt
 Grüninger, Anton 304.
 Guido, Legat 20, 22, 26, 41, 46, 58, 63, 66.
 Gutenstein, Georg von 203; Heinrich 231.
 Güterparzellierung 451.
Habartitz, Johann 189.
 Habendorf, bei Reichenberg 300, 374,
 Hackel, Pfarrer 338.
 Haid, s. Merica.
 Haimhausen, Freiherr von 365, 388.
 Haindorf, bei Friedland 454.
 Hainspach 374.
 Hallweil, Freiherr von 319; Graf Anton 455; Jakob J. L. 378.
 Han, Valentin 277.

Harrach, Kardinal 132, 186, 261, 268, 287, 292, 298 u. a.; -friedliebend 353 f.
 Hartenstein, Heinrich von 164.
 Hasenburg, Wilhelm von 138.
 Haslinger, Johann 207.
 Hassenstein, Bohuslav von 215, 227; -Felix 228; -Johann Waldemar 231.
 Hauptleute, Herrschaftsverwalter 185, 213 f, 217, 266, 384 ff, 389 ff; anmaßend 385 ff; Gegner der Reformation 182, 193, 272, 274; grausam 258; priesterfeindlich 311.
 Hauskapläne 178; s. auch Schloßgeistliche.
 Hawlik, Johann 236.
 Hawran, bei Brüx 270.
 Heiligenfeld, Svaté Pole, bei Příbram 204.
 Heimfallsrechte, -privilegien 69 f, 212, 324, 327 ff, 345, 352, 360, 369.
 Heinfriedel, Balthasar 230.
 Heinrich, Bischof 10, 18, 21 ff, 41, 62, 67; Břetislav 23; von Weleschin 49.
 Heinrichsgrün, b. Graslitz 365, 374, 453.
 Hengersdorf, bei Deutsch-Gabel 344.
 Hermann, Bischof 18 f, 38; von Nikopolis 130; Balko 43 f.
 Herrenbund, utraquistischer 129.
 Herren- und Ritterstand, Privilegien 297 f.
 Heunemann, Heinrich 300.
 Hieronymus, von Weißkirchen 147.
 Hieserle, Freiherr von 454, 464.
 Hilarius, Johann 279; von Leitmeritz 138.
 Hildebrand, Jakob 255.
 Hirschau, bei Taus 306.
 Hněvčevs, bei Hořitz 378.
 Hodovsky, Wenzel 197.
 Hoffmann, Ludwig 361
 Hofkanzlei, in Wien 292.
 Hofkapelle 29
 Hofkapläne 14 f, 107.
 Höflitz, bei Tetschen 332.
 Hoheitsrechte, des Kaisers 296.
 Hoheneibe 275, 362.
 Hohenfurt 43, 47 f, 67, 122, 132, 306, 355, 357, 463.

Hochhauser, Nikolaus 165; Peter und Georg 231.
 Hohlen, bei Böhm.-Leipa 376.
 Holenius, Georg 385.
 Holleschau, in Mähren 32.
 Homiliar, des Bischofs von Prag 38.
 Homut, Georg 151.
 Honorius III. 13, 21, 24 f, 42, 45, 67.
 Hor Georg, Friedrich, von Včelovic 165.
 Horažďowitz, bei Strakonitz 381.
 Hornatecky, Freiherr von 373.
 Hořepník, bei Pilgram 259 f.
 Hořowitz 29, 138, 345, 348.
 Hostau, bei Bischofteinitz 195.
 Hostislaus, Pfarrer 110.
 Hostitz, in Südböhmen 107.
 Hostouň, bei Kladno 159.
 Hrzan, Adam 230.
 Hubritz, Franz 262.
 Humpoletz, in Mittelböhmen 44, 421 ff, 424.
 Hurka, Stuben, bei Krumau 302.
 Hus, Johann 127 ff; Lehren und Folgen 128 u. a.
 Huitismus 2, 174 u. a.; H. und Patronatsverhältnisse 125 ff; 132 ff.
Jamnitz, Jemnice, Jemnitz, in Mähren 73.
 Jan, Nikolaus 210.
 Janov, Abraham 165.
 Jarmeritz, Jaroměřice, in Mähren 73.
 Jaroměř, bei Königinhof 106, 316, 318, 403.
 Jauernik, in der Lausitz 358.
 Jenstein, Lucie von 144.
 Jentsch, Pfarrer 178.
 Jessenitz, Jesenice 95.
 Jestbořitz, bei Pardubitz 386.
 Jesuiten, Berufung nach Prag 168; -missionäre 362, 384, 458; Patronatsrechte der J. 428.
 Iglau 44.
 Jičín, Bistum 276; Jesuitenkolleg 275.
 Jirsik, J. V. Bischof 439.
 Immunität 23 f.
 Inkorporation 2, 49 f, 56; Mißbräuche 77; Terminologie 71, 74 ff; Urkunden 65, 70 ff, 72.

Innozenz II. 21; III. 23; IV. 57; VIII. 147; XII. 380.
 Installation 92; -taxen 301.
 Institution, kanonische 37, 40.
 Interdikt 24, 30 f, 36, 67, 117, in Böhmen 138; in Prag 393, 395; in Leitmeritz 427.
 Interim, Augsburger 156.
 Intestaterbfolge 210, 212, 223, 246 f, 327 f, 434; -erbrecht 35; -nachlaß 369.
 Inventar, -e 83, 287, 290, 320, 330, 334, 433.
 Inventuraufnahme 211.
 Investitur 37, 45; -streit 16.
 Joachimsthal 166, 206, 312, 338.
 Johann XXII 68; II. Bischof 34; III. 13, 23, 26 f, 67, 70; IV. 30, 39, 42, 47, 60 f, 70, 75; von Vlašim 74 f, 106, 126; von Jenstein 72, 85, 89, 98, 115, 208; von Olmütz 40, 88, 93, 106 f; König 54, 57, 59, 69, 73; Markgraf 47; von Tusculum 36.
 Jon, Abraham von 231.
 Josefinismus 3, 425, 428 ff, 431.
 Jungbunzlau 266 f, 348, 359, 397.
 Jungfernteinitz, ehem. Kloster im Saazer Kreise 179.
 Jurisdiktion, bischöfliche 17, 45, 352.
Kaaden 139, 155, 183, 281, 336, 343.
 Kagiow, Kajov, Gojau, bei Krumau 143.
 Kaiserstein, Baron von 378.
 Kalixtiner 157, u. a.
 Kalviner 191 f, 216.
 Kamenitz, Kamenzen, bei Bischofteinitz, 313.
 Kammer, böhmische 338, 343, 405; -räte 292.
 Kammerer, Hauptmann 386.
 Kamnitz 155.
 Kantoren 217; K. und Patrone 345.
 Kapellen 4.
 Kapitularen 12.
 Kaplaneien 97 ff; laikale 101.
 Karas, Martin 378.
 Karbitz, bei Aussig 379.
 Karl IV. 75, 95 f; V. 155; Markgraf von Mähren 96.

Karlowitz, Christoph 231.
 Karlshaus, Pfarreierrichtung zu K. 102,
 Karlsbad 135, 147, 370, 398, 421.
 Karlstein 75.
 Kastellan 7; -ei 5.
 Kathedraicum 356, 360.
 Katowitz, bei Strakonitz 196.
 Keindl, Dechant 195.
 Keibel, Hermann 165.
 Kelch-Gebrauch 170.
 Ketzer-Ausweisung 298; -mandate
 162, 168
 Killer, Urban 229.
 Kinsky, Graf Josef 455.
 Kirchbauern 123, 342.
 Kirchberg, wohl Kirchenbirk bei Fal-
 kenau 353, 370, 387 f.
 Kirchen, 4 ff; arme 376; baufällige
 263; als Heiratsgut 17; Patronats-
 kirchen 29 ff.
 Kirchenbann 34; -bauten 58, 435 f.
 Kirchen -bedienstete 106, 123, 143;
 Erhaltung der K. 194; -bedürfnisse
 98, 105; Eigentum an K. 55;
 exemte 381 ff; -felder 342; -felder-
 verpachtung 434; -gebäude 58, 207;
 -gefäße 343; -gelder 434, 439;
 Ausleihen von 264, 343, 447 f;
 Schulden 335; Verschleudern von
 K. 276; grundherrliche Kirchen
 6 f; -herren 12 f, 15 f, 20, 22, 41,
 55, 61, 142; Instandhaltung der K.
 177; -kassen 331 f, 344, 433; -küh-
 zins 329; -oberhoheit 298; -ord-
 nung 154, 191; von Schleinitz 310;
 -organisation 5; -rechnungen
 204, 215 f, 263, 318, 331, 333, 459,
 462 f; Appellationsräte und K.
 333 f; -und Bischof 333; -bücher
 307; -formulare 433; -führer 433;
 - und Harrach 286; - in der
 Husitenzeit 142; Instruktion über
 K. 332 ff; Legung der K. 295,
 334 f. Neuere Gesetze über K. 432;
 K. in Melnik 427; Ort der K. 331;
 Streit über K. 334; - in Prag
 390 ff; Zweck der K. 334. -
 Kirchenregierung und Kollatoren
 345 ff; -register 271, 315, 331,
 334, 339, 341, 383; -sammlungen

330; -schenkungen 43; -strafen 28,
 127, 304; -streit 333 ff; -übertra-
 gungen 26; -väter 98, 105 ff, 141,
 335, 338, 393, 412. Amtu. Ernennung
 ders. 332; - nach Harrach 286,
 Macht der K. 142; - bei den
 Utraquisten 224; Verkauf von K.
 43 f; verlassene K. 381 ff; -vögte
 36, 66, 106.
 Kirchenvermögen: Allgemeines 13,
 20, 24, 28, 36, 41, 58, 61 ff,
 66, 71, 76, 140 ff, 202 f; Erwerb
 v. K. 251; Grundsätze 252 f; Lan-
 desordnung u. K. 251, 302; Schä-
 digung von K. 30, 35, 39, 64 ff,
 70, 83 ff, 115, 128 f, 162, 184, 202,
 ff, 205 ff, 237, 256, 259, 262 ff,
 279 f, 286, 289 ff, 296, 330, 339,
 355, 395 f, 409; Verwaltung des
 K. 103 ff, 214, 245, 295, 329, 331,
 412, 426; Aufbewahrung 331, 337;
 Aufsichtsrecht 295, 412, 462;
 in Graupen 398; in der Husiten-
 zeit 295; in Mähren 432; Mängel
 446 ff; Mißbräuche 289 f, 461;
 neuere Vorschriften 432 ff, 441; in
 Prag 333 f, 391; Spekulation 459;
 Unordnungen 432; Veräußerung 290;
 Verhandlungen 438 ff; Verwendung
 285; Verzeichnisse 269; Zuwen-
 dung für arme Kirchen 289.
 Kirchenverwaltung 24; -visitation 32;
 -vogt 58; -vorsteher 13; -zehnt 9,
 14, 24, 81 u. a.
 Kirchschatz, Světlík, in Südböhmen
 75, 111.
 Kirchsprengel 305; Veränderungen
 derselben 346 ff.
 Kladrau, bei Mies 25, 73, 90.
 Kladrubsky, Pfarrer 186.
 Klagen, gegen Patrone 313, 353 u.
 a.; gegen Pfarrer 155, 354.
 Klausner, Registrator 293.
 Kleinbösig, Bezdědic 197.
 Kleinpriesen bei Aussig 305.
 Klemens V. 68; VI. 430; VIII. 201,
 239; Pfarrer 217; -Kapellen 4;
 -Kirche 42.
 Klepy, Klapé, Klappay 138.
 Klerogamie 18 f, 21, 34.

Klerus: Besteuerung 194, 256, 297,
 306, 318; -korrektoren 120; Lage
 des K. 193 ff, 254 f, 314; -mißhan-
 delt 36, 85; K. und Patronatsrechte
 30, 137, 414 ff u. a.; -verband 350;
 -versammlungen 149, 169 f, 235,
 317; s. auch Geistliche, Pfarrer.
 Kletzan, Klecany, bei Prag 119.
 Klöster 19, 32; Aufhebung der K.
 429; Gründung von K. 454 f; Pa-
 tronate und Pfarreien der K. 135,
 355 f, 428, 463; Schädigung der
 K. 68, 70 ff; Verdienste der K. 71.
 Klostergrab, bei Dux, 176.
 Klösterle bei Kaaden, 164, 453.
 Klostervögte 68.
 Klusius, Franz 324.
 Knobloch, Hans 165.
 Knösch, Werner 270.
 Knyezicz, wohl Knöschitz b. Saaz 112.
 Koc von Dobrš 196.
 Kojata, Kanonikus 87.
 Kokofovec, Patron 212.
 Kölbl, Otto 231.
 Kolin 184, 373, 454.
 Kolinetz, bei Schüttenhofen 383.
 Kolisius, W. 390.
 Kollaturen, landesfürstliche 401.
 Kollaturrechte, erzbischöfliche 169,
 184 ff, 189, 191 f, 217, 237, 240,
 244, 292; landesfürstliche 135, 401.
 Kollegiatkirchen 7, 51, 62.
 Köln 29; Synode 81.
 Kolowrat, Administrator 139; Graf,
 Gräfin 347, 454; Albrecht 140, 145;
 Anna 316; Heinrich 176; Norbert
 455
 Kometa, Mag. 307, 377.
 Kommunion, sub utraque 243 u. a.
 Komotau 155; Herrschaft 214 f, 227,
 380; Jesuiten in K. 230.
 Kompaktaten 171.
 Kompatron, -e, 53; -ate 87, 92 f, 121 f,
 180.
 Konfession, böhmische 161, 171 f;
 konfessionelle Verhältnisse 144 ff,
 152 ff, 167 ff.
 Konfirmation 26, 53, 47, 94, 175, 177,
 261, 408; -bücher 86; -taxe 90;
 utraquistische 134, 222

Konfiskation, der Kirchengüter 141.
 Königgrätz 123, 275, 362, 403.
 Königshof 278.
 Königsberg, in Westböhmen 60, 310,
 386, 388.
 Königsegg, Bischof 325.
 Königshain, in der Lausitz, 337 f, 357.
 Königsmark 241.
 Königssaal, Zbraslav, bei Prag 42,
 87, 355, 398.
 Konkordat 42, 437 f, 443.
 Konkretalverwaltung 447 f.
 Konkubinat 21.
 Konkursprüfungen 430 f.
 Konojed, bei B.-Brod 225.
 Konojedsky, Wilhelm 165.
 Konrad, Bischof 46, 59, 73; Legat 34.
 Konsekration, d. Kirchen 17.
 Konsistorium 292, 301; utraquistisches
 136, 180, 191; ohnmächtig 221;
 Verfall 219.
 Konstanz, Konzil 130, 137.
 Kontributionen 351.
 Konventionsverträge 104; s. auch Be-
 nefizien, Verpachtung.
 Konzil, v. Lyon 27.
 Kopidlno, bei Jičín 111, 301.
 Körbitz, bei Komotau 229, 271.
 Kořensky 378.
 Correctores cleri 120
 Korrektionsrecht, der Husiten 129.
 Košice, bei Soběslav 273
 Kosteletz 316; Herrschaft 277,
 Kostelsky, Maximilian 341.
 Kosten, Herrschaft 266.
 Kote, Heinrich 272.
 Kotter, Andreas 275
 Kotwa, Andreas, Tiburtius 322.
 Kounitz, Kunic, Unter-Kanitz, in
 Mähren 54.
 Kouřim 341, 386, 398.
 Kozel, bei Libochowitz 203
 Kozlan, Kozlany, bei Rakonitz 203.
 Kozojed, bei Böhm.-Brod 202.
 Kraft, Freiherr von 303.
 Kralowitz, Johann von 138.
 Krawaf, Peter von 131.
 Křečhoř, bei Kolin 65.
 Kreibitz, bei Warnsdorf 259, 381.
 Kreiger, Konrad von 102.

Kremsier, Synode von 39 f, 73, 77.
 Křemus, bei Teplitz 426.
 Křeschitz, bei Leitmeritz 426.
 Kretschmer, Pfarrer 337.
 Kreusel, Johann 155.
 Kreuzherren 135, 146, 196 u. a.
 Krida, s. Crida.
 Kríma, bei Komotau 231.
 Krisanove, Crisanowe, Křížanov, in
 Mähren 43.
 Krummau 212 f, 227, 307; Archi-
 diakon v. 263, 269; Erzdechantei
 325 f; Herrschaft 325; Jesuiten-
 kolleg 453; Kaplanbibliothek 92;
 Minoriten 103; Pfarrei 91, 144;
 Pfarrkirchenbau 113; Tertiärer 103.
 Krumna, 75; S. Krummau.
 Kruty, bei Kouřim 378.
 Ksalovius, Sebastian 256.
 Kselitz, Heinrich 387.
 Kuber von Kuberstein 388.
 Kühne, Michael 275.
 Kulm, bei Teplitz, 342, 379.
 Kultusauslagen 61; -bedürfnisse 65,
 144; -gemeinden 451.
 Kündigung, d. Pfarrer 177; s. Pfarrer,
 Benefizien.
 Künel, Andreas 278.
 Kunesch, Freiherr von 263.
 Künsberg, Königsberg, bei Falke-
 nau 147.
 Kunstadt, Erhard, auf Skal 131.
 Kurtzbach, Wilhelm 164.
 Kuttentberg 64, 74 f.
 Kuttenthal, Chotětov 215.
 Kyrschlag, Kirschlag, Světlik, bei
 Krummau 75.
 Lacek, mähr. Herrschaftsbesitzer 131.
 Lahn 64.
 Laiengewalt 9, 39, 70, 103, 142; -in-
 vestitur 1; -patronat 2; -patrone
 31, 35, 45, 53, 444; -regiment 16 f,
 85, 132, 219.
 Lamberg, Erzbischof 169, 176, 192,
 213, 331.
 Lamboy, Graf 366, 454.
 Lamingen, Herr von 305.
 Lamormain 255.
 Lana, Lány, Schloß und Dorf 188.

Landesämter 297; -barone 46; -be-
 amte 293, 352, 408; -behörden 254,
 312; bräuche 296; -fürsten 94, 108 f;
 -gubernator 406 ff; -observanz 299;
 -ordnung 103, 137, 141, 160, 163,
 248 ff, 251 ff, 286, 295, 415.
 Landrecht 167, 421.
 Landskron 194, 277, 304, 322, 370.
 Landstein, Wilhelm v. 117.
 Landtag, -e, 151, 158, 161, 171, 195,
 201, 207, 210, 223, 368; -sbeschlüsse
 161, 287 u. a.
 Lang, Kaspar 340, 366.
 Langendorf, Dlouhá Ves, bei Schütten-
 hofen 382.
 Langenhardt, Friedrich von 231
 Langheim, Johann 303.
 Lappanitz, Šlapanice, in Mähren 62.
 Laterankonzil, III. 22; IV 24.
 Lateransynoden 32.
 Laubsky, Jaroslav 316, 351.
 Laun 131, 143, 150, 306, 316.
 Launowitz, bei Vlašim 347.
 Laurentius, Domin. 276; Mag. 197.
 Laurenz, Abt 355.
 Lauterbach, bei Leitomischl 304.
 Ledetz, Ledce, bei Pilsen 264.
 Legate, kirchliche 66, 107, 280, 382,
 383.
 Lehnswesen 8.
 Lehner, Hauptmann 363.
 Lehrer 269, Absetzung 370; Ernennung
 107, 370; als Seelsorger 370; Ver-
 pflegung und Wohnung 371.
 Leibgedingestätte 404; s. Städte und
 Patronat.
 Leitmeritz 150, 316; Bistum 404;
 Dechantei 371; Domkapitel 325;
 Interdikt 427; Kapuzinerkloster 454;
 Kollegiatkirche 51, 62; — Kreis 367;
 Propstei 113, 181; Stadt 278, 427 f;
 Vikar 265.
 Leitomischl 194, 304, 349.
 Leo X. 34; von Clobuk 11.
 Leopold I. 375, 417, 427.
 Lerchenfels, Johann Sixt von 235.
 Leskau, Leškov, bei Plan 258.
 Leskowitz 196 f, 220, Albert von
 259; Christoph 229; Sebastian 260.
 Lesslie, Graf Jakob 454.
 Leubendorf, Loibersdorf, Stiftskirche 42.
 Lhota, Ollhotta, bei Auscha 63.
 Libaň, bei Nimburg 337.
 Libin, bei Luditz 365.
 Libitz, Libice, bei Poděbrad 189.
 Liboch 159, 229.
 Libuň, bei Turnau 337.
 Lichtenstein, Fürst 304, 316, 323
 337, 378, 436, 454.
 Liditz, Lidice, bei Kladno 388.
 Liebenau, bei Reichenberg 263.
 Liebeschitz, 228, 353.
 Linteus, Peter 235.
 Lipa, Anna von 103; Bernhard 56;
 Johann 154.
 Lipková Voda, in Südböhmen 150.
 Lipnitz, Lipnice, Burg 130.
 Lipsius, Johann 319.
 Lissa 75 f, 183.
 Litschkau, Ličkov, bei Saaz 215, 229.
 Lobendau, bei Schluckenau 259.
 Lobkowitz, Fürst 266; 307, 316;
 Christoph Popel 196, 232; Diepold
 453; Felix Hassenstein 165; Johann
 155; Ladislaus 231; Margarete 453;
 Udalrich 453; Wilhelm 174, 227,
 232 ff, 270; Zdenko 352.
 Loděnice, bei Beraun 63.
 Lohelius, Erzbischof 176, 182, 184,
 186, 198 f, 358.
 Lokationsurkunden 63 ff.
 Lomnitz 255.
 Lossius, Albert 362.
 Louka, Luca, Klosterbruck b. Znaim 11.
 Loukov, bei Turnau 342, 349.
 Lucavic, Lukavice 90.
 Lucerna, J. Fr. 454.
 Ludwig II., König 129, 152, 157;
 Maximilian, Pfarrer 213.
 Luck, bei Luditz 112.
 Luminariengut 65; -stiftungen 113.
 Luna, Nikolaus Johann 75.
 Lungwitz, Johann 165.
 Lutheraner 161, 171 f. u. a.
 Luttau, Lutova, in Südböhmen 130.
 Lužetz, bei Melnik 216.
 Lyon, Konzil von 46.

Machko, Kollator 138.
 Maconius, Adam 391.

Maffersdorf, bei Reichenberg 110, 344.
 Magdeburg, Synode (1261) 84.
 Mainz 21, 29, 32, 34, 37, 39, 58;
 Erzbischof von M. 68; Reformsynode
 81, 84, 112; Konzil 116.
 Maestas Carolina 95, 109, 118.
 Majestätsbrief 169, 175, 177; -rechte
 411.
 Maigesetze, und Patronat 439 f.
 Maleschau, Malešov, bei Kuttentberg
 216.
 Maleschovsky, Laurentius 318.
 Malin, bei Kuttentberg 74 ff.
 Malovec, Ctiborius 204, 223; Hercz-
 mann von 341, 378.
 Mandate, gegen Kollatoren 164 ff;
 Durchführung 166 f; kaiserliche 172.
 Manner, Johann Georg 370, 421.
 Mansfeld 325, 374.
 Marek, Johann 203.
 Mariaschein 380.
 Mariental 52, 337, 355, 377 ff; Pri-
 vilegien von M. 360.
 Marienzell 72.
 Markwart Christoph 231.
 Martin V., 127.
 Martinitz, Graf Bernhard 454; Bořita
 von 139; Ferdinand 454; Jaroslav
 316, 366; Johann 202.
 Martinowitz, wohl das bei Sobotka 361.
 Maschau, Mašfov, bei Podersam 155,
 373.
 Mathias, König 326; von Krummau
 122; Pfarrer 276.
 Maximilian, Kaiser 170 f, 190 f, 422.
 Mayer Jakob, v. Logau 378.
 Medek Martin, Erzbischof 185, 200,
 220.
 Meißen, Hochstift 357.
 Mekelius, M. M. 313.
 Melnik, 316, 403; Herrschaft 214;
 Kanonikat 90; Kirchenvermögen
 427; Kollegiatkirche 51; Ludmila-
 kirche bei M. 427; Propst von 88.
 Merica, Bor, Haid, bei Tachau 90.
 Metternich, Graf 310, 313, 386.
 Metzling, Meclov, b. Bischofteinitz 348.
 Michalowitz, Michelsberg, bei Kos-
 manos 336.
 Michelsberg, Johann v. 91.

Mickan Petrus 337.
 Mietkontrakte 179.
 Minczar, Paul 266.
 Mindlent, J. V. 347.
 Mischovsky, Raphael 282, 293, 299, 333, 368.
 Missionäre 4, 170, 364, 458: Kapellen, Stationen 4.
 Mitrowitz, s. Wratislav.
 Mittelwalde, in der Grafschaft 453.
 Mlázov, Mlázovy, bei Königssaal 131, 341, 345.
 Mnichov, Mnychov, vielleicht das bei Strakonitz 110.
 Mnischek, Mnišek, bei Königssaal 131, 341, 345.
 Moldau, im Erzgebirge 375.
 Moldautein 223, 267.
 Moraschitz, Morašice, bei Leitomischl 307.
 Moraus, Moravany, Morbes, in Mähren 49.
 Morzin, Graf Franz 454; Hauptmann 266; Rudolf 362.
 Mstiš, Kastellan 7.
 Münch, Friedrich 165.
 Münchengrätz 75, 266, 349.
 Myslik, Johann v. Hyršova 454.
 Mysliv, Misliw, bei Klattau 316.

Načeradec, Načerač, bei Beneschau 91, 340 f, 347, 378, 386.
 Nachod 377.
 Nachlaß, nach verstorb. Geistlichen 14, 115 ff, 213, 223, 257, 325 f, 344 f, 358, 402; Gesamtnachlaß 326; Harrach über den N. 287; Inventarisierung 325; von Patrimonialgütern 326; in Prag 396; Sicherstellung 327; Verteilung 328 f.
 Nationalkonzil 35; in Würzburg (1287) 29.
 Nebensperre, des Vikärs 326.
 Negroni, v. Riesenbach 307.
 Némčitz, Némčice, bei Pisek 227.
 Nentwig, Franz K. 309, 339.
 Nepomuk, in Westböhmen 96, 199 ff.
 Nepobilice, bei Schlan 86, 121.
 Neschwitz, bei Tetschen 225.
 Netolitz, b. Prachatitz 80, 227, 346, 385.

Neu-Benatek 75, 189.
 Neudorf 308.
 Neuhaus, Heinrich v. 144; Propst, Propstei 260, 402; Ulrich v. 115 f.
 Neumann, Bernhard 310, 386.
 Neundorf bei Brüx 159, 270; bei Friedland 300, 374.
 Neustadt, bei B.-Leipa 354.
 Neustraschitz, bei Rakonitz 187.
 Neu-Utraquisten 170, 173 u. a.
 Neveklov, Neweklau, bei Beneschau 150, 343.
 Niemes, bei D.-Gabel 337, 339, 344, 397, 454.
 Niklasdorf, bei Kaaden 164, 226, 376.
 Nikolaus, Bischof 44, 49, 95; Pfarrer 138.
 Nominationsfrist 53, 431; -rechte 53, 93, 122, 135; städtische 406.
 Nositz, Graf 304, 316, 332, 453; Eleonore 454; Johann Hartwig 308, 454; Landmarschall 438, 447.
 Nostwitz, Kaspar Belwitz v. 232.
 Nysius, Johann 311.

Ober-Eigentumsrecht 58, 68 f, 250.
 Ober-Glogau 323.
 Ober-Hoheitsrechte 69.
 Ober-Patronat 110, 463.
 Obrowitz, Zábřovice, in Mähren 11, 422.
 Očko v. Vlášim 85.
 Offertorien, Verpachtung der 118.
 Olbramowitz, in Prag 93.
 Olmütz 18; Bistum 38; Diözesengericht 421; Kapitel 62; Synode 40, 73, 94.
 Ömau, Soběnov, in Südböhmen 49.
 Opočno, bei Neustadt a. M. 151, 362, 384 f.
 Ordination, absolute 19, 22; Leipziger, Wittenberger 190.
 Ordinationstitel 22.
 Oslawan, Oslavany, Mariental 52, 56.
 Ossegg, Stift 41, 169, 355.
 Osterpflicht 198.
 Ostia, Kardinal von 96.
 Ostritz, in der Lausitz 340 f, 357.
 Ostrov, ehem. Kloster bei Prag 11.
 Ottico de Chrast 86.

Otto Bischof 22; v. Brandenburg 28; Herzog 11; Propst 29.
 Oybin, Cölestiner in 102.
 Ozlauan, s. Oslawan.

Pachtverträge, 104, 114, 273, 330; s. auch Benefizien.
 Papoušek, Papuško, Mag. Johann 134, 144.
 Pappenheim, Graf 266.
 Papussko, s. Papoušek.
 Paradis, Martin von 313.
 Pardubitz 190; Dechant 186, 192; Herrschaft 184, 214, 399 f; Patronatsrechte 191.
 Parochialinstruktion, v. Schleinitz 302.
 parochus principalis 356 f.
 Passauer Einfall 176.
 Pastor in Dresden 458.
 Paternus, Adalbert 312.
 Patron, -e, -atsherren, -herrin 24, 28 ff; adelige P. 242; anmaßend 232, 261, 265, 268, 273 u. a.; Ärgernisse der P. 365; Ausschreitungen 26, 34, 38, 40 f, 47, 114 ff, 425 ff, 455; -e und d. sogen. Gegenreformation, 248 ff; geistliche P. 31, 70, 79, 83, 89, 355 ff, 431; habsüchtige P. 203, 207, 305, 377 u. a.; hart 160, 178, 227, 309 f, 320; nachlässig 91, 377; Privilegien der P. 350; protestantische P. 163 f, 179, 224, 227, 230, 234, 237, 242, 244, 309, 430, 466. Rechte d. P. 99, 290, 293, 429; schädigen das Kirchenvermögen 66, 230, 285 u. a. S. auch Kirchenvermögen; Schuldner der Kirche 378; Verdienste der P. 455 ff.
 Patronat, 28, 34, 42 f, 85 ff; -ablösung, -aufhebung 3, 452; d. aufgegebenen Klöster 428 f; -erwerb 48 ff, 242; -fragen 419; -gerichtsbarkeit 418 ff, 463; -gesetzte 41 ff, 48, 368, 417, 427, 449; -inhaber 48 ff, 50 ff, 88 ff; -klerus, s. Klerus, Geistliche; -klientel 350, 444, 447; -lasten 450; -kommissär 433, 441; -mängel 442 ff; -mißbräuche 114, 241, 291, 425; -pflichten 103, 109, 296, 312, 435; -rech-

nungsführer 441; -rechte 25, 34 f, 40 ff, 49 ff, 59, 85 ff, 111, 296, 419, 455; -u. der Codex iur. can. 441 f; -nutzbringende 55 ff; -schenkungen, -übertragungen 56, 69 ff, u. a.; -streitigkeiten 58 ff, 80, 120 ff, 293, 304, 395, 401, 419, 424; -terminologie 57 f; -verhältnisse 39 f, 50 ff, 174, 389 ff, 394, 396, 401, 436 ff, 443 u. a.; -verhandlungen 282, 292, 299; -verkauf 154, 179, 228, 463; -vorschriften 417, 449.
 Patronatus plenus, pleno iure 49.
 Paul V 184,
 Paulinus, Abt 271.
 Paulus Henrici, von Budweis 122.
 Patzau, Pacov, bei Pilgram 260.
 Perniklo, Magdalena Sibylla von 382.
 Pernstein, Jaroslav von 209.
 Pertinenz, von Kirchen 11.
 Pešík, Justina von Lažan 197.
 Petender, Sebastian 273.
 Peterswald, bei Aussig 303.
 Petrus, Erzbischof 21 f, 32, 60, 79; a via lata 23. Protonotar 29.
 Petzka, Pecka, bei Neupaka 384.
 Penebarch, Adam 320.
 Pfarrei, -en, Administration d. Pf. 301; Aufbesserung 206, 291; Besetzung 145, 158, 175, 177 ff, 181 f, 294, 300 f; Einkünfte 289; Errichtung 206, 291; gemischte Pf. 145, 190; Grenzen 59 f, 63, 346 ff; inkorporierte 90; Mangel an 239; Neugründung 291; unbesetzte 170, 184, 237 f, 267, 373 ff, 376 ff; Veränderungen 289; Verkauf 157; Verpachtung 114, 118; Zahl 168 u. a.; Zusammenziehung 288 f, 296.
 Pfarrer, Anstellung 360, Ausweisung 293 f, 311 f, 314; Behandlung 142; Besoldung 290; Bestätigung 294; Bettler 281; Deutsche 180; Eigenschaft 300; Einkommen 54; Einsetzung, durch Laien, 174, 185; Installation 462; Kündigung 197, 311, 358; Lasten 194; Mißhandlung 196 ff; Prüfung 300; Resignation 81, 89, 177, 355; Verfolgung 311; Verhetzung 300; Wech-

sel 81; Wohnung 147, 308; s. auch Pfarrhäuser, Geistliche, Klerus.
 Pfarr-felder 383, 410; -friedhöfe 5; -gemeinden 28; 51 f.; -gesetze 331, 333; -gründe 459; -güter 291; -organisation 7, 349 ff.; -provisoren 294; -regulierung 428; -sprengel 22, 123; -vikare 22, 294; -wahlrecht 52, 186; wiesen 383.
 Pfarrhäuser 157; Aufbau der P. 367 f. baufällig 255; Instandhaltung 177; verfallen 276 f.
 Pfarrinstruktion, Harrachs 330; P. des B. Schleinitz 344.
 Pfarrkirchen 5; Ausstattung 61; Baulichkeiten 147; Besetzung 35, 135; s. auch Besetzung; Dotation 62; inkorporierte 36; Organisation 5.
 Pfarrkollaturen 293; grundherrliche 174; neue 347.
 Pfünde, -en, 95, -einkommen 28, 296; -felder 307 f.; -gebäude 114; -gut 38; in der Husitenzeit 140 ff.; -güter 290. -tausch 40, 99; -vermögen 289; -vertauschung desselben 296
 Pietsch, B. Ignaz 340, 354.
 Pikarden 166, 195, 202, 232; Mandate gegen d. 172.
 Pilgrims, Pilgram, Pelhřimov 117.
 Pilsen 135; Erzdechant 340; Kreis 267, 351; als Patron 197; Spital 53.
 Písnitz, Anna Susanna von 258, 269, 307.
 Pistorius, Erzdechant 197.
 Pius IV. 168, 243; V. 430.
 Placentinus, Nuntius 201.
 Plan, 264; Sebastian von 231.
 Plankenius, M. 398.
 Plass, Plassy, ehem. Kloster bei Kralowitz 68, 355.
 Platten, Dechantei 267; Herrschaft 230; bei Neudek 343; bei Joachimstal 36.
 Pleno iure - Pertinenz 50.
 Poczedlicz, Pochedlice, bei Laun 94.
 Poděbrad 399; Armenhaus 399; Dechantei 198, 217, 367; Hauptmann 217; Kirchengüter 280.
 Podletitz, bei Kaaden 257.

Políčka, Ostböhmen 403.
 Politz, bei B. Leipa 311.
 Pořič, bei Beneschau 380; b. Prag 45.
 Postelberg, bei Saaz 89, 374.
 Pozdeň, bei Schlan 179.
 Präbenden 56.
 Prädikanten 182, 224, 230, 265, 267, 313, 317, 361, 385.
 Prag, Domkapitel 156 ff, 168, 373 u. a.; -kirche 51, 122; -schule 48; Kollegiatkirchen: St. Aegidi 51, 75, 88; Allerheiligen 51; St. Apollinar 51; St. Georg 51; Wyschehrad 50, 57, 60. Andere Kirchen: St. Alberti 52, 93, 391, 395; St. Andreas 50; St. Benedikt 50; St. Gallus 50, 102; St. Heinrich 146, 393, 395; St. Johannes 50, 87; St. Klemens 122; St. Kosmas u. Damian 50; Kreuzkirche 50; St. Leonard 50; St. Michael 50; St. Nikolaus 50, 75, 96, 124; St. Peter 50, 146, 395; St. Stephan 146, 395; Teynkirche 50, 60, 91, 93, 150; St. Valentin 50, 146; Kirchenväter in P. 392; Vermögensverwaltung 278; Klöster in P.: St. Anna 50; Augustiner 75; St. Karl 76; Kreuzherren 71; St. Nikolaus 424; Pfarreienbesetzungen in 391.
 Prachatitz, Vikariat 258.
 Präsentation, -srecht, -e, Allgemeines 34 f, 38, 53 f, 93; der Akatholiken 430, 443, 445; Form d. P. 51, 60, 89 f, 91 f, 440; Frist 90, 94, 244, 284, 294, 354, 431; der Israeliten 429; kaiserliche P. 437; durch das Los 121; mündliche 302; partiische 444; -rechte 29, 36, 38, 40, 52 f, 55, 60, 89 f, 244, 353, 429, 440; Schwierigkeiten der P. 244 u. a.; Suspendierung der P. 429; Taxen 260, 302; Terminologie 93; Urkunden 93; Vollmachten 92; Zustimmung 91.
 Přelouč, bei Pardubitz 216.
 Přemysl Ottokar I. 11, 24, 42, 45 f, 52, 57, 68 f; II. 27 ff, 49, 70.
 Přepeř, bei Turnau 348.
 Přešitz, Johann von 210.

Preßnitz, bei Komotau 166, 317, 348, 374, 388, 425 f.
 Přibislav 43, 116.
 Přibram 29, 75, 280.
 Přichovsky, Wenzel 202.
 Priesen, bei Komotau 229.
 Priesterangel 301; s. Geistliche.
 Priethal, Přidolí, bei Krummou 338.
 Primetitz, Přimětice, Brenditz, bei Znaim 49, 56.
 Privilegien 26, 46, 141, 181, 200; der Deutschen 13; der Geistlichen 117; der Prager 393 f; der Stände 175, 298, 415.
 Probepredigten 92.
 Prodanus, Pfarrer 346, 381.
 Prosty, Herren von 232.
 Protestanten, -ismus, 2, 152 ff, 265, 458; Ausbreitung 153, 156, 181; im Auslande 166; Maßnahmen gegen den P. 160 ff; Pastoren 365; in den Städten 155.
 Provinzialkonzil 39; -statuten 37, 296; -synoden 32 ff; 35; v. 1349 : 63, 73, 78 ff; 1654 : 414; 1860 : 440, 455; in Wien 27.
 Provisionen, päpstliche 95; -reskripte 96.
 Provisores 66.
 Pürglitz, Křivoklat bei Rakonitz 183, 198.
 Putz v. Adlerturm 453 f.
Questenberg, Abt 314. Gerhard von 454.
Rabstein, Hinčik Pluh v. 118; Johann von 231.
 Račín, Freiherr 373.
 Radonitz, bei Kaaden 301.
 Radotin, bei Königssaal 150.
 Rakonitz 187, 273, 279.
 Ransir, Rančřfov, Ranzern, in Mähren 42.
 Rappold, Wolfgang 154.
 Raspenau, bei Friedland 362.
 Ratay, vielleicht das bei Kutteneberg 159.
 Ratsch, Hradišř, bei Teplitz 46.
 Rattay, Rataje, wohl das bei Pilsen 310.

Rättmann, richtiger: Khattmann, von Maurugh 259.
 Raudnitz 72, 216.
 Raupov, Adam 231; Christoph 422.
 Realpatronate 86 f, 429 f, 434.
 Rechenberg, Melchior von 214.
 Recht, -e, kanon., kirchl. 42, 46, 48, 291, 298, 345; Eingriffe in 268 ff, 273 ff; Gegensätze 291, 406 ff; R. der Pfarrer 5; Unsicherheit 299; R. der ersten Bitten 95.
 Rechtsverdrehung 403.
 Redlfester, Simon 215.
 Redwitz, wohl Retschitz (bei Komotau) 228.
 Reform, -ation 3, 17 ff, 24, 28, 298; -artikel 170; -bewegung 169; -dekrete 27, 30, 32, 35, 40, 77; Durchführung 305; Förderung 362, 366; Hindernisse 314, 361 ff; des Klerus 35; -und Kollatoren 264 ff, 268, 361 ff; -konzilien 41; des Patronatsrechtes 444, 452; Schwierigkeiten der R. 364; -statuten 36 f, 211; -synoden 30; -versuche 17; Zwangsmaßnahmen der R. 372.
 Regalien 298; -rechte 26, 69.
 Regensburg 4, 9, 67.
 Regularen 16, 38, 40; -äbte 16; entwichene R. 301; -patrone 44, 88 f; R. in der Seelsorge 304, 306, 373, 379.
 Reichenau 47, 328.
 Reichenberg 277, 374.
 Reichstadt, bei Böhm.-Leipa 340.
 Reims 17.
 Reinheld, Johann Chr. 360, 362.
 Reinowitz, bei Gablonz a. N. 337, 344.
 Rekognitionszins 53.
 Relation, -en, Harrachs 352, 377, 415.
 Religionsfond, Benefizien des R. 428, 445; Güter des R. 445; R. als Patron 428; Pfarreien des R. 443, 450; s. Benefizien.
 Religiösen 37; s. Regularen.
 Renner, Bartholomäus 322; Georg 323.
 Reparaturen der Kirchen 440 f; s. Kirchen.

Resignation 47, 94.
 Reusch, Neureisch in Mähren 56.
 Řičan auf Hořowitz 231; Ignaz 382;
 Karl Adam 454; Peter 378.
 Ries, Salomon 391.
 Robert, Bischof 41, 43, 52.
 Robotarbeiten 314, 388 ff.; -pflichten
 346; an Sonntagen 363 ff.
 Röchlitz, bei Reichenberg 110, 337,
 344, 375.
 Roder, Rudolf 351, 367, 374, 385,
 398.
 Rodisfort, in Westböhmen 59.
 Rohlau, s. Alt-Rohlau.
 Rokytzan 182, 191.
 Rom 17, 23 f.
 Ronov, bei Časlau 98.
 Rosenberge, in Südböhmen 325;
 Heinrich 49, 56, 91, 103, 110;
 Herrschaften der R. 262; Johann
 113, 144; Peter 213, 227; Ulrich
 113, 129, 140, 145 f, 148; Wilhelm
 217, 453; Wok 43, 67.
 Rosenblut, Dechant 194.
 Rosental, Rožmítal 130.
 Roseus, Pfarrer 277.
 Rotenhaus, Herrschaft 230; Sophie
 Sabina 316.
 Rotleb, Pfarrer 341, 345.
 Rottlender, Bartolomäus 390; Mag.
 C. Fr. 270.
 Rozdražov, Gräfin auf Ruppau 351.
 Rudig, Vroutek, bei Jechnitz 89.
 Rudnicz, Raudnitz 146; s. Raudnitz.
 Rudolf, Fürstbischof 138; II. Kaiser
 170, 185, 187, 213, 238, 326; Le-
 gat 20.
 Rügellied, gegen Č. v. Wartenberg
 130.
 Rumburg 277.
 Rümer, Johann 376.
 Ruschowau, bei Auscha 307.
 Saalhausen, Anna 164; Heinrich Alb-
 recht 165; Herren von 231.
 Saar, bei Kaaden 355, 374.
 Saaz 89, 99, 347, 371.
 Sachsen 4; Engern, Magdalene von
 311; Lauenburg 340, 454.
 Sadschitz, bei Görkau 231,

Sadska, bei Nimbürg 51.
 Säkularbenefizien 89.
 Sallandzehnt 63; s. Zehnt.
 Saller, Mag. 267.
 Salm, Gräfin Magdalene 230.
 Salzvertrag 291, 296 f, 339, 412 f.
 Sandau, bei Eger 310; bei Böhm.-
 Leipa 424.
 Sazawa 271.
 Schad, Theodor 305.
 Scharf, Michael 277.
 Schebířov, Šebířov, bei Tabor 378.
 Schemelius, Georg 358.
 Schlackenwerth, bei Karlsbad 147,
 304, 362, 371, 376.
 Schlaggenwald, bei Elbogen 166, 343.
 Schlägl, österr. Stift 49.
 Schlan 270, 366, 454.
 Schleinitz, Ernst 157; Georg 165;
 Maximilian, Bischof 242, 374, 404,
 425, 434; Offizial 273; Propst 322.
 Schlick, Graf 301, 337, 342, 373;
 Christoph 231; Franz 454; Hein-
 rich 366; Hieronymus 135; Joachim
 155, 164, 167; Lorenz, Moritz 165;
 Sebastian 154; Wolf 165.
 Schloßgeistliche, -kapläne 15, 78 f,
 81 f; -und Kollatoren 310, 379;
 protestantische 233.
 Schluckenau 374.
 Schmiedeberg, bei Weipert 348.
 Schmitt, Markus A. 303.
 Schönau, bei Teplitz 46.
 Schönauer, Kaspar 422.
 Schönbach, bei Eger 207.
 Schönhof, wohl das bei Elbogen 344.
 Schönhof, Freiherr von 303, 366.
 Schönficht, bei Marienbad 360, 387 f.
 Schönkirch, Gräfin Karolina 455.
 Schönlinde, bei Eger 274.
 Schönwald 303, 320.
 Schöbl, bei Komotau 204, 215, 228,
 231.
 Schul -aufsicht 372; -bedienstete 278,
 370; -einkünfte 289; -gebäude 399;
 -lehrer 194, 385, 461; -patronat 369;
 -verhältnisse 369 ff.
 Schutzrechte, der Kollatoren 410;
 -vögte 35.
 Schwabitz, bei Oschitz 4 54.

Schwaden, bei Aussig 319.
 Schwamberg, Graf von 258; Heinrich
 196; Peter 231.
 Schwarzenberg, Kardinal 438; Fürst
 343, 438, 450; Johann 443.
 Schweinitz, Trhové Sviny, bei Stra-
 konitz 131
 Schweissing, Svojšín, bei Mies 202,
 365.
 Schwihau, Švihov, bei Klattau 90, 257.
 Schwihovsky, Puta 144; Wenzel
 181, 231.
 Scribonius, Heinrich 159, 210.
 Sebastianus, Präbendat 13; Prediger
 212.
 Sedletz, bei Kuttenberg 73 ff, 355.
 Seelau, Želiv, b. Humpoletz 44, 421.
 Seeligenstadt, Synode in 33.
 Seelsorger 305; Anstellung und Ab-
 setzung 41, 44, 53, 299 ff, 301;
 Besoldung und Erhaltung 65, 316;
 Klagen gegen S. 304, 306; Kün-
 digung 316; Notlage 306 u. a.;
 provisorische 301; Regularen als
 S. 301; -stationen 8; Versetzung
 304; s. auch Geistliche, Pfarrer.
 Seesitz, bei Aussig; doch ist S. 195
 wohl Sadschitz, (bei Görkau) zu
 lesen.
 Seifersdorf, bei Deutsch-Gabel 337 f.
 Seifert, Johann 360.
 Seittendorf, in der Lausitz 357, 360.
 Sekten in Böhmen 78, 168, 186, 1 9.
 Sekyřan, Obersekerschan bei Mies 139.
 Selčan, Selčany, jetzt Želčany, bei
 Blowitz 267.
 Selge, Jodokus 269 f, 362.
 Semil, Herrschaft 337.
 Seminar 381, 390; -erziehung 356;
 -provisor 391; -taxe 288, 296, 356,
 360, 363, 410.
 Seminaristicum 287.
 Semlowitz, Semněvice, bei Bischof-
 teinitz 236.
 Severus, Šebíř, Bischof 10, 34.
 Siegfried, Erzbischof 21, 35.
 Sigismund, Kaiser 137, 141, 146.
 Simonie 15, 28, 34, 38, 81, 84 f, 86,
 97, 119 f, 157, 170, 290, 302, 323,
 330.
 Skal, Herrschaft 349.
 Kalik, Ferdinand 378.
 Kalitz, Böhmisches, bei Nachod 122,
 277.
 Skalkovsky, Math. 309.
 Skurovsky, Kollator 347.
 Skytal, bei Podersam 373.
 Slavata, Graf Joachim 454.
 Slichting, Vinzenz 108.
 Smidar, bei Neubydžov 378.
 Smilo, von Gratzen 47, 67.
 Soběslav, bei Tabor, 262, 265, 273,
 401 ff.
 Soběslav, Herzog 12 f, 45, 51 f.
 Solms, Graf Adam 421 ff.
 Solnitz, Solnice, bei Reichenau a. K.
 77, 86, 362.
 Sopolisk, bei Kuttenberg 87.
 Sorbenland 5.
 Sova, Martin 131.
 Spanovsky, Joachim 259 f.
 Spezialkonkurs 430.
 Spinka, Paulus 385.
 Spiritualien 40, 45 ff.
 Spital, Spitäler, schlechte Verwal-
 tung der 462.
 Spolienrecht, -e 26, 30, 68 f, 115, 208 f,
 287, 321, 328, 369.
 Sporitz, bei Komotau 231.
 Spork, Graf Anton 454.
 Ssilakovicz, Čelakowitz 218.
 Staatskirchentum 2 f, 298, 420.
 Stadelius, L. 365.
 Städte, königliche 400 ff, Leibge-
 dinge- 405 f; und Patronatsrechte
 278, 445, 450 f; ihre Willkür 151.
 Stampach, Leonhard 229.
 Stanislaus, Bischof 177.
 Starkstadt, Starkov, bei Braunau 377.
 Statthalter, über Patronatsrechte 292 ff,
 296.
 Statuta synodalia 294.
 Steiermark, Klerus in 315.
 Stein, Steim, Augustin 257, 276.
 Steinkirchen, Kamenný Ujezd, bei Bud-
 weis 144, 327 f.
 Steizengrün, bei Chodau 230.
 Sternberg, Bischof 425, 433; Graf
 361; Adam 366; Adolf 454; Lad-
 aus 199 f; Marie 199, 366; Stefan

- Georg 198; Wenzel Georg 378; Zdislav 67.
 Steuern 297; des Klerus 141; s. Geistliche, Klerus.
 Stiftspfarrreien 45, 90; s. Klosterpfarrreien.
 Stiftung, -en, 455, 98 ff; -bedingungen 97 ff, 121, 146; -güter 30; -rechnungen 295; Verwaltung der St. 289.
 Stodsky, Friedrich 384.
 Stola, Stolgebühren, 305, 307, 345, 385, 410, 416; -erhöhung 307; -forderung 351.
 Stoß, Freiherr Rudolf 365.
 Strafen, kirchliche 309; s. Exkommunikation, Zensuren.
 Strafgeder 142, 201; s. Stiftungsbedingungen.
 Strafrecht, kirchliches 288; s. Recht.
 Strahlendorf, Freiherr von 379.
 Strahov, Abtei 314.
 Strajčko, Lorenz 226.
 Straschin, Strašín, bei Schüttenhofen 196.
 Streitigkeiten, konfessionelle 144, 170 ff, 180 ff; der Patrone 58 ff, 120 ff, 144 ff, 186 ff, u. a.; s. auch Gerichtsbarkeit.
 Strenitz, Strenice, bei Jungbunzlau 381.
 Struh, Struhy, bei Jungbunzlau 117.
 Strunkowitz, bei Pisek 91, 130.
 Studienfond 428, 445; Benefizien des St. 443.
 Suffraganbischöfe 38.
 Sullowitz, Kapler von 138.
 Summeepiskopat 2.
 Sunek, Sonneck, Herr von 164.
 Suspension, der Geistlichen 28, 360.
 Svemyslitz, Svěmyslice, bei Všetát 198.
 Svitak, Wilhelm v. Landstein 202.
 Sweerts-Spork, Graf Franz 455.
 Swoisnitz, Svojsice, bei Kolin 196.
 Syc, Siegmund 181.
 Sylvanus, Karl 402.
 Sylvester, Pfarrer 219.
 Synode, -en, 17, 23, 31 ff, 128, 133, 142, 296; Diözesansyn. 38; in Ol-

- mützig 185, 239; Provinzials. 37, 78 ff, 105, 112, 114; v. J. 1605; 201, 239 ff, 241, 243, 330, 367.
 Synodaldekrete 120; -statuten 38, 84, 115, 177, 240.
 Šebřřov, Schebřřow, bei Tabor 151, 341.
 Štěpanowitz, bei Budweis 378.
 Švanda, Johann 378.
 Švihovsky, Peter v. Riesenburg 373.
Tabor 140, 222, 396; -iten 140, 145.
 Taborsky, Vikar 390.
 Tachau 155, 163, 186, 196, 206, 313, 320, 364.
 Tachlowitz, bei Kladno 197.
 Talmberg, Graf 378; Wilhelm 310.
 Tamo Pflug 119.
 Taus, Domažlice 11, 305, 348.
 Taxen 300, 409.
 Taxis, Gerhard von 256 f, 263, 276.
 Temporalien 40, 45, 47.
 Tepl 139; Abt Sigismund 147.
 Ternavorschlag 437, 444; s. Besetzung der Benefizien.
 Testament, -e, der Geistlichen 83, 147, 202, 209 f, 358 f, 464; Abfassung u. Approbation 321; Ausführung, 83, 210 f; Bestätigung 327 ff; erbrochen 156; Gesetze über T. 210, 246; nach Harrach 287; und Kirchenväter 108; und Kreditoren 328; -ordnung 369; und Patrone 328, 360; nach der Prager Synode (1605) 245; Rechtsunsicherheit 325 f; Statthalter und T. 296; Vollstrecker 98; Vorschriften über 83.
 Testierfähigkeit 326; -freiheit 83, 208 ff, 245, 327, 369; in Mähren 328.
 Tetschen 102, 229, 384, 453.
 Teubner, M. 273.
 Teynkirche 13, 390; s. Prag, Kirchen.
 Theodorich, Abt 89.
 Theresianische Gesetzgebung 434.
 Thiergarten, einst ein Dorf bei Karlsbad 135, 138; Leonardikirche daselbst 147.
 Thomas, Legat 96; Mag. 258; Münzer 129.

- Thun, Graf Maximilian 453; Michael 354, 453.
 Tischnowitz, Tišnov, in Mähren 72.
 Titus, Bischof 220.
 Tloskov, bei Beneschau 343.
 Tlustitz, bei Hořowitz 242.
 Tobias, Bischof 14, 28 ff, 35 f, 39, 41 f, 46 f, 52 ff, 64, 67, 147.
 Todfallrecht 325 f; s. auch Heimfal und Spolienrechte.
 Trautenu 136, 155, 193.
 Trautmannsdorf, Graf von 348, 454.
 Trauungen, unstatthafte 235, 273, 362.
 Trčka, Kollator 195.
 Třebautitz, bei Leitmeritz 322.
 Třeběchowitz, Hohenbruck, bei Königgrätz 385.
 Trebnitz 138.
 Třeboň, Wittingau 132.
 Třebonin, bei Kuttenberg 121.
 Třebositz, bei Pardubitz 386.
 Třebotov, bei Königsaal 361.
 Trient, Konzil 169, 225; Reformdekrete 254, 283, 293, 295, 299, 394, 411, 414.
 Trier 29.
 Trupschitz, bei Komotau 257.
 Trziewacz, Třevac, viell. Štěvač bei Kopidlno 111.
 Tschachwitz, bei Kaaden 213.
 Tschochau, bei Aussig 262.
 Türkengefahr 167; -kriege 157, 299.
 Turn, Graf Franz 231.
 Turnau 131, 266, 348, 454.
 Tuschkau, bei Mies 73 f.
 Tuschmitz, bei Komotau 229.
 Tusculum, Kardinalbischof von 96.
 Tweras Svěraz, bei Krummau 328.
 Tyneč, Tinec, Elbeteinitz 11, 62 f.
Udwitz, bei Komotau 231.
 Ugranovitsch, Stefan 259.
 Ujezd, bei Taus 348.
 Ullersdorf, bei Teplitz 46.
 Unetice, Ounětice, bei Prag 12.
 Ungar-Hradisch 420 f.
 Ungnad, Andreas 161 f.
 Universität in Prag 137.
 Unruher, Bernhard 230.
 Unter-Chodau 230.
 Unterhaid, bei Kaplitz 130.
 Urban VI. 75.
 Utraquisten 2; Benefizien bei den U. 221; Geistliche, 148 f, 151 f, 219 ff, 224, 240; Intoleranz der U. 149 f, 188; Kelchbewilligung 243; Kirchenväter 224; Kollatoren 146, 148 ff, 219 ff, 222; Konfirmation 150 f, 220; Konsistorium 151, 219; Pfarreienkauf 149, 221 f; Pfarrwechsel 221; Präsentation 220; Priesterangel 148 f; Rückkehr zur Kirche 144; Städte der U. 149; Testierfreiheit 223; Verbreitung 239; Zehnt 223; s. auch Konsistorium, Pfarreien u. a.
Vacov, bei Wolin 313.
 Valentin, Bischof 22.
 Valerian 290; seine Vorschläge 292, 296 f.
 Vchinsky, Graf 259.
 Velešín, Welleschin, in Südböhmen 110.
 Venedig, Weihen in 220.
 Verfassung, der Kirche 17 f.
 Verfolgung, der Pfarrer 304; s. Geistliche.
 Vergleich, zum Majestätsbriefe 175.
 Verlassenschaft, 434; s. Nachlaß.
 Vertrag, Verträge, über Anstellung 81, 94, 260, 302, 330; Besoldung 203, 319, 341, 412; s. auch Pfarrer, Geistliche.
 Věžník, Friedrich von 378.
 vicarii perpetui 34.
 Vienne, Konzil 30.
 Vikare, Administratoren 76, 94, 181, 285.
 Vikare 34, 36, 99, 301.
 Vikaristen, der Domkirche 65.
 Vincentius, Canonicus 48.
 Visitation, -en, 26, 350 ff; Ankündigung 294 f; Behinderung 235 u. a.; -berichte 231; empfohlen 268; erzbischöfliche 185 f, 190; gefährlich 195; der Kaiser über V. 162, 272; -Kommissäre 272; in der Lausitz 357; -mandat 271; -ordnung 269; in Pilsen 135; in Prag 120;

-recht 46, 333, 350; -reisen 214;
 ultraquistische 129; vergebliche 271.
 Visitatoren 170.
 Višně (Weichsel) Mag., Mathias 131;
 Višňova, bei Příbram 154.
 Vitiss, in Mähren 44; s. Býteš.
 Vitvarovsky, Johann 383.
 Vlach Anselm 424.
 Vlašim, bei Beneschau, 347.
 Vlček, Leo 158.
 Vodak, J. Aug. 265.
 Vogt, Theodor 387 f.
 Vogtei 211; -rechte 55, 59.
 Vojzníčovsky, Ludwig 275.
 Vorschlagslisten 431, 444.
 Vrbno, Wrbno, bei Melnik 186.
 Vřovic, Jaroslav 159.
 Všeň, bei Turnau 337, 348.
 Vyšehrad, Wyschegrad 88, 93, 102.
 Vysoká, bei Melnik 152.

Wagner M. 306; Nikolaus 255.
 Wahl, Julianna de 316, 353.
 Waldsassen, Kloster 54, 59 f.
 Waldstein, Erzbischof Johann Friedrich 342, 355, 375, 379, 381, 405, 424, 427, 457 ff; Graf 337, 364, 380; Adolf 266; Albrecht 454; Eleonore 348; Ferdinand 337, 342, 349; Karl 348; Margarete 455; Maximilian 266, 276, 454, Zdenko 303.
 Wallenstein 274 f, 315, 366.
 Walmerode, Erben 373.
 Waltersberg, Walter von 231.
 Waltersdorf 272.
 Waltirsche, bei Aussig 319, 426.
 Waltsch, Valeč, 75, 324, 373.
 Wartenberg, Barbara von 178; Benesch 340; Čeněk 129, 148; Johann 102, 136; Pfarrort, bei Deutsch-Gabl 275, 319, 337, 359, 362; Herrschaft 256.
 Wawřincicz, Vavřinec, bei Schwarz-Kosteletz 101.
 Wegstädtl, Štětí, bei Dauba 340.
 Weintritt, David 275 f.
 Weipert 348.
 Weiß Ignaz 340, 347, 385; Friedrich 427.

Wejwanow, Vejvanov, b. Rokytzan 318.
 Welehrad 66, 420.
 Welhartitz, bei Schüttenhofen 382.
 Welin, Velyně, Velm b. Kolin 87.
 Welisch, Veliš, wohl das bei Jičín 301, 387.
 Welleschin, Velešín, bei Krummau 130.
 Wellnitz, bei Reichstadt 347.
 Wenzel, König 23, 43 f; IV: 44, 60, 117, 128; - von Krummau 146.
 Wenzelsvertrag 141.
 Weseli, bei Wittingau 130, 262.
 Widim, bei Hirschberg 337.
 Widmungen, kirchliche 144.
 Wiedertäufer 162.
 Wiener Synode 35, 39, 70.
 Wiklif, Lehren 127; -ismus 2.
 Wildenschwert, Ustí n. O. 322.
 Wildschütz, bei Trautenau 257, 276, 374, 385.
 Willmov, Vilimov, bei Časlau 75, 388.
 Willomitz, Vilémov, bei Kaaden 257, 318.
 Wimbersky, Paul 221.
 Wittig, bei Friedland 300, 374.
 Wittingau, Třeboň 130, 132, 401 ff.
 Wladislav, Herzog 21; König 136, 162.
 Wodňan, bei Pisek, 343, 397.
 Wolin, Volyně, bei Strakonitz 383.
 Wotitz, Votice, bei Tabor 195, 454.
 Wrabsky, Johann W. 316.
 Wratislav 10, 419; v. Mitrowitz, Elisabeth 465; Georg Bernhard 465; Johann Zdenko 257, 260.
 Wřowetz, Graf von 306, 316.
 Wrschowitz, Vřovice, bei Laun 316.
 Wrtby, Sezimá Graf 404.
 Wrutek s. Rudig, Vroutek.
 Wscherau, Wasserub, Všeruby, bei Mies 86, 264, 267.
 Wünsch, Tobias 300, 374.
 Würzburg, Konzil in 46 f, 58, 66, 83.
 Wurzmies, bei Görkau 195.
 Wyschegrad, s. Vyšehrad.

Zaboř, bei Melnik 427.
 Zabdovicz, mähr. Kloster 56; s. auch Obrowitz.
 Zahl-(Zech)-meister 105.
 Zahořan, bei Leitmeritz 426.

Zaluží, bei Soběslau 265.
 Zaruba, A. H. 263, 279, 309, 318.
 Zasada, zu Leitmeritz gehörig 94.
 Zbinko, Erzbischof 103; s. auch Berka.
 Zbirov, bei Rokytzan 214, 338.
 Zbraslav, Königssaal 69.
 Zbyhněv, Zbyhneus, Zbihnew 12.
 Zdanitz, Zdánice, bei Pardubitz 222.
 Zderas, Prager Vorstadt 52; ehem. Kloster daselbst 49, 136.
 Zdikau, Zdikovice, bei Winterberg 313.
 Zditz, Zdíce, bei Hořowitz 213.
 Zehnt 25, 33 f, 39, 41, 127, 178, 291, 306, 314, 318 ff, 323, 370, 421; Bestandteile des 315; bestritten 375; Fiskalzehnt, Grundzehnt 63, Körnerzehnt 315; -pflichten 66, 342, 349; -rechte 13, 24, 28, 46, 48, 70, 195, 307; Sallandsz. 63; -Verträge über Z. 120; -verweigerung 186, 222, 459 f.; -verzeichnisse 315; -vorenthaltung 193.
 Zeller, Johann v. Rosental 273; Kaspar von 318.
 Zensur, -en 35, 129.
 Zettelberger, Johann 204, 215 f.

Zettlitz, bei Karlsbad 6, 135, 146, 270, 300, 319, 370, 421.
 Zinsleute, der Pfarrer 205; -rechte 46
 Zirkwitz, 197, soll wohl Cerekwitz heißen. S. dieses.
 Zisterzienser, als Seelsorger 306; gelobt 356; Vertrag mit d. 356 ff.
 Zittau, Archidiakon v. 359; Dekan 110; Dekanat 357 f.
 Zivilbehörden u. Patronat 420, 449 f.
 Zlatník, Deutsch-Zl., bei Brüx 270.
 Zmielo, Smilo 48
 Zölibat 18, 21 f, 32.
 Zorlichius, in Reichenberg 277.
 Zricinaves, Žerčice, b. Jungbunzlau 10.
 Zubaeus, Stefan 340.
 Zumacker, W. 347.
 Zwickau, bei Deutsch-Gabel 178, 196, 202, 311, 400.
 Zytomirz, Žitomiř, Stolmiř, bei Böh-misch-Brod 65.
 Žák, Johann 155.
 Žďársky, Florian 255; Franz 454; Gottfried 179; Nikolaus 197.
 Žebrak, bei Hořowitz 213, 280.
 Žerotín, Graf 263.
 Žimutitz, bei Moldautein 378.

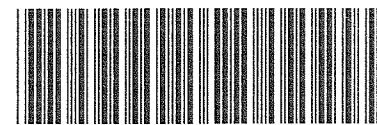
Berichtigungen und Ergänzungen.

S. 2, Anm. 3, wäre beizufügen: S. S. 452 ff. — S. 3, Anm. 5, soll es heißen IV statt III. — S. 4, Anm. 2, Z. 2. ist bei Naegle: Kirchengesch. I. beizufügen 1915. — Bei Anm. 3, wäre der auf S. 7, Anm. 22, vollständig angegebene Titel jener Abhandlung anzuführen. — S. 8, Z. 2, des Textes v. u. I. für statt und. — S. 9, Z. 14, I. Gottes statt Gotteff. — S. 10, Anm. 2, I. Žerčice statt Čerčice, gegenw. Pfarrort bei Jungbunzlau. Die erste Weihe der Kirche wird auch bei Cosmas erwähnt, a. a. 1070, ed. Bretholz, S. 120. — S. 11, Z. 25, v. o. i. vobis statt nobis. Die in Anm. 10—12 erwähnten Urkunden sind nach Friedrich (CDB. II. n. 359 S. 379 ff, n. 363 S. 391 ff und n. 364 S. 393 ff) späteren Ursprunges; doch kommt hier bloß die Tatsache der Kirchenschenkungen in Betracht. — Bei Anm. 11 ist überdies nach CDB einzuschalten: II. — S. 12, Anm. 13, I. CDB, II statt CDB, I. — S. 13, Z. 15, v. o. I. Teynkirche statt Teinkirche. — S. 14, Anm. 25, ist nach FRB II: S. einzuschalten, ebenso auf S. 16, Anm. 35, nach CDM III — S. 18, Anm. 5, i. ed statt et; am Schlusse der Anm. 7 ist beizufügen: Cosmas a. O. S. 222. — S. 19, ist am Schlusse der Anm. 11, bei Bretholz beizufügen: Geschichte Böhmens u. Mährens, 1912. — Auf S. 20, Anm. 16, kann vor dem Worte „Vorgänge“ eingeschaltet werden: Cosmas a. O. S. 119; bei Anm. 1, derselben

Seite wäre nach „Bretholz“ beizufügen; Geschichte a. O. — S. 21, Anm. 2, ist in der letzten Zeile beizufügen: Über den Aufenthalt des Kardinals Guido in Böhmen s. die Abhandlung V. Novotnýs im Č. Č. H. XXV. (1919) S. 198 b. 212. Auf derselben Seite ist in Anm. 5, vor: 3. Juli 1311, einzuschalten: Schreiben v. — S. 22, Z. 7. v. u. l. § 52 statt 53. — S. 26, Z. 24, v. u. l. Guido statt Quido; ebenda Z. 9, v. u. l. § 60 statt 61. — S. 31, Z. 2, v. u. l. Man statt Mai. — S. 63 soll es in Anm. 7 statt C. 43 heißen: titul. Die dort angegebene Seite bezieht sich auf die Ausgabe v. J. 1762. S. S. 79, Anm. 6. — S. 72, Z. 18, v. u. l. Zisterzienserinnenkloster statt Zisterzienserkloster (Tischnowitz). — S. 73, Z. 7 v. o. l. Tobias statt Johann, denn Bischof Johann III. starb bereits 1278. — S. 82, Anm. 17, könnte, der größeren Deutlichkeit wegen, beigefügt werden: Der zit. Ausgabe; allerdings ergibt sich aus dem Texte, daß sich die in Anm. 17, angeführte S. 195, ebenso wie die in Anm. 19, 20 u. a. auf die zit. Ausgabe jener Statuten bezieht. — S. 84, Anm. 25, soll es natürlich 1310 heißen. — S. 85, Anm. 30, l. § 19 statt § 12. — S. 86, Anm. 2, l. Pražské statt pražké — S. 90, Anm. 4, Z. 6, l. S. 203 statt 146; Zeile 7. l. III statt II. Der Deutlichkeit halber wäre statt „Hiebei“ in dieser Zeile zu lesen: Bei der Konfirmation. — S. 96, Anm. 30, soll es heißen: Tadra, Kulturní styky Čech s cizinou až do válek husitských, 1897. — S. 101, Z. 21, v. o. l. Wawřinc statt Wawřinc; s auch Register. — S. 103, Z. 10, der Anm. 30. lies: strafen zu lassen. — S. 104, Z. 10, v. o. l. Bezno statt Bezna. — S. 115, Anm. 8, ist statt C. 13 u. C. 44 zu setzen: S. 194 und S. 203 der Ausgabe v. J. 1762; denn bei dieser fehlt die Zählung der Titel oder Kapitel. — S. 116, Z. 9, v. o. l. oder andere. — S. 126, Anm. 2, lies statt scriptores (rerum husiticarum), wie jenes Werk öfters zitiert wird: Geschichtsschreiber; der husitischen Bewegung in Böhmen, I. Teil des II. Bandes der I. Abteilung (scriptores) der Fontes rerum Austriacarum, Österr. Geschichtsquellen, herausgegeben von der historischen Kommission der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Wien 1856. S. Abkürzungen. — S. 128, Anm. 8, der vollständige Titel: Beiträge zur Rezeptionsgeschichte des röm. kan. Prozesses, ist angef. S. 7, Anm. 22. — In Anm. 11 soll es heißen: Vgl. betreffs der älteren Zeit Vacek a. O. — S. 130, Anm. 15, Z. 8, v. u.: Der vollständige Titel des Werkes lautet: Palacký, Documenta Mag. Joannis Hus vitam illustrantia, 1869. Dort ist auf S. 695 jenes „Rügelied“ abgedruckt. Bei Höfler a. O. I. S. 551 zeigt es einige Abweichungen. Das Urkundenbuch von Krummaw (l. n. 654) schließt sich der Fassung Palackýs an. — S. 131, Anm. 17, l. a. 1424 statt 1324. — S. 135, Anm. 9, Z. 6, soll es heißen: Die zit. Abhandlung von Šedrý. — S. 141, Anm. 4, l. statt scriptores rer. hus. Geschichtsschreiber der husit. Bewegung. — S. 157, Anm. 23, wäre der Deutlichkeit halber statt a. O. zu setzen: Neuere Geschichte Böhmens I. — S. 176, Anm. 39, Z. 3, ist beizufügen: Über die Vorgänge in Klostergrab und Braunau s. auch den Aufsatz v. J. Svoboda in d. Zeitschrift f. kath. Theol. 1886. — S. 181, Anm. 22, soll es statt c. 27 heißen: tit. „de beneficiorum collatione ac jure patronatus“. — S. 195, Z. 18, soll es wohl statt Seesitz (bei Aussig), Sadschitz (bei Görkau) heißen. — S. 199, Z. 17, v. o. l. Blatno statt Blatina. — S. 220, Anm. 8, der vollständige Titel lautet: Pažout Julius, Jednání a dopisy konsistoře pod obojí spůsobou přijímajících a jiné listiny téže strany se týkající, z let 1562—1570, v Praze 1906. — S. 230, Z. 14 v. o. l. Stelzengrün statt Stolzengrün. — S. 249, Anm. 4, Z. 3 v. u. der Titel lautet: Weingarten, Joh. Jakob, Codex Ferdinando — Leopoldino — Josephino — Carolinus . . . Prag 1720 S. Zibrť, a. O. II, č. 710, S. 353 ff. — S. 387, Anm. 20, Man bedenke auch, daß viele Patroien durch Verschulden der Patrone eingegangen waren. — S. 370, Z. 6 v. o. l. Kirchenbirk statt Kirchberg. — In zwei oder drei Fällen ist aus Versehen die Schreibweise von Namen nicht gleichförmig, was gütigst entschuldigt werden möge.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03228